Mittheilungen des Instituts für Oesterreichis... Geschichtsfo...

Universität Wien. Institut für Österreichische ...

Digitized by Google

Aos 87.2

HARVARDIANAE ACADEMIAE SIGILLVM IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 26 July, 1895.

Digitized by Google

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. SICKEL, M. THAUSING UND H. R. v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

III. BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1882.

Digitized by Google

~~Germ. Hist. 181~~

Ger 37.2

Aus ~~212.1~~

HARVARD COLLEGE
JUL 26 1895
LIBRARY.

Minot fund.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Inhalt des III. Bandes.

Seite

Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen von Julius Ficker . . . 1

Die Salzburgischen Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts. I: Beschreibung der Codices und Abdruck der bisher unbekannten Stücke von P. Willibald Hauthaler 63

Dürers frühe Holzschnitte ohne Monogramm von M. Thausing . . . 96

Die Urkundenfälschung zu Passau im zehnten Jahrhundert von Karl Uhlirz 177

Beiträge zur Diplomatik Karls IV. und seiner Nachfolger von Theodor Lindner 229

Aufstandsversuche der christlichen Völker in der Türkei in den Jahren 1625—1646 von Fr. Mareš 246

Erörterungen zur Reichsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts von Julius Ficker. I. Zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Pabst und Kaiser. II. Die Provinzialconcilien zu Mainz 1239 und 1243. III. Die angeblichen Heerfahrten König Konrads 1251. IV. Manfreds zweite Heirath und der Anonymus von Trani 337

Die Salzburgischen Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts. II: Fassung und Rechtsinhalt der in den Salzburgischen Traditionscodices enthaltenen Acte von Eduard Richter 369

Zur Vita Heinrici imperatoris von Arnold Busson 386

Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels I. von Heinr. M. Schuster 392

Die Antike im Bildungsgange Michelangelos von Franz Wickhoff 408

Die österreichische Annalistik bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts von Oswald Redlich 497

Ueber den Königsbann von Otto v. Zallinger 539

Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts von Wilhelm Diekamp. Mit Bullenabbildungen 565

Digitized by Google

buch der Landschaft Basel, 1. Theil; K. Rübel, Dortmunder Urkundenbuch, 1. Bd. 1. Hälfte (E. v. Ottenthal) 641
Noël Valois, Étude sur le rythme des bulles pontificales (F. Kaltenbrunner) 649
Bartolomeo Cecchetti, Inventario dell' Archivio di Stato in Venezia (Carlo Cipolla) 651
Die ältesten Lehensbücher der Herrschaft Bolanden herausgegeben von Dr. Sauer (E. Werunsky) 652
Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden, ein Beitrag zur Geschichte der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert, von Friedrich Otto (E. Werunsky) 654
Die historischen Arbeiten der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram. II. Abhandlungen und Monographien von Fr. Račkі 655
Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns 175, 336, 488, 663
Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae 493
G. Köhler gegen A. Busson in Bezug auf die Schlacht auf dem Marchfelde am 26. Aug. 1278 162
Replik von A. Busson 173
Personalien 176

Digitized by Google

Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen.

Von

Julius Ficker.

Seit Böhmer durch die Veröffentlichung der Reichsregesten das für Forschungen über die Geschichte der Reichsverfassung zunächst zu beachtende Material für die von ihm behandelten Perioden leicht übersehbar und zugänglich gemacht hat, ist die Entstehung der kurfürstlichen Willebriefe mehrfach eingehender untersucht worden. Zuerst 1855 in der Dissertation von Huyn: De Rudolpho Germaniae rege et de literis quae dicuntur Willebriefe. Später sind insbesondere Lorenz in der Deutschen Gesch. 1,415 ff., dann v. d. Ropp, Werner von Mainz 82 ff., auf den Gegenstand eingegangen. Kürzlich ist dann die Frage wiederaufgenommen von Lamprecht in einer in den Forsch. zur Deutschen Gesch. 21,1 ff. veröffentlichten Abhandlung: Die Entstehung der Willebriefe und die Revindikation des Reichsguts unter Rudolf von Habsburg. Mag durch diese Arbeit die richtige Beantwortung einzelner sich hier aufwerfender Fragen gefördert sein, so scheint mir doch insbesondere das sehr ungenügend, was über den Zusammenhang mit den früheren entsprechenden Einrichtungen und Formen gesagt ist. In einzelnen Punkten dürfte da schon Huyn durch Annahmen, welche jetzt von Lamprecht bestritten werden, das Richtigere getroffen haben, so vieles seine Arbeit im allgemeinen zu wünschen übrig lassen mag. Insbesondere auch bezüglich der ausreichenden Heranziehung der hier zu beachtenden Quellenzeugnisse. Zeigt nun in dieser Richtung die neue Arbeit kaum einen nennenswerthen Fortschritt, scheint es zuweilen, als habe deren Verfasser sich mit der allerdings naheliegenden Annahme begnügt, dass schon der Vorgänger alles Beachtenswerthe auch wirklich beachtet haben werde, so fühlte ich mich, da ich den bezüglichen Fragen ohnehin schon früher näher nachgegangen war, dem gegenüber fast verpflichtet, bestimmter darauf hinzuweisen, dass wir bezüglich der Beur-

Digitized by Google

theilung des Zusammenhanges mit den frühern entsprechenden Verhältnissen doch keineswegs auf so vereinzelte Zeugnisse beschränkt sind, als das nach den bisherigen Bearbeitungen [1]) scheinen muss. Was ich aus diesen Zeugnissen für die Entwicklung des Instituts glaubte folgern zu müssen, habe ich schon vor mehr als zwanzig Jahren kurz ausgesprochen, vgl. Entstehungszeit des Sachsensp. 109. Wenn Lamprecht das unbeachtet liess, so kann das natürlich nicht auffallen, da es sich lediglich um eine gelegentliche Bemerkung bei Besprechung eines verwandten Gegenstandes handelt, bei der ich überdies von jeder Begründung absah. Aber die Zeugnisse selbst wären ihm leicht zugänglich gewesen. Es handelt sich dabei nicht um entlegenes, schwer auffindbares Material. Auch jetzt weiss ich da nur weniges anzuführen, auf das nicht schon in den Regesten Böhmers verwiesen wäre, das sich nicht ohnehin bei einer aufmerksamen Durchsicht derselben für den bestimmten Gegenstand, wie sie wenigstens bei einer Spezialuntersuchung doch zu erwarten wäre, ergeben würde. Blieben aber die Zeugnisse zum grossen Theil unbeachtet, obwohl sie seit mehreren Jahrzehnten nicht etwa nur überhaupt veröffentlicht, sondern in dem für solche Untersuchungen vorzugsweise zu benutzenden Hülfsmittel auf sie verwiesen war, so wird eine bestimmtere Betonung derselben keiner weitern Rechtfertigung bedürfen.

Die Entstehung der kurfürstlichen Willebriefe unterscheidet sich von der der meisten andern Bestandtheile der Reichsverfassung dadurch, dass sie anscheinend nicht ein Ergebniss allmähliger Entwicklung ist. Während sich die Ausbildung des ausschliesslichen Wahlrechtes der Kurfürsten wenigstens insoweit sicher verfolgen lässt, dass wir überzeugt sein dürfen, dass sie nur schrittweise erfolgte, während sich da kaum ein Zeitpunkt genauer bezeichnen lässt, an den die Aenderung bestimmter anzuknüpfen wäre, scheint die Einrichtung der kurfürstlichen Willebriefe durchaus unvermittelt aufzutreten. Ihre Entstehung knüpft sich an einen ganz bestimmten Zeitpunkt, an die Erhebung Rudolfs von Habsburg. Während gerade aus der nächstvorhergehenden Regierungszeit König Richards fast alles fehlt, was an ähnliche Einrichtungen auch nur erinnern würde, haben sich unmittelbar von der Wahl König Rudolfs ab kurfürstliche Willebriefe in grosser Zahl erhalten. Es lässt das kaum eine

[1]) Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland, hat die Zeugnisse, so weit sie für ihn in Betracht kamen, nicht übersehen. Die gründliche Arbeit, welche mehrere auch hier erörterte Punkte berührt, kam mir erst zu, nachdem ich diesen Aufsatz im März 1881 geschrieben hatte.

Digitized by Google

andere Erklärung zu, als dass die Einrichtung wenigstens in der jetzt auftretenden Gestaltung ausdrücklichen, zu jener Zeit getroffenen Vereinbarungen ihre Entstehung verdankt.

Andererseits ergibt sich aber doch bald, dass ihr Auftreten keineswegs ein durchaus unvermitteltes ist; der Anschluss an ältere Einrichtungen lässt sich nach verschiedenen Richtungen verfolgen. Zunächst wird man eine neue Beschränkung der königlichen Gewalt in diesen Willebriefen wenigstens insofern nicht sehen dürfen, als der König auch schon früher bei entsprechenden Verfügungen auf die Zustimmung von Reichsständen hingewiesen war. Ist weiter die Form, in der diese Zustimmung erklärt wurde, an und für sich ziemlich unwesentlich, so ergibt sich auch diese nicht als eine Neuerung. Auf einzelne ältere Willebriefe ist schon von den früheren Bearbeitern hingewiesen. Hat jetzt Lamprecht allerdings versucht, denselben wegen ihres wesentlich verschiedenen Charakters und ihrer Vereinzelung jede Bedeutung für den Gegenstand abzusprechen, so würde man den von ihm geltend gemachten Gründen immerhin Gewicht beilegen können, wenn jene wirklich die einzigen wären, die sich aus früherer Zeit erhalten haben. Aber wir werden noch andere finden, deren Charakter sich überdies dem der spätern kurfürstlichen Briefe ungleich näher anschliesst. Haben weiter die Kurfürsten zuweilen ihre Einwilligung durch Mitbesiegelung der königlichen Urkunde bekundet, so ist auch diese früher nicht beachtete Form der vorhergehenden Zeit in keiner Weise fremd; hat nun schon Lamprecht wenigstens auf einen solchen Fall hingewiesen, so wird sich ergeben, dass dieser nichts weniger, als ein vereinzelter war.

Würde also in dieser Richtung das, was früher ohnehin schon üblich war, unter Rudolf lediglich festere Form, bestimmtere Regel erhalten haben, so scheint als wesentliche Neuerung nur der Umstand zu erübrigen, dass die Einwilligung jetzt als Vorrecht einer geschlossenen Zahl der angesehensten Reichsstände erscheint. Für die Beurtheilung der Tragweite dieser Neuerung scheint mir nun die Beantwortung der in diesem Zusammenhange wohl noch kaum erörterten Frage von besonderm Gewicht, ob denn bis dahin für die in entsprechenden Fällen zur Einwilligung berufenen Personen überhaupt keine bestimmte Gränze bestand, ob dazu unterschiedslos alle gerade am Hofe befindlichen Reichsstände herangezogen wurden. Diese Frage werde ich daher bei den folgenden Erörterungen fortwährend im Auge halten und aus den Einzelfällen nachzuweisen suchen, dass die Einwilligung zu Verfügungen des Königs, insbesondere da, wo sie in den bestimmteren Formen des Willebriefs und der Mitbesiegelung

Digitized by Google

auftritt, auch schon früher als Vorrecht einer angesehensten Classe der Reichsstände, der Reichsfürsten, erscheint.

Damit stellt sich dann die Entstehung der kurfürstlichen Willebriefe dar als Theil eines umfassenderen, die frühern Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts erfüllenden Prozesses, durch den die wichtigsten, bisher dem gesammten Reichsfürstenstande zustehenden Rechte in Folge der Schwierigkeiten und der Unsicherheit, welche sich in dieser Zeit mehr und mehr aus ihrer Uebung durch die Gesammtheit der Berechtigten ergaben, zu ausschliesslichen Vorrechten einer geringeren Zahl von Fürsten wurden, für deren Bevorzugung vor andern in der bei der Abgabe der Wahlstimmen eingehaltenen Rangordnung ein nächstliegender Anhalt geboten war. Handelt es sich da bei dem wichtigsten Rechte, dem der Königswahl, zweifellos um einen allmähligen Uebergang, so muss das freilich von vornherein nicht gerade auch für den Gesammtprozess als massgebend gelten. Es ist wenigstens denkbar, dass zur Zeit der Wahl Rudolfs noch jeder Ansatz zu einer engeren Begründung des fürstlichen Einwilligungsrechtes fehlte, man dieselbe aber jetzt als nöthig oder doch zweckmässig erkannte und sich nun darüber einigte, dass fortan die Zustimmung der Kurfürsten genügen, aber auch erforderlich sein solle. Man hätte dann freilich nur etwas ausdrücklich eingeführt, was ohnehin das Ergebniss der allgemeinern Entwicklung gewesen sein würde, wenn diese eine gleichmässig verlaufende gewesen wäre; man hätte ein Einzelverhältniss, welches aus irgendwelchem Grunde bis dahin in der alten Gestaltung verharrte, nun gleichfalls dem für die Reichsverfassung vorzugsweise massgebenden Gesichtspunkte angepasst. Mag nun die Annahme, dass man sich damals ausdrücklich geeinigt habe, ein bis dahin unbestritten von allen Fürsten geübtes Recht solle von nun an nur noch Vorrecht der Kurfürsten sein, nicht gerade von vornherein als unzulässig bezeichnet werden können, so ist sie gewiss als die unwahrscheinlichere zu betrachten. Der ganze Gang der Entwicklung der Reichsverfassung wird wenigstens die Vermuthung nahe legen, dass es sich auch in dieser Richtung bei Einführung der kurfürstlichen Willebriefe nicht um eine unvermittelte Neuerung handelte, dass ebenso, wie das Wahlrecht, auch das Zustimmungsrecht mehr allmählig zu einem Vorrecht der Kurfürsten geworden sei. Wir werden daher auf alles zu achten haben, was irgend auf eine Bevorzugung der Kurfürsten in dieser Richtung schon vor der Wahl Rudolfs deuten kann. Sind die Haltpunkte dürftig, so scheinen sie mir doch für die Behauptung auszureichen, dass es wenigstens an Ansätzen auch in früherer Zeit nicht fehlt, dass, wenn man sich 1273

Digitized by Google

einigte, es sollten gewisse Verfügungen des Königs der ausdrücklichen Zustimmung der Kurfürsten bedürfen, man sich einer Neuerung kaum bewusst gewesen und geglaubt haben wird, damit lediglich ein den Kurfürsten auch schon früher zustehendes Recht bestimmter zu regeln.

Wir haben damit die Fragen bezeichnet, welche bei der folgenden Erörterung im Auge zu halten sind, und zugleich vorgreifend die Beantwortung derselben angedeutet; es wird sich darum handeln, dieselbe auch zu begründen.

Wenn ich davon ausging, dass in den kurfürstlichen Willebriefen zunächst insofern keine Neuerung zu sehen ist, als schon früher die Rechtskräftigkeit mancher königlichen Verfügungen durch die Zustimmung der Fürsten bedingt war, so werde ich dafür um so mehr von einer eingehenderen Begründung absehen können, als ich mich da im allgemeinen nicht im Widerspruche mit dem Verfasser der Arbeit, welche mich zunächst zu dieser Erörterung veranlasste, befinde; auch Lamprecht knüpft zunächst an den in den Urkunden häufig erwähnten Konsens der Fürsten an. Glaubte Huyn, dass dieser bis zum Auftreten fürstlicher Willebriefe für die Rechtskraft der Verfügungen des Königs unwesentlich gewesen sei, so ist das zweifellos unrichtig. Von der frühern Entwicklung des Zustimmungsrechtes können wir hier absehen; für den nächsten Zweck wird es sich nur darum handeln, ob wir in der nächstvorhergehenden staufischen Zeit die Auffassung finden, dass für die volle Rechtskraft solcher Verfügungen des Königs, zu welchen später kurfürstliche Willebriefe gegeben zu werden pflegten, die Zustimmung der Fürsten erforderlich sei. An Zeugnissen dafür fehlt es in keiner Weise. Es mag genügen, da zunächst nur eines zu betonen, welches mir für den Zusammenhang mit der spätern Entwicklung besonders bezeichnend zu sein scheint. K. Heinrich bestimmte 1234: Item monetas falsas et iniustas ac iniusta thelonia, que a tempore domini Frederici imperatoris proavi nostri absque consensu et connivencia principum sunt statuta, per sententiam cassamus et precipimus amoveri, et nos thelonia nostra noviter instituta amovemus (M. Germ. L. 2,301). Die Bedeutung der Zustimmung für die Rechtskraft ist da in keiner Weise eine geringere, als wenn K. Rudolf 1281 auf Urtheil des Reichsgerichtes die durch seine Vorgänger geschehenen Vergabungen von Reichsgut kassirt: nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerint approbata (M. Germ. L. 2,435). Eine Aenderung ergibt sich doch lediglich bezüglich der zur Einwilligung berufenen Personen.

Digitized by Google

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass aus den Zeugnissen über die frühere Uebung des Zustimmungsrechtes sich eine so unsichere und schwankende Gestaltung ergibt, dass damit die Annahme nicht vereinbar erscheint, es habe verfassungsmässig festgestanden, dass der König bei gewissen Verfügungen ungebunden sei, bestimmte andere aber zu ihrer Rechtsgültigkeit der vorherigen Zustimmung der Fürsten bedurft hätten. Wir finden bei ganz gleichartigen Verfügungen das einemal die Zustimmung der Fürsten aufs bestimmteste betont, während das anderemal nicht allein jeder Hinweis fehlt, sondern sich wohl bestimmter nachweisen lässt, dass der König Fürsten gar nicht zugezogen haben kann. Wir finden weiter nicht selten, dass der König bei verhältnissmässig untergeordneten Angelegenheiten sich der vorherigen Zustimmung der Fürsten vergewissert, dagegen über die wichtigsten ganz selbstständig entscheidet. Und wo uns eingehendere Berichte vorliegen, da ergibt sich zuweilen aufs bestimmteste, dass es zunächst Sache der Erwägung des Herrschers und seiner Räthe ist, ob sie in einem Einzelfalle glauben, die Zustimmung der Fürsten einholen zu sollen oder nicht. Dieser Sachlage gegenüber suchte ich vergeblich nach einem massgebenden Gesichtspunkte für die Scheidung von Fällen, bei welchen Zustimmung der Fürsten für erforderlich gehalten wurde, von solchen, bei welchen der König nach eignem Ermessen vorgehen konnte. Will ich nicht bestreiten, dass sich schon in staufischer Zeit ein Herkommen ausgebildet haben mag, wonach der König bei gewissen Angelegenheiten nicht ohne Zuziehung der Fürsten vorgehen sollte, so ist doch zweifellos der leitende Gesichtspunkt für die Beurtheilung solcher Verhältnisse nicht in dieser Richtung zu suchen. Glaube ich denselben in anderer gefunden zu haben, so werde ich es allerdings nicht vermeiden können, meine Auffassung eines Verhältnisses, welches gleichsam den Kernpunkt der gesammten Reichsverfassung jener Zeit bildet, wenigstens anzudeuten, da ich bei Beurtheilung der hier in Frage kommenden Zeugnisse mich mehrfach auf sie werde stützen müssen. Auf eine eingehendere Begründung muss ich freilich verzichten, da mich dieselbe weiter führen würde, als hier statthaft und für den nächsten Zweck erforderlich sein würde. Beabsichtigte ich vor allem, auf manche für diesen bisher nicht beachtete Zeugnisse aufmerksam zu machen, so bleiben diese selbst von der etwaigen Verschiedenheit der Auffassung unberührt; und überwiegend wird auch ihre Beurtheilung bei dem, der meinem Ausgangspunkte nicht zustimmt, sich dadurch kaum wesentlich anders gestalten können.

Es ist, wie ich annehme, davon auszugehen, dass der König bei

Digitized by Google

seinen Verfügungen an und für sich nie an die Zustimmung der Fürsten in der Weise gebunden ist, dass auch ganz abgesehen von dem materiellen Inhalte der Verfügung dieselbe für nicht rechtskräftig erklärt werden könnte auf den formellen Grund hin, es sei die in solchem Falle nöthige Zustimmung der Fürsten nicht eingeholt. Der König kann ganz nach eigenem Ermessen verfügen; nur freilich soll die Verfügung eine gerechte sein. Das bestehende Recht soll für den König nicht minder, als für jeden andern, eine unübersteigliche Schranke bilden; er darf es nicht willkürlich ändern, er darf es nicht verletzen, mag es sich nun um das Recht des Reichsganzen, mag es sich um das Recht einer einzelnen Person im Reiche handeln. Die Bürgschaft dafür, dass der König und seine Räthe diese Schranke einhalten würden, suchte man nun meiner Ansicht nach nicht darin, dass man für solche Fälle, wo etwa eine Rechtsverletzung nach den bisherigen Erfahrungen besonders nahe lag oder dieselbe besonders bedenklich erschien, die Handlungsfreiheit von vornherein durch die Forderung vorheriger Zustimmung der Fürsten beschränkte. Man fand diese Bürgschaft in erster Reihe darin, dass jeder, der sich durch eine Verfügung in seinem Rechte verletzt fühlte, beim Reichsgerichte Klage erheben, und der König dann durch ein Urtheil desselben zur Zurücknahme genöthigt werden konnte. Gerade aus staufischer Zeit liegen uns eine grosse Zahl urkundlicher Zeugnisse vor, nach welchen der König eine frühere Verfügung auf ein Urtheil des Reichsgerichtes hin widerruft. Dabei wird der Entscheidungsgrund in der Regel bestimmter angegeben. Aber nie, so weit ich sehe, liegt dieser in dem formellen Gebrechen, dass die nöthige Zustimmung der Fürsten nicht eingeholt worden sei. Der angegebene Grund ist immer der, dass wegen dieses oder jenes Umstandes die Verfügung ihrem materiellen Bestande nach eine ungerechte sei. Die Fürsten beanstanden nicht, dass man sie nicht vorher befragt habe; nachdem aber die Sache auf dem Wege der Klage an sie gelangt ist, verweigern sie ihre nachträgliche Zustimmung in der Form eines die Verfügung als ungerecht und damit als nicht rechtsbeständig erklärenden Urtheils.

Der König und seine Räthe werden das natürlich möglichst zu vermeiden gesucht haben. Sie hatten also zu erwägen, ob bei einer beabsichtigten Verfügung eine Klage und ein dieselbe für begründet erklärendes Urtheil des Reichsgerichts zu erwarten sei oder nicht. War man überzeugt, dass von keiner Seite ein Einspruch erhoben werden dürfte, so mochte man auch bei den wichtigsten Angelegenheiten ganz nach eigenem Ermessen vorgehen. War das irgend zweifel-

Digitized by Google

haft, während man doch nicht von vornherein auf die Verfügung verzichten mochte, so lag nichts näher, als sich durch vorherige Einholung der Zustimmung gegen jene nachträgliche Verweigerung derselben zu schützen. Das wäre nun allerdings schwer in der Weise durchzuführen gewesen, dass man sich vorher der ausdrücklichen Zustimmung aller derjenigen versichert hätte, welche möglicherweise später berufen sein konnten, im Falle einer Klage am Urtheil Theil zu nehmen; auch bei einer Beschränkung auf die Fürsten wäre die Zahl zu gross gewesen. Das Mittel, sich sicher zu stellen, lag darin, dass der König selbst, ohne dass eine Klage vorlag, ein Urtheil des Reichsgerichts darüber provozirte, ob die zu treffende oder auch wohl schon getroffene Massregel dem Rechte entspreche oder nicht. Ein vor dem Reiche gefundenes Urtheil war allerdings nicht unanfechtbar; dass es unter Erbieten zum Kampfe gescholten werden konnte, ist ausdrücklich gesagt; und nach dem Verlaufe von Einzelfällen kann es scheinen, dass wenigstens in der für uns in Frage kommenden Zeit auch andere Rechtsmittel nicht völlig ausgeschlossen waren. Wir können für den nächsten Zweck davon absehen, da es sich da jedenfalls nur um vereinzelte Ausnahmen handeln würde. Im allgemeinen war der König durch ein bei solchem provocatorischem Verfahren erlangtes Urtheil durchaus sichergestellt; gegen die Rechtskraft einer auf ein Urtheil des Reichsgerichts gestützten königlichen Verfügung war ein Einwand nicht mehr zulässig. Der Unterschied in der Rechtsbeständigkeit einer solchen und einer eigenmächtigen Verfügung des Königs tritt deutlich hervor, wenn K. Otto 1201 die freie Herrschaft des Bischofs von Kammerich über die Stadt wieder herstellt und zwar: non obstante quocunque privilegio vel scripto contra predictam libertatem ab aliquo predecessorum nostrorum obtento, et specialiter illo, quod predictus domnus Fridericus (imperator) eisdem civibus — dicitur concessisse, nisi forte predicti cives legitime in presentia nostra probaverint, illud sibi rationabiliter et per sententiam fuisse concessum. (Böhmer Acta 206). Oder wenn K. Friedrich I eine Verfügung seines Sohnes K. Heinrich für durchaus dem Rechte entsprechend erklärt, aber dennoch zur Restitution bereit ist, falls dieselbe erlassen sein sollte: sine sententia curiae nostrae et principum. (Gesta Trev., M. Germ. 24,385.) Wir werden zweifellos anzunehmen haben, dass eine von einer grössern Zahl einzelner Fürsten eingeholte vorherige Zustimmung keineswegs dasselbe Gewicht gehabt haben würde, als ein von einer, wenn auch genügenden, doch kleineren Zahl gegebenes Urtheil. Daraus erklärt sich leicht, dass die regelmässige Form, in der der König sich der Zustimmung zu versichern suchte, die der

Digitized by Google

Aufforderung zu einem Urtheil war, dass die Ausdrücke Consensus principum und Sententia oder Iudicium principum sichtlich vielfach ganz gleichbedeutend gebraucht wurden. Es erklärt sich daraus weiter, dass die Form der Verhandlung auf Reichshoftagen überhaupt durchweg die eines gerichtlichen Verfahrens war, die schliessliche Abstimmung in der Form eines Urtheils erfolgte.

Aber freilich ist bei diesen Verhältnissen zu beachten, dass es keineswegs in allen Fällen genügte, dass überhaupt ein Urtheil des Reichsgerichtes vorlag. Der König konnte zu Gerichte sitzen, wann und wo es ihm beliebte, und sich von den ohnehin am Hofe anwesenden Personen ein Urtheil geben lassen, wozu im allgemeinen nicht blos Fürsten, sondern auch freie Herren und Reichsdienstmannen berechtigt waren. Für viele minder wichtige Sachen genügte das durchaus; aber keineswegs für alle. Es wäre damit nicht die geringste Bürgschaft gegen Willkür des Königs geboten gewesen, der es in der Hand gehabt hätte, sich das Urtheil von solchen geben zu lassen, bei denen er einen Widerspruch nicht zu erwarten hatte. Am 30. Juni 1230 wurde zu Nürnberg durch Rechtsspruch entschieden, dass K. Heinrich berechtigt gewesen sei, die von den Städten des Bisthums Lüttich eingegangene Eidgenossenschaft zu bestätigen, und zu grösserer Sicherung die bezügliche Verbriefung von dem Herzoge von Baiern, dem Herrn von Neiffen und dem Schenken von Winterstetten mitbesiegelt. Aber ausser dem gerade damals dem Könige gewiss in allem willfährigen Herzoge war keiner der Fürsten an dem Spruche betheiligt; nach der Zeugenreihe erfolgte derselbe wesentlich nur durch die freien Herren und Dienstmannen, welche damals das tägliche Gefolge des Königs bildeten. Man hat ihm in der Folge denn auch keinerlei Bedeutung beigelegt; auf dem von Fürsten zahlreich besuchten Hoftage zu Worms erfolgte auf Klage des Bischof von Lüttich am 20. Jan. 1231 der geradezu entgegengesetzte Rechtsspruch, dass der König nicht berechtigt sei, den Städten ohne Zustimmung ihres Herrn die Eingehung von Eidgenossenschaften zu bewilligen. (Vgl. Reg. imp., neue Ausgabe). Bei wichtigen Sachen heisst es denn ja auch in der Regel nicht bloss, dass die Verfügung auf Grund eines Urtheils überhaupt erfolgt, sondern eines Urtheils der Fürsten; wir haben das Fürstengericht von dem einfachen Reichsgericht zu scheiden. Damit das Reichsgericht den Charakter eines Fürstengerichtes gewann, genügte es sichtlich nicht, wie verwandte Bestimmungen aus andern Rechtskreisen nahe legen könnten, dass etwa nur der Urtheilsfinder und ein oder anderer der dem Urtheile zunächst Folgenden Fürsten waren. Als K. Friedrich I. 1180 von seinem Rathe gedrängt wurde, selbstständig eine Ent-

Digitized by Google

scheidung gegen den Abt von Ottobeuern zu treffen, entschied er sich, nicht ohne die Fürsten vorzugehen; aber: paucos secum ibi habens de principibus regni, verschob er die Entscheidung auf einen allgemeinen Hoftag (Ann. Ottenb., M. Germ. 17,316). Bei der Vergabung der fürstlichen Abteien Ober- und Niedermünster zu Regensburg durch K. Friedrich II an den dortigen Bischof im Dez. 1215 zu Eger wird ausdrücklich Gewicht darauf gelegt, dass sie erfolgte: consilio principum, qui presentes erant; und dass da nur von einem Rathe die Rede ist, fällt in solchen Fällen gewiss nicht ins Gewicht, da es ja beim Könige gestanden hätte, sich die Zustimmung in der Form eines Urtheils ertheilen zu lassen. Aber wir sehen aus den Zeugen, dass nur zwei Reichsfürsten zu Eger anwesend waren, und haben es wohl darauf zunächst zurückzuführen, dass schon wenige Monate später auf dem Hoftage zu Wirzburg im Mai 1216 der König auf Klage der Aebtissinnen durch ein Urtheil der Fürsten genöthigt wurde, die Verfügung rückgängig zu machen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass eine bestimmte Zahl fürstlicher Urtheiler nöthig war, um dem Urtheile das Gewicht eines Urtheiles der Fürsten zu geben. Aber auch das wird an und für sich nicht genügt haben. Für den nächsten Zweck wird es nicht nöthig sein auf die Frage nach der Zahl genauer einzugehen. Nehmen wir nach verwandten Fällen etwa an, man habe sieben Fürsten für nöthig gehalten, so ist das nur ein geringer Theil der Gesammtzahl der Fürsten. Es würde dem Könige bei wichtigern Angelegenheiten möglich gewesen sein, eine genügende Zahl solcher Fürsten an den Hof zu entbieten, auf deren Zustimmung er von vornherein rechnen konnte. Es musste demnach noch etwas anderes hinzukommen, wenn eine wirksame Bürgschaft gegen Willkür des Königs geboten sein sollte.

Nach einer Urkunde, von deren Unregelmässigkeiten wir hier absehen können, scheint K. Friedrich 1166 dem Erzbischofe von Magdeburg die Abtei Nienburg zunächst geschenkt zu haben, und zwar ohne dass einer Zustimmung der Fürsten gedacht wäre. Das dürfte auf Widerspruch gestossen sein und zwar vom Gesichtspunkte der Erhaltung des Reichsgutes aus; denn auf einem Hoftage zu Ulm im Mai verbrieft der Kaiser die Ueberlassung der Abtei nochmals, aber nicht als Schenkung, sondern als Tausch, und zwar nun: ex consilio et sententia principum. Aber auch dann muss noch Widerspruch und zwar von Seite der sächsischen Landesfürsten erhoben worden sein; im August beurkundet der Kaiser nochmals den Tausch, nun betonend, dass derselbe auf Grundlage eines vom Erwählten von Konstanz, dann vom Herzog von Baiern auf seine legale Frage gefundenen Urtheils

Digitized by Google

erfolgte, und zwar: Ulme in conspectu regni, omnibus principibus, qui aderant, illi sententie unanimiter consentientibus; er motivirt weiter die Bestätigung des Tausches damit: quoniam honor et gloria Romani imperii in hoc consistit, quod ea, que ab imperatoribus vel regibus coram regno rationabiliter promoventur, firma sint et semper incommutabiliter in suo robore permaneant. (Vgl. Stumpf nr. 4065. 4066. 4075.) Der Nachdruck wird hier sichtlich weniger darauf gelegt, dass überhaupt ein Urtheil der Fürsten erfolgte, wie das wohl schon bei der ersten Vergabung erreichbar gewesen sein dürfte; sondern darauf, dass dasselbe: in conspectu regni, coram regno erfolgt war. Was darunter zu verstehen ist, wird nicht zweifelhaft sein können. Das Massgebende ist, dass das Urtheil durch die zu einem allgemeinen Hoftage entbotenen Fürsten gesprochen war. So wird 1126 in einem Bittschreiben an den Pabst um Bestätigung einer für den Abt von St. Blasien erfolgten Entscheidung betont, dass derselben die Fürsten zustimmten, qui ibi aderant utpote ad curiam invitati (Trouillat Mon. 1,255). K. Friedrich hatte 1214 ohne Erwähnung der Fürsten und nur unter Zeugniss eines Fürsten die Freiheiten der Bürger von Kammerich bestätigt, von denen der Bischof behauptete, dass sie seine Rechte beeinträchtigten. Aber auf dem Hoftage zu Achen im Juli 1215 musste der König auf Urtheil der Fürsten die Bestätigung widerrufen. Dennoch gelang es den Bürgern im September abermals ein Bestätigungsprivileg zu erwirken, in dem wieder der Fürsten nicht gedacht ist und neben ständigen Räthen des Königs nur ein Fürst Zeuge ist. Als dann der König im April 1216 dasselbe auf Klage des Bischofs als erschlichen für nichtig erklärt, betont er ausdrücklich, dass er dem: iudicio principum in tam solempni facto curia nicht zuwiderhandeln dürfe. (Vgl. Huillard H. D. 1,310. 406. 425. 449.) Besonders deutlich scheint mir dann der Unterschied, den es begründete, ob die Fürsten auf einem in herkömmlicher Weise gebotenem Hoftage beim Könige versammelt waren oder nicht, hervorzutreten, wenn die Bürger von Kammerich, als der Kaiser mit den von ihm dorthin entbotenen deutschen Fürsten in Oberitalien war, die Einrede erheben, dass dort in ihrem Streite mit dem Bischofe nicht entschieden werden dürfe, weil dort keine: curia Alemaniae sei. (Vgl. Huillard 2,630). Allerdings weist der Kaiser das zurück: cum ibi sit Alemanie curia, ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt, und entscheidet: de consilio et providentia principum tunc existentium nobiscum in curia memorata; während zugleich nicht so sehr betont wird, dass es sich überhaupt um keinen Hoftag handle, wie denn ja der Charakter eines solchen der damaligen Versammlung

Digitized by Google

nicht wohl bestritten werden konnte, als um einen nicht am rechten Orte berufenen Hoftag. Aber damit erscheint die Forderung, dass die unanfechtbare Entscheidung auf einem Hoftage erfolgen sollte, nur verschärft; und wenn der Kaiser, zweifellos mit Zustimmung der anwesenden Fürsten, die Einrede zurückweist, so wird das doch zunächst nur als Beleg dafür zu fassen sein, wie grosse Unsicherheit der damalige Ausnahmszustand eines dauernd aus Deutschland abwesenden Kaisers, der trotzdem auf Eingreifen in dortige Angelegenheiten nicht verzichtet, in alle diese Verhältnisse bringen musste. Denn es würde sich doch recht wohl die Behauptung begründen lassen, dass die Einrede der Bürger keineswegs eine willkürliche war, dass die Reichsverfassung, abgesehen vom Falle der Reichsheerfahrt, für die Uebung der Befugnisse des Königs Anwesenheit desselben im deutschen Königreiche voraussetzte. Wir können davon absehen, da es sich für den nächsten Zweck nur um den Umstand handelt, dass die volle Reichsgewalt in der Regel nur wirksam werden konnte auf einem allgemeinen Reichshoftage, zu dem alle Fürsten in üblicher Weise entboten waren; oder doch wenigstens alle Fürsten, welche herkömmlich zu solchen Tagen entboten zu werden pflegten. Auch wenn, wie das sicher überwiegend der Fall war, nur die Minderzahl dieser Fürsten erschien, waren die Entscheidungen desselben zugleich massgebend für die Nichtanwesenden, welche, wenn sie nicht erschienen, wie es nicht blos ihr Recht, sondern ihre Pflicht gewesen wäre, das durch Boten entschuldigen mochten, während jeder Haltpunkt für die Annahme fehlt, dass etwa solche Boten ihre Stelle vertreten konnten oder dass man nachträglich ihre Zustimmung zu den gefassten Beschlüssen hätte einholen müssen. Die Zustimmung der auf einem allgemeinen Hoftage anwesenden Fürsten hatte zweifellos das volle Gewicht der Zustimmung der Gesammtheit der Fürsten.

Fragen wir nun nach den Fällen, bei welchen der König der Zustimmung oder des Urtheils der auf einem allgemeinen Reichshoftage versammelten Fürsten bedurfte, um seinen Verfügungen volle Rechtskraft zu sichern, so können wir für den nächsten Zweck von solchen absehen, bei welchen zunächst der Gesichtspunkt der fürstlichen Genossenschaftsrechte eingreift; stand es auch fest, dass der König in wichtigern Sachen über einzelne Fürsten nur nach Urtheil von Fürsten urtheilen durfte, so würde sich die Annahme nicht begründen lassen, dass das nur auf allgemeinen Reichshoftagen geschehen konnte. Dagegen ist das anzunehmen für alle allgemeinen Reichsangelegenheiten, alle Sachen, welche das Recht, die Ehre und

das Gut des gesammten Reichs betrafen. Allerdings ist zunächst der König zum Hüter derselben bestimmt und kann alles, was er verantworten zu können glaubt, verfügen, ohne an irgendwelche vorherige Zustimmung gebunden zu sein. Aber er wird es in der Regel vorziehen, sich dieselbe zu sichern, um nicht etwa später zur Zurücknahme genöthigt zu sein. Daraus konnte sich dann allerdings leicht eine Anschauung entwickelt haben, dass bei gewissen Angelegenheiten, bei denen der König das zu thun pflegte, die vorherige Zustimmung erforderlich sei. Aber ich habe doch vergebens nach Belegen gesucht, in denen das bestimmt ausgesprochen wäre. Erzählt etwa Giselbert von Mons (M. Germ. 21,575), dass die Investitur des zum Kaiser nach Italien gekommenen Bischof von Kammerich verschoben werden musste: quia hoc nisi sub testimonio principum Theutonie fieri non poterat et Theutonie princeps aderat unus tantummodo, so handelt es sich auch dem Wortlaute nach nicht um eine Zustimmung, die etwa auch hätte verweigert werden können; aber es war allgemeines lehnrechtliches Herkommen, dass der Herr den Mann nur unter Zeugniss von Genossen belehnen sollte. Schon im zwölften Jahrhundert wird bei Verschenkungen und Vertauschungen von Reichsgut durchweg die vorherige Zustimmung der Fürsten betont; aber es finden sich doch auch wieder Fälle, wo dieselbe sichtlich nicht eingeholt wurde, ohne dass uns da etwas zu der Annahme berechtigte, eine solche Verfügung sei desshalb an und für sich auch dann eine ungültige gewesen, wenn gegen ihren materiellen Inhalt keine Klage erhoben wurde. So weit ich die Zeugnisse übersehe, scheint mir keines der Auffassung zu widersprechen, dass der König insbesondere auch bei Verfügungen über allgemeine Reichsangelegenheiten seine Befugnisse nicht überschritt, wenn er dieselben selbstständig ohne Zuziehung der Fürsten erliess; dass aber die dauernde Rechtskraft derselben allerdings durch die Zustimmung der Fürsten bedingt war, welche, wie das ja auch bei den späteren Willebriefen noch der Fall war, eben so wohl nachher, wie vorher eingeholt werden konnte; deren Einholung aber auch überhaupt unterbleiben konnte, wenn irgendwelcher Widerspruch nicht erwartet wurde und auch nicht erfolgte, also die Einwilligung als stillschweigend gewährt angenommen werden konnte.

Sind wir bisher ohne weitere Erörterung davon ausgegangen, dass in den bezeichneten Fällen nur die Einwilligung der Fürsten erforderlich gewesen sei, so bedarf diese Annahme der Beschränkung des Zustimmungsrechtes auf die Fürsten da, wo die fürstlichen Genossenschaftsrechte eingriffen, keiner weitern Begründung. Nicht so selbstverständlich ist das bei allgemeinen Reichs-

angelegenheiten. An diesen, etwa einer Minderung des Reichsgutes, hatten ja nicht blos die Fürsten Interesse, sondern auch die andern unmittelbaren Reichsstände, freie Herren und Reichsdienstmannen. Es sind denn auch die Fälle gar nicht selten, wo es heisst, dass die Verfügung unter Zustimmung oder nach Urtheil nicht blos der Fürsten, sondern auch der Magnaten oder Edeln, der Dienstmannen oder aller Getreuen erfolgte. Aber daraus ergibt sich doch zunächst nur, dass es allen am Hofe Anwesenden, welche überhaupt die Fähigkeit hatten an Reichsurtheilen theilzunehmen, gestattet war, auch bei allgemeinen Reichsangelegenheiten ihre Zustimmung zu erklären; nicht aber, dass diese Zustimmung nothwendig war. Es ist vielmehr gar nicht zu bezweifeln, dass für die volle Rechtskraft königlicher Verfügungen in allgemeinen Reichsangelegenheiten die Zustimmung der Fürsten einerseits erforderlich, andererseits aber auch durchaus genügend war. Nicht allein, dass doch überwiegend zunächst nur die Zustimmung der Fürsten betont wird; in einer Reihe von Einzelfällen lässt sich nachweisen, dass gerade bei wichtigern Reichsangelegenheiten die als Zustimmende, Urtheiler oder Zeugen Aufgeführten sämmtlich Reichsfürsten waren, obwohl die Anwesenheit zahlreicher anderer Reichsstände, wie sie von vornherein nicht zu bezweifeln, auch aus andern auf demselben Hoftage entstandenen Verbriefungen ausdrücklich zu erweisen ist. Es lässt weiter nicht selten schon die Fassung erkennen, dass man der Zustimmung der sonstigen Reichsstände geringeres Gewicht beilegte; so beispielsweise, wenn es 1216 bei dem Rechtsspruche über die Unveräusserlichkeit eines Fürstenthums vom Reiche heisst: per sententiam principum et subsecutionem tam nobilium quam baronum atque ministerialium et omnium, qui tunc aderant, iudicatum est (M. Germ. L. 2,228). Bestimmter noch zeigt sich der Unterschied, wenn der Anderen lediglich als Anwesender gedacht wird; so wenn das Friedensgesetz von 1235, M. Germ. L. 2,313, erlassen wird: de consilio et assensu dilectorum principum, — presentibus eisdem principibus, nobilibus plurimis et aliis fidelibus imperii. Wo endlich die Einwilligung in den bestimmteren Formen des Willebriefes oder der Mitbesiegelung erfolgt, da trifft das, wie wir sehen werden, wenigstens in der staufischen Zeit regelmässig nur Fürsten. Finden sich ausnahmsweise wohl einzelne Nichtfürsten in solchen Fällen den Fürsten gleichgestellt, so handelt es sich um ständige Hofräthe des Königs oder Mitglieder der vormundschaftlichen Regierung, auf deren Zustimmung lediglich ihrer persönlichen Stellung wegen in Einzelfällen Gewicht gelegt werden mochte. Dagegen ergibt sich andererseits in dieser Richtung volle Gleichberechtigung aller Fürsten; ein Vorrecht

Digitized by Google

einzelner macht sich nicht bemerklich. Werden die zustimmenden Fürsten einzeln aufgezählt, so sind das auch immer alle auf dem bezüglichen Hoftage überhaupt nachweisbaren Fürsten; wird in solchen Fällen Jemand nicht genannt, in dem wir etwa wegen des Bischofs- oder Herzogstitels einen Fürsten vermuthen möchten, so würden sicher auch andere Haltpunkte ergeben, dass ihm der Reichsfürstenstand nicht zukam. Wie zur Zeit K. Rudolfs das Recht der Einwilligung als ein ausschliessliches Vorrecht der Kurfürsten erscheint, so in der staufischen Zeit als ein Vorrecht der Fürsten; werden neben diesen auch freie Herren und Dienstmannen als zustimmend erwähnt, so hat das keine andere Bedeutung, als wenn später neben den massgebenden kurfürstlichen Willebriefen auch der Einwilligung der Fürsten und Grossen gedacht wird.

Es gab nun verschiedene Formen zur Kenntlichmachung der Zustimmung der Fürsten. Die üblichste war die allgemeine Angabe im Texte der bezüglichen Verbriefung des Königs, dass die Verfügung im Gegenwart, auf Bitte, nach Rath, mit Zustimmung, auf Urtheil der Fürsten getroffen sei. Dass die Wahl des einen oder andern dieser Ausdrücke zuweilen durch die Verschiedenheit des thatsächlichen Hergangs bestimmt war, ist gewiss nicht zu bezweifeln. Fanden wir in Einzelfällen ausdrücklich betont, dass etwas auf Urtheil der Fürsten geschehen sei, so ist gewiss auch anzunehmen, dass die Zustimmung in der strengsten Form eines reichsgerichtlichen Urtheils ertheilt war, nicht etwa nur stillschweigend dadurch, dass die anwesenden Fürsten bei Verlesung des Entwurfs der Verbriefung keinen Widerspruch erhoben. Im allgemeinen dürfte aber auf den Unterschied der Ausdrücke kaum viel Gewicht zu legen sein; sie scheinen ziemlich gleichbedeutend verwandt zu sein um kenntlich zu machen, dass der König nicht lediglich nach persönlichen Belieben vorging. Die am schärfsten bezeichnenden Ausdrücke: ex sententia oder ex iudicio principum werden allerdings wenigstens bei selbstständiger Konzipirung des Textes nicht leicht verwandt sein, wenn nicht wirklich ein Urtheil erfolgt war; aber bei dem Einflusse, den da Vorurkunden und Formeln üben konnten, wird auch darauf kaum zu viel Gewicht zu legen sein. Weniger noch dürfte umgekehrt anzunehmen sein, dass kein Urtheil erfolgt war, weil nur von Rath oder Zustimmung die Rede ist. Sagt etwa der Kaiser 1226 bei einer Rechtsentscheidung (Huillard 2,630): de consilio et providentia principum sententialiter decrevimus, so haben wir trotz der auf blossen Rath der Fürsten deutenden Ausdrücke natürlich anzunehmen, dass auch hier ein förmliches Urtheil der Fürsten vorlag, welches der

Digitized by Google

Kaiser nur bestätigte und verkündete. Ebenso würde sich leicht nachweisen lassen, dass, wenn bald von Zustimmung, bald nur von Rath oder Fürbitte die Rede ist, an schärfere Scheidung nicht gedacht sein wird, wenn nicht die besondere Lage des Einzelfalls darauf hinweist, etwa bestimmter von Zustimmung der Fürsten, Rath anderer Anwesenden die Rede ist. Bei Beurtheilung solcher Dinge wird nicht unbeachtet bleiben dürfen, dass es nahe lag, wenn die Konzipienten den Gebrauch von Ausdrücken zu vermeiden suchten, in denen sich eine stärkere Einschränkung des königlichen Verfügungsrechtes aussprach, wenn sie etwa auch in Fällen, wo thatsächlich die Anregung vom Könige ausgegangen und es vielleicht nur mit Mühe gelungen war, die Zustimmung der Fürsten zu erwirken, sich begnügten, von einer Fürbitte dieser zu reden, da ja der Zweck, die Zustimmung kenntlich zu machen, auch damit erreicht war.

Die allgemeine Erwähnung im Texte, dass eine Verfügung unter Zuziehung der Fürsten getroffen wurde, gab eine Bürgschaft dafür, dass das wirklich geschehen war, nur insofern, als die Königsurkunde im allgemeinen als ein durchaus glaubwürdiges Zeugniss angesehen werden sollte. Erhoben sich aber Zweifel, so bot wenigstens die Urkunde selbst kein Mittel, die erfolgte Zustimmung bestimmter zu erweisen. Anders war das, wenn in der Urkunde nicht blos die Zustimmung im allgemeinen erwähnt, sondern die Zustimmenden namentlich aufgeführt wurden. Es ist erklärlich, wenn wir dieser ausreichenderen Sicherung zuerst begegnen in Zeiten vormundschaftlicher Regierungen, wo besonders daran liegen musste, nachweisen zu können, dass die lediglich formell vom Könige ausgehende Verfügung von den Fürsten gebilligt war, während in solchen Zeiten zugleich weniger Rücksicht auf die Vermeidung von Formen zu legen war, welche darauf schliessen lassen könnten, man habe den König an die Zustimmung Anderer gebunden oder sein Zeugniss allein nicht für ausreichend gehalten. Doch wählte man auch da die rücksichtsvollste Form, indem man sich dem ohnehin üblichen Brauch anschloss, in den Königsurkunden einen oder andern Fürbitter zu nennen, und nur in derselben Weise eine grössere Zahl von Fürsten als Fürbitter aufzählte, womit ja zugleich ihre Zustimmung genügend gekennzeichnet war. Das war der Fall während der Regierung Ludwig des Kindes, der Minderjährigkeit Ottos III, ohne dass es schon dauernd nachgewirkt hätte. Dagegen bildet die Zeit der vormundschaftlichen Regierung für Heinrich IV in dieser Beziehung einen Wendepunkt; es blieb nun zunächst üblich, im Texte nicht blos die Fürbitte, den Rath oder die Zustimmung der Fürsten im allgemeinen zu erwähnen,

sondern auch die einzelnen Fürsten aufzuzählen. (Näheres Beitr. zur Urkkl. 1,232 ff.)

In den frühern Zeiten des zwölften Jahrhundert wird dann die Form eine andere. Im Texte wird die Zustimmung wieder nur im allgemeinen erwähnt; dagegen werden am Schlusse der Urkunde die zugezogenen Grossen als Zeugen aufgeführt. Habe ich in den Beitr. zur Urkkl. 1,235 ff. nachzuweisen versucht, dass die Zeugenaufführung sich unmittelbar aus dem Brauche, im Texte die fürbittenden oder zustimmenden Grossen einzeln zu nennen, entwickelt hat, so wird um so weniger zu bezweifeln sein, dass man dabei zunächst denselben Zweck im Auge hatte, durch die Zeugenaufführung zugleich die Zustimmung kenntlich machen wollte, wenn es auch fraglich sein kann, ob man in späterer Zeit gerade immer an dieser Auffassung festgehalten hat. (Vgl. Beitr. 1,240, Mitth. des Inst. 2,180.) Die Zeugen werden denn auch mehrfach zugleich als Urtheiler oder Zustimmende bezeichnet; so noch 1214 bei einer Verpfändung von Reichsgut als: testes et auctoritatem suam prebentes. (Böhmer Acta 239). Mag man der gelegentlichen Wendung in einer Urkunde K. Lothars von 1134 (Böhmer Acta 74): hanc confirmationem legalem principum nostrorum attestatione facientes, auch vielleicht zu grosses Gewicht beigelegt haben, so ist sie in dieser Richtung jedenfalls sehr beachtenswerth. Bei dem Vertrage Kaiser Friedrichs mit den Römern von 1167 (M. Germ. L. 2,140) bedingen sich diese bezüglich der unter goldener Bulle auszustellenden Verbriefung ausdrücklich: haec omnia cum subscriptione principum curiae fient; der grosse Werth, der hier sichtlich auf die Zeugenunterfertigung gelegt wird, ist doch zweifellos daraus zu erklären, dass man damit zugleich die Zustimmung als verbrieft betrachtete.

In Einzelfällen ist dann wohl noch weitergehende Sicherung in dieser Richtung verlangt und gewährt, indem die Fürsten nicht blos als Zeugen oder Zustimmende erscheinen, sondern als Bürgen, welche sich für die Einhaltung der Verfügung durch den König verpflichten. So, worauf wir zurückkommen, in Verbriefungen für die römische Kirche. Aber doch auch sonst, wie etwa bei dem Vertrage K. Friedrichs mit dem Herzog von Zähringen von 1152; vgl. M. Germ. L. 2,91. Besonders beachtenswerth ist in dieser Richtung das grosse Privileg K. Friedrichs für Pisa von 1162, Dal Borgo Raccolta 32. Die Formel, nach der die Reichsfürsten zu schwören haben, ist in das Privileg selbst aufgenommen; es heisst darin insbesondere: Praeceptum et conventum factum Pisanis a d. Friderico Rom. imp. salvare iurabunt et firmum tenebunt, nec erunt aliquo tempore in consilio vel facto,

Digitized by Google

ibi vel alibi, ut rumpatur, imo ut salvum fiat. Aehnliches findet sich dann in Verbriefungen Heinrichs VI und Ottos IV für Pisa wieder; vgl. Stumpf Acta 253; Böhmer Acta 769.

Diese Form steht in so weit in einem gewissen Zusammenhange mit den spätern Willebriefen, als auch diese sich zuweilen nicht auf die Verbriefung der Zustimmung durch den Aussteller beschränken, sondern sich dieser darüber hinaus zur Einhaltung verpflichtet. Doch konnte zur Ausstellung besonderer Verbriefungen über die Zustimmung auch da ausreichende Veranlassung geboten sein, wo eine strengere Verpflichtung des Ausstellers nicht beabsichtigt war. Insbesondere einmal dann, wenn man wünschte, die Zustimmung ausdrücklicher verbrieft zu haben, als das durch die königliche Urkunde selbst ohnehin geschah; es konnte das um so näher liegen, als bei dem jetzigen Brauch, die Fürsten zunächst nur als Zeugen aufzuführen, die Zustimmung der Einzelnen wenigstens formell weniger bestimmt hervortrat. Es konnte aber weiter Veranlassung geboten sein, auch die Zustimmung nicht am Hofe anwesender, und demnach nicht als Zeugen aufgeführter Fürsten festzustellen. Mochte im ersten Falle die später zu besprechende Form der Mitbesiegelung die näherliegende und üblichere sein, so finden wir doch auch da die Form des Willebriefes angewandt. Als charakteristisch für diese haben wir ganz abgesehen von der Veranlassung lediglich den Umstand zu betrachten, dass die Einwilligung unabhängig von der Urkunde des Königs durch die Einwilligenden selbst verbrieft wird.

Zu Verbriefungen einzelner Fürsten über Reichsangelegenheiten, aus denen sich wenigstens mittelbar zugleich ihre Zustimmung ergibt, konnte jederzeit Veranlassung geboten sein. So wurde unter K. Heinrich 1125 durch Spruch der Fürsten für die Freiheit des Abtes von St. Blasien gegen die Ansprüche des Bischofs von Basel entschieden und das 1126 auf einem Hoftage zu Strassburg von K. Lothar bestätigt. Es finden sich nun vier, nicht gleichlautende, aber ihrem Inhalte nach übereinstimmende Schreiben des Königs, des Erzbischofs von Mainz, des Bischofs von Speier und des Herzogs von Baiern, in welchen der Pabst von der Entscheidung des Reichs in Kenntniss gesetzt und auch um seine Bestätigung gebeten wird; vgl. Trouillat Mon. 1,243. 249. 251. Es mögen auch andere Fürsten solche Briefe abgesandt haben. Nächster Zweck dieser fürstlichen Schreiben war sichtlich nur Unterstützung der Bitte des Königs. Selbst der Zweck, die Aussage des Königs zu bekräftigen, tritt nur in dem Schreiben des Bischofs von Speier bestimmter hervor, der von Entscheidungen spricht: que recte iudicata cognoscimus, que ipsi vidimus,

Digitized by Google

quibus interfuimus, quibus attestari possumus. Ergibt sich natürlich mittelbar aus diesen Schreiben zugleich die Einwilligung der betreffenden Fürsten und ist das insbesondere beim Herzog von Baiern in so weit nicht ohne Bedeutung, als er nach der Fassung seines Schreibens und nach den Zeugen der bezüglichen Urkunden weder 1125 noch 1126 zugegen war, so ist doch in keinem der Schreiben die Zustimmung ausdrücklich betont. Etwas mehr Verwandtschaft zeigt sich bei einem undatirten Schreiben des Erzbischofs von Trier an König Philipp, Winkelmann Acta 469. Nächster Zweck des Schreibens ist zu bezeugen, dass eine Abtei früher dem Bischofe von Speier gehört habe; daran knüpft sich dann aber der Rath und die Bitte an, dass der König das Recht der Kirche von Speier anerkennen möge, womit also auch die Zustimmung aufs ausreichendste verbrieft erscheint. Können nun derartige Stücke nicht als Willebriefe betrachtet werden, so zeigen sie doch, wie leicht sich die Form der Willebriefe allmählig entwickeln konnte. Es durfte sich nur irgendwelche Veranlassung finden, in ähnlichen Fällen gerade die Zustimmung ausdrücklich zu betonen, so konnten sich zu jeder Zeit im Anschluss an die bestehenden Einrichtungen Verbriefungen ergeben, welche sich bestimmt als Willebriefe bezeichnen liessen; es mag blosser Zufall sein, dass sich solche aus früherer Zeit nicht erhalten haben.

Haben wir als Willebriefe nur solche Verbriefungen zu bezeichnen, aus welchen sich die Zustimmung zu Verfügungen des Königs nicht blos mittelbar ergibt oder nebenbei erwähnt ist, sondern bei denen die Feststellung der Zustimmung als der eigentliche Zweck der Beurkundung erscheint, so sind die ältesten uns bekannten zu Gunsten der römischen Kirche ausgestellt. Das ist gewiss in so weit kein Zufall, als gerade die Kirche von jeher Gewicht darauf legte, dass bei den ihr ertheilten kaiserlichen Verbriefungen auch die Zustimmung der Fürsten in bestimmteren Formen zum Ausdrucke gelangte, als sie sonst üblich waren, während solche ungewöhnliche Bekräftigungen bei Verpflichtungen, welche der Kaiser nicht gegen Untergebene, sondern gegen einen Gleichgestellten einging, geringerem Anstande unterliegen konnten. So sind in einer Zeit, wo man im allgemeinen die Bekräftigung königlicher Urkunden durch Zeugen als etwas der Würde des Königs Unangemessenes betrachtet zu haben scheint, die Privilegien für die römische Kirche bereits zu grösserer Sicherung mit den Unterzeichnungen der sich eidlich verpflichtenden Grossen versehen; vgl. meine Ital. Forschungen 2,339 ff. Bei den Verträgen, welche K. Heinrich 1111 mit dem Pabste Paschal einging,

2*

Digitized by Google

sind nicht allein die Fürsten, welche sich für die Einhaltung der Bedingungen von Seiten des Kaisers eidlich verbürgten, genannt, sondern es scheinen auch besondere Urkunden über die Leistung des Eides von ihrer Seite aufgenommen worden zu sein; vgl. M. Germ. L. 2,66. 67. 72. Auch in der kaiserlichen Verbriefung des Wormser Konkordates 1122 wird wieder bestimmter, als das sonst üblich ist, der Zustimmung der namentlich aufgeführten Fürsten gedacht; vgl. M. Germ. L. 2,76.

Der erste eigentliche Willebrief wurde dann für die Kirche 1177 beim Frieden von Venedig ausgestellt; er blieb für den besondern Zweck bisher unbeachtet, obwohl er in die Sammlung aufgenommen ist, vgl. M. Germ. L. 2,160, in der man solche Stücke doch zunächst zu suchen hat. Dieselben Grossen, welche für den Kaiser als Principes nostri den mit Sicilien geschlossenen Frieden beschworen, nämlich die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Magdeburg und Trier, der Erwählte von Worms, der Reichskanzler und der Protonotar, der Graf von Holland, der Markgraf von Lausitz und sein Bruder, die Grafen von Dietz und Dürn erklären dem Pabste in besiegelter und von den Geistlichen auch unterschriebener Urkunde: Nos — ipsam sacratissimam ecclesiae et imperii pacem — et pacem illustris regis Sicilie — et treugam Lombardorum — nostri consensus studio et vigore confirmamus et ratam et inconcussam tenemus et, ut sic observetur, operam dabimus. Kann gegenüber späteren Fällen befremden, dass hier auch minder angesehene Grosse theilnehmen, so hatte sich in dieser Zeit der neuere, enger begränzte Reichsfürstenstand noch nicht schärfer herausgebildet; und scheint durch Aufführung des Protonotar und des Robert von Dürn, der gewöhnlich den Grafentitel nicht führt, sogar die Gränze des ältern Fürstenstandes überschritten, so wird die Erklärung darin zu suchen sein, dass sie Mitglieder des Reichshofraths waren.

Es folgen dann die beiden auch schon früher beachteten Verbriefungen. Die weitgreifenden Zugeständnisse, welche K. Otto zuerst 1201 Juni 8 zu Neuss, dann 1209 März 22 zu Speier dem Pabste machte, hatten sich zweifellos nicht am wenigsten desshalb werthlos erwiesen, weil ihnen die Zustimmung der Fürsten fehlte. So ist es erklärlich, wenn wir auf diese ganz besonderes Gewicht gelegt finden bei der Wiederholung jener Zugeständnisse durch K. Friedrich II am 12. Juli 1213. Eine erste, den frühern Wortlaut nur wiederholende Ausfertigung ist nachträglich durch eine andere ersetzt, welche sich insbesondere auch durch einen die Zustimmung der Fürsten betonenden Zusatz von der frühern unterscheidet; vgl. Reg. imp. 5, nr. 706.

Aber man begnügte sich damit nicht, sondern liess sich die Zustimmung noch besonders verbriefen. Der bezügliche Willebrief des Rheinpfalzgrafen vom 6. Oct. 1214 hat sich erhalten, vgl. Reg. imp. 5, nr. 749; es ist der älteste von einem einzelnen Fürsten ausgestellte Willebrief, den wir kennen. Dass auch andere Fürsten damals ihre Zustimmung verbrieften, sei es einzeln, sei es, was wahrscheinlicher, in einem Gesammtwillebriefe, ersehen wir aus dem erhaltenen, durch die Wiederholung der frühern Zusicherungen durch den König im Sept. 1219 veranlassten Gesammtwillebriefe vom 23. Apr. 1220, Reg. nr. 1112, in welchem die auf dem Hoftage zu Frankfurt versammelten Reichsfürsten ihre schon früher zur Zeit des Pabstes Innocenz gegebene Zustimmung zu allem vom Könige der Kirche gegebenen Privilegien erneuern. Die Aussteller sind nicht einzeln genannt; doch müssen sie sehr zahlreich gewesen sein, da der Pabst sich 1226 auf diesen Willebrief als einen beruft, der von fast allen einzelnen Fürsten besiegelt sei; vgl. Huillard Hist. dipl. 2,589. Dazu ist weiter noch ein wahrscheinlich im Herbst 1220 geschriebener Brief des Herzogs von Oesterreich, Winkelmann Acta 477, zu vergleichen, in welchem sich derselbe beim Pabste darüber entschuldigt, dass er sich geweigert habe, sein Siegel einer für den Pabst bestimmten Urkunde zuzufügen, weil ihn die in derselben enthaltene Klausel geschreckt habe, dass er sich bei Strafe der Excommunication für Einhaltung des Inhaltes durch König und Fürsten verbürgen solle. Da sich in dem erhaltenen Willebriefe vom Apr. 1220, an den zunächst zu denken wäre, eine solche Klausel nicht findet, so scheint um jene Zeit noch ein weiterer Gesammtwillebrief der Fürsten ausgestellt zu sein.

Ein ähnliches Vorgehen finden wir bei dem im Juli 1230 zu S. Germano von dem Kaiser mit der Kirche geschlossenen Frieden. Die Bedingungen desselben lässt sich die Kirche nicht blos vom Kaiser selbst verbriefen, sondern auch von den sechs damals anwesenden Reichsfürsten, welche den Frieden vermittelt hatten, dem Patriarchen von Aglei, dem Erzbischofe von Salzburg, dem Bischofe von Regensburg und den Herzogen von Oesterreich, Kärnthen und Meran, welche in einer Gesammturkunde (Reg. nr. 1799) die Bedingungen bekunden und sich in angegebener Weise für die Einhaltung derselben verbürgen. Ueberdies aber musste der Kaiser bei seiner Absolution (vgl. Reg. nr. 1817) versprechen, der Kirche von allen Fürsten, Grossen und Städten, welche sie bezeichnen würde, entsprechende Bürgschaften verbriefen zu lassen. Aus einem bezüglichen Schreiben des Pabstes von 1231, Huillard 3,253, ersehen wir, dass derselbe aus Deutschland solche Briefe noch von fünf genannten Erz-

Digitized by Google

bischöfen, siebzehn Bischöfen, dann eilf weltlichen Fürsten und Grossen verlangte. Sachlich würden sich auch diese Verbriefungen immerhin den Willebriefen anreihen lassen, insofern die weitergehende Uebernahme einer Bürgschaft die Einwilligung natürlich voraussetzt und dieselbe zweifellos nur als selbstverständlich in der Fassung nicht betont ist; wegen der formell abweichenden Behandlung fallen sie freilich für den nächsten Zweck weniger ins Gewicht.

Von den auch ihrer Fassung nach zweifellos als Willebriefe zu bezeichnenden Urkunden hat, wie früher Huyn, nun auch Lamprecht die von 1214 und 1220 beachtet. Aber er gesteht ihnen keine Bedeutung für die Entwicklung des Verhältnisses zu; sie seien nicht blos vereinzelt, sondern auch nicht so sehr eine Frucht deutscher Verfassungsentwicklung, als eine schlaue Ausgeburt päbstlicher Politik. Er weist darauf hin, wie sich auch zur Zeit K. Rudolfs nach der Feststellung des kurfürstlichen Vorrechts noch ein ganz entsprechendes abweichendes Verfahren ergebe, indem sich der Pabst zu der Erneuerung der Privilegien durch Rudolf 1279 nicht blos von den Kurfürsten, sondern auch von den andern Fürsten die Zustimmung verbriefen liess. Man mag nun immerhin zugeben, dass es sich bei den Willebriefen für die Kirche recht wohl um ein für die sonstigen Verhältnisse nicht massgebendes ausnahmsweises Vorgehen handeln könne. Ich habe vorhin selbst betont, dass die Kirche von jeher bemüht war, für die zu ihren Gunsten erlassenen kaiserlichen Verbriefungen weitergehende Bürgschaften zu erlangen, als sie sonst üblich waren. Dass gerade sie sich Willebriefe ertheilen liess, kann also recht wohl ausser allem Zusammenhange mit der sonstigen Entwicklung dieser Verhältnisse stehen. Bei dem Vorgange zur Zeit K. Rudolfs ist das zweifellos der Fall; dass nun auch in andern Angelegenheiten Willebriefe ertheilt wurden, war da zweifellos nicht massgebend. Bürgschaften, die ihr einmal gewährt waren, beanspruchte die Kirche auch bei spätern Erneuerungen in derselben Weise, wie wir das in ähnlicher Weise bei den kaiserlichen Privilegien für Pisa fanden, in denen die einmal aufgenommene eidliche Bekräftigung durch die Fürsten auch später wiederkehrt, obwohl sie im allgemeinen nicht üblich war. Wie die Kirche darauf hielt, dass die Erneuerungen den vollen frühern Wortlaut wiederholten, so weit es sich nicht etwa um ihr günstige Zusätze oder Aenderungen handelte, so verlangte sie auch für die Zustimmung der Fürsten dieselbe Bürgschaft, die ihr früher gewährt war, Verbriefung durch alle Fürsten, ohne sich darum zu kümmern, dass nun das Zustimmungsrecht sich wesentlich auf die Kurfürsten beschränkt hatte; obwohl, wie wir sehen

Digitized by Google

werden, sich doch auch unter K. Rudolf noch andere Fälle finden, bei denen die Zustimmung sonstiger Fürsten in bestimmterer Form betont wird. Hätten sich wirklich nur jene beiden Willebriefe erhalten, so könnte man der Auffassung von Lamprecht zustimmen. Aber er hat übersehen, dass sich um dieselbe Zeit auch schon Willebriefe in innern Reichsangelegenheiten finden, bei denen die Schlauheit der päbstlichen Politik ganz ausser Rechnung bleiben muss.

Ehe wir auf diese selbst übergehen, mag es nicht überflüssig sein, zu bemerken, dass die besondere Form der Ausstellung von Willebriefen gerade in jener Zeit auch in einem andern Verhältnisse üblich wurde. Der Bischof bedurfte zur Veräusserung von Kirchengut nicht blos der Zustimmung des Königs, sondern auch des Kapitels, wie das schon 1114 dem Kapitel von Bologna vom Könige verbrieft und in dieser Zeit durch einen 1225 vor dem Reiche gefundenen Rechtsspruch ausdrücklich anerkannt wurde. (Vgl. Savioli Ann. Bol. 1,71. Huillard 2,839). Zur Kenntlichmachung der Zustimmung hat man auch da sichtlich zunächst die Erwähnung derselben in der bezüglichen Urkunde des Bischofs und die Aufführung der Domherren als Zeugen für genügend gehalten. Besondere Verhältnisse konnten dann aber eine bestimmtere Verbriefung wünschenswerth machen. Der Bischof von Wirzburg hatte um 1200 eine Pfarrei an ein Kloster geschenkt; aber das Kapitel verweigerte lange seine Zustimmung, verstand sich dazu erst 1212. Nun wurden nicht allein in einer bezüglichen Urkunde des Bischofs die Zustimmung erwähnt und alle Mitglieder des Kapitels als Zeugen aufgeführt, sondern auch eine besondere Verbriefung ausgestellt, in welcher Probst, Dekan und das ganze Kapitel erklären, dass sie nach längerem Widerstreben ihre Zustimmung gegeben und, damit diese nicht mehr in Zweifel gezogen werden könne, darüber diese Urkunde fertigten und mit ihrem Siegel bekräftigten (Schöttgen et Kreysig 2,624). Diesem ersten der mir bekannten Kapitelswillebriefe reihen sich dann andere einfacherer Fassung an; so 1220 des Kapitels von Worms zur Belehnung des Königs mit Wimpfen (Schannat Hist. Worm. 100); 1225 desselben zur Belehnung des Pfalzgrafen mit Heidelberg (Tolner 71); 1227 des Kapitels von Metz zur Vertauschung von St. Trond an Lüttich, für welche ausserdem auch Willebriefe des Königs und der beiderseitigen Metropoliten, der Erzbischöfe von Köln und Trier, vorliegen (Chapeaville Gesta 2,247. Schoonbroodt Inventaire 18 ff.) War danach die Ausstellung von Willebriefen überhaupt damals durchaus üblich, so kann es um so weniger auffallen, wenn wir dieser Form auch bei Reichsangelegenheiten begegnen.

Bei den ersten fürstlichen Willebriefen über innere Reichsangelegenheiten war nun der Gesichtspunkt nicht, wie bei jenen Kapitelswillebriefen, zunächst der einer ausdrücklichern Feststellung der Zustimmung, als sie ohnehin durch Erwähnung in der Haupturkunde geboten war. Massgebend war dabei vielmehr der Wunsch, sich auf die Zustimmung auch solcher Fürsten stützen zu können, welche bei der Ausstellung der Haupturkunde nicht anwesend waren. Das scheint nun allerdings wenig zu dem zu stimmen, was wir früher über den für diese ganzen Verhältnisse massgebenden Gesichtspunkt bemerkten. Ist es richtig, dass der König für seine Verfügungen in allgemeinen Reichsangelegenheiten einerseits der vorherigen Zustimmung der Fürsten überhaupt nicht bedurfte, für dieselben aber andererseits unanfechtbare Rechtskraft nur gewinnen konnte durch ein auf einem allgemeinen Hoftage gefundenes Urtheil der Fürsten, so war die Einholung der Zustimmung einzelner abwesender Fürsten einerseits nicht nöthig, andererseits nicht ausreichend. So wenig ich nun auch das Zutreffen jenes Gesichtspunktes im allgemeinen bezweifeln möchte, so dürften die üblichen Formen des thatsächlichen Vorgehens sich schon im zwölften Jahrhunderte vielfach anders gestaltet haben. Findet die Auffassung, dass auch eine Minderzahl von Fürsten, wenn sie auf einem allgemeinen Hoftage versammelt war, die Gesammtheit repräsentire, darin ihre Begründung, dass der Hoftag allen Fürsten geboten war, so möchte ich sehr bezweifeln, ob die als allgemeine bezeichneten und auch wenigstens nach ihrer Zusammensetzung aus Fürsten aller Theile des Reichs als solche erscheinenden Hoftage wirklich allen Fürsten, zu welchen ja auch eine grosse Zahl von Aebten und Aebtissinnen und wenigstens bis auf die spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts noch die Masse der Grafen gehörte, geboten wurden. Es dürfte sich da doch die Praxis dahin entwickelt haben, dass auch zu den allgemeinen Hoftagen nur eine grössere Zahl der angesehenern Fürsten entboten wurde, auf deren Auswahl dann auch der Ort des Hoftages Einfluss geübt haben wird, und dass man dennoch einen solchen Hoftag als Vertretung der Gesammtheit der Fürsten fasste. Um so näher konnte es liegen, wenn der König dann, wenn kein allgemeiner Hoftag angesagt war, sich aber, wie das überwiegend der Fall war, eine grössere oder kleinere Zahl von Fürsten bei ihm befand, sich wenigstens der Zustimmung dieser versicherte. Mochte das formell keine grössere Gewähr bieten, als wenn der König selbstständig verfügte, lässt sich nachweisen, dass auch Verfügungen, bei denen eine grössere Zahl von Fürsten zugezogen war, später auf einem Hoftage durch Urtheil der Fürsten für nicht

Digitized by Google

rechtsbeständig erklärt wurden, so lag doch jedenfalls eine gewichtige materielle Bürgschaft darin, wenn der König sich von vornherein wenigstens der Zustimmung der Fürsten, die zugegen waren, versichert hatte. War das nicht für alle Fälle ausreichend, so wird es für die meisten genügt haben: und man musste sich um so mehr darauf hingewiesen sehen, als allgemeine Hoftage doch verhältnissmässig selten gehalten wurden, bei manchen Angelegenheiten aber der Aufschub nachtheilig scheinen konnte. Man mochte dann auch nicht gerade an der strengern Form des Urtheils festhalten, zumal ein solches ja doch kein unanfechtbares gewesen sein würde. In der Regel wird man es für genügend gehalten haben, dass die Angelegenheit vor den anwesenden Fürsten verhandelt wurde, ohne bei diesen auf Widerspruch zu stossen; um das kenntlich zu machen, konnte ihre Aufführung als Zeugen genügen.

Wurde, wie ich denke, für gewöhnlich ein solcher Mittelweg zwischen lediglich persönlicher Verfügung des Königs und dem Urtheil eines allgemeinen Reichstags eingehalten, so war natürlich Zahl und Ansehen der zustimmenden Fürsten von besonderm Gewichte. In dieser Richtung musste es nun im dreizehnten Jahrhunderte sich sehr fühlbar machen, dass nur selten noch eine grössere Zahl von Fürsten am Hofe war. Selbst die Hoftage waren nun so schwach besucht, dass sich auch auf ihnen die nöthige Zahl fürstlicher Urtheiler vielfach kaum gefunden haben würde. Zu andern Zeiten finden wir oft kaum ein oder andern Fürsten am Hofe; und zwar auch in Deutschland, während der Umstand, dass Kaiser Friedrich während seines Aufenthaltes in Italien auf unmittelbare Regierung in Deutschland nicht ganz verzichtete, diese Verhältnisse noch misslicher gestaltete. Wenn man sich, wie ich annehme, schon im zwölften Jahrhunderte in der Regel damit begnügt haben wird, sich der Zustimmung nur der gerade anwesenden Fürsten zu versichern, so mochte das jetzt bei wichtigern Angelegenheiten nicht mehr ausreichend erscheinen. Man scheint nun zuweilen das Auskunftsmittel in Anwendung gebracht zu haben, dass man sich um die Zustimmung der Fürsten, welche nach und nach am Hofe erschienen, bewarb, und mit der beabsichtigten Massregel erst vorging, wenn man sich der Zustimmung einer genügend scheinenden Anzahl vergewissert hatte. Bei der Abtretung der überelbischen Reichslande an Dänemark zu Metz im Dez. 1214 wird besonderes Gewicht darauf gelegt, dass dieselbe mit Zustimmung der Reichsfürsten erfolgte, von denen denn auch eilf der angesehensten als Zeugen genannt sind. Aber ich habe Reg. imp. 5, nr. 773 und Mittheil. des Inst. 1,25 ff. nachzuweisen

Digitized by Google

gesucht, dass jene Fürsten keineswegs sämmtlich zu Metz waren, dass wir bis zum Juni zurückgehen müssen, um alle als am Hofe anwesend nachweisen zu können, dass man demnach nach und nach ihre Einwilligung zu der beabsichtigten Massregel eingeholt haben muss.

War man einmal so weit, entfiel damit die grössere Bürgschaft, die doch immerhin darin lag, dass die Einwilligung der überhaupt betheiligten Fürsten nach gemeinsamer Berathung erfolgte, so konnte es auch kaum einen Unterschied begründen, wenn man sich um die Zustimmung von Fürsten bewarb, welche in der bezüglichen Zeit überhaupt nicht am Hofe erschienen. Der Einholung der Zustimmung Abwesender wird auch sonst wohl gedacht; so bekundet 1212 der Bischof von Münster, dass er eine Verfügung getroffen mit Zustimmung der auf dem allgemeinen Landtage anwesenden Prälaten und Ministerialen: et cum consensu eorum, qui tunc ibi presentes non fuerunt, postea requisito. (Westfäl. Urkkb. 3,37.) In solchen Fällen musste es natürlich doppelt nahe liegen, die Zustimmung ausdrücklich verbriefen zu lassen. Als K. Friedrich 1215: considerato commodo imperii, cui tenemur intendere, consilio principum, qui presentes erant, et curie nostre, die gefürsteten Abteien Ober- und Niedermünster zu Regensburg an den dortigen Bischof vertauschte, waren nach der Zeugenreihe nur zwei Fürsten, der Reichskanzler und der Herzog von Meran, anwesend. Da wohl von vornherein Widerspruch zu erwarten war, muss sich der König selbst oder auch der Bischof um die Zustimmung abwesender Fürsten beworben haben. Denn es haben sich zwei Willebriefe erhalten, in deren einem Herzog Bertold von Zähringen erklärt: cui concambio, quia tum ex adiacentie commoditate, tum etiam ex potioribus redditibus magis utile est imperio, quam ecclesie Ratisponensi, assensum nostrum adhibentes ratum ipsum habemus et assensum nostrum presenti scripto et sigillo nostro publice protestamur. Der zweite, vom Herzoge von Oesterreich ausgestellt, ist fast wörtlich gleichlautend; das Formular wird den Fürsten von der Kanzlei übersandt sein. Ob noch mehrere Fürsten solche Willebriefe ausstellten, wissen wir nicht. Jedenfalls haben die, welche man zu erreichen wusste, nicht genügt, um die Verfügung zu sichern. Denn wenige Monate später musste der König auf dem Hoftage zu Wirzburg dieselbe in Folge eines Urtheiles der Fürsten widerrufen, welches zwar nicht den früher betonten Umstand bestritt, dass der Tausch dem Reiche von Nutzen sei, aber sich darauf stützte, dass die erforderliche Einwilligung des dem vertauschten Fürstenthum vorstehenden Fürsten und seiner Ministerialen gefehlt habe. Vgl. Reg. imp. 5, nr. 840. 863; die Willebriefe bei Ried Cod. Rat. 1,310. 311.

Kaiser Friedrich bestätigte im Apr. 1222 zu Aquino, Reg. nr. 1384, dem Grafen von Geldern die mit Rath der Fürsten und insbesondere des Erzbischofs Engelbert von Köln geschehene Verlegung seines reichslehnbaren Zolles. Zeugen sind nicht angegeben und nach andern Zeugnissen scheint damals von deutschen Reichsfürsten nur der Erzbischof von Magdeburg beim Kaiser gewesen zu sein. Die Rechtskraft der Verfügung mochte aber um so eher auf Bedenken stossen, als dem Grafen auf einen Rechtsspruch der Fürsten hin 1220 die Erhebung dieses Zolles überhaupt untersagt war; vgl. Reg. nr. 1118. Diese Verhältnisse erklären es hinreichend, wenn der Kaiser im März 1223 zu Ferentino, Reg. nr. 1462, dem Grafen den Inhalt der früheren Urkunde in feierlicherer Fassung und unter Goldbulle wiederholte und dabei nun sichtlich besonderes Gewicht auf die Kenntlichmachung der Zustimmung der Reichsfürsten legte. In der Urkunde ist dieselbe ausdrücklich betont und alle beim Kaiser anwesenden deutschen Grossen sind als Zeugen aufgeführt, darunter von Reichsfürsten der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Naumburg, Worms, Hildesheim und Trient. Dann aber hat man sich weiter um die ausdrückliche Zustimmung damals in Deutschland befindlicher Fürsten bemüht; es haben sich gleichlautende und undatirte Willebriefe der Erzbischöfe von Köln (gedr. Lacomblet Urkkb. 2,55. Sloet Oorkkb. 470) und von Trier, dann des Herzog Ludwig von Baiern, des Rheinpfalzgrafen Otto und des Landgrafen von Thüringen erhalten, in welchen diese bekunden, dass jene Verfügung: de nostro et aliorum principum consilio geschehen sei.

In den erwähnten Fällen ergibt sich keine nähere Beziehung der betreffenden Fürsten zum besondern Gegenstande; sie geben ihre Zustimmung lediglich in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten überhaupt. Weniger wichtig für unsere Zwecke sind Fälle, bei denen es sich nicht um das allgemeine Zustimmungsrecht handelt, sondern um die Zustimmung einzelner näher betheiligter Fürsten. So gibt der Herzog von Brabant 1215 einen Willebrief, Reg. nr. 825, zu der schon 1213 erfolgten Schenkung der Kirche von Esslingen durch den König an die Kirche von Speier, aber, wie ausdrücklich betont ist, im Namen der seinem Sohne vermählten Tochter König Philipps. König Heinrich ersucht 1231 in einem besondern Schreiben, Huillard 3,457, den Herzog von Brabant um seine ausdrückliche Zustimmung zu einer Schenkung des Kaisers an die Kirche von Mastricht. Auch da wird man kaum das allgemeine fürstliche Recht im Auge gehabt haben; man wird auf die Zustimmung des Herzogs besonderes Gewicht gelegt haben, weil die Sache seinen Sprengel betraf.

Bei den bisher besprochenen Willebriefen handelte es sich um nachträgliche Erklärung der Zustimmung. Es konnte aber auch die Zustimmung vorher beurkundet werden, um die gewünschte Entscheidung zu veranlassen. Der Erzbischof von Trier, die Bischöfe von Speier, Regensburg und Basel, dann die Fürstäbte von Weissenburg und Murbach melden 1221 dem Könige Heinrich, dass vor ihnen auf einer Versammlung zu Weissenburg der neuerwählte Bischof von Hildesheim erschienen sei: supplicans nobis, ut per consilium et auxilium nostrum per manum vestram donationem regalium obtineret; und nachdem sie trotz der Einsprache der Hildesheimer Ministerialen seine Wahl als rechtmässige erkannt hätten: communi et deliberato consilio rogamus et monemus serenitatem vestram fideliter consulentes, ut — electo eidem donum regalium indubitanter et sine dilatione porrigatis — ut — preces nostras et consilium, in quibus et alii principes, qui pro ipso nobis scribentes bene concordant, apud vestram maiestatem sibi sentiat profuisse. Der König theilt dann dem Kaiser mit, dass er den Erwählten belehnt habe und zwar: dilectorum principum, qui circa nos erant, et eorum qui circa hoc nobis scribere curaverunt, nämlich ausser den Genannten noch des Erzbischofs von Mainz, des Bischofs von Wirzburg und des Herzogs Heinrich von Sachsen, et multorum nobilium et aliorum fidelium nostrorum consilia secuti. (Schannat Vind. 1,191. Huillard 2,725.) Die damalige vormundschaftliche Regierung mag, um sich insbesondere auch dem Kaiser gegenüber zu decken, vom Erwählten verlangt haben, dass er sich um die verbriefte Einwilligung einer grössern Zahl von Fürsten bemühe. In ähnlicher Weise ersuchen 1221 (Grandidier Oeuvres 3,304) sechs Fürstbischöfe in einem Gesammtschreiben den Kaiser, ein bereits vom Könige und den Reichsfürsten gebilligtes Abkommen wegen der Strassburger Lehen zu genehmigen. Wenn in solchen und ähnlichen Fällen zunächst nur von Bitte und Rath die Rede ist, so begründet das sachlich keinen Unterschied, während es erklärlich ist, wenn man gerade bei vorhergehenden Verbriefungen es vermied, in Weise der spätern kurfürstlichen Willebriefe von einer Ertheilung der Einwilligung zu reden und damit die Anschauung nahe zu legen, dass der Herrscher einer solchen bedürfe.

Bei den bisher besprochenen Fällen handelte es sich um die Feststellung der Zustimmung von Fürsten, welche bei der königlichen Verfügung selbst nicht anwesend waren, entweder so, dass dieselbe vorher gegeben wurde, um sich trotz der Nichtanwesenheit bei der Verfügung auf sie stützen zu können, oder so, dass man für dieselbe durch nachträglich eingeholte Zustimmungserklärungen noch

weitere Bürgschaften zu erhalten suchte. Für die Kenntlichmachung der Zustimmung der Anwesenden genügte durchweg die Erwähnung in der königlichen Urkunde selbst; und wenn man keinen Anstand nahm, dem Pabste neben dieser auch noch die Zustimmung der Anwesenden besonders zu verbriefen, so mochte das im allgemeinen mit der Würde des Königthums kaum vereinbar erscheinen, da man darin einen Zweifel an der vollen Glaubwürdigkeit der königlichen Urkunde selbst hätte finden können. Dieser Gesichtspunkt konnte leichter ausser Acht gelassen werden in der Zeit vormundschaftlicher Regierungen, während andererseits gerade dann den Betheiligten an einer Verbriefung auch durch Fürsten besonders liegen musste. Wie schon früher sein Vater (vgl. Reg. nr. 1153), so erklärte am 6. Mai 1221, Reg. Henr. nr. 6, auch K. Heinrich auf Rath seiner Fürsten einen früher gegen die Gräfin von Flandern ergangenen Rechtsspruch aus angegebenen Gründen für nichtig. Das bezeugten an demselben Tage in drei gleichlautenden Urkunden die Erzbischöfe von Köln und Mainz und Werner von Boland, indem sie hinzufügen: Et hoc protestamur, quia per consilium nostrum factum fuit; et in huius rei testimonium presentes litteras fieri fecimus sigillo nostro sigillatas. (Huillard 2,722). Dass hier Werner von Boland mitberücksichtigt ist, erklärt sich genugsam daraus, dass er der vormundschaftlichen Regierung angehörte.

Derartige Verbriefungen konnten nun bei der damaligen Sachlage auch dadurch veranlasst sein, dass man durch sie eine Bitte um Bestätigung königlicher Verfügungen durch den Kaiser unterstützen wollte. Ein solcher Fall ist uns genauer bekannt. Im Sept. 1227 zu Brindisi, Reg. nr. 1706, bestätigt der Kaiser die auf dem Hoftage zu Achen im März 1227 nach Rath der Fürsten erfolgte Erneuerung eines älteren Rechtsspruches zu Gunsten des Erzbischofs von Salzburg, sich dabei insbesondere auch auf das Testimonium litterarum und die Auctoritas der Herzoge von Oesterreich und Baiern, der Erzbischöfe von Mainz und Trier, dann des Bischof von Wirzburg berufend. Einer der hier erwähnten Briefe hat sich erhalten; vgl. Meiller Salzburg. Reg. 542. Der Erzbischof von Trier berichtet darin dem Kaiser über die Sachlage, erklärt, dass die Erneuerung: de consilio nostro erfolgte und ersucht den Kaiser um Aufrechthaltung des Rechtes des Erzbischofs von Salzburg.

Dieser Fall ist insbesondere beachtenswerth, weil wir hier aus dem Diplom des Kaisers bestimmt sämmtliche Fürsten ersehen, welche Verbriefungen ausstellten, während es in den früher erwähnten Fällen sich nur wahrscheinlich machen lassen würde, dass keine weitere

Digitized by Google

Verbriefungen ausgestellt wurden, als die uns bekannten. Die naheliegende Annahme, es hätten alle Fürsten geschrieben, welche bei der Erneuerung zu Achen anwesend waren, bestätigt sich nicht, da die erhaltene Erneuerungsurkunde selbst (Böhmer Acta 280) ausser jenen fünf noch weitere sechs Fürsten als Zeugen nennt. Es wirft sich damit die Frage auf, was in solchen Fällen für die Auswahl massgebend sein mochte. Dass hier die beiden Herzoge und der Bischof von Wirzburg vorzugsweise berücksichtigt wurden, erklärt sich leicht daraus, dass sie damals Pfleger des Königs waren. Aber für die beiden Erzbischöfe von Mainz und Trier trifft das nicht zu. Sind bei dem nächstvorhergehenden Falle die Erzbischöfe von Köln und Mainz betheiligt, so könnte da nur für den erstern seine Stellung als Pfleger massgebend gewesen sein. An den Willebriefen für Geldern, welche sich, da sie in ein Kartular eingetragen sind, wahrscheinlich sämmtlich erhalten haben, sind von geistlichen Fürsten nur die Erzbischöfe von Köln und Trier betheiligt. Sehen wir von den Schreiben für Hildesheim ab, bei welchen neben den Erzbischöfen von Mainz und Trier auch andere geistliche Fürsten als Aussteller erscheinen, so treffen alle erwähnten Fälle nur die rheinischen Erzbischöfe. Allerdings könnte der Umstand, dass sie an und für sich zu den mächtigsten Reichsfürsten gehören, zur Erklärung dafür ausreichen. Aber es wird immerhin zu beachten sein, dass die Annahme, es möge schon in dieser Zeit der Vorrang der ersten Wähler bei diesen Verhältnissen von Einfluss gewesen sein, durch die uns bekannten Fälle bezüglich der geistlichen Fürsten Unterstützung finden würde. Um so bestimmter aber erscheint sie bei den weltlichen Fürsten ausgeschlossen. Gerade vom Könige von Böhmen, vom Herzoge von Sachsen, vom Markgrafen von Brandenburg haben sich aus staufischer Zeit keine Willebriefe erhalten. Dagegen ausser dem Rheinpfalzgrafen gerade von solchen Fürsten, welche später nicht zu den Kurfürsten gehören, den Herzogen von Zähringen, Oesterreich, Baiern, Brabant und dem Landgrafen von Thüringen. Auch nur von ersten Ansätzen eines kurfürstlichen Vorrechtes kann demnach wenigstens bei den Laienfürsten in keiner Weise die Rede sein.

Wurde in den letztbesprochenen Fällen die Zustimmung nur nebenbei erwähnt, handelte es sich in erster Reihe um das Zeugniss, so finden sich auch sonst in dieser Zeit nicht selten fürstliche Verbriefungen, in denen der Zustimmung überhaupt nicht ausdrücklich gedacht ist, welche Reichsangelegenheiten neben der königlichen Urkunde oder auch selbstständig bekunden, damit dann freilich wenigstens mittelbar auch die Zustimmung erweisen. Für unsere Zwecke

haben sie insofern keine grössere Bedeutung, als sich überwiegend ergibt, dass es sich dabei nicht um das allgemeine fürstliche Zustimmungsrecht handelt, sondern die besondere Stellung einzelner Fürsten massgebend war. Wenn der Reichskanzler 1218 neben einer gleichlautenden Verbriefung des Königs eine vor diesem geschlossene Sühne bekundet, 1221 einen früher von ihm vor dem Reiche gefundenen Rechtsspruch, 1222 ein Herkommen bei der Krönung, 1248 ein Versprechen des Königs (Huillard 1,547. Lacomblet Urkkb. 2,50.57. Wenck Hess. Landesg. 1,17), so mochte er durch sein Amt als zunächst zu solchen Beurkundungen berufen erscheinen. Zuweilen ist sichtlich massgebend, dass die bezüglichen Fürsten Mitglieder der Reichsregierung waren. So besonders deutlich, wenn Ludwig von Baiern 1227 gleichzeitig mit einem bezüglichen Schreiben des Königs dem Bischofe von Verdun mittheilt, dass der König die Rechte der dortigen Bürger bestätigt habe, dass auch er durch gegenwärtige Verbriefung diese Rechte bestätige und dass der Verletzer sich die Ungnade: domini nostri regis et nostram et totius consilii zuziehen werde (Böhmer Acta 664); eine Fassung, wonach der Aussteller nicht blos seine Zustimmung zur Verfügung des Königs erklärt, sondern selbst dasselbe verfügt, konnte einem Fürsten als solchem nicht zustehen und muss selbst beim Reichsverweser auffallen. In andern Fällen handelt es sich um Fürsten, welche an der bezüglichen Angelegenheit näher betheiligt waren. So wenn 1217 der Bischof von Freising dem Kapitel von Salzburg die Verleihung eines Marktes durch den König verbrieft; der König hatte das auf durch den Bischof ertheilte Auskunft gethan und dann denselben mit der Ausführung beauftragt. (Winkelmann Acta 121.) Aehnlich verbriefen 1227 der Erzbischof von Trier, der Bischof von Lüttich und der Herzog von Baiern eine vom Könige und dem Erzbischofe von Köln und dem Herzoge von Oesterreich als dessen Räthen vermittelte Sühne; der Grund ergibt sich darin, dass die Aussteller für die Einhaltung zu sorgen hatten. (Martene Coll. 2,132). Wo das massgebend, war kein Grund einer Beschränkung gerade auf Fürsten; so wird ein vor dem Könige 1230 gefundener Rechtsspruch von dem einzigen anwesenden Fürsten, dem Bischofe von Bamberg in gesonderter, dann aber auch in gemeinsamer Urkunde von den Herren von Neiffen, Truhendingen und Iustingen als Urtheilern bekundet. (Huillard 3,419.)

Zuweilen treten aber solche Verbriefungen den uns beschäftigenden Fragen dadurch näher, dass zu ihnen lediglich die anwesenden Fürsten, diese aber sämmtlich zugezogen erscheinen. Die Beurkundung eines wahrscheinlich 1222 im Reichsgerichte zu Gunsten

Digitized by Google

des Erzbischofs von Mainz erfolgten Urtheils (Guden Cod. dipl. 2,57) nennt ausdrücklich keine Aussteller; wir können nur aus der Besiegelung darauf schliessen. Nun sind in der Zeugenreihe alle aufgeführten Fürsten, der Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Metz, Augsburg, Wirzburg und Trient ausdrücklich als Siegler bezeichnet, während dann noch Grafen und Herren lediglich als Zeugen genannt sind.

Zu der Urkunde, durch welche K. Heinrich 1226 dem Kloster Weissenau eine eigene Schenkung verbriefte (Wirtemb. Urkkb. 3,203), stellten der Bischof von Eichstädt und der Herzog von Baiern noch besondere Verbriefungen gleichen Inhaltes, aber abweichender Fassung aus (Oberrhein. Zeitschr. 29,88.89), in welcher sie erklären, dass sie bei der Schenkung zugegen waren und darüber Brief und Siegel geben: ut ecclesia semper nostro super hoc melius possit uti testimonio, oder: ut testimonium nostrum firmius habeat robur. Aus der Zeugenreihe der königlichen Urkunde ergibt sich, dass die beiden Aussteller neben zahlreichen Grafen und Herren die einzigen anwesenden Fürsten waren.

Der Bischof von Hildesheim erwirkte, als er im Frühjahr 1226 auf den vom Kaiser in Oberitalien gehaltenen Hoftagen anwesend war, zu seinen Gunsten kaiserliche Verfügungen wegen eines Streites, den er mit dem Erzbischofe zu Mainz über die Kirchen zu Goslar geführt hatte. Bei dem grossen Einflusse des Gegners hatte er allen Grund, möglichst vorzusorgen, dass die kaiserlichen Verfügungen bei der deutschen Reichsregierung auch die genügende Beachtung fänden. Im Juni oder Juli ertheilen nun der Erzbischof von Magdeburg, sieben Bischöfe und die Fürstäbte von Prüm und Murbach, die damals beim Kaiser zu Cremona waren, dem Bischofe auf dessen Verlangen eine Abschrift einer kurz vorher vom Kaiser in dieser Sache an den deutschen König erlassenen Weisung, mit dem Bemerken, dass sie dieselbe sahen und verlesen hörten. (Winkelmann Acta 256.) Es sind alle deutsche Reichsfürsten, welche damals noch beim Kaiser waren, zugezogen, dagegen, wenn wir von dem als Boten des Königs von Frankreich anwesenden Bischof von Beauvais absehen, kein anderer Grosser, obwohl viele Magnaten und italienische Bischöfe am Hofe waren. Als der Bischof dann später noch eine andere auf diese Angelegenheit bezügliche kaiserliche Urkunde erhielt, waren keine deutsche Reichsfürsten mehr beim Kaiser; er liess dieselbe nun einmal vom päbstlichen Legaten, dann von dem Patriarchen von Jerusalem, dem Erzbischofe von Tyrus und dem Bischofe von Accon transsumiren, welche zugleich bezeugten, dass die Urkunde auf ihren

Digitized by Google

Rath und in ihrer Gegenwart dem Bischofe ertheilt sei; vgl. Reg. imp. 5, nr. 1661. 1662.

Bei allen erwähnten Verbriefungen solcher Fürsten, welche bei der königlichen Verfügung selbst zugegen waren, wird insbesondere nur das Zeugniss betont, nur etwa nebenbei der Zustimmung oder genauer des Rathes gedacht, während der Zweck, den man bei solchen Verbriefungen im Auge hatte, doch wohl auch die Feststellung der Zustimmung war. Es kann das um so mehr auffallen, als wir da, wo es sich um abwesende Fürsten handelte, auch bezüglich innerer Reichsangelegenheiten Willebriefe in den bestimmtesten Formen ausgestellt fanden. Es wird da die schon betonte Anschauung massgebend gewesen sein, dass man es vermeiden wollte, durch die Fassung nahe zu legen, der König sei an die Zustimmung gebunden gewesen oder es habe doch zur Feststellung der erfolgten Zustimmung die Erwähnung in seiner eigenen Urkunde nicht genügt. Bei Abwesenden entfielen solche Bedenken oder schwächten sich doch ab, während da zugleich eine nur das Zeugniss oder, wenigstens bei nachträglichen Verbriefungen, nur den Rath betonende Fassung nicht anwendbar war.

Waren, wie ich annehmen möchte, solche Bedenken für die Form massgebend, so entfielen diese auch bei Anwesenden, wenn die Verbriefungen nicht darauf berechnet waren, den durch die königliche Verfügung Begünstigten grössere Sicherung zu gewähren, sondern zunächst zur Sicherung des Königs selbst dienen sollten, weil dieser ein Interesse daran hatte, sich auf die Zustimmung der Anwesenden berufen zu können. Es ist mir gar nicht unwahrscheinlich, dass der König sich in solchen Fällen häufig die Zustimmung der Fürsten verbriefen liess; aber es kann auch dann nicht auffallen, wenn beim Verluste aller Reichsarchivbestände aus früherer Zeit sich gerade solche Stücke nicht erhalten haben; was wir von Willebriefen kennen, hat sich erhalten, weil es im Original oder wenigstens in Abschriften in den Archiven der Empfänger der königlichen Verfügungen aufbewahrt wurde. Doch lassen sich wenigstens einzelne Fälle bestimmter nachweisen. K. Friedrich schreibt am 13. Juli 1220, Winkelmann Acta 157, an den Pabst, dass er der von den Fürsten ohne sein Wissen vorgenommenen Wahl seines Sohnes zunächst aus Rücksicht auf den Pabst nicht habe zustimmen wollen: sed institimus apud eos quod, si vellent hoc gratum ac ratum nos habere, quilibet scriptum suum proprio sigillo munitum conficeret, ut electionem ipsam vestra sanctitas acceptaret. Doch ist das nach den weitern Angaben des Schreibens nicht zur Ausführung gekommen. Als weiter der Kaiser

1226 die Verhandlungen mit den lombardischen Bundesstädten abbrach, durch den Bischof von Hildesheim gegen sie Interdict und Excommunication aussprechen liess und dann selbst den Reichsbann verhängte, musste ihm insbesondere des Pabstes wegen sehr daran liegen, nachweisen zu können, dass er nicht eigenmächtig vorgegangen sei. Es hat sich nun eine Verbriefung erhalten, in welcher sechs und zwanzig Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte dem Bischofe von Hildesheim erklären, dass er ihrer Ansicht nach gegen die Lombarden wegen ihres bisherigen Verhaltens mit Interdict und Excommunication vorgehen dürfe auf Grund ihnen vorgelegter päbstlicher Briefe, welche denselben zur Verhängung von Kirchenstrafen gegen diejenigen bevollmächtigten, welche den dem Kaiser im Interesse des heiligen Landes zugesicherten päbstlichen Schutz missachteten. In ähnlicher Weise hat sich nun der Kaiser auch die Zustimmung zur Verhängung des Reichsbannes verbriefen lassen. Die Urkunde selbst hat sich allerdings nicht erhalten; aber in der Publication des am 11. Juli ausgesprochenen Bannes beruft sich der Kaiser auf die bezüglichen memorialia scripta consilii, nach welchen, als die Lombarden auch bei einem peremtorischen Termine am 24. Juni nicht erschienen, der Patriarch von Jerusalem, die Fürsten und Grossen, die Hofrichter und Rechtskundigen schriftlich erklärten, dass der Kaiser nun befugt sei, gegen die Lombarden als Hochverräther vorzugehen und ihnen insbesondere alle Rechte und Freiheiten, auch die im Konstanzer Frieden verliehenen, zu entziehen. Vgl. Reg. imp. 5, nr. 1624. 1638[b]. 1658. Ergibt sich hier keine Beschränkung auf deutsche Reichsfürsten, so handelte es sich auch nicht um deutsche Reichsangelegenheiten, wie wir denn überhaupt das Zustimmungsrecht in Italien vielfach nach andern Gesichtspunkten zu beurtheilen haben würden. Aber ähnlich mag doch auch bei wichtigern deutschen Reichsangelegenheiten vorgegangen sein. Liegt uns ein Schriftstück vor, Reg. nr. 2175, in welchem der Kaiser, wie ich wenigstens annehmen möchte, den bei ihm auf dem Hoftage zu Augsburg im Juni 1236 anwesenden Fürsten die Gründe darlegt, welche ihn zum Vorgehen gegen den Herzog von Oesterreich veranlassen müssten, so ist es kaum unwahrscheinlich, dass er sich vielleicht eben auf Grundlage dieser Klagschrift hin auch von den Fürsten ihre Zustimmung zu der dann erfolgten Aechtung des Herzogs schriftlich erklären liess.

Näher lag es natürlich noch, wenn der Kaiser sich eine Verbriefung der Fürsten dann ausstellen liess, wenn es sich nicht blos um die Zustimmung, sondern um die Uebernahme von Bürgschaften durch die Fürsten handelt. So etwa, wenn im Apr. 1232 zu Cividale

die zwölf damals anwesenden Reichsfürsten sich dem Kaiser in einer Gesammturkunde, Reg. nr. 1963, für die Einhaltung der von ihnen vermittelten Sühne durch König Heinrich verbürgen. Mögen solche Stücke, denen sich noch andere anreihen liessen, bezüglich der formellen Behandlung unserm nächsten Zwecke ferner liegen, so fallen sie doch auch für diesen insofern ins Gewicht, als sie besonders deutlich zeigen, wie die allgemeinen Reichsangelegenheiten in den verschiedensten Beziehungen noch durchaus als Sache aller Reichsfürsten, aber auch nur dieser erscheinen. Kein anwesender Reichsfürst erscheint bei solchen Gelegenheiten ausgeschlossen, während auch die angesehensten Magnaten unberücksichtigt bleiben. Und man darf nur den das Gewicht, welches den Fürsten in der Reichsordnung zukommt, besonders betonenden Eingang jener Urkunde, wie etwa auch den der fürstlichen Verbriefung der Wahl König Konrads im Febr. 1237 vergleichen, um sich zu überzeugen, wie die Reichsfürsten jetzt noch insgesammt eine Stellung einnehmen, die sie berechtigt in einem Tone zu sprechen, der ein halbes Jahrhundert später nur noch den Kurfürsten, den Säulen des Reichs, anstehen würde.

Aus dem Gesagten dürfte sich genugsam ergeben, dass nicht allein die Forderung fürstlicher Zustimmung überhaupt keine Neuerung der rudolfinischen Zeit war, sondern dass auch die Form der Willebriefe längst bekannt war. Allerdings finden wir da noch wenig feste Formen; die Lage des Einzelfalls ist entscheidend; bei manchen der besprochenen Fälle wird die Einwilligung überhaupt nicht betont, lässt die Verbriefung nur mittelbar auf sie schliessen. In andern aber schliesst sich auch die Fassung so genau den später üblichen Formen an, dass von dieser Seite nichts im Wege stehen würde, die spätern kurfürstlichen Willebriefe einfach als Fortsetzung der früheren fürstlichen zu betrachten, die überdies zweifellos in viel grösserer Zahl ausgefertigt sein werden, als die spärlichen Reste das erkennen lassen. Bedenken gegen die Annahme solchen engeren Zusammenhanges kann nun aber der Umstand erregen, dass die angeführten Belege über die frühere Regierungszeit K. Friedrichs II nicht hinausreichen, dass aus der Zeit K. Konrads IV, dann insbesondere aus der Zeit des sogenannten Interregnum sich kaum etwas erhalten hat, was sich bestimmter als Willebrief bezeichnen liesse. Und ich möchte denn auch wirklich annehmen, dass weniger die früheren Willebriefe, als eine andere Form, die der Mitbesiegelung durch Fürsten, die nächste Vorstufe für die kurfürstlichen Willebriefe bildet.

In dieser Richtung wird zu beachten sein, dass auch nach der Ausbildung des Vorrechtes der Kurfürsten die Willebriefe nicht die

Digitized by Google

einzige Form waren, in welcher die kurfürstliche Einwilligung festgestellt wurde; sie war nur die üblichste. Begnügte man sich auch jetzt zuweilen, den Konsens nur in der Urkunde des Königs zu erwähnen, so weist Lamprecht S. 9 auf die königliche Urkunde vom 5. Aug. 1276, Mone Zeitschr. 11,290, hin, bei welcher die Erklärung der Zustimmung durch Mitbesiegelung unter Zufügung einer bezüglichen Formel im Diplome selbst erfolgte: Nos autem predicti principes protestamur, predictam obligationem de nostro beneplacito processisse, presentibus appendentes sigilla nostra in testimonio super eo. Aber es ist entschieden unrichtig, wenn er darin eine Uebergangsform sehen will und annimmt, von dem einfachen Zeugniss und der Erwähnung der Zustimmung in der Urkunde des Königs, wie sie sich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts finde, sei man fortgeschritten zu Zeugniss und einfacher Mitbesiegelung, wofür er einen Fall aus der Zeit K. Wilhelms geltend macht, weiter zur Mitbesiegelung mit einer ausdrücklichen längeren Erwähnung in der Urkunde selbst, schliesslich zum eigentlichen Willebrief. Wollten wir auch ganz absehen von dem, was über das weitere Zurückreichen der Willebriefe bereits bemerkt wurde, so ergibt sich ohnehin genugsam, dass wir in der Mitbesiegelung in keiner Weise eine Uebergangsform zu sehen haben. Sie ist auch später neben den kurfürstlichen Willebriefen ganz in derselben Weise noch angewandt. So findet sich in vier Urkunden K. Albrechts für den Erzbischof von Köln von 1298 ein ganz entsprechender Zusatz, in welchem die Kurfürsten erklären, dass das Vorhererwähnte mit ihrer Zustimmung geschehen sei und sie daher: ad maiorem evidentiam eorundem et nostri consensus ihre Siegel angehängt haben; Lacomblet Urkkb. 2,586 ff. In etwas abweichender Form sind in Urkunde von 1300 von einer grössern Zahl von Mitsieglern die Kurfürsten unter ihnen zugleich als Einwilligende bezeichnet; vgl. Reg. Albr. nr. 266. Bei der ganzen Einrichtung handelte es sich ja nicht um die Form, sondern um die Sache; die Einwilligung selbst war durch Aufnahme einer solchen, durch das Siegel beglaubigten Erklärung in die Urkunde des Königs eben so ausreichend festgestellt, als durch besondere Verbriefungen. Wurde jene an und für sich näherliegende Form nur vereinzelt angewandt, so erklärt sich das leicht daraus, dass sie nur dann durchführbar war, wenn sämmtliche Kurfürsten oder doch eine ausreichende Zahl derselben beim Könige versammelt waren, dass es sich überwiegend um die Einholung der Zustimmung Abwesender handelte, also um ein Verhältniss, welches schon früher zunächst auf die Form des fürstlichen Willebriefes geführt hatte. Andererseits aber ist es auch dess-

Digitized by Google

halb unzulässig, in der Mitbesiegelung eine Uebergangsform zu sehen, weil dieselbe, was für diesen Zweck bisher unbeachtet blieb, weit in die staufische Zeit zurückreicht.

Es wird nun zunächst zu betonen sein, dass, wenigstens so weit da die Einzelfälle einen Schluss auf die allgemeine Auffassung gestatten, die Mitbesiegelung in der staufischen Zeit als ein Vorrecht der Reichsfürsten erscheint. Ein gewisser Zusammenhang mag da bestehen mit der Angabe des Schwabenspiegel (Landr. ed. Lassberg 159), dass, wenn Pabst, König, Pfaffenfürsten und Laienfürsten, Prälaten und Kapitel ihre Siegel über anderer Leute Sachen gäben, dieselben so grosse Kraft hätten, als seien sie in eigenen Angelegenheiten gegeben; anderer Herren Siegel hätten nicht Kraft, als für ihre eigenen Geschäfte und die ihrer Leute. Ist der Gesichtspunkt nicht gerade derselbe, handelt es sich da zunächst um selbstständige Verbriefung fremder Angelegenheiten, nicht um Mitbesiegelung, so ergibt sich doch für diese aus den Einzelfällen eine entsprechende bevorzugte Stellung der Fürsten. Einmal würde sich, wenn es auch an Ausnahmen nicht fehlt, leicht bestimmter nachweisen lassen, dass man vielfach von der Anschauung ausging, dass es der Stellung des Fürsten nicht gezieme, in der Urkunde eines Genossen oder Untergenossen Zeuge zu sein; wohl aber dieselbe durch Mitbesiegelung zu bekräftigen. Es mag die beispielsweise Anführung eines Falles genügen. Der Bischof von Bamberg und der Herzog von Baiern stellten 1228 mehrere Urkunden über die Belehnung des Herzogs durch den Bischof mit den Lehen der Grafen von Hals und Bogen aus; vgl. Huillard 3,500.501; Mon. Wittelsbac. 1,39.42. Diese werden ausser von den Parteien selbst und dem römischen Könige auch vom Erzbischofe von Magdeburg, den Bischöfen von Worms und Eichstädt, dem Herzog von Oesterreich und dem Rheinpfalzgrafen Otto, also sichtlich von allen anwesenden Fürsten mitbesiegelt, während die Zeugenreihen keinen Fürsten nennen, wohl aber mehrere angesehene Magnaten, wie den Markgrafen von Baden, den Pfalzgrafen von Tübingen, den Burggrafen von Nürnberg. Weiter aber kann es kaum Zufall sein, dass von einer einzelnen, leicht zu erklärenden Ausnahme abgesehen alle Fälle der Mitbesiegelung königlicher Urkunden aus der staufischen Zeit, welche mir bekannt sind, nur Fürsten treffen und zwar nicht selten so, dass in auffallendster Weise hervortritt, dass die anwesenden Magnaten absichtlich übergangen sein müssen.

Als Zweck der Mitbesiegelung ist in den Urkunden selbst in der Regel nur Verstärkung des Zeugnisses angegeben. Dass man aber im allgemeinen im Mitsiegler mehr als einen blossen Zeugen sah,

Digitized by Google

ergibt deutlich der später mehrfach in den Urkunden bemerkte Vorbehalt der Mitsiegler: Nos vero — per appensionem nostri sigilli nolumus ad alia quam ad testimonium predictorum existere obligati; vgl. Lacomblet Urkkb. 2,325. Man dachte dabei wohl zunächst an Uebernahme einer Bürgschaft für die Einhaltung der vom Aussteller übernommenen Verpflichtungen, wie denn allerdings sehr häufig die in der Urkunde als Bürgen Genannten zugleich Mitsiegler sind. Mindestens aber wird man die Mitbesieglung durch Fürsten zugleich als Beweis ihrer Zustimmung zu der bezüglichen Verfügung des Königs betrachtet haben. Der Unterschied von den erwähnten Fällen aus der kurfürstlichen Periode liegt zweifellos nur darin, dass bei der jetzt festeren Gestaltung dieser Verhältnisse auf die ausdrückliche Erwähnung der Zustimmung Werth gelegt wurde. Dagegen werden bei den früheren Mitbesiegelungen die Fälle, bei welchen dieselben als Ausfluss des allgemeinen fürstlichen Einwilligungsrechtes zu betrachten sind, von solchen zu scheiden sein, bei welchen sichtlich die Mitbesiegelung nur desshalb erfolgte, weil auf die Zustimmung bestimmter einzelner Fürsten der Sachlage nach besonderer Werth gelegt wurde.

Fälle der letztern Art ergeben sich einmal da, wo die am Inhalte näher betheiligten Fürsten mitsiegeln. So 1215 der Bischof von Regensburg und der Abt von Elwangen die Verbriefung eines zwischen ihnen abgeschlossenen Tausches durch den König, Reg. imp. 5, nr. 839; so 1225 der Erzbischof von Mainz und der Bischof von Hildesheim eine von ihnen eingegangene und vom Könige verbriefte Einigung, Huillard 2,849. Ist in letzterm Falle auch der Reichsverweser Engelbert von Köln Mitsiegler, so erklärt sich das daraus, dass er die Einigung vermittelt hatte. Dagegen sind in beiden Fällen andere Fürsten nur als Zeugen aufgeführt.

Weiter gehören dahin einige Urkunden K. Heinrichs (VII), bei welchen sich ergibt, dass sie von einzelnen Reichsfürsten nicht als solchen, sondern wegen ihrer Stellung als Pfleger oder Räthe des Königs mitbesiegelt sind. Das tritt unmittelbar hervor, wenn der König 1226 bei der Beurkundung einer vor ihm geschlossenen Sühne sagt: Hec autem — sigilli nostri robore et sigillo illustris ducis Bawarie tunc temporis nostri nutricii cum nostro pivilegio non omisimus confortare; Huillard 2,880. Die Verbriefung eines vom Könige 1228 dem Bischofe von Wirzburg und den Herzogen von Oesterreich und Baiern, welche uns als seine damaligen Berather bekannt sind, geleisteten eidlichen Versprechen ist von eben diesen Fürsten mitbesiegelt; Huillard 3,389. Das Verhältniss tritt auch hier wohl bestimmter

dadurch hervor, dass andere Fürsten nicht siegeln; so ist 1227 die Beurkundung einer fremden Schenkung durch den König nur vom Bischofe von Wirzburg und dem Herzoge von Baiern mitbesiegelt, obwohl auch der Bischof von Augsburg zugegen war; Huillard 2,905.

Für unsere nächsten Zwecke sind nur solche Fälle beachtenswerth, bei welchen die siegelnden Fürsten weder an der Sache näher betheiligt sind, noch eine Ausnahmsstellung vor andern Fürsten einnehmen, dieselben sichtlich nur als Reichsfürsten schlechtweg zugezogen sind. Den ersten mir bekannten Fall bietet die Urkunde vom 15. Nov. 1208, Reg. nr. 243, durch welche K. Otto nach seiner eben erfolgten allgemeinen Anerkennung dem Wittelsbacher Ludwig insbesondere das Herzogthum Baiern bestätigt und dem Herzoge verspricht, wegen dessen, was einst des Königs Vater gehörte, nie mehr einen Anspruch gegen ihn zu erheben. Die besondere Sachlage ererklärt es ausreichend, wenn der Herzog sich nicht mit der einfachen Verbriefung durch den König begnügt, während für den König die Zufriedenstellung des Herzogs ein so dringendes Bedürfniss sein musste, dass er an einer ungewöhnlichen, an und für sich der Würde des Königthums kaum entsprechenden Form weiterer Bekräftigung keinen Anstand nehmen mochte. Es heisst am Schlusse: Ad cuius rei certam evidentiam et perpetuam in posterum firmitudinem fide data promisimus et iurare fecimus in animam nostram comitem A. de Schowinburc, C. de Dicka, B. de Hurstimar nobiles viros et fidelem nostrum G. dapiferum, quod cuncta que premissa sunt, inviolabiliter curabimus observare; et cum sigillo nostro sigilla principum, que postulavit, huic carte iussimus adhiberi. Von den eilf Siegeln, welche anhingen, sind ausser dem des Königs nur noch die der Bischöfe von Speier und Hildesheim und des Markgrafen von Meissen kenntlich. Sind uns die damals anwesenden Fürsten nicht näher bekannt, so steht kaum etwas der Annahme im Wege, dass nur Fürsten, aber auch wohl alle noch anwesenden mitsiegelten; jedenfalls tritt der Unterschied zwischen Fürsten und Magnaten scharf dadurch hervor, dass jene nur siegeln, diese für den König schwören.

Die Mitbesiegelung, wenn auch ihr Zweck nicht ausdrücklich bezeichnet ist, hatte hier zweifellos nicht blos die Bedeutung einer einfachen Einwilligung, sondern darüber hinaus der Uebernahme einer Bürgschaft der anwesenden Fürsten für die Einhaltung durch den König. In andern Fällen ist das ausdrücklich gesagt. So insbesondere in einem nächstfolgenden, wo die Verhältnisse ganz ähnlich lagen. Als K. Friedrich vom Herzoge von Brabant anerkannt wurde, belehnte er ihn am 2. Sept. 1214 mit Mastricht und versprach in

Digitized by Google

einer zweiten Urkunde, dasselbe bis Ostern auszulösen; Reg. nr. 745. 746. Dabei heisst es: Et super hoc fideiussores ei constituimus principes nostros C. Metensem et Spirensem episcopum et imperialis aule cancellarium, L. ducem Austrie, O. ducem Meranie, B. ducem Karinthie et comitem Albertum de Eberstein; et super hoc presentem paginam in testimonium dedimus sigilli nostri munimine roboratam; qui etiam ad petitionem nostram sua sigilla apposuerunt. Albert von Eberstein war kein Fürst; und bis auf die Zeiten des Interregnum ist das der einzige mir bekannte Fall, dass ein blosser Magnat eine königliche Urkunde mitbesiegelt. Aber er war damals ständiger Rath des Königs; auf seine Bürgschaft wird besonderer Werth gelegt sein und demnach auf sein Siegel, welches ja hier nicht blos das Versprechen des Königs, sondern auch die eigene Bürgschaft beglaubigen sollte.

Andererseits siegelten nach Massgabe der Zeugen der gleichzeitigen Belehnungsurkunde alle anwesenden Fürsten mit Ausnahme des Erzbischof von Trier; es finden sich auch sonst wohl Beispiele, dass man da, wo es sich nicht blos um die Zustimmung, sondern um die Uebernahme einer Bürgschaft handelte, diese einzelnen der angesehensten oder zunächst den geistlichen Fürsten nicht zumuthete. So besonders auffallend in Urkunde K. Heinrichs, in welcher dieser 1227 bekundet, dass ihn der Bischof von Worms mit Wimpfen belehnt habe und er dafür dem Bischofe eine Summe zu zahlen habe; Huill. 3,333. Als Bürgen stellt der König die Herzoge von Baiern und Oesterreich, dann Philipp von Boland und Philipp von Hohenfels, während als Mitsiegler der Erzbischof von Trier, der Bischof von Eichstädt und die beiden Herzoge genannt werden. Die anwesenden geistlichen Fürsten sind also wohl als Siegler, nicht aber als Bürgen zugezogen; umgekehrt sind die nichtfürstlichen Bürgen zur Mitbesiegelung nicht zugelassen.

Während mir aus kaiserlichen Urkunden Friedrichs II kein Fall der Mitbesiegelung bekannt ist, ist es natürlich nicht Zufall, wenn dieselbe sich besonders häufig in Urkunden K. Heinrichs aus der Zeit der vormundschaftlichen Regierung findet. Aber sie erscheint da keineswegs, wie bei früher angeführten Fällen, auf solche Fürsten beschränkt, welche wir als Mitglieder der Reichsregierung zu betrachten haben. Im J. 1225 bekundet der König den Schiedsspruch über die Lehen, welche er und sein Vater von der Wirzburger Kirche haben: Ut autem facti huius a nobis et ecclesia Herbipolensi approbata stabilitas perpetuo maneat inconvulsa, presentem paginam nostro, Coloniensis archiepiscopi, Nuwenburgensis episcopi ac aliorum, que appensa sunt, sigillis fecimus communiri. Hätte man nach dieser Formel sicht-

Digitized by Google

lich eine grössere Zahl von Sieglern gewünscht, während ausser denen der beiden Bischöfe nur noch das Siegel des Herzog von Meran anhängt, so tritt um so deutlicher hervor, dass man in solchen Fällen nur auf die Siegel von Fürsten Werth legte; denn auch nach der Zeugenreihe waren neben zahlreichen Magnaten, wie dem Markgrafen von Hohenburg, den Grafen von Henneberg, Zollern und andern jene drei die einzigen anwesenden Fürsten. (Reg. Henr. nr. 88.) Aehnlich 1226 bei einem Abkommen K. Heinrichs mit dem Bischofe von Strassburg über seine Strassburger Kirchenlehen. (Böhmer Acta 279). Die Zeugenreihe nennt neben den Bischöfen von Wirzburg, Augsburg und Eichstädt und dem Herzoge von Baiern zahlreiche nichtfürstliche Grosse; aber bezüglich der Besiegelung sagt der König, dass er ausser dem eigenen die Siegel des Erzbischofs von Trier: necnon principum supradictorum habe anhängen lassen.

Bei den letztbesprochenen Fällen handelt der König weniger in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt, denn als Vasall von Pfaffenfürsten; ungewöhnliche Formen würden da weniger auffallen, wie etwa auch der vereinzelte Fall, dass K. Philipp 1199 Zeuge für den Abt von Fulda ist, Reg. imp. 5, nr. 30, sich daraus erklärt, dass es sich um ein Fuldaer Lehen des Königs handelt. Aber fürstliche Mitbesiegelungen finden sich auch bei eigentlichen Reichsangelegenheiten. So verleiht der König, Reg. Henr. nr. 138, habito nostrorum et imperii principum et plurimorum fidelium nostrorum consilio dem Grafen von Jülich die Juden in dessen Lande, bemerkend, dass er, damit das für immer zweifellos festgestellt werde, das Privileg mit seinem und den Siegeln fidelium principum nostrorum subscriptorum habe versehen lassen; als Zeugen sind dann die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der Herzog von Baiern und der Landgraf von Thüringen genannt. Kenntlichmachung der Zustimmung zu einer Verleihung von nutzbringenden Reichsrechten dürfte hier doch zweifellos Zweck der Mitbesiegelung sein. Nur als Zeugen, ohne dass Mitbesiegelung erwähnt wird, finden wir dieselben fünf Fürsten aufgezählt in der sichtlich gleichzeitig verbrieften Verleihung eines Reichslehen zu Achen an die dortige Kirche, Reg. Henr. nr. 137.

Im Anschlusse an früher Bemerktes ist es nun gewiss beachtenswerth, dass hier gerade die drei rheinischen Erzbischöfe als Mitsiegler erscheinen. Leider beschränkt sich die Datirung beider Urkunden auf Angabe der Jahre; aber sie können nach Massgabe der Zeugen nur auf dem Hoftage zu Wirzburg im Nov. 1226 oder, was wahrscheinlicher ist, auf dem Hoftage zu Achen im März 1227 entstanden sein. Auf beiden Tagen waren ausser den rheinischen Erzbischöfen zahlreiche

Digitized by Google

andere geistliche Fürsten anwesend, insbesondere auch die Bischöfe von Wirzburg und Eichstädt, welche damals Mitglieder der Reichsregierung gewesen zu sein scheinen und sonst wohl bei ähnlichen Veranlassungen, wie etwa in dem letztvorhererwähnten Falle, vorzugsweise genannt wurden. Es war aber weiter zu Achen, wo die Urkunden höchst wahrscheinlich entstanden sind, auch der Erzbischof von Salzburg zugegen, so dass da auch der kirchliche Vorrang die Hervorhebung gerade nur jener drei geistlichen Fürsten nicht genügend erklären würde. In Verbindung mit dem über das Hervortreten der rheinischen Erzbischöfe bei den Willebriefen Bemerkten kann das immerhin die Vermuthung nahe legen, dass man schon jetzt bei Verfügungen über Reichsgut zunächst nur die Zustimmung der spätern geistlichen Kurfürsten für massgebend gehalten habe. Dann aber würde sich freilich auch hier wieder, wie bei den Willebriefen, aus der Zuziehung des Landgrafen von Thüringen ergeben, dass bei den Laienfürsten solche Ansätze kurfürstlicher Vorrechte noch fehlten.

Es ist freilich misslich, für solche Folgerungen wenigstens bei Beschränkung auf diese Zeit auf einen einzelnen Fall angewiesen zu sein, bei dem immerhin besondere Umstände eingegriffen haben könnten, und dem ich überhaupt kaum Gewicht beigelegt haben würde, wenn er nicht durch ähnlich liegende Fälle, auf welche wir in der Zeit K. Wilhelms stossen werden, grössere Bedeutung zu gewinnen schiene. Und jedenfalls würde sich ein Vorrecht der spätern geistlichen Kurfürsten nur für bestimmte Angelegenheiten daraus folgern lassen. Denn wie früher, so finden wir auch später noch Mitbesiegelung durch andere geistliche Fürsten. So ist die königliche Beurkundung einer 1228 vor dem Reichsgerichte verhandelten Sache, Remling Urkkb. 1,182, von den Bischöfen von Bamberg und Worms mitbesiegelt, während die anwesenden Magnaten nur Zeugen sind. Aehnlich sind 1228, Reg. Henr. nr. 173, der Bischof von Eichstädt und der Herzog von Baiern Mitsiegler, während nach der Zeugenreihe beide zugleich die einzigen anwesenden Reichsfürsten sind; doch könnte da auch massgebend sein, dass beide damals der Reichsregierung angehört zu haben scheinen. Die Gesammtheit der angeführten Fälle ergibt jedenfalls ausreichend, dass die Mitbesiegelung bis dahin als ein fürstliches Vorrecht zu betrachten ist, dass dieselbe, wenn nicht besondere Ausnahmsfälle eine Abweichung bedingen, nur den anwesenden Reichsfürsten, diesen aber sämmtlich zusteht.

Aus den letzten Jahren der Regierung K. Heinrichs, dann aus der Regierung K. Konrads IV sind mir Mitbesiegelungen so wenig, als Willebriefe bekannt geworden. Zumal unterm letzterm treten die

Digitized by Google

Fürsten bei den Reichsangelegenheiten mehr und mehr zurück, die königlichen Räthe in den Vordergrund; es findet das bezüglich der uns hier beschäftigenden Verhältnisse darin seinen Ausdruck, dass nun bei der Beurkundung königlicher Verfügungen häufig betont wird, sie seien mit Zustimmung des königlichen Raths erlassen; dass weiter zur ausreichenderen Sicherung auch wohl die Namen der einzelnen zustimmenden Räthe genannt werden, die jetzt nicht Fürsten, sondern Edelherren und Reichsdienstmannen sind. Es wird als Nachwirkung zu fassen sein, wenn auch K. Wilhelm in ganz entsprechender Weise zuweilen seinen Rath erwähnt; es fehlt jeder Grund, darin mit Lamprecht S. 7 eine der Regierung Wilhelms eigenthümliche Ausbildung des Konsenses zu sehen oder gar ein missbräuchliches Uebergreifen einer holländischen Landesinstitution auf Reichsangelegenheiten.

Dagegen finden wir nun in den frühern Jahren K. Wilhelms auffallend viele Fälle der Mitbesiegelung. Dass Lamprecht diese, auf welche grossentheils schon Böhmer aufmerksam machte, nicht weiter beachtete, ist um so auffallender, als er einen derselben, Reg. Wilh. nr. 157, berücksichtigt hat und in demselben den Hauptanhaltspunkt für die von ihm angenommene Entwicklung der formellen Behandlung findet. In gewisser Beziehung ist dieser Fall, auf den wir zurückkommen, allerdings von besonderer Wichtigkeit. Aber gerade bezüglich der formellen Behandlung wären andere Fälle ungleich beachtenswerther gewesen. Fasst Lamprecht, an und für sich wohl nicht mit Unrecht, als Mittelstufe zwischen der stillschweigenden oder doch nur vom Könige selbst erwähnten Mitbesiegelung einerseits, und den eigentlichen Willebriefen andererseits eine Form auf, in welcher in einem Zusatze zur Urkunde des Königs die Mitsiegler selbst ihre Siegelung ankündigen, wofür er als Beleg die schon erwähnte Urkunde K. Rudolfs vom 5. Aug. 1276 aufführt, so findet sich eine ganz entsprechende Form schon in Urkunden K. Wilhelms. So heisst es in der Urkunde vom 9. Oct. 1247, Reg. Wilh. nr. 3, in welcher der König der Stadt Köln verspricht, ihr angegebene Vergünstigungen beim Pabste zu erwirken: Quod et nos S. Moguntinus, C. Coloniensis archiepiscopi et nos H. Leodiensis electus cum serenissimo domino nostro W. Romanorum in regem electo et pro ipso cum premissis superius fideliter duximus promittendum et appensione sigillorum nostrorum fortius obligantes, ita ut he promissiones usque ad carniprivium proxime nunc venturum sine contradictione effectui mancipentur. Dann am 29. Apr. 1248, Reg. nr. 16, bei der Verpfändung von Duisburg an Walram von Limburg: Nos Coloniensis archiepiscopus, Th. Clevensis et O. Gelrensis comites dicto tractatui interfuimus,

unde ipsum, prout dictus est in antecedentibus, protestamur, presenti scripto ad mandatum domini nostri W. Romanorum regis illustris nostra sigilla unanimiter apponentes. Dann an demselben Tage, Reg. nr. 15, bei der Verpfändung von Reichsgefällen an den Grafen von Berg: Nos autem C. d. gr. Coloniensis archiepiscopus ad mandatum domini W. Romanorum regis prelibati presentibus sigillum nostrum duximus apponendum in testimonium sepedicti contractus.

Diese besondere Form einer eigenen, der Haupturkunde angehängten Erklärung der Mitsiegler ist, so weit ich sehe, der Reichskanzlei bis dahin durchaus fremd. Nach den Belegen aus anderweitigen Urkunden, wie sie mir gerade zur Hand sind, scheint der dann weitere Verbreitung gewinnende Brauch in der Kölner Erzdiöcese aufgekommen zu sein, da mir nur aus dieser frühere Fälle bekannt sind. Aber auch dann, wenn diese Annahme sich nicht erproben sollte, ist mindestens nicht zu bezweifeln, dass die Form in die Urkunden K. Wilhelms durch die erzbischöflich kölnische Kanzlei Eingang fand, da der König nach seiner Erhebung ja der ganzen Sachlage nach zunächst auf das Personal dieser angewiesen war. Um so mehr werden wir es als Zufall zu betrachten haben, wenn in jenen Formeln zunächst nur Bürgschaft und Zeugniss betont sind. Denn die damit selbstverständliche Zustimmung wird in entsprechenden Formeln aus der Kölner Kanzlei auch wohl ausdrücklich erwähnt. So 1245: Nos G. et J. comites predictis omnibus consentimus et protestamur esse vera et sigilla nostra hiis duximus apponenda (Lacomblet Urkkb. 2,152; vgl. ebenda 181.)

Das entspricht also genau der Form, in welcher auch später die Kurfürsten dann ihren Konsens erklären, wenn das durch Mitbesiegelung der königlichen Urkunde geschieht. Es ist allerdings nicht gerade nöthig anzunehmen, dass da ein unmittelbarer Zusammenhang bestand; denn der Brauch hatte inzwischen weitere Ausdehnung gewonnen, wurde insbesondere auch wohl als Ersatz der Kapitelswillebriefe angewandt. So etwa 1268 in Urkunde des Erzbischofs von Mainz: Et nos capitulum Maguntinum collationi suprascripte — consensum adhibentes benignum in testimonium nostris sigillis duximus muniendum (Guden Cod. dipl. 1,724). Aber es ist doch auch sehr möglich, dass man bei der formellen Behandlung des kurfürstlichen Einwilligungsrechtes unter Rudolf sich zunächst davon leiten liess, dass sich jene Form bereits in Urkunden K. Wilhelms vorfand. Es ist ja nicht zu bezweifeln, dass alsbald nach Rudolfs Erhebung manche Diplome Wilhelms der Kanzlei eingereicht wurden; gleich der erste uns bekannte Willebrief aus der Zeit Rudolfs, auf den wir zurück-

Digitized by Google

kommen, schliesst sich unmittelbar an eine Mitbesiegelung aus der Zeit Wilhelms an, und ist sichtlich zur Ergänzung derselben bestimmt.

Freilich ist später die Form der Mitbesieglung durch die Kurfürsten die Ausnahme. Sie ist wohl nur desshalb nicht die üblichere geworden, weil sie Anwesenheit der Zustimmenden voraussetzt, wie wir ja auch für frühere Zeiten im allgemeinen nach den erwähnten Belegen annehmen können, dass Mitbesiegelung und Willebriefe korrespondirende Formen waren, die eine zunächst für Anwesende, die andere für Abwesende bestimmt. Für die nun üblichern Willebriefe scheint sich allerdings unmittelbar kein näherer Anschluss an die formelle Behandlung in der Zeit K. Wilhelms zu ergeben. Aber es ist zu beachten, dass doch auch die Form des Willebriefes in sehr engem Zusammenhange mit jenem in der Kanzlei K. Wilhelms zuerst auftretenden Brauche steht, dass es lediglich einer Lösung der Erklärung der Mitsiegler von der Urkunde des Königs und entsprechender vollerer Gestaltung des Textes bedurfte, um zu der später üblichen Form des Willebriefes zu gelangen. Und dass sich keine Willebriefe aus der Zeit K. Wilhelms erhalten haben, wird nicht erweisen müssen, dass damals überhaupt keine ausgestellt wurden. In einem Falle werden solche Verbriefungen wenigstens in Aussicht gestellt. In dem Gunstbriefe für die Stadt Köln vem 9. Oct. 1247, Reg. nr. 2, verspricht der König schliesslich für sich und seine Helfer der Stadt in jeder Bedrängniss beizustehen: litterarum fidelium et carorum nostrorum Moguntini et Coloniensis archiepiscoporum, Leodiensis electi et Gelrensis comitis testimonio ipsos super premissis omnibus feliciter munientes, qui et nobiscum et pro nobis ea que premisimus et promisimus circa ipsorum auxilium facient et persolvent. Da sich solche Verbriefungen im Kölner Stadtarchive nicht erhalten zu haben scheinen, dagegen das Privileg von den vier Genannten mitbesiegelt ist, ohne dass das angekündigt wäre, so mag man sich nachträglich statt der Briefe mit den Siegeln begnügt haben. Und es ist doch kaum denkbar, dass nicht dann und wann Werth darauf gelegt wurde, ähnliche Erklärungen auch von Abwesenden zu erlangen. Aus der Zeit K. Richards ist mir wenigstens ein Stück bekannt, dass sich immerhin als Willebrief wird bezeichnen lassen; der Graf von Luxemburg ersucht 1264 den König, die Gräfin von Flandern zur Mannschaft für die Mannschaft der von ihr lehnrührigen Grafschaft Namur zuzulassen, indem er mit der auch in spätern Willebriefen üblichen Wendung hinzufügt, dass er das: gratum et ratum halten werde. (Winkelmann Acta 589). Es mag doch Zufall sein, dass sich neben den ziemlich zahlreichen Mitbesiegelungen keine gesonderte Willebriefe aus der

Digitized by Google

Zeit Wilhelms erhalten zu haben scheinen. Aber auch wenn wir davon absehen, scheint mir nach dem Gesagten die Behauptung gerechtfertigt, dass die Formen, in denen die Kurfürsten später ihr Zustimmungsrecht übten, mit den Mitbesiegelungen, wie sie unter Wilhelm üblich waren, in näherem Zusammenhange stehen, als mit den älteren fürstlichen Willebriefen, die überdies sämmtlich einer bedeutend früheren Zeit angehören.

Ein engerer Zusammenhang scheint sich aber nicht blos in formeller Beziehung zu ergeben. Sehen wir von den zwei Urkunden für Köln, Reg. nr. 2. 3, ab, wo es aber bei der ersten sich doch auch um Reichsrechte handelt, so betreffen alle Fälle, bei welchen wir Mitbesiegelung finden, Verpfändungen oder Verleihungen von Reichsgut, vgl. Reg. nr. 15. 16. 20. 66. 150. 157. 290. 296; ebenso Reg. Rich. nr. 130; also gerade solche Verfügungen, für welche später kurfürstliche Willebriefe einzuholen gewesen wären Es stimmt damit, dass auch die jetzt seltener werdende Anführung von Zeugen sich insbesondere nur noch bei entsprechenden Verfügungen findet. Allerdings handelt es sich auch bei den älteren Willebriefen und Mitbesiegelungen vorzugsweise um Fälle, bei denen nutzbare Rechte des Reichs in Frage kommen. Aber doch nicht so ausschliesslich. Es wäre immerhin denkbar, dass die an Wilhelms Wahl betheiligten Grossen, insbesondere die Erzbischöfe von Mainz und Köln, welche, worauf wir zurückkommen, bei diesen Verhältnissen durchaus in erster Reihe stehen, dem Könige in dieser Richtung bestimmte Verpflichtungen auferlegt hätten. Aber die Gestaltung der Einzelfälle macht das kaum wahrscheinlich. Sie lassen eher darauf schliessen, dass nicht so sehr das Interesse des Reichs, als das der einzelnen Empfänger massgebend war, welche ausreichendere Bürgschaft wünschten, als ihnen in der blossen Verbriefung durch einen nicht allgemein anerkannten König geboten war. Aber auch dann werden wir immerhin annehmen dürfen, dass damit in dieser Zeit die Auffassung überhaupt sich bestimmter geltend machte, der König dürfe nicht eigenmächtig über Reichsgut verfügen, dass es üblich wurde, gerade bei solchen Verfügungen auch die Zustimmung anderer Personen kenntlich zu machen. Freilich geschah das nicht immer; zumal aus den spätern Jahren K. Wilhelms finden sich mehrfach Verfügungen über Reichsgut ohne Zeugen oder Mitbesiegelung. Wenigstens nicht ausschliesslich wird das darauf zurückzuführen sein, dass er nun allgemeiner anerkannt war und und auch sonst eigenmächtiger auftritt. Wir finden nach dem Zerfalle mit dem Erzbischofe von Köln nur noch selten und vereinzelt Fürsten beim Könige; er wäre kaum noch in der Lage ge-

Digitized by Google

wesen, seinen Verfügungen durch Kenntlichmachung der Zustimmung solcher Personen, bei denen dieselbe überhaupt von grösserm Gewicht sein konnte, festeren Bestand zu geben.

Fragen wir nun aber weiter, ob sich auch bezüglich der mitsiegelnden Personen ein näherer Zusammenhang mit der späteren Gestaltung zeigt, ob der Kreis derselben sich verengert, so ergibt sich zunächst gerade das Umgekehrte; insbesondere aber eine Regellosigkeit, die es auf den ersten Blick durchaus auszuschliessen scheint, hier eine bestimmtere Anknüpfung für die spätere Gestaltung zu finden.

Zunächst schliessen einzelne Fälle sich noch genau dem an, was in dieser Richtung in der staufischen Zeit üblich war, nämlich Zuziehung aller anwesenden Fürsten, aber auch nur dieser, zur Mitbesiegelung. So ist eine Verpfändungsurkunde für den Grafen von Henneberg vom 4. Juli 1249, Reg. nr. 66, von den Erzbischöfen von Köln und Mainz und den Bischöfen von Lüttich und Utrecht mitbesiegelt. In der Verbriefung der Frankfurter Rechtssprüche vom 11. Juli 1252, Reg. nr. 150, ist allerdings eine Bekräftigung durch die Siegel: nostre maiestatis et aliorum principum et magnatum, also ohne Beschränkung auf Fürsten angekündigt. Doch scheinen wenigstens thatsächlich nur die Fürsten gesiegelt zu haben. Denn ausser dem des Königs waren noch acht Siegel angehängt, von denen nach Böhmer die noch erhaltenen sieben Fürstensiegel waren, während die Gesammtzahl genau dazu stimmt, dass nach den Zeugen einer an demselben Tage ausgestellten und auf denselben Gegenstand bezüglichen Urkunde, Reg. nr. 151, damals gerade acht Fürsten zu Frankfurt waren. Weniger bestimmt lässt sich dasselbe von der Urkunde über die Verleihung von Lübeck vom 25. März 1252, Reg. nr. 296, behaupten; doch sind die beiden uns bekannten Siegler, die Herzoge von Sachsen und Braunschweig, jedenfalls Fürsten, und die Gesammtzahl von neun Siegeln, welche ursprünglich anhingen, ist nicht zu gross, als dass wir bezweifeln müssten, es seien damals am Tage der Hochzeit des Königs so viele Fürsten anwesend gewesen. Reg. Rich. nr. 62 ist nur von den bürgenden Fürsten mitbesiegelt, während die bürgenden Herren und Städte eigene Verbriefungen ausstellen.

In dieser Richtung möchte ich nun aber darauf hinweisen, dass die Fortdauer eines Vorrechtes aller Fürsten, königliche Verbriefungen durch ihr Siegel zu stärken, an und für sich nicht gerade erweisen muss, dass die für die Rechtskräftigkeit gewisser königlicher Verfügungen erforderliche Zustimmung nicht schon jetzt als Vorrecht der Kurfürsten betrachtet sein könnte. Denn wie neben dem massge-

Digitized by Google

benden Wahlrechte der Kurfürsten doch auch die Theilnahme anderer Fürsten, aber auch nur dieser, sich noch länger geltend macht, so könnte Aehnliches auch hier eingreifen. Es wird weiter der Unterschied der Form zu beachten sein. Allerdings ist nicht zu bezweifeln, dass die Mitbesieglung zugleich die Zustimmung kenntlich machte und insofern als Vorstufe der kurfürstlichen Mitbesiegelungen und Willebriefe zu betrachten ist. Aber als Zweck ausdrücklich angegeben ist die Feststellung des Konsenses erst bei den kurfürstlichen Mitbesiegelungen, während bis dahin die Formeln zunächst nur die Bekräftigung des Zeugnisses betonen. Und da ist es beachtenswerth, dass in dieser Form das Fortbestehen des fürstlichen Vorrechts sich auch nach vollständiger Ausbildung des Instituts der kurfürstlichen Willebriefe noch verfolgen lässt, und zwar auch wohl in der bestimmteren Form einer der königlichen Urkunde zugefügten Erklärung der Siegler. So im Nürnberger Reichsabschied vom 19. Nov. 1274, Reg. Rud. nr. 132: Hiis omnibus presentes interfuimus nos principes ecclesiastici, nämlich eilf genannte Bischöfe und der Abt von Murbach, quorum etiam sigilla de speciali mandato nostro presentibus sunt appensa in evidens rei testimonium ad erudicionem presencium et ad cautelam quorumlibet successorum. Eine Bestätigungsurkunde K. Rudolfs von 1281 bezüglich einer Uebereinkunft der bairischen Herzoge, Reg. Rud. nr. 590, ist ausser von den Herzogen, von den Bischöfen von Passau und Regensburg mitbesiegelt. Kurz nachher belehnt der König, Reg. nr. 603, den Herzog und seine Söhne unter Mitbesiegelung der Bischöfe von Bamberg und Wirzburg und des Abts von Fulda; und der Anschluss an das fürstliche Vorrecht ergibt sich hier bestimmter daraus, dass einerseits alle anwesenden Fürsten siegeln, andererseits angesehene Magnaten, wie des Königs Sohn, der Markgraf von Burgau, der Burggraf von Nürnberg, der Landgraf von Leuchtenberg nur als Zeugen genannt sind. Eine damit im Zusammenhange stehende Urkunde des jüngern Ludwig von Baiern von 1288, Mon. Wittelsb. 1,435, ist ausser vom Könige auch vom Erzbischofe von Mainz und vom Bischofe von Worms mitbesiegelt. Ebenso scheint die Standesgränze absichtlich eingehalten zu sein, wenn 1287 eine königliche Entscheidung gegen die Herzoge von Braunschweig, Reg. nr. 918, zwar von den sechs anwesenden Fürsten, nicht aber von den Magnaten mitbesiegelt wird. Besonders beachtenswerth ist dann aber die Mitbesiegelung des Bündnisses K. Rudolfs mit dem König von Ungarn von 1277, Reg. nr. 386, durch den Erzbischof von Salzburg, sechs Bischöfe und die Herzoge von Baiern und Sachsen, welche in einem Zusatze zur Urkunde des Königs ausdrücklich er-

Digitized by Google

klären, dass sie ihre Siegel anhängen: quia predictis interfuimus et eisdem auctoritatem et nostrum consensum adhibuimus, und weil sie versprochen haben, sich um die Einhaltung zu bemühen. Wird hier in einer Zeit, wo das kurfürstliche Vorrecht sich bereits vollständig festgestellt hatte, doch auch die Zustimmung anderer Fürsten noch in so bestimmten Formen verbrieft, so würde natürlich die Nachweisbarkeit der Fortdauer des frühern fürstlichen Vorrechts noch unter Wilhelm um so weniger ausschliessen, dass sich daneben ein Vorrecht der Kurfürsten immerhin schon bestimmter entwickelt haben könnte.

Aber es handelt sich nicht blos darum. Das Verhältniss erscheint jetzt dadurch regelloser gestaltet, wie früher, und der naheliegenden Annahme, es habe sich allmählig das fürstliche Vorrecht auf den engern Kreis der Kurfürsten beschränkt, widersprechend, dass ausser Fürsten auch Magnaten als Mitsiegler erscheinen. So bei den Versprechungen für Köln, Reg. Wilh. nr. 2, auch der Graf von Geldern; bei der Verpfändung von Duisburg an Walram von Limburg, Reg. nr. 16, die Grafen von Kleve und Geldern. Auch die einzige mir bekannte hieher gehörige Urkunde K. Richards, Reg. Rich. 130, ist ausser vom Erzbischofe von Köln von den Grafen von Berg und Kleve mitbesiegelt; der einzige Willebrief aus der Zeit Richards von einem Magnaten, dem Grafen von Luxemburg, ausgestellt. Bei den Frankfurter Rechtssprüchen von 1252, Reg. nr. 150, ist wenigstens in der Formel auch die Mitbesieglung von Magnaten in Aussicht genommen. Auch in fremden Urkunden werden nun neben dem Könige nicht mehr, wie sonst üblich, nur Fürsten als Mitsiegler genannt; eine vom Grafen von Kleve 1253 ausgestellte Urkunde, Reg. Wilh. nr. 199, ist ausser vom Könige und den anwesenden Fürsten auch vom Herzoge von Limburg und mehreren Grafen mitbesiegelt.

Diese Abweichung von der frühern Uebung findet in den besondern Verhältnissen der Regierung K. Wilhelms allerdings leicht ihre Erklärung. Legte man auf die Mitbesiegelung jetzt sichtlich grössern Werth, so fasste man dabei, wie bemerkt, wohl weniger die Sicherung des Reichs gegen Verschleuderung von Reichsgütern ins Auge, als eine Sicherung der Begünstigten. Man fühlte, dass die Autorität des Königs selbst unter einem Nachfolger, der ihn vielleicht gar nicht als rechtmässig anerkannte, weniger gelten dürfte, als eine Verbürgung durch die ihm anhängenden Fürsten. Aber dieser waren zunächst nur wenige und von ihnen gewöhnlich nur ein oder anderer beim Könige. Konnte das an und für sich dazu führen, auch andere Grosse zu berücksichtigen, so musste überhaupt dem Begünstigten in einer Zeit, wo das Reichsganze nur wenig galt und die politischen

Digitized by Google

Interessen sich fast nur in den engern Kreisen der einzelnen Reichslande bewegten, an der Bürgschaft eines mächtigen benachbarten Magnaten oder anderer Nachbarn mehr liegen, als an der entfernter Reichsfürsten. Das macht sich in auffallendster Weise geltend, wenn die Stadt Hagenau, nachdem sie am 1. März 1255 ein Privileg vom Könige erhalten hatte, sich dasselbe am 3. März von der Stadt Strassburg transsumiren lässt mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass das geschähe, damit das Privileg maius robur erhalte; vgl. Urkkb. der Stadt Strassburg 1,292. Der Graf von Luxemburg war von der Gräfin von Flandern in ihrer Eigenschaft als Gräfin von Hennegau mit Namur zu belehnen; wenn er dem K. Richard seine Einwilligung zur Anerkennung der Lehenshoheit der Gräfin über Namur erklärte, so lag darin für diese und auch wohl für den König eine grössere Bürgschaft, als sie die Einwilligung der mächtigsten Reichsfürsten geboten haben würde. Und ebenso mochte man sich da durch eine Bürgschaft der Kirche bei deren gesteigertem Einflusse auf die Reichsangelegenheiten gesicherter fühlen; es ist für diese ganzen Verhältnisse doch besonders bezeichnend, wenn 1248 die Verpfändung der Reichsburg Nimwegen an den Grafen von Geldern, Reg. nr. 20, lediglich vom apostolischen Legaten mitbesiegelt wird.

Scheinen diese Verhältnisse auf den ersten Blick der Annahme einer stätigen Entwicklung in der Richtung einer Beschränkung des fürstlichen Vorrechts auf die Kurfürsten bestimmt zu widersprechen, so liesse sich umgekehrt doch auch geltend machen, dass sie sich, falls sich nachweisen lassen sollte, dass der eigentlich ausschlaggebende Einfluss in diesen Dingen schon jetzt den Kurfürsten zugekommen sei, insofern um so leichter erklären würden, als, je mehr die thatsächliche Bedeutung des bisherigen fürstlichen Vorrechts sich minderte, um so weniger Veranlassung war, auf die Einhaltung der Gränze des Fürstenstandes noch grösseres Gewicht zu legen. Allerdings fanden wir Belege, dass das auch unter Rudolf nach voller Ausbildung des kurfürstlichen Vorrechtes wohl noch gerade bei Mitbesiegelung geschah. Aber es lassen sich doch auch da daneben Fälle nachweisen, wo der Standesunterschied nicht mehr berücksichtigt wurde und alle Zeugen auch zum Siegeln zugelassen zu sein scheinen. Kann es weniger auffallen, wenn Magnaten in Fällen mitsiegeln, wo sie selbst betheiligt sind (vgl. z. B. Böhmer Acta 338. 342), so heisst es doch auch in der wichtigen Entscheidung über die baierische Kurstimme von 1275, Reg. Rud. nr. 173, schlechtweg, dass sie von den Zeugen, unter welchen auch viele Grafen und Edle, mitbesiegelt sei, wie sich denn unter den wenigen noch vorhandenen Siegeln

Digitized by Google

auch das eines Magnaten, des Grafen von Tirol, findet; vgl. auch Reg. Albr. nr. 266. Insofern lässt sich sagen, dass die Verhältnisse der einfachen Mitbesiegelung sich gerade so, wie sie sich unter K. Wilhelm gestaltet hatten, auch unter K. Rudolf neben den kurfürstlichen Mitbesiegelungen und Willebriefen noch fortsetzten. Das müsste dann freilich an und für sich eher gegen einen Zusammenhang dieser letztern mit der frühern Entwicklung sprechen und die Annahme nahe legen, dieselben seien lediglich eine ganz neue Einrichtung aus der Zeit der Erhebung K. Rudolfs, neben der man dann auf die jetzt bedeutungslos gewordene frühere Form zuweilen zurückgegriffen habe. Nur dann würde das anders zu fassen sein, wenn sich nachweisen liesse, dass sich in dieser Richtung doch auch unter Wilhelm schon eine Bevorzugung der Kurfürsten geltend macht.

Die Haltpunkte dafür sind allerdings schwach; aber sie fehlen doch keineswegs und sind dann um so beachtenswerther, als wir für die Beurtheilung dieser Verhältnisse überhaupt auf ein sehr dürftiges Material angewiesen sind. Als gewichtigsten möchte ich immerhin den Rechtsspruch von 1281, Reg. Rud. nr. 611, betrachten, wonach alle Veräusserungen von Reichsgut durch K. Richard und seine Vorgänger seit der Entsetzung K. Friedrichs ungültig sein sollen: nisi consensu maioris partis principum in electione Romanorum regis vocem habentium fuerint approbata. Eine solche Bestimmung ist doch schwer denkbar, wenn man sich bewusst war, dass von einem solchen kurfürstlichen Zustimmungsrecht vor der Erhebung K. Rudolfs überhaupt noch nicht die Rede war, dass dasselbe erst damals als eine neu erdachte Institution in die Reichsverfassung eingefügt wurde. So weit freilich wird man gewiss nicht gehen dürfen, aus jener Stelle folgern zu wollen, es habe schon um die Zeit der Absetzung K. Friedrichs gesetzlich oder herkömmlich festgestanden, dass für Veräusserungen von Reichsgut die Zustimmung der Mehrzahl der Kurfürsten erforderlich sei. Bei der Neigung, alles Bestehende in der Reichsverfassung als von jeher so bestehend aufzufassen, mochte es für eine solche Bestimmung durchaus genügen, wenn man nur 1273 eine Anschauung bereits vorgefunden hatte, wonach überhaupt auf Zustimmung gerade von Kurfürsten bei Veräusserungen von Reichsgut besonderes Gewicht gelegt wurde, wenn das damals auch noch jeder Regel und festen Form entbehrte. Sollte eine solche Anschauung sich insbesondere bei den häufigern Mitbesiegelungen in den ersten Jahren Wilhelms wirklich schon geltend gemacht haben, während dann diese bestimmtere Form in dessen spätern Jahren und unter Richard wieder ausser Uebung kam, so konnte gerade das weitere Zurückliegen der Ver-

Digitized by Google

hältnisse, welche man da zunächst im Auge hatte, es fördern, den etwaigen sich schon damals ergebenden Ansätzen eines kurfürstlichen Vorrechts grössere Bedeutung beizulegen, als ihnen wirklich zukam, und damit die Rechtsgültigkeit von Veräusserungen von Reichsgut an eine Bedingung zu knüpfen, welche höchst wahrscheinlich thatsächlich auch nicht in einem einzigen Falle zutraf. Dagegen würde mir eine solche Bestimmung unerklärlich scheinen, wenn anzunehmen wäre, es habe bis 1273 überhaupt noch nichts vorgelegen, was das gleiche Recht aller Fürsten bezüglich der Einwilligung habe in Frage stellen können; man habe dasselbe jetzt durch die in bestimmten Formen zu gewährende Einwilligung der Kurfürsten ersetzt, ohne dass die bisherige Entwicklung dafür schon einen bestimmteren Anknüpfungspunkt geboten habe; man müsse sich also der ausdrücklichen Verfassungsänderung damals durchaus bewusst gewesen sein.

Prüfen wir nun das, was die allgemeinere Erwägung wahrscheinlich macht, an den uns bekannten Einzelfällen, so scheinen diese doch auffallende Bestätigung zu geben. Vor allem durch den Umstand, dass, wenn wir von der hier überhaupt nicht in Betracht kommenden ungewöhnlichen Mitbesiegelung von Reg. nr. 20 durch den päbstlichen Legaten absehen, sich kein Fall der Mitbesiegelung findet, bei dem nicht ein oder anderer der geistlichen Kurfürsten betheiligt wäre. Nämlich die Erzbischöfe von Mainz und Köln gemeinsam bei Reg. nr. 2. 3. 66. 150. 157. 290; der von Köln ausserdem bei Reg. nr. 15. 16 und Reg. Rich. nr. 130; endlich bei Reg. nr. 296, von dessen Siegeln sich nur einzelne erhalten haben, zweifellos der damals am Hofe anwesende Erzbischof von Mainz. Das ist doch schwerlich Zufall. Dass die Erzbischöfe, wenn sie anwesend waren, vorzugsweise zur Mitsiegelung herangezogen wurden, kann natürlich nicht auffallen. Wohl aber, dass man, wenn keiner von ihnen anwesend war, überhaupt von der Mitsiegelung absah; und zwar um so mehr, als man sich für diese jetzt nicht mehr an die früheren engeren Gränzen hielt, sich auch Mitsiegelungen von blossen Magnaten finden; aber freilich nur neben einem oder andern der Erzbischöfe. Und wenn an ein und demselben Tage Reg. nr. 16 ausser von dem Erzbischofe von Köln auch von den Grafen von Kleve und Geldern mitbesiegelt ist, nr. 15 aber nur vom Erzbischofe, während doch auch da die Siegel der Grafen zu Gebote gestanden hätten, so muss man doch folgern, dass man diesen keineswegs dasselbe Gewicht beilegte. In ähnlicher Weise ist eine 1252 in Gegenwart des Königs von dem Grafen von Katzenellenbogen ausgestellte Urkunde nur von den Erzbischöfen von Mainz und Trier, eine Wiederholung derselben 1263 nur vom Erzbischofe

Digitized by Google

von Mainz mitbesiegelt; vgl. Wenck Hess. Landesg. 1,21. 30. Bezeichnender noch, als dieses Hervortreten bei den Mitbesiegelungen, ist es, wenn der König, vgl. Reg. nr. 49. 50, dem Kloster Himmenrode am 7. Jan. 1249 eine Befreiung vom Zoll bei der Reichsburg Kaiserswerth verbrieft und demselben am folgenden Tage nochmals eine Urkunde desselben Inhaltes ausstellt, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass diese Verbriefung ad instantiam der Erzbischöfe von von Mainz und Köln ausgefertigt sei. Die nochmalige Beurkundung erfolgte also sichtlich lediglich desshalb, um durch jene Wendung die Zustimmung beider Erzbischöfe kenntlich zu machen, auf welche demnach ganz besonderer Werth gelegt sein muss. Sind uns weiter eigentliche fürstliche Willebriefe aus dieser Zeit nicht bekannt, so rühren doch wieder einzelne Verbriefungen in Reichsangelegenheiten, welchen eine ähnliche Bedeutung zukommt, gerade von den rheinischen Erzbischöfen her. So vor allem die für die Stellung des Königthums so überaus bezeichnende Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 18. Apr. 1249, Lacomblet 2,184, in welcher derselbe unter Berufung auf seine besondere Verpflichtung zur Sorge für das Wohl des gesammten Reiches dem Burggrafen von Kaiserswerth unter der Bedingung, dass er sich mit der Burg unter seinen Schutz stellt, die demselben kurz vorher vom Könige gemachten Versprechungen nochmals verbrieft und ihm die Einhaltung derselben insbesondere auch für den Fall verbürgt, dass es noch zu einer Wiederaussöhnung mit dem entsetzten Kaiser komme; man sieht da besonders deutlich, wie eine solche Verbürgung durch den mächtigsten benachbarten Reichsfürsten in dieser Zeit ungleich grössere Bedeutung haben musste, als das Versprechen des Königs selbst. Kurz nachher, vgl. Lacomblet 2,185, bestätigt der Erzbischof dem Kloster Düssern eine kaiserliche Schenkung, obwohl dieselbe, wie ausdrücklich bemerkt, auch schon von K. Wilhelm bestätigt und verbrieft war. Es wird weiter zu erwähnen sein, dass 1269 die Abstellung des von der Stadt Worms eingeführten Ungeldes vom Erzbischofe von Mainz in einer mit der des Königs gleichlautenden Urkunde verbrieft wurde; vgl. Reg. Rich. nr. 111. Endlich aber ist hier vor allem zu beachten der schon von Lamprecht betonte Fall Reg. Wilh. nr. 157. Die Verleihung eines Zolles an den Grafen von Henneberg am 13. Juli 1252 wird nur von den Erzbischöfen von Mainz und Köln mitbesiegelt, während ausser diesen vier Fürsten, die Bischöfe von Wirzburg und Speier und die Herzoge von Brabant und Braunschweig, als Zeugen aufgeführt werden. Da tritt also eine Scheidung zwischen Kurfürsten und blossen Reichsfürsten ganz bestimmt hervor.

Digitized by Google

Fassen wir alle diese Momente zusammen, so werden wir es schwerlich noch als blossen Zufall betrachten können, wenn bei allen uns bekannten Mitbesiegelungen mindestens einer der rheinischen Erzbischöfe betheiligt war. Es muss das doch den Gedanken nahe legen, dass man in der Betheiligung dieser das sah, was die Mitbesiegelung überhaupt nur von Werth erscheinen liess, dass man immerhin zu ihren Siegeln noch zuweilen die anderer Anwesenden zufügte, in Fällen aber, wo keiner von jenen anwesend war, von der Mitsiegelung als bedeutungslos überhaupt absah. Dann aber erklärt es sich auch, wesshalb wir nach 1252 in den Urkunden Wilhelms keine Mitbesiegelung mehr finden. Der Erzbischof von Trier hat sich seit dem Zerwürfnisse im Herbst 1252 ganz vom Könige zurückgezogen; der von Köln wird 1254 sein offener Widersacher; nur der von Mainz, nachdem auch er 1254 mit dem Könige zerfallen war, ist dann zu Anfang 1255 noch länger am Hofe; aber aus dieser Zeit haben sich keine Verbriefungen über Veräusserung von Reichsgut erhalten. Einzelne andere Grosse waren wohl immer beim Könige; liess man sie trotzdem in entsprechenden Fällen nicht mitsiegeln, so wird man darauf eben keinen Werth gelegt haben.

So würde es sich also gerade dann, wenn wir annehmen, dass man nur der Mitsiegelung durch Kurfürsten grösseres Gewicht beilegte, leicht erklären, dass die Mitbesiegelung überhaupt in den spätern Zeiten K. Wilhelms wieder ausser Uebung kam. Dagegen scheint gegen den vermutheten nähern Zusammenhang der Mitbesiegelungen mit der spätern Gestaltung der Umstand zu sprechen, dass dieselben auch unter K. Richard bei geänderter Sachlage nicht wieder aufgenommen wurden. Denn auch die vereinzelte Mitbesieglung Rich. nr. 130 muss hier insofern unberücksichtigt bleiben, als sie zweifellos nur dadurch veranlasst ist, dass hier eine Verbriefung Wilhelms, Reg. nr. 290, als Vorlage diente, nach der man dann auch die Mitbesiegelung wiederholte. Ebenso Reg. Rich. nr. 62, wo die Mitbesiegelung durch zwei Bischöfe nur durch die Uebernahme besonderer Bürgschaften veranlasst ist.

Behufs Beurtheilung dieses Verhältnisses wird aber vor allem die Frage zu beantworten sein, ob denn Richard überhaupt das Reichsgut in ähnlicher Weise, wie Wilhelm, veräussert hat. Lamprecht S. 12 meint allerdings, Richard habe es vielleicht noch schamloser getrieben. Dem glaube ich aber doch aufs bestimmteste widersprechen zu müssen. Als Beleg führt Lamprecht nur an, dass der Graf von Wirtemberg nach Reg. nr. 55. 56 für Beträge von 1500 Mark auf die Einkünfte der Reichsstadt Esslingen sichergestellt wurde. Aber man

Digitized by Google

wird bei Beurtheilung dieser Dinge doch nicht das Reichsgut selbst mit den Einkünften aus demselben zusammenwerfen dürfen. Ueber die letzteren konnte der König wenigstens für seine Lebenszeit ganz frei verfügen ohne dazu auch später irgendwie einer Zustimmung der Kurfürsten zu bedürfen. Jene Verbriefungen liessen sich höchstens in der Richtung beanstanden, dass es sich dabei nicht, wie etwa bei Reg. nr. 126, um bereits fällige Einkünfte handelte, sich also möglicherweise eine über den Tod des Königs hinausreichende Belastung des Reichs daraus ergeben konnte. Für Verpfändungen des Reichsgutes selbst scheint jeder Beleg zu fehlen. In dieser Richtung zeigt die Regierung Richards einen durchaus anderen Charakter, als die Wilhelms. Allerdings war er nicht in der Lage, die eigenmächtigen Veräusserungen Wilhelms rückgängig zu machen; manche hat er ausdrücklich bestätigt. Geschieht das aber Reg. nr. 63 ausdrücklich nur auf so lange, donec per sententiam principum fuerit diffinitum, si concessiones aut impignorationes huiusmodi per predictum regem (Wilhelmum) sic facte merito debeant observari, so wäre eine solche Erwähnung doch kaum erklärlich, wenn Richard sich nicht bewusst gewesen wäre, in dieser Richtung nicht selbst dem Beispiele des Vorgängers gefolgt zu sein. Und so weit da die erhaltenen Quellen ein Urtheil gestatten, traf das wirklich zu. Die bedeutenden Summen, mit denen er die Anerkennung mancher Fürsten erkaufte, sind sichtlich zunächst aus seinem Privatvermögen gezahlt. Und nicht das allein. Wir haben keinen Grund, an der Angabe des Matthaeus Paris (ed. Luard. 5,695. 698) zu zweifeln, dass Richard viel Geld aufwandte, um von seinen Vorgängern verpfändete Reichsstädte zu lösen. Eine Bestätigung bieten Reg. 57. 59, die doch nicht wohl anders aufzufassen sind, als dass Richard Hagenau durch Versprechen der Rückzahlung der Pfandsumme löste, so dass nur beim Falle seines Todes vor Erfüllung seines Versprechens die Verpfändung wieder aufleben sollte; und schon die Bestimmung der Zahlung zu Troyes oder Paris lässt annehmen, dass der König Zahlung aus seinem Privatvermögen beabsichtigte. Verlieh Richard dem Reiche heimgefallene Lehen aufs neue, so lag das durchaus in seinen Befugnissen, ergab keine Schmälerung des Reichsgutes. Allerdings ergeben die erhaltenen Urkunden dann auch einzelne Veräusserungen von Gütern und Rechten des Reichs. Wenn aber Richard dem Grafen von Savoien den ihm ratione imperii zustehenden Ort Gumminen verleiht (Reg. nr. 50), eine Reichsministerialin an das Erzstift Trier schenkt (Reg. nr. 92), einige dem Reiche zustehende Patronatrechte an geistliche Korporationen überlässt (Reg. nr. 138, Winkelmann Acta 459), so lässt sich das doch

mit den Veräusserungen und Verpfändungen K. Konrads und K. Wilhelms nicht auf eine Stufe stellen; es zeigen diese Verfügungen insbesondere auch insofern einen ganz andern Charakter, als sie nicht erfolgen, um dem Könige Geldmittel zu schaffen oder zu ersetzen. Dass nach der ausdrücklichen Regelung dieser Verhältnisse, wie man sie bei der Erhebung K. Rudolfs im Auge hatte, auch für derartige Verleihungen der kurfürstliche Konsens nöthig sein sollte, wird nicht zu bezweifeln sein. So erklären sich etwa die Willebriefe zur Nobilitirung der Adelheid von Hanau, welche Lamprecht S. 11 ohne Grund als eine Ausnahme behandelt, daraus, dass auch die Reichsdienstmannen einen Theil des Reichsgutes bildeten. Waren aber zur Zeit Richards diese Verhältnisse jedenfalls noch nicht bestimmter geregelt, so wird das nach Fassung der Urkunden anscheinend ganz eigenmächtige Vorgehen des Königs in jenen Fällen auch dann kaum auffallen können, wenn, wie ich denke, schon unter Wilhelm die Anschauung sich bestimmter festgestellt hatte, dass mindestens bedeutendere Verleihungen und insbesondere wohl Verpfändungen nur unter Mitbesiegelung von Kurfürsten erfolgen sollten. Es kommt hinzu, dass bei dem beachtenswerthesten jener Fälle, der Verleihung an den Grafen von Savoien, der König sich in England befand, derselbe also keinen Schluss darauf gestattet, wie Richard vorgegangen sein würde, wenn es ihm bei einem Aufenthalte in Deutschland möglich gewesen wäre, eine kurfürstliche Einwilligung einzuholen. Es ist nun recht wohl möglich, dass auch Richard zuweilen, um augenblicklichen Geldverlegenheiten abzuhelfen, gleich seinen nächsten Vorgängern zu Vergabungen und Verpfändungen von Reichsgut seine Zuflucht nahm; dass in dem bezüglichen Rechtsspruche vom 9. Aug. 1281 gerade Richard mit Namen genannt wird, liesse sich vielleicht bestimmter dafür geltend machen. Aber die Zahl der uns erhaltenen Urkunden Richards ist doch gross genug, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass das höchstens sehr vereinzelt geschehen sein kann. Und geschah es wirklich, so fällt es für unsern nächsten Zweck in so weit nicht ins Gewicht, als sich die bezüglichen Beurkundungen nicht erhalten haben, sich demnach auch nicht behaupten lässt, dass Richard in solchen Fällen ohne Zuziehung von Kurfürsten vorging. Die Haltpunkte für unsere Annahme, dass sich schon in der Zeit K. Wilhelms eine Bevorzugung der Kurfürsten geltend macht und da ein näherer Zusammenhang mit der Gestaltung unter K. Rudolf besteht, werden vielleicht an und für sich als unzureichend betrachtet werden. Aber der auf den ersten Blick sehr auffallende Umstand, dass sich unter Richard keine derartige Zeugnisse

mehr finden, kann jedenfalls nach dem Gesagten nicht dagegen sprechen, da es an Fällen fehlt, bei welchen die Bevorzugung der Kurfürsten zu entsprechendem Ausdrucke hätte gelangen können.

Kehren wir nun zu jenen Haltpunkten aus der Zeit K. Wilhelms zurück, so treffen sie sämmtlich die rheinischen Erzbischöfe. Dass wir wenigstens in eigenen Urkunden des Königs keine Mitbesiegelung des Erzbischofs von Trier finden, ist gewiss nur als Zufall zu behandeln, da er seltener beim Könige war. Eher wird die Frage berechtigt sein, ob es blosser Zufall ist, dass sich für keinen der Laienkurfürsten eine entsprechende Bevorzugung nachweisen lässt. Mit einiger Sicherheit wird sich darüber kaum urtheilen lassen. Die Mehrzahl der Mitbesiegelungen fällt in die Zeit vor 1252, als Wilhelm überhaupt noch von keinem Laienkurfürsten anerkannt war. Erkannten ihn dieselben, vom Pfalzgrafen abgesehen, seit 1252 an, so ist zu beachten, dass gerade die jetzt übliche Mitbesieglung Anwesenheit voraussetzt; dass aber nur ein einzigesmal, im Frühjahr 1252, weltliche Kurfürsten, die von Sachsen und Brandenburg, beim Könige zu Braunschweig waren. Nur Fälle aus dieser Zeit könnten da überhaupt einen Halt gewähren; aber der einzige bekannte, Reg. nr. 296, gibt diesen weder nach der einen, noch der andern Seite. Spricht der Umstand, dass ausser dem Siegel des Herzogs von Sachsen auch das des Herzogs von Braunschweig kenntlich ist, gegen eine Bevorzugung der Laienkurfürsten, so ist andererseits die Gesammtzahl von neun Siegeln zu gross, als dass hier eine Beschränkung auf eine geringere Zahl der Fürsten, wie sie sich insbesondere bei Reg. nr. 157 ergab, angenommen werden könnte. Es wird sich kaum etwas sagen lassen, als dass Haltpunkte einer Bevorzugung, wie wir sie für die geistlichen Kurfürsten finden, für die weltlichen fehlen und dass das doch nicht gerade Zufall sein muss, insofern sich wenigstens für etwas frühere Zeiten bei Willebriefen und Mitbesiegelungen ergab, dass die uns schon da nahetretende Annahme einer Bevorzugung der spätern Kurfürsten auf die geistlichen einzuschränken, unbedingt nicht auch auf die weltlichen auszudehnen ist.

Kann das auf den ersten Blick befremden, so möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht an Haltpunkten dafür zu fehlen scheint, dass auch bezüglich des Wahlrechtes eine frühere Entwicklung des Vorrechts der geistlichen Kurfürsten anzunehmen sei. Allerdings erscheinen in der bekannten Stelle des Sachsenspiegel geistliche und weltliche Fürsten ganz auf derselben Linie. Aber da handelt es sich auch nicht um das ausschliessliche oder doch vorzugsweise massgebende Wahlrecht selbst, sondern um das zunächst nur formelle

Digitized by Google

Vorrecht, auf Grundlage dessen sich jenes zweifellos entwickelt hat; und es ist ja recht wohl denkbar, dass auch von derselben Grundlage aus der Gang der Entwicklung bei der einen Klasse ein rascherer sein konnte, als bei der andern. Dass schon 1198 auf die Stimmen der drei rheinischen Erzbischöfe und, so weit es sich um geistliche Fürsten handelt, nur dieser vorzugweise Gewicht gelegt wurde, ist nach den vorliegenden Zeugnissen nicht zu bezweifeln. Auch wenn der Reichskanzler 1220 (Theiner Cod. dom. 55) in sehr beachtenswerther Weise schreibt, dass sich die vota tam electorum, quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie auf Heinrich einigten, mag er bei jenen zunächst nur die drei Erzbischöfe im Auge gehabt haben. Jedenfalls könnte das von Laien nur den Rheinpfalzgrafen mittreffen, dessen erste Laienstimme ja auch anderweitig schon früh betont wird und der überhaupt eine Stellung einnahm, die es kaum zulässt, das, was von ihm gilt, auch für die andern Laienkurfürsten als massgebend zu betrachten. Für diese aber scheint mir bis 1252 jedes Zeugniss zu fehlen, welches ihren Stimmen in ähnlicher Weise ein ausschlaggebendes Gewicht beilegen würde. Wenn 1221, Riedel Cod. Brand. II 1,8, der Erzbischof von Magdeburg gegen die Markgrafen von Brandenburg Verpflichtungen eingeht, an welche derselbe nach etwaigem Tode des Kaisers nur bei einmüthiger Wahl gebunden sein soll, nicht aber wenn bei zwiespältiger Wahl die Markgrafen sich für einen andern König erklären, als der Erzbischof, so scheint danach das brandenburgische Wahlrecht doch höchstens als dem des Erzbischofs gleichstehend, eher als billig betrachtet zu werden, dass die Markgrafen sich der Ansicht des Kirchenfürsten fügen, dem wenigstens bei einer Wahl im Lande noch 1208 die erste Stimme zugestanden wurde.

Und nicht das allein. Wenigstens einzelne Zeugnisse scheinen unmittelbar das Wahlrecht bei beiden Klassen als verschieden entwickelt zu ergeben. So das Verzeichniss der Wähler, welches Matthaeus Paris ed. Luard 5,604 bei Besprechung der Wahl K Richards gibt, welches aber auf eine Aufzeichnung früherer Zeit zurückgehen muss, da auch die in den spätern Zeiten K. Friedrichs II ausgestorbenen Fürstenhäuser noch berücksichtigt sind. Es nennt nur die drei rheinischen Erzbischöfe, aber vierzehn Laienfürsten. Finden sich im Verzeichniss der letztern Entstellungen und Unrichtigkeiten, so ist es wenigstens genau genug, um erkennen zu lassen, dass alle weltliche Reichsfürsten, aber auch, da kein Magnat genannt ist, nur diese aufgeführt werden sollten. Und als weitern Beleg möchte ich die Schreiben geltend machen, durch welche der Pabst am 21. Apr. 1246 die Wahl des Heinrich Raspe betreibt. Das eine, unmittelbar zur Wahl auffor-

Digitized by Google

dernde, ist adressirt: archiepiscopis et nobilibus viris aliis principibus Theutonie habentibus potestatem eligendi Romanorum regem. Als geistliche Wahlfürsten kennt also der Pabst nur Erzbischöfe; dass er die drei rheinischen im Auge hat, ist nicht zu bezweifeln. An und für sich würde natürlich der Annahme nichts im Wege stehen, dass er auch bei den andern Fürsten, welche durch die Anrede mit nobiles viri als weltliche gekennzeichnet sind, nur an die vier Laienkurfürsten dachte. Aber es scheint mir ausgeschlossen durch ein zweites Schreiben, welches sich auf die Aufforderung beschränkt, dafür zu sorgen, dass die Wahl unverzüglich erfolge, welches also an Wähler wie Nichtwähler gerichtet sein konnte. Dieses ist ausgefertigt für den König von Böhmen, den Bischof von Wirzburg, die Herzoge von Baiern, Brabant, Sachsen und Braunschweig, die Markgrafen von Meissen und Brandenburg, also, während die geistlichen Kurfürsten hier nicht berücksichtigt sind, unterschiedslos an spätere Wähler und Nichtwähler; aber doch auch nicht an alle Fürsten. Ich denke, dass wir daraus schliessen dürfen, dass dem Pabste 1246 das ausschlaggebende Wahlrecht der geistlichen Kurfürsten schon ausser Frage stand, dass ihm weiter etwa bekannt war, man betrachte auch unter den Laienfürsten einzelne als bevorrechtet, dass das aber noch nicht so feste Gestalt angenommen hatte, dass er es für genügend gehalten hätte, sich nur an diese, die ihm zudem vielleicht nicht sicher bekannt waren, zu wenden.

Weiter aber fehlt es in keiner Weise an allgemeineren Gesichtspunkten, welche ein früheres Hervortreten kurfürstlicher Vorrechte gerade bei den drei rheinischen Erzbischöfen hinreichend erklären können. Auch ganz abgesehen von ihren ersten Wahlstimmen nahmen dieselben aus andern Gründen, auf welche einzugehen nicht nöthig sein wird, einen Vorrang selbst vor den übrigen Erzbischöfen ein, wonach gerade sie an und für sich zunächst berufen erscheinen konnten, den gesammten Stand der geistlichen Fürsten zu vertreten. Bei den ersten Laienwählern traf das keineswegs in ähnlicher Weise zu.

Mehr noch möchte ich betonen, dass gerade bei den geistlichen Fürsten sich leichter ein Bedürfniss gelten machen konnte, eine geringere Zahl von Fürsten als massgebend für den ganzen Stand zu fassen. Während in Frankreich die Zahl der geistlichen und der weltlichen Pairs sich die Wage hielt, würde in Deutschland einer Weiterentwicklung der Verfassung auf der bisherigen, die wichtigsten Rechte an den Reichsfürstenstand knüpfenden Grundlage kaum etwas hinderlicher gewesen sein, als das Missverhältniss zwischen der Zahl

und der Bedeutung der geistlichen und der weltlichen Fürsten. Bezüglich der letztern hatte sich in den spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts eine Entwicklung vollzogen, durch welchen aus der Masse der früher als Fürsten Bezeichneten sich eine geringere Zahl von etwa zwanzig ausschied, denen allein noch Titel und Rechte des Reichsfürsten zustanden; und bis zum Interregnum war die Zahl auf etwa zwölf gesunken. (Vgl. Reichsfürstenstand 1,264). Dagegen blieb der geistliche Reichsfürstenstand von dieser Entwicklung unberührt. Theoretisch stand nach wie vor jedem Abte und jeder Aebtissin, die in Lehnsverbindung mit dem Reiche stand, dasselbe Recht zu, wie dem mächtigsten Reichsfürsten; es gab auch im dreizehnten Jahrhunderte noch nahe an hundert geistliche Reichsfürsten (vgl. Reichsfürstenst. 1,374). Und zwar von den allerverschiedensten Machtverhältnissen, während die der weltlichen Fürsten, wenn auch verschieden, doch nicht annähernd entsprechende Gegensätze zeigen. Mochten thatsächlich sehr viele der kleineren Fürsten ihre Rechte bezüglich des Reichsganzen nicht üben, so musste sich doch für manche Verhältnisse das Bedürfniss einer feststehenden engeren Abgränzung fühlbar machen; und der Unterschied der kirchlichen Stellung war dazu nicht geeignet, da derselbe keineswegs überall dem grössern oder geringeren Einfluss auf die Reichsangelegenheiten entsprach. Fanden sich nun ohnehin Fürsten vor, welche in der Gesammtheit des Standes eine so hervorragende und durch die Führung der ersten Stimmen bei der Wahl (und gewiss ebenso bei andern Reichsangelegenheiten) bestimmter gekennzeichnete Stellung einnahmen, so kann es kaum befremden, wenn man hier früher, als bei den Laienfürsten, die Stimmen dieser als massgebend für den ganzen Stand betrachtete.

Nach allem glaube ich daran festhalten zu dürfen, dass sich wohl schon in den frühern Zeiten des Jahrhunderts, spätestens unter Wilhelm die Anschauung festgestellt hatte, dass der Zustimmung der Kurfürsten grösseres Gewicht beizulegen sei, als der anderer Fürsten; aber freilich zunächst nur in der Beschränkung auf die geistlichen Fürsten. Das aber dürfte genügen, um einen engern Zusammenhang der spätern Gestaltung mit der frühern Entwicklung annehmen zu lassen. Wie es scheint, hat sich erst durch die Anerkennung Wilhelms 1252 und die Wahlverhandlungen von 1256 das vorzugsweise Wahlrecht der Laienkurfürsten mit gleicher Bestimmtheit festgestellt, wie das der geistlichen. Erinnerte man sich nun 1273, dass schon früher in diesen Verhältnissen den beim Könige anwesenden Kurfürsten besonderes Gewicht beigelegt war, so fehlte jetzt die Veranlassung noch zwischen beiden Klassen zu scheiden; man wird darin

Digitized by Google

nur einen Ausfluss des kurfürstlichen Vorranges überhaupt gesehen und angenommen haben, lediglich auf etwas zurückzugreifen, was schon früher Rechtens gewesen war, wenn man den neuzuwählenden König jetzt ausdrücklich an die Zustimmung der Kurfürsten band. Und damit dürfte denn auch der auffallende Umstand sich genügend erklären, dass man der jetzigen bestimmteren Regelung rückwirkende Kraft beilegte, und auch für die Rechtsbeständigkeit früherer Veräusserungen von Reichsgut nicht die Zustimmung der Fürsten überhaupt, sondern gerade der Kurfürsten als massgebend betrachtete.

Für diesen mir wahrscheinlichen engern Zusammenhang zwischen den Mitbesiegelungen aus der Zeit K. Wilhelms und den Willebriefen der Zeit K. Rudolfs möchte ich dann schliesslich den gewiss sehr beachtenswerthen Umstand geltend machen, dass der erste uns bekannte Willebrief der rudolfinischen Zeit sich gerade auf eine durch Mitbesieglung geistlicher Kurfürsten bestärkte Verfügung K. Wilhelms bezieht. Es ist das der bei Joannis Spicil. 469 gedruckte Willebrief des Herzog von Sachsen, ausgestellt zu Frankfurt am 1. Oct. 1273, also an demselben Tage, auf den wahrscheinlich die formelle Wahlhandlung fiel. Der Herzog gibt darin nachträglich seine Zustimmung zur Verleihung des Zolles zu Braubach an den Grafen von Henneberg durch K. Wilhelm 1252, Reg. Wilh. nr. 157, also gerade zu der Urkunde, bei welcher die Anfänge des kurfürstlichen Vorrechtes besonders bestimmt dadurch hervortreten, dass von sechs als Zeugen genannten Fürsten nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln siegeln Eine solche Verbriefung wurde natürlich nicht ohne bestimmte Veranlassung ausgefertigt. Wenn Lamprecht S. 16 behauptet, dass die Urkunden keinen sichern Anhalt böten, um zu entscheiden, ob der Gedanke der Willebriefe vor oder nach der Wahl angeregt sei, so ist das wohl nur daraus zu erklären, dass er diesen Brief unbeachtet liess, obwohl schon v. d. Ropp 83 ausdrücklich auf die Bedeutung desselben für die Zeitfrage hinwies. Insbesondere aber ist er sehr beachtenswerth, weil er doch deutlich zu ergeben scheint, dass die neue Regelung nicht ohne Berücksichtigung des früheren verwandten Vorgehens erfolgte, dass man eine Verfügung, welche im allgemeinen schon der jetzt bestimmter formulirten Forderung entsprach, nun auch bezüglich der Zahl der Zustimmenden durch ergänzende Willebriefe mit derselben in Einklang zu bringen suchte. Und dieser uns zufällig bekannte Fall wird nicht gerade der einzige sein, in dem das geschehen ist.

Nach allem Gesagten dürfte sich wohl die Annahme genügend rechtfertigen, man sei sich 1273 bei der bestimmteren Regelung des

Digitized by Google

Zustimmungsrechtes auch bezüglich der bevorrechteten Personen einer Neuerung gar nicht bewusst gewesen, habe geglaubt, lediglich auf etwas zurückzugreifen, was schon früher Rechtens gewesen sei. Ein gewisser Zusammenhang mit älteren Einrichtungen ist ja auch von früheren Bearbeitern nicht in Abrede gestellt. Aber ich glaube doch genauer, als das bisher geschehen, die Fäden blosgelegt zu haben, welche da auf frühere Zeiten zurückleiten. Insbesondere aber schien es mir von Bedeutung, darauf hinzuweisen, wie es sich hier um einen der Entwicklung des Wahlrechts ganz entsprechenden und damit wohl auch für diese zu beachtenden Prozess handelt, um einen allmähligen Uebergang eines Vorrechtes, welches einst allen Reichsfürsten, aber auch nur diesen zustand, zu einem ausschliesslichen Vorrechte der Kurfürsten.

Digitized by Google

Die Salzburgischen Traditionscodices

des X. und XI. Jahrhunderts.

I.

Beschreibung der Codices und Abdruck der bisher unbekannten Stücke.

Von

P. Willibald Hauthaler.

Im Folgenden sollen die erzstiftlichen Traditionscodices von Salzburg aus dem X. und XI. Jahrhundert ihrer Entstehung und gegenwärtigen Gestalt nach, sowol im Zusammenhange als im einzelnen, eingehender erörtert und beschrieben werden. Wol hat schon vor Jahren der um das Salzburgische Urkundenwesen hoch verdiente Andreas von Meiller im Archiv f. öst. Geschichte (11, 68—70) die in v. Kleimayrns Iuvavia abgedruckten vier Traditionscodices umständlicher beschrieben, doch ein fünfter Traditionscodex blieb ihm unbekannt. Während nun jene Codices noch vollständig auf uns gekommen sind und unter vielen anderen Schätzen der ehemaligen Salzburgischen Archive im Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien aufbewahrt werden, ist dieser heut zu Tage nur mehr zerstreut in einzelnen Bruchstücken erhalten, die sich gegenwärtig auf den Hof- und Staatsbibliotheken zu Wien und München befinden.

Alle diese Codices und Fragmente sind mir von den Vorstehungen der genannten Staatsanstalten in Wien und München zum Zwecke der Bearbeitung eines Salzburgischen Urkundenbuches mit bekannter Liberalität behufs näherer Untersuchung hieher nach Salzburg geschickt worden, wofür hiemit der bestverdiente und tiefgefühlte Dank ausgesprochen wird. Dadurch wurde eine genaue Untersuchung und Vergleichung der Original-Aufzeichnungen ermöglicht; mancherlei Angaben Meillers ergaben sich nun als irrthümlich oder unvollständig

Digitized by Google

und es empfahl sich daher den ganzen Befund vorläufig hier mitzutheilen.

Die fünf Traditionscodices gehören ihrem Hauptinhalte nach folgenden fünf Erzbischöfen an: I. Odalbert (Adalbert II), 923—935; II. Friedrich I., 958—991; III. Hartwig, 991—1023; IV. Thietmar (Dietmar II), 1025—1041 [1]); V. Balduin 1041—1060.

Wie ein Blick in den Katalog der Erzbischöfe von Salzburg ergibt, bilden diese fünf Codices in der oben angesetzten Reihenfolge nahezu ein geschlossenes Ganze; zwischen Odalbert (Adalbert II) und Balduin fehlen nur Egilolf (935—939), aus dessen Zeit eine Traditionsurkunde im Cod. Odalberts unter Nr. 60 (Iuvavia, Anh. p. 156) vorkommt, und Herold (939—958), dessen sturmbewegte Zeit und Geschichte den Abgang eines solchen Friedenswerkes hinreichend zu erklären scheint; Erzbischof Gunther (1023—1025) hat wol zu kurz regiert, als dass er eine grössere ökonomisch-sociale Thätigkeit hätte entfalten können.

Sämmtliche Traditionscodices sind noch in der Urschrift erhalten und zwar so, dass während der erste, der Odalberts, nahezu von einer einzigen Hand und zum grössten Theile auch wie in einem einzigen fortlaufenden Zuge geschrieben ist, die späteren stufenweise immer mehr einen fortlaufenden Schriftwechsel erkennen lassen, bis beim fünften und letzten Stück dieser Reihe die Schrift von Absatz zu Absatz wechselt; macht Codex I also mehr den Eindruck der Arbeit eines überaus fleissigen und umsichtigen archivalischen Sammlers, so gibt Codex V ganz und gar den Anschein von unmittelbaren, mit den betreffenden Rechtsgeschäften fast völlig gleichzeitigen Eintragungen oder Registrierungen. Im allgemeinen zeigen die Schriften dieser Codices einen mehr derben, alterthümlichen Charakter, doch so, dass man bei genauerer Betrachtung und gegenseitiger Vergleichung recht gut ein stetiges und stufenweises Entwickeln wahrnehmen kann; es ist daher auch schon nur mit Berücksichtigung der Schrift möglich, dem Thietmarischen Codex den einzig richtigen Platz anzuweisen.

Für die Ueberlieferungsart der Codices genüge hier ein einfacher Hinweis auf die nachfolgende Einzelnbeschreibung. Die Codices I und II, IV und V waren bis 1863 paarweise zusammengebunden und jene mit einem Pergament-, diese mit einem Lederumschlage versehen.

[1]) Dass der Codex des Erzbischofs Thietmar nicht Thietmar I, wie Meiller will, sondern zweifellos Thietmar II angehört, wird im Nachfolgenden erwiesen werden.

Digitized by Google

Der inneren Ausstattung, dem Inhalte und Schriftcharakter nach war diese Vereinigung auch vollkommen richtig, da von allem Andern abgesehen das erstere Paar bei den einzelnen Stücken vorzugsweise Uncial-Ueberschriften, das letztere Paar hingegen nur kurze bezeichnende Randnoten aufweist. Codex III stimmt in dieser Beziehung schon vollkommen mit dem zweiten Paare überein.

I. Codex Odalberti (923—935).

Der Traditionscodex aus der Zeit des Erzbischofs Odalbert ist in Kleimayrns Iuvavia, Anhang Nr. 61, S. 122—176 abgedruckt und wurde durch Meiller im Arch. f. öst. Gesch. 11,68—70 unter Nr. 2 eingehender beschrieben. Derselbe befindet sich jetzt im H. H. u. St.-Archive zu Wien; er trug früher die Standortsnummer 925 A (olim Salzburg 18ª) und trägt nun nach v. Böhms Handschriften-Verzeichniss die Nr. 338.

Der Codex besteht aus 66 gezählten und foliierten Blättern oder 130 numerierten Seiten, da das nachträglich eingefügte Folium 6[1] bei der Paginierung nicht mitgezählt ist. Er ist in Quartformat, wie alle folgenden angelegt und aus 9 Quaternionen zusammengesetzt, wovon Q. I aus 3 Lagen (also eigentlich ein Ternio), Q. VI aus 2 Lagen und einem vorne angeklebten Blatte, die übrigen 7 Quat. (II—V u. VII—IX) aus je 4 Lagen bestehen, doch so, dass dem Q. IX ein Blatt der ersten Anlage (zwischen F. 64 und 65) fehlt und er dafür ein anderes eigens eingeklebtes Blatt (60) enthält.

Q. I zählt heute nur mehr 5 statt 6 Blätter, da das ursprüngliche Fol. 5 herausgeschnitten ist. Die ersten 4 Folia (S. 1—7) enthalten die Einleitung und die Capitel-Uebersicht. Die letzten 3 Seiten sind leer, wesshalb es wahrscheinlich ist, dass auch das herausgeschnittene Folium leer war und damit also nichts verloren gegangen ist. Die QQ. II—IX enthalten von F. 7 an die in der Uebersicht registrierten Eintragungen, im ganzen nach der im Cod. selbst fortlaufenden Zählung 95 Nummern, denen aber noch ein 96. Stück ohne Nummer angehängt ist [1]). Dem Inhalte nach stimmen diese Eintragungen fast ausnahmslos mit der voraufgeschickten Capitelübersicht überein; Nr. 12 ist wie in der Uebersicht, so auch im Contexte bis auf Anfang und Schluss ausradiert: ähnlich ist auch Nr. 31 radiert, aber doch nur so leicht, dass die ganze Urkunde bis auf wenige Worte noch lesbar ist; die Nummern 28 und 44 sind sternförmig

[1]) F. 6 oder das 1. Blatt des Q. II war ursprünglich auch leer und wurde später benützt, um darauf 2 Urkunden aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich einzutragen.

Digitized by Google

mit schwarzer Tinte durchstrichen, Nr. 33 ist eigens mit 4 schwarzen, starken Randlinien eingefasst. Während so die ersteren Nummern 12 und 31, 28 und 44 radiert oder durchstrichen sind, weil deren Inhalt nicht zur Ausführung gekommen sein dürfte, mag Nr. 33 wegen grösserer Wichtigkeit also ausgezeichnet worden sein. Eine bedeutende Abweichung zwischen Register und Context besteht nur in den letzten Nummern; davon später.

Auffallende Eigenthümlichkeiten zeigt Q. VI = F. 38—42, S. 75—84. Während sonst im Contexte alle Quaternionen (II—V und VII—IX) ursprünglich aus 4 Lagen bestanden haben, die von einer und derselben Hand A bis zum viertletzten F. 64 oder S. 125/126, d. i. bis zum Schlusse der Nr. 93, beschrieben wurden, besteht Q. VI nur aus 2 Lagen, d. i. vier Folia und einem vorne angeklebten Pergamentblatte. Da Q. V (S. 74) mit Nr. 58 derartig abschliesst, dass sich am Schlusse noch eine leere Zeile befindet und der wieder ganz regelrechte Q. VII (S. 85) mit Nr. 61 und einem vorgesetzten, sonst nicht vorkommenden Kreuze (✠) beginnt, so entfielen schon von Anfang an für Q. VI. nur 2 Nummern, nämlich 59 und 60. Thatsächlich fehlt nun aber im Cod. nach der dort angewandten Zählung die Nr. 59 ganz und Q. VI beginnt gleich mit Nr. 60, obwol es im vorgesetzten Inhaltsverzeichnisse zu Nr. 59 heisst: „De commutatione Engilberti prepositi", und zu Nr. 60: „De conplacitatione eiusdem Engilberti et Liutfredi nati sui", — jedoch sind beide Angaben von einem andern gleichzeitigen Schreiber auf Rasur eingetragen. Der ganze Q. VI mit im ganzen 5 Folia (38 - 42) enthält also der thatsächlichen Bezeichnung nach nur eine einzige Nummer (60), die aber selbst wieder aus 6 Stücken besteht, nämlich aus 4 Handlungen (2 commutationes und 2 conplacitationes) mit einem Priester Engilbert, dann aus einer Tauschhandlung desselben Erzbischofs mit einem edlen Gaganhard und endlich einer solchen aus der Zeit des Erzbischofs Egilolf (935—939), des Nachfolgers Odalberts. Der Schrift nach sind die ersten fünf dieser Stücke zwar von einer andern, jedoch völlig gleichzeitigen Hand B eingetragen, nur das letzte Stück ist von einer etwas späteren Hand und repräsentiert sich daher als Nachtrag oder als gelegentliche Ausfüllung des leer gebliebenen Raumes. Vergleicht man den Inhalt dieser ganzen Nr. 60 mit dem Inhaltsverzeichnisse an der Spitze des Codex, so findet man, dass die ersten 2 Stücke (a, b) der Nr. 60 wirklich mit Nr. 59 und die 2 folgenden Stücke (c, d) mit Nr. 60 des Inhaltsverzeichnisses insoferne stimmen, als in den ersteren thatsächlich (2) C o m m u t a t i o n e n Odalberts mit dem Presbiter (nicht Praepositus) Engilbert und in den 2 folgenden auch thatsäch-

lich (2) Conplacitationen mit Engilbert und dessen Sohne Liutfried überliefert sind. Beachtet man dabei noch, dass die Hand B vor dem Stücke 60 c, ähnlich wie sonst, Cap. LXI (Fol. 39[b]) vorgesetzt hat, obwol diese Nr. 61 am Beginne von F. 43 von der Hand A geschrieben wiederkehrt, so ergibt sich wol von selbst der Schluss, dass die Hand B von Anfang an nur die 2 Nummern 59 und 60 zu schreiben oder vielmehr diese Nummern der Hand A in verbesserter Weise umzuarbeiten hatte und dass sie nur irrthümlich durch einen lapsus calami LX und LXI statt LIX und LX geschrieben habe. Auffällig und räthselhaft bleibt dabei freilich noch, dass man von vorneherein für diese 2 Nummern einen ganzen Quaternio gewidmet zu haben scheint.

Wie schon erwähnt, schrieb die Hand A, von Q. VI, F. 38—42, oder von den Nummern (59), 60 abgesehen, bis F. 64 oder einschliesslich bis Nr. 93. Dabei ist jedoch zu beachten, dass von der Mitte des Q. VII, d. i. von F. 47[b] oder Nr. 71 an, die Schrift etwas breiter, höher und kräftiger erscheint, ohne dass sonst ihr bisheriger Charakter irgendwie verändert würde; es dürfte daher die Ursache dieser theilweisen, mehr scheinbaren Aenderung nicht so sehr in einem Wechsel des Schreibers als in der Verengerung des Linienschemas zu suchen sein, da die einzelnen Textlinien von da ab nicht mehr 13, sondern nur mehr 12 cm. lang sind. Eine zweite gleichzeitige Hand B schrieb hierauf noch vor Beendigung des ganzen Werkes die Nummern 59 und 60; je aus 2 Stücken bestehend, und fügte dann auch noch eine früher (von A) übergangene Urkunde des edlen Gaganhard hinzu, während eine spätere Hand den noch leeren Raum zur Eintragung der Urkunde aus der Zeit Egilolfs verwandte.

Die Hand A scheint anfänglich bereits mit Nr. 92 den ihr vorliegenden Odalbertischen Urkundenschatz erschöpft zu haben, wesshalb sie am Schlusse ihrer Arbeit in Nr. 93, auf der Rückseite von F. 64, den noch leer gebliebenen Raum zur Eintragung einer Urkunde aus der Zeit des Erzbischofs Piligrim (907—923), des Vorgängers Odalberts, benützte, fügte aber am Schlusse dieser Nr. 93 am Rande die Nummer LXXXXIIII für ein folgendes Stück bei. Während aber die folgenden Nummern 94 und 95 von anderen Schreibern, deren Schriften mehr jenen des Codex II ähnlich sind, eingetragen wurden, setzte die Hand A am Schlusse, nämlich auf F. 66[a] Mitte, nochmals ein und schrieb die nicht numerierte Urkunde der Commutation zwischen Odalhard und dem Erzbischof Odalbert.

Doch die Hand A schrieb noch eine andere Odalbertische Urkunde. Wie eine genauere Untersuchung dieses letzten Quaternio IX

Digitized by Google

ergibt, fehlt ein Blatt; das ursprüngliche F. 6 dieses Q. IX ist nämlich herausgeschnitten, so dass dieser Q. heute eigentlich nur 7 statt 8 F. zählt, da das als F. 60 aufscheinende Blatt nicht zur ursprünglichen Anlage gehört und darum sowol vom Paginator des Codex als auch vom Herausgeber desselben in der Iuvavia übergangen worden ist. Dieses aus der Mitte des Q. IX herausgehobene Blatt dürfte in F. 11 des Codex II aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich zu erkennen sein; denn dieses Folium passt dem Inhalt nach nur in der zweiten Hälfte zu Cod. II und enthält auf der 1. Seite noch eine Urkunde Odalberts. Zur Bekräftigung dieser Ansicht kann angeführt werden, dass die erstere Urkunde, soweit als dies nur immer erkennbar ist, sicher noch von der Hand A des Cod. I herrührt und zu allem Ueberflusse findet sich auf der Rückseite des Blattes am Anfange der Fridericischen Urkunde (Cod. II. Nr. 23) von derselben Hand A noch die Ordnungszahl LXXXXV beigesetzt. Erwägt man hiebei, dass diese Hand A am Schlusse ihrer zusammenhängenden Arbeit, am Ende der Nr. 93 des Cod. I, die Zahl LXXXXIIII angefügt hat, so wird man wol nicht mehr im Zweifel sein, dass F. 11 des Cod. II das 64., oder nach heutiger Zählung das 65. Blatt des Cod. I gewesen sei, dass darum auch die erwähnte Odalbertische Urkunde (eine Complacitatio mit Wolfpert = Cod. II. Nr. 22) ursprünglich Nr. 94 des Cod. I. und die folgende Fridericische (eine Complacitatio mit dem Kleriker Liutfred = Cod. II. Nr. 23) Nr. 95 hätte sein oder werden sollen.

Doch wie stimmt hiemit das dem Cod. I vorgesetzte Capitel- oder Nummernverzeichniss? Während sonst, von den oben erörterten Nummern 59 und 60 abgesehen, dieses Verzeichniss vollkommen mit dem Inhalte des Codex übereinstimmt, merkt man von Nr. 94 an Abweichungen. Wie Iuv. Anh. p. 125 zeigt, führte die Hand A die Ordnungszahlen in der Uebersicht bis Nr. 100, die Inhaltsangaben aber nur bis 93, da die 3 folgenden andere und zwar jede einen besondern Schreiber erkennen lassen.

Aus einer Vergleichung der 3 letzten Nummern des Inhaltsverzeichnisses mit den Ueberschriften des Contextes ersieht man bald dass sich hier nie vollkommene Uebereinstimmung erzielen lässt, nämlich weder durch Herbeiziehung von F. 11 aus Cod. II., noch durch Beiseitelassung derselben, weshalb hier wol für jeden Fall sowol eine Abänderung der ursprünglichen Anlage als auch eine ungenügende Correctur im Inhaltsverzeichnisse erkannt werden müssen.

Es dürfte daher auch der letzte Theil des Cod. I in folgender Weise ausgefüllt worden sein. Nachdem die Hand A nach einer erstmaligen Erschöpfung des Odalbertischen Urkundenvorrathes in Nr. 93

Digitized by Google

eine Urkunde aus der Zeit Piligrims nachgetragen und damit den leeren Raum der heutigen F. 64[b] ausgefüllt hatte, schrieb dieselbe Hand A noch auf den Rand die Zahl für die nächste Nummer, nämlich LXXXXIIII, und eine Ueberschrift, die dann bei Abänderung der ersten Anordnung bis auf den Anfangsbuchstaben, die Initiale N, ausradiert wurde. Auf das nächste, jetzt ausgeschnittene Fol. (= F. 11 des Cod. II) schrieb hierauf nochmals die Hand A die neudazugekommene Odalbertische Urkunde oder Nr. 22 des Cod. II, welche mit 926 Sept. 25 datiert ist, also erst nachträglich aufgefunden wurde. — Die Rückseite dieses Fol., wo die Hand A des Cod. I vorläufig noch die Nummer LXXXXV an den Rand geschrieben hatte, wurde später mit der Complacitatio Liutfredi clerici cum Friderico archiepiscopo ausgefüllt und dafür auch die nothwendig gewordene Correctur im Inhaltsverzeichnisse angebracht. Später schrieb eine andere Hand die Tauschhandlung mit Zwentibolch, Müldorf 935 Mai 16, (heute Nr. 94 des Cod. I F. 65 und abermals andere Hände verzeichneten die Rechtsgeschäfte mit Selprad auch aus dem Jahre 935, also kurz vor dem Tode des Erzbischofs († 935 Nov. 14) heute Nr. 95, Cod. I, F. 65[b]—66, mit zweimaligem Schriftwechsel, also von 3 verschiedenen Händen und zwar mit abermaliger Vorsetzung der Nummern LXXXXIIII und LXXXXV. Endlich fand der alte Schreiber A noch zwei Urkunden Odalberts auf, nämlich Rechtsgeschäfte mit Odalhard und Altorf, die er dann auf dem nahezu ganz leeren Blatte 66 unter einer einzigen Ueberschrift und ohne Beisetzung einer Nummer nachträglich ebenfalls eintrug, womit er seinem ganzen bedeutenden Werke die Krone aufsetzte.

So schrieb also die Hand A einmal die Einleitung und die Capitelübersicht, von den Rasuren abgesehen, bis einschliesslich Nr. 93; ferner nach heutiger Zählungsweise des Cod. die Urkunden von Nr. 1—58, dann 61—93, weiter die in die Zählung des Cod. nicht einbegriffene Schlussnummer und die Nr. 22 des Cod. II, im ganzen daher, die Nummern 59 und 60 abgerechnet, 93 Stücke, von welchen 92 Erzbischof Odalbert und 1 Erzbischof Piligrim angehören. Von den wiederholt ausgenommenen Nummern 59 und 60 abgesehen, schrieb A wie in einem Zuge bis zu Nr. 70, worauf seine Schrift in Folge einer unerklärten Verengung des Linienschemas etwas verändert erscheint, ohne dass jehoch eine neue Hand zu unterscheiden wäre.

Sieht man auf den Inhalt der Urkunden, so ist wol kein Zweifel, dass die ganze erste Anlage des Codex durchaus nicht in den Anfang der Regierung Odalberts zu setzen sei, wie man etwa aus den Schlussworten der Einleitung (anno primo igitur episcopatus sui inceptum

Digitized by Google

est ad Salzpurch ab choriepiscopo suo Gotaberto, anno incarnationis domini DCCCC. XXIII, VII. Kal. Oct., exinde ordinatum usque in finem) folgern möchte, sondern sie stammt vielmehr aus dem Ende derselben, da die jüngsten von A geschriebenen Urkunden, soweit sie datiert sind, Nr. 88 und 90, zum Jahre 934 Mai 1 gehören; wollte man aber auf die scheinbare Schriftveränderung von Nr. 70 Gewicht legen, so wäre die jüngst datierte Urkunde der Hand A Nr. 68 von 928 Iänner 3. Somit dürfen obige Worte der Einleitung in keinem Falle dahin verstanden werden, dass man gleich mit dem ersten Regierungsjahre Odalberts den Codex anzufertigen, d. i. zu schreiben, begonnen, sondern sie können nur besagen, dass die Anordnung des Stoffes, also der Urkunden im allgemeinen chronologisch vom Anfange der Regierung an durchgeführt sei, was dann auch durch exinde ordinatum usque in finem ausdrücklich bestätigt ist.

Prüft man den ganzen Urkundenschatz des Cod. I in Bezug auf die Chronologie, so ergibt sich, dass hier die Anlage durchaus nicht streng chronologisch durchgeführt, sondern dass die Zeitfolge nur im allgemeinen festgehalten ist. Der Verfasser des Codex wollte nämlich auch der stofflichen Gruppierung der Urkunden möglichst gerecht werden. Daher folgt auf die erste Urkunde von 923 Sept. 25 gleich als zweite eine von 927 Mai 23, da beide sich auf den Chorbischof Gotabert beziehen. Freilich kehren unter Nr. 66 und 67 nochmals zwei Gotabertische Stücke wieder, von welchen das erstere mit 929 Dec. 26. (= 928 Dec. 26) datiert ist. In ähnlicher Weise gehören auch nach den Personen der Traditoren folgende Nummern der Hand A zusammen: 9—11, 18 und 19, 21—24, 33 und 34, 35—38, 66 und 67, 74—76.

Wie aus der Vorrede des Cod. nicht undeutlich hervorgeht, ist der Sammler des ganzen Codex niemand anderer als der Chorbischof Gotabert; denn diesen Sinn werden wol die Worte „inceptum est ad Salzpurch ab choriepiscopo suo Gotaberto" zunächst haben, da es doch nicht wahrscheinlich ist, dass damit nur auf die ersten Urkunden die sich eben auf Gotabert beziehen, hingewiesen sein sollte. Von Gotabert selbst ist ausser den wenigen auf ihn bezüglichen Notizen des Cod. wenig bekannt, und ein Vergleich der Urkundennummern 1. 2 und 66. 67 mit Nr. 6 dieses Cod. dürfte sofort lehren, dass Gotabertus ministerialis nicht identisch sei mit G. choriepiscopus, wie A. Pichler (Landesgesch. 37) annimmt, dadurch wird auch dessen Schlussfolgerung von selbst hinfällig. Nur in der Ottonischen Urkunde für Maria-Saal in Kärnten von 945 Iun. 4. (Stumpf n⁰ 123; Iuvavia Anh. 178 n⁰ 64) heisst es noch: „ubi Gotebertus chorepiscopus praeesse

Digitized by Google

dinoscitur", woraus also hervorgeht, dass Gotabert, zu der Zeit wenigstens, förmlicher Landbischof von Carantanien mit dem Sitze in Maria-Saal war und 945 noch lebte.

Als Nachträge zu Cod. I finden sich auf F. 6 desselben 2 Urkunden aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich (958—991), die in der Iuvavia unberücksichtigt blieben, nämlich das Concambium eines gewissen Dietrich, das in der Capitelübersicht unter Nr. 96 registriert und im Cod II als Nr. 18 auf F. 6ᵃ in einer etwas verkürzten Form wiederholt ist, und eine „Complatitatio Uuillę nobilis mulieris", wozu zu bemerken ist, dass im Cod. II wol 2 Rechtsgeschäfte der Willa unter Nr. 2 und 11 eingetragen, doch von jenen des Nachtrages im Cod. I verschieden sind.

Zu den Nachträgen gehört dann auch das heutige F. 60 mit der in der Iuvavia übergangenen Nr. 86ᵇ. Dieses Folium ist der Form nach dem Codex ganz fremd, trägt keine eigene Nummer und ist auch in der älteren Pagination nicht mitgezählt, sondern zeigt nur die von Meiller stammende Foliumszahl 60. Dasselbe erweist sich bei näherer Beobachtung als Original-Aufzeichnung eines Traditionsactes auf ein einzelnes Blatt (Ficker, Beitr. 1,89). Der Act zeigt anderen, aber vollkommen gleichzeitigen Schriftcharakter; er füllt nur die eine Seite des Blattes aus und trägt noch die deutlichsten Spuren an sich, dass er früher nach Art der Urkunden zusammengelegt war, nämlich einmal der Breite und fünfmal der Höhe nach.

II. Codex Fridarici (958—991).

Der Traditionscodex aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich ist abgedruckt in Kleimayrns Iuvavia, Anh. Nr. 74, S. 190—200, und wurde von Meiller im Arch. f. öst. Gesch. 11,70 unter Nr. 3 näher beschrieben. Er war, wie schon erwähnt, bis 1863 mit Cod. I vereinigt und führte die Bezeichnung 924 B (olim Salzb. 18ᵇ). Nach der neuen Aufstellung trägt er die Nr. 339.

Codex II zählt in seiner heutigen Gestalt 12 Folia, welche von Meiller mit Bleistift numeriert wurden (1—12), während sich die ältere Paginierung mit Tinte auf F. 1ᵃ beschränkt, die im Anschlusse an die 130 S. des Cod. I die Seitenzahl 131 trägt. Eine dritte Hand hat endlich die F. 2—12, ebenfalls im Anschlusse an F. 65 des Cod. I, nämlich das nachträglich eingeschaltete, dem Codex sonst ganz fremde Blatt 60 nicht gezählt, mit den Blattzahlen 67—77 bezeichnet.

Der äussern Zusammensetzung nach zerfallen diese 12 Folia in 3 Theile. Der erste Theil ist ein halber Quaternio von 2 Pergament-

Digitized by Google

lagen oder 4 Folia mit 10, von mehreren gleichzeitigen Händen eingetragenen Traditionsurkunden. Die ersten vier dieser Eintragungen schliessen sich der äussern Form nach fast ganz dem Cod. I an, nur ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Pergament dieser 4 Folia dunkler und steifer und auch etwas grösser ist, als im Cod. I, und dass das Linienschema wol bezüglich der Zeilenzahl, aber nicht auch hinsichtlich der Einfassungsart mit demjenigen des Cod. I. Q. II—IX übereinstimmt. Wie im Cod. I, ist auch bei diesen 4 Folia die regelmässige Zeilenzahl 23; die Einfassungslinien sind bei den ersten vier Folia des Cod. II sowol vertical als horizontal paarweise und zwar bis an das Ende des Pergamentes ausgezogen, dagegen im Cod. I nur die verticalen Schriftgrenzen paarweise, die horizontalen aber einfach, alle nur bis zur Hälfte des leeren Randes, nie aber bis zum Ende des Pergamentes. Nach all' dem schliesst sich also dieser erste Theil des Cod. II, wenigstens in den ersten vier Eintragungen, ziemlich enge dem Cod. I an; es scheint aber dennoch ausser allem Zweifel zu stehen, dass der zweite Theil der ältere und dass dieser daher als die ursprüngliche Anlage zu betrachten sei. Die folgenden 6 Nummern des ersten Theiles, nämlich Nr. 5—10, sind einfache gelegentliche Eintragungen mit mehrmaligem Schrift- und Tintenwechsel und alle ohne Ueberschriften.

Den zweiten Theil des Cod. II bilden die F. 5—9, welche ursprünglich einen ganzen Ternio ausmachten. Heute ist das Rückblatt der 2. Pergament-Lage dieses Ternio ohne irgend welche erkennbare Schädigung des Textes herausgeschnitten, so dass eben nur mehr 5 Folia übrig sind. Der Schrift nach bilden diese mit F. 11ᵃ, ein einheitliches Ganze und umfassen die Urkunden-Nummern 11—20 ohne irgend eine Ueberschrift. Alle diese Nummern sind von einer einzigen Hand und mit sichtlichem Fleisse geschrieben, es liegt daher die Annahme nahe, dass diese Folia das eigentliche Werk desjenigen ausmachen, welcher auch für die Zeit des Erzbischofs Friedrich einen eigenen Traditionscodex anlegen wollte. Diese Ansicht wird durch den Umstand unterstützt, dass von den drei datierten Fridericischen Urkunden des ganzen Codex, die zwei Nummern aus dem Jahre 963 als Nrn. 11 und 13 erst auf F. 5 und 7 stehen, während die Urkunde Rihhers von 976 Apr. 25 nach der heutigen Gestalt des Codex als Nr. 1 gleich auf dem ersten Folium begegnet.

Der dritte Theil des Codex besteht aus 3 selbstständigen, eingeklebten Blättern, F. 10—12, wovon F. 10ᵃ mit der Urkunde Nr. 20 noch von der Hand des voraufgehenden, verstümmelten Ternio be-

Digitized by Google

schrieben ist, während Nr. 21 auf F. 10b eine dem Schreiber A des Cod. I sehr ähnliche Hand aufweist. F. 11 ist, wie früher bemerkt, aus dem Cod. I herausgenommen; F. 12 endlich ist wieder steifer, grösser und dunkler als die vorhergehenden und enthält auf der Vorderseite eine Fridericische Urkunde in einer hohen kräftigen Schrift aus dem Ende des X. Jahrhunderts und auf der Rückseite als Lückenbüsser einen Nachtrag aus der Zeit des Erzbischofs Konrad I. (1106—1147).

Der ganze Codex II enthält demnach jetzt 25 Nummern, wovon 23 Erzbischof Friedrich, und je eine den Erzbischöfen Odalbert und Konrad I. angehören. Ausser diesen finden sich noch zwei Traditionsurkunden aus der Zeit Friedrich's auf F. 6 des Cod. I; die erste derselben ist aber in Nr. 18 des Cod. II in etwas verkürzter Form wiederholt, so dass sich die Fridericischen Traditionsurkunden im ganzen auf 24 Nummern reducieren.

III. Codex Hartwici (991—1023).

Von dem Vorhandensein eines Traditionscodex des Hochstiftes Salzburg aus der Zeit des Erzbischofs Hartwig wusste man bis in die neueste Zeit nichts. Wol hatten schon G. Pertz (1821) und W. Wattenbach (1847—49) in ihren literarischen Reiseberichten (Arch. f. ä. d. Gesch. 3,402 und 10,565) darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Codex der Wiener Hofbibliothek eine zusammenhängende Reihe von Traditionsurkunden aus der Zeit dieses Erzbischofs enthalten sei, aber selbst dem sonst so umsichtigen Meiller scheinen diese gelegentlichen Notizen entgangen zu sein, da er (1853) in seiner Abhandlung (Arch. f. ö. Gesch. 11,68) davon gar keine Erwähnung macht. Erst E. Dümmler hat denselben eine eingehendere Aufmerksamkeit geschenkt und hat sie unter seinen Beiträgen zur Geschichte des Erzbisthumes Salzburg im Arch. f. ö. Gesch. (1859) 22,299—304 veröffentlicht.

Der allzufrüh verstorbene Karl Foltz hat nun in der Geschichte der Salzburger Bibliotheken, S. 45, darauf hingewiesen, dass ausser dem von Dümmler veröffentlichten Stück noch andere Theile des Codex traditionum sub Hartwico archiepiscopo vorhanden sind. Während das erste von Dümmler herausgegebene Stück mit 16 Urkunden in dem Wiener Codex Suppl. 290, 3 Blätter aus Cod. 961 (olim Salisb. 154), nach der neuen Bezeichnung Cod. 12696, enthalten war, war ein zweites Stück ebenfalls in Wien, nämlich im Cod. 1085 rückwärts am Deckel, mit 2, bezw. 5 Urkunden. Ein drittes Stück fand sich in München im Clm. 15809 mit 2 Blättern vorne und 1½ Bl. rückwärts und im ganzen mit 17 Traditionsurkunden.

Digitized by Google

Bei der Benützung und Untersuchung dieser einzelnen Stücke ergab sich, dass das Blatt im Cod. Vind. 1085 auch rückwärts beschrieben sein müsse, worauf es über gestellte Bitte alsbald sorgfältig abgelöst und mir eine von Dr. A. Göldlin von Tiefenau angefertigte paläographische Abschrift dieser Seite mit 3 neuen Urkunden in zuvorkommendster Weise mitgetheilt wurde. In ähnlicher Weise stellte sich im Clm. 15809 heraus, dass das fehlende halbe Blatt in einzelnen ganz kleinen Stückchen oder Streifchen theilweise zur Befestigung der Einbandbünde an den Deckeln verwendet worden und unschwer abzulösen seien. Auch diese Ablösung ist nachträglich erfolgt und die dadurch lesbar gemachten Stellen wurden mir von Dr. W. Meyer mit dankenswerther Zuvorkommenheit übersendet.

Von dem also ganz und gar aufgelösten und zu Buchbinderzwecken verbrauchten Cod. III sind in dieser Weise drei grössere Bruchstücke, zusammen mit 7½ Folia und 38 zum grössten Theile vollständig erhaltenen Urkunden, wieder aufgefunden; andere werden noch immer, wie die folgende Beschreibung ergeben wird, schwer vermisst und dies um so mehr, als es so trotz mannigfacher und sehr zeitraubender Versuche noch nicht gelingen wollte, die ursprüngliche Anlage und zeitliche Aufeinanderfolge der Urkunden vollkommen sicher zu stellen.

Es möge daher für dieses Mal genügen, hier eine einfache Beschreibung der bisher vorliegenden Fundstücke zu geben und die bisher nicht veröffentlichten Urkunden im Anhange folgen zu lassen.

Das erste dieser Bruchstücke, im ganzen drei Folia umfassend, bildet heute den Cod. Vind. 12696 oder Suppl. 290. Diese Folia befanden sich früher im Cod. Vind. 961, olim Salisb. 154, als Deckblätter. Sie enthalten die von E. Dümmler veröffentlichten 16 Urkunden, von welchen die erste Nummer des dritten Foliums, nach Dümmler Nr 11, nur in der zweiten Hälfte erhalten ist und durch kein anderes der vorliegenden Stücke ergänzt wird. Die Schrift wechselt hier wie in den übrigen Stücken von Nummer zu Nummer und ist durchweg gleichzeitig.

Das zweite Stück besteht in einem Deckblatte des Cod. Vind. 1085, wo es rückwärts kopfüber derartig in den Cod. eingefügt ist, dass auf beiden Seiten dieses Blattes die oberste Zeile verloren ist. Es enthält im ganzen 5 sonst vollkommen erhaltene Urkunden, nur bei Nr. 1 und 3 fehlt, wie bemerkt, die Eingangszeile, wodurch auch die Namen dieser Traditoren vorenthalten sind.

Das dritte Bruchstück aus 3½ Folia bestehend findet sich in München im Clm. 15809. Zwei dieser Folia sind dem Codex vorne

Digitized by Google

als Deckblätter eingefügt und bilden eine zusammenhängende Pergamentlage, die noch vollkommen erhalten und unbeschädigt ist; zwei andere Folia wurden in demselben Codex rückwärts als Deckblätter verwendet, aber leider in der Weise, dass die ganze Pergamentlage kopfüber, ähnlich wie im Cod. Vind. 1085, in den Einband hineingesteckt wurde und da seine Breite die Höhe des Cod. um eine halbe Foliumsbreite übertraf, so wurde dieses halbe Folium nach ihrer Höhe weggeschnitten und in mehrere kleine Stückchen und Streifchen vertheilt, zur Bedeckung der Einbandbünde verwendet. Zugleich war diese Pergamentlage an den Deckel des Cod. fest angeklebt und ist erst in neuerer Zeit etwas unvorsichtig abgelöst worden, so dass die Schrift grossentheils am Holzdeckel hängen blieb. Hiedurch geschah es, dass einerseits die Urkunden der Rückseite zum Theile sehr schlecht zu lesen sind und dass andererseits des Inhalt der nach der Höhe entzwei geschnittenen Foliums stellenweise soweit verstümmelt ist, dass er sich auch aus dem Contexte und den jetzt abgelösten kleinen Streifchen nicht mehr ganz wiederherstellen lässt.

Rechnet man die Urkundenzahl dieser Bruchstücke zusammen, so sind von den Hartwigischen Traditionsurkunden im ganzen 38 Stücke aufgefunden.

IV. Codex Thietmari (1025—41).

Der Traditionscodex aus der Zeit des Erzbischofs Thietmar (Dietmar II. 1025—1041) ist abgedruckt in Kleimayrns Iuvavia, Anh. Nr. 94, S. 222—231, und wurde von Meiller im Archiv f. öst. Gesch. 11, 68—70 unter Nr. 1 eingehender erörtert. Er war nach einer eigenhändigen Notiz Meillers auf der Innenseite des Einbanddeckels bis Jänner 1863 mit dem folgenden Codex V des Erzbischofs Balduin in einem gemeinschaftlichen Lederumschlage zusammengeheftet und führte die Standortsbezeichnung 925 A, olim Salzb. 17ª. In der neuen Aufstellung findet er sich unter Nr. 336.

Schon der erwähnte Umstand der Paarung mit dem Codex des Erzbischofs Balduin hätte Meiller auf das entschiedenste abhalten sollen, diese zwei Codices auseinander zu reissen und ersteren Thietmar I. (873—907) zuzuschreiben. Dieses musste von vorne herein um so bedenklicher erscheinen, als die Notiz bei Kleimayrn (Iuv. Anh. 222, Anm.) durchaus nicht, wie Meiller will, den Beweis liefert, dass die Salzburgische Archivstradition selbst diesen Codex Thietmar I. zugewiesen habe, sondern der Herausgeber der Iuvavia bemerkt ausdrücklich, dies sei „in jüngeren Jahren“ geschehen. Dass nun aber dieser Codex IV wirklich nur dem zweiten und keineswegs dem ersten Thietmar zugetheilt werden dürfe, beweisen bei genauerer Prüfung,

Digitized by Google

so zu sagen, alle nur denkbaren Umstände. Ausser der schon erwähnten, von altersher überlieferten Paarung mit dem Balduinischen Codex bezeugt dieses selbst auch die Schrift, obwol Meiller gerade auf diese seine Ansicht bauen will. Die Schrift erscheint für sich allein betrachtet freilich, besonders im ersten Theile bis F. 8 oder Nr. 10, als auffallend alterthümlich, aber vergleicht man sie genauer mit den Schriften der Cod. I und II, so wird man bald erkennen, dass die Schriften des Thietmarischen Codex unfraglich jünger sind als die in den Cod. I und II. So häufig nämlich auch im Cod. IV gewisse alte Formen auftreten, wie die Zusammenziehung von R und v, von V und S, die Verschränkung von ‚-et-‘ in der Mitte eines Wortes u. dgl., so fehlt doch das im Cod. I sehr häufig und im Cod. II auch noch öfters in der Mitte eines Wortes wiederkehrende Maiuskel-N im Cod. IV gänzlich; ebenso fehlt hier auch ganz die charakteristische Verschränkung von ‚-rt-‘, während sie selbst dem Schreiber des Cod. II noch sehr geläufig ist.

Aber auch abgesehen von diesen und ähnlichen Einzelnheiten ist es bei aufmerksamerer Betrachtung und Vergleichung aller vorliegenden Traditionscodices unmöglich zu verkennen, dass dem Gesammteindruck nach, der Thietmarische Codex hinsichtlich der Schrift viel näher dem Balduinischen als dem Odalbertischen steht und mit ersterem, vorzüglich in dem zweiten Theile von F. 8 oder Nr. 10 ab, wo die Einheitlichkeit der Schrift aufhört, viel mehr verwandt ist als mit dem letzteren. Im Cod. IV ist nur das Linienschema sehr schmal und deshalb sind auch die Zeilen sehr kurz (nur 9.7 cm. breit), während die Buchstaben eine verhältnissmässig bedeutende Höhe haben, was dem Ganzen ein scheinbar älteres Aussehen gibt.

Wie Cod. IV seinem Schriftcharakter nach dem zweiten und nicht dem ersten Thietmar, also dem XI. und nicht schon der Wende des IX. in das X. Jahrh. angehören muss, so auch dem Inhalte nach. In dieser Beziehung fällt hier unter andern die geringe Zahl der erzstiftlichen Vögte auf, im ganzen nur drei, nämlich immer nur einer in der Gegend um Salzburg und einer in der unteren Mark (Steiermark), gerade so wie im Balduinischen Codex, während im Codex I für die 12 Regierungsjahre des Erzbischofs Odalbert allein sechzehn auftreten. In den Cod. II und III kommen im ersteren vier und im letzteren sieben vor, so dass also im ganzen genommen Cod. IV entschieden mehr dem XI. Jahrh. oder Thietmar II. entspricht, wo die Erzbischöfe bereits beschäftigt waren, die Vogteien mit der Zeit ganz zu beseitigen, als der Wende vom IX. in das X. Jahrhundert. Der in Nr. 3 des Cod. IV vorkommende Pfalzgraf Hartwig passt ent-

Digitized by Google

schieden nicht für das IX. oder den Anfang des X. Jahrhunderts, wol aber sehr gut für das XI. Jahrhundert (Vgl. Hirsch, K. Heinrich II 1, 32—42) und letzteres um so mehr als Wittmann (Die Pfalzgrafen von Baiern, S. 24) nachgewiesen hat, dass der für Baiern beurkundete Pfalzgraf Hartwig gerade zwischen 1025 und 1030, also im ersten Drittel der Regierungszeit des Erzbischofs Thietmar II. gestorben ist.

Auch gewisse Ausdrucksweisen des Cod. IV gehören erst der Zeit des zweiten, durchaus aber nicht jener des ersten Thietmar an, so die einfachere Ausdrucksweise „tradidit (tradiderunt) ad altare sancti Rudberti". Die älteste Formel lautete immer (vgl. hiezu den diplomatischen Anhang zur Iuvavia): „ad altare sancti Petri", wie ausschliesslich in den Arnonischen Urkunden. Erst geraume Zeit nach der Erbauung des St. Rupertsmünsters (767—773) kommt von 860 ab bis Ende des X. Jahrhunderts die Ausdrucksweise „ad altare sancti Petri sanctique Rudberti" vor, die sich in päpstlichen Urkunden selbst über das XII. Jahrhundert herab forterhielt. Erst nach der Ausscheidung des Klosters St. Peter mit der mensa abbatis vom Erzstifte und der mensa archiepiscopi (987/988) kommen nach und nach aber erst im XI. Jahrhundert, neue Widmungsformeln für kirchliche Traditionen auf und zwar längere Zeit auch nur neben der alten Formel „ad altare sancti Petri sanctique Rudberti"; man fieng jetzt erst allmählig an, diese Widmungen auch in den urkundlichen Formeln auseinanderzuhalten und bei Widmungen für das Kloster St. Peter den einfachen Ausdruck „ad altare sancti Petri", bei solchen für das Erzstift oder die Domkirche „ad altare sancti Rudberti" zu gebrauchen. Diese Ausdrucksweise ist den Cod. I und II ganz fremd, und begegnet uns zuerst im Cod. III, aber nur einmal (Nr. 17), dann fünfmal im Cod. IV (Nr. 19. 29. 30. 31. 36) und zweimal im Cod. V (Nr. 8. 12), woraus sicher hervorgeht, dass Cod. III nur dem XI. Jahrhundert oder Thietmar II. angehören kann.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den Bezeichnungen der Zugehörigkeit von Personen. So hiess es bis 987/88 fast ausnahmslos „clericus, ministerialis, servus archiepiscopi oder Iuuauensis ecclesiae", nachher aber in Bezug auf St. Peter, „sancti Petri", in Bezug auf das Erzstift „sancti Rudberti", welch' letztere Ausdrucksweise im Cod. III erst allmählig beginnt, in den Cod. IV. und V. aber ganz allgemein ist.

Endlich mag auch noch auf die Schreibweise von einzelnen Eigennamen hingewiesen werden. Während nämlich die älteren Codices I und II gewöhnlich die Formen B und Uu oder Vv im Anlaute, f und tk in der Mitte mit Beibehaltung der langen Vocale ohne Brechung aufweisen, haben die jüngeren Cod. III und V, so wie auch der

Digitized by Google

fragliche Cod. IV, fast durchweg P und W statt B und Uu oder Vv im Anlaute, ph statt f und th statt tk in der Mitte, sowie auch häufig den gebrochenen Laut vor einem nachfolgenden -i. So schreiben z. B. die Cod. III und V, ebenso wie Cod. IV gewöhnlich Walther und Liuther gegenüber den älteren Formen Uualtker und Liutker in den Cod. I. und II. Diesem allem gegenüber erscheint es wol als ganz überflüssig, eingehender erst noch nachweisen zu sollen, dass die Salzburger Kanoniker als „fratres sancti Rudberti" erst mit der Ottonischen Urkunde von 959 Iuni 8 (St. 263) über Grabanastat auch das Chiemgauische Gut Lintpiuga erhalten haben werden (Cod. IV, Nr. 1), und dass dieselben Kanoniker als solche erst durch die Widmung K. Heinrichs II. von 1002 Nov. 25 (St. 1340), bezw. erst nach dem Tode des Erzbischofs († 1023 Dec. 5), das Gut Weissbriach in Lungau erhalten haben (Nr. 36); ausserdem wird Odalpreht, welcher dieses Rechtsgeschäft mit Erzbischof Thietmar abschliesst, ausdrücklich als „de familia sancti Ruodberti — ministerialis fratrum canonicorum" bezeichnet, wie er auch im Cod. V. Nr. 22 ein zweites ähnliches Rechtsgeschäft mit Balduin, dem Nachfolger Thietmars, eingeht, durch welches er abermals Güter bei Weissbriach zu Eigen erhielt.

Dies mag genügen, um die hier befolgte Reihenfolge der Traditionscodices gegenüber der Autorität Meillers und der darauf beruhenden Angabe in Böhms Handschriften-Verzeichnisse zu rechtfertigen. Ich habe nur noch beizufügen, dass die dem Inhalte entnommenen Beweismomente oder deren Ausführung zum Theile einer ungedruckten Seminararbeit des zu früh verstorbenen Landsmannes, Collegen und Freundes G. Dum in Innsbruck entnommen sind, die mir derselbe im Oct. 1877 nach Salzburg zur zeitweiligen Benützung übersendete.

Bezüglich der Einzelnbeschreibung des Cod. IV ist hervorzuheben, dass er aus 2 Quaternionen von 4 Pergamentlagen oder im ganzen aus 16 Folia besteht. Diese sind mehr braungrün und sehr steif und haben eine Höhe von 24—25, eine Breite von 16 cm. Die Textlinien sind hingegen, wie schon oben angemerkt, nur 9·7 cm. lang. Die ersten 3 Seiten sind ganz unbeschrieben, erst auf der 4. Seite (F. 2^b) beginnt die Einleitung. Von der Mitte des F. 3^a folgen endlich die Urkunden, im ganzen 36 Stücke. Wie theilweise im Cod. III, aber noch nicht durchweg, und wie im Cod. V, so hat auch im Cod. IV eine und dieselbe Hand des XI. Jahrhunderts die Namen des Gebers und des erhaltenen Gutes an den leeren Aussenrand als Randglosse geschrieben.

Die erste Hand schreibt bis F. 7 Nr. 9 incl. wie in einem Zuge; die Nummern 10—12 scheinen von anderer Hand oder wenigstens in

späterer Zeit aufgezeichnet worden zu sein. Von F. 9b, Nr. 14 Mitte, an häuft sich zum Theil nur der Tinten-, zum Theil auch der Schriftwechsel, so dass von da ab der Codex mehr auch das äussere Gepräge von mit den Handlungen gleichzeitigen Aufschreibungen erhält. Nr. 17 steht bis auf den Schluss der Urkunde auf Rasur und aus dem Schlusse erkennt man, dass die ursprüngliche Urkunde von derselben Hand geschrieben wurde, welche auch die Nummern 16 und 18 eintrug, die Randglosse nennt zwischen Hartuuic, und Wencheim auch noch den Ort Trutheresdorf, welcher in der heutigen Nr. 17 nicht mehr vorkommt. Die Nummern 19—23 scheinen wieder von einem einzigen Schreiber eingetragen worden zu sein, während von Nr. 24 36, d. i. von F. 12b ab die Schreiber von Urkunde zu Urkunde wechseln. Danach sind auch die Angaben Meillers und Böhms zu corrigieren und zu ergänzen.

V. Codex Balduini (1041—1060).

Der jüngste und letzte in der Reihe der erzstiftlichen Traditionscodices ist der aus der Zeit des Erzbischofs Balduin. Er ist auch in Kleimayrns Iuvavia, Anh. Nr. 106, S. 247—254, abgedruckt und wurde durch Meiller im Arch. f. öst. Gesch. 11, 70 unter Nr. 4 beschrieben.

Bis zum Jänner 1863 war er mit dem Thietmarischen Codex gepaart und in einem gemeinschaftlichen Lederumschlage zusammengebunden als Nr. 924 B, olim Salzb. 17b, weshalb sich auch seine alte Foliazählung an jene des Codex IV anschliesst und von 17 bis 24 läuft. Nach Böhms Handschriften-Verzeichniss trägt er heute die Nr. 337.

Der Codex besteht nur aus einem Quaternio von 4 Pergamentlagen oder 8 Folia mit 28 Traditionsurkunden. Die Folia haben eine Höhe von 25—25·5 und eine Breite von 18·5 cm.; die innere Weite des Linienschemas, oder die Länge der Textzeilen, beträgt 12 cm. mit 25 Zeilen auf einer Blattseite. Der Schrift nach macht der Codex durchweg den Eindruck der Gleichzeitigkeit. Der Charakter der verschiedenen Hände ist im allgemeinen auch hier verhältnissmässig alterthümlich und derb. Der Codex beginnt mit einer kleinen Einleitung, worauf gleich die ersten Urkunden von anderen verschiedenen Händen eingetragen wurden. Erst Nr. 4 ist wieder von der Hand A geschrieben, von welcher die Einleitung stammt. Auf F. 3 ist zwischen den heutigen Nummern 6 und 7 ein Stück vollständig ausradiert und ebenso ein zweites Stück auf den F. 4b und 5a, zwischen den Nummern 13 und 14. Die Nr. 8 auf F. 3b (Mitte) scheint erst nachträglich eingeschrieben worden zu sein, da der zweite Theil derselben ausserordentlich enge zusammengedrängt ist und möglicher Weise auch von einer andern Hand stammt. Wie die Cod. III und

Digitized by Google

IV, so hat auch Cod. V zu den einzelnen Nummern kurze Randglossen mit den Namen derjenigen Personen, welche die registrierten Rechtsgeschäfte mit dem Erzbischofe abgeschlossen haben und mit jenem des dem Erzbischofe übergebenen Gutes.

Nach dem Vorhergehenden liess Th. v. Kleimayrn alle ihm bekannten erzstiftlichen Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts in der Iuvavia abdrucken und das grössere Wiener Fragment des Hartwigischen Codex veröffentlichte E. Dümmler im Arch. f. öst. Geschichte. Einzelne Stücke des Cod. I (Odalberti) glaubte aber Kleimayrn übergehen zu sollen, nämlich erstlich die ausradierte Urkunde Nr. 31, dann die sternförmig durchstrichene Nr. 28, ferner die nachträglich zwischen F. 59 und 60 eingeklebte Nr. 86[b], und ebenso auch die zwei am Anfange des Cod. F. 6 eingetragenen, aus der Zeit Friedrichs stammenden Stücke; in ähnlicher Weise übergieng er auch den Nachtrag aus der Zeit des Erzbischofs Konrad I. am Schlusse des Cod. II (Fridarici), so dass also im ganzen 6 Stücke der Cod. I und II bisher ungedruckt waren. Von den Urkunden des zerstreuten Cod. III (Hartwici) hatte Kleimayrn wol keine Ahnung. Von den wieder aufgefundenen Bruchstücken des Cod. III sind bisher immer noch ungedruckt geblieben die 5 Stücke im Cod. Vind. 1085 und 17 Stücke des Clm. 15809. Im folgenden werden diese 28 Stücke in fortlaufender Reihenfolge der Oeffentlichkeit übergeben. Hier werden also auch die durchstrichenen und ausradierten Stücke, soweit dies möglich ist, abgedruckt, weil sie, wenn ihr Rechtsinhalt auch niemals ausgeführt wurde, doch ebenso wie andere über topographische und wirthschaftliche Zustände ihrer Zeit Aufschluss geben. Beim Abdrucke werden im allgemeinen die Regeln der Diplomen-Abtheilung der Monumenta Germaniae historica in Anwendung gebracht. Auf die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Zeit, der Personen und Orte glaubte der Herausgeber für jetzt nicht genauer eingehen zu sollen, da dazu nochmals das ganze Materiale der Salzburgischen und verwandten Urkunden vom Ende des VIII. bis zum Anfange des XII. Jahrhunderts in zusammenhängender Weise durchgearbeitet werden muss, was für die in Aussicht genommene, baldige Veröffentlichung dieses gesammten Materiales in dem ersten Bande des Salzburger Urkundenbuches geschehen wird. Desshalb hat sich der Herausgeber für diesmal damit begnügt, bei den folgenden Regesten am Schlusse immer jenen bedeutenderen Ort anzugeben, in dessen Nähe die in der Urkunde genannten Oertlichkeiten liegen.

Alles, was im folgenden Abdrucke in eckige Klammern eingeschlossen ist, ist vom Herausgeber ergänzt.

Digitized by Google

1.

Erzbischof Odalbert vertauscht an seinen Lehensmann Wilhelm den Ort Reithofen gegen dessen Eigen in Poigenberg (bei Erding).

[c. 927] Feb. 23. Chiemsee.

Cod. I. fol. 21', n° 28. a)

Conplacitatio Odalberti archiepiscopi cum Vuillihelmo vasso suo. Notum sit igitur omnibus Christi fidelibus, qualiter Odalbertus sanctę Iuuauensis ęcclesiae archiepiscopus quandam conplacitationem cum Vuillihelmo nobili viro decrevit faciendum. Tradidit namque predictus Vuillihelm talem proprietatem suam, qualem in loco Piupinperg nominato visus est habere, cum mancipiis quinque ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam Iuuauensem sedem in manus predicti Odalberti archiepiscopi et advocati sui Reginberti cum omnibus iuste ac legitime ad eundem locum pertinentibus perenniter in proprietatem possidendum. Econtra Odalbertus archiepiscopus cum manu advocati sui prescripti Reginberti tradidit in manus Vuillihelmi vassi eius talem locum, veluti in loco Riutihouum nominato visus est habere, cum mancipiis viginti sibi et suę uxori Liutpirgę nominatę et filio suo . . . b) cum omnibus ad predictum locum pertinentibus rite ac legitime in proprietatem usque in finem vitę illorum et postea vero ad predictos sanctos dei ipsa loca integra ac bene culta perenniter consistant.

Isti sunt testes exinde: Moymir comes, Ruodolf, Heimo, Adalperht, Reginhart, Rodperht, Rafolt, Vuelisinc, Masso, Hadamar, Herrant, item Adalperht, Gundperht, Heriant.

Actum ad Chiminchsę sub die VII kal. martii.

2.

Erzbischof Odalbert vertauscht an den Kleriker Erchanfrid Thannhausen gegen Lampoting (b. Laufen).

927 März 5. Salzburg.

Cod. I. fol. 22'—23, n° 31. a)

De conplacitatione Erchanfredi clerici. b)

Cognoscant omnes Christi fideles, qualiter Odalbertus venerabilis archiepiscopus quandam conplacitationem cum Erchanfredo [et Ell-] anhilda c) filioque eorum Alprih dicto cum consilio fidelium suorum

1. a) Ist sternförmig durchstrichen und wurde desshalb in Kleimayrns Iuvavia, Anh. S. 188, übergangen. b) leerer Raum.

2. a) Ist bis auf die 2 ersten und 6 letzten Zeilen (Zeugen und Actum) leicht ausradiert und wurde desshalb in Kleimayrns Iuvavia, Anh. S. 189, nicht abgedruckt. b) Erchanfredi clerici auf Rasur. c) ist an dieser Stelle unsicher und man möchte dafür *Ch*anhilda lesen, doch im weiteren Verlaufe ist sicher *Ell*anhilda zu lesen.

Digitized by Google

decrevit faciendum. Tradid[erunt] namque Erchanfredus diaconus et Ellanhilda necnon et Alprih [cum manu] Kerhohi advocati sui locum Lampotinga dictum, q . . . .[d]) commutaverunt in manus Odalberti archiepiscopi et advocati sui Reginberti cum octo mancipiis omnibusque adiacentiis ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam Iuuauensem sedem perenniter in proprietatem. Econtra Odalbertus archiepiscopus cum manu Reginberti locum Tounhusa cum XV mancipiis omnibusque, veluti ipse Erchanfredus . . . in beneficium tenuit, in manus predicti Erchanfredi et Ellanhildę seu[e]) Alprici et advocati sui Kerhohi tradidit in proprietatem usque ad finem vitę illorum, ea ratione [ut Alpricus filius], quamdiu vivat, ad sedem Iuuauensem . . . . et predicta loca possideat, post finem vitę eorum integerrime ad Salzpurch remittantur. Isti sunt testes per aures attracti: Otker, Diotmar, Pernhart, Herrant, Arbo, Rafolt, Kerhoh, Auo, Ogo, Adalperht, Puopo, Ratpot, Zuentipolch, Heriperht, item Heriperht, Engilscalh[f]), Uuitagovuo, Megilo.

Actum ad Salzpurch, anno DCCCCXXVII, III. non. martii.

3.

Erzbischof Odalbert vertauscht an den Diakon Adalung und dessen Bruder Ogo St. Christof, Sölhuben, Prutting und den Zehent in Pernau (Chiemgau) gegen deren Eigenbesitz in Alm (b. Hallein).

[923—935.]

Cod. I. fol. 59/60 n° 86b. a)

Cognoscant omnes Christi fideles, qualiter Ŏdalbertus venerabilis archiepiscopus quandam conplacitationem cum Adalungo nobili diacono consultui fidelium suorum aurem prebens peragere decrevit. Tradidit namque Adalung cum manu Ŏgonis fratris sui proprietatem quam in Alpina a fratribus suis participaverat et hęc mancipia: Engilman, Ato, cum sororibus et filiis progenieque posteritatis eorum in manus Odalberti archiepiscopi et advocati sui Reginberti post finem vitae suę et Ogonis fratris sui ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sedem Iuvauensem perenniter in proprietatem. Econtra Odalbertus archiepiscopus cum manu Reginberti advocati sui tradidit in manus Adalungi et Ŏgonis fratris sui ad sanctum Christoforum locum cum omnibus ibidem pertinentibus, et Selihobam cum omnibus

---

2. d) eine Zeile unleserlich. e) Lesung unsicher. f) Hs. Engilscah.

3. a) Steht auf einem nachträglich eingefügten, einseitig beschriebenen Blatte. Dasselbe repräsentiert sich der ganzen Form nach als eine Original-Aufzeichnung („notitia").

Digitized by Google

adiacentiis, et Pruttingam et decimam de Pernouua, et mancipiis vel omnibus magnis ac parvis ad predicta loca pertinentibus, usque in finem vitę amborum in proprietatem, postea ad sedem Ivuauensem remittendum. Isti sunt testes per aures attracti: Deotricus comes, Piligrim comes, Deotmar comes, Chadalhoh comes, Moimir comes, Liutperht comes, Ratpot, Heimo, Kisalolt, Rafolt, Adalperht, Zuentipolch, Reginhart, Uuillihelm[b]), Uuelising, Rifuni, Fridarat, Engildeo, Pero, Liutker[c]), Nidhart, Ŏgo, Uuilliperht, Uuolfpreht, Rihperht, Utto, Rihheri, Sigihart, Sigiberht, Adalo, Heizo[d]), Reginperht, Ilpunch, Reginolt, Otker, Peranhart, item Heimo, Engilscalh, Egino, Liunolperht[e]), Arbo[f]). Et omnia quæ nos in predicta conplacitacione dedimus, mancipia sunt in numero XXIIII, et quę accepimus sunt XXI.

4.

Erzbischof Friedrich I. gibt einem gewissen Dietrich Liegenschaften in Lanzing gegen solche in Meckenthal (b. Tittmoning).

[*958–991.*]

Cod. I. fol. 6 (pag. 11). [a])

Notum sit omnibus Christi fidelibus praesentibus et futuris utriusque personae, qualiter quidam servus sancti Petri sanctique Ruodberti nomine Dietrich quoddam concambium fecit cum Fridarico archiepiscopo. Tradidit namque praefatus servus talem proprietatem qualem Mechintale habuit, III hobas et iugera XII cum omni usu pro æquali mensura Lanzinga in manus Fridarici archiepiscopi et advocati sui Pernhardi[b]) ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in proprietatem. Econtra vero tradidit Fridaricus archiepiscopus cum manu advocati sui Pernhardi secundum consilium suorum fidelium clericorum ac laicorum utriusque conditionis eidem iam praedicto servo[c]) æqualem mensuram Lanzinga cum omni usu et pertinentia exitus et regressus sibi posterisque suis in proprietatem. Isti sunt testes per aures adtracti: Otachar comes, Nortpreht comes, Piligrim, Erchanger, Adalpreht, Dietmar, Willihalm, Heridio, item Piligrim, Pernhart, Epararo, Erchanpolt, Hoholt, Otachar, Ruodolf, Machalm, Orendil, Irmanolt, Ernost, Engiluuan.

---

3. b) Hier beginnt eine zweite Hand mit etwas blasserer Tinte. c) Könnte auch „Vutker" gelesen werden. d) Ist nur „Hei"- sicher zu lesen, z ist unsicher und der letzte Buchstabe, wenn einer da stand, ist verdeckt. e) Der erste Theil undeutlich. f) Das Folgende ist von einer dritten Hand beigefügt.

4. a) Behandelt denselben Gegenstand wie Cod. II (Fridarici) n° 18 (Iuvavia, Anh. S. 197), aber in einem vollständigerem Wortlaute. b) in manus — Pernhardi auf Rasur. c) Hs. seruuo.

5.

Erzbischof Friedrich I. empfängt von der edlen Frau Willa deren Eigenbesitz in Lausbach gegen Liegenschaften zu Putzbrunn und Finsing (b. Erding).

[958—991.]

Cod. I. fol. 6' (pag. 12).

Conplatitatio Uuillę cuiusdam [a]) nobilis mulieris cum archiepiscopo Fridarico.

Notum sit omnibus fidelibus presentibus et futuris, qualiter quędam nobilis femina nomine Uuilla cum manu advocati sui, videlicet patrui nomine Diotmar, fecit quandam conplatitationem cum archiepiscopo Fridarico per manus advocati sui nomine Pernhardi. Eandem necesse est vobis intendere [b]), quia dedit talem proprietatem qualem habuit in loco qui dicitur Luzpahc, id est tres hobas cum silvis, pratis, agris, cultis et incultis, quęsitis et inquęsitis, pro VIIII hobis quę sitę sunt ad Puzeprunnin, et unam hobam et molendinariam domum cum omnibus molendinis quę inter sunt in loco qui dicitur Vunsinga, pro ecclesiastica re et pro decimatione quę pertinet ad prędictum locum, id est ad Puzeprunnin, et pro orientali silva, occidentali frutice. Hanc ętiam fecit sub tali legis tutamine sibi et fratri suo nomine Pernhart matrique suę in proprium usque ad finem vitæ habere, si vellet post obitum patris eorum in viduitate permanere; sin autem illis duobus habere usque ad obitum vitæ, post hęc vero et quod dedit et quod accepit, in vestituram sancti Petri sanctique Ruodberti [c]) concessit, perpetualiter habere. Isti sunt testes per aures adtracti: Hartuic comes, Engilpreht, Vualahc, iterum Vualahc, Altman, Reginhart, Adalpreht, Kerolt, Hadamar, Eparhart, Engilhalm, Uuipreht, Suithart, Diotmar, Adalpero, Arnolt, Liutfrid, Engildeo, Meginhart, Lanzo, Kerhoh, Adalfrid, Vualtunc, Adalrih, Otpreht.

6.

Erzbischof Hartwig erhält ein Gut in Dittersdorf gegen Liegenschaften in Reidling und Preuwitz (am Tullnerfeld in N.-Oe.).

[991—1023].

Cod. Vind. 1085 n⁰ 1. [a])

[Notum sit omnibus Christi fidelibus presentibus et futuris, quod quidam . . . nomine P . . . .] quoddam concambium fecit cum Hartwico archiepiscopo. Tradidit namque prefatus P . . . in manus Hartwici archiepiscopi et Liutoldi predium suum in loco Dietrihesdorf cum

5. a) Hs. quedam. b) auf Rasur. c) Hs. Ruoberti.

6. a) Der Kopf der Urkunde mit einer Textzeile ist weggeschnitten.

Digitized by Google

quisitis et inquisitis et omni lege et pertinentia exitus et egressus ad sanctum Petrum sanctumque Rŏdpertum perpetualiter possidendum. Econtra tradidit Hartwicus archiepiscopus cum consensu clericorum ac laicorum utriusque conditionis in loco Rudinich et Priplic equalem mensuram cum vado et piscatione sibi posterisque suis in proprietatem. Isti sunt testes: Engilscalc, Sizo, Dietpolt, Pezili, Engildio, Razo, Herolt.

7.

Erzbischof Hartwig vertauscht an den edlen Kleriker und Kanzler Hartwig den Besitz Petzelberg gegen solchen in Kager (b. Altötting).

[*991—1023.*]

Cod. Vind. 1085 n⁰ 2.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam nobilis clericus Iuuauensis ecclesię primicerius nomine Hartuuicus quandam complatitationem cum Hartuuico archiepiscopo fecit. Tradidit namque idem nobilis clericus in manus Hartuuici archiepiscopi et advocati sui Ŏdalscalchi talem proprietatem qualem tunc visus est habere, in loco qui dicitur Chasira, ad sanctum Petrum sanctumque Ruotpertum perpetualiter consistendam. Econtra vero Hartuuicus archiepiscopus fidelibus suis, clericis scilicet ac laicis, consentientibus et consulentibus tradidit eidem nobili clerico cum manu advocati sui Ŏdalscalchi talem proprietatem qualem ecclesia in loco Pezilinesperch habuit, quem tunc Iuuauensis ecclesię canonici in beneficium tenuerunt, ea scilicet ratione ut predictus nobilis clericus et a se traditum locum et sibi retraditum possideret et potestative usque ad obitum vitę suę teneret, in qua traditione illud etiam ex utraque parte tradentium simul conclusum est et diffinitum.

8.

Erzbischof Hartwig erhält Besitzungen zu Bergheim bei Salfelden gegen solche in Buchberg bei Bischofshofen (Salzburg).

[*991—1023.*]

Cod. Vind. 1085 n⁰ 3. a)

[Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam servus nomine . . . .] ex familia sancti Ruodberti cum consensu uxoris suę filiorumque suorum complacitatione utrimque facta tradidit in manus Harduuici archiepiscopi et advocati sui Ŏdalscalchi quandam suam proprietatem talem qualem habuit ad Salaueldun, in loco qui dicitur Percheim, XL et II iugera sancto Petro sanctoque Ruodberto perpetualiter possidendam. Econtra idem archiepiscopus cum manu advo-

8. a) Eine Zeile weggeschnitten wie bei n⁰ 6. Inhaltlich zu vergleichen mit n⁰ 18.

Digitized by Google

cati sui Ŏdalscalchi retradidit praefato servo ac suis filiis secundum placitum totius familię hirta incultaque loca ęqua mensuratione in proprietatem ad Bongouua, in loco qui dicitur Puohperc, perpetuo iure tenendam. Huius rei testes sunt: Ozi, Ŏgo, Engilscalch.

9.

Erzbischof Hartwig erhält von Williperht Liegenschaften im Orte Suttkeresperc gegen solche in Neuhofen.

[*991—1023.*]

Cod. Vind. 1085 n° 4.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam fidelis servus nomine Williperht sancto Rŏdberto serviens L iugera in loco qui dicitur Suttkeresperhc, traderet in manus Harduici archiepiscopi et advocati sui Ŏdalscalchi [sancto] Petro sanctoque Rŏdberto perpetualiter tenenda. Econtra idem archiepiscopus cum manu advocati sui Ŏdalscalchi retradidit praefato servo secundum complacitationem totius familiae culta incultaque loca cum equali mensura in proprietatem, in loco qui dicitur Niuenhoun. Huius modo rei testes sunt: Adalperht, Wezil, Hartwihc, Engilram.

10.

Erzbischof Hartwig erhält von einem gewissen Egillof ein Wiesengut an der Isen gegen Waldungen in Wimberg bei Mössling (n. Mühldorf).

[*991—1023.*]

Cod. Vind. 1085 n° 5.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam vir nomine Egillof quoddam concambium cum Hartwico archiepiscopo facere disposuit. Tradidit namque praefatus Egillof in manus Hartwici archiepiscopi et advocati sui Ŏdalscalchi tale praedium pratorum quale visus est habere iuxta flumen Isanę, ad sanctum Petrum sanctumque Rŏdpertum perpetualiter possidendum. Econtra idem archiepiscopus cum manu advocati sui Ŏdalscalchi retradidit praedicto viro cum consultu clericorum et laicorum quędam loca silvarum in monte qui vocatur Winidiperh, ex curte Messilingę contractum equali mensura in proprietatem. Huius rei testes sunt: Maganus, Rŏdolf, Wazo, Chunihohc.

11.

Erzbischof Hartwig gibt Azili eine Hofstatt in Siezenheim gegen dessen Eigen in Wals und Gross-Gmain (bei Salzburg).

[*991—1023.*] *Salzburg.*

Clm. 15809 fol. 1 n° 1.

Noscant omnes Christi fideles, qualiter quidam de familia sancti

Digitized by Google

Ruodberti Azili dictus quoddam concambium fecit cum seniore suo Hartuico archiepiscopo. Tradidit nam[que] idem Azili talem proprietatem qualem habuit in loco Walahuuis[a]) et Muona dictis, in manum eiusdem archiepiscopi et advocati sui Waltheri ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in proprietatem. Econtra idem episcopus dicto Azilino et suis posteris in proprium per manum dicti advocati Waltheri tradidit unum curtilem locum in vico Suozinheim dicto et ad hoc tantum agri, donec equalis mensura sibi dabatur. Hoc autem factum est ad Salzpurch consultu clericorum et laicorum episcopo fidelium. Huius rei testes sunt: Hartuuich, Engiluuan Adalpreht.

12.

Erzbischof Hartwig erhält von einem gewissen Alprich Liegenschaften zu Lewe gegen solche zu Elling.

[*991—1023.*]

Clm. 15809 fol. 1 n⁰ 2.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam ex familia sancti Rŏdberti[a]) nomine Alprich quoddam concambium fecit cum seniore suo Hartuuico archiepiscopo. Tradidit namque predictus servus XXX iugera in loco sita qui dicitur Ellingun in manus Hartuuici archiepiscopi et advocati sui Waltherii. Econtra Hartuuicus archiepiscopus tradidit cum manu advocati sui Waltherii predicto servo equalem mensuram in loco qui dicitur Lewe perpetualiter in proprietatem. Huius rei testes sunt: Adalpreht, Engilram, Ŏgo, Hartnit.

13.

Erzbischof Hartwig übergibt Gerhoh Liegenschaften auf dem Buchberg in Pongau gegen dessen Eigenbesitz zu Bergheim in Pinzgau.

[*991—1023.*]

Clm. 15809 fol. 1 n⁰ 3. [a])

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam servus nomine Gerhoh de familia sancti Ruodberti quoddam concambium fecit cum seniore suo Hartwico archiepiscopo. Tradidit namque idem Gerhoh talem proprietatem qualem habuit in Pisoncia provincia, in loco qui dicitur Perchem, scilicet L iugera[b]) in manus predicti senioris et advocati sui Waltherii ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetuo in proprietatem. Econtra idem episcopus cum manu eiusdem advocati tradidit eidem Gerhoho[c]) et suis posteris in proprium XL iugera inculta in pago Ponguua, in monte qui dicitur Puohperc. Huius rei testes sunt: Razo, Engilram, Engildeo, Ŏdalrih.

---

11. a) Hs. Malahuuis.
12. a) Vom Schreiber corrigiert für Ruodperti.
13. a) Vgl. hiezu n⁰ 8. b) Hs. l: iugem (?). c) Hs. Gerhohi.

14.

Erzbischof Hartwig bekommt von den edlen Brüdern Friedrich und Sighart Liegenschaften zu Wals, Tyrlaching und Berndorf gegen Ueberlassung der Kirche Hofgastein sammt allen Rechten.

[991—1023] *Aug. 2. Regensburg.*

Clm. 15809 fol. 1 n° 4. a)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Agnoscat totius ęcclesię dei universitas, qualiter quidam germani fratres nobiles Fridaricus diaconus et Sigihardus b) comes quoddam concambium fecerunt cum domno Hartwico sanctę Iuuauensis ęcclesię venerabili archiepiscopo. Tradiderunt namque idem fratres VIII mansos et XIII iugera in pago Salpurchgouue, in locis ita nominatis: Walauus, Tierlechinga, Perandorf c) sitos, in manus eiusdem venerabilis archiepiscopi et advocati sui Waltherii ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetuo iure in proprietatem. Econtra predictus domnus archiepiscopus Hartuuicus per manum eiusdem advocati Waltherii consilio, consensu et petitione cleri, militię ac familię tradidit prenominatis germanis fratribus ęcclesiam in honore sanctę Marię constructam in valle quę Gastuina dicitur, et decimationem actenus ad eandem ęcclesiam pertinentem, terminationem quoque eiusdem vallis .... d) ad eam pertinentis cum omni legalitate et utilitate, quę ęcclesiis quę matres et plebes nominantur, canonico iure debetur, ea ratione ut liberam habeant potestatem inde faciendi quicquid eis placuerit. Et ut hoc concambium stabile et firmum omni ęvo permaneat, isti testes sunt adducti et per aures attracti, quorum nomina sunt hęc: Fridaricus comes, Ebararo, Maganus, Adalpreht, Erchanbolt, Patto, Embriccho, Nortpreht, Gumpo, Egilolf, Heimo.

Actum est IIII nonas augusti, Radaspone in concilio publico.

15.

Erzbischof Hartwig tauscht mit einem gewissen Salacho einzelne Grundstücke zu Rorbach (b. Mühldorf) um.

[991—1023.]

Clm. 15809 fol. 1—2 n° 5.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam servus sancti Ruodberti nomine Salacho quoddam concambium fecerit cum seniore suo H[artuuico] a[rchiepiscopo]. Tradidit namque idem S[alacho] VI iugera in loco qui dicitur Rorpah, in manum eiusdem a) Hartuuici

---

14. a) Ganz in Form einer feierlichen Urkunde mit verlängerter Schrift in der ersten Zeile, nämlich bis totius. b) Randglosse: Sizo com. c) RG: Walauuis Perandorf, Tierlethinga. d) leerer Raum.

15. a) Beginn der fol. 2.

archiepiscopi et advocati sui Waltherii ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in proprietatem. Econtra tradidit H[artuuicus] a[rchi-] e[piscopus] eidem Salachoni consilio fidelium suorum cum manu eiusdem advocati Waltherii VI iugera in loco qui dicitur Rorpah, sibi et posteris suis in proprietatem. Huius rei[b]) testes sunt: Liutolt, Ŏgo, Ruodolf, Ratolt.

16.

Erzbischof Hartwig gibt einem gewissen Totili eine Wiese in Stefling gegen eine solche in Aschau (bei Waging).

[991—1023.]

Clm. 15809 fol. 2 n° 6.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam de familia sancti Ruodberti nomine Totili quandam commutationem fecerit cum seniore suo Hartuuihco a[rchi]e[piscopo]. Tradidit namque idem Totili unum iugerum pratorum in loco qui dicitur Stephaninga, in manus eiusdem e[piscopi] H[artuuici] et advocati sui Waltherii ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in proprietatem. Econtra idem episcopus H[artuuicus] tradidit cum consilio fidelium suorum dicto Totilino cum manu eiusdem advocati Waltherii unum iugerum in loco Ascowe dicto sibi et posteris suis perpetualiter in proprietatem. Huius rei testes sunt: Liutolt, Ŏgo, Ratolt, Rudolf, Adalpreht, Grim, Alman[a]), Pezili.

17.

Erzbischof Hartwig erhält von Udalschalk Liegenschaften zu Spanswang gegen solche zwischen Kemeting und Gaglham (bei Salzburg).

[991—1023.]

Clm. 15809 fol. 2 n° 7.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam de familia sancti Ruodberti nomine Ŏdalscalh[a]) quoddam concambium fecerit cum seniore suo Hartuuico archiepiscopo. Tradidit namque predictus Ŏdalscalh[a]) in loco qui dicitur Spanasuuanc, iugera XL cum loco curtili in manus eiusdem Hartuuici archiepiscopi et advocati sui Waltherii ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem. Econtra[b]) H[artuuicus] archiepiscopus cum manu dicti W[altherii] consilio fidelium suorum tam clericorum quam laicorum tradidit

---

15. b) Hs. re.

16. a) Die Buchstaben Ad- (Adalman), von welchen der Obertheil des A noch sichtbar ist, sind ausradiert.

17. a) Hs. ‚Ŏdalscah', aber die Randglosse schon ‚Ŏdalscalh'. b) Hier steht am Innenrande der Schrift ein Verweisungszeichen und am Aussenrande finden sich die räthselhaften Buchstaben: ‚fi' AR'.

equalem mensuram inter loca Chemanatun et Gakilheim dicta et inter duos rivulos qui loca predicta interfluunt, eidem Ŏdalscalho et posteris suis in proprium; sin autem inter ipsos rivulos equalis mensura non posset emetiri,[c]) placuit eidem episcopo, ut ibi iuxta tantum sibi mensuraretur quantum ad equalem mensuram sibi sufficeret. Huius rei testes sunt: Laduta, Ŏgo, Razo, Adalpreht, Engilram, Hadapreht, Hartuuic, Hartnit, Ruodolf.

18.

Erzbischof Hartwig erhält von einem gewissen Pezaman ein Gut zu Elling gegen ein solches zu Reut (bei Lamprechtshausen).

[*991—1023.*]

Clm. 15809 fol. 2' n⁰ 8.

Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter quidam de familia sancti Ruodberti nomine Pezeman[a]) quoddam concambium fecerit cum seniore suo Hartuuico archiepiscopo. Tradidit namque predictus Pezeman tale predium quale visus est habere in loco qui dicitur Ellinga, in manus Hartuuici archiepiscopi et advocati sui Waltherii ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem. Econtra idem Hartuuicus archiepiscopus tradidit eidem Pezemano et posteris suis in proprium ęqualem mensuram incultam in loco qui dicitur Ruite, cum manu eiusdem advocati Waltherii consultu fidelium suorum clericorum et laicorum. Huius rei testes sunt: Liutolt, Pezili, Azili.

19.

Erzbischof Hartwig erhält von einem gewissen Gezo ein Gut in Surheim gegen ein solches zu Elixhausen (bei Salzburg).

[*991—1023.*]

Clm. 15809 fol. 2' n⁰ 9.

Noscant omnes Christi fideles, qualiter quidam servus sancti Ruodberti nomine Gezo quandam conplacitationem fecerit cum seniore suo Hartuuico archiepiscopo. Tradidit namque dictus Gezo tale predium quale visus est habere in loco Suraheim dicto, in manus eiusdem Hartuuici archiepiscopi et advocati sui Waltherii ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in proprium. Econtra idem Hartuuicus a[rchi]e[piscopus] consulentibus fidelibus suis clericis et laicis cum manu eiusdem advocati W[altherii] eidem Gezoni et posteris suis in proprietatem ęqualem mensuram cum omni legalitate in loco qui dicitur Ebidehsunhusa[a]). Huius rei testes sunt: Liutolt, Ŏgo, Pezili, Penno, Rudolf, Hartuuich.

17. c) Beginn der Fol. 2'.

18. a) RG: Pez*a*man.

19. a) Zwischen „Ebi"- und „dehsunhusa" ist ein Buchstabe ausradiert und am Rande ist ein Verweisungszeichen. Vgl. hiezu n⁰ 28.

Digitized by Google

20.

Erzbischof Hartwig erhält von dem Ministerialien Raban Liegenschaften in Grödig (bei Salzburg) gegen solche aus dem Besitze der Kirche Heiligenstadt (b. Altötting?).

[991—1023.]

Clm. 15809 fol. 2' n⁰ 10.

Noscant omnes Christi fideles, qualiter quidam ministerialis vir nomine Rabon[a]) quoddam concambium cum Hartuuico archiepiscopo fecit. Tradidit namque idem ministerialis vir in manus Hartuvici archiepiscopi et advocati sui Ŏdalscalhi talem proprietatem qualem visus est habere in loco qui dicitur Chretticha[b]), scilicet tria et quinquaginta iugera in pratis et in agris sita, ad sanctum Petrum sanctumque Rŏdbertum[c]) perpetualiter consistendum. Econtra idem archiepiscopus H[artuuicus] fidelibus suis clericis scilicet et laicis consentientibus et consulentibus tradidit eidem viro cum manu predicti advocati talem proprietatem qualem ecclesia Heilpurgstei[d]) habuit, cum equali mensura perenniter possidendam potenterque tenendam. Huiusmodi tradicionis testes sunt: Ozi, Hartuuich, Riheri, Piligrim, Etihc, Riheri.

21.

Erzbischof Hartwig empfängt von einem gewissen Azo Liegenschaften in Stetten gegen solche in Rorbach (bei Mühldorf).

[991—1023.]

Clm. 15809 n⁰ 11 (rückwärtiges Deckblatt, Vorderseite rechts).

[Noscant omnes Christi fideles presentes et futuri, qualiter quidam de familia santi Ruodberti nomine][a]) Azo quoddam concambium fecerit cum seniore suo Hartuuico archiepiscopo. Tradidit namque idem [predictus Az]o XXVII iugera in loco Stetinum dicto in manus eiusdem episcopi et advocati sui Waltherii ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in proprietatem. Econtra episcopus predictus Hartuuicus eidem Azoni cum manu dicti Uvaltherii tradidit XXV iugera in loco

---

20. a) RG: Raban. b) RG: Cretticha. c) Ende der 1. Lage oder der vorne eingefügten 2 Deckblätter des Clm. 15809; die Fortsetzung dieser Nummer steht am Schlusse der rechten Columne der Vorderseite des rückwärts eingefügten Deckblattes. d) RG. Heilpurgasteti — ausnahmsweise auf dem innern Rande und von anderer Hand als die übrigen Randglossen.

21. a) Der Eingang der Urkunde bis „Azo" ist weggeschnitten, weshalb der Text nur aus den übrigen Eingangsformeln ergänzt wurde. Auch die nächsten 2 Zeilen bis „XXVII iugera" wurden, da sie im Einbandsrücken verborgen waren, zuerst nach den Formeln und aus dem zweiten Theile der Urkunde ergänzt, sie wurden aber nachträglich durch Th. Meyer herausgelöst und gelesen, wodurch der im voraus vermuthete Text vollkommen bestätigt wurde.

Rorpah et sibi et posteris suis in proprium, in hoc consentientibus clericis et laicis. Huius rei testes sunt: Maganus, Ratolt, Erchanpolt, Richeri.

22.

Erzbischof Hartwig empfängt von einem gewissen Gezo Wiesengrund bei Kuchel gegen solchen am Glasenbach (bei Hallein).

[*991—1023.*]

Clm. 15809 nº 12 (rückwärtiges Deckblatt, Vorderseite rechts).

Noscant omnes Christi fideles presentes et futuri, qualiter quidam servilis conditionis nomine Gezo quoddam concambium fecerit cum seniore suo Hartuuico archiepiscopo. Tradidit namque predictus G[ezo] X et VIIII[a]) iugera in pratis quę sunt sita iuxta pagum Chuchula dictum, in manus H[artuuici] a[rchi]e[piscopi] et advocati sui Waltherii ad sanctum Pe[trum] sanctumque Ruodbertum in proprietatem. Econtra H[artuuicus] archiepiscopus cum manu advocati sui W[altherii] consultu assensu cl[e]ricorum et laicorum tradidit prefato G[ezoni] ęqualem mensuram prope rivulum qui fluit iuxta locum qui dicitur Glasa perpetualiter in proprium. Huius rei testes sunt: Razo, Gerolt, Adalpreht.

23.

Erzbischof Hartwig erhält von einem Priester Engilprecht Liegenschaften in Weissbach gegen solche bei Elixhausen (bei Salzburg).

[*991—1023.*]

Clm. 15809 nº 13 (rückwärtiges Deckblatt, Rückseite links). a)

[Noscant omnes Christi fideles presentes et futuri, qualiter quidam] prespiter sancti Ruodberti nomine Engilpreht [quandam complacitationem fecerit] cum seniore suo Hartuuico archiepiscopo. Tradidit namque predictus prespiter in loco Wizinpach L et III iugera in manus H[artuuici] archiepiscopi et advocati sui Waltheri ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetuo in proprietatem. [Econtra Hartuuicus archiepiscopus cum manu] advocati sui W[altherii] et consensu omnium fidelium suorum tradidit equalem mensuram incultam prope Epidesunhusa sitam eidem prespitero et posteris suis in proprium. Huius rei testes sunt: . . . Ŏgo[b]), Engiluuan, Hitto, Adalpero.

---

22. a) VIIII auf Rasur.

23. a) Der Eingang ist weggeschnitten, von der zweiten Zeile p. s. R. n. E. sind nur noch die unteren Theile der Buchstaben vorhanden. Der folgende Context bis zu „proprietatem“ war durch den Einband verdeckt und wurde nach der Heraushebung desselben von Th. Meyer mitgetheilt. Der zweite Theil der Urkunde hat beim Ablösen vom Deckel gelitten, wesshalb hier der Name des ersten Zeugen fehlt und anderes mit Hilfe der Formeln ergänzt werden musste. b) Dieser Name ist nur noch am Holzdeckel zu lesen.

Digitized by Google

24.

Erzbischof Hartwig erhält von Gotaprecht ein Gut in Tettenberg gegen ein solches in Wonneberg (bei Waging).

[991—1023.]

Clm. 15809 n⁰ 14 (rückwärtiges Deckblatt, Rückseite links).

Noscant omnes Christi fideles, qualiter quidam de familia sancti Ruodberti nomine Gotapreht[a]) quandam commutationem cum seniore suo Hartuuico archiepiscopo fecerit. Tradidit namque idem Gotapreht tale predium quale habuit in loco Totinperch[b]) dicto et in aliis locis circa Totinperch positis, quod perspexerant legati Gumpo, Gerhoh et alii ab episcopo illuc directi, in manus eiusdem episcopi et advocati sui Waltherii ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem. Econtra predictus episcopus Hartuuicus cum manu eiusdem advocati Waltherii tradidit equalem mensuram in Uuagingariorum monte [eidem Gotaprehto] et posteris suis in proprietatem. Huius [rei] testes sunt: Aribo, Etih, Gezo, Irminste (?), Engildio, Adalpero, Mazili.

25.

Erzbischof Hartwig macht einen Gütertausch mit einem gewissen Ozi und dessen Bruder.

[991—1023.]

Clm. 15809 n⁰ 15 (rückw. Deckblatt, Rückseite rechts). a)

[Noscant omnes Christi fideles, quod quidam ..... fratres Ozi et .... concambium fecerunt cum seniore suo] H[artuuico] a[rchi]e[piscopo]. Dicti namque fratres tradide[runt in loco qui dicitur .... in manus H[artuuici] a[rchi]e[piscopi] et advocati sui Waltheri unam servilis h[obę dimidiam partem] dicto ..... legaliter in [.... ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum] perpetualiter in proprietat[em]. Econtra H[artuuicus] a[rchi]e[piscopus] cum manu dicti Waltherii] eisdem fratribus tradidit Ozino I .... in annum unam dimidiam ho[bam ......] XX iugera in loco Intin = ... sibi et posteris suis in propri[um cum consilio fidelium suorum] clericorum et laicorum. H[uius rei testes sunt:] .... Pezili, Heimo, Hartu .... Ŏdalschalch.

---

24. a) RG: [G]otapreht. b) RG: [To]tinperch. Im Context könnte man hier eher lesen „Tetinperch“, aber im folgenden ist sehr deutlich geschrieben: Totinperch.

25. a) Beim Ablösen dieses Blattes vom Deckel hat der eine Theil sehr gelitten, während ein anderer Theil schon beim Einbinden weggeschnitten wurde. Leider sind dadurch sowol der Name des zweiten der Brüder, mit welchen der Erzbischof dieses Rechtsgeschäft vollzogen hat, als auch die Namen der betreffenden Oertlichkeiten verloren gegangen. Andere Theile der Urkunden konnten aus den Schriftresten am Holzdeckel und aus Formeln ergänzt werden.

Digitized by Google

26.

Erzbischof Hartwig erhält von einem gewissen Wizil tauschweise Liegenschaften in Pretzen (bei Erding).

[991—1023.]

Clm. 15809 n⁰ 16 rückw. Deckblatt, Rückseite rechts). a)

Noscant omnes Christi fideles [qualiter quidam de familia sancti] Ruodberti nomine Wizil [quoddam concambium fecerit cum seniore suo Hartuui]co archiepiscopo. Tradidit na[mque idem Wizil .... in loco qui dicitur] Prezzun in manus H[artuuici archiepiscopi et advocati sui] Waltherii ad sanctum Petru[m sanctumque Ruodbertum in proprietatem.] Econtra H[artuuicus] episcopu sper manum e[iusdem advocati sui Waltherii tradidit dicto Wizilino poste]risque suis in proprium aeq[ualem mensuram in loco .....] Huius rei testes sunt: Si[z]o c[omes] .....

27.

Erzbischof Hartwig vertauscht mit einem gewissen Albun Güter in einem Orte Reut.

[991—1023.]

Clm. 15809 n⁰ 17 (rückw. Deckblatt, Vorderseite links). a)

[Notum sit omnibus Christi fidelibus] presentibus et futuris, qualiter quidam [la]icus nomine Albuni quoddam concambium f[eceri]t cum Hartuico archiepiscopo. Tradidit [n]amque prefatus laicus suum predium b) in lo[co qui dicitur] Ruiti in manus Hartuici archiepiscopi [et advocati] sui Adalberti ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in proprietatem. [Econtra Hartuicus archiepiscopus tradidit cum manu advo]cati sui Adalberti ac consensu cle[ricorum et laicorum ..... pre]dicto laico in loco Ruiti cum omni [...... si]bi posterisque suis perpetualiter in pro[prietatem possidendum. Isti sunt testes pe]r aures adtracti: Piligrim [co m]es, Engilwan, Adalpreht, Ha[da]perht, Suithart, Richart, Teito.

---

26. a) Auch diese Urkunde ist zum Theile durch unvorsichtiges Ablösen vom Deckel beschädigt, zum Theile aber durch das Wegschneiden des vorstehenden Stückes verstümmelt und musste so, soweit als möglich, durch die Formeln ergänzt werden.

27. a) Die vorhergehende und die unmittelbar folgende Urkunde scheinen ganz ausradiert zu sein. Diese Urkunde ist beim Einbinden durch Wegschneiden des vorstehenden Stückes verstümmelt worden und nur ganz kleine Bruchstücke wurden davon (darunter der Name des Albun) durch Ablösen der Bünddecken von Th. Meyer aufgedeckt und in zuvorkommendster Weise mitgetheilt; das übrige ist wieder aus den Formeln ergänzt. b) Hs. prebium.

28.

Erzbischof Konrad I (1106—1147) vertauscht mit Bischof Hartwig v. Regensburg (1106—1126 März 3) den Ministerialen Gebhard und erhält dafür einen Namens Rupert.

[*1106—1126.*]

Cod. II (Fridarici) fol. 12'.

In Christi nomine notificamus omnibus scire volentibus, quod domnus Chunradus Iuuauensis archiepiscopus consultu suorum commutationem cuiusdam ministerialis fecit Iuuauensis ęcclesię Gebehardi et tradidit [a]) eum Radisponensi ęcclesię quandam ob convenientiam [b]). Econtra Rathisponensis ęcclesię Herthuicus episcopus tradidit Iuuauensi ęcclesię pro talione alium Rŏthpertum nomine et hanc commutationem firmam esse voluerunt his sub testibus firmatam, subditis qui sunt singuli suis nominibus: Gothefrith, Ruthpreth, Wolchot, Pertholsth, Eppo, Herkinger, Heriborth, Engilbreth Hallensis comes, Sigefridus comes, Engilbertus, Wdalrich frater suus, Rabbodo et frater eius, Adelram de Hothendorf, Ekenbreth de Stirnt, Wolfhere, Adalram frater, Bertholf de Gerwach, Bernharth. [c])

---

28. a) commutationem — tradidit theilweise auf Rasur. b) Hs. conveniantiam. c) Die Interpunction ist hier wie in allen vorausgehenden Stücken vom Herausgeber selbständig eingesetzt, doch ist gerade in der Zeugenreihe dieser Urkunde im Zusammenhalt mit den absonderlichen Schreibweisen die Richtigkeit der Auffassung sehr schwer zu beurtheilen. So erscheint es nach dem Cod. unsicher, ob „comes“ zu Sigefridus oder zu Engilbertus zu beziehen sei; ebenso ob „frater suus“ zu Wdalrich oder zu Rabbodo gehöre und ob nicht „frater eius“ auf Adelram sich beziehe.

Digitized by Google

Dürers frühe Holzschnitte ohne Monogramm.

Von

M. Thausing.

Mit Vorliebe steigt alle Forschung zu den Anfängen geschichtlicher Erscheinungen hinauf. Daher beschäftigen wir uns mit nichts lieber als mit den meist so dunkeln Fragen nach den ersten Entwickelungsstufen eines grossen Künstlers. Das Studium, welches in dieser Beziehung neuester Zeit nebst Raphael insbesondere Dürer zugewendet wurde, ist denn auch nicht ohne Erfolg geblieben. Mit Freuden blicke ich namentlich auf die hieher gehörigen Arbeiten meiner jüngeren Freunde und Fachgenossen, die zum Theil in diesen „Mittheilungen" veröffentlicht wurden. Daran anknüpfend möchte ich einige bisher räthselhafte Funde und Thatsachen in dem Holzschnittwerke Dürers beleuchten. Vielleicht, dass dieselben ihre Erklärung in derselben Richtung finden, in welcher die Antwort auf de Frage nach dem Ursprunge der frühen Kupferstiche des Meisters gesucht und vielleicht schon gefunden wurde.

Als feststehend dürfen wohl folgende anfangs so überraschende Ergebnisse der bisherigen Forschung angenommen werden:

1. Dürer hat sein berühmtes Monogramm, das römische D in einem gothisierenden A erst im Jahre 1497 angenommen, als er die Publication seiner Apokalypse vorbereitete.

2. Seine bedeutendsten frühen Kupferstiche sind Copien nach Originalen, welche unten in der Mitte das Monogramm W tragen.

3. Hinter dem Monogramme W steckt Wolgemut oder wenigstens dessen Werkstatt.

Zur Reimung der befremdenden Thatsachen hat zuletzt Dr. F. Harck in seiner verdienstlichen Abhandlung „Das Original von Dürers Postreiter" [1]) die scharfsinnige Hypothese aufgestellt, dass Dürer nach

[1]) Mittheilungen des Institutes f. ö. G. I, S. 603 ff.

seiner Rückkehr von der Wanderschaft im Jahre 1494 nochmals in ein abhängiges Verhältniss zu Wolgemut getreten sei und für dessen Werkstatt noch etwa drei Jahre lang gearbeitet habe, bis er sich unter Annahme eines eigenen Monogrammes im Jahre 1497 selbständig machte. Die Harcksche Hypothese gewinnt nicht wenig an Beglaubigung, wenn sich erweisen lässt, dass auch die frühen Holzschnitte Dürers ursprünglich in Ausschnitten ohne sein Monogramm publiciert waren. Diesen Nachweis vermag ich in fast allen Fällen folgendermassen zu erbringen:

1. Die Marter der zehntausend Heiligen. Bartsch 117. Von dieser frühen Arbeit Dürers besitzt Mr. William Mitchell in London in seiner reichhaltigen Dürersammlung den Abdruck eines Ausschnittes ohne Monogramm. Auf mein Ersuchen schreibt er mir darüber: „Das Blatt weicht in vielen kleinen Einzelnheiten von dem Original ab; im Strauchwerk z. B., wo kleine Aeste und Gräser anders sind; die Stellung der fliegenden Vögel ist eine andere. Ueberhaupt ist das ganze Blatt etwas schwächer, besonders in dem Ausdruck der Köpfe. Wasserzeichen hohe Krone.“ Dieses Wasserzeichen, welches B. Hausmann [1]) für ein sicheres Unterscheidungszeichen der alten Abdrucke Dürerscher Holzschnitte von den neueren Drucken erklärt, lässt den Abdruck Mitchells als einen sehr frühen erscheinen. Auch wenn der unbezeichnete Schnitt schwächer erscheint als die Drucke des Blattes mit dem Monogramm, so kann er doch älter sein als diese. Es wäre dann eben nur die Arbeit eines weniger geschickten Formschneiders. Für den Ausschnitt mit dem Monogramm verzeichnet Hausmann (a. a. O. 74) bloss das Wasserzeichen des grossen Reichsapfels und andere viel jüngere. Erscheint dieser Ausschnitt vollkommener, so thäte das der Originalität und Priorität des anderen keinen Eintrag, da Dürer ja in raschem Fortschreiten begriffen war und es sich doch auch darum handelte, dem älteren Blatte Concurrenz zu machen.

2. Das Männerbad. Bartsch 128. Von diesem Blatte befindet sich eine sonst ganz unbekannte Wiederholung in der Sammlung B. Hausmanns, jetzt bei Dr. Blasius in Braunschweig. B. Hausmann schreibt darüber a. a. O. S. 77: „Sie hat kein Monogramm und ist überhaupt keine genaue Copie, scheint vielmehr nach derselben Dürerschen Zeichnung von einem anderen Formschneider gearbeitet zu sein. Der Schnitt ist sehr scharf, und es wäre nicht unmöglich, dass dies der erste Schnitt nach der Zeichnung wäre, welche unseren Meister

[1]) A. Dürers Kupferstiche, Holzschnitte etc. Hannover 1861, S. 47.

vielleicht nicht befriedigt und deshalb den anderen Holzschnitt veranlasst hätte. Dass der fragliche Abdruck schon bei Lebzeiten Dürers, und zwar anscheinend vor 1515 genommen ist, beweist dessen Papier mit dem Wasserzeichen der grossen hohen Krone, welches bei älteren Holzschnitten dieser Periode, aber nicht später, vorkommt.“ Uns wird sich nun wohl ein anderer Grund für die Existenz zweier Ausschnitte, dieses unbezeichneten und des gewöhnlichen bezeichneten, ergeben als der, dass der erstere Dürern nicht befriedigt habe. Als das älteste Wasserzeichen für den monogrammierten Ausschnitt verzeichnet Hausmann wieder das des grossen Reichsapfels. Hausmann und nach ihm wir Anderen versetzten die Entstehung von Dürers Männerbad in das Jahr 1496, weil sich in der Kunsthalle zu Bremen eine Federzeichnung Dürers aus diesem Jahre befindet, auf welcher in ganz analoger Weise ein Frauenbad dargestellt ist, das wie der Entwurf zu einem Pendant des Männerbades aussieht. Dass dieses Frauenbad auch in Holzschnitt vorkommt, wussten wir damals noch nicht.

3. Das Frauenbad. Beschrieben in einer reich ausgestatteten Broschüre von Ch. Ephrussi [1]) und zugleich abgebildet. Der Verfasser fand zwei Exemplare dieses unbezeichneten Holzschnittes im Kupferstichkabinet der Pariser Bibliothek im Portefeuille des Werkes von Hans Baldung Grien, das eine auf braun getünchtem Papier, das andere in Clairobscur von dem bereits zersprungenem Holzstocke gedruckt. Die Albertina besitzt einen sehr feinen frühen Abdruck auf Pergament, leider verschnitten und in schlechtem Zustande. Das Blatt war bemalt und vergoldet, und erscheint nun nach der Entfernung der Farbendecke nachgedunkelt und schmutzig. Immerhin erweist sich der ungemein scharfe und zarte Abdruck als sehr frühen Datums, wie dies auch schon das Pergament vermuthen lässt. Dürers Federzeichnung im Gegensinne zu dem Holzschnitte, die ich zuerst im Jahre 1868 in der Kunsthalle zu Bremen kennen lernte, trägt unten in der Mitte die Jahreszahl 1496 und die gleichzeitige Bezeichnung Dürers, A neben D. Wie schon Hausmann, vermuthete auch ich in ihr den Entwurf zu einem Seitenstücke des Männerbades. Das ist nun freilich insoferne nicht ganz richtig, als das Format des Frauenbades im Holzschnitte (Höhe 0·213, Breite 0·23 nach dem Pergamentdruck der Albertina, H. 0·217, Br. 0·235 nach Ephrussi a. a. O.) mit dem des Männerbades (H. 0·39, Br. 0·28) gar nicht übereinstimmt. An der Gleichzeitigkeit beider Compositionen ist aber wohl

---

[1]) Les bains de femmes d'Albert Dürer. Avec cinq gravures hors texte. Nuremberg, Sigmund Soldan, libraire de la cour. 15 Seiten in 4° (1881).

Digitized by Google

nicht zu zweifeln. Während aber Dürer das Männerbad später mit seinem Monogramm versehen neu auflegte, hat er dies bei dem Frauenbade unterlassen, und so konnte sich Hans Sebald Beham später ungehindert des grössten Theiles der Composition bemächtigen und eine veränderte rohe Copie in rundem Formate mit seinem eigenen Monogramme ausgehen lassen [1]).

Der alte Holzschnitt, der sich im Gegensinne zu der Zeichnung Dürers in Bremen verhält, ist aber vielleicht gar nicht so selten als es den Anschein hat. Möglich, dass er bloss, weil anonym, bisher nicht beachtet worden ist. Ich gebe daher von dem Blatte eine genaue Beschreibung. Vielleicht findet sich darnach noch ein unbeschädigter alter Abdruck auf Papier, dessen Wasserzeichen sich constatieren lässt.

In einer aus Holz aufgeführten Badestube sieht man sechs nackte Weiber mit zwei [2]) Kindern in den verschiedensten Stellungen. Im Vordergrunde links sitzt eine unförmlich dicke Frau im Profil linkshin sichtbar mit einer steifen runden Kappe auf dem Haupte, neben ihr in der Mitte des Vordergrundes ein jüngeres Weib, kauernd von vorne gesehen, herausblickend und eine ähnliche Kappe tragend; sie legt die Rechte auf den Rücken der Alten, die Linke taucht sie in ein neben ihr stehendes Schaff. Hinter beiden steht eine Frau, mit der linken Hand eine Ruthe aus Reisig schwingend. Weiter rechts und mehr rückwärts hinter einer grossen Kanne ein sitzendes Weib herausblickend und das Haar strählend; hinter ihr eine Andere aufrecht stehend und emporblickend, jene rechtshin gewandt, diese von vorne gesehen. Zur Rechten des Vordergrundes eine Frau im Kopftuche von rückwärts gesehen, nach rechts herabschauend und auf einem Beine stehend, das andere auf einen runden Schemel gestellt; dahinter zwei nackte Kinder, deren eines auf den Schemel steigen will, das andere hält etwas wie Früchte in den Händchen. Hinter den Kindern wird noch ein Bottich sichtbar. Ganz vorne in der

---

[1]) Rosenberg, Beham S. 133 Nr. 16. [2]) Durch einen jener unerklärlichen Lapsus, wie sie jedem vielbeschäftigten Arbeiter einmal unterlaufen können, ist mir bei Uebertragung der Reisenotiz auf den Zettel, vermuthlich, weil ich dabei der ähnlichen Acte auf dem Kupferstich der vier Hexen gedachte, aus der Zahl 2 eine 4 geworden, die dann auch in mein Buch übergegangen ist. Wenn mein rühriger Nachfolger Herr Ch. Ephrussi (a. a. O. S. 7 Note) daraus schliessen zu dürfen glaubt, ich hätte die Zeichnung in Bremen gar nicht gesehen, so kennzeichnet dies nur die vorschnelle Art einer Afterweisheit, der es nicht sowohl um ernste Forschung und um Hingebung an die Sache, als vielmehr um die Schaustellung der eigenen kleinen Verdienstchen zu thun ist.

Mitte ein Rüpelbesen, ein Napf und ein Schwamm. Im Hintergrunde links ein Ofen mit einem Wasserkessel, an dem zwei Hähne angebracht sind, rechts eine halbgeöffnete Thüre, durch deren Spalt ein Mann, vermuthlich der Badewärter hereinblickt.

4. und 5. „Ercules", Bartsch 127, und der ohne Zweifel dazu gehörige Reiter gefolgt von dem Landsknecht, Bartsch 131. Von beiden gemeinsam eine Darstellung bildenden Blättern besitzt die Albertina alte Ausschnitte ohne Monogramme auf Papier mit dem Wasserzeichen der grossen hohen Krone. Der Schnitt ist ungemein fein und scharf, die Linien schwächer und mehr gezogen, während sie in den gewöhnlichen Drucken mit dem Monogramme kräftiger und mehr geschwellt erscheinen. Wie sehr die Zeichnung auf den verschiedenen Platten von einander abweicht, zeigt die beifolgende Probe, in welcher die obere Aufschrift „Ercules" von B. 127 facsimile nach den beiden Ausschnitten wieder gegeben ist.

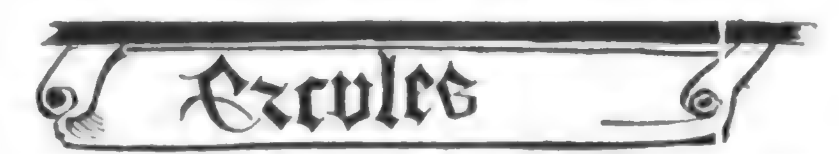

Inschrift des Holzschnittes B. 127 ohne Monogramm.

Inschrift des Holzschnittes B. 127 mit dem Monogramm.

An dem Reiter und Landsknecht B. 131 lässt sich folgende Beobachtung machen. Dürer setzte anfangs sein Monogramm, sowie Wolgemut das seinige im Kupferstich, stets in die Mitte des unteren Randes. An der Stelle befinden sich nun auf B. 131 die Beine des springenden Löwenhündchens, ein Beweis, dass der Platz für das Monogramm bei der Composition nicht vorgesehen war. Als im zweiten Ausschnitte das Monogramm hinzugefügt wurde, musste es daher etwas nach oben und rechts seitwärts gerückt werden, nicht ohne dass der linke Schaft des A dabei nach unten verstümmelt wurde.

Bei meinen Bemühungen, das Holzschnittwerk Dürers in der Albertina auf die Höhe des ganz unvergleichlichen Kupferwerkes zu bringen, erwarb ich im Laufe der Jahre zu verschiedenen Zeiten diese beiden wohlerhaltenen Drucke der ersten Ausschnitte im Wege des Kunsthandels einzeln als „unbeschriebene" Copien. Sie passen indes

Digitized by Google

zusammen als hätten sie immer neben einander gelegen, und es kann gar nicht zweifelhaft sein, dass sie älter sind als alle Drucke mit dem Monogramm.

6. Simson mit dem Löwen. Bartsch 2. Das königl. Kupferstichcabinet in Stuttgart besitzt von diesem Holzschnitte einen Abdruck ohne Monogramm, „der jedenfalls von einer anderen Platte herrührt", wie mir Director K. Kräutle neuerdings versichert. Auch W. Mitchell ist derselben Meinung und fügt hinzu, das Blatt sei sehr ruiniert. Dadurch ist wohl B. Hausmann überstimmt, wenn er (a. a. O. 66) sagt: „In der königl. Kupferstichsammlung zu Stuttgart befindet sich ein leider stark beschädigter Probe-Abdruck dieses Holzschnittes von grosser Schärfe, auf welchem das Monogramm Dürers noch nicht eingeschnitten ist." Es ist wohl begreiflich, dass selbst ein so feiner Kenner wie B. Hausmann auf den ersten Blick die Sache so ansehen konnte, obwohl er ja recht gut wusste, dass in den Holzstock nachträglich nichts eingeschnitten, sondern nur mittels neuen Materiales eingefügt werden kann. Das noch zum Theile sichtbare Wasserzeichen auf dem unbezeichneten Stuttgarter Blatte ist nun freilich kein frühes, nämlich das Hüfthorn im gekrönten Schilde. Gleichwohl dürfte per analogiam zu vermuthen sein, dass der Holzstock, von dem der Druck genommen ist, ein älterer Ausschnitt gewesen sei. Wenigstens ist es um das Alter der Abdrücke mit dem Monogramm auch nicht viel besser bestellt, denn Hausmann erklärt solche „Abdrücke auf Dürers Papiersorten für ausserordentlich selten", und J. Heller (1102) berichtet: „Von diesem Stück existiert noch die Holzplatte, daher man häufig neue Abdrücke findet." [1])

Die angeführten Beispiele stellen immerhin ausser Zweifel, dass von mehreren, ja vermuthlich von allen ganz frühen Holzschnitten Dürers Ausschnitte ohne dessen Monogramm existiert haben und dass diese Holzplatten ohne Monogramm älter waren als die mit demselben bezeichneten. Für diese Thatsache gibt es nur eine Erklärung, und diese stimmt in auffallender Weise zu der Art, wie Harck die Existenz der Wolgemutschen Originale von Dürers frühen Kupferstichen erklärt. Die letzteren tragen allerdings die Bezeichnung W, das Monogramm Wolgemuts, während jene ersten Ausgaben der Holzschnitte unbezeichnet geblieben sind. Wolgemut pflegte eben seine Holzschnitte überhaupt nicht oder doch nur ganz beiläufig und ausnahmsweise mit W zu bezeichnen.

---

[1]) Soeben berichtet mir Herr A. v. Lanna, dass er in seiner Kunstsammlung zu Prag ein anderes Exemplar des Simson ohne Monogramm besitzt, welches er einem alten Klebeband des XVI. Jahrh. entnommen hat; also ist es wohl ein früher Druck.

Gleichwohl könnte es noch zweifelhaft bleiben, ob Dürer nicht etwa jene Formschnitte zuerst auf eigene Rechnung habe herstellen lassen und bloss die Beifügung des Monogrammes unterlassen habe, weil er sich eines solchen vor 1497 überhaupt nicht bediente. Gegen diese Annahme lässt sich jedoch ein ganz bestimmter Einwand erheben. Holzplatten unterliegen der Abnützung durch den Druck entfernt nicht in dem Masse wie Kupferplatten. Wären nun jene Platten ersten Ausschnittes in Dürers Besitz gewesen, als er sein Monogramm angenommen, und hätte er sich die Abdrücke davon durch Bezeichnung sichern wollen, so hätte er nicht nöthig gehabt, neue, noch dazu schwächere Nachschnitte herstellen zu lassen. Er brauchte in diesem Falle bloss ein Klötzchen mit seinem Monogramme in die Mitte unten einzulassen, und der Zweck wäre erreicht gewesen. Wie Hausmann war auch ich anfangs geneigt einen solchen Vorgang anzunehmen, bevor ich Veranlassung hatte, die Sachlage schärfer ins Auge zu fassen und mich von der Verschiedenheit der alten unbezeichneten und der jüngeren bezeichneten Holzplatten zu überzeugen. Als sich Dürer also sein geistiges Eigenthum zu sichern suchte, befanden sich die Platten seiner frühen Formschnitte offenbar nicht in seinen Händen und er musste neue schneiden lassen. Wer besass nun jene Holzplatten? Offenbar wohl derselbe Meister, der auch die Kupferplatten der Originale seiner frühen Stiche besass, nämlich sein Lehrmeister Michel Wolgemut. Wie bei den Kupfern Dürers können wir auch bei den frühen Holzschnitten beobachten, welche schützende Gewalt sein berühmtes Monogramm auf die Conservirung seiner Kunstblätter ausgeübt hat. Während sich die Drucke von den bezeichneten Ausschnitten, obwohl später und zum Theile schwächer als die der unbezeichneten, so zahlreich erhalten haben, sind jene fast vollständig zu Grunde gegangen. Kaum dass wir noch ein oder das andere Exemplar auftreiben konnten, um mit dessen Hilfe die Räthsel ihrer Entstehung zu entziffern.

Hiermit dürfte sich aber Harcks Hypothese, dass Dürer in den Jahren 1494—1497 noch bei Wolgemut oder doch für dessen Rechnung gearbeitet habe, zu dem Range einer historisch erwiesenen Thatsache erheben, und früher als ich es zu hoffen gewagt, wird so mit vereinten Kräften eine der schwierigsten Fragen in der Jugendgeschichte Dürers einer gedeihlichen Lösung entgegengeführt.

Kleine Mittheilungen.

Ueber eine irreleitende Datirung aus der Zeit der Mongolengefahr. Für die Kenntniss der Vorkehrungen, welche 1241 im Reiche getroffen wurden, um der von den Mongolen drohenden Gefahr zu begegnen, sind wir vorzugsweise angewiesen auf ein Schreiben des Bischof Heinrich von Konstanz an den Kustos Bruder Anselm und alle Minderbrüder der Kustodie am See (Ueberlingen), in welchem er denselben, obwohl schon der Erzbischof von Mainz de consilio principum bezügliche Statute erlassen habe, noch besondere Anweisungen bezüglich der ihnen aufgetragenen Kreuzpredigt in seiner Diözese gibt, ihnen befiehlt, angegebene Bestimmungen bezüglich des Landfriedens, welche der König kürzlich zu Esslingen mit Rath der Fürsten erlassen, dem Volke zu verkünden, und dann noch eine Reihe bezüglicher Weisungen folgen lässt. Das Schreiben hat sich in Originalausfertigung, der noch ein Theil des bischöflichen Siegels anhängt, im Staatsarchive zu Luzern erhalten. Da in dieses mit dem Archiv des dortigen Minoritenklosters auch ein bedeutender Theil des Archivs der alten Kustodie super Lacum gelangte, so erklärt sich der Verbleib des Stückes auch ohne die Annahme, dass dasselbe etwa für alle Klöster der Kustodie besonders ausgefertigt sei. Nach diesem Original wurde es veröffentlicht von Bernet im Geschichtsfreund der fünf Orte 1,351; Huillard Hist. dipl. 5,1209 hat den Druck mit einigen von Böhmer vorgeschlagenen Aenderungen des Textes wiederholt.

Dieses Schreiben nun hat die Datirung: Datum Herfordie. vii. kl. maij. pont. nri. anno xj; und zwar nach einem mir vom Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau, dem ich auch die sonstigen hier verwertheten Angaben über die Urschrift verdanke, mitgetheilten Facsimile so deutlich, dass irgendwelcher Zweifel über die richtige Lesung unbedingt ausgeschlossen ist. Trotzdem stösst jede Angabe der Datirung auf die grössten Bedenken. Das eilfte Pontifikatsjahr des Bischofs würde erst 1243 entsprechen, während der ganze Inhalt zweifellos nur zu 1241 passt. Sehen wir weiter auch von Herford ab, auf das

der erste Herausgeber die Ortsangabe bezog, so ist es mindestens höchst auffallend, dass der Bischof von Konstanz ein solches Schreiben aus Erfurt erlassen haben sollte, selbst wenn wir annehmen wollten, was an und für sich unwahrscheinlich genug ist, er habe an einer von seinem Metropoliten dorthin berufenen Versammlung theilgenommen. Vor allem aber, wie ist die Datirung vom 25. April damit zu reimen, dass der Hoftag zu Esslingen, auf welchem der König das Kreuz nahm, erst zu Pfingsten, am 19. Mai, gehalten wurde, wie uns anderweitig sicher bekannt ist? Schirrmacher Friedrich II 3,365 meint allerdings, dass diese von Böhmer betonte Schwierigkeit in nichts zerfalle, da der König ja den im Briefe zunächst erwähnten Landfrieden schon im April zu Esslingen habe aufrichten können. Da aber auch dieser Landfrieden mit Rath der Fürsten errichtet wurde, so gelangten wir damit auf die unwahrscheinliche Annahme, der König habe zweimal und zwar ganz kurz nach einander Hoftage zu Esslingen gehalten. Wir haben weiter ein kurzes Schreiben desselben Bischof von Konstanz vom 25. Mai, durch welches er auf Grund des ihm vom Erzbischof von Mainz ertheilten Befehls die Minderbrüder seiner Diözese beauftragt, nach des Erzbischofs und seinen Weisungen das Kreuz zu predigen; vgl. Huillard 5,1213. Alles deutet darauf hin, dass das das erste bezügliche Auftragsschreiben dieser Art war; nehmen wir an, dass jenes ausführlichere Schreiben gleichzeitig mit diesem Befehl als Erläuterung desselben erlassen wurde, so würde das allen Umständen entsprechen, während ich mir das Verhältniss beider Schreiben zu einander nicht wohl zu erklären wüsste, wenn das ausführlichere wirklich schon am 25. April erlassen war. Noch manches andere liesse sich geltend machen, was auf spätere Entstehung des Schreibens deutet. Es würde das überflüssig sein, so lange ich auch ohnedem hoffen darf, man werde meiner weiterhin zu begründenden Behauptung zustimmen, dass die Datirung sich überhaupt nicht auf das Schreiben des Bischofs von Konstanz bezieht.

Während Böhmer Reg. Conr. nr. 32 nur auf die Schwierigkeiten, welche das Datum bietet, hinwies ohne eine Erklärung zu versuchen, sprach er später nach Angabe Huillard's die Vermuthung aus, das irrige Pontifikatsjahr möge daraus zu erklären sein, dass aus Versehen das des Erzbischofs Sifrid von Mainz angegeben sei, welches 1241 thatsächlich das eilfte war. Ich denke nun, dass alle Schwierigkeiten sich beheben, wenn man einen Schritt weiter geht und annimmt, dass die gesammte Datirung sich auf den Erzbischof beziehe und aus einem Schreiben desselben an den Bischof wiederholt sei, welches sichtlich für die zweite Hälfte des bischöflichen Schreibens

Digitized by Google

als Vorlage gedient haben muss, während dieses bischöfliche Schreiben selbst frühestens in den letzten Zeiten des Mai entstanden sein wird.

Zur Begründung meiner Behauptung wird zunächst darauf hinzuweisen sein, dass das bischöfliche Schreiben seinem ganzen Umfange nach zweifellos nicht auf einem einheitlichen und selbstständigen Konzepte beruht. Weisungen, die sich schon im ersten Theile finden, werden im zweiten wiederholt. Während die Fassung des ersten Theiles dadurch ein einheitliches Gepräge zeigt, dass die einzelnen Weisungen mit „Item" eingeleitet werden, hört das im zweiten Theile auf. Dass weiter dieser zweite Theil nicht selbstständig für den nächsten Zweck konzipirt ist, ergibt sich schon daraus, dass wiederholt mit „etc." abgebrochen ist, wie das in einer Originalausfertigung doch nur da statthaft erscheinen kann, wo dieselbe unter Auslassung einzelner für den nächsten Zweck überflüssiger Angaben eine für andern Zweck konzipirte Vorlage wiederholt.

Diese Vorlage war sichtlich ein Schreiben, durch welches der Erzbischof von Mainz die von ihm nach Rath der Fürsten erlassenen Verordnungen dem Bischofe mittheilte. Nach einzelnen Stellen könnte es allerdings scheinen, dass dasselbe nicht ganz wörtlich abgeschrieben, sondern einige Aenderungen vorgenommen wurden, wie sie nöthig waren, wenn die Weisungen des Erzbischofs an den Bischof nun als Weisungen dieses an die Minderbrüder seiner Diözese erscheinen sollten; dann aber ist das nur sehr unvollständig und ungeschickt durchgeführt worden. Ich gehe nicht näher darauf ein, da es sich insbesondere auch um die Ausdrücke „nos" und „vos", „noster" und „vester" handeln würde. An einzelnen Stellen könnten da absichtliche Aenderungen eingreifen. An andern aber, und auch an solchen, wo die Ausdrücke sich so in der erhaltenen Originalausfertigung finden, sind es zweifellose (von Huillard mehrfach stillschweigend gebesserte) Lesefehler, welche, da sich im ersten Theile ähnliche Anstösse nicht finden, demnach nur einen weitern Beleg dafür bieten, dass im zweiten Theile eine anderweitige Vorlage nachlässig benutzt sein muss. Ist dadurch die Beantwortung der Frage erschwert, ob eine wenigstens nothdürftige Aenderung des Wortlautes, wofür sich vielleicht noch ein oder anderer Ausdruck geltend machen lassen würde, überhaupt beabsichtigt war, so können wir für den nächsten Zweck davon absehen. Lässt sich von mehreren Stellen nachweisen, dass sie bei Annahme selbstständiger Konzipirung einem Schreiben des Bischofs an die Minoriten seines Bisthums durchaus nicht entsprechen würden, dass sie umgeändert oder oberflächlich geändert einem Schreiben des Erzbischofs von Mainz entnommen sein müssen, so genügt das

zur Erklärung, dass auch die Datirung des erzbischöflichen Schreibens hier aufgenommen werden konnte.

Im ersten Theile des Schreibens einschliesslich des über den Hoftag zu Esslingen Gesagten erregt nichts Bedenken gegen die Annahme, dass derselbe für den nächsten Zweck selbstständig konzipirt sei. Auch bei der dann folgenden Weisung bezüglich der Messen und Prozessionen würde diese Annahme noch zulässig erscheinen und dadurch unterstützt, dass hier noch einmal das für den ersten Theil charakteristische „Item“ vorkommt. Da wir aber aus den Annales Wormatienses wissen, dass der Erzbischof insbesondere auch Messen und Prozessionen anordnete, dürfte wenigstens für den Inhalt auch hier schon das erzbischöfliche Schreiben als Vorlage gedient haben.

Vor dem dann folgenden: Nisi quod etc. findet sich in der Originalausfertigung ein stärkeres Abtheilungszeichen, während die Abschnitte des ersten Druckes willkürlich vom Herausgeber gemacht sind. Damit sollte vielleicht für das weiter Folgende eine andere Herkunft auch äusserlich gekennzeichnet werden. Jedenfalls ergibt sich, dass alles Folgende wörtlich oder höchstens in einzelnen Worten geändert einem Schreiben des Erzbischofs an den Bischof entnommen sein kann. Und bei einer Reihe von Stellen ergibt sich bestimmt, dass sie einem solchen entnommen sein müssen.

So wenn es gleich im nächstfolgenden Satze heisst: Nos de omnipotentis dei misericordia et beati Martini confisi etc. Der hl. Martin ist der Schutzpatron von Mainz; der Bischof von Konstanz würde in entsprechender Wendung den hl. Stephan genannt haben.

Kurz nachher wird bestimmt, dass in besonderem Falle die mit dem Kreuze Bezeichneten: consilium vestrum (l. nostrum) accipiant et mandatum, vel vestrum et eorum, quibus in hoc parte vices vestras duxeritis commitendas. Als Weisung des Bischofs an die Minoriten aufgefasst würde das auf die Folgerung führen, dass diese befugt sein sollten, die ihnen ertheilten Vollmachten noch weiter zu delegiren, wovon im selbstständigen Theile des Schreibens nicht die Rede ist, wie es ja überhaupt von vornherein als unstatthaft erscheinen muss. Sehen wir darin eine Weisung des Erzbischofs an den Bischof, so entfällt jedes Bedenken.

Als Beschluss der Fürsten wird dann angeführt, dass die Kreuzfahrer das Kreuz bis Weihnachten tragen sollen; ein Beschluss, der sichtlich ausgeführt wird, wenn nach Urkunde des Bischofs von Hildesheim ohne Tagesangabe (Or. Guelf. 4,190) dieser den Herzog von Braunschweig mit dem Kreuze bezeichnet unter der Verpflichtung, dasselbe bis Weihnachten zu tragen. Es muss nun auffallen, dass in

Digitized by Google

dem selbstständigen ersten Theile des Schreibens St. Martini als der Termin erscheint, bis wohin nach den Beschlüssen des Tages von Esslingen der den Kreuzfahrern gewährte Frieden Geltung haben soll; und dazu stimmt wieder, dass, wie wir anderweitig wissen, König Konrad, als er zu Esslingen das Kreuz nahm, sich nur bis Martini verpflichtete. Danach dürfte doch ziemlich sicher anzunehmen sein, dass anfänglich auf dem im April vom Erzbischof mit den Fürsten gehaltenen Tage Weihnachten als Endtermin bestimmt, das dann aber im Mai zu Esslingen auf Martini geändert wurde. Wird trotzdem hier noch der frühere Termin angegeben, so erklärt sich das leicht bei der Annahme, die Stelle sei einem erzbischöflichen Schreiben vom 25. April wörtlich entnommen.

Heisst es weiter: Damus etiam et dant archiepiscopus Magdeburgensis et suffraganei eius prelatis suis sicut nos vobis etc., so bedarf es wohl keiner weitern Auseinandersetzung, dass diese Beziehung auf den Erzbischof von Magdeburg zwar in einem Schreiben des Erzbischofs von Mainz ganz am Orte ist, nicht aber in einem Schreiben des Bischofs von Konstanz. Auch aus den dann folgenden Bestimmungen liesse sich noch manches zur Unterstützung anführen. Am wichtigsten für den nächsten Zweck ist natürlich der der Datirung vorangehende Schlusssatz: Sicut itaque subditis nostris ita scripsimus et iniunximus, ita fraternitatem vestram hortamur —, quatinus et nos (so im Or.; l. vos) consulentes necessitati nominis christiani in predicatione crucis — dictum modum in vestra (so deutlich im Or., nicht nostra) dyocesi observetis etc. Selbst wenn man das ausschlaggebende Gewicht des „in vestra dyocesi“ beanstanden wollte, weil ein Lesefehler schon auf die Originalausfertigung eingewirkt haben könnte, so genügt, wie ich denke, die ganze Fassung und insbesondere die „fraternitas vestra“ für die Behauptung, dass der Satz wohl einem Schreiben des Erzbischofs an einen Suffragan, nicht aber eines Bischofs an die Minoriten seiner Diözese entspricht.

Nach gütiger Mittheilung von Will ist aus der bezüglichen Zeit nur eine sonstige Datirung des Erzbischofs bekannt, vom 7. April aus Mainz. Seine Anwesenheit zu Erfurt am 25. April unterliegt also keinem Bedenken. Dass der bezügliche Fürstentag selbst zu Erfurt abgehalten wurde, möchte ich bezweifeln, da sich sonst wohl in den Erfurter Quellen eine Nachricht erhalten haben würde. Da der Erzbischof zugleich Reichsverweser war, ist es nicht nöthig, den Ort in seiner Kirchenprovinz zu suchen. Es wird sich um den der Mongolengefahr wegen abgehaltenen Fürstentag zu Merseburg handeln, wozu stimmen würde, dass einheitliches Vorgehen zunächst mit dem Erz-

bischofe von Magdeburg betont wird. Sifrid von Mainz würde dann auf der Rückreise von Erfurt aus dem Bischofe von Konstanz und ebenso wohl seinen übrigen Suffraganen die Beschlüsse des Tages nebst seinen eigenen bezüglichen Weisungen mitgetheilt haben. Hätten wir danach anzunehmen, dass der Merseburger Tag, den Böhmer erst um Mitte Mai einreihte, kurz vor dem 25. April gehalten wurde, so scheinen dem die dürftigen Anhaltspunkte, welche anderweitig für die Zeitbestimmung zu Gebote stehen, recht wohl zu entsprechen. Nach der sächsischen Weltchronik wurde der Tag nach der am 9. April erfolgten Niederlage bei Liegnitz und zunächst durch die Nachricht von dieser veranlasst abgehalten; könnte der letztere Umstand eher für eine etwas spätere Zeit sprechen, so mag der Tag immerhin schon vor Eintreffen jener Nachricht berufen gewesen sein. Nach einem in den Additamenten zu Math. Paris, Ed. 1644 S. 139, abgedruckten Briefe hörte man zu Merseburg, der König von Ungarn habe an den König von Böhmen geschrieben, dass er trotz der Stärke seines Heeres die Tartaren nicht anzugreifen wage, sondern beabsichtige, sich nach einem festen Punkt an der Meeresküste zurückzuziehen. Ein Vergleich mit den Angaben des Rogerius Varadiensis ergibt, dass ein solcher Brief in den letzten Tagen des März oder Anfang April geschrieben sein müsste, was demnach zu unserer Annahme bezüglich der Zeit durchaus stimmen würde. Auch das Wenige, was die sächsische Weltchronik über die Beschlüsse des Tages zu Merseburg mittheilt, entspricht sehr wohl unserer Annahme; so insbesondere die auch in unserm Schreiben betonte Bestimmung, dass alle Personen, auch Weiber und Kinder mit dem Kreuze zu bezeichnen seien, so dass die zum Kampfe nicht Geeigneten die Ausziehenden unterstützen sollen. Zweifle ich nach allem nicht, dass die Weisungen, welche ich als vom Erzbischof von Mainz am 25. April erlassen betrachte, sich zunächst auf Beschlüsse des Merseburger Tages stützen, so scheint damit weiter ein Halt geboten zu sein, für diesen noch anderweitig überlieferte Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, nämlich die Kriegsvorschriften, welche in einer Innsbrucker Handschrift unmittelbar auf das Schreiben des Kaisers vom 20. Juni, Reg. imp. 5, nr. 3210, folgen, ohne dass, wie bei den andern selbstständigen Stücken, durch eine grössere Initiale ein schärferer Abschnitt angedeutet wäre. Dass aber diese, wie daraufhin bisher allgemein angenommen wurde, vom Kaiser nach Deutschland geschickt wurden, ist mir an und für sich ganz unwahrscheinlich; sie müssen in Deutschland entstanden sein. Sagt nun nach meiner Annahme der Erzbischof, dass (von den Fürsten zu Merseburg) beschlossen sei, dass während der Dauer der Gefahr nie-

mand kostbare Kleider tragen solle, während sich dieselbe Bestimmung auch in jenen Vorschriften findet, so werden diese am wahrscheinlichsten dem Tage zu Merseburg angehören, zumal auch der sonstige Inhalt dieser Annahme recht wohl entsprechen würde.

So lange man jene Datirung auf das Schreiben des Bischofs von Konstanz bezieht, kann sie nur irre leiten und über die Folge der Begebenheiten täuschen. Dagegen ergibt sich, dass jenes Schreiben in der verschiedensten Richtung erwünschte und sichere Haltpunkte für die Einsicht in den Verlauf der Dinge bietet, wenn man meiner Annahme beipflichtet, dass in der zweiten Hälfte jenes bischöflichen Schreibens lediglich Weisungen des Erzbischofs von Mainz mit Einschluss der Datirung wiederholt sind.

Innsbruck. J. Ficker.

Zu Thietmar von Merseburg, lib. VII. c. 5—8. Thietmar von Merseburg erzählt im 7. Buche seiner Chronik c. 7. und 8. die Gefangennehmung Miseco's, des Sohnes des Polenfürsten Boleslaw I. durch den Böhmenherzog Udalrich, die Auslieferung Miseco's an den Kaiser und die Freilassung desselben auf einem Fürstentage zu Merseburg. Thietmar hat diese Erzählung als einen Beweis der von Kaiser Heinrich II. gegen Boleslaw bewiesenen Milde und Rücksicht in die Schilderung jener Verhandlungen eingeschoben, welche sich über das zweideutige Benehmen des Polenfürsten während der Romfahrt Heinrichs II. entspannen und nach zweimaliger vergeblicher Vorladung Boleslaw's zum Ausbruche des offenen Krieges führten.

Da die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Boleslaw von Polen über die Verpflichtungen des letzteren gegen das Reich in das Jahr 1015 fallen und da Thietmar die Erzählung von Miseco's Freilassung in die Darstellung jener Verhandlungen einflicht, so waren auch seit jeher die Ansichten darüber getheilt, ob die Freilassung des polnischen Prinzen in das Jahr 1014 oder in das Jahr 1015 zu setzen sei.

Noch kürzlich hat sich Adolf Cohn in den Forsch. z. deutschen Gesch. 7, 413 ff. (vgl. dessen „Kaiser Heinrich der Zweite", Halle 1867 S. 148 ff.) für Ostern des J. 1015 entschieden. Dagegen habe ich in der Abhandlung: „Die Kriege Kaiser Heinrichs II. mit Herzog Boleslaw I. von Polen" (Sitzber. d. Wiener Akad. d. W. 57. Bd. S. 397 ff.) dargethan, dass die Auslieferung Miseco's mit den Quedlinburger Annalen in das Jahr 1014 gesetzt werden müsse und dass auch der Bericht Thietmars damit in Einklang stehe, aus welchem sich sodann

als das nähere Datum und als der Ort, an welchem die Freilassung Miseco's beschlossen wurde, der November des J. 1014 und der Bischofssitz Merseburg ergebe.

Diesem Resultate haben sich seither R. Usinger in den Forsch. z. deutsch. Gesch. 9, 346 ff. und Harry Bresslau, Jahrb. des deutsch. Reichs unter Heinrich II. 3. Bd. 307 ff. im wesentlichen angeschlossen; nur in der Gruppirung einiger später noch zu berührender Punkte, die indessen die Frage nach dem Zeitpunkte der Freilassung Miseco's nicht tangiren, weicht Bresslau von jener Ordnung ab, in die ich die von Thietmar berichteten Ereignisse zu bringen suchte.

Während sonach diese Streitfrage im grossen und ganzen zum Abschlusse gebracht schien, ist neuerdings die Lösung derselben, wenn auch nur indirect, durch niemand geringeren als Ficker in den Beiträgen zur Urkundenlehre 1, 338 – 339 in Zweifel gezogen worden. Aus Anlass der theilweisen Wiederholung der Datirung aus Vorurkunden verwandten Inhalts im allgemeinen und der Schenkungsurkunden Kaiser Heinrichs II. für Bamberg insbesondere kommt Ficker auch auf die Urkunde bei Stumpf 1636 vom Jahre 1012 (recte 1014) Nov. 1. Merseburg zu sprechen, deren Datirung er aus Vorlagen mit dem 1. Nov. einer- und Merseburg andererseits zu erklären sucht und nicht als Beweis eines Aufenthaltes Kaiser Heinrichs II. zu Merseburg im Nov. 1014 gelten lassen will. Vielmehr scheint ihm die Stelle Thietmars von Merseburg lib. 7 c. 5: „Imperator autem transcensis Alpibus caeterisque adiacentibus provinciis regendo decursis natale domini celebravit in Palithi, et post haec ad Merseburg veniens etc." einen Aufenthalt des aus Italien zurückgekehrten Kaisers zu Merseburg vor dem Osterfeste des Jahres 1015 auszuschliessen. Ist diese Behauptung richtig, so kann auch die Auslieferung Miseco's erst zu Ostern des J. 1015 erfolgt sein, da dieselbe nach Thietmar l. 7. c. 6 auf einem Fürstentage zu Merseburg erfolgte. Ob nun aber diese Behauptung auch wirklich richtig ist, das soll den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung bilden.

Thietmar von Merseburg erwähnt des Aufenthaltes des Kaisers zu Merseburg im Verlaufe der capp. 5—8 des 7. Buches an mehreren Stellen. Zunächst erwähnt er c. 5, dass der Kaiser nach seiner Rückkehr aus Italien (1014) das Weihnachtsfest zu Pöhlde begieng und sich sodann (post haec) nach Merseburg begab. Es folgt sodann eine der bei Thietmar so häufig eingeschobenen, mit „interim" beginnenden Episoden: der Raub Reinhildens von Beichlingen und der Tod Wirinhari's, eines Neffen Thietmars von Merseburg, und das Verhalten des Kaisers zur Sache, der sich, als dies geschah (Nov. 1014)

Digitized by Google

der gewöhnlichen, aber von Ficker bestrittenen Annahme gemäss, zu Merseburg aufhielt. Nachdem sodann Thietmar noch einige in das Ende des Jahres 1014 fallende Ereignisse, darunter den auch urkundlich (St. 1637) bezeugten Gerichtstag zu Alstidi (Allstedt) aufgezählt hat, nimmt er in c. 6 den früher fallen gelassenen Faden der Erzählung mit den Worten: „Inde" (nämlich von Alstidi) „exiens (imperator) natalem domini in Palithi coluit, et in III. feria ante Pascha ad Merseburch venit" wieder auf. Endlich wird auch c. 8 von einem Hoftage zu Merseburg gesprochen; es ist eben derjenige, auf welchem die Freilassung Miseco's erfolgte. Es erhebt sich die Frage, ob alle die hier von Thietmar erwähnten Tage zu Merseburg in eins zusammenfallen, ob insbesondere der Tag, an welchem Miseco freigelassen wurde, mit dem Hoftage zu Ostern 1015 identisch ist?

Bresslau (a. a. O. 309) hat die Ansicht aufgestellt und ihm schliesst sich auch Ficker an, dass der zu Anfang des c. 5 bei Thietmar erwähnte Merseburger Tag mit dem Ostertage 1015 identisch sei und bekämpft meine schon früher ausgesprochene Vermuthung, dass jener Tag vielmehr in den Beginn des J. 1015 zu setzen sei. Die Urkunden bezeugen allerdings diesen vermutheten Aufenthalt nicht; allein da uns für die Tage vom 30. Dez. 1014 Pöhlde (St. 1639) bis 15. Jan. 1015 sächs. Mühlhausen (St. 1640) überhaupt keine Urkunde erhalten ist, so schliesst dies die Möglichkeit eines in diese Zeit fallenden Merseburger Aufenthaltes wenigstens nicht aus. Ein solcher scheint mir aber, wenigstens so lange man nicht Thietmars Glaubwürdigkeit in diesem Punkte in Zweifel zieht, geradezu geboten. Thietmar erzählt nämlich, dass der Kaiser auf dem fraglichen Merseburger Tage „Boleslavi fidem et auxilium suis innotuit fidelibus, et ut ab eis ad excusationem aut indictae rei emendationem is vocaretur, unanimes poscit." Dass hier nicht, wie Bresslau annimmt, von der zweiten am Osterfeste 1015 zu Merseburg erfolgten Vorladung des Boleslaw die Rede sein könne, geht aus zwei Umständen deutlich hervor. Nachdem nämlich Thietmar c. 6 von der Gesandtschaft des Polen Stoignew an den Kaiser, die wir uns als eine Folge der ersten Vorladung zu denken haben, von dessen Heimkehr und Umtrieben, endlich von der Reise des vermittelnden Markgrafen Hermann nach Polen, der Zurücksendung beider an den Kaiser, den sie noch nach Ostern 1015 zu Merseburg treffen und dem Scheitern der Verhandlungen gesprochen, fährt er fort: „Tunc iterum Boleslavus se ad excusandum, vel inobedientiam ad emendandum a Caesare vocatus, in praesentiam eius venire noluit." Hier nimmt Thietmar deutlich Bezug auf die von ihm selbst in c. 5 erwähnte frühere Vorladung

der gegenüber die jetzige eine wiederholte (iterum) war; und dass jene in der That die erste war, geht überdies zur Genüge daraus hervor, dass eben auf jenem früheren Merseburger Tage der Kaiser den Fürsten seine Beschwerden gegen Boleslaw erst officiell bekannt gab, worauf und in Folge wovon die erste Vorladung erfolgte. Boleslaw war der Aufforderung und dem Versprechen, die Romfahrt Heinrichs zu fördern, nicht nachgekommen, hatte vielmehr mit dem Papst und den Lombarden Verbindungen gegen den Kaiser anzuknüpfen gesucht. (Thietm. l. 6 c. 56). Eben hierauf beziehen sich die Worte Thietmars l. 7 c. 5: „Bolizlavi fidem et auxilium innotuit." Auf den Ostertag 1015 können diese Worte sich um so weniger beziehen, als inzwischen Boleslaw von den Fürsten schon vorgeladen war, ein Schritt, der die förmliche Beschwerdeführung des Kaisers nothwendig bereits voraussetzt. Die erste Vorladung erwähnen auch die Annalen von Hildesheim. Nur verlegen diese allerdings dieselbe auf das Weihnachtsfest zu Pöhlde. Dem gegenüber bleibt nichts übrig, als sich für die grössere Autorität der Hildesheimer Annalen oder Thietmars zu entscheiden. Ich entscheide mich für Thietmar, da es sich hier um ein Ereigniss handelt, das an seinem bischöflichen Sitze stattfand. Für den Hildesheimer Annalisten, der den Ort, an welchem Heinrich das Weihnachtsfest begieng, richtig nennt, würde anzunehmen sein, dass er mit demselben auch die Vorladung Boleslaws fälschlich in Verbindung brachte [1]). Damit entfällt auch Bresslaus Einwurf, dass meiner Ansicht zufolge die zu Weihnachten 1014 von Pöhlde aus nach Polen abgeschickten Gesandten schon in den ersten Tagen des Januar nach Merseburg hätten zurückkommen müssen. Denn schon die erste Ladung erfolgte meiner Ansicht nach zu Merseburg. Und dort wird auch die von den Hildesheimer Annalen erwähnte Ladung an Udalrich von Böhmen ergangen sein.

Allein selbst abgesehen von diesem muthmasslichen Merseburger Tage wird man mindestens e i n e n Zeitpunkt noch v o r Ostern 1015 zugestehen müssen, zu welchem Heinrich II. sich in Merseburg aufhielt. Eben indem Thietmar l. 7 c. 6 von dem Osterfeste zu Merseburg spricht, fügt er zum Beweise der Wohlthaten, welche der Kaiser dem Polenherzoge erwiesen habe, eine Erzählung mit den Worten an: „sed quantam ei benignitatem imperator p r i u s ostenderit, lector

---

[1]) Uebrigens schliesst auch die Fassung der Hildesheimer Annalen die Möglichkeit nicht aus, dass das Weihnachtsfest und der Tag der Vorladung von einander zu trennen seien: „1015. jmperator nativitatem Christi Palidi egit. Et duces Oudalricum Boemiorum et Bolizlavum Polaniorum in pascha Mersburg ad se venturos determinavit."

attende.“ Und nun folgt c. 7 die Geschichte von der Gefangennehmung und Freilassung Miseco's. Boleslaw sendet, sobald er von der Auslieferung seines durch den Böhmenherzog gefangen genommenen Sohnes an den Kaiser erfährt, an diesen und fordert die Freilassung seines Sohnes. Der Kaiser schlägt dies vorläufig ab und verweist Boleslaw auf den Zeitpunkt „cum ad Merseburg veniret.“ In c. 8 erzählt Thietmar von diesem Merseburger Tage, auf welchem sich Erzbischof Gero von Magdeburg gegen die Freilassung Miseco's, falls nicht Bürgschaft geleistet werde, ausspricht, diese aber dennoch erfolgte. Hier ist also von einem Tage zu Merseburg die Rede, welcher vor (prius) dem Osterfeste des J. 1015 stattfand. In welche Zeit haben wir diesen früheren Merseburger Tag zu setzen?

Mit Bestimmtheit darf man behaupten, dass dieser Tag stattfand, ehe der Kaiser vor den Fürsten als Ankläger gegen Boleslaw auftrat. Die Rede, welche Erzbischof Gero auf der fraglichen Fürstenversammlung hält (Thietm. l. 7 c. 8) nimmt auf den Verrath Boleslaws mit keinem Wort Bezug. Und doch würde man, wäre den Fürsten bereits damals Boleslaw's Treubruch auf officiellem Wege bekannt gewesen, dergleichen erwarten müssen; dies selbst dann, wenn man annimmt, dass Thietmar dieRede Gero's nicht genau so, wie sie gehalten wurde, wiedergibt. Welch' zwingenderes Motiv konnte Gero seinem Rathschlage, Miseco nicht ohne genügende Bürgschaft frei zu lassen, zu Grunde legen, als den Hinweis auf die neuen Anzeichen der Treulosigkeit Boleslaw's? Und auch von dem Kaiser darf man erwarten, dass er, bereits im Besitze der den Polenfürsten compromittirenden Beweise, dessen Sohn nicht wohl so ohne weiters würde der Haft entlassen haben. Da nun auf jeden Fall die erste Ladung an Boleslaw zu Ende des Jahres 1014 oder zu Anfang des Jahres 1015 ergieng, so bleibt uns für den Merseburger Tag, auf welchem die Freilassung Miseco's erfolgte, nur das Jahr 1014.

Für dieses sprechen aber zunächst die Quedlinburger Annalen, welche die Freilassung Miseco's ins J. 1014 verlegen, eine Angabe, an der nach den schon früher von mir, Usinger und Bresslau beigebrachten Beweisen zu zweifeln kein Grund vorliegt. Aber auch Thietmar kennt einen in den November des Jahres 1014 fallenden Aufenthalt Heinrichs zu Merseburg und Ficker hat sich vergebens bemüht, die Beweiskraft dieser Stelle zu erschüttern.

Wie schon erwähnt, erzählt Thietmar l. 7 c. 5 von der Entführung der Herrin von Beichlingen durch seinen Neffen oder Vetter, den Markgrafen Werinhari. Werinhari wird dabei schwer verwundet und von seinen Genossen in das Haus eines Verwalters des Kaisers

vermeintlich in Sicherheit gebracht. Allein der Verwalter erstattet die Anzeige davon dem Kaiser und dieser sendet die Grafen Bernhard, Guncelin und Wilhelm mit dem Auftrage, den verwundeten nach Merseburg zu bringen. Wilhelm überzeugt sich durch den Augenschein von der Unmöglichkeit, dem Befehle des Kaisers nachzukommen, und lässt daher dem todtkranken die Wunden verbinden, ihn nach Elerstidi in ein befestigtes Haus schaffen, und daselbst strenge bewachen. Er selbst kehrt mit den übrigen zum Kaiser zurück. „Eodem die“ fährt Thietmar zu erzählen fort „nos ad praesentiam Caesaris vocati, quali praesumtione suum nepos meus interruperit votum ab eodem flebili lamentatione percepimus.“ Der Kaiser erinnert nämlich an einen feierlichen Eidschwur, den er einst aus ähnlichem Anlasse geleistet, dass er fortan den Hausfriedensbruch mit Gütereinziehung und Verbannung bestrafen werde. Zuletzt wird auf den Rath der Fürsten beschlossen, dass der Markgraf, falls er schuldig befunden werden sollte, mit dem Leben büssen, falls aber Reinhilde mit ihm einverstanden gewesen sei, er dieselbe heiraten sollte. Mit dieser Botschaft begibt sich Graf Heinrich, Thietmars Bruder, zu Werinhari. Allein Werinhari stirbt „postera die“ i. e. „in sancti festivitate Martini“, noch vor dem Gerichtstage, der zur Entscheidung der ganzen Sache nach Alstidi angesagt wird.

So weit Thietmar, dessen Darstellung es für den unbefangenen Leser nicht zweifelhaft lässt, dass während dieser Vorgänge sich der Kaiser selbst in Merseburg befand. Wohl betont Ficker, dies sei bei Thietmar weder ausdrücklich gesagt, noch nothwendig zu folgern. Aber es wird dies doch schon dadurch sehr wahrscheinlich, dass der Kaiser den verwundeten Werinhari nach Merseburg, d. i. wohl vor sich zu bringen befiehlt. Der Schlussfolgerung aber, welche Ficker zieht: „umgekehrt, erzählt der Bischof von Merseburg, dass eodem die ihm selbst befohlen sei, zum Kaiser zu kommen, so müssen wir schliessen, dass der Kaiser damals nicht in Merseburg war“ kann man sich auch bei dem besten Willen nicht anbequemen. Umgekehrt müssen wir vielmehr auf der logisch allein zulässigen Behauptung bestehen, dass gerade aus dieser Stelle die Anwesenheit des Kaisers in Merseburg folge und dass gerade die nicht ausdrückliche Erwähnung von Merseburg als etwas selbstverständliches hiefür entscheidend ist.

Ueberdies spielte sich die erwähnte Familientragödie innerhalb weniger Tage ab: zwischen dem Sonntag (die dominica) d. i. dem 7. Nov. (Tag der Entführung Reinhildens) und dem darauf folgenden Martinsfeste d. i. dem 11. Nov. (dem Todestage Werinhari's) und in dieser kurzen Spanne Zeit werden einige Male Gesandtschaften an

Digitized by Google

das Hoflager und von demselben entsendet. Der kaiserliche Villicus erstattet dem Kaiser die Anzeige von Werinhari's Friedensbruch; der Kaiser sendet drei Grafen an Werinhari; Werinhari wird nach Elerstidi geschafft und dieses dem Kaiser hinterbracht; endlich wird noch Graf Heinrich vom Kaiser nach Elerstidi gesendet. Der Kaiser musste also in der Nähe verweilen; warum nicht zu Merseburg, für das uns sein Aufenthalt durch St. 1636 am 1. Nov. 1014 so wohl bezeugt ist und für das ein solcher Aufenthalt durch Thietmar l. 7 c. 7 und 8 geradezu gefordert wird?

Wir kommen also zu dem Schlusse, dass Heinrich II. sich im Nov. 1014 wirklich in Merseburg aufhielt, wo damals auch die Freilassung Miseco's erfolgt sein wird. Es liegt andererseits kein Grund vor an dem Datum 1. Nov. Merseburg in der Urkunde bei St. 1636 zu rütteln. Allerdings fällt es auf, dass auch diese für Bamberg ausgestellte Urkunde gleich ihren zahlreichen, um sieben Jahre älteren Schwestern (St. 1456—1483) vom 1. Nov. datirt und dass auch zum J. 1012 drei Bamberger Urkunden vom 1. Nov. wiederkehren. Allein während alle diese Urkunden zugleich als Ort der Ausstellung übereinstimmend: Frankfurt bezeichnen und demnach die jüngeren unter denselben in der That als Bestätigung der geistvollen Ausführungen Fickers über Datirung nach Vorurkunden gelten können, zeigt unsere Urkunde als Ausstellungsort Merseburg und ist daher aus der Reihe jener Exempel auszuscheiden. Dr. H. R. v. Zeissberg.

Ein Brief Kepler's über den neuen Stern im Ophiuchus vom J. 1604. Im Statthalterei-Archive zu Innsbruck befinden sich zwei Originalschreiben des Joh. Kepler an Erzherzog Maximilian den Deutschmeister [1]). Das eine derselben ist bereits von M. G. Hanschius [2]) und nach ihm neuerdings von Chr. Frisch [3]) publiciert worden. Die Drucke stimmen — von einigen unbedeutenden formellen Differenzen ab-

[1]) Ich wurde auf dieselben durch Herrn Archivar Dr. D. Schönherr aufmerksam gemacht. [2]) „Epistolae ad J. Kepplerum Mathematicum Caesareum scriptae, insertis ad easdem responsionibus Kepplerianis quotquot hactenus reperiri potuerunt“. Lipsiae 1718, p. 418. — Hanschius gab diese Briefe aus dem handschriftlichen Nachlasse Kepler's heraus, den er um 100 fl. erworben hatte. Die dazu benützten Manuscript-Bände lieferte er dann nach Wien ab. Die übrigen 19 Bände kaufte später Katharina II. von Russland um 2000 Rubel; sie werden jetzt bekanntlich an der Sternwarte zu Pulkowa aufbewahrt. Vergl. u. A. R. Wolf, Geschichte der Astronomie, München 1877, p. 309, und „Tabulae Codicum manuscriptorum praeter graecos et orientales in bibliotheca palatina Vindobonensi asservatorum“. Vol. 6. p. 280. [3]) „Joannis Kepleri Astronomi Opera omnia“, Frankofurti a. M. et Erlangae 1858—1871, Vol. II. p. 605 f.

gesehen — genau mit dem Originale überein. Nachzutragen ist nur das Datum: „Pragae 16. Octobris anno 1606“. Der zweite der beiden Briefe, datiert „Pragae 15. Nov. 1604“, ist dagegen bis jetzt unbeachtet geblieben. Wir theilen diesen interessanten Beitrag zur Biographie des grossen Astronomen nachfolgend vollinhaltlich mit, und schicken zur Orientierung einige historische und bibliographische Notizen voraus. —

Erzherzog Maximilian, der damals als Gubernator in Innsbruck residierte, hatte den Wunsch ausgesprochen, dass der kaiserliche Mathematiker und Astronom in Prag ihm möglichst genaue Mittheilungen mache über einen vor Kurzem erschienenen Wunderstern. Diesem Auftrage kam Kepler durch das vorliegende Schreiben und durch gleichzeitige Uebersendung von zwei astronomischen Schriften nach.

Der Stern, um den es sich hier handelt, war anfangs October 1604 im Fusse des Ophiuchus (Serpentarius) plötzlich aufgeflammt, alle Sterne erster Grösse an Glanz überstrahlend. Er wurde zuerst gesehen [1]) von Joh. Brunowsky in Prag am 10. October (n. St.) Kepler selbst beachtete ihn, durch die Ungunst des Wetters mehrere Tage verhindert, erst am 17. October. Sofort benachrichtigte er brieflich einige seiner Fachgenossen von dem merkwürdigen Phänomen; dasselbe war aber inzwischen bereits mehrfach in Deutschland, Italien und Spanien gesehen worden [2]). Der Glanz des neuen Sterns begann übrigens schon bald zu erbleichen. Gegen Ende des Jahres 1604 leuchtete er zwar noch immer wie ein Stern erster Grösse, doch hatte die Licht-Intensität bereits beträchtlich abgenommen. Im März 1605 machte er den Eindruck eines Sterns dritter Grösse, und im October desselben Jahres konnte er selbst bei heiterem Himmel nur mit Mühe wahrgenommen werden. Im Februar 1606 war er vollständig erloschen [3]).

Es braucht kaum gesagt zu werden, dass das neue Gestirn in den weitesten Kreisen ungeheueres Aufsehen erregte. Köhlerglaube und Wissenschaft, krasse Sterndeuterei und wahre Astronomie — zwei Richtungen, die freilich damals noch allzu leicht in einander übergiengen —, beide waren durch dasselbe gleichmässig interessiert.

---

[1]) Ueber die Priorität der Beobachtung vergl. Kepler, De stella nova, cap. I. (Op. Om. II. 617 ff.), und Al. v. Humboldt, Kosmos III. 225. (Es war übrigens nicht Herlicius, wie Humboldt notiert, sondern der pommerische Geistliche Georg Spate, der den neuen Stern bereits am 27. September gesehen zu haben behauptete). [2]) Nach den Auseinandersetzungen von Humboldt (l. c. p. 226) ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass der in Rede stehende Stern auch in China und zwar schon im September 1604 beobachtet worden ist. [3]) Kepler, De stella Nova, Op. Om. II. 622.

Niemand aber verfolgte die merkwürdige Himmelserscheinung mit so grossem wissenschaftlichem Eifer und so consequenter Ausdauer, als Johannes Kepler. Seine Untersuchungen sind für den Stern im Ophiuchus von 1604 von ebenso massgebender Bedeutung, wie die des Tycho de Brahe für den Stern in der Cassiopeia vom Jahre 1572 [1]).

Kepler beobachtete den Stern bis zu seinem Erlöschen mit aller der damaligen Astronomie möglichen Schärfe, und zwar nicht blos auf dem kaiserlichen Observatorium, sondern auch in seiner Wohnung, wo ihm sein Hauswirth M. Martin Bacháček, Rector der Prager Universität, eigens ein hölzernes Observations-Thürmchen bauen liess [2]). Er correspondierte ausserdem auch eifrigst mit seinen zahlreichen astronomischen Freunden über diesen Gegenstand, um durch deren Mittheilungen das wissenschaftliche Beobachtungsmaterial möglichst zu vermehren [3]).

Einem vielfach ausgesprochenen Wunsche nachgebend veröffentlichte Kepler zunächst einen kurzen populären Bericht in deutscher Sprache: „Gründtlicher Bericht Von einem ungewohnlichen Newen Stern, welcher im October diss 1604. Jahrs erstmahlen erschienen. Gestelt durch Johan Khepplern, Röm. Kay. May Mathematicum. Erstlich gedruckt in der alten Stat Prag in Schumans Druckerey. Anno 1605“ [4]). Wie sich aus unserem Briefe ergibt, lag diese vorläufige Mittheilung bereits Mitte November 1604 abgeschlossen vor [5]). Sie wurde dann zugleich mit dem „Prognosticum auff das Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn vnd Heylandes Jesu Christi (der gewohnlichen Rechnung) 1605“ herausgegeben [6]). Ohne Wissen und Willen Kepler's ist die Schrift später in Amberg (angeblich auch in Strassburg) nachgedruckt worden [7]).

An eine abschliessende Verarbeitung der gewonnenen Beobachtungs-

---

[1]) Humboldt, Kosmos III. 216 ff., und J. H. v. Mädler, Geschichte der Himmelskunde I. 189. [2]) „S. K. Gn. Mathematicus Joh. Keplerus“ — schreibt Bacháček am 2. März 1605 — „wohnt bei mir, wir sind oft beisammen und untersuchen auch den neuen Stern, welcher uns etwas Neues und vielleicht Widerwärtiges bringen wird, was Gott der Herr verhüten möge. Ich lasse eigens ein Thürmchen von Holz bauen, und es wird schon gezimmert, von da werden observationes per instrumenta mathematica stattfinden etc.“ Cf. Fr. Dvorsky „Neues über J. Kepler“. Prag 1880, p. 7. [3]) Der Briefwechsel Kepler's über den neuen Stern ist zusammengestellt von Chr. Frisch, l. c. II. 582—610. [4]) J. Kepleri Op. Om. I. 473—478. [5]) Nicht erst im December dieses Jahres, wie Chr. Frisch behauptet, l. c. VIII. 759. [6]) J. Kep. Op. O. I. 451 ff. [7]) Zugleich mit einer kleinen Schrift des Helisaeus Roeslinus über den neuen Stern. Cf. J. Kep. Op. Om. I. 515, 527, 668, und II. 728. Vergl. auch J. de La Lande, Bibliographie Astronomique, Paris 1808, p. 144.

Resultate konnte Kepler natürlich erst nach dem völligen Erlöschen des neuen Sterns denken [1]). Er beschäftigte sich damit im Frühling und Sommer 1606, und noch im Herbste desselben Jahres erschien das dem Kaiser Rudolf II. gewidmete Buch. Es führt den Titel: „Joannis Keppleri Sac. Caes. Majest. Mathematici De Stella Nova in pede Serpentarii, et qui sub ejus exortum de novo iniit, Trigono Igneo etc.“ Pragae 1606 [2]). Der zweite Theil ist in Frankfurt eodem anno gedruckt. Dem ersten Theile ist eine an den Baron J. F. Hoffmann gerichtete Abhandlung „De stella tertii honoris in Cygno etc.“ (welcher Stern im J. 1600 zuerst gesehen worden war [3])) angehängt, und dem zweiten Theile ist (mit separater Paginierung) eine Untersuchung beigegeben: „De Jesu Christi Salvatoris nostri vero anno natalitio“ [4]). Kepler vergleicht darin den Stern der Weisen aus dem Morgenlande mit dem neuen Stern von 1604. Bestimmend war diesbezüglich für ihn der Umstand, dass beidemal das Erscheinen des neuen Sterns in eine Periode der grossen Conjunction der drei oberen Planeten fiel.

Das Werk Kepler's „De stella nova“ ist unstreitig die erschöpfendste und tüchtigste Arbeit, welche überhaupt über den Stern von 1604 erschienen ist [5]). Sie bildet noch heute die Hauptquelle für die wissen-

---

[1]) Codex 10,686[90] der k. k. Hofbibliothek in Wien enthält u. A.: „calculi et observationes“ Kepler's „pro vero loco Novae stellae a. 1604 mense Octobri exortae investigando“. Näheres über diese Arbeit Kepler's vermag ich nicht anzugeben, da mein Gesuch, mir die Handschrift auf kurze Zeit an die hiesige Universitäts-Bibliothek zu schicken, leider abschlägig beschieden wurde. [2]) Op. Om. II 611—750 und 759—772. [3]) Von W. Jansz-Blaeu; Kepler beobachtete ihn erst 1602. Vergl. Op. Om. II. 751 ff, und R. Wolf l. c p. 417. [4]) Diese letztere Abhandlung hat Frisch in J. Kepleri Op. Om IV. 175—200 im Zusammenhange mit den übrigen chronologischen Schriften Kepler's publiciert.

[5]) R. Wolf, l. c. 415 ff. scheint folgende Schrift von David Fabricius höher zu stellen; „Kurtzer und Gründtlicher Bericht Von Erscheinung vnd Bedeutung des grossen Newen Wunder-Sterns, welcher den 1. Octobr des 1604. Jahrs gegen dem Südtwesten nach der Sonnen-Vntergang zu leuchten angefangen, vnd noch an jetzo zu sehen ist etc.“ Hamburg 1605, nachgedruckt Goslar 1612. Diese kleine Abhandlung (19 Bll. in kl. 4⁰) steht aber in Bezug auf Gründlichkeit und wissenschaftliche Auffassung entschieden beträchtlich unter der Arbeit Kepler's. Sie ist vorherrschend astrologischen Inhaltes. Dav. Fabricius hat übrigens schon gleich nach dem Erscheinen des neuen Sterns einen kurzen, wie es scheint lateinischen, Bericht veröffentlicht, der dem Grafen Enno von Ostfriesland gewidmet war. Es ergibt sich das aus einer Notiz in der erwähnten deutschen Abhandlung, und aus Briefen des Fabricius an Kepler (cf. Kepl. Op. Om. II. 597 f.). Dieser erste Tractat ist von dem Bibliographen bis jetzt völlig übersehen worden. Leider blieben meine Bemühungen, mir ein Exemplar desselben zu verschaffen, resultatlos. Auch der deutsche Bericht des Fabricius ist

Digitized by Google

schaftliche Würdigung dieses interessanten Phänomens. Nicht ohne Berechtigung ist der neue Stern im Ophiuchus geradezu „Kepler's Stern" genannt worden [1]). —

Serenissime Archidux etc. Domine Clementissime! Cum praefatione humillimae subjectionis et promptissimorum servitiorum Ser. Cel. Tuae significo venisse hesterno die in meam habitationem Ser. Cel. Tuae agentem Vischerum, Ser. Cel. Tuae mandata fideliter exponentem, et de stella recens exorta eiusque significatis sciscitantem ea, quae ad Ser. Cel. Tuae postulata rescribi possent.

Cum autem intellexisset conceptam a me stilo materno descriptionem popularem huius phaenomeni [2]) eiusque exemplum ante biduum Sacrae Caes. Mti. roganti, numquid hac de re concinnassem, transmissum (quod elaboratius aliquid nondum haberem in parato), consultum ipsi visum est, ut haec eadem quamvis popularis descriptio etiam ad Ser. Cel. Tuam transmitteretur.

Jam pridem autem mecum constitueram Ser. Cel. Tuam ultro subiectissime admonere de hoc sidere, idque per occasionem transmissi exemplaris operis astronomici, quod Sac. Caes. Mti. dedicatum hoc anno typis vulgavi [3]), nec aliud quam bibliopegum expectabam. Cum ergo Ser. Cel. Tuae agens me praeveniret, ne occasionem mittendi exemplaris negligerem, tale mitto, quale temporis angustia suppeditavit, idque ut Ser. Cel. Tua vultu paccato suscipiat meque Sua Clementia complectatur, subiectissime oro.

Sunt in hoc opere interspersa aliqua non aliena ab explicatione moderni sideris. Nam pag. 446. in nota ad pag. 237. agitur de frequentia huiusmodi novorum siderum. Et pag. 262. de scintillatione stellarum

---

eine bibliographische Rarität ersten Ranges, (vergl. auch Wolf, l. c. p. 415). Meine Nachforschungen auf zahlreichen Bibliotheken Deutschlands und Oesterreichs ergaben nur ein Exemplar des Goslarer Nachdruckes auf der Universitäts-Bibliothek in Göttingen. Selbst die so reiche Bibliothek der Sternwarte in Pulkowa besitzt keine der beiden Ausgaben. (Cf. Struve: Librorum in bibliotheca speculae Pulcovensis catalogus systematicus. Petropoli 1860). — Verschiedene andere Publicationen über den neuen Stern von 1604 finden sich verzeichnet bei La Lande, Bibliographie Astronomique p. 142 ff. (Die Schrift „J. Heckii Daventriensis, Opusculum de stella nova Serpentarii" reiht La Lande zweimal ein: p. 140 zum Jahre 1603 [sic!], und p. 148 z. J. 1605).

[1]) Vergl. C. G. Reuschle, Kepler und die Astronomie. Zum dreihundertjährigen Jubiläum von Keplers Geburt. Frankfurt a. M. 1871, p. 81. [2]) Es ist von der oben erwähnten Schrift die Rede: „Gründtlicher Bericht von einem vngewohnlichen Newen Stern" etc. [3]) Dieses Werk führt den Titel: „Ad Vitellionem Paralipomena, quibus Astronomiae Pars Optica traditur . . . Authore Joanne Keplero, S. C. Mtis. Mathematico". Francofurti, A°. 1604.

et proiectione colorum, quae sunt in hac stella admodum insignia. Item pag. 266. quaecunque de stella anni 1572 dicuntur, ad hanc quoque novam ad amussim quadrant; illa enim colores successu temporis alios induit, haec omnes simul in uno nictu oculi explicat. Habebit igitur secundum doctrinam eius paginae corpus pellucidum, ut cristallus, molle tamen, ut dissipari possit, id est aqueum; et quia in summo aethere consistit, testimonium igitur exhibet philosophiae Mosaicae de aquis supercaelestibus; iamque hoc tertium exemplum [1]) habemus orientium in ipso coelo novorum phaenomenon contra Aristotelem.

Quamvis haec ego potius ad libri mei commendationem scribo, quam ad explicationem stellae novae. Nam quod hanc materiam attinet, equidem vix aliquid dici a quoquam posse puto, quod non sit iam antea dictum a tot authoribus, quorum sententias Tycho Braheus magister meus in libro Progymnasmatum [2]) de stella anni 1572 scripto examinat, quem librum Ser. Cel. Tuam habere scio.

In significationibus huius stellae tradendis nihil respexi ad distributionem domorum [3]), quia eius rationes firmas nullas video. Si quis tamen hanc ob antiquitatis commendationem amplectitur, is in hunc modum iudicare possit [4]). Cum sidus novum ortum sit in Sagittario,

---

[1]) Von den beiden früheren Beispielen ist das eine natürlich der neue Stern in der Cassiopeia von 1572. Unter dem zweiten versteht aber Kepler wahrscheinlich nicht den Stern im Schwan von 1600 (bei dem er stark zweifelte, ob derselbe wirklich zu den neuen Sternen zu rechnen sei), sondern den Stern o Ceti oder Mira Ceti, der am 18. August (n. St.) 1596 von Dav. Fabricius gesehen worden, im October desselben Jahres aber wieder verschwunden war. Dieser Auffassung entspricht auch die Zusammenstellung der neuen Sterne, welche Kepler am Ende des 28. Cap. seines Buches „De stella nova" gibt (Op. Om. II. 699). Die erste Entdeckung der Mira ist flüchtig erwähnt in dem deutschen Berichte des D. Fabricius über den n. Stern von 1604, sowie in einigen Briefen desselben an Kepler (Op. Om. II. 597 u. 603 f). Vergl darüber auch Mädler l. c. I. 206 und 211, und Wolf l. c. 416. Bezüglich der Position der Mira ist in Kepler's „De stella nova" cap. 22 (Op. Om. II. 693) zu corrigieren: „25° 47′ ♈" statt „25° 45′ ♈". [2]) „Tychonis Brahe Dani Astronomiae instauratae Progymnasmata etc." Der Druck wurde begonnen in Oranienburg, vollendet in Prag 1602. Die Beschreibung des neuen Sterns von 1572 findet sich im ersten Theile des Werkes. [3]) Die Astrologen theilten den Himmel in zwölf Häuser durch Ebenen, die auf verschiedene Weise fixiert wurden. Cf. darüber u. A. R. Wolf l. c. p. 70 f. und Chr. Frisch, J. Kepleri Op. Om. I. 293. Diese himmlischen Häuser spielten namentlich beim Stellen der Nativitäten und des Horoscops eine hervorragende Rolle. [4]) Kepler beschäftigte sich dem Geiste seiner Zeit entsprechend, und namentlich bestimmten Aufträgen, seiner Herren und Gönner Folge leistend, vielfach mit astrologischen Arbeiten, fertigte Prognostica an, stellte Nativitäten etc. Aber oft genug kann man den Widerwillen des ernsten Forschers gegen derartige Auswüchse der Wissenschaft zwischen den Zeilen lesen, und nicht selten tritt seine

quae domus est Jovis, triangulus Martis et Solis, et Jupiter cum Marte fuerit in principio stellae coniunctus, ideo significari bellum causa religionis aut novam sectam in praecipuo Europae imperio inprimis in regionibus Sagittario tributis, ut sunt Hispania, Moravia, Hungaria; et quia stella magis cum Jove concordet in latitudine, Mars vero fuerit in maxima latitudine australi, quae hac vice potuit esse, hoc ominosum esse religioni Turcicae, cui Mars praesidere dicitur et factionibus bellicosis et rebellibus, faustum vero religioni Joviali. Sed quia tamen Saturnus etiam in signo Sagittarii, eiusdem plane latitudinis cum nova, et coniunctio magna huius anni ab ipso denominetur, et stellulae fixae proxime novam sint de natura Saturnii et parum Veneris, et Saturnus ter coniungatur stellae intra unius anni spatium, ideo significari ab hac stella orituram ab eo tempore factionem tertiam Saturninam, quae Jovialem et Martialem vincentem et victam vehementer sit afflictura. Mars bella, minas, acutas disputationes, Jupiter sobrietatem, moderationem, maiestatem, antiquitatem, Saturnus vero callidam simulationem, contemptum universarum legum et religionum, frigiditatem devotionis et vastationem prae se fert.

Skepsis offen zu Tage. Besonders charakteristisch ist eine Aeusserung, die sich zuerst in dem Werke „De stella nova“ findet, und die er dann noch einmal wiederholt in der späteren Schrift „Tertius Interveniens“, Frankfurt a/M. 1610, Thesis 7 (Op. Om. I. 560): „Es ist wol diese Astrologia ein närrisches Töchterlein (hab ich geschrieben in meinem Buch De Stella Cap. 12), aber lieber Gott, wo wolt jhr Mutter die hochvernünftige Astronomia bleiben, wenn sie diese jhre närrische Tochter nit hette, ist doch die Welt noch viel närrischer, vnd so närrisch, dass derselben zu jhren selbst frommen diese alte verständige Mutter die Astronomia durch der Tochter Narrentaydung, weil sie zumal auch einen Spiegel hat, nur eyngeschwatzt vnd eyngelogen werden muss.“ Die Prophezeiungen Kepler's sind häufig in ironischem Tone abgefasst. So bemerkt er speciell über den Stern von 1604 in seiner darauf bezüglichen deutschen Abhandlung: „In Politischen sachen vnd menschlichen Hendeln acht ich, dieser Stern hat trefflich viel zu bedeuten, zwar nit seiner Natur nach, sondern per accidens wegen der Menschen gemüther. Dan anfänglichen bedeutet er den Buchdruckhern grosse vnrhu vnd zimlichen gewin dabei: dan fast ein jeder Theologus, Philosophus, Medicus vnd Mathematicus, oder wer sonsten ohne eine arbeitsame jme anbefohlene verrichtung seine ergetzlichkeit bey den studiis sucht, würt jme besonderliche gedanckhen machen, vnd mit denselben ans liecht khommen wollen. So werden andere gelehrte vnd vngelehrte ein jeder gern wissen wollen, was er bedeute, vnd die Authores, so davon geschrieben, zusamen khauffen.“ (Op. Om. I. 477. — Aehnlich auch „De stella nova“, cap. 28). — Ueber die astrologische Deutung des neuen Sterns im Ophiuchus wurde Kepler später mit Helisaeus Roeslinus in eine Polemik verwickelt, welche einen stark persönlichen Charakter annahm. (Op. Om. I. 495 ff.). — Interessante Zusammenstellungen in Bezug auf die astrologischen Anschauungen und Arbeiten Kepler's finden sich Op. Om. I. 291 ff.

Non dubito, quin astrologorum oculi sint ad novas turbas Ungaricas conversi, quae iisdem cum stella diebus sunt ortae [1]). Sed lubet illis respondere, quod Tycho Brahe fol. 565. Progymnasmatum Cornelio Gemmae respondit, quem indignetur stellam illam toti mundo ostensam in Belgicos motus speciatim trahere, ac si nihil aliud in mundo sit vel agendum restet, quam quae illic tumultuose agitentur.

Quod si me tempus de aliis insuper monuerit cognitione dignis et ad huius stellae descriptionem pertinentibus, ea ad Ser. Cel. Tuam fideliter transmittam, cuius me Clementiae humillime commendo veniam tenuitati meae petens.

Ser. Cel. T.

subiectissimus servus
Joannes Keplerus.

Pragae, 15. Nov. 1604.

Fr. Wieser.

Notizen. Neue Facsimile. Die 11. Lieferung der Palaeographical Society (Taf. 176—200) schliesst sich würdig den früheren Lieferungen des durch Auswahl, technische Ausführung und wissenschaftliche Behandlung ausgezeichneten Werkes an. Wie unter den griechischen Facsimile (durch Proben aus 2 Uncialhandschriften des 6. Jahrh.), so ist die Wiener Hofbibliothek auch unter den lateinischen durch Stücke von bedeutendem Werthe vertreten, durch die berühmte Uncialhandschrift des Livius (andere Facsimile schon Mon. graph. IV, 1 = Zangemeister-Wattenbach Exempla cod. Lat. 18) und die von Marianus Scottus (im Handschriftenkatalog der Hofbibl. 1, 209 Cod. 1247 irrig: Maximus Scottus) 1079 geschriebenen und glossirten Epistolae s. Pauli. Vier Facsimile stammen aus St. Galler Handschriften (Evangeliar in griechischer Halbunciale des 10. Jahrh. mit lateinischer Interlinearversion, Lex salica von 794, Sacramentarium c. 800, Kanones c. 888). Aus den anderen Stücken heben wir hervor: Tironisches Lexicon des 10. Jahrh., Psalter aus Salisbury (c. 969) mit Kalendar und angelsächsischen Glossen, glossirte Handschriften des Prudentius (11. Jahrh.), Lucanus (1378), Dante (1379). Dazu kommen sehr hübsche Proben

---

[1]) Vergl. u. A. Kepleri Op. Om. II. 833. — Dav. Fabricius prophezeite aus dem Wunderstern von 1604 einen neuen Aufschwung der Macht und Hoheit des deutschen Reiches. „Dann gewisslich die Zeit für der Thür ist, dass des Römischen Reichss verfallene Hochheit wie ein grosse Fackel wider auffgehen vnd einen gewaltigen Glantz vnd Schein vnversehener Mayestet vnd Herrligkeit weit vnnd breit von sich geben wird", etc. („Kurtzer vnd Gründtlicher Bericht etc." D ija). Wie jammervoll ist dieses Vaticinium durch die Geschichte desavouiert worden!

Digitized by Google

englischer Urkunden des 12. Jahrh. — Nicht geringes Interesse bietet eine eben erschienene französische Facsimilesammlung: Lecture et transcription des vieilles écritures. Manuel de paléographie des XVI^e^, XVII^e^, XVIII^e^ siècles par A. de Bourmont (Caen, 1881) durch die populäre Tendenz, welche sie verfolgt. Sie ist zunächst zu Lesevorlagen für die Schulmeister bestimmt, aber auch bestrebt weitere Kreise für das Verständniss und die Erhaltung der in ihrem Besitz oder im Besitz der Gemeinde befindlichen älteren Schriften zu interessiren. Der Gedanke ist ein sehr glücklicher. Nicht minder dessen Durchführung. Die Einleitung über Aufbewahrung und Transcription der Schriftstücke ist vorzüglich geschrieben; die Fortsetzung soll eine Belehrung über das Schriftwesen jener Zeit bringen. Die Sammlung selbst, deren ältestes Stück von 1553 datirt, bietet ihrer Bestimmung gemäss nur locales Interesse, sie wird aber auch für historische Unterrichtszwecke willkommen sein. Der populären Tendenz entspricht es, dass der nach der Methode der École des chartes gegebenen Transcription erklärende Noten beigegeben sind. Die Facsimile (Héliogravure Dujardin) sind wie in den anderen von dieser Firma ausgeführten Sammlungen vorzüglich. Statt des Vorwortes ist ein Brief von Delisle vorangestellt, der das Unternehmen ermuthigt. Für weitere Verbreitung wird auch aus öffentlichen Mitteln gesorgt, das Unterrichtsministerium und das Département Calvados subscribirten auf je 100 Exemplare. — Eine werthvolle Sammlung publicirt E. Monaci: Facsimili di antichi manoscritti per uso delle scuole di filologia neolatina (Roma, Martelli). Es ist hier nicht der Ort ihre Bedeutung für romanische Philologie zu würdigen, wir erwähnen nur die hier eingehaltene Methode. Ein Textabdruck wird nicht gegeben, sondern auf die Drucke verwiesen. Eine sehr dankenswerthe Beigabe sind die literarisch-historischen Notizen und der Verweis auf Beschreibungen der Codices. Dem Schluss des Werkes ist ein Sach- und palaeographisches Register sowie Darlegung der massgebenden Grundsätze vorbehalten. Mehr durch philologische als palaeographische Gründe scheint die Aufnahme von mehreren Facsimile aus einer Handschrift (so von 5 Facs. der „Glossae Casselanae") veranlasst zu sein. Auch die Geschichtschreibung ist durch die Annalen von Perugia und Villani vertreten; dazu kommt eine Urkunde von 1193 (aus dem Staatsarchiv in Rom) und ein Testament von 1367. Noch ist hervorzuheben, dass die Hälfte der für die Sammlung benützten Handschriften der vaticanischen Bibliothek gehört. Die technische Ausführung ist eine im ganzen recht gelungene. Die 1. Lieferung enthält 25 Tafeln, der Preis (12 Lire) ist ein sehr mässiger. Die Anstalt Martelli kün-

digt zugleich ein neues Unternehmen an: Monumenti paleografici di Roma pubblicati da C. Corvasieri, E. Monaci, E. Stevenson. Die 1. Lieferung des Archivio paleografico italiano soll im Jänner 1882 ausgegeben werden.

Die Romfahrt Kaiser Heinrich VII. im Bildercyclus des Codex Balduini Trevirensis hg. von der Direction der k. preussischen Staatsarchive. Erläuternder Text bearbeitet von G. Irmer. Berlin 1881. Ein für die Geschichte Heinrich VII. hochwichtiges und bereits zu wiederholten Malen in Angriff genommenes Werk liegt in mustergiltiger Ausstattung vor. In der Vorrede berichtet v. Sybel über die oftmaligen, aber immer gescheiterten Versuche der Herausgabe sowie über das bei der Veröffentlichung beobachtete Verfahren. Die Bilder sind dem einen der vier von dem Erzbischof Balduin von Trier, Heinrich VII. Bruder, angelegten Copialbücher, über deren gegenseitiges Verhältniss Irmer in der Einleitung Aufschluss gibt, vorgeheftet. Ein Theil derselben bringt die Vorgänge bei der Wahl Balduins zum Erzbischof, die Wahl und Krönung Heinrich VII., die Vermählung Johanns mit Elisabeth von Böhmen zur Anschauung. Die grösste Anzahl aber ist der Romfahrt des Kaisers gewidmet. Diese Vertheilung bedingte auch die Anordnung des begleitenden Textes, der sich aber keineswegs auf eine blosse Erläuterung beschränkt, sondern zu einer selbständigen und zusammenhängenden Darstellung erweitert ist. So ist die Publication in gleichem Masse für den Historiker wie für den Kunsthistoriker von grösstem Interesse. Sorgfältige und ausführliche Register beschliessen den Band, der sich aufs würdigste den übrigen von der Direction der preussischen Staatsarchive geleiteten und geförderten wissenschaftlichen Unternehmungen an die Seite stellt. K. U.

Das Schriftchen von H. Riemann, Die Entwicklung unserer Notenschrift (Sammlung musikalischer Vorträge Nr. 28) ist insofern auch für den Palaeographen nicht ohne Interesse, als der Verfasser auf Grundlage seines umfassenden Werkes „Studien zur Geschichte der Notenschrift" (Leipzig 1878) eine übersichtliche Darstellung des Systems der Neumen und der Buchstabentonschrift sowie der Geschichte der Notenschrift bietet.

In dem Aufsatz De la transcription des chartes et des manuscrits (Bulletin de la Société Archéol. Scient. & Litt. du Vendômois 1881) bespricht Ch. Bouchet die Editionsmethoden, welche

Digitized by Google

in Frankreich bisher für Urkunden massgebend waren, und erörtert eingehender die von Sickel bei der Ausgabe der Diplomata in den Mon. Germ. befolgte Methode. Er unterscheidet 3 Perioden: 1. vom 16. Jahrh. bis zur Reform der Orthographie unter Ludwig XIV; 2. von da bis zur Gegenwart (la période bénédictine); 3. die jetzige Epoche, zu deren hervorragendsten Vertretern Sickel zähle. Bouchet spricht sich für möglichst getreue Wiedergabe des Originals aus, allerdings mit Rücksichtnahme auf das Verständniss der grossen Zahl der Benützer, sowie für Verweisung der Correcturen, Varianten, Conjecturen u. a. in die Noten; er plaidirt sogar dafür auch die Schriftart durch die Lettern (so Cursivschrift durch Cursivdruck) kenntlich zu machen. Er findet demnach Einzelheiten der Ausgabe der Diplomata inconsequent (so die Unterscheidung von u und v, Verwendung der grossen Anfangsbuchstaben für Namen, Ausdehnung der Interpunction, Petitdruck für die aus der Vorlage übernommenen Stellen). Zum Schlusse begrüsst Bouchet den Vorschlag Girys [1]), dass ein internationaler Congress gleichmässige Editionsprincipien feststellen möge, wenn er auch überzeugt ist, dass dieser Vorschlag noch lange zu den frommen Wünschen gehören werde.

Der Aufsatz von A. Giry, Chartes de Saint-Martin de Tours collationées par Baluze sur les originaux (Bibl. de l'École des chartes 42, 273) berichtet über Collationen, welche Baluze seiner Gewohnheit gemäss (vgl. Mittheil. des Instituts 1, 129) auch zu den Urkunden einer von St. Martin in Tours ausgegebenen Deductionsschrift, die Mabille unbekannt geblieben war, nach den jetzt verlornen Originalen eingetragen hatte; damit sind wesentliche Verbesserungen auch für einige Diplome Karl des Kahlen gewonnen, die bei einer neuen Edition verwerthet werden müssen.

In den Miscellanea di paleografia e diplomatica VI, VII (Arch. stor. ital. 8, 283) berichtet Cesare Paoli über das von Papst Leo X. der Signoria von Florenz verliehene Vorrecht den öffentlichen Briefen, auch jenen an Kaiser und Papst, eine Bleibulle an

---

[1]) Giry bemerkt in der Besprechung der Mon. Germ. Dipl. I in der Bibliothèque de l'École des chartes 41, 405: Chaque école ou même chaque érudit publie à sa guise, se crée sa doctrine, fait porter son attention et ses soins sur les seuls points qui l'interéssent et néglige presque toujours beaucoup de précautions. Il serait bien à désirer que les savants puissent s'entendre dans toute l'Europe pour adopter des règles à peu près uniformes à appliquer aux publications de documents.

Hanf- oder Seidenschnur mit ihr genehmer Prägung anzuhängen, sowie über ein auf Leder geschriebenes Notariatsinstrument von 1243.

Der 2. Jahrgang der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft für 1879 (Berlin 1881) hat auch der Palaeographie und Diplomatik einen eigenen Platz eingeräumt. Das Referat über Palaeographie ist von der Meisterhand Wattenbachs gearbeitet, die Ergebnisse der noch vielfach scheel angesehenen diplomatischen Forschung sind in vorzüglicher Weise von H. Bresslau zusammengestellt.

Von besonderem Interesse ist eine Arbeit von S. Riezler, Ein verlorenes bairisches Geschichtswerk des 8. Jahrhunderts (Sitzungsber. der philos., philol. u. hist. Classe der Akad. der Wissensch. in München 1881, 3. H. 247—291), welche Nachträge mittheilt, die Aventin dem Autograph seiner Annales beifügte, nachdem bereits die in der Stuttgarter Handschrift vorliegende Copie gefertigt war, und welche den Nachweis erbringt, dass diese Nachträge sowie andere Nachrichten der später verfassten Chronik aus einer verlorenen Quelle des 8. Jahrh. stammen. Als deren Verfasser nennt Aventin in den Annalen Creontius qui eo tempore ab epistolis erat Thessaloni tercio, in der Chronik Crantz, Kantzler herzog Thessels. Eine Persönlichkeit dieses Namens lässt sich in der Kanzlei des letzten Baiernherzogs nicht nachweisen, man vermuthet daher, dass Crantz Uebersetzung des Namens Stephanus ist. Die so gewonnenen Nachrichten, welche theils im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegen, theilweise auch durch andere Quellen gestützt werden, sind namentlich wichtig für die Jahre 771 (Rom und die Langobarden), 785 (Kämpfe zwischen Baiern und Franken vgl. Ann. s. Emmerammi M. G. SS. 1, 92, dadurch veranlasst, dass Tassilo im Verdacht war die Erhebung Widukinds angestiftet zu haben). Eigenthümlich ist die Nachricht, dass Karl d. Gr. langobardische Gemahlin nach ihrer Verstossung einen Sohn geboren habe und im Wochenbett gestorben sei. Würde es gelingen das Geschichtswerk dieses noch ziemlich mystischen Crantz wie etwa die Annales Altahenses aufzufinden, so wäre damit eine der bedeutsamsten Quellen für die ersten Jahrzehnte der Regierung Karl d. Gr. gewonnen.

Im Neuen Archiv 7, 137 berichtet Wattenbach über eine bisher unbenutzte Handschrift österreichischer Annalen (jetzt in Wolfenbüttel), die vielleicht aus dem Schottenkloster in Wien stammt, dessen Privilegien sich im Anfang unter anderen Ur-

Digitized by Google

kunden finden. Im selben Hefte S. 216 theilt W. Meyer aus einer Münchener Handschrift Verse auf König Rudolf (von Habsburg) mit, in denen Wien ob seiner Anhänglichkeit an den Böhmenkönig Ottokar hart angelassen wird. So heisst es u. a.: Winna tui Sclavis est muri tradita clavis. Hoc tibi culpa gravis . . . Nec tibi nec proavis fuit aura Bohemica suavis.

Der 13. Bd. der Scriptores der Monumenta Germaniae enthält Supplemente zu Bd. 1—12, darunter Quellen von hervorragender Bedeutung und manche inedita wie die Annales s. Stephani Frising., Ann. Salisburgensium Addidamentum, Ann. necrologici Prumienses u. a. Unter den Annalen finden sich endlich auch die Maximiniani und Sithienses, dann Auszüge aus den englischen Annalen, die Ann. necrologici Fuldenses (779—1065). Unter den Genealogien ist eine bisher unbekannte Genealogia Welforum des 12. Jahrh. Besonders reich sind die Bischofs- und Abtskataloge vertreten. Nicht minder willkommen ist die Ausgabe von Flodoards Hist. Remensis und der Gesta abbatum s Bertini. — Einem allseitig gefühlten Bedürfniss kommt die neue Capitularienausgabe von Boretius entgegen. Der erste Halbband enthält die Capitularien bis zum Tode Karl d. Gr. und bietet gleichfalls einige inedita. Wir werden wol Gelegenheit haben ausführlicher darauf zurückzukommen.

Als Beilage zum Archivio stor. ital. wurde das Werk von P. D. Pasolini, Documenti riguardanti antiche relazione fra Venezia e Ravenna (Imola 1881) versandt. Dasselbe bietet schätzbares Material für die Zeit von 1234—1505, das mehrfach über das locale Interesse hinausreicht, wie die Handelsverträge und ein umfangreiches Verzeichniss der Besitzungen der Venezianer in und um Ravenna mit Angabe ihres Werthes. Leider verzichtet die Edition auf eine wissenschaftliche Behandlung der Texte.

In dem Aufsatz Zur Geschichte der deutschen Gemeinden im Gebiet des Monte Rosa und im Osolathal (Zeitschr. der Gesellsch. f. Erdk. 16, 173) sucht H. Bresslau die Herkunft und die Entstehungszeit derselben nachzuweisen. Die deutschen Ansiedlungen im Lysthal reichen über das 13. Jahrh. zurück, die anderen Gemeinden sind erst seit der 2. Hälfte des 13. Jahrh. zu constatiren. Die Traditionen, welche dieselben bis in die älteste Zeit unserer Zeitrechnung zurückführen wollen, sind also ins Gebiet der Fabel zu verweisen, ebenso auch die — ähnlich wie bei den deutschen

Sprachinseln der Tredici und Sedici Comuni — auf Abstammung von alten deutschen Stämmen oder gar den Kelten erhobenen Ansprüche: die Bewohner stammen vielmehr aus dem durch den Monterosa getrennten oberen Rhonethal, aus dem Saarthal und der Gegend von Brieg. Die Entstehung dieser Ansiedlungen ist auf dynastische Verbindungen zwischen dem Oberwallis und den neu besetzten Gebieten zurückzuführen. Dem interessanten Aufsatz ist eine Karte beigegeben.

Nach einem Bericht der „Neuen freien Presse" vom 11. Nov. Nr. 6181 ist in einem Urbar der Pfarre St. Martin am Techelsberg das Todesjahr des Chronisten Jakob Unrest aufgezeichnet; das Jahr 1500, das man bisher nur angenommen, ist dadurch ausser Zweifel gestellt.

Im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 16, 629—651 gibt Archivar Fr. Zimmermann ein Verzeichniss der Wirthschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt im Hermannstädter Archiv. Die ältesten, die Stadthannenrechnungen (Stadthann, villicus, der oberste Wirthschaftsbeamte) reichen bis 1350, andere bis ins 16. Jahrh. zurück. Einen weiteren Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte liefert die Abhandlung von R. Peinlich, Das städtische Wirthschaftswesen von Graz im J. 1660 (Mittheil. des hist. Vereins für Steiermark 29, 57—106). Dieselbe Zeitschrift bietet noch in dem Aufsatz von E. Kümmel, Erzherzog Johann und das Johanneums-Archiv beachtenswerthe Mittheilungen zur Geschichte des österreichischen Archivwesens.

Das 1. Heft der Westdeutschen Zeitschrift (vgl. Mittheil. 2, 631), deren Redaction für die römische Zeit Dr. Hettner, für Mittelalter und Neuzeit Dr. Lamprecht führt, rechtfertigt die Erwartungen in vollem Masse. Eröffnet wird dasselbe durch eine Abhandlung von W. Arnold, Zur Geschichte der Rheinlande, welche die Bedeutung, die der Rhein von jeher für die Völkergeschichte und ganz besonders für die Geschichte des deutschen Volkes gehabt hat, in anziehender Weise schildert. Der römischen Zeit gehören drei Arbeiten an: E. Wagner, Neptun im Gigantenkampf auf römischen Monumenten (mit 1 Tafel); Wolf, Beschreibung der zu der Feststellung des Deutzer Castrums vorgenommenen Ausgrabungen (mit Plänen); Hettner, Die römischen Thermen in St. Barbara bei Trier. Diesen folgt ein Aufsatz von Archivrath Hartfelder in Karlsruhe: Der Bauernkrieg in der

Markgrafschaft Baden und im Bruhrain Eine Zierde des Heftes ist die sorgfältig gearbeitete Bibliographie (S. 86—121), welche sich namentlich bei den vielen Zeitschriften keineswegs auf Titelangabe der einzelnen Aufsätze beschränkt, sondern in praeciser Darlegung des Inhaltes treffliche Orientirung gewährt.

In Rom erscheint eine neue historische Zeitschrift, herausgegeben von S. Morpurgo und A. Zenatti, die sich Archivio storico per Trieste, l'Istria ed il Trentino nennt. Das Programm sichert strenge Wissenschaftlichkeit zu, der Titel erinnert aber zur Genüge an den Feldruf einer nationalen Partei in Italien; ein durch die geschichtliche Entwicklung vermittelter Zusammenhang dieser Territorien veranlasste kaum die Gründung eines eigenen Organs. Wir begnügen uns indes den Inhalt des 1. Heftes zu verzeichnen: Malfatti, Etnografia Trentina (gegen einen Aufsatz von Biedermann in der Zeitschrift für romanische Philologie); Luciani, Un'ara albanese; Cipolla, Il monumento di Gianesello da Folgaria in S. Anastasia di Verona (aus dem 15. Jahrh., kunsthistorisch nicht ohne Interesse); Cesca, XVI documenti inediti sulle trattative fra Trieste e Venezia prima dell'assedio del 1368 (aus dem Staatsarchiv in Venedig: Senato, Misti, vol. 32); Picciola, Quattro lettere inedite di Clementino Vannetti a Saverio Bettinelli (1789—1791). Varietà (Il Bombabà, canzone popolare Trentina). Rassegna bibliografica (A. Hortis, Studi sulle opere latine del Boccaccio, 1879; Archeografo Triestino N. S. VII, 1880). Annunzi bibliografici.

Die Verlagsbuchhandlung Niedner in Wiesbaden versandte den Prospect des demnächst erscheinenden Codex diplomaticus Nassoicus hg. von Prof. K. Menzel und Archivar Sauer. Das Werk, das in einer bekannten Polemik bereits eine Rolle spielte, soll in 3 Abtheilungen von je 2 Bänden in c. 50 Bogen gr. 8⁰ ausgegeben werden und in 12 Jahren vollendet sein. Die Ausgabe wird in 12 Halbbänden zu etwa 20 Mark pro Halbband erfolgen. Jedem Bande werden Schriftproben und Siegelabbildungen beigegeben. Der Cod. dipl. soll enthalten I: die Urkunden der Herrschaften Idstein und Wiesbaden, der Herrschaft Weilburg; II: der Dillenburger Linie, der Linien Hadamar und Beilstein (Abänderungen vorbehalten); III: der ehemals mainzischen, hessischen, pfälzischen Territorien, der trierischen und kleineren sich anschliessenden Territorien. Der Preis ist ungewöhnlich hoch, hoffentlich hält ihm der wissenschaftliche Werth die Wagschale.

Digitized by Google

Literatur.

Entstehung des Deutschen Königthums. Von Heinr. von Sybel. Zweite umgearbeitete Auflage. Frankfurt a/M. Literarische Anstalt Rütten und Löning. 1881. 8⁰. 497 Seiten.

Es ist der letzte Zweck aller geschichtlichen Arbeit, ein genetisches Verständniss der menschlichen Entwicklungen zu gewinnen. Die Mittel, durch welche dieses Ziel zu erreichen ist, vervollkommnen sich mit dem Fortschritt der Wissenschaften. Die Geschichte derjenigen wissenschaftlichen Gebiete, welche zu einer höheren Ausbildung gelangen, scheiden aus dem Besitz derer, die man Historiker zu nennen pflegt, aus und werden ein Alleineigenthum der Fachmänner. Durch diese immer fortschreitende Arbeitstheilung wird das Gebiet jener Historiker mehr und mehr beschränkt. So haben sie die Rechtsgeschichte aufgeben müssen, in deren Bearbeitung sie vormals den Juristen kaum nachstanden. Nachdem die Rechtswissenschaft ihrer Eigenart bewusst geworden ist, ist sie auch inne geworden, dass die juristische Thätigkeit wesentlich dieselbe ist, mag sie sich einem Rechtszustande oder dem Werden des Rechts zuwenden. Und wie sie in jener Art dem Laien unverständlich ist, so ist sie es nicht minder in dieser; denn sein Blick haftet an der äusseren Erscheinung, und daher bleibt das juristische Wesen der Dinge seinem Auge verborgen. Das gilt natürlich auch von der Verfassungsgeschichte. Als Geschichte der politischen Verfassungsereignisse gehört sie dem Historiker, der ein geübtes politisches Urtheil und eine mehr als gewöhnliche Einsicht in die Naturen und Interessen der Fürsten und Völker und in das öffentliche Leben besitzt; als Geschichte des Verfassungsrechts gehört sie dem Juristen. Beide Seiten des grossen Gegenstandes erfordern eine gesonderte Behandlung und ihren eigenen, festen, klaren Standpunkt, und beide werden sich aufs beste gegenseitig zu fördern und zu ergänzen vermögen, aber in einer und derselben Arbeit können sie mit Nutzen nicht mehr vereinigt werden.

Mancher Leser wird sich wundern, diese Bemerkungen an der Spitze einer Anzeige zu finden, mit welcher sie anscheinend in keinem Zusammenhange stehen; sie sollen es jedoch rechtfertigen, dass der Recensent sich bei der Besprechung eines Buches, das zu den verfassungsgeschichtlichen Arbeiten im politischen Sinne zu rechnen ist, rechtlicher Erörterungen fast ganz enthält und auch da sich nicht auf solche einlässt, wo die Schrift sie herausfordern könnte.

In dem Streit über den altdeutschen Staat erscheint noch einmal Heinrich von Sybel. Gegen vierzig Jahre sind verflossen, seit er zum ersten Mal auf diesem Felde aufgetreten ist. Er übergiebt nun sein Buch

vom deutschen Königthum einem grösstentheils neuen Geschlecht, er übergiebt es in neuer Gestalt, mit bedeutenden Umarbeitungen und Erweiterungen, mit manchen Zugeständnissen an seine Gegner und häufigerer Abwehr ihrer Angriffe; im grossen und ganzen in Methode, Anordnung und Ergebnissen das alte berühmte Werk.

Wer das deutsche Alterthum zum Gegenstande seiner Forschungen macht, muss von der gemeingermanischen Grundlage ausgehen, hierauf die besondere Gestaltung, welche die einzelnen Völker ihrem germanischen Erbe gaben, untersuchen und endlich ermitteln, was sie als Eigen sich neu errangen. So suchen wir hier die gemeingermanische Staatsordnung, den Staat, in welchem unsere Vorfahren lebten, als sie noch ein juristisch gemeines Recht zu bilden im Stande waren, wenn sie auch nicht mehr ein Volk waren. Erst in zweiter Linie sind die Particularrechte Gegenstand der Forschung. Oft wird uns die Gleichartigkeit der späteren Zustände zweifelhaft sein lassen, ob die Gleichheit auf Vererbung oder auf Volksart und Cultur zurückzuführen sei, aber wir dürfen nie ermüden zu diesen Arbeiten zurückzukehren, da nur die Kenntniss des germanischen Alterthums ein volles Verständniss der späteren Geschicke der germanischen Völker ermöglicht.

In dieser Hinsicht ist es nun ein grosses und, wie mich dünkt, das grösste Verdienst dieser Schrift, dass sie den Untergrund aufzeigt, auf dem die Herrschaft in der ganzen altgermanischen Welt beruht; sie lehrt uns den Zusammenhang, in welchem Adlige, Häuptlinge und Könige stehen, und weist sie als drei Glieder in einer Kette nach. Edle Geschlechter herrschen in den Gemeinden; sie geben die Häuptlinge und die Könige, welche durch ihre Abstammung herrscherfähig sind. Es ist hierbei einleuchtend, dass die Bildung des Uradels ihre besondere Zeit gehabt haben wird. Indem so die innere Einheit der beiden Herrschaftsweisen, des Principats und des Königthums, begriffen und der Punkt erkannt ist, an welchem sie mit dem Adel zusammenhängen, ist die Einsicht in die innere Entwicklung der altdeutschen Regierung gewonnen. Dies ist S. 83. 125 ff. 148. 212 ff. dargelegt, und es thut einer politischen Auffassung kaum Eintrag, dass S. 138 die factische Nothwendigkeit mit der rechtlichen verwechselt wird. Zur weiteren Begründung der inhaltlichen Identität des Principats und des Königthums füge ich nach einer Anmerkung Schweizer-Sidlers hinzu, dass sie auch aus dem mehrfach vorkommenden Wechsel beider Regierungsarten erhellt.

Weniger gelungen scheint es mir, wenn S. 83 das Verhältniss zwischen dem princeps (rex) und der Gemeinde auf den Gesichtspunkt eines Vertrages zurückgeführt wird, durch welchen sie S. 86 Organe der Gemeinde werden, während S. 212 vorsichtiger gesagt ist, dass es von der Zustimmung der Gemeinde abhänge, ob der Anspruch des Adligen wirksam werde. War die Macht der Herkunft so entscheidend, dass sie junge Männer ohne alles eigene Verdienst zu Häuptlingen und Königen erhob, so war hierbei die Gemeinde schwerlich der Ansicht, dass sie mit ihnen einen Vertrag abschliesse, Inhalts dessen sie ihnen ein Recht übertrage, sondern ihr Wille war wohl einfach darauf gerichtet, sie anzuerkennen. Es lohnt nicht der Mühe darüber zu streiten, ob der Gemeindeact Wahl oder Anerkennung zu nennen sei; es handelt sich nur um dies, ob jener Act den Erkorenen

während der Adelszeit unter den Gesichtspunkt eines Bevollmächtigten bringt.

S. 241 wird die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, die den Volksherrschern obliegt, zu sehr in den Vordergrund gestellt, wogegen ihr Verhältniss zu der Gemeindeversammlung S. 149. 387 richtig angedeutet wird. Jene ausführende Thätigkeit ist gewiss hervorzuheben, aber sie erschöpft doch die Wirksamkeit nicht. Wir wissen durch Tacitus, dass die Häuptlingsversammlung res minores erledigt; dies ist also auch die Befugniss der einzelnen wie des einzigen, des Königs, als dessen Räthe, sofern sie in genetischer Verbindung mit der Vorzeit stehen, etwa die Richter eintreten mögen. Diese Versammlungen sind S. 96. 121 nur zu kurz berührt. Ergiebt sich nun auch aus dem Wortlaut Germania c. 11, dass nur die Anerkannten in jener Versammlung handeln, was durch den ausserordentlichen Vorgang, welchen Tacitus, Histor. IV, 14 erzählt, nicht widerlegt wird, so ist doch nicht zu folgern, dass die Betheiligten auch hier im Auftrage und Namen der Volksgemeinde fungiren. Zusammenkünfte jener Art sind eine rein thatsächliche, obwohl unvermeidliche Folge des Nebeneinanderbestehens mehrerer Herrscher. Auch dürfen wir behaupten, dass ihr Vorbeschluss in rebus majoribus rechtlich nicht nothwendig war, um Verhandlung und Beschlussfassung der Gemeinde zu ermöglichen. Diese ganze Thätigkeit der anerkannten Herrscher ist eine rechtlich völlig unbestimmbare, weil sie eine altadlige, eine sociale ist. Eben diese wohl wird bei dem Könige Germania c. 7. 43. 44 als potestas, als regnare oder imperitare beschrieben.

S. 112 f. 140 wird sehr mit Recht ausgeführt, dass Tacitus rex nur den Volksherrscher nenne, der in einem Staate allein an der Spitze steht, wogegen der Ausdruck princeps eine Mehrzahl von principes voraussetze. Nur darf nicht übersehen werden, dass unter der Bezeichnung principes der König mitgemeint sein kann. Wenn S. 113 princeps civitatis einer der Volkshäuptlinge heissen soll, so weiss ich nicht sicher zu sagen, ob diese Erklärung sprachlich erlaubt ist; ist sie es, so ist sie allerdings der anderen vorzuziehen, die jenen princeps für den König hält. In der Sache macht es keinen Unterschied, ob diese oder jene Bedeutung angenommen wird, da aus anderen Gründen zu erweisen ist, dass die Häuptlinge jene Thätigkeit geübt haben. Dass zu Tacitus Zeit eine Mittelstufe zwischen Monarchie und Republik nicht vorhanden war, ist S. 113 richtig bemerkt; dass aber der späteren Entwicklung solche Uebergänge nicht erspart geblieben sind, dass es Zeiten gab, wo der König eine selbständige und allgemeine staatliche Gewalt neben der regierenden Gemeinde inne hatte, wird nicht in Abrede zu stellen sein; jedoch wäre es verkehrt nach solchen Verhältnissen den Begriff des altdeutschen Königthums zu bestimmen. Mancher Streit über Begriffsbestimmungen würde wohl unterbleiben, wenn nicht so oft ausser Acht gelassen würde, dass die ganze Meinungsverschiedenheit nur durch verschieden gewählte Zeitmomente veranlasst ist; richtig kann nur die Bestimmung sein, welche nach Massgabe des Höhepunkts der Entwicklung getroffen ist, mag sie auch deren Anfang oder Ende wenig gut bezeichnen.

Musste der Recensent den bisher erörterten Resultaten des Buches zustimmen, so ist er im Folgenden zu einer Polemik gegen andere Er-

Digitized by Google

gebnisse desselben genöthigt, bei der er sich nicht mit einer Verweisung auf seine Bemerkungen im zweiten Bande dieser Zeitschrift S. 128 ff. begnügen darf. Die Frage, um die es sich zunächst handelt, lautet: über welche Volksgenossen herrscht ein Häuptling, über alle oder über einen begrenzten Theil derselben? Der Verfasser entscheidet sich für das Letztere. Der Volkstheil, über welchen ein Häuptling gebiete, so führt er aus, sei die Hundertschaft; eine solche Staatsabtheilung bestehe aus hundert Geschlechtern, die auch darin sichtbar würden, dass aus einem jeden ein Mann zum Gericht und zur Kriegerelite gestellt würde S. 77 f. 95 f. 397. Diese Geschlechter sollen zu jenem Verbande zusammengetreten sein S. 78. 92. 133. Hier gelingt es dem Verfasser nicht die gemeingermanische Tausendschaft in seine Hundertschaft aufzunehmen und umsonst ist seine Mühe das als denkbar darzustellen; auch ist der Nachweis, dass die Hundertschaft der gemeingermanischen Zeit angehöre, bisher von keinem geführt. Unerklärt bleibt endlich, wie die zahlmässigen Verbände anders als durch Theilung von oben her entstehen können; es muss vielmehr einleuchten, dass solche Theile später sind als das Ganze, das sie erst schafft, das sich in sie theilt.

Wichtiger als die Streitfrage, von welcher Grösse die Volkstheile gewesen seien, welche die altgermanische Staatsordnung kannte, zumal da ihre numerische Natur eingeräumt wird, ist die Frage, ob der Häuptling über einen solchen Theil oder über das ganze Volk geherrscht habe. S. 71 ff. wird behauptet, dass aus Cäsar das Erstere zu erweisen sei. Sehen wir uns jedoch die Stelle an, so sagt der Schriftsteller nichts weiter, als dass Häuptlinge in Volkstheilen gebieten; die Art dieser Theile bezeichnet er mit den unbestimmtesten Worten als regiones et pagi, und ebenfalls deutet er nirgends auch nur im entferntesten an, dass ein derartiger Bezirk je einen Häuptling zum Vorstand habe; von Hundertschaften redet er nie. Cäsars Sprachgebrauch scheint nach Ringe, Der Sprachgebrauch des Cäsar. Göttingisches Gymnasialprogramm, 1880, besonders S. 3. 9 keinen Anhalt für eine Entscheidung zu bieten. In dieser Lage, wo aus dem Schriftsteller ein sicherer Nachweis, in welchem Sinne er jene Aussage gemacht hat, nicht zu entnehmen ist, ist es die erste Pflicht des Auslegers, sich nach möglichst zeitgenössischen Mittheilungen über die hier in Frage kommenden Verhältnisse umzusehen. Vermögen wir hier feste Ergebnisse zu erlangen, so haben wir darauf zu prüfen, ob wir dieselben zur Interpretation der Cäsarstelle verwenden dürfen.

Tacitus hat uns genügend berichtet. Er hat seinen Zeitgenossen in einer Weise, die ihnen ein Missverständniss nicht möglich machte, von den germanischen Häuptlingen erzählt. Die eine Stelle ist die, über welche S. 126 f. allzuleicht hinweggegangen wird. Ein einziges Wort reicht hin, um eine ganze Reihe von Behauptungen zu widerlegen: das Wort dignatio. Denn dieses Wort bedeutet in jener Zeit nur das Ansehen, das Jemand geniesst, den Rang, den Jemand einnimmt. Tacitus braucht diesen Ausdruck gern, wie aus der stattlichen Anzahl von Stellen, welche Gerber et Greef, Lexicon Taciteum, fasc. 3 (1879) S. 292 gesammelt haben, zu ersehen ist, und sein Sprachgebrauch stimmt hier völlig mit dem eines von ihm gelesenen Historikers, des Livius, überein. Bei Livius II, 16, 5 findet sich eine Parallelstelle zu unserem Germaniacapitel; dort heisst es von einem Manne, welcher

den Ersten an Ansehen gleich wurde: in principum dignationem pervenit, und das ist genau, wie es Tacitus sagt: er wird princeps, eine Bezeichnung, die Tacitus für den Häuptling verwendet. Denen, welche eine andere Bedeutung annehmen, läge der Nachweis ob, dass diese Bedeutung sprachlich zu rechtfertigen sei, aber bisher ist bei keinem Schriftsteller aus diesem Zeitalter der lateinischen Sprache jene andere Bedeutung nachgewiesen. Um so unbegreiflicher ist es mir, sie da als zweifellos hinzustellen, wo die gewöhnliche Bedeutung ihren guten Sinn hat; daher würde selbst jener Nachweis nicht ausreichen, um die ausserordentliche Bedeutung hier ohne jede sachliche Noth anzunehmen. Wenn etwa Plinius, Paneg. 47,1. 77,5 schreibt: quam dignationem sapientiae doctoribus habes; tantum dignationis in ipso honore ponebat, oder wenn Sueton, Caligula c. 24 sagt: reliquas sorores neque cupiditate tanta nec dignatione dilexit, ut quas saepe exoletis suis prostravit, so liegt doch hier keineswegs schon jener angeblich taciteische Sprachgebrauch vor. Dass vielleicht zwei Jahrhunderte später dignatio solchen Sinn haben kann, trägt für Tacitus nichts aus; dass jener Sinn dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung noch unbekannt war, lehrt ein grosser Kenner der lateinischen Sprache, auf dessen Autorität ich mich stütze. In seinen Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft, Band I (herausgegeben von Eckstein 1874) S. 167 ff. erklärt Haase, dignatio werde ausschliesslich von dem Ansehen gebraucht, in welchem Jemand stehe, es sei beinahe gleichbedeutend mit dignitas; es sei aber nicht die dignitas, welche Jemandem an sich eigen sei, sondern nur insofern sie ihm durch die Meinung Anderer beigelegt werde; die dagegen angeführte Stelle aus Justin sei missverstanden, da in derselben dignatio von einem Manne gesagt werde, dem die königliche Würde beigelegt sei; aus diesen Gründen bedeute auch in unserer Tacitusstelle dignatio den Rang, das Ansehen eines Häuptlings. Die Wichtigkeit dieses sprachlich gesicherten Ergebnisses zeigt sich auch darin, dass nun über die Interpretation von Germania c. 12 kein Zweifel bestehen bleibt, und es ist kein Widerspruch gegen die Auslegung statthaft, dass aus den Häuptlingen einzelne zu gerichtlichen Geschäften auserlesen werden: eine Thatsache, die ihre indirecte Bestätigung durch spätere Nachrichten erhält. Unser Resultat ist, dass in Tacitus Zeit die Häuptlinge Vorsteher der ganzen Volksgemeinde gewesen sind.

Stellen wir nun dieser Thatsache Cäsars mehrdeutige Meldung gegenüber. Es ist unglaublich, dass wenige Generationen in dieser Urzeit bedeutende Staatsveränderungen bewirkt haben; S. 96 f. 100. 121. 133 wird den Germanen doch ein allzu rascher Fortschritt zugemuthet. Hätte Cäsar die Gauvorstandschaft bezeugt, so wüsste ich nicht, wie in von Sybels Sinne seine Abweichung von Tacitus befriedigend zu erklären sein möchte. Dürfen wir aber Widersprüche in die Quellen hineintragen, haben wir nicht vielmehr die Möglichkeit ihrer Uebereinstimmung zu suchen? Was berechtigt uns, als Cäsars Meinung diejenige anzunehmen, welche am meisten dem Zustande im nächsten Jahrhundert widerspricht? Setzen wir voraus, dass er richtig beobachtete, so haben wir seine Angaben auch in dem Sinne zu fassen, der sie denen des Tacitus am nächsten bringt. Cäsar legt offenbar den Nachdruck darauf, dass die Regierung sich innerhalb gewisser Volkstheile eines Ganzen, über die er sich nicht weiter äussert, vollzieht. Derartige Theile können wohl ebenso gut Theilstaaten wie Staatstheile

sein; sie können Sondervölker oder auch Abtheilungen innerhalb eines Staats sein, die königlich oder häuptlingsweise regiert werden. Wir haben ein Beispiel von halb geeinigten, halb getrennten Völkern aus Cäsars Zeit, ein Beispiel, das unsere Beachtung um so mehr verdient, als es durch das grösste deutsche Volk, welches Cäsar kannte, Bellum Gallicum IV, 1, geliefert wird. Er kannte die Sueben, welche damals in mehrere Einzelvölker zerfielen, die bereits Sondernamen führten (I, 51). Diese Trennung hinderte jedoch nicht allgemeine Versammlungen (IV, 19), auf denen etwa ein gemeinsamer Krieg beschlossen wurde; auch verblieb mancher Kriegsgewinn, wie Heeresfolge und Tributleistung, der Gesammtheit (I, 37. IV, 1. 3. VI, 10). Das nächste Jahrhundert zeigt uns diese Verbindung aufgelöst und wir bemerken nur noch einen einzigen Rest der vormaligen Volks- und Staatseinheit: Abgeordnete der Suebenvölker kommen an dem alten gemeinsamen Heiligthum zusammen, um zu opfern. Man sieht, was Cäsar schildert, ist nicht der Beginn einer Concentrationsbewegung, sondern Folge einer auf Trennung gerichteten Tendenz. Ein derartiger Uebergangszustand ist keine geeignete Grundlage für allgemeine Ergebnisse. So ist auch weder wissbar noch wissenswerth, ob sich zu Cäsars Zeit die Wirksamkeit der Häuptlinge der suebischen Theilvölker bereits auf das Einzelvolk beschränkte oder ob sie sich noch über die ganze Nation erstreckte; genug, dass nach Bellum Gallicum I, 37 gemeinsame Anführer für das Suebenheer erkoren wurden. Wie so ganz passt Cäsars Schilderung der germanischen Regierungsordnung auf diese suebischen Staaten! Hier stimmt sie im Wesentlichen völlig mit Tacitus Bericht überein, wenn wir als Cäsars Bezirke die Suebenvölker, als Cäsars Volksherrscher Könige oder Häuptlinge dieser Völker annehmen. Allein von Sybel macht S. 2 darauf aufmerksam, dass Cäsar Gelegenheit gehabt habe mehrere deutsche Völker kennen zu lernen, und es scheint daher wohl nicht zulässig, seine allgemeine Nachricht als eine aus den Verhältnissen des bedeutendsten Volkes abstrahirte aufzufassen. Indess ist es auffallend, dass die Eburonen, die er Bellum Gallicum II, 4 Germanen nennt und also wohl auch beachten mochte, anders regiert wurden; sie zerfielen in zwei Theilstaaten, deren Oberhäupter sich in einem Kriegsfall verbünden; in bello communis magistratus wird bei ihnen nicht gewählt, V, 24. 26. 27. VI, 2. 31. 42, vgl. noch VIII, 25. Civitas kann auch ein derart getheiltes Volk heissen, V, 28. Bei den Ubiern, die nicht zu den kleinsten Völkern gehören (IV, 3), waren principes ac senatus (IV, 11); die principes könnten Abtheilungsvorstände, aber auch in pace communes magistratus sein, falls auf senatus besonderes Gewicht gelegt würde. Fassen wir das Vorstehende zusammen, so scheint es mir nicht wohl thunlich, Cäsar aus Cäsar zu erklären und seinen Gesammtbericht nach seinen Einzelangaben zu deuten. Können wir nicht Gesammtvolksherrscher hineininterpretiren, so können wir noch weniger Hundertschaftsvorstände herausinterpretiren. Und so bleibt es dabei, dass über diesen Punkt unsere klare historische Kunde erst mit Tacitus beginnt.

Die gemeingermanische numerische Gliederung ist eingeführt, um den Zwecken der Staatsverwaltung zu dienen, und sie hat nur ihnen gedient, ohne weitere allgemeine Wirkungen zu entfalten. Es ist ein ebenso verbreiteter als schädlicher Irrthum, die Zahlenordnung in Verbindung mit den Theilstaaten zu setzen, welche der Particulargeschichte einzelner Völker

angehören. Solche Theilungen bezeugt schon Tacitus, Annal. XII, 30, und dieser Kategorie sind die Theilstaaten der Alamannen, der Franken, der Sachsen und der Friesen zuzuweisen; sie alle haben, wie gesagt, mit einer Volksgliederung in Hundertschaften oder Tausendschaften nichts zu thun, sondern entstehen aus anderen Gründen. Aus der landschaftlichen Bedeutung einiger altdeutscher Völkernamen ist zu schliessen, dass auch die landschaftliche Verbindung oder Trennung der Volksgenossen, dass auch natürliche Grenzen wie Berge und Flüsse sondernd oder zusammenhaltend gewirkt haben, eine Thatsache, die bei den Friesen am leichtesten zu constatiren ist.

Da der Verfasser an den Hundertschaftsoberhäuptern festgehalten hat, ist ihm nach Ansicht des Recensenten der volle Einblick in die Geschichte des germanischen Richterthums entgangen, so werthvoll auch seine Ausführungen S. 98. 110. 111. 113 ff. 121 sind. Nach gemeingermanischem Recht ist der Adlige, der Häuptling, der König „Richter", d. h. er entscheidet Rechtsstreitigkeiten in Regierungsweise. Diesen Urzustand führten die Langobarden fort, während bei den meisten Völkern zwar der König „Richter" blieb, aber ein Volksgericht neben ihm Rechtssachen beurtheilte. Auch dieses Volksgericht geht jedoch von dem Urrichter aus. Tacitus zeigt uns die Uebergangsstufe, die spätere Zeit lehrt uns verschiedene besondere Fortbildungen dieses taciteischen Richterthums kennen. Jene Herrschenden, daher auch Richtenden Cäsars und jene auserkorenen richtenden Häuptlinge des Tacitus haben ihren Zusammenhang noch nicht verloren. Allein der Rechtsgedanke treibt die Menschen, ihre Rechtssachen nach rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, sie selbständig, sie unabhängig zu machen von der Verwaltung, die günstigen Falls zweckmässig und materiell gerecht handelt. Ist nun jene Bildung bei einem Volke früher begonnen, als es das Königthum einführt, so wird die Beschränkung der „Richter" auf Gerichtsthätigkeit und Gerichtsbezirk leicht befestigt werden. Was auf diese Weise entsteht, ist innerlich sich ähnlicher, als es äusserlich erscheinen mag. Die Hauptfrage ist, ob die Gerichtsgemeinde urtheilt; Anzahl und Bestellungsweise ihrer vorurtheilenden Rathgeber begründen nicht eine erhebliche juristische Verschiedenheit. Der friesische und der bairische Richter bilden eine gemeinsame Gruppe, eine zweite macht der alamannische aus, eine dritte das fränkische Gericht, das seinen vorsitzenden Tunginus von der Betheiligung an der Urtheilsfindung ausschliesst. Ob in Friesland noch eine Erinnerung an die ehemalige adlige Abkunft der Rechtsprecher aus Richthofen, Rechtsquellen S. 439 vgl. 400. 406. 424 zu schliessen ist, mag hier dahin gestellt bleiben. Der Gerichtsbezirk ferner ist nicht allgemein die Hundertschaft, welche bei Baiern und Friesen ja überhaupt nicht nachweisbar ist. Und daher wird, was Tacitus speciell meldet, auf Volksabtheilungen zu verallgemeinern sein. Diese Entwicklung, von der wir Anfang, Mitte und Ende quellenmässig darzulegen vermögen, ist genetisch zu leicht zu verstehen, als dass eine weitere Ausführung hier am Platze wäre.

Zum Schluss wenden wir unsere Aufmerksamkeit noch einem Punkte zu, welcher für die Beurtheilung der Stellung des Königs in der Zeit des Freistaats nicht ohne Wichtigkeit ist; einem Punkte, dem S. 115. ff. 228 f. 320 kaum hinreichende Beachtung geschenkt ist. Es ist Sitte, aus einer Wendung des Tacitus einen Gegensatz zwischen Königthum und Principat herauszulesen, ohne dass doch dieser Gegensatz in solcher Weise ursprünglich

Digitized by Google

sein kann. Wenn Tacitus nämlich sagt, die öffentliche Busse komme regi vel civitati zu, so giebt er damit doch noch nicht eine charakteristische Eigenschaft des Königthums an, welche es von unköniglichen Herrschaften unterscheidet. Wir müssen eine nähere Bestimmung der Bedeutung dieser Thatsache versuchen. Wir fragen zunächst, wie die Volksbusse verwendet sei. Jacob Grimm, Rechtsalterthümer S. 648 vermuthet einen Zusammenhang zwischen diesen Bussen und den Opfern der Gemeinde, und er hat wiederholt, das. S. 244. 245. 745. 821 und Mythologie 4. Ausgabe II, 878 hervorgehoben, dass Volksversammlungen und Religionsfeierlichkeiten in der germanischen Zeit zusammenfielen. Auf jenen Versammlungen wurden Thiere geopfert, die essbar waren, Mythologie I, 37. III, 26; ein bestimmtes Stück der Opferthiere wurde dem Gotte dargebracht, während das Uebrige in der Versammlung selbst verzehrt wurde, das. I, 37 f. 46 f., und auch die Trinkgelage bei öffentlichen Versammlungen, welche noch im deutschen Mittelalter weitverbreitet waren, führt Grimm das. III, 29 auf solche Opfer zurück. Feste dieser Art bezeugt auch wohl Tacitus, Germania c. 22; Annal. I, 50. 65; Histor. IV, 14. Wilda, der in seinem Gildenwesen S. 19 ff. diese Gebräuche behandelt, hat, wenn ich mich recht entsinne, in seinem Strafrecht auf sie keine Rücksicht genommen; geschweige, dass einer der Späteren jene Bemerkungen des ersten Kenners der germanischen Rechtsalterthümer wieder aufgenommen hätte. Und doch scheinen sie mir der höchsten Beachtung würdig, weil sie uns wohl den Punkt nachweisen, von dem aus der König zuerst befähigt wurde die Volksschuld für sich zu erheben. Meine Vermuthung ist diese: ein König bringt das Opfer seines Volkes dar; er verwendet hierfür auch die Gemeindebussen; er zieht sie von denen ein, die sie nicht ungezwungen entrichten. Hören die Opfer auf, so erhebt er doch jene Bussen fort und behält sie nun ganz für sich selbst; dies ist um so unanstössiger, als er jetzt den Frieden wahrt und daher gedacht werden mochte, dass ihm als dem Beschützer des Volks das Strafgeld geschuldet würde. Ich breche diese Erwägungen ab, indem ich nur noch hinzufüge, dass eine Einführung des königlichen Friedensgeldes mit der Einführung des Königthums zugleich nur durch einen Gemeindebeschluss hätte erfolgen können, dass aber schwerlich behauptet werden wird, dass eine derartige Satzung der Entstehungsgrund der Königsbusse sei.

Wir nehmen hier Abschied von einem Buche, von dem wir nur den kleinsten Theil besprechen durften, wenn wir nicht die Grenzen einer Anzeige über Gebühr überschreiten wollen. Wir müssen es uns versagen, dem Verfasser in seiner Darstellung der Monarchien der Völkerwanderung, in seinen Erörterungen des Ursprungs dieser Monarchien, ihres allgemeinen Wesens und ihrer einzelnen Rechte zu folgen. Und es bedarf keiner Versicherung, dass hinfort Niemand ohne dieses Buch dieses ganze grosse Zeitalter studiren kann.

Göttingen. W. Sickel.

Krusch Bruno, Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie. Der 84jährige Ostercyclus und seine Quellen. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1880. 8°. VIII, 349 S.

Die Geschichte des 84jährigen Ostercyclus und seiner Modificationen

darzulegen und durch Ueberprüfung der alten sowie Erörterung neuer zum Theil ganz unbekannter Quellen sicherzustellen schien um so dringender, als auch die neueren Forscher noch nicht über die Ansichten der älteren Chronologen hinausgegangen waren. So hielt man noch an der alten Annahme fest, dass der ursprüngliche Cyclus mit dem 12jährigen Saltus von Prosper dem Aquitanier in den Cyclus mit 14jährigem Saltus verbessert worden sei, obschon bereits Hagen in seinen „Observationes in chronicon Prosperi" die Vermuthung vertrat, dass der letztere Cyclus naturgemässer und wahrscheinlich auch älter sei. Freilich war die Kenntniss des 84jährigen Cyclus mit 14jährigem Saltus bisher eine unvollkommene und deshalb eine sichere Entscheidung über die Zuverlässigkeit des angenommenen Verhältnisses der beiden Cyclen unmöglich. Auf besseres Quellenmaterial gestützt sucht nun Krusch den Nachweis zu liefern, dass der 84jährige Cyclus mit 14jährigem Saltus der ursprüngliche war. Zunächst untersucht er den Laterculus des Augustalis, von dessen Prolog sich ein Fragment im Computus Carthaginiensis v. J. 455 (abgedruckt als VI. Quellenbeilage aus dem Cod. Luc. 490) findet, und kommt zu dem Resultate, dass ihm eine mit dem Jahre 213 beginnende und auf einem abweichenden Cyclus basirte Ostertafel zu Grunde lag. Allein diese dürftigen Quellen boten doch so viel Aufschluss über den Laterculus des Augustalis, dass Krusch im Stande war Notizen in dem 689 verfassten Paschalwerke des Cod. lat. Mon. 14456 saec. IX. über einen älteren Laterculus zu verwerthen und die Indentität dieses Laterculus und der Ostertafel des Augustalis mit ziemlicher Sicherheit zu erweisen. Darnach bestand also der Laterculus des Augustalis aus einem 84jährigen Cyclus mit 14jährigem Saltus und 16 Jahren und reichte von 213—312. Krusch vermuthet, dass derselbe wahrscheinlich vor 297, also innerhalb der ersten 84 Jahre von 213 an gerechnet geschrieben worden sei, und erweist, dass er im Anfang des 4 Jahrh. auch wirklich der Osterberechnung der römischen Kirche zu Grunde gelegt wurde.

Wenn auch schon nach Ablauf des 100jährigen Laterculus des Augustalis die officiellen römischen Ostertafeln nach anderen Grundsätzen berechnet wurden, kam doch die Berechnung der Ostern nach älteren Tafeln nicht ganz ausser Gebrauch, und so fand der Laterculus des Augustalis einen Fortsetzer in Agrustia, einem römischen Bürger aus dem afrikanischen Municipium Thimida Regia, der etwa im Jahre 412, als der ältere Laterculus zum zweiten Male abgelaufen war, seine Ostertafel, die mehrere 100jährige Perioden gehabt zu haben scheint, im Anschluss an die älteren Laterculi geschrieben haben dürfte. Sie blieb noch längere Zeit in Verwendung.

Reichlicher fliessen die Quellen über den 84jährigen Cyclus mit 12jährigem Saltus, die Romana Supputatio oder den Computus Romanus. Dieser Cyclus zerfällt in einen älteren und jüngeren, die in den Grenzen des Ostersonntages und in der Luna desselben von einander abweichen. Für die ältere Berechnung ist als Regel festzustellen, dass als frühester Ostersonntag der 25. März, als spätester der 19. April und als Grenzen des Mondalters Luna 14 und 20 zu gelten haben, während die jüngere Supputatio als Grundsatz aufstellt: Ostern wird gefeiert vom 22. März bis 21. April von Luna 16—21. Der 84jährige Cyclus begann nach beiden Ansätzen mit 1. Jänner fer. VII Epacte 1. Die jüngere Supputatio hat Forsetzungen bis zum Jahre 437 erhalten.

Krusch hat nun erwiesen, dass auch noch im Jahre 444 die Supputatio in Gebrauch war und auf Grund derselben der Osterstreit in diesem Jahre von der römischen Kirche geführt wurde. Der Nachweis gelang ihm, indem er die ‚epistola Cyrilli', die Hauptstütze der Hagen'schen Hypothese, dass die Römer bereits 444 einen modificirten 84jährigen Cyclus im Gebrauch gehabt hätten, als Fälschung erkannte und die Unzulänglichkeit der übrigen Beweisgründe aufdeckte. Damit fällt auch die von Hagen vertretene Ansicht, dass die römische Kirche zwischen 444 und 454 einen Prosper von Aquitanien zugeschriebenen 84jährigen Cyclus mit 14jährigem Saltus benützt habe. Vielmehr steht sicher, dass gerade der Osterstreit des Jahres 444 erst zu einer Modification des 84jährigen Cyclus führte, welcher in der Zeitzer Ostertafel vorliegt. Die wichtigste Veränderung der alten Supputatio war eine wenigstens zeitweilige Uebereinstimmung in der Berechnung des Mondesalters mit den alexandrinischen Ansätzen. Recipirt wurde die Tafel im Jahre 447 von der römischen Kirche und nach ihr sind die officiellen Osterfeste der Jahre 447—454 berechnet worden. Allein schon im Jahre 455 wurde von der Curie der 84jährige Cyclus überhaupt aufgegeben und der alexandrinische 19jährige Cyclus mit einigen den abendländischen Grundsätzen entsprechenden Modificationen von da an den Berechnungen zu Grunde gelegt. Die Geschichte des Osterstreites von 455 sowie die eingehende Untersuchung des Computus Carthaginiensis, in welchem auf Grund eines neuen modificirten Cyclus die Richtigkeit der römischen Ansätze dargethan werden sollte, bilden den Schluss der Krusch'schen Darstellung.

Der zweite Theil seines Werkes besteht aus 12 Quellenbeilagen, zum Theil nur verbesserte Texte, welche die Untersuchungen des ersten Abschnittes stützen. Es ist hier nicht der Ort, um auf Einzelnheiten einzugehen, ich begnüge mich daher zu erklären, dass die Resultate, zu denen Krusch gelangt ist, wohl unbestritten anerkannt werden dürften, wenn auch hie und da die umsichtige Untersuchung in der Beweisführung nicht stricte genug ist und mancher Argumentation die erwünschte Ueberzeugungskraft mangelt. Die historische Entwicklung des 84jährigen Cyclus ist aber jedenfalls durch diese Arbeit sichergestellt. Karl Rieger.

Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen von R. Wilmans. Zweiter Band: Die Urkunden der Jahre 901—1254. I. Abth. Die Texte bearbeitet von F. Philippi. (Zweites und drittes Heft.) Münster 1880. 8°.

Kurz nach dem Erscheinen des letzten Heftes hat der Tod dem eifrigen und erfolgreichen Wirken Wilmans ein jähes Ende bereitet. Erlebte er auch noch die Vollendung des von Philippi bearbeiteten Theiles, so war es ihm doch nicht mehr vergönnt an den Abschluss des Werkes zu gelangen. In der Vorrede berichtet er über eine Reihe von Plänen und Untersuchungen, die der von ihm selbst zu bearbeitenden zweiten Abtheilung zu Gute kommen sollten,

Ph. hat auch für die Fortsetzung an den bereits von mir besprochenen Grundsätzen festgehalten, ich kann daher auf mein diesbezügliches Referat

im ersten Bande dieser Zeitschrift (S. 462 ff.) hinweisen und mich begnügen, aus den beiden letzten Heften blos das Bemerkenswertheste hervorzuheben.

Es fehlte mir an Material, um die Zuverlässigkeit des Abdruckes in ausreichendem Masse auch hier zu prüfen, ich verweise auf die Collationen Bresslaus in der zweiten Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen (Texte n⁰ 1, 2). Ph. hat mit Consequenz die in den Diplomen verwendete Majuskel im Abdrucke durch Capitälchen wiedergegeben. Ich kann mir ein Urtheil über die Bedeutung derselben für die diplomatische Kritik nicht anmassen, aber das eine wird jeder unbefangene Leser zugeben müssen, dass die Uebersichtlichkeit und Schönheit des Druckes dadurch stark gelitten hat, so dass es wohl bei anderen Publicationen in Erwägung zu ziehen sein wird, ob nicht am besten auf eine Wiedergabe der Majuskel gänzlich verzichtet werden soll. Entschieden zu weit geht aber Ph. meiner Ansicht nach darin, dass er dieses Verfahren auch bei Abschriften anwendet, so in n⁰ 202 und 215. In letzterer Urkunde hat sich übrigens als Consequenz der bereits in meiner ersten Besprechung gekennzeichneten Behandlung von Copien für Philippi die Nothwendigkeit ergeben, die abenteuerliche Form Trktmbertus statt Erkimbertus in den Text aufnehmen zu müssen. Mit Recht hat Ph. vorkommenden Falls die Siglen für die Namen beibehalten, wenn auch eine Auflösung derselben, welche in den Noten hätte Platz finden können, im Interesse des Lesers gelegen wäre (vgl. n⁰ 273. 276.)

Die bereits 1879 versandte erste Lieferung der von Ficker neu bearbeiteten 5. Abtheilung von Böhmers Regesten ist von Ph. nicht benützt worden. Ganz abgesehen davon, dass die an den Kopf gesetzten alten Regestennummern jetzt werthlos sind, hätte sich für mehrere Stücke eine andere oder bestimmtere Einreihung ergeben. So wird n⁰ 255 von Ficker Reg. n⁰ 221 mit gutem Grunde zu Sept. 26—30 1201, n⁰ 261 = Reg. n⁰ 495 zu 1213, n⁰ 262 = Reg. n⁰ 1129 zu 1220 Mai, n⁰ 265 = Reg. n⁰ 1369 zu 1221 angesetzt.

Die sorgfältige Durchforschung der Chartulare ergab drei bisher ungedruckte Urkunden: n⁰ 202 Heinrich III. für Neuenheerse, n⁰ 215 Lothar III. für Corvei, n⁰ 235 b Friedrich I. für Corvei (Fragment).

Nicht minder glücklich war Ph. darin, dass er das Original von Stumpf Reg. n⁰ 3298 im Pfarrarchive zu Clarholtz auffand (n⁰ 217). Die Urkunde erregt besonderes Interresse durch die ungewöhnliche Form der Kanzleizeile: Data per manum Norberti archicancellarii et Magdeburgensis archiepiscopi. Neben der Form erregte namentlich auch die Nennung Norberts, des italienischen Erzkanzlers, in einer deutschen Urkunde Anstoss. Das Diplom ist daher auch Gegenstand mehrfacher Erörterung geworden. Stumpf hat sie mit einem Sternchen bezeichnet, worauf dann Schum Vorstudien zur Diplomatik Lothar III. S. 11 ff. die Gründe gegen die Echtheit des weitern auseinandersetzte. Scheffer-Boichorst trat in der Recension dieser Schrift (Jenaer Literaturzeitung 1874 S. 537 ff.) für die Echtheit ein, indem er die Mängel mit Rücksicht auf die schlechte Ueberlieferung durch eine Anzahl von Emendationen zu beseitigen suchte, die jezt natürlich gegenstandslos geworden sind. Viel gewichtigere Gründe für die Echtheit hat dann aber Ficker beigebracht, der in den Beiträgen zur Urkundenlehre mehrfach auf die Urkunde zu sprechen kommt (1, 12; 2, 223, 325.)

Digitized by Google

Zuletzt hat sich Bernhardi Jahrb. Lothar III. S. 526 für die Unechtheit erklärt. Durch die Auffindung des Originals ist die Frage in ein neues Stadium getreten. Steht die Originalität des mit einem echten Siegel versehenen Stückes nach den Bemerkungen Ph's. auch ausser Frage, so sind doch keineswegs alle Schwierigkeiten der Erklärung behoben. Schon die Einreihung zu einem bestimmten Jahre ist nicht mit voller Sicherheit vorzunehmen. Die Urkunde entbehrt der Tages- und Ortsangabe. Die anderen Merkmale lassen uns die Wahl zwischen 1133 und 1134. Für 1134, zu welchem Jahre sie Stumpf einreiht, spricht ausser dem Jncarnationsjahr und der Jndiction noch der Umstand, den Ph. übersehen hat, dass nämlich auch im Jahre 1134 der a. regni VIII. gebraucht wird (Stumpf Reg. 3295, 3296, 3297, 3299 mit feria IIII.) Der a. imperii I. läuft vom 4. Juni 1133 — 3. Juni 1134. Norbert ist am 6. Juni 1134 gestorben. Dagegen ist auch 1133 nicht ausgeschlossen, ja für diesen Ansatz, dem Ph. den Vorzug gegeben hat, würde sprechen, dass in St. Reg. 3282 vom 19. Juli 1133 für S. Benedetto di Polirone die analoge Kanzleizeile vorkommt, so dass also beide Stücke in unmittelbarer Nähe beisammenständen. Ergibt etwa die Schrift beider Urkunden einen näheren Zusammenhang, so wäre jener Ansatz als gesichert zu betrachten. Dies wären die Anhaltspunkte, die sich aus der Urkunde selbst ergeben, die übrigens nicht in einem Zuge geschrieben ist, wenn auch Philippi sich über die Scheidung der Hände nicht so bestimmt ausspricht, als dies wünschenswerth wäre. Aber das Diplom steht in naher Beziehung zu einer Urkunde des Bischofs Werner von Münster, der unter den Zeugen an erster Stelle erscheint (Kindlinger Münster. Beiträge 3 b, 19 n⁰ 9.) Diese Urkunde, welche ebenfalls noch im Original erhalten ist, gehört nun zu 1134 und stimmt mit dem Diplome zum grossen Theile wörtlich überein. Da nun der Styl derselben dem einer bischöflichen Urkunde völlig entspricht, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass in derselben das Diplom benützt sei. Um nun seinen Ansatz mit der Datirung der Urkunde Werners zu vereinbaren, hat Ph. die Vermuthung aufgestellt, dass sowohl letztere als auch das Diplom auf einer gemeinsamen Quelle beruhen. Als solche bezeichnet er eine andere Bischofsurkunde, die allerdings sonst nicht nachzuweisen wäre. Diese kurze Darlegung zeigt, dass noch nicht alle Fragen erledigt sind, zu denen das Diplom Anlass bietet, dass vielmehr ein abschliessendes Urtheil erst nach einer sorgfältigen Untersuchung der Schrift gefällt werden kann. Wäre die Urkunde wirklich im J. 1133 in Italien angefertigt worden, dann würde sich die Verwendung jener Aushändigungsformel ganz gut erklären, während andererseits das Verhältniss zur bischöflichen Urkunde dadurch noch unklarer würde.

Dass Ph. während der Herausgabe von Münster an das Staatsarchiv zu Marburg versetzt wurde, mag einerseits hemmend auf den Druck eingewirkt haben, andererseits aber bot ihm diese Veränderung Gelegenheit, das Copiar Raspes und die Originale der Möllenbecker Urkunden zu benützen. Da letzteres Kloster einst dem Bisthume Minden zugehörte, so bringt Ph. die betreffenden Diplome unter den Beilagen. Dem Copiar Raspes ist der Wiederabdruck von Böhmer Reg. Kar. 1024 in den Beilagen und Stumpf Reg. 102, beide Urkunden für Neuenheerse, in den Berichtigungen entnommen. Das Original der ersteren Urkunde, von der übrigens eine

Digitized by Google

bessere Abschrift in den Paderborner Libri variorum existirt, ist unlängst aufgefunden und von dem Stadtarchive zu Düren käuflich erworben worden. Das Stück ist von Sickel zur Aufnahme in die Kaiserurkunden in Abbildungen bestimmt, bei welcher Gelegenheit auch die nöthigen Erläuterungen gegeben werden sollen.

Die dem Bande beigegebenen Register sind nach den vorgenommenen Stichproben zu urtheilen, sorgfältig gearbeitet. Doch ist die Einrichtung nicht in allen Punkten zu loben. Ph. vereinigt die geistlichen Würdenträger unter dem Namen ihres Sitzes, ohne dann die einzelnen Personennamen noch besonders anzuführen. Das erschwert die Benutzung namentlich dann, wenn die betreffenden Persönlichkeiten in den Urkunden ohne nähere Bestimmung angeführt werden. So bleibt es dem Leser nicht erspart, bei n⁰ 170 zu irgend einem Bischofsverzeichnisse zu greifen, wenn er die Zeugenreihe dieses Stückes verstehen will.

Da Ph. meine erste Besprechung für die Berichtigungen und Nachträge nicht benutzt hat, so sind die dort gegebenen Verbesserungen immerhin noch zu beachten. Den Schluss des Bandes bilden eine Anzahl von Siegelabbildungen und das verkleinerte Facsimile von Stumpf Reg. 1225.

Wien. Karl Uhlirz.

Alb. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. I. Bd. Die Entstehung und Ausbildung der socialen Stände und ihrer Rechtsverhältnisse in Tirol. Mit Unterstützung der k. Akad. d. Wissensch. Innsbruck, Wagner, 1881. VIII, 720 S. gr. 8⁰.

Der Verfasser, dessen Scheitel bereits acht Jahrzehente berührten, dessen geistiges Leben und Schaffen mit dem ganzen Entwicklungsgange unserer neuzeitlichen Geschichtsforschung in und über Oesterreich Schritt hielt, bietet uns mit unverwüstlicher Geistesfrische ein stattliches Buch, den ersten Theil eines dreigliedrigen Ganzen und doch auch wieder ein Ganzes für sich.

Man sieht es dem Werke an, dass es nicht eilig und leicht entstand. Stoff und Idee waren gewissermassen stetige Begleiter Jägers aus seinen besten Jahren in das Greisenalter, denn, abgesehen davon, dass er 1848, also vor mehr als drei Decennien, das zeitgemässe Büchlein „Die alte ständische Verfassung Tirols“ herausgab, liegt in einer ansehnlichen Reihe gehaltvoller akademischer Publicationen und anderweitiger zeitschriftlicher Arbeiten, insbesondere aber in der stoffreichen Monographie über den „Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Oesterreich als Grafen von Tirol“ (Innsbruck, 1861, 2 Bd.) der Hauptton auf dem Wesen und der Entwicklung des Ständethums Tirols.

Die jahrelange Beschäftigung mit dieser ebenso weitschichtigen als verwickelten Aufgabe machte den Stoff zum sicher erworbenen geistigen Eigenthum des Verfassers. Er fühlt sich darin ganz zu Hause und dieses Heimischsein spiegelt sich in der wohlthuenden Klarheit und behaglichen Ausführlichkeit der Darstellung ab.

Prüft man den reichen Apparat der wissenschaftlichen Hilfsmittel, so erkennt man leicht, dass der Verfasser die massgebendsten Quellenpublicationen verwerthet und die ganze einschlägige Literatur zu Rathe gezogen

hat, so weit diese seinen Zwecken frommte und soweit seine eigenen Forschungsergebnisse sich mit fremden zu ergänzen oder auseinanderzusetzen vermochten.

Andauernde Beschäftigung mit einem historischen Problem, der Besitz wissenschaftlicher Ueberzeugungen als deren Ergebniss, und das Bedürfniss, die Grenzen dieses Besitzes fester abzustecken, erzeugen naturgemäss in jedem Veteranen der Wissenschaft einen gewissen Conservativismus gegenüber der täglich anwachsenden Fülle neuer, oft nur in kleinen Differenzen von den älteren sich entfernender Forschungsarbeiten.

Neues archivalisches Material beizubringen, wie dies von mancher Seite erwartet werden mochte, vermied der sachkundige Verfasser gewiss aus triftigem Grunde. Das Buch wäre sonst ungleichförmig geworden und hätte einen dickleibigen Urkundenanhang mit auf den Weg erhalten müssen, ohne dass der Gewinn an neuen Gesichtspunkten die Störung der inneren Oekonomie des Werkes aufwog.

Bevor Referent an die gedrängte Skizzirung des Buchinhalts geht, scheint es ihm angemessen, das, was er oben bezüglich des literarischen Apparates Jägers angedeutet, durch eine möglichst vollständige Gruppirung der citirten und benützten Werke klar zu stellen. Naturgemäss fällt der Löwenantheil den Tirolensibus zu. Die Werke eines Brandis, Resch, der Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol, Hormayr, Zoller, Sinnacher, die Beiträge zur Statistik und Naturkunde von Tirol und Vorarlberg, mit Rapps Arbeit über das Statutarwesen, die Neue Zeitschrift des Ferdinandeums und das — leider eingegangene — Archiv für Gesch. Tirols, in welchen Publicationen der Verfasser besonderes Augenmerk den Abhandlungen Ladurner's und Durig's zuwendet, die Vorlesungen über Gesch. Tirols von Kink und dessen Publication des Codex Wangianus, die historisch-statistischen Werke Staffler's, Tinkhauser's, Mairhofer's „Pusterthal" und dessen Edition des Neustifter Urkundenbuches, Zingerle's Ausgabe des Sonnenburger Urbars, Oefele's geschätzte Arbeit über die Andechs und Huber's Vereinigung Tirols mit Oesterreich, Stampfer's Chronik von Meran, Pockstaller's Chronik v. Georgenberg (Fiecht), Ruf's Abh. über Hall, und vor allem die von Jäger in bahnbrechender Weise verwertheten Weisthümer Tirols bilden das Summar der deutsch-tirolischen Literaturangaben. Goswin's kostbare Chronik v. Marienberg, dessen 1880 von P. Schwitzer vollständig edirten Text Jäger (S. 377 n. 2) citirt, benützte er im Manuscript. Die Literatur über Welschtirol und insbesondere Trient erscheint durch die „Vindiciae celsissimi Tridentinorum principis" etc. 1775, Bonelli, Barbacovi, Perini, Giovanelli, Stoffela, Frapporti, Montebello, Cavalcabò, durch die Biblioteca Trent. von Gar (Statuta Clesiana; Alberti, Cresseri), anderseits durch Tomaschek's Arbeiten über die Stadtrechte von Trient vertreten.

Von andern einschlägigen Urkundenwerken benützt der Verfasser namentlich Kleinmayrn's Iuvavia, die Mon. Boica, Meichelbeck's und Zahn's Frisingensia, ferner das Archiv f. Süddeutschland, Coronini, Fröhlich, Kainz' Ausgabe des Indiculus Arnonis, die älteren Werke über Salzburg von Hund und Metzger, Zeissberg's Arno, Deutinger's Reihenfolge der freis. Bischöfe, Eichhorn's Episcop. Curiensis, Mohr's Cod. dipl. Rhaetiae, Ughelli und Muratori. — Für die Geschichte der Bajuovaren erscheinen Zeuss, Wittmann, Roth, für die der Langobarden Türk, Bluhme und Schupfers Abhand-

Digitized by Google

lung degli ordini sociali appo i Langobardi verwerthet. Die gemeindeutsche Reschtsgeschichte ist durch Grimm, Eichhorn, Walther, Roth, Maurer, Fürth, Roth von Schreckenstein, Hüllmann, Gaupp, die Reichsgeschichte durch Stenzel, Raumer, Giesebrecht, Hirsch und Dümmler, die Geschichte der süddeutschen Cultur durch Fischer's, Roth's und Jäger's Werke über allgemeine und örtliche deutsche Handelsgeschichte und Mone's Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins vertreten.

Wenden wir uns nun dem Inhalte des Jäger'schen Buches zu. Das I. Hauptstück (S. 1—32) handelt von der Besitzergreifung des „Landes im Gebirge“ (Tirol) durch Langobarden und Bajovaren. Jene waren durch feindliche Einwanderung und gewaltsame Occupation Zwingherrn des Bodens geworden, diese nahmen grossentheils vom herrenlosen Grund und Boden Besitz. In Folge der Ueberschichtung der älteren rhätoromanischen Bewohnerschaft mit den herrschend gewordenen Langobarden und Bajovaren entwickelten sich neue Verhältnisse und eine neue Gliederung der Gesammtbevölkerung. Jenen herrschenden Völkern standen vornehme und geringere römische Familien mit freieigenem Grundbesitz zur Seite, im Osttheile des Landes auch Alpenslaven oder „Wenden“. Die Langobarden waren zu wenig zahlreich, um die Assimilation der unterworfenen Bevölkerung zu bewirken, wohl aber vermochte dies der massenhaft eingewanderte, in bedeutenden Landgebieten ausschliesslich als Colonist und Besitzer auftretende Bajovare. Der Verfasser untersucht dann eingehend die Verhältnisse der Freiheit und Unfreiheit bei den Bajovaren und Langobarden.

Besonders dankenswerth ist jedoch die von diesem Gesichtspunkte aus unternommene Durchforschung der Weisthümer. Indem er in diesen die „aus dem Untergange geretteten Bruchstücke“ ursprünglicher Bauernfreiheit gewahrt, sucht er seine Grundanschauung, derzufolge freie Bajovaren als Gründer freier selbständiger Landgemeinden, als Stammväter des freien Bauernstandes in Tirol zu gelten haben, ausführlich zu begründen. Dies bildet den Inhalt des II. Absch. (32—69).

Das III. Hauptstück hat den „Adel“ zum Gegenstande und eröffnet somit die genetische Darstellung des Ständewesens. In Tirol findet J. von Hause aus keinen Erb-, sondern nur einen Amtsadel. Diesem gehören alle grossen Geschlechter des Landes an. Aber aus diesem alten Amtsadel entwickelt sich wieder ein Erbadel, denn die Grafschaften werden erblich, die alten Herzogthümer zersetzt, reichsunmittelbare Herrschaftsbestände grösseren und kleineren Umfanges geschaffen. Der Verfasser behandelt die grossen Geschlechter des Landes sehr ausführlich; er liefert ferner den Nachweis, dass die Grafen von Eschenbach keine Seitenlinie der Eppaner und kein tirolisches Adelshaus waren und ergeht sich ausführlich über die welschtirolischen Grafen v. Flavon oder Pflaumb, Castelbarco, Arco und Lodron.

Die volle Beherrschung des weitschichtigen Stoffes zeigt sich im IV. Abschn. (S. 222—426) „die hohe Geistlickeit“. Wir erhalten damit eine territoriale Grundlage der gesammten Kirchengeschichte Tirols und anderseits das zweite Hauptstück der Territorialgeschichte des Landes. Sämmtliche in- und ausländische in Tirol begüterte Hochstifte und Klöster finden sich hier behandelt.

Das V. Hauptstück (S. 426—479) hat mit der „Ministerialität“ d. i.

Digitized by Google

mit der Entstehung des ministerialen oder niedern Adels zu thun, wie sich dieselbe hauptsächlich auf dem Boden der kirchlichen Immunitäten nachweisen lässt.

Der 6. Abschn. (S. 479—510) betrifft die „herrschaftlichen Rechte“, insbesondere: grundherrliches Gericht, Landgericht, die Form des Gerichtsverfahrens, Kriegsdienst und sämmtliche Prärogative der Grundherrschaft, während der 7. (S. 510—622) die „leibeigene oder bäuerliche Bevölkerung“ im Auge hat. Er behandelt die mancipia und servi, den Begriff „familia“, den Uebergang der famuli zur persönlichen Freiheit durch Loskauf und manumissio, den Eintritt in Klöster und überhaupt in den geistlichen Stand, gleichwie den Uebertritt in die damals sich bildenden Landgemeinden, anderseits die freien und unfreien Bauern, die Colonen, den Colonat und die Baurechte Deutschtirols, das Verhältniss des Baurechtes zum Landrecht, die Landesordnung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg (1352), die Hz. Leopolds IV. von 1404, die locazioni oder den Erbpacht im italienischen Südtirol, der sich in folgenschwerer Weise vom deutschtirolischen Erbbaurechte durch die Freiheit in Betreff der Beibehaltung oder Rückgabe des Rechts an den Grundherrn unterschied. Nimmt man dazu die detailreichen Ausführungen des Verfassers über die Dorfgemeinden Deutsch- und Welschtirols und ihr Gerichtswesen, so erhalten wir hier zum ersten Male eine ausführlichere Natur- und Rechtsgeschichte des Bauernstandes als wichtigen Gliedes des grösseren Ganzen, deren Umrisse die ihrer Zeit wegbahnenden Abhandlungen Rapp's gezeichnet hatten. Aber auch das „Städtewesen“ Tirols erscheint im VIII. Hauptstücke (622—702) bestbedacht. Innsbruck, Hall, Sterzing, Botzen, Meran, Trient bilden den Gegenstand urkundenmässiger Untersuchungen, die vor allem den Rechts- und Verkehrsverhältnissen dieser Vororte zu gute kommen.

Im Anhange finden sich zwei Excurse, deren erster sich blos auf die akademische Abhandlung des Verfassers im 55. Bd. des Arch. f. öst. Geschichte beruft, der zweite das „Stegon“ der Kaiserurkunde vom 7. Juni 1027 für B. Hartwig von Brixen, als „Stegon“ am Fusse des Ritten deutet, was mit Roschmann's Anschauung (Gesch. v. Tirol 2, 216) zusammenstimmt. Ein sorgfältig gearbeitetes Register erhöht die Brauchbarkeit des Buches, das, in Druck und Papier vortheilhaft ausgestattet, seinen wohlverdienten Platz in der tirolischen, österreichischen und gemeindeutschen Historiographie behaupten wird, möge nun an dem einzelnen noch so viel gebessert werden.

Referent hat zum Schlusse keinen bessern Wunsch, als dass der würdige Verfasser mit andaurender Rüstigkeit Fortsetzung und Schluss des grossangelegten Werkes fertig bringe.

Graz. Krones.

Th. F. A. Wichert Dr. phil. Privatdocent, Jacob von Mainz der zeitgenössische Historiograph, und das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg. Nebst Excursen zur Kritik des Nauclerus. Mit einer Beigabe: Zehn Kaiserurkunden. Königsberg, 1881. Hartung (X, 368 S.)

Seitdem die früher dem Albertus Argentinensis zugeschriebene Chronik auf Grund der Berner Handschrift (B) 1866 durch Professor Studer separat

und 1868 durch den Referenten im 4. Band von Böhmer's Fontes Rer. Germ. herausgegeben worden war, glaubte man einige Zeit nicht mehr zweifeln zu dürfen, dass dieselbe vom Magister Matthias von Neuenburg, Beamten des Bischofs Berthold von Strassburg verfasst sei, dem sie sowohl B als auch eine (unvollständige) Vaticanische Handschrift beilegen. Dagegen hat aber Dr. W. Soltau (Der Verfasser der Chronik des Matthias von Neuenburg, Programm des Gymnasiums zu Zabern, 1877) nachzuweisen gesucht, dass diese (bis 1350 reichende) Chronik nicht von Matthias herrühren könne, da ihr Verfasser ein begeisterter Anhänger Ludwigs des Baiern, Matthias aber Beamter und Vertrauensmann des Bischofs Berthold, eines entschiedenen Gegners des Kaisers, gewesen sei. Matthias habe nur die von einem Anhänger Ludwigs, vermuthlich einem Secretär des Bamberger Probstes Marquard von Randeck, verfasste Chronik durch verschiedene Abschnitte einer von ihm geschriebenen Vita Bertholdi episcopi wie durch kleinere Zusätze erweitert, wahrscheinlich auch noch für die Jahre 1350—1355 Notizen gesammelt, die sich in einer jetzt verbrannten Strassburger Handschrift (A) an den Haupttheil der Chronik anschliessen und von Studer und dem Referenten bei Böhmer als Continuatio Matthiae Nüwenburg. herausgegeben worden sind.

Unterdessen hatte aber R. Hanncke in einer Königsberger und E. Joachim in einer Göttinger Dissertation darauf aufmerksam gemacht, dass der bekannte Humanist Nauclerus in seinem Chronicon für die Geschichte der Jahre (1298) 1292—1360 wiederholt einen Jacobus Moguntinus oder Jacobus de Moguntia citire, und zwar für Stellen, welche mit dem Geschichtswerke des Matthias von Neuenburg wörtlich oder fast wörtlich übereinstimmen. Seitdem ist von Jacob von Mainz manches aus Handschriften bekannt geworden. Die für Werner von Bolanden, Probst zu St. Victor bei Mainz und Canonicus in Speier, per Jacobum notarium suum im Herbste 1316 geschriebenen Gesta serenissimorum principum et regum Rudolfi, Adolfi et Alberti ac Heinrici imperatoris septimi sind im 13. und 15. Bande der Forschungen z. d. Geschichte von Waitz und Joachim vollständig herausgegeben worden. Dietrich König hat „über die dem Jacob von Mainz zugeschriebenen Werke" im „N. Archiv der Gesellschaft" 5, 149—191 eine eingehendere Studie veröffentlicht, ohne indessen zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen.

Viel gründlicher behandelt Wichert in dem vorliegenden Werke alle hier einschlägigen Fragen. Er weist zunächst nach, dass für die Gesta Heinrici imperatoris amtliche Schriftstücke benützt, theilweise wörtlich ausgeschrieben worden sind. Wegen der Art der Darstellung wird vermuthet, der Verfasser habe während des Römerzuges sich selbst in des Kaisers Umgebung befunden und vielleicht auch ein kurzes Tagebuch geführt; vielleicht sei er als niederer Beamter der Reichskanzlei beigegeben gewesen. Da nun aus dem Inhalt weiter ersichtlich ist, dass der Verfasser aus der Rhenensis provincia und zwar aus Speier gewesen sei und da die „offenbare Vertrautheit mit dem Corpus juris" für einen Notar spreche, so sei der Schluss wohl berechtigt, dass der Notar Jacob selbst der Verfasser sei. Dass die in einem Dresdener Codex auf die „Gesta" folgenden drei Lobgedichte auf K. Heinrich VII von demselben Autor herrühren, wird nach der Ansicht des Referenten überzeugend nachgewiesen. Bezüglich des Ver-

Digitized by Google

fassers der Gesta Adolfi, hauptsächlich einen Bericht über das Ende Adolfs von Nassau enthaltend (über Rudolf und Albrecht finden sich nur ein Paar Sätze), hat Wichert Anfangs angenommen, dass derselbe wahrscheinlich ein (niederer) Geistlicher der Wormser Diöcese gewesen sei, dessen Bericht der Notar Jacob einfach abgeschrieben habe. In einem Nachtrage hält er es aber für wahrscheinlicher, dass Jacob selbst „nach der mündlichen oder schriftlichen Mittheilung eines in oder bei Worms lebenden Mannes, der Augenzeuge der Flucht des Baiernherzogs Rudolf vom Schlachtfelde war", auch diese Gesta verfasst habe.

Von grosser Wichtigkeit ist, dass Wichert darauf aufmerksam macht, dass eine 1339 zu Gunsten des Stiftes Speier dort ausgestellte Urkunde durch einen Jacobus de Moguntia, clericus Spirensis, publicus imperiali auctoritate notarius beglaubigt sei, dass man also in den Geschichtswerken desselben nicht Beziehungen zu Mainz, sondern solche zu Speier erwarten dürfe.

Der grössere Theil der Arbeit Wicherts beschäftigt sich aber mit Untersuchungen über die Quellen des Nauclerus für die Zeit von 1292 bis 1360 und über das Verhältniss zwischen Jacob von Mainz und Matthias von Neuenburg.

Nauclerus citirt nämlich wiederholt einen Jacobus Moguntinus oder Jacobus de Moguntia und zwar theilweise für Berichte, für die sich keine Parallelstellen finden, theilweise aber für Sätze, welche entweder mit Jacobs „Gesta", noch öfter aber mit Matthias von Neuenburg übereinstimmen, und zwar mit letzterem in der Fassung, welche sie durch einen in Speier lebenden Schreiber erhalten hat und die uns im Codex A erhalten ist. Noch häufiger zeigt sich eine Verwandtschaft zwischen Nauclerus und Matthias, ohne dass jener eine Quelle nennt, eine Verwandtschaft, die aber wohl nicht auf unmittelbare Benützung des letzteren beruht, sondern auch durch Jacob von Mainz vermittelt worden ist. Auf Jacob werden wir endlich auch jene Abschnitte des Nauclerus zurückführen dürfen, für welche keine andere Quelle nachweisbar ist, die aber doch, wie Wichert nachweist, durchaus den Character der Verlässlichkeit an sich tragen. Es scheint daher sicher, dass Jacob von Mainz ein Geschichtswerk geschrieben habe, das nach seinen Spuren bei Nauclerus wenigstens bis zum J. 1360 gereicht und mit der Chronik des Matthias von Neuenburg sich vielfach berührt haben muss.

Das Verhältniss zwischen diesen beiden Geschichtswerken bildet den Gegenstand eingehender Prüfung von Seite Wicherts. Aber die „einfachste Lösung", wie er selbst S. 114 sie nennt, weist er zurück, die Annahme nämlich, Jacob habe um 1360 ein umfassendes historisches Werk geschrieben und in dieses seine früher verfassten „Gesta", dann die Chronik des Matthias von Neuenburg aufgenommen und endlich weitere selbständige Nachrichten hinzugefügt. W. schliesst sich der Hypothese Soltaus an, dass die Originalchronik nicht von Matthias von Neuenburg verfasst sein könne, hält für den Verfasser derselben den Speierer Notar Jacob von Mainz und nimmt dabei ein sehr verwickeltes Doppelverhältniss an. Matthias habe während seines Aufenthaltes in Basel, wo wir ihn 1327 urkundlich nachweisen können, Nachrichten gesammelt und habe dieselben zwischen 1343 und 1347 mit verschiedenen Abschnitten aus der (von Rieger wieder zu Ehren gebrachten) Chronik des Heinrich von Klingenberg „De familia et

Digitized by Google

origine domus Habsburgicae« zu einem Geschichtswerke verschmolzen, welches bis zum Ausgange der zwanziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts gereicht habe. Dieses Werk habe er dem Notar Jacob von Mainz mitgetheilt, den er während eines Aufenthaltes in Speier kennen gelernt habe. Jacob habe nun selbst eine Chronik verfasst, in welche er seine »Gesta«, dann Ergänzungen und Zusätze aus dem Werke des Matthias von Neuenburg aufgenommen, auch selbst Erlebtes hinzugefügt habe, und habe dann fortlaufend in annalistischer Weise die Ereignisse seiner Zeit aufgezeichnet. Diese chronikalisch-annalistischen Aufzeichnungen habe Jacob wieder, wahrscheinlich partienweise, seinem »Freunde« Matthias mitgetheilt und dieselben seien von letzterem »mit einigen Strassburger Nachrichten hinterher durchsetzt worden.« Auch das Geschichtswerk des Matthias sei uns nicht in ursprünglicher Form erhalten, sondern in zwei verschiedenen Recensionen und zwar enthalte A die ältere, der Vorlage näher stehende, B die jüngere Form, während man bisher das Umgekehrte angenommen hatte. Matthias habe auch die Vita Bertholdi verfasst, aber nicht auf einmal, sondern zu zwei verschiedenen Perioden, und zwar habe er zuerst, um 1346, den ersten Theil der Vita, dann die erste, hierauf die zweite Recension der Chronik und endlich den zweiten Theil der Vita geschrieben. Der »wechselseitige Austausch« der Arbeiten des Matthias und des Jacob habe wohl mehreremale stattgefunden; zuletzt habe Jacob als der seinen Genossen wahrscheinlich Ueberlebende das auf solche Weise begonnene Geschichtswerk bis zum Jahre 1360 fortgeführt.

Wir müssen nun leider diese Hypothesen trotz des zu ihrer Begründung aufgewendeten Scharfsinns für unbegründet erklären und an der »einfachsten Lösung« wie an den Ansichten, die wir über das Geschichtswerk des Matthias von Neuenburg früher aufgestellt haben, im Wesentlichen festhalten. Eine nähere Begründung, die uns hier zu weit führen würde, geben wir an anderer Stelle.

Dagegen sind wir mit den Ausführungen Wicherts in seinen »Excursen zur Quellenkritik des Nauclerus« namentlich auch mit seiner Verwerfung einer angeblich dem 14. Jahrhundert angehörenden Chronik von St. Blasien vollkommen einverstanden.

Den Anhang des vorliegenden Werkes Wicherts bilden zehn dem Münchner Reichsarchive entnommene Urkunden Ludwigs des Baiern von 1342 bis 1346, welche auf die Geschichte des Erzstiftes Mainz besonders des Erzbischofs Heinrich von Virneburg Bezug haben.

Innsbruck. A. Huber.

Die Magalhâes-Strasse und Austral Continent auf den Globen des Johannes Schöner. Von Dr. Fr. Wieser, Professor an der Universität Innsbruck. Innsbruck, Wagner, 1881.

Es ist eine vielfach erörterte Frage aus der Geschichte der Erdkunde, beziehungsweise der Entdeckungen, welche in dieser nach exactester historischer Methode gearbeiteten Schrift der endgiltigen Lösung mindestens nahe geführt wird, nach des Referenten Ansicht eigentlich vollkommen gelöst ist. Es handelt sich nämlich, wie schon der bescheiden gewählte Titel errathen lässt, um die Frage, »ob die Magalhâes-Strasse schon vor dem portugiesi-

schen Weltumsegler entdeckt worden sei, und welche Bewandtniss es mit den kartographischen Darstellungen einer antarktischen Strasse aus der Zeit vor dem J. 1521 oder 1522 habe.« „Die Lösung des Problems«, sagt der Verfasser, „das ich zum Ausgangspunkte meiner Untersuchung gewählt, bot reichlich Gelegenheit auch benachbarte Gebiete zu berühren und es bildet die Beantwortung der eingangs gestellten Frage thatsächlich nur den Rahmen, der eine ganze Reihe von historisch-geographischen Special-Untersuchungen umschliesst.« In der That findet der Specialforscher auch nach den grundlegenden Werken eines Humboldt, Peschel, Varnhagen u. a. sowie nach den schon vorhandenen zahlreichen Monographien im Zeitalter der Entdeckungen noch immer ein Feld, das reichere Ausbeute gewährt als gar manche andere Partie der Historie, welche von eifrigen Jüngern der Wissenschaft stets wieder umgepflügt wird, ungeachtet der Boden längst der Erschöpfung nahe ist. Oder ist es nicht eine, gelinde gesagt, bedauerliche Abnormität, dass von den Forschern Oesterreichs die historisch-geographischen Schätze, welche die Wiener Hofbibliothek sowie die hiesigen Archive bergen, nicht einmal einer Revision gewürdigt werden?

Der Gang der musterhaft durchgeführten Untersuchung ist beiläufig folgender: Auf dem Nürnberger Globus des Johannes Schöner (so und nicht Schoner lautet die deutsche Form seines Namens) aus dem Jahre 1520 findet sich allerdings eine Durchfahrt aus dem atlantischen in den pacifischen Ocean verzeichnet, gleichwie uns auch glaubwürdig berichtet wird, dass Magalhães schon vor seiner Abreise die Strasse in einer Karte Martin Behaims verzeichnet gesehen habe. Natürlich erheben sich gewichtige Bedenken gegen Magalhães' Entdeckerruhm und in der That wollte man die nach ihm benannte Strasse in eine Behaim-Strasse umtaufen. Als gewiegter Historiker wirft Wieser sofort die Frage auf, woher Schöner seine Angaben habe, wo überhaupt die Urquelle derselben aufzusuchen sei. Schöner hat für sein Bild der neuen Welt die der Strassburger Ptolomaeus-Ausgabe von 1513 beigegebenen tabulae terrae novae fleissig benützt, desgleichen die Karte des J. Ruysch von 1509 und anderes Material — nirgends jedoch findet sich eine südliche Durchfahrt angegeben. Der Kartograph benützt indessen nicht allein kartographisches Material, sondern auch beschreibendes, schilderndes; wenn wir indessen letzteres durchmustern, soferne uns der Globus darauf hinweist, so kommen wir doch wiederum zu keinem Resultate, denn die Durchfahrt wird auch in diesen Quellen nicht erwähnt. Nun aber verzeichnet Schöner die südliche Durchfahrt nicht blos auf seinem Globus von 1520, sondern er deutet auch in einer Schrift von 1513 auf sie hin, ja er verzeichnet sie im J. 1515 bereits auf einem Globus, der bisher für verloren galt, den aber Wieser in zwei Exemplaren wieder entdeckt hat (zu Frankfurt a. M. und in der Militärbibliothek zu Weimar). Dieser Globus von 1515 ist ferner „unstreitig das älteste gedruckte Kartenwerk, auf dem der neu entstandene atlantische Continent den Namen America trägt.« Nun aber lässt sich die Quelle für die erwähnte Beschreibung aus dem J. 1513, welche zugleich mit den Globen von 1515 und 1520 übereinstimmt, in einem erst kürzlich von S. Ruge edirten Flugblatte „Copia der Newen Zeytung aus Presilly Landt« nachweisen. Die „newe Zeytung« ist selbst wieder eine confuse Uebersetzung eines italienischen Originals und enthält den Bericht über eine nicht näher nachweisbare Expedition aus den

Digitized by Google

ersten Jahren des 16. Jahrhunderts. Die „newe Zeytung“ — die Quelle Schöners — erzählt, Brasilien ende mit einem Vorgebirge, das man umfahren habe, wobei man jedoch auf der andern Seite Land erblickte, so dass die ganze Situation an die Strasse von Gibraltar erinnere. Allein muss denn die fragliche Strasse die später sogenannte Magalhâes-Strasse sein, kann sie es überhaupt sein? Schwerlich, die „newe Zeytung“ gibt an, besagtes Cap liege unter dem 40° s. B. die Magalhâes-Strasse liegt jedoch unter dem 52°. Die Seefahrer irrten sich damals wol noch um etliche Minuten, keineswegs aber um ein Dutzend Grade. Aus der Geschichte der Seefahrten ist es bekannt, dass man mit leidenschaftlichem Eifer nach einer amerikanischen Durchfahrt suchte und sie entdeckt zu haben meinte, so oft sich ein Golf tiefer in's Land hineinzog oder eine Buchtenmündung den Anschein einer Meeresstrasse zeigte. Brachten doch noch hundert Jahre nach Magalhâes die grossen englischen Seefahrer wie Frobischer, Davis Hudson und andere auf ihren Karten „nord-westliche Passagen“ heim, die sich später sämmtlich als grössere oder kleinere Buchten erwiesen. Wenn wir die obige Localisation festhalten, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die vermeintliche Durchfahrt ein an der Ostküste Südamerikas gelegener, tief ins Festland einschneidender Golf gewesen sein wird. Nach Wiesers Vermuthung haben wir die Durchfahrt der „newen Zeytung“ im Golfe von San Mathias zu suchen.

Wenn man mithin früher die Schöner'schen Arbeiten als Documente gebrauchte, um den Entdecker der Magalhâes-Strasse seiner Entdeckerwürde zu entkleiden, so beweisen jetzt die Schöner'schen Arbeiten sowie die Copia der newen Zeytung, auf welche sie sich stützen, dass zwar die Sehnsucht nach einem atlantisch-pacifischen Verbindungscanal die Seefahrer lebhaft bewegte, dass aber die vermeintlichen Entdeckungen keinem derselben Anspruch geben sich mit den Lorbeeren des grossen Portugiesen und wirklichen Entdeckers zu schmücken. Auch M. Behaim dürfte wenig Aussichten haben den grösseren Rivalen zu verdrängen; denn was wird die auf seiner Karte verzeichnete Durchfahrt anders gewesen sein als eine jener Anticipationen, welche in der Geschichte der Geographie eine so grosse Rolle spielen? So befindet sich auf einer Karte, die dem grossen Künstler Leonardo da Vinci zugeschrieben wird, die c. 1515—16 entstanden ist, eine analoge Vermuthung angegeben. Die antarktische Durchfahrt aus der Zeit vor Magalhâes ist mithin ein Ergebniss der Speculation. Es zeigt sich wie bei den Fahrten des Columbus, dass dieselbe geistige Thätigkeit, welche uns zu unrichtigen Anticipationen, ja zur Phantasterei verlockt, hin und wieder unentbehrlich ist, um der sonst rathlosen Thätigkeit Ziele zu zeigen. Nur weil man aus deductiven oder speculativen Gründen an die südamerikanische Durchfahrt glaubte, fand man sie endlich nach mehreren falschen Anticipationen wirklich. Die Kartenbilder jener Zeit standen noch unter dem Einflusse eines anderen speculativen geographischen Gebildes, das allerdings spuckhafteren Charakters ist als die besprochene Durchfahrt, wir meinen die terra australis, den antarktischen Circumpolarcontinent. Das Capitel über den Australcontinent in Wiesers Buche ist nicht minder interessant als die Capitel über die Magalhâes-Strasse es sind. Der Autor stellt sich vornehmlich die Aufgabe, der allmählichen Fixirung des Phantasiebildes nachzugehen, das seinen Namen an ganz andere Ländergebiete abgegeben hat, als ursprünglich vermeint war.

Dem inhaltreichen Werke sind 5 Nachbildungen alter Karten beigegeben, wie denn überhaupt die Ausstattung alles Lob verdient. Noch Eines möchte der Referent besonders hervorheben, was bei einem so schwierigen und nur wenigen geläufigen Stoffe eigentlich stets der Fall sein sollte, dass nämlich der Verfasser die verwickeltsten Dinge in einer Weise darstellt, dass der Leser durch ihn vollkommen in alle Geheimnisse, um die es sich handelt, eingeweiht wird. Man braucht nicht erst ganze Bibliotheken nachzuschlagen; man vermag der Darstellung zu folgen, ohne zu den wenigen Esoterikern zu gehören, und dennoch fällt der Autor aus dem streng fachwissenschaftlichen Tone nicht einen Augenblick heraus.

Wien. Dr. C. Zehden.

Die Lösung der Wallensteinfrage. Von Dr. Edmund Schebek. Berlin, Theod. Hofmann, 1881. 8°, VII. 612 S. 1 Bl.

Es gibt kein anderes Beispiel, an welchem die Bedeutung und der Werth der modernen Geschichtsforschung glänzender nachgewiesen werden konnte, als die Geschichte Wallensteins. Eine absichtlich corrumpirte Erzählung war in den verschiedensten Varianten und Formen auf unsere Tage gekommen, sie hatte durch die Berufung auf Documente, die ebenfalls absichtlich Lügen bekräftigen sollten, oder durch geschickte Zusammenstellung anderer, die eine verschiedenartige Auslegung zuliessen, ein vollständig falsches Bild des grossen Feldherrn und noch grösseren Staatsmannes, sowie der Verhältnisse, unter welchen er wirkte, hervorgebracht. Desshalb ist der Held der Schiller'schen Tragödie, der nach Absicht des Dichters von dem historischen Wallenstein sehr wenig abweichen sollte, doch ganz unhistorisch geworden. Dies beeinträchtigt selbstverständlich die hohe Stellung, welche dieses Drama in der deutschen Literatur einnimmt, nicht im geringsten, die Thatsache selbst muss jedoch constatirt werden, wenn es sich darum handelt, die wahre Gestalt des Mannes herzustellen, dessen wieder erweckte Popularität mit der des Schiller'schen Dramas wol innig zusammenhängt. Die ersten Versuche, welche im dritten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts gemacht wurden, das festgefügte Gewebe von Unwahrheit und Täuschung zu zerreissen, regten sogar neuerlich die Tendenz- und Hofhistoriographie dazu an, ihre ganze Kraft und ihr ganzes Geschick aufzubieten, um ihre Collegen des 17. Jahrhunderts zu unterstützen. Die Waffen, deren sie sich bedienten, sind aber nunmehr in gereinigter Gestalt gegen sie und ihre Tendenz gebraucht worden. Die gründliche und nur von dem Streben nach Wahrheit geleitete archivalische Forschung hat sich Schritt für Schritt Bahn gebrochen und endlich in den zwei Hauptwerken von Ranke und Hallwich ein Resultat geschaffen, welches wol ergänzt und im Detail verbessert, in den Grundzügen jedoch nicht mehr umgestossen werden kann [1]). Hallwich hat nicht nur seine Ueberzeugung von dem wirklichen Zusammenhange der Ereignisse in der klarsten Weise ausgesprochen, er hat das Beweismaterial veröffentlicht und der allgemeinen Beurtheilung übergeben — bis jetzt aber noch nicht in der von ihm selbst gewünschten

---

[1]) Vgl. die Anzeige des Werkes Hallwichs von A. Huber in Mittheilungen 1,469. D. R.

Vollständigkeit. Noch ist der dritte Band seines Werkes nicht erschienen, welcher die Correspondenz der friedländischen Generale unter einander behandeln und zum grossen Theile reproduciren wird. Gerade aus dieser Correspondenz will Hallwich jedoch eine bestimmte Antwort auf die Frage nach den Urhebern des Mordes ableiten und das Verhältniss des Kaisers zu demselben feststellen.

Um so mehr musste es überraschen, als kurz nach der Ausgabe des zweiten Bandes von Hallwichs „Wallensteins Ende" Herr Dr. Edmund Schebek in einer neuen, umfangreichen Arbeit die „Lösung der Wallensteinfrage" in Aussicht stellte. Derselbe war als Sammler von archivalischen und gedruckten Beiträgen zur Geschichte Wallensteins bereits bekannt („Wallensteiniana in Memoiren, Briefen und Urkunden", Mitth. d. Ver. f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen 1875 und 1876) und hatte offenbar schon längere Zeit parallel mit Hallwich gearbeitet, als die Publicationen des letzteren der von ihm geplanten zuvorkamen. Diese war höchst wahrscheinlich schon zu weit vorgeschritten, als dass sie durch Hallwich hätte wesentlich beeinflusst werden können, es ist daher die Rücksichtnahme auf dessen Arbeit fast nur äusserlicher Natur: es finden sich wol Citate und Hinweise auf Hallwich, es lässt sich jedoch unschwer erkennen, dass der Verfasser an dem bereits vorhandenen Plane und der Structur seines Werkes festgehalten hat. Begründet wird dieses negative Verhalten gegen die von anderen gelieferten Resultate, das sich auch auf andere in den letzten Jahren erschienene einschlägige Werke erstreckt, durch die in der Einleitung ausgesprochene Ueberzeugung, „dass nur auf dem von ihm eingeschlagenen Wege zum endgiltigen Spruche der Geschichte über die Wallensteinfrage zu gelangen sei." Dieser Aeusserung eines starken Selbstbewusstseins soll die Berechtigung nicht abgesprochen werden; die Exactheit eingehender Forschung, ein wirklich tiefes Eindringen in den Stoff einer Arbeit bringt nothwendigerweise jenen Grad von Vertrauen in die nach und nach gewonnene Kraft hervor, der sich dem Glauben an die eigene Infallibilität nähert. Um so weniger Ursache hat ihrerseits die Kritik, sich vor einem eben so offenen Bekenntniss ihrer Meinung zu scheuen, besonders in dem Falle, wenn sie sich ebenfalls auf Ueberzeugungen stützen kann, die auf Grund specieller Studien in dem besprochenen Gegenstande entstanden sind.

Schebeks Werk muss vor allem nach zwei ganz verschiedenen Richtungen untersucht und beurtheilt werden. Wir haben es einerseits mit einer Zusammenstellung von Excursen über die Quellen der Geschichte Wallensteins und seines Falles zu thun, welche ziemlich vollständig sind, von fleissiger Beschäftigung mit diesen Quellen und von einer scharfen Beobachtungsgabe Zeugniss geben; anderseits wird jedoch der Versuch gemacht, das Schicksal Wallensteins von dem feindseligen Treiben einer bis jetzt noch nicht so sehr beachteten Persönlichkeit abhängig zu machen, an die Stelle des für ihn unglücklichen, mit seinen politischen Ideen und Plänen collidirenden Zusammenwirkens verschiedener Verhältnisse und Tendenzen die von langer Hand her vorbereitete Thätigkeit eines Einzelnen zu setzen, welcher es verstanden haben soll, die heterogensten Elemente der Durchführung seiner frevelhaften Absicht dienstbar zu machen. Dieser Grundgedanke beherrscht Schebeks Ausführungen vollständig; auch in den

einzelnen Besprechungen der Quellenschriften zeigt sich ganz unverholen die Absicht, Spuren der dämonischen Wirksamkeit dieser Persönlichkeit zu finden und aus ihnen Beweise für die „Entdeckung" zu schmieden. Der Graf Wilhelm Slawata von Chlum und Koschumberg, das bekannte Opfer des Prager Fenstersturzes, ist der Dämon, der des Friedländers Untergang und Tod verursacht hat. Das Motiv der leidenschaftlichen Verfolgung, welche Schebek dem Grafen gegen seinen Verwandten zuschreibt, ist — „eine Monomanie, ein activer Verfolgungswahn", dessen richtige Beurtheilung Schebek von Psychologen und Irrenärzten erwartet. Leider dürfte jedoch das Material, welches für eine solche Beurtheilung zusammengebracht wird, für dieselbe nicht als zureichend erkannt werden. Die Hypothese wird wieder nur von einer Reihe von — Hypothesen getragen, welche zwar mit ausserordentlichem Scharfsinn verfochten werden, in vielen Fällen jedoch vor einer objectiven Kritik nicht haltbar sind. Schebeks subjective Ueberzeugung, dass Slawata der Verfasser der Wolkenstein'schen Relation vom 24. Febr. 1633 und der von Höfler und Ranke dem Hofkriegsrathspräsidenten Schlick zugeschriebenen „Bamberger Schrift" sei, dass er die Rašins'schen Relationen zugerichtet und dass er „den Kaiser beherrscht habe", wird sich wenigen Lesern des Buches mittheilen; ganz gewiss wird dem Verfasser niemand, der über die politische Situation jener Zeit unterrichtet ist, in der Behauptung zustimmen, Slawata habe die Berichte der spanischen Gesandten in Wien beeinflusst (p. 96) oder gar — er habe den Grafen Oñate für seine Absichten „präparirt" (p. 229). Wer den Character dieses hochfahrenden, rücksichtslosen Spaniers kennen gelernt hat, der wird die Gewissheit erlangt haben, dass derselbe kein brauchbares Object für spiritistische Präparirübungen war; denn — dies darf nicht zu bemerken unterlassen werden — Slawata war Spiritist vom reinsten Wasser, stand mit einem Medium V. Gladich in Verbindung, hörte selbst das Klopfen der Geister und glaubte fest an den unmittelbaren Verkehr des besagten Mediums mit den Seelen der Verstorbenen.

Wir können uns der Besorgniss nicht verschliessen, dass Schebek von dieser Geisterseherei nicht ganz unberührt geblieben ist, er hat sich in seinem Slawata einen Geist beschworen, den er nimmer los werden konnte, der ihn bei allen seinen Studien und mühevollen Arbeiten gewaltsam in Bann gehalten hat. Die Ansicht, welche Schebek als den einzig richtigen Schlüssel zur Lösung der Wallensteinfrage ansieht, Slawata sei der Haupturheber der tragischen Katastrophe, wird von einer objectiven Geschichtsschreibung vorläufig noch nicht acceptirt werden können; sie wird als eine interessante Combination von mehr dichterischem als historischem Werthe betrachtet werden müssen, bis sich kräftigere Stützen für den kühn entworfenen Grundriss einer neuen Wallensteintragödie vorfinden, in welcher Slawata als Incarnation des bösen Princips die Hauptrolle zufällt.

Ein weit grösserer Werth, als wir ihn gerade dem Lieblingsthema Schebeks zusprechen können, liegt in der genauen Durchsicht und Revision der älteren gedruckten Quellen, deren Resultate er mittheilt. Es hätte zwar des nochmaligen Abdruckes längst bekannter Schriftstücke, wie der Brucker Unterredung vom 26. Nov. 1626, des „welschen Scriptums", vieler von Förster und Helbig edirter Briefe u. a. nicht bedürft, durch deren Aufnahme das Werk unnatürlich ausgedehnt worden ist, dagegen muss offen

anerkannt werden, dass die Quellenkenntniss in mehrfacher Hinsicht entschieden bereichert worden ist.

Auch einzelne noch weniger beleuchtete Partien der historischen Erzählung selbst haben durch Schebek Klärung und Richtigstellung gefunden. Wichtig ist der Hinweis auf Richelieus Aeusserung über Wallenstein als Beweis der Unrichtigkeit der Auffassung der Correspondenz mit Fenquières, ferner die Sicherstellung der Thatsache, dass die vielbesprochene Schriftenverbrennung durch Wallenstein nicht stattgefunden hat, sowie der Nachweis, dass die Ermordung Wallensteins aus militärischen Gründen nicht geboten, die Gefangennahme möglich und ein unmittelbares Eingreifen der Schweden und Sachsen ausgeschlossen war; als sehr interessant und instructiv müssen wir auch die Sammlung von Aussprüchen der Zeitgenossen über Wallenstein bezeichnen. Ueberhaupt wird niemand das Buch Schebeks aus der Hand legen, ohne sich vielfach angeregt und belehrt zu finden, und man wird dem Verfasser die Richtigkeit der im Schlussworte ausgesprochenen Ansicht zugestehen, „dass bei aller Reichhaltigkeit der Wallensteinliteratur der Zeitpunkt noch immer ferne ist, wo es einem Geschichtschreiber von wahrhaftem Berufe glücken kann, den immensen Stoff nach allen Seiten zu durchdringen und zu beleben", dass insbesondere fachmännische und eingehende Beurtheilungen der militärischen Operationen Wallensteins einem solchen abschliessenden Werke vorausgehen müssten.

Graz. v. Zwiedineck.

Joh. Gust. Droysen, Friedrich der Grosse. 3. B. Leipzig, 1881. Veit und Comp. (VIII, 410 S.)

Von Droysens umfangreicher „Geschichte der Preussischen Politik" ist nun ein neuer Band, der dritte über Friedrich den Grossen, erschienen. Derselbe behandelt die Periode vom Dresdener bis zum Aachener Frieden, also nur einen Zeitraum von nicht ganz drei Jahren, in denen Friedrich von allen äusseren Conflicten sich fern hält und sich vorzüglich der Hebung seiner Länder in materieller Beziehung und der Ergänzung und Vermehrung seines Heeres und seiner sonstigen Kriegsmittel widmet. Indessen tritt gerade diese Seite seiner Thätigkeit, die Ranke mit einer gewissen Vorliebe geschildert hat, in der Darstellung Droysens sehr zurück. Er begnügt sich in der Einleitung, wo er die innere Entwicklung des preussischen Staatswesens seit dem grossen Kurfürsten schildert, „die innere Politik Friedrichs II. zu charakterisiren". Mehr als neun Zehntel dieses Bandes behandeln die auswärtigen Verhältnisse, die europäische Politik in den Jahren 1745—1748 und die Stellung des preussischen Königs zu derselben.

Die Art und Weise, wie Droysen seinen Stoff behandelt, ist hinreichend bekannt. Ihm ist es nicht darum zu thun, seinen Gegenstand durch möglichst vollständige Erforschung der einschlägigen Quellen von allen Seiten kennen zu lernen; fremde Archive, die jetzt doch meist leicht zugänglich sind, benützt er nicht. Woran er sich hauptsächlich hält, das sind preussische Acten, Erlässe und Schreiben des Königs, Berichte seiner Diplomaten und Agenten. Er schildert Schritt für Schritt den Gang der Dinge, wie er sich damals vom preussischen Standpunkte aus darstellte, gibt die Berichte, welche von den verschiedenen Gesandten einliefen, die Massregeln,

welche der König dadurch veranlasst traf. Dabei zeigt eine Vergleichung Droysens und Arneths recht klar, wie vorsichtig man bei Benützung solcher Gesandtschaftsberichte sein muss, die doch, seit Ranke sich mit Vorliebe auf sie gestützt hat, lange Zeit als die verlässlichste Geschichtsquelle gegolten haben. Droysen und Arneth behandeln vielfach denselben Stoff, aber beide liefern ein ganz verschiedenes Bild, weil ersterer fast ausschliesslich die preussischen, letzterer die österreichischen Acten seiner Darstellung zu Grunde gelegt hat. Aus preussischen Archiven bringt Droysen allerdings ein ausserordentlich reichhaltiges, in diesem Umfange bisher von niemanden benütztes Material, aus dem wir manches klarer zu erkennen und richtiger zu beurtheilen vermögen, als dies bisher möglich war.

Die Politik Friedrichs d. Gr. erscheint während dieser Periode in einem recht günstigen Lichte, auf Erhaltung des Friedens bedacht, vorsichtig aber fest.

Die meisten der damaligen Diplomaten urtheilten freilich anders. Durch seine beispiellosen Erfolge, durch die rasche Gewinnung eines Landes, durch das der preussische Staat um die Hälfte vergrössert wurde, hatte Friedrich, wie er selbst sich ausdrückt, „den Neid von ganz Europa auf sich gezogen“ (S. 44) und sein Verhalten nach dem Abschluss des Dresdener Friedens war nur geeignet, das Misstrauen gegen ihn noch zu vergrössern. Auch nach Beendigung des Krieges behielt er den für jene Zeit enorm hohen Militärstand von 135,000 Mann bei, „nach dem Verhältniss der Bevölkerung so viel, als wenn Frankreich für die Friedenszeit 600,000 Mann bei der Fahne behalten hätte, während es selbst in der höchsten Anspannung der Kriegszeit nicht über 350,000 Mann aufzustellen vermocht hatte“ (S. 4). Dazu wurden neue Festungen gebaut, die alten verstärkt, die Kriegsmateriale „bis zu den Pontons und Mehlwagen, den Hufeisen und Flintensteinen herab“, Munition, Proviant u. s. w. in voller Bereitschaft gehalten, die Kriegskasse gefüllt. Darf man sich da wundern, dass die Nachbarn, besonders Oesterreich, das in Frieden sein Heerwesen gewöhnlich verfallen liess und erst nach Ausbruch des Krieges ernstlich zu rüsten pflegte, von stäter Furcht vor einem preussischen Angriffe erfüllt waren?

Droysen erscheint indessen die Lage in gerade umgekehrten Lichte. Nicht die Nachbarn fürchten Preussen, sondern sie denken an nichts anderes als an einen Angriff auf dasselbe. Der Kurfürst von Sachsen, Georg II. von England, Kurfürst von Hannover, Maria Theresia sind nicht bloss von Abneigung gegen Friedrich erfüllt, ihre ganze Politik ist eine aggressive, activ gegen Preussen gerichtete. Alle lauern nur auf eine günstige Gelegenheit, um ohne Anlass über Preussen herzufallen. Aber es ist ein methodisch unrichtiges Vorgehen, wenn Droysen die Absichten fremder Staaten nach dem beurtheilen will, was preussische Gesandten und Agenten an auswärtigen Höfen darüber erfuhren, auch wenn diese nicht selbst Beobachtetes, sondern nur Gerüchte oder Mittheilungen dritter Personen darüber berichten konnten. Und doch bringt er selbst wiederholt Proben, wie schlecht österreichische Diplomaten über Friedrichs Absichten, ja aber thatsächliche Vorgänge am Berliner Hofe unterrichtet waren.

Droysen geht aber noch weit über seine Quellen hinaus, die eine

Digitized by Google

solche Auffassung nicht rechtfertigen; er zieht oft, wie er selbst S. 184 sich ausdrückt, „hypothetische Linien“.

Als im März 1746 wieder ein preussischer Resident nach Wien kommt, findet er im Publikum grosse Freude, dass der Friede geschlossen sei, aber freilich auch die Furcht, dass Preussen ihn bald wieder brechen werde und dass „das starke Armiren und Magaziniren des Königs in Schlesien einen neuen Einfall in Böhmen ankündige“ (S. 118). Nur die bald darauf geschlossene Allianz mit Russland „mindert sehr die Besorgniss“. Friedrich selbst glaubt, dass dieser österreichisch-russische Allianzvertrag „nur defensiv“ sei (S. 135 N. 2), wogegen auch die geheimen Artikel nicht sprechen. Trotzdem sieht Droysen in demselben die Absicht, bei gelegener Zeit Preussen anzugreifen, eine Annahme, die sich durch das ganze Werk hindurchzieht.

S. 187 sagt Droysen, dass im Herbste 1746 in aller Stille Truppen nach Mähren und Böhmen gezogen wurden. Wer die dazu gehörige Note nicht liest, wird meinen, zu einem Angriffskriege gegen Preussen, während in derselben der preussische Gesandte in Wien selbst als Grund angibt, dass man am Wiener Hofe fürchtete, der König würde eine Diversion gegen Oesterreich machen, wogegen man sich also schützen wollte.

Durch den jüngeren Bruder des österreichischen Legationssecretärs Leopold von Weingarten, Max von Weingarten, den man, wie Droysen S. 420 f. darthut, durch „reichliches Geld und Aussicht auf künftige Förderung“ schon im Sommer 1747 völlig gewonnen hatte, erhält der preussische König „auch die geheimsten Papiere“ der österreichischen Gesandtschaft. Daraus theilt Droysen S. 422 einen sehr interessanten Bericht über eine Unterredung des älteren Weingarten mit Maria Theresia im Beginn des Jahres 1748 mit. Die Kaiserin hatte ihn gefragt, „ob der König sich noch nicht von der französischen Partei loszuschlagen scheine“; und als Weingarten mit Nein antwortete, „und noch hinzufügte, dass S. kgl. M. Partialität jedermann in die Augen leuchte, auch so lange S. M. leben und regieren würde, schwerlich andere Hoffnung zu machen sei, so weinte sie mit solcher Heftigkeit, ohne ein Wort zu reden, dass eine Thräne die andere schlug“. Droysen selbst sieht sich dadurch zur Bemerkung veranlasst: „also Maria Theresia fürchtete einen Krieg mit Preussen“ und schliesst daran eine Aeusserung des österreichischen Gesandten in Berlin: „Gott stehe mir bei, dass ich reussire und den König zu unserm Freund behalte, sonst sind wir verloren; wir haben keine Truppen bei der Hand, ihm zu resistiren, und gegen ihn gewinnen wir keine Bataille; ehe unsere Leute aus Italien und den Niederlanden kommen, liegen wir über den Haufen“. Das hindert Droysen aber nicht, S. 438 zu behaupten, dass es schon um diese Zeit der „immer festgehaltene letzte Gedanke der Kaiserin“ gewesen sei, eine Verbindung der drei grössten Continentalmächte (Oesterreich, Russland und Frankreich) einzuleiten, deren Zweck die Wiedereroberung Schlesiens gewesen sei.

Es ist kein Zweifel, dass Oesterreichs Streben dahin gerichtet gewesen sei, Russland mit Preussen zu verfeinden. Aber dass es einen Krieg herbeiführen wollte, wird durch nichts bewiesen auch nicht durch die aufgefangenen Depeschen, aus denen S. 346—350 Mittheilungen gemacht werden. Es wäre ja auch der helle Wahnsinn gewesen, wenn Oesterreich zu seinem

schweren Kriege mit Frankreich und Spanien sich auch noch einen Kampf mit der ersten Militärmacht und dem erprobtesten Feldherrn jener Zeit auf den Hals gezogen hätte.

Nach dem Gesagten können wir nicht zugeben, dass Droysens Darstellung der europäischen Politik in den Jahren 1745—1748 eine durchweg richtige sei. Aber niemand wird bestreiten, dass auch der vorliegende Band der „Geschichte der preussischen Politik“ zu den lehrreichsten und geistvollsten Werken über die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts gehöre.

Innsbruck. A. Huber.

Dr. C. Grünhagen, Archivrath und Professor, Geschichte des Ersten schlesischen Krieges nach archivalischen Quellen dargestellt 1. B. Bis zum Abkommen von Klein-Schnellendorf. Gotha, 1881. Fr. A. Perthes. XII, 463 S.

Es möchte als ein ganz überflüssiges Unternehmen erscheinen, nach den eingehenden Darstellungen von Ranke, Arneth und Droysen noch eine Geschichte des ersten schlesischen Krieges zu schreiben. Wer aber das vorliegende Werk gelesen hat, wird doch gerne die Berechtigung desselben zugeben. Nicht bloss, dass, wie Grünhagen meint, „eine wirklich ins einzelne gehende Forschung und eine ausführliche Darstellung wohl beansprucht werden könnten für einen Krieg von solcher Bedeutung, wie sie der erste schlesische hat, einen Krieg, der die Stellung Preussens als europäische Grossmacht begründet, in dem Herzen Europas wirklich zwei Herzkammern hergestellt hat, welche dann allerdings sich auf einen Schlag nicht einzurichten vermocht haben“ (S. V.). Sondern der Verfasser hat auch so umfassende Forschungen über diesen Gegenstand angestellt, dass unsere Kenntnisse auch über wichtigere Punkte wirklich erweitert worden sind. In den Staatsarchiven von Berlin und Wien und im Wiener Kriegsarchive, die ihm in liberalster Weise eröffnet worden sind, hat Grünhagen eine nicht ganz unergiebige Nachlese angestellt.

Auch das Staatsarchiv in Breslau und das herzoglich anhaltische Archiv in Zerbst haben ihm manches geboten. Das sächsische Staatsarchiv in Dresden, das Grünhagen für diese Zeit zum erstenmale im vollen Umfange benützen konnte, gewährte namentlich neue Aufschlüsse über die Politik Sachsens und Russlands. Im Record office in London standen ihm die ganze diplomatische Correspondenz, die Instructionen und die Berichte der englischen Gesandten zur Verfügung und diese haben durch die Acten des Staatsarchivs in Hannover eine wesentliche Ergänzung gefunden. Die widerspruchsvolle, oder wie der Verfasser S. 345 sich ausdrückt, „wenig charaktervolle“ Politik Englands hat dadurch vielfach eine neue Beleuchtung erhalten. Auch die von Koser herausgegebene politische Correspondenz Friedrichs d. Gr. und die andern damit zusammenhängenden Publicationen sind dem Verfasser in ihren ersten Theilen bereits vorgelegen. Für die Darstellung der Zustände und Vorgänge in Schlesien ist demselben seine genaue Kenntniss der dortigen Specialliteratur zu Gute gekommen, die es ihm möglich gemacht hat, ein eben so farbenreiches wie wahres Bild hievon zu liefern.

Dazu kommt eine Ruhe und Objectivität der Darstellung, welche zwar die Sympathien des Verfassers für Preussen nicht verläugnet, aber auch den Standpunkt der Gegner desselben zu würdigen weiss und dem preussischen Könige nicht Motive andichtet, die ihm fremd waren. Eine tendentiöse Geschichtschreibung hat lange gesucht, Friedrich d. Gr. als einen Fürsten hinzustellen, der sich als Deutschen gefühlt, mit Bewusstsein für Deutschlands Interessen gekämpft habe. „Deutscher Gemeinsinn und Patriotismus“ habe ihn eben so sehr geleitet, wie persönlicher und preussischer Ehrgeiz. In ganz entgegengesetztem Sinne spricht sich Grünhagen S. 14 aus: „Für die wundersamen Bildungen, welche das heilige römische Reich deutscher Nation aufwies, hatte derselbe weder Verständniss noch Sympathie. Er hätte nimmermehr einen jener Reichsreformer, welche Deutschland aufzuweisen hatte, abgeben können, und sich ebenso wenig zum Deutschen Kaiser geeignet. . . . Was wir von politischen Aeusserungen aus seinen früheren Jahren haben, zeigt immer nur die Auffassung Preussens als einer europäischen Macht, welche die Impulse ihrer Politik aus sich selbst und aus ihren Interessen empfängt. . . Wenn er als ein seines ganzen Strebens würdiges Ziel es hinstellt, dem Zwitterzustande zwischen Kurfürstenthum und Königreich, in dem sich Preussen bisher befunden habe, ein Ende zu machen, so bedeutet das doch eben nur den Versuch, seinen Staat von aller reichsfürstlichen Gebundenheit zu lösen.“

Andererseits tritt Grünhagen S. 119 ff. mit einem grossen Aufwande von Gelehrsamkeit für die preussischen Ansprüche auf Theile von Schlesien ein, die von österreichischer Seite immer auf das lebhafteste bestritten worden sind. Und nach den gründlichen und ruhigen Darlegungen des Verfassers, der ja längst als einer der besten Kenner der schlesischen Geschichte bekannt ist, wird man nicht leugnen können, dass wenigstens für die Ansprüche auf Liegnitz und Brieg (die auf Jägerndorf scheinen mir doch sehr unsicher) sich gute Gründe anführen lassen und dass auch die unmittelbaren Vorgänger Friedrichs II. offenbar bona fide dieselben wiederholt geltend zu machen gesucht haben.

Freilich hat Friedrich mit seiner Rechtfertigung wenig Beifall gefunden, woran sein eigenthümliches Vorgehen die Schuld trägt. Hätte er mit Berufung auf diese Ansprüche und auf Oesterreichs Bruch der seinem Vater wegen Berg gemachten Versprechungen an Maria Theresia den Krieg erklärt und dann den Angriff begonnen, so würde das kaum sehr grosses Aufsehen erregt haben. Denn wie viele Kriege waren geführt worden, für die man ungleich schlechtere Gründe anführen konnte? Aber dass er eine grosse Provinz besetzte, ohne eine Kriegserklärung vorauszuschicken, ja unter lebhafter Betheuerung seiner freundschaftlichen Gesinnungen, das war etwas so Ungewohntes, dass es nicht bloss in Wien, sondern in ganz Europa unangenehmes Aufsehen erregte.

Auf die Details dieses interessanten und fesselnd geschriebenen Bandes, der mit der schroffen Zurückweisung des österreichischen Friedensantrages im September 1741 und mit dem Neutralitäts-Vertrage zwischen Hannover und Frankreich schliesst, glauben wir hier nicht eingehen zu sollen, um so weniger, als wir uns fast ausnahmslos mit der Darstellung Grünhagens einverstanden erklären können. Nur die Eintheilung scheint uns nicht ganz passend zu sein. Indem die diplomatischen Verhandlungen seit Ende

Digitized by Google

1740 erst nach den Kriegsereignissen im Frühjahr und Sommer 1741 dargelegt werden, tritt die gegenseitige Einwirkung beider nicht immer deutlich hervor und werden manchmal Wiederholungen unvermeidlich. Auch finden sich einige recht störende nicht verbesserte Druck- oder Schreibfehler: S. 303 Z. 17 Ablehnung (st. Abberufung) von dem Gesandtschaftsposten, S. 306 Z. 17 einen Ausgleich zu vereiteln (st. vermitteln), S. 334 Z. 25 sei ein Kurier von (st. an) Robinson abgegangen, S. 336 Z. 10 Vertreter der englischen Politik in London (st. Wien).

Innsbruck. A. Huber.

Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Joseph's II. und Leopold's II. Grösstentheils nach bisher unbenützten handschriftlichen Quellen von Dr. Ferdinand v. Zieglauer, o. ö. Professor an der Universität in Czernowitz. Wien 1881, W. Braumüller. 8⁰. XVIII, 599 S.

Seit Jahren ist Dr. v. Zieglauer auf dem Felde der neueren siebenbürgischen Geschichte thätig. Seine im Archiv des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde veröffentlichten Arbeiten „Drei Jahre aus der Geschichte der Rákóczy'schen Revolution“ und „Geschichte der Freimaurerloge St. Andreas zu den drei Seeblättern in Hermannstadt“, dann die grössere Monographie „Hartineck, Graf der sächsischen Nation und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit 1691—1703“ gehören diesem Gebiete an und beruhen auf gründlichen archivalischen Studien. In dem vorliegenden Werke behandelt Z. eine der wichtigsten Partien siebenbürgischer Geschichte. Wir pflichten dem Verfasser bei, wenn derselbe das Vorwort mit den Worten beginnt: „In dem langen Zeitraume vom Ausgange der Rákóczy'schen Revolution bis zu den Stürmen des Jahres 1848 gibt es keinen Abschnitt der siebenbürgischen Geschichte, welcher sich an Bedeutung und lebendigster Entwickelung der Volkskräfte mit der Zeit der politischen Reformbewegung von 1780—1792 messen kann. Die mächtigste Bewegung durchzitterte da die Völker des Landes, und die eifrigste Thätigkeit wurde auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens entfaltet. Der durch die Josephinischen Reformen herbeigeführte Umsturz der Verfassung brachte die mächtigste Beunruhigung in die ständischen Nationen, welche die Wandlung der Dinge mit ihrem tiefen Schmerze und ihren lauten Protesten begleiteten, aber zugleich durch die gewaltige Umgestaltung die Erweckung der Geister erfuhren. Als das ganze kühne Reformgebäude durch den unglücklichen Reformator selbst zu Falle gebracht wurde, da zeigte es sich, welch' mächtiger Gährungsstoff in das Leben der siebenbürgischen Nationen geworfen worden war.“ In solcher Erregung war das Land, als die drei ständischen Nationen der Ungarn, Szekler und Sachsen sich zu dem am 21. December 1790 eröffneten Landtage in Klausenburg versammelten, dessen Verhandlungen und Beschlüsse und dessen durch Kaiser Franz II. am 28. November 1792 bestätigte Gesetze (Artikel) auch in der Folgezeit für die Fortentwickelung der öffentlichen Verhältnisse von der grössten Bedeutung gewesen wird.

Der Schilderung dieses Klausenburger Landtages, welcher am 9. August 1791 geschlossen wurde, ist der grösste Theil des vorliegenden Werkes

gewidmet und geht gleichsam als Einleitung eine Darstellung der Josephinischen Reformjahre voran. Z. gibt als von ihm benützte Quellen an die gleichzeitigen amtlichen Sitzungsprotokolle des Hermannstädter Magistrates, dann die betreffenden Sitzungsprotokolle der sächsischen Nationsuniversität, das handschriftliche Werk des Georg Michael Gottlieb von Herrmann [1] „Das alte und neue Kronstadt“, die gedruckten Landtagsprotokolle, endlich die von den mithandelnden sächsischen Landtagsabgeordneten aus Hermannstadt, Kronstadt und Mediasch geführten drei Tagebücher. Während die amtlichen gedruckten Landtagsprotokolle besonders über die Reden der als Sprecher auftretenden Landtagsmitglieder oft zu kurze Mittheilnngen bringen, spiegelt sich in den drei von Z. benützten Tagebüchern in lebhaften Farben das Bild des Landtagslebens ab. Die Tagebücher geben auch über solche Vorgänge Aufschluss, welche, wol aus Besorgniss, dass die Erinnerung an die vorgekommenen stürmischen Scenen amtlich beglaubigt auf den Frieden zwischen den drei ständischen Nationen störend einwirke, in den amtlich geführten Landtagsprotokollen keine Erwähnung finden. Dass der Verfasser den parlamentarischen Ereignissen nicht in chronologischer Folge nachgeht, sondern die Verhandlungen nach den Hauptgegenständen, die zur Erörterung kamen, gruppirt, ist nur zu billigen; die Benützbarkeit des Werkes wird dadurch wesentlich gefördert.

Beginnend mit der Darstellung der von Kaiser Joseph II. auf kirchlichem Gebiete erlassenen Verfügungen, durch welche die bei dem Uebergang Siebenbürgens unter österreichische Herrschaft in dem ersten Punkt des Leopoldinischen Diplomes vom 4. December 1691 — wie es in den Schlussworten dieses Diploms heisst — „in verbo regio ac apud nos et nostram serenissimam domum nunquam violabili fide“ gewährleistete Rechtsstellung der recipirten Confessionen theilweise anerkannt wurde, geht Z. über zu den Reformen der Verwaltung. Er schildert die gegen den Wille der drei ständischen Nationen durchgeführte Zerschlagung Siebenbürgens in eilf Comitate, bis endlich mit Rescript vom 28. Januar 1790 (abgedruckt in Siebenbürg. Quartalschrift I. Hermannstadt 1790 S. 130 ff.) der berühmte Widerruf, mit Ausnahme jedoch vorzugsweise der auf die Hörigkeitsverhältnisse sich beziehenden Verfügungen, erfolgt, die National-Territorien der drei ständischen Nationen und der Verfassungs- und Verwaltungsorganismus nach dem Stande des Jahres 1780 wieder hergestellt werden (I. Capitel). In Folge dessen trat auch die sächsische Nationsuniversität, bis zu der im Jahre 1876 erfolgten Auflösung der durch Jahrhunderte gesetzlich anerkannten und verbrieften municipalen Einheit des Siebenbürger Sachsenlandes die oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörde der sächsischen Nation, im Jahr 1790 zweimal zur Ausübung ihrer altberechtigten Wirksamkeit zusammen: zuerst am 25. Mai, zunächst um den Aufgaben gerecht zu werden, die sich für dieselbe aus der mit 1. Mai 1790 eingetretenen Wiederherstellung der vorjosephinischen Einrichtungen ergeben mussten; das zweitemal am 30. November, um alter Uebung gemäss

[1] Geboren 1737 zu Kronstadt, † 1807; er war als Archivar, dann Notarius, Senator und Stadthann seiner Vaterstadt, in der Lage reiches Quellenmaterial benützen zu können. Referent hält diese Bemerkung nicht für überflüssig, da der Verfasser es unterlassen hat Herrmann's Stellung und Thätigkeit zu kennzeichnen.

Digitized by Google

über das gemeinsame Vorgehen zu berathen, welches die Abgeordneten der sächsischen Nation auf dem bevorstehenden Landtage einzuhalten hätten. Es sei uns gestattet wenigstens zwei Belege für die Anschauungen der sächsischen Nationsuniversität über die legislative Aufgabe der Sachsen aus dem vorliegenden reichen Material anzuführen. Ueber das Denunciantenwesen gibt die sächsische Nationsuniversität die Erklärung ab: „Ein freies Land verträgt sich mit der Duldung der Angeber und Denuncianten nicht, und diese sind von jeher als die sichersten Merkmale des Despotismus angesehen worden“ u. s. w. (S. 112). Ueber die Hörigkeitsverhältnisse sagt dieselbe: „Nach dem früheren Systeme waren die „Unterthanen“ Leibeigene und an den Erdboden, den sie bewohnten, geknüpft. Was man auch immer zur Behauptung der Rechtmässigkeit dieses Zustandes sagen mag, so fällt es doch einem jeden unbefangenen Menschen von Kopf und Herz in die Augen, dass er nichts anderes als eine fortlaufende äusserste Gewaltthätigkeit, die blos das Recht des Stärkeren hervorgebracht hat, gewesen, und auf keine Art gerechtfertigt werden kann. Alle Menschen sind frei geboren, und wenn auch immer einer und der andere in der bürgerlichen Gesellschaft durch seine Handlungen eine rechtmässige Veranlassung geben kann, dass man ihn seiner natürlichen Freiheit beraubt, so kann das doch nur für seine eigene Person, nie aber für seine Nachkommenschaft sein, denn keine Strafe kann auf die Erben übergehen. Die Leibeigenschaft war also in Siebenbürgen, wenn sie auch durch noch so viele Gesetze bestätigt worden wäre, den Naturgesetzen zuwider, und also illegal, und man sollte dem verstorbenen Kaiser ein Monument aufrichten, dass er durch die Aufhebung derselben die äussersten Spuren der Barbarei vertilgt hat. Die Sachsen als ein freies Volk würden den Werth ihrer eigenen Freiheit nicht zu schützen wissen, wenn sie ihre Hände zur Wiedereinführung der Leibeigenschaft bieten wollten.“ Es müsse daher auf dem Landtage „das Rescript des Kaisers Joseph, und zwar auf eine seinem Andenken Ehre bringende Art durch einen Artikel bestätigt werden“ (S. 118 f. II. Capitel). In den folgenden Capiteln III. bis XVIII. verfolgt Z. die Verhandlungen des Klausenburger Landtages bis in's Einzelne. Wir lenken die Aufmerksamkeit der Leser besonders auf nachstehende Capitel hin: III; Der Beginn des Klausenburger Landtages; IV. Der Landtag als Presspolizei. VI. Die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn; VIII. Die Debatte über die orientalische Frage; XI. Die Debatte über die Vorlagen des Verfassungs-Ausschusses; XIV. Die Debatte über die Aufhebung der Leibeigenschaft; XV. Die Debatte über die Vorlagen des confessionellen Ausschusses; XVII. Die Romänenfrage vor dem Landtage. Im Schlusscapitel, XIX, berichtet Z. über die Verhandlungen der von den Ständen nach Wien gesandten Landtagsdeputation. Alle Leser, welche an der Entwicklung der öffentlichen und culturellen Verhältnisse in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie, insbesondere aber an der Entwicklung in den dem Orient naheliegenden Ländern der ungarischen Krone Interesse nehmen, werden die auf das Studium des vorliegenden Werkes verwendete Zeit und Mühe reichlich belohnt finden. Namentlich aber dürften Kirchenhistoriker und Kirchenrechtslehrer von dem XV. Capitel, die Debatte über die Vorlagen des confessionellen Ausschusses, sich befriedigt finden durch die Reichhaltigkeit der die Religions- und Gewissensfreiheit in Siebenbürgen betref-

Digitized by Google

fenden Daten, die wir in solcher Vollständigkeit in keiner in deutscher Sprache veröffentlichten Druckschrift zusammengestellt finden; treffend begründet Z. S. 481 des Näheren, dass im 16. Jahrhundert „in Siebenbürgen eine mustergiltige Heimstätte religiöser Freiheit geschaffen wurde.“

Die Klausenburger Landtagsverhandlungen haben ihren formellen Abschluss gefunden in 64 Artikeln (Gesetzen), welche Kaiser Franz II., weil K. Leopold II. inzwischen gestorben war, am 28. November 1792 bestätigte. Die ersten 60 Artikel enthalten Directiven in concreten Fällen für die vollziehende Gewalt, welche nach dem 8. Artikel unbedingt „in sensu legum“ auszuüben war. Der 61. Artikel erhebt die Orte Szamos-Ujvár und Elisabethstadt in die Reihe der königlichen freien Städte und ertheilt denselben das Recht der Landstandschaft, „quin per hanc receptionem distinctum a tribus receptis nationibus corpus politicum constituant.“ Der 62. und 63. Artikel ertheilen an mehrere Ausländer des Indigenat. Z. hat vollkommen Recht, wenn er auf S. 597 schreibt: „Alle grossen Grundsätze der Constitution wurden aus dem alten Rechte hier wiederholt, neu verbrieft und mit den neuen Schöpfungen in Verbindung gebracht.“ War nun dem historischen Recht in den erwähnten Artikeln vorherrschend Genüge geschehen, so fasste der letzte 64. Artikel das Reformbedürfniss ins Auge, indem durch denselben 7 landständische Ausschüsse (deputationes systematicae) eingesetzt wurden, deren Aufgabe es war, für die nach dem 10. Artikel desselben Klausenburger Landtages alljährlich einzuberufenden Landtage Material zu legislativen Arbeiten vorzulegen, eine für die Fortentwicklung um so wichtigere Aufgabe, als die in dem erwähnten 64. Artikel diesen Ausschüssen vorgezeichnete Thätigkeit das gesammte öffentliche Leben nach allen Richtungen umspannte. Gross waren die Erwartungen, die naturgemäss sich an diese landständischen Ausschüsse knüpften, ebenso gross ist aber auch die Enttäuschung gewesen, und Z. sagt ganz richtig auf der letzten Seite seines anziehenden Buches: „In der Reaction der nachleopoldinischen Zeit, in der immer mehr um sich greifenden Stagnation, in dem starren Bureaukratismus der Centralstellen, in der zum System gewordenen Trägheit der Regierung, in der Thatenscheu der leitenden Staatsmänner liegen die Hauptursachen der Versumpfung jeder gesunden Reformarbeit.“ Wir können nicht vermeiden im Dienste historischer Wahrheit in die Klage einzustimmen, welche Adolf Beer (Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrh. Prag 1877. S. 163) in den Worten erhebt: „Mit Ausnahme der Türkei dürfte die Geschichte wohl kein Analogon bieten, dass ein Staatswesen mehr als ein volles Menschenalter verstreichen liess, ohne auf irgend einem Gebiete der Verwaltung eine nennenswerthe, die staatlichen Interessen fördernde Reform vorzunehmen.“

Hiermit sei Z.'s Werk, welches wir rückhaltlos für eine werthvolle Arbeit erklären müssen, bestens empfohlen.

G. Köhler gegen A. Busson in Bezug auf die Schlacht auf dem Marchfelde am 26. Aug. 1278 [1]).

Bei Feststellung der Thatsachen über eine Schlacht von der Bedeu-

[1]) Wer dem Verlaufe dieser Discussion gefolgt ist, wird der Redaction bei-

tung wie die auf dem Marchfelde bei Jedenspeigen handelt es sich nicht bloss um Gewinnung einer sichern historischen Grundlage für eine wichtige Begebenheit, sondern um die Befriedigung eines nationalen Bedürfnisses. Das gebildete Publikum verlangt zu wissen, wie der Verlauf eines so wichtigen Ereignisses gewesen ist, das die Sicherung des Besitzes einer Dynastie von der Bedeutung des Hauses Habsburg zur Folge hatte und das für die Klärung der Verhältnisse und die Herrschaft des deutschen Elements im südöstlichen Deutschland so entscheidend geworden ist. Auch ist es nicht unwichtig über die Kampfweise einer so fern liegenden Zeit Aufschlüsse zu erhalten und dadurch in den Stand gesetzt zu werden, auch andere Schlachten der Zeit dem Verständniss zugänglich zu machen.

Es ist daher nicht ein persönliches Interesse, eine Manie der Rechthaberei, die mich veranlassen, noch einmal das Wort in dieser Angelegenheit zu ergreifen [1]). Eine Entgegnung Bussons in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 2, 3. Heft auf meinen 2. Nachtrag zur Schlacht in den Forschungen stellt einige neue Gesichtspunkte auf, die ausserdem eine Erledigung fordern. B. stellt die Ansicht auf, das der geschulte Militär wie der geschulte Historiker von Fach bei Darstellung einer Schlacht zunächst auf die Kritik und Benutzung der Quellen angewiesen sind und letzterer hierbei den Mangel an militärischem Verständniss durch seine Schulung reichlich compensirt, ja dass es mit dem Mangel daran überhaupt nicht so arg ist. Er ist der Meinung, dass die Differenzen zwischen uns mit dem militärischen Verständniss oder, wie ich mich ausgedrückt habe, mit dem anerzogenen militärischen Empfinden des Richtigen gar nichts zu thun haben und ich ihm nicht im Einzelnen nachgewiesen habe, wo dieser Mangel seinen Untersuchungen hinderlich gewesen ist. Er würde Recht haben, wenn die Chronisten sich in mathematischen Formeln äusserten. Sie geben uns aber Mittheilungen von Augenzeugen, die aus dem Geist der Zeit und den herrschenden Ansichten der Kriegführung entsprungen sind, in welche man sich hineingelebt haben muss, um sie zu verstehen und dem heutigen Publikum mundgerecht zu machen. Da die Grundsätze der Kriegführung ausserdem für alle Zeiten etwas Gemeinsames haben, so fällt ein gut Theil der Kritik dieser Mittheilungen in den Bereich des militärischen Verständnisses. Letzteres ist eine so nothwendige Bedingung für die Kritik der Quellen bei militärischen Ereignissen, dass fast alle Differenzen zwischen uns aus B.'s Mangel daran entspringen. Da B. es nun einmal verlangt, werde ich diesen Gesichtspunkt bei meinen Bemerkungen

---

stimmen, dass sie eine Verpflichtung zur Aufnahme vorstehenden Artikels in ihre Zeitschrift nicht anerkennt. Nur ausnahmsweise gewährt sie demselben über ihre Verpflichtung hinaus Aufnahme und verzichtet vom Redactionsrecht nur an zwei zu kräftigen Stellen, die durch . . . gekennzeichnet sind, Gebrauch machend, auch auf jede weitere Aenderung, obwol der eine oder andere Ausdruck ihre Billigung nicht findet, um ihrerseits auch Herrn Köhler zu der ihm nöthig scheinenden Abwehr die vollste Freiheit zu lassen. Indem die Redaction noch Herrn Busson zu einer Replik Raum gibt, hat sie die Erklärung beizufügen, dass sie diese Polemik hiemit als abgeschlossen betrachtet.

[1]) Ich habe in den Forschungen zur deutschen Geschichte Band 19 eine Darstellung der Schlacht gegeben und in zwei Nachträgen daselbst (Bd. 19 und Bd. 21) meine Ansichten vertheidigt.

speziell im Auge behalten. Man kann ja theoretisch vollkommen historisch geschult sein, ohne deshalb die Grundsätze der Kritik auf einem bestimmten Felde praktisch richtig anwenden zu können. Die Praxis in der Beurtheilung militärischer Ereignisse aller Zeiten, die ich durchgemacht habe, dürfte die Vortheile der theoretischen Schulung bei Weitem überwiegen. Doch nun zur Sache.

Die entschiedene Bevorzugung, welche B. den Salzburger Annalen vor der Chronik von Colmar und der steierschen Reimchronik zu Theil werden lässt, entspringt hauptsächlich aus dem Mangel an militärischem Verständniss. Für einzelne Details sind ja die Annalen sehr wichtig, aber schon O. Lorenz hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Salzburger Bericht ohne jedes Verständniss für kriegerische Vorgänge ist. Die Annalen lassen uns über das Verhältniss des ungarischen Heeres zum deutschen völlig im Unklaren, erwähnen vom Gefecht der Ungarn gar nichts, ebensowenig von dem der Schwaben, Steirer etc. und über das entscheidende Eingreifen des Ritters von Capellen. Sie haben denn B. auch dazu geführt, sich die ungarischen und deutschen Truppen Rudolfs in zwei Parallelkolonnen neben einander, eine jede in drei Treffen, vorzustellen, für jeden Militär völlig unverständlich, da die total verschiedene Beschaffenheit und Fechtweise beider Armeen eine derartige Verwendung derselben nothwendig ausschliesst, die schmale Front, welche die Armeen des Mittelalters einnahmen, überhaupt nur ein geringes Object bot, das für 2 Armeen zu gering war, auch das Missverhältniss in der Stärke von 2000 Deutschen und mehr als 30,000 Ungarn eine derartige Combination gar nicht zulässt. Nun hätte man die Ungarn in Flanke und Rücken der Böhmen schicken können, während die Deutschen in der Front angriffen, hierzu sind jedoch nur die Kumanen verwendet worden.

Ueber die Schlachtordnung des böhmischen Heeres, namentlich was die Vertheilung der Nationalitäten in den 3 Treffen betrifft, lässt sich B. gar nicht aus.

Das Verständniss jeder Schlacht, auch im Mittelalter, hängt durchaus von der Kenntniss der Schlachtordnung der gegenüberstehenden Armeen ab, es ist daher natürlich, dass B. zu keinem Bilde der Schlacht gelangt ist. Dabei ist er in den taktischen Formen noch so befangen, dass er den Versuch, in Betreff der Schlachtordnung des ungarisch-deutschen Heeres eine Uebereinstimmung der Salzburger Annalen und der steierischen Reimchronik herbeizuführen, als unkritisch zurückweist [1]). Da sich die Annalen über das Verhältniss der beiden Armeen überhaupt nicht aussprechen, liegt es ja nahe, sich nach dem Zeugniss anderer Quellen und namentlich der Reimchronik die Ungarn vor den Deutschen zu denken [2]). Da ferner die Reimchronik nur von den beiden geschlossenen Treffen des ungarischen Adels spricht, die Bogenschützen als nicht rittermässig in der Schlachtordnung völlig ignorirt, können ja die Annalen diese nach dem Vorgange

[1]) Busson, Der Krieg von 1278, Wien 1880 S. 129 und Entgegnung S. 5.
[2]) Darauf weisen die Salzburger Annalen sogar hin, indem sie sagen, dass die Kumanen den andern ungarischen Haufen voranschritten und in die Flanken des Feindes dirigirt wurden. Ihnen wären die Ungarn gegen die Front desselben gefolgt. Es bleibt für die Deutschen also gar kein anderer Weg übrig, als den Ungarn zufolgen.

Ottos von Freisingen [1]) als ein Treffen betrachten, da sie in der That ein Vortreffen bildeten. In Bezug auf die Deutschen sprechen die Annalen nicht sowohl von Treffen (acies) als von Schlachthaufen (turma), und das Schreiben König Rudolfs an den Dogen von Venedig [2]) über den Sieg erwähnt ausdrücklich, dass jedes Treffen aus mehreren Haufen bestanden habe. Es ist nichts einfacher als die Annahme, dass die 3 Haufen, welche die Annalen überhaupt nur angeben, in 2 Treffen formirt waren, wobei die Oesterreicher das erste [3]), die Steirer mit der Sturmfahne das zweite Treffen bildeten, wozu noch die Schwaben, Kärntner etc. hinzu kommen. Das Banner von Oesterreich ist kein Treffenzeichen, sondern ein Zeichen für einen Schlachthaufen. In derselben Weise hatten auch die Schwaben, Kärntner etc. ihre Banner, Treffenzeichen waren in diesem Fall nur der Reichsadler und des Reiches Sturmfahne.

Wie aus alle dem hervorgeht, ist es nur möglich, dass die Ungarn und Deutschen im Heere Rudolfs nacheinander verwendet worden sind und zwar die Ungarn zuerst, vom militärischen Standpunkte das einzig Richtige. Obgleich dies die Colmarer Chronik ausdrücklich sagt, und mit ihr das Chronicon Sampetr., die steiersche Reimchronik, Joh. Victring u. a. m., so geht B. aus Vorurtheil gegen die Colm. Chronik nicht darauf ein [4]). Es folgt daraus von selbst, dass er bei diesem Standpunkt nicht zugeben will (S. 6 der Entgegnung), dass nach Cap. 153 der steierischen Reim-

[1]) Otto Fris. Gesta Friderici. M. G. SS. XX. 369. Schlacht an der Fischa 1146. Hier standen die Bogenschützen in 2 alae, in capite und der Adel bildete dahinter 2 geschlossene Treffen, das erste unter dem Oheim des Königs Bela, das zweite, 12,000 Reiter stark, unter dem Könige Geisa selbst. [2]) Bei Kopp I Beilage 9. [3]) Der Widerspruch der steierischen Reimchronik, dass sie Cap. 145 die Oesterreicher hinter die Steirer und in Cap. 147, 154 vor die Steirer als 1. Schaar (siehe Forschungen XIX S. 324) stellt, glaubt B. durch seine Schlachtordnung in 2 Doppelkolonnen gehoben (Krieg S. 110). Das Wie? sich zu denken überlässt er jedoch dem Leser. Die zweite Version, dass die Oesterreicher vor den Steirern standen, ist die einzig richtige. Die Leidenschaftlichkeit B.'s gegen die allgemein geachtete Colmarer Chronik geht so weit, dass er S. 3 der ‚Entgegnung' sagt: ‚dass man ‚jeden Moment der Schlacht, wie er durch die Chronik dargestellt wird, von anderer Seite bestätigen kann' (meine Aeusserung im 2. Nachtrag) — mit Ausnahme der angeblichen Weigerung der Ungarn anzugreifen — halte ich (B.) für sehr möglich, aber für gänzlich unkritisch (!!), nachdem der Bericht im Ganzen als tendenziös und in fundamentalen Punkten als unrichtig erwiesen ist.' Wer ist nun derjenige, der das erwiesen zu haben glaubt? — Nur Busson! Das Hauptverbrechen des Colmarer Chronisten besteht den Ungarn gegenüber darin, dass er in den ritterlichen Anschauungen seiner Zeit befangen war und das Schützengefecht für unritterlich hielt. König Rudolf dachte indessen ebenso und liess, weil ihm das Schützengefecht zu lange dauerte, die Oesterreicher vorgehen. Eine weitere Folge dieser Anschauung ist nun aber, dass der Chronist gar nicht erwähnt, dass das erste Treffen Ottokars, die Böhmen und Mährer, von den Ungarn geworfen worden ist. Jedoch verschweigen das auch die Salzburger Annalen und die Reimchronik. Wir erfahren das nur, wie ich noch zeigen werde, aus ganz nebensächlichen Quellen. Die Parteinahme der Chronisten für die Schwaben ist gewiss zu entschuldigen, wenn man aus den Salzburger Annalen erfährt, dass im feindlichen Heer eine Menge Oesterreicher waren. Die fundamentalen Punkte, in denen der Chronist nicht gut unterrichtet ist, sind: dass er Zeit und Ort der Schlacht fehlerhaft angiebt und K. Rudolf am 28. statt von Marchegg, von Wien aufbrechen lässt. Es geht daraus zugleich hervor, dass die Bezeichnung des Schlachttages ebenfalls am 28. ein reiner Nachlässigkeitsfehler ist, da die Begebenheiten der 3 Tage bis zum 26. Aug., dem Schlachttage, erzählt werden.

Digitized by Google

chronik das ganze ungarische Heer zur Stelle war, denn, wenn diese auch nur von Valban spricht, so erwähnt sie doch ausdrücklich die Gegenwart des Königs, das andere liegt aber in der Schlachtordnung, welche die Reimchronik giebt. Vorläufig liessen die Ungarn jedoch, was wiederum militärisch richtig ist, nur das Schützengefecht walten, das nicht bloss von den Kumanen, welche in den Flanken der Böhmen vorgingen, sondern in der Front auch von den ungarischen Bogenschützen geführt wurde. Die beiden geschlossenen Haufen des ungarischen Adels hielten sich noch zurück [1]).

So lagen die Sachen noch, als vielleicht mehrere Stunden nach Beginn des Schützengefechts, König Rudolf das Treffen der Oesterreicher vorgehen liess, weil er keine Fortschritte sah. Die Chronik von Colmar drückt sich so aus: „sed eos (die Böhmen) [2]) ipsi (die Ungarn) invadere minime voluerunt." B. findet darin (S. 2 der „Entgegnung") eine förmliche Weigerung der Ungarn, während es weiter nichts heisst, als dass der Graf von Trencsin, der Führer der Ungarn, es noch nicht an der Zeit hielt mit den Treffen des Adels vorzugehn, wahrscheinlich auch abwarten wollte, bis er etwas hinter sich hatte. Wir wissen aus dem Zurückhalten des 2. deutschen Treffens, dass Rudolf sehr weit zurückgeblieben war, noch nicht den Weidenbach überschritten hatte.

Als sich nun die Oesterreicher näherten, ging der Graf von Trencsin, dadurch ermuthigt, mit den beiden Treffen zum Angriff vor. Die ungeharnischten Bogenschützen (die plozzen, blossen) thaten sich auseinander und machten Platz.

Ihm gegenüber befanden sich die Böhmen und Mährer [3]), unter Milota

[1]) B. kann sich aus Mangel an militärischem Verständniss in diese Verhältnisse nicht finden. Er meint S. 6 der „Entgegnung", dass die beiden Treffen auch im Cap. 154 der Reimchronik noch nicht am Feinde sind. Daran knüpft er noch andere Folgerungen, die er mit möglichstem Humor über das militärische Empfinden ausstattet. Was B. auf derselben Seite über das Wort „Valben" sagt, ist mir aus Giesebrecht (Kaiserzeit IV. 25. 77) geläufig. Dass das Wort aber aus Polowczi abgeleitet ist, war mir neu. Ich hatte geglaubt, die Slaven hätten die Kumanen Polowczi, die Deutschen Valben genannt. [2]) B. sagt die Kumanen. Er sieht nämlich die pedites Cumanorum, von denen das Chron. Colm. spricht, als kumanisches Fussvolk an, das das erste Treffen der Böhmen bildete. Dass die Kumanen Reiter und auf Seiten Rudolfs waren, weiss das Chronicon sehr gut. Es ist hier, wie schon vor mir von andern gesagt worden ist, von städtischem Fussvolk (communium statt Cumanorum) die Rede.

[3]) Es geht dies aus folgenden Stellen hervor:

Henrici de Heimburg Annales M. G. SS. XVII S. 716: „congressus autem ipsis (die Böhmen) in prelium fugientibus Bohemis et Morawis . . .

de Keza Gesta Hungarorum ed. Endlicher Sangalli 1849 S. 121: „Milot militie sue (Ottocari) princeps, in quo copie exercitus presertim confidebat (Ot.), sustinere non valens Hungarorum impetum ac sagittas, cum suis (Bohemi et Morawi) fugam dedit."

Auch die Reimchronik (Cap. 146 S. 145) und die Salzburger Annalen (M. G. SS. IX S. 803) bestätigen das. An Fussvolk ist dabei nicht zu denken. Wenn B. aus dem Chron. Colm. zu entnehmen glaubt, dass das 1. Treffen der Böhmen aus Fussvolk bestanden habe, so beruht das auf einer falschen Auffassung der betreffenden Stelle: Boemie Rex exercitum suum in plures partes, scilicet in tres diviserat principales. Habuit enim multa milia peditum Cumanorum (communium); secundum habuit exercitum equitum et hominum diversorum: tertium habuit exercitum equorum falleratorum et militum circiter nongentorum." Man kann das nur übersetzen: der König theilte sein Heer, das aus Fussvolk, leichten

von Diedicz (Forschungen XIX S. 329 und 2. Nachtrag XXI. 255). Durch das mehrstündige Gefecht der ungarischen Bogenschützen geschwächt, unterlagen sie den Ungarn und was sich davon retten konnte, wie Milota von Diedicz selbst, gab sich von den Ungarn verfolgt, einer regellosen Flucht hin.

Die anlangenden Oesterreicher trafen nunmehr auf die deutschen Söldner König Ottokars, „verdeckter Ross wol newathalb hundert chunder Lewt und Gast“ [1]), die vorher das zweite Treffen gebildet hatten, und ein mörderischer Kampf entspann sich.

Es ist nicht bloss Sache der Kritik aus den nicht übereinstimmenden Berichten der Chronisten das Richtige zu ermitteln, sondern auch die parteiischen Angaben eines einzelnen Chronisten zu erkennen und als Täuschung zu erweisen. Die Entstellungen Meister Ottokars, des Reimchronisten, liegen hier so offen vor, namentlich in der Art und Weise, wie er die beiden Gegner zusammenbringt und dadurch in der Erzählung das Gefecht der Ungarn in zwei Theile zerschneidet, dass darüber für den Kenner kein Wort zu verlieren ist. Wenn die Oesterreicher auf die Deutschen in Ottokars Heer stossen konnten, so liegt darin, dass die Böhmen und Mährer, welche vor ihnen gestanden hatten, zuvor entfernt worden waren, und das kann nur durch die Ungarn erfolgt sein, wie es oben dargestellt wurde. Der Kampf der ungarischen Treffen, welchen die Reimchronik erst im 155. Cap. darstellt, muss daher bereits am Schluss des 153. Capitels geschehen sein, so dass dem Reimchronisten eine absichtliche Verschiebung der Verhältnisse vorzuwerfen ist. Meister Ottokar hat den Oesterreichern den Vorstreit vor den Ungarn lassen wollen und hat die Täuschung so meisterhaft angelegt, dass er schon im 151. Capitel die Deutschen Ottokars, als das erste Treffen bildend, bezeichnet, während er vorher (im 146. Cap.) die Böhmen und Mährer als ersten und zweiten Schlachthaufen, also als 1. Treffen, nennt. Ich habe mich schon in den Forschungen XIX S. 329, 4 gegen die Stelle ausgesprochen und sie im 2. Nachtrage XXI S. 255 so gedeutet, dass der Reimchronist unter erstes, vielleicht das wichtigste Treffen hat bezeichnen wollen. Jetzt scheint es mir jedoch ausser allem Zweifel, dass der Reimchronist diese Stelle absichtlich im 151. Cap. aufgenommen hat, um zu täuschen. Sie ist deutlich als später eingeschoben zu erkennen.

Aber es gehört militärisches Verständniss dazu, eine derartige Kritik

---

Reitern und 900 Rittern auf verdeckten Rossen bestand, in 3 Theile (Treffen). So war auch die Zusammensetzung des böhmischen Heeres, mit welchem König Wenzel, der Sohn Ottokars, i. J. 1303 der Invasion König Albrechts I entgegentrat, Eberhardi archidiaconi Ratisponensis Annales S. 600. Das Fussvolk scheint nur zur Deckung des Lagers verwendet worden zu sein, was den Ungarn und Kumanen gegenüber sehr nothwendig war.

[1]) Steiersche Reimchronik Cap. 154 S. 150. Es heisst dann weiter:

Die da daz ersten vocht
Dew vodrist Schar
Dew der Dewczschen halben chomen dar,
Daz waren die von Oesterreich.
Da was König Ottachar der reich
Selb bey den vodristen,

damit ist nur der augenblickliche Stand bezeichnet, nicht der ursprüngliche. Dass die Deutschen im böhmischen Heer zuerst das 2. Treffen gebildet hatten, habe ich Forschungen XIX S. 229, 6 und XXI S. 259 weitläufig nachgewiesen.

üben zu können. B. hat die Durchstecherei des Reimchronisten selbst nicht verstanden, nachdem ich sie in den Forschungen XIX S. 334 bereits blosgelegt hatte, wenn ich hier bei der gedrängten Darstellung die Entstellung des Reimchronisten auch nur andeute [1]), um den Hauptaccent auf das Folgende zu legen.

Meister Ottokar begnügt sich nämlich nicht bloss den Ungarn das Verdienst genommen zu haben, das 1. Treffen Ottokars zu werfen, was er, wie bemerkt, mit dem Chron. Colm. und den Annalen s. R. theilt, er lässt nunmehr sogar, entgegen den Angaben der Chronik von Colmar, des Chronicon Sampetr., der Salzburger Annalen und Joh. Victrings [2]), die Oesterreicher siegen [3]).

Wenn man B. das erstere wegen Mangel an militärischem Verständniss auch verzeihen kann, so ist dieser zweite Verstoss gegen alle Regeln der Kritik. So respectable Quellen wie die genannten, sind denn doch durch Todtschweigen nicht zu beseitigen [4]). B. sagt darüber (Krieg S. 134): „Ich möchte aber nicht mit Köhler u. a. Forschungen XIX 336 N. 3 annehmen, dass der Dichter „jedenfalls wissentlich die grobe Unwahrheit begeht, dass er die Oesterreicher siegen lässt“, und weiter S. 338 N. 4: „die allgemeine Situation und der Gang des Gefechts ist in der Reimchronik nicht mehr zu erkennen, nachdem der Verfasser durch die oben erwähnte Unwahrheit die Verhältnisse völlig verschoben hat. Er spricht nur noch von Einzelnheiten ohne allen innern Zusammenhang.“ Nach meiner (B.'s Auffassung thut der Reimchronist von Anfang bis zu Ende nichts, als von Einzelnheiten ohne Zusammenhang zu sprechen, so wie sie ihm durch mündliche Ueberlieferung bekannt geworden waren oder wie er sie aus einzelnen schriftliche Quellen, die er benutzte, zusammenlas. Nicht gelogen hat Meister Ottokar, sondern er ist an der Aufgabe gescheitert, der ich (B.) aus dem Wege zu gehen suchte, die Einzelnheiten zum Ganzen zu ver-

---

[1]) Forschungen XIX S. 334. 8. [2]) Ich verweise auf den nähern Nachweis der betreffenden Stellen in den Forschungen XIX S. 336 N. 2 3 und 4.

[3]) Reimchronik Cap. 154 S. 150:

„Da prach dez Reichs tail durch
Warta! der schädlichen Furch,
Die durch die Peheim fieren,
Von Oesterreich die Zieren“.

[4]) Wir haben es auch hier wieder mit dem Vorurtheil B.'s gegen das Chronicon Colm. zu thun, das sich unter den der Reimchronik widersprechenden Quellen befindet und kennen bereits seine Ansicht, dass es gänzlich unkritisch ist, dem Chron. zu folgen, selbst wenn es von anderer Seite bestätigt wird. B. nennt selbst (Krieg S. 138) den Schlachtbericht desselben confus und muthet dem Chronicon (S. 96) zu, dass es sich unter den 50–60 Rittern, welche schliesslich die Entscheidung gaben, ganz sicher Schwaben gedacht haben mag. . . . Er bezeichnet den Bericht des Chronisten (S. 2 der „Entgegnung“) selbst nicht gleichzeitig, sondern nur zeitgenössisch und legt auf diese Entdeckung ganz besondern Werth. Nun ist das Chron., wie der Herausgeber in den M. G. SS. XVII S. 188 feststellt in den Jahren 1292 bis 1298, also spätestens 20 Jahre nach der Schlacht geschrieben. Der Verfasser konnte also wohl zur Zeit der Schlacht bereits in einem Alter sein, das ihm ein Urtheil über die Zeitverhältnisse gestattete, und hat seitdem gewiss nichts versäumt, sich von Augenzeugen und Mithandelnden Aufklärungen zu verschaffen, die selbst noch zur Zeit, als er schrieb, in genügender Zahl vorhanden gewesen sein müssen. Wie B. es darstellt, indem er die Zeit gar nicht angiebt, muss man annehmen, der Verfasser habe erst viel später gelebt.

binden.« Dagegen ist zu erinnern, dass keine andere Quelle von dem Siege der Oesterreicher etwas weiss, und dass ein Mann, der so viele Schlachten beschrieben hat, wie Ritter Ottokar in seiner Reimchronik, eine so auffallende Unwahrheit nicht ohne Absicht begeht. Er wollte nun einmal die Oesterreicher glorificiren. B. ist auch in Betreff der Behauptung im Irrthum, dass die Reimchronik von Anfang bis zu Ende nur von Einzelnheiten ohne Zusammenhang spricht. Bis zu dem Zusammenstoss der Oesterreicher mit den deutschen Söldnern im böhmischen Heer ist die Darstellung völlig logisch und musterhaft — die gerügten Widersprüche abgerechnet — und es bezeichnet den Standpunkt, den B. in militärischer Beziehung einnimmt, dass er dies nicht heraus erkannt hat.

Die geworfenen Oesterreicher wurden von Ottokar persönlich mit seinem deutschen Treffen bis zum obern Weidenbach verfolgt, wo sie von Rudolf mit den Steirern, Schwaben, Kärntnern etc. aufgenommen wurden, die nun ihrerseits die deutschen Söldner Ottokars warfen und verfolgten. Bei diesem Zusammentreffen fand jener Zufall mit dem Könige statt, dass sein Pferd erstochen mit ihm zusammenbrach und er besinnungslos unter demselben zu liegen kam.

In alle dem liegt kein Roman, sondern es liegen völlig historische, durch mehrfache Quellen beglaubigte Fakta vor, die allerdings nur durch eine einschneidende militärische Kritik gewonnen werden konnten.

Hier brechen indessen die Salzburger Annalen, nachdem sie noch den Tod Königs Ottokar erzählt haben, ab. Die Colmarer Chronik und die Reimchronik erzählen zwar noch ausserdem das entscheidende Eingreifen der Reserve des Ritters von Capellen, aber ein Bild des inneren Ganges der Schlacht, worin noch die Polen eine Rolle spielen, geben sie nicht. Wir sind daher mit Hinzuziehung secundärer Quellen wiederum an eine militärische Auffassung der Sachlage gewiesen. Auch B. macht den Versuch hiezu, der aber nicht besonders ausfällt.

In seinem »Krieg« erzählt er S. 57 den Unfall Rudolfs nach der wichtigen Urkunde bei Kopp I S. 264 N. 4 und sagt dann S. 58: »Unmittelbar darauf dürfte auch die entscheidende Wendung zu Gunsten Rudolfs erfolgt sein«. Er meint damit die Entscheidung durch den Ritter von Capellen, dessen Anfall in die rechte Flanke der gegen Rudolfs weichende Schaaren südwärts vordringenden böhmischen Reiterei erfolgt sein soll, woraus er auch die Berechtigung, die Schlacht nach Dürnkrut zu benennen, herleitet. Von dem erfolgreichen Auftreten des letzten Treffens Rudolfs, sowie von dem Gefechte der Polen erwähnt er nichts.

In dem Excurs N. 8 S. 133 ff. über das entscheidende Eingreifen der Reserve Rudolfs stellt er sich ganz auf den Standpunkt der siteerschen Reimchronik, bestreitet meine Behauptung, dass der Dichter in dem Siege der Oesterreicher wissentlich eine grobe Unwahrheit gesagt habe, lässt diesen Sieg vielmehr gelten, schildert die Lage Rudolfs seitdem günstig, erkennt allerdings S. 135 in der Erzählung des Reimchronisten an, dass er es nicht verstanden habe, die Thatsache des Eingreifens der Reserve in ein günstiges Licht zu setzen, und sieht sich daher genöthigt, auf die Colmarer Chronik zurückzugreifen, deren Bericht er zwar confus nennt, aber doch anerkennt, dass das Durchbrechen der Böhmen durch den glücklich in die rechte Flanke ausgeführten Stoss von entscheidendem Werth gewesen sei, obgleich der

Chronist den Zusammenhang der Ereignisse nicht richtig aufgefasst hat, indem nicht Rudolf, sondern der Capeller durch selbständiges Ermessen des Zeitpunkts des Eingreifens den Ausschlag gegeben habe. Seine frühere Behauptung, dass dieser Moment noch während des Vorgehens der verfolgenden Böhmen geschehen sei, hebt er nicht auf. Ebenso erwähnt er von den Polen nichts.

Diese unklare Vorstellung wird von den Quellen selbst zurückgewiesen. Der Vorgang muss eine beträchtliche Zeit nach dem Unfalle des Königs stattgehabt haben, da derselbe sich bereits wieder erholt hatte. Er fällt also in eine Zeit, wo Ottokar nicht mehr im Vorgehen begriffen war. Wenn B. auch das persönliche Eingreifen Rudolfs bezweifelt, so wird der Zeitpunkt dadurch nicht alterirt. B. folgert aus der Reimchronik mit Recht, dass der Moment, wo Capeller eingriff, ein sehr ungünstiger für Rudolf gewesen sein müsse (S. 136), aber er hebt nicht hervor, dass es nicht die unglückliche Lage Rudolfs nach der Niederlage der Oesterreicher gewesen sein könne, die ja durch das Eingreifen des letzten Treffens Rudolfs gehoben worden war. Das entscheidende Eingreifen der Reserve muss daher auch aus diesem Grunde in einer viel spätern Zeit und an einem ganz anderen Orte erfolgt sein. Das neu vorgeführte Treffen der Steirer, Schwaben etc. muss vielmehr selbst wieder in eine ungünstige Lage gekommen sein und das ist nur dadurch möglich, dass frische feindliche Kräfte aufgetreten waren.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, habe ich diesen Theil der Schlacht Bd. XIX der Forschungen S. 337 dargestellt und seinen Verlauf im zweiten Nachtrag, Forschungen XXI S. 259, noch weitläufiger motivirt. Die frischen Kräfte waren danach die Polen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach zum Schutz des böhmischen Lagers gegen die Ungarn zurückgelassen worden waren. Der letzte Kampf fand daher bei Jedenspeigen statt. Die Annalen des Heinrich von Heimburg bezeugen, dass König Ottokar schliesslich mit vielen Polen getödtet wurde, und die Reimchronik erzählt, dass die Salzburger, Kärntner etc., welche dem letzten Treffen Rudolfs angehörten und zuletzt ins Gefecht gelangten, viele Polen getödtet haben. Auch Simon de Keza erwähnt die Polen zuletzt. Dass der Verlust der Polen ein sehr bedeutender gewesen ist, bezeugt auch das Rocznik Sedziwoje [1]), und das kann sich nur auf den letzten Moment beziehen, da vorher von den Polen nirgends eine Rede ist. Hier erst erfolgte die Entscheidung durch die Reserve.

B. macht zu dieser Darlegung S. 7 der „Entgegnung" die Bemerkung: „Wie Köhler die Sache darstellt, ist sie ganz verständlich, nur beruht seine ganze Aufführung lediglich auf militärischen Erwägungen, die nicht den geringsten Anhalt in den Quellen haben, ja mit denselben kaum zu vereinbaren sind. Dass ich genügende Anhaltepunkte in den Quellen gehabt habe, ist durch deren Angabe erwiesen. Aber was soll eine so allgemeine Bemerkung, welche, ohne Beweise zu geben, nur meine Ansichten zu discreditiren bestimmt scheint."

Unmilitärisch ist auch die . . . Bemerkung (S. 8 der „Entgegnung"), dass ein schneidiger Rittmeister zur Ausführung der Instruction Rudolfs in Betreff der Führung der Reserve genügt haben würde, wo unter ähn-

[1]) Bei Bielowski, Mon. Pol. II. 878.

lichen Umständen der bekannte Chaudos in der Schlacht von Auray 1364 seinen besten Heerführer Calverley dazu bestimmte, und da dieser sich weigerte den Auftrag zu übernehmen, erklärte, dann werde er selbst — der Feldherr — das Commando der Reserve nehmen [1]).

Meine hingeworfene Bemerkung (Forschungen XIX S. 325. 3.), dass Graf Taufers, welcher seine Schule in Italien gemacht hatte — er war im Etschthale geboren — wohl auch den Vorschlag gemacht habe, eine Reserve zu bilden, die erst im entscheidenden Moment ins Gefecht greifen sollte, wird von B. in „Entgegnung" S. 6 aufgegriffen und unrichtig so gedeutet, als ob ich den griechischen Ursprung der Idee, den ich in den Forschungen XIX ausspreche, im zweiten Nachtrag S. 254 verläugnen wollte. Hier ist jedoch von Reserve nicht die Rede, sondern nur von der Avantgarde. Meine Behauptung des griechischen Ursprunges halte ich daher aufrecht und könnte zahlreiche Beispiele dafür anführen; dass sie von den Griechen während der Kreuzzüge auch nach dem Orient verpflanzt wurde, ist ja selbstredend. Ich erinnere nur an das Gefecht 1197 in der Gegend von Sidon, wo nach Arnold von Lübeck der Graf Adolf von Schaumburg und der berühmte Ritter Bernhard von Horstmar die Reserve führten, und an den Ritter Erard von St. Valery, welcher eben aus dem Orient zurückgekehrt, dem Herzog Karl von Anjou in der Schlacht bei Tagliacozzo 1268 ähnliche Dienste leistete.

Die Behauptung, dass Graf Taufers seine Schule in Italien gemacht hat, habe ich nicht aus Thomas Ebendorf, sondern aus der Reimchronik, wo auch das Etschthal als seine Heimat angegeben wird, doch habe ich die Chronik nicht zur Hand, um die Stelle speciell nachzuweisen.

S. 7 der „Entgegnung" vermuthet B. ganz richtig, dass mein militärisches Gefühl sich gegen ein Lager Ottokars bei Drösing sträubt. Die durchschnittene Gegend von Drösing ist ganz und gar nicht für eine Reiterschlacht geeignet, auch die Thalniederung zwischen Drösing und Jedenspeigen ist von flachen Höhen durchzogen. Die Chroniken bestätigen aber auch meine Ansicht, dass das Lager Ottokars bei Jedenspeigen gelegen habe, und wenn B. anführt, ja alle, die das behaupten — die österreichischen — sprechen nicht vom Lager, sondern vom Schlachtfelde, so verweise ich ihn auf die Salzburger Annalen, wonach Ottokar den Feind unmittelbar vor seinen Zelten erwartet habe. B. hat diese Stelle sogar besonders anerkennend für die Annalen in „Krieg" S. 93 hervorgehoben. Auch sagen dieselben, dass man von dem Lager, das König Rudolf am Tage vor der Schlacht bezog, das feindliche Lager habe sehen können, was bei dem 1 $1/2$ Meilen entfernten Drösing gewiss nicht möglich gewesen wäre. Ferner sagt Rudolf in dem Schreiben an den Papst bei Bodmann, dass er am Tage vor der Schlacht bis kaum eine Meile — in dem Schreiben an den Dogen von Venedig heisst es eine halbe Meile — an den Feind gerückt sei. Der grosse Aufwand von Worten und Gründen, die B. zu Gunsten der Angabe Chron. Sempitr. macht, ist daher ganz umsonst gewesen.

Von der andern Angabe des Chr. Sampetr., dass das Lager Rudolfs zwischen Stillfried und Dürnkrut gewesen sei, die ich im 2. Nachtrage als unmilitärisch bezeichnete, scheint B. in Folge dessen Abstand genommen zu haben.

---

[1]) Froissart ed. Kervyn de Lettenhove VII. 39.

Digitized by Google

Die Ausführungen von B. S. 8 der „Entgegnung“, um seine Ansicht zu motiviren, Rudolf habe entgegen der Sitte der Zeit sich selbst an der Verfolgung betheiligt, sind sehr schwach. Er fordert noch einen Beweis, dass es wirklich Sitte war, 3 Tage nach dem Siege auf dem Schlachtfelde zu verweilen, und hätte dann in der Reimchronik S. 159 finden können, wo es der Ritter Ottokar ausdrücklich ausspricht. Er findet jedoch darin nur eine missverständliche Auffassung der Contin. Claustrob.! In „Krieg“ S. 114 bezeichnet er dies nur als wahrscheinlich, in der „Entgegnung“ S. 8 aber als ganz bestimmt. Zu seiner Beruhigung will ich daher die Aeusserung der Chronica de gestis princ. des Fürstenfelder Mönches (Böhmer Fontes I, 62) anführen, dass König Ludwig es nach dem Siege von Mühldorf 1322 vorsichtiger fand, nach Oettingen zurückzugehen, gegen die Sitte, welche den Sieger verpflichtet, drei Tage auf dem Schlachtfelde zu bleiben [1]). Die Furcht vor der Ankunft Herzog Leopolds war die Veranlassung. Nach demselben Autor blieb Herzog Albrecht von Oesterreich nach dem Siege von Göllheim 1298 sieben Tage, nach Ellenhardi Chron. [2]), sogar 8 Tage auf dem Schlachtfelde. Sehr eingehend erörtert Stricker die Sitte, Daniel vom blühenden Thal bei K. Bartsch, Einleitung zu Strickers Karl S. XXIV) [3]):

„Kam ez sô daz er den sige ervaht,
Der muose drî tac und drî naht
Darnâch an der stat ligen,
Solter lobelich gesigen.
Swer sich so versumte
Daz er ez ê dâ rûmte
Der hete daz dar an gewunnen,
Daz man sprach, er were entrunnen“.

B. wird nach diesen Erörterungen die Stellen der Annales s. R. Salisb. des Chron. Colm. wohl anders auffassen, als er gethan, und sich damit bescheiden müssen. Rudolf hat auf dem Schlachtfelde übernachtet, hat die Ungarn am andern Morgen nach Laa gesendet und ist selbst nach Feldsberg marschiert, wo er vier Tage verweilte und von hier aus die Ungarn in ihre Heimat entliess. B. ist freilich so sehr von der Richtigkeit seiner Ansicht durchdrungen, Rudolf habe noch am Tage der Schlacht die Böhmen bis Feldsberg verfolgt, dass er in dieser Angelegenheit mit Zuversicht das Urtheil von Militärs anruft. Mit andern Worten heisst das, dass er die heutigen Grundsätze der Kriegführung auch für jene Zeiten entscheiden lassen will. Was liegt da aber für Methode darin, sich von den Gewohnheiten loszusagen, die zur Zeit der Schlacht herrschten! Ich sage das in Bezug auf seine Behauptung, dass er die Methode auf seiner Seite habe.

Die matte Kritik B.'s drückt sich auch darin aus, dass er „Krieg“ S. 141 meinen Zweifel über die Reserve böhmischerseits unter der angeblichen Führung Milota's zwar theilt, doch daraus nicht folgern möchte, dass

[1]) „Propter cautionem receperunt se in Oettinga proxima civitate contra morem bellantium, victores enim debuerant ibi per triduum expectasse.“ [2]) Ellenhardi Chron. 249 SS. XVII 137: „In ipso enim campo peracto et expedito conflictu dom. Albrecht rex permansit diebus octo.“ [3]) Schulz Höfisches Leben II S. 252, 5.

Digitized by Google

Meister Ottokar die Sache erfunden habe. Was denn aber anders? Die dichterische Phantasie ist mit ihm durchgegangen. Von ihm ist die Sache dann in spätere Chroniken übergegangen.

Zum Schlusse bemerkt B. in der „Entgegnung" S. 9 noch, dass er dieselbe geschrieben habe, um seinen Fachgenossen ein sicheres (!) Urtheil zu ermöglichen, besonders darüber, ob er Recht gehabt habe, wenn er meine Darstellung als eine historische nicht anzuerkennen vermöchte.

Ich sehe dem Urtheil der Fachgenossen — auch ich mache auf die Ehre Anspruch, zu den Fachgenossen zu gehören — ruhig entgegen.

Breslau. G. Köhler.

Die vorstehende Ausführung Köhlers kann mich zu nochmaligem Eingehen auf die ganze Frage nicht veranlassen, Köhler bringt nichts vor, was mich in der Ueberzeugung irre machen könnte, dass seine Quellenkritik mangelhaft, die Fundamente, auf denen er seine Darstellung der Schlacht gründet, unsicher, und dass deshalb seine Schlachtschilderung selbst nicht als eine historische angesehen werden kann. Am allerwenigsten kann mir diese Ueberzeugung nehmen das hier hervortretende Crescendo des Tones, den K. zuerst in den Forschungen gegen mich anzuschlagen beliebte. Ich glaube es nicht nöthig zu haben, auf Ausfälle, wie er sie gegen mich, besonders wegen meiner Kritik des Chron. Colmariense oben S. 165 und n. 3, S. 168 n. 4, und sonst gelegentlich macht, auch nur ein Wort zu erwidern [1]).

Ich verhehle mir keineswegs, dass K. damit, dass er mir von neuem Mangel an anerzogenem militärischen Empfinden für das Richtige und Falsche vorhält, einen gewissen Eindruck hervorbringen wird. Dieser Vorwurf, von einem hohen Militär gegen einen Civilisten erhoben, muss Lesern, die nicht ganz genau den Gang unserer Controverse verfolgt haben — und wie viele lesen solche Detailuntersuchungen? — nothwendiger Weise imponiren. Ich tröste mich mit der Hoffnung, dass diejenigen Fachgenossen, die unsern Streit genau verfolgen, die Ausführungen K. richtig würdigen werden. Nur an einer einzigen Stelle, Krieg S. 51 ff., habe ich mir, wie ich meine

[1]) Die Entdeckung S. 165 n. 5, dass der Colmarer Dominikaner „in den ritterlichen Anschauungen seiner Zeit befangen war", habe ich mit Erstaunen aber neidlos zur Kenntniss genommen, ebenso die Conjectur S. 166 n. 1: communium statt Cumanorum. Die jedem Kundigen sofort in die Augen springende Haltlosigkeit derselben ergibt sich zu allem Ueberfluss noch daraus, dass es nachher nochmals im Chron. Colm. heisst: Rex Ruodolphus libenter vidisset, quod Ungari cum Cumanis congressi fuissent etc., und die Ann. Colm. min. zu 1278 berichten: Rex Boemie occiditur cum multitudine Cumanorum. Auf die seltsame Interpretation, die K. S. 166 n. 3. dem Chron. Colmar. angedeihen lässt, begnüge ich mich besonders aufmerksam zu machen. Wissen möchte ich aber wol, auf wessen Zustimmung K. zählt, wenn er gegen den klaren Wortlaut der Quelle die Behauptung S. 166 n. 2 ausspricht: „dass die Kumanen Reiter und auf Seiten Rudolfs waren, weiss das Chronicon sehr gut"? — Ich kann schliesslich, damit diese Blüthenlese nicht zu lang werde, die Bemerkung nicht unterdrücken, dass ich es gar nicht schön finde, wenn Köhler nicht nur in der Stelle des Heinrich von Heimburg S. 166 n. 3 das handgreiflich falsche „die Böhmen" in Klammern beifügt, sondern sogar hier auch den Keza durch lateinische Zuthaten in Klammern in seinem Sinn ergänzt.

in aller Bescheidenheit in der Form einer Vermuthung eine positive Aufstellung militärischer Natur gestattet. Hier wäre nun meiner Ansicht nach es die Aufgabe K. gewesen, belehrend und berichtigend einzutreten. Statt dessen bringt er aber S. 164 nur einige allgemeine Bemerkungen, wobei es ihm, beiläufig bemerkt, selbst widerfährt, an „jeden Militär" zu appelliren, was er mir S. 172 in ausführlicher Deduction zum Vorwurf macht. Dass die „Beschaffenheit und Fechtweise" der deutschen und ungarischen Armee „total verschieden" ist eine ebenso willkürliche wie unrichtige Behauptung, da ja ein wol recht namhafter Theil der Ungarn vollständig für den Nahekampf in gesschlossener Formation verwendbar war und verwendet worden ist. Wenn K. auf das Missverhältniss der Stärke zwischen Deutschen und Ungarn verweist gegen meine Vermuthung über die Aufstellung der Verbündeten in zwei Parallelcolonnen, so ist dabei unbeachtet geblieben, dass ich Krieg S. 52 n. 3 bereits gesagt habe: „Bei der grossen Ueberzahl der Ungarn mögen übrigens auch in der rechten Hauptcolonne sich ungarische Abtheilungen befunden haben". Die Bemerkung über „die schmale Front, welche die Armeen des Mittelalters einnahmen" wird ebenfalls nicht stichhaltig befundsn werden. Die Breite der Front mittelalterlicher Heere ist eine sehr wechselnde in den einzelnen Epochen je nach der Verchiedeuheit ihrer Taktik, namentlich nach der ganz verschiedenen Verwendung, welche in den einzelnen Zeitabschnitten die Infanterie fand. Am schmalsten war die Front gerade in der Zeit, in die unsere Schlacht fällt, wo die Entscheidung durch den reinen Reiterkampf herbeigeführt wird. Hier hätte K. nach meiner Ansicht nachweisen müssen, worin denn das Absurde liegt, wenn man annimmt, dass bei Dürnkrut die für gewöhnlich schmale Frontbreite verdoppelt worden sei. Ich halte es für sehr möglich, dass meine Vermuthung total in die Irre geht, meinetwegen für einen militärischen Beurtheiler ganz unbegreiflich ist — aber K. hat den Beweis dafür nicht erbracht.

Im übrigen, wenn Köhler mich zu „beruhigen" wünscht, wird er zu andern Mittel greifen müssen, als zu dem, mir ein paar aus Alwin Schulz abgeschriebene Stellen vorzuhalten. Mit der angeblichen Sitte, drei Tage müsse der Sieger auf der Wahlstatt lagern, die K. der Reimchronik und dem Stricker gläubig entnimmt, sieht es in Wahrheit recht misslich aus. Mit mehr Recht könnte man vielleicht als „Sitte der Zeit" bezeichnen, dass der Sieger zum Zeichen des gewonnenen Kampfes eine Nacht auf der Wahlstatt lagern müsse. Ueber denselben Kampf bei Mühldorf, für den K. oben S. 76, n. 1 den monachus Fürstenfeld. mit seinen drei Tagen anführt, berichtet Matthias Nuewenb. Font. IV, 198: „Licet autem multi consuluerint, quod in signum victorie per noctem remaneret in campo, Ludowicus tamen, timens aciem Lüpoldi, recessit. Derselbe Reimchronist, der Cap. 165 S. 159 die dreitägige Lagerung als nothwendig bezeichnet, berichtet Cap. 64, S. 76, dass Ottokar nach dem Siege über die Ungarn nur eine Nacht auf dem Schlachtfelde lagert, und hält ebenso Cap. 535 S. 508, Cap. 685 S. 628 unzweifelhaft Lagerung während einer Nacht zum Zeichen des Sieges für genügend. Ich gehe nun nicht so weit, auf Grund dieser Stellen, die mir gerade zur Hand sind, behaupten zu wollen, dass das in ihnen Berichtete „Sitte der Zeit" gewesen, sondern begnüge mich zu constatiren, dass der Brauch nicht feststand. Aber — und das scheint mir die

Digitized by Google

Hauptsache zu sein — derartige Bräuche konnten doch nur Bedeutung haben bei nicht ganz zweifellosem Ausgang. Wo die Würfel so gefallen waren, wie bei Dürnkrut, wo der Sieger den fliehenden Feind fast drei Meilen weit verfolgt und in solcher Weise das Schlachtfeld „räumt", da hatte es um derlei Bekräftigung des Sieges keine Noth. Und deshalb bleibe ich dabei, die Anwesenheit Rudolfs in Feldsberg am 27. August so zu erklären, dass Rudolf selbst am 26. die Verfolgung mitgemacht hat, durch die er als grosser Feldherr seinen Sieg krönte, und dabei noch am Abend des Schlachttages bis Feldsberg gekommen ist.

Innsbruck. Arnold Busson.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe 98. Bd. (Wien 1881) Heft 3: Schenkl, Plautinische Studien. — Pfizmaier, Die letzten Zeiten des Reiches der Tsch'in. — Adler, Studie zur Geschichte der Harmonie. — Krall, Studien zur Geschichte des alten Aegypten I. — Schönbach, Mittheilungen aus altdeutschen Handschriften. IV: Benedictinerregeln. — Pfizmaier, Die Classe der Wahrhaftigen in China.

Archiv für österreichische Geschichte. Hg. von der hist. Commission der k. Akademie der Wissenschaften. Wien 1881. 62. Bd. 2. Hälfte: Schwicker, Die Vereinigung der serbischen Metropolien von Belgrad und Carlowitz im Jahre 1731. Nach archivalischen Quellen dargestellt. — Dudik, Chronik des Minoriten-Guardians des St. Jacobs-Klosters in Olmütz, P. Paulinus Zaczkovic, über die Schwedenherrschaft in Olmütz von 1642 bis 1650.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Red. Dr. K. Lind. Neue Folge, Bd. 7 Heft 4; Żebrawski, Der Altar St. Johann des Täufers in der St. Florians-Kirche zu Krakau. — Jenny, Die Münzenfunde bei Lauterach (Vorarlberg). — Beckh-Widmannstetter, Grabsteine der christlichen Zeit zu Friesach in Kärnten. — Luschin v. Ebengreuth, Die Sammlung des Schlosses Lustthal bei Laibach. — Řiha, Studien über Steinmetz-Zeichen II. — Sacken, Die Pluvial-Agraffen des Toison-Messornates. — Richter, Die römische Tauernstrasse. — Ferstel, Ueber den Dom zu Parenzo. — Lind, Reise-Notizen über Denkmale in Steiermark und Kärnten IX. — Ilg, Zur Erforschung der Schwazer Kreuzgang-Gemälde. — Newald, Kleine archäologische Erforschungen aus Niederösterreich. — Dungel, Ueber Archive in Niederösterreich. — Notizen. — Register. — Inhalt des 7. Bandes.

Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. Hg. von dessen Ausschusse. 29. Heft. Graz 1881. Zahn, Ueber steiermärkische Taufnamen. — Peinlich, Das städtische Wirthschaftswesen von Graz im Jahre 1660. — Kümmel, Erzherzog Johann und das Joanneums-Archiv. — Lange, Mittheilungen aus dem Fürstenfelder Stadtarchive. — Bidermann, Achtzig Jahre (1665—1745) aus dem Gemeindeleben des Marktes Kindberg. — Orožen, Die Vesten Klausenstein und Holenstein. — Krainz, Altes Messgewand in der Radmer; Alte Bilder in Eisenerz. — Zu G. M.

Digitized by Google

Vischer's Wirken in Steiermark. — Lange, Das Jagdbuch von Burgau; Aus dem Kriegsjahre 1809.

Steiermärkische Geschichtsblätter. Hg. v. Dr. J. v. Zahn II. Jahrg. Graz 1881. Heft 3: Zur Geschichte der Finanzgebahrung in Niederösterreich unter König Rudolf I. — Zur steiermärk. Kirchen und Sittengeschichte im 16. Jahrh. — Zur Geschichte der Orden. — Oesterreich und Russland 1801. — Privilegien steiermärk. Städte und Märkte. — Besprechungen. — Historisch-bibliographische Notizen.

Personalien.

Dem ersten Director des Instituts für öst. Geschichtsforschung, Prof. A. Jäger, wurden zu seinem 80. Geburtstage von der k. Akademie der Wissenschaften, der philosophischen Facultät der Universität Wien und dem Lehrkörper des Instituts Adressen übersandt.

Hofrath Prof. Th. Sickel wurde das Ritterkreuz des k. öst. Leopold-Ordens verliehen.

Prof. M. Thausing wurde zum Ehrenmitglied der k. belgischen Kunst-Akademie zu Antwerpen gewählt.

Zu a. o. Professoren wurden ernannt die Privatdocenten F. Kaltenbrunner an der Universität Innsbruck, E. Mühlbacher an der Universität Wien.

Prof. V. v. Renner wurde zum Professor an der Lehrerfortbildungs-Anstalt in Wien befördert.

Der Katastrophe im Ringtheater zu Wien fiel am 8. Dez. auch K. Listl zum Opfer. Geboren 1846 Jänner 8 in Neulerchenfeld bei Wien gehörte er dem Institut 1869—1871 als ordentliches Mitglied an; nach kurzer Verwendung am akademischen Gymnasium in Wien und am deutschen Gymnasium in Olmütz wurde er 1873 Professor an der Wiedener Communal-Realschule, 1876 am Mariahilfer Obergymnasium in Wien, zu dessen besten Lehrkräften er zählte.

Den XIII. Curs des Instituts (1879—1881) absolvirten als ordentliche Mitglieder:

Fanta Adolf, Dr. phil.
Herzberg-Fränkel Sigmund, Dr. phil.
Jaksch R. v. Wartenhorst August.
Redlich Oswald, Dr. phil.

als a. o. Mitglied:

v. Szádecki Ludwig.

Als Thema der Hausarbeiten wählten die o. Mitglieder:

Dr. Fanta: Das Chronicon Austriacum des Thomas Ebendorfer von Haselbach (auf Grundlage der Handschr. 3423, 7371, 7583, 7660, 8235 der Wiener Hofbibliothek).

Dr. Herzberg-Fränkel: Die deutsche Reichskanzlei 1246—1308.

v. Jaksch: Ueber die Urkunden Leopolds VI (VII) von Oesterreich-Steiermark.

Dr. Redlich: Die Brixener Traditionsbücher (Cod. 460, 515 des Wiener Staatsarchives).

Die Clausurprüfungen fanden 10.—14. Oct. statt, die mündliche Prüfung am 18. Oct.

Aufgenommen wurden 3 ordentliche, 7 ausserordentliche Mitglieder.

Digitized by Google

Die Urkundenfälschung zu Passau
im zehnten Jahrhundert.

Von

Karl Uhlirz.

Als im Jahre 796 die Macht der Avaren gebrochen und in den folgenden Jahren die südöstliche Grenze des Reiches gesichert war, schritt Karl der Grosse an die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse dieser Gegenden. Arno von Salzburg erhielt die erzbischöfliche Würde, als Suffragane wurden ihm die Bischöfe von Passau, Regensburg, Freising und Säben-Brixen unterstellt. Damit war die Organisation der bairischen Kirche, wie sie Bonifaz eingeleitet hatte, zum vollständigen Abschlusse gebracht. Wir wissen nichts davon, dass die Errichtung des Salzburger Erzbisthums auf irgend welchen Widerspruch bei den Suffraganen gestossen sei, vielmehr deuten alle Anzeichen auf ein ungetrübtes Verhältniss Arnos zu ihnen hin. Auf's lebhafteste unterstützten diese ihn und seine Nachfolger bei der Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben: Colonisation der neu erworbenen Gebiete und Verbreitung des Christenthums in denselben. Da nimmt es uns um so mehr Wunder, wenn wir durch spätere Ueberlieferung Kenntniss von angeblich sehr weit zurückreichenden Ansprüchen Passaus auf jene Würde hören, Ansprüchen, die sich darauf stützen, dass einst zu Lorch bei Enns ein Erzbisthum bestanden habe, das dann jener Vivilo, welchen Bonifaz bereits als Bischof zu Passau vorfand und bestätigte, hieher übertragen haben soll. Eine Reihe von Bullen liegt vor, welche theils die Verleihung des Palliums an einzelne Lorcher resp. Passauer Bischöfe, theils die Entscheidung zwischen den concurrirenden Competenzen Salzburgs und Passaus zum Gegenstande haben. Mit diesen Bullen steht in engster Verbindung ein Schreiben Bischof Piligrims von Passau (971—991) an den Papst, in welchem er die Erfolge der von ihm geleiteten Ungarn-

bekehrung berichtet, Vorschläge über die hierarchische Organisation macht und sich die Zusendung des Palliums erbittet [1]. Der Inhalt dieser Aktenstücke wurde nun im spätern Mittelalter in völlig fabelhafter Weise erweitert und verarbeitet, da die Streitfrage niemals zur Ruhe kam und stets bei gelegener Zeit aufs neue angeregt wurde, bis endlich im Jahre 1728 durch eine päpstliche Entscheidung ein Ausgleich zwischen beiden Hochstiften getroffen wurde [2].

Aber damit konnte sich die wissenschaftliche Kritik nicht beruhigen lassen und so bildete denn die Lorcher Frage nach wie vor den Gegenstand lebhafter Erörterung seitens der Historiker. Ich sehe von den älteren Gelehrten, die seit Hansiz die Sache zum Gegenstand ihrer Studien wählten, ab und knüpfe gleich an Dümmlers Untersuchungen an. Ihm gebührt das Verdienst, zuerst allseitig den Massstab wahrer historischer Kritik angelegt zu haben. Er zuerst wies die Haltlosigkeit der Sage von dem Erzbisthume zu Lorch nach und deckte die Widersprüche, an denen die betreffenden Documente leiden, in überzeugender Weise auf. Er kam zu dem Ergebnisse, dass die gesammten in Frage stehenden Bullen Fälschungen seien, angefertigt in der Absicht, dem Streben Passaus nach der erzbischöflichen Würde Vorschub zu leisten. Dümmler liess es aber bei diesem blos negativen Ergebnisse nicht bewenden, er ging noch einen Schritt weiter und suchte den Urheber dieser Fälschungen zu eruiren. Seine Untersuchung führte ihn darauf, als solchen den oben erwähnten Bischof Piligrim anzusehen. Man begreift die Bedeutung dieser Annahme. Piligrim, der treue Freund des Kaisers, aufs engste verknüpft mit der Sammlung und Aufzeichnung des Nibelungenliedes, nahe betheiligt an der Gründung und Einrichtung der Ostmark, ist jedenfalls eine der hervorragendsten Persönlichkeiten des 10. Jahrhunderts. Dass er die Anfertigung jener Documente veranlasst haben sollte, gewährte nun völlig neue Gesichtspunkte für die Beurtheilung seiner Thätigkeit. Wir sehen, wie er darnach strebte die Bekehrung der Ungarn und Slaven in seine Hände zu bekommen, wie er bemüht war ein Erzbisthum zu gründen, das auf deutscher Grundlage fussend die Gebiete jener beiden Nationen umfassen sollte.

Im Grossen und Ganzen hatten diese Ergebnisse Dümmlers sich ungetheilter Zustimmung zu erfreuen und gegen das negative Er-

---

[1]) Die Bullen und das Schreiben sind im Zusammenhange abgedruckt im UB. des Landes o. d. Enns 2, 699 f. [2]) Vgl. die Geschichte der betreffenden Bestrebungen Passaus bei Dümmler Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch 70 f.

Digitized by Google

gebniss seiner Forschung ist ein nachhaltiger Widerspruch auch nicht erfolgt. Um so mehr Anstoss erregte aber der zweite Theil seiner Untersuchung, da dadurch Bischof Piligrim der Urkundenfälschung beschuldigt wurde. Dies rein ethische Moment veranlasste mehrere Historiker sich nochmals eingehend mit der ganzen Frage zu beschäftigen, wobei sie zu wesentlich anderen Resultaten gelangten.

Der erste derselben ist Mittermüller [1]). Er wollte den Bischof dadurch entlasten, dass er den Nachweis versuchte, dass die Fabel von dem Lorcher Erzbisthume bereits vor Piligrim im Schwange und daher für denselben kein Anlass zur Fälschung vorhanden war. Den Angelpunkt der Untersuchung bildeten eine Urkunde Arnolfs (Böhmer Reg. Kar. 1141), welche über die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Lorch nach Passau berichtet, und das Schreiben Piligrims an den Papst [2]). Jene ward für echt, dieses für apokryph erklärt. Von anderer Seite griff Blumberger die Sache an [3]). Er suchte zu beweisen, dass weder vor Piligrim noch überhaupt während des 10. und 11. Jahrhunderts von dem Lorcher Erzbisthum und dessen Verbindung mit Passau in echten Urkunden die Rede sei. Vielmehr sei die ganze Sage erst aufgebracht worden, als die Passauer Bischöfe befürchten mussten, durch die von den österreichischen Herzogen zu Anfang des 13. Jahrhunderts behufs Gründung eines Bisthums zu Wien eingeleiteten Schritte ernstlichen Schaden zu erleiden. Dem entsprechend war sein Bestreben darauf gerichtet, alle Belege für die Existenz jener Sage vor dieser Zeit zu beseitigen. Das führte dazu, dass nicht blos die Bullen und Piligrims Schreiben, sondern auch die erwähnte Urkunde Arnolfs für unecht erklärt, und jene Diplome des 10. und 11. Jahrhunderts, in welchen von dem Lorcher Bisthum die Rede ist, zum mindesten verdächtigt werden. Blumberger selbst fühlte aber das geringe Gewicht seiner Gründe und bezeichnete mit Dümmler [4]) eine eingehende Untersuchung der betreffenden Urkunden als sehr wünschenswerth [5]).

Gegen den von Blumberger angenommenen Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Errichtung des Wiener Bisthums hat sich vor allem Ratzinger ausgesprochen [6]). Derselbe brachte auch eine neue Hypothese über die ganze Frage vor. Die Sage von dem

[1]) War Bischof Piligrim ein Urkundenfälscher? in der Zeitschrift „Der Katholik“ Jahrg. 1867 p. 337 f. [2]) Urkundenbuch des Landes o. d. Enns 2, 711 nr. 6. [3]) Die Lorcher Fälschungen. Aus dem Nachlasse Blumbergers zusammengestellt von Adalbert Dungel. In Archiv für österr. Gesch. 46, 237 f. [4]) Piligrim 179 Anm. 32. [5]) L. c. 270. [6]) Lorch und Passau. Neue Forschungen. Katholik Jahrgg. 1872 Maiheft p. 570 f.

Lorcher Erzbisthume habe nämlich mehrere Stadien durchlaufen. Die erste Phase werde durch die Bulle des Papstes Symmachus und die Urkunde Arnolfs repräsentirt und Urheber derselben sei Wiching, der Gegner Methods und Günstling Arnolfs gewesen. Daran habe man im 12. Jahrhundert angeknüpft und um diese Zeit die anderen Bullen fabrizirt; die Gesammtheit der Fälschungen sei dann mit dem Namen des bereits zu einer mythischen Person gewordenen Piligrim verknüpft worden. Die dritte und letzte Phase sei die Erzählung des Bernardus Noricus. Eine eingehendere Begründung dieser Aufstellungen fehlt bis jetzt, da Ratzinger seine Untersuchungen, wie aus einer Redactionsnotiz des Katholik hervorgeht, andauernder Krankheit halber abbrechen musste. In einem kurzen Nachtrage [1]) gab er die Unechtheit der Urkunde Arnolfs zu, hielt jedoch seine übrigen Ausführungen vollständig aufrecht; in gleichem Sinne sprach er sich auch gelegentlich einer Recension von Schrödls Passavia sacra aus [2]).

Dies kurze Referat über die neuere Literatur der Lorcher Frage wird genügen, um die Bedeutung der in Betracht kommenden Urkunden ins rechte Licht zu stellen. Ihre Beurtheilung bildete dem damaligen Stande der Diplomatik entsprechend eine schwache Seite der Beweisführung Dümmlers und diese Lücke wurde von seinen Gegnern auch richtig erkannt, welche an dieser Stelle mit ihren Angriffen einsetzten. Sie auszufüllen ist der Zweck der vorliegenden Untersuchung, welche sich demgemäss jeder über dies Gebiet hinausreichenden Polemik enthalten wird. Aber auch abgesehen von der Wichtigkeit der betreffenden Diplome für die Lorcher Frage gewähren uns dieselben lehrreiche Einblicke in die Geschichte des Urkundenwesens und auch der Fälschungen im 10. Jahrhundert. Schon bei der ersten Einsichtnahme stellte sich heraus, dass sowol das mehrfach erwähnte Diplom Arnolfs als auch eine Urkunde Karl des Grossen [3]) und zwei Exemplare einer Urkunde Ludwig des Frommen [4]) sowie sämmtliche noch im Original erhaltene Diplome Otto I. und II. für Passau [5]) von demselben Schreiber angefertigt sind. Das bestimmte denn auch Umfang und Inhalt meiner Untersuchung, welche sich also mit den angeführten Karolinger Urkunden und den sämmtlichen Diplomen der beiden ersten Ottonen für das genannte Hochstift zu beschäftigen haben wird. Ich gehe dabei von den letzteren aus,

[1]) Septemberheft des Jahrgg. 1872 der genannten Zeitschrift p. 368. [2]) Historisch-politische Blätter 88, 706 f. [3]) Sickel Acta Karol. 2, 431 Spur. Patav. = Mühlbacher Reg. Kar. nr. 290. [4]) Sickel l. c. 144 L. 200 = Mühlbacher Reg. Kar. nr. 758. [5]) Stumpf Reg. nr. 519. 574. 607. 681. 682. 683. 684. 715.

indem ich an denselben die Eigenthümlichkeiten des betreffenden Schreibers und Dictators feststelle und so die sichere Grundlage für die Beurtheilung der karolingischen Urkunden gewinne.

Von grösster Wichtigkeit ist es nun, dass ich nachweisen kann, dass jener Mann, der die angeführten Urkunden schrieb und den ich der Kürze halber mit der in der Ausgabe der Monumenta Germaniae zu verwendenden Sigle WC. (Willigis C) bezeichnen will, auch anderweitig in der Kanzlei beschäftigt war. Er schrieb nämlich die erste Zeile und den Context von Stumpf Reg. 483 für das Erzbisthum Salzburg und in Stumpf Reg. 592 für den Herzog Heinrich II. von Baiern die ganze Urkunde mit Ausnahme der Datirung und des Recognitionszeichens. Die erstere Urkunde hat Stumpf der Schrift nach dem 12. Jahrhundert zugewiesen, ein Beweis für den besondern Charakter derselben, durch den sich der genannte Gelehrte irre führen liess, da das k. k. H. H. und Staatsarchiv zu Wien, in dessen Besitz sich das Diplom befindet, kein anderes Stück zur Vergleichung darbot. Seit der Zeit ist aber umfängliches Material, namentlich aus Italien, beigebracht worden, welches die sichere Erklärung jener Besonderheiten ermöglicht. Denn WC. gehört einer ganz bestimmten Schule innerhalb der Kanzlei an. Begründet wurde dieselbe durch einen zuerst im Jahre 956 nachweisbaren Schreiber, der in der Ausgabe der Monumenta Germaniae die Sigle LF. erhalten wird [1]. Die Entwicklung seiner Schrift lässt sich bei der verhältnissmässig grossen Anzahl von ihm geschriebener Urkunden ganz sicher verfolgen. In den ersten Stücken erscheint er völlig ungeübt in der verlängerten Schrift und der diplomatischen Minuskel, statt deren er die gewöhnliche Handschriftenminuskel verwendet. Allmälig aber bessert er sich zusehends und wird einer der bestgeschulten Notare der Kanzlei. Besonders eigenthümlich ist die Art, wie er das a der verlängerten Schrift bildet. Die untern Enden der beiden Schäfte werden nämlich nicht in runder Wendung vereinigt, sondern laufen in einer Spitze zusammen; dieser Buchstabe kann als Anhaltspunkt bei der Vergleichung der Urkunden dienen, da er in dieser Form nur von LF. und seinen Schülern gebraucht wird. Als Otto I. im Jahre 961 zur Kaiserkrönung nach

---

[1]) Derselbe schrieb ganz oder theilweise folgende Urkunden: Stumpf Reg. nr. 245. 246. 247. 248. 256. 258. 260. 261. 265. 266. 268. 278. 284. 288. 294 B. 301. 302. 307. 310. 317. 318. 324. 341. Facsimiles kann ich folgende anführen: Aus der demnächst erscheinenden dritten Lieferung von Sybel und Sickel Kaiserurkunden in Abbild. Taf. 23 von Stumpf Reg. 245 und Taf. 24 von Stumpf Reg. 256, ferner Erath CD. Quedlinb. tab. 4 nr. 4 von Stumpf Reg. 247 und von Stumpf 261 bei Baring Clavis dipl. ed. II, p. 20.

Italien zog, gieng LF. mit und das hatte zur Folge, dass er wie im Dictat so auch in der Schrift gewisse Besonderheiten der italienischen Urkundenschreiber annahm, so z. B. die Verschleifung der Unterlängen und die Abtheilung des Datums in zwei Zeilen Aber andererseits übte der vielbeschäftigte und wohl erfahrene Mann auch Einfluss auf jene aus und so sehen wir denn einen Wälschen auftreten, der manches von LF. herübernahm, namentlich das Chrismon, das Signum recognitionis und die erwähnte Form des a; daneben aber zeigt seine Schrift so sehr italienischen Charakter, dass wir ihn unbedingt als Italiener, der bei LF. in die Schule gegangen, bezeichnen müssen; in der Diplomata Ausgabe der Mon. Germ. wird er die Signatur It. C. (Italienischer Schreiber C) erhalten [1]). Er scheint LF. in der Arbeit abgelöst zu haben; denn dieser verschwindet und dürfte überhaupt nicht nach Deutschland zurückgekehrt sein oder doch nicht mehr an den Arbeiten der Kanzlei als Schreiber Theil genommen haben. Aber auch It. C. wird in Italien geblieben und erst bei dem dritten Aufenthalte Otto I. daselbst wieder zum Beurkundungsgeschäfte herangezogen worden sein, da wir keine von ihm in Deutschland ausgestellte Urkunde besitzen. In gemeinsamer Arbeit mit ihm tritt nun zuerst in Stumpf Reg. 483 WC. auf. Da LF. damals bereits seit langem unseren Blicken entschwunden ist, so ist der Schluss berechtigt, dass die mannigfache Uebereinstimmung mit LF. nicht auf eine unmittelbare Beziehung zu diesem, sondern auf Beeinflussung durch It. C. zurückzuführen ist. Ich halte WC. für einen Deutschen, der mit dem Hofe nach Italien zog, da seine Schrift wenig von italienischem Charakter hat und dies wenige eben durch das Verhältniss zu It. C. ungezwungen erklärt werden kann. Diese kurzen Bemerkungen werden das Schwanken erklären, welches bei der Scheidung der drei Schreiber geraume Zeit herrschte [2]). Erst die vollständige Kenntniss der von It. C. geschriebenen italienischen Diplome machte dem ein Ende.

Der Vorrath an Facsimiles, den ich für WC. heranziehen kann, ist vor der Hand ein sehr beschränkter [3]). Da aber die erwähnten Kaiserurkunden in Abbildungen vollständige Facsimiles von Böhmer

---

[1]) Von ihm ganz oder theilweise geschrieben: Stumpf Reg. 332. 335. 336. Stumpf Acta ined. 714 n° 518. Reg. 339. 340. 461. 483. und ein Original-Fragment für einen Grafen Widergeld. [2]) Vgl. Sickel in Neues Archiv 1, 464; Wiener SB. 85, 361 Anm. 1 und in Mittheil. des österr. Instituts 1,241 Anm. 2. [3]) Ich vermag nur eines anzuführen, nämlich das von Stumpf Reg. 592 bei (Heyberger) Bamberger Landeshoheit Cod. prob. tab. 1. Dasselbe reicht aber im Detail keineswegs aus, namentlich ist der Zug der Buchstaben ungenau wiedergegeben.

Digitized by Google

Reg. Kar. 1141 und Stumpf Reg. 483 in einer der nächsten Lieferungen bringen werden und da eine Prüfung meiner Angaben dadurch erleichtert wird, dass mit Ausnahme letzterer Urkunde alle andern sich im Reichsarchiv zu München befinden, so glaube ich verpflichtet zu sein, auch an dieser Stelle meine Annahme von der Einheit der Schrift ausführlicher zu begründen, und zwar spreche ich zunächst von den Ottonischen Diplomen.

Das Chrismon bildet unser Schreiber nach Art des It. C. An das C werden oben und unten verticale Striche angesetzt, welche mit Schnörkeln versehen sind, der untere wird öfters ganz in eine in freiem Zuge mehrfach verschlungene Linie aufgelöst, was von LF. ebenfalls gerne geübt wurde, von dem es dann It. C. übernahm. An It. C. erinnert auch die Ausfüllung des Chrismons, nur wird sie von WC. sorgfältiger gemacht, so dass derselbe von den regellosen Schnörkeln des It. C. zu einem Abkürzungszeichen übergeht. Dass in Stumpf Reg. 483 das Chrismon ganz fehlt, lässt uns vermuthen, dass dies überhaupt das erste Stück von der Hand des WC. ist und dass dem Ungeübten dies Versehen unterlief. Das Signum recognitionis, welches nur in Stumpf Reg. 715 fehlt, beruht ebenfalls auf einer von LF. gebrauchten, von It. C. übernommenen Form. Während aber ersterer den Grundzug des architektonischen Aufrisses sorgfältig zu wahren versuchte, hat WC. denselben aufgegeben, und so erscheinen z. B. die Arkaden, aus denen LF. zumeist das unterste Stockwerk bildete, in Stumpf Reg. 519 im zweiten. Ueberhaupt sind die von WC. zur Ausfüllung verwendeten Schnörkel völlig bedeutungslos; ich hebe nur hervor, dass er hiezu in Stumpf Reg. 574 unziale d, in Stumpf Reg. 574 und 607 eine Art von dreieckigen Fenstern gebraucht, in Stumpf Reg. 681 und 682 endlich auf der obersten Wölbung der Figur ein Kreuz anbringt. In Stumpf Reg. 592 stammt das SR. sammt der Datirung von anderer Hand. In Stumpf Reg. 519. 574. 592. 607. 683 verwendet WC. das gewöhnliche Namensmonogramm mit rundem o, in Stumpf Reg. 681. 682. 684. 715 das Titelmonogramm gebräuchlicher Form. Das Monogramm findet seinen Platz nach Ottonis, nur in St. 715 steht es am Schlusse der Formel. Von der Rasur im Monogramm von Stumpf Reg. 683 wird in anderem Zusammenhange zu handeln sein. Die Stellung der beiden Subscriptionen ist eine schwankende. In Stumpf Reg. 519. 574 stehen sie unter einander, ebenso in Stumpf Reg. 684, nur ist hier die Subscr. canc. etwas nach rechts gerückt, während in Stumpf Reg. 681. 682. 715 beide auf eine Zeile neben einander gestellt sind. In Stumpf Reg. 683 geht endlich die Subscr. canc. gegen allen Brauch der Subscr. regis voraus. Für die Schreibung

Digitized by Google

des Monatsnamens in der Datirung verwendet WC. bald Capitälchen, bald gewöhnliche Minuskel. Das die Datirungszeile einleitende D des Wortes Data bildet er in unzialer und majuskler Form oder er verwendet auch das in der verlängerten Schrift übliche, ebenso beginnt er die Signumzeile bald mit gewöhnlichen ſ, bald mit majusklen S, welch letzteres er in Stumpf Reg. 519. 574. 607 auch zur Hervorhebung der mit Si beginnenden Arenga benützt. Für das Abkürzungszeichen haben wir drei Formen zu verzeichnen, die erste ganz einfache findet sich, wol in Anlehnung an It. C., ausschliesslich in Stumpf Reg. 483, dann aber neben anderen Formen auch in Stumpf Reg. 607 und 683. Die zweite wird durch die senkrechte Stellung des Hauptstriches gekennzeichnet und neben ihr verwendet WC. dann als dritte Form die auch sonst übliche mit mehr horizontaler Lage des Hauptstriches. Ausserdem kommt auch, namentlich in der Datirungszeile, der einfache Strich vor, statt dessen er bei Ober- und Unterlängen in einzelnen Fällen die Wellenlinie anwendet. Die Ober- und Unterlängen behandelt WC. ziemlich gleichmässig, dieselben sind mehr oder weniger gebogen, aber von einer eigentlichen Brechung kann nur in einzelnen Fällen die Rede sein. Ebenso vereinzelt kommt in Stumpf Reg. 519. 683 die Bildung einer Schlinge bei den Unterlängen vor, was ebenfalls Nachahmung von It. C. sein dürfte. Die Schleifen bei ſ, f, die Ansätze von c und e weisen zwei Formen auf [1]).

Ich gehe nunmehr zu den einzelnen Buchstaben über, hebe aber nur die charakteristischen und zwar zunächst aus der verlängerten Schrift hervor. Von a war bereits die Rede, ich bemerke noch, dass die untere Spitze desselben eine leichte Biegung nach links erhält; beachtenswerth ist auch die Verbindung des a mit vorhergehendem t oder f. Gleich seinen Vorgängern verwendet WC. diese Form des a nicht blos in der verlängerten Schrift, sondern auch im Contexte zur Hervorhebung einzelner Worte und fast ausschliesslich in der Datirungszeile bei anno und actum. Vereinzelt findet sich daneben auch das capitale A, so in Stumpf Reg. 574. Bei den Buchstaben mit Bauchlinien fällt eine leicht zu beobachtende Veränderung der letzteren auf. Während WC. anfangs dieselbe in leichtem Schwunge und fester Verbindung mit dem Schafte bildet, zieht er sie später in der Mitte stärker ein und gestaltet die obere Biegung zu einem selbständigen Schnörkel, wodurch sie vom Schafte losgelöst wird. Bezeichnend sind auch die Verzierungen, welche WC. am unteren Ende der Buchstaben c, e und t anbringt einerseits durch die Form, ande-

[1]) Beispiele für beide auf dem Facsimile bei Heyberger.

rerseits dadurch, dass sie keineswegs immer in einem Zuge mit dem Buchstaben gemacht werden [1]). Daneben finden sich überall auch die einfachen Formen jener Buchstaben. Hervorzuheben ist noch, dass bei U der zweite Schaft gerne unter die Zeile verlängert wird, diese Form findet sich in Stumpf Reg. 607. 681 und im Context von Stumpf Reg. 682. 683. 684. Die andern Buchstaben der verlängerten Schrift bieten wenig Bemerkenswerthes und sind zum Theil wie das g einfach der Contextschrift entnommen.

Diese gewährt uns ebenfalls genug Vergleichungspunkte, um die Identität des Schreibers festzustellen. Auch hier mache ich nur auf besondere Eigenthümlichkeiten aufmerksam. Häufig verwendet er bereits das minuskle a, namentlich in den früheren Urkunden, während später das eigentlich der Urkundenschrift entsprechende offene longobardische a in manchen Stücken überwiegt. Dieses wird, zumeist wenn es am Schlusse eines Wortes steht, dadurch ausgezeichnet, dass der letzte Ausläufer etwas länger ausgezogen und dann durch einen Punkt abgeschlossen wird [2]). Zu den Gründen, welche Stumpf bewogen die Salzburger Urkunde (Reg. 483) dem 12. Jahrhundert zuzuweisen, dürfte ausser jenem minuskeln a noch der nicht seltene Gebrauch des spitzen v auch für den consonantischen Laut und des runden *s* gehört haben. Ersteres findet sich nun in allen Urkunden, aber keineswegs consequent gebraucht. Für die Willkür des Schreibers bei der Anwendung beider Lautzeichen führe ich folgende Beispiele an: valde, diuinos, Svsil, inconuulsvm (Stumpf Reg. 483); veratius, interuentus, Vuachouua (Stumpf Reg. 519); vir uenerabilis, voluentis (Stumpf Reg. 684). Das widerspricht also keineswegs damaligem Gebrauche und ebenso verhält es sich mit dem runden *s*, das WC. mit Vorliebe für die Endung is, aber auch anderweitig verwendet z. B. $\overline{eps}$ Stumpf Reg. 607. 681. 684, *s*edif, Stumpf Reg. 483 und *s*tephani Stumpf Reg. 715. In Stumpf Reg. 483. 682. 683 kommt auch eine eigenthümliche Verbindung von rt vor und desgleichen ist zu beachten, dass WC. die Publicationsformel durch ein der verlängerten Schrift entnommenes q in Stumpf Reg. 519. 574. 607 hervorhebt; dasselbe gebraucht er an anderer Stelle in Stumpf Reg. 681. Aus Stumpf Reg. 592 nehme ich das Wort nendilin v̂raha heraus, dasselbe bietet uns ausser dem Schluss-a eine von WC. gerne gebrauchte Form des d, das er ebenso wie b in einem Zuge macht [3]), und den Accent über v, der in ganz gleicher Form in Stumpf Reg. 483 wiederkehrt. Die Art der

[1]) Ersichtlich auch bei Heyberger 1. Zeile et, trinitatis. WC. folgt hierin dem Beispiele seines Lehrers It. C. [2]) Auf dem Facs. bei Heyberger Z. 3 in v̂raha Z. 5 in dicta. [3]) Auf dem Facsimile bei Heyberger ungenau wiedergegeben.

Abkürzung für pro, indem nämlich die Bauchlinie des p nach links verlängert und am Schlusse leicht abgebogen wird, hat er von It. C. übernommen. Von sonstigen Buchstabenformen sind noch die verschiedenen Arten des z in Stumpf Reg. 483 und das capitale N in Stumpf Reg. 483. 519. 574. 715 zu erwähnen.

Dazu kommen noch einzelne Besonderheiten der Schreibweise; hieher rechne ich die häufige Verwendung der cursiven Verbindung & für die Silbe et inmitten des Wortes, z. B. perp&ualiter, perp&uo Stumpf Reg. 483, 681, propri&atem Stumpf Reg. 592, scilic& Stumpf Reg. 519. 592, pi&atem Stumpf Reg. 715. Nicht selten setzt WC. die e caudata da, wo einfaches e am Platze wäre, z. B. sędis, quięto piętas Stumpf Reg. 681, plęniter, aecclęsie Stumpf Reg. 682, ęandem Stumpf Reg. 684. Beachtenswerth ist die Abkürzung domc für dominicae in Stumpf Reg. 519. 574. 681. 682. 683, welche von LF. eingeführt durch die Vermittlung von It. C. auch auf unseren Schreiber überging. In Stumpf Reg. 681 (procurator) und Stumpf Reg. 684 (confessor) verwendet er die cursive Verbindung von or, die doch sonst im 10. Jahrhundert zumeist in der Abkürzung für orum üblich ist, für die einfache Endung or.

Damit wäre alles erschöpft, was sich aus den Ottonischen Diplomen zur Charakteristik unseres Schreibers ergibt, und so ist denn auch die Möglichkeit geboten, meine früher aufgestellte Behauptung über die Entstehung der fraglichen Karolinger Urkunden zu rechtfertigen. Um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden, will ich in mehr tabellarischer Form bei den einzelnen Stücken [1]) die nöthigen Bemerkungen zusammenstellen.

1. Besiegelt mit einem Wachssiegel Karl III. Nur für die Form des Monogramms muss WC. hier wie bei den anderen Stücken eine echte Vorlage zu Rathe gezogen haben, eine weitere Benützung einer solchen für die äusseren Merkmale ist jedoch nicht ersichtlich. Er gibt sich keine Mühe seine Schrift zu verändern, wir finden daher alle oben hervorgehobenen Kennzeichen wieder. Das Chrismon stimmt mit dem von Stumpf Reg. 683 überein, wie denn überhaupt diese Urkunde am geeignetsten zur Vergleichung erscheint. Das Abkürzungszeichen entspricht den von WC. auch sonst verwendeten Formen und für das Signum recognitionis verweise ich auf Stumpf Reg. 574.

[1]) Ich versehe sie zu diesem Zwecke mit folgenden Nummern:
1. Die Urkunde Karl des Grossen = Mühlbacher Reg. Kar. 290.
2. Das unbesiegelte Exemplar der Urkunde Ludwig des Fr. } Mühlbacher Reg. Kar. 755.
3. Das besiegelte Exemplar derselben Urkunde }
4. Die Urkunde Arnolfs — Böhmer Reg. Kar. 1141.

607. Die verlängerte Schrift wird durch das spitze a und die völlig gleichartige Bildung der anderen Buchstaben als von WC. herrührend erwiesen, auch hier dient das majuskle S zur Einleitung der Arenga. Aus der Contextschrift führe ich an: die Verbindung von rt in Zeile 4, Ad in Z. 8, Quapropter, Quod, die Abkürzung für pro, den Gebrauch des Minuskel a und des consonantischen v, die Bildung von d und b, das P in Petinbahc, welches ganz genau so wie das R von Regnante in der Datirung von Stumpf Reg. 683 gemacht ist. Das Eschatokoll der Urkunde ist unregelmässig geschrieben, indem die Kanzleizeile dem Monogramm ausweicht und die Schrift auch dadurch unsicher wird, dass WC. dasselbe ohne Linien schrieb. Aber gerade diese unsichere Schrift lässt uns den freien Zug der Buchstaben gut erkennen und sie wird übrigens durch Stumpf Reg. 592 als echt verbürgt. Ein absonderliches Aussehen erhält das Eschatokoll auch dadurch, dass WC. links von der Kanzleizeile die Worte Indictione IIII und rechts davon die Worte anno dominicae incarnationis DCCCII nachtrug.

2. War nie besiegelt, rechts von der Kanzleizeile ist in das Pergament ein zur Aufnahme des Siegels bestimmtes rundes Loch eingeschnitten. Auch hier kehren alle Eigenthümlichkeiten unseres Schreibers wieder. Ich hebe daher nur dasjenige hervor, was besonders bemerkenswerth ist, so den Mangel des Chrismons (vgl. Stumpf Reg. 483), das durch das h in Ihu gelegte Abkürzungszeichen, die Verbindung rt in Artagrun, R in Reode (wie vorhin P), die verschiedenen Formen von z (vgl. Stumpf Reg. 483), das eigenthümliche d. Das Signum recognitionis steht dem von Stumpf Reg. 574 sehr nahe.

3. Besiegelt mit einem echten Siegel Ludwig des Deutschen [1]). Dasselbe ist nicht mittelst Kreuzschnittes, sondern mittelst des erst seit dem Jahre 972 üblichen Sternschnittes [2]) befestigt. Die Schrift erscheint für den ersten Anblick verschieden von der in den beiden vorhergehenden Urkunden. Der Unterschied erstreckt sich aber nur auf den Gesammteindruck, nicht auf die Details. Dazu kommt, dass wir auch bei den Ottonischen Diplomen einen gleichen Wechsel wahrnehmen. In einzelnen derselben wie Stumpf Reg. 483. 574. 683 gebraucht WC. feinere und längere Striche, während bei den andern die Schattenstriche kräftiger gemacht sind. Zu letzteren gehört nun unsere Ausfertigung. Für die Behandlung der Oberlängen bieten

---

[1]) Es ist gleich dem Abgusse nr. 15 der Röckelschen Sammlung von Siegelabgüssen im k. Reichsarchiv zu München. [2]) Foltz in Neues Archiv 3,16 Anm. 2.

daher Stumpf Reg. 681. 682. 684. 715 die besten Vergleichungspunkte. Das Chrismon ist gleich dem von Stumpf Reg. 682, das Signum recognitionis dem von nr. 2, als Abkürzungszeichen verwendet WC. hier die dritte Form (vgl. oben S. 184). Aus der verlängerten Schrift führe ich an: das bereits bei nr. 2 erwähnte Abkürzungszeichen in Ihu, das majuskle G in ambigere und Gotafredum (Context), welches sich ebenso in nr. 1 (recognovi) und Stumpf Reg. 483 (augustus) vorfindet. Alle andern Buchstabenformen lassen sich ebenfalls in den Ottonischen Diplomen nachweisen, so das o in Stumpf Reg. 681, das e in Stumpf Reg. 682 (Eo Zeile 7, Et Zeile 8). Nur den Schnörkel, den WC. hier in der Kanzleizeile bei d anbringt, fand ich sonst nicht. Wie in der verlängerten, so steht auch in der Contextschrift unsere Urkunde den bezeichneten Diplomen sehr nahe, man vergleiche nur etwa das Wort Karolus hier mit Karoli in Stumpf Reg. 681 oder Reode, Regnante mit Radesbonę in Stumpf Reg. 683 und Regnante in Stumpf Reg. 715. Zudem finden sich alle oben im Zusammenhange dargestellten Eigenthümlichkeiten wieder, so der Gebrauch von v und Minuskel a, die Abkürzung für pro, die Verbindung von rt. Somit betrachte ich auch dies besiegelte Exemplar der Urkunde Ludwig des Frommen als sicher von WC. geschrieben.

4. Besiegelt mit einem wahrscheinlich gefälschten Siegel Arnolfs. Dasselbe stimmt nämlich mit dem von Böhmer Reg. Kar. 1147 nahezu vollständig überein, nur ist an der Spitze des Scepters eine kleine Verschiebung sichtbar, welche ich sonst an echten Siegeln Arnolfs noch nicht bemerkt habe. Für das Monogramm hat WC. jedenfalls eine echte Vorlage benutzt, doch ist ihm dabei das Versehen zugestossen, dass er als Vollziehungsstrich in der Raute eine gebrochene Linie einsetzte, wie sie allerdings in den Namenszeichen Karl des Grossen und Karl III., nicht aber in dem Arnolfs üblich war. Wahrscheinlich verschuldete also die Erinnerung an die Vorlage von nr. 1 diesen Verstoss. Dass nun die Urkunde von WC. selbst geschrieben ist, wird auf den ersten Anblick klar. Das Chrismon stimmt mit dem von Stumpf Reg. 683 überein, das Signum recognitionis mit dem von Stumpf Reg. 607 und die obere Randverzierung mit der von Stumpf Reg. 681. 682. In der verlängerten Schrift sowol als im Contexte kehrt fast alles wieder, was wir bisher als charakteristisch für WC. zu erwähnen hatten, so die Verzierungen bei e, c, t, die Verwendung von v, minusklem a und rundem s, das majuskle N; dazu ist noch die Verbindung ct z. B. in auctoritas mit derselben bei indictione in Stumpf Reg. 681 zu vergleichen. Wenn WC. hier bublice schreibt, so mag das ein Versehen sein, doch ist zu beachten, dass wir in Stumpf

Digitized by Google

Reg. 715 barroechiae finden. Eigenthümlich ist nun, dass WC. hier sich bestrebt auch die Schrift seiner Vorlage nachzuahmen. Er bildet nämlich anfangs die a der verlängerten Schrift so, wie sie sich in Diplomen Arnolfs gebraucht finden. Der Versuch gelingt ihm allerdings recht schlecht, da es seiner Gewohnheit völlig widerspricht, und so bedient er sich denn auch von liberalitatis an fast ausschliesslich der ihm eigenthümlichen Form. Den gleichen Vorgang können wir bei dem p beobachten.

Ausser diesen vier Ausfertigungen ist uns noch eine andere Fälschung des Passauer Archivs im Original erhalten, nämlich Böhmer Reg. Kar. 1138 für das dem Hochstifte incorporirte Kloster Oetting. Sie ist nicht von WC. angefertigt, gehört aber wahrscheinlich noch dem 10. Jahrhundert an, wenn auch eine genauere Zeitbestimmung dadurch erschwert wird, dass der Schreiber sich bemühte, die Aeusserlichkeiten seiner echten Vorlage wiederzugeben. Daher behält er auch den geraden Vollziehungsstrich, die richtige Form des A im Titel und der Subscriptio regis, das majuskle S in Signum und Sept. sowie die ohne obere Schleife einfach abgerundete Form des gewöhnlichen ſ bei. Das Signum recognitionis ist ebenfalls Nachbildung einer in echten Urkunden Arnolfs häufig verwendeten Form [1]).

Wir hätten somit als Resultat der Untersuchung über die äusseren Merkmale zu verzeichnen, dass eine in den Jahren 970—977 in der Kanzlei Otto II. nachweisbare Persönlichkeit eine Anzahl von Karolinger Urkunden für das Hochstift Passau anfertigte. Haben wir uns bisher blos mit dem Schreiber WC. beschäftigt, so sollen die folgenden Bemerkungen dazu dienen, einerseits das Dictat der Ottonischen Diplome festzustellen, andererseits die aus dem Inhalte sich ergebenden Anhaltspunkte für die Kritik derselben und der Karolinger Urkunden aufzufinden. Dabei wird auch zu untersuchen sein, ob eine Anzahl von nur abschriftlich erhaltenen Urkunden zu verwerfen oder als echt anzunehmen sei. Ich beginne hier ebenfalls mit den Ottonischen Urkunden und halte mich bei den Formeln des Protokolls zunächst an die Originale.

Der Titel lautet zumeist Otto divina favente clementia imperator augustus (Stumpf Reg. 519. 607. 681. 682. 684. 715), statt clementia gebraucht WC. einmal gratia in St. 574 und statt divina einmal dei in Stumpf Reg. 683. Weniger constant ist er bei der Subscriptio regis, dieselbe kommt fast in jeder Urkunde in anderer Variation

[1]) Das entsprechende Signum recogn. fand ich z. B. in Böhmer Reg. Kar. 1036. 1052. 1071. 1072. 1074. Dümmler De Arnulfo rege p. 187 f. bezeichnet die Urkunde als „transsumpto saeculi XII simillima“.

Digitized by Google

vor: Signum domni Ottonis magni et invictissimi imperatoris augusti Stumpf Reg. 519; S. d. O. magni imp. aug. St. 574. 607; S. d. O. invictissimi imp. aug. St. 681. 683; S. d. O. imp. aug. St. 682; S. d. imp. O. aug. St. 684; S. d. O. invictissimi imp. St. 715. In der Kanzleizeile wird der Erzkanzler stets archicapellanus genannt, während die Kanzler verschieden bezeichnet werden. Willigis heisst in Stumpf Reg. 519. 607 notarius, in St. 574 cancellarius, Egbert und Gerbert aber führen stets letzteren Titel. Ohne dass ein besonderer Grund wahrnehmbar wäre, schwankt WC. im Gebrauche von recognovi und notavi. Das Schema für die Datirungszeile würde folgendermassen lauten: Data . . ., anno dominicae incarnationis . . . ., indictione . . ., anno vero regni domni Ottonis . . . ., imperii autem . . .; actum . . Statt anno regni sagt WC. in Stumpf Reg. 683 und 715 regnante; in ersterer Urkunde ist die Datirung unvollständig. Die Apprecatio fehlt in Stumpf Reg. 519. 574. 683, sonst gebraucht er die Formel: in Christi nomine feliciter amen, wobei aber feliciter hie und da wegfällt.

Gleich den Formeln des Protokolls sind auch noch einzelne des Contextes mehr oder weniger von dem Einzelfalle unabhängig und daher am ehesten geeignet die Besonderheiten eines Dictamens zu veranschaulichen; dazu rechne ich die Arenga, Publicationsformel, Pertinenzformel und Corroboratio.

In fünf von den hier zu besprechenden Urkunden kehrt die gleiche Arenga mit geringen Abweichungen wieder. Als ursprüngliche Fassung werden wir die von Stumpf Reg. 519. 574 betrachten können: Si petitiones servorum dei iustas et rationabiles ad effectum perducimus, hoc nobis procul dubio ad aeternę remunerationis premia capessenda profuturum liquido credimus. In Stumpf Reg. 607 wird nach procul dubio eingeschaltet ad statum regni nostri et, der Nachsatz wird dann in Stumpf Reg. 683 etwas stärker verändert: hoc nobis procul dubio et ad regni nostri stabilitatem profuturum et ad aeternae beatitudinis gaudia capessenda liquido credimus, und in Stumpf Reg. 684 findet eine vollständige Umarbeitung statt: Si de rebus a deo nobis collatis aecclesiis dei quiddam conferimus beneficii et petitiones servorum dei ad effectum perducimus, id nobis et ad temporalem vitam transiendam et ad aeternam feliciter obtinendam liquido credimus. Eine andere Arenga haben Stumpf Reg. 483 und 715, in beiden Urkunden ist dieselbe der Publicationsformel nachgestellt; sie fehlt in Stumpf Reg. 592. 682. 715.

Die Publicationsformel lautet im wesentlichen gleich in Stumpf Reg. 519. 574. 607. 683: Quapropter comperiat omnium fidelium sanctae dei aecclesiae nostrorumque presentium scilicet et futurorum

Digitized by Google

industria, qualiter. Daneben kommen noch andere Fassungen vor, zwischen denen kein näherer Zusammenhang besteht, welche aber zum Theil, wie die mit Pateat beginnende von Stumpf Reg. 682, Anlehnung an andere Formulare verrathen. Wenig Anhaltspunkte bietet die Pertinenzformel, sie fehlt in Stumpf Reg. 519. 574. 684. 685, ist auf ein geringes Mass beschränkt in Stumpf Reg. 607 und in Stumpf Reg. 681 der Vorlage entnommen. Um so wichtiger ist die Corroborationsformel. Wir haben verschiedene Fassungen zu verzeichnen und müssen hier auch das nur abschriftlich erhaltene Stumpf Reg. 656 zur Vergleichung heranziehen. Die Corroboratio von Stumpf Reg. 519 lautet: Et ut hec auctoritas nostrae restitutionis et istius modernę traditionis per diuturna tempora a cunctis Christi fidelibus veratius credatur et firmius observetur, manu propria firmavimus et anuli nostri impressione sigillari iussimus. Der Nachsatz wird nun in Stumpf Reg. 574 insoferne umgearbeitet, als der Beurkundungsbefehl eingefügt und dadurch die ganze Construction verändert wird, so dass es nunmehr heisst: . . . observetur, hanc cartam conscribi iussimus anuloque nostro sigillatam manu nostra propria subtus eam roboravimus. Diese Fassung wird mit einer unwesentlichen Aenderung (auctoritatis nostrę donatio et confirmatio) in Stumpf Reg. 607 beibehalten. Eine andere Formel tritt in Stumpf Reg. 656 auf: Et ut hęc nostrę donationis et renovationis auctoritas veriorem firmioremque per cuncta volventis mundi curricula optineat vigorem, iussimus hanc cartam conscribi et anuli nostri inpressione sigillatam manu propria subtus firmavimus. Erinnern die ersten Worte an Stumpf Reg. 519. 574, so wird uns die Phrase per cuncta volventis m. c. als für WC. eigenthümlich verbürgt durch das Vorkommen in Stumpf Reg. 681 und 684. Ebenso findet sich die Wendung obtineat . . vigorem mit geringen Varianten in Stumpf 682. 684, während dafür in Stumpf Reg. 683. 715 gesagt wird firma et stabilis (inconvulsa) permaneat. Der Nachsatz kehrt nahezu gleichlautend wieder in Stumpf Reg. 682. 683. 684, nur heisst es da überall sigillo nostro sigillatam, was uns einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung von Stumpf Reg. 659 geben wird. Die abweichenden Formeln in Stumpf Reg. 483. 592. 681. werden später zu besprechen sein. Hier will ich auch bemerken, dass WC. in der Corroboratio öfters das Wort cartam vergisst. So steht es in Stumpf Reg. 607 von dem Pronomen losgelöst am Schlusse der Formel, aber von der Hand der WC., während in Stumpf Reg. 684. ein anderer an gleicher Stelle die Nachtragung besorgte und in Stumpf Reg. 715 WC. es am richtigen Orte über der Zeile nachtrug.

Digitized by Google

Der nicht zu läugnende Zusammenhang dieser Formeln lässt uns mit Rücksicht auf die Identität der Schrift auch ein einheitliches Dictamen vermuthen. Es ist also noch zu untersuchen, inwieweit die Fassung des eigentlichen Contextes der einzelnen Stücke eine solche Annahme begünstigt.

Da nun die Passauer Urkunden am besten als eigene Gruppe behandelt werden, so will ich gleich das Nothwendige über die beiden nicht dem Passauer Fonds angehörigen, aber von WC. geschriebenen Stücke vorausschicken. Stumpf Reg. 483 ist durchaus ungewöhnlicher Fassung, da sich aber eine Beziehung zu Stumpf Reg. 716 ergeben hat, so wird gelegentlich der Besprechung dieser Urkunde auch von dem Salzburger Diplome die Rede sein. Stumpf Reg. 592 erweist sich durch die nahe Uebereinstimmung mit Stumpf Reg. 528 als von dem Dictator WB. verfasst [1]), der ja auch an der Ausfertigung betheiligt ist. WC. schrieb hier also nach dem Concepte eines anderen Kanzleibeamten und somit wahrscheinlich im Auftrage desselben. Die Urkunde kommt daher für die Feststellung des Dictamens der Passauer Diplome nicht mehr in Betracht und ich beginne gleich mit Stumpf 519 und 574.

Beide betreffen den gleichen Gegenstand, nur die Aussteller sind verschieden. Vater und Sohn bestätigen dem Hochstift Passau den Besitz etlicher in der Wachau gelegener Weingärten, die ein König Ludwig dem Bisthume geschenkt habe. Gegen den Inhalt beider lässt sich ein gegründeter Einwand nicht erheben; die Rechte und Besitzungen Niederaltaichs und Freisings, welche beide hauptsächlich in diesen Gegenden begütert waren, werden ausdrücklich erwähnt. In der Mitte des Besitzes beider sollen eben die an Passau geschenkten Weingärten liegen und damit stimmt, wenn wir erfahren, dass im J. 1160 das Bisthum die Pfarre St. Michael in der Wachau gegen 14 Hufen bei Ebelsberg in der Nähe von Linz an das Kloster St. Florian gibt [2]). In der Gegend von St. Michael dürften auch die Weingärten unserer Urkunde zu suchen sein, da Niederaltaichs Besitz donauabwärts etwa bis Spitz reichte [3]), während die westliche Grenze des um Holenburg liegenden Freisinger Besitzes nicht so genau festzustellen ist [4]).

Ebenso wenig ist an den beiden Urkunden anderes als anstössig zu bezeichnen. Dümmler hat denn auch seine Bedenken, die er anfangs gegen dieselben ausgesprochen hatte [5]), auf Grund einer Mittheilung

---

[1]) Vgl. Sickel in Neues Archiv 1, 466 f. [2]) Mon. Boica 28b, 238 nr. 24. [3]) Friess in Kerschbaumer Gesch. des Bisthums St. Pölten 1,145. [4]) Kämmel, Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich 249. [5]) Piligrim 68.

Digitized by Google

Stumpfs zurückgezogen [1]), wir haben uns daher nur mit den Einwänden Blumbergers [2]) zu beschäftigen. Von dem Umstande, dass die Lorcher Kirche erwähnt wird, sehe ich ganz ab; sind die Urkunden echt, dann sind sie uns eben ein Beweis für das Vorkommen der Lorcher Fabel. Von eigentlich sachlichen Gründen gegen die Echtheit brachte Blumberger nur folgende vor: Incorrectheit der Datirung und Unvereinbarkeit derselben mit dem Todestage Otto I, unziemliche Stellung des Signum recognitionis und Siegels und endlich die Provenienz aus dem Passauer Archiv, „welches bezüglich der älteren Documente zu den beflecktesten Archiven gehört". Die Datirung hat bereits Sickel erklärt [3]), dass das Signum recognitionis eine selbständige von der Kanzleizeile unabhängige Stellung einnimmt, kann doch bei einer Urkunde vom Jahre 972 nicht befremden [4]) und gegenüber dem Schriftbefunde entfällt der letzte Einwand von selbst. Doppelte Beurkundung durch Otto I. und II. kommt während der Zeit der Mitregentschaft des letzteren öfters vor [5]). Die Urkunde Otto II. stimmt mit der des Vaters

---

[1]) Jahrbücher Otto I. 494 Anm. 2. [2]) L. c. p. 268.

[3]) Beiträge zur Diplomatik 6. in Wiener SB. 85, 94 und 104. [4]) Bereits in den ersten Urkunden Otto I. tritt jene Loslösung des Recognitionszeichens ein, die dann zur allgemeinen Regel wird. Behalten die Schreiber anfangs auch noch das mit dem Zeichen verbundene et bei, so wird dies doch durch die selbständige Stellung des Signums überflüssig und wird bald weggelassen. Die Wandlung lässt sich an der Hand der Kaiserurkunden in Abbildungen leicht verfolgen. Ich verweise auf Taf. 25. 26. 27. 28 der ersten und Taf. 12—16. 18—25 der demnächst zur Ausgabe gelangenden dritten Lieferung. [5]) Ich führe folgende Fälle an:

1. Stumpf Reg. 290 vom 15. Juli 961 und Stumpf Reg. 547 vom 25. Juli, beide für Quedlinburg.

2. Stumpf Reg. 291 vom 17. Juli 961 und Stumpf Reg. 549 o. T., beide für Gernrode.

3. Stumpf Reg. 364 vom 28. Mai 965 und Stumpf Reg. 557 vom gleichen Tage für S. Remy zu Reims.

4. Stumpf Reg. 444 vom 15. Febr 968 und Stumpf Reg. 563 vom gleichen Tage für Hersfeld.

5. Stumpf Reg. 449 968 VII. non. octob. und Stumpf Reg. 564 mit V. non. octob., beide für Magdeburg.

6. Stumpf Reg. 488 vom 4. April 970 und Stumpf Reg. 567 vom gleichen Tage, für Hilwartshausen.

7. Stumpf Reg. 508 vom 11. Juli 972 und Stumpf Reg. 570 vom gleichen Tage für Pfävers.

8. Stumpf Reg. 519 und 574.

Die Kanzlei schlug hier das gleiche Verfahren wie bei der Bestätigung von Vorurkunden ein. Dem entsprechend konnte der Anschluss bald ein sehr genauer wie etwa bei nr. 1. 4. 6. 7. sein — und auch bei unserem Urkundenpaare ist dies der Fall —, oder aber die Urkunde Otto II konnte sich mehr oder weniger von der Vorurkunde entfernen. Interessant ist der Vorgang bei nr. 5. Für beide

nahezu wörtlich überein, nur folgende Veränderungen sind zu erwähnen. Die in Stumpf Reg. 519 absonderlich construirte Interventionsformel ward umgearbeitet und dabei wurde der eine Intervenient Bischof Theodorich von Metz weggelassen, dann wurde vor fratribus memoratis eingeschaltet eiusdem prefatę aecclesię pontificibus et. Letzteres mochte auch der Anlass sein, warum Piligrim eine zweite Ausfertigung wünschte. Wichtig ist dann die bereits erwähnte Aenderung in der Corroborationsformel, da sie uns zur Feststellung der Vorurkunde dienlich ist. Wir müssen hier nämlich der Thatsache gedenken, dass unter Otto I. nebst anderen auch die Veränderung in den Formeln eintritt, dass der Beurkundungsbefehl, der bisher eine selbständige Stellung unter den Formeln des Contextes einnahm, nunmehr mit der Corroborationsformel verbunden wird. War das vereinzelt auch früher schon vorgekommen [1]), so ist es doch zur Regel erst seit Otto I. geworden. Somit können wir jene Aenderung als eine wol beabsichtigte erklären und die Vermuthung aussprechen, dass die Formel in Stumpf Reg. 519 der nicht mehr erhaltenen Vorurkunde entnommen sei. Für letztere bleibt uns die Wahl zwischen Ludwig d. D. und Ludwig dem Kinde. Für ersteren spricht, dass gerade er viele und reichliche Schenkungen in diesen Gegenden vornahm [2]) und dazu kommt, dass die Corroborationsformel von Stumpf Reg. 519 mit einer in Urkunden Ludwig des D. vorzugsweise üblichen [3]) nahezu wörtlich übereinstimmt, wie folgende Nebeneinanderstellung lehrt:

Wilmans Westf. KU. 1, 114.	Stumpf Reg. 519.
Et ut haec auctoritas donationis seu confirmationis nostrae firmior habeatur et per futura tempora a	Et ut hec auctoritas nostrae restitutionis et istius modernę traditionis per diuturna tempora a cunctis

Diplome lieferte der mit LH. bezeichnete Notar das Concept, aber nur St 564 ist von ihm auch geschrieben, während sein Genosse LG. die Urkunde Otto I. ausfertigte. LH. beging nun bei St. 564 das Versehen, die nur für Otto I. passenden Jahresmerkmale einzusetzen. Diese Urkunde wurde dann von LG. wieder als Vorlage für Stumpf Reg. 565 benützt und so gingen die falschen Daten auch in diese Urkunde über. Da die von Ficker vorgeschlagene Erklärung durch Annahme einer Vorausfertigung des Eschatokolls, beziehungsweise durch Benützung eines Blanquets Otto I. für eine Urkunde Otto II. (Beitr. zur Urkundenlehre 2, 124; 189) durch den Schriftbefund, demzufolge sowol St. 564 als auch St. 565 (von der Publicationsformel an) in einem Zuge geschrieben sind, ausgeschlossen ist, schien es mir gerechtfertigt auf den Zusammenhang dieser drei Urkunden aufmerksam zu machen.

[1]) Mühlbacher in Wiener SB. 92,487. [2]) Vgl. Böhmer Reg. Kar. 723. 725. 734. 766. 792. 794. 804. 812. 813. 821 und Sickel in Wiener SB. 39,158. [3]) Sickel l. c. 106.

Digitized by Google

cunctis fidelibus sanctae dei ecclesiae nostrisque verius credatur atque diligentius conservetur, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri impressione adsignari iussimus.	Christi fidelibus veratius credatur et firmius observetur, manu propria firmavimus et anuli nostri impressione sigillari iussimus.

Wie weit sonst noch der Anschluss an die Vorlage reichte, lässt sich nicht mehr feststellen, aber vermuthen können wir allerdings, dass dieselbe auch für die Arenga und die Dispositio herangezogen wurde. Somit glaube ich die Echtheit von Stumpf Reg. 519 und 574 erwiesen zu haben und ich will nur noch die Frage erörtern, ob diese beiden Urkunden zu gleicher Zeit entstanden sind oder nicht. Hier kommt uns die nächste Passauer Urkunde Stumpf Reg. 607 zu Hilfe. Wenn wir von den durch den verschiedenen Inhalt — es handelt sich in Stumpf Reg. 607 um die Schenkung eines Grundstückes in Regensburg — bedingten Aenderungen absehen, ist dieses Diplom im engen Anschlusse an Stumpf Reg. 574 geschrieben. Von Si petitiones — Piligrimo quondam stimmen beide Urkunden nahezu wörtlich überein, dann folgt in Stumpf Reg. 607 die Ausführung der gestellten Bitte. Ebenso verräth der Schluss von tradimus domino an sichtlich die Benützung von Stumpf Reg. 574. Ja der Umstand, dass WC. das sonst nicht übliche Asyntheton Stephano Laurentio aus der Vorlage aufnahm, lässt uns auf unmittelbare Abschrift derselben schliessen. Der Schreiber liess nur den Satz ut pro salute — delectet weg und fügte statt dessen die Wendung eo scilicet tenore . . . ein und ebenso änderte er, wie bereits bemerkt, einiges in der Corroborationsformel. Trotzdem ist aber die Uebereinstimmung beider Urkunden eine derartige, dass sie sich nur durch unmittelbare Benützung der Vorlage erklären lässt, mit einem Worte, Stumpf Reg. 574 muss bei der Anfertigung von Stumpf Reg. 607 vorgelegen haben. Da nun letztere Urkunde jedenfalls dem Jahre 973 angehört, die Daten von Stumpf Reg. 519 und 574 aber nur zum Jahre 972 passen, so erkläre ich mir dies so, dass Piligrim erst im Jahre 973 um die Bestätigung von Stumpf Reg. 519 ansuchte, die ihm in Form einer Neuausfertigung auch zu Theil ward. Dem würde nur das Siegel von Stumpf Reg. 574 widersprechen, da ja bei meiner Annahme die Ausfertigung dieses Diploms nach dem Tode Otto I. fallen würde, zu dieser Zeit aber das Siegel nicht mehr gebraucht wurde [1]). Wir wären also bei meiner Hypothese gezwungen, Vorausbesiegelung oder vereinzelte Benützung

[1]) Foltz in Neues Archiv 3,35 O. II. nr. 8.

eines früheren Stempels anzunehmen. Für erstere spricht, dass das Siegel jedenfalls vor der Datirung und da die Urkunde in einem Zuge geschrieben ist, überhaupt vor der Schrift vorhanden war. Wir müssten demnach Stumpf Reg. 574 als Neuausfertigung mit theilweiser Beibehaltung der ursprünglichen Datirung bezeichnen, indem nämlich Tag, Ort und Incarnationsjahr der Vorlage beibehalten, für den annus regni et imperii aber die Otto II. entsprechenden Zahlen eingesetzt wurden.

Stumpf Reg. 607. Wesentlich die gleichen Bedenken hat Blumberger auch gegen diese Urkunde erhoben [1]), ich brauche mich daher in eine neuerliche Widerlegung derselben nicht einzulassen. Auch der Inhalt gibt keinen Anlass die Urkunde zu verdächtigen und nur die Datirung ist insoferne anstössig, als die Zahlen damaligem Kanzleigebrauche nicht entsprechen. Ganz richtig hat Blumberger bemerkt, dass das Jahr 974 wegen der Erwähnung des damals in Haft befindlichen Herzogs Heinrich von Baiern ausgeschlossen ist, somit bleibt uns nur die Wahl zwischen 972 und 973. Für jenes spräche die Indiction 15, während dem Jahre 973 das Incarnationsjahr 974 (anticipirt) und der annus imperii 6 entsprächen. Der annus regni 14 dagegen würde auf 974 weisen. Da nun dieses Jahr unzulässig ist, so entscheide ich mich für 973 und erkläre mir die Incongruenz der Daten damit, dass WC. dieselben theilweise aus Stumpf Reg. 574 herübergenommen, theilweise auf Grund derselben Vorlage schlecht berechnet hat. WC. war sich wol bewusst, dass zwischen beiden Urkunden der Zwischenraum eines Jahres liege, und so erhöhte er nun den annus incarnationis und annus regni um eins, war aber unachtsam genug die Indiction und den annus imperii unverändert aus der Vorlage herüberzunehmen. Da nun in Stumpf Reg. 574 sowol der annus regni als auch der annus imperii zu hoch gegriffen sind [2]), was ja vielleicht durch das von mir angenommene Verhältniss zu Stumpf Reg. 519 erklärt werden könnte, so ergibt sich daraus, dass der annus incarnationis und imperii dem damaligen Gebrauche wol entsprechen, der annus regni aber um eins zu hoch, die Indiction um eins zu niedrig ist. Somit erscheinen die Widersprüche in der Datirung keineswegs geeignet, die Echtheit unserer Urkunde in Frage zu stellen, ganz abgesehen davon, dass ja die anderweitig festgestellte Originalität zu anderer Erklärung derselben auffordert. Das Verfahren, welches WC. hier einschlug, entspricht recht gut dem, was Sickel über die Unachtsamkeit und Unbeholfenheit der Schreiber dieser Zeit beim Gebrauche der Zahlen bemerkt hat.

---

[1]) L. c. 270. [2]) Sickel Beiträge zur Dipl. 6 in Wiener SB. 85,452.

Digitized by Google

Stumpf Reg. 656. 659. Da beide Urkunden nur in den Passauer Chartularen erhalten sind, so hat sich die Untersuchung auf die inneren Merkmale zu beschränken. Beide betreffen die Schenkung von Kremsmünster an Passau; Piligrim soll, wie uns in Stumpf Reg. 656 erzählt wird, Urkunden der Kaiser Ludwig und Arnolf vorgelegt haben, durch welche diese Herrscher bereits die Einverleibung des Klosters vollzogen hatten. Dümmler hat darauf aufmerksam gemacht, dass dies den anderweitig beglaubigten Nachrichten über die Selbständigkeit Kremsmünsters völlig widerspricht, dass daher jene Urkunden, wenn sie wirklich existirten, Fälschungen waren. Das thut natürlich der Glaubwürdigkeit unserer beiden Diplome keinen Eintrag, da die Abhängigkeit Kremsmünsters während des 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunders hinlänglich bezeugt ist. Wir hören während dieser ganzen Zeit nichts von einem Abte von Kremsmünster und in der Klostertradition ist ganz deutlich von einer Herrschaft der Passauer Bischöfe die Rede [1]). Daraus erklärt es sich auch, dass die meisten Urkunden des Klosters bereits zu Piligrims Zeit dem bischöflichen Archive einverleibt waren. Dümmler hat die Vermuthung aufgestellt, dass es zur Zeit der Ungarneinfälle dem Hochstifte gelungen sei, die verwaisten Klöster an sich zu bringen [2]). Wir können es dabei bewenden lassen, jedenfalls aber musste Piligrim ein Interesse daran haben, sich bei der Rückkehr zu geordneten Zuständen durch einen gültigen Rechtstitel den wichtigen Besitz zu sichern. Wenn in Stumpf Reg. 681 berichtet wird, dass bereits Otto I. den Besitz von Kremsmünster urkundlich bestätigt habe, so darf uns das nach dem, was ich über die Entstehung dieser Urkunde zu sagen habe, nicht beirren. Wenden wir uns nunmehr zu den Formeln. Hier behandle ich zuerst Stumpf Reg. 656. Die Datirung entspricht vollständig damaligem Gebrauche, wie die Vergleichung mit Stumpf Reg. 648. 649. 650.

[1]) Als letzter Abt erscheint Snelpero zu Arnolfs Zeit, dann wird in den Katalogen erst wieder um 1040 Gerhardus genannt (Mon. Germ. SS. 25, 631; 669), während in den Urkunden noch viel später von Aebten die Rede ist, vgl. Kremsmünsterer UB. 30 nr. 21 (Wolframmus), 31 nr. 28 (Dietricus ca. 1083); 1093 erscheinen die Mönche wieder selbständig, ohne dass ein Abt erwähnt wird (l. c. 32 nr. 24), erst um 1095 tritt Adalramm, der in der letzten Urkunde an erster Stelle unter den Mönchen erwähnt wird, als Abt auf, es scheint also längeres Schwanken stattgefunden zu haben. Von Adalramm an ist die Reihe der Aebte gesichert. — In rücksichtsloser Weise werden die Passauer Bischöfe, namentlich Piligrims Nachfolger Christian, als Schädiger des Klostergutes durch die Hausannalisten gebrandmarkt, vgl. Mon. Germ SS. 25, 648: domestici praedones, scilicet episcopi Patavienses . . . isti ergo predia, sanctorum reliquias cum sollempnioribus privilegiis . . . potestate tyrannica abstulerunt, ferner Kremsm. UB. 34 nr. 26, 35 nr. 27, 372 nr. 6. [2]) Piligrim 18 und 57.

Digitized by Google

655 lehrt; Incarnationsjahr, Indiction und annus imperii sind richtig berechnet, der annus regni dagegen nicht am Epochentage, sondern gleichzeitig mit der Jahreswende umgesetzt. Dagegen fällt in der Kanzleizeile auf, dass als Kanzler nicht Folcmar, sondern Poppo genannt wird. Ob wir nun Identität beider Namen annehmen wollen oder nicht [1]), so spricht gerade diese Abweichung vom gewöhnlichen Gebrauche dafür, dass unsere Urkunde echt sei oder zum mindesten auf echter Vorlage beruhe. Denn wie wäre wol ein Fälscher darauf gekommen, da er sich doch in der Datirung genau an seine Vorlage hielt? Dazu kommt noch, dass die einzelnen Formeln und Phrasen des Contextes sich auch in den andern Urkunden unserer Gruppe nachweisen lassen. Ich führe ausser der bereits besprochenen Corroboratio noch folgende an: recordatio Stumpf Reg. 684. 715, den Titel der Passauer Kirche: Pat. ęcclesiam quę est in honore sancti Stephani prothomartyris Christi constructa et dedicata, ubi sanctus Valentinus . . . requiescit St. 683. 684, iure imperiali St. 684, munificentia St. 682. 684. 715, die Einleitung der Dispositio mit non solum — sed et St. 682. 684, imperiali vigore St. 683. Dies verbürgt den Zusammenhang mit den übrigen Urkunden, so dass wir annehmen können, Stumpf Reg. 656 sei von demselben Dictator, und da die Protokollformeln dafür sprechen, auch von demselben Schreiber, wie die übrigen Diplome, angefertigt; somit halte ich die Urkunde für unzweifelhaft echt.

Ueber den gleichen Gegenstand besitzen wir nun, wie bereits bemerkt, eine zweite Ausfertigung, Stumpf Reg. 659. Indem Stumpf

[1]) Ueber diese Frage hat Buchholtz in der Zeitschrift des historischen Vereines für Niedersachsen 1857, p. 192 f. etliche Bemerkungen im Anschlusse an eine Notiz von Pertz SS. 4,350 gemacht. Sickel hat in Beiträge zur Diplomatik 7,72 (410) auf letztere Rücksicht genommen, sich aber gegen eine allgemein gültige Identität beider Namensformen erklärt, da ein sprachlicher Zusammenhang derselben nicht erwiesen sei. Wenn ich auch die Richtigkeit dieses Standpunktes zugeben muss, so glaube ich doch für die Identität derselben wenigstens in unserem Falle eintreten zu müssen. Denn Folcmar, der später Bischof von Utrecht wird, hat entschieden beide Namen geführt, vgl. Mon. Germ. SS. 4,850 und 3,767. Zu diesen beiden Belegstellen kommen dann noch die Annales necrologici Fuldenses. Nach der neuen Ausgabe in den Mon. Germ. SS. 13,206 verhält sich die Sache folgendermassen. Der Codex Vaticanus (saec. IX—XI) führt zum Jahre 991 an Folcmar episcopus, der Codex Fuldensis (saec. X.) zum J. 990 Bobbo episcopus, worunter aber jedenfalls unser Folcmar zu verstehen ist. Dieselben Todtenannalen bieten uns, wie bereits Buchholtz bemerkt hat, noch einen weiteren Beleg, indem zu 969 Bopbo archiepiscopus in beiden Handschriften verzeichnet wird (ib. 201), unter dem wir nur den Erzbischof Folcmar von Köln, den Nachfolger Bruns, verstehen können.

dieselbe zum Jahre 975 ansetzte, folgte er den Herausgebern der Mon. Boica, welche darauf hinwiesen, dass die Urkunde nur hieher gehören könne, da Willigis erst nach dem 13. Jänner dieses Jahres als Erzbischof bezeichnet werden konnte. Zu diesem Jahre passen nun auch der Ort Allstedt und das Titelmonogramm [1]), keineswegs aber die verschiedenen Jahresbezeichnungen, welche mit Ausnahme der Indiction nur im Jahre 974 möglich sind. Doch ist die Einreihung zu diesem Jahre nicht blos wegen der Nennung des Willigis, sondern auch wegen des Itinerars unzulässig, da Stumpf Reg. 630 vom 20. Juni Kirchberg (bei Gandersheim?) datirt ist, was einen Aufenthalt zu Allstedt bereits am nächsten Tage ausschliesst, abgesehen davon, dass ein solcher mit der Richtung des kaiserlichen Itinerars unvereinbar wäre. Andererseits ist bei dem Umstande, dass drei Jahresmerkmale übereinstimmen, an eine Verderbniss durch den Copisten nicht zu denken. Die Mon. Boica bezeichnen die Urkunde als „praeconceptum, sed antiquatum". Damit können wir uns nicht beruhigen, da wir der in den Chartularen gegebenen Nachzeichnung des Monogramms zu Folge annehmen müssen, die Urkunde sei vollzogen worden. Da aber die Einreihung zu 974 nicht zulässig ist, vermag ich eine ausreichende Erklärung vorläufig nicht zu geben. Möglich ist ja, dass wir es auch hier mit einem Versehen des WC. zu thun haben. Denn dass WC. Dictator und dem Protokolle nach auch Schreiber ist, glaube ich als sicher annehmen zu dürfen. Die Urkunde ist offenbar mit Benützung von Stumpf Reg. 656 entstanden, aber sie ist wesentlich erweitert. Erstens hat WC. die ihm geläufige Arenga angebracht, einen Passus über die Verlesung der Vorurkunden und die Pertinenzformel eingefügt. Die Verlesung der Vorurkunden wird in Diplomen des 10. Jahrhunderts nur selten, aber doch so oft erwähnt, das sie keinen Anstoss erregen kann [2]). Auch einzelnes Detail weist auf WC. als Verfasser, so das sonst sehr seltene Wort nemoribus in der Pertinenzformel (hier und

[1]) Dasselbe fand ich zuerst in Stumpf Reg. 651. 652. 653, dann in unserer Urkunde und in Stumpf Reg. 665, alle diese Urkunden sind nur abschriftlich erhalten und als erstes Original mit Titelmonogramm wäre Stumpf Reg. 669 anzuführen. Von da an kommt es fast regelmässig vor, nur die älteren Schreiber verwenden hie und da das Namensmonogramm, so WC. in Stumpf Reg. 683. 685, LG. in Stumpf Reg. 686 und ein Schüler des WB. in St. 701 Mit dem Auftreten Egberts in der Recognition, wie dies Stumpf in den Wirzburger Immun. 1,24 Anm. 26 dargestellt hat, hängt die Sache also keineswegs zusammen. Das vereinzelte Vorkommen in Diplomen Otto I. Stumpf Reg. 242. 430 wird je nach der verschiedenen Sachlage erklärt werden müssen, doch kann bei letzterer Urkunde ein Zweifel an der Originalität nicht stattfinden. [2]) Ficker Beiträge zur Urkundenlehre 2,105; Beispiele aus der Ottonischen Zeit sind: Stumpf Reg. 142. 229.

Digitized by Google

in Stumpf Reg. 682. 683), die Phrasen sigillo sigillatam (s. oben S. 191) und in Christi nomine der Corroborationsformel (hier und in Stumpf Reg. 681. 682.684). Dass etwa ein Fälscher diese Urkunde mit Hülfe von Stumpf Reg. 656 und anderer Passauer Diplome anfertigte, erscheint mir völlig ausgeschlossen. Denn erstlich kennen wir keinen Anlass zu einer Fälschung, da sich beide Urkunden inhaltlich decken, und dann scheint mir ein derartiges Vorgehen eines Fälschers wenig plausibel, indem wir uns übrigens dann noch die Frage vorlegen müssten, wie derselbe zu dem actum Altstat kam und warum er sich auch in den Jahresmerkmalen nicht an seine Vorlage hielt. Stumpf Reg. 659 gilt mir demnach als eine von WC. in feierlicherer Form abgefasste Neuausfertigung von Stumpf Reg. 656.

Stumpf Reg. 681. Diese Urkunde ist ihrem Inhalte und der Art ihrer Entstehung nach eine der wichtigsten. Otto II. bestätigt die ihm vorgelegten Immunitätsprivilegien der Kaiser Karl, Ludwig und seines Vaters Otto I. Die Immunität wird auf alle Besitzungen des Hochstiftes ausgedehnt und darunter werden ausdrücklich angeführt die Abteien Kremsmünster, St. Florian und St. Pölten. Wie schon jene Aufzählung, so verräth auch die ganze Fassung Benützung von Vorurkunden. Als solche wären nun die beiden einzigen uns erhaltenen echten Immunitäten Karl III. Böhmer Reg. Kar. 998. 999 zu vermuthen. Aber letztere ist offenbar gar nicht und erstere nur in sehr geringem Masse benutzt, so dass wir keine von beiden als Vorlage für das Ottonische Diplom annehmen können. Dazu kommt übrigens, dass, wenn wir uns an den Titel und die Reihenfolge in der Aufzählung halten, wir unter den Kaisern Karl und Ludwig nur Karl den Grossen und Ludwig den Frommen verstehen können. Dies alles brachte mich auf die Vermuthung, dass die Vorlage für Stumpf Reg. 681 ausserhalb des Passauer Fonds zu suchen ist. Dabei stiess ich denn auf die Salzburger Immunitäten. Von diesen ist die Verleihung Karl des Grossen verloren, dagegen sind uns die Bestätigungen Ludwig des Frommen (Sickel L. 77), Ludwig des Deutschen (Böhmer Reg. Kar. 738) und Otto I. (fehlt bei Stumpf, Kleimayrn Iuvavia, Anh. 177 nr. 63) erhalten. Wenn auch alle drei in unläugbarem Zusammenhange stehen, so differiren sie doch wieder so stark von einander, dass sich mit Bestimmtheit sagen lässt, dass das Diplom Ludwig des Deutschen als Vorlage für Stumpf Reg. 681 diente. Ich gebe im Folgenden ein Schema der Zusammensetzung dieser Urkunde, wobei ich durch Petitdruck die der Vorlage entnommenen Worte und durch den Stern etwelche Auslassungen bezeichne. Constat – venerabilis Piligrimus sanctae Patauiensis aecclesiae episcopus optulit nobis auctoritates inmu-

nitatum * piae recordationis imperatorum Karoli atque Hludouuici nec non domni et genitoris nostri, Ottonis piissimi imperatoris in quibus continebatur insertum, qualiter — sancti Stephani protomartyris Christi, ubi etiam beatissimus confessor Christi Valentinus corpore requiescit cum pertinentibus monasteriis, id est — consecrata, cum reliquis cellulis — memorato presuli suisque successoribus cum omnibus sibi subiectis et rebus vel hominibus ad se aspicientibus sub immunitatis – ius fisci nostri exigere poterat, * totum in luminaribus — concessimus, ut in perpetuum illic proficiat in augmentum, quatenus eiusdem sędis episcopi una cum clero – exorare valeant. Et ut haec — auctoritas plenissimam in Christi nomine per cuncta volventis mundi curricula obtineat stabilitatis firmitudinem, manu — insigniri

Hat nun auch WC. in der Hauptsache die Salzburger Urkunde benutzt, so brachte er doch einzelne Aenderungen an, die ich hier erwähnen muss. Die ungrammatikalische Construction seiner Vorlage ob firmitatis studio, petiit excellentiae nostrae, quicquid — collata fuerant verbesserte er und ebenso änderte er et modo a fidelibus in modernis um, was ihm offenbar geläufiger war; in der Immunitätsformel schob er vor distringendos das Wort iniuste und nach successoribus die Phrase cum omnibus sibi subiectis et rebus vel hominibus ad se aspicientibus ein. Letztere beide Einschiebsel finden sich gleichlautend in Böhmer Reg. Kar. 998 für Passau, so dass wir also Benützung auch dieser Urkunde annehmen müssen. WC. legte demnach BRK. 738 für Salzburg zu Grunde und nahm einzelnes aus der Urkunde Karl III. für Passau auf, wie sich daraus ergibt, dass die betreffenden Stellen wörtlich mit der Urkunde Ludwig des Deutschen für Salzburg übereinstimmen und das aus der Urkunde Karl III. entlehnte als Erweiterung erscheint.

Man könnte nun einwenden, dass WC. nicht die Salzburger Urkunde benutzte, sondern etwa eine gleichlautende Formel. Abgesehen davon, dass die Existenz einer solchen erst nachzuweisen wäre, geben uns ein Paar Correcturen in Stumpf Reg. 681 den erwünschten Haltpunkt, um die Benützung von Böhmer Reg. Kar. 738 ausser Zweifel zu stellen. WC. schrieb nämlich zuerst Hluduuuici, verbesserte aber sogleich das zweite u in o, so dass wir Hludouuici wie in der Urkunde für Salzburg erhalten; diese Correctur beweist uns, dass der Schreiber genauen Anschluss an die Vorlage erstrebte. Ebenso schrieb er zuerst conferuntur und tilgte un durch untergesetzte Punkte, was uns darauf schliessen lässt, dass, da in collatum fuerat die Endungen auf Rasur stehen, hier früher collata fuerant geschrieben war. Conferuntur und collata fuerant stehen nun in der Salzburger Urkunde. Somit ward sich also WC. des von uns bereits betonten Fehlers seiner

Vorlage erst später bewusst. Diese Correcturen im Zusammenhange mit der vorhin nachgewiesenen Uebereinstimmung der Texte beweisen zur Evidenz, dass WC. Böhmer Reg. Kar. 738 selbst als Vorlage benutzte.

Da müssen wir uns denn fragen, ob aus unserer Urkunde die Existenz jetzt verlorener Immunitäten Karl des Grossen, Ludwig des Frommen und Otto I. für Passau mit Sicherheit gefolgert werden kann. Ich glaube das für die beiden ersteren verneinen zu müssen, da uns dieselbe anderweitig nicht verbürgt ist und die Immunitäten Karl III. sich als erste Verleihungen geben. Die Bestätigung durch Otto I. liegt allerdings im Bereiche der Möglichkeit und wir könnten vermuthen, dass dieselbe auf Grund von Böhmer Reg. 998 angefertigt wurde, so dass dann jene beiden Einschiebungen ihr entnommen wären. Haben wir so den engen Anschluss an die Vorurkunden erwiesen, so sind wir um so mehr berechtigt, einzelne Abweichungen von denselben für selbständige Zuthat unseres Dictators zu halten. Hierher gehört namentlich die Veränderung in der Corroboratio, wobei uns die Wendung per cuncta volventis mundi curricula besonders interessirt, da wir ihr Vorkommen auch in den andern Urkunden für Passau nachgewiesen haben. Ich vermag vorläufig keine sichere Erklärung dafür beizubringen, auf welche Weise WC. zur Benutzung der Salzburger Urkunde gelangte. Dafür, dass dieselbe sich damals in der Kanzlei befand, haben wir keinen Anhaltspunkt, möglicher Weise hat also Piligrim selbst, dem daran liegen mochte eine der Salzburger gleichlautende Immunität zu erhalten, dieselbe vermittelt.

Stumpf Reg. 682. 683. Beide Urkunden stehen im engsten sachlichen Zusammenhange; Stumpf hat die zweite als „corrumpirtes Concept" für die erstere bezeichnet, sie aber, da das Tagesdatum fehlt, nach derselben eingeordnet. Da nun Stumpf Reg. 682 jedenfalls die formell und inhaltlich vollständigere ist, so haben wir sie als die spätere Ausfertigung zu bezeichnen und ich spreche demnach zuerst von Stumpf Reg. 683. Die Bedenken, welche Blumberger gegen den Inhalt beider Diplome erhoben hat, sind nicht aufrecht zu halten [1]). Wie der Schrift, so gehört Stumpf Reg. 683 auch der Fassung nach zu unserer Gruppe. Die Arenga, Promulgatio und einzelne Wendungen wie quandam . . sitam . . in urbe, beatę memorię haben wir in Stumpf Reg. 607 gefunden, für die Variante beatitudinis in der Arenga wie für die Einfügung von nemoribus in die Pertinenzformel verweise ich auf Stumpf Reg. 659, während die Uebereinstimmung mit Stumpf Reg. 656 bereits oben hervorgehoben wurde [2]). Die ordnungs-

[1]) Vgl. Schrödl Passavia sacra 115. [2]) p. 198.

gemässe Besiegelung lässt uns schliessen, dass die Urkunde zu vollständiger Fertigung bestimmt war. Doch ist sie nicht vollzogen worden. Dem Monogramm fehlt der Vollziehungsstrich, die Tagesangabe ist ganz weggelassen, bei dem annus inc. fehlen die Einer während ein Zehner zu viel dasteht; für die Zahlen der Indiction und des a. regni ist zwar freier Raum gelassen worden, doch unterblieb die Eintragung. Dazu kommt noch die auffallende Stellung des Eschatokolls, indem die Kanzleizeile der Subscriptio regis vorangeht, ohne dass das Aeussere der Urkunde Erklärung durch Vorausfertigung oder Nachtragung eines Theiles derselben zuliesse. WC. hatte sich bei der Anfertigung dieser Urkunde besonderer Eile beflissen, denn dieselbe wurde gefaltet, bevor noch die Tinte eingetrocknet und das Wachs des Siegels fest geworden war, wie wir daraus entnehmen können, dass einzelne Worte der Datirung auf der correspondirenden Pergamentlage ganz deutlich abgedruckt wurden und auf dem Wachse noch die Spuren der Poren und Fältchen des Pergaments sichtbar sind. Diese Flüchtigkeit erklärt uns denn auch jene verschiedenen Versehen, welche wol der Grund sein mochten, dass die Urkunde cassirt wurde. Denn dass letzteres der Fall war, beweist der Umstand, dass ein vollständiges Monogramm vorhanden war, das ausradirt wurde und an dessen Stelle dann das jetzige trat. Es ist dies ein Beleg für die Bedeutung des Vollziehungsstriches. Ob mit der Hinzufügung des neuen unvollzogenen Monogramms irgend eine bestimmte Absicht verbunden war, oder nicht, kann füglich unerörtert bleiben, da eine sichere Erklärung kaum möglich sein dürfte.

Die neue Urkunde bietet uns nur die eine sachliche Erweiterung, dass nebst der Abtei auch noch eine Pertinenz derselben Walahunesdorf namentlich angeführt wird. Dagegen differirt sie vollständig in stilistischer Beziehung, obwol auch sie von demselben Dictator herrührt, nur die Pertinenzformel stimmt mit der von Stumpf Reg. 683 überein. Zum ersten Male wird uns hier in schwülstigen Worten der Schaden geschildert, den die Diöcese durch die von dem Bischof dem Kaiser geleistete Treue erlitten hat. Wir können der betreffenden Stelle eine grössere Bedeutung zuschreiben, als sonst derartige stilistische Leistungen in Kaiserurkunden für sich in Anspruch nehmen dürfen. Denn Piligrim scheint besonderes Gewicht auf diese Hervorhebung seiner Verdienste gelegt zu haben, da sich dieselbe Erzählung auch in Stumpf Reg. 715, 716, sowie in dem ausser allem Zusammenhang mit unserer Gruppe stehenden Stumpf Reg. 891 vorfindet, so dass wir vermuthen dürfen, die Einfügung sei auf seine Veranlassung erfolgt und gehöre mit zu den Gründen, welche Piligrim die Erlangung

Digitized by Google

einer Neuausfertigung wünschenswerth erscheinen liessen. Das folgende berührt sich nahe mit Stumpf Reg. 656. und 659. Ich hebe nur hervor: non solum . . . sed et . . . precibus (St. 656), quę est . . . constructa et dedicata (St. 656), iuste et legaliter (St. 656), absque alicuius personę contradictione atque molestia (St. 656. 659.), teneat atque possideat (St. 656. 659.), auctoritatisque nostrę donatio (St. 607).

Alle diese Phrasen kehren nun auch in St. 684 einer Zollbestätigung wieder und ausserdem füge ich aus letzterer Urkunde noch folgende hinzu: piae recordationis (St. 656), unde (St. 682), aurem — accommodantes (St. 607), assiduae servitutis (vgl. assiduitate servitutis in St. 656), commoniti (St. 656), ad Pataviensem — dinoscitur (St. 656), iure imperiali (St. 659), rectores (St. 656), sepe dictę ecclesię (St. 656), per cuncta volventis mundi curricula (St. 656); absque — personę (St. 659).

Die folgende Urkunde Stumpf Reg. 685 ist inhaltlich eine Ergänzung der vorhergehenden. Nachdem Piligrim den Schaden, welchen das Hochstift erlitten, wieder gut gemacht hatte, sorgte er auch für die Bewohner der Stadt, welche ja durch die Zerstörung derselben gleichfalls schwere Verluste zu tragen hatten [1]). Er erwirkte ihnen die Zollfreiheit, wobei er sich selbst aber die Forterhebung des Hofzinses und die Unabhängigkeit der Familie des ihm durch Stumpf Reg. 682 zugewiesenen Klosters Niedernburg von jeder andern Gewalt zusichern liess. Dass die Urkunde zum Jahre 976 gehöre, hat Stumpf im Anschlusse an die Mon. Boica mit Recht festgehalten, da die Datirung ebenso unvollständig wie die von Stumpf Reg. 683 ist und auch den gleichen Fehler in der Zählung des Incarnationsjahres aufweist [2]). Wenn die Datirung unserer Urkunde noch kürzer als die von St. 683 ist, so lege ich dies dem Copisten zur Last, der die ihm bei dem Fehlen der Zahlen bedeutungslos erscheinenden Worte anno regni etc. und indictione wegliess. Dieser Mangel in der Datirung weist im Vereine mit den Protokollformeln (von dem Titel in der Subscriptio regis wird noch zu sprechen sein) auf WC. als Schreiber; ebenso verräth die Fassung, trotzdem sie den gebräuchlichen Formeln für Zollbefreiungen angepasst ist und somit weniger Anhaltspunkte bietet, WC. als Dictator. Denn einzelne Wendungen sind auch in den bisher besprochenen Urkunden bereits vorgekommen, so presul venerandus (St. 659), intimavit (St. 684), omnimodis (St. 684), flagitare (St. 656). imperiali vigore (St. 656. 683). Wir haben demnach, da auch der Inhalt keineswegs anstössig ist [3]) keinen Grund an der Echtheit der

[1]) Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit (5. Aufl.) 1,579. [2]) Zu beachten ist, dass sich derselbe auch in Stumpf Reg. 686 von anderem Schreiber vorfindet. [3]) Waitz Verfassungsgesch. 5, 355; 8, 309.

Urkunde zu zweifeln; einzelne auffallende Wendungen wie etwa intimavit nobis fidem et bonam voluntatem sind auch anderweitig als zeitgemäss verbürgt und weisen auf Benutzung einer älteren Formel hin [1]). Nur der eine Punkt muss in Frage bleiben, ob Stumpf Reg. 685 vollzogen wurde oder nicht. Für ersteres spricht, dass in den Chartularen ein vollständiges Monogramm nachgezeichnet ist, während für letztere Annahme die Analogie von St. 683 angeführt werden könnte. Eine sichere Entscheidung ist, da das Original nicht erhalten ist, nicht möglich.

Stumpf Reg. 715. 716. Diese beiden letzten hier zu behandelnden Diplome Otto II. bilden wieder eine Doppelausfertigung; die erste derselben ist uns noch im Original, die andere nur in den Chartularen erhalten. In Stumpf Reg. 715 wird uns berichtet, dass Otto II. die Ennsburg, welche Bischof Adalbert dem Herzoge Heinrich I. von Baiern zu Tausch gegeben hatte, der Lorcher Kirche, quae in honore sancti Stephani sanctique Laurentii martyrum foris murum aedificata est, ubi antiquis etiam temporibus prima sedes episcopalis habebatur, zurückgegeben und gleichzeitig eine Schenkung von 10 Hufen am linken Ennsufer zu Lorch hinzugefügt habe. Auch gegen diese Urkunde hat Blumberger Einwände von gleichem Gewichte wie gegen die übrigen erhoben. Die Erwähnung der Lorcher Kirche kann gegen den Schriftbefund nicht in's Treffen geführt werden und das Fehlen des Signum recognitionis ist bei einem Diplome vom Jahre 977 keineswegs auffällig. Die Fassung weist wieder auf unseren Dictator, namentlich ist da Stumpf Reg. 682 zur Vergleichung heranzuziehen. Die Schilderung der Kriegsschäden stimmt mitunter wörtlich überein und auch bei anderen Wendungen ist das der Fall; so führe ich als Beispiele an: aliquod levamen, munificentia, impendere, Cuius itaque, moti querelis, spectabilis. Die eigentliche Dispositio bietet weniger Anhaltspunkte, da die Besonderheit der Verfügung auch zu verschiedener Fassung führte.

Wesentlich erweitert, kehrt dieselbe Verfügung in Stumpf Reg. 716 wieder. An die der Publicatio nachgestellte Arenga schliesst sich, mit Quapropter eingeleitet, eine mit Benutzung von Stumpf Reg. 715 abgefasste Erzählung von Piligrims Treue und den vielen Verlusten, die er durch den bairischen Aufstand erlitten hatte. Ebenso hat für die folgende Dispositio jenes Diplom als Vorlage gedient, nur unterscheiden sich beide hier in sachlichen Punkten. So wird in Stumpf 716 ausdrücklich bemerkt, dass die villa Ufhusun [2]), welche

---

[1]) Aehnliches findet sich häufiger unter Arnolf, so in Böhmer Reg. Kar. 1049. 1050. 1087; Dümgé Reg. Bad. 4 n° 19; Wilmans Westf. KU. 2,896. [2]) Es lässt

Digitized by Google

Herzog Heinrich seinerseits als Compensation an das Hochstift gegeben, trotz der Rückgabe der Ennsburg dem Bisthume verbleiben solle. Ferner wird bei der Schenkung der 10 Hufen hinzugefügt, dass Piligrim das Recht habe, sich dieselben an der geeignetsten Stelle auszuwählen. Doch sind beide Aenderungen von nebensächlicher Bedeutung gegenüber dem Schlusse der Urkunde. Denn nicht blos nebenher, wie in St. 715, ist da von der Lorcher Kirche die Rede, sondern ganz bestimmt wird dieselbe als Mutterkirche dieser Gegenden anerkannt und Piligrim wie dessen Nachfolgern das Recht zugesprochen, den Titel „Laureacenses pontifices“ zu führen [1]).

Die Urkunde hat vielfache Anfechtungen erfahren. Dümmler erklärte sie als Concept, dem die Kanzlei als zu weitgehend die Genehmigung versagt habe, wofür eben Stumpf Reg. 715 angefertigt worden sei [2]), während Blumberger beide Urkunden dem 12. Jahrhunderte zuwies [3]). Dies ist für Stumpf Reg. 715 der Schrift, für Stumpf Reg. 716 des Alters der Ueberlieferung wegen unzulässig, wie schon Dümmler gelegentlich bemerkt hatte [4]). Für Dümmler scheint die Art der Ueberlieferung massgebend gewesen zu sein. Dieselbe kann hier nur insoferne in Betracht kommen, als sie uns nicht jene Sicherheit für die Echtheit zu geben vermag wie ein Original, sondern uns vielmehr auf die Untersuchung der innern Merkmale verweist. Wir können also ebensowenig von Stumpf Reg. 716 behaupten, die Urkunde sei von dem Kaiser verworfen worden, wie wir das Gegentheil als gewiss hinstellen können. Ich muss mich hier begnügen,

sich nicht bestimmt sagen, welcher Ort dieses Namens hier gemeint ist, da sich im Besitze des Hochstifts mindestens zwei sicher nachweisen lassen. Das eine, welches Heinrich II. im J. 1010 dem Kloster Niedernburg schenkte (Mon. Boica 31a, 285 nr. 146), muss am Inn in der Gegend von Obernberg gelegen haben, an welchem Ufer bleibt zweifelhaft, vgl. Mon. Boica 28b, 160: Isti sunt redditus ad Obernberge. Angeführt werden hier folgende sicher bestimmbare Orte: Obernberg, Mernbach am rechten, Irching und Egglfing am linken Innufer. Ferner war Aufhausen a. d. Vils Landger. Landau Passauer Besitz vgl. Mon. Boica 28b, 484. Als Pertinenz von Ortenburg gelangte ein anderer Ort des gleichen Namens durch die umfängliche Schenkung des Grafen Heinrich von Ortenburg im J. 1251 in das Eigenthum des Hochstifts l. c. 372 nr. 110. Auf dasselbe bezieht sich wahrscheinlich auch die Notiz, dass eine Gräfin von Ortenburg ein Eigengut in Aufhausen der Kirche verliehen habe l. c. 29b, 270. Zweifelhaft bleibt gleichfalls jenes Aufhausen, in dem Bischof Altmann eine Mühle und einen Zollantheil an seine Gründung S. Nikola zu Passau schenkt vgl. Mon. Boica 28b, 214, 216. Der in Böhmer Reg. Kar. 868, 1068 und Stumpf Reg. 280 genannte Ort ist Aufhausen a. d. Laaber sö. von Regensburg.

[1]) Ueber die Bedeutung dieser Stelle vgl. Dümmler Piligrim 61. 62. [2]) L. c. [3]) L. c. 272. [4]) Jahrbücher Otto I. 494 Anm. 2. Das älteste Chartular des Hochstifts gehört der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts an.

die Beweise für meine Ansicht zusammenzustellen, dass Stumpf Reg. 716 eine von WC. verfasste, erweiterte Neuausfertigung der kürzeren Urkunde sei. Jedem, der beide Urkunden unbefangen vergleicht, wird sich die Wahrnehmung aufdrängen, dass Stumpf Reg. 716 auf Grund jener angefertigt ist und nicht umgekehrt. Dazu kommt, dass auch in jenen Theilen, die von der Vorlage abweichen, manches die Thätigkeit unseres Dictators verräth. Merkwürdig ist nun dabei, dass gerade hier eine nähere Uebereinstimmung mit Stumpf Reg. 483, also der von WC. geschriebenen Salzburger Urkunde zu Tage kommt. Ist schon die in beiden angewandte Verknüpfung der Arenga mit der Publicatio sehr charakteristisch, so werden wir in der Annahme eines und desselben Dictators für beide Diplome dadurch bestärkt, dass der Gedankengang und im Detail auch der Wortlaut beider Arengen sich vielfach decken:

St. 483.	St. 716.
Noverit . . . industria, qualiter nos fide catholica roborati et evangelica atque apostolica disciplina instructi id solum ex caducis transitoriisque imperii nostri rebus salvum atque multiplicatum inmarcescibile premio apud omnipotentem deum nobis reponi perpetualiter credimus, quicquid exinde necessitatibus Christo famulantium succurrimus vel ad divinos cultus pia atque religiosa intentione donamus.	Noverit . . . industria, qualiter solidum atque inmarcescibile bonum nobis fore credimus, si de transitoriis divinitus nobis collati regni commodis et pauperum calamitatibus et sanctarum Christi ęcclesiarum necessitatibus regia munificentia succurramus.

In beiden Diplomen ist dann eine Strafklausel angebracht, welche die Urkunde abschliesst, und auch in manchem andern Detail berühren sich beide; ich führe aus St. 716 an: succensi; quoddam predium iuris nostri; et ubi . . . propinquius mensurari possit; cum quibus possessae erant; omni iure et lege; quesitis et inquirendis omnique [1]) pertinentia; causa Dann ist noch zu beachten, dass in der Einschaltung über die Lorcher Kirche die Bezeichnung derselben quę . . . constructa et dedicata est und die Worte ante . . . desolationem regni Bauwariorum uns aus den übrigen Passauer Urkunden geläufig sind. Ich glaube damit sowol für Stumpf 716 als auch für die Salzburger Urkunde den Zusammenhang mit den anderen von WC. verfassten Urkunden herge-

[1]) So emendire ich statt des unrichtigen omniaque.

Digitized by Google

stellt zu haben. Nunmehr verdienen nur noch gewisse Besonderheiten im Protokoll von St. 716 Erwähnung. Dasselbe stimmt nämlich bis auf zwei Punkte mit dem von St. 715 überein, im Titel der Subscriptio wurde statt augusti, cesaris und im Actum statt Eidrateshusa, in civitate Ratisbonensi eingesetzt. Letztere Aenderung ist bei der Nähe beider Orte bedeutungslos [1], dagegen wäre die Aenderung im Titel geeignet, Bedenken hervorzurufen, da wir bei der sonstigen Zuverlässigkeit der Ueberlieferung nur annehmen können, derselbe habe so im Original gestanden. Da erinnere ich nun daran, dass wir denselben Titel bereits in Stumpf 685 vorfanden. Beide Urkunden stützen sich also gegenseitig, da ich für beide den Beweis erbracht habe, dass WC. an ihrer Anfertigung betheiligt war. Ich kann mir recht gut denken, dass WC. der gerade zu einer Zeit seine Thätigkeit begann, wo dieser Titel auch in unbezweifelt echten Diplomen Otto I. verwendet wurde [2]), sich diese Abweichung vom Kanzleigebrauche in einzelnen Fällen erlaubte. Damit glaube ich die Sache besser erklären zu können, als durch die Annahme, ein Fälscher habe neben der von WC. verfertigten echten Urkunde auch noch etwa eine Otto III. benützt und aus dieser das Wort cesaris aufgenommen. Dass unsere Urkunde gerade in diese Zeit gehöre, dafür spricht vor allem aber, dass die Grenzen für ihre Entstehung ziemlich enge gesteckt sind, denn als im Jahre 1052 Heinrich III. die Privilegien Passaus bestätigte, ward ihm unzweifelhaft dieses Diplom gleichfalls vorgelegt und seine Kanzlei entnahm derselben den Satz: et villam Hvfhvsvn quemadmodum eandem Adalbertus eiusdem sanctae Pataviensis aecclesiae episcopus pro Anesipurch sanctae Lavriacensis aecclesiae praedio, ubi quondam episcopatus sedem fore novimus, ab Heinrico duce Bawariorum iuste et legaliter in concambium accepit. Da die betreffende Urkunde Heinrich III. Stumpf Reg. 2432 den Formeln und auch dem Aeussern nach echt ist [3]), so erhielten wir also bei Annahme einer Fälschung die Jahre 977 und 1052 als Grenzpunkte. Da innerhalb dieser ganzen Zeit die Lorcher Frage nur unter Piligrim ernstlich verhandelt wurde, so glaube ich die Urkunde am besten an dem ihr durch die Zeitmerkmale angewiesenen Platze belassen zu können.

---

[1]) Ficker Beiträge 1, 22. [2]) Stumpf Wirzburger Immun. 1,37 Anm. 66. [3]) Mon. Boica 29a, 109 nr. 380. Sie wird sowol von Stumpf a. a. O. als auch von Steindorff Jahrb. Heinrich III. 2, 180, der sie ebenfalls gesehen (l. c. 1, 342 Anm. 2), anstandslos benützt, und ist ein weiterer Zweifel dadurch ausgeschlossen, dass von demselben Schreiber auch Stumpf Reg. 2431 für das Kloster Obermünster zu Regensburg herrührt, was H. Redlich über meine Anfrage festgestellt hat. Die Urkunde ist auch ordnungsgemäss besiegelt mit dem vierten Siegel Heinrich III. vgl. Bresslau in Neues Archiv 6,567.

Damit wäre die Reihe der hier in Betracht kommenden Diplome Otto I. und II. geschlossen. Ich will noch kurz die Resultate der bisherigen Untersuchung zusammenfassen. Der durch die Schrift zum Ausdrucke gebrachte Zusammenhang ward als auch für das Dictat bestehend nachgewiesen. Da Schreiber und Dictator hier zusammenfallen, so ist es zulässig, beide sich als eine Persönlichkeit zu denken; wir können also sagen, die betreffenden Urkunden seien von WC. sowol geschrieben, als auch verfasst worden. Dieses an der Hand der Originale gewonnene Ergebniss bot den erwünschten Anhaltspunkt, um auch über die blos abschriftlich erhaltenen Stücke ein möglichst sicheres Urtheil zu gewinnen. Dass WC. der Kanzlei Otto II. angehört habe, wird uns durch die Salzburger Urkunde und Stumpf Reg. 592 verbürgt. Trotzdem scheint er in derselben nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben, da er Stumpf Reg. 483 gar nicht, die andere Urkunde blos theilweise subscribirte und nur die Passauer Diplome vollständig ausfertigte. Wenn ich nun schon bei Stumpf Reg. 681 darauf hinwies, dass WC. hier im Auftrage Piligrims gehandelt habe, so wird diese Annahme noch unterstützt durch die mehrfachen Doppelausfertigungen und durch die bereits sicher gestellte Thatsache, dass WC. eine Anzahl angeblicher Karolinger-Urkunden für Passau anfertigte, mit deren Inhalt und Fassung wir uns nunmehr zu beschäftigen haben.

Ich beginne auch hier der chronologischen Folge mich anschliessend mit der Urkunde Karl des Grossen, welche Sickel unter die Spuria verwiesen hat und die ich als Mühlbacher Reg. Kar. 290 citiren will. Bereits Sickel [1]) hat alle Gründe, welche gegen die Echtheit derselben sprechen, zusammengefasst und damit Wesen und Zweck der Fälschung gekennzeichnet. Ihm hat sich Mühlbacher mit Ausnahme eines einzigen die Datirung betreffenden Punktes angeschlossen. Ich kann mich hier also darauf beschränken, die Zusammensetzung der Urkunde, welche in der Absicht angefertigt war, die Abhängigkeit Kremsmünsters bereits für die Zeit Karls des Grossen zu erweisen, vor Augen zu führen. Die Arenga enthält zwar einen Gedanken, welcher auch in Urkunden der ersten Karolinger wiederkehrt, aber die Fassung entspricht keineswegs damaligem Gebrauche, wie wir ihn beispielsweise in Mühlb. Reg. Kar. 302 oder 305 nachweisen können, sie stimmt vielmehr sehr nahe mit der von WC. in Stumpf Reg. 683 verwendeten überein, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich wird:

---

[1]) Acta Kar. 2,412.

Digitized by Google

Mühlbacher R. K. 302.	Mühlb. R. K. 290.	Stumpf Reg. 683.
Si peticionibus sacerdotum vel servorum dei in quo nostris auribus fuerint prolatę, libenter obaudimus et eas in dei nomine ad effectum perducimus, regiam consuetudinem exercimus et hoc nobis ad mercedem vel stabilitatem regni nostri perinere confidimus.	Si petitiones servorum dei iustas et rationabilesad effectum perducimus, hoc nobis procul dubio et ad capessenda regni caelestis gaudia et ad regni nostri stabilitatem profuturum liquido credimus.	Si petitiones servorum dei iustas et rationabiles ad effectum perducimus, hoc nobis procul dubio et ad regni nostri stabilitatem profuturum et ad aeternae beatitudinis gaudia capessenda liquido credimus.

Wir haben dabei zu beachten, dass Reg. Kar. 302 eben die Vorlage für unsere Urkunde ist, WC. hier also sich von derselben entfernte und seine eigene Formel anbrachte. Das gleiche gilt nun auch von der Publicatio und von der Wendung adiit rogando, der ich aus Stumpf Reg. 685 intimavit . . . rogando et omnimodis flagitando zur Seite stelle. Das nunmehr folgende ist von in honore sancti Salvatoris bis liberi discedant. Pettinbahc auf Grund der Kremsmünsterer Urkunde abgefasst, doch fanden etliche Kürzungen statt und einzelnes, wie die Bestimmung über die Slaven, wurde ganz umgearbeitet. Ausserdem veränderte WC. auch die Zahlen; erfahren wir aus der Stiftungsurkunde Tassilos und ihrer Bestätigung durch Karl, dass zu Rotala dem Kloster zwei Fischer, zwei Zeidler und sechs Werkleute geschenkt wurden, so erhöht WC. die betreffenden Zahlen auf vier, fünf und sieben. Bezeichnend für die Art seines Vorgehens ist auch, dass er bei der Anführung von Eberstallzell hinzufügt: sicut Leodro comes in beneficium habuit. Davon ist nun in den echten Urkunden gar nicht die Rede, wol aber wird da ein Graf Leodro unter den Beamten genannt, die im Auftrage Tassilos die Abgrenzung der decania Sclavorum vornahmen. WC. gieng also mit seiner Vorlage ganz willkürlich um, ein Beweis dafür, dass wir auch die Ersetzung des Abtes Fater durch den Bischof Waldrich ihm zuschreiben können. An den auf der echten Bestätigung Karl des Grossen beruhenden Abschnitt schliesst sich nun eine Verfügung über die Benutzung der königlichen Forste, welche ganz offenbar der Immunitätsurkunde Karl III. Böhmer Reg. Kar. 999 entnommen ist: ubicumque etiam loca eiusdem monasterii forestis nostris adia-

Digitized by Google

ceant, pastum et pascua nec non ędificia inde habeant sine censu. Veranlasst wurde diese Einfügung vielleicht durch eine Stelle im Stiftungsbrief Tassilos, welche lautet: De pascuis vero illorum quos vulgus nominat Forst, in omnibus pascuis quolibet pecodum, ubi nostri accessum habuerint, communitatem similiter in omnibus ut nostris concedimus, nullo contradicente [1]). Doch ist eine anderweitige Benutzung desselben nicht nachweisbar. Auf jenen Satz folgt die eigentliche Dispositio, welche ebenso wie die Corroboratio in manchem an das Dictamen der Ottonischen Urkunden anklingt. So findet sich die Phrase piis auribus percipientes in Stumpf Reg. 685, während ich die Wendung nostri iuris donatio der in Stumpf Reg. 607. 682. 684 gebrauchten nostrae auctoritatis donatio zur Seite stelle. Die Corroborationsformel erinnert namentlich im Vordersatze an die von Stumpf Reg. 519. Somit sehen wir WC. auch an der Abfassung des Contextes unserer Urkunde betheiligt, wobei ihm die Kremsmünsterer und eine Passauer Urkunde zur Verfügung gestellt waren. Wie er den Text selbständig bearbeitete, so verschonte er auch das Eschatokoll nicht mit Interpolationen. In der Kanzleizeile gab er den Beamten die ihm geläufigen Titel notarius und archicapellanus, und obgleich er die Datirung zuerst richtig aus seiner Vorlage abgeschrieben hatte, so fügte er doch nachträglich noch, wie bereits bemerkt, Indiction und Incarnationsjahr hinzu, ohne dass aber auch nur eine dieser Angaben mit denen seiner Vorlage in Einklang zu bringen wäre. Für die Datirung hat er aber nicht die Kremsmünsterer Bestätigung, sondern eine andere Urkunde Karl des Grossen benützt, welche uns nicht mehr erhalten ist [2]).

Die Urkunde Ludwig des Frommen Sickel L. 200 = Mühlbacher Reg. Kar. 753 liegt uns in dreifacher Gestalt vor. Neben den bereits besprochenen Originalen existirt noch eine kürzere Fassung im Codex Lonsdorfianus des Münchner Reichsarchivs, welche zuerst von Stülz veröffentlicht wurde, während jene beide bereits seit Lazius bekannt waren. Dümmler hat die Unechtheit der längeren Fassung schlagend nachgewiesen, sein abfälliges Urtheil aber auch auf die kürzere ausgedehnt [3]). Indem ich mich ihm in ersterer Beziehung vollständig anschliesse, muss ich mich jedoch gegen die Verwerfung der letzteren aussprechen. Da das Formular derselben vollständig echt ist, denn Kürzung und Verschiebung des Eschatokolls fallen dem Abschreiber zur Last, so liesse sich bei der Annahme von Dümmlers Ansicht, die-

[1]) Kremsmünsterer UB. 3 n° 1. [2]) Vgl. Mühlbacher Reg. Kar. nr. 290
[3]) Südöstliche Marken in Archiv für österr. Gesch. 10, 76 und 77.

Digitized by Google

selbe sei ein Auszug der längeren Fassung, nicht erklären, wie der Verfertiger dieses Auszuges dazu kam, seine Vorlage von all den zahlreichen Verunechtungen zu befreien, die derselben anhaften. Viel näher lag da die Vermuthung, dass wir es mit der echten Vorlage unserer Fälschung zu thun haben [1]). Dies ward denn auch dadurch bestätigt, dass nicht blos die Protokollformeln vollständig damaligem Kanzleigebrauche entsprechen [2]), sondern dass auch für die Fassung des Contextes sich Belege aus unzweifelhaft echten Urkunden Ludwig des Frommen beibringen liessen. So stimmt die Einleitung mit Mühlbacher Reg. 754 für Corvei, die Dispositio mit Mühlbacher Reg. 607 für Strassburg überein, wie im folgenden veranschaulicht wird.

Mühlb. Reg. 754.	Diplom für Passau.
Neminem fidelium nostrorum dubitare credimus quam magnum quondam domnus et genitor noster Karolus Christianissimus imperator cum Saxonibus subiit laborem, ut eos ad cognitionem verae fidei adduceret, quod et divina cooperante gratia, sicut optavit, effecit.	Nullum fidelium nostrorum (industria) ambigere credimus, qualiter pius domnus et genitor noster Carolus piae memoriae praestantissimus imperator regnum Hunorum subiugaverit et homines terrae illius cultui divino mancipaverit.

Mühlb. Reg. Kar. 607.	D. für Passau.
Quod ita et nos fecisse omnium fidelium nostrorum cognoscat industria. Praecipientes ergo iubemus, ut sicut in praecepto domni et genitoris nostri continetur et praedicta ecclesia moderno tempore possidet, ita deinceps absque ullius inpedimento teneat atque possideat et quicquid de ipso vel in ipso rectores predictae sedis ob utilitatem et profectum ipsius facere vel iudicare voluerint, iure ecclesiastico perennibus temporibus libero potiantur arbitrio faciendi.	Quod ita et nos fecisse omnium fidelium nostrorum industria cognoscat. Praecipientes ergo iubemus, ut quemadmodum constat praedicta loca a domno et genitore nostro prefato sedi collata esse . . ., ita deinceps per hanc nostram auctoritatem rectores praefatae ecclesiae teneant atque possideant vel quicquid exinde iure ecclesiastico (ordine) facere voluerint, libero in omnibus potiantur arbitrio faciendi quicquid elegerint.

[1]) Mühlbacher dem ich dieselbe mittheilte, nahm die ganze Sache selbständig vor; dass wir dabei zu wesentlich gleichem Ergebnisse gelangten, gewährt die grössere Sicherheit desselben. Ihm verdanke ich auch den Hinweis auf die Strassburger Urkunde. [2]) Sickel Acta Karol. 1, 278—281, die Anm. 12 auf S. 92 bezieht sich auf die längere Fassung.

Digitized by Google

Durch die Verschiedenheit der Empfänger ist Fälschung auf Grund jener beiden Diplome völlig ausgeschlossen.

Bevor ich zu einer näheren Prüfung des Inhaltes übergehe, will ich noch das Verhältniss beider Fassungen zu einander skizziren, wobei ich die kürzere mit A, die längere mit B^1 (unbesiegeltes Exemplar) und B^2 (besiegeltes Exemplar) bezeichne. B^1 und B^2 stimmen mit wenigen Ausnahmen fast buchstäblich überein, ich fasse daher beide unter B zusammen. Das Eingangsprotokoll ist aus A übernommen, ebenso die Einleitung, doch hat der Verfasser von B hier mehrfache Aenderungen vorgenommen; so fügt er nach Hunorum die Worte ein: suae ditioni non sine magno preliorum labore; wenn in A erzählt wird, Karl der Grosse habe dann die Passauer Kirche dotirt, so heisst es in B, derselbe habe zahlreiche Kirchen von neuem gegründet. Der Abschnitt Tum — tradidit hoc est ist selbständiger Fassung und nun folgt die Aufzählung der von Karl geschenkten Besitzungen, darunter finden sich bereits Litaha und Zeizzinmurus, während die übrigen aus A entnommen sind. Dabei ist zu bemerken, dass in B^2 Artagris aus Artagrun corrigirt ist, während in B^1 die letztere Form beibehalten wurde. Wenn wir nun in A die Formen Artagrun und Saxinum finden, so erklärt sich das am besten so, dass diese eben wirklich dem echten Originale angehören, dass WC. dann dieselben durch die ihm geläufigere Ablativform zu verbessern suchte, dass also B^1 dem Originale noch näher steht. Was nunmehr folgt, verräth überall die Hand des Fälschers. Aus den comites werden marchiones, und während in A der Vorgang über die Restitution ganz richtig geschildert wird, indem über die gegen den königlichen Beamten [1]) erhobene Beschuldigung eine Inquisitio angeordnet und nach deren Ausgang die Rückgabe durch ein Präcept vollzogen wird, ist derselbe in B ganz entstellt. Hier verwendet nämlich WC. eine Formel, die in Ottonischen Urkunden regelmässig bei Confiscationen gebraucht wird, er sagt, es sei iusta lege et iudicio totius populi geurtheilt worden [2]). An die Petitio schliesst sich dann die Dispositio, welche vollständig von A differirt. Gleich zu Anfang derselben findet sich eine Verfügung, welche, wie bereits Dümmler bemerkt, erst von Ludwig dem D. getroffen worden war [3]). Dass dessen Diplom unmittelbar dem

[1]) Ueber den Grafen Gottfried vgl. Kämmel l. c. p. 216. [2]) Ich führe als Beispiele aus Ottonischen Diplomen nur an Stumpf Reg. 261: quae nobis publice indicata est, St. 266: nobis nostręque potestati a populo publice iudicata est, St. 269: nostrę regię potestati in publico mallo iudicio scabineorum iure iudicata est, ähnlich in St. 278. [3]) Mon. Boica 31a, 70 nr. 31.

Fälscher vorgelegen habe, beweist der Umstand, dass an dieser Stelle beide nahezu wörtlich übereinstimmen:

Urk. Lud. d. D.	B.
qui dicitur Litaha super fontem qui vocatur Sconibrunno quas olim Theodericus habuit in sua potestate.	Litaha iuxta fontem qui vocatur Sconibrunno cum omni integritate, sicut Theodericus habuit in sua potestate.

Ebenso ward eine genaue Begrenzung des Besitzes um Zeiselmauer eingeschaltet, deren nahe Beziehung zu Stumpf Reg. 519 und einer andern Piligrims Namen tragenden Urkunde bereits von Büdinger hervorgehoben worden ist [1]). Die Pertinenzformel ist gleichfalls eine Neuerung gegenüber A und erst der Schluss der Dispositio verräth wieder Benützung der Vorlage. Zur besondern Bekräftigung folgt eine Strafklausel, der sich die Corroboratio anschliesst. Auch das Eschatokoll hat WC. wesentlich verändert, indem er in der Kanzleizeile die ihm geläufigen Titulaturen, in der Datirung das Incarnationsjahr anbringt.

Wenn ich im Vorstehenden WC. als Verfasser von B bezeichnete, so geschah dies mit Rücksicht darauf, dass in den von A abweichenden Abschnitten sich eine Anzahl von Phrasen vorfindet, die auch sonst von WC. gebraucht wurden, so: a fundamentis construi (vgl. Mühlb. Reg. Kar. 290), super devastationem et inopiam (vgl. Stumpf Reg. 682. 715), misericordia motus (vgl. moti querelis St. Reg. 682. 715), aliquam futurae securitatis a nobis acciperet firmitatem (vgl. Stumpf Reg. 685). Die Verwendung der Strafklausel konnten wir auch als Eigenthümlichkeit des Dictamens von WC. bezeichnen. Auf die Uebereinstimmung mit Stumpf Reg. 519 hat bereits Büdinger aufmerksam gemacht, und an die Corroborationsformel dieses Diploms erinnert die Wendung auctoritas pristinae traditionis et nostrae confirmationis.

Habe ich somit den Nachweis geführt, dass A den Formeln nach echt ist, ferner dass B mit Benützung dieser Urkunde von WC. verfasst wurde, so handelt es sich noch darum, die Bedenken, welche Dümmler gegen den Inhalt beider Fassungen erhoben hat, zu prüfen. Dieselben lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Scheidung in eine terra Hunorum und eine provincia Avarorum der karolingischen Zeit nicht entspricht, dass eine Urkunde Ludwig des Deutschen benützt ist und dass endlich ein Besitz Passaus an einzelnen der genannten Orte nicht nachgewiesen sei, ja dass der Annahme eines solchen anderweitige Nachrichten entgegenstehen. Die ersten beiden

[1]) Oesterr. Gesch. 1, 498.

treffen nur für B zu, jene Eintheilung ward eben durch die Benützung der Urkunde Ludwig des Deutschen veranlasst, in welcher von der provincia Avarorum die Rede ist. Beide fallen also für A hinweg, dagegen trifft der letzte auch die kürzere Fassung. Ich will daher bei den einzelnen Orten zunächst die Belege für das Vorkommen von Passauer Besitz in denselben, soweit solche eben vorhanden sind, zusammenstellen [1]). Von der Wachau habe ich bereits gehandelt; wenn ich dabei nachwies, dass die betreffende Urkunde erst von Ludwig dem Deutschen ausgestellt ist, so schliesst das nicht aus, dass bereits unter Karl dem Grossen Passau hier begütert war. Denn das muss ich zugeben, dass die Angaben in unserer Urkunde insofern ungenau sind, als eine genaue Begrenzung der Besitzungen fehlt, ein Umstand, der namentlich da erschwerend für die topographische Bestimmung wirkt, wo es sich nicht um einzelne Orte, sondern um ein ganzes Gebiet wie bei der Wachau handelt. Aber derartige Ungenauigkeiten können wir auch in ganz echten Urkunden nachweisen. So schenkt Otto I. Zehnten im Gau Zemzici dem Bisthume Havelberg und auch dem Bisthum Brandenburg. Wenn es sich hier wahrscheinlich um Zehnten verschiedener Gebiete handelt, so ist das doch in keiner der beiden Urkunden [2]) ersichtlich gemacht. Ebenso müssen wir es als Verstoss der Kanzlei bezeichnen, wenn in Stumpf Reg. 276 dem Kloster Hersfeld eine Verfügung Karl des Grossen bestätigt wird und in der Bestätigung nicht blos der Name des Abtes aus der Vorlage herübergenommen, sondern auch ein Zehnter angeführt wird, den Otto I. etliche Jahre vorher von dem Kloster erworben und an Magdeburg verliehen hatte [3]). Derartige Wahrnehmungen erschweren natürlich die Benützung von Urkunden wesentlich und mahnen zu grosser Vorsicht, können aber keineswegs als ausschlaggebend für die Annahme der Unechtheit gelten. Erklärung finden sie dadurch, dass die Kanzlei mit den betreffenden Verhältnissen nicht vertraut war und sich in vielen Fällen auf die von der Partei gebotenen Vorlagen und Angaben beschränken musste [4]). Betrachten wir die Angaben der vorliegenden Urkunde unter diesem Gesichtspunkte, so entfällt allerdings der scheinbare Widerspruch, in dem sie mit andern Nachrichten stehen.

Dies gilt namentlich von Treisma. Da es hier ohne jeden Beisatz steht, so können wir darunter nur den Fluss Traisen oder den Ort Traismauer verstehen. Beides wäre möglich, wenn auch die Bezeichnung loca ersteres auszu-

[1]) Vgl. Edlbacher im 29. Bericht über das Museum Francisco Carolinum p. 41. [2]) Stumpf Reg. 138 und 169, vgl. Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen 4,51. [3]) Vgl. Stumpf Reg. 157. 158. [4]) Vgl. Sickel Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz 79.

Digitized by Google

schliessen scheint. Nun besass allerdings, wie Dümmler hervorgehoben hat, Salzburg den Hof Traisma; das schliesst natürlich Besitz Passaus an dem wol bereits zu jener Zeit ansehnlichen Orte nicht aus. Oder aber wir nehmen eine andere Ungenauigkeit der Kanzlei an, indem dieselbe es unterliess, den Ortsnamen Treisma mit dem entprechenden Zusatze, etwa S. Hippolyti, zu versehen. Uebrigens war Passau bereits unter Ludwig d. Fr. im Traisengebiete begütert [1]). An der Mündung der Bielach (Pelagum) erhielt im Jahre 811 Niederaltaich einen Grundcomplex von 40 Hufen [2]), und zwischen Aist und Naarn erscheint um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Graf Wilhelm als Grossgrundbesitzer, der seine Güter an S. Emmeram zu Regensburg gibt [3]). Beide Urkunden lassen nun die Annahme Passauischen Besitzes in den betreffenden Gegenden wol zu, wenn wir auch keinen anderen Beleg dafür haben. Denn daraus, dass Agasta und Nardina in dem sogenannten Mistelbacher Protokolle [4]), durch welches Piligrim die Zehentverhältnisse gewisser Pfarren regelte, erwähnt werden, kann auf irgend welche Eigenthumsrechte des Hochstifts nicht geschlossen werden. In diesem Protokolle wird auch Wolveswanch angeführt. Daselbst erhielt der Passauer Landbischof Madalwin von König Arnolf ein Gut, das er nebst anderem Besitze an das Hochstift übertrug [5]). In der betreffenden Urkunde wird in der Grenzangabe auch eine marca S. Stephani erwähnt, die uns also auf umfänglichen Besitz Passaus in der Nähe dieses Ortes schliessen lässt [6]). Die Angabe, dass Passau in Ardagger und Saxen je zwei Basiliken erhalten habe, ist ganz unverdächtig. Ueber Besitzungen zu Erlaaf oder an der Erlaaf wissen wir gleichfalls nichts bestimmtes, dagegen war S. Florian seit unvordenklichen Zeiten in naher Verbindung mit der Kirche des h. Stephan [7]) und auch zu Linz war das Hochstift bereits unter Karl dem Grossen begütert [8]).

Das Ergebniss ist also ein recht dürftiges und eigentlich mehr negativer Art, indem ich nur in drei Fällen einen positiven Beleg für Passauischen Besitz in den genannten Gegenden beibringen konnte. Nichts desto weniger glaube ich, dass wir mit Beibehaltung der von mir gekennzeichneten Reserve die Urkunde als echt verwerten können.

---

[1]) Kremsm. UB. 10 nr. 4 (Mühlb. Reg. Kar. 824): usque ad territorium episcopatus ecclesie Pataviensis. Die irrthümliche Behauptung, dass Passau in Traismauer begütert gewesen sei, hat Mühlbacher selbst auf dem Umschlage der 2. Lieferung seiner Regesten berichtigt. [2]) Mühlbacher RK. nr. 452. [3]) Mon. Boica 28a, 45 nr. 31 = Böhmer Reg. Kar. nr. 766. [4]) L. c. 28b, 88 [5]) L. c. 200 nr. 3. [6]) Kämmel l. c. 245 Anm. 1. [7]) Mon. Boica 28b, 48 nr. 57 und 52 nr. 36; erst unter Altmann erhielt das Kloster seine Selbständigkeit vgl. Stülz Gesch. von S. Florian 10. [8]) Mon. Boica 28b, 36 nr. 39.

Digitized by Google

Wir müssen uns, wie Mühlbacher betont hat, vor Augen halten, dass der Mangel einer solchen Urkunde auffälliger wäre, als ihr Vorhandensein, da ja nach der Vertreibung der Avaren das Erzstift Salzburg, die übrigen Suffragane und die Klöster hier reichlich dotirt wurden, so dass wir uns nicht erklären können, warum gerade Passau, dessen Bischof Waldrich so eifrig um das Gedeihen seiner Diöcese bemüht war, hätte leer ausgehen sollen. Dazu kommt noch, dass, wie ich vorhin an zwei Beispielen darlegte, der Besitz Passaus in der Ostmark wirklich viel grösser war, als wir ihn auf Grund der Urkunden des Hochstifts allein nachzuweisen vermögen.

Die neue Urkunde nun, welche WC. auf Grund dieser kürzeren Fassung anfertigte, hatte den Zweck, den Besitz um Zeiselmauer dem Bisthume zu sichern. Dass es dabei nicht auf die in Oberösterreich gelegenen Orte ankam, ist natürlich, und so erklärt es sich, dass WC. S. Florian und Linz einfach aus der Reihe derselben wegliess. Dass die angegebene Umgrenzung eine besonders ausgedehnte ist, hat bereits Büdinger betont [1]). Diese Einschiebung ist daher der Grund, warum eine Fälschung überhaupt angefertigt wurde. Dass man zur Zeit Piligrims ein besonderes Gewicht auf diesen Besitz legte, geht daraus hervor und nöthigt auch die Frage über die Entstehung einer anderen Passauer Urkunde [2]) einer neuerlichen Revision zu unterziehen, welche Erörterung aber ausserhalb der Grenzen, welche ich mir für die vorliegende Untersuchung gesteckt habe, liegt.

Die letzte der von WC. angefertigten Karolinger-Urkunden ist das Diplom Arnolfs Böhmer Reg. Kar. 1141. Wiching der Vorsteher der Passauer Kirche, so wird uns in demselben erzählt, habe Urkunden der Kaiser Karl und Ludwig vorgelegt, durch welche dieselben die genannte Kirche, die zuerst der Lorcher Erzbischof Viuulo [3]) nach

[1]) L. c. 1, 494. [2]) Mon. Boica 28b, 86 nr. 116. [3]) Blumberger suchte die Bedeutung dieser Stelle dadurch abzuschwächen, dass er archiepiscopus, wie Viuulo hier und, wahrscheinlich auf Grund unseres Diploms, auch in den Katalogen genannt wird, mit „erster Bischof" übersetzte. (l. c. 259, 261, 265). Das ist ebenso unzulässig wie die von Mittermüller vorgeschlagene Erklärung von praesul als Prälat. Beides sind im 9. resp. 10. Jahrhundert bereits so fest bestimmte Titulaturen, dass derartige etymologische Deutungen ganz ausgeschlossen bleiben müssen. Blumberger bemerkt, dass der Verfasser von BRK. 1141 insoferne inconsequent sei, als er den Vuiching nur Bischof nennt. Diese Inconsequenz ist aber nur eine scheinbare. Denn man konnte und wollte die Continuität des Erzbisthums gar nicht behaupten und so viele Kenntniss von den Dingen besass man um 976 doch, dass man wusste, Passau sei zu Ende des 9. Jahrhunderts kein Erzbisthum gewesen, dagegen konnte man für die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts eher auf gläubige Anerkennung rechnen.

Digitized by Google

der Zerstörung seines eigenen Sitzes mit Zustimmung des Herzogs Otilo von Baiern zur bischöflichen Kirche erhoben hatte, unter den Schutz ihrer Immunität gestellt haben. Ferner habe derselbe Schenkungsurkunden der Baiernherzoge Otilo und Tassilo vorgewiesen. Alle diese Verfügungen werden nun durch Arnolf bestätigt und damit beginnt die Dispositio, welche ich zur besseren Uebersicht in einzelne Paragraphe eintheile. Durch Petitdruck veranschauliche ich wie vorhin das Verhältniss zu anderen Passauer Urkunden und zwar bedeutet die am Rande beigefügte Zahl I, dass die betreffende Stelle mit der Urkunde Karl III. Böhmer Reg. Kar. 999, die Zahl II, dass sie mit Stumpf Reg. 681 übereinstimmt:

§. 1. Nos autem divino amore compuncti . . . exequentes eandem
sedem cum omnibus sibi subiectis simili modo, sub nostrę defensionis
II. mundiburdio et immunitatis nostrę defensione constare decrevimus
atque iubemus ut, sicut a predictis * principibus constat eandem sedem sub eorum
immunitate hucusque vigere, ita deinceps sub nostra permaneat defensione,
et . . . confirmamus . . . munimus atque renovamus precepta.

§. 2. Et si quicquam adhuc est, quod . . fiscus noster exigere poterit,
II. hoc totum, pro luminaribus, et necessitatibus . . . tradimus.

§. 3. Et insuper praecipimus ut . . . nullus iudex . . . presumat vel . . exerceat negotia, sed advocatus atque patronus . . . sub ditione . . . episcopi constitutus . . . ordinet et examinet.

§. 4. Preterea similiter iubemus, ut nihilominus quispiam in ęcclesias aut abbatias sive cellulas, aut loca, vel agros seu reliquas possessiones,
quas . . . tenet vel possidet monasterium vel ea quę deinceps . . . in
II. iure ipsius monasterii voluerit divina largitas augeri, temerarie . . .
audeat, nec nos nec ullus successorum nostrorum, deinde munera aut convivia
I. aut ullum coactum servitium accipere satagat.

§. 5. Et ubicumque vero loca . . forestis nostris adiaceant, inde omnia ligna
I. . . . sine censu sumant.

§. 6. Prenominatorum itaque sanctorum negociatores in aquis et in arvis
I. sine teloneo ubique pergant,

§. 6[a] aurifices autem eorum . . . non aliter quam nostri omnibus fluminum harenis absque contradictione utantur

§. 6[b] et penitus nulla iudiciaria persona, homines illorum in ulla re
I. stringere temptet.

§. 7. Nullusque, sicut prediximus, superioris vel inferioris ordinis rei
bublicę procurator vel qualibet persona ad causas tribunitio more audien-
II. das vel freda exigenda aut mansiones seu paratas faciendas parafredos aut . . .
distringendos ullo modo super terram ipsius aecclesię commanentes nec ullas
publicas redibitiones . . . requirendas * exigere conetur.

Digitized by Google

§. 8. Sed liceat memorato pontifici suisque successoribus . . . possidere et regere et nostro . . . una cum canonicis et monachis sibi subiectis . . . exorare delectet. I.

Corroboratio: Et ut hęc immunitatis . . . firmitudinem, manu propria subtus eam confirmavimus . . . insigniri. II.

Wie schon diese Zusammenstellung ergibt, ist die Anordnung der Dispositio sehr auffälliger Art. Die Häufung der Verfügungen, der die eigentliche Bestätigung einleitende Verzicht des Fiscus, welcher doch gewöhnlich die Formel abzuschliessen pflegt, das wiederholte Verbot des Eingreifens der königlichen Beamten — an all dem müssen wir Anstoss nehmen. Auch der Inhalt einzelner Paragraphe gibt zu mancherlei Bedenken Anlass, so namentlich § 3 und 6a. Wenn Waitz neben ersterer Stelle auch andere als Beleg für die allmählige Ausdehnung der Immunität über die verschiedenen Bevölkerungsklassen anführt [1]), so ist damit allerdings die Möglichkeit einer solchen Verfügung erwiesen. Da aber andererseits die Nennung der suburbani zu den Seltenheiten gehört [2]) und die betreffende Verfügung gerade in Passau, das bedeutenden Handel trieb, eine Ausdehnung der bischöflichen Gewalt über die Kaufleute [3]), somit eine sehr wichtige Erweiterung derselben bedingt, so dürfen wir für dieselbe eine bessere Beglaubigung verlangen, als sie unser Diplom zu bieten vermag. Aehnlich verhält es sich mit § 6a. Auch die Anführung der aurifices steht vereinzelt da [4]). Wir haben noch zu beachten, wie geschickt die Stelle eingeschoben ist, so dass § 6b, der in Böhmer Reg. Kar. 998 sich nur auf die Kaufleute bezog, auch für die aurifices Geltung erhält, ein Verfahren, das vollkommen geeignet ist, unseren Verdacht zu bestärken.

Es erübrigt noch, über die Fassung der Urkunde das Nöthige zu bemerken. Durch den Wortlaut werden wir, wie bereits betont, auf die Benützung von Böhmer Reg. Kar. 999 (I) und Stumpf Reg. 681 (II) verwiesen. Die Arenga sammt der Publicatio ist aus I entnommen, hier und in den angeführten Paragraphen ist die Uebereinstimmung eine so nahe, dass sie nur durch unmittelbare Benützung dieses Diploms entweder für BRK. 1141 selbst oder dessen echte Vorlage erklärt werden kann. Böhmer Reg. Kar. 999 ist nun zweite Ausfertigung von Reg. Kar. 998 [5]). Gegen ihre Echtheit kann ein Zweifel nicht erhoben werden, da wir den

[1]) D. Verf. Gesch. 7, 280 Anm. 3. [2]) Waitz l. c. 5, 364 Anm. 3, wo es statt Karl III., Arnolf heissen muss. [3]) Ueber die örtliche Entstehung Passaus vgl. Maurer Gesch. des d. Städtewesens 2, 148 und über die Kaufleute in der Vorstadt Nitzsch Bürgerthum 187. [4]) Chabert in den Denkschriften der Wiener Akademie 3b, 45 und Waitz l. c. 4, 108. [5]) Letztere Urkunde ist fast wörtlich nach Rozière

Schreiber auch anderweitig in der Kanzlei Karl III. nachweisen können und die Formeln vollständig dem Kanzleigebrauche entsprechen [1]). Das folgende stimmt nun mit Stumpf Reg. 681 überein, und zwar so genau, dass wir nur die Geschichte von der Sitzesübertragung und die Worte reverenter — ad eam wegzulassen und an sedem gleich quę est constructa etc. anzuschliessen brauchen, um den Text von Stumpf Reg. 681 zu erhalten. Da ich nun bei dieser Urkunde nachwies, dass gerade die betreffenden Stellen aus der Salzburger Bestätigung herübergenommen sind, so können wir ganz ungezwungen diese Uebereinstimmung nur durch Benützung des Ottonischen Diploms erklären. Damit wird also auch die Anführung der Vorurkunden auf letzteres und sohin auf die Salzburger Urkunde zurückgeführt werden müssen. Denn wenn wir auch von Stumpf Reg. 681 absehen und die Uebereinstimmung als eine zufällige erklären wollten, ergäbe sich nur ein Widerspruch mit der Verleihung Karl III., ohne dass wir eine anderweitige bessere Erklärung bringen könnten. Wir müssten dann annehmen, dass die Vorurkunden nicht der Kanzlei Karl III., allerdings aber der Kanzlei Arnolfs vorgelegt, von dieser aber nicht benützt wurden. Dieser Vorgang wäre ein so inconsequenter, dass ich bei dem durch die Schrift gegebenen Zusammenhange beider Urkunden meine obige Erklärung vorziehe. Dazu kommt noch, dass die Immunitätsformel und auch die Corroboratio Benützung von Stumpf Reg. 681 mit voller Sicherheit erweisen. Die erstere wird gekennzeichnet durch die Anführung des procurator. Dieser Titel wird unter Arnolf und den späteren Kaisern nur mehr in solchen Diplomen gebraucht, die auf Vorurkunden beruhen [2]), so dass wir also behaupten können, die betreffende

Recueil nr. 21 geschrieben, nur ist jener Theil der Formel, welcher auf die Bestätigung der Vorurkunden Bezug nimmt, weggelassen, ein Beweis mehr für die bereits oben begründete Annahme, dass Karl III. zuerst die Immunität an Passau verlieh. Da nun die Urkunde Ludwig des Deutschen BRK. 788, welche zur Anfertigung von St. Reg. 681 diente, nebst der Benützung der Vorurkunde Ludwig des Fr. noch durch Theile aus der Formel Roz. nr. 24 erweitert wird, so erklärt sich auch die Beziehung der Urkunde Arnolfs zu diesen beiden Formeln. Dass Sickel Acta Karol. 1, 206 Anm. 5 bemerkt, dieselbe sei nach Roz. nr. 20 geschrieben, worauf sich Blumberger l. c. p. 257 beruft, beruht auf einem Druckfehler.

[1]) Derselbe schrieb die Urkunde Mon. Boica 28a, 69 nr. 58, worauf mich H. Redlich freundlichst aufmerksam machte. Ueber die Formeln vgl. Mühlbacher in Wiener SB. 92, 448. [2]) Ich fand sie unter Arnolf nur in den beiden Immunitätsbestätigungen für S. Gallen (Wartmann UB. 1, 286 nr. 685 und 307 nr. 706) sowie in der Confirmation für Kaiserswerth (Lacomblet Niederrhein. UB. 1, 41 nr. 77). Sämmtliche Diplome beruhen auf Vorurkunden. Als solche diente für Wartmann nr. 685 die Urkunde Ludwig des D. ib. nr. 344, für nr. 706 eine Urkunde desselben

Digitized by Google

Formel sei nach den Zeiten der ersten Karolinger nicht mehr selbständig verwendet worden. Ebenso wird die Corroboratio charakterisirt durch die Wendung per cuncta volventis mundi curricula. Auch diese kommt nur sehr selten vor [1], so dass wir sie als besondere Eigenthümlichkeit unseres Dictators betrachten können. Damit steht die Benützung von Stumpf Reg. 681 für die Urkunde Arnolfs ausser Frage. Wir haben also die betreffenden Theile als entschieden unecht auszuscheiden, und da wir gegen andere Abschnitte sachliche Bedenken aufstellen konnten, so müssen wir auch diese als Interpolation bezeichnen. Dazu gehört dann noch die in den aus Stumpf Reg. 681 übernommenen Abschnitt eingeschaltete Nachricht von der Sitzesübertragung und der Bericht über die von Wiching vorgelegten herzoglichen Urkunden. Da aber das Eschatokoll der Urkunde echt ist — nur die Bezeichnung von Regensburg als palatium regium scheint mir anstössig [2]) — so könnte man geneigt sein, Benützung

---

Herrschers ib. nr. 434. In den dazwischenliegenden Bestätigungen Karl III. wird statt procurator persona gesetzt. Doch kommt procurator vereinzelt auch unter diesem Herrscher vor vgl. Mühlbacher in Wiener SB. 92, 447. Die Urkunde für Kaiserswerth ist Wiederholung eines Diploms Ludwig III. (Lacomblet 1, 87 nr. 71). Ebenso verhält es sich mit dem späteren Vorkommen der Formel. Für die Utrechter Urkunden genügt es auf die einleitende Bemerkung zu Mon. Germ. Diplomata 1, 62 nr. 27 zu verweisen. Ausserdem kann ich die Formel unter Otto I. und II. nur in der gleich Stumpf Reg. 681 auf Böhmer Reg. Kar. 788 zurückgehenden Bestätigung Otto I. für Salzburg (Kleimayrn Iuvavia Anh. nr. 68) und in Stumpf Reg. 168 für Kornelimünster nachweisen. Ist für letztere eine Vorurkunde nicht erhalten, so ergibt sich doch aus der ganzen Fassung Benützung einer solchen.

[1]) So fand ich sie ganz gleichlautend unter Arnolf nur in Böhmer Reg. Kar. 1118; andere Variationen werden häufiger gebraucht, so per cuncta succedentium temporum curricula, per omnia volventis mundi curricula (Böhmer RK. 1087. 1088. 1089. 1114), per omnia mundi volventis secula (Böhmer RK. 1058) u. a. Desgleichen kommt sie in den Urkunden Otto I. und II. aus der Zeit unseres Dictators nur in den Passauer Diplomen vor, während andere Formen derselben Phrase ziemlich häufig verwendet werden:

per succedentium temporum curricula: St. 56. 91. 98. 102. 103. 166. 169. 177. 179. 191. 232. 255. 285. 288. 408. 476. 623. 667. 696.

labentium per curricula temporum St. 290. 547.

per processura temporum curricula St. 372. 378. 379. 881.

per successura t. c. St. 482.

praefuturi temporis curricula St. 514. 598.

per futuri temporis curricula St. 83. 572.

per plurima annorum curricula St. 616 u. s. w.

[2]) Am häufigsten findet sich die deutsche Form des Namens mit zahlreichen lautlichen und graphischen Varianten, aber ohne jeden Zusatz, in einzelnen Fällen mit der Präposition ad. Daneben kommt auch vor civitate Regina, vereinzelt

Digitized by Google

einer echten Immunität Arnolfs, welche der Hauptsache nach mit Böhmer Reg. Kar. 999 übereinstimmte, anzunehmen. Doch steht dem der nicht zu beseitigende Widerspruch im Wege, dass Wiching hier ausdrücklich als Passauer Bischof bezeichnet wird [1]), während Engilmar noch am Leben war und kurze Zeit nachher auch von Arnolf beschenkt wird [2]). Hier würde ich bei dem Verdachte, der auf Böhmer Reg. Kar. 1141 ruht, nur ungern irgend welchen Zeitunterschied zwischen Handlung und Beurkundung annehmen, sondern viel eher die Existenz einer echten Immunität ganz läugnen oder aber vermuthen, dass WC. eine weitere Verunechtung seiner Vorlage vornahm.

Somit ergäbe sich folgender Vorgang: WC. benützte zur Anfertigung der vorliegenden Urkunde die Immunitätsbestätigung Otto II. und die Immunität Karl III. (BRK. 999) oder deren Bestätigung durch Arnolf. Er zerriss den Zusammenhang beider Urkunden und verband ihre Theile in sehr willkürlicher Weise, fügte ausserdem noch manche Einschiebungen hinzu, für welche er Anweisungen von Passau aus erhielt, während die Erweiterungen rein stilistischer Art seiner eigenen Initiative entsprangen. Denn nicht die Bestätigung der Immunität, sondern der Bericht über die Thätigkeit Viuulos ist die Hauptsache, da ja für erstere Stumpf Reg. 681 völlig ausreichte. Die Fassung der Corroborationsformel und einzelne Wendungen, wie post excidium et devastationem; casa dei (St. 483); precibus commoti; non solum — sed etiam erweisen ihn als Verfasser auch dieser Fälschung. Denn als solche müssen wir sie ebenso wie die vorhergehenden Urkunden bezeichnen.

Weniger bestimmt kann ich mich über die beiden Oetting betreffenden Diplome Arnolfs (Böhmer Reg. Kar. 1138) [3]) und seines Sohnes (Mon. Boica 31ª, 176 nr. 89) aussprechen. Beide sollen als Belege für die Zugehörigkeit des genannten Klosters zu dem Besitze des Hochstifts dienen. In jener Urkunde erscheint der betreffende Satz als blosses Einschiebsel, während die zweite ausdrücklich die Vergabung des Klosters an das Hochstift zum Gegenstande hat. Wie der Schrift, so beruht BRK. 1138 auch den Formeln nach auf echter Vorlage. Die darin beurkundete Handlung entzieht sich unserer Con-

sind urbe Reganesburg in Böhmer Reg. Kar. 1048 und ad Radesbonam urbem (Mon. Boica 31ª, 133 nr. 64). Ebenso singulär wäre also die Bezeichnung in unserer Urkunde, so dass es immerhin fraglich bleibt, ob diese als Beleg für das Vorkommen derselben in der Zeit Arnolfs verwerthet werden kann.

[1]) Dass dem wirklich so ist und dass praesul nicht mit Prälat, wie Mittermüller, oder mit Domprobst, wie Ratzinger will, übersetzt werden darf, geht daraus hervor, dass im Verlaufe der Urkunde Vuiching ausdrücklich pontifex genannt wird. [2]) Vgl. Dümmler De Arnulfo rege 189. [3]) Mon. Boica 31ª, 150 nº 74.

trole; es ist nur hervorzuheben, dass im Jahre 993 diese Urkunde bereits der Kanzlei Otto III. vorlag, denn in Stumpf Reg. 982 wird neben Kremsmünster ausdrücklich die capella Otinga cum . . . abbatia Matahse [1]) et curtis Riuti erwähnt. Das kann sich nur auf die Urkunde Arnolfs beziehen, durch welche dem Kloster jener Hof [2]) statt des in Italien gelegenen Gutes Summus lacus übertragen wird. Jedenfalls aber entspricht der Zusatz: monasterii Otinga nuncupati ad sedem Patauiensis ecclesiae iure perpetuo pertinentis nicht den wirklichen Verhältnissen. Denn Oetting gehörte nicht zur Passauer Diöcese [3]) und war auch um diese Zeit noch selbständig, da es im Jahre 899 von Arnolf als capella nostra bezeichnet wird [4]). Wir können ihn daher im Zusammenhang mit dem Aeussern der Urkunde nur als Interpolation und die ganze Urkunde als eine zu bestimmtem Zwecke angefertigte Fälschung bezeichnen. Dass man nun im 10. Jahrhundert in dieser Angelegenheit zu solchem Vorgange genöthigt ward, wirft ein schlechtes Licht auch auf jene andere Urkunde. Dieselbe ist neuerdings von Braunmüller gegen Dümmler in Schutz genommen worden [5]). Dümmler hat als wichtigsten Einwand den Umstand hervorgehoben, dass in Stumpf Reg. 681 von Oetting nicht die Rede ist, während da doch die anderen Abteien angeführt werden. Er hat demgemäss mit Rücksicht auf Stumpf Reg. 982 als Grenzen für die Entstehungszeit dieser Urkunde die Jahre 976 und 993 angenommen. Dem gegenüber hat Braunmüller die Echtheit der Urkunde verfochten, indem er einerseits die Einwendungen Dümmlers zu entkräften und einzelne Widersprüche zu erklären suchte, andererseits den Beweis antrat, dass Oetting zur Zeit Ludwig des Kindes bereits Passauer Besitz war. Ich will nun hier dem Beweise Braunmüllers nachgehen, um zu zeigen, dass derselbe auf einer Reihe recht unsicherer Vermuthungen beruht. Br. geht nämlich von der Thatsache aus, dass zu Ende des 9. Jahrhunderts in Urkunden des Passauer Archivs drei Personen vorkommen, die den Namen Burchard tragen; es sind dies ein fidelis, ein Abt von Oetting und der Bischof Burchard von Passau. Wenn wir blos die zeitliche Aufeinanderfolge im Auge behalten, so liesse sich allerdings gegen die von Br. vorgenommene Identificirung dieser drei Männer nichts einwenden. Aber um daraus so wichtige Folgerungen zu ziehen, wie die, dass eben bei dem Avancement des Abtes zum Bischof das Kloster in den Be-

[1]) Selbe ward von Karlmann dem neugegründeten Oetting verliehen Mon. Boica 31a, 101 nr. 47. [2]) Reut am Haunsberge vgl. Zillner Matsee, Festgabe der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 8. [3]) Braunmüller in Hüffer Hist. Jahrbuch 1, 289. [4]) Mon. Boica 31a, 158 nr. 78, vgl. Dümmler De Arnulfo 188. [5]) L. c. 287 f.

Digitized by Google

sitz des Hochstifts überging, dazu erscheint mir jene Annahme zu wenig begründet. Halten wir uns zunächst an den fidelis Burchard, so müssen wir denn doch beachten, dass das betreffende Diplom Arnolfs nicht aus dem Kloster Oetting, sondern vielmehr aus Kremsmünster nach Passau kam, ja dass ein zweites Exemplar hier zurückgeblieben ist, in dem Burchard nicht blos als Getreuer, sondern als ehrwürdiger Abt bezeichnet wird [1]). An dem betreffenden Orte, der dem Burchard verliehen wurde, erscheint später das Kloster begütert [2]). All' dies spricht doch eher für Beziehungen Burchards zu Kremsmünster, als für seine Identität mit dem etwa 10 Jahre später auftretenden Abte von Oetting. Und auch die weitere Annahme Braunmüllers ist nur mangelhaft begründet. Wenn nämlich Arnolf 898 über Bitte des Abtes Burchard seinen Hörigen Gumpolt freilässt [3]) und 903 Ludwig das Kind einem Cleriker Gumpolt, dem Verwandten des Bischofs Burchard, genannte Besitzungen schenkt [4]), so würde das allerdings sehr für Braunmüllers Vermuthung sprechen, wenn eben die Identität des Hörigen und des Clerikers zu erweisen wäre. Das ist aber nicht möglich, da beide Urkunden nur in Abschrift erhalten sind und es sich nicht nachweisen lässt, aus welchem Fonds die erstere in das Passauer Archiv kam. Denn die Behauptung Braunmüllers, dass „die bezüglichen Urkunden in den alten Copialbüchern sich so eingetragen finden, wie wenn sie miteinander aus einem Actenfascikel, und zwar aus dem nun längst verlorenen Oettinger Act abgeschrieben, somit durch eine Hand, die des Abtes Purkhard, in denselben gekommen wären", hängt völlig in der Luft [5]).

---

[1]) Kremsmünsterer UB. 16 nr. 8. [2]) Pelndorf vgl. Kremsm. UB. 333 und 375 nr. 13. [3]) Mon. Boica 31a, 158 nr. 75. [4]) L. c. 168 nr. 84. [5]) L. c. Anm. 2 und ebenso 294. Zum Beweise für meine Bemerkung lasse ich etliche Proben folgen, wobei ich das älteste Chartular mit I, das daraus abgeleitete jüngere mit II bezeichne:

I.	II.		Empfänger
f. 1	32'	BRK. 1138	Oetting
f. 1'	33	Stumpf Reg. 982	Passau
f. 2	33'	Stumpf Reg. 682 u. s. w.	Passau
f. 5	36'	St. 607	Passau
f. 5'	37	BRK. 1180	Oetting
f. 6	37'	St. 684	Passau
f. 6'	38	Mon. B. 31a, 120	Kremsm.
f. 7'	38'	Mon. B. 31a, 158	Oetting
f. 8	39'	BRK. 782	Passau
f. 8'	—	Sickel in Wiener SB. 39, 158 (fragm.)	Mattsee
f. 9	40	Mon. B. 31a, 122 (fragm.)	Engilfrid
f. 9	40'	St. 985	Passau

Somit glaube ich gegen Braunmüller noch immer Dümmlers Bedenken aufrecht halten zu müssen. Denn wenn Br. behauptet, aus dem Schweigen von St. 681 könne nichts gefolgert werden und übrigens würden dort auch reliquae cellulae angeführt, so habe ich dagegen zu bemerken, dass dies der grossen Bedeutung, die Oetting durch seinen umfänglichen Besitz hatte, schlecht entsprechen würde, ganz abgesehen davon, dass die reliquae cellulae in Stumpf Reg. 681 der Salzburger Vorlage entstammen, so dass WC. hiebei wol nicht an bestimmte Kirchen gedacht hat. Da aber jene Bedenken nicht geeignet sind, die Echtheit der Urkunde absolut auszuschliessen und die Fassung keinen sicheren Anhaltspunkt bietet, um nach einer oder der anderen Seite hin eine bestimmte Entscheidung zu treffen, so muss ich zunächst die Frage in der Schwebe lassen.

Anders freilich verhält es sich mit den von WC. verfassten und geschriebenen Karolinger-Diplomen. Wir können gar nicht in Zweifel darüber sein, dass wir es mit wol beabsichtigten Fälschungen zu thun haben. Denn die Annahme einer Neuausfertigung im Sinne Fickers [1]) scheint mir hier vollständig unzulässig zu sein. Ficker selbst hat gelegentlich der Erwähnung des Ludwig dem Fr. zugeschriebenen Diploms darauf hingewiesen, dass bei der inhaltlichen Unechtheit eher Fälschung zu vermuthen sei [2]). Er hat demnach als nothwendige Bedingung seiner Hypothese die Unanfechtbarkeit des Inhaltes im Einzelfalle aufgestellt

I.	II.		Empfänger
f. 9	40	MB. 31a, 162	S. Florian
f. 10	41	MB. 31a, 168	Gumpold cler.
f. 10'	42	MB. 31a, 118	Kremsmünster
f. 10'	42	Mühlb. Reg. n° 824	Kremsmünster
f. 12	43	BRK. 1194	Passau (Canoniker)
f. 12'	43'	MB. 31a, 66	Gauzbert
f. 13	44	MB. 31a, 153	Gumpolt servus
f. 13	44	Stumpf Reg. 2369 u. s. w.	Passau
f. 21	51	MB. 31a, 70	Passau
f. 21'	52	BRK. 1141	Passau
f. 22'	53'	MB. 31a, 101	Oetting
f. 23'	54	BRK. 1052	Kremsmünster
f. 24	54'	MB. 31a, 133	Passau
f. 24'	55	Stumpf R. 1446	Passau
f. 24'	55'	MB. 31a, 116	Oetting
f. 25	56	Mühlb. Reg. n° 305	Passau.

Ebenso verhält es sich mit dem Codex Lonsdorfianus, auch hier finden sich die betreffenden Urkunden mitten unter andern, so dass also von einer Reconstruirung des Fonds Oetting auf Grund der Eintragung in die Copialbücher nicht die Rede sein kann.

[1]) Beiträge zur Urkundenlehre 1, 307 f. [2]) L. c. 2, 497.

und noch bestimmter hat sich darüber im gleichen Sinne Sickel ausgesprochen [1]). Diese Bedingung wird nun von den behandelten Urkunden nicht erfüllt. Wenn eine Urkunde Karl des Grossen durch willkürliche Aenderungen der Namen, durch Einschiebung eines Satzes aus einer Urkunde Karl III., ein Diplom Ludwig des Fr. durch Zusätze aus einer Urkunde Ludwig des Deutschen erweitert und dadurch ein Widerspruch mit den betreffenden echten Diplomen hervorgerufen wird, so können wir einen solchen Vorgang nicht anders denn als Fälschung bezeichnen. Wir haben keinen Beleg dafür, dass irgend eine Kanzlei sich eines solchen Vorgehens schuldig gemacht hätte. Auch in unseren Diplomen kann ich einen solchen nicht erblicken. Denn wir müssen die Thätigkeit der einzelnen Kanzleibeamten wol von der des Amtes scheiden. Und nichts weist auf eine Betheiligung des letzteren hin. Die Urkunden sind weder mit dem Siegel, noch dem Monogramm noch mit irgend einem andern Merkmale der Beglaubigung von Seite der Kanzlei Otto II. versehen worden, so dass wir also keineswegs sagen können, WC. habe hier im Auftrage seiner Amtsvorsteher gehandelt. Die betreffenden Stücke sollten vielmehr ihrem Inhalte und ihrem Aeusseren nach als Urkunden Karl des Gr., Ludwig des Fr., und Arnolfs gelten. Sie vereinigen demnach die beiden Merkmale der Fälschung, innere und äussere Unechtheit. Da man nun die Urheberschaft einer solchen mit gutem Grunde demjenigen zuweist, der zur Zeit ihrer Entstehung ein besonderes Interesse daran hatte, da ihm der davon zu erwartende Vortheil zufiel, so können wir mit Bestimmtheit sagen, WC. habe hier im Auftrage des Bischofs Piligrim von Passau gehandelt. Dem entspricht, dass WC., wie wir gesehen, die Urkunden des Hochstifts und des incorporirten Archivs von Kremsmünster zu seiner Verfügung hatte und dass er die sämmtlichen Ottonischen Diplome anfertigte.

Man könnte nun geneigt sein, auch diese zu verdächtigen, da ja WC. möglicher Weise hier ebenfalls mit seiner Stellung Missbrauch zu Gunsten Piligrims getrieben haben kann. Doch kämen wir dabei über blosse Vermuthungen nicht hinaus. Denn so wie die Urkunden uns im Originale vorliegen, mit allen Zeichen der Vollziehung versehen, müssen wir sie als unzweifelhaft echte Kanzleiausfertigungen bezeichnen. Da nun auch bei den abschriftlich erhaltenen Diplomen der Inhalt zu besonderen Bedenken keinen Anlass gibt, so haben wir keinen Grund, sie mit anderem kritischen Massstabe zu messen als abschriftliche Diplome überhaupt. Das öftere Vorkommen von Doppel-

---

[1]) Mittheil. des österr. Instituts 1, 241.

ausfertigungen ist auf nähere Beziehungen Piligrims zur Kanzlei zurückzuführen, kann aber, da Aehnliches auch sonst vorkommt, keinen Anstoss erregen.

Wenn wir nun die Tendenz jener Fälschungen ins Auge fassen, so haben wir drei Hauptpunkte hervorzuheben: die Sicherung des Besitzes von Kremsmünster sowie der im östlichen Theile der Ostmark gelegenen Güter und die Lorcher Frage. Für die letztere genügt es ein für alle Mal, auf Dümmlers Auseinandersetzungen zu verweisen. Ich weiche nur darin von ihm ab, dass ich läugne, die betreffenden Urkunden seien angefertigt worden, um der Kanzlei Otto II. vorgelegt zu werden. Denn in dieser musste man die Schrift des WC. kennen und damit wäre der Betrug sogleich aufgedeckt worden. Die Diplome Otto II. lassen auch eine Benützung derselben nicht erkennen. Wenn in Stumpf Reg. 656 Vorurkunden der Kaiser Karl und Arnolf erwähnt werden, so braucht man dabei noch nicht an das Spurium Karoli zu denken, welches ja die Verleihung Kremsmünsters gar nicht enthält. Existirten jene Urkunden überhaupt [1], so konnte neben dem Spurium noch eine andere Fälschung angefertigt worden sein, welche uns sammt der Urkunde Arnolfs verloren gegangen ist. Und wenn Dümmler auf den Zusammenhang von Böhmer Reg. Kar. 1141 und Stumpf Reg. 715. 716 hinweist, so erklärt sich derselbe ganz gut dadurch, dass beide Diplome denselben Verfasser haben und dass die Geschichte von der Sitzesübertragung in beiden der gleichen Tendenz entsprang. Zu beachten ist dabei, dass weder in Stumpf Reg. 715, noch in Stumpf Reg. 716 von einem Erzbisthum die Rede ist. Das schliesst natürlich nicht aus, dass die Urkunden doch zu bestimmten Zwecken angefertigt wurden. Auf den Zusammenhang der Urkunde Ludwigs mit anderen Passauer Urkunden habe ich bereits oben hingewiesen, bezugs der Lorcher Sage hätte die Untersuchung der Bullen einzusetzen. Beides würde mich hier zu weit führen, und ich muss mich begnügen, das Resultat meiner Arbeit dahin zusammenzufassen, dass Piligrim wirklich zu dem Mittel der Urkundenfälschung gegriffen hat, wobei er sich als geeigneten Werkzeuges eines untergeordneten Kanzleibeamten bediente. Jedenfalls gehörte zu den Zielen seiner Thätigkeit auch die Verbreitung der Erzählung von dem ehemaligen Bestehen eines Erzbisthums zu Lorch und der Uebertragung desselben nach Passau. Soweit uns die Diplome Otto II. über den Erfolg dieser Bestrebungen Aufschluss gewähren, können wir sagen,

[1]) Ueber die nur bedingte Glaubwürdigkeit solcher Angaben vgl. Sickel in Mittheil. des Instituts 1, 249.

Digitized by Google

dass der Kaiser allerdings jene Uebertragung officiell anerkannt, nicht aber die Erhebung Passaus zum Erzbisthume ausgesprochen habe. Das lag ja auch ausserhalb des Kreises seiner Machtbefugniss und nach dieser Richtung musste Piligrim sich an den Papst wenden.

Am Schlusse angelangt will ich es nicht verhehlen, dass es mir jederzeit als lebhafter Ansporn bei meiner Arbeit gedient hat, dass durch dieselbe eine neue Stütze für die Ergebnisse Dümmlers gewonnen wurde und dass es mir vergönnt war, so einen Theil jener Dankesschuld abzutragen, zu welcher wir dem um österreichische Geschichte hochverdienten Manne jederzeit verpflichtet sind.

Beiträge zur Diplomatik Karls IV.
und seiner Nachfolger.

Von

Theodor Lindner.

I. Ueber Registratur-Vermerk und Registratoren.

Die kaiserliche Kanzlei früherer Zeiten hat, soweit ich weiss, auf den von ihr ausgehenden Urkunden kein Zeichen noch sonstigen Vermerk der Registrirung angebracht. Erst die Kanzlei Karls IV. hat diesen wichtigen Schritt gethan, wahrscheinlich dem Vorbilde der päpstlichen folgend, welche die entsprechenden Formen schon früher gebrauchte. Der Fortschritt erfolgte nicht mit Einem Male und manche unsicher tastende Versuche waren erforderlich, ehe die dann ausschliesslich angewandte Weise zur Geltung kam.

Ich muss jedoch erst eine Bemerkung vorausschicken. Wenn ich in dem Folgenden mit scheinbarer Bestimmtheit angebe: „zum ersten Male findet sich die und die Erscheinung an dem und dem Tage" u. dgl., so will ich damit nicht eine absolut gewisse Behauptung aufstellen. Ich habe zwar eine recht bedeutende Anzahl von Urkunden, Briefen u. s. w. dieser Periode selbst gesehen oder von ihnen sichere Kunde erhalten — es werden ihrer gegen 3000 sein, eher mehr als weniger —, aber immerhin ist das nur ein geringer Theil des Vorhandenen. Wie ich fast auf jedem, selbst kleinerem Archive neue Aufschlüsse erhielt und von dem bisher Beobachteten Abweichendes fand, so wird das vermuthlich auch der Fall sein mit den zahlreichen Archiven, von denen ich keine Kenntniss nehmen konnte. Wenn ich auch hoffen darf, die Grundlinien der Diplomatik dieser Zeit feststellen zu können, so bleibt doch für spätere Forschung, welche die von mir gewonnenen Ergebnisse ergänzen oder berichtigen wird, noch reiches Material übrig. Ich will mit meinen Angaben daher nur sagen: so und so habe ich es gefunden; es schien mir an-

gemessen, die fortwährende Wiederholung beschränkender und allgemeiner Ausdrücke, wie „meines Wissens“ u. dgl. zu vermeiden, schon um nicht immer in der ersten Person sprechen zu müssen.

Die frühesten Urkunden Karls tragen keinen Registraturvermerk; die erste ist vom 13. Sept. 1347 (Domarchiv in Prag). Auf dem Buge steht: W . . . R. Die rechte Seite des Buges [1]) bleibt zunächst die Stelle, auf welche das R der Registratur gezeichnet wird. Auf Urkunden vom 25. September, 31. October, 1. 2. 4. 7. 8. 12. 13. 16. 21. 23. 25. November 1347 steht es allein ohne weitere Zufügung, von verschiedener meist ziemlich kleiner Gestalt. Zum ersten Male zusammen mit vollständiger Unterfertigung (p. d. cancellarium Henricus) links davor stehend findet es sich in einer Urkunde vom 7. December 1347 (Stuttgart). In der Folgezeit erscheint R bald allein, bald zusammen mit Unterfertigung, vor, nach oder unter dieser stehend, aber immer rechts auf dem Buge. Allmälig mehrt sich die Zahl der Urkunden, welche das Zeichen tragen, und dieses selbst nimmt bestimmtere, weniger willkürliche Gestalten an, obgleich man noch nicht sagen kann, dass damit besonders betraute Beamte den Buchstaben aufgeschrieben haben. Nicht selten verräth Verschiedenheit der Tinte und des Federzuges eine andere Hand, als die des Schreibers der Urkunde selbst; oft aber ist die Tinte der Urkunde oder wenigstens der Unterfertigung dieselbe, manchmal auch

[1]) Die Urkunden Karls und seiner Nachfolger, welche mit hängendem Siegel ausgestellt wurden, zeigen eine gleichmässige Faltung. Das Pergamentblatt, welches immer breiter als hoch und der Breite nach beschrieben ist, wird zweimal gebrochen. Zunächst wird der untere von der Schrift frei gebliebene Streifen in der Mitte nach innen gebrochen, so dass der Rand des Blattes gewöhnlich bis dicht an die letzte Zeile des Textes reicht. Schnur oder Pergamentstreifen, welche das Siegel tragen, werden dann durch diesen (mit Einschnitten versehenen) umgeschlagenen Streifen und das Blatt selbst hindurch gezogen und halten beide zusammen. Bug, wie wir es nennen, oder plica, wie der alte Kanzleiausdruck lautet, bezeichnet also den nach vorn umgeschlagenen und durch die Siegelbefestigung festgehaltenen unteren Rand der Urkunde. Er ist von verschiedener Breite, doch wurde bei der Anlage der Urkunde stets Sorge getragen, dass er nicht allzu schmal ausfiel; selten wird er weniger als zwei Finger breit sein, oft aber viel mehr. — Ausserdem wurde der obere Theil des Blattes auch nach innen umgeschlagen, meist so, dass der obere Rand den Rand des Buges berührte, die Schrift demnach verdeckt wurde. Endlich wurde das so zusammengelegte Blatt von den Seiten aus nach der Mitte mehr oder weniger breit zusammengeschlagen. Die Urkunde nahm so einen geringeren Raum ein und ihre innere Schriftseite war sorgfältig geschont. Diese unzweifelhaft von der Kanzlei ausgehende Faltung ist freilich oft durch späteres Zusammenbrechen in andere Form zerstört und unkenntlich worden.

Urkunde, Unterfertigung und Registraturzeichen mit derselben Tinte von Einer Hand geschrieben, wie z. B. eine Stuttgarter Urkunde für Esslingen vom 30. Januar 1348 u. a. m.

Unter diesen im wesentlichen gleichförmigen Erscheinungen treten einzelne Abweichungen hervor. Während sonst immer nur das einfache R mit mehr oder weniger Schnörkeln steht, ist in zwei Urkunden vom 16. und 18. Februar 1350, welche beide die Verhandlungen mit Ludwig von Baiern betreffen (die eine in München, die andere in Berlin), das Wort Registrata voll ausgeschrieben. In beiden Fällen that das dieselbe Hand, welche die Urkunde selbst schrieb. Die erste Urkunde trägt ausserdem von anderer Hand die Unterfertigung: Johannes Nouiforensis, welche bei der zweiten fehlt. Diese Abweichung erklärt sich dadurch, dass beide Stücke nicht in der königlichen Kanzlei, sondern von einem baierischen Schreiber geschrieben sind, wie ich mit Sicherheit behaupten kann; das erste verräth schon in den Formen: Karel — Kunich — Pehem den nicht kanzleigemässen Ursprung [1]).

Unter den zahlreichen Urkunden, welche Karl am 7. April 1348 für sein Königreich Böhmen erliess (im kais. Staatsarchive zu Wien), tragen fünf auf dem Bug den Vermerk: R. per Johannem de Glacz [2]). Zum ersten Male ist hier der Registrirende selbst genannt, während sonstige Unterfertigung fehlt. Die anderen am gleichen Tage und mit ähnlichem Inhalte ausgestellten Diplome entbehren jeder Note, und die Hinzufügung des Namens bleibt noch für die nächsten Jahre ohne Beispiel.

Unter den verschiedenen Formen, welche das R zeigt, findet sich allmälig auch diejenige ein, welche später in alleinigen Gebrauch kommen sollte. Es ist das ein der Kapitalschrift entnommenes mit doppelten Strichen, zwischen denen der Zwischenraum nicht ausgefüllt ist, gezeichnetes R, theils ganz ohne, theils mit Abkürzungsnoten und sonstigen Verzierungsstrichen mannigfacher Art versehen. Dasselbe dürfte der päpstlichen Kanzlei, in der es sich bereits früher

---

[1]) Auch eine Urkunde vom 11. Nov. 1350 zeigt Registr. ausgeschrieben, aber diese stammt aus der königlichen Nebenkanzlei in Breslau, die auch sonst abweichendes hatte. [2]) Wie es scheint, hat Johann von Glatz auch auf anderen Urkunden dieser Zeit das R. geschrieben, ohne seinen Namen hinzuzufügen. Johann von Glatz erscheint vom Mai 1858 bis zum Mai 1858 als Notar, während er sonst als Registrator nie ausdrücklich bezeugt ist. Der blosse Name Johannes kommt als Unterfertiger auch vor vom Januar bis zum Mai 1348 und als Registrator vom Januar 1355 bis in den April 1360, doch ist wenigstens letzterer sicher nicht mit Joh. von Glatz identisch.

Digitized by Google

findet, entlehnt sein. Mit der neuen Form erscheint gleichzeitig ein neuer Ort: dieses Zeichen wird gelegentlich auf den Rücken der Urkunde gesetzt. So kommt es zum ersten Male vor am 6. Juli 1351 (Dresden), und zwar steht es hier in dorso unten rechts [1]). Vier Urkunden vom 31. December 1351 im Prager Domarchiv, darunter eine goldene Bulle, haben dagegen das neue Zeichen in der bisherigen Weise über der Unterfertigung auf dem Bug. Wieder vier Urkunden vom 11. April (Domarchiv in Breslau), vom 2. und 12. Mai (Domarchiv in Prag) und vom 10. Juni 1352 (Hannover) haben dasselbe Zeichen in dorso, die erste zwischen den Löchern der Siegelschnur, die beiden anderen unten rechts, die vierte neben dem rechten Schnurloch. Am 19. Juli 1352 (Dresden) erscheint auch einmal R in der älteren Form rechts unten auf der Rückseite. Dieser Gebrauch, das Registraturzeichen auf dem Rücken der Urkunde am unteren Rande anzubringen, beschränkt sich demnach auf die Zeit vom Juli 1351 bis Juli 1352 und ist keineswegs in dieser Zeit ausschliesslich herrschend.

Die nächste Zeit kommt aus dem Schwanken nicht heraus. Neben dem noch immer am meisten angewandten alten Zeichen auf dem Bug erscheint das neue ebendort am 10. und 20. October 1352 (Domarchiv in Prag), am 2. November 1352 (Universitätsbibliothek in Prag) und so weiter; zuletzt am 18. December 1353 (Münster). Aber die Rückseite musste doch schliesslich am geeignetsten für die Anbringung des Zeichens erscheinen, schon deswegen, weil dadurch eine Vermischung des Fertigungsvermerkes mit dem der Registratur vermieden wurde, und so tritt das neue Zeichen zum erstenmale auf die Rückseite oben [2]) in der Mitte am 10. November 1352 (Berlin) und am 7. Februar 1353 (Wien) [3]). Am 8. September 1353 ist der

[1]) Nicht auf dem umgebogenen Bugstreifen, sondern über dem Bruche, so dass es von vorn nicht sichtbar ist. — Eine andere am demselben Tage und in derselben Sache mit gleicher Unterfertigung ausgestellte Urkunde (Magdeburg) zeigt diese Neuerung nicht, sondern hat ein der sonstigen Form entsprechendes R auf dem Bug. [2]) Oben am Rande des Blattes, so dass bei der Zusammenfaltung der Urkunde das Zeichen nach innen kam. Wenn man so die Seitenflügel einer zusammengelegten Urkunde öffnet, sieht man gleichzeitig die Unterfertigung auf dem Bug, die Registraturnote und die Besiegelung, was wohl beabsichtigt war. Ausserdem war der Vermerk so vor dem Abreiben geschützt. [3]) Allerdings zeigt bereits die Lehnsurkunde für Johann von Mähren vom 26. Dec. 1349 (Wien) gerade diese Form, aber ich vermuthe, dass hier das auf dem Rücken stehende R^{ta} nicht aus der königlichen Kanzlei stammt. Vgl. unten die Bemerkung über fremde Registraturvermerke. — Am 7. Mai 1358 (Prager Domarchiv) steht auch ein Zeichen älterer Form oben in verso.

Registrator hinzugefügt: R. per Leonhardum (Stuttgart); am 10. December 1353 (München) heisst es: R. Leonhardus, und so bleibt fortan der hinzugefügte Name im Nominativ die ganze luxemburgische Periode hindurch.

Zum letzten Male kommt das frühere R auf dem Bug vor in mehreren der zahlreichen Urkunden, welche Karl am 8. und 9. Januar 1354 für Erzbischof Balduin von Trier ausstellte, ohnehin eine in sich ganz eigenartige Gruppe (Coblenz). Fortan kommt nur das doppeltgestrichene R oben in der Mitte der Rückseite vor [1]), entweder allein (und das ist Anfangs am häufigsten der Fall [2]) oder mit dem Namen des Registrators.

Vollkommen geregelt ist das Registraturverfahren seit der Mitte 1355, seit der Rückkehr Karls von der Kaiserkrönung. Ganz regelmässig erscheint das doppeltgestrichene R gewöhnlich mit oben angehängten Abkürzungszeichen, daneben der Name des Registrators im Nominativ; nur einzelne der ersten Registratoren, Martinus, Johannes und zuweilen Hertwicus schreiben ihren Namen höher, in der Verlängerung des Scheitelstriches. Der feststehende Platz ist oben in der Mitte der Rückseite etwas unter dem Rande [3]). Nur Johannes Saxo rückt den Vermerk gern tiefer hinab.

Als Regel muss zunächst entschieden aufgestellt werden, dass jede Urkunde mit sigillum pendens auch mit dem Registraturvermerk versehen wurde, ausgenommen alle Hofgerichtssachen. Die unter aufgedrücktem Siegel (sig. appressum), mag es sich auf der Vorder- oder Rückseite befinden, erlassenen Schriftstücke erhielten ihn nie. Das gilt für die gesammte Periode, die Kanzleien Karls, Wenzels, Ruprechts und Sigmunds sind darin gleichmässig verfahren. In den Drucken sind die Vermerke, zum Theil wohl deswegen, weil sie auf dem Rücken stehen, zum weitaus grössten Theile nicht berücksichtigt worden. Mehrfach habe ich auch gefunden, dass die Note in späterer Zeit ausgekratzt worden ist, um Raum für andere Aufschriften zu gewinnen

[1]) Nur der Registrator Hertwicus gebraucht noch vereinzelt ein R älterer Form. [2]) Der letzte aber schon ganz vereinzelte Fall ist vom 27. Dec. 1355 München). Wenn noch einmal am 25. Dec. 1374 (Wien) der Name fehlt, so kann das nur ein Versehen sein. [3]) Allerdings fand ich noch auf vier Urkunden ein kleines R auf dem Bug. Zwei von ihnen (vom 19. und 27. Dec. 1356) in Frankfurt und Darmstadt tragen jedoch die regelmässige Registratur auf dem Rücken, so dass unzweifelhaft das fragliche R aus den empfangenden Kanzleien herrührt. Bei den beiden anderen (beide für Augsburg vom 8. Juni 1359 in München) fehlt zwar die Registratur auf dem Rücken, doch zweifle ich auch hier nicht, dass nur ein Zeichen des Augsburger Stadtschreibers vorliegt. Vgl. die folgende Seite.

Um meine Behauptung zahlenmässig zu belegen, greife ich willkürlich eine Jahresreihe heraus. Aus den Jahren 1360—1367 kenne ich 207 Originale mit hängendem Siegel; von diesen sind nur 22 nicht registrirt. Wieweit sich für letztern Umstand ein Erklärungsgrund finden lässt, werde ich in einem anderen Zusammenhange erörtern, ebenso erst dort die wichtige Frage untersuchen, welche Bedeutung dem Vermerke überhaupt beizulegen ist.

Ehe ich mich zu den Personen der Registratoren selbst wende, muss ich noch einen anderen Punkt besprechen. Nicht selten finden sich auf den Urkunden Registratur-Zeichen und Bemerkungen, welche nicht von der kaiserlichen, sondern von der Kanzlei der Empfänger herrühren. Es ist, wenn der Blick nicht bereits geübt worden, manchmal schwer sie zu unterscheiden. Auch in den Kanzleien der Fürsten, Städte, Klöster u. s. w. wurden Abschriften der eingehenden wichtigern Stücke genommen und, dass das geschehen sei, auf ihnen selbst notirt. Da „Registriren" zunächst eben nichts anderes bedeutet, als in ein zu diesem Zwecke bestimmtes Copialbuch abschreiben, war R auch hier als Zeichen von selbst gegeben; dazu konnte besonders hinzugefügt werden, dass die genommene Abschrift noch einmal mit dem Original verglichen, collationirt worden sei. Da diese Bemerkungen häufig gleichzeitig auf die Urkunden geschrieben wurden, konnte leicht der Irrthum entstehen, dass sie diesen von Anfang an angehörten und also von der kaiserlichen Kanzlei ausgegangen wären. Ich habe ihn selbst bei sonst sicher geschulten Archivaren gefunden und auch die Reichstagsacten, in denen überhaupt trotz aller Sorgfalt in der Beschreibung der äusserlichen Beschaffenheit der Urkunden die eigentlich diplomatische Seite schwach vertreten ist, scheinen sich darüber nicht klar zu sein.

Ich will hier nur beispielsweise Einzelnes hervorheben. Die sehr zahlreichen Urkunden (meist in Coblenz), welche Karl in den ersten Jahren seiner Regierung für Erzbischof Balduin von Trier ausstellte, tragen zum grössten Theil auf dem Rücken ein verschlungenes R, welches der Trierer Beamte schrieb, wie ein Vergleich mit andern Urkunden ergiebt [1]) Ausführlicher sind die Notizen, welche die Kölner erzbischöfliche Kanzlei auf den Rücken der Urkunde setzte. Auf denen Karls und Wenzels lautet sie gewöhnlich: R. collatio facta [2]); gele-

[1]) Vgl. auch Reichstagsacten I, 29. [2]) Originale in Düsseldorf und Münster, vgl. Rta I, 38, 39, 156, 248, 262. Ich habe diese Bemerkungen, ehe ich die Originale sah, auch der kaiserlichen Kanzlei zugeschrieben und auf Ausstellung von Duplicaten geschlossen; vgl. meinen Aufsatz: Ueber Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzels in den J. 1379—1400, in Löhers Archivalischer Zeitschrift IV, 150 ff.

gentlich steht auch ein durchstrichenes P dabei, jedenfalls der Anfangsbuchstabe der registrirenden Person. Der Beamte, welcher die Urkunden Ruprechts für Kurköln in das Copialbuch eintrug, begnügte sich unter den königlichen Registraturvermerk nochmals: Registrata zu setzen. Urkunden Sigmunds endlich aus den Jahren 1414—1429 tragen meist den Bemerk: H. registrata litera collatio facta. — Ein Mindener Copist (des 15. Jahrh.) trug auf zwei Urkunden Karls auch die Seitenzahl seines Buches ein: R^a fo 47 und fo 74 (Münster).

Auch die Verbesserung der Abschrift kann auf dem Originale selbst ausdrücklich bezeugt werden. So steht auf einer Urkunde Karls vom 5. April 1355 (in Wien betr. Pfalz-Baiern) von entschieden späterer Hand: R(egistra)ta et correcta per T. Belehrend in dieser Hinsicht ist Reichstagsacten III. n. 20. Ein Mainzischer Notar beglaubigt die Abschrift einer Urkunde Wenzels, von der mehrere Exemplare gefertigt werden sollen. Auf dem Rücken unten rechts stehen die Worte: collacio si copia sit correcta und als Antwort in der Mitte: correcta litera [1]).

Den Schluss möge eine Stadtkanzlei bilden. An die Stadt Frankfurt gerichtete königliche Briefe (ich erinnere daran, dass diese nie den Registraturvermerk tragen) aus den Jahren 1376—1379 haben oben in der Innenseite am Rande links R; spätere zeigen dieses R unten [2]). Dasselbe kann nur auf den Frankfurter Stadtschreiber zurückgeführt werden, weil einmal Briefe anderer Persönlichkeiten in demselben Archive dasselbe Zeichen haben [3]) und umgekehrt königliche Schreiben genau gleichen Inhaltes und Datums, welche an andere Städte gerichtet sind [4]), desselben entbehren.

Ich komme nun zu den Personen der Registratoren.

Die goldene Bulle erwähnt die Registratoren gar nicht, da sie nur von dem Kanzler, den magistri notarii dictatores und dem sigillator spricht [5]). Entweder sind sie da unter den notarii im Allgemeinen begriffen oder sie waren von dem Genuss der fürstlichen Spende, über deren Vertheilung diese Stelle handelt, ausgeschlossen. Sonst ist der Titel Registrator in dieser Zeit genügend bezeugt. Seinem geliebten Johannes Saxo, ausserdem genannt Müle, Registrator der kaiserlichen Kanzlei verleiht Karl 1361 eine Vicarie [6]); eben dieser Saxo nimmt

---

[1]) Bemerkungen dieser Art sind nicht zu verwechseln mit dem wirklich aus der kaiserlichen Kanzlei stammenden Correcturvermerk, welcher rechts unter dem Texte selbst, meist vom Buge verdeckt, angebracht ist. [2]) Rta I, 71, 245, 261; II, 439; III, 85, 121 f., 131, 183. [3]) Rta II, 440 ff, 468 f. III, 20 ff. [4]) Rta III, 95 n. 52; 121 n. 72; 183 n. 137. [5]) Olenschlager, Neue Erläuterungen der Goldenen Bulle, drittletzte Seite des Textes. [6]) Huber 3684.

am 29. Juni 1367 zu Prag das Testament des Bischofes Rudolf von Verden auf als: Imperialium literarum registrator publicus praedicta auctoritate notarius[2]). Wilhelm Kortelangen „imperialium literarum registrator“ schreibt und besiegelt am 9. Juni 1376 die Urkunde Wenzels über dessen Eidesleistung vor den päpstlichen Nuntien[3]). Auch Johann von Gelnhausen nennt sich später: olim supremae cancellariae imperialis registrator[4]). Wie wir von einzelnen unter ihnen bestimmt wissen, dass sie Geistliche waren, (Joh. Saxo, Wilh. Kortelangen, Militzius, Joh. von Gelnhausen, Petrus scholasticus Lubicensis, Johannes plebanus Triboniensis), wird es wohl bei allen der Fall gewesen sein.

Mit Benützung der Zusammenstellungen bei Huber kann ich folgende Registratoren in Amtsthätigkeit nachweisen:

1. Leonhardus 1353 Sept. 8—1354 März 4.
2. Volpertus 1354 Juli 12—1357 Aug. 22.
3. Martinus 1354 Oct. 28.
4. Johannes 1355 Jan. 25—1360 Apr. 20.
5. Hertwicus 1355 März 8—1360 Febr.
6. Johannes de Luthom [ischl] 1355 Sept. 27—1358 Febr. 21.
7. Heinricus 1356 Jan. 12—1360 Mai 11.
8. Johannes Chremsir. 1357 Jan. 6—1363 Oct. 4.
9. Ulricus Schoff 1357 Mai 18.
10. Miliczius 1358 Jan. 30—1360 Dec. 17.
11. Johannes Budwicz (Budwicensis) 1360 März 1—1361 Juli 9.
12. Johannes (de) Saxo [1355 Apr. 5; 1356 Sept. 29] 1360 Juli 13—1374 Juni 29.
13. Johannes decanus Glogoviensis 1361 Oct. 10.
14. Volczo de Wormacia 1362 Juli 7—1374 Oct. 9.
15. Johannes plebanus Triboniensis 1361 Juli 11—1362 März 25.
16. Petrus Wratislaviensis 1361 Dec. 17—1362 Apr. 6.
17. Jacobus Freitag 1361 Febr. 18.
18. Petrus scholasticus Lubicensis 1363 März 18—1368 märz 28.
19. Johannes Lust (Lusto) [1354 Dec. 28; 1355 April 5]; 1363 März 13 bis Ende der Regierung Karls.
20. Johannes de Aschaffenburg 1364 Nov. 16—19.
21. Wilhelm Kortelangen [1355 April 5; 1356 Jan. 25; 1364 Dec. 23] 1366 Aug. 3. bis Ende der Regierung Karls.

---

[1]) Guden Cod. dipl. IV, 481; Original in Darmstadt. [2]) Reichstagsacten I n. 71, S. 108. [3]) Huber Regesta LVII nach Hoffmann Sammlung u. s. w., die mir nicht zur Hand ist. [4]) Guden II, 595 liest supremus, was wohl richtiger ist.

22. Johannes de Geilnhausen [1355 Dec. 26] 1366 Oct. 13—1372 Sept. 19.
23. Martinus de Gewiczko 1369 Sept. 25.
24. Johannes Rost 1370 Nov. 25.
25. Johannes de Cellis 1370 Oct. 4.
26. Nicolaus de Praga 1371 April 20—1374 Nov. 20.
27. Nicolaus de Pinga (Pingensis) 1372 Nov. 19—1374 Mai 5.
28. Petrus Ruthenus 1373 Juni 4 — Sept. 15.

Dazu tritt noch als Registrator der Kanzlei in Breslau: Petrus de Boleslavia 1370 Dec. 23.

Einzelne dieser Männer treten nur einmal als registrirend auf. Von Ulrich Schoff und dem Glogauer Dechanten Johann wissen wir allerdings, dass sie gleichzeitig Fertigungsbeamte waren; sie werden also nur aushilfsweise registrirt haben. Von den andern mögen wir nur mangelhafte Kenntniss haben. Auffallend ist überhaupt, dass einzelne Registratoren sehr häufig, andere nur spärlich entgegentreten. Da bei den Fertigungsbeamten dasselbe Verhältniss obwaltet, wird wohl nicht allein die Dürftigkeit der Ueberlieferung in Anschlag zu bringen sein; unzweifelhaft hatten die Einen Beamten eine grössere Thätigkeit, als andere gleichzeitig neben ihnen fungirende [1]).

Eine Zusammenstellung nach den einzelnen Jahren ergiebt mit ziemlicher Sicherheit, dass die regelmässige Zahl der Registratoren fünf, höchstens sechs betrug. Für die letzten Jahre von 1375 ab kann ich indessen nur die beiden, Johannes Lust und Wilhelm Kortelangen namhaft machen. Vielleicht ist hier auch der Zufall der Ueberlieferung im Spiel, aber ich vermuthe mehr, dass die Zahl der Beamten, welche das Recht hatten, mit ihrem Namen zu registriren, eine Beschränkung erfuhr, da sich unter den späteren Regierungen Aehnliches findet.

In obiger Liste sind einzelne Zahlen vor der Angabe der Amtsdauer eingeklammert. Ich will damit andeuten, dass die angeblich an diesem Tage erlassenen Urkunden erst später ausgestellt worden sind. Zum Theil entnehmen wir das aus den Kanzleivermerkungen der Urkunden selbst.

Die Urkunde vom 25. Dec. 1355, welche Johann von Gelnhausen registrirt [2]), trägt auf dem Bug den Bemerk: litera renovata ad relationem domini . . de Kolditz decanus Glogoviensis, damit deutlich

---

[1]) Damit hängt wohl zusammen, wenn sich Johann v. Gelnhausen „summus et eciam stipendiatus de sui [imperatoris] gracia literarum registrator“ nennt. Guden II, 595. [2]) Karl erneuert Erfurt sein Schutzversprechen (Berlin).

genug die spätere Vollziehung bezeichnend. Ohnehin lässt sich der Glogauer ebenfalls erst seit dem Juli 1361 in der Kanzlei nachweisen. — Am 25. Januar 1356 verlieh Karl dem Erzbischofe Wilhelm von Köln unter goldener Bulle ein Privileg, welches von Hertwig registrirt wurde. Unter gleichem Datum, doch ohne Goldbulle, wurde später eine zweite Ausfertigung gegeben, unter ausdrücklicher Bemerkung auf dem Bug: Sumptum de registro de mandato Cesaris Nicolaus Camericensis prepositus; registrirt von Wilhelm Kortelangen [1]). Nicht minder klar spricht die Note auf der Urkunde vom 23. December 1364, welche einen Schiedsspruch Karls in Sachen des Trierer Erzbischofs Kuno enthält und auch von Wilhelm Kortelangen registrirt ist: Ad mandatum domini imperatoris Theodoricus Damerow canonicus Warmiensis sub data veteri [2]). Die Urkunden vom 5. April 1355, welche die Registratur Johannes Saxo, Johann Lust und Wilhelm Kortelangen tragen, sämmtlich Nürnberg betreffend (in München), sind gleichfalls spätere Ausfertigungen, wie ich anderweitig erörtern werde.

Das Angegebene wird genügen, um worauf es mir hier lediglich ankommt, darzuthun, dass das Datum einer Urkunde sich nicht immer mit der Amtszeit des angegebenen Registrators deckt; dass aber auch in solchen Fällen weitere Schlüsse über die Zeit der wirklichen Ausfertigung möglich sind. — In den anderen Fällen, welche ich oben kenntlich gemacht habe, vermag ich eine sichere Entscheidung nicht zu geben, da ich weder die Originale kenne, noch die Drucke mir zur Hand sind. Es ist auch sehr leicht möglich, dass bei einzelnen Registratoren der von mir angegebene Anfangspunkt einer nachträglich unter früherem Datum ausgestellten Urkunde entnommen ist. So habe ich Johannes Lust vom 13. März 1363 (Huber 3930) an gerechnet, während ich ihn dann erst wieder am 8. März 1366 und zwar nun in fortlaufender Thätigkeit finde.

II. Regierung Wenzels.

Das Kanzlei-Verfahren, wie es sich unter Karl IV. herausgebildet hatte, blieb unter dem Sohne unverändert. So wechselte auch das Registraturzeichen die Form nur insofern, als der Federzug im Allgemeinen sich weiter entwickelte; im wesentlichen bleibt das doppeltgestrichene R.

Ich habe bereits früher in der oben erwähnten Abhandlung (S. 234

---

[1]) Beide Originale in Düsseldorf, Nicolaus ist in der Kanzlei nicht vor 1370 thätig gewesen. [2]) Original in Coblenz. Th. D. erscheint erst 1372 als Kanzleibeamter.

Digitized by Google

Anm. 2) die Liste der Registratoren Wenzels seit seinem selbständigen Regiment [1]) zusammengestellt, die ich hier mit einigen Verbesserungen wiederhole.

1. Wilhelm Kortelangen — 1382 August 9.
2. Johannes Lust — 1382 März 7.
3. Wenzeslaus de Jenykow — 1387 Nov. 6.
4. Jacobus de Cremsir 1382 Juli 25—1384 Dec. 11.
5. Benessius de Nachod 1382 Dec. 10—1383 Aug. 28.
6. Joh. Pflug 1384 Mai 4 — Juli 25.
7. Franciscus de Gewicz 1384 Dec. 16—1386 Dec. 13.
8. Bartholomaeus de Novacivitate 1385 März 23—1397 Dec. 11.
9. Petrus de Wischow 1389 Apr. 29—1399 Juli 28 [2]).
10. Johannes de Budissin 1395 Febr. 28 — März 7.
11. Wenceslaus de Olomucz 1392 Aug. 1—1395 Mai 13.
12. Johannes de Wratislavia 1395 Mai 11—1396 Mai 9.
13. Johannes praepositus Northus. 1396 Juli 26 — November 27.
14. Johannes de Bamberg 1398 Jan. 21—1404 Jan. 18.
15. Jacobus de Praga 1399 Jan. 6—1401 März 26.

Nach der Absetzung (für diese Zeit ist mein Material sehr dürftig):

16. Paulus de Tost 1404 März 20—1406 Dec. 19.
17. Johannes Weisswasser 1406 Sept. 26—1407 März 9.
18. Caspar de Lewbicz 1408 Febr. 17—1418 Juni 21.

Als Zahl der gleichzeitig zeichnenden Registratoren ergiebt sich demnach mit ziemlicher Sicherheit drei; erst nach der Absetzung wurde ihre Zahl vermindert, bis endlich Caspar von Leubitz ganz allein diese Thätigkeit ausübt. — Wenn ich früher [3]) Konrad Bissing, Sifried Steinheimer und Johann von Kirchen als Registratoren beim Hofgerichte anführte, so war das ein durch die Drucke veranlasster Irrthum; sie sind Fertigungsbeamte, da Hofgerichtssachen nach wie vor nicht mit dem Registraturzeichen versehen wurden.

Dagegen sind mir vier Urkunden Wenzels bekannt, welche, obgleich sie nur das auf dem Rücken aufgedrückte Siegel tragen, dennoch einen Registraturvermerk haben, welcher, wie schon die verschiedene Herkunft der Stücke beweist, sicher von der königlichen Kanzlei herrührt. Die erste vom 26. Januar 1395 (Domarchiv in Prag) Bestätigung einer Altarstiftung, zeigt neben dem Siegel: R. Wen.,

---

[1]) Ich übergehe hier die Kanzlei Wenzels in der Zeit von seiner Wahl bis zum Tode Karls. [2]) Auffallender Weise kann ich Petrus in der Zwischenzeit vom 27. October 1391 bis zum 1. Januar 1396 gar nicht nachweisen. Vielleicht ist er zeitweise ausser Dienst gewesen. [3]) a. a. O.

die drei anderen (vom 22. Juli 1396 im Staatsarchive in Breslau für das dortige Sandstift, der Geleitsbrief für Wilhelm von Meissen vom 17. Dec. 1396 in Dresden, und eine Zinsbestätigung für den Trautenauer Pfarrer vom 21. Dec. 1396 in der Prager Universitätsbibliothek) an derselben Stelle R. P. Das R ist nicht in der sonst gebräuchlichen Form, sondern in dem Character, den man noch heutzutage Kanzleischrift nennt. Ist in dem ersten Falle Wen[ceslaus de Olomucz] zu ergänzen, so in den anderen unzweifelhaft P[etrus de Wischow] [1]).

Es ist schwierig eine genügende Erklärung für diese vereinzelten Erscheinungen zu geben, jedenfalls ist ein principieller Versuch, auch derartig besiegelte Stücke zu registriren, darin nicht zu erblicken. Ich vermuthe, dass diese Urkunden eigentlich hätten unter hängendem Siegel gegeben werden sollen. Da dies aber aus irgend einem Grunde nicht geschehen war, fügte man wenigstens einen Registraturvermerk hinzu; weil jedoch die Anbringung der sonst üblichen Form dem Kanzleigebrauche nicht entsprochen hätte, wurde ein Ausweg gewählt.

III. Regierung Ruprechts.

Trotz des politischen Gegensatzes blieb die äussere Beurkundungsform dieselbe. Nur ist das R nicht mehr doppeltgestrichen, sondern der damals gebräuchlichen Uncialform entsprechend. Als Registrator erscheint gleich beim Beginn der Regierung Nicolaus Bumann, der als solcher auch die Registraturbücher Ruprechts anlegte, welche gegenwärtig wohlerhalten in dem Wiener Staatsarchive liegen. Doch finde ich ihn als Registrator nur bis in die zweite Hälfte des Januar 1401 thätig; nachher tritt er nur in der Unterfertigung hervor. Berthold Durlach registrirt (erst vom 17. März 1401 an?) die ganze Regierung seines Königs hindurch. Vom 6. August bis zum 28. September 1401 registrirt neben ihm Johann von Landau und einmal am 20. Juni 1402 Jacob von Alzei [2]). So scheint sich als Praxis herauszubilden, dass nur der Name eines einzigen Registrators auf die Urkunden gesetzt wird.

IV. Regierung Sigmunds.

Ein neuer Gebrauch wird mit ihr eingeführt. Der Registraturvermerk besteht nur aus einem freigeschwungenen R von verschiedener Grösse; ich habe es bis zur stattlichen Höhe von 23 Centimetern gefunden. Meist ist ta angefügt. Schon in der ungarischen Kanzlei, noch ehe Sigmund römischer König wurde, war es so üblich, und desgleichen in der päpstlichen Kanzlei. Um so auffälliger ist,

---

[1]) Vgl. das obenstehende Registratorenverzeichniss. [2]) Derselbe unterfertigt am 26. Juni 1410 einen Brief.

Digitized by Google

dass doch zwei Registratoren — aber nur zwei und diese nicht gleichzeitig, sondern der Eine dem Anderen folgend — in der alten Weise ihren Namen hinzusetzen. Erst vom 25. Januar 1420 [1]) verfährt so Heinrich Fye, den ich bis in den Juli 1428 verfolgen konnte; sein Nachfolger Marquard Brisacher begegnete mir zuerst im December 1429. Er registrirte bis zum 30. November 1436; vom folgenden Tage ab steht sein Name nur in der Unterfertigung. Nach seiner Beförderung zeigen die registrirten Urkunden wieder nur Rta ohne Namen.

Es ist augenfällig, dass die unter Ruprecht entstandene Uebung, nur Einen Registrator zu nennen, in die Kanzlei seines Nachfolgers überging.

II. Ueber die Farbe der Siegelschnüre.

In der Bestimmung der Farben kann leicht ein Irrthum entstehen. Die Art, in welcher die Urkunden aufbewahrt wurden, ist in dieser Hinsicht häufig von Einfluss gewesen. Urkunden, welche dauernd im Kasten verschlossen und vor den Einwirkungen der Luft und der Feuchtigkeit bewahrt blieben, werden die ursprünglichen Farben natürlich besser erhalten zeigen, als weniger sorgfältig behandelte; aber selbst bei den erstern ist nicht ohne Bedeutung gewesen, ob das Siegel frei heraushing oder in die Urkunde eingeschlagen war. Frei zutretende Luft oder gar Feuchtigkeit verschiedenen Grades haben oft nicht nur Verblassen, sondern selbst Verwandlung der Farben herbeigeführt. So ist z. B. grün zu gelb, roth zu rosa, gelb zu braun u. s. w. geworden. Ausserdem haben sich auch chemische Veränderungen in dem langen Laufe der Jahrhunderte geltend gemacht, die theils den Stoff selbst, theils nur die Farbe angriffen. Am auffälligsten ist das bei der schwarzen Seide, welche je nach den benützten Färbessenzen sich manchmal in braun oder dunkelblau verwandelt hat. Noch viel häufiger aber ist die schwarze Seide völlig verschwunden, ein Umstand, der, wie es scheint, bisher noch gar nicht berücksichtigt worden ist. Noch heute zu Tage lehrt die Erfahrung, dass schwarze Seide leichter bricht als andere, was in dem Färbeprocess liegt; man sagt dann gewöhnlich: die Seide sei beim Färben verbrannt worden. Ganz besonders oft kommt das bei schwarz und gelben Siegelschnüren und da wieder namentlich unter Karl IV. vor. Ausserordentlich häufig sind da nur die gelben Farben erhalten; daher in den Druckwerken die irrige Angabe: „Siegel an gelber Schnur.“ Wenn man aber genau die Stellen untersucht, wo die Schnur in das Siegel eingeschlossen wird, so entdeckt man meist unschwer die Reste der schwarzen Farbe. Ich glaube mit Bestimmtheit behaupten zu können, dass in allen

[1]) Vgl. unten S. 245 Anm. 1.

Digitized by Google

Urkunden von 1356 an, welche heute nur gelbe Schnur zeigen, dieselbe ursprünglich schwarz und gelb war. Selbst wo die schwarzen Farben erhalten sind, sind sie oft so mürbe, dass sie beim Reiben zwischen den Fingern in Staub zerfallen. Manchmal liegt noch solch' schwarzer Seidenstaub in dem Bug als Zeuge der früheren Beschaffenheit der Schnur [1]).

Der Stoff der Siegelschnur ist meist Seide, manchmal auch Wolle. Ich habe darauf im Einzelnen nicht weiter achten können, weil eine genaue Untersuchung zu viel Zeit erfordert hätte. Die Schnur besteht in der Regel nur aus zusammengedrehten Seidenfäden; seltener ist sie nach Posamentierweise geflochten.

Die Schnur wird regelmässig durch zwei mehr oder weniger weit von einander in einer Linie eingeschnittene Löcher gezogen [2]); nur vereinzelt kommen drei Löcher vor, von denen das dritte in der Mitte höher angebracht ist, so dass dann die Schnur über Kreuz geschlungen wird [3]).

Die Farben, welche uns in der ersten Zeit Karls IV. begegnen, sind mannigfach. Allerdings überwiegt bedeutend roth mit grün und roth mit gelb, die gleichmässig oft vorkommen. Daneben aber treten andere Combinationen auf.

Selten sind die Schnüre einfarbig. Zweimal fand ich eine ganz grüne Schnur [4]), häufiger ist die purpurfarbene [5]), welche ich fünfmal und nicht blos an goldenen Bullen sah. Einmal ist auch eine rein gelbe Schnur zu verzeichnen [6]).

Am häufigsten ist die Verbindung zweier Farben. Ausser den bereits erwähnten roth mit grün und roth mit gelb: violett (oder dunkelblau) mit grün (6mal) [7]); violett mit gelb (3mal) [8]); grün mit gelb (10mal) [9]); grün mit weiss (1mal) [10]); roth mit weiss (2mal) [11]).

---

[1]) Die gelbe Seide sieht oft aus, als habe sie nur die Naturfarbe; wahrscheinlich rührt aber dieser äussere Anschein von dem Verschiessen der Farbe her. Bei einzelnen gut erhaltenen Schnüren erkennt man deutlich die Färbung. [2]) Vgl. oben S. 230. [3]) Drei Löcher zeigt eine Goldbulle vom 7. April 1348 in Wien (Huber 648). Im Kreuz geschlungen, aber nur durch zwei Löcher, sind auch die Schnüre in Urkunden 1. Sept. 1347 und 16. Sept. 1355 in Wien (Huber 334 und 2242.) — Manchmal finden sich eingeschnittene Löcher zum Schnurdurchziehen auch in Urkunden, bei denen das Siegel vermittelst Pergamentstreif befestigt ist. [4]) 1348 Jan. 18 und 1349 Jan. 14 (Huber 547, 834). [5]) 1347 Sept. 1 (H. 334); 1348 April 7 (H. 648); 1349 März 25 (H. 894); 1349 febr. 10 (H. 859) und 1351 (für Bisthum Breslau). [6]) 1352 März 29 (Wien). [7]) 1347 Oct. 31 (H. 391 und 392); 1347 nov. 18 (H. 426); 1347 Nov. 21 (H. 439 und 440); 1352 Oct. 28 (Wien). [8]) 1348 Jan. 29 (Stuttgart); 1350 Nov. 15. (H. 1341) 1354 Oct 31 (H. 1938). [9]) 1849 Mai 26 (H. 962); 1349 Juni 7 Frankfurt); 1350 April 13 (H. 1260); 1350 April 22 (H. 1278) 1353 Sept. 8 (H. 1590); über die anderen vgl. unten. [10]) 1849 Aug. 17 (H. 1132). [11]) 1350 März 29 (H. 1250); 1355 Sept. 16 (H. 2242).

Nur ganz vereinzelt kommen auch dreifarbige Schnüre vor. Ich weiss nur die goldene Bulle vom 31. Dec. 1351 im Prager Domschatze (grün-weiss-gelb) und die goldene Bulle für Erfurt vom 4. Januar 1356 in Magdeburg (schwarz-roth-gelb) als Beispiele anzuführen.

Ein bestimmter Zweck hat dieser Verschiedenheit gewiss nicht zu Grunde gelegen; sie ist auf Zufälligkeiten zurückzuführen. Die etwaige Meinung, die Farben richteten sich nach dem Empfänger oder dem Gegenstande der Urkunde, widerlegt die Verschiedenheit der Personen, welche Urkunden mit je gleichartigen Siegelschnüren erhielten, und derselbe Umstand steht auch der sonst naheliegenden Annahme entgegen, dass etwa die Empfänger gelegentlich die Schnur geliefert hätten. Dass der Zufall entschied, lehrt am besten die Serie von 22 Urkunden in Dresden, welche unter dem Datum vom 6. bis 18. Februar 1350 auf einmal in Bautzen gegeben sind. Von ihnen haben zwei Pergamentstreifen, 15 die roth und grüne, 5 die grün und gelbe Schnur, ohne dass sich im Inhalte eine Begründung des Unterschiedes ergäbe.

Wie bei dem Registraturvermerk ist es auch das Jahr 1355, der Kaiserkrönung, welches als feste Regel die schwarz und gelbe Schnur brachte. Als erstes Beispiel nenne ich Karls Schreiben, welches er am 22. Januar 1355 von Pisa aus an das Prager Domcapitel richtete, und wie seine sonstigen Merkmale zeigen, ohne Zweifel keine spätere Ausfertigung ist [1]) Karl nahm also die neue Farbe, die des Reiches, an, noch ehe er zum Kaiser gekrönt war. Ebenso trägt sie eine andere vorher gegebene Urkunde vom 15. März [2]). Seit dem Krönungsacte vom 5. April 1355 an ist sie die allein gebräuchliche.

Wie jedoch keine Regel ohne Ausnahme zu sein pflegt, so auch hier, wenn auch die Zahl derselben eine äusserst geringe ist. Es sind folgende:

1355 Juli 25: roth-grün [3])
„ August 1: roth-gelb
„ „ „ roth
„ September 15: roth-weiss [4])
1356 Jan. 4: schwarz-roth-gelb [5])
1360 Sept. 5: roth-gelb [6])

[1]) H. 1974; im Prager Domarchiv. [2]) H. 2007 in Frankfurt. [3]) H. 2193/94 (Darmstadt), gegeben in Regensburg. [4]) Alle drei gegeben in Sulzbach für Heilbronn, Ulm und Esslingen (Stuttgart). [5]) Vgl. oben. [6]) 6 Urkunden gegeben: „Esslingen auf dem Felde“, betreffend die Aussöhnung mit Herzog Rudolf von Oesterreich (Wien); Rudolfs Schnur bei derselben Gelegenheit ist violett-grün.

1364 Nov. 19: roth-grün [1])
1366 Aug. 3: " [2])
1377 Mai 13: " [3])

Eine Erklärung dieser Ausnahmen scheint mir nicht unmöglich. Es konnte wohl geschehen, dass in der Kanzlei der Vorrath an schwarz-gelber Schnur ausging und man sich anders helfen musste. Etwas ähnliches findet sich bei dem Pergamente. Während sich die Kanzlei in der Regel des dünnen, auf der Rückseite weichen Pergamentes bediente, findet sich doch dazwischen auch das derbe mit der gelben harten Rückseite, und zwar besonders dann, wenn der Herrscher sich auf weiten Reisen, etwa nach Italien oder Luxemburg befand. Offenbar war da der mitgenommene Vorrath erschöpft und nach Gelegenheit ergänzt worden. — Die Beamten der kaiserlichen Kanzlei waren ja gleichzeitig auch öffentliche Notare und hatte demnach gewiss sich jeder für seine Privatgeschäfte mit dem erforderlichen Material versehen.

Auch Wenzel nahm als römischer König die schwarz-gelbe Siegelschnur an, nachdem er vorher als böhmischer König sich anderer Farben bedient hatte. Mir sind unter seiner Regierung keine Ausnahmen bekannt.

Da Wenzel auch nach seiner Absetzung die schwarz-gelbe Schnur beibehielt, so wird Ruprecht es vorgezogen haben, eine andere zu wählen. Mehrere Urkunden vom 6.—8. Januar 1401 haben eine violett-gelbe Schnur; am 6. Mai 1401 erscheint dafür hellblau-gelb. Alle späteren Urkunden zeigen diese Farben.

Sigmund hat als Markgraf von Brandenburg und König von Ungarn (nach dem allerdings sehr geringen Material, welches ich kenne) Siegelschnüre verschiedener Farben anwenden lassen. Als er jedoch (Anfang 1402) den Titel eines Reichsvicars in den Urkunden annahm, griff er bezeichnender Weise ebenfalls zur schwarzgelben Schnur. Ich kenne zwei Urkunden dieser Art vom 17. und 29. September 1402 [4]). Um so auffallender ist, dass er, nachdem er römischer König geworden, die blau und rothe Siegelschnur führte [5]). Es sind die luxemburgischen Hausfarben. Regelmässig erscheinen sie bis zum

---

[1]) Für Kloster in Mühlberg (Dresden), gegeben in Bautzen. [2]) H. 4341, gegeben in Prag (Domarchiv). [3]) H. 5778, gegeben in Tangermunde (Berlin). [4]) In Wien. Es wäre für die Geschichte dieser Jahre wichtig, wenn genauer festgestellt werden könnte, wie lange Sigmund diese Schnur gebraucht hat. [5]) Zum ersten Male fand ich sie am 26. Juli 1414; vorher kenne ich nur Urkunden mit Pergamentstreifen. Es wäre von Wichtigkeit zu wissen, wie Sigmund es in der Zwischenzeit von seiner ersten Wahl an gehalten hat.

Digitized by Google

28. Januar 1418. Vom 14. Januar 1420 aber gebraucht er lediglich die schwarz-gelbe Schnur. Dazwischen liegt der Tod Wenzels am 16. Aug. 1419. Dieser hatte bis zu seinem Lebensende die schwarz-gelben Farben beibehalten; sollte daher nicht der erwähnte Wechsel mit seinem Abscheiden zusammenhängen? Lag nicht vielleicht darin, dass Sigmund bis dahin blau-roth führte, ein vertragsmässig festgesetzter Ehrenvorzug Wenzels [1]).

Einmal jedoch hat Sigmund auch in der späteren Zeit blau-roth anwenden lassen. Am 10. August 1426 machte er als böhmischer König seiner Gemahlin Barbara die Schenkung der Herrschaften Zwethlo u. s. w. Offenbar mit Absicht, weil hier eine Familienangelegenheit verhandelt wurde, wählte man die Haus-, nicht die Reichsfarben.

Als Sigmund, nachdem er Kaiser geworden, goldene Bullen ausstellte, wurden diese mit einfach purpurner Schnur befestigt, wahrscheinlich um die feierliche Ausstellungsform noch mehr hervorzuheben. Für die Wachssiegel blieb der bisherige Brauch.

Ich will hier zum Schluss noch einen anderen sehr interessanten Fall aus Sigmunds Regierung anführen. Obgleich das Secretsiegel stets nur mit Pergamentstreif angehängt wurde, ist es doch in einer Urkunde vom Mai 1436 (Pfandbrief für Herzog Albrecht von Oesterreich über einige Besitzungen in Ungarn) mit schwarzgelber Schnur befestigt. Dafür heisst es ausdrücklich in der Urkunde: quas propter aliorum sigillorum nostrorum regni Hungariae absentiam nostro imperiali sigillo impendenti, quod in presentibus plenissimum robur habere volumus et decernimus, fecimus communiri. Weil also hier das Reichssiegel statt des ungarischen in Anwendung kam, wurden zur besseren Kenntlichmachung desselben die Reichsfarben statt der Pressel gebraucht.

---

[1]) Es ist daher wünschenswerth, durch weitere Nachrichten aus anderen Archiven diese von mir gegebenen Termine noch näher an einander zu rücken. — Sollte vielleicht auch das Auftreten des benannten Registrators (vgl. oben S. 241), welches um dieselbe Zeit fällt, mit diesen Verhältnissen zusammenhängen?

Digitized by Google

Aufstandsversuche der christlichen Völker
in der Türkei in den Jahren 1625—1646.

Von

Fr. Mareš.

Mit dem beginnenden Verfall des osmanischen Reiches, der bereits den Zeitgenossen nicht entging, zu Anfang des 17. Jahrhunderts zeigten sich die gewaltigen Schwächen und Schäden einer nur auf militärischer Grundlage aufgebauten Grossmacht: die Kluft zwischen der herrschenden Race und den unterworfenen christlichen Völkern erweiterte sich immer mehr und mehr, Revolten der Janitscharen, Zusammenrottungen des Pöbels waren an der Tagesordnung und vielleicht gab es nie weiter gehende und weiter aussehende, gegen den Bestand dieses Reiches gerichtete Pläne und Anschläge als eben in diesem Zeitraume.

Bekannt ist der von dem Candioten Fantin Minotto dem Könige Heinrich IV. von Frankreich gemachte Vorschlag, ihn mit Hilfe der Griechen auf den byzantinischen Thron zu erheben. Gleiche Ziele verfolgte nach dem Tode König Heinrichs IV. der Herzog von Nevers mit Hilfe des Grossherzogs von Toscana.

Nach des Corsarenführers Jacob Pierre Geständniss ging man 1615 mit nichts geringerem um, als alle Moslims in Europa, gleich einer zweiten sicilianischen Vesper, zu erschlagen und einen spanischen Prinzen auf den Thron von Konstantinopel zu erheben [1]).

Im Jahre 1606 erschienen Gesandte des Patriarchen Johann von Ipek und der Bewohner der Herzegovina beim Erzherzog Ferdinand von Steiermark und bald darauf beim Kaiser Rudolf II., um wegen Unterwerfung ihres Landes unter das Haus Oesterreich zu unterhandeln. Von Seite des Kaisers schien man nicht ungeneigt zu sein, auf das Anerbieten der Völker einzugehen und glaubte bis Juli be-

[1]) Zinkeisen, Geschichte dee osmanisrhen Reiches 4, 266 f.

Digitized by Google

stimmtere Zusagen ihnen machen zu können, sowie den Papst und den König von Spanien in's Vertrauen ziehen und zur Cooperation einladen zu sollen [1]).

Bald darauf (1608) erschien in Florenz ein vornehmer Grieche, der sich für den Sohn des Sultans Mahomed III. ausgab und behauptete, von seinem Bruder Acmet unrechtmässiger Weise um die Herrschaft gebracht worden zu sein. Der Sultan habe, erzählte er, mit vier Frauen, vier Söhne, den Mustapha, der später strangulirt wurde, ihn Jacchia, Acmet und Osman gehabt; seine Mutter, die Sultane Lalpare, sei eine Christin Namens Hellen gewesen. Sie habe, geleitet von der Erwägung, dass ihr Kind als das zweitgeborene keine Aussichten habe den Thron zu besteigen, vielmehr deswegen grossen Gefahren ausgesetzt sei, eine Blatternkrankheit, von der der Knabe befallen wurde, dazu benützt, mit Einwilligung eines Eunuchen ein todtes Kind zu unterschieben und den kleinen Jacchia nach Kleinasien zu flüchten. Von hier sei er nach Miclo und Cassandria gebracht, vom Abte von St. Michael erzogen und in den Wissenschaften unterrichtet worden. Mit 17 Jahren sei er nach katholischem Ritus getauft worden. Hierauf sei er als Derviš verkleidet und von einem Eunuchen begleitet durch Griechenland und Macedonien gezogen. Als er in Sophia die Nachricht erhielt, dass Mahomed III. gestorben und Acmet zum Sultan gewählt worden war, setzte er sich mit dem Vezier Derviš in Verbindung, um Acmet zu stürzen. Allein der Anschlag misslang und Jacchia floh nach Polen. Am Hofe zu Krakau erkannte ihn ein Čauš und drang in den König ihn zu verhaften; der König lehnte es jedoch ab. Jacchia begab sich von da nach Prag, um die Hilfe des deutschen Kaisers Rudolf II. für seine vermeintlichen Rechte anzurufen. Hier lebte er ein ganzes Jahr, mit Versprechungen hingehalten, und wurde von vielen Türken erkannt. Des langen Wartens müde verliess er Prag und eilte zum Grossherzog von Toscana: er ward von Cosmo II. sehr zuvorkommend aufgenommen, Galionen wurden ausgerüstet, um den kühnen Abenteuerer nach Kleinasien zu bringen; allein die Expedition misslang und Jacchia kehrte um einen Misserfolg reicher nach Florenz zurück. Durch Cosmos II. Vermittlung trat er in Unterhandlungen mit König Philipp von Spanien und dem Vicekönig von Neapel; auch in dem oben erwähnten Anschlage des Herzogs von Nevers hatte er die Hände im Spiele. Die Zeitgenossen titulirten ihn mit Se. Excellenz, Se. Hoheit und der

[1]) J. Fiedler, Versuche der türkischen südslavischen Völker zur Vereinigung mit Oesterreich unter Kaiser Rudolf II. (1594—1606). Slavische Bibliothek 2, 288.

Vicekönig von Neapel reichte ihm die rechte Hand. Gutunterrichtete wie Knolles hielten seine echte Abstammung von Mahomed III. für möglich, andere dagegen wollten nur von drei Söhnen des Sultan wissen. Er selbst nannte sich von „Gottes Gnaden Sultan Jacchia, ältester Sohn des Sultan Mahomed III. und legitimer Erbe des orientalischen Reiches"; wir werden ihm später unter dem weniger anspruchsvollen Titel eines „Alexandro conte delli Montinegri" begegnen. Er sprach und schrieb griechisch, türkisch, lateinisch und italienisch [1]).

Weit gefährlicher war jedoch die Bewegung, die sich um das Jahr 1625 der christlichen Balkanvölker bemächtigte, nicht nur deshalb, weil sie alle Völker von Morea bis Mohács ohne Unterschied der Confession und der Nationalität ergriff, sondern besonders darum, weil der erste Feldherr des 30jährigen Krieges, Albrecht E. von Waldstein, auf ihre Ideen einging und sich dieser Bewegung im Interesse seiner ganz Europa umfassenden Pläne zu bedienen entschloss. Wenn man will, fehlte das dynastische Moment nicht, indem der oben genannte Sultan Jacchia die Seele dieser Unternehmungen wurde und man so nach aussen die Devise ausgeben konnte, dem angestammten Rechte Geltung verschaffen zu wollen. Auch die religiöse Seite dieser Unternehmung ist nicht gering anzuschlagen, man gab sich der Hoffnung hin, den europäischen Orient in den Schoss der katholischen Kirche zurückzuführen. Der geistige Anwalt fand sich in der Person des bekannten Kaspar Scioppio, welcher wenigstens seit 1630 diesem Werke seiner Dienste lieh [2]).

Im Jahre 1625 hatte sich der Generalprocurator der Völker aus Bosnien und Albanien Fra Francesco Bertucci, ein geborener Dalmatiner, an den König Philipp IV. von Spanien gewendet, um von ihm eine Förderung der von den Völkern geplanten Generalinsurrection zu erhalten. Er wies Depeschen und Patente der Wojwoden und Prälaten dieser Länder vor, welche ihn bevollmächtigten, mit dem Könige und einigen anderen katholischen Fürsten die diesbezüglichen Verhandlungen zu pflegen. Bertucci war bereits seit 25 Jahren mit seinem Neffen dem Johanniterordensritter Fra Christof Tarnosky, einem Bosnier von Geburt, in dieser Mission thätig und mit seinem Beistande wurde schon zu den Zeiten Rudolfs II. die Festung Clissa

---

[1]) (Knolles), The Turkish History (6. Ausgabe London 1687) 2, 926—927, Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches 3,258; Kowallek, Ueber G. Scioppius, Forschungen 11,401. Ich folgte Knolles, weil seine Darstellung mit den mir vorliegenden Documenten übereinstimmt. [2]) Die Acten, auf denen diese Arbeit beruht, befinden sich in dem fürstl. Schwarzenberg'schen Familienarchive zu Wien. Nachforschungen im Wiener Staatsarchive blieben erfolglos.

(Kliš) in Dalmatien, der Schlüssel zum Königreich Bosnien, eingenommen.

Am 18. Febr. 1626 gab König Philipp IV. dem Herzog Alba, Statthalter von Neapel, die Propositionen Bertuccis unter Beischluss einiger Schriftstücke bekannt und forderte einen gründlichen Bericht darüber. Am 20. November d. J. referirte Alba: Bertucci sei vor kurzem gestorben und seine Aufgabe habe Tarnosky übernommen; diesen habe er an den maestre de campo Scipion Brancacio, Mitglied des consejo colateral, gewiesen, der die Oberaufsicht über die Angelegenheiten der Levante führe. Brancacio habe in die Vollmachten Tarnoskys Einsicht genommen, der ihm auch Gold gezeigt habe, welches man ohne grosse Schwierigkeit in einem sehr reichhaltigen Bergwerke Albaniens gewinnen könne. Der Vorschlag sei einer aufmerksamen Beachtung und Benützung werth aus mancherlei Gründen, allein augenblicklich sei man vielseitig im Kriege verfangen und könne daher von ihm keinen Gebrauch machen. Bertucci habe bisher vom Königreiche Neapel 60 Scudi monatlich bezogen, Tarnosky aber nur 20. Es sei aber billig dem letzteren sein Einkommen auf 40 Scudi pro Monat zu erhöhen, auf dass er desto mehr das gute Einvernehmen der Völker mit Spanien pflege und für eine geeignetere Zeit zu erhalten trachte [1]).

Zur besseren Betreibung dieses Unternehmens begab sich Sultan Jacchia — denn diesen müssen wir uns immer hinter den Coulissen als den Motor denken — nach Neapel und trat in persönlichen Verkehr mit dem Statthalter. Er wurde jedoch hier lange Zeit mit Versprechungen hingehalten. Erst am 28. August 1629 theilte König Philipp IV. dem Nachfolger Albas in der Statthalterschaft von Neapel, Herzog von Alcala, die Propositionen Bertuccis und Tarnoskys sammt dem Gutachten Albas mit zugleich mit dem Auftrage, die Völker von seiner Bereitwilligkeit, sie bei passender Gelegenheit zu unterstützen und ihre Intentionen zu fördern, zu verständigen und ein Gutachten darüber zu erstatten [2]). Sonst scheint nichts mehr von Seite Spaniens im Interesse der Insurrection geschehen zu sein. Mit Recht konnte sich daher der Graf von Montenegro (Jacchia) über das erfolglose Hinausziehen der Verhandlungen von Seite Spaniens beklagen [3]).

Zur selben Zeit hatte aber Jacchia die Verhandlungen mit den italienischen Fürsten mündlich, mit Frankreich und Kaiser Ferdinand II. schriftlich eröffnet. Als er sah, dass man von Seite des letzteren auf seine

---

[1]) Alba al rey 1628 20. de noviembre. [2]) El rey al duque d'Alcala 1629 28. de agosto. [3]) Montenegro al conte Schwarzenberg 1645 2. decembre.

Digitized by Google

Propositionen bereitwilligst einging, liess er alle anderen Verhandlungen fallen. Besonders aber fesselte den kühnen Abenteuerer der neu aufgehende Stern Waldsteins, der zum erstenmal seine glänzende Laufbahn bis in den niedersächsischen Kreis zurückgelegt hatte. Nachdem er sich schriftlich mit ihm in's Einvernehmen gesetzt und die Zusicherung der Unterstützung seiner Pläne erhalten hatte, erschien er persönlich zu Güstrau, wahrscheinlich im Herbste 1628, bei ihm. Waldstein versprach ihm jegliche Unterstützung (ogni cosa necessaria e d'avvantaggio). Befriedigt schied er von dannen [1]).

Mit dieser Expedition gegen Konstantinopel war es Waldstein voller Ernst: nicht nur in Deutschland sollte das Ansehen und die Herrschaft des Kaisers wieder hergestellt werden, sondern es sollte auch die Kaiserkrone von Byzanz sein Haupt schmücken, das alte imperium Romanum wieder hergestellt werden. Der hartnäckige Widerstand der Stadt Stralsund traf ihn deshalb um so schwerer, als er ihn an der Ausführung seines Planes hinderte. „Die schlimmen Kerls", so schreibt er am 27. Feber 1628 aus Jičín an Arnim, „werden was mügen Ursach geben, dass kein Fried erfolgen und ich, wie ich willens bin, den Krieg gegen den Türken nicht werde transferiren können" [2]). Er rühmt sich, für diese Unternehmung den Papst, den Kaiser und alle kaiserlichen Minister, wiewol etliche mit harter Mühe gewonnen zu haben [3]). Für diesen Fall trifft er auch umfassende Anstalten. Arnim erhält den Auftrag, zu Rostock und Wismar den Bau der Citadellen unverzüglich in Angriff zu nehmen. „Zudem weiss der Herr", so motivirt er Arnim seinen Befehl, „meine Intention, dass ich gern den Krieg wider den Türken transferiren wollte, (es aber) nicht rathsam ist hinauszuziehen, andere Feinde suchen und sich daheim nicht versichern" [4]). Zum wiederholtenmale betheuert er seine Friedensliebe: „Man wird sehen, wer eher wird zum Frieden greifen, ich oder der Graf Tilly; denn, so wahr ich selig begehre zu werden, so verlange ich den Frieden auch; denn ich wollt' gern die Arma gegen den Türken transferiren" [5]). Mit Tilly, Collalto und Arnim nimmt er Rücksprache bezüglich seines Vorhabens und findet Billigung desselben von ihrer Seite. In drei Jahren will er das Werk vollenden. „Ich bitt", so schreibt er am 20. April 1629 an Collalto „man lasse in Italien die Sachen, wie sie sind; denn wir können jetzt nicht spundiren, dieweil die Feind' sich mehren, an Reputation

---

[1]) Derselbe an Schwarzenberg 1636 7. December und 1625 2. December; Scioppio al Schwarzenberg 1638 11. December. [2]) Förster, Wallensteins Briefe nr. 163 p. 308. [3]) Förster l. c. nr. 176 p. 321, nr. 191 p. 335, nr. 244 p. 396 und 255 p. 408. [4]) Förster, nr. 191 p. 335. [5]) Förster, nr. 244 p. 395.

und Macht zunehmen. Wollten lieber die Arma gegen den Türken wenden und mit Gottes Hilfe gewiss unserem Kaiser die Konstantinopolitanische Kron' in drei Jahren auf den Kopf setzen" [1]). Er glaubt das Unternehmen mit 7 Millionen ausführen zu können, welche er durch Verkauf von Gütern, Beiträge der Oberste und namentlich durch Summen, die ihm die deutschen Fürsten und Städte für das Wegführen der Soldatesca gern zahlen würden, zusammenzubringen hofft; hunderttausend Mann scheinen ihm für diese Expedition zu genügen. In dem unruhigen, zu Aufständen jederzeit geneigten, damals noch grösstentheils christlichen Albanien will er landen und von da gegen Konstantinopel vorrücken, während inzwischen die christlichen Völker in Bosnien und der Herzegovina sich erheben und alle Pässe gegen Türkisch-Ungarn besetzen sollten. Bei Annäherung des Heeres an Konstantinopel werde die Flotte Spaniens, Venedigs und des Papstes im Archipelagus erscheinen und die Operationen der Landtruppen unterstützen. Die Eroberungen sollten nach Massgabe der Beiträge vertheilt werden, doch alle unter der Oberhoheit des Kaisers bleiben. Sei der Žitvadoroger Friede auch 1627 zu Szön erneuert worden, so könnten doch die fortwährend sich wiederholenden Gewaltthätigkeiten der Osmanen leicht zum Vorwande des Friedensbruches genommen werden. Der Papst habe den Zwiespalt zwischen Spanien, Frankreich und Venedig auszugleichen und auf die Tartaren einzuwirken, dass sie den Türken nicht beiständen [2]). Dieser Plan, den Waldstein vor Collatto entwickelte, scheint zum grossen Theile von den Delegirten der türkischen Christen entworfen zu sein, er stimmt mit ihren späteren Propositionen überein.

Zu Lübeck kam es endlich 1629 zu dem von Waldstein so sehnsüchtig herbeigewünschten Frieden und da am 15. November auch Bethlen Gabor gestorben war, so schien endlich der für das Unternehmen geeignete Augenblick gekommen zu sein. Da kam das verhängnissvolle Jahr 1630 mit dem Regensburger Collegialtage, dem alles hoffnungs- und sorgenvoll entgegensah: der Kaiser erwartete die Wahl seines Sohnes zum Nachfolger, die Kurfürsten die Abstellung ihrer Gravamina; hieher wandten auch die türkischen Christen erwartungsvoll ihre Blicke. Es war aber schon ein schlimmes Vorzeichen, dass die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen nicht persönlich sich eingefunden und so die ganze Entscheidung dem Kurfürsten Maximilian von Baiern und den geistlichen Kurfürsten überlassen hatten. So kam es nicht unerwartet, dass Kaiser Ferdinand II., ob-

[1]) Chlumecky, Regesten nr. 188 p. 117. [2]) Ranke, Wallenstein 97—100.

Digitized by Google

gleich er den Wünschen des Collegialtages seinen Generalissimus opferte, dennoch die Wahl seines Sohnes nicht durchsetzte. Mit dem Falle Waldsteins wurde auch die orientalische Frage, wenigstens in der vorskizzirten Weise, begraben.

Die türkischen Christen in Bosnien, Albanien und den umliegenden Fürstenthümern Zara, Epyrus und Morea, müde der langen und fruchtlosen Unterhandlungen mit den regierenden Häusern, entschlossen sich eine andere Tactik zu befolgen. Auch sie hatten erfahren, wie eben einzelne Fürsten zehn und mehr tausend Mann aufgebracht hatten — einer derselben, Ernst von Mansfeld, von welchem sie das Exempel gezogen, war ja bis nach Bosnien gekommen — und wollten nun ihr Glück bei einigen mächtigen Fürsten versuchen. Der eben versammelte Collegialtag bot die beste Gelegenheit, solche Verbindung anzuknüpfen. Es bedurfte nur des richtigen Mannes, der mit Orts- und Personenkenntnissen ausgerüstet, Ansehen genug besass, um das Feld zu sondiren, die Gemüther für die hartbedrängten türkischen Christen zu erwärmen. Ein solcher Vermittler fand sich in der Person Kaspar Scioppios.

Kaspar Scioppio, eigentlich Schoppe, geboren 1576 zu Neumarkt in der Pfalz von protestantischen Eltern, trat, nachdem er seine Studien zu Heidelberg, Altdorf und Ingolstadt gemacht hatte, durch Baronius Annales eccl. gewonnen zur katholischen Kirche über. Im Jahre 1598 finden wir ihn im Gefolge des kaiserlichen Rathes Wacker von Wackenfels am päpstlichen Hofe zu Rom. Hier schrieb er Schriften für die katholische Religion und suchte selbst seine Freunde zu bekehren. Aehnliche Schreiben richtete er auch an die Kurfürsten, 1607 unternahm er sogar eine Mission nach Deutschland. 1608 fungirte er als Rath an der Seite des Erzherzogs Ferdinand beim Reichstage zu Regensburg und schrieb hier eine Wiederlegung der lutherischen Lehren. Er folgte dann dem Erzherzog nach Graz und verblieb in seinen Diensten bis 1613. Von da ging er in Missionen nach Rom und nach Spanien. Er ist Verfasser von mehr als 100 Schriften: seine philologischen und kritischen Werke, in denen er namentlich gegen die geist- und planlose Erklärung der alten Classiker eiferte, fanden viel Beifall. Das grösste Aufsehen erregte jedoch seine Schrift Classicum bellum, die 1619 in Mailand, wohin er sich 1617 zurückgezogen hatte, erschien und die direct gegen die Protestanten gerichtet war. Ernst und sittenrein vereinigte er die Ueberzeugungstreue eines Convertiten mit dem Feuereifer eines Reformators; unermüdlich von seinen Studienjahren bis in's Greisenalter ist er von einem ungeheueren Ehrgeiz getragen, der ihn nimmer

rasten lässt und ihn zu einem politischen und religiösen Schwärmer macht. Auch ist er ein starker Anhänger der Alchemie und des lapis philosophorum. Gegen die materiellen Güter dieser Welt zeigt er stoische Ruhe. Wie bei den Protestanten, so ist er auch bei den Jesuiten der best gehasste Mann. Er ist spanischer und österreichischer Rath [1]).

An Anknüpfungspunkten fehlte es demnach Scioppio für seine neue Mission nach Regensburg nicht. Das nothwendige Reisegeld gab ihm Altringer [2]). In Regensburg erschien er mit den eigenhändigen Propositionen Tarnoskys. Diese sind vom 15. Juni 1630 aus Neapel datirt und noch mit Rücksicht auf eine Unterstützung von Spanien verfasst. Eine gleichzeitige Copie trägt aber dem bereits eingetretenen Wechsel der Anschauungen Rechnung und ersetzt den Namen Sr. katholischen Majestät mit den Worten: so ihnen Hilfe leisten wird. Scioppio trat mit dem kais. Rathe und Obersthofmarschall Grafen Georg Ludwig zu Schwarzenberg in Verbindung, der hier in seinen Privatangelegenheiten weilte, und es gelang ihm bald den leicht zugänglichen Grafen für seine Ideen einzunehmen. Es geschah dies natürlich im vorhinein schon mit der Absicht, dass auch der Kaiser von den Absichten der Völker verständigt und, wenn möglich, für sie gewonnen werde. Der mit Schwarzenberg befreundete Graf Philipp Alexander von Mansfeld, müde der langwierigen Kriege und nicht einverstanden mit der Art und Weise der damaligen Kriegführung, war auch hieher gekommen, um vom Kaiser von den Würden und Aemtern — er war kaiserlicher und königlich-spanischer Oberst —, die er bekleidete, enthoben zu werden. Er wollte sich gänzlich von der Welt zurückziehen und den Rest seines Lebens seinem Seelenheile widmen. Seine Absichten wurden jedoch von Schwarzenberg, der ihn mit Scioppio zusammenführte, durchkreuzt: beide schilderten ihm das grosse Elend der unter dem türkischen Joche seufzenden Christen, ihren sehnlichsten Wunsch von dieser Sclaverei befreit zu werden, wie sie bereits den Papst, den Kaiser, Spanien und andere Fürsten vergebens um Beistand angerufen und nun seine Ankunft erwarteten, um seinen Rath und seinen Beistand anzusuchen. Mansfeld ging mehrere Tage mit sich selbst zu Rathe und fand es am gerathensten bei seinem früheren Entschlusse zu beharren. Aber Schwarzenberg und Scioppio liessen nicht ab in ihn zu dringen und führten ihm namentlich zu Gemüthe, wie das eine göttliche Berufung

---

[1]) Kowallek, Forschungen 11, 401 und nach Scioppios später anzuführenden Originalbriefen. [2]) Scioppio an Schwarzenberg 1638 31. Mai (Mailand).

Digitized by Google

sei, bei der es keine Entschuldigung gebe. So entschloss er sich endlich den Völkern seinen Beistand nicht vorzuenthalten.

Es begannen nun die meritorischen Verhandlungen zwischen Scioppio und Mansfeld. Jener legte vorerst die Propositionen Tarnoskys vor, deren Inhalt im wesentlichen folgender war:

1. Die Prälaten, Grafen, Vojvoden und der Adel mit den christlichen Völkern der Königreiche Bosnien, Macedonien, Serbien und des Grossherzogthums St. Saba oder Herzegovina sowie der umliegenden türkischen Provinzen, nicht länger im Stande den furchtbaren Druck der osmanischen Knechtschaft und Tyrannei zu ertragen, welche sie nicht nur ihrer Güter, sondern ihrer eigenen Söhne beraubt, wünschen sehnsüchtigst mit eigener Kraft und Macht des harten Joches sich zu erledigen und die Freiheit wieder zu erlangen. Nach dem Tode Bertuccis haben sie Tarnosky zu ihrem Generalprocurator und Agenten ernannt; er hat Vollmachten von den Patriarchen von Serbien, Bosnien, Bulgarien, Albanien und der Herzegovina und den übrigen Metropoliten dieser Provinzen, vom Bischofe von Scutari und St. Stefano sowie vom Bischofe von Alessio in Albanien zu Verhandlungen mit dem Kaiser, dem Könige von Polen und anderen katholischen Fürsten.

2. Man wird in Albanien beginnen und sich daselbst der Hauptfestung bemächtigen, worauf dann die übrigen Eroberungen der Türken in Europa leicht folgen werden. Tarnosky steht im heimlichen Einverständnisse mit der türkischen Besatzung von Scutari und Croia, der Schlüssel von Macedonien, ebenso von Castelnuovo, des Schlüssels des Grossherzogthums St. Saba. Vorerst wird Scutari eingenommen; die Albanesen selbst werden die Truppen die ihnen Hilfe bringen werden, wohlerhalten nach Scutari führen. Dann erheben sich die Völker in Albanien, schlagen die Türken todt und bemächtigen sich der Festung Croia und der übrigen festen Plätze. Unterdessen muss sich eine Hilfsarmee von 12.000 Mann zur Unterstützung und Aufmunterung der Völker in Messina oder Tarent, um den Verdacht der Türken und Venetianer nicht zu erregen, bereit halten, von da nach Otranto und Brindisi und von hier in einem Tage und einer Nacht nach Albanien übersetzen. Hier wird sie sichere Häfen finden, unter anderen den Hafen von Gravosa, den Ragusanern gehörig, welche zu dieser Unternehmung jegliche Hilfe leisten werden, weil sie von dem türkischen Tribute von jährlich 25.000 Zechinen Gold befreit werden. Ein zweiter Hafen ist der von St. Johannes unter Scutari, nahe bei der Mündung der Bojana. Nachdem so Scutari und Croia eingenommen sind und die Albanesen im Anblicke der Hilfstruppen sich erhoben

haben, werden sich die übrigen Uferstädte Albaniens, als Dulcigno, Antivari, Alessio, Durazzo und Valona, das Nest der Corsaren, welche jährlich dem Kaiser grossen Schaden zufügen, erheben. Das adriatische Meer ist jederzeit schiffbar und selbst im Winter wird man mittels Schiffen und Barken den Festungen Succurs an Mannschaft, Munition und Proviant zuführen können, namentlich von dem Gestade Apuliens, wo sich jederzeit solche Fahrzeuge finden, wie in Otranto, Brindisi, Bari, Barletta, Manfredonia u. a. O. Albanien ist ein sehr fruchtbares Land mit sehr starker Lage in einer Ebene, umgeben von den rauhesten Gebirgen; das Klima ist angenehm und mild. Es wächst hier sehr guter Wein in grosser Menge. Die Einwohner sind ein kriegerisches, kräftig gebautes Volk, wie man aus der Geschichte Alexanders des Grossen ersieht, der mit diesem Volke so viele Reiche unterworfen, und aus der Geschichte des Fürsten Skanderberg, der nur einen kleinen Theil von Albanien innegehabt und dennoch so viele Kriege mit der mächtigen Türkei geführt hat; so der Stamm Clementi, welcher im Gebirge oberhalb Antivaris wohnt, die von Marković und Montenegro, von Pipari, die oberhalb der Ufer des Scutarisees sitzen, die von Dagna, Trumsi, Dulcigno um die Bojana, die von der Provinz Alessio und endlich die Ducagini oberhalb Croia, welche in fortwährenden Aufständen gegen die Türken begriffen sind und 7000 streitbare Männer haben. Von diesen Völkern werden 30.000 Mann zu den Waffen greifen; aber sie sind nicht alle bewaffnet und man müsste ihnen Waffen und Commandanten zur Unterweisung in der Kriegskunst geben.

3. Die Albanesen werden mit den Griechen die Strasse zur Einnahme Konstantinopels öffnen. Mit den Serben und Bulgaren haben sie einen Bund geschlossen, damit sie, sobald in Albanien der Aufstand beginnt, alle Engwege und Pässe von Konstantinopel und gegen Ungarn sowie Siebenbürgen schliessen, so dass die Städte Ofen, Griechisch-Weissenburg, Gran, Szigeth, Temesvár, Kanissa u. a. m. gleichsam bloquirt und mit leichter Mühe einzunehmen sein werden.

4. Dann kommt die Festung Clissa in Dalmatien, der Schlüssel von Bosnien, an die Reihe; die sonst uneinnehmbare Stadt wird durch heimliches Einverständniss genommen. Für Bosnien wurde später ein Hilfscorps von 6000 Mann Infanterie und 2000 Mann Cavallerie verlangt, welches über die Save vorrücken soll. Alsdann wird aus den bosnischen Christen ein grosses Heer gebildet, welches sich aller anderen Festungen im Königreiche und gegen Kroatien der Festung Jajca bemächtigen wird. Bosnien ist eines der schönsten Länder, welche der Türke in Europa besitzt, reich an Gold, Silber und jeglichem Metall. Hier sind von den alten Königen Bosniens Schätze versteckt,

hier ist der Boden mit Gold vermengt: jene sind den Türken verborgen, aber einigen Ordensgeistlichen des Königreiches bekannt [1]). Das Land ist reich und fruchtbar, das Volk kriegerisch, stark und tapfer, 600.000 Christen, regiert von dem Orden des h. Franciscus mit 27 Barfüsser-Klöstern. Im ganzen Königreiche wohnen 40.000 Türken. Es trägt jährlich mehr als zwei Millionen Gold. Seit der Türke Bosnien in Besitz hat (1463), wächst sein Reich, wie man heutzutage sieht. Damals tauschte der Türke sein bisheriges Wappen (den Rossschweif) mit dem bosnischen Halbmond [2]). Es grenzt an Kroatien, Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen.

5. Dann erheben sich alle benachbarten Völker und erobern die wichtigsten Plätze des Türken: so die Cimarioti [3]), welche in einem sehr festen Lande am Meere wohnen, und die Griechen in Morea. Sie werden alle wichtigen Meerhäfen und Festungen einnehmen, damit der Türke nirgends Soldaten an's Land setzen kann. Die Griechen im Innern des Landes werden sich mit den übrigen Völkern Macedoniens vereinigen, nach Thessalien und in die Romania vordringen und sich der sehr reichen Stadt Tessalonica, gemeiniglich Salonichi genannt, bemächtigen, die berühmten Städte Adrianopel und Trojanopel einnehmen und bis zu den Thoren von Konstantinopel vorrücken.

6. Nun wird eine mächtige Armee aus Bosniern, Bulgaren, Serben, Albanesen und den Herzegovcen sammt denen von Požega und den Rascianern in der Stärke von wenigstens 100.000 Mann formirt, welcher der Paša von Bosnien nicht widerstehen kann, weil seine Streitkräfte aus den ihm untergebenen Sandžaks, nämlich Herzegovina, Clissa, Lica, Bihać, Zaceschi, Černica und Požega, höchstens 20.000 Mann betragen. Wenn sich auch zum Entsatze Clissas alle genannten Sandžaks mit anderen Begs und den Besatzungstruppen von Bosnien, Bulgarien, Kroatien, Serbien und der Herzegovina vereinigen, so werden sie nicht über 25.000 Mann — darunter 5000 Christen — haben. So wird der Paša zum Rückzug gezwungen, die Christen nehmen die ersten Städte des Reiches ein, wie Bobovac, die alte Residenz der bosnischen Könige, Banjaluka, Residenz des Paša, Gradiska, Barca und Kostajnica (Festungen an der Save) und Sariva (Sarajevo), die volkreichste und reichste Handelsstadt der Juden, Türken und Christen.

---

[1]) Diese Schätze sind heutzutage noch ein Gegenstand des Forschens und Suchens von Seite der Serben und Bosniaken. Vgl. Hoernes, Historische Volkssage in Bosnien in Helfert, Österreichisches Jahrbuch 1882, 192. [2]) Die bosnische Wappenfrage ist bekanntlich noch nicht definitiv gelöst; das älteste Wappenzeichen Bosniens scheint der Balken und drei Kronen zu sein. [3]) Bei Janina.

Digitized by Google

Es gibt keine gerechtere, heiligere und nothwendigere Unternehmung als diese. Führt sie der König von Spanien aus, so wird er im Besitze beider Ufer der Beherrscher des adriatischen Meeres; ohne seine Erlaubniss können Schiffe nicht nach Venedig fahren, er wird immer die Republik beherrschen.

Mit der Eroberung Albaniens wird dem Sieger auch das Tarnosky wohlbekannte Gebirge bei Alessio in die Hände fallen, wo vordem ein Goldbergwerk entdeckt wurde, das auszubeuten der Grosstürke im Hinblick auf die Nähe des Meeres und des Königreichs Neapel ausdrücklich verbot.

Endlich dürfe nicht unerwähnt bleiben, dass viele Christen, ausser Stande die osmanische Tyrannei länger zu ertragen, von ihrem heiligen Glauben abfallen, dass daher durch eine Befreiung Millionen von Seelen errettet und diese den Staaten und Königreichen erwünschten Zuwachs zuführen würden. Gott, so schloss Tarnosky seinen Bericht, führe eine günstige Zeit und Gelegenheit herbei, dass dieses heilige Werk zu Stande komme. Vieles andere dürfe er dem Papiere nicht anvertrauen und behalte sichs für gelegenere Zeit vor [1]).

Doch diese Propositionen Tarnoskys genügten sammt den Auskünften Scioppios Mansfeld nicht, um sich in ein Unternehmen von solcher Tragweite einzulassen. Im Einverständnisse und mit Billigung Schwarzenbergs beschloss er mit den Bischöfen und Vojvoden der genannten Völker selbst Rücksprache zu nehmen, die Häfen und Plätze, so viel als möglich, selbst zu recognosciren, ob sie gut zu befestigen und zu behaupten seien, sowie zu erfahren, ob diese Provinzen ein Heer zu erhalten vermöchten. Man einigte sich, in Ragusa eine Conferenz abzuhalten. Mansfeld begab sich zunächst nach Loretto, um der Mutter Gottes seine Devotion zu bezeugen und zugleich Gott sein Vorhaben aufzuopfern. In Ancona bestieg er das Schiff und fuhr nach Ragusa. Im Kloster St. Veit „am Flamb“ oder „auf Tersatz“ (Veit am Flum oder Tarsatica d. i. Fiume) wartete er mehrere Tage auf die Ankunft Tarnoskys, eines der vornehmsten unter den Deputirten der Völker, welcher ihn weiter geleiten sollte. Als dieser endlich eintraf, sprach er sich entschieden gegen Ragusa als Rendezvousplatz aus sowohl seinetwillen als der Völker wegen, zumal sie diesen Ort „für gar suspect und untreusam“ hielten und auch „fremden Personen, sonderlich denen, so der albanesischen Sprache nicht erfahren, gar zu sehr nachgefragt werde“. Es kam nun Ancona als zunächst gelegen in Vorschlag, wurde aber im Hinblick auf die dort

[1]) Orig. Propositionen Tarnoskys vom 15. Juni 1620.

herrschende Infection wieder fallen gelassen. Da Mansfeld nicht so lange fern bleiben konnte, um nach Rom und Neapel, wo sich die Delegirten aufhielten, zu reisen, vereinbarte er mit Tarnosky, dass einige Fragestücke über die oberzählten Petita aufgesetzt und durch einen Vertrauten Mansfelds, einen von Adel, den Bischöfen und Vojvoden überbracht würden. Als Antwort sollte er ihre Finalresolution zurückbringen. Wir sind nicht in der Lage den Namen dieses Delegirten anzugeben, es liegt nur eine ungefertigte Copie seiner Relation vor. Die Verhandlungen Mansfelds mit Tarnosky scheinen übrigens nicht ganz glatt verlaufen zu sein, da sich dieser über die schlechte Behandlung von Seite des Grafen bitter beschwert.

Die zu beantwortenden Fragen waren folgende:

1. Durch welche Mittel, wie und auf welche Weise sie sich der Festungen im Lande bemächtigen wollten.

2. Ob solche Posten künftighin zum Besten der Länder zu fortificiren wären.

3. Ob sie nicht die Mittel hätten, ihre Freiheit sich selbst zu erkämpfen, oder ob der Succurs nicht geringer sein könnte.

4. Ob sie für den begehrten Succurs mit Geld und Proviant nebst anderen Requisiten hinreichend versehen wären.

5. Wie hoch sie ihre Anlage gemacht und wie lange sie damit zu continuiren vermeinten, ohne ihre Lande zu Grunde zu richten.

6. Ob sie eine ansehnliche Summe zu diesem Succurs verwenden wollen. Die Beantwortung dieser Frage wäre niemand als ihren eigenen Deputirten anzuvertrauen.

7. Zu welcher Zeit der Succurs anlangen müsste.

Diese Fragepunkte begleitete Mansfeld mit einem umständlichen, an die Häupter der Völker gerichteten Memoriale ein, das in's Italienische übersetzt wurde.

Er räth vorerst, dass die Sache in aller Stille verhandelt werde, weil nicht nur er selbst, sondern das ganze Unternehmen Gefahr laufe. Zu ihrer Befreiung führten zwei Wege: der eine mit Hilfe eines fremden Potentaten, und dieser würde sie in grössere Knechtschaft, als sie jetzt seien, bringen; der zweite, Befreiung mit ihren eigenen Mitteln, sei sicher, da jeder sich selbst am besten kenne, sich selbst am nächsten sei und sich selbst am meisten liebe. „Denn", so begründet er seine Ansicht, als ob er die Geschichte der damaligen Kriegführung schreiben wollte, „wenn mächtige Fürsten mit Willen der unterdrückten Völker mit grosser Macht einmarschiren, so geschieht es auf folgende Weise: Der Fürst, der sein Heer und sein Geld auf's Spiel setzt, thut es nicht aus Liebe zu den Völkern,

sondern um sein Glück zu versuchen, seinen Officieren, denen er für anderweitige Dienste verpflichtet ist, eine Recompens zu geben und so seinen Hof von dieser Schuldenlast zu befreien. Kommt der Fürst in's Land, so wird er den grössten Vortheil für sich selbst zu erhaschen trachten und den Officieren stillschweigend die Erlaubniss geben, ihr Glück, jeder nach seinem Grade, zu suchen und sich zu bereichern. Dann wirft er sich das Mäntelchen der Entschuldigung um, es sei das so Kriegsbrauch, er könne keine Ausnahme machen. Um Krieg führen und Soldaten unterhalten zu können, wird er Steuern auflegen mit der Motivirung, Unordnungen vorzubeugen. Trotzdem werden die Soldaten trachten vom Raube zu leben. Dazu kommen noch die Schäden, die der Feind dem Lande zufügen wird. Gelingt das Werk, so wird der Fürst die Völker versammeln, um ihnen zu zeigen, in welch' elendem Zustande sie gewesen und was es ihn gekostet hat — und da schlägt er gleich eine Million darauf. Das aufgewendete Geld wird er vergütet haben wollen. Dazu kommt die Zahlung des Heeres, der Officiere, der Bau der Festungen, Munition, Garnisonen u. a. m. Das beste Beispiel gibt Flandern und die Niederlande, die trotz den Millionen, welche die Provinzen jährlich zahlen, trotz den 7—8 Millionen, die von Spanien kommen, fortwährend ausserordentliche Contributionen einheben müssen; und doch sind die Soldaten nicht bezahlt, die Festungen nicht gebaut, noch weniger provisionirt. Ein grosser Potentat geht nicht in Person in ein fremdes Land, sondern lässt es durch Vicekönige und Gouverneure regieren, welche auch bezahlt werden müssen. Diese werden sich nicht begnügen die Wolle den Schafen abzuscheren, sondern werden auch das Mark aus den Beinen herausziehen. So werden sie auch im Frieden wenig Trost finden. Die Befreiung wird den Ruin ihres Vaterlandes bedeuten: die Frauen und Söhne werden die Häuser zerstört, das Land verwüstet sehen — mit um so grösserem Schmerze, als es von ihren Freunden und Landsleuten geschieht. Eine solche Befreiung leitet nur die Rache gegen den Feind, welcher in meinen Armen vom hohen Felsen in den Abgrund geschleudert wird, wo er unfehlbar den Hals bricht. Ich habe mich gerächt! Aber was nützt es mir, wenn ich todt bin?" Er könne nicht anders glauben, als dass Gott ihn den Völkern an die Stelle eines Vaters gesetzt habe, der dem weinenden Kinde das Messer verweigert, damit es nicht falle und sich den Hals zerschneide.

Sie müssten daher den zweiten Weg einschlagen und trachten sich selbst zu befreien. Sie sollten nur ihre eigene Stärke an Geld, Volk, Munition, Proviant u. a. genau berechnen, die natürliche und

Digitized by Google

künstliche Stärke ihrer Länder und Staaten in Betracht ziehen und mit der Macht des Feindes vergleichen. Dann erwägen, wenn sie sich erheben würden, was sie daran hindern könnte und wie sie die angesprochene Hilfe verwenden wollten. Die Provinzen und umliegenden Staaten sollten einen Bund schliessen, jede Provinz für sich Propositionen machen, aber gemeinschaftlich Beschlüsse fassen. Dann müssten sie weise und erfahrene Männer, Personen, die es mit dem Unternehmen redlich meinen und nicht dabei ihre Privatinteressen verfolgen, die mit Liebe und reifem Urtheile auf die Vermehrung der Ehre Gottes und Aufnahme ihrer Länder bedacht sind, zu ihren Anführern (capi), diese einen Fürsten zum Oberhaupt wählen und seinen Rath bilden. Durch diese freiwillige Vereinigung und eidliche Verpflichtung würden die Staaten mit dem Haupte und das Haupt mit ihnen ein untrennbares Ganze bilden. Die nothwendigen Aemter und Stellen seien mit Landsleuten zu besetzen, welche einige treue, gut qualificirte Personen, denen Länder, Pässe, Festungen etc. bekannt seien, beiziehen und im Hinblick auf die einheimischen Hilfsquellen und den fremden Succurs erwägen und beschliessen werden, wie mit der Befreiung zu beginnen, welche Auflagen einzuführen seien. Es frage sich, ob diese Steuern für alle nothwendigen Kriegserfordernisse hinreichen würden. Die Verwaltung dieser Gelder solle einem Einheimischen, den sie selbst gewählt, anvertraut, die Verfügung, darüber aber dem von den einzelnen Provinzen gewählten Rathe anheimgestellt werden: die Execution aber sei Sache des erwählten Hauptes.

Wie gross und wie stark die auswärtige Hilfe sein müsse, das solle man frühzeitig in Ueberlegung ziehen. Der Succurs zur See werde einen sicheren Hafen zur Voraussetzung haben, wo nicht nur alles vom Lande, sondern auch alles was eingeschifft wird, wie Artillerie, Waffen, Munition, Schanzzeug, und andere für eine Armee nothwendigen Geräthschaften in Sicherheit gebracht werden können. Nach seiner Berechnung würden 20.000 Mann, 15.000 Mann Infanterie und 5000 Cavalerie nothwendig sein, dann bedeutendes Kriegsmaterial zum Festungsbaue für 15.000 Mann, Pulver für 50—60.000 Mann. Auch werde man Galionen benöthigen mit Officieren zur Uebernahme des Commandos, Bombardier-, Feuer- und Petardiermeistern, Mineurs, Zimmerleuten, Maurern, Schmieden u. a. sammt den entsprechenden Werkzeugen.

Auch die Stärke des Hilfscorps zu Lande an Infanterie und Cavalerie, die Requisiten und Bedürfnisse für dasselbe müsse man genau berechnen und bestimmen, wo und auf welcher Strasse es einbrechen

könne, um einen Waffenplatz zu haben. Man verlange auch zu wissen, wie man die Artillerie im Lande vorwärts bringen werde, da die Provinz von Scutari und andere Gegenden sumpfig, voll Berge und Flüsse, nicht für Wagen, sondern blos für Pferde passirbar seien. Diese zwei Succurse würden grosse Auslagen und bares Geld erheischen und deswegen müssten sie sich erklären, ob sie für diesen Anfang eine Beisteuer und in welcher Höhe sie diese leisten wollten. An den zwei Einbruchsstationen müsse man Proviant in Bereitschaft halten, so dass die Truppen für längere Zeit gut verpflegt und bezahlt werden könnten. Wenn der Feind, anderswo in Krieg verwickelt, durch einen solchen unverhofften Einfall in grosse Bestürzung gerathe, dann müssten die Völker ihr Heer auf die Grenze und hinüber in des Feindes Land führen. So würden die Völker durch einen guten Anfang und noch bessere Fortsetzung des Werkes nicht zu den Kosten beitragen müssen und sie könnten sich dann desto leichter erholen.

Das Unternehmen sei schwierig und von der grössten Importanz; der Anfang werde sehr schwer sein, aber bei guter Führung könne man einen glücklichen Erfolg erwarten. Er sehe, dass er nicht anders als durch Eingebung Gottes zu diesem heiligen Werke gerufen werde, um seine Treue und Bereitwilligkeit zu erweisen; er hoffe, dass sie an seinem treuen, eifrigen Dienste nicht zweifeln und ihn jedem ihrer Compatrioten, der sich nur von der Liebe für sein Vaterland leiten lasse, gleichstellen werden. Um Gott zu gehorchen und ihnen zu helfen, verlasse er sein Vaterland und alle Würden, die er besitze und noch erwerben könnte, um Mühen, Arbeiten und Entbehrungen auf sich zu nehmen. Er bietet schliesslich den Völkern seine Dienste an und versichert sie nochmals, dass nur der Eifer für ihre Befreiung, die Ehre Gottes, die Verbreitung der katholischen Religion und guter Sitten, für die Anbahnung einer stabilen Regierung nach ihren alten Gesetzen und Statuten und der Organisation durch weise und erfahrene Männer der Leitstern seines Handelns sei. Mit den beim Collegialtag versammelten Fürsten, das sei sein Gutachten und sein Rath, sollten sie die Correspondenz und die Verhandlungen nicht fallen lassen, sondern weiter pflegen.

Die von den Völkern dem Gesandten Mansfelds mitgegebene italienische Finalresolution mit der Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen hat sich nicht erhalten, wir können den ungefähren Inhalt derselben nur aus dem einbegleitenden Schreiben des Gesandten ersehen. Es sei gewiss, so berichtet er, dass Christen der Levante die unmenschliche türkische Tyrannei nicht länger dulden, sondern sich

in den Schutz eines anderen Herrn begeben und denjenigen für ihren Patron und Landesfürsten erkennen wollen, der sie aus diesem unerträglichen Joche befreien werde. Wiewohl diese Länder weder an Volk noch an Lebensmitteln Mangel hätten und sicherlich sich von ihnen 200.000 Combattanten freiwillig zu diesem Unternehmen gebrauchen liessen, so müsse man doch bemerken, dass diese Völker meistentheils ohne Waffen seien und deshalb auch keine Uebung hätten, dass daher derjenige, der ihnen Hilfe bringen und ihrer Provinzen sich impatroniren würde, bedeutendes Kriegsmaterial und wenigstens 3000 wohlerfahrene deutsche Soldaten mit sich bringen, das Volk bewaffnen und in der Handhabung der Waffen einüben müsse. Es unterliege keinem Zweifel, dass er die dafür gemachten Auslagen in kurzer Zeit zehnfach vergütet zurück erhalten und sich vieler Provinzen und Königreiche, ja des ganzen orientalischen Reiches bemächtigen werde. Mit Albanien und Bosnien zu beginnen, davon sei man jetzt abgekommen. Man habe dafür Salonichi bestimmt: diese gewaltige Stadt habe 6 welsche Meilen im Umfange, 7 Thore und eine grosse Menge Artillerie sammt einem von den Christen auf einem die Stadt beherrschenden Berge erbauten Castell. Die Einwohnerzahl bestehe aus 60.000 Juden, 20.000 Christen und 10.000 Türken, darunter viele ansehnliche Personen, viele reiche Kaufleute und Juden; von diesen seien dem Sultan Jacchia 16 wohlbekannt, von denen der geringste 200.000 Scudi Vermögen habe. An dieser Stadt liege des Türken Heil, sie sei die Speisekammer der ganzen Romania, durch sie könne die Pforte am leichtesten ruinirt werden. Jacchia werde die Stadt wegen seiner gewissen Correspondenz leicht und bald einnehmen. Würden also die 3000 deutschen Soldaten dort als Besatzung bleiben, die Christen, welche die Ankunft Jacchias mit grossem Verlangen erwarten, mit den mitgebrachten Waffen ausgerüstet und, damit sich die Türken nicht vereinigen können, zur Besatzung der Gebirgspässe verwendet: so könne man sich leicht des Landes bis Adrianopel bemächtigen, weil die Städte durchwegs offen seien und die Bevölkerung in den Städten zur Hälfte, in den unzähligen Dörfern aber durchwegs aus Christen bestehe. Da die Türken die Gewohnheit hätten, am St. Demetriustage (26. October) [1]) sich in die Winterquartiere zurückzuziehen und vor St. Georgi (April) nicht in's Feld zu rücken, so werde man 7 Monate nichts von dem Feinde zu fürchten haben, könne unterdessen die eingenommenen Orte sowie

[1]) So ist das Datum schon im Originale umgerechnet; nach unserem Kalender fällt aber S. Demetrius am 8. October.

die zwei Pässe Demicrapi (Demirkarpi Eisernes Thor) und Smendraw befestigen und die Völker in der Handhabung der Waffen unterrichten. Werde hernach auch der Feind mit einer grossen Armee im Felde erscheinen, so habe man doch einen sicheren Sieg zu hoffen, weil die Christen den Türken an Zahl nicht weichen, an Muth und Tapferkeit aber weit überlegen seien.

Was aber zu einem solchen Unternehmen von Nöthen, das sei aus den italienischen Schriften zu vernehmen, so die zu Neapel und Rom residirenden Personen nach einhelligem Consens der Stände in der Levante ihm mitgegeben hätten. Der Sultan Jacchia getraue sich mit Hilfe der erwähnten 3000 Mann deutscher Soldaten und ungefähr 4000 Musketen nebst anderem Zugehör, mit einigen Schiffen und Artillerie den Anschlag auszuführen. Was aber für ein Strategema zu befolgen wäre, um dieser mächtigen Stadt und Stütze des ganzen osmanischen Reiches sich zu bemächtigen, verbleibe ein Geheimniss Jacchias und seiner Correspondenten daselbst, bis sie den Ernst sehen und den Helfer ihres Vaterlandes nach dem Werke erkennen würden. Es sei aber unmöglich gleich im vorhinein den Völkern eine Steuer aufzulegen; wenn aber ihr Erlöser wirklich erscheine, dann würden sie nicht nur in allen Königreichen und Provinzen eine Generalinsurrection erregen, sondern auch Hab und Gut und das Leben selbst in die Schanze schlagen und jederzeit diejenigen für ihre rechten Fürsten und Herren erkennen, welche sie aus dieser grausamen Dienstbarkeit befreien würden.

Ueber diese Verhandlungen berichteten Mansfeld und Schwarzenberg an den Kaiser und an Eggenberg in einem ausführlichen Promemoria und legten demselben 5 Allegate bei, nämlich die uns bekannte Relation über die Albanesen, eine zweite uns sonst unbekannte Schrift über Macedonien, die Finalresolution der Völker und den Einbegleitungsbericht des Mansfeldischen Gesandten. Wir müssen auf dieses Promemoria etwas näher eingehen, da es uns auch in einigen Punkten die fehlende Finalresolution zu ersetzen vermag. Mansfeld und Schwarzenberg erzählen da, wie vor einem Jahre noch während des Collegialtages die Bevollmächtigten der türkischen Christen unter Vorweisung ihrer Creditive auch zu ihnen gekommen seien, ohne dass sie gewusst, auf wessen Betreiben dies geschehen, und um ihren Rath und Beistand sich beworben hätten. Sie seien auch von dieser Werbung ganz überrascht gewesen, zumal keiner von ihnen von den Petitionen der türkischen Christen jemals mehr, als dem gemeinen Manne bekannt sein konnte, gehört oder nähere Nachricht davon zu haben verlangt habe. In Anbetracht jedoch, dass der Christenheit

Digitized by Google

nicht allein an der Befreiung der türkischen Christen, sondern auch vornehmlich an der Wiedereroberung des gesammten ungarischen Reiches und der demselben incorporirten Königreiche gelegen sei, hätten sie das Werk in Erwägung zu ziehen beschlossen, damit für alle Fälle, wo nicht eine gute Vorbereitung, doch zur Förderung der göttlichen Ehre und des Dienstes Sr. k. Majestät eine wohlgegründete Erkundigung geschehe, und hätten ihnen versprochen, dass sie, so viel an ihren Personen gelegen, gern zu diesem gottgefälligen Werke ihr Leben aufopfern und sich nach Möglichkeit bemühen wollten Mittel von denen zu erwerben, welchen eine solche Impresa gebühre und zustehe. Hierauf hätten die Delegirten ihr Begehren entdeckt und nebst ausführlicher Deduction und Description ihres Standes genaue Mittheilungen über den Ueberfluss an Lebensmitteln, die Stärke der türkischen Besatzungen und ihre Commandanten, die Befestigung und Armirung der Plätze gemacht. Die Einschiffung des Hilfscorps werde im Hafen von St. Johannes geschehen; Alessio sei zum Waffenplatze bestimmt. Wer zu dieser Unternehmung die Mittel gebe, den wollten sie als ihren Herrn anerkennen. Aus diesem Vortrage hätten sie leicht gefunden, dass obgedachte Petita, wenn sie auch von einzelnen Privatpersonen erfüllt werden könnten, doch keinem anderen zustehen können und sollen als dem Kaiser. Denn es fänden sich verschiedene gewichtige Ursachen, welche den Kaiser nicht wenig anspornen müssten, diese Aufgabe auf sich zu nehmen: das sei erstlich das Anrecht auf viele der Krone von Ungarn incorporirte Königreiche und Provinzen, welche Se. Majestät derselben wieder zu erwerben einigermassen verbunden sei. Es würde sich ferner vor Gott nicht verantworten lassen, den unterdrückten Christen die Mittel zu ihrer Befreiung zu versagen und zu gestatten, dass so viele hunderttausend Seelen dem bekannten Irrthum noch länger verfallen bleiben sollen, zu geschweigen, dass jährlich so viele Kinder mit Gewalt weggenommen, von Gott abgeschnitten und zu seinen Feinden gemacht werden. Die Conjuncturen endlich seien diesmals sehr günstig, da die kaiserliche Armee sehr wohl einexercirt und sieggewohnt, der Türke dagegen schwach, seine besten Kräfte von den Persern vernichtet und alles Militär aus Europa nach Asien abgeführt sei. In allen Provinzen, welche zu den Waffen greifen wollten, kämen 10, ja 15 Christen auf einen Türken, die befestigten Plätze seien fast geschleift und ohne Munition, ihre Artillerie demontirt, so dass in ganz Bosnien, Macedonien, Rascien und Bulgarien kein Ort sich fände, der einer mehrtägigen Belagerung widerstehen könnte. Auch biete sich jetzt dadurch eine passende Gelegenheit, die grosse Menge Regimenter

aus dem Reiche zu führen, was man schon so oft in Erwägung gezogen habe. Und wo sei denn ein so mächtiger Nervus löblicher hinzuwenden? Welcher Krieg höher zu achten, von welchen Siegen mehr Nutzen zu erwarten? Durch welche Progresse könne Se. Majestät sein Haus mehr stabiliren? Es bleibe daher nur an dem, dass der Kaiser nach reiflicher Ueberlegung sich entschliesse diese Unternehmung rasch auszuführen und jemandem diese Expedition anbefehle, damit er nicht allein die Correspondenz mit den Völkern unterhalte, sondern auch allem nachsinnen und genugsame Informationen fassen könne. Das Unternehmen selbst umfasse drei Momente, Albanien, Bosnien und Griechenland. Ihre unmassgebliche Meinung sei es, alle drei Länder anzugreifen und zwar zuerst Griechenland als das wichtigste, doch auf eine andere Art, als Graf Montenegro vorgeschlagen habe; da der Kaiser der Zeit noch zur See schwach sei, so könne das Unternehmen mit dem König von Spanien tractirt und leicht in's Werk gesetzt werden. Dann folge der Anschlag auf Albanien zugleich mit dem auf Bosnien, wie es die Völker begehren und der mündliche Bericht ferners erläutern werde [1]).

Ueber die Aufnahme dieses Gutachtens von Seite des Kaisers Ferdinand II. und Eggenbergs fehlen uns alle Nachrichten. Ein selbständiges, zielbewusstes Auftreten gehörte indes nicht zu den Eigenschaften des damaligen Wiener Hofes und Eggenberg war nicht der Staatsmann, der grosse Ziele erstrebte; so wird man sich auch in diesem Falle entschlossen haben gegenüber der orientalischen Frage nur eine zuwartende und beobachtende Stellung einzunehmen, das um so mehr, als durch die Absetzung Waldsteins und das Erscheinen Schwedens auf dem Kriegsschauplatze die Chancen des Kaisers sich sehr verschlimmert hatten [2]). Da kam Schwarzenberg auf halbem Wege den Wünschen des Wiener Hofes entgegen, als er um die durch den Tod des Grafen Sigmund F. von Trautmannsdorf erledigte Oberstenstelle in der Grenze bat. Mit Decret vom 26. Juni 1631 ernannte ihn K. Ferdinand II. zum Obersten der windischen und petrinjanischen Grenzen, doch mit der Bestimmung, die Correspondenz mit den Völkern zu unterhalten. Im Juli reiste der Graf auf seinen neuen

[1]) Scrittura del s. conte Philippo di Mansfeld tradotta della linqua allemana in italiana; Bericht des Mansfeldischen Gesandten (ohne Datum); Eingabe Schwarzenbergs und Mansfelds an den Kaiser (undatirt). [2]) Mansfeld schildert am 10. Jänner 1632 die Lage des Kaisers folgendermassen: Des Kaisers Sachen werden von Tag zu Tag schlechter; des Schweden Progressen gehen nach seinem Wunsch also, dass er schon im Werke mehr Kaiser scheint als der Kaiser selbst. Der Kaiser betrübt sich, wünscht sich selbst den Tod.

Digitized by Google

Bestimmungsort Warasdin ab. Administrativ unterstand die Grenze der I. Ö. Statthalterei zu Graz, welche eben Eggenberg bekleidete, militärisch dem kaiserlichen Hofkriegsrath. Ihr Zustand wird als äusserst kläglich geschildert, der Kaiser konnte in Folge der Kriege in Deutschland auf sie nichts verwenden, ebenso wenig thaten die I. Ö. Stände, die sie seit 1625 verwalteten. Schwarzenberg fand ein unzufriedenes, herabgekommenes Militär, welches bereits 16 Monate keinen Sold erhalten hatte, die Grenzhäuser mit so schlechtem, untauglichen Pulver versehen, dass es nicht zu groben Stücken, viel weniger zu Musketen oder kleineren Rohren zu verwenden war. In Koprajnica waren nicht einmal die nothwendigen Musketen vorhanden, weshalb Schwarzenberg bald nach seinem Eintreffen um 400 Stück bitten musste. Die Husaren waren noch mit Copien (Picken) bewaffnet: der Oberst schlug vor sie in Rücksicht auf die bewaldeten Gegenden mit Archibusierrohren zu armiren. Auch sonst liess es Schwarzenberg, wie die vorliegenden Acten beweisen, nicht an Vorschlägen zur besseren Instandsetzung der Grenze, Vervollständigung der Artillerie, Vermehrung der Soldaten u. s. w. fehlen; aus Geldmangel scheint indes wenig ausgeführt worden zu sein. Erst als im Mai 1633 Papst Urban VIII. 50.000 Rchth. schickte, bestimmte K. Ferdinand II. die ihm zugefallene Hälfte des Geldes zu dringenden Meliorationen der halbverfallenen Grenzfestungen. Denn den Krieg gegen die Türken liess auch der Kaiser nicht aus den Augen, ja er sah ihn für gewiss an, sobald im römischen Reiche Friede gemacht sei; für diesen Fall wünschte er die Grenze in guter Disposition zu finden [1]. Mansfeld wurde zum Grenzobersten von Raab ernannt.

Tarnosky blieb bis zum Frühling des Jahres 1632 in Rom, wo er mit dem Bischofe Johann Marnavić von Bosnia (Diakovar) und dem Grafen von Montenegro (Sultan Jacchia) die Verhandlungen weiter führte; sie wohnten in dem Hause des Bischofs und standen im brieflichen Verkehr mit Schwarzenberg, Mansfeld und Scioppio, wozu sie gemeinschaftliche Chiffern verabredet hatten. Die Ernennung des Grafen zum Obersten der Grenze wurde von ihnen als ein Zeichen gedeutet, dass der Wiener Hof ihren Plänen sehr günstig gestimmt sei. Tarnosky wünschte Schwarzenberg zum neuen Jahre 1632 nebst glücklichen Jahresanfang Ruhm und den Sieg über den gemeinsamen

[1]) Decret vom 26. Juni 1631; G. L. Schwarzenberg an Adam Schwarzenberg 1631 2. Juli; Eingabe Schwarzenbergs an den Kaiser und die J. Ö. Stände 1631 20. September; Zwiedineck-Südenhorst, H. U. Fürst von Eggenberg 114,200.

Feind des christlichen Namens. Mansfeld urtheilte aber richtig, dass zunächst wegen des feindlichen Auftretens Schwedens an die Ausführung ihres Planes nicht zu denken sei, und lud Tarnosky zu einer Besprechung zu sich in sein Haus ein. Dieser sah sich aber genöthigt den Grafen um einen Reisevorschuss zu bitten [1]).

Es wurde weiter verabredet, dass gemäss den Vollmachten Tarnoskys auch der Versuch gemacht werde, den König von Polen und, wenn möglich, auch den Papst für das Unternehmen zu gewinnen. Mit dem kaiserlichen Gesandten A. Clarstain reiste Tarnosky 1632 über Wien, wo er bei Mansfeld einkehrte, nach Polen. Ueber die dortigen Verhandlungen sind wir nicht näher unterrichtet, der Procurator scheint auch hier nur blosse Versprechungen erhalten zu haben. Auf seiner Rückreise kam Tarnosky im Frühjahre 1633 zu Schwarzenberg nach Warasdin und ging von da nach Agram, wo er mit dem Bischofe Johann von Diakovar zusammentraf. Beide reisten nach Karlstadt, wo sie mit grossen Ehren und Banqueten gefeiert, bis zum nächsten Mittag blieben. Sie besuchten dann den Grafen Nicolaus Frangipane, der sie mit allen Ehren empfieng und 2 Tage bewirthete; sie fanden, dass der Graf ein Cavalier von grosser Haltung (maneggio) sei, bewandert in allen Weltbegebenheiten, der etwas für ihr Unternehmen thun könnte. Weiter ging der Weg über Fiume, wo sie am 20. Juni weilten, und Ancona nach Rom. In Fiume kam Tarnosky die Nachricht zu, dass einer seiner Freunde, der grosse Verbindungen am päpstlichen Hofe hatte, den Sommer in Rom zubringen werde; mit um so grösseren Hoffnungen auf einen glücklichen Erfolg seiner Mission trat er daher seine Weiterreise an. Weil er aber wol wusste, dass die Hilfeleistung des Kaisers von dem glücklichen Fortgange seiner Waffen in Deutschland abhänge, bat er Schwarzenberg um Nachrichten vom Kriegsschauplatze, namentlich von dem Herzoge von Friedland. Zu dieser Reise streckte der Bischof Tarnosky 150 ung. Gulden vor, die ihm später von Schwarzenberg vergütet wurden. Tarnosky begab sich dann nach Neapel und Malta und war am 20. Mai 1635 wieder in Neapel [2]).

Graf Montenegro (Jacchia) suchte auch Venedig und Savoyen für seine Pläne zu gewinnen. Man kam von beiden Seiten seinen Bemühungen mit der grössten Bereitwilligkeit entgegen; die Republik betraute den als Krieger, Dichter, Geschichtschreiber und Diplomaten berühmten Grafen Bisaccioni (geb. 1582 † 1663) [3]) mit ihrer Vertretung. Der-

[1]) Tarnosky al c. Schwarzenberg 1681 20 Dec. [2]) Tarnosky al. c. Schwarzenberg 1633 30 di Giugno, 1635 20 di maggio. [3]) Seine Biographie in Nouvelle biographie générale 6.

Digitized by Google

selbe setzte sich mit Tarnosky, Scioppio und durch diesen mit Schwarzenberg in Verbindung und reiste selbst nach Neapel, um sich mit Montenegro, der eben von einer seiner abenteuerlichen Reisen aus Konstantinopel zurückgekehrt war, zu besprechen. Aus Rücksicht auf die Republik fassten sie den Beschluss, vorerst den für Handelszwecke so günstig gelegenen Hafen von Buccari bei Fiume, sei es durch Kauf oder Pacht, zu erwerben, der zugleich Montenegro und den Leitern des Unternehmers eine Zufluchtstätte bieten konnte. Hier sollte der Waffenplatz sein. Bisaccioni verständigte davon am 19. Juni 1632 Tarnosky zugleich mit der Bitte, dass auch er um die Erwerbung dieses oder eines anderen, mit ähnlichen Vortheilen ausgestatteten Hafens sich bemühe; auch bat er, Scioppio von allem zu benachrichtigen. Am 12. October d. J. schickte Scioppio eine Copie des Briefes Bisaccionis an Schwarzenberg, nicht ohne das Ansuchen bezüglich des zu erwerbenden Hafens auch an diesen zu stellen. Er glaube, fügte Scioppio geheimnissvoll bei, dass das Volk, von dem Bisaccioni schreibt, wol mit Geld hinlänglich versehen sei, um das Unternehmen ausführen zu können. Er selbst habe sich wegen der Kriegstrubeln in Schwaben in die Schweiz geflüchtet und sei vorgestern (10. October) in Feldkirch angekommen, wohin auch etwaige Briefe des Grafen zu richten wären; von Innsbruck gehe wöchentlich einmal dahin die Post. Dort erwarte er noch im October von Don Robert Mittheilungen, die ihn veranlassen könnten, Deutschland zu verlassen und sich in die Nähe von St. Georg zu begeben. Bis jetzt habe er dem Unternehmen kein Vertrauen entgegen gebracht, jetzt fange er aber in Folge des Briefes an daran zu glauben. Auch bat er Schwarzenberg, Tarnosky bei seiner Ankunft seiner Würde gemäss zu behandeln und nicht wie Mansfeld gleich einem Stallbuben [1]).

An den Herzog Victor Amadeus richtete Montenegro ein Promemoria in 17 Capiteln, in welchem er darlegte, wie ein auswärtiger Fürst vorgehen müsse, um die christlichen Völker des Orients zu gewinnen [2]).

Zu weiteren Verhandlungen wurde der savoyische Secretär G. Thomas Pasero (Besero) bestimmt; dieser machte am 8. Jänner 1633 dem Grafen Schwarzenberg darüber Mittheilungen. Am 3. Febr. dankte der Graf für die gefällige Communication dieser edlen, heiligen Propositionen; er fühle, fügte er bei, sich höchlich erfreut und könne nicht anders glauben, als dass der Herzog sein Vorhaben glücklich aus-

[1]) Scioppio al c. Schwarzenberg 1632 li 12 ottobre. [2]) Montenegro an den Grossherzog von Toscana und den Johanniterorden auf Malta 1645 2. December.

Digitized by Google

führen werde, ein so edler und berühmter Fürst, ein Regent, der mit Recht den Titel von so vielen Reichen und Provinzen des Orients führe und dem es auch an Erfahrung und Autorität, an Anführern und sonstigen Mitteln zur Durchführung des denkwürdigen Werkes nicht fehle. Er bleibe bei seinem ursprünglichen Entschlusse, diesen Unternehmen seine Fähigkeiten, sein Leben zu weihen: deswegen habe er das Militärgouvernement in den Grenzen von Slavonien und Bosnien übernommen, damit er beim Ausbruche einer Revolution in Albanien mit seinem Volke zu Lande durch das offene und fruchtbare Bosnien einmarschieren könne; jetzt habe er bereits einige Massregeln getroffen. Wenn aber ein solcher Potentat wie der Herzog sich der Sache annehme, werde das Werk eine ganz andere Richtung nehmen. Zum Schlusse bittet er Pasero, ihm in einem umständlicheren Berichte seine eigenen Gedanken, sowie das, was der Herzog befehlen würde, zu eröffnen, um so mehr, als er von Scioppio die Chiffern habe. Die Antwort erbat er sich mittels der gewöhnlichen Post von Venedig nach Graz Gegenwärtig seien die Truppen des Kaisers von den vielen Anstrengungen des verflossenen Jahres ermüdet; verleihe aber Gott den langersehnten Frieden, dann werde man ohne alle Schwierigkeit zum erwünschten Ziele gelangen können [1]).

Jacchia wandte sich von Turin aus an Schwarzenberg mit der Anfrage, ob er sich dem Bündnisse, das die Fürsten von Savoyen, Florenz und die Republik Genua eingehen würden, anschliessen wolle, mit dem feierlichen Versprechen, den Grafen, wenn er zu der bestimmten Zeit mit seinen Untergebenen ihren Disegnis secundiren werde, bei der Austheilung der Länder solchergestalt zu vergnügen, dass er keinen Fürsten zu beneiden Ursache habe. Die Resolution des Grafen erbat er sich unter der Adresse des Cav. Pasero. Schwarzenberg jedoch, von der Ueberzeugung geleitet, dass die Macht der italienischen Fürsten zur Durchführung des Unternehmens viel zu gering sei, dass dagegen die bedrängten Christen in die äusserste Gefahr gebracht und dem Anspruche des Kaisers auf diese Länder präjudicirt würde, schrieb an Pasero, er müsse sich wundern, dass der Herzog auf leeres Vorgeben eines Unbekannten sich in eine solche Unternehmung senza timore e ancora einlassen und seine Reputation auf's Spiel setzen wolle. Dem Briefe war auch das Antwortschreiben für Montenegro (Jacchia) beigelegt. Pasero übergab es an die Adresse und verständigte auch den Herzog von den Schwierigkeiten und den Anständen, die Schwarzenberg gefunden, bat aber schon am 26. Febr.

[1]) Schwarzenberg an Besero 1635 8. Febr. (Warasdin).

Digitized by Google

um Erläuterung der erhobenen Bedenken. Der Graf liess sich jedoch in keine weiteren Erörterungen mit Pasero ein, sondern ermahnte Tarnosky die Bischöfe von Croia, Scutari und Alessio zu warnen, auf so geringe Mittel, als ihnen etwa durch 6 oder höchstens 12 Galeeren zugeschickt werden könnten, ihre Pläne zu bauen. Die Warnung wirkte, die Bischöfe liessen auch die weitere Correspondenz mit Montenegro fallen [1]. Im ähnlichen Sinne schrieb Schwarzenberg auch an den Bischof Johann von Diakovar.

Da schienen dem Unternehmen sich neue, unermessliche Mittel zur Verfügung stellen zu wollen. Am 25. Jänner berichtet Scioppio, er habe vorgestern von P. Modestus, einem Kapuziner in Mailand, einen Brief mit der überraschenden Kunde erhalten, dass es ihm gelungen sei Quecksilber in drei Stunden nur mit einer Auslage eines halben Giulio in das feinste 16-karatige Gold zu verwandeln; der Prior von St. Benedict sei wieder so glücklich gewesen den Stein der Weisen zu finden. Scioppio schrieb sogleich auch an den Kaiser und bat ihn flehentlichst für P. Modestus vom Papste ein Breve zu erwirken, das dem Kapuziner erlaube sich dorthin zu begeben, wo der Kaiser seiner Kunst sich bedienen wolle, am besten nach Rapperswyl in der Schweiz. Mit dem erzeugten Golde könne der Kaiser seine Schulden bezahlen und noch würde genug Geld für das orientalische Unternehmen übrig bleiben. An diesen Entdeckungen sei gar nicht zu zweifeln; die Erfinder seien Ordensgeistliche und Männer von anerkannter Unbescholtenheit und Treue, welche die Wahrheit ihrer Kunst mit heiligem Eide beschworen hätten. Modestus habe einem seiner Freunde ein Stück von dem aus Quecksilber erzeugten Golde gegeben. Wenn man kein Breve erhalte, so werde er im nächsten Frühjahre selbst nach Mailand gehen und von Modestus die vier Arcana, aus denen seine Kunst bestehe, zu erfahren trachten. K. Ferdinand II. soll Scioppio durch den Baron von Questenberg haben antworten lassen, er sei ihm sehr verpflichtet für die Treue und Liebe, welche er jeder Zeit ihm gegenüber an den Tag gelegt habe und werde keine Mühe sparen, um vom Papste das gewünschte Breve zu erwirken. Scioppio bestürmte mit gleicher Bitte die Kaiserin sowie die Königin von Ungarn und, als auch das nicht fruchten wollte, wusste er ihren Beichtvater auf seine Seite zu ziehen. Eben so wandte er sich an den zum kaiserlichen Gesandten nach Rom bestimmten Grafen Tilly und dessen Secretär Pappus. Selbst der Cardinal-Infant

[1]) Pasero an Schwarzenberg 1688 26. Febr.; Relation Schwarzenbergs 1686 7. Febr.

von Spanien wurde um seine Verwendung angegangen. Ja P. Modestus drohte sogar nach Rom zu kommen und zu einer anderen Confession überzutreten. Trotzdem kam Scioppio nicht zum erwünschten Ziele; das Breve blieb aus, wahrscheinlich hatte der Papst Urban VIII. zu den Petenten kein Vertrauen [1]).

Mit der Entdeckung dieser Golderzeugung contrastirt recht lebhaft die Armuth eines der Hauptförderer dieser Kunst, Scioppios. Seit April lebt er in Ragazz unterhalb Maienfeld in der grössten Noth, ohne Diener, erhalten vom Abte von Pfeffers, der ihn ehrt und bewirthet wie einen prelato di molte lettere. Er habe, so klagt er weiter, niemand, der ihm Geld borgen wollte; wäre Friede in Deutschland, so wäre es ihm ein leichtes, sich durch den Verkauf seiner Schriften von Buchhändlern und Buchdruckern Tausende von Scudi zu verschaffen; aber gegenwärtig lägen alle Geschäfte darnieder und so müsse er sich in Ruhe gedulden, bis die Angelegenheiten Deutschlands eine andere Wendung nehmen würden. Der Kaiser habe den Herzog von Savoyen aufgefordert ihn aus den Einkünften der reichen Abtei Locedio in Montferat, woher er gegenwärtig mehr als 13.000 fl. zu beziehen habe, zu bezahlen. Er hoffe am 10. April nach Turin gehen zu können und persönlich einen Weg zu finden, um sich Geld von einem Kaufmanne zu verschaffen. Als daher von P. Modestus an Scioppio die Einladung erging nach Mailand zu kommen, damit er ihm sein Geheimniss offenbaren könne, und als auch Graf Montenegro ihn zu einer diplomatischen Mission nach Italien einlud, war Scioppio in grösster Verlegenheit wegen des Reisegeldes. Er bat daher Schwarzenberg um einen Wechsel; das vorgeschossene Geld werde er ihm aus seinen Einkünften von Locedio ersetzen. Er müsse sich in Mailand ein wenig besser kleiden, um mit Anstand und Würde vor dem Herzoge von Savoyen erscheinen zu können. In Rom habe er 3—400 Scudi in einer Bank. Zum besseren Verständnisse müssen wir hier einschalten, dass sich Montenegro durch die ablehnende Haltung Schwarzenbergs nicht abschrecken liess, für seine orientalische Unternehmung bei den italienischen Fürsten neue Hilfsquellen zu

---

[1]) Scioppio al c. Schwarzenberg 1633 25 di jan., 15 di febr. 7 di marzo (da Feldkirch). Als Scioppio hörte, dass Graf Karl von Schönberg als Gesandter nach Spanien gehe, bat er Schwarzenberg um Intervention bei demselben zu Gunsten des St. Georgsordens; zum Schlusse sagte er: Et mi dice il baron di Stain, Ausschuss der schwäbischen Ritterschaft, che in Ulma hanno una stanza piena con Schriften und Acten des St. Georgsordens et che fatta la pace farà cercare et communicarmi cose di gran consideratione. Nach den übrigen Briefen Scioppios würde man kaum vermuthen einen Deutschen vor sich zu haben.

Digitized by Google

suchen. Scioppio, der von dieser Zurückweisung nicht verständigt wurde, ward zu der Würde eines Gesandten ausersehen, ohne freilich dazu eine Eignung zu besitzen. Zuerst wollten sie bei Savoyen ihre Netze auswerfen. Scioppio bat daher Schwarzenberg um ein Empfehlungsschreiben an den Herzog; es brauche, meinte er, darin nicht gesagt zu werden, dass er dem Kaiser schon oftmals gedient habe und dass seine Verdienste um die ganze Christenheit gross und allgemein bekannt seien, sondern blos, dass er bereits viele Jahre mit dem Kaiser, mit Eggenberg, den Kur- und anderen Fürsten über diese Angelegenheit tractirt habe und dass ihm Gott jetzt einen Weg zur glücklichen Durchführung des Werkes gezeigt zu haben scheine, den er dem Herzog eröffnen wolle; deshalb verdiene er jegliche Ehre und eine freundliche Aufnahme. Da Scioppio seine Bitte um den Wechsel noch am 1. Mai wiederholt, so scheint sein erstes Ansuchen nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben.

Am 29. Mai kam Scioppio in Mailand an und logirte sich im Hause seines Zöglings, des Edelmannes Mariangelo da San Benedetto ein, der trotz seines jugendlichen Alters — er zählte erst 21 Jahre — als spanischer und italienischer Secretär beim Herzoge von Friedland fungirte. Sein erster Besuch galt dem P. Modestus; Scioppio fand, dass das Geheimniss von weit grösserer Tragweite sei, als er früher gedacht hatte, denn jetzt habe der Kapuziner ein wunderbares, wahres und erprobtes Arcanum entdeckt, 1 mit 10, 10 mit 100 und dieses mit 1000 zu multipliciren, und so könne er in 4 Monaten eine Million erzeugen. Er gibt nun eine genaue Beschreibung der alchemistischen Manipulation, die jedoch ausserhalb des Bereiches dieser Darstellung liegt. Modestus zeigte die grösste Neigung Scioppios Pläne, namentlich das orientalische Unternehmen zu fördern. Dieser bat daher auch Schwarzenberg ihm seine Ansichten und Wünsche betreffs dessen, was er mit Savoyen und dem Grafen von Montenegro unterhandeln könnte, mitzutheilen. Mansfeld traue er gar nicht mehr, weil er von dem, was er versprochen, nichts halte; er sei daher entschlossen sich mit diesem Menschen in nichts mehr einzulassen, er habe genug an dem Barbaren, dagegen habe Altringer viel Lust zu dem Unternehmen und zeige auch Kraft ohne Eigendünkel, wie er denn schon seine Liebe zur Sache dadurch manifestirt habe, dass er ihm Geld zur Reise nach Regensburg gegeben habe; diesem Manne vertraue er. Am 8. Juni dankte er Schwarzenberg für den angebotenen Wechsel von 1000 fl., den er hoffentlich nicht benöthigen werde, doch möge er ihn für alle Fälle nach Venedig senden. Er hoffe, dass P. Modestus ihn zum Mitwisser seines Geheimnisses machen werde; in diesem Falle werde er

Digitized by Google

zu Schwarzenberg kommen, um die Impresa zu fördern; das könne man suis auspiciis, suo ductu suoque periculo ohne Zustimmung des Kaisers. Aus den Briefen Tarnoskys hätten die Völker gesehen, dass der Graf Tarnosky als ihren Bevollmächtigten behandelt und geehrt habe und dass er dem Unternehmen geneigt sei; deshalb würden sie es nicht zulassen, dass der Papst, Toscana, Savoyen und Frankreich allein das Werk ausführen, ohne Schwarzenberg beizuziehen. Zum Schlusse bat er um Auskunft, ob die Nachricht vom Tode Waldsteins wahr sei, sowie um ein Darlehen von 200 fl.; die übrigen 800 fl. werde er nicht nöthig haben [1]. Diese Politik Scioppios entsprach durchaus nicht den Intentionen Schwarzenbergs, der das Interesse des Kaisers als Richtschnur seines Handelns ansah und der daher die Lösung der orientalischen Frage nur von diesem durchgeführt sehen wollte; er brach die Correspondenz mit Scioppio trotz wiederholten Drängens des letzteren ab.

Im Juli begab sich Scioppio zu den Verhandlungen mit Savoyen nach Turin und blieb hier, hoch geehrt und splendid gehalten, 2 Monate. Er schloss innige Freundschaft mit dem seit längerer Zeit dort weilenden Sultan Jacchia, von dem er ein sehr schmeichelhaftes Bild entwirft. Das sei ein Fürst, der den Philosophen als Ideal, wie Platos Republica, dienen könne. Nirgend in der Geschichte sei er einem solchen mit heroischen Tugenden so begnadeten Fürsten begegnet, mit ihm werde, wenn ihm sein Werk gelinge, für die Welt sicherlich ein goldenes Zeitalter anbrechen. Jacchia verlange nichts für sich als Waffen und Munition, und es seien Anzeichen vorhanden, dass seine Unternehmung glücken werde: das sei erstlich die eine Million übersteigende Menge von Soldaten, da alle Kosaken und Moskoviter Feinde des Türken und Jacchia gewogen seien; dafür spreche die Zeit der Impresa, nämlich der Herbst, wo der Türke keinen Gebrauch von seiner Macht machen könne, endlich der Ort, den man als Waffenplatz bestimmt habe.

Nach langen Verhandlungen und Berathungen kam man in Turin überein, dass Savoyen die Kosten der Expedition tragen, die anderen Fürsten aber die Waffen und Munition aufbringen sollten. Scioppio und einige Kapuziner und Carmeliter — darunter P. Johannes Baptista von Modena, geborner Herzog und Schwager des Herzogs von Savoyen, ein Mann von Eifer, Ansehen und Ruf, dann der mit dem Kurfürsten von Baiern eng befreundete Kapuziner P. Alexander von Ales, der

[1] Scioppio al c. Schwarzenberg 1633 4. e 22. di aprile, 1. di maggio (Ragazzi), 31. di maggio (Mailand); 8 di giugno e 31. d'agosto.

drei Jahre in Regensburg sich aufgehalten hatte — wurden mit der diplomatischen Mission an verschiedene Fürsten betraut. Scioppio rieth, dass P. Alexander nicht nur nach Baiern, sondern auch zum Erzbischofe von Salzburg gehe. Er selbst übernahm die Mission an die Republiken von Lucca und Genua, sowie an den Grossherzog von Toscana. Montenegro versprach ihm dafür unter Eid und Siegel, ihm, seinen natürlichen und angenommenen Söhnen und deren Descendenz das Fürstenthum Athen, das Herzogthum Theben, Larissa und Pella sammt der Grafschaft Chiara Valle, Tempe und Gouna mit jährlichen Einkünften von mehr als 600.000 Scudi zu geben. Zu dieser Negotiation erhielt Scioppio vom Herzog von Savoyen ein jetzt verlorenes Creditiv mit der Titulatur illustris und comes. Das seltsame vom Sultan Jacchia, „legitimen Erben des orientalischen Reiches", ihm mitgegebene Patent ist vom 1. November aus Turin datirt [1]) und ermächtigt „den berühmten, uns treu ergebenen und geliebten Kaspar Scioppio, Grafen von Clara Valle, unseren geheimen Rath und Gesandten", bei den verschiedenen Fürsten und Republiken der Christenheit" die uns einst versprochenen Hilfsmittel aufzubringen, mit denen wir das väterliche Reich, aus dem wir um Christi und der katholischen Religion willen vertrieben sind, endlich wieder gewinnen und so die mahomedanische Ungläubigkeit aus ganz Europa völlig vertreiben können". Jacchia gab ihm auch Vollmacht, mit Privatcavalieren in seinem Namen Verträge abzuschliessen, und Scioppio hoffte zuversichtlich, dass viele reiche Personen mit Genua, Toscana und Savoyen in Compagnie treten werden, wenn man nicht darauf bestehe, dass sie unmittelbar von Jacchia abhängen. Savoyen wurde das Königreich Cypern zugesichert und der Herzog beanspruchte vom Papste noch den Titel „König von Savoyen". Dafür stellte er den Hafen von Nizza der Expedition zur Verfügung und versprach ausserdem 100.000 Scudi. Der Herzog schickte einen Specialgesandten mit einem Briefe Jacchias an Waldstein nach Wien, mit dem Auftrage mit diesem zu unterhandeln, ob er sich doch zur Unterstützung ihres Anliegens herbeiliesse. Man sprach davon, dass der Friedländer seine Tochter mit einem Mitgliede des Hauses Savoyen vermählen werde, und glaubte umso leichter von ihm Hilfe erhalten zu können. Jacchia wollte sich mit 400.000 Scudi auf Waffen und Munition begnügen; aber der Herzog von Savoyen meinte, je mehr Geld man habe, desto besser

[1]) Abgedruckt Forschungen 11, 482 aus Salvadore Bongi, Sopra una missione di Gaspare Scioppio a Lucca come ambasciatore del Sultano Jacchia. 1860. Diese seltene Schrift war mir nicht zugänglich.

und sicherer werde das Unternehmen gelingen; nach seiner Ansicht hätten Savoyen und Toscana für den Königstitel eine Million beisteuern sollen, damit andere Leute, durch ihr Beispiel aufgemuntert, eine zweite Million erlegten. Allein der von Konstantinopel nach Paris durchreisende kaiserliche Resident Sebastian Lustrieri versicherte die Interessenten, dass 200.000 Scudi vollkommen genügen würden.

Scioppio begann seine Mission damit, dass er sich bemühte den Papst zu bewegen, dass er sich, wie dies einst zur Zeit der Kreuzzüge geschehen, an die Spitze der Bewegung stelle. Er bat daher Urban VIII. um ein Breve des Inhalts, dass er vermöge seines oberhirtlichen Amtes es nicht unterlassen könne Fürsten und Staaten zur Unterstützung dieses heiligen Unternehmens aufzufordern. Savoyen schlug dem Papste vor für einen Beitrag von 300.000 Scudi zur Expedition Albanien, dessen Einkünfte das dreifache dieser Summe übersteigen, für den Kirchenstaat zu erwerben. In ähnlichem Sinne suchte Scioppio auch auf Barberini [1]) einzuwirken. Er bat zugleich brieflich den Kaiser diese Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, sich Jacchia ohne einen Heller zu verpflichten und sich von der kostspieligen und gefährlichen Nachbarschaft der Türken zu befreien. Der Kaiser möge, bat er weiter, Ragusa zur werkthätigen Unterstützung auffordern und ihm eine dahin lautende Vollmacht mit der Versicherung ausstellen, dass alle Förderer dieser Unternehmung dem Kaiser und dem Reiche einen grossen Dienst erweisen werden. Er benachrichtigte auch den Kaiser von den Verhandlungen Savoyens und Toscanas mit dem Papste wegen Verleihung des Königstitels und dass Savoyen 400.000, Toscana 600.000 Scudi dafür für die Expedition zu erlegen bereit seien. Er schrieb auch an Baron Breuner und Questenberg und bat sie um ihre Verwendung beim Kaiser; Jacchia verspreche ihnen dafür 300.000 Scudi Einkünfte von den an die kaiserlichen Länder angrenzenden Gebieten.

Ende August verliess Scioppio Turin, um mit der Republik Lucca die Verhandlungen einzuleiten. Als aber die Republik seine weitschweifige, pomphafte Rede, in welcher er den Ruhm hervorhob, den sie durch ihre Unterstützung der Impresa vor Gott und der Welt ernten werde, kühl aufnahm und sich einige Tage Bedenkzeit erbat, brach Scioppio die Verhandlungen plötzlich ab, liess seine Papiere in den Händen der Republik und reiste augenblicklich ab, nicht ohne

[1]) Ich kann nicht sagen, welcher von den Nepoten des Papstes, ob der Cardinal Franz Barberini oder der Stadtpräfect Don Taddeo Barberini, darunter gemeint ist

Digitized by Google

die Luccaner in grosse Furcht zu versetzen. Vor aller Welt aber beklagte er sich über das ungebührliche Benehmen der Republik: sie habe ihm nicht die dem Diener eines so grossen Herrn zukommende Ehre erwiesen und Jacchia werde dafür Rache nehmen. Die Republik nahm diese Schmähung so übel auf, dass sie ihn in contumaciam zum Tode verurtheilte.

Im December finden wir Scioppio bei der Republik Genua. Von hier erstattete er einen ausführlichen Bericht an Schwarzenberg, dem wir zumeist unsere Schilderung entnehmen. Die Republik aspirirte auf Morea und übernahm die Verpflichtung, 6 Galeeren, 2 Schiffe, 6 bezahlte Compagnien Soldaten und Matrosen, 60 Kanonen und 1000 Musketen zu liefern. Von Genua aus bat Scioppio auch Schwarzenberg um seinen Beistand: er möge im Monate August 500 auserlesene Kroaten, welche ja die Sprache der zu befreienden Christen reden, als Leibwache dem Sultan Jacchia beistellen, der auch verschiedene gute Cameraden zum Einexerciren der Völker benöthigen und seine Helfer reichlich und mit erblichen Würden belohnen werde. Altringer und Gallas seien schon verständigt; der Graf möge auch seinen Freunden davon Mittheilung machen und nach Möglichkeit das Unternehmen fördern, Jacchia werde ihn dafür nach seinen Würden und Ehren entschädigen.

In Genua trat auch der nach Paris zurückkehrende französische Resident Sabran anfangs December mit Scioppio in Verbindung und wurde in's Einvernehmen gezogen; er versprach mit Jacchia selbst Rücksprache zu nehmen und das Unternehmen zu unterstützen. Man veranschlagte, dass einzelne französische Private leicht 300.000 Scudi aufbringen würden, und glaubte sich überhaupt der Hoffnung hingeben zu können, dass noch andere Fürsten bereit sein würden auf Gewinn und Verlust Compagniegeschäfte zu machen, wenn nur der Anfang glücken würde. Am Schlusse seines langathmigen, aber doch nicht ganz deutlichen Berichtes erneuert Scioppio seine frühere Bitte um ein Darlehen von 200 Scudi und fügte einige Nachrichten über den lapis philosophorum des früher erwähnten Priors bei: derselbe habe ihm die wahre Materie gezeigt und ihn sehr verblüfft; nächster Tage werde er die eigentliche Manipulation mit den gebräuchlichen und klaren Terminis, welche die Philosophen entdeckt haben, zu sehen bekommen. Seine Antwort möge der Graf an Fortembach nach Genua oder Mailand schicken.

Allein diese Antwort Schwarzenbergs blieb um so mehr aus, als die fast ganz offen geführten Verhandlungen Jacchias mit den italienischen Fürsten und Republiken dem Sultan Murad IV. zu Ohren

Digitized by Google

gekommen waren und die Türken in nicht geringe Beunruhigung versetzten. Auch als Grenzcommandant durfte Schwarzenberg seinen Monarchen durch keinen unvorsichtigen Schritt einer kriegerischen Gefahr aussetzen. Mit diesen Ereignissen und der vorherrschenden friedlichen Stimmung am Wiener Hofe hängt es zusammen, dass der Kaiser auf dem ungarischen Reichstage zu Oedenburg (November 1634) alles Streifen und Vagabundiren an den Grenzen, sowie überhaupt jede Herausforderung der Türken verbot. Es war daher natürlich, dass auch der empfindsame Scippio seine Correspondenz mit Schwarzenberg gänzlich einstellte. Wir sind dadurch um eine ausgiebig fliessende Quelle für die Folgezeit ärmer und können über die Negotiation zu Florenz und Sciopplos ferneres Schicksal nur summarisch berichten.

In Genua wartete Scioppio nur noch auf das Eintreffen einer Antwort des Kaisers, um nach Florenz abzureisen. Wir sind nicht in der Lage anzugeben, ob eine Antwort erfolgte, und wissen nur, dass Scioppio am 11. Febr. 1634 sich schon in Florenz befand, wo Sultan Jacchia wol bekannt und gut gelitten war. Der Grossherzog wurde mit der Anwartschaft auf Epyrus und dem Königstitel von Toscana abgefunden.

Für das Jahr 1634 fehlt uns weitere Nachricht. Der für den Herbst dieses Jahres geplante Anschlag kam nicht zur Ausführung; wahrscheinlich fühlten sich die italienischen Fürsten und Republiken zu einem solchen Unternehmen nicht stark genug, besonders da von den kaiserlichen Generälen und Staatsmännern nicht die geringste Förderung zu erlangen war. Trotzdem finden wir noch im folgenden Jahre (1635) Scioppio zu Basel, wo er die Schweizer für Jacchia zu gewinnen trachtet. Im Jahre 1636 zieht er sich nach Padua zurück [1]).

Während Jacchia und die italienischen Staaten die Vernichtung des osmanischen Reiches auch ohne den Kaiser in Scene setzen wollten, hielt die von Tarnosky und den Bischöfen geleitete Partei noch immer an der Hoffnung fest, dass ihre Befreiung von keinem anderen Potentaten erfolgen könne als von dem Kaiser. Sie blieb daher auch in fortwährender Verbindung mit Schwarzenberg. Benedict Orsini,

[1]) Scioppio al c. Schwarzenberg 1633 11. di dicembre (Genova); Kowallek in den Forschungen 11. Tarnosky al c. Schwarzenberg 1635 20 di maggio. — Die Petschaft Scioppios zeigt einen Schild mit drei fast vertical stehenden, mit den Spitzen nach unten gewendeten und in einer Kugel zusammentreffenden Dolchen; auf dem Helme eines Mannes Rumpf zwischen zwei nach aussen gekrümmten Büffelhörnern; rechts von dem letzteren die Buchstaben G. S. und links P. R.

Bischof von Alessio und Scutari, versicherte den Grafen seiner und der unter seiner oberhirtlichen Obsorge stehenden Völker Anhänglichkeit und ihrer Dankbarkeit für seinen Eifer um die gute Sache, über den ihr Bevollmächtigter Tarnosky berichtet habe; er bat ihn in seinem Eifer zu verharren und erklärte, dass er und sein Volk zu jeder Zeit bereit seien mit Hintansetzung ihres Lebens und ihrer Güter für Gott und den Kaiser dem mächtigen Schilde und Banner des Grafen zu folgen. Der Bischof schickte seinen Brief an Tarnosky nach Neapel, der denselben am 20. Mai 1635 mit einem Begleitschreiben an Schwarzenberg adressirte. Die Antworten des Grafen gelangten durch Vermittlung der Dulcignischen Türken in die Hände des Bischofs. Einer der Briefe Orsinis ging verloren und versetzte den Schreiber in nicht geringe Besorgniss: er sei vielleicht, klagt er, den Türken in die Hände gefallen und könne an ihm zum Verräther werden. Tarnosky bat deshalb den Grafen dringend um Empfangsbestätigung des Briefes und Geheimhaltung der Sache, weil sonst die Betheiligten in ewiger Ungewissheit und Gefahr schweben würden. Die Völker würden namentlich jetzt, wo alle Türken nach Asien gegen die Perser abgeführt seien, gerne die Gelegenheit ergreifen und sich in dem Dienste des Kaisers bereitwillig gebrauchen lassen. Man prätendire nicht gleich loszuschlagen, sondern wünsche, dass wenigstens die Correspondenz unterhalten werde, bis die geeignete Zeit käme. An Kämpfen fehle es in Albanien nie und daher auch nicht an der Gelegenheit zum Eingreifen. Hoffentlich werde endlich einmal in Deutschland der Friede gemacht und man in die Lage versetzt, die Waffen gegen die Türken zu wenden [1]).

Ein anderer Brief liegt von Athanasius Georgiceo vor. Dieser schreibt, dass er sehr wichtige Nachrichten von Slavonien habe, welche, wenn er sie Schwarzenberg brieflich mittheilen wollte, viele Blätter füllen würden, Dinge von solcher Importanz, dass er sie dem Papiere nicht anvertrauen dürfe und dem Grafen nur persönlich mittheilen könne. Er ersuchte daher um eine Zusammenkunft. In Wien gab er eine Lustreise als Grund seiner Abwesenheit an; den Grafen bat er aber auch in Warasdin niemand von seiner Ankunft Kenntniss zu geben; wenn er dort eintreffe, werde er den Besuch einer Hieronymuskirche als das Ziel seiner Reise angeben. Anfangs Juni kam er in der That nach Warasdin, ohne jedoch den Schleier von seinem Geheimnisse zu entfernen [2]).

[1]) Fra Benedetto, ord. vescovo d'Alessio, al c. Schwarzenberg 1635 20. di marzo (Alessio); Tarnosky al stesso 20 di maggio (Neapel). [2]) Georgiceo al c. Schwarzenberg 24 di marzo (Vienna); Paulo Matto al stesso 9. di giugno (Vienna).

Digitized by Google

Im Herbste 1634 erschien in Wien eine bosnische Deputation und erbat vom Kaiser Hilfe. Sie erhielt aber eine ablehnende Antwort mit der Motivirung, dass der Kaiser, in Deutschland in verschiedene Kriege verwickelt, nicht hinreichende Mittel zu ihrer Unterstützung besitze und den Frieden mit den Türken ohne hinreichenden Grund nicht umstossen wolle. Die Deputirten baten dann wenigstens um die Bewilligung für Schwarzenberg, sie im Falle eines Aufstandes mit seinen Grenzsoldaten unterstützen zu dürfen. Als auch dieses ihnen abgeschlagen wurde, verliessen sie Wien in grosser Bestürzung. Um ihr Unglück voll zu machen, wurden sie auf dem Heimwege von einer Streifpatroulle ganz ausgeplündert. Sie benachrichtigten sogleich den Grenzobersten von ihrer unglücklichen Verrichtung und fügten bei, wie sehr sie es bereuen, ihre Pläne Personen eröffnet zu haben, die ihre schwere Dienstbarkeit sich so wenig zu Herzen nehmen.

Als Schwarzenberg im Frühjahre 1635 zur Unterdrückung des Bauernaufstandes in Untersteiermark abgeschickt worden war, erschienen abermals Deputirte bei ihm in Cilli und baten um eine schriftliche Versicherung des versprochenen Beistandes: obgleich sie nach Gott in keine menschliche Hilfe ihr Vertrauen setzen könnten, so wollten sie doch ihr Vorhaben nicht aufgeben, sondern die Insurrection so bald als möglich in's Werk setzen; sie seien gewillt sich einen tauglichen König aus ihrer eigenen Nation zu erwählen und bäten nur, dass der Graf ihnen die zugesagte Unterstützung nicht vorenthalte. Zur besseren Empfehlung ihres Anliegens überreichten die Deputirten einen auf den Namen des Grafen lautenden Schenkungsbrief über das Land und die Grafschaft Požega nebst einer Supplik d. d. Ossek am St. Georgitag mit mehr als 120 Unterschriften. Aber auch dieses Mittel konnte trotz der grossen Sympathien, die Schwarzenberg für ihre Sache hegte, bei seiner abhängigen Stellung nicht verfangen. Er mahnte die Völker zur Geduld; der eben abgeschlossene Friede mit Kursachsen (30. Mai 1635) werde dem Kaiser grosse Vortheile und ihm die Möglichkeit gewähren, ihr Vorhaben in Obacht zu nehmen und dasselbe zu secundiren; dies könnte aber nicht geschehen, wenn sie zu einer Königswahl schreiten und so den Ansprüchen des Kaisers auf jene Länder präjudiciren würden; in diesem Falle würde auch er ihnen gewiss nicht nur nicht den versprochenen Succurs leisten, sondern auch ihr Vorhaben mit allen Mitteln zu verhindern trachten. Mit diesen Worten gab er den Abgeordneten die Schenkungsurkunde zurück.

Im Juli desselben Jahres, als der Graf anlässlich der Vermählung des Kurfürsten Maximilian von Baiern mit der Erzherzogin Maria

Anna (15. Juli) in Wien weilte, erschienen nochmals die Deputirten bei ihm und wiederholten ihr früheres Begehren mit um so grösserem Nachdrucke, als sie auf die Abwesenheit des Sultans Murad IV. in Asien als einen ihrem Unternehmen sehr günstigen Umstand hinweisen konnten. Schwarzenberg gab ihnen folgenden Bescheid. Es gebühre ihm nicht ohne Vorwissen des Kaisers etwas zu versprechen, was er nicht verantworten könne. Aber sie sollten sich entschliessen, selbst ohne fremde Hilfe das Eis zu brechen. Wenn die Slavonier und Raizen der Orte an der Drau und Save, die Bosnier der an der Drina, die Walachen jener an der Donau sich bemächtigt, die Serben und Bulgaren die Gebirge und Pässe beim Eisernen Thore besetzt und gesichert, die Albanesen einen Einfall in Macedonien gemacht und die Pässe eingenommen haben würden; wenn die Epyroten gegen Morea aufbrechen und den Hellespont schliessen, wenn die Slavonier unterhalb Požega nach Ossek rücken und den offenen Pass über die Drau halten, wenn endlich die von Mohács, welche gleichfalls in Correspondenz ständen, sich miterheben und diesen Posten nach seiner Angabe besetzen werden: dann, wenn dies alles geschehen, wolle er der Verabredung gemäss noch an demselben Tage Verovitica angreifen, alle übrigen Grenzhäuser in Asche legen, längs der Save bis nach Vivar und Kovać rücken, dahin auch alle Schiffe auf der Save dirigiren, nach Bosnien übersetzen, aus den Völkern ein regelrechtes Heer formiren und mit demselben nach Serbien vorrücken, den übrigen Haufen aber zurücklassen, sowol zur Sicherung der Drau vor ungarischen Einfällen als auch zur Einschliessung der übrigen nicht occupirten Plätze. Sei er dazu auch nicht bevollmächtigt, so würden sich doch post festum Mittel und Wege finden, dass der Kaiser sich dazu verstehe das angefangene Werk zu approbiren und zur Manutenirung und Fortsetzung desselben Mittel zu gewähren. Für ein solches Unternehmen wäre aber dieses Jahr zu kurz, er könne nicht so schnell seine Vorbereitungen treffen; er habe zudem für den Kaiser noch 3000 Kroaten zu werben, die Insurrection müsse daher für dieses Jahr unterbleiben. Wenn aber der Kaiser im nächsten Winter ihn und seine Grenzsoldaten nicht benöthigen werde, dann könne im künftigen Frühjahr zur Ausführung dieses Werkes geschritten werden. In diesem Falle werde er zur Hilfeleistung bereit sein; die göttliche Gnade werde hoffentlich diesen Winter auch die Motus in Deutschland also schlichten, dass sie dann umso sicherer eines grösseren Succurses sich getrösten könnten. Mit diesem Bescheide wurden die Deputirten entlassen.

Trotzdem liessen sich die Völker von weiteren Schritten nicht

Digitized by Google

abschrecken. Als Schwarzenberg am 23. November 1635 eben im Begriffe war Warasdin zu verlassen und in diplomatischer Mission nach Sachsen zu gehen, um die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg für die Wahl König Ferdinands (III) zum römisch-deutschen König zu gewinnen, fand sich bei ihm der bosnische Franciscaner Georg Bielavić als Delegat der Völker ein mit einer aus Essek datirten Petition. Der Graf möge, besagt diese, sein Herz von ihnen nicht abwenden und sie nicht länger in der schweren Knechtschaft schmachten lassen, sondern ihnen den versprochenen Beistand leisten und sie der günstigen Gelegenheit, da alle türkischen Streitkräfte aus Europa abgeführt seien, nicht verlustig machen. Der Deputirte beschwor ihn bei den Eingeweiden Christi, seine Bitte nicht unerhört zu lassen. Allein Schwarzenberg konnte nur seine früheren Rathschläge wiederholen, doch fügte er hinzu: Sie sollten während seiner Abwesenheit alles wol erwägen, Gott um seinen Beistand anrufen, die Insurrection anfangen und auf den Beistand des Allmächtigen vertrauen, der ihnen nicht fehlen werde, wenn auch alle menschliche Hilfe ausbleiben sollte. Er selbst sei jede Stunde bereit ihnen beizustehen; sie selbst hätten seine Vorbereitungen gesehen und daher keine Ursache, an seiner Zuneigung zu zweifeln [1]).

Bielavić richtete auch an den Grafen Mansfeld [2]) eine Eingabe mit der Bitte, ihm bekannt zu geben, was nun zu thun sei, weil das Werk keinen Verzug leide und der Herr, welcher mit ihm das Unternehmen leite, nicht nur sich selbst, sondern auch viele andere bisher aus eigenem unterhalten habe, wegen Geldmangels abzureisen gezwungen sei. Da nun auch Schwarzenberg bald fortgehen werde, sei es an der Zeit jetzt noch, so lange sie beisammen seien, etwas zu beschliessen. Es empfehlen sich dafür folgende Mittel: Man müsste an den Patriarchen von Ipek und den Fürsten der Walachei Briefe richten, damit sie aus ihren sowie anderen Gebieten hieher Leute sammeln, ein Haus für diese auffinden und dasselbe für mehr als ein halbes Jahr mit Proviant versehen; ferner Michael Radivčić wenigstens 30.000 fl. schicken, damit er das ganze Königreich durchziehe, die Leute durch Geschenke für den Kaiser gewinne und sie dadurch verhindere, bei bei einem anderen Fürsten Hilfe zu suchen — „nam munera placant homines deosque, ut ait poeta"; endlich den Perser zur Fortführung des Krieges ernstlich auffordern. Auch müsse der Kaiser bestätigen, dass er das Werk acceptire, und sich verpflichten im künftigen Jahre

[1]) Schwarzenbergs Relation 1636 7. Febr. [2]) Im Original steht Trahmistorrf; ich vermuthe aber, dass Graf Mansfeld darunter zu verstehen ist.

das Versprechen einzulösen [1]). Aehnlich lautete auch ihre Eingabe an den Kaiser Ferdinand II, welche sie in Abwesenheit des Grenzobersten in Wien überreichten.

Diesen wiederholten Vorstellungen vermochte auch der Wiener Hof sich nicht gänzlich zu verschliessen und solchen Anerbieten gegenüber sich immer nur ablehnend zu verhalten. Zurückgekehrt von seiner Mission erhielt demnach Schwarzenberg den Auftrag, zugleich mit Mansfeld nochmals mit den Bevollmächtigten zu conferiren und sie, wenn möglich, zu weiterem Zuwarten zu bewegen, sowie über den Gang der bisher geführten Unterhandlungen und auch darüber zu berichten: 1. ob man die von den Christen der Türkei angebotene Insurrection annehmen und dieselbe mit offener Hilfeleistung oder blos connivendo favorisiren solle, 2. ob der Kaiser dadurch, dass er jene Völker mit der erbetenen kleinen Assistenz befördere, den Frieden mit der Türkei brechen würde.

Den Bericht über seine früheren Verhandlungen mit den Völkern erstattete Schwarzenberg am 7. Febr. 1636; es ist derselbe, dem wir bereits in der vorhergehenden Schilderung gefolgt sind und dem wir daher nur wenig mehr zu entnehmen haben. — „Dieses ist der Verlauf", so schloss der Graf, „alles dessen, so die Bosneser, Albaneser und andere vereinigte, unter dem türkischen Joche sich erhaltenden Christen und Länder mit mir verhandelt haben, auch wie ich dieselben bisher mit Hoffnung gespeist und in Ihr Majestät Devotion erhalten und von anderen fremden Correspondenzen abgehalten habe. Es gebührt mir nicht zu entscheiden, ob bei diesen noch gefährlichen Läufen im h. römischen Reich den Petenten Hilfe zu ertheilen oder ob sie zu fernerer Geduld zu ermahnen sind. Das ist aber wol in Obacht zu nehmen, damit dem Könige von Polen nicht Raum gelassen werde, diese Völker an sich zu ziehen, dessen Macht dann eben so gross und der deutschen Nation ebenso gefährlich sein würde wie die der Türken" [2]).

Die anbefohlene Conferenz fand im Hause des Grafen Mansfeld (Trahmistorrf) am Sonntage Quadragesima (10. Febr.) in Anwesenheit Schwarzenbergs, des Fra Georg Bosnensis (Bielavić) und des Bosniers Michael Radivčić statt. Die kaiserlichen Mandatare legten den bosnischen Delegirten im Namen des Kaisers die Schwierigkeiten und Gefahren dar, welche augenblicklich dem Unternehmen im Weg ständen, und ersuchten sie das Werk auf das kommende Jahr zu verschieben; der Kaiser werde bis dahin mit Frankreich Frieden ge-

[1]) Bielavić ad comitem de Trahmistorrf s. d. [2]) Schwarzenbergs Relation 1636 7. Febr. (Wien).

schlossen haben und sie dann desto kräftiger unterstützen können. Die Delegirten wandten jedoch ein, dass durch die Unternehmung in der Levante die Angelegenheiten des Kaisers in Deutschland gar nicht berührt würden, für sie aber gerade jetzt sehr günstige Conjuncturen vorhanden seien. Vorerst die Unruhen in Siebenbürgen; denn wenn der Türke dem Stephan Bethlen gegen Georg Rákoczy zu Hilfe eilen würde, so sei das ihrem Vorhaben sehr förderlich; Rákoczy würde sogleich ganz Bosnien, das nur auf einen Anlass zur Erhebung warte, für sich haben. Das Königreich sei jetzt vom Militär ganz entblösst, mit den wenigen Soldaten an der Grenze könne man es, wenn sie doppelt so stark wären, leicht aufnehmen. Auch von Ungarn drohe keine Gefahr, die Gespannschaften würden vielmehr frischen Muthes gegen die Türken ziehen. Der Sultan habe dagegen seine Kräfte im Kriege gegen den Perser zersplittert. Die Zeit von 5—6 Monaten sei mehr als hinreichend die Kanonen zu beschaffen. Sodann hätten sie von verschiedenen Fürsten, namentlich von dem den kaiserlichen Bevollmächtigten wohlbekannten Nachbar, den die Walachen durch Chonezpelsci zur Annahme des Werkes aufgefordert, das freigebigste Anerbieten aller zum Losschlagen nothwendigen Mittel empfangen, und dieser werde gewiss nicht länger zögern; einige von ihnen hätten sich an diesen Fürsten gewandt, weil sie ihnen eben keine bestimmte Zusage von Seite des Kaisers machen konnten. Bis jetzt sei es ihnen gelungen das Volk in der Ergebenheit gegen den Kaiser zu erhalten, länger vermöchten sie es nicht mehr; denn nur ein Drittel sei katholisch, die anderen aber schismatisch. Wenn der Fürst der Walachei und selbst der Patriarch von Ipek (Peć), dem 44 Bisthümer unterstehen und dessen Winke alle übrigen Völker folgen, in diesem Werke mit ihnen gehen und so die Schismatiker durch die Katholiken sich befreien lassen wollen, so sei auch das ein Grund zur Inangriffnahme des Werkes; würde die Ausführung noch weiterhin verschoben, so sähen sie sich ausser Stande die Völker selbst mit grossen Geldmitteln abzuhalten, sich einen anderen Fürsten und Protector zu erwählen. Sobald der Türke mit Persien Frieden geschlossen habe, werde das Volk den Muth nicht finden sich zu erheben, ebenso werde auch der Türke viel wachsamer sein und, wenn er von dem Anschlage Kenntniss erlange, strenge Repressivmassregeln ergreifen. Die kaiserliche Vertröstung, sie nach dem Friedensschlusse mit Frankreich mit desto grösserer Macht zu unterstützen, bedeute unter diesen Umständen für sie mehr die Vernichtung, die Verwüstung des Königreiches und den gänzlichen Ruin des Volkes als eine Hilfe und Succurs. Man habe nicht nöthig zu grösseren

Digitized by Google

Massnahmen zu greifen, da das gleiche mit geringeren Mitteln erreicht werden könne. Ein Aufschieben ihres Vorhabens sei also nicht möglich und, um nicht länger Sr. k. Majestät lästig zu fallen und die Zeit nutzlos verstreichen zu lassen, bäten sie um möglichst baldige, sichere und präcise Antwort. In denselben kategorischen Worten war auch die an den Kaiser gerichtete und von Bielavić und Radivčić unterschriebene Eingabe abgefasst [1]).

Das vom Kaiser geforderte Gutachten erstattete der Graf am 13. Febr. 1636. Die erste Frage, bemerkt Schwarzenberg, lasse sich in 17 Artikel zerlegen. Der erste und wichtigste sei der, dass der König von Frankreich jetzt mit dem Kaiser und dem h. römischen Reich in schwerem Kriege liege und dem gemeinen Rufe nach auch im nächsten Sommer mit vielen neuen Regimentern gegen Deutschland ziehen wolle, ob daher dessenungeachtet den Völkern die Insurrection zu gestatten und Hilfe zu gewähren sei. Die Frage lasse sich auch so formuliren, ob diese Bewilligung dem Kaiser mit Rücksicht auf Frankreich etwas nützen oder schaden könne. Es sei bekannt, dass, wenn auch jene Völker ruhig bleiben, der Kaiser davon keinen Vortheil haben werde, zumal von dort weder Leute zu seinen Diensten kommen, noch Munition oder Proviant geschickt, noch auch seit undenklichen Zeiten Handel getrieben werde. Durch die Gestattung der Insurrection erwachse den angrenzenden kaiserlichen Erblanden kein Schade noch eine Gefahr, da die Erhebung nicht an der Grenze, sondern 80—100 Meilen von ihr entfernt erfolgen solle. Auch sei der verlangte Succurs so gering, dass dadurch die Anstalten gegen Frankreich gar nicht beeinträchtigt würden. Im Gegentheile würden die Grenzen ihren Ueberschuss an Wein, Metall u. a. desto leichter absetzen und daher auch die Ordinari- und Extraordinari-Contribution desto leichter bestreiten können. Uebrigens könne der Kaiser in Kroatien und Windischland höchstens 4—5000 Pferde und das nicht auf eines jeden Wort aufbringen, welche bei einer Cavalcade nach Frankreich zwar durch Plündern ihren Nutzen schaffen, aber keinen bleibenden Erfolg erzielen würden. Durch die Gestattung der Insurrection würde der Kaiser seinen Feinden alle Hoffnung auf die so viel und so oft sollicitirte Diversion durch die Türken abschneiden. Inzwischen werde auch die Wahl Ferdinands (III) erfolgt und so den Franzosen ihr Vorhaben umgestossen, dagegen aber die englische Tractation zu Ende geführt sein.

---

[1]) Nach dem undatirten lateinischen Original.

Digitized by Google

2. Auf den Einwand, dass die Türken in Ungarn die Festungen besetzt halten und im Falle einer Insurrection gegen die kaiserlichen Erbländer ziehen werden, entgegnet Schwarzenberg: In ganz Europa seien kaum 15.000 Türken; nach Abzug der Besatzungstruppen blieben kaum 7000 Mann zur Verfügung und diese könnten nichts ausrichten, weil sie aus Bosnien und Windischland keine Verstärkungen zu erwarten hätten, die Timaris und Spahis nach Asien abgeführt seien und die wenigsten von dort zurückkommen würden. Die noch zurückgebliebenen Spahis seien aber unter den Christen weitschichtig vertheilt, so dass sie am ersten Tage der Insurrection zum Opfer fallen würden.

3, 4. Es sei wahr, dass die Schweden auf dem Reichsboden gegen die kursächsische Armee noch täglich Fortschritte machen; aber daran sei nicht Mangel an Volk oder Lebensmittel Schuld, sondern einige übelbestellte Minister.

5, 6. Ebenso lasse es sich nicht leugnen, dass die kaiserliche Armee in einem ziemlich schlechten Zustande und dass eine gründliche Abhilfe nothwendig sei. Allein das werde man nur durch die Mittel der deutschen Länder bewerkstelligen können. Die kroatische Infanterie tauge nichts. Wenn die Recruten so viele 100.000 Gulden gekostet hätten und trotzdem in den I. Ö. Ländern vor 2 Jahren nur 1500 Mann aufgebracht worden seien, so liege die Ursache nicht an Mangel an Knechten, sondern darin, dass die Officiere mit den Geldern nur für ihren eigenen Nutzen gesorgt hätten. Würde der Kaiser verordnen, dass anstatt der Contribution von 200 Pfund Geld nur ein Soldat gestellt werde, so würde sich die Summe aus den I. Ö. und böhmischen Ländern mindestens auf 25—30.000 Soldaten belaufen und es wäre dies auch noch eine Erleichterung für die Stände. Dass aber das Reich und die deutschen Lande meistentheils wüst und verderbt seien, das sei die Folge der unordentlichen Wirthschaft, da man oft in einem Tage so viel verzehre, als für einen ganzen Monat ausreiche; die Officiere seien meistentheils am Leben geblieben, hätten aber die Soldaten Hungers sterben lassen; auch habe mancher Capitän mit seiner eigenen Bagage und seinem Gesinde so viel für sich genommen, dass er damit gar leicht seine ganze Compagnie hätte verpflegen können. An Proviant werde für die Insurrection bei der Fruchtbarkeit jener Länder kein Mangel sein.

7, 8. Ueber den „geringen" Bedarf an Artillerie, Waffen, Munition und Volk legt der Graf in einer besonderen Beilage ein förmliches Programm vor. Darnach benöthigte man: 4 Halbkartaunen, 12 Quartierstücke von 6 Pfd., die aus den schadhaften Stücken gegossen werden könnten, 12 Mörser zu 16 Pfd., 12 Petarden, 150 Centner

Pech, Salpeter, Schwefel und Bindwerk, 1000 Paar Pistolen und Halfter, 2000 Musketen und Bandeliere, 200 Centner Pulver, die Hälfte Hackenpulver, zur Hälfte gemeines, 100 Centner Lunten, Blei sei genug vorhanden; an Volk: 2000 Musketiere, die nach und nach und, wenn möglich, von dem Volk, so in Polen gedient habe, geschickt werden und unterdes in den Grenzhäusern, angeblich als Verstärkungen, versteckt bleiben könnten; 1000 Dragoner, die Oberst Regal, derzeit in Nieder-Sachsen beim Generalwachtmeister Marzin, offerirt habe; 12 Capitäne, die kroatisch verständen; 6 Personen, so etwas in der Fortification erfahren seien, nicht Ingenieure, sondern Werkmeister; die jetzt je 50 Pferde starken 6 Ordinari-Compagnien seien auf den doppelten Stand zu bringen und vielleicht noch 500 zu werben, endlich 500 Walachen mit Musketen zu bewehren und abzurichten. Dem Capo, der über alles zu stellen sei, werde er und seine Untergebenen den schuldigen Respect erweisen. Die Munition und die Bewehrung könnte, weil bei den Landschaften wenig vorhanden und es nicht gerathen sei ausserordentliche Anforderungen zu stellen, damit die Sache nicht publik werde, vom Erzbischofe von Salzburg genommen worden, der damit überflüssiger Weise für 20.000 Mann versehen sei. Auch wegen Kürze der Zeit brauche man kein Bedenken zu haben, die Artillerie sei in 3 Monaten leicht in Stand zu setzen, die Bespannung für die Munition bereits vorhanden, jene für die Artillerie, die 192 fl. kosten würde, könnte auch in 6 Monaten gestellt werden. So bliebe die kaiserliche Artillerie völlig intact.

9. Gegenüber dem Einwurf, dass auf das Anbringen der Völker und ihrer Abgesandten zumal wegen der Unzuverlässigkeit der Schismatiker nicht zu bauen sei, weist Schwarzenberg darauf hin, dass diese schon seit 30 und einigen Jahren zu einer Zeit, als noch die türkische Macht auf ihrem Höhepunkt gestanden, bei den deutschen Kaisern dieses Anbringen inständig und gleichförmig, doch jederzeit durch besondere Personen vorgetragen und sich um Beistand zu ihrer Befreiung beworben haben, woraus man schliessen könne, dass dies eine allgemeine Correspondenz sein müsse. Auch sei nicht anzunehmen, dass sie dann, wenn ihnen der kleine Succurs zu Theil werde, von dem angefangenen Werk ablassen könnten, da sie gewiss nicht Leib und Leben, Weib und Kind, Hab und Gut der äussersten Gefahr aussetzen würden, wenn sie nicht entschlossen wären ihr Vorhaben unerschütterlich auszuführen.

10. Allerdings sei die grosse militärische Macht der Türken wol in Erwägung zu ziehen. Aber man dürfe auch nicht unbeachtet lassen, mit welch' geringen Mitteln man oft in den ungarischen Kriegen den

Digitized by Google

Türken ohne alle Hilfeleistung von Seite der christlichen Unterthanen entgegen getreten, wie gewaltig deren Macht seither gesunken sei. Es sei notorisch, dass der Türke in seinen Grenzlanden, ohne die Festungen zu entblössen, nicht 15.000 Mann aufbringen könne und dass sich in ganz Europa nicht 50.000 wehrhafte Türken befänden, ebenso, dass der Türke nicht durch Waffenerfolge nach Europa gedrungen, sondern von den uneinigen christlichen Fürsten selbst gerufen worden sei, dass er Serbien und Bulgarien von dem damaligen Despoten durch Heirat, Bosnien durch freiwillige Ergebung und den jetzt von ihm beherrschten Theil von Ungarn durch die schädliche Competenz des siebenbürgischen Despoten Johann Sepusius in seine Gewalt bekommen habe [1]). Selbst zur Zeit der Blüte der türkischen Macht wären diese Erfolge nicht gewonnen worden, wenn nicht die christlichen Unterthanen Munition, Artillerie und Proviant geliefert hätten; wie könnte der Türke jetzt gefährlich sein, wenn seine eigenen Unterthanen gegen ihn revoltirten? Ueberdies seien die europäischen Streitkräfte des Sultans, seine Kerntruppen, nach Asien gegen die Perser abgeführt und fast decimirt. Der verschwindend kleinen Zahl der Türken stehe die Uebermacht der christlichen Unterthanen gegenüber: unter den mehr als 70 Sandžaks zähle der von Scherneg, einer der kleineren, 12.000 Häuser, die alle von Christen bewohnt seien; rechnete man aber nur 4000 Häuser durchschnittlich auf einen Sandžak und nur einen Mann auf ein Haus, obschon viele 10—12 Mann stellen könnten, so ergebe das 280.000 Mann und es sei zu erwägen, wie viel Türken eine solche Menge im ersten Anlaufe, gleichsam in einer sicilianischer Vesper, niedermachen könnte. Da die Türken dann weder von Bosnien nach Ungarn, noch von Ungarn nach Bosnien und Sophia fliehen könnten, so dürfe man erwarten, dass die bosnischen Türken, die vornehmsten unter ihnen und sämmtlich Christenkinder, die Waffen niederlegen und das Placebo singen würden.

Sei die Macht der Türken in Bosnien, Slavonien, Serbien, Albanien und der Herzegovina gebrochen, dann habe man von den Macedoniern, grossentheils Kaufleuten und Juden, wenig zu besorgen, weil schon am ersten Tage der Insurrection die Pässe besetzt würden, bevor noch die Kunde von dem Vorgefallenen nach Sophia gelangen könnte. Ohne sich bei den einzelnen Orten aufzuhalten, weil in Slavonien nicht ein einziger Posten sei, der Geschützen zu widerstehen vermöchte, könne man gegen das Herz vorrücken. Nur Verovitica

[1]) Auf die Subjectivität dieser geschichtlichen Darstellung brauche ich kaum hinzuweisen.

mache eine Ausnahme, aber es sei so gut recognoscirt, dass es ohne jeden Succurs in wenigen Stunden wegzunehmen sei. Darnach werde in Bakarcz, Velica, Sicatsch oder Brezovic gewiss niemand zurückbleiben, sondern alle sich nach Ungarn oder Bosnien zu salviren trachten; wie sie aber durchkommen würden, sei schwer zu sagen, da die windischen Grenzwalachen sicherlich den flüchtigen Türken gutes Geleite geben würden. Es bleibe dann noch Griechisch-Weissenburg zurück; dieses werde sich ergeben oder mittels 10 Centner Pulver in die Luft fliegen. Selbst wenn Jajca, Clissa und Croia als hochgelegene und isolirte Berghäuser mit einigen tausend Mann, die keine Hoffnung auf Entsatz hätten, sich halten würden, so habe das nichts zu besagen.

Weiter sei zu befürchten, dass der Sultan sein Heer aus Asien ganz oder zur Hälfte zurückführe. Aber dies müsste in grösster Eile und Bestürzung geschehen, Soldaten und Pferde würden in den wüsten Gegenden Natoliens vor Durst verschmachten. Auch wenn der Sultan dann bei Zeiten mit seiner Macht anlangte, würden ihm die Mittel zur Verpflegung fehlen, weil er aus den Provinzen, welche sich gegen ihn erheben wollen, den Proviant zu beziehen pflege, wie er es denn auch in diesem Kriege in Asien gethan habe. In Konstantinopel selbst könne man die grösste Theuerung und Hungersnoth erzeugen, wenn durch eine einzige Tormenta im Archipel die Zufuhr von Macedonien 4—5 Tage gesperrt würde.

11. Nachdem der Aufstand an verschiedenen Punkten des Reiches zugleich ausgebrochen und die Pässe besetzt seien, müsste man aus den Insurgenten ein Corps von 30.000 Mann Infanterie und 10.000 Mann Cavalerie formiren, mit demselben gegen Macedonien oder Romanien rücken und noch, bevor das türkische Heer aus Asien erscheinen könnte, der wichtigsten Plätze sich bemächtigen. Den Proviant würden die Länder selbst liefern; der bei diesen Völkern sehr geringe Sold wäre auf die von den Türken befolgte Weise zu erheben. Die Juden in Thessalonichi, welche daselbst über 60 Synagogen besitzen, könnten allein ein Heer bezahlen, von den übrigen, namentlich in Gräcia, zu geschweigen.

12. Von den Fürsten, welche durch eine Expedition des Kaisers in die Türkei berührt würden, kämen Spanien und Polen in Betracht. Von Spanien jedoch werde man schwerlich einen Einspruch zu besorgen haben, weil es gerade mit anderen wichtigen Angelegenheiten ziemlich stark beschäftigt und auch die spanischen Minister in Neapel und Sicilien den christlichen Balkanvölkern so missfällig seien, dass diese lieber unter dem türkischen Joch verbleiben als der

Digitized by Google

spanischen Regierung sich unterwerfen wollten. Ueberdies seien ja die Beziehungen des Kaisers zu Spanien die besten. Der Papst, welcher seines Vetters Netz auch im Namen Gottes auswerfen möchte, würde mit seinen zerrissenen Galeeren für seinen Nepoten wenig fangen. Ebenso möchte der Grossherzog von Florenz auch eine Insel im Archipel oder ein paar Castelluci erwerben und die Republik Venedig, wofern sie nicht mit der Behauptung der Ortschaften in Dalmatien beschäftigt wäre, ihren Besitz erweitern wollen; aber Armeen aufzubringen und über das Wasser zu setzen erfordere Zeit, und selbst wenn jene Fürsten oder die Republik etwas unternehmen wollten, hätte man noch Zeit genug, der Bewohner sich früher zu versichern und sie in Pflicht zu nehmen.

Das meiste habe man vom König Wladislaus von Polen, dessen Sieg über Moskau und reputirlicher Friedensschluss mit der Pforte ihm bei den umwohnenden Völkern grosses Ansehen verschafft habe, zu befürchten; bei einer Action des Kaisers in der Levante würde er sicherlich unter dem Prätexte einer Hilfeleistung einen guten Bissen als Recompens haben wollen. Ihm müsse man daher Nachricht und Contento geben. Sollten aber die Offerte und Petita der Abgeordneten vom Kaiser nicht angenommen oder bewilligt werden, so würden die Völker — dessen könne man sicher sein — ihre Zuflucht zum Könige nehmen und von ihm die verlangte Hilfe uneingeschränkt und leicht erlangen. Dazu würden den König, der von Jugend auf ein Soldat gewesen und gerade jetzt keinen Krieg habe, nicht nur die Nachbarschaft, seine ansehnlichen Mittel, seine stete Kriegsbereitschaft, sondern auch noch die nationale Verwandtschaft anspornen. Mit ihm müsse man sich daher bei Zeiten auf guten Fuss stellen, denn es handle sich auch um Ungarn und Siebenbürgen.

13. Die verlangte Hilfeleistung sei so gering, dass sie einzelne Cavaliere aufbringen könnten; um so geringer Auslagen willen, die in einer Stunde tausendfältig einzubringen seien, dürfe der Kaiser seine eigene Wohlfahrt, seine Rechte und Hoheiten nicht verabsäumen.

14. Schliesslich verweist Schwarzenberg noch auf die Gottgefälligkeit dieses Werkes, die Rettung so vieler hunderttausend Seelen aus der türkischen Knechtschaft und der Gefahr des Verlustes ihrer Seligkeit, die Wiedergewinnung so vieler hundert Erzbisthümer und Bisthümer für die Kirche, die Möglichkeit der Vereinigung der orientalischen Kirche mit dem Papste, den ungarischen Krönungseid, den aus Eroberung so mächtiger Provinzen und der Unterdrückung eines so gewaltigen Feindes erwachsenden unsterblichen Ruhm und darauf, dass Se. Majestät zweifelsohne die orientalische Kaiserkrone

Digitized by Google

seinem Hause hinterlassen werde. Damit aber der Kaiser sehe, dass er diese Vorschläge aus keiner Passion, Ehrgeiz oder Eigennutz mache, so bitte er für den Fall, dass das Werk, wie er hoffe, angenommen und ausgeführt werden sollte, darum, dass nicht nur die Ausführung einem anderen anvertraut, sondern auch er seines innehabenden Dienstes als Grenzoberst in Gnaden enthoben werde [1]).

Auf den zweiten Fragepunkt übergehend betont Schwarzenberg, dass hier massgebend sei, dass jene Völker aus eigener Initiative, ohne vom Kaiser dazu angeeifert oder verleitet worden zu sein, zur Insurrection sich entschlossen und dass sie als zur Krone von Ungarn von altersher gehörige Provinzen vom Kaiser mehr die Erlaubniss als grossen Succurs verlangen. Wie in der Geschichte sich viele Beispiele fänden, so zeige es auch die tägliche Erfahrung, dass ein Fürst die rebellischen Unterthanen eines anderen, ungeachtet sie sonst miteinander im Frieden gestanden, auf alle Mittel und Wege, heimlich und offen unterstütze und gleichwohl den Frieden nicht gebrochen habe, so England und Frankreich die Niederlande, Frankreich die protestantischen Fürsten in Deutschland viele Jahre, bevor es zum offenen Angriff übergieng, ja selbst der Türke den Pfalzgrafen, Bethlen Gábor und seine Anhänger, wie solches die zu Prag nach der Schlacht intercipirte Capitulation bezeuge. Doch seien dies lauter fremde Unterthanen und es sei dies ohne jeden anderen Fug als die ragion di stato geschehen. Hier seien es aber nicht fremde Unterthanen, sondern der Krone von Ungarn von altersher einverleibte Völker, deren Wappen und Fahnen dem Kaiser bei seiner Krönung zum König von Ungarn zum Zeichen seiner Erbgerechtigkeit vorgetragen worden seien und welche wieder zu erobern er damals eidlich versprochen habe. Völker, welche nur bitten ihnen connivendo zu gestatten, dass sie auf ihre eigene Gefahr und ihre Unkosten sich von der schweren Dienstbarkeit des Erbfeindes des christlichen Namens befreien, was sie denn auch ohne Erlaubniss ausführen könnten; denn der verlangte Succurs sei mehr zur Behauptung der kaiserlichen Ansprüche auf jene Länder als zu ihrer Befreiung erspriesslich, und an sich so gering, dass, wenn man alle Streifzüge, welche die Türken mitten im Frieden mit so viel oder mehr Volk, mit fliegenden Fahnen, Stücken u. s. w. unternommen haben und noch täglich unternehmen, für Feindseligkeit ansehen würde, der Friede längst unzähligemal von ihnen müsste gebrochen worden sein. Wie viel hundert Dörfer hätten sie nicht im Frieden muthwillig in Disputat gezogen und dann mit Gewalt zur Huldigung

[1]) Schwarzenbergs Relation ddto. Wien den 16. Febr. 1686.

Digitized by Google

gebracht, wie viel Festungen und Castelle überfallen, beschossen und eingenommen, welche Plünderungen habe Ibrahim Paša in Mähren verübt. Wenn trotzdem der Friede in seinen Würden bisher verblieben sei, so würde Se. Majestät durch die Gewährung der Erlaubniss und einer geringen Assistenz viel weniger demselben Abbruch thun, er könne den Türken jederzeit ihr eigenes Handeln vorhalten und das um so mehr, weil er, nicht wie die Türken fremde Unterthanen an sich ziehen oder mit Feuer und Schwert zum Gehorsam zwingen, sondern blos denen, die ihm von altersher zuständig sich ihm freiwillig anbieten, zu thun erlauben würde, was er nicht verhindern könnte. An der Gerechtigkeit dieses Vorhabens könne nicht gezweifelt werden, ja vom religiösen Standpunkte sei der Kaiser hiezu in seinem Gewissen verpflichtet; liesse er diese Gelegenheit unbenützt vorübergehen, so würde er sich und dem ganzen Erzhause präjudiciren, weil er der bei der ungarischen Krönung aufgerichteten Capitulation widerstrebte, der Rechte auf jene Länder verlustig gehen, die Autorität bei den Völkern und allen europäischen Potentaten einbüssen und dem Könige von Polen den Weg öffnen, sich des Ansehens, des Rechtes auf diese Länder und des Verdienstes vor Gott und der Welt zu bemächtigen [1]).

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen versprach auch jetzt deshalb günstigeren Erfolg, da bei dem eben ausgeschriebenen Collegialtage die Wahl des Königs Ferdinand (III) zum röm. König nicht ohne das Verdienst Schwarzenbergs gesichert war. Mansfeld wurde selbst an das kaiserliche Hoflager nach Regensburg beschieden, auch Schwarzenberg liess eine ausführliche Relation dahin gelangen. Mansfeld bat diesen um eine correctere Abschrift ihrer gebräuchlichen Chiffern und mahnte, die Völker möchten nur noch ein wenig in Ruhe verbleiben, bis sich das Ungewitter etwas verzogen habe; die Sachen ständen in hochwichtigem Nachdenken und es wäre zu wünschen, dass man zu schleunigen Resolutionen sich entschliesse und nicht spanische Larven sich vor die Nase hängen liesse. Aus den Verhandlungen zu Regensburg können wir nur constatiren, dass der Kaiser die Relation Schwarzenbergs Punkt für Punkt beantwortete und dass Mansfeld sich und dem Grafen zum langerwünschten Tanze mit dem Türken Glück wünschte. Ausser ihnen beiden, bemerkt er, seien alle kaiserlichen Generäle engagirt, sie zwei würden sich jedoch leicht vergleichen. Am kaiserlichen Hofe herrschten zwei Meinungen: die eine und zwar die überwiegende, dass der Türke wegen Persiens

[1]) Schwarzenbergs Relation s. d.

Digitized by Google

und der Meuterei seiner Völker den Frieden mit dem Kaiser nicht brechen werde; die andere Partei, der Kriegsrath, sei aber überzeugt, dass es zum offenen Kriege kommen werde; der Türke setze nicht umsonst Rákoczy ab und Bethlen ein, der ihm wahrscheinlich einige Festungen und die 7 ungarischen Gespannschaften versprochen habe. Der König von Polen habe sich geäussert, er werde den Türken, wenn er durch die Moldau und Walachei nach Siebenbürgen ziehen wollte, daran hindern, wenn er aber den Weg durch Ungarn einschlagen würde, Siebenbürgen nicht ohne Unterstützung lassen. Am 24. Sept. schickte Mansfeld die kaiserliche Resolution an Schwarzenberg [1]).

Bielavić, der inzwischen zum Bischofe von Knin gewählt worden war, nahm selbst beim Erzherzoge Leopold Wilhelm in Wien Audienz und erhielt ein Empfehlungs- und Beglaubigungschreiben zur Conferirung der bewussten Sache an Schwarzenberg [2]). Mit ihm erschien bei diesem auch der Gesandte des Fürsten der Walachei, Lucas Matković, um sich über die Stellung, welche der Fürst gegenüber der Pforte, die ihn zur Hilfeleistung gegen den Tartarenkönig Cantemir zwingen wollte, einzunehmen habe, den Rath des Grafen zu erbitten. Offenbar wollte der Fürst dem Türken die Heerfolge verweigern, wenn die Insurrection in diesem Jahre stattfinden sollte.

Am 22. December 1636 erreichte endlich K. Ferdinand II. die Wahl seines Sohnes zum Nachfolger. Es war ihm nicht vergönnt, diesen Erfolg seiner Politik lange zu überleben; er starb am 15. Febr. 1637. Dadurch erlitt die orientalische Frage abermals eine Verzögerung. Bielavić eilte nach Wien, um dem neuen Herrscher K. Ferdinand III. die Sache der Völker an's Herz zu legen. Aber er konnte längere Zeit keine Audienz erlangen, da alles in grösster Trauer und Bestürzung war; als ihm endlich die Audienz bewilligt wurde und er durch drei Tage zur bestimmten Zeit in der Burg erschien, trat immer ein Hinderniss dazwischen und er wurde nicht vorgelassen. Nun wurde der Kaiser selbst fieberkrank. Als er sich auf dem Wege der Besserung befand, ward Bielavić endlich mit Matković vorgelassen; er übergab seine Schreiben und trug vor, was noch zu sagen war. Bielavić gab am 28. März Schwarzenberg Nachricht von seiner Verrichtung in Wien mit dem Bemerken, sie wüssten noch nicht, welchen Entschluss Se. Majestät fassen würde, doch hofften sie auf einen guten; der Kaiser erwarte nur noch einen Sieg über Banner.

Eine weitere Aussicht eröffneten die Verhandlungen eines per-

---

[1]) Mansfeld an Schwarzenberg 1636 17. Juli (Linz); 24. September (Regensburg). [2]) Erzherzog Leopold Wilhelm an Schwarzenberg 1636 22. October (Wien); Fürst Alexander an Schwarzenberg 1637 2. März (Bukarest).

Digitized by Google

sischen Gesandten, eines Erzbischofs im Oriente und Armeniers von Geburt, am polnischen Hofe. Derselbe hatte den Auftrag eine Allianz des Königs Wladislaus IV. mit Persien zu Stande zu bringen. Während des polnischen Reichstages versuchte er auch mit dem kaiserlichen Gesandten Greifenklau zu unterhandeln; von der türkischen Botschaft scharf beobachtet, musste er dies jedoch bis zum Schlusse des Reichstages verschieben. Der persische Gesandte versicherte Greifenklau der grossen Affection seines Königs zu den Christen, welche er für die Reise des Erzbischofs nach Polen auf drei Jahre von allem Tribut freigesprochen habe. Der König von Polen war zum Abschlusse einer Allianz geneigt und bedauerte auch, dass der Kaiser bei den jetzigen Zeitläuften seinem Wunsche gemäss die Waffen nicht gegen die Pforte wenden und mit der Republik conjungiren könne; aber die polnischen Senatoren waren uneinig, sie wollten sich zu keiner Kriegsverfassung verstehen und verschoben die Resolution bis auf den Reichstag im Juni, obgleich ihnen der Krieg an der podolischen Grenze wegen der türkischen Feindseligkeiten fast unvermeidlich schien [1]). Doch auch auf dem Juni-Reichstage kam kein Bündniss mit Persien zu Stande und Murad IV. konnte ungestört auch im folgenden Jahre (1638) seine Waffen gegen Persien wenden und sie siegreich bis nach Bagdad tragen.

Auch Scioppio, der ganz mit dem Studium der h. Schrift und der Herausgabe seiner Werke beschäftigt zu Padua in grösster Zurückgezogenheit lebte, tritt noch einmal in dieser Sache auf. Im Juli 1637 besuchte ihn der kaiserliche Resident Sebastian Lustrieri, dem wir schon früher begegneten. Gestützt auf seine Kenntniss des osmanischen Reiches wiederholte dieser sein früheres Urtheil über die leichte Ausführbarkeit des Werkes und wusste selbst Scioppios Interesse für die Sache in einem solchen Grade wachzurufen, dass derselbe den Residenten dann aufforderte, von Padua nach Florenz und Genua zu gehen und mit dem Sultan Jacchia das Unternehmen nochmals zu besprechen. Von da reiste Lustrieri mit einem Empfehlungsschreiben Scioppios vom 18. Juli 1637 zu Schwarzenberg und Mansfeld. Im September war er in Wien; da er Schwarzenberg hier nicht mehr antraf, schickte er am 27. September den Oberstwachtmeister Kaspar von Michele mit dem Creditive Scioppios und einem Schreiben an Schwarzenberg, in dem er sich bereit erklärte ebenso leichte als wirksame Mittel zur Durchführung der Impresa in der Levante schriftlich

[1]) Greifenklau an J. G. Bucher 1637 21. März (Warschau); Bielavić an Schwarzenberg 1637 28. März.

oder mündlich bekannt zu geben [1]). Aber auch dieses Angebot erzielte keinen Erfolg, ohne dass uns die näheren Umstände und Ursachen bekannt sind. Wir hören zwar, dass im Jahre 1638 noch während des persischen Feldzugs Murads IV. der Stamm Clementi im Vertrauen auf eine Unterstützung durch die Signorie sich erhob, dass 1639 eine ähnliche Bewegung an der bosnischen Grenze ausbrach und dass diese Unruhen von Dudsche Paša, dem Statthalter von Bosnien, mit bewaffneter Hand unterdrückt wurden, können jedoch nicht angeben, ob und inwieweit diese Bewegungen mit unserer Insurrection in Zusammenhang stehen [2]). Trotz eines ziemlich bedeutenden Einbruches der Türken in Untersteiermark im Jahre 1640 erneuerte K. Ferdinand III. mit dem neuen, schwachen Sultan Ibrahim zu Szöny am 19. März 1642 den Frieden auf weitere 20 Jahre, fest entschlossen denselben ehrlich zu halten. Dagegen schien sich die Pforte durch diesen Friedensschluss nicht für gebunden zu halten und unterstützte nicht nur den Fürsten Rákoczy gegen den Kaiser, sondern zwang auch die Fürsten der Moldau und Walachei ihm Hilfstruppen zu stellen.

Bei dieser Sachlage schwand für die christlichen Völker der Türkei alle Hoffnung auf Befreiung. Jacchia, den wir am 22. Juli 1640 in Rom finden, zog sich für einige Jahre in die Gebirge der Balkanhalbinsel zurück. Erst als 1644 die ganze Türkei von Rüstungen erscholl, lebte in ihm das alte Project wieder auf: als Derviš verkleidet begab er sich, um selbst die Rüstungen der Türken in Augenschein zu nehmen, nach Salonichi; das geistliche Gewand verschaffte ihm überall Zutritt und so erfuhr er denn auch bald, dass die kriegerischen Vorbereitungen nicht den Maltesern, sondern der venetianischen Insel Candia galten; er sah die Einschiffung fast des ganzen wol 60.000 Combattanten zählenden Heeres. In die Berge zurück eilend entfaltete Jacchia nun die rührigste Agitation: er erneuerte die Correspondenz mit den vornehmsten Patriarchen und Christen, versammelte alle Vojvoden und Hauptleute der Provinzen und forderte sie unter Hinweis auf die besonders günstige Zeit zu Rüstungen gegen den gemeinsamen Feind auf; er entwickelte seinen Plan, dass man trachten müsse von den italienischen Fürsten die nöthigen Waffen und 4000 Mann zu erhalten; dieses Hilfscorps sollte den Kern des Heeres bilden, das aus der einheimischen waffenfähigen Bevölkerung, die er in Bulgarien, Serbien und Macedonien auf 150.000 Mann schätzte, zu bilden sei, und in Thracien im Golfe Della Contessa zwischen Philipopoli und

---

[1]) Scioppio an Schwarzenberg 1637 18. Juli; Lustrieri an denselben 1637 27. September. [2]) Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches 4, 556.

Digitized by Google

Thessalonichi an's Land gesetzt werden, während der Sultan in Morea, der Grossvezier in Dalmatien sich mit den Truppen befänden und so die Länder den Christen offen zum Raube verblieben. Die Versammelten gingen bereitwilligst auf diese Vorschläge ein. Um sich noch besser zu orientiren, ging Jacchia in seiner gewöhnlichen Verkleidung im Juni 1645 nach Konstantinopel; hier sah er alle Vorbereitungen für das kommende Jahr, erfuhr, wie die Renegaten die Bewegung der Türken gegen die Christen förderten, wie die Tunesier und Algerier, die sich erboten die Insel Zante einzunehmen, sich des höchsten Ansehens zu erfreuen hatten, und hörte, wie man dem Sultan den Vorschlag machte, Candia und Sicilien zu erobern, da auch Malta sich dann nicht halten könne. Er besichtigte dann noch den Hafen von Contessa.

Nach viermonatlichem Aufenthalte verliess Jacchia am 25. October Konstantinopel und zog mit einer armenischen Caravane nach Polen. Unterwegs kehrte er beim Fürsten der Walachei ein, um sich von diesem eine Unterstützung für den beabsichtigten Anschlag zu erbitten; der Fürst versprach ihm 20.000 Mann.

Wahrscheinlich stellte Jacchia auch an König Wladislaus von Polen ein ähnliches Ansuchen; er erwähnt es aber nirgends. Von Krakau aus richtete Jacchia am 2. December Briefe an den Papst, die Republik Venedig, den Grossherzog von Toscana und die Johanniter auf Malta, um sie von den Anschlägen der Türkei auf Candia zu verständigen und sein baldiges Eintreffen in Italien sowie die Bekanntgabe der zu ergreifenden Massregeln in nahe Aussicht zu stellen. Am 6. December verliess er Krakau in Begleitung des polnischen Gesandten, der an den kaiserlichen Hof abging, und kam auf langen Umwegen, den inficirten Ortschaften ausweichend, vor Weihnachten in Wien an, wo er sich ausserhalb der Stadt einlogirte. Am 24. d. M. wandte er sich an den Grafen Schwarzenberg, der eben auf seiner Herrschaft Murau in Steiermark weilte, mit der Bitte, ihm in Murau, da er aus inficirten Gegenden komme, einen separirten Ort zur Erholung für sich und seine Pferde anzuweisen; er reise nach Italien und werde ihm Dinge von grösster Wichtigkeit mittheilen [1]). Zu Weihnachten traf Jacchia mit Bewilligung Schwarzenbergs in Murau ein und weihte ihn in seine Pläne ein.

Noch vor dem Eintreffen Jacchias war Schwarzenberg ein kaiser-

[1]) Jacchia (Montenegro) an Schwarzenberg 1645 24. December; derselbe an Toscana und die Johanniter 1645 2. December; Schwarzenberg an Ferdinand III 1646 17. März.

Digitized by Google

liches Rescript vom 9. Jänner 1646 zugekommen mit der Meldung, dass Sultan Ibrahim vom Kaiser den Durchzug durch die kroatische und Meergrenze verlange, und mit der Aufforderung, darüber ein Gutachten abzugeben, was zu geschehen habe, wenn der Feind mit bewaffneter Hand durch die kaiserlichen Lande durchbrechen würde, obwol man einen Friedensbruch vom Türken kaum zu befürchten habe. Am 21. Jänner kam der Graf dieser Aufforderung nach. Der Sultan werde sich, meldet er, um dem Kriegsschauplatze näher zu sein, nach Morea begeben und der Grossvezier eine Armee, zu der die ungarischen Türken stossen würden, zu Lande nach Dalmatien führen; daraus schliesse er, dass der Kaiser schwerlich von der Kriegsflamme verschont bleibe. Die kroatische und Meergrenze kenne er zwar selbst nicht, so viel habe er aber erfahren, dass die karlstädtische und Meergrenze von dem türkischen Gebiete durch scharfe und enge Gebirge getrennt seien, so dass der Türke selbst, noch weniger aber mit seinen Feldgeschützen, hier nicht durchkommen könne, weil man die Pässe mit geringer Mannschaft oder durch Sprengen, Verschütten und Verhacken verwahren könne. Der Türke würde daher seinen Zug niederer, d. h. gegen Petrinja auf die banatische Grenze nehmen, hier sei das Land offen, weder mit Munition noch mit Proviant versehen, und ohne jeden Situs oder Posto, der sich nur drei Tage halten könnte, sogar 40—50.000 Mann würden sich hier nur sehr schwer behaupten. Man dürfe daher den türkischen Einfall, den Schrecken und die Confusion, die er verursachen würde, nicht abwarten, sondern müsse ihm zuvorkommen und den Sitz des Krieges nach Bosnien verlegen; dazu bedürfe es nur 200 deutscher Pferde, 1000 Dragoner und 4000 Mann Infanterie. Venedig werde durch diese Diversion Luft bekommen und gewiss einen ansehnlichen Geldbeitrag nicht versagen. Das wäre der sicherste Weg, die kaiserlichen Lande zu schützen und dadurch den correspondirenden Christen den Muth zu geben, zu den Waffen zu greifen und ihre Freiheit sich zu erkämpfen. Graf Montenegro (Jacchia), der verwichenen Freitag (19. Jänner) hier in Murau bei ihm gewesen sei, habe ihn versichert, dass 150.000 Christen die Waffen zu ergreifen begehren, wofern man ihnen nur einen Succurs von 6000 Mann zuschicken und sie mit etwas Waffen versehen würde. Derselbe sei jetzt nach Toscana abgereist, um der katholischen Liga in Italien seinen Plan vorzutragen [1]).

In gleich kriegerischem Tone schrieb Schwarzenberg am 5. Febr. an den Hofkriegsrathspräsidenten Grafen Schlick: Es sei bei ihm ein

[1]) Schwarzenberg an Ferdinand III. 1646 21. Jänner.

Digitized by Google

Basilianer-Mönch gewesen und habe ihn um eine Information an den I. Ö. Hofkriegsrath gebeten. An den Grenzen zweifle man, nach der Versicherung des Mönchs durchaus nicht, dass der Türke die Grenze anfallen und gegen Petrinja losbrechen werde. Dieser Mönch, der von der Correspondenz der Völker mit dem Grafen wisse, habe ihn versichert, dass die Christen noch in ihrem alten Eifer beständig verbleiben und gern zu den Waffen greifen würden, wenn ihnen nur eine Macht den Rücken halten wollte. Entschliesse man sich daher zeitlich in des Feindes Land zu rücken und an der Drau und Save Posto zu fassen, was in wenigen Tagen geschehen könne, so bleibe Ungarn von Bosnien abgeschnitten, der Krieg den kaiserlichen Erblanden fern und alles waffenfähige Volk in Kroatien, Windischland und den Grenzen werde sicherlich mitlaufen, dagegen, wenn man den türkischen Einfall abwarten wollte, ausreissen und nur daran denken Weib und Kind, Hab und Gut in Sicherheit zu bringen. Würde der Türke gar nach Steiermark oder Krain einfallen, so würden die Gefälle aus diesen Ländern dem Kaiser auf viele Jahre ausbleiben. Schliesslich bittet der Graf den Hofkriegsraths-Präsidenten, diesen Vortrag dem Kaiser mitzutheilen und ihm bald die Resolution bekannt zu geben, damit er rechtzeitig die nöthigen Anstalten treffen könne [1]).

Schon am 9. März forderte K. Ferdinand III. von dem Grafen eine umständliche Relation über seine Unterredung mit Montenegro und die Angabe, dass 150.000 Christen bereit seien die Waffen zu ergreifen. Schwarzenberg erstattete dieselbe am 17. März in der uns bekannten Weise [2]).

Allein im Hofkriegsrathe und auch am Hofe behauptete die friedliche Stimmung um so mehr die Oberhand, als der Sultan feierlichst versicherte den Frieden zu halten und alle billigen Beschwerden zu begleichen, andererseits der Grossvezier am 9. März von dem kaiserlichen Residenten in Konstantinopel Alexander von Greifenklau eine kategorische Antwort verlangte, ob es wahr sei, wie allgemein behauptet werde, dass der Kaiser der Signorie Hilfe versprochen habe. Nun wurde der kaiserliche Resident Rudolf Schmidt mit Geschenken an den Vezier nach Ofen geschickt [3]) und mit Decret vom 6. März erging an Schwarzenberg der gemessene Auftrag, mit dem Türken

---

[1]) Schwarzenberg an Heinrich Schlick 1646 5. Febr. [2]) Ferdinand III. an Schwarzenberg 1646 9. März; Schwarzenberg an den Kaiser 1646 17. März. [3]) Paul Pálffy an Schwarzenberg 1646 21. Febr; Greifenklau an Schwarzenberg 1646 10. März.

Digitized by Google

Frieden und gute, nachbarliche Freundschaft zu halten und alles zu vermeiden, woraus Jalousie, Unwille oder Offension erwachsen könnte, namentlich alle Excursionen und Einfälle in das türkische Gebiet, worüber sich die Türken fort beschweren, „unter eigener Signatur“ hintanzuhalten und die Zuwiderhandelnden scharf zu bestrafen [1]). Am 19. März wiederholte der geheime I. Ö. Hofkriegsrath den kaiserlichen Befehl mit der weiteren Weisung, davon den Paša von Canissa und Bosnia zu verständigen und um reciproke Nachbarschaft zu bitten. Diesen Befehl intimirte Schwarzenberg am 29. März seinen Untergebenen, den Obersten zu Kreuz, Koprajnica und Ibanić, dem Oberhauptmann zu Petrinja, dem Hauptmann zu St. Georg sowie dem Paša von Canissa und Bosnia. Am 11. April erliess Kaiser Ferdinand III. ein offenes Patent an die Bewohner der kroatischen und Meergrenze, sowie windischen petrinjaschen Grenzen, sich gemäss des mit der Pforte geschlossenen Friedens gegen die türkische Grenze und deren Land und Leute friedlich zu benehmen und bei Vermeidung der höchsten kaiserlichen Ungnade und Strafe, auch Verlust von Leib, Ehre, Hab, Gut und Blut sich aller Excursionen und Einfälle, des Reissen und Četiren in's türkische Gebiet gänzlich zu enthalten.

Von Schwarzenberg reiste Jacchia zum Grossherzog von Toscana, um ein gemeinschaftliches Vorgehen der italienischen Staaten gegen die Pforte zu vereinbaren und mit der Generalinsurrection der Völker in Verbindung zu bringen. Aber auch dieser Schritt ging fehl, der Grossherzog wollte von einer solchen Gemeinschaft nichts hören und Jacchia musste sich nach Venedig wenden. Hier erzählte er, der kaiserliche Grenzoberst habe ihm 4000 zwischen Save und Drau sesshafte Walachen in Aussicht gestellt, wenn sie die Republik bezahle; diese würden in dem Hafen von Buccari eingeschifft und der Insurrection als Halt dienen. Die Republik, die sich vergeblich nach Bundesgenossen umgesehen, griff in ihrer Bedrängniss gerne nach dieser, wenn auch noch so kleinen Unterstützung und betraute Johann Pierucci mit der Führung der Verhandlungen mit Jacchia und Schwarzenberg. Mit Empfehlungen Jacchias vom 29. und 30. April versehen wandte sich Pierucci an Schwarzenberg um die pünktliche Beantwortung folgender Punkte: 1. Ob es ihm vermöge seiner Instruction erlaubt sei von den zwischen der Save und der Drau wohnenden Walachen ein Heer auszuheben, oder ob hiezu die Bewilligung des Kaisers nothwendig sei, in welchem Falle die Signorie ihren Gesandten beim Kaiser dafür instruiren werde. 2. Ob nach Aushe-

[1]) Ferdinand III. an Schwarzenberg 1646 6. März.

Digitized by Google

bung der in Aussicht gestellten Zahl noch genug Leute zum Schutze der Pässe vorhanden seien. 3. Ob die Republik freie Ueberfahrt im Hafen von Buccari haben werde und ob dieselben in kleinen Abtheilungen oder einzeln, ob bewaffnet und wann überführt würden. 4. Wie viel Geld man hiefür benöthigen werde. Schon am 23. Mai schickte Pierucci seinen und Scioppios Freund, Michael Resch, einen Deutschen, nach Warasdin zur mündlichen Verhandlung mit dem Grenzobersten und entschuldigte sich mit Verhandlungen mit Frankreich und anderen Staatsgeschäften.

Der Anfrage des venetianischen Bevollmächtigten wurde bereits durch den Erlass des I. Ö. Hofkriegsrathes vom 21. April die Spitze abgebrochen. Schwarzenberg wurde verständigt, dass die Republik in den kaiserlichen Grenzländern einige Compagnien heimlich anwerben und zu Buccari einschiffen lassen wolle, und erhielt die Weisung, dies nicht zuzulassen. Die Antwort Schwarzenbergs war damit von selbst gegeben. Er habe, schrieb er, die Absicht Jacchias, jetzt während des türkisch-venetianischen Krieges eine Insurrection in der Türkei anzufachen, dem Kaiser mitgetheilt, bisher aber darauf keine Antwort erhalten, dagegen sei er zu wiederholtenmalen und eindringlichst zur Unterhaltung freundschaftlicher Nachbarschaft mit der Pforte und zur Unterlassung alles dessen, was sie beunruhigen könnte, angewiesen worden. Man müsse daher die Hoffnung aufgeben, dass der Kaiser die Aushebung auch nur eines einzigen Soldaten gestatten werde. Inzwischen sei bereits dem Kaiser die ablehnende Haltung des Grossherzogs von Toscana diesem Projecte gegenüber notificirt worden. Trotz inständigen Sollicitirens des Legaten der Republik habe der Kaiser jede Hilfe kurzweg abgeschlagen und ihm das beigeschlossene Patent vom 11. April zur Publication überschickt, der Entschluss des Kaisers sei unabänderlich. Uebrigens werde sich Sultan Jacchia ihrer früheren Unterredung wol noch erinnern, bei der er nur geäussert habe, im Falle einer Insurrection in Bosnien und Slavonien werde sich aus den Walachen ein ziemliches Heer bilden lassen, das bereit wäre pro re rata die Absichten Jacchias mit bewaffneter Hand in der Nachbarschaft zu promoviren. Dass sich aber dieses Volk über das Meer in so entfernte Gegenden führen lasse, das werde den Walachen niemand beibringen können. Bei dieser Sachlage sei es auch müssig sich in eine Geldberechnung einzulassen. „O wären“, klagt der Graf, „unsere Verhältnisse anders gestaltet! Allein die Hoffnung unseres auf allen Seiten und von so mächtigen Feinden angegriffenen Kaisers auf einen ehrlichen Frieden schwindet immer mehr und gestattet nicht, der Last eines neuen Krieges sich

Digitized by Google

zu unterziehen." Jacchia, für den er auch ein Schreiben beischliesse, werde ihn unter solchen Umständen gewiss für entschuldigt halten [1]).

So verschwand auch der letzte Schimmer der Hoffnung auf eine auswärtige Intervention zu Gunsten der christlichen Balkanvölker; sie empörten sich in der Folge wol öfter, wanderten theilweise nach Ungarn aus oder nahmen, wie die Albanesen, den Mahomedanismus an; aber im ganzen blieb sich ihr hartes Los gleich bis in unser Jahrhundert [2]).

[1]) Pierucci al c. Schwarzenberg 1646 19 e 28 di maggio (Venezia); Montenegro al. medesimo 1646 29 e 30 di aprile; der I. Ö. Hofkriegsrath an denselben 1646 21. April; Schwarzenberg an Pierucci 1646 8. Juni (Warasdin).

[2]) Als Anhang theile ich noch das nicht uninteressante „Vaticinium de Walstaino editum Zagrabiae prima februarii MDCXXXIIII (per Johannem episcopum de Bosna)" mit, welches der S. 266 erwähnte Bischof Johann von Diacovar mit der Flugschrift „Querella dell' aquila contro il gallo" am 12. April 1634 an den Grafen G. L. zu Schwarzenberg sandte.

Bolstan Germanis, patriis Welastena Bohemis
Et Latiis magnus dicitur esse lapis.
Sede sua avulsus celso de culmine montis
Si ruat in praeceps, obvia quaeque terit.
Terra tremit, sata leta gemunt sub pondere; tandem
Ex lapide in frustra it, mox fit arena, nihil.
Ergo sibi caveat, quisquis sic magnus habetur,
Confractum infractum foeda ruina vetat.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Staat und Staatenverein. (Ein Nachtrag zu S. 133 f.[1]). Staat und Staatenverein treten gleichzeitig in der deutschen Urzeit auf. Unsere Quellen reichen aus, um die innere Geschichte des Staates zu erkennen, sie versagen jedoch wohl eine wahrhaft historische, genetische Behandlung des Vereinswesens. Wenn wir einzelne Thatsachen aus der Geschichte der Vereine nebeneinander stellen und über Ursachen, Inhalt, Folgen, Gattungen der Völkervereine mit ungefährer Richtigkeit zu urtheilen vermögen, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, dass wir uns hier auf der niedrigsten Stufe der historischen Arbeit befinden, welche zwar sammeln, aber die fortbildende Entwicklung nicht verfolgen kann.

Ein Verein entsteht auf mannigfache Art Löst sich ein Staat in mehrere Staaten auf, so bleiben die Sonderstaaten mitunter in einem freundschaftlichen Verhältniss. Oder es befreunden sich Völker, weil sie benachbart sind und gemeinsame Bedürfnisse haben. Im ersten Fall gibt öfters eine Völkergenealogie der Stammesgenossenschaft Ausdruck; in beiden Fällen kann eine Opfergemeinschaft die Völker umschliessen, bei welcher dort das Heiligthum des Urstaats, hier etwa das Heiligthum des vornehmsten Volkes Bundesheiligthum sein wird. An dem Namen, den eine Völkergruppe trägt, wird ein Theil ihrer Geschichte sichtbar. Während eine Bezeichnung die alte Stammverwandtschaft ausdrückt, tritt in einem anderen Namen die neue politische Vereinigung hervor oder wo ein Volk die Hauptmacht bildet, geht sein Name mitunter auf die Nebenvölker über. Findet sich in der Thätigkeit der Vereine eine grosse Uebereinstimmung, so dass wir sie im allgemeinen eine politisch-kriegerische nennen dürfen, so sind andererseits Mass und Art der Vereinigung von unabsehbarer Verschiedenheit. Lose, vorübergehende Verbindungen stehen neben festen und unzerstörbaren; dort ist etwa ein nur thatsächliches Zu-

---

[1]) Ich berichtige hier einen sinnstörenden Druckfehler auf Seite 134 Zeile 11 v. u. Die Worte „in von Sybels Sinne“ müssen vor „bezeugt“ stehen.

sammenhalten vorhanden, hier ein durch Staatspraxis oder Verträge rechtlich gesicherter Verband; dort bei einem gemeinschaftlichen Kriege vielleicht nur Anführer der einzelnen Verbündeten, hier ein Oberbefehlshaber für die Heere der Bundesvölker; dort willkürliche Neutralität, hier die Pflicht dem Bundesbeschluss zu gehorchen; dort ausserordentliche Zusammenkünfte oder auch nur Vereinbarungen mittels einzelner Gesandtschaften, hier regelmässige Versammlungen, deren Mitglieder höchst ungleich bestimmt sein mögen. So ist an Macht und Recht und Gestaltung vieles und wesentliches verschieden. Dieser uralte Boden ist es, auf welchem die deutschen Volksstämme erwachsen. Ist es auch erst die Zeit der Völkerwanderung mit ihren Nachwirkungen, in welcher sie ihre Fortbildung oder ihre Ausbildung erhalten, so reichen doch einzelne von ihnen in das Alterthum zurück, wie z. B. aus den Istvaeonen die Franken werden, und insgesammt sind sie ohne jene Vorzeit nicht zu erklären. Dies alles ist bekannt. Der grösste Kenner des germanischen Alterthums, Müllenhoff, hat es mehrfach, so 1853 in der Zeitschrift für deutsches Alterthum 9, 230 mit wenigen aber inhaltvollen Worten angedeutet, vgl. das. 23, 2, 4, 10, 15, 17, 22, und Dahn hat es 1880 in seiner Bearbeitung der Geschichte der Völkerwanderung von Wietersheim 1, 134, 175 f. 215 f. ausführlicher dargestellt.

Wir wenden uns jetzt zu der Verwerthung des bisher Gesagten. Die besprochene Thatsache ist meines Erachtens geeignet die Streitfrage zu erledigen, die S. 134 f. berührt, jedoch nicht hinlänglich beantwortet ist, ich meine den Widerspruch, der, wie man behauptet, zwischen Cäsar und Tacitus besteht. Bei der Beurtheilung unserer Quellen müssen wir uns die Zustände vergegenwärtigen, welche ihre Verfasser vor Augen hatten, und deren Kenntniss sie auch bei manchen ihrer damaligen Leser voraussetzen durften. Wir wissen, dass vor wie in dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung Staaten und Staatenvereine bei den Germanen vorhanden waren, und wir wissen ferner, dass die erwähnten Historiker beide genannt haben. Wenn Cäsar den suebischen Völkerbund hervorhebt, so war derselbe doch schwerlich der einzige Verein, der zu seiner Kunde gekommen war; denn dass mehrere Völkervereine schon zu seiner Zeit bestanden, schliessen wir daraus, dass bald nach ihm mehrere hervortreten, die nicht alle so spät gebildet oder ohne andere Vorläufer als den Suebenbund bestanden sein werden. Auch Tacitus erzählt gelegentlich von solchen Verhältnissen. In dieser Hinsicht stimmen also unsere Geschichtschreiber überein. In einem anderen Punkte weichen sie von einander ab — in der Anordnung ihrer Mittheilungen. Da wo sie

Digitized by Google

ihren allgemeinen Bericht geben, hat der ältere von ihnen Staat und Verein zugleich im Auge, während der spätere nur den Staat berücksichtigt. Was jener von seinem weiteren Gesichtspunkt aus als Theil betrachtet und demnach pagum atque regionem nennt, bezeichnet dieser von seinem Standpunkte aus nicht minder zutreffend als civitas. Kurz: Cäsars „Gauvolk" ist der Staat des Tacitus. Hiermit ist unsere Frage sehr einfach gelöst.

Was liesse sich dagegen sagen? So viel ich sehe, ist ein gewichtiges Bedenken nicht zu erheben. Man wird sich auf das Wort pagus berufen Spricht es ernstlich gegen unsere Erklärung? Gewiss nicht. Weshalb sollte nicht ein Ausdruck, so unbestimmt wie dieser, von dem einen Schriftsteller für den Staat, den er als Glied eines Vereins denkt, von dem anderen für Abtheilungen des Staats gebraucht werden? Der lateinischen Sprache ist es gemäss. Allein was nöthigt uns zu der vorgeschlagenen Identification? Mich dünkt, der Versuch unsere beiden gleichwerthigen Berichte zu vereinigen ist so lange nicht aufzugeben, als bis er geglückt oder der Nachweis geführt ist, dass es nie gelingen kann. Dadurch freilich Hilfe zu schaffen, dass eine Abweichung zwar angenommen, aber auf Rechnung der Entwicklung gesetzt wird, das ist geradezu unmöglich. Nach dieser Annahme wären aus Cäsar'schen localen Staatsbehörden binnen wenigen Generationen nicht blos mehrere Volksherrscher hervorgegangen, sondern auch nicht selten aus jener Mehrheit bereits ein einziges Volkshaupt! Denn so, daran ist nicht zu zweifeln, ist der Zustand, den Tacitus schildert. Wer die tiefbegründete Beständigkeit der altgermanischen Welt kennt, der wird eine derartige Entwicklungsfähigkeit auf dem Gebiete des Principats leugnen. Durch unsere Auffassung des Quellenverhältnisses verschwindet das Trugbild Cäsar'scher Abtheilungshäuptlinge; die Häuptlinge herrschen damals wie später über das ganze staatlich geeinigte Volk. Auch ist es wahrscheinlich, dass schon vor dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung in einigen Staaten nur ein Mann gewaltet hat, und vermuthlich ist Ariovist ein solcher Volkskönig gewesen. Weiter auszuführen, was sich aus der Vereinigung der zwei Berichte ergibt, wird hier nicht am Orte sein.

Göttingen. W. Sickel.

Ein Kirchengebet für Konradin, 1267. Der Cod. Monac. lat. 6040 enthält am Schlusse der Summa Raymundi auf dem leer gebliebenen Theile der Seite 89 von einer Hand des 13. Jahrhunderts ein Kirchengebet für Konradin, das offenbar um die Zeit gehalten worden ist, da er sich zum Zuge nach Italien anschickte. Leider erfahren wir

nicht, wo dasselbe gehalten wurde, und es ist mir auch nicht gelungen die Heimath der Handschrift selbst nachzuweisen, aus welcher sonst sich wohl ein Schluss machen liesse auf den Ursprungsort des Gebetes. Die Handschrift ist allerdings aus dem Kloster Ebersberg nach München gekommen, aber dort keineswegs zu Hause, wie die Bemerkung auf f. 89' und ebenso f. 109 von einer Hand des 13. oder 14. Jahrhunderts zeigt: „Iste liber est Hainrici Haslaharii". Das Gebet selbst, ohne alle Ueberschrift, lautet:

Protege domine famulum tuum Ch. principem et protectorem nostrum specialem cum omnibus sibi fideliter astantibus et ecclesiam tuam defendentibus, subsidiis pacis et beate virginis patrocinio confidentem hic et in futuro conserva et ab omni adversitate custodi.

R[esponsorium:] Det tibi deus de rore celi et de pin[guetudine etc.] [1])

Ver[sus:] Qui maledixerit, sit ille maledictus [2]). Domine in virtute tua l[ibera] m[e] [3])

Or[atio:] Omnipotens sempiterne [4]) deus, qui celestia simul et terrena moderaris, respice propicius famulum tuum Ch. regem Jerusalem Sicilieque et ducem Suevie, protectorem nostrum, regnique gubernacula te auctore et fautore suscepturum et ad utilitatem sancte ecclesie feliciter, quod obnixe patrem misericordiarum oramus, recturum.

Quesumus domine, donis sancti spiritus reple [eum] illudque splendidum lumen, quod trium magorum mentibus aspirasti, cordi eius clementer infunde, ut hostes crudeles, videlicet sevos Suevos, mobiles Longobardos, proclives ad malum Appulios cum pincipe eorum te adiuvante valeat superare et potenter expugnare, inimicos etiam crucis Christi et regni, videlicet raptores incendiarios fures et latrones, cum malis advocatis et ecclesiarum destructoribus de vinea domini Sabaoth queat exstirpare et ad te, qui via veritas es et vita, gloriosus cum omnibus sibi fideliter adherentibus valeat pervenire.

Heidelberg. E. Winkelmann.

Geldrische Urkunden im Hausarchive zu München. Diplome für die Grafen von Geldern sind uns in verhältnissmässig grosser Zahl bekannt; aber durchweg nur aus Abschriften. Am ergiebigsten war dafür die grosse Sammlung Redinghovens zu München, theilweise auch zu Düsseldorf; nachdem aus derselben viele Stücke zuerst durch Böhmer in Auszügen mitgetheilt waren, wurden dieselben von Lacomblet vollständig veröffentlicht. Hielt sich der letzte Herausgeber der geldri-

1) Gen. 27, 28. 2) Gen. 27, 29. 3) Ps. 7, 2. 4) semper Hs.

Digitized by Google

schen Urkunden, Baron Sloet, zunächst an die Copialbücher des Landesarchivs zu Arnheim, so musste er sich vielfach in Ermanglung einer ältern Quelle mit Wiederabdruck nach Lacomblet begnügen. Es dürfte daher die Mittheilung nicht ohne Interesse sein, dass sich ein grosser Theil der Originale des geldrischen Archivs im königlichen Hausarchive zu München befindet. Von Diplomen des zwölften Jahrhunderts trifft das nur Stumpf nr. 3022 von 1107. Zahlreich aber sind die Diplome des dreizehnten Jahrhunderts. So von solchen, deren Regesten in der neuen Ausgabe bereits gedruckt waren, als ich auf diesen Bestand aufmerksam gemacht wurde, Friedrich II nr. 1384. 1462. 1908, Heinrich (VII) nr. 3921. 4081, dann die von mir als nr. 3922 eingereihten fünf Willebriefe; die späterer Zeit werden in den Regesten angeführt werden. Noch ungedruckte Stücke finden sich wenigstens aus der Zeit bis 1273, auf die ich mich zunächst beschränkte, nicht. Auch ergab sich in mehreren Fällen, wo die Drucke nach den Copialbüchern abweichen, dass Redinghovens Abschriften diesen Originalen entnommen sein müssen. Trotzdem war die Einsichtnahme derselben keineswegs fruchtlos. So ergab sich bei Friedrich II nr. 1908 vom nov. 1231 statt des: apud Tianum bei Redinghoven, wofür ich: apud Tranum vermuthete, deutlich: apud Fanum, wonach bei nr. 1910 aus Villafranca vom 28. nov. (oct.?) ein Versehen eingreifen muss. Für Böhmer Wilh. nr. 217 ist nun die Datirung vom 19. Juni sichergestellt; wohl auch die Ortsangabe Strippi, obwohl Scrippi nicht unbedingt ausgeschlossen schien. Insbesondere dürfte jetzt auch die räthselhafte Ortsangabe in der Urkunde der Bevollmächtigten Richards vom 6. Febr. 1257, Böhmer Reichss. nr. 346, ihre Erklärung finden; genauer Vergleich mit andern entsprechenden Buchstaben der Urkunde ergab mit voller Sicherheit, dass nicht mit Redinghoven Huē, sondern Nuc̄ zu lesen ist, was mit Nucie, Neuss, zu ergänzen sein wird, wenn das auch der üblichen Form Nussie oder Nuscie nicht ganz entspricht.

Innsbruck. J. Ficker.

Literatur.

Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechtes für den Gebrauch bei Vorlesungen und Uebungen hg. von H. Lörsch und R. Schröder. I: Privatrecht. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Bonn, A. Marcus, 1881. 8°; XII, 274 S.

Es wäre überflüssig die vorzügliche Brauchbarkeit dieser Urkundensammlung, ihre umsichtige Auswahl und sorgsame Bearbeitung noch zu betonen; sie ist bekannt genug und hat sich bereits eingebürgert. Sie ist dem Diplomatiker nicht minder willkommen als dem Rechtshistoriker; auch für jenen und seine kritische Arbeit ist der Rechtsinhalt der Urkunde wie dessen Formulirung von hervorragender Bedeutung.

Die 2. Auflage des Buches hat sehr gewonnen: die Anzahl der Urkunden ist theilweise nach neuen Gesichtspunkten vermehrt, treffendere Beispiele wurden hie und da gewählt, die Literaturnachweise und Erklärungen ergänzt und bereichert, die orientirenden Ueberschriften vielfach umgearbeitet. Vollständige Umgestaltung zeigt die systematische Uebersicht, eine Arbeit, die umso grössere Anerkennung verdient, je anspruchsloser sie auftritt; sie erweist am deutlichsten den wesentlichen Fortschritt, den diese Auflage gemacht hat, wie die neuen Forschungen von Brunner, Sohm u. a. massgebend gewesen sind. Ich erwähne nur das Capitel über „die Rechtsverhältnisse“ (S. 258), die den Urkunden zu Grunde gelegte Unterscheidung der Carta und Notitia, die Hinweise auf mehrfache Ausfertigung, Theilung, Erneuerung, Begebung der Urkunde, die Rubriken „Schuldschein, Inhaberpapier“, die Detaillirung der Formen der Rechtsgeschäfte und ihrer „Bestärkung“. Damit ist auch eine bereits gesichtete und bequeme Beispielsammlung für die bahnbrechenden Untersuchungen Brunners gegeben. Diese durchgreifende Umarbeitung ist auch der geographischen Uebersicht zugute gekommen, welche die Städte jetzt nach ihrem Recht einreiht; demgemäss sind auch die mährischen Städte mit deutschem Recht als Colonisationsgebiet unter Sachsen gestellt. Neu sind hier die Rubriken „Aquitanien, Septimanien, Burgund, Angelsachsen“, jene Rechtsgebiete, die erst jetzt eingehendere Beachtung fanden. Es ist dies nur ein weiterer Beleg, wie die Herausgeber ihrer Aufgabe allseitig gerecht zu werden bestrebt waren.

Die Sammlung ist durch rechtsgeschichtliche Gesichtspunkte bestimmt. So vortrefflich sie diesem Zweck genügt, so fühlt man sich doch versucht zu bemerken, dass derselbe etwas zu ausschliesslich sich geltend gemacht habe. Die diplomatische Literatur ist mit Ausnahme der Regesten nicht herangezogen und doch verdient dieselbe auch von Seite der Rechtshistoriker einige Beachtung. So würden namentlich Fickers Beiträge zur Ur-

Digitized by Google

kundenlehre manchen Gesichtspunkt bieten, der Anspruch erheben darf auch in einer rechtshistorischen Beispielsammlung vertreten zu sein. Dies zeigt, um nur ein Beispiel hervorzuheben, ein Vergleich dessen, was hier S. 259 über Zeugen gesagt ist, mit dem, worauf Ficker im Register seiner Beiträge verweist. Bei der Notiz über chartae indentatae (partitae) liess sich etwa noch auf Wattenbach Schriftwesen 2. A. 158, das ja auch S. 97 citirt wird, aufmerksam machen. Es würde sich vielleicht in einem solchen Falle sogar empfehlen auch Facsimile solcher Stücke zu erwähnen, wie sie sich in den Mon. graphica (III, 12), in der Sammlung der Palaeographical Society (nr. 13 von 904), in sehr hübschen Mustern im Musée des arch. départ. (nr. 24, 36, 41, 47, 92) finden.

Auch durch Beachtung der für diplomatische Arbeiten massgebenden Grundsätze würde die Sammlung noch gewonnen haben. So durch die Rücksichtnahme auf die Ueberlieferung der Urkunde, die scharfe Scheidung zwischen Original und Copie. Diese ist auch für den Rechtshistoriker nicht ganz nebensächlich; erst das Original verbürgt die volle Integrität der Formel wie des Inhalts. Dazu kommt die ungleiche Verlässlichkeit der Copien. Es ist, mag das einzelne Stück dem Verdacht einer Fälschung vollkommen fern stehen, nicht immer unwesentlich, ob dasselbe etwa unter den Originalen von St. Gallen oder nur im Codex des Fuldaer Mönchs Eberhard erhalten ist. Anderes ist für den rechtshistorischen Zweck der Sammlung allerdings gleichgiltig wie die interpolirte Datirung in nr. 77 aus dem Chartular von Gorze. Es scheint mir also zweckmässig, dass bei jeder Urkunde auch ihre Ueberlieferung oder wenigstens die Quelle, aus welcher der benützte Druck stammt, angegeben werde. Auch die Drucke sind nicht gleichwerthig, es sollte nicht nur ein guter, sondern immer der beste Druck zu Grunde gelegt werden. Wenigstens in einem Falle ist die Ausserachtlassung dieser kritischen Regel nicht gleichgiltig geblieben. Nr. 45, Urk. Karl d. Gr. für Bennit 811 Dez. 1, ist hier nach Dronke abgedruckt, der nur den Druck in Schannat Tradit. 107 wiederholt; Schannat druckte, worauf schon Sickel K. 235 hinweist, aus einer interpolirten Copie. Es hat sich aber auch noch das Original erhalten, nach dem die Urkunde, also ohne jene Interpolation, selbständig bei Eckhart, Mon. Boica, am besten bei Roth Beitr. 1,173 veröffentlicht wurde. Die Interpolation ist aber auch für den Rechtshistoriker kaum ohne Interesse; die Stelle lautet im Original (wie in der nach gleichem Formular geschriebenen Urkunde von 813 Mai 9 K. 247): quatenus ipse et heredes illius perennis temporibus absque alicuius praeiudicio tenere et possidere quieto ordine deberent, in der interpolirten Copie: quatenus ipse, quoad viveret, absque ullius preiudicio tenere et possidere quieto ordine deberet, post mortem vero suam ad Fuldense monasterium quod construxit s. Bonifatius transiret [1]). An sich müsste bei einer Besitzbestätigung eine solche Beschränkung des Eigenthumsrechtes auffallen; dieselbe ist denn auch den zahlreichen Besitzbestätigungen für Private (bis 840 Reg. der Karolinger nr. 106, 123, 319, 327, 339, 429, 433, 464, 602, 675, 715, 723, 787—789, 798, 843, dazu Sickel L. 367, 373, 375, 384), sie mögen aus eignem Entschluss des Herrschers erfolgt

[1]) Aehnlich ist in Böhmer 869 die Stelle: redeant in potestatem s. Emmerami martyris Christi von anderer Hand auf Rasur geschrieben, Stumpf Wirzburger Immunitäten 2,21 N. 36.

oder Restitutionen auf Grund gerichtlicher Entscheidung sein, vollkommen fremd. Ebenso kennen auch Schenkungen an Private (Reg. der Karol. nr. 198, 537, 539, 545, 549, 709, 785, 786, dazu L. 292, 294, 304, 312, 323, 341, 348, 365, 371, 379, 383) nur Ueberweisung des Guts zu freiem Eigen. Anders liegt natürlich die Sache, wenn der König Kirchengut verleiht; hier war der Vorbehalt, dass das Gut nach dem Tod des Empfängers wieder an die Kirche heimfalle (revertatur), selbstverständlich (so Urk. Ludwig d. Fr. L. 311, Lothar II bei Duvivier Hainaut 304, Ludwig d. D. B. 780, Karl III *B.* 954). In gleicher Weise konnten Klöster nur auf Lebenszeit verliehen werden (B. 601, 610, 654, 901). Soviel ich sehe, begegnet es zuerst unter Lothar I, dass Königsgut urkundlich nur auf Lebenszeit verliehen wird (B. 598, Mittelrhein. UB. 1,84 mit der für Schenkung üblichen Formel: et de iure nostro in ius ac dominationem ipsius . . absque alicuius inquietudine transfundimus); dass die hier verliehene Kapelle wieder an den Fiscus heimgefallen ist, beweist die Urkunde Lothar II ib. 98, welche dieselbe an einen andern Vasallen Matfrids zur Nutzniessung (usu fructuario) verleiht; 12 Jahre später wird dieselbe von Ludwig d. D. an Prüm geschenkt. Ganz vereinzelt findet sich unter diesem (875) und dessen Sohn Karl III urkundliche Verleihung von Königsgut nur auf Lebenszeit unter dem Vorbehalt: post vero suum obitum ad regiam revertatur potestatem (B. 849, 929, Wartmann UB. von St. Gallen 2,202, 224). Dadurch war auch die weitere Entwicklung angebahnt, wie sie dann unter Karl III — erst unter diesem — begegnet, die Verleihung von Königsgut mit der Bestimmung, dass dasselbe nach dem Ableben des Nutzniessers an eine bestimmte Kirche falle (Wyss Abtei Zürich Beil. 17, M. Boica 28, 69, Grandidier Strasbourg 2^b, 269, 279 vgl. B. 908, Wartmann 2,223). Damit war doppeltem Zweck gedient, denn auch die Kirche, welcher diese Anwartschaft eröffnet wurde, ward damit verpflichtet. Die für solche Verleihungen, nie aber für Besitzbestätigungen üblichen Formeln habe ich anderweitig (Wiener Sitzungsber. 92,465) besprochen.

Dass Schreibweise und Interpunction gleichmässig gestaltet wurden, kann nur gebilligt werden; es war Editionen wie dem Mitthelrhein. Urkundenbuch gegenüber geradezu nothwendig. Details dieser Behandlungsweise erregen jedoch Bedenken. So die Interpunction der Datirungszeile in Diplomen, die geradezu sinnwidrig gestaltet wird: Actum . . In dei nomine. Feliciter (nr. 34, während bei Dronke an dieser Stelle richtig interpungirt ist, ebenso nr. 36, inconsequent dagegen in nr. 45, 59: Actum . . in Dei nomine feliciter. Amen, vgl. dazu nr. 75).

Es sei mir noch gestattet eine persönliche Meinungsverschiedenheit zu berühren. Ich thue es nur des sachlichen Interesses wegen. Von Karl d. Gr. wird Hammelburg an Fulda geschenkt durch ein Diplom, das von 777 (anno nono et tertio regni) Januar 7 datirt ist. Ausserdem hat sich noch die Urkunde über die Besitzeinweisung Fuldas in Hammelburg erhalten mit der Datirung: anno tertio regni Caroli (in Italien), mense oct., VIII id. oct., also 776 Oct. 8. Beide Urkunden liegen noch im Original vor, die Zeitangaben müssen also als authentisch anerkannt werden; in beiden sind die Zahlen in Buchstaben, nicht in Zahlzeichen geschrieben, die Annahme eines Schreibversehens, wie solche ja auch zuweilen in Originalen auftreten — hier also III statt IIII — ist demnach ausgeschlossen. Es erübrigt daher

nur der Schluss, dass das Diplom über die Schenkung erst 3 Monate nach der Besitzeinweisung ausgefertigt wurde und dasselbe somit spätere Beurkundung einer vor dieser erfolgten Handlung sei. Diese Erklärung gab ich in Reg. der Karol. nr. 201. Eine andere Auffassung vertreten die Herausgeber; sie bemerken S. 23 N. 1: „Da Königsschenkungen ein præceptum regis voraussetzen und die Besitzeinweisung erst nach dieser Ausfertigung erfolgen konnte, so ist gegenüber den Ausführungen von M. doch daran festgehalten worden, dass hier irrthümlich das 3. statt des 4. Jahres der Alleinregierung Karls angegeben und das Jahr 777 gemeint sei." Nach dieser Annahme wäre die Besitzeinweisung erst volle 9 Monate nach Ausfertigung des Diploms erfolgt. Die Richtigkeit des Satzes, dass Königsschenkungen ein Präcept voraussetzen, ist unbestritten; dagegen vermag ich die Ausschliesslichkeit der zweiten Prämisse nicht anzuerkennen. Zweifelsohne war es auch Regel, dass die Besitzeinweisung auf Grund des Präceptes erfolgte. So bei einer Schenkung Karlmanns 879 Aug. 4, B. 877 Cod. Langob. 480; die Investitur wurde iuxta ipsum praeceptum noch im selben Monat vollzogen, Ficker Forschungen z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 4,20, Orig.; eine Besitzeinweisung Mâcons — hier handelt es sich allerdings um einen Tausch — geschieht 825 Juli 4, nachdem der Kaiser am 3. Juni den Tausch bestätigt hatte, Reg. der Karol. nr. 772. Darauf weist auch hin, wenn dem Original einer Schenkung Konrad I, M. G. DD. 1,21, ein Blatt mit der Grenzbeschreibung des geschenkten Waldes, die wol auf der Besitzeinweisung beruht, angeheftet ist, während diejenige, welche eine Urkunde Arnolfs B. 1079 (vgl. auch B. 725) als Beilage des Diploms erwähnt, sich wol nur auf die Ausmarkung bezieht. Aber die Regel erleidet auch Ausnahmen. Ludwig II schenkt 874 April 29 Güter an Casa aurea B. 676, die Besitzeinweisung war aber schon am 5. Dez. des Vorjahres durch den Pfalzgrafen per Lud. imp. iussionem vor sich gegangen, Muratori SS. 2ᵇ, 806. Ludwig d. D. restituirt — Restitutionen unterliegen derselben Regel wie Schenkungen — Notkar confiscirtes Eigengut, über das erst dann, als dieser schon weiter darüber verfügt hat, eine Urkunde ausgefertigt wird, B. 809 Wartmann 2,117. Das Kloster Niederaltaich ist im Besitz von Ländereien, die Karl d. Gr. geschenkt hatte, die wol nicht einfach, wie etwa die Wüstungen in der spanischen Mark, occupirt, sondern regelrecht eingewiesen worden waren; Ludwig d. D. bestätigt 830 dieselben, quia auctoritas traditionis minime apparebat, B. 723 M. Boica 31,58, und es ist bei der Kürze des Zeitraums sehr unwahrscheinlich, dass die Schenkungsurkunde in Verlust geraten war oder dass man von ihr nichts mehr wusste. Otto I hatte der Abtei St. Bavo Güter zurückgegeben, sed humani debiti sorte preventus . . nullum super hoc imperialis auctoritatis scriptum ediderat; die Urkunde lässt erst Otto II ausfertigen, Stumpf nr. 617 (vgl. 605). In einer Instruction für Königsboten, M. G. LL. 1,256 c. 7 (vgl. Reg. d. Karol. nr. 802), heisst es: De rebus quas marchio tradidit filio Bosonis vel aliis hominibus, volumus ut hi quibus traditae fuerint, vestituram suam accipiant et insuper confirmationem; die confirmatio, welche hier doch als der spätere Akt erscheint, ist die Königsurkunde; ich räume aber die Möglichkeit ein, dass es sich hier hauptsächlich um Tauschgeschäfte (vgl. auch L. 356, B. 744) handle. Analog heisst es jedoch auch in Urk. Lothar I: Nos illud reddidimus et per praeceptum nostrum confirmavimus, B. 609

Cod. Lang, 299; reddi praecepimus, sed et hoc praeceptum fieri decrevimus, B. 614. Diese Fälle constatiren zur Genüge die Ausnahme. Die Ausnahmen würden sich, wie ich nicht zweifle, mehren, wenn uns mehr Besitzeinweisungsurkunden erhalten wären. Eine Erklärung bietet der nicht selten nachweisbare Unterschied zwischen Handlung und Beurkundung; die Schenkung oder Restitution muss nicht immer erst durch die Ausfertigung und Uebergabe des Präceptes — das „data" im engeren Sinn — rechtskräftig werden, es kann dies auch schon durch den Schenkungs- oder Restitutionsakt selbst, die „Handlung" (actum), geschehen, eine Unterscheidung, von der auch die Rechtsgeschichte für ihre Untersuchungen wird Notiz nehmen müssen. Dieser gelegentlich nicht unbeträchtliche Zeitunterschied vermag es auch hinreichend zu erklären und zu begründen, dass, wie bei der Schenkung Hammelburgs durch Karl d. Gr., eine Besitzeinweisung erfolgen konnte, bevor noch das Diplom über die Schenkung ausgefertigt worden war.

Ich habe noch dem lebhaften Wunsche Ausdruck zu geben, dass der für das öffentliche Recht bestimmte zweite Band bald erscheinen möge; hier verweist schon der Stoff auf eingehendere Berücksichtigung der diplomatischen Forschung. E. Mühlbacher.

Liv- Est- und Curländische Urkunden-Regesten bis zum Jahre 1300. Gesammelt und herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge. Leipzig, Duncker und Humblot. 1881. X und 119 S. gr. 4⁰.

Das von F. G. von Bunge bearbeitete Liv- Est- und Curländische Urkundenbuch, von welchem 1853 der erste Band erschien und 1873 der sechste Band vollendet wurde, wird stets ein rühmliches Denkmal der Hingebung und der riesigen Arbeitskraft des daneben auch durch amtliche Geschäfte und wichtige rechtsgeschichtliche Arbeiten in Anspruch genommenen Herausgebers bleiben, auch wenn man zugestehen muss, dass die Arbeit namentlich in ihren Anfängen wohl kaum mehr den Anforderungen genügt, welche jetzt an ein Urkundenbuch gestellt werden und gestellt werden müssen. Dazu kommt, dass Bunge, obwohl er beim Beginne seiner Arbeit schon ein beträchtliches Material zusammengebracht hatte, durch sein Urkundenbuch selbst den Anstoss dazu gab, dass es sich während des Erscheinens der einzelnen Bände noch sehr bedeutend vermehrte, so dass schon der dritte Band Nachträge zu den beiden ersten Bänden brachte und der sechste überhaupt blos mit Nachträgen zu den früheren Bänden gefüllt werden musste, welche bis zum Jahre 1423 reichen. Es war nicht die Schuld des Herausgebers, sondern die natürliche Folge der allgemach vervielfältigten Archivstudien, dass das Urkundenbuch, in welchem ausserdem die Regesten von den Abdrücken getrennt waren, durch solche Nachträge, die freilich auch Niemand gern entbehrt hätte, für den Gebrauch recht unbequem wurde, ohne dass diese Unbequemlichkeit etwa durch die Gewissheit aufgewogen worden wäre, hier den urkundlichen Stoff, zwar zerstreut, aber wenigstens in annähernder Vollständigkeit beisammen zu haben. Jene Gewissheit hätte nur durch eine systematische Durchforschung der betreffenden Archive erreicht werden können, zu welcher das hohe Alter

Digitized by Google

des verdienten Herausgebers ihn nicht mehr kommen liess. Selbst die Benützung der baltischen Archive hatte ihre Schwierigkeiten, seitdem Bunge seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt hatte, und wir verstehen, dass er, da obendrein auch noch Verlagshindernisse eintraten, mit der Vollendung des sechsten Bandes von dem Unternehmen zurückzutreten und die Fortsetzung seines Werkes jüngeren Kräften zu überlassen sich entschloss. Er selbst hat dann noch in einer Reihe von verdienstlichen Monographien zur baltischen Geschichte besonders des 13. Jahrhunderts [1]) den von ihm zum ersten Male bereitgelegten Stoff nach den verschiedensten Gesichtspunkten verwerthet und endlich jener Unübersichtlichkeit seines Urkundenbuchs oder wenigstens der ersten Theile desselben durch die „Liv- Est- und Curländischen Urkunden-Regesten bis zum Jahre 1300“ abgeholfen, ein Werk rücksichtlich dessen nicht der achtzigste Geburtstag, von welchem die Vorrede datirt ist, sondern das Augenleiden des Verfassers, über welches er dort klagt, uns befürchten lässt, dass wir in diesen Regesten sein literarisches Vermächtniss vor uns haben. Die Regesten selbst sind nach der Art der preussischen Regesten von Perlbach in ganz zweckentsprechender Kürze gehalten und da sie Mancherlei verzeichnen, was im Livländischen Urkundenbuch noch nicht einen Platz finden konnte, für den angegebenen Zeitraum ebenso unentbehrlich als Ergänzung desselben wie zur rascheren Orientirung über seinen etwas zerstreuten Inhalt. Eins und das Andere scheint freilich übersehen zu sein. Ich vermisse z. B. das merkwürdige Schreiben, mit welchem Herzog Albrecht von Sachsen 1229 an Reval den Bericht des Kaisers über die Vorgänge im heiligen Lande übersendet, und die Urkunde K. Wilhelms für den Deutschorden in Livland 1252 Jan. 9, beide in meinen Acta imp. nr. 535, 614. Vor Allem aber hätte ich gewünscht, dass Bunge die von ihm in einem besonderen Abschnitte verzeichneten „mangelhaft oder unrichtig datirten Urkunden“ sammt den diesen einzelnen Stücken beigefügten Bemerkungen gleich in die chronologisch geordneten Regesten eingereiht hätte, unter welchen natürlich viele auch unvollständig datirt sind, und ebenso die nicht gerade zahlreichen am Schlusse des Ganzen aufgeführten „entschieden“ unechten Urkunden, — letztere um so mehr, da doch auch „solche Urkunden, deren Echtheit zwar bestritten, aber [deren Unechtheit?] nicht unwiderleglich nachgewiesen ist“, in den Regesten selbst, und wie ich glaube mit vollem Rechte untergebracht sind. Jetzt ist, um sich von dem Vorhandenen zu überzeugen, wieder mehrfaches Nachschlagen nöthig und was die Frage der Echtheit oder Unechtheit betrifft, so bedürfte diese, bevor über das einzelne Stück ein endgültiges Verdict gefällt wird, doch wohl vielfach einer erneuerten Untersuchung, für welche ja die Ficker'schen Beobachtungen gute Fingerzeige geben. Der Verfasser, der letztere vielleicht noch nicht kennt, ist von selbst auf Manches gekommen, was sie streift; er macht z. B. in der Einleitung S. VIII aufmerksam, dass gelegentlich zwischen Ausstellungszeit und Ausstellungsort oder zwischen Actum und Datum ein Widerspruch

[1]) Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Leipzig 1875. — Der Orden der Schwertbrüder. Leipzig 1875. — Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877. — Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrh. Leipzig 1878.

Digitized by Google

stattfindet. Im letzteren Falle nimmt er ganz richtig an, dass die Ausfertigung später erfolgt sei als die Handlung oder dass die Zeitangaben sich bald auf die eine bald auf die andere beziehen. Ich wundere mich nur, dass er nicht darauf verfallen ist, den Widerspruch zwischen Ausstellungsort und Ausstellungszeit in derselben Weise zu lösen. Er sagt nur: „wenn erweislich der Aussteller zur angegebenen Zeit an dem angegebenen Orte nicht anwesend war, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Ortsangabe richtig ist, der Fehler mithin in der Zeitangabe liegt“, und das möchte ich nicht so ohne Weiteres unterschreiben, obwohl wirkliche Irrthümer leichter bei der letzteren als bei der ersteren vorkommen werden. Sehr hübsch aber sind seine Bemerkungen über die verschiedenen in Livland gebrauchten Jahresanfänge. Möge nun das neue Geschlecht livländischer Historiker, welches mit ganz anderer Schulung und mit unvergleichlich reicheren Hülfsmitteln ausgerüstet ist, als der ehrwürdige Nestor baltischer Geschichtsforschung im Anfange seiner grossen Urkundenarbeit zur Verfügung hatte, nicht vergessen, was es, wie dem bahnbrechenden Vorgange Bunge's überhaupt, so auch dieser Gabe schuldet.

Heidelberg. Winkelmann.

L. Schmid, Graf Albert von Hohenberg, Rotenburg und Haigerloch vom Hohenzollern Stamme. Der Sänger und Held. Ein Cyclus von kulturhistorischen Bildern aus dem dreizehnten Jahrhundert. 2 Bände, Stuttgart 1879.

Vorliegendes Buch, das nach Vorrede p. VIII „weder ein Geschichts- oder Geschichtenbuch, noch ein historischer Roman sein, sondern ein interessantes Stück des deutschen Mittelalters, nämlich die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dem Leser in einem Cyclus von — unbeschadet der Gründlichkeit — frei bearbeiteten historischen, zumeist aber kulturhistorischen Bildern vorführen“ soll, betritt, wenn auch dem in ihm gebotenen Bildercyclus keine zusammenhängende Fabel als Bindemittel dient, doch ähnliche Bahnen wie der antiquarisirende Roman, der in neuester Zeit bei unserem Lesepublikum soviel Glück macht. Der Verfasser steht nämlich doch auf dem Standpunkt des Romanschreibers, vgl. Vorrede p. XI, I, 376 n. 18 zu S. 131, wo er seine Ausführungen über die Belagerung von Reutlingen ausdrücklich als freie Erfindung bezeichnet. Ein Buch derart soll unterhalten und belehren. Leider muss Referent es aber ernstlich bezweifeln, ob irgend ein Leser sich mit Genuss durch die beiden Bände durchzuarbeiten im Stande ist. Schon die Form muss abschrecken, da das Buch von Provincialismen, von sprachlichen und stilistischen Wunderlichkeiten strotzt. Vgl. z. B. I, 35 für die es aber bei der Rotenburg keinen Raum hatte, I, 80 unterzogen sich . . gerner, I, 97 II, 429 das Speer, I, 118 um das warme Bad einzunehmen, I, 404 in ihr Geburtsort, II, 116 das Dampfross, Eisenbahnwaggon (!) genannt, II, 152 kokettisch, II, 199 eine Balle, II, 359 Verlockerung des Bandes, II, 387 Ottokar . . liess das Haupt senken, II, 399 zwischen Rudolf und den Fürsten . . . bestand das frühere isolirte Verhältniss, II, 424 die todten Köpfe, II, 453 Ritter mit stahlgrauen, wettergebräunten Gesichtern, II, 485 auf den Wagen sassen,

Digitized by Google

ritten oder liefen neben her die Antwerk oder Gezeugmeister, II, 515 reichsaufständisch, II, 589 näseliche Töne. Was soll man vom Standpunkt des guten Geschmacks dazu sagen, wenn man I, 58. 59 liest: „trat sie in gedrückter Stimmung auf die „Line“ (Balkon) . . . schwirrte summend vor ihrem Auge hin ein munterer Käfer, oder sah sie um sich flattern einen bunten Schmetterling, der aber im nächsten Augenblick schon einem Sperling zur Beute ward, dann schämte sie sich fast ihrer Aengstlichkeit und Kleinmüthigkeit und kehrte mit frischem Lebensmuth in ihre Kreise zurück“, oder wenn da steht II, 47: „Fische . ., da sie die in der Fastenzeit allein erlaubte Fleischspeise waren, eigentlich gar nicht als solche galten, da in alten Schriften Fisch und Fleisch neben einander genannt werden“, — zu den Kannegiessereien, die II, 270 dem Grafen Albert in den Mund gelegt werden, wenn II, 248 der Fahrende, der Konradins Schicksale erzählt, Verse von Schiller citirt, oder der Verfasser II, 598 ff. den letzten Kampf Alberts in der Weise schildert, dass er die auf dem in Reproduction dem zweiten Bande beigegebenen Bild aus der manessischen Handschrift als Zuschauerinnen auf einem Thurm dargestellten Frauenzimmer, „Edellint die Jungfrau in dem hochrothen Leibrock“ und ihre beiden Gefährtinnen sich über denselben unterhalten lässt. — Man weiss nicht, für wen der Verfasser hat sorgen wollen durch seine holperige Prosawiedergabe des „armen Heinrich“ II, 325 ff., oder durch die in die neuhochdeutsche Prosa stellenweise z. B. „muoter“ eingestreuten alten Formen. Sehr ermüdend wirken die steten Wiederholungen z. B. die I, 51, 321, II, 151 und sonst noch öfter zum Theil wörtlich gleichlautend wiederkehrende Beschreibung der Frauentracht, die I, 31 ff., II, 116 ff. versuchten Beschreibungen bezw. Reconstructionen alter Burgen, die dem Referenten manches recht Problematische zu enthalten scheinen, aber bei aller Breite schwerlich dem Leser eine anschauliche Vorstellung geben.

Aber auch das unter vielfach so überaus unglücklicher Form sachlich Gebotene erweckt mancherlei Bedenken. Dass die historischen Abschnitte keineswegs mit der wünschenswerthen Genauigkeit gearbeitet sind, hatte Referent anderweitig an dem Beispiel des Krieges von 1278 zu zeigen Gelegenheit. Methodisch verfehlt ist es, dass der Verfasser häufig viel jüngere Quellen seinen Schilderungen zu Grunde legt, vgl. z. B. I, 55 und 370 n. 16, I, 179 und 386 n. 27, 28, I, 355 und 408 n. 17. Auch in den kulturhistorischen Abschnitten fehlt es an Ungenauigkeiten nicht. Dass, wie I, 92 behauptet wird, die Pferderüstung aus Stahlplatten bestanden habe, ist ebenso unrichtig wie I, 259 die Ausführung über die Sporen, der gegenüber Referent betont, dass für das 13. Jahrhundert Stachelsporen durchaus Regel, Radsporen jedenfalls seltene Ausnahme waren. II, 440 hält Rudolf seinen grossen (!) starken Schild über sich, und soll II, 392 sogar bei Ottokars Belehnung den Kübelhelm auf dem Kopf gehabt haben. II, 127 wird das bekannte Belagerungsgeräth „Krebs“ in ganz unverständlicher Weise mit „einer riesigen Armbrust“ verglichen. In Bezug auf Heraldisches sei bemerkt zu II, 383, dass Steiermark keinen Löwen im Wappen hat, der Tiroler Adler damals noch der goldenen Krone baar war, II, 425 der polnische Adler nicht weiss in kohlschwarz ist, II, 430 die Reichssturmfahne keinen Adler, sondern ein Kreuz im Felde hatte. An verschiedenen Stellen des ersten Bandes z. B. I, 119, 313 spricht Schmid von Schillingen als von

Digitized by Google

einer im Stück ausgebrachten Münze „zwei blanken Silberschillingen“ „einen Konstanzer Schilling in die Hand drücken“ — erst II, 68, 616 n. 78 kann sich der Leser die Belehrung holen, dass der Schilling damals nur Rechnungsmünze war. Referent verweist noch auf die sich schnurstracks widersprechende Erklärung von Ungelt II, 37 und 58, auf die ganz unzureichende II, 113 von Glefe. Doch würde Referent über diese und andere Einzelheiten gern hinwegsehen, wenn nur das Buch im Ganzen etwas kurzweiliger wäre.

Innsbruck. Arnold Busson.

J. Rübsam, Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda (1288—1313) nebst einem Excurs über die Quellen der Geschichte des Hochstifts. (Separatabdruck aus der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde N. F. Bd. IX). Kassel, August Freyschmidt, 1881. XVI und 207 S.

Es ist eine interessante aber meist auch schwierige Aufgabe, die Wirksamkeit und Bedeutung solcher Männer zu schildern, die Grossen der Erde nahestehend alle Entschliessungen und Thaten derselben beeinflussten, vielleicht als die Seele ihrer Politik zu betrachten sind, während doch das Mass ihres Einflusses und ihrer Thätigkeit nirgends recht zu fassen und darzustellen ist, da dem Blicke der ferner stehenden Zeitgenossen, die uns die Geschichte jener Tage überliefern — wir haben vorzüglich das Mittelalter im Auge — vor der thatsächlich ausführenden Macht des Herrschers die Bedeutung seines Rathgebers entgieng. Solche Männer waren um die Zeit, die das vorliegende Buch berührt, Bruno von Olmütz und Heinrich von Isny gewesen. Nach dem Vorworte möchte man erwarten, auch in Abt Heinrich V. von Fulda einen jener Männer zu finden, dessen Bedeutsamkeit für die Reichsgeschichte wol eben wegen der erwähnten Beschaffenheit der Quellen noch nicht erkannt war und jetzt gewürdigt werden sollte. Allein wenn der Verfasser das Leben Heinrich V. „so bedeutsam für Stifts- und Reichsgeschichte“ nennt, wenn er Heinrich als „eine jener hervorragenden Gestalten der deutschen Hierarchie, welche als feste Säulen den Königsthron gestützt haben“ bezeichnet und ihn „unter den geistlichen Grossen des Reiches neben den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier unstreitig den ersten Platz einnehmen“ lässt, so bestätigt die Darstellung selbst kaum dieses Urtheil, sie vermag den Eindruck einer so eingreifenden und massgebenden Stellung und Wirksamkeit des Fuldaer Abtes nicht hervorzubringen. Die Haltung und Politik Heinrichs erscheint doch gegenüber allen Herrschern, unter die seine Regierung fiel, als eine durchaus nur anlehnende, passive, die sich mit einer königstreuen Gesinnung gegen den als König Anerkannten begnügte. Hätte wol der Abt nacheinander bei Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich VII. so gleichmässig deren freundlicher Gesinnung — denn mehr können wir wenigstens bei den drei ersten nicht entdecken — sich erfreuen können, wenn er einem derselben besonders nahe gestanden wäre? Aus der Darstellung R.'s selber geht hervor, dass unter Rudolf, Adolf und Albrecht Abt Heinrich keine Rolle gespielt hat, die in politischer Bedeutsamkeit über das Mass dessen hinausgegangen

Digitized by Google

wäre, was dem Abt von Fulda überhaupt als Reichsfürsten zustand. Und wenn in Urkunden Albrechts die „grata servitia, obsequia“ des Abtes betont werden und dies der Verfasser S. 34 f. als besonderes Zeichen königlicher Dankbarkeit für besondere Dienste betrachtet, so wird demgegenüber auf die zahllosen Urkunden zu verweisen sein, in denen mit ganz ständiger Formel der „grata servitia“ des Betreffenden gedacht ist. Einzig unter Heinrich VII. ist die Thätigkeit des Abtes vorzüglich in den böhmischen und thüringischen Angelegenheiten von eingreifender Bedeutung gewesen, wie dies R. in den letzten Capiteln seines Buches auch mit Recht und gut geschildert hat.

Diese Heinrichs Bedeutung einschränkenden Bemerkungen dürfen andererseits als ein Lob für den Verfasser gelten, als ein Zeugnis, dass die übrigens begreifliche Neigung, den „Helden“ (S. 85 Anm. 302) möglichst zu heben, nicht so stark war, um im allgemeinen die Unbefangenheit und Objectivität der Forschung und Darstellung zu trüben. Mit Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht sind die Quellen verwerthet; die genaue Bekanntschaft mit der Literatur und der Geschichte von Fulda in ihrem ganzen Umfange gewähren manche interessante Ausblicke und lassen die Partien über die inneren Verhältnisse des Stiftes und die Bedeutung Heinrich V. in dieser Richtung vorzüglich gelingen. Die Liebe zum heimischen Stoffe belebt die Darstellung und um so mehr muss als anerkennenswerth hervorgehoben werden, dass der Verfasser sich — einige Fälle, so S. 7, 37, ausgenommen — von dem unpassenden Bestreben vieler Special- und Localhistoriker frei erhält, alles und jedes in voller Breite aufzunehmen und wo die Quellen über den Gegenstand schweigen, durch Vermuthungen dennoch irgend eine Beziehung dazu herzustellen; überhaupt weiss der Verfasser mit gutem Blicke Wesentliches und Unwesentliches zu scheiden und stets die grösseren Gesichtspuncte zu wahren.

Eine nicht viel bedeutende, doch leicht zu vermeidende Flüchtigkeit begegnet im Gebrauch der Titel König und Kaiser. So wird Adolf S. 17 und 22 Kaiser, Albrecht S. 53 viermal König und dreimal Kaiser, S. 56, zweimal König und zweimal Kaiser, auch Heinrich VII. noch als König mehrmals Kaiser genannt. — Ein Versehen blieb S. 82 Anm. 284 stehen, wo es statt 24. October, 24. Februar 1312 heissen muss.

Das „Erzkanzleramt der Kaiserin“, dass dem Abt von Fulda erhöhten Glanz verleiht und mehrfach sogar zu historischen Combinationen verwerthet ist (S. 34, 72), hält R. auch nach den Ausführungen Bussons in den Mittheilungen des Instituts (2, 31—48) noch vollständig aufrecht und verspricht S. 35 Anm. 118 diesen Gegenstand „demnächst auf breiterer Grundlage“ zu erörtern. Es muss also abgewartet werden, wie R. seine Ansicht vertheidigen wird.

Von den Quellenexcursen ist besonders der an Harttungs Abhandlung „Geschichtliche Aufzeichnungen aus dem Kloster Fulda“ anknüpfende Abschnitt zu erwähnen, der Harttungs Resultate in einzelnem berichtigend und vervollständigend die interessante Thatsache ausser Zweifel stellt, dass in Fulda das ganze Mittelalter hindurch eine rege historiographische Thätigkeit geherrscht hat, dass „rein officielle Aufzeichnungen (Acta), welche sich auf das Nöthigste beschränken: anfangs vorwiegend localer Natur, theils gleichzeitig, theils später nachgetragen“, geführt würden, dass neben

diesen sich in fast ununterbrochener Reihe auch zusammenhängende, eigentlich darstellende Quellen (Scriptores), nachweisen lassen, denen das Leben hervorragender Aebte des Klosters zum Gegenstand diente. „Die alten officiellen Acta verstummten gegen Ende des 14. Jahrhunderts.“

Die Regesten sind mit dankenswerther Sorgfalt gearbeitet. Zu bemerken ist aber die ziemlich bedeutende Raumverschwendung, die durch Anwendung der in den neuen Ausgaben der Böhmerschen Regesten eingeführten Methode leicht hätte vermieden werden können, ohne der Uebersichtlichkeit zu schaden. Auch kann ich mich mit dem Vorschlage S. 137 Anm. 355 nicht einverstanden erklären, wonach „die fortlaufende Zählung nicht auf die Urkundenauszüge zu beschränken, sondern auch auf die andern Absätze auszudehnen“ wäre. Abgesehen davon, dass dadurch bei grossen Regestenwerken die ohnehin stark anwachsende Nummernzahl noch mehr vergrössert wird und ziffernreiche Zahlen gewiss nicht zur Handlichkeit beitragen, würde damit auch von vornherein der Unterschied zwischen Urkundenregest und chronikaler Notiz verwischt, dessen Aufrechthaltung zur Verständlichkeit eines Citats doch von wesentlichem Belang ist und der durch die bisherige Methode der angefügten Buchstaben einfach und deutlich gekennzeichnet wird.

Innsbruck. Oswald Redlich.

Die Correspondenz des Cardinals Contarini während seiner deutschen Legation 1541, herausgegeben und commentirt von Dr. Ludwig Pastor. Münster 1880, 100 S. 8°. (Sonderabdruck aus Heft III. und IV. des Jahrg. 1880 des historischen Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft).

Der Verfasser dieser ebenso gehaltvollen als sorgfältig bearbeiteten Abhandlung hat sich durch seine Monographie: „Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V.“ (Freiburg i. Br. 1879) einen guten Namen in der Gelehrtenwelt erworben. Selbst die Gegner seiner confessionellen und historischen Anschauungen müssen dem Fleisse in der Quellenforschung, der Schärfe des Urtheiles und der lichtvollen Gruppirung des spröden und weitschichtigen Stoffes, die sich in dieser Apologie der katholischen Reunionsbestrebungen kundgeben, ihre Anerkennung zollen.

Die in Rede stehende Abhandlung behandelt eine der wichtigsten Phasen und Episoden in der Danaidenarbeit des kirchlichen Ausgleiches und hängt stofflich mit dem VI. Hauptabschnitte des erwähnten Werkes zusammen, der den „Regensburger Reunionsversuch (1541)“ zum Gegenstande hat und S. 224 ff. die Mission des Cardinals Caspar Contarini darstellt.

Pastor beginnt mit einer begeisterten Skizzirung der Persönlichkeit dieses Kirchenfürsten venetianischer Herkunft; er gewahrt in seiner Bestellung zum Legaten für Deutschland durch Paul III. ein „weltgeschichtliches“ Ereigniss. Von streng fachmännischem Interesse ist das, was hierauf der Verfasser über die Quellen seiner Darstellung, speciell über die nachgelassene Correspondenz Contarinis verzeichnet. Diese ausdauernden

Digitized by Google

Recherchen setzen ihn in den Stand, die Geschichte des Regensburger Reunionsversuches weit sicherer zu erfassen, als er dies selbst früher vermochte und seinem Vorgänger Brieger in der tüchtigen Studie: „G. Contarini und das Regensburger Concordienwerk des J. 1541“ (Gotha 1870) möglich war. Den Grundzug des gesammten Verhaltens Contarinis den Protestanten gegenüber findet P. in seiner „Milde und Versöhnlichkeit“; er entwickelt aus der Correspondenz des Cardinals die Haupthindernisse der Einigung, insbesondere die abträgliche Gesinnung und Politik der hervorragenderen katholischen Fürsten, namentlich der baierischen Herzoge, des Mainzer Kurfürsten und des Herzogs von Braunschweig. Mit überzeugenden Gründen weist P. die Ansicht Rankes zurück, dass Contarini „protestantisirt“ habe; seine Auffassung von Melanchthons Verhalten zum Reunionswerk weicht stark von der gewöhnlichen und zwar zu Ungunsten des Werkgenossen Luthers ab, ebenso kehrt er sich gegen Brieger, der an das Regensburger Colloquium die „grossartigen Aussichten“ des Gelingens der Reunion geknüpft sieht, während P. aus dem Berichte Contarinis dessen tiefe Verstimmung über das nur durch ein schleunigst einzuberufendes Concil noch rettungsfähige Ausgleichswerk zur Kenntniss bringt. Den Anhang bilden (S. 40—100) 127 Nummern contarinischer Correspondenzen, und zwar in kurzer Angabe die bereits bekannten Stücke und im völligen Abdruck oder mit wörtlicher Wiedergabe des Hauptinhaltes beiläufig 30 bisher unbekannte Briefe, die überaus dankenswerthe Aufschlüsse über die politische Sachlage und die massgebendsten Persönlichkeiten in beiden Lagern darbieten.

Mag man nun auch von andern Grundanschauungen über Kirchenunion und Kirchenreform des 16. Jahrhunderts ausgehen und das Scheitern des Ausgleichswerkes, unbeschadet des rechtschaffenen Eifers einzelner Vollmachtträger der römischen Kirche, nicht blos durch den Egoismus der Fürstenpolitik, sondern auch durch den principiellen Gegensatz zwischen Katholicismus und Protestantismus und durch die schwer zu widerlegende Thatsache erklärt finden, wonach die Glaubensfrage für den römischen Stuhl auch eine Macht- und Interessenfrage war, so verringert diese Meinungsverschiedenheit nicht im geringsten die fachmännische Werthschätzung, welche wir der Abhandlung Pastors schon Eingangs unserer Anzeige unumwunden zuerkannten. F. Krones.

Dr. C. Grünhagen, Archivrath und Professor, Geschichte des Ersten schlesischen Krieges nach archivalischen Quellen dargestellt. 2. B. Bis zum Friedensschlusse von Breslau. Gotha, 1881. Fr. A. Perthes, 4 Bl. 387 S.

Auf den ersten Band dieses Werkes, den wir S. 157—159 dieses Jahrganges der „Mittheilungen“ besprochen haben, ist der zweite sehr rasch gefolgt. Der Schwerpunkt dieses Bandes, der vom October 1741 bis Ende Juli 1742 reicht, liegt einerseits im Vertrage von Klein-Schnellendorf, andererseits im preussischen Separatfrieden von Breslau.

Die geheimen Verhandlungen, welche zur Convention von Klein-Schnellendorf führten, werden vom Verfasser auf Grund eines reichen, von ihm zum erstenmale benutzten Materials bis in's kleinste Detail geschildert und

Digitized by Google

der Inhalt derselben erläutert. Zugleich sucht der Verfasser die Motive klarzulegen, welche Friedrich zum Abschluss und dann zum Bruche desselben geführt haben.

Das Verhalten Friedrichs bei dieser Gelegenheit ist immer als ein dunkler Punkt in der Geschichte desselben angesehen worden. Selbst ein preussischer Historiker, Stenzel (4, 188) bemerkt offenbar mit Rücksicht auf den Versuch Ranke's, dasselbe in ein günstigeres Licht zu stellen: „Es würde schwierig sein, das beim Schliessen und Brechen des Klein-Schnellendorfer Vertrages beobachtete Verfahren zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen. Das muss man den dazu bestimmten eigentlichen und uneigentlichen Staats-, Hof- und Haus-Historiographen überlassen."

Nicht so sehr eine Rechtfertigung als eine Erklärung des Verhaltens Friedrichs versucht Grünhagen, dessen Objectivität auch in diesem Bande namentlich im Gegensatz zu Droysen wohlthuend hervortritt.

Noch am 14. September 1741 hatte Friedrich ein Angebot Maria Theresia's, die freilich nicht bloss Frieden, sondern den Abschluss eines Bündnisses verlangt hatte, in schroffer Form zurückgewiesen und hatte erklärt, seine Verbindung mit Frankreich und Baiern sei so unauflöslich, dass er so getreue Alliirte nicht verlassen könne. Und doch unterhandelte schon seit einigen Tagen sein Vertrauter, der Oberst Goltz, mit dem englischen Gesandten Hyndford über einen Vertrag mit Oesterreich, wornach er gegen Abtretung Niederschlesiens mit Neisse die österreichische Armee ungehindert abziehen lassen und seine Truppen in die Winterquartiere führen wollte. Der Verfasser sieht die Ursache dieser Abschwenkung Friedrichs von seinen „treuen Alliirten" in einem Berichte des FM. Schmettau über einen am 15. August in München gehaltenen Kriegsrath, wobei der französische Gesandte Marquis Beauvau dem genannten Generale, der zum Vordringen der Baiern nach Wien drängte, zuflüsterte: „Wenn wir den Kurfürsten zum Herrn von Wien machen, werden wir nicht mehr seine Herrn sein." Nach längerer mit grösster Heimlichkeit geführten Verhandlungen wurde am 9. October zwischen dem Könige und dem österreichischen FM. Neipperg in Gegenwart des Lord Hyndford mündlich der Vertrag von Klein-Schnellendorf abgeschlossen, der wesentlich nach den Vorschlägen, die Friedrich durch den Obersten Goltz gemacht hatte, bestimmte, dass die Festung Neisse nach einer Scheinbelagerung von fünfzehn Tagen dem preussischen Könige übergeben werden, dass dieser nach der Einnahme Neisse's nicht weiter offensiv vorgehen und von der Königin nie mehr verlangen werde als Niederschlesien mit Neisse, was diese, wenn Ende December, wie man versuchen werde, ein Friede zu Stande käme, ohne Schwierigkeit abtreten sollte, dass Neipperg mit seiner Armee am 16. October abziehen könne, wohin er wolle, und dass ein Theil der preussischen Armee in Oberschlesien mit Ausschluss von Teschen und Troppau Winterquartiere beziehen dürfe. Die Feindseligkeiten sollten pro forma fortgesetzt, über das Ganze unverletzliches Stillschweigen beobachtet werden.

Man hat mehrfach behauptet, Friedrich habe diesen Vertrag nur eingegangen, um ihn wieder zu brechen, nachdem er die Früchte desselben geärntet. Um diese Annahme zu widerlegen, sucht Grünhagen darzuthun, dass nicht Friedrich, sondern Maria Theresia den Hauptvortheil von demselben gehabt habe. Neipperg, dessen Entfernung aus Schlesien einer der

Digitized by Google

Hauptgründe für Friedrich beim Abschlusse dieser Convention gewesen sein sollte, wäre doch wegen des Vordringens der Baiern nach Oesterreich zum Schutze Wiens abgezogen und dann hätte sich auch Neisse nicht mehr lange halten und die Preussen sich ungehindert über ganz Oberschlesien ausbreiten können. Der Verfasser bringt dafür aus dem Archiv des kaiserlichen Kriegsministeriums die triftigsten Beweise und macht auch wahrscheinlich, dass Friedrich eine klare Einsicht in die Lage der österreichischen Armee gehabt habe. Wir geben ihm daher gerne zu, dass Friedrich nicht durch übermässige militärische Vortheile und noch weniger, um einen momentanen Gewinn zu erhaschen, und mit der Absicht, nach Pflückung desselben den Vertrag wieder zu brechen, zur Eingehung desselben bewogen worden sei. Aber andererseits geht unserer Ansicht nach auch Grünhagen zu weit, wenn er den Ausdruck sich erlaubt, der König habe dabei „ein herzlich schlechtes Geschäft gemacht“. Die Gewinnung der stärksten Festung Schlesiens und zwar ohne jeden Verlust war besonders mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit doch nicht zu unterschätzen und wog wohl einige Beschränkungen auf, die sich Friedrich bezüglich der Ausdehnung seiner Winterquartiere in Oberschlesien gefallen liess. Den Abzug der Neipperg'schen Armee nach Mähren hätte er ohnehin nicht hindern können. Es ist ja doch klar und wird auch vom Verfasser als selbstverständlich bezeichnet, dass der König die Convention nicht geschlossen hätte, wenn er sie nicht als in seinem Interesse liegend angesehen hätte.

Nur lagen die Motive, wie der Verfasser richtig erkannt hat, nicht auf militärischem sondern auf politischem Gebiete. Friedrich wollte, unwillig über Frankreich, das sich anschickte, in Deutschland den Herrn zu spielen, eine vollständige Schwächung Oesterreichs verhindern, es so weit zu Kräften kommen lassen, dass es im Stande wäre, noch ein gewisses Gegengewicht gegen Frankreich zu bilden, ohne ihm selbst noch gefährlich werden zu können. In einer Audienz, die er dem Lord Hyndford um Weihnachten gewährte, sprach er sich über seine damaligen Absichten sehr deutlich aus. Er glaubte, dass Oesterreich mürbe genug gemacht sei, um sich zur Abtretung Böhmens an Baiern, Oberschlesiens an Sachsen herbeizulassen, wornach dasselbe sich mit seinen Ländern auf keinem Punkte mehr berührt hätte. Eine noch weiter gehende Zerstückelung Oesterreichs dagegen wollte er verhindern, ihm namentlich nicht auch Oberösterreich und Mähren entziehen helfen. Als er seine Täuschung in diesem Punkte innewurde und sich überzeugte, dass Maria Theresia entschlossen sei, nach der Zustandebringung eines Friedens mit ihm die Integrität aller ihrer übrigen Länder zu vertheidigen, ja dass sie sogar an der Candidatur ihres Gemahls für die Kaiserwürde festhalte, da nahm er keinen Anstand, die Convention von Klein-Schnellendorf zu brechen und sich neuerdings den Feinden Oesterreichs anzuschliessen. Den Vorwand bot ihm die Nichtgeheimhaltung des Vertrags.

Grünhagen gibt zu, dass das Geheimniss sich überhaupt nicht wahren liess, da ja die Wirkungen des Vertrages leicht auch die Ursachen errathen liessen. Er selbst bringt zu den bisher bekannten noch weitere Beweise bei, dass schon vor Abschluss desselben unter den in Breslau residirenden Diplomaten wie anderwärts Gerüchte hierüber verbreitet waren. Es scheint ihm sicher, „dass ein frivoles und hinterlistiges Missachten des angelobten

Digitized by Google

Geheimnisses nicht in den Intentionen Maria Theresias gelegen hat.« Nur einer kleinen Anzahl von österreichischen Diplomaten ist davon Mittheilung gemacht und diesen die strenge Geheimhaltung der Sache aufgetragen worden. Aber wie das nur zu natürlich ist, haben dann einzelne Personen, die davon wussten, sich doch Indiscretionen zu Schulden kommen[1]), wenigstens Andeutungen fallen lassen.

Doch kann man ruhig behaupten, dass dies für Friedrich nicht die Ursache, sondern nur der Vorwand für die Wiederaufnahme des Krieges gewesen ist. Hätte es seinem Vortheile entsprochen, mit Oesterreich im December einen definitiven Frieden zu schliessen, wo die Geheimhaltung selbstverständlich nicht mehr möglich gewesen wäre, so würde er die üblen Nachreden seiner Alliirten ebenso wenig gescheut haben wie einige Monate nachher beim Abschluss des Friedens von Breslau. Allein er sah, dass er sich bezüglich der Haltung Oesterreichs getäuscht habe, dass Maria Theresia sich nie dazu herbeilassen würde, Böhmen und Oberschlesien abzutreten. Dagegen boten ihm die Alliirten bedeutend grössere Vortheile namentlich auch die Grafschaft Glatz, »den Schlüssel seines Hauses«, wie er sie nennt. So zeigt er sich schon am 25. October nach einem Briefe an seinen Freund Jordan zu einem weiteren Feldzuge entschlossen und um dieselbe Zeit muss er seine Gesandten in Frankfurt bevollmächtigt haben, dem zwischen Frankreich, Baiern und Sachsen zur Theilung Oesterreichs geschlossenen Bunde beizutreten, was am 1. November, einen Tag nach der Gewinnung Neisses geschah.

Grünhagen (S. 72) gesteht daher zu, »dass die ganze Art, wie die Angelegenheit sich abspielte, die ungünstige Meinung erklärlich macht, welche sich über diese Episode des schlesischen Krieges im Publikum gebildet und die doch auch in den Urtheilen der Geschichte einen gewissen Wiederhall gefunden hat. Zum mindesten hat der König den Schein gegen sich gehabt und nicht hindern können, dass aus seinem Verhalten in dieser Angelegenheit unvortheilhafte Schlüsse über seine Charaktereigenthümlichkeiten gezogen wurden und sich bei seinen Zeitgenossen festsetzen konnten.« »Es ist kaum zu leugnen, dass gerade vom schlesischen Kriege sich das grosse Mass von Antipathie herschreibt, welches sich bei der Mehrzahl der europäischen Diplomaten gegen König Friedrich festgesetzt. . . Wer will sagen, ob nicht in der That die Eindrücke von 1741 und ganz besonders der dunklen Partie des Klein-Schnellendorfer Vertrages ihren Antheil haben an der grossen Koalition, welche dann 1756 Preussen so schwer bedroht hat?«

Uebrigens können wir, um nicht parteiisch zu sein, nicht verschweigen, dass nach einer Mittheilung Grünhagens (S. 71) aus dem Wiener Staatsarchive auch die österreichische Regierung sich nicht stricte an das Abkommen von Klein-Schnellendorf halten und mit Preussen nur dann Frieden

---

[1]) Zu diesen rechne ich aber nicht wie Grünhagen S. 57 die österreichischen Gesandten in Regensburg, die nach einem Berichte ihres preussischen Collegen vom 19. October bestimmt vom Abschlusse eines Friedens sprachen Diese scheinen überhaupt nicht unter den Eingeweihten gewesen zu sein, hatten wenigstens bis zum 19. October von Pressburg aus gewiss noch keine officielle Nachricht. Es war ja in Regensburg das Gerücht allgemein verbreitet. Vgl. auch Arneth 1, 412 N. 36 und 37.

Digitized by Google

schliessen wollte, wenn Friedrich dem Grossherzoge Franz bei der Kaiserwahl seine Stimme geben wollte, worüber in jenem Vertrage nichts stipulirt worden war.

Der Krieg gegen Oesterreich, an dem Friedrich seit Ende 1741 sich wieder eifrig betheiligte, hat bekanntlich nicht den vom Könige erwarteten Erfolg gehabt. Die Baiern wurden aus Oberösterreich wieder hinausgeworfen, ihr eigenes Land erobert. Die Preussen und Sachsen sahen sich genöthigt, das von ihnen bis auf Brünn besetzte Mähren wieder zu räumen. Der Sieg, den Friedrich bei Chutositz über die nachsetzenden Oesterreicher erfocht, war so wenig entscheidend, dass diese dessenungeachtet im Stande waren, die Franzosen auf Prag zurückzudrängen und ihre Verbindung mit den Baiern abzuschneiden. Die Furcht vor einem Umschwunge der Dinge bewog nun den preussischen König, ohne auf seine „treuen Alliirten" weiter Rücksicht zu nehmen, den Frieden von Breslau zu schliessen, der dem ersten schlesischen Kriege ein Ende machte.

Der Verfasser, der alle diese Dinge mit grosser Objectivität behandelt hat, widmet der „Berechtigung des Friedens" ein eigenes Capitel. Er ist unbefangen genug, anzuerkennen, dass die von Friedrich nachträglich hiefür vorgebrachten Gründe grossentheils nicht stichhaltig seien, dass derselbe namentlich von den angeblichen verrätherischen Handlungen der Franzosen, deren Wahrheit vorausgesetzt, erst Kenntniss erhalten habe, als er sich bereits zu einem Separatfrieden entschlossen hatte. Wenn Grünhagen aber dann (S. 341) doch Gewicht darauf legt, dass der damalige Leiter der französischen Politik wenigstens Grund zur Besorgniss gegeben habe, er könnte durch einen plötzlichen Separatfrieden den preussischen König ganz oder zum grossen Theile um die Früchte seiner Kriegführung bringen, und es „als eine Handlung der Nothwehr, der Selbsterhaltung" bezeichnen möchte, dass „Friedrich hier arglistigen Verbündeten zuverkam", so möchten wir doch darauf hinweisen, dass wir die wirklichen Motive, die Friedrich zum Separatfrieden bestimmten, auf Grund wiederholter authentischer Aeusserungen desselben ganz genau kennen (S. 205 f. 212. 219. 230. 274. 285 f. 326 f.), dass aber eine solche Besorgniss doch nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. In der am 18. oder 19. März 1742 verfassten Denkschrift, worin er zum erstenmale die Gründe für und gegen einen Separatfrieden entwickelt (S. 205), erkennt er ausdrücklich an, er habe „bis jetzt keinen Grund gehabt, über Frankreich oder die Verbündeten zu klagen." Später (S. 212) wird dann allerdings als Motiv angeführt „die grosse Lust, welche der Cardinal (Fleury) zeigt, sich aus seinen jetzigen Engagements herauszuziehen." Aber es ist dies doch nur ein Grund neben und nach vielen andern. Die Hauptsache war offenbar die Furcht vor einem Umschwung des Glücks besonders in Folge des kräftigeren Auftretens der Seemächte und der militärischen Unfähigkeit der Franzosen und die Ueberzeugung, dass „jeder allgemeine Friede für ihn weniger vortheilhaft sein werde als ein Partikularfriede" (S. 219 vgl. 274), die Rücksicht auf „das Wohl des Staates" (S. 230). Nicht in der angeblichen Treulosigkeit Frankreichs, die erst noch zu beweisen wäre, liegt meines Erachtens vorzüglich die Rechtfertigung Friedrichs, sondern in der auch vom Verfasser mit Recht betonten politischen Moral jener Zeit, die jenen für den grössten Diplomaten hielt, der es ambesten verstand, die andern zu betrügen.

Innsbruck. A. Huber.

Die neue Beham-Literatur.

(Loftie W. J.), Catalogue of the prints and etchings of Hans Sebald Beham, painter of Nuremberg, citizen of Frankfort, 1500—1550. London 1877. 91 S.

Wessely J. E., Supplemente zu den Handbüchern der Kupferstichkunde im „Repertorium für Kunstwissenschaft“. Red. v. Dr. H. Janitschek IV. Bd. 2. Heft, Stuttgart 1881: Die beiden Beham S. 124—130. (Die Supplemente sind später auch selbständig erschienen.)

Aumüller Edouard, Les Petits Maîtres Allemands I. Barthélemy et Hans Sebald Beham. Munich 1881. 96 S.

Seibt G. K. Wilhelm, Hans Sebald Beham Maler und Kupferstecher (geboren 1500 zu Nürnberg, gestorben 1550 zu Frankfurt am Main) und seine Zeit in „Studien zur Kunst- und Culturgeschichte I.“ Frankfurt am Main. 1882, 45 S.

Seit Adam Bartsch [1]) seinen grundlegenden und heute noch in vieler Beziehung musterhaften und unübertroffenen Peintre-graveur geschrieben, hat die Kupferstichkunde an Ausdehnung und Vertiefung gewonnen, so dass das Werk seinen Zweck nicht mehr allseits und vollständig erfüllt. Eine Umarbeitung oder vielmehr Neubearbeitung mancher Abschnitte desselben ist sowol für die Wissenschaft als auch für die praktischen Anforderungen wissenschaftlicher Sammlungen zu einem unabweislichen Bedürfniss geworden. Insbesonders gilt dies für die deutschen Kleinmeister, deren künstlerische Bedeutung immer mehr gewürdigt und deren in der That oft unübertroffene Werke immer mehr geschätzt und gesucht werden.

Mit besonderer Vorliebe hat sich daher die Forschung in neuerer Zeit den zwei bedeutendsten Meistern dieser Gruppe, den Brüdern Barthel und Sebald Beham, zugewendet. Nachdem schon R. 1875 durch seine Studie „Sebald und Barthel Beham, zwei Maler der deutschen Renaissance“ (Leipzig, E. A. Seemann) die Geschichte und Werke derselben in bedeutend helleres Licht gestellt und den Catalog ihrer Werke, wenn auch nur summarisch, neu bearbeitet hatte und dabei manche unbekannte und unbeschriebene Zustände ihrer Stiche nachweisen konnte, sind in rascher Aufeinanderfolge die oben verzeichneten Schriften erschienen, welche unsere Kenntniss dieser Künstler mehrfach bereichern und erweitern. Das wirklich gefühlte Bedürfniss nach einer umfassenden und dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Neubearbeitung dieses Theiles des B.'schen Peintre-graveur bleibt aber trotz des L.'schen und A.'schen Catalogs und der Supplemente W.'s noch unerfüllt. Hoffen wir, dass dies der im Zuge befindlichen neuen Bearbeitung des ganzen B.'schen Peintre-graveur besser gelingen werde.

Wenn ich den Catalog von L. hier mit einigen Worten berühre, so bestimmten mich dazu mehrere Umstände: derselbe ist bis jetzt in der deutschen Kupferstichliteratur nur einer gelegentlichen Erwähnung, aber keiner eingehenderen Besprechung gewürdigt worden, er wird in den Werken von W. und A., obwol er viel früher als diese erschienen ist, gar nicht genannt und beachtet und er steht endlich diesen gegenüber in mancher Beziehung auf einem höheren wissenschaftlichen Standpunkt und

[1]) Ich kürze im Folgenden: A. = Aumüller, B. = Bartsch, L. = Loftie, P. = Passava, Rnt. = Rosenberg, W. = Wessely.

Digitized by Google

enthält selbst gegenüber A., von W. ganz abgesehen, doch auch noch einiges Neue, das bei einer Durcharbeitung des ganzen Materials nicht wird ausser Acht gelassen werden können; ich verweise auf nr. 100 (B. 144), 160 (B. 150), 166 (B. 208), 178 (B. 31), 179 (B. 33) u. s. w. Als ein Fortschritt muss es bezeichnet werden, dass L. bei einigen selteneren Blättern, besonders bei solchen mit verschiedenen Zuständen, leider aber nicht bei allen, ihre Fundorte angiebt, wodurch allein erst eine Controlle ermöglicht ist. Die chronologische Anordnung der Beschreibungen, die ja vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ganz gerechtfertigt wäre, ist jedoch mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch in Sammlungen nicht anwendbar. Wenn für einen solchen berechnete Verzeichnisse, wie für S. Beham von B. und R., bereits vorliegen, dann kann allenfalls auch bei einem Cataloge mit chronologischer Anordnung die Verwendbarkeit für Sammlungen durch eine vergleichende Tabelle hergestellt werden, was L., freilich nur B. allein beachtend, auch thut; sonst ist dies aber unmöglich. Es kann daher nur der umgekehrte Vorgang, den die Franzosen auch in neuerer Zeit in ihren Publicationen — ich verweise auf die Cataloge von Bocher und von Hédou — einschlagen, als der allein richtige, dem praktischen Bedürfnisse sowie den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende, empfohlen werden; nämlich die Beschreibungen der Blätter in hergebrachter Weise systematisch anzuordnen und daran ihre chronologische Reihenfolge, soweit sie eben festgestellt werden kann, tabellarisch anzuschliessen. Dass L. die zweifelhaften und unbezeichneten Blätter im Anhange gesondert zusammengefasst hat, ist nur zu billigen. In manch' anderer Hinsicht aber genügt sein Catalog den Anforderungen, die man an ihn als einen selbständigen Catalog stellen muss, durchaus nicht; so sind sowol die ikonographischen Beschreibungen als auch die Zuständebestimmungen öfters unzureichend; es werden ferner selbst die von R. bereits angeführten Copien nicht immer verzeichnet.

Vor der Besprechung des A.'schen Cataloges will ich in etwas eingehenderer Weise der Supplemente W.'s zu dem Kupferstichwerke der beiden Beham gedenken [1]) schon darum, weil dieselben sicher vor dem Erscheinen des A.'schen Buches der Redaction des „Repertoriums" überreicht worden waren, wenn sie auch erst geraume Zeit nach demselben in die Oeffentlichkeit traten. Gleich in vorhinein aber mag bemerkt werden, dass W.'s Nachträge durch A. fast vollständig überholt sind, so dass sie diesem gegenüber nur in wenigen Nummern entweder vollständig Neues oder Ergänzungen zu den Beschreibungen der Zustände bieten. An dieser Thatsache wird trotz des von W. ausgesprochenen Bedauerns (Repertorium f. Kunstwiss. 4, 320), dass A. seine Erfahrungen nicht habe mitbenutzen können, nichts zu ändern sein.

W. sagt in der den Supplementen vorangestellten Einleitung, dass er „bei H. S. Beham, um ein abgerundetes Bild zu geben, alle bis jetzt bekannten Abdruckszustände mit seinem Supplemente vereinigen zu müssen geglaubt habe". Man könnte sich damit nur einverstanden erklären, wenn dies in wirklich übersichtlicher und erschöpfender Weise geschehen wäre, so dass seine Zusammenstellung für die Zuständebestimmung in jeder Beziehung genügen würde. Allein W. hat sowol diese Aufgabe als auch die

[1]) Bei W. wie auch bei A. nehme ich auf ihr Verhältniss zu L. keine Rücksicht, da ihn beide, wie schon erwähnt, unbeachtet liessen.

Digitized by Google

andere, die er sich gestellt, „Supplemente zu allen bis jetzt erschienenen Kunsthandbüchern zu liefern, indem er theils die Abdrucksgattung der beschriebenen Blätter richtig stellen, theils neue bisher unbeschriebene Blätter der betreffenden Künstler in der hergebrachten Form hinzufügen wollte“, trotz seiner mit vielem Selbstbewusstsein hervorgehobenen 26jährigen Kupferstichpraxis in so dilettantenhafter und inconsequenter Weise gelöst, dass ich gewiss nicht zuviel behaupte, wenn ich sage, dass seine Zusammenstellung nicht einmal Kunsthändler bei Verfassung von Auctionscatalogen zur Hand nehmen werden, geschweige dass sie für wissenschaftliche Sammlungen von Nutzen sein würde. Mit dem Ausschreiben von Auctionscatalogen und mit dem Zusammenstellen von Supplementen in der Art und Weise dieser kann weder der Wissenschaft noch dem praktischen Bedürfnisse von Sammlungen gedient sein. Die Beschreibungen der Zustände sind oft so unzureichend und ungenau, dass man darnach den Zustand eines vorliegenden einzelnen Blattes unmöglich bestimmen kann. Mit so allgemeinen Angaben wie etwa bei S. Beham B. nr. 43 - 54, 64, 164, 197, 200, 213 u. s. w. lässt sich für den Einzelfall gar nichts machen, man müsste denn Blätter sämmtlicher Zustände neben einander haben, was wol sehr selten der Fall sein dürfte. Die Zuständebeschreibungen müssen daher, um für den praktischen Gebrauch allseitig zu genügen, so umfassend und genau sein, dass man stets in der Lage ist schon mittelst dieser allein, falls nicht verlässliche Facsimilezeichnungen beigegeben sind, den Zustand jedes einzelnen Blattes bestimmen zu können. Dies ist aber bei den Beschreibungen W.'s häufig nicht der Fall. Ungenau und geradezu irreführend ist es, wenn W. bei B. 231 den 1. Zustand „mit weissem Grunde“ bezeichnet, da der Hintergrund nicht vollständig, sondern nur theilweise weiss gelassen ist. Ich muss diese Flüchtigkeit um so mehr zur Charakteristik der Arbeit W.'s hervorheben, da schon R. ganz richtig sagt: „Der Hintergrund ist zum Theil weiss geblieben“.

Aber W.s Supplemente sind selbst in Bezug auf die von ihm selbst citirten Cataloge von B. P. und R. nicht einmal erschöpfend. So werden von dem einen oder andern oder von mehreren derselben bereits verschiedene Zustände von folgenden Blättern angeführt, die W. gar nicht erwähnt: B. nr. 28, 95, 128, 166—177, 191, 209, 213, 228, 252, P. nr. 271. Weniger Zustände als seine Vorgänger verzeichnet W. bei B. nr. 6, 31, 64, 138, 140. Bei B. 215 verweist W. auf die von B. gegebene Beschreibung der Zustände. Entweder hätte W., um seine Aufgabe consequent durchzuführen, hier die B.'sche Beschreibung wiederholen müssen, wie er es ja auch sonst thut, oder er hätte auch in allen andern Fällen, wo seine Vorgänger von den einzelnen Blättern schon genügende Beschreibungen der Zustände gegeben haben, nur auf diese verweisen sollen, ein Vorgang, der um so mehr zu empfehlen gewesen wäre, da dadurch der Benützer wenigstens in die Lage versetzt wäre, das wirklich Neue bei W. sogleich erkennen zu können. Er hat also dadurch die früheren Cataloge auch in Bezug auf die Zuständebestimmung keineswegs unentbehrlich gemacht.

Zur Charakteristik der Art und Weise der Arbeit W.'s hebe ich noch B. 192 hervor. Als Quelle für die Unterscheidung seiner Zustände führt er den Auctionscatalog der Sammlung Liphart an, während doch schon B. und R. die zwei Zustände in derselben Weise unterscheiden. Im Einzelnen

Digitized by Google

bemerke ich noch, dass bei B. Beham B. 17 gewiss nicht 1523, sondern 1528 (die 8 wahrscheinlich stark ausgedruckt) steht und dass bei B. 45 die Beschreibung des ersten Zustandes ganz wie ein Auctionskniff aussieht und eher auf eine ausgedruckte Platte als auf einen ersten Zustand schliessen lässt.

Dass aber W. Blätter, die schon von R. ausreichend oder sogar vollständiger beschrieben worden waren, theilweise ohne diesen zu nennen wieder beschreibt, wie S. Beham nr. 64 = R. 17, nr. 66 = R 212[a], oder dass er wie bei B. Beham, wo er doch nur Supplemente und kein vollständiges Bild sämmtlicher Zustände geben will, Zustände wieder verzeichnet, die schon B. P. oder R. in gleich ausreichender Weise beschrieben haben, wie bei B. 10, 12, 25, 64, macht geradezu den Eindruck, als ob es ihm nur darum zu thun gewesen wäre, recht viel Raum im „Repertorium für Kunstwissenschaft“ auszufüllen. Durch ein solches, auch für den selbst gestellten Zweck nicht zu rechtfertigendes Vorgehen wird aber W. nur denjenigen Sand in die Augen zu streuen vermögen, die von Kupferstichkunde nichts verstehen und die einschlägige Literatur gar nicht kennen.

Auch der A.'sche Catalog steht vielfach nicht auf der Höhe der Wissenschaft und ersetzt den B.'schen nicht in jeder Beziehung. So sind die ikonographischen Beschreibungen in diesem oft umfassender und präciser, ja manchmal auch correcter. Der einzige Fortschritt auch gegenüber R. besteht in der vermehrten Nachweisung verschiedener Abdruckszustände und selbst dieser Vorzug wird wieder sehr oft durch die Ungenauigkeit oder Unzulänglichkeit der Unterscheidung und Beschreibung derselben für die Brauchbarkeit des Buches problematisch. Als Kunsthändler hatte A. für seine Arbeit vor Anderen den einen Vortheil voraus, nämlich die Gelegenheit recht viele Objecte zu sehen und zu vergleichen. Aber dass selbst ein ausgebreiteter Kunsthandel nicht ausreicht, zeigt das A.'sche Buch auf Schritt und Tritt. Die grossen Kunstsammlungen des Continents sollen und können eben für ein wissenschaftliches und allseitig brauchbares Werk dieser Art nicht unberücksichtigt gelassen werden. Schon die Wiener Sammlungen allein, obwol sie seinerzeit den Grundstock für die Zusammenstellung des B.'schen Peintre-graveur gegeben haben, bieten einiges neue Materiale und viele Ergänzungen [1]). Es wäre auch nur zu bedauern, wenn dies nicht der Fall wäre, denn wie die Wissenschaft selbst, sollen auch die grossen wissenschaftlichen Sammlungen einen stätigen Fortschritt aufweisen. Aber gerade auch der Umstand, der A. einerseits zum Vortheil gereichte, seine kunsthändlerische Thätigkeit, hat seinem Buche geschadet, denn es haftet ihm vielfach der Character eines Auctionscataloges an. So allgemeine Beschreibungen der Zustände, wie etwa, um nur ein paar Beispiele zu nennen, bei S. Beham nr. 84, 47—58, 68, 76, 177, 214, können zwar für einen solchen genügen, nicht aber für ein auch auf den Gebrauch in wissenschaftlichen Sammlungen und zu wissenschaftlichen Arbeiten berechnetes unentbehrliches Hilfsbuch. Wie soll es auf Grund so allgemeiner Beschreibungen möglich sein den Zustand eines einzelnen vorliegenden Blattes zu bestimmen? Vor allem ist die so oft wiederkehrende Angabe der Abdruckszustände von der retouchirten Platte ohne genaue Beschrei-

[1]) Ich behalte mir vor diese bei einer anderen Gelegenheit zu veröffentlichen.

Digitized by Google

bung der Abweichungen im Detail unzureichend und für die beiden Beham auch nicht immer zutreffend, da entweder sie selbst noch oder andere viele ihrer Platten immer wieder aufgestochen und überarbeitet haben, Retouchen sich also nicht in einem, sondern in mehreren Zuständen eines und desselben Blattes finden. Aber auch sonst ist die Unterscheidung der Zustände trotz der oft scheinbar sehr ins Detail gehenden Beschreibungen nicht immer entsprechend und ausreichend, um im Einzelfalle stets eine richtige Entscheidung treffen zu können.

Die ikonographischen Beschreibungen bedürfen vielfach der Richtigstellung. Ich verzeichne die Fehler, die ich zu constatiren in der Lage war. Die Composition von B. Beham nr. 23 besteht aus 23 Kämpfern und nicht, wie schon R. fälschlich angiebt, aus 22. In S. Beham nr. 8 schwingt der Engel kein Flammenschwert, sondern ein gewöhnliches. Das Jesukind hält in nr. 26 das Kreuz in der rechten Hand und erhebt die linke zur Benediction. Bei nr. 36 hat A. die Stellung der Buchstaben in der täuschenden Copie und im Orig. verwechselt; die Angabe von B. ist richtig. In nr. 38 ist die Nummer 4 links unten in der Ecke. Nach B. und R. gehört die nach nr. 46 citirte und für nr. 45 in Anspruch genommene Copie zu nr. 46. Nr. 54 hat die Jahreszahl 1546. In nr. 94 ist, wie schon B. richtig angiebt, der Kopf nach rechts gewendet. Die Göttinnen in nr. 97 kann man doch nicht als nackt bezeichnen. Das Täfelchen mit dem Monogramm in nr. 100 ist, wie B. und R. richtig beschreiben, links und in nr. 135 oben. Nr. 149 hat das Monogramm mit dem P und nr. 168 umgekehrt das mit dem B. Nr. 163 hat die Jahrzahl 1547. In nr. 174 Copie spricht A. nur von 4 Buckeln am Pokal des Originalstiches, wahrscheinlich veranlasst durch die unrichtige Zeichnung bei B., die er ebenso unrichtig wiedergiebt, während doch B. in seiner Beschreibung ganz richtig 5 Buckeln nennt. Das Monogramm befindet sich in nr. 192 rechts. In nr. 199 hält der Bauer jedenfalls keine Hellebarde in der Hand. In nr. 236 befindet sich das Monogramm in der Mitte oben und in nr. 237 der Kopf in Contour links. B. und R. nehmen für nr. 239 übereinstimmend das Monogramm mit dem P in Anspruch. Nr. 243 ist mit B. 227 identisch. Nr. 267 hat die Jahrzahl 1543. Eine Ungenauigkeit ist es, wenn A. bei B. Beham nr. 97 ganz allgemein sagt, der Grund sei weiss, während dies doch nur für den Grund der Einfassung mit den Inschriften gilt, wie schon B. richtig sagt.

Von theilweise unvollständigen Beschreibungen nenne ich B. Beham nr. 31, bei der die Angabe der Jahreszahl 1525 und S. Beham nr. 219, bei der neben der Jahreszahl 1521 auch die Angabe des Monogramms mit dem P zu vermissen ist; ebenso ist auch bei nr. 227 das Monogramm mit dem P nicht genannt. Bei 4 Blättern von S. Beham nr. 39 habe ich übereinstimmend die schon von L. erwähnte Beobachtung gemacht, dass in der Mitte oben noch Reste der getilgten Jahreszahl und, wie es scheint, auch des umgekehrten Monogramms zu sehen sind. Mit ziemlicher Sicherheit erkennt man noch 1538 und zwischen 15 und 38 das umgekehrte Monogramm. Giebt es demnach vielleicht Blätter mit der Jahreszahl in der Mitte oben? Bei den zur Suite nr. 47—58 gehörigen und von A. an letzter Stelle genannten Copien ist die von R. gebrachte richtige Angabe, dass sie um Christus, Johannes den Täufer und Paulus vermehrt sind, nicht wiederholt.

Wenig Sorgfalt hat A. auch auf eine genaue und richtige Wiedergabe

der Inschriften verwendet. Abgesehen davon, dass er sie nicht paläographisch genau mit Beibehaltung der entsprechenden Type wiedergibt, sind sie auch theils nur unvollständig, theils geradezu fehlerhaft nachgedruckt. Von den letzteren gebe ich im Folgenden ein Verzeichniss der richtigen Lesearten, verzichte jedoch auf die Richtigstellung der spitzen und runden u, da A. dem richtigen Grundsatze entgegen diese der modernen Schreibweise entsprechend umzuändern für gut befunden hat. Es soll demnach heissen bei B. Beham nr. 14 Siverinus, 97 Baumgartnerseq, 102 gracia; bei S. Beham nr. 34 Himel, 39 Lvcae, 77 Achiles, 88 puditiciae, 89 cogis, 93 Añt. imp., 114 Libiae und gygantem, 115 suffocat, 150 Pacientia, 157 Melencolia, 158 Niment under, 169 Philipus, 176 wil, 215 Wv, 273 Capitell, 274 Seboldt und Franckfurt, 275 Gottis genaden und weer, 276 Wapen, 277 nem.

Inconsequenzen und Ungleichmässigkeiten finden sich nicht selten. Ich hebe hervor, dass bei den Copien des S. Beham nach Blättern seines Bruders dies Verhältniss manchmal gegenseitig angezeigt wird, aber auch nur im allgemeinen, ohne die betreffenden Nummern zu nennen — so bei B. Beham nr. 1, 2, 5, 15, 17, 34, 36, 46, 52, 54, 64, 96, denen bei S. Beham die nr. 7, 13, 22, 84, 79, 98, 154, 226, 159, 71, 215, 276 entsprechen — manchmal wieder nur einseitig; so fehlt bei B. Beham nr. 7 und 45 der Hinweis auf die Copien S. Behams, während bei dessen betreffenden nr. 21 und 225 das Copienverhältniss ausdrücklich hervorgehoben ist. Dagegen bemerkt A. bei B. Beham nr. 88 und 89, dass Copien von S. Beham existiren, erwähnt aber bei den entsprechenden nr. 240 und 243 des letzteren dieses Verhältnisses nicht. Der richtige Vorgang wäre doch der gewesen auf das Copienverhältniss stets gegenseitig unter Anführung der betreffenden Nummern aufmerksam zu machen, und dabei die Beschreibung der Natur der Sache entsprechend soweit als möglich gleichlautend zu gestalten, nicht aber, dass dieselben Sujets schon eine ganz andere allgemeine Benennung erhalten wie B. Beham nr. 36 = S. Beham nr. 154 und 155, nr. 54 = 71, nr. 64 = 215, ja die ersteren sogar unter ganz andern allgemeinen Rubriken eingereiht sind. Ueberhaupt liesse sich auch gegen die Aneinanderreihung der Nummern manches einwenden, so wenn etwa A. Blätter, die Pendants bilden, trennt, als S. Beham nr. 1 und 3 u. dgl. m.

A. citirt die Nummern des R.'schen Cataloges, wie es scheint, gewöhnlich dort, wo vor ihm Blätter nur in diesem allein beschrieben sind, wie bei B. Beham nr. 69, 86, 87 u. s. w.; er unterlässt dies jedoch bei nr. 68, 85 und 88. Ferner erwähnt A. öfter bei dem einen oder dem andern Blatte, so bei B. Beham nr. 98, S. Beham nr. 277, dass es moderne Abdrücke gebe, verzeichnet aber die von R. bei B. Beham nr. 63, S. Beham nr. 11, 12, 20, 67, 68, 76, 84, 86, 89, 149, 245, 253, 280 angeführten nicht, wobei ich freilich nicht in der Lage bin zu entscheiden, ob mit Recht oder Unrecht.

Die Fälle, wo A. ausserdem die vor ihm erschienene Literatur nicht vollständig ausgebeutet und beachtet hat, beschränken sich grösstentheils darauf, dass er die schon von B. P. oder R. genannten Copien nicht anmerkt, wie bei B. Beham nr. 4, 12, 38, 40, bei S. Beham nr. 22, 27, 59—62, 95, 96, 200, 201, 202, 209; bei S. Beham nr. 283 führt er auch die bei P. und R. beschriebenen zwei Zustände nicht an. Ebenso vergisst er bei nr. 89 die von R. gemachte Bemerkung zu erwähnen, dass die Dido eine Copie der Venus des Marc-Anton nach Raphael (B. 297) ist.

Da es oft sehr schwer, ja manchmal fast geradezu unmöglich ist, ver-

schiedene Zustände, wie auch hie und da bei den beiden Beham, nur beschreibend zu unterscheiden, so empfiehlt es sich in einem solchen Falle von den Abweichungen Facsimileabbildungen zu geben. Freilich können diese nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie wirklich facsimile gehalten sind. Dies ist aber bei den A.'schen Nachzeichnungen — übrigens greift er nur selten zu diesem Mittel und meist dort, wo schon B. es gethan — durchaus nicht der Fall, denn mit Ausnahme von ein paar ganz einfachen Fällen sind sie nichts weniger als genau oder facsimile. Man vergleiche z. B. S. Beham nr. 86, 162, 174, 214, 216. Geradezu überflüssig sind aber Abbildungen dort, wo die Zustände schon durch die Beschreibung allein sehr leicht zu unterscheiden sind, wie bei S. Beham nr. 87 und 217.

Im Anschlusse an den beschreibenden Catalog der Werke der Künstler bringt A. eine vergleichende Tabelle der Nummern seines Cataloges mit jenen bei B. und P. Der Vollständigkeit halber hätten doch auch die Nummern der Cataloge von R. und L. hinzugefügt werden sollen, und wenn er zugleich schon bei der Beschreibung eines jeden Blattes die entsprechenden Nummern auch der anderen Cataloge wie die von B. citirt hätte, würde sein Catalog dadurch an Brauchbarkeit gewiss nur gewonnen haben.

Zum Schlusse noch einige Worte über die oben an letzter Stelle genannte Schrift. R. sind für seine Monographie über die beiden Beham einige von G. L. Kriegk gesammelte und von Gwinner in seinen „Zusätzen und Berichtigungen zu Kunst und Künstler in Frankfurt am Main 1867“ publicirte archivalische Nachrichten über S. Behams Aufenthalt in Frankfurt am Main sowie ein paar andere auf diesen bezügliche Notizen entgangen. Dies war für Seibt die Veranlassung auf Grundlage des gesammten gedruckten Quellenmaterials die Biographie S. Behams nochmals zu bearbeiten. Neue urkundliche Belege bringt er nicht bei. Daher enthält das Schriftchen gegenüber R. im allgemeinen wenig Neues, doch werden einige nicht unwesentliche Punkte der Darstellung R.'s berichtigt und andere in ein helleres Licht gestellt; vor allem wird die Legende von des Künstlers liederlichem Lebenswandel vor seinem Tode aus der Kunstgeschichte verschwinden müssen. Was wir aber über das Leben S. Behams bestimmt wissen, ist trotzdem dürftig genug und gar manches bleibt noch Hypothese. Um diese Dürftigkeit in etwas zu ersetzen, schildert uns Seibt den Hintergrund, auf dem sich das Leben S. Behams in seinem Nürnberger Aufenthalt abspielt, um so ausführlicher, ja oft zu ausführlich und mit Einzelheiten, die mit diesem in keinem Zusammenhange mehr stehen. Im Anhange I bringt Seibt Zusätze und Berichtigungen zu B., P. und R. Ob alle da verzeichneten Werke wirklich von S. Beham herrühren, bin ich zu entscheiden nicht in der Lage. Im Anhange II wird Kriegks Originalconcept der auf S. Beham bezüglichen gesammelten archivalischen Notizen abgedruckt, ich möchte aber bezweifeln, ob die unter 5 angeführte, die nur von einem „Meister Hansen dem Moler“ spricht, sich wirklich auf S. Beham bezieht.

Im allgemeinen ist also das Schriftchen von Seibt nicht ohne Werth und Verdienst. Wenn es auch eine Lücke in der Kunstforschung nicht ausfüllt, wird man es doch bei einschlägigen Arbeiten neben R. gern zu Rathe ziehen.

S. Laschitzer.

Digitized by Google

Die historischen Arbeiten der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram.

I.

Quellen.

Es hat unter den Südslaven überhaupt und unter den Kroaten insbesondere nie an Männern gefehlt, die sich mit der vaterländischen Geschichtsforschung mit Eifer und Erfolg befasst haben. Unter den älteren seien erwähnt: Johann Lucić (Lucius), ein Dalmatiner aus Trau, und Balthasar Krcelić, Domherr in Agram, deren Werke, vorzüglich wegen der aus den heimischen Archiven geschöpften Geschichtsquellen, ihren wissenschaftlichen Werth bis jetzt nicht eingebüsst haben.

Mit der Belebung der nationalen Literatur unter den Südslaven in unserem Jahrhundert ist auch für die Geschichtsforschung ein regeres Interesse erwacht. Man hat angefangen einerseits geschichtliche Denkmäler zu sammeln und zu veröffentlichen, anderseits einzelne Partien der vaterländischen Geschichte zu bearbeiten. Agram und Belgrad sind seit Jahrzehenten Mittelpunkte dieser geistigen und literarischen Thätigkeit unter den Südslaven. In Belgrad widmet man natürlich mehr Aufmerksamkeit der serbischen, in Agram der kroatischen Geschichtsforschung. In Belgrad entfaltet die seit dem Jahre 1847 bestehende serbische gelehrte Gesellschaft auch auf dem Felde der vaterländischen Geschichtsforschung eine lobenswerthe Thätigkeit. Dieselbe hat in ihren Publicationen, sowol in dem Gesellschaftsorgane „Glasnik“ (bis jetzt 56 Bände in zwei Abtheilungen) als auch in einzelnen Werken manche werthvolle Geschichtsdenkmale theils aus heimischen, theils aus ragusanischen (Pucić: spomenici sropski Bd. I, II) und venezianischen (J. Šafarik, Acta archivi Veneti Bd. I, II) Archiven an's Licht gebracht.

In Agram hat der im Jahre 1850 gegründete Verein für südslavische Geschichte und Alterthumskunde der vaterländischen Geschichtsforschung eine breitere Grundlage und einen wissenschaftlichen Stützpunkt gegeben. Der Verein hat bis zum J. 1875 zwölf Bände des Archivs, d. h. des Vereinsorganes, zwei Bände des Codex diplomaticus regni Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae (1874, 1876), enthaltend Urkunden bis Ende des 12. Jahrhunderts, und andere abgesonderte Werke herausgegeben. Der Herausgeber des Codex sowie der thätigste Mitarbeiter des Vereines war dessen Präsident, unser verdienstvoller Geschichtsforscher, Jvan v. Kukuljević Sakcinski. Unter den im Archiv veröffentlichten Geschichtsquellen heben wir hervor: Regesten aus den bosnischen Urkunden, Habsburgische Urkunden zur kroatischen Geschichte, kurze kroatische Jahrbücher, Auszüge aus den Diarien des Marino Sanudo die südslavischen Länder betreffend, Chronicon breve regni Chroatiae J. Tomasić minoritae, Rechtsquellen der Stadt Agram v. J. 1242—1429, Rechtsstatute von Veglia (1388), Senj (Segnia, Zeng), Poljice in Dalmatien u. s. w.

Seit der Gründung der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram im J. 1867 hat sich das Interesse auch auf dem geschichtlichen Gebiete vom historischen Vereine der Akademie zugewendet, so dass die Auflösung des Vereines eine Frage kurzer Zeit geworden war. Dies geschah, als der historische Verein sowol sein Vermögen als auch

seine bisherige auf dem Gebiete der vaterländischen Alterthumskunde allerdings untergeordnete Wirksamkeit dem neugegründeten kroatischen archäologischen Verein übergab (1878). Der neue Verein fieng an seine Thätigkeit mit der Herausgabe einer Vierteljahrschrift „Viestnik" zu entfalten.

Dies vorausgesetzt gehe ich jetzt über zur Darstellung der Wirksamkeit der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram auf dem Gebiete der südslavischen Geschichte.

In der Akademie sind nach deren Organisation zwei Classen für Geschichtsforschung derart thätig, dass sich die zweite, die philosophisch-juridische, mit der Rechtsgeschichte, die erste aber, die philologisch-historische Classe, mit den übrigen Zweigen der heimischen Geschichte befasst. Der Einheit in der Arbeit wegen besteht eine historische Commission aus den Mitgliedern beider Classen.

Die Thätigkeit der Akademie auf dem Gebiete der Geschichte bezieht sich selbstverständlich: a) auf die Geschichtsquellen und b) auf die Bearbeitung der Geschichte in einzelnen Abhandlungen und Monographien. Ich werde daher versuchen kurz zu skizziren, was die Akademie in beiden Richtungen bis jetzt geleistet hat. Nur muss ich im voraus bemerken, dass ich mich wegen meiner Stellung zum Institute und zu dessen Arbeiten im historischen Fache auf einen blossen Bericht beschränken werde.

Die Geschichtsquellen werden von der Akademie veröffentlicht: a) in den „Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium; b) in den „Monumenta historico-iuridica Slavorum meridionalium"; c) in „Starine" (Alterthümer); d) in einzelnen Werken; endlich e) für die ältere Literatur-Geschichte in „Stari pisci hrvatski".

Von den Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium sind bis jetzt eilf Bände veröffentlicht, der zwölfte wird noch im Laufe dieses Jahres erscheinen. Die Bände I—V, IX und XII enthalten unter dem Titel: Schriftstücke über die Verhältnisse zwischen der Republik Venedig und dem Südslaventhum, Documente aus den venezianischen Archiven vom Jahre 960 bis zum dritten Decennium des 15. Jahrhunderts. Es sind insgesammt bei 2900 grösstentheils unedirte Schriftstücke, welche der Akademiker Prof. S. Ljubić gesammelt, abgeschrieben und für die Ausgabe geordnet hat. Die Documente betreffen meist das dalmatinische Küstenland; sie sind aber auch für das Hinterland wichtig, besonders für Bosnien und Serbien. Reichhaltig sind die Schriftstücke für das 13.—15. Jahrh. Den ersten fünf Bänden sind die Personen- und Sachregister nicht angeschlossen, sie werden aber nächstens in einem separaten Bande erscheinen, da sonst ihre Benützung erschwert würde. Wie die Schriftstücke chronologisch in den einzelnen Bänden vertheilt sind, zeigt die folgende Zusammenstellung: Bd. I J. 960—1335, Bd. II J. 1336—1347, Bd. III J. 1347—1358, Bd. IV J. 1358—1403, Bd. V J. 1403—1409, Bd. IX J. 1409—1412. Ausserdem enthalten die Bände III und V Beilagen. Die fünf ersten Bände umfassen den älteren Zeitraum bis zur dauernden Besitzergreifung des dalmatinischen Küstenlandes durch die venezianische Republik. Derselben Quelle sind entnommen und demselben Akademiker zu verdanken die Bände VI, VII und XI, welche unter dem Titel: Commissiones et relationes Venetae äusserst interessante Berichte der venezianischen Beamten über

Digitized by Google

das dalmatinische und albanesische Küstenland enthalten. Der älteste Bericht ist vom J. 1481, nämlich der Bericht des Anton von Vinciguerra über die Insel Veglia, alle übrigen, deren 93 bis jetzt veröffentlicht sind, umfassen das 16. Jahrh. bis zum J. 1571. Diese Berichte geben genaue Beschreibungen der Städte, Inseln, des Volkes, statistische Daten, politische und commercielle Andeutungen u. s. w. Der Herausgeber hat bei jedem Berichterstatter eine kurze Biographie hinzugefügt. Der siebente Band enthält, wie schon der Titel: Documenta historiae Chroaticae periodum antiquam illustrantia andeutet, die ältesten Denkmäler für die kroatische Geschichte vor der Vereinigung Kroatiens mit Ungarn im J. 1102. Dieses Werk, dessen Verfasser der Präsident der Akademie Dr. Fr. Rački ist, zerfällt in drei Theile, in: Acta (Urkunden), Rescripta et Synodalia, und Excerpta e scriptoribus. Die Absicht der Akademie war, durch kritische Herausgabe dieses Materials eine feste Grundlage für die Geschichte Kroatiens als selbstständigen Staates zu gewinnen. Der Herausgeber hat sich nicht mit dem sorgfältigen Abdrucke einzelner Documente begnügt, sondern dieselben mit ausführlichen Noten begleitet. Die älteste Urkunde ist vom J. 852, die Excerpte aus den Scriptores beginnen mit dem J. 548. Ein chronologischer Index und ein vollständiges Personen-, Orts- und Sachregister macht diese Quellensammlung zum Studium bequemer. Der zehnte Band: Monumenta Ragusina bildet den Anfang der historischen Quellenpublicationen aus dem reichen Archive der gewesenen Republik von Ragusa. Zuerst kommen die Sitzungsprotokolle des Stadtrathes oder die sogenannten Libri reformationum an die Reihe. Der erste bis nun veröffentlichte Band enthält die Sitzungsprotokolle vom J. 1306—1347, in welchen sich die Beschlüsse aller drei Räthe (maius, minus, rogatorum) finden. Diese Beschlüsse sind wichtig nicht nur für die Geschichte der obbenannten Gemeinde, sondern auch für jene Dalmatiens, Bosniens und Serbiens. Die Protokolle sind bis zum Ende dieses kleinen Gemeinwesens im J. 1807 mit wenigen Unterbrechungen vorhanden; die Akademie wird, wie aus der Vorrede zum ersten Bande zu ersehen ist, die ältesten vollständig, die späteren, seit 1359, im möglichst vollständigen Auszuge herausgeben.

Die Quellenpublicationen für die südslavische Rechtsgeschichte hat die Akademie im grossen Style angelegt. Zuerst hat sie die Ausarbeitung eines ausführlichen Planes ihrem Mitgliede, dem bekannten südslavischen Rechtshistoriker, Prof. Dr. V. Bogišić, anvertraut, der sich seiner Aufgabe theilweise entledigte in dem von der Akademie herausgegebenen Werke: Pisani zakoni na slovenskom jugu (Das geschriebene Recht der Südslaven. Agram 1872). Dasselbe bespricht mit eingehender Benützung der Quellen die Gesetzgebung der südslavischen Staaten. Dem ersten Bande werden sich noch drei Bände anschliessen, welche die Statuta der Municipien und Körperschaften, die Kirchengesetze etc. zu besprechen haben. Die Akademie hat mit der Publication der zweiten Serie dieser Rechtsquellen angefangen, weil ihr das Material dieser Serie zuerst vorlag. Es sind bis jetzt zwei Bände, beide vom Akademiker Professor Dr. J. J. Hanel redigirt, erschienen, deren erster Statuta et leges civitatis et insulae Curzulae (1214—1558), der zweite Statuta et leges civitatis Spalati nach

alten Handschriften enthält. Am Ende jeden Bandes ist ein Index rerum und ein Glossarium. Der dritte Band kommt bald unter die Presse und es ist für das sofortige Zustandekommen des vierten und fünften Bandes bereits Sorge getragen.

Geschichtsquellen kleineren Umfanges und solche, die in die „Monumenta“ nicht eingereiht werden können, werden im Sammelwerke, welches unter dem Titel Starine erscheint, veröffentlicht. Es sind bereits dreizehn Bände erschienen, welche eine Menge Denkmäler für die politische, kirchliche, culturelle, literarische Geschichte enthalten. Um einen Ueberblick dieses geschichtlichen Materials zu erleichtern, werde ich es nach einem gewissen System anführen. Die politische Geschichte betreffen folgende Documente, und zwar:

a) Zur Geschichte Kroatiens, Dalmatiens und Slavoniens gehörig: Die Ausgaben der Stadt Agram im J. 1362 nach einer Handschrift der südslav. Akademie herausgegeben vom Präsidenten Rački (Bd. IV). Urkunden und Instrumente vom J. 1387—1526 zur Beleuchtung der kroatischen Geschichte in dieser Zeitperiode (Mesić Bd. V), sämmtlich inedita aus verschiedenen Archiven, im ganzen 314 Stücke. Curiae item numerus inquilinorum et taxa eorundem in civitate Grecensi (Agram) ann. 1367—8 (Tkalčić Bd. VII) nach einer Handschrift des Agramer Stadtarchives. Materialien zur Geschichte des Bauernaufstandes in Kroatien im J. 1573 (Rački Bd. VII, VIII), 196 Schriftstücke aus den Agramer, Laibacher, Grazer, Wiener etc. Archiven und Bibliotheken. Briefe des kroatischen Historikers und Agramer Domherrn Balthasar Krcelić insgesammt 190, geschrieben zwischen 1735 und 1778 (Mesić Bd. VIII). Beitrag zur Geschichte der kroatischen Uskoke nach einer Florentiner Handschrift geschrieben um das J. 1621 (Rački Bd. IX). Urkunden des 15. Jahrhunderts, entnommen dem rothen Buche des Agramer Domkapitels (Tkalčić Bd. XI). Correspondenzen zwischen den kroatischen und türkischen Grenzbehörden im 16. und 17. Jahrh., insgesammt 154 Stücke, kroatisch mit cyrillischen und lateinischen Lettern geschrieben (Rački Bd. XI, XII). Documente zur Biographie des Bruder Georg Utiešenović (Martinusius), dem k. k. Wiener Staats- und Hofarchive entnommen (Utješenović Bd. XII). Die neuentdeckten Urkunden zur pannonisch-mährischen, bulgarischen und kroatischen Geschichte im 9. und 11. Jahrh. (Rački Bd. XII). Dies sind Briefe der Päpste Johann VIII, Stephan VI und Alexander II, gefunden von Mr. Edmund Bishop im Britischen Museum und theilweise vom P. Ewald publicirt im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde V, 275—414, 503—596. Durch Vermittlung des Hrn. Prof. Miklosich sind genaue Abschriften dieser Briefe nach Agram gelangt. Protocollo delli nobili in Segna, registrato ordine alphabetico, heisst das um die Mitte des 18. Jahrh. verfasste Verzeichniss der Zengger adeligen Familien, deren eine, Daničić, in einer andern Handschrift näher besprochen wird (Magdić Bd. XII). Eine kroatische mit cyrillischer Schrift geschriebene Urkunde vom J. 1251, eine noch ältere vom J. 1185 enthaltend, welche dem Benediktiner Kloster zu Pavle auf der Insel Brazza gehörte, ist die älteste kroatische cyrillische Urkunde (Rački Bd. XIII). Endlich

Digitized by Google

Notae Joannis Lucii, welche Auszüge aus alten grösstentheils verlorenen Handschriften umfassen und wichtige Aufschlüsse für das 13.—15. Jahrhundert enthalten; sie sind nach einer Handschrift des Verfassers herausgegeben (Rački (Bd. XIII).

b) Zur Geschichte der ragusanischen Republik: Urkunden für den Zeitraum des ungarisch-kroatischen Protectorates 1359 bis 1526 (Matković Bd. I), grösstentheils aus dem ragusanischen Archive; darin findet auch das Verhältniss Ragusas zu dem bosnischen Hinterlande im 15. Jahrh. genügende Beleuchtung. Ragusanische Denkmäler über das Verhältniss der ragusanischen Republik zu Bosnien und der Türkei im Jahre des Verfalles des bosnischen Königreiches (Rački VI), ebenfalls dem ragusanischen Archive entnommen, beleuchten das interessante Verhalten des kleinen Staatswesens während der Zeit, in welcher der letzte unabhängige südslavische Staat vor der osmanischen Macht zusammenstürzte. Für die Erforschung der ökonomischen und finanziellen Verhältnisse Ragusas im 13. und 14. Jahrh. sind zwei Beiträge wichtig: Liber de introitibus stacionum et territorii communis Ragusini a. 1286—1291 (Tkalčić Bd. VIII), sodann Indice delle vendite (Ljubić Bd. XI). Endlich gehört hieher der französisch geschriebene Bericht des franz. Consuls zu Coron La Mairie um das J. 1766 (Ljubić Bd. XIII), worin die Regierung, der Handel, die Finanzen, die Bevölkerung etc. Ragusas in anziehender Weise geschildert werden.

c) Zur serbischen und bosnischen Geschichte gehören: Texte serbischer Annalen (Novaković Bd. VI, IX, X; Kačanovsky Bd. XII, Stojanović Bd. XIII), werthvolle Beiträge zur serbischen Annalistik, die noch immer eine wissenschaftliche Bearbeitung erwartet; ferner Urkunden (Ljubić Bd. X), und eine nationale in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. niedergeschriebene Ueberlieferung über die grosse Schlacht (1389) am Kosovo polje (Novaković Bd. X).

Ausserdem enthalten „Starine“ manche Beiträge für die südslavische Epigraphik, Palaeographie und Geographie. Hieher gehören: Ein lateinischer Codex der Agramer Domcapitel-Bibliothek aus den Zeiten des kroatischen Königs Kresimir II. im Anfange des 10. Jahrh. (Rački Bd. VII); ferner zur Kenntniss der glagolitischen Epigraphik zwei Beiträge, nämlich: Ueber eine Inschrift in der Kirche der h. Lucia in Besca auf der Insel Veglia am Ende des 11. Jahrh. (Rački Bd. VII), und über eine ähnliche Inschrift in der Stadt Veglia (Crnčić ibid.). Zwei andere Beiträge besprechen verschiedene cyrillische Inschriften in Serbien (Kovačević Bd. X) und Slavonien (Kačanovsky Bd. XII). Für die Geographie sind von Bedeutung: Eine Beschreibung der Pfarreien des Agramer Bisthums i. J. 1334 und 1501 (Rački Bd. IV); eine ausführliche Beschreibung Nordalbaniens v. J. 1570 und 1614 (Ljubić Bd. XII); ein Reisebericht im Oriente des Kroaten Georg Hus gegen Ende der ersten Hälfte des 16. Jahrh. (Matković Bd. XIII); endlich zwei Reiseberichte zweier Venetianer, des Catarino Zeno im J. 1550 und eines Unbekannten um das J. 1560, beide über die Balkan-Halbinsel (id. X). — Documente für die Rechtsgeschichte: Fragmentum notarum iudicialium civitatis Grecensis (Agram) a. 1359—60 (Tkalčić Bd. VII); ferner werden Auszüge aus der serbischen, jetzt in der akad.

Bibliothek, (13.—14. Jahrh.) und aus der Ilovicaer Krmčaja v. J. 1262, endlich aus verschiedenen südslavischen Gesetzsammlungen (Jagić Bd. VI) angeführt. — Für die südslavische Kirchengeschichte finden sich folgende Beiträge in den „Starine“: Vitae des h. Hilarion, Bischofs in Moglen in Macedonien (Daničić Bd. I) und der h. Petka, verfasst vom bulgarischen Patriarchen Jeftimi (Novaković Bd. IX), beide für die bulgarische Geschichte nicht unwichtig, ein Panegyricus auf den ersten serbischen Erzbischof h. Sava, vom Mönche Theodosij (Novaković XI). Sodann einige Briefe, nämlich der Klöster am Athos an den russischen Patriarchen Joasaf II (Nevostruev Bd. IV), des genannten Erzbischofs Sava an Spiridion, Archimandriten in Studenica in Serbien, geschrieben in Jerusalem (Daničić Bd. IV), des jerusalem. Patriarchen Theophil an den serbischen Despoten Stephan (id. ibid.), des moldauischen Vojvoden Stephan an den Erzbischof Dorotheus von Ochrid, geschrieben im J. 1456 (Kačanovski Bd. XII), mit dessen Antwort; des Belgrader Metropoliten Teophan an den russischen Grossherzog Basilius Jošanović (id. ibid.). Ferner eine detaillirte Beschreibung der serbischen Klöster in Frukagora in Syrmien vom J. 1772 (Miklosić Bd. VIII). Zur Geschichte der bosnischen Patarener sind zwei lateinische Documente nach venezianischen Handschriften (Rački Bd. I) und eine südslavische Widerlegung (Kačanovski Bd. XII) veröffentlicht worden. Endlich zwei interessante Inventarien der Agramer Kathedral-Kirche des 14. und 15. Jahrh. (Tkalčić Bd. XIII) und Materialien für die Biographie des bekannten Gelehrten M. A. de Dominis, Erzbischofs von Spalato (Ljubić Bd. II, IV). — Für die Literatur-Geschichte ist eine Menge verschiedenartiger Texte in den „Starine“ an's Licht gebracht. Sie gehören fast ausnahmslos dem Mittelalter an; die meisten sind mit cyrillischer Schrift geschrieben und zählen zur serbischen Familie. Nur wenige sind Originalien und von heimischen Schriftstellern verfasst: so eine Abhandlung über die slavische Orthographie, geschrieben im 15. Jahrhundert von einem gewissen Konstantin philosoph. (Daničić Bd. I), ferner ein Sammelwerk verfasst von seinem Zeitgenossen, dem Grammatiker Vladislav (id. ibid.), und ein zweites, verfasst zur Zeit des serbischen Despoten Stephan Lazarević (Novaković Bd. IX), eine Prophezeiung desselben Despoten (Daničić Bd. IV), endlich Predigten des Priesters Konstantin nach einer Handschrift des 13. Jahrh. (Jagić Bd. V.). Die meisten Texte sind entweder Uebersetzungen, grösstentheils aus dem Byzantinisch-griechischen, oder Nachahmungen der byzantinisch-griechischen Schriftdenkmäler. Da gibt es Theile der h. Schrift: so im Sammelwerke des bosnischen Patareners Hval am Anfange des 15. Jahrhunderts, woraus zugleich zu ersehen ist, welche Bücher diese Sekte beibehalten hat (Daničić Bd. III). Aus dieser Handschrift, die jetzt in Bologna aufbewahrt wird, ist die Apokalypsis abgedruckt (id. Bd. IV). Ferner das vom Branko Mladenović im J. 1346 geschriebene Psalterium (Miklosić Bd. IV), dann Fragmente zweier Evangelien, deren eines im J. 1308 geschrieben ist, und einer Apostelgeschichte vom J. 1277 (Jagić Bd. IX). Auch die Texte der südslavischen Apokryphen-Literatur sind zahlreich vertreten und zwar sowol die auf die Bibel als auch auf die Legenden bezüglichen. Hieher gehören: Die Evangelien Nicomedis und Jacobi, über die Kindheit Jesu, die Geschichte Josephs, über die Geburt Christi, Acta s. Thomae apostoli, die Rede des Propheten Jeremias, Erzählung über den Job und Aphroditian des Persers (Jagić

Bd. V, Novaković Bd. VIII, X). Ein Denkmal enthält den Index sowol der echten als auch der apokryphen Bücher der h. Schrift (Jagić Bd. IX). Wichtig sind die Nachrichten über die Apokryphen des bulgarischen Priesters Jeremias, eines der Koriphäen der bogomilischen Sekte (Jagić Bd. V.) Zur zweiten Art der Apokryphen-Literatur gehört die Legende vom h. Georgius (Novaković Bd. XII), welche auch in die Volkspoesie überging. Herausgegeben sind ferner südslavische Texte der im Mittelalter beliebten Romane und Erzählungen, wie das Leben Alexanders des Gr. (Jagić Bd. III, V); dann Stefanit und Ihnilat (Daničić Bd. II), eine Uebersetzung des griechischen Στεφανίτης καὶ Ἰχνηλάτης; Trojanische Geschichte (Miklošić Bd. III), Visio Tungdali nach einer etwas späteren Handschrift des 16. Jahrh. (Daničić Bd. IV). Ferner mittelalterliche Märchen: Passio b. Grozdii (Daničić Bd. II), Zwölf Freitage (Novaković Bd. IV), über Nevrod, Jus nnd Asa (Daničić Bd. IV), mehrere Märchen aus einem Berliner Sammelwerke (Jagić Bd. V). Veröffentlicht ist auch ein südslav. Physiologus (Novaković Bd. XI), eine Sammlung mittelalterlicher Arzeneien, Zaubereien etc. (Jagić Bd. X, Kačanovsky Bd. XIII). Im Auszuge sind Texte mitgetheilt, welche in einem vom Mönche Roman im J. 1331 geschriebenen Typik der Berliner Bibliothek gefunden worden sind (Jagić Bd. V). Wichtig endlich für die Geschichte der humanistischen Bewegung unter den Südslaven sind die Auszüge aus den Werken des Ragusaners E. L. Cerva nach einer vaticanischen Handschrift (Rački Bd. IV). Von anderen kleineren Beiträgen kann Umgang genommen werden.

Materialien für die Geschichte der Literatur seit dem 16. Jahrhundert veröffentlicht die Akademie unter den Titel: Alte kroatische Schriftsteller (stari pisci hrvatski). In den eilf bis jetzt erschienenen Bänden sind enthalten Werke des M. Marulić, S. Menčetić, M. Vetranić, N. Dimitrović, N. Nalješković, P. Hektorović, H. Lucić, M. Držić, A. Čubranović, M. Pelegrinović, S. Mišetić, Fr. Lukarić, M. Bunić, M. und O. Mažibradić, Marin Burešić, sämmtlich aus dem 16. Jahrh., endlich des grössten kroatischen Dichters Ivan Gundulić aus dem Anfange des 17. Jahrh. Die Texte sind nach den besten Handschriften herausgegeben. Jetzt wird die Ausgabe anderer unedirter Schriftsteller des 16. Jahrh. vorbereitet.

Von einzelnen historischen Quellenwerken seien folgende erwähnt: Acta coniurationem bani Petri a Zrinio et c. Fr. Frangepani illustrantia. collegit Dr. Fr. Rački (1873 X, 595); es sind 648 Documente aus den Archiven in Wien, Venedig, Rom, Agram, Raudnitz in Böhmen u. s. w. Vetera monumenta Slavorum meridionalium, maximam ad partem nondum edita ex tabulariis Vaticanis deprompta et collecta ab A Theiner tom. II, Zagrabiae 1875. Der erste Band ist bekanntlich in Rom (1863) erschienen. Die Abschriften für die Fortsetzung hat die Akademie durch Vermittlung des Protectors Bischof Strosmayer vom seligen Theiner erhalten, die Ausgabe des II. Bandes Dr. Fr. Rački besorgt. Der zweite Band umfasst Documente seit J. 1524 und ist viel reichhaltiger als der erste. Am Schlusse sind zwei ältere Documente beigefügt.

Von Bedeutung für die Rechtsgeschichte ist das Werk „Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih Slovena“ (Sammlung der gegenwärtigen Rechtsgewohnheiten bei den Südslaven) von Prof. V. Bogišić (Agram 1874. LXXII, 714). Es behandelt in 352 §§. die Rechtsgewohnheiten,

welche die Familie, Sachen, Obligationen, öffentliches, bürgerliches und Strafrecht betreffen. Das Material ist aus allen Gegenden des Südslaventhums gesammelt.

Agram. Dr. Fr. Rački.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe 99. Bd. Jahrg. 1881 Heft 1: Miklosich, Beiträge zur Lautlehre der rumunischen Dialekte Vocalismus II. — Siegel, Das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg. — Höfler, Abhandlungen aus dem Gebiete der slavischen Geschichte. V. — Werner, Die nominalisirende Psychologie der Scholastik des späteren Mittelalters. — Pfizmaier, Werke aus den Zeiten der Zweitheilung Japans. — Müller, J. Emendationen zur Naturalis Historia des Plinius. V.

Archiv für österreichische Geschichte. Hg. von der hist. Commission der k. Akademie der Wissenschaften. Wien 1882. 63. Bd. 1. Hälfte: Steinwenter, Studien zur Geschichte der Leopoldiner. — Wertheimer, Berichte des Grafen Friedrich Lothar Stadion über die Beziehungen zwischen Oesterreich und Baiern (1807—1809). — Huber, Matthias von Neuenburg und Jacob von Mainz. — Winter, Ueber eine Bewidmung von Korneuburg mit Wiener Recht.

Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien. 20. Bd. Wien 1881: Berichte des Vereines. — Lind, Beiträge zur Kunde mittelalterlicher Denkmale in Niederösterreich. — Newald, Beitrag zur Geschichte des österr. Münzwesens im ersten Viertel des 18. Jahrh. — Blaas, Der „Prangerhansl" der Stadt Drosendorf. — Lind, Ein Votivbild der Familie Pottendorf in Ebenfurt. — Héyret, Zur Geschichte des Erlaklosters in Niederösterreich. — Sacken, Ueber einige wenig bekannte Kunstdenkmale des späten Mittelalters und der Früh-Renaissance in Niederösterreich. — Neumann, Die Jerusalemfahrten der älteren habsburgischen Fürsten. — Sacken, Schlosshof. — Register.

Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, red. von A. Mayer. N. Folge 15. Jahrg. 1881. 7—12. Heft: Schalk, Oesterreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mangen 1412 bis 1436. — Zitterhofer, Die Lage von Ganserfeld. — Neill, Versuch einer Topographie der verschollenen Ortschaften in Niederösterreich, zunächst der im ehemaligen V. U. M. B. gelegenen. (Schluss). — Winter, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte I, II. — Luschin-Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts. (Forts.). — Neill, Siebendürfting oder Zindörfling? — Mayer, Hainfeld einst und jetzt. — Schober, Die Besitzer der Araburg. — Becker, Zustände in Niederösterreich 1246—1251. — Vereinsnachrichten.

Oesterreichisches Jahrbuch. Für den österreichischen Volksschriften-Verein geleitet und herausgegeben von Frhrn. von Helfert. 6. Jahrg. Wien, 1882. Histor. Artikel: Radics, Die Orientfahrten der Habsburger. — Lind, Ueber mittelalterliche Grabdenkmale. — Helfert, Die confessionale Frage in Oesterreich 1848. — Hoernes, Ueber eine historische Volkssage in Bosnien.

Digitized by Google

Erörterungen zur Reichsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts.

Von

Julius Ficker.

I. Zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Pabst und Kaiser 1240.

Bei den Vorarbeiten für die neue Ausgabe der Regesten Böhmers hatte ich mein Augenmerk insbesondere auch auf die Auffindung fürstlicher Urkunden gerichtet, welche gemäss ihrer Datirung am Hofe ausgestellt sein mussten und demnach geeignet waren, das königliche Itinerar zu ergänzen. Das führte unter anderm auch zu dem, wie ich denke, höchst beachtenswerthen Ergebnisse, dass die Schreiben, durch welche viele deutsche Fürsten im Frühjahre 1240 den Pabst zur Herstellung des Friedens mit dem Kaiser aufforderten und zu diesem Zweck den Deutschordensmeister Konrad bei ihm beglaubigten (Mon. Germ. L. 2, 331 ff., Böhmer Reg. Reichss. nr. 127—134), zum grossen Theil in Anwesenheit K. Konrads ausgestellt sind.

Von den datirten Schreiben ist das früheste das der Herzoge von Brabant, Lothringen und Limburg, dann mehrerer niederrheinischer Grafen vom 2. April aus Lüttich. Dann folgt das des Erzbischofs von Köln und der Bischöfe von Worms, Münster und Osnabrück vom 8. April aus Köln. Heisst es nun in den Ann. sti Pantaleonis: Conradus — Leodium venit; et inde in ramis palmarum (Apr. 8) Coloniam veniens etc., so ist das Zusammenfallen jener Datirungen mit dem Itinerar des Königs nicht zu bezweifeln. Für den nächstfolgenden Brief des Erzbischofs von Mainz vom 20. Apr. aus Castel lässt sich nur geltend machen, dass das sonstige Itinerar der Annahme eines Aufenthalts des Königs in der Gegend von Mainz durchaus entsprechen würde. Die Schreiben des Bischofs von Wirzburg und des Land-

Digitized by Google

grafen von Thüringen sind vom 2. und 11. Mai und beide aus Wirzburg datirt. Dass auch der König damals zu Wirzburg war, ergibt ein mit seiner Genehmigung dort am 8. Mai gefällter Schiedsspruch, Reg. imp. 5, nr. 4416. Von Wirzburg ging der König nach Nördlingen und belehnte dort am 20. Mai den Erwählten von Brixen; die Annahme, dass hier das undatirte Gesammtschreiben der Bischöfe von Freising, Eichstädt und Brixen ausgefertigt sei, dürfte kaum einem Widerspruche begegnen. Die noch erübrigenden sieben Schreiben einzelner Fürsten sind undatirt und gestatten keinen bestimmteren Schluss auf Zeit und Ort der Ausfertigung. Nur dass sie später ausgefertigt sind, als die frühesten der datirten, werde ich wohl ohne eingehendere Beweisführung annehmen dürfen.

Der hier betonte Umstand scheint mir nun von grösstem Gewichte für die richtige Beurtheilung des ganzen Vermittlungsgeschäftes zu sein. Es kann danach doch gar nicht bezweifelt werden, dass diese Schreiben auf Betreiben des jungen Königs, beziehungsweise seines Rathes erlassen wurden, nicht etwa das Ergebniss selbstständiger Verhandlungen unter den Fürsten waren. Eben so wenig ist zu bezweifeln, dass die deutsche Reichsregierung bei ihrem Vorgehen bezüglichen Weisungen des Kaisers folgte. Dieser hatte ja gleich nach der Excommunication sich zur Annahme der Vermittlung der deutschen Fürsten bereit erklärt und schon damals die bei ihm befindlichen geistlichen Reichsfürsten zu einem entsprechenden Schreiben an den Pabst bewogen; er hatte dann am 1. Juni 1239 einen Fürstentag zu Eger versammeln lassen, auf dem die Fürsten sich zur Uebernahme der Vermittlung verpflichteten; vgl. Reg. imp. 5, nr. 2433. 4401[a]. Mochte der Kaiser es im einzelnen auch dem Ermessen der deutschen Reichsregierung anheimstellen, was sie bei den Fürsten für erreichbar hielt, so erfolgte das Vorgehen im allgemeinen gewiss nach vorheriger Verständigung mit ihm. Insbesondere wohl auch bezüglich der Person des Vermittlers. Mag in den Schreiben die Unparteilichkeit des Deutschordensmeisters betont werden, so ist gar nicht zu bezweifeln, dass derselbe durchaus auf Seiten des Kaisers stand. Schon bei den ersten Verhandlungen im Juni 1239 zu Eger hatte sein Bruder Landgraf Heinrich von Thüringen sich, anscheinend gegen das Erwarten der kirchlichen Partei, für den Kaiser erklärt; und dass Konrad damals ebenso offen Stellung genommen hatte, ergibt sich wohl mit voller Sicherheit daraus, dass nun vom Pabste verlangt wurde, ihn gemeinsam mit seinem Bruder zu excommuniciren (Alb. v. Beham ed. Höfler 6). Auch wird wohl zu beachten sein, dass gerade Deutschordensbrüder damals den grössten Einfluss auf die Reichsregierung geübt haben sollen, da

Digitized by Google

Albert von Beham (S. 14) im Sommer 1240 dem Pabste über die gegen denselben gerichteten Bestrebungen schreibt: huius conspirationis auctores maxime fuisse landgravium Thuringiae, marchionem Brandenburgensem, nuntios celebres ducis Brabantiae, comitem Gebhardum de Arnstein cum fratre suo converso de domo Teutonica et aliis quatuor fratribus nobilioribus domus eiusdem, quorum consilio et quorundam aliorum imperium nunc gubernatur. Es lässt sich wenigstens vermuthen, an welche Ordensbrüder zunächst zu denken sei; und dann kann es nicht befremden, wenn ihr Einfluss auf die Reichsregierung betont wird, da wir sie in engsten verwandtschaftlichen Beziehungen zu solchen finden, welche auch ihrer äussern Stellung nach zum Eingreifen in die Reichsverhältnisse zunächst berufen waren. Gebhard von Arnstein, einst in Italien des Kaisers rechte Hand und erst vor kurzem von dort zurückgekehrt, scheint allerdings dem ständigen Reichsrathe nicht angehört zu haben. Was die Ungenannten betrifft, so könnte der Umstand, dass damals ein Bruno von Osterna aus einem sonst nur selten genannten Herrengeschlechte Hofjustitiar des Königs war (vgl. Forsch. zur deutschen G. 16, 573), daran denken lassen, dass auch die Ordensbrüder Poppo (nächster Verwandter jenes Bruno nach Reg. nr. 4108) und Konrad von Osterna, jener seit 1253 Ordensmeister, dieser später Provinzial in Oesterreich, in näheren Beziehungen zum Hofe standen. Sicher aber trifft jene Angabe die Brüder von Hohenlohe. Von diesen war Heinrich, später 1244 Ordensmeister, damals Deutschmeister, und stand beim Kaiser hoch in Gnaden; Andreas war später Komthur zu Mergentheim; ein dritter dem Orden angehöriger Bruder Friedrich scheint damals nicht mehr gelebt zu haben. Welche Stellung ihre Laienbrüder Gotfrid und Konrad im Reiche einnahmen, ist bekannt. Insbesondere aber haben wir in Gotfrid, dessen Leitung der König, wie er selbst sagt, von früher Jugend her anvertraut war, das Haupt der ständigen Regierung des Reichs zu sehen, in welche die eigentlichen Reichsverweser jetzt nur zeitweise eingriffen. Fast beständig am Hofe des Königs wird er bei Aufführung der Räthe immer als erster genannt; ausser ihm gehörte zu dem übrigens aus Reichsdienstmannen bestehenden Consilium imperii überhaupt nur noch ein Edelherr, Kraft von Bocksberg oder Krautheim; und dieser war sein Schwager. Damit wird die Angabe des Albert von Beham verständlich. Man wird sagen dürfen, dass die ständige Leitung der deutschen Verhältnisse damals in den Händen des hohenlohischen Hauses lag, welches sich einerseits auf das unbedingte Vertrauen des Kaisers stützte, andererseits am Orden einen gewichtigen Rückhalt hatte, wie umgekehrt auch

wieder der Orden durch diese Verhältnisse an politischem Einfluss gewinnen musste. Und damit waren weiter engere Beziehungen zum thüringischen Fürstenhause gegeben; wenn im zweitfolgenden Jahre der Bruder des inzwischen verstorbenen Ordensmeister, Landgraf Heinrich, Reichsverweser wird, so fehlt da schwerlich der Zusammenhang. Dass von diesem Kreise aus die Sendung des Deutschordensmeisters zunächst betrieben wurde, ist gewiss nicht zu bezweifeln. Wer den König im Niederlande begleitete, wissen wir nicht; aber am 8. Mai zu Wirzburg, wo die letzten Vorbereitungen zur Sendung getroffen sein werden, waren ausser dem Ordensmeister und dem Landgrafen auch der Deutschmeister Heinrich mit seinem Bruder Gotfrid und dessen Schwager Kraft anwesend. War die Wahl des Ordensmeisters nicht etwa überhaupt vom Kaiser ausgegangen, so hat er dieselbe zweifellos vorher gebilligt. Und wenn die Bedeutung der ganzen Sendung weniger durch den allgemein gehaltenen Inhalt der Vollmachtschreiben, als durch die Weisungen bezüglich der mündlich zu machenden Vorschläge bedingt war, so möchte ich annehmen, dass auch diese dem Kaiser durchaus bekannt und von ihm schon vorher bewilligt waren. Wenn die damalige, dem Kaiser unbedingt ergebene deutsche Reichsregierung eine dessen Interessen so nahe berührende Massregel nicht blos geschehen liess, sondern sichtlich selbst betrieb, so dürfen wir auch sicher voraussetzen, dass sie nur nach vorheriger Verständigung mit dem Kaiser vorging.

Diesen Folgerungen scheint nun freilich auf den ersten Blick die Fassung der fürstlichen Schreiben nicht zu entsprechen. Selbst bei denjenigen nicht, deren Aussteller sich am entschiedensten auf die Seite des Kaisers stellen, dem der lothringischen Grossen vom 2. Apr. aus Lüttich und dem damit in allem wesentlichen wörtlich übereinstimmenden des Landgrafen vom 11. Mai. Allerdings wird hier bei aller Höflichkeit der Form bestimmt genug angedeutet, dass es nicht der Kaiser sei, welcher die Herstellung des Friedens hindere und dass bei Unnachgiebigkeit des Pabstes die Aussteller zum Kaiser stehen würden. Aber wenigstens eventuell wendet sich die Fassung auch gegen den Kaiser, es wird betont, dass auch diesem rückhaltlos geschrieben sei; es zeigt sich insbesondere eine ungleich grössere Zurückhaltung, als in dem Schreiben wesentlich entsprechenden Inhaltes, welches alsbald nach der Excommunication geistliche Reichsfürsten, wahrscheinlich die von Salzburg, Freising und Passau, vom kaiserlichen Hoflager aus an den Pabst richteten (Reg. nr. 2433). Die Erklärung kann in zweifacher Richtung gesucht werden. Hat die Reichsregierung zweifellos zuerst Anfang April auf dem Tage zu

Digitized by Google

Lüttich ihre Versuche, die Zustimmung der Grossen zu gewinnen, begonnen, so kann sie hier sogleich auf Bedenken gestossen sein, die sie nöthigten, ihre Forderungen zu mässigen und sich mit der Ausfertigung eines so zurückhaltenden Schreiben zu begnügen. Oder aber sie hatte Gründe, von vornherein nicht mehr zu fordern.

Dass das erste gerade auf dem Tage zu Lüttich nicht zutraf, lässt sich mit voller Bestimmtheit nachweisen. Die dort versammelten Fürsten waren schon seit 1239 in eine langwierige Fehde mit dem Erzbischofe Konrad von Köln verwickelt; vgl. Cardauns im Niederrh. Archiv 7, 208 ff. und Konrad von Hostaden 9 ff. Soweit dieselbe in Zusammenhang mit den Lütticher Bischofswirren stand, musste schon die vom Reiche bisher zu diesen eingenommenen Stellung die Reichsregierung auf Begünstigung der Gegner des Erzbischofs hinweisen. Jedenfalls hatten diese das grösste Interesse, jene für sich zu gewinnen; stellte dieselbe sich dann wirklich bald nachher entschieden auf die Seite der zu Lüttich versammelten Feinde des Erzbischofs, so möchte schon das zur Rechtfertigung der Annahme genügen, dass von jenen die Schreiben aufs bereitwilligste ganz so ausgefertigt sein würden, als es nur immer verlangt worden wäre.

Aber es lässt sich noch genauere Einsicht in die Vorgänge zu Lüttich gewinnen. Es gibt eine angeblich vom Kaiser im Apr. 1241 zu Lüttich ausgestellte Verbriefung für lothringische Grosse, Reg. nr. 4414. Sie gehört zu den Urkunden, von denen ich in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 69, 275 nachwies, dass sie in der Kanzlei K. Konrads auf den Namen des Kaisers ausgestellt sein müssen. Ich vermuthete weiter, dass sie so, wie sie vorliegen, erst im März 1242 entstanden seien, und glaube das trotz des weiterhin zu bemerkenden auch jetzt noch annehmen zu dürfen, ohne dass es für den nächsten Zweck erforderlich wäre, das näher zu begründen Wies ich nun schon dort S. 305 auf die Möglichkeit hin, dass ein Abkommen des Königs mit denselben Grossen aus dem Jahre 1240 auf die Fassung jener Verbriefung Einfluss geübt habe, so glaube ich jetzt behaupten zu dürfen, dass darin einfach eine von K. Konrad im Apr. 1240 zu Lüttich ausgestellte Urkunde auf den Namen des Kaisers umgeschrieben ist. Seit ich einmal aufmerksam geworden war, dass das Schreiben der lothringischen Grossen vom 2. Apr. aus Lüttich in Anwesenheit des Königs ausgefertigt sei, ergab sich das unmittelbar bei Vergleichung beider Schriftstücke. Dass Ort und Monat stimmen, während dann, wie es bei der ganz willkürlichen Datirung der auf den Namen des Kaisers ausgestellten Urkunden nicht auffallen kann, die nächstfolgende Jahreszahl zugefügt wurde,

Digitized by Google

möchte ich nicht gerade hoch anschlagen. Ausschlaggebend scheint mir die Angabe der Empfänger der angeblichen Urkunde des Kaisers. Es sind die Herzoge von Brabant, Lothringen und Limburg, die Grafen von Geldern, Los und Jülich, dann die Barone Walram von Limburg und Heinrich von Heinsberg. Dieselben Grossen ausser dem Letztgenannten, aber unter Hinzutreten der Grafen von Sain und Lützelburg erscheinen als Aussteller des Schreibens vom 2. Apr. an den Pabst. Schon die grosse Unwahrscheinlichkeit, dass alle jene Grosse ebenso zu einer andern Zeit zu Lüttich wieder versammelt gewesen sein sollten, dürfte für die Annahme der Gleichzeitigkeit der Entstehung beider Schriftstücke genügen. Weiter aber erscheinen nun die sieben Grossen in beiden genau in derselben Reihenfolge, welche doch keine von vornherein so bestimmt gegebene war, dass sie nicht Abweichungen zugelassen hätte. Und nicht das allein. In beiden sind die Personen ganz genau in derselben Weise bezeichnet, wie sich das bei selbstständiger Aufzählung auch derselben Personen nicht leicht durch blossen Zufall ergeben wird. Heisst es etwa in beiden Stücken bis auf den Buchstaben übereinstimmend: O. Gelrensis, A. de Los, W. Juliacensis comites, so wären da doch manche Varianten möglich gewesen, würde es insbesondere auffallen, dass zwei Schreiber zufällig die durchaus gebräuchliche und der Bezeichnung beider Nachbarn entsprechende Form Lossensis vermieden hätten. Es scheint sich demnach nicht blos Gleichzeitigkeit beider Schriftstücke zu ergeben; es ist die Annahme kaum abzuweisen, dass derselbe, zweifellos der Reichskanzlei angehörige Schreiber, auf den die Aufzählung der Empfänger in der kaiserlichen Urkunde zurückgeht, auch die Namen der Absender in das Schreiben an den Pabst eintrug.

Zu diesen äussern Gründen kommt nun, dass der Inhalt durchaus der Sachlage im April 1240 entspricht Der König (den wir nach dem Gesagten als den ursprünglichen Aussteller betrachten) verspricht jenen Grossen, sie bei ihrem Rechte zu schützen und, wenn jemand sie widerrechtlich angreifen wird, der sich weigert desshalb vor dem Könige zu Rechte zu stehen, sie bei Verfolgung ihres Rechtes durch freundlichen oder rechtlichen Austrag oder aber auch durch Waffengewalt (virium nostrarum brachio) zu unterstützen, bis ihnen für den Angriff eine ihrer und des Reiches Ehre entsprechende Genugthuung geworden sein wird. Das entspricht einmal dem zeitweiligen Stande der Fehde, da damals der Erzbischof von Köln nach Bruch eines Waffenstillstandes als der Angreifer erscheint. Dann aber auch genau dem weitern Vorgehen des Königs, der zu Köln Waffenstillstand gebietet, beide Parteien auf Pfingsten behufs Austrags der Streitigkeiten

Digitized by Google

nach Frankfurt lädt, dann aber, als der Erzbischof nicht persönlich erscheint, seine Gegner unterstützt; vgl. Ann. S. Pantal.

War mir dieser Zusammenhang, wie ihn insbesondere auch eine ähnliche Verbriefung des Königs für die Stadt Köln vom 7. Juli 1240 nahe legt, früher nicht entgangen, vgl. a. a. O. S. 290, so glaubte ich mich doch gegen Entstehung der Urkunde im Jahre 1240 erklären zu sollen, weil es sich damals nur um eine Fehde lokalen Charakters gehandelt habe, dagegen der übrige Inhalt durchaus auf grössere Verhältnisse berechnet sei, den Kampf zwischen Kaiser und Pabst im Auge habe. Jene Zusage wird den Grossen ertheilt, weil sie erklärt hatten, unverbrüchlich zum Kaiser und zum Könige zu stehen: pro conservatione corone Romani nominis et auguste dignitatis. Es wird ihnen weiter versprochen, dass sie in einen etwaigen Frieden mit dem Pabste Gregor unter voller Wahrung ihres Rechts und ihrer Ehre sollen eingeschlossen werden; dass der Kaiser sie vor allem Schaden, der ihnen aus den ihm geleisteten Diensten erwachsen könnte, möglichst bewahren wird; dass sie auf Grund ihrer dem Kaiser und Reich ausgefertigten Dienstbriefe nicht verhalten werden sollen, die Alpen zu überschreiten, falls das nicht ihr freier Wille ist. Das sind freilich Bestimmungen, die nicht mehr eine niederrheinische Fehde lokalen Charakters im Auge haben. Wenn ich trotzdem jetzt glaube, dass sie durchaus der Sachlage im Frühjahre 1240 entsprechen, so wird das nach Feststellung des Zusammenhanges mit den Schreiben an den Pabst keiner weitern Erörterung bedürfen. Mochte früher das, was wir anderweitig über die Sachlage in Deutschland im Jahre 1240 wussten, sich gegen Entstehung der Urkunde schon in diesem Jahre geltend machen lassen, so wird nun umgekehrt unsere Urkunde ein überaus wichtiges Hülfsmittel, um die damalige Sachlage richtiger zu beurtheilen.

Mit dem Hinzutreten dieser Urkunde ist sicher nicht mehr daran zu denken, der zurückhaltende Ton des Schreibens der zu Lüttich versammelten Grossen sei auf Bedenken dieser zurückzuführen; dieselben wären nach der ganzen Sachlage zweifellos bereit gewesen, auch einem viel entschiedener gegen den Pabst Stellung nehmenden Schriftstücke ihre Siegel anzuhängen. Wir müssen daher schliessen, dass nicht mehr von ihnen verlangt wurde. Der Text wird sich schwerlich erst aus den hier gepflogenen Verhandlungen ergeben haben, sondern dürfte schon vorher von der Reichsregierung festgestellt sein. Es scheint mir nicht ausgeschlossen, dass der erste Entwurf auf die kaiserliche Kanzlei zurückgeht; die Uebereinstimmung einzelner Wendungen mit dem 1239 vom kaiserlichen Hofe aus erlas-

Digitized by Google

senen entsprechenden Schreiben geistlicher Reichsfürsten, insbesondere die in beiden Schreiben vorkommende Warnung des Pabstes vor den Einflüsterungen Einzelner, welche nur ihren Privatvortheil verfolgen, würde sich dafür geltend machen, freilich aber auch anderweitig erklären lassen. Dass die Reichsregierung sich über den Text vorher mit dem Reichsverweser Sifrid von Mainz verständigt hatte, ist gewiss wahrscheinlich; der König, zuletzt im Februar zu Hagenau nachweisbar, dürfte im März auf der Reise nach Lüttich mit ihm zusammen gewesen sein. Wenn man sich mit einer viel zurückhaltenderen Fassung begnügte, als die war, zu welcher sich die 1239 am Hofe des Kaisers befindlichen Fürsten verstanden, so erklärt sich das schon genugsam daraus, dass man sichtlich eine einmüthige Kundgebung möglichst vieler Fürsten im Auge hatte. Weiter aber war eine für den Pabst möglichst schonende Fassung wenigstens dann geboten, wenn man den angeblich erstrebten Erfolg, die Wiederherstellung des Friedens, wirklich zu erreichen wünschte. Es wäre ja denkbar, dass der Kaiser Fortsetzung des Kampfes wünschte oder doch einen Frieden nur auf für den Pabst von vornherein unannehmbaren Bedingungen wollte, dass er die Sendung des Ordensmeisters nur begünstigte, um nach ihrer vorauszusehenden Erfolglosigkeit sich darauf berufen zu können, dass kein Mittel unversucht gelassen sei, um den starren Sinn des Pabstes zu beugen. Aber ich habe anderweitig mich dahin ausgesprochen und nachzuweisen gesucht, dass der Kaiser jederzeit selbst unter den härtesten Bedingungen, zu denen der Gegner seine kirchliche Stellung berechtigen konnte, zum Frieden bereit war und ihn aufrichtig erstrebte; dass dagegen der Pabst den Frieden nicht wollte, weil er nicht in der Lage war, das zur unabweislichen Bedingung desselben zu machen, was ihm vor allem am Herzen lag, Gewährung seiner unberechtigten Forderungen bezüglich der Lombarden. Thatsächlich handelte es sich bei der Sendung des Deutschordensmeisters nicht darum, beide Parteien, sondern nur den Pabst für den Frieden zu gewinnen, da nur dieser ihm widerstrebte. Aber es ist begreiflich, dass es nicht zweckmässig scheinen konnte, das zu offen zu betonen; war der Kaiser zum Frieden bereit und zwar auf die, wie zu vermuthen ist, ihm bekannten und von ihm genehmigten Vorschläge, die der Ordensmeister zu überbringen hatte, so konnte er ganz einverstanden damit sein, wenn das Schreiben in seiner formellen Fassung seine Spitze nach beiden Seiten wendet, wenn, wie wenigstens ich die bezügliche Stelle verstehen möchte, ausgesprochen wird, dass man jederzeit für den Kaiser einstehen werde, so lange er im Rechte sei, dass man sich dagegen für die Kirche

erklären werde, wenn der Kaiser die Störung des Friedens veranlasste oder zur Herstellung desselben nicht bereit, also im Unrechte sei.

Und noch ein anderes wird zu beachten sein. Wir sehen aus der früher besprochenen Urkunde, dass die lothringischen Grossen gleichzeitig mit dem Schreiben an den Pabst Verbriefungen ausstellten, in denen sie sich dem Kaiser anscheinend unbedingt zum Dienste gegen die Anhänger des Pabstes in Deutschland verpflichteten. Gleichzeitig mit der Betreibung des Friedensversuches sicherte sich demnach die Reichsregierung schon jetzt ihre Bundesgenossen für den nach Misslingen desselben vorauszusehenden Kampf. Sie wird beim weiteren Betreiben der Angelegenheit nicht anders vorgegangen sein. Sie konnte sehr wohl darauf verzichten, in diese von möglichst vielen Grossen zu erlangenden Schreiben eine Versicherung unbedingten Einstehens für den Kaiser aufzunehmen, wenn sie sich diese da, wo sie überhaupt erreichbar war, besonders verbriefen liess.

Das wird auch im Auge zu halten sein bei Beurtheilung des Umstandes, dass die Fassung der Schreiben, welche nun am 8. April von den zu Köln versammelten Bischöfen und dann weiter wörtlich stimmend von den meisten übrigen Bischöfen ausgefertigt wurden, gegenüber dem vom 2. April ausserordentlich abgeschwächt erscheint. Es liesse sich zunächst daran denken, man habe von den geistlichen Reichsfürsten von vornherein nur diese abgeschwächte Fassung verlangt. Das ist durchaus unwahrscheinlich. Ich zweifle nicht, dass der Umstand daraus zu erklären ist, dass Erzbischof Konrad von Köln sich weigerte, das Schreiben in der ihm vorgelegten Fassung zu unterschreiben. Konrads schliessliche Stellung konnte nicht zweifelhaft sein. Er stand auf Seiten des Pabstes, hatte kurz nach der Excommunication des Kaisers den Pabst zu Rom aufgesucht. Mochten die zu Lüttich getroffenen Abmachungen ihm nicht näher bekannt sein, so wusste er jedenfalls im allgemeinen schon jetzt, dass die Reichsregierung seine Gegner begünstige. Zudem konnte er sich durch die Stelle des Schreibens persönlich verletzt fühlen, wo der Pabst vor solchen gewarnt wird, welche ihm ihres Privatvortheils wegen entgegengesetzte Rathschläge ertheilen; genau dasselbe war schon in dem Schreiben einzelner Fürsten von 1239 gesagt und bezog sich wenigstens da zweifellos zunächst auf den beim Pabste weilenden Erzbischof. Wollte man nicht auf die Betheiligung eines der mächtigsten Reichsfürsten verzichten, so musste man auf jede demselben wünschenswerthe Abschwächung und Abänderung eingehen. Einzelne nur hier vorkommende Wendungen lassen kaum verkennen, dass sie auf jemand zurückgehen, der dem Kaiser nicht günstig gesinnt war,

Digitized by Google

Auch bei anderen Bischöfen durfte man zumal nach dem Vorgehen des Erzbischofs ähnliche Bedenken voraussetzen. Dann aber mochte es die Reichsregierung selbst für zweckmässiger halten, nun überhaupt von den Bischöfen nur diese Fassung zu verlangen, um dadurch den Zwiespalt wenigstens äusserlich zu verdecken. Und so abgeschwächt das Schreiben auch sein mag, so enthält es doch auch nichts, was selbst die entschiedensten Anhänger des Kaisers vom Beitritte hätte abhalten können, wenn wir nur den vorhin betonten Umstand im Auge halten, dass nicht der Kaiser die Herstellung des Friedens verweigerte. Allerdings fehlt nun jede Versicherung des Einstehens für den Kaiser; es findet sich umgekehrt die Erklärung für die Kirche Partei nehmen zu wollen, aber freilich unter der Voraussetzung: si dominus imperator non possit ad concordiam revocari. Dass aber der Kaiser auf die vom Ordensmeister zu überbringenden Vorschläge den Frieden eingehen wollte, stand zweifellos schon ausser Frage. Und so kann es nicht befremden, wenn dieses Schreiben unterschiedslos von den Anhängern, wie von den Gegnern des Kaisers unter den Bischöfen ausgefertigt wurde.

Ein Schreiben selbstständiger Fassung hat der Reichsverweser Sifrid von Mainz am 20. Apr. aus Kastel erlassen, in dem er sich erbietet, auf Wunsch des Pabstes den Ordensmeister zu begleiten. Vermuthe ich, dass damals auch der Hof auf der Reise nach Wirzburg in der Gegend von Mainz war, so scheint mir auch nichts der Annahme im Wege zu stehen, dass das Schreiben des Reichsverwesers in vollem Einverständnisse mit den ständigen Räthen des Königs abgefasst wurde. Der grosse Unterschied der Fassung insbesondere von der, für welche wir zunächst den Erzbischof von Köln als massgebend betrachteten, ist nicht zu verkennen. Es fehlt jede Versicherung, auch nur eventuell zum Pabste stehen zu wollen, jeder Hinweis auf entsprechende Schritte auch beim Kaiser; dagegen ist bestimmt genug angedeutet, dass die Herstellung des Friedens nur vom Pabste abhänge. In den sonstigen Schreiben selbstständiger Fassung, dem des Bischofs von Augsburg, dann den weniger dem Wortlaute, als dem Gedankengange nach enger zusammenhängenden, wahrscheinlich auf besonderer Verständigung beruhenden der Herzoge von Braunschweig und Sachsen und der Markgrafen von Brandenburg ist wieder mehr das Streben sichtbar, die Fassung möglichst unparteilich erscheinen zu lassen. Doch ist auch da nur in dem Schreiben des Bischofs eines gleichzeitigen Schrittes beim Kaiser ausdrücklich gedacht.

Am 2. und 11. Mai zu Wirzburg fertigten dann der dortige Bischof und Landgraf Heinrich Schreiben entsprechend den beiden

Digitized by Google

ersten Formularen aus. Dass dort, wo damals die thüringischen und die hohenlohischen Brüder zusammen waren, wichtigere Verhandlungen in den Reichsangelegenheiten gepflogen wurden, ist kaum zu bezweifeln. Aber es fehlen nähere Nachrichten. Nur das dürfte zu beachten sein, dass jene hier am 8. Mai alle Streitigkeiten des Bischofs von Wirzburg mit dem Grafen Poppo von Henneberg, Schwager der Thüringer und Schwiegervater von Gotfrids von Hohenlohe Sohn Albert, zum Austrage bringen; dass weiter nach einer vom Könige mitbesiegelten Verbriefung Gotfrids dieser wohl schon damals unter Zeugniss des Ordensmeisters und des Deutschmeisters sich dem Bischofe zur Hülfe gegen jedermann mit Ausnahme des Kaisers und seiner Söhne, insbesondere auch gegen den Grafen von Henneberg und seine sonstigen Verwandten verpflichtete; vgl. Reg. nr. 4416. 4422. Der Schluss liegt nahe, dass hier mit Bischof Hermann ähnliche Abmachungen erfolgten, wie mit den lothringischen Grossen zu Lüttich; dass er sich zu eventuellem Einstehen mit Waffengewalt für die Sache des Kaisers verpflichtete, dafür aber Bürgschaften gegen Feindseligkeiten von Nachbarn erhielt, welche wegen ihrer engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den im Rathe des Königs tonangebenden Personen ihm besonders lästig werden konnten.

Glaubte ich noch Reg. nr. 3124[c] die Vermuthung aussprechen zu dürfen, die Sendung des Deutschordensmeisters habe wesentlich dazu beigetragen, den Kaiser friedfertiger zu stimmen, so war ich damals auf die hier betonten Umstände noch nicht aufmerksam geworden. Es ist möglich, dass ich in den daraus gezogenen Folgerungen hie und da zu weit gegangen bin. Dass sie aber jedenfalls überaus massgebend sind für die richtigere Beurtheilung des Vermittlungsversuches, ist schwerlich zu bestreiten.

II. Die Provincialconzilien zu Mainz 1239 und 1243.

Nach den Annalen von Erfurt wurde am 2. Juli 1239 vom Erzbischof Sifrid zu Mainz ein Provincialconzil in Gegenwart König Konrads gehalten. Es findet sich weiter im Liber pontificalis ecclesiae Eistetensis, und daraus mehrfach, so Guden Cod. dipl. 1, 575 und ohne den Eingang Hartzheim Conc. 3, 569, gedruckt, ein Bericht über ein 1243 von Sifrid zu Mainz abgehaltenes Konzil, bei dem ebenfalls der Anwesenheit König Konrads gedacht wird. Böhmer in den Reg. Conr. IV nr. 11 nahm nun an, dass dieser letztere Bericht nicht zum Jahre 1243 gehöre, sondern sich gleichfalls auf das Konzil von 1239 beziehe. Das mache schon die Uebereinstimmung des Inhalts

Digitized by Google

mit den Angaben der Erfurter Annalen wahrscheinlich; es werde aber dadurch ganz gewiss, dass der König Konrad auch hier als anwesend erwähnt sei, während wir aus den Ann. Wormat. wüssten, dass der Erzbischof seit 1242 mit der staufischen Partei gebrochen hatte und mit dem König in Krieg war; das mainzer Konzil von 1243 sei also nunmehr aus der Kirchengeschichte zu tilgen. Trotzdem haben spätere Forscher, so Hefele Conciliengesch. 5, 974 und Lefflad Reg. der Bisch. von Eichstätt 2, 11, auch das Konzil von 1243 beibehalten. Allerdings wohl mit Recht. Aber sie haben es unterlassen, das den von Böhmer geltend gemachten Gründen gegenüber bestimmter zu rechtfertigen; Lefflad erwähnt sogar trotz derselben die Anwesenheit des Königs. Und doch ist die Möglichkeit, dass dieser 1243 an einem Konzil zu Mainz theilnehmen konnte, so bestimmt ausgeschlossen, dass, so lange an dieser Angabe festgehalten wird, kaum etwas erübrigt, als mit Böhmer beide Konzilien zu identifiziren.

Das aber scheint mir unzulässig aus folgenden Gründen: — 1. Auch abgesehen vom Jahre stimmen die Zeitangaben nicht. Zu 1243 wird zweimal der 25. Juni als erster Tag des Konzils genannt. Dagegen war dasselbe 1239 auf den 1. Juli berufen nach dem Einladungsschreiben bei Hartzheim 3, 568, und wurde nach Ann. Erphord. am 2. Juli gehalten. — 2. Was die von Böhmer betonte Uebereinstimmung des Inhaltes beider Angaben betrifft, so handelte es sich allerdings in beiden Fällen zunächst um Angelegenheiten des Bischofs von Eichstädt. Aber 1239 um einen Streit desselben mit seinen Ministerialen und den Bürgern seiner Stadt, 1243 um einen Streit mit andern Bischöfen der Kirchenprovinz um den ersten Rang nach dem Erzbischofe. — 3. Auffallend ist auf den ersten Blick allerdings die Uebereinstimmung, dass nach den vorliegenden Nachrichten auf beiden Konzilien und zwar auf beiden gerade am dritten Tage eine Weihe vorgenommen wird. Aber Gegenstand der Weihe ist 1239 die Moguntinensis ecclesia nach Ann. Mogunt., Mon. Germ. 17, 2, die maior ecclesia Moguntina nach dem Sakristeibuch bei Guden Cod. dipl. 1, 527; der Erzbischof ladet zur Dedicatio nostrae ecclesiae ein, Hartzheim 3, 568; es handelte sich also um die Weihe der neuerbauten Domkirche selbst. Dagegen 1243 um das Monasterium in maiori ecclesia, den Kreuzgang oder irgendwelchen andern, wahrscheinlich 1239 noch nicht vollendeten Nebenbau der Hauptkirche. Weiter aber wird 1239 ausdrücklich der Erzbischof selbst als der Weihende bezeichnet; dagegen 1243 der Bischof von Eichstädt als Vertreter des Erzbischofs. — 4. Der Bischof Konrad von Hildesheim wird 1243 an der Spitze der Bischöfe genannt, welche auf dem Konzile den Vorrang des Bischofs

von Eichstädt bestritten. Dagegen war Konrad 1239 erweislich nicht anwesend. Denn einmal hat sich das Schreiben erhalten, in welchem er sein Nichterscheinen durch Krankheit entschuldigt; Hartzheim 3, 568. Weiter ertheilen am 4. Juli 1239 zu Mainz neun genannte Bischöfe einen Ablassbrief zu Gunsten der Kirche von Halberstadt; Reg. nr. 4404. Es ist gewiss anzunehmen, dass das sämmtliche auf dem Konzil anwesende Bischöfe waren, zumal die Annalen von Erfurt ausdrücklich sagen, dass der Erzbischof das Konzil mit neun Bischöfen gehalten habe. Auch da wird der Bischof von Hildesheim nicht genannt. Eben so wenig die 1243 als anwesend erwähnten Bischöfe von Bamberg und Halberstadt, wie sich das bei letzterm allerdings daraus erklären könnte, dass der Ablass zu Gunsten seiner Kirche gegeben wurde. Umgekehrt waren 1239 die Bischöfe von Verden, Havelberg und Razeburg zu Mainz, während ihrer 1243 nicht gedacht wird.

Diese Gründe genügen doch zweifellos, um jeden Gedanken an Identität der beiden Konzilien zu beseitigen. Konnte andererseits der König 1243 nicht mehr auf einem Konzile zu Mainz sein, so liesse sich etwa noch daran denken, das spätere Konzil könne schon 1240 oder 1241 gehalten sein, wo der Bruch des Erzbischofs mit dem Könige noch nicht erfolgt war. Aber von anderm abgesehen würde sich doch leicht erweisen lassen, dass die Annahme eines Aufenthaltes des Königs zu Mainz am 25. Juni in diesen Jahren mit dem Itinerare des Königs nicht vereinbar ist.

Bei solcher Sachlage wird nichts erübrigen, als die Nachricht über die Anwesenheit des Königs auf dem spätern Konzil einfach für unrichtig zu halten. Der Bericht des Eichstädter Pontifikalbuches macht allerdings im allgemeinen durchaus den Eindruck der Genauigkeit. Aber er ist doch nicht ganz gleichzeitig aufgezeichnet. Dass er mindestens zwei Jahre später fällt, ergibt die Erwähnung des Kaisers in der Datirung, da zu derselben bemerkt ist, dass der Kaiser später vom Pabste zu Lyon entsetzt sei. Andererseits würde er freilich noch zu Lyon selbst 1245 entstanden sein, wenn die zugefügte Bemerkung: K. de Kastel (ein 1243 als Zeuge aufgeführter Domherr von Eichstädt) me fecit scribi in concilio generali, genau ist; vgl. Archiv der Ges. 9, 570; M. Germ. Scr. 7, 240. Würde auf die Anwesenheit des Königs im Berichte irgend grösseres Gewicht gelegt, so wäre es allerdings misslich, in einer anscheinend nur zwei Jahre spätern Aufzeichnung ein so bedeutendes Versehen anzunehmen. Aber derselben wird nur ganz beiläufig am Schlusse gedacht, wo gesagt ist, dass die Weihe des Münster rege Conrado presente vorgenommen sei. Kommt nun hinzu, dass die erweisliche Anwesenheit des Königs bei der vier

Digitized by Google

Jahre vorher gleichfalls bei Gelegenheit eines Provincialconzils erfolgten Weihe der Domkirche eine Verwechslung nahe legen konnte, so wird auch in einer zeitlich ziemlich naheliegenden Aufzeichnung eine solche Unrichtigkeit nicht zu sehr befremden müssen.

III. Die angeblichen Heerfahrten König Konrads 1251.

Ueber kaum einen andern Theil der Reichsgeschichte sind wir schlechter unterrichtet, als über die letzten Jahre des Aufenthaltes König Konrads in Deutschland. Sind die Nachrichten überaus dürftig, so kommt hinzu, dass einzelne derselben entschieden irreleitend eingreifen. Das scheint mir insbesondere der Fall zu sein bei den Angaben, nach denen wir kriegerische Unternehmungen König Konrads in den Rheingegenden für das Jahr 1251 anzunehmen hätten.

Es handelt sich einmal um die Angabe der Gesta Treverorum, M. Germ. 24, 412, dass nach dem Tode Kaiser Friedrichs König Wilhelm, nachdem er bei Oppenheim Friedrichs Sohn Konrad besiegt hatte, vom Pabste nach Lyon berufen wurde. Aeltere Geschichtschreiber wissen über diese Schlacht bei Oppenheim manches zu erzählen; vgl. Meerman Geschiedenis 2, 16. Auch Böhmer trug bei der ersten Bearbeitung seiner Regesten sowohl bei Konrad, als bei Wilhelm zum März 1251 eine Schlacht um das Reich bei Oppenheim ein. Bei der Neubearbeitung der Regesten Wilhelms sprach er nur noch von einem Zusammentreffen mit Konrad, welcher sich zurückgezogen habe; er bezweifelte, dass ein Gefecht stattgefunden habe; wahrscheinlich sei Konrad der Uebermacht ausgewichen. Die entsprechende Annahme findet sich dann wieder in der Neubearbeitung der Regesten Konrads; Böhmer meint hier, es sei wohl beiden Gegnern nicht sehr ernst um eine Schlacht gewesen, da Wilhelm auf Ostern beim Pabste in Lyon sein wollte und Konrad ohne Zweifel schon damals daran dachte nach Apulien zu gehen. Hatte ich diese Annahmen einer erneuerten Prüfung zu unterziehen, so habe ich mich dabei überzeugt, dass weder eine Schlacht, noch auch nur ein Gegenüberstehen beider Könige im März 1251 stattgefunden haben kann.

Wenn Böhmer trotz wiederholter Erwägung nicht zu demselben Ergebnisse gelangte, so ist das wohl zumeist zurückzuführen auf ein sonderbares Versehen seinerseits. Er führt nach dem Copialbuch des Erzstifts Mainz zu Wirzburg eine die Kirche zu Praunheim bei Frankfurt betreffende Urkunde mit apud Wormaciam 1251 März 00 in den Regesten Wilhelms als nr. 100 auf, allerdings beachtend, dass Wilhelm schwerlich in Worms selbst Eingang gefunden haben dürfte, so dass „apud“, welches auch „in“ bedeuten könne, hier zweifellos „bei“

heisse. Urkundet nun auch Konrad am 27. März zu Oppenheim, so ist es erklärlich, wenn das auffallende Zusammenstimmen beider Datirungen einen Zweifel an dem Zusammentreffen der beiden Gegner nicht aufkommen liess. Noch in den Regesten Konrads liess Böhmer nach jener Urkunde Wilhelm im März bis Worms vorgehen. Aber durch ein Versehen, dessen nähere Veranlassung ich nicht nachzuweisen vermag, führte Böhmer ein und dieselbe Urkunde nach derselben Quelle einmal als Urkunde Wilhelms und später nochmals als Urkunde Konrads an. Sie rührt aber von Konrad her; vgl. Reg. nr. 4540.

Wird diese irreleitende Datirung beseitigt, so ergibt schon der blosse Vergleich des Itinerar beider Könige, dass dieselben schwerlich am Mittelrhein zusammengetroffen sein können. Das Konrads scheint allerdings auffallende Unterstützung zu bieten; ist dieser im März am 14. zu Speier, am 20. zu Worms, am 27. zu Oppenheim, dann im April nach Urkunden ohne Tagesangabe zu Worms und zu Hagenau, so entspricht das genau der Annahme, er sei dem Gegner bis in die Gegend von Oppenheim entgegengerückt, hier aber zum Rückzuge gezwungen. Um so misslicher steht es mit dem Itinerar Wilhelms. Dieser ist am 17. März noch zu Utrecht und war, falls meine Annahme bezüglich der Datirung der betreffenden Urkunde richtig ist, am Tage vorher zu Arnheim, also damals noch nicht auf einem Zuge den Rhein aufwärts, sondern sich in entgegengesetzter Richtung bewegend. Schon das allein macht es durchaus unwahrscheinlich, dass er bis Ende des Monats mit einem Heere bis Oppenheim gekommen sein sollte. Der nächste ganz sichere Punkt des Itinerar ist Anwesenheit beim Pabste zu Lyon am Gründonnerstage, 13. Apr., welche von mehreren Geschichtschreibern übereinstimmend erwähnt wird; am 19. April haben dann der Pabst und der König Lyon verlassen. Nun ist aber weiter Wilhelm sicher nicht erst am Gründonnerstage nach Lyon gekommen. Die Gesta Trevirorum sagen wenigstens ausdrücklich nach Erzählung der Ankunft des Königs und des ihn begleitenden Erzbischof von Trier: Et habito ibidem tractatu de negociis imperii quindecim intervallo dierum . . . dominus papa in die parasceven etc. Auch wenn wir da die vierzehn Tage nicht gerade vom Charfreitage, sondern vom Tage der Abreise am 19. Apr. zurückrechnen, würde sich Ankunft zu Lyon in der ersten Woche des April ergeben. Ein Feldzug am Mittelrhein, der sich, da Konrad jedenfalls am 27. März noch nicht aus seiner Stellung zu Oppenheim verdrängt gewesen wäre, doch bis in den April hätte fortsetzen müssen, ist damit schlechthin unvereinbar.

Digitized by Google

Das stellt sich nun wohl etwas anders, wenn wir versuchsweise von jener Angabe der Gesta Trevir. absehen und uns nur an die feststehenden Aufenthalte am 17. März zu Utrecht und am 13. April zu Lyon halten. Vorausgesetzt, dass Wilhelm sein Heer nicht ganz oder theilweise mit sich zu führen hatte, sondern ein solches von den rheinischen Erzbischöfen und seinen andern Anhängern in jener Gegend gesammelt etwa in der Gegend von Mainz kampfbereit vorgefunden hätte, würde die Zeit dann zur Noth ausreichen, dass er mit seiner Reise einen kurzen Feldzug gegen den Gegner verbunden hätte. Aber es handelt sich doch nicht allein um die Zeitfrage; es wird sich doch auch fragen müssen, ob ein solcher Feldzug irgend in die damalige Sachlage passt. War Wilhelm am 17. März noch zu Utrecht, so war doch damals zweifellos die Reise nach Lyon schon beschlossene Sache. Und zwar wusste der König, dass er dieselbe beeilen müsse, wenn er den Pabst, der sich zur Abreise vorbereitete, noch treffen wolle. Er hätte trotzdem in an und für sich höchst auffallender Weise Reise und Heerfahrt miteinander verbunden, hätte die letztere in einer dafür ungeeigneten Jahreszeit auf die Gefahr hin unternommen, dieselbe vielleicht im ungünstigsten Momente unterbrechen zu müssen, um noch zeitig genug nach Lyon zu kommen. Das alles könnte doch nur in dem einen Falle als zulässig erscheinen, dass Wilhelm kein anderer Weg offen gestanden, er sich den Durchzug zum Pabste hätte erkämpfen müssen. Dass das nicht zutraf, hat bereits Böhmer in den Regesten Wilhelms betont. Auf dem nächsten Wege über Trier und weiter durch Oberlothringen und die Grafschaft Burgund hatte er keinerlei Hemmniss zu erwarten. Dass er Trier berührte, macht die Begleitung des dortigen Erzbischof wahrscheinlich. Der Herzog von Oberlothringen war schon seit 23. Apr. 1248 vom päbstlichen Legaten für Wilhelm gewonnen. Dass auch der Graf von Burgund auf Seiten Wilhelms stand, ergeben die auf der Rückreise zu Salins am 22. Apr. für denselben ausgestellten Verbriefungen des Königs. Es fehlte also jeder Grund, sich den weiteren Weg durch Rheinfranken zu erkämpfen.

Berücksichtigen wir nun zu dem Gesagten noch, dass keine sonstige Quelle von dieser Heerfahrt weiss, die doch insbesondere in den Wormser Annalen kaum hätte unerwähnt bleiben dürfen, so wird es sich genügend rechtfertigen, wenn ich glaubte, bei der Neubearbeitung der Regesten die Angaben über das Zusammentreffen der Könige 1251 beseitigen zu sollen. Und zwar um so mehr, als doch auch dann die Stelle der Gesta Trevir., welche für die bekämpfte Annahme den einzigen haltbaren Ausgangspunkt bietet, sich dahin er-

Digitized by Google

klären lässt, dass der Verfasser die uns insbesondere aus den Wormser Annalen genauer bekannte Heerfahrt Wilhelms in der Gegend von Oppenheim im Juli 1250 im Auge hatte. Allerdings war dabei Wilhelm nur anfangs im Vortheile; aber bei einem für ihn parteiischen Geschichtschreiber wird es kaum auffallen können, wenn derselbe die spätere ungünstige Wendung verschweigt. Gewichtiger würde der Einwand sein, dass die Quelle das Zusammentreffen erst nach den Tod des Kaisers zu setzen scheint. Nun heisst es aber nur: Post mortem domini Friderici predicti, cum etiam iste rex Wilhelms Conradum filium Friderici apud Oppinheim per suam validiorem potentiam repressisset, vocatus est a domino papa per sollempnes nuncios et litteras, ut Lugdunum veniret. So lange sich dagegen kein Bedenken erhebt, liegt es allerdings nahe, die Folge der Begebenheiten in der Darstellung als der Zeitfolge entsprechend aufzufassen. Scheinen aber andere Haltpunkte das auszuschliessen, so ist doch zu beachten, dass nach der Fassung nur die Berufung nach Lyon als etwas auf die beiden andern Begebenheiten folgendes dargestellt, über die Folge dieser aber nichts ausdrücklich gesagt ist und die Fassung sich selbst dann rechtfertigen liesse, wenn dem Verfasser bekannt gewesen sein sollte, dass der Tod des Kaisers erst auf die Heerfahrt folgte. Um so mehr wird dieser Umstand zu beachten sein, wenn sich ergibt, dass der Verfasser eine Quelle vor Augen hatte, in der die Heerfahrt ohne jede Zeitbestimmung erwähnt wird. In den ausführlichern Gesta Arnoldi, M. Germ. 24, 411, heisst es nämlich, nachdem die Eroberungen von Kaiserswerth und Achen (1248) und Boppard (1251) erwähnt sind: Repressit etiam apud Oppenheym auxilio archiepiscoporum dictorum dominum Conradum regem cum suis, ita quod in regni terminis trans Alpes amplius non est visus. Es folgen dann die Angaben, dass die andern Städte sich nach dem Tode des Kaisers (1250) und Konrads unterwarfen (1254), dass der Erzbischof den König lange auf seine Kosten bewirthete (1251) und es dann zum Bruche zwischen beiden kam (1252). Man sieht, dass da keinerlei bestimmte Zeitfolge eingehalten ist, dass hier wenigstens nichts im Wege steht, an das Zusammentreffen bei Oppenheim 1250 zu denken, da die Nachricht jedenfalls eine zu Gunsten Wilhelms übertreibende ist, mag man sie nun auf 1250 oder 1251 beziehen. Bestimmt für 1250 spricht aber hier die Erwähnung der drei rheinischen Erzbischöfe, welche 1250 nach den Ann. Wormat. wirklich mit dem Könige vor Oppenheim waren. Dagegen urkundet 1251 Erzbischof Konrad am 25. März zu Köln, vgl. Cardauns Regg. nr. 297. Es wäre weiter bei Beziehung auf 1251 die Heerfahrt von 1250, an der der Erzbischof von Trier

erweislich theilnahm, in den Trierer Quellen ganz unerwähnt geblieben. Nach allem wird kein Zweifel bleiben, dass es sich auch in den Gesta Trevir. einfach um die Heerfahrt von 1250 handelt.

Wie für die angebliche Heerfahrt im März, so liegt auf für eine spätere Heerfahrt, die in den August 1251 fallen würde, nur eine einzige Belegstelle vor in den Ann. Wormat. M. Germ. 17, 53: Gerhardus episcopus Moguntinus Wildgravius sua castra metatus est ad Primmam contra Conradum regem prope villam Crichesheim (westlich von Worms); et in vigilia assumptionis Marie succenderunt villam Peternsheim totaliter. Böhmer meinte, die Stelle spreche zwar dafür, dass Konrad sich vor seinem Abzuge nach Italien noch einmal am Rhein zeigte, gebe aber doch keine ausreichende Gewissheit. Ich glaubte anfangs noch einen weitern Haltpunkt für das Wiederauftreten Konrads am Rhein gefunden zu haben. Erwies derselbe sich dann auch bald als trügerisch, so wird es doch nicht überflüssig sein, den bezüglichen Umstand möglichst klar zu stellen, da er auch in anderweitige Untersuchungen irreleitend eingreifen könnte.

In der schon erwähnten Urkunde vom 27. März 1251 aus Oppenheim befreit Konrad das Kloster Eberbach von den Rheinzöllen. Nach Rossel Urkkb. von Eberbach 2, 22 gäbe es von dieser Urkunde eine zweite Originalausfertigung, welche sich lediglich durch die Ortsangabe Ingelheim und durch ein anderes Siegel unterschiede. Es liegt nun auf der Hand, dass zwei Originale mit verschiedener Ortsangabe und vor allem mit verschiedener Siegelung nicht wohl an demselben Tage entstanden sein können. Wohl aber ist es denkbar, dass bei einer Neuausfertigung, wie sie eben die Aenderung des Siegels veranlassen konnte, unter Beibehaltung der frühern Zeitangaben die Ortsangabe entsprechend geändert worden wäre. Dann musste die Ausfertigung mit Ingelheim die spätere sein; denn während die andere das bekannte Siegel mit: divi aug. imp. Friderici filius d. gr. Rom. in regem electus et heres Jerusalem hat, ist vom Siegel der Ausfertigung aus Ingelheim noch: rex semper augustus zu lesen. Es lag nahe in diesem das nach dem Tode des Vaters geänderte Siegel zu sehen, auf welches Böhmer Einleitung LXVI[a] hinwies, ohne freilich ein Abbild nachweisen zu können. Im Anschluss an jene Angabe der Ann. Wormat. konnte das auf den Gedanken führen, Konrad habe in der spätern Zeit des August eine Vorwärtsbewegung gemacht, um die gerade damals von Wilhelm begonnene Belagerung von Boppard zu stören, sei mindestens bis Ingelheim gekommen und habe dort unter dem inzwischen gefertigten neuen Siegel die Neuausfertigung ausgestellt.

Digitized by Google

Sollte diese Vermuthung nicht in der Luft schweben, so war dem vermutheten Wechsel des Siegels nachzugehen. Das Ergebniss war, dass ein solcher überhaupt nicht stattgefunden hat, dass Konrad nie ein anderes Siegel geführt hat, als das schon vor dem Tode des Vaters gebrauchte Heffner nr. 69, von dem es zwar mehrere Stempel gibt, aber alle entsprechend dem nur bei Lebzeiten des Vaters passenden und in den Urkunden nur bis Febr. 1251 gebrauchten Titel ohne Erwähnung des Königreichs Sicilien. Denn dieses Siegel findet sich nicht nur noch an Urkunden aus der letzten Zeit des Aufenthalts in Deutschland, so auch an Reg. nr. 4554 im Reichsarchive und an nr. 4561 im Hausarchive zu München, sondern nach von Paukert erhaltener Auskunft auch noch an den Urkunden für Rudolf von Habsburg im Staatsarchive zu Wien im Dec. 1252 und Jan. 1253 zu Trani und Canosa ausgestellt. War mir ein Siegel aus dem letzten Lebensjahre nicht erreichbar, hat sich ein solches vielleicht überhaupt nicht erhalten, so wird sich gewiss der Schluss rechtfertigen, dass wenn über drei Jahre nach dem Tode des Vaters eine Siegeländerung nicht erfolgt war, eine solche überhaupt nicht erfolgt ist. Das Siegel an jener Eberbacher Urkunde konnte demnach überhaupt nicht das König Konrads sein. Darauf deutet überdies, dass das noch lesbare: rex semper augustus dem geänderten Titel, wenigstens wie er in den Urkunden erscheint, überhaupt nicht entsprechen würde; die Ergänzung: Siciliae rex ist durch das folgende semper augustus ausgeschlossen, während sich andererseits Konrad nie: Romanorum rex, sondern: in Romanorum regem electus nennt. Demnach konnte es sich etwa nur noch um den vereinzelt vorkommenden Fall handeln, dass die Urkunde erst von einem spätern Herrscher besiegelt wurde; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1, 284; vorausgesetzt, dass die Angaben Rossels genau seien. Als ich mich desshalb an das Staatsarchiv zu Wiesbaden wandte, erhielt ich zu meiner Ueberraschung die Auskunft, dass dort eine solche Originalausfertigung überhaupt nicht vorhanden sei; und dasselbe wurde mir vom Staatsarchive zu Koblenz, wo früher ein Theil des Archivs von Eberbach beruhte, geantwortet. Damit lag es nahe, an ein grobes Versehen Rossels zu denken; und ich glaube dieses bestimmt dahin nachweisen zu können, dass er die Urkunde Heinrichs (VII) für Eberbach vom 23. Aug. 1225 aus Ingelheim, Reg. nr. 3978, welche in der Urkunde Konrads vom 27. März 1251 wörtlich wiederholt ist, nochmals mit irriger Beziehung auf Konrad angeführt hat. Dass da ausser dem Texte die Ortsangabe stimmt, würde natürlich kein genügender Beweis sein. Ausschlaggebend scheint mir aber zu sein, dass sich nach Rossel 1, 99 und Forsch. zur deutschen

Digitized by Google

Gesch. 16, 90 von dem Siegel an nr. 3978 nur eine Hälfte und zwar mit den Worten: rex semp. augustus erhalten hat, und dass das bei dem Rossel 2, 22 angeführten angeblichen Duplikat der Urkunde Konrads genau ebenso der Fall sein soll. Das kann sich nicht wohl zweimal zufällig in derselben Weise so gestalten; so auffallend ein solcher Fehlgriff sein mag, so wird danach das Zurückgehen der ganzen Angabe auf Verwechslung nicht zu bezweifeln sein.

Für ein Wiederauftreten Konrads in der Rheingegend im Sommer 1251 fehlt demnach jedes Zeugniss ausser jener Stelle der Ann. Wormat. Zur Prüfung ihrer Richtigkeit wird natürlich zunächst das Itinerar des Königs ins Auge zu fassen sein. Dieser ist am 2. Aug. zu Nürnberg; es haben sich dann noch sechs Urkunden vom Aug. ohne Tagesangabe aus Nürnberg erhalten. Weiter aber ist jetzt nach Reg. nr. 4559 auch für Sept. ein Aufenthalt zu Nürnberg kaum zu bezweifeln. Macht das einen ununterbrochenen Aufenthalt mindestens höchst wahrscheinlich, so ist eine Heerfahrt an den Rhein um Mitte Aug. allerdings nicht unbedingt dadurch ausgeschlossen, da ja die Urkunden des August möglicherweise sämmtlich in die ersten Tage des Monats gehören könnten. Es kommt aber hinzu, dass Konrad sein Augenmerk jetzt ausschliesslich auf Italien gerichtet hatte, und demnach kaum anzunehmen ist, er habe damals die Vorbereitungen zum Zuge über die Alpen unterbrochen. Vielfache Verleihungen und Verpfändungen deuten darauf hin, dass es dem Könige schwer wurde, die zum Zuge nöthigen Mittel aufzubringen; um so unwahrscheinlicher ist es, dass er gerade jetzt die Kosten einer Heerfahrt an den Rhein auf sich nahm.

Das Gewicht dieses Grundes würde sich nun sehr steigern, wenn ein undatirtes Schreiben Konrads an seinen Bruder Manfred, Reg. nr. 4550, wirklich, wie ich annehmen möchte, spätestens in den August fällt. Er zeigt darin an, dass er auf einem Hoftage zu Augsburg die Reichsangelegenheiten geordnet habe und nun unverweilt nach Italien und Sicilien aufzubrechen beabsichtige. Da ein Aufenthalt zu Augsburg im Okt. unmittelbar vor Antritt des Zuges bezeugt ist, so bezog Böhmer darauf die Angabe über den Hoftag, wofür die Ankündigung des Aufbruchs allerdings sehr bestimmt zu sprechen scheint. Ergeben sich aber Gründe für frühere Einreihung, so ist es doch sehr möglich, dass der König durch die Vorbereitungen länger aufgehalten wurde, als er voraussetzte, oder auch, dass er Grund hatte, dem Bruder raschere Ankunft in Aussicht zu stellen, als er wirklich beabsichtigte. Nun hat schon Capasso Hist. dipl. 19 geglaubt, das Schreiben in den Sommer setzen zu sollen, weil Manfred nach Angabe des Jamsilla

Digitized by Google

auf die erhaltene Nachricht von der bevorstehenden Ankunft des Königs von Terra di Lavoro nach Apulien ging, hier aber schon im Sept. urkundet. Gewichtiger scheint mir ein anderer Haltpunkt. Der König schreibt, dass, nachdem ihm „nuper“ der Tod seines Vaters gemeldet sei, er „statim“ die Fürsten nach Augsburg entboten habe. Da Konrad die Todesnachricht spätestens im Febr. erhielt, so werden danach die Abhaltung des Hoftages und die Ausfertigung des Briefes schwerlich erst in den Oktober gesetzt werden dürfen, zumal uns ein Aufenthalt zu Augsburg auch für 24. Juli bezeugt ist. An diesen aber ist um so bestimmter zu denken, als Herzog Otto von Baiern, der nach dem Schreiben auf dem Hoftage zu Augsburg zum Reichsverweser bestellt wurde, wohl nach Reg. nr. 4549 im Juli, nicht aber im Oktober zu Augsburg gewesen zu sein scheint, wie denn überhaupt nach der Zeugenreihe von nr. 4563 im Oktober nicht ein einziger Fürst zu Augsburg gewesen sein dürfte. Ich zweifle daher nicht, dass das Schreiben entweder Ende Juli noch zu Augsburg, oder wahrscheinlicher kurz nachher im August zu Regensburg ausgefertigt ist. Wie durchaus unwahrscheinlich damit eine Heerfahrt an den Rhein im August wird, bedarf keiner weitern Ausführung.

Fassen wir die Gegenpartei ins Auge, so gelangen wir zu ähnlichem Ergebnisse. Konrad hatte die frühere Heerfahrt im Juli 1250 unternommen, um den Gegner zur Aufhebung der Belagerung von Boppard, des Hauptstützpunktes der kaiserlichen Partei am untern Rhein, zu nöthigen, wie das auch gelang. Auch jetzt hätte eine Heerfahrt Konrads am Rhein nur den Zweck haben können, eine Belagerung und Einnahme Boppards zu hindern. Nun urkundet Erzbischof Gerhard von Mainz nach einem Auszuge Böhmers aus dem Reg. litt. eccl. Mog. 6, 145 am 7. Aug. zu Mainz; am 14. Aug. hätte er nach den Ann. Wormat. bei Worms dem Könige Konrad gegenübergestanden; am 21. Aug. finden wir ihn bereits zu Pleitzenhausen zwischen Bingen und Boppard im Lager König Wilhelms, der dann noch im August die Belagerung von Boppard begann, die diesesmal mit der Unterwerfung der Stadt endete. Das alles würde sich bei Richtigkeit der Angabe der Wormser Annalen doch kaum erklären lassen, als durch die Annahme, der Erzbischof habe um Mitte August dem Könige eine so gründliche Niederlage beigebracht, dass er den Rhein abwärts ziehen konnte ohne befürchten zu müssen, dass der König inzwischen seine Stiftslande verheeren werde. Aber davon müssten wir wissen; trotz aller Parteilichkeit würden insbesondere die Ann. Wormat. eine solche Niederlage nicht einfach haben verschweigen können.

Nach allem glaube ich annehmen zu müssen, dass, wenn es in den Ann. Wormat. heisst, der Erzbischof habe „contra Conradum regem“ gelagert, das ein ungenauer Ausdruck ist, und dass es richtiger etwa „contra Conradi regis fautores“ heissen sollte. Dem entspricht die Sachlage. Es wird sich um einen Verwüstungszug des Erzbischofs von ganz kurzer Dauer handeln, darauf berechnet, die oberrheinischen Anhänger Konrads zu schrecken, damit nicht abermals von hieher die Unternehmungen gegen Boppard gestört würden. Konrad selbst hat sichtlich, seit er den Zug nach Italien beschlossen hatte, die kaiserliche Partei am Rhein sich selbst überlassen, was dann den Verlust jenes wichtigen Platzes zur Folge hatte.

IV. Manfreds zweite Heirath und der Anonymus von Trani.

In seiner Dissertation über die zweite Gemahlin Manfreds, Helena Tochter des Despoten Michael von Epirus, veröffentlichte Forges Davanzati 1791 Bruchstücke aus anscheinend den Ereignissen gleichzeitigen Aufzeichnungen eines Ungenannten aus Trani. Darin wird insbesondere auch erzählt, wie Helena am 2. Juni 1259 von Manfred feierlich zu Trani empfangen wurde. Abgesehen von Einwendungen, welche Capasso Hist. dipl. 176 gegen die Richtigkeit des Jahres erhoben hat, ist meines Wissens die Glaubwürdigkeit der Angabe nie bezweifelt worden; sie ist umgekehrt mehrfach benutzt, um mit ihr nicht vereinbare Nachrichten als irrig nachzuweisen. Mir scheint sie unhaltbar zu sein; und das genauer nachzuweisen, wird weniger der bezüglichen Einzelthatsache wegen von Werth sein, als weil wir damit zugleich einen wichtigen Halt für die Beurtheilung nicht blos der Glaubwürdigkeit, sondern auch der Echtheit der bezüglichen Quelle gewinnen.

Sehen wir vorläufig von jener Angabe ganz ab, so fehlt es uns allerdings sehr an ausreichenden Haltpunkten, um die Zeit der zweiten Heirath zu bestimmen. Zunächst ist nirgends überliefert, wann die erste Gemahlin Beatrix von Savoien starb. Del Giudice La famiglia di re Manfredi 6 möchte aus ihrer Nichterwähnung bei der Krönung am 10. Aug. 1258 schliessen, dass sie damals bereits gestorben war. Aber dieser Schluss ist doch sehr unsicher; mindestens mit demselben Rechte dürfte sich für den entgegengesetzten geltend machen lassen, dass Saba Malaspina die Beatrix bei Erwähnung ihres Todes als Regina bezeichnet.

Von den Angaben des Saba Malaspina glaube ich auf für die Bestimmung der Zeit der zweiten Heirath zunächst ausgehen zu sollen.

Digitized by Google

Allerdings fehlen seinem Werke alle ausdrücklichen Zeitangaben; nur die Reihefolge, in der er die Begebenheiten erzählt, bietet einen Anhalt, und Capasso 117 meint, dass er dabei hier, wie sonst, die Zeitfolge nicht bestimmter beachtet habe. Dem möchte ich nicht zustimmen; von Fällen abgesehen, wo der innere Zusammenhang eine abweichende Anordnung befürwortete, entspricht diese durchaus den anderweitig ermittelten Zeitbestimmungen. Zum Belege führe ich die Folge der Begebenheiten in der für unsern Zweck zunächst zu beachtenden Partie des Werkes an. Nach der am Schlusse des ersten Buches erzählten Krönung (1258 Aug. 10) folgt in den ersten Kapiteln des zweiten Buches Rückkehr nach Apulien und erster Hoftag (1258 Herbst), zweiter Tag zu Foggia (1259 Apr.), Heerfahrt gegen Aquila (1259 Juni), Ruhe nach dem Feldzuge (zu Lagopesole seit Juli), zusammenfassende Darstellung der italienischen Verhältnisse von der Krönung bis zum Unterliegen Ezelins (1259 Sept.), Schlacht bei Montaperti (1260 Sept. 4), zweite Verheirathung, Tod des Pabstes Alexander (1261 Mai 25), Wahl Urbans (1261 Aug. 29), zusammenfassende Darstellung der Begebenheiten auf Sicilien von der Bestellung des Friedrich Maletta zum Kapitän (Ende 1258 oder 1259) bis zur Rückkehr Manfreds aus Sicilien (1262 zu Ende des Sommer), Verheirathung der Tochter mit Peter von Aragon (1262 Apr. und Juni), Verhältnisse zum Pabste von der Ladung (1262 Apr. 6) bis zum Abbruch der Verhandlungen (1262 Nov.) Da zeigt sich doch keinerlei Abweichung von der Zeitfolge ausser in Fällen, wo dieselbe, wie bei der Verheirathung der Tochter, durch den innern Zusammenhang der vorher oder nachher erzählten Begebenheiten veranlasst ist. Danach würden wir schliessen müssen, dass die zweite Heirath frühestens in die spätern Monate 1260 fällt; wäre sie etwa schon in die früheren Monate 1260 oder in eins der vorhergehenden Jahre gefallen, so ergab die Anordnung kein Hinderniss, sie früher zu erwähnen. Beachten wir aber weiter, dass Malaspina unmittelbar nach Erwähnung der Heirath erzählt, medio autem tempore seien der Tod des einen und die Wahl des andern Pabstes erfolgt, so macht das wahrscheinlich, dass die Heirath kaum vor dem Sommer 1261 erfolgt sein wird. Wenn Bartholomeus von Nicastro (Cap. 6) in einem Satze Erhebung zum Könige, Verheirathung der Tochter und eigne Verheirathung mit Helena erwähnt, so lässt sich da allerdings geltend machen, dass eine strenge Einhaltung der Zeitfolge durch den Zusammenhang nicht gefordert war; während andererseits doch eine solche Zusammenstellung sehr auffallen müsste, wenn die eigene Verheirathung der der Tochter um eine Reihe von Jahren voraufge-

gangen wäre. Jedenfalls erscheint mir der Anordnung des Malaspina gegenüber eine solche Annahme unzulässig, so lange nicht ganz ausschlaggebende Gründe für dieselbe geltend gemacht werden.

Solche aber scheinen mir zu fehlen, wenn ich auch die Schwierigkeiten nicht verkenne. Wollen wir die Angabe des Malaspina, dass Beatrix dem Manfred filios et filias gebar, in ängstlichem Anschluss an den Wortlaut dahin verstehen, dass die Ehe mit mindestens vier Kindern gesegnet war, wie wir denn auch später noch auf vier angebliche Kinder der Helena treffen werden, so mag das auffallen; aber abgesehen von der Genauigkeit der Angabe ist Verheirathung erst im Jahre 1261 dadurch nicht bestimmt ausgeschlossen. Capasso 117 möchte mit der Heirath bis 1257 zurückgehen, weil nach einer von Buchon veröffentlichten Urkunde der Doge von Venedig am 1. Sept. 1258 einen Lehnsvertrag des venetianischen Bailli von Negroponte mit Wilhelm de la Roche bestätigt, worin dem letztern vorbehalten wird, das Doppelte von Laskaris, damaligem Kaiser zu Nicaea, vom Fürsten Manfred von Apulien oder vom Michael von Epirus zu Lehen nehmen zu dürfen; er schliesst daraus, dass Manfred damals schon im Besitze der Dotalgüter der Helena gewesen sei. Es scheint mir nicht nöthig, mit Del Giudice Famiglia S. V die Erklärung darin zu suchen, dass damals über die Heirath und das Dotalgut schon vorläufig verhandelt sei; die Nennung von Herren des Ostens, mit welchen möglicherweise ein Lehnsverhältniss eingegangen werden könnte, scheint mir durchaus zulässig, auch wenn damals von näherer Verbindung Manfreds mit dem Herrn von Epirus noch gar nicht die Rede war.

Ungleich gewichtiger ist aber ein anderes Bedenken. Der Zeitgenosse Georg Acropolita c. 79 ff., ed. Bekker 174, dann eine Reihe späterer Byzantiner bezeichnen schon zur Zeit der Schlacht bei Castoria um Beginn des Winters 1259 Manfred als Schwiegersohn des Michael von Epirus; vgl. die bei Capasso 188 und Del Giudice S. XVII gesammelten Nachrichten. Es ist auch nicht statthaft, das etwa nur als eine vorgreifende Bezeichnung zu fassen, wie sie an und für sich auch bei einem Zeitgenossen nicht gerade sehr befremden könnte. Denn das übermässige Selbstvertrauen Michaels wird ausdrücklich auf jene Verbindung zurückgeführt; es kämpften weiter bei Castoria von Manfred gesandte Hilfstruppen; es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die auf Manfreds zweiter Vermählung beruhende Verbindung beider damals schon bestand. Diese Angaben in Verbindung mit der Nachricht des Anonymus von Trani waren zweifellos der Grund, dass man bisher die aus der Folge der Begebenheiten bei Saba Malaspina

sich ergebende Zeitbestimmung von vornherein als unzulässig behandelte, nicht auf die Frage einging, ob denn beides sich nothwendig ausschliesse. Mir scheint das nicht der Fall zu sein, wenn nur beachtet wird, dass Schliessung und Vollziehung der Ehe, Desponsatio und Nuptiae, oft viele Jahre auseinanderlagen. War die erstere 1259 oder vielleicht schon früher erfolgt und damit die Ehe zu einer, von Ausnahmsfällen abgesehen, unlöslichen geworden, so konnte Manfred zur Zeit der Schlacht bei Castoria eben so wohl als Schwiegersohn des Michael bezeichnet werden, wie etwa nach Konradins Tode von dessen hinterlassener Conjux die Rede ist, obwohl dessen Ehe sicher nur geschlossen, nicht auch vollzogen war. Und der für das Verhältniss zunächst massgebende Ausdruck des Georg Acropolita: ἤδη γὰρ καὶ τὴν τοιαύτην ἀγχιστείαν πεπλήρωκεν, wird uns doch schwerlich nöthigen, eine bereits vollzogene Ehe anzunehmen, wenn wir beachten, dass die lateinischen Quellen jener Zeit sich nicht blos des Ausdruckes Contrahere matrimonium, sondern mit Rücksicht auf die vorausgegangene Eheberedung sehr häufig des Ausdruckes Consummare oder complere matrimonium bei der blossen Desponsatio bedienen. Dass in dieser Richtung die Lösung des Widerspruchs zu suchen sei, scheint mir auch die Fassung der betreffenden Stelle bei Saba Malaspina nahe zu legen: Igitur regina Beatrice nature debitum persolvente, rex cum Vatazo viro in Grecia magnifico et illustri habens de parentela tractatum, tandem M. filiam ejusdem Vatazi, puellam iam nubilem, in annis tamen juvenilibus illustrem et prudentem, suis nuptiis adoptavit. Dass die Namen fehlgegriffen, wie das auch bei andern Zeitgenossen der Fall, kann unberücksichtigt bleiben, da es sich ja zweifellos um die Tochter des Herrn von Epirus handelt. Betont werden zunächst die Nuptiae, deren Zeit demnach für die Einordnung massgebend gewesen sein wird. Der Ausdruck Nuptiae aber bezeichnet immer, wo irgend Grund zu schärferer Scheidung ist, die Hochzeit, die mit Festlichkeiten verbundene Vollziehung der Ehe im Gegensatze zur blossen Eheschliessung. Mag der Ausdruck Tractatus de parentela weniger bestimmt sein, so wird es doch im gegebenen Falle nahe liegen, darunter nicht blosse Eheberedung zu verstehen; war die Sachlage so, wie ich annehmen möchte, so kann der Verfasser recht wohl dabei die Eheschliessung im Auge gehabt haben. Dann aber deutet das Tandem deutlich genug darauf hin, dass Verehelichung und Hochzeit durch einen längeren Zeitraum getrennt waren. Und wieder würde das Jam nubilis den Grund dafür bezeichnen; die Hochzeit folgte erst auf die Verehelichung, nachdem Helena das nöthige Alter erreicht hatte. Ich denke demnach, dass die uns, abgesehen vom Anonymus von Trani, zu Ge-

bote stehenden Nachrichten zu dem Ergebniss führen, dass die Verehelichung spätestens im Laufe des Jahres 1259 stattfand, die Hochzeit aber frühestens Ende 1260, wahrscheinlich erst im Sommer 1261.

Wenden wir uns nun zur Angabe des Anonymus von Trani, dass Helena am 2. Juni 1259 von Manfred feierlich empfangen wurde, so ist dieselbe mit jenem Ergebnisse nicht gerade unvereinbar. Dass zu Trani die Hochzeit stattfand, ist nicht ausdrücklich gesagt; nur freilich, dass die Erzählung der Festlichkeiten das nahe legt. Zur Eheschliessung war ein Zusammenkommen beider Brautleute nicht erforderlich; es war damals allgemein üblich, dass die Konsenserklärung am Aufenthaltsorte der Eltern der Braut durch einen Prokurator des Bräutigams gegeben wurde. Die noch nicht mannbare Verlobte blieb dann wohl vorläufig am Hofe der Eltern; häufiger wurde sie, auch ohne dass von einer baldigen Hochzeit schon hätte die Rede sein können, bald an den Hof des Verlobten gesandt. Diese Verhältnisse würden also an und für sich nicht ausschliessen, dass Manfred kurz nach der in Epirus geschlossenen Ehe am 2. Juni 1259 die Helena zu Trani feierlich empfangen hätte. Andere Gründe aber scheinen mir die Richtigkeit der Angabe unbedingt auszuschliessen.

Wenn wir auch abgesehen vom Anonymus wissen, dass Helena 1266 nach der Schlacht bei Benevent beabsichtigte sich zu Trani einzuschiffen, so erklärt sich das, auch wenn sie nicht etwa ohnehin schon dort war (der Aufenthalt zu Lucera scheint mir durch das bei Del Giudice 62 geltend gemachte nicht genügend erwiesen), leicht daraus, dass sie eine der ihr nächstgelegenen Seestädte aufgesucht haben wird. Dagegen ist doch schwer ein Grund dafür abzusehen, wesshalb man die junge Dame 1259 nicht zu einem der dem Gebiete ihres Vaters nächstliegenden Häfen, Otranto oder Brindisi, übergeschifft, sondern sie die bedeutend weitere Seefahrt nach Trani hätte machen lassen. Doch will ich darauf kein grösseres Gewicht legen; es mögen ja immerhin uns unbekannte Umstände das befürwortet haben. Der für mich ausschlaggebende Grund ist der, dass Manfred zu der Zeit, wo der Anonymus ihn zu Trani die Braut empfangen lässt, auf der Heerfahrt gegen Aquila gewesen sein muss.

Diese Heerfahrt und die Zerstörung der Stadt fielen nach den Annalen von Rieti und nach dem ältesten Geschichtschreiber der Stadt, Boetio di Rainaldo, in das Jahr 1259; ist in dem auf Saba Malaspina beruhenden Supplement zu Jamsilla bei Muratori Scr. 8, 586 das Jahr 1258 genannt, so kann das um so weniger ins Gewicht fallen, als die Folge der Begebenheiten bei Malaspina selbst gleichfalls auf 1259 führt. Nach der Krönung kehrt der noch im Sept. 1258 zu Messina

Digitized by Google

nachweisbare König nach Apulien zurück und hält dort zunächst ein Colloquium generale mit den Grossen. Post haec wird allen Edeln und Orten eine Curia solemnis zu Foggia angesagt und auch dort abgehalten. Dann wird die Heerfahrt an die Reichsgränze gegen Aquila begonnen. Dieser zweite Hoftag wird höchst wahrscheinlich im April 1259 gehalten sein, da der König am 5. Apr. zu Foggia urkundet. Denn die bisherige Annahme, dass beide Tage noch im Spätherbste 1258 gehalten wurden, dürfte kaum zulässig erscheinen, da das Post haec die Gleichzeitigkeit ausschliesst und ein Tag, zu dem auch die Städteboten erscheinen sollten, längere Vorbereitungen erforderte. Wird man ihn weiter nicht mitten im Winter gehalten haben, so führt das auf das Frühjahr, in dem auch sonst solche Versammlungen besonders häufig abgehalten wurden. Dann kann schon danach die Heerfahrt nicht vor Ende April begonnen haben, wie wir das ja ohnehin nicht zu bezweifeln hätten, da für einen Kriegszug, und zumal in den Abruzzen, eine frühere Jahreszeit nicht wohl gewählt werden konnte.

Suchen wir nun in den Urkunden einen bestimmteren Halt zu gewinnen, so sind zwei Urkunden des Juli ohne Tagesangabe bei Pescara und zwar: in castris, also auf einer Heerfahrt ausgestellt. Dass der Aufenthalt bei Pescara zur Heerfahrt gegen Aquila gehört, ist gar nicht zu bezweifeln, da der gewöhnliche Weg von der Capitanata nach Aquila über Pescara führt. Das nimmt auch Capasso 178 an. Aber er verwerthet die Datirung für die Bestimmung des Beginnes des Feldzuges, reiht diesen nach jenem Aufenthalt im Juli ein. Dazu hat ihn sichtlich weniger der angebliche Aufenthalt Manfreds zu Trani am 2. Juni, als ein Privileg für Civitanova in der Mark veranlasst, welches, bei Lagopesole ausgestellt, uns mit der Monatsangabe Juni überliefert ist; vgl. Reg. nr. 4705. Aber ganz abgesehen von den sonstigen Unwahrscheinlichkeiten, zu denen das Festhalten an dieser Datirung führen müsste, macht der Umstand, dass der Kanzler, der sich in den Urkunden aus Pescara noch entsprechend dem Titel Konradins nach den beiden Königreichen Jerusalem und Sizilien bezeichnet, hier, wie später immer, nur Kanzler von Sizilien heisst, dann der Umstand, dass wir auch sonst noch eine Urkunde vom Juli aus Lagopesole mit genau übereinstimmender Datirung haben, es so zweifellos, dass die Urkunde zum Juli gehört, dass ich, selbst wenn uns nicht ein schlechter Abdruck, sondern das Original vorliegen würde, kein Bedenken trüge, anzunehmen, es sei Juni statt Juli verschrieben. Wir haben demnach, vom Anonymus abgesehen, keine unmittelbare Nachricht, wo sich Manfred im Juni befand.

Dann aber wird nicht zu bezweifeln sein, dass er sich damals auf der Heerfahrt befand, und nicht nach Aquila ziehend, sondern von dort zurückkehrend im Juli zu Pescara urkundete. Da er dann noch im Juli und weiter im August an seinem Lieblingsaufenthalte Lagopesole urkundet, so entspricht das durchaus der Angabe des Saba Malaspina, dass Manfred nach der Zerstörung von Aquila nach Apulien zurückkehrte, um dort dem durch die Anstrengungen des Feldzugs angegriffenen Körper Ruhe zu gönnen. Dagegen bedarf es kaum einer weitern Ausführung, wie unzulässig die Annahme sein würde, Manfred sei noch nach Beginn des Juli erst zu Pescara auf dem Marsche nach Aquila gewesen, und dennoch noch in demselben Monate bereits wieder an seinen Sommeraufenthalt in den Gebirgen der Basilicata zurückgekehrt gewesen; und zwar selbst dann, wenn wir, was doch sehr fraglich ist, annehmen, dass von den Urkunden die einen gerade in den ersten, die andern in den letzten Tagen des Monats ausgestellt seien. Allerdigs scheint es zu ernstlichen Kämpfen nicht gekommen zu sein; als Manfred vor Aquila erschien, hatten die Bewohner sich bereits zerstreut, es bedurfte nur noch des Befehls, die verlassene Stadt zu zerstören. Aber es ist zu bedenken, dass Manfred auf diesem Zuge in Theile seines Reiches kam, die er nie vorher berührt hatte; dass die Abruzzen die Provinz waren, in welcher auch schon die Herrschaft Konrads den meisten Widerstand gefunden, die Kirche jederzeit zahlreiche Anhänger hatte, wo es seit dem Tode Kaiser Friedrichs nie wieder zu einer genügenden Ordnung der Verhältnisse, zu allseitiger Anerkennung der königlichen Herrschaft gekommen zu sein scheint. Hat sich Manfred endlich entschlossen, diesen Zuständen ein Ende zu machen, zu diesem Zwecke ein grosses Heer gesammelt, so wird er es doch schwerlich für genügend gehalten haben, sich im Lande zu zeigen, um es dann in Eilmärschen wieder zu verlassen. Aufgaben, wie sie da zu lösen waren, lassen sich nicht auf einem Zuge erledigen, für dessen ganzen Verlauf, wenn wir ihn in den Juli setzen, nach Ausweis der Urkunden im günstigsten Falle zwei bis drei Wochen erübrigen würden.

Sind wir so aufs bestimmteste auf die Annahme hingewiesen, dass Manfred, als er im Juli zu Pescara urkundete, von Aquila zurückkehrte, so kommt nun hinzu, dass sich dann auch der Beginn der Heerfahrt mit genügender Sicherheit bestimmen lässt. Wir erwähnten bereits, dass derselbe nach andern Haltpunkten frühestens gegen Ende April fallen könnte. Im Mai, insbesondere auch noch am 16. Mai urkundet der König zu Lucera; dann aber folgt ein am 19. Mai prope Ripam Longam und zwar in castris erlassenes Schreiben. In diesen

Tagen hat also die Heerfahrt bereits begonnen. Allerdings weiss ich die Oertlichkeit nordwärts von Lucera, wo man sie danach vermuthen sollte, nicht nachzuweisen. Ein Ripalonga war zur Zeit Kaiser Friedrichs zu Troja zum Burgbau verpflichtet, Winkelmann Acta 771, und wird noch auf neuern Karten südlich unweit Troja genannt. Capasso 176 vermuthet, dass es in der Gegend der Incoronata südöstlich unweit Foggia lag. Die eine, wie die andere Lage würde allerdings der Richtung der Heerfahrt nicht entsprechen. Aber es wäre ja sehr denkbar, dass sich dort das Heer gesammelt hatte und der König von dem nicht weit entfernten Lucera sich dorthin begab, um die Führung zu übernehmen. Eben so denkbar aber auch, dass es in der Richtung der Heerfahrt von Lucera aus eine andere, uns nicht mehr bekannte Oertlichkeit dieses Namens gab. Wie dem auch sei, wir wissen von keiner andern Heerfahrt in dieser Zeit, als der gegen Aquila, nicht einmal von einem andern Feinde, gegen den von der Capitanata aus ein Zug hätte unternommen werden können. Wir gelangen so zu dem meiner Ansicht nach ganz gesicherten Ergebnisse, dass die Heerfahrt am 19. Mai oder frühestens einem der beiden nächstvorhergehenden Tage begann und im Juli beendet wurde, also einen Zeitraum von etwa acht Wochen in Anspruch nahm, was der ganzen Sachlage durchaus entspricht.

Sollen wir nun dieses durchweg aus den Urkunden gewonnene Ergebniss aufgeben, weil der Anonymus Manfred am 2. Juni zu Trani seine Braut empfangen und dann dort Feste feiern lässt? Da wird man sich doch vor allem nach der sonstigen Glaubwürdigkeit des Zeugen umsehen. Davanzati theilt aus dem Anonymus insbesondere noch eine ausführlichere Erzählung über die Geschicke der Königin nach der Schlacht bei Benevent mit, welche mit der Angabe schliesst, dass am 6. März 1266 Truppen Karls nach Trani kamen, sich der Königin und ihrer vier Kinder bemächtigten und sie in der Nacht fortführten, ohne dass man wusste, wohin. Behufs der Glaubwürdigkeit dieser Angabe kann ich mir jede genauere Beweisführung ersparen, da Del Giudice Famiglia 62 ff. in gründlichster Weise den Bericht mit allen sonstigen Zeugnissen verglichen hat. Es ergibt sich, dass der zu Viterbo weilende Pabst noch am 25. März nur weiss, dass die Königin mit den Kindern im Kastell von Trani eingeschlossen, aber noch nicht in der Gewalt Karls ist, wie ihm das dann bis zum 19. April bekannt geworden war. Es ergibt sich aber insbesondere aus ganz unanfechtbaren urkundlichen Zeugnissen, dass Helena mindestens bis in den April, wahrscheinlich länger zu Trani in Haft war und dann auf Befehl Karls zu diesem nach Lagopesole

Digitized by Google

gebracht wurde. So hoch Del Giudice den Anonymus schätzt, kann er nicht umhin, zuzugeben, dass seine Angaben hier die Prüfung nicht bestehen; er sucht nur davon zu halten, was den urkundlichen Nachrichten gegenüber irgend zu halten ist; er glaubt, es möchten am 6. März etwa nur die Söhne, nicht auch die Mutter von Trani fortgeführt sein.

Ich glaube da eine andere Folgerung ziehen zu müssen. Wenn ein angeblich zu Trani Lebender Ereignisse, welche am Orte vorgefallen sein sollen, aufs einzelnste beschreibt, insbesondere die dem Gedächtnisse so schnell entschwindenden Tagesangaben nie vergisst, so muss er mit der Niederschrift seines Werkes den Ereignissen sehr rasch gefolgt sein oder dasselbe wenigstens nach den Ereignissen ziemlich gleichzeitig entstandenen Aufzeichnungen verfasst haben. Grobe Unrichtigkeiten sind damit nicht vereinbar. Ergeben sie sich trotzdem überall, wo uns die Mittel zur Prüfung zu Gebote stehen, so handelt es sich bei derartiger Sachlage nicht mehr blos um die Glaubwürdigkeit, sondern um die Echtheit. Und vor allem dann, wenn es mit der äussern Beglaubigung so überaus schlecht bestellt ist, wie hier. Trotz eifrigen Suchens ist es nicht gelungen, das vollständige Werk aufzufinden; der Herausgeber der angeblichen Bruchstücke selbst behauptet nicht einmal, dasselbe gesehen zu haben, will jene aus den Kollektaneen eines Forschers aus dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts entnommen haben, dem eine alte Handschrift vorgelegen habe; und zum Ueberfluss wird uns nun noch versichert, vgl. Del Giudice S. IV, dass auch in jenen Kollektaneen die Fragmente nicht vorhanden seien.

Ist aber überhaupt Unechtheit anzunehmen, so wird auch kaum zu bezweifeln sein, dass Davanzati nicht der Getäuschte, sondern der Täuschende war. Nach dem Anonymus wurde die Königin gefangen: cu li soi quattro figli. Diese Angabe muss den Nachrichten der Geschichtschreiber gegenüber, die allerdings auch unter sich nicht übereinstimmen, auffallen. Nach Saba Malaspina hatte Manfred von Helena Söhne und Töchter, von denen ihn aber nur Beatrix überlebte; nach Bartolomeo von Nicastro war Beatrix überhaupt das einzige Kind; nach Salimbene wurde die Königin mit zwei Kindern gefangen, während andere oberitalienische Quellen von Kindern schlechtweg reden. Dagegen wird nun die Angabe des Anonymus anscheinend aufs ausreichendste bestätigt durch Mandate aus den angiovinischen Regesten, welche Davanzati zuerst veröffentlichte. Ausser Beatrix werden da wiederholt Heinrich, Friedrich und Anselm als filii quondam Manfredi principis Tarentini erwähnt. Dazu stimmt dann wieder die Angabe

Digitized by Google

des Anonymus bei Davanzati 54, wonach man am 3. Mai 1262 zu Trani hörte, dass die Königin am 30. Apr. einen Sohn gebar, den Manfred nach seinem Grossvater Heinrich nannte. Es ergibt sich überall der schönste Einklang zwischen dem Anonymus und den Urkunden.

Aber freilich nur den Urkunden, welche schon Davanzati kannte. Ein von Del Giudice aufgefundenes, S. 266 veröffentlichtes Mandat König Karls II. vom 9. Jan. 1295 an den Prokurator von Apulien greift da überaus störend ein. Es heisst: Pro parte Corradi filii quondam comitis Casertani, Henrici, Frederici ac Anselmi fratrum, filiorum naturalium quondam Manfridi principis Tarentini, in castri nostri Sancte Marie de Monte carcere intrusorum porrecta culmini nostro petitio continebat, ut dum mandatum nostrum obtinuerant secretis presentibus et futuris directum de solvendis eidem Corrado tarenis auri quatuor et cuilibet fratrum ipsorum tareno uno auri ponderis generalis per diem pro expensis eorum, tu eis expensas huiusmodi denegas exhibere. Allerdings glaubt Del Giudice S. 169 ff. selbst dieser Stelle gegenüber noch an der Annahme festhalten zu können, dass es sich um Söhne nicht blos Manfreds, sondern auch der Helena handle. Es ist ja richtig, dass in Ausnahmsfällen Naturalis auch den ehelichen Sohn bezeichnet. Aber gewiss nicht in einem Falle, wo neben den Filii naturales ein Anderer Filius schlechtweg heisst; wo dieser, obwohl nur Sohn eines Grafen, vor den Söhnen des Königs genannt wird; wo ihm allein mehr für den Unterhalt gewährt wird, als diesen zusammen. Nirgends findet sich denn auch die geringste Andeutung, dass dieselben Kinder der Helena waren. Auch in den bezüglichen päbstlichen Schreiben werden als gefangen nur uxor et liberi hostis erwähnt; es lässt sich auch daraus nicht folgern, dass Helena damals ausser Beatrix noch Kinder hatte. Es scheint nur, dass die natürlichen Söhne mit ihr gefangen wurden, was dann die Angabe fernerstehender Quellen, dass sie mit ihren Kindern gefangen wurde, leicht erklärt.

So ergibt sich hier nicht blos weitere Unrichtigkeit der Angaben des Anonymus und damit Verstärkung der Zweifel an seiner Echtheit, sondern es weist zugleich die ganze Sachlage darauf hin, dass wohl nur Davanzati selbst die angeblichen Bruchstücke zusammengestellt haben kann, der einerseits aus den von ihm zuerst veröffentlichten, wenn auch schon früher nicht ganz unbeachtet gebliebenen (vgl. Del Giudice 165) Urkunden sichere Kunde von drei Söhnen des Königs, andererseits aber noch keinen Grund hatte zu bezweifeln, dass dieselben zugleich Söhne der Helena waren. Und gerade für

Digitized by Google

ihn lag ja ein Interesse an solcher Unterschiebung vor in dem Wunsche, über die unglückliche Königin, mit der sich sein Werk beschäftigte, mehr und genaueres nach anscheinend glaubwürdigen Quellen berichten zu können, als das die sonstige dürftige Ueberlieferung gestattete.

Ob die von mir hervorgehobenen Umstände auch Anderen für ein entsprechendes Urtheil genügend scheinen, muss ich dahingestellt lassen. Ist da ein Anderer gläubiger als ich, so ist ja für eine eingehendere Untersuchung, als sie mir nöthig schien, nach mancher Richtung noch Raum geboten. Aber ich glaube mich über das endgültige Ergebniss nicht zu täuschen. Jedenfalls genügen mir, obwohl ich mich von übertriebener Zweifelsucht in solchen Dingen ziemlich frei weiss, die betonten Umstände durchaus, um wenigstens so lange, bis ich eines bessern belehrt werde, dem Anonymus von Trani seinen Platz neben dem Landsmanne von Giovenazzo anzuweisen.

Digitized by Google

Die Salzburgischen Traditionscodices
des X. und XI. Jahrhunderts.
II.
Fassung und Rechtsinhalt der in den Salzburgischen Traditionscodices enthaltenen Acte.

Von

Eduard Richter.

Bei Gelegenheit historisch-topographischer Arbeiten ergab sich mir die Nothwendigkeit mich über den Rechtsinhalt und den Zweck der Anlage der Salzburgischen Traditionscodices, welche so vieles topographische Material enthalten, näher zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Studien, so geringfügig sie sein mögen, schienen mir deshalb zur Veröffentlichung nicht ganz ungeeignet, weil systematische Bearbeitungen solcher Quellengruppen nach diesen Gesichtspunkten nicht allzu häufig gemacht werden, und daher über die Natur dieses so viel benutzten Quellenmateriales noch manche Unklarheiten bestehen. Ich will nur darauf hinweisen, dass über die Datirung des Codex Trad. Dietmari nie hätte ein Streit entstehen können, wenn A. von Meiller diese Seite der Sache einigermassen in das Auge gefasst hätte.

Die uns erhaltenen Salzburger Traditionsbücher bilden eine von 923 bis 1060 sich erstreckende Reihe, welche nur zwischen 935 und 958 eine grössere Lücke aufweist. Innerhalb dieser 140 Jahre zeigt sich eine sehr tief greifende Veränderung sowohl in der Form der urkundlichen Aufzeichnungen, als in dem rechtlichen Inhalt der notirten Geschäfte.

1. Form der Eintragungen.

Die erste Frage, welche sich bei Traditionscodices aus den genannten Jahrhunderten ergibt, ist wol die, ob wir es mit Sammlungen

von Urkundenabschriften oder mit protokollarischen Aufzeichnungen über abgeschlossene Geschäfte zu thun haben, bei welchen keine Urkunden aufgenommen worden sind und die Eintragung in den Codex die einzige Art schriftlicher Fixirung der Handlung gewesen ist [1].

Im Codex Odalberti (923—935) findet sich auf diese Frage eine ganz bestimmte Antwort.

Es sind damals gewöhnlich und bei wichtigen Anlässen stets Urkunden über die Rechtsgeschäfte abgefasst worden. Dafür finden sich folgende Belege. In der Einleitung heisst es: Odalbertus archiepiscopus . . . in unum libellum precapitulatum omnia peracta cartulis adfirmata testium iussit scribendo colligere et collecta capitulis prenotare, ne uniuscuiusque traditio inquirendo vacillet. Ist dadurch schon erwiesen, dass die Ausstellung von Urkunden bei allen Rechtsgeschäften als ein nothwendiger Vorgang betrachtet und vorausgesetzt wurde, so ist auch ein bedeutender Theil der (100) im Codex enthaltenen Stücke in vollkommen urkundlicher Form abgefasst, oder es ist das Dasein der Urkunde ausdrücklich erwähnt. Letzteres Nr. 29 [2]: Per huius igitur cartule notitiam multorum industria cognoscat fidelium . . .; Nr. 45. In istius enimvero cartule agnitione omnes sancte ecclesie noverint cultores . . .; Nr. 46 und 47 berufen sich dann auf diese Urkunde; Nr. 46: et eisdem prenotatis testibus scriptis in cartula vidue Dietrici legaliter adfirmaverunt; Nr. 47: et testibus in prioribus duobus epistolis prescriptis firmaverunt legaliter; Nr. 61: et ceteri (testes) preordinati in priori carta; Nr. 82 hat als Nachsatz conversa cartula nomina mancipiorum summa notantur ex utraque parte.

Was die urkundliche Form betrifft, so beginnt die Mehrzahl der Stücke mit den Wendungen: noverint . ., notum sit . ., agnitum fore volumus . ., omnium fidelium comperiat industria . ., cognoscant omnes Christi fideles, qualiter decrevit u. s. w. Wenn auch diese Wendungen nicht gerade beweisend für die Aufzeichnung als Urkunde sind, so würde doch der Umstand, dass fast zwei Drittheile aller Stücke datirt sind, dies erweisen. Ganz unzweifelhaft wird die Sache aber

[1]) Vgl. Ficker Beiträge zur Urkundenlehre, 56.

[2]) Die Nummern sind dem Abdruck in der Iuvavia entnommen, nur dort wo mehrere Handlungen unter einer Zahl zusammengefasst sind, wie bei 60 und 61, sind die einzelnen durch a, b, c u. s. w. geschieden; 24 ist nur Bestätigung von 23, 68 Wiederholung von 7, 57 und 78 zählen zweimal mit, da hier ein Theil des Gutes sofort, ein anderer ad obitum gegeben wird. Bei dem Cod. Hartwici, welcher erst neuerdings entdeckt wurde und daher in der Iuvavia fehlt, beziehen sich die Nummern auf den Abdruck Hauthalers in dieser Zeitschrift 3, 81.

Digitized by Google

bei einer Anzahl von Stücken feierlicher Form. Sie beginnen mit einer Invocation: In nomine Domini dei aeterni cognoscant . . oder: in Christi nomine decrevimus notum fieri (Nr. 25, 48, 92). Drei Urkunden beginnen mit einer Art Arenga, welche lautet: Nihil sibi quispiam cernitur minuendum qui (unde) econtra sibi recipit in augmentum. Alle diese Stücke zeichnen sich auch durch Wichtigkeit des Inhaltes, grosse Anzahl der Zeugen und durch Datierung aus.

Nr. 44 ist eine Urkunde Herzog Arnulfs. Sie beginnt: In nomine sancte et individue trinitatis. Arnulfus divina favente clementia dux. Cognoscant omnes Christi fideles, qualiter Odalbertus archiepiscopus . . nostris rogationibus ac mandatis obaudiens . . quandam conplacitationem in presentia missorum nostrorum Reginberti et Diotrici, ipsius archiepiscopi vassi, peragere decrevit.

Die Urkunde selbst ist für zwei Acte ausgestellt, welche denselben Gegenstand betreffend im Zwischenraum von drei Jahren vollzogen wurden. Am Schlusse der ersten Complacitation heisst es: per nostram igitur petitionem atque iussionem et ut res ecclesie sublimate augmentarentur, iterum predicte complacitationis traditio renovata est huiusmodi: hierauf folgt die Complacitation noch einmal, aber inhaltlich erweitert, und dann die Schlussformeln der Urkunde, Siegelung des Herzogs, eine Zeugenreihe von 72 Namen, schliesslich die Datierung: Actum primum ad Rordorf anno incarnationis domini 924, et item ad Salzpurch, anno 927 in kal. April.

Sehr deutlich tritt die Unabhängigkeit der Handlung und der Beurkundung zu Tage: eine Complacitation geschieht, drei Jahre später wird sie vor den Abgesandten des Herzogs erneuert, und der bei allem diesen gar nicht anwesende Herzog beurkundet beide Vorgänge. Nicht in der Urkunden-Ausstellung liegt also der rechtliche Vollzug der Sache; sondern die Urkunde ist nur ein Beleg für die geschehene Handlung.

Nr. 82 ist die Beurkundung einer in presentia atque licentia Arnulfi geschehenen Handlung; sie ist als cartula bezeichnet und zeigt Invocation und vollständige Datierung. Auch Nr. 81 gibt sich der Wichtigkeit des Gegenstandes und der feierlichen Sprache nach als Abschrift einer Urkunde zu erkennen, hat aber den Zusatz: Expletis igitur commutationibus domnus archiepiscopus adiecit dicens: si quis has traditiones post hunc aliquo vellet evertere, vel infringere conatu, in iudicio divino cum dominus impiis dicturus sit: ite maledicti in ignem aeternum, ab eorum consortio nullatenus segregetur, et adstans omnis clerus et populus respondit: fiat! fiat!

Auch dieses Stück spricht zweifellos genug über die Bedeutung

Digitized by Google

der Handlung sowie der Beurkundung, aber auch über den Zweck des Codex. Unter den „expletis commutationibus" sind jedenfalls die symbolischen Handlungen gemeint, die feierlichen Erklärungen und Uebergaben von Zeichen der vertauschten Güter. Mit ihnen ist die Handlung rechtskräftig; hierauf aber beschwört der Erzbischof noch die Gewissen der Vertragschliessenden, um so den weltlichen Act mit religiösen Mitteln zu stärken. Der Codexschreiber notirt nun die Vollziehung des Actes — allerdings in den Formen der ausgestellten Urkunde, — und nebstbei auch die feierliche Scene, in deren Feierlichkeit eben eine Garantie mehr zu liegen schien.

Solche Zusätze des Schreibers zum Urkundentext finden sich im Codex Odalberti noch mehrfach. So z. B. folgt Nr. 13 auf das concambium Albrici die Bemerkung: et ut agnitioni omnibus habeatur et error penitus abstergatur: ipse Albricus fuit Arnulfi ducis patruelis, filius Herolt nuncupatur". Nr. 82 findet sich die schon citirte Notiz: conversa cartula nomina mancipiorum . . . notantur etc.

Wenn wir durch solche Zusätze schon darauf hingeführt werden, dass die Erhaltung des Urkunden-Wortlautes nicht der einzige Zweck der Abfassung des Codex war, so ergiebt sich hierfür ein weiterer Gesichtspunkt durch den Umstand, dass im Codex 21 Nummern enthalten sind, welche völlig der urkundlichen Form entbehren, welche nicht Abschriften ausgestellter Urkunden, sondern Acte [1]), d. h. einseitige Notizen der erzbischöflichen Kanzlei über vollzogene Handlungen sind. Sie beginnen meist mit dem Satze, der die Tradition selbst ausdrückt, etwa: Tradidit itaque quidam N. etc.; oder, wenn der Name des Donators schon in der Aufschrift genannt war: ipse vero N. tradidit u. s. w. Sie entbehren auch der breiten Ausführungen und Aufzählungen „cum omnibus appendiciis, cultis et incultis pratis pascuis etc. etc." wie sie in feierlichen Urkunden nicht fehlen.

Die erhaltenen Urkunden sind ausschliesslich „notitiae", es befindet sich in sämmtlichen Salzburg. Traditionscodices keine „carta" [2]). Das heisst, sie alle sind Beweisurkunden zur Erinnerung an ein schon vollzogenes Rechtsgeschäft; sie sind objectiv gefasst, (es wird von beiden Vertragschliessenden in der dritten Person gesprochen); die Ueberlieferung der Zeugenreihe ist der Hauptzweck der Urkunde. Nur bei Nr. 25, 48 und 92 erscheint eine erste Person: In Christi nomine decrevimus notum fieri; aber es fehlt das Subject zu diesem „decrevimus". Es kann zwar nur der Erzbischof gemeint sein, da ja der Aussteller solcher Notitiae gewöhnlich der Destinatär ist, doch wird

[1]) Ficker, Beiträge aus Urkundenlehre 1, 88. [2]) H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 211.

schon im selben Satze vom Erzbischof wieder in der dritten Person geredet.

Es ist auch einleuchtend, dass der Uebergang von der objectiv gefassten Notitia, welche ohnehin der Destinatär, in unserem Falle der Erzbischof, ausstellen lässt, zu einer protokollarischen Notiz in einem Codex ein leichter ist. Von eigenhändiger Unterzeichnung der Urkunden durch die Zeugen ist wol in Baiern ohnehin nie die Rede gewesen; und die Handauflegung der Zeugen auf die Urkunde konnte durch das altgewohnte „per aures trahere" hinlänglich ersetzt scheinen. Würde sich die Gewohnheit der älteren Zeit, die Rechtsgeschäfte durch subjective, vom Donator ausgestellte „Cartae" zu bekräftigen, erhalten haben, so würde es nicht leicht begreiflich sein, wie man später glauben mochte, die urkundliche Ueberlieferung durch ein einseitiges Protokoll ersetzen zu können.

Halten wir hierzu noch das Ergebniss der Untersuchungen Hauthalers, welcher aus den äusseren Merkmalen und der Reihenfolge der Stücke nachgewiesen hat, dass viele von ihnen erst einige Jahre nach dem Vollzuge des Rechtsgeschäftes in den Codex eingetragen worden sind, so dürften wir über die Anlage desselben zu folgendem Ausspruche berechtigt sein:

Der Codex traditionum Odalberti ist weder eine einfache Sammlung von Urkundenabschriften, wie etwa die Kammerbücher [1]), noch ein gleichzeitig geführtes Protokoll über die Handlungen, wie die späteren Traditionscodices, sondern ein nachträglich, und zwar mit Hilfe der vorhandenen Urkunden angelegtes Verzeichniss der Erwerbstitel der jüngsten Besitzungen.

Von ersteren unterscheidet er sich also dadurch, dass nicht die Erhaltung des Urkundentextes, sondern die Erinnerung an die vollzogene Handlung der Zweck ist; von letzteren dadurch, dass er zu diesem Zwecke meistens den Wortlaut der ausgestellten Urkunden aufnimmt und dass er nicht gleichzeitig verfasst ist.

Das Traditionsbuch Friedrichs (958—990), welches auch sonst mit dem Odalberts viele Aehnlichkeit hat, zeigt wie dieses einige zweifellose Urkunden-Abschriften, so Nr. 1, 3, 11 und 13, welche sich durch Ausführlichkeit und Wichtigkeit auszeichnen, die einzigen datierten Stücke sind und von denen Nr. 3, 11 und 13 auch eine Invocation besitzen. Die Mehrzahl der übrigen kann nicht für Urkun-

---

[1]) Eine grosse Sammlung von Urkundenabschriften in 6 Folianten, welche die Salzburg. Erzbischöfe des 14. und 15. Jahrhunderts veranstalteten s. Kaltenbrunner im Neuen Archiv I, 485.

denabschriften gehalten werden. Auch kommt die Erwähnung einer cartula oder dgl. nirgends im Codex vor; in Nr. 19 heisst es: et haec archiepiscopus, ut stabiliora forent, litteris jussit notare. Ich wiederhole hierzu, dass die Nr. 1 bis 10, welche nach Hauthalers Ausführungen die letzten des Codex sind und nur fälschlich im jetzigen Einbande und daher auch bei Kleimayrn an der Spitze stehen, nach und nach von verschiedenen Händen eingetragen sind.

Dies ist nun auch beim ganzen Codex Hartwici der Fall. Von allen Eintragungen hat nur eine einzige nämlich Nr. 14 urkundliche Form, Datierung u. s. w. Alle anderen sind ganz kurz, entbehren jeder Ausführung und können also als einzige Aufzeichnungen der Handlungen betrachtet werden, bei denen keine Urkunden mehr ausgestellt wurden.

Letzteres wird dann ganz unzweifelhaft beim Cod. trad. Dietmari. Schon die Einleitung beweist das: Sepius igitur contigisse videmus, commutationes et complacitationes inter sanctam domum Dei et potentes viros firmiter et laudabiliter utrimque populo adsentiente peractas postmodum rescindi ac minui, tum ab ipsis eorum actoribus, tum ab eorum hereditariis successoribus tam errore quam malevolentia adductis et ita domus dei in quo ditari et meliorari putabatur, sepenumero magna detrimenta suscepisse approbatur. Sed huius vero calumnie ne detur alicui occasio, quia sola literarum annoticio potest perhibere, haud alienum esse ab re duximus, quecumque concambia a venerabili nostre Iuvavensis ecclesie archiepiscopo Tietmaro et apud quemcunque et quomodocunque sint acta, literis designare ne postmodum alio tempore alioque pontifice de his aliter quam actum est, debeat vel possit agi.

Der Codex ist also die einzige Art der Aufzeichnung. Keine einzige Datierung, keine Spur einer eigentlich urkundlichen Sprache; die Form ist lose und entbehrt ganz der gewohnten urkundlichen Redensarten. Die einzelnen Acte sind ganz kurz; sie nehmen je kaum 10 Zeilen des Druckes der Iuvavia gegen ganze und halbe Seiten im Codex Odalberti ein.

Ganz dasselbe gilt vom letzten Codex, Balduini. Auch hier besagt die Einleitung, dass der Codex der einzige Ort der Aufzeichnung sei. „Necessarium duximus traditiones commutationes conplacitationes . . . factas litteris ob rerum quippe memoriam primum inventis annotare, ut eo stabiliores, quo certiores, eo autem certiores existant, quo planius aut evidentius per literarum monimenta ignorantiae nebula penitus excussa, quomodo, ubi, quando, per quos, a quibus facta sint, tam futurorum noticie obluceat quam presentium.

Daran schliessen sich Aufzeichnungen von gewissermassen erzählender Form, so gleich Nr. 1: Non recedat a memoria fidelis populi benigna largitas Rodberti cuiusdam nobilis viri etc. Oder Nr. 12: Eodem die utile concambium idem archiepiscopus cum Wolfoldo fecerat. Auch hier fehlt jede Datierung, auch hier sind die einzelnen Aufzeichnungen sehr kurz.

Halten wir nun noch fest, dass auch in diesen beiden Codices die Hände der Schreiber fortwährend wechseln, so kann kein Zweifel mehr sein, dass wir es hier mit Geschäftsprotokollen zur Instruction der einen Partei, zur Erleichterung des Zeugenbeweises im Streitfalle, aber nicht mehr mit einer Sammlung von Urkunden-Abschriften zu thun haben.

Stellen die Codices Odalberti und Friderici noch zum Theile solche vor, so sehen wir doch auch in ihnen schon einen Uebergang zu dem anderen Typus. In den letzten Codices ist dieser vollkommen ausgebildet, und hiernach erkennen wir in der ganzen Reihe einen neuen Beweis, dass im Verlaufe des 11. Jahrhunderts die Ausstellung von Urkunden bei Privatgeschäften mehr und mehr abgekommen sei [1]).

2. Testification.

Da sämmtliche erhaltene Stücke „Notitiae" sind, so sind die aufgeführten Zeugen ohne Zweifel als Zeugen der vollzogenen „traditio", der durch symbolische Zeichen vollzogenen Auflassung und Uebereignung anzusehen. Durch welche Zeichen dieser Act vollzogen worden ist, darüber geben unsere Notitiae keine Aufklärung; dass er persönlich vom Tradenten und Bischof oder dessen Vögten vorgenommen wurde, geht aus den gebrauchten Ausdrücken (per manus) hervor, ebenso dass er häufig in Kirchen stattgefunden hat. Ein Vollzug der Handlung auf den vergebenen Grundstücken selbst ergibt sich nirgends; ja er erscheint durch den localen Abstand der letzteren von dem Orte der Handlung, wie er sich bei datirten Stücken ergiebt, meistens direct ausgeschlossen.

Von Real-Investitur ist überhaupt nur einmal im Cod. Od. Nr. 82 die Rede. Es findet ein concambium statt. Nach Anführung dessen, was der Schenker Rachwin giebt, heisst es: Et eiusdem traditiones vestitores sunt Ruodperht, Jodunch. Dann nach Angabe dessen, was der Erzbischof abgiebt: Illiusque vestitores sunt: Ruodolf, Favo. Et eiusdem vestiture testes: . . . (14 Namen). Isti sunt testes vestiture S. Rodberti . . . (11 Namen). Peracte utriusque traditionis isti sunt testes, legali more simul per aures attracti: . . . (28 Namen). Hier gehen

[1]) Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre 1, 89.

Digitized by Google

deutlich die Uebereignung (traditio) und die Einweisung (vestitura) getrennt neben einander her. Dass die letztere durch Stellvertreter (vestitores) vollzogen wird, erklärt sich wol durch die räumlichen Verhältnisse, indem das eine Tauschobject im Nordgau, das andere im Salzburggau gelegen ist und die Handlung zu Regensburg vor dem Herzog Arnulf vollzogen wird.

Im Allgemeinen wechseln die Formen der Einführung der Zeugenreihe ab. Es heisst: Isti sunt testes, häufiger aber: Isti sunt testes per aures attracti. In den älteren Notitiae ausführlicherer Fassung fehlt dies wol nie, später verliert es sich und findet sich im Cod. Balduini nur siebenmal.

Nirgends ist wahrzunehmen, dass die Zeugen in zwei Reihen erscheinen, die einen etwa von dieser, die anderen von jener Seite „attracti". Die comites kommen immer zuerst; andere Unterscheidungen sind nicht gemacht, hingegen sind gewöhnlich die Zeugen von beiden Seiten beigestellt, ab utraque parte attracti.

Die Zahl der Zeugen nimmt in den späteren Codices immer mehr ab. Hauthaler hat das Verhältniss berechnet. Im Cod. trad. Odalberti hat jedes Stück durchschnittlich 22·3 Zeugen, im Maximum 74, Minimum 5 Zeugen; im Cod. Frid. sind diese Zahlen 16·7, 33 und 4; im Cod. trad. Hartwici 6·5, 11 und 2, im Cod. Dietmari 5·2, 11 und 2; im Cod. Balduini 9·6, 16 und 5.

3. Rechtsinhalt und Sprachgebrauch.

Das auffallendste und interessanteste Rechtsgeschäft, welches im Cod. trad. Odalberti in 55 Fällen (unter 100) den Gegenstand der Aufzeichnung bildet, ist die Conplacitatio. Unter diesem Namen wird, mit consequenter Anwendung desselben, ohne Ausnahme jene Art von Geschäft bezeichnet, wonach jemand der Kirche Güter schenkt, hierfür aber andere Güter auf seine oder seiner Erben Lebensdauer erhält, wonach dieselben ohne Verkürzung und Schädigung an die Kirche zurückfallen sollen [1]).

Die angewendete Formel lautet mit mancherlei Wechsel der Ausdrücke gewöhnlich folgendermassen: N. tradidit locum illum ad St. Petrum sanctumque Rudpertum . . post obitum suum in proprietatem. Econtra tradit archiepiscopus locum illum usque in finem vitae ipsius N. in proprietatem; postea vero ad s. Petrum sanctumque Rodpertum perpetuo tempore tota et integra loca prescripta consisterent. Dieser Vorgang entspricht genau dem kirchlichen Gesetze, wonach Vergabungen des Kirchengutes nur unter der Bedingung er-

---

[1]) Waitz, Verf. Gesch. 6, 87.

folgen dürfen, dass der Begabte durch Schenkung anderer Güter eine entsprechende Entschädigung leiste. Ebenso auch dem Capit. von 846 c. 22, in welchem die Verleihung von Precarien unter ähnlichen Bedingungen geregelt wird: Precariae a nemine de rebus ecclesiasticis fieri praesumantur, nisi quantum de qualitate conveniente datur ex proprio duplum accipiatur ex rebus ecclesiae, in suo tantum qui dederit nomine, si res proprias et ecclesiasticas usu fructuario tenere voluerit; si autem res proprias ad praesens dimiserit ex rebus ecclesiasticis triplum fructuario usu in suo tantum quis nomine sumat. M. G. LL. 1, 390. Doch kommt der Ausdruck „precaria" nirgends in unseren Quellen vor, wie auch denselben nicht genau zu entnehmen ist, ob die Bestimmung über das Mass der beiderseitigen Leistungen jederzeit eingehalten wurde.

Allerdings finden sich wiederholt die beiden in der citirten Gesetzesstelle vorgesehenen Fälle, sowie auch sonst einige Varianten, welche des Interesses nicht entbehren. In 16 Fällen des Cod. trad. Odalberti nämlich tritt der Schenker seine ganze Gabe oder doch einen Theil derselben sofort an die Kirche ab, welcher Vorgang stets mit der Formel ausgedrückt wird: et statim investituram dimisit. In diesem Falle erhält derselbe eben anderes Kirchengut bis zu seinem Tode in Besitz.

Bei 25 Nummern hingegen wird ausdrücklich angegeben, dass das Geschenkte erst nach dem Tode des Empfängers an die Kirche kommen soll, ebenso wie das von von der Kirche Erhaltene in diesem Zeitpunkt an sie zurückfällt. Bei dem Reste der Complacitationen (12) fehlt die Angabe, ob der Schenker sofort das Gut aufgegeben habe oder ob er es noch bis zu seinem Tode behalten dürfe. Es wird aber kaum einem Zweifel unterliegen, dass in diesen Fällen das letztere zu verstehen sei, da die sofortige Uebergabe als die Ausnahme erscheint, welche wol ausdrücklich vermerkt werden muss. Zu dieser Annahme halte ich mich um so mehr berechtigt, als bei 4 Nummern (Odalb. 6, 33, 53, 62) in der ersten Erwähnung der Schenkung nichts, von deren Termin zu lesen ist; am Schlusse steht aber dann doch: Beides, Geschenktes und Erhaltenes soll nach dem Tode des Schenkers an die Kirche gelangen.

Ein fernerer Unterschied ist folgender: In 23 Fällen erhält der Schenker von der Kirche solche Güter zu lebenslänglichem Eigenthum, welche er früher als beneficium gehabt hat. Worin beruht nun der Unterschied eines Besitzes zu „beneficium" und eines solchen zu „proprietas", wenn letztere nach dem Tode des Besitzers aufhört? Roth, Feudalität S. 183 und 200 hat auf diesen Vorgang aufmerksam

gemacht, welcher über die Bedeutung des Beneficialverhältnisses eine nicht unbedeutende Aufklärung giebt. In der Nachlassung eines Zinses kann der Unterschied, die Besserung nicht liegen, welche mit so namhaften Opfern erkauft wird, denn von einem Zinse ist in unseren Quellen nirgends die Rede, auch in den ausführlichsten Stücken nicht. Sie kann nur darin liegen, dass der Besitz des Beneficiums in jenen Zeiten noch schwankend war und von dem Verleiher aus geringfügigen Ursachen zurückgenommen werden konnte, besonders aber darin, dass bei dem Tode des Verleihers alle Beneficien heimfielen und neu verliehen wurden. Solche Eventualitäten müssen ziemlich nahe gelegen sein, wenn man sich mit solchen Opfern dagegen zu schützen suchte. Bemerkenswerth ist die fortwährende Anwendung des Wortes proprietas, ja sogar hereditaria proprietas (Nr. 1) auf einen Besitz, welcher nicht nur zeitlich ganz enge begrenzt war, sondern auch jede Veränderung am Gute selbst völlig ausschloss, da die ungeänderte und ungeschmälerte Rückgabe meist ausdrücklich vorbehalten wird.

An die Traditio ad obitum knüpft sich bekanntlich die Frage, ob derartige Verleihungen nach deutschem Recht überhaupt zulässig, d. h. ob sie ohne Zustimmung der Erben für diese rechtsverbindlich waren, oder ob ihre Ausführung erst noch vom guten Willen der Erben abhängig war. Letzteres behauptet Heusler, Gewere, 1. Excurs S. 470 [1]). In unseren Traditionen findet sich aber kein Anhaltspunkt hierfür; es wäre denn der, dass in sehr vielen Fällen der Verfallstermin sowol der tradirten als der empfangenen Güter nicht allein auf den Tod des Empfängers, sondern auch auf den anderer Personen, wenn sie ihn überleben, einige Male auch auf die der Kinder und sogar der Enkel angesetzt wird. Es könnte vielleicht geschlossen werden, dass derlei geschehen sei, um den Widerspruch wenigstens der nächsten Erben zu verhindern.

Ein Wechsel in den Anschauungen der Menschen ergiebt sich daraus, dass die freigebigen Traditionen früherer Jahrhunderte mit geringen Ausnahmen verschwunden sind. Dass ein Schenker sein Gut der Kirche tradirt und es dann als beneficium oder sonst in einer Form der Nutzniessung zurücknimmt, kommt in unseren Codices nicht mehr vor: jede Uebertragung muss von der Kirche mit reichen Gegenleistungen erkauft werden; Minderungen der Freiheit sind ersichtlich mit der Verleihung des Beneficiums nicht verbunden; auch von einer Vassalität ist nichts zu bemerken. Auch Frauen (z. B. Nr. 8) und Priester (z. B. 40) haben beneficia.

[1]) Ebenso Beseler Erbverträge I, 1 § 5.

Der Zahl nach am nächsten stehen den Complacitationen die Commutationen oder Concambien, Tauschhandlungen, bei welchen ein Heimfall des von der Kirche abgegebenen Gutes nicht stipulirt wird; es finden sich im Cod. Odalberti 45 Nummern. Sie unterscheiden sich in der Form von den Complacitationen eigentlich nur durch das Fehlen des Nachsatzes, welcher den Heimfall feststellt: Postea vero ad S. Petrum etc. . . . oder dass das Wort perpetualiter in proprietatem statt usque ad finem vitae in proprietatem gebraucht wird. Hierfür wird vielmehr öfter das freie Verfügungsrecht des Erwerbers ausdrücklich und feierlich anerkannt. So Odalb. 13 wo eine Salzpfanne, welche der Graf Alberich in beneficium hat, gegen Ueberlassung eines Eisenwerkes in Eigenthum verwandelt wird: Ita ut in evum sibimet foret proprietas et potestativus esset de ea tradendi comutandi vel quicquid se libeat faciendi. (Aehnlich 46). Od. 20: habere sibimet ipsi seu posteris suis. (Aehnlich 21 und 41).

Einige Male sind es beneficia, welche auf diese Weise in dauerndes Eigen verwandelt werden, so Od. 13, 29, 55.

Was das Mass der gegenseitigen Leistung betrifft, so soll bekanntlich die Kirche ebenfalls nur solche Tauschhandlungen vornehmen, welche vortheilhaft für sie sind, sei es durch Vermehrung, sei es durch günstigere Lage des Besitzes. Es ist bei der Unbestimmtheit der Ausdrücke nicht möglich sich in der Mehrzahl der Fälle hierüber ein Urtheil zu bilden, so, wenn etwa ein locus oder eine proprietas gegen eine andere vertauscht wird. Einigemale wird in der Einleitung die Nützlichkeit des Geschäftes hervorgehoben, Od. 41 und 42 „pro domus dei emolumento.“ Od. 60b findet sich die Bestimmung, dass wenigstens ebensoviel eingetauscht werden müsse, als hingegeben wurde. Bei anderen scheinen die angegebenen Masse günstig für die Kirche, wenn etwa (Od. 60) 192 jugera für 180 eingetauscht werden, oder (Od. 47) zwei Huben für eine (ähnlich auch O. 51). Bei Od. 92 wird vollends hervorgehoben, dass das Gut, welches an die Kirche kommt, dreimal grösser ist als das von ihr hingegebene „hoc sunt duas partes ipsius proprietatis res domus Dei majus augeri quam minui, et tertia pars ad honorem sanctorum contra retributione . . . Econtra . . . unam partem contra tribus partibus etc.

Hingegen wird bei Od. 14, 17, 49, 50, 52, 55 ausdrücklich bemerkt, dass bei beiden Gütern „aequalis mensura“ zu gelten habe.

Ein Unterschied in der Anwendung der beiden Ausdrücke concambium und commutatio ist nicht zu bemerken.

Die eigentlichen Traditiones, Schenkungen ohne Gegenleistung, finden sich nur in der bescheidenen Zahl von 4 Stücken. Davon

sind Od. 38 und Od. 60[f] nur Schenkungen von einigen Leibeigenen, 64 und 69 betreffen Güter oder eigentlich nur Theile, bei 64 ein Viertel, bei 69 die Hälfte eines solchen. Letztere Schenkung soll erst für den Todfall eintreten.

Eine Zusammenstellung der Art der Rechtsgeschäfte ergiebt also für den Cod. trad. Odalb. folgende Tabelle:

I. Complacitationes.

A. N. schenkt Güter ad obitum und erhält dafür welche zu seinem oder einiger genannten Personen Tode, und zwar werden dadurch beneficia in Eigenthum verwandelt: in Nr. 3, 6, 8, 11, 23, 24, 31, 39, 48, 60[c], 62, 66, 71, 85; erhält andere Güter in Nr. 2, 5, 9, 33, 53, 57, 60[d], 73, 76, 77, 86[b], 93.

B. N. schenkt Güter und übergiebt dieselben sogleich der Kirche, erhält dafür welche bis zu seinem oder einiger genannten Personen Tode, und zwar werden dadurch beneficia in Eigenthum verwandelt: in Nr. 7, 37, 40, 68, 79; erhält andere Güter: in Nr. 1, 4, 15, 44, 57, 67, 72, 73, 74, 80, 86, 91.

C. N. schenkt Güter ohne Angabe des Termins der Uebergabe und erhält dafür, welche bis zu seinem oder einiger genannten Personen Tode, und zwar werden dadurch frühere beneficia in Eigenthum verwandelt: in Nr. 27, 32, 36, 54, und Nr. 22 aus dem Cod. trad. Fridar., welche vom Erzbischof Odalbert handelt; erhält andere Güter: in Nr. 28, 45, 60, 78, 84, 87.

II. Commutationes.

Nr. 10, 13, 14, 16—22, 25, 26, 29, 30, 34, 35, 41—43, 46, 47 49—52, 55, 56, 58, 60[b], 60[e], 61, 63, 65, 75, 81, 82, 83, 88—90, 92, 94, 95, 95[b], 95[c].

III. Traditiones.

Nr. 38, 60[f], 64, 69.

Betrachten wir dann die Arten der Rechtsgeschäfte des Cod. trad. Fridarici, welcher 24 Akte [2]) aus den Jahren 958—991 enthält, so ergiebt sich zwar im Ganzen eine Gleichartigkeit der Geschäfte sowol, als der Art, sie zur urkundlichen Niederschrift zu bringen, mit dem Cod. Odalberti, jedoch die relative Häufigkeit der Arten hat sich völlig geändert. Die commutationes herrschen mit 17 Nummern vor und ihnen stehen nur mehr 6 complacitationes und ein Loskauf der un-

[1]) Von den 24 Nummern des Textes der Iuvavia fällt Nr. 22 als Handlung des Erzbischofs Odalbert aus, hingegen ergeben sich aus Cod. trad. Odalb. f. 6 zwei Nachträge, welche in diesen Mitth. 3, 88 als Nr. 4 und 5 abgedruckt sind; Nr. 4 ist jedoch identisch mit 18, zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Inhalte nach. Somit Summe wieder 24

freien Söhne eines Nobilis entgegen. Traditionen fehlen gänzlich. Von den Complacitationen gehören 3 Nr. 1, 12, und 24 zu der Categorie, wonach durch Schenkungen an die Kirche die lebenslängliche proprietas der Beneficien erzielt wird, bei einer (Nr. 17) wird das geschenkte Gut sofort aufgegeben, um andere Güter auf Lebensdauer zu erhalten; zwei entbehren der Angabe, ob das hingegebene sofort, oder erst nach dem Tode des Schenkers an die Kirche kommen soll. Die Complacitatio Nr. 1 entspricht nicht dem Seite 377 citirten Capitular, indem der Schenker für 10 mancipia, welche er auf seinen Todfall zu geben verspricht, 30 sofort erhält, während er nach obigem Gesetz nur 20 erhalten sollte.

Die Commutationen sind die einfachsten Rechtshandlungen, welche zu denken sind; sie geben zu keinerlei Bemerkung Anlass.

Sie werden aber von nun an der fast einzige Inhalt der Codices. Schon in den Aufzeichnungen aus der Zeit Erzbischof Hartwigs (991—1023) verschwinden die Complacitationen fast gänzlich. Von 39 erhaltenen Stücken sind nur mehr drei, Nr. 10 (Dümmler im Archiv f. öst. Gesch. 22, 302) und Nr. 11, welches verstümmelt ist, sowie von den früher (Mittheil. 3,85) abgedruckten Nr. 7, Complacitationen im alten Sinn. Ob die Gabe sofort aus der Vestitur entlassen oder erst nach dem Tode gelten solle, ist bei 10 nicht zu erkennen, bei Nr. 11 und 7 erfolgt der Uebergang an die Kirche erst nach dem Tode der complacitierenden. Die anderen 36 Stücke betreffen Tauschhandlungen. Doch schwindet mit der Häufigkeit der Sache die Bestimmtheit des Ausdrucks, die Bezeichnung complacitatio wird dreimal für einfache Täusche gebraucht.

Ganz ähnlich ist das Verhältniss bei dem Cod. trad. Dietmari (1025—1041), unter dessen 35 Nummern ebenfalls 33 Concambien, und nur je eine Complacitatio und eine Traditio sich finden. Diese complacitatio ist aber sehr lehrreich. Sie gibt Dank dem etwas redseligen Character des Codex eine ausführliche Begründung über den Zweck des Geschäftes; eine Begründung, wie sie den Zeiten Odalberts, wo solche Vorgänge alltäglich waren, wol überflüssig erscheinen mochte: Habuit quidem predictus presbiter quoddam beneficium de ecclesia S. Ruodberti in loco Lenginvelt dicto. Huius vero habendi copia, ne sibi et uxori sue usque ad obitum suum daretur timuit, et ideo pro complacitatione beneficii praedium quod in Lungouuia habuit . . . dedit in manus Tietmari archiepiscopi . . .; retradidit vero archiepiscopus . . . eidem presbitero locum quem prius in beneficium habuit . . . ea pactione, ut post sue vite et uxoris sue excessionem et predium quod dedit, et beneficium quod accepit ad hereditariam sancte ecclesie possessionem integre remittatur.

Die eine Traditio betrifft Güter und Hörige, welche ein Canoniker von Salzburg seinen Mitbrüdern schenkt, mit der in den St. Petrischen Traditionen häufig wiederkehrenden Klausel, dass das Gut in die Hand der Erben kommen solle, sobald ein Bischof oder eine andere „potens persona“ sie den Canonikern entziehe.

Im Codex traditionum Balduini (1041—1060) ist endlich gar keine Rechtshandlung mehr enthalten, in welcher ein Heimfall eines Gutes an die Kirche festgesetzt würde. Unter 29 Stücken sind 25 Concambien und 4 Traditionen. Unter den Concambien ragt Nr. 4 hervor. Es heisst hier: Quidam ministerialis . . . tradidit predium N. in manus archiepiscopi . . . ea conpactione, ut tale beneficium quale nunc temporis de ecclesia habuit, ipse dum viveret et post vitam eius uxor sua . . et post utrorumque vitam filius eorum absque omni contradictione obtineret. Wie es scheint, ein Beweis, dass auch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Erblichkeit der Lehen noch nicht unbestritten durchgedrungen war [1]). Es erinnert die Fassung dieses Stückes sehr an die alten Complacitationen, doch fehlt das wesentlichste Merkmal, die bestimmte Festsetzung des Heimfalles.

Somit kann als charakteristisch hervorgehoben werden, dass ein Wechsel der Rechtsgeschäfte vom 10. bis zum 12. Jahrhundert insofern stattfindet, dass die Complacitatio — die Verleihung von Kirchengut für eine oder 2 Generationen gegen eine bedeutende Schenkung anderer Güter — nach und nach ganz verschwindet und das weit weniger vortheilhafte Concambium an seine Stelle tritt.

IV. Stand der Donatoren.

Einen nicht uninteressanten Vergleichsstoff bietet der wechselnde Sprachgebrauch jener Ausdrücke, welche die Standesverhältnisse der Donatoren, oder sonst vorkommender Personen betreffen.

Im Cod. trad Odalb. ist die Anzahl derer, welche durch bestimmte Ausdrücke als Lehensleute, Ministeralien oder sonst als mit dem Erzstift verbundene Personen bezeichnet werden, sehr gering. Unter den vielen nobiles, presbyteri, comites und sanctimoniales erscheinen die Bezeichnungen ministerialis, vassus oder auf der Gegenseite: dominus, senior nur ganz vereinzelt. Und wo sie vorkommen ist der Gebrauch schwankend und nicht in zweifelloser Weise mit den späteren, bekannten Bedeutungen verbunden.

So z. B. erscheint Deganbert, welcher unter Nr. 35—38 zwei Complacitationen, ein Concambium und eine Tradition mit dem Erz-

[1]) Vgl. hierzu Waitz V. G. 6, 57.

bischof abschliesst, unter folgenden Bezeichnungen: Deganbertus, camerarius; ministerialis; homo suus (sc. archiepiscopi) liber; der Erzbischof heisst dagegen dominus suus. Ueber die Itentität der Person in allen vier Urkunden kann kein Zweifel sein. Rafolt heisst (in Nr. 7 = 68 und 79) ministerialis noster, daneben 68 nobilis vir; was für Ministerialen allerdings öfter vorkommt, während „liber homo suus" seltsam klingt. Ausser diesen kommen nur noch dreimal Ministerialen vor: Nr. 70 Ruodgozo und sein Sohn Jacob, Nr. 6 Gotabert, und Nr. 39 Erchanbold. Alle genannten Ministerialen haben Beneficien und verwandeln dieselben durch die angeführten Rechtsgeschäfte in „proprietas". Rafolt gibt beidemale Güter an die Kirche, welche er selbst von anderen (z. B. traditione Arnulfi ducis Od. 7) erhalten hat.

Der Ausdruck „vassus" kommt nur einigemale vor, und zwar stets in Verbindung mit „nobilis vir". Nr. 63 wird der advocatus Heimo zugleich vassus genannt.

Die Bezeichnung camerarius findet sich ausser für den obenerwähnten Ministerialen Deganbert auch für einen gewissen Diotbald (Od. 3), welcher mit einem anderen Diotbald Od. 15 dieselbe Person zu sein scheint, obwol letzterer als nobilis clericus bezeichnet wird. Diese Annahme stützt sich darauf, dass Diotbald auch in der ersten Urkunde durch einen Vogt schenkt und dass in beiden Fällen zu Gunsten einer Frau Kisala complacitirt wird.

Auch im Cod. Fridarici wiegen als Donatoren oder Tauscher noch die nobiles viri, clerici, und nobiles feminae vor, und zwar erscheinen sie 20mal in 24 Urkunden. Doch tauchen hier auch zum erstenmal jene Ausdrücke auf, welche für die Folgezeit die ausschliesslich gebräuchlichen für Bezeichnung der Standesangehörigkeit werden.

Nr. 3 heisst es, der Erzbischof nehme den Tausch vor „consilio tocius cleri tociusque miliciae familiaeque omnis. Der Ausdruck familia kehrt dann Nr. 7 in der Verbindung familiae servus wieder; letzterer auch Nr. 4 dieser Mittheilungen (18) in der Wendung Dietrih servus S. Petri sanctique Ruperti.

Schon im nächsten Codex, dem des Erzbischof Hartwig, der 991 bis 1023 auf Friedrich folgte, herrschen die Geschäfte mit servis familiae durchaus vor. Nur 12mal unter 34 Nummern sind es nobiles viri oder clerici, in den anderen Fällen ist es ein „servus ex familia S. Ruodperti, laicus servilis personae, servilis conditionis", je einmal ein ministerialis vir und ein libertus, welcher mit dem Erzbischof ein Concambium abschliesst.

Im Codex Dietmari (1025–1041) ist die Zahl der mit servis S. Ruperti abgeschlossenen Concambien verhältnissmässig nicht geringer

als im vorigen Codex; der Ausdruck familia wird sogar noch weiter ausgedehnt, indem jetzt auch die Cleriker sowie die Ministerialen der Canoniker als zur familia S. Ruperti gehörig bezeichnet werden; der Erzbischof heisst sehr oft dominus oder senior (suus). Daneben erscheinen die nobiles viri mit nur 2 Geschäften, ein libertus und ein parscalhus, welche zwar nicht als zur familia gehörig bezeichnet werden, von denen sich aber das von selbst versteht.

Auch beim letzten Codex, Balduini (1041—1060), überwiegen die Angehörigen der familia, wenn sich auch die Bezeichnung servus nicht so oft als in den vorhergehenden Zeiten findet. Der jetzt einige Male auftauchende quidam de familia (Nr. 3, 22, 23) ist wol auch stets ein „servus", denn Pabo, der Nr. 27 als quidam ex familia bezeichnet wird, erscheint Nr. 26 als servus sancti Ruperti.

In 13 Fällen sind es nobiles viri oder liberi, auch clerici, deren Angehörigkeit zur familia nicht bemerkt wird, welche tradieren oder commutieren. Die Bezeichnung „ministerialis" erscheint dreimal.

Wir sehen also, dass in Bezug auf den Kreis der Personen, innerhalb welchem sich die Rechtsgeschäfte des Erzbisthums vollziehen, ebenso wol ein Umschwung während der 150 Jahre erfolgt ist, welche wir betrachten, als hinsichtlich der Art dieser Geschäfte. Während im Cod. Odalberti die für die Kirche so äusserst vortheilhaften Complacitationen, vielfach mit Grafen oder anderen angesehenen Leuten vorherrschen, treten später an ihre Stelle fast ausschliesslich Tauschhandlungen mit den nächsten Vasallen und unfreien Hintersassen der Kirche, innerhalb der familia. Das erscheint sehr charakteristisch für die zunehmende Abschliessung der Lehensverbände, welche ja eben in jenen Zeiten sich vollzogen haben muss, ohne dass wir in das Einzelne dieses Vorganges besonderen Einblick hätten. So auffallend ist dies Verhältniss, dass man bei Betrachtung des Codex Hartwici oder Dietmari in Versuchung kommen könnte zu glauben, man habe hier nur Aufzeichnungen über die Tauschhandlungen innerhalb des Kreises der Lehensleute des Stiftes vor sich und in einem anderen verlorenen Codex fänden sich etwa die Verträge mit Fremden, wenn nicht einzelne letzterer Art, die doch in keinem der Codices fehlen, den Erweis brächten, dass wir hier alle Rechtsgeschäfte erhalten haben.

Hierzu kommt noch etwas weiteres. So unbestimmt die Massangaben über den Umfang der vertauschten und verliehenen „proprietates" und „praedia" in den älteren Codices sind, so ist doch unzweifelhaft, dass die Geschäfte der jüngeren Codices fast ausnahmslos viel kleinere Objecte, oft nur 1 Joch Grund gegen ein anderes und ähnliches, betreffen. So erscheint auch nach dieser Richtung die

Digitized by Google

Action des Erzstiftes auf Erweiterung und Abrundung des Besitzes wesentlich abgeschwächt und vermindert.

Doch glaube ich nicht, dass eine Abnahme der Wohlthätigkeit gegenüber der Kirche hieran die Schuld trägt, wenn auch in dem dichter bevölkerten und mehr vertheilten Lande Güterschenkungen vom Ausmasse der karolingischen oder gar agilolfingischen Zeiten überhaupt unmöglich geworden waren. Vielmehr hat sich nur die Person des Empfängers geändert. Nicht mehr die zu etwas weltlichen Instituten gewordenen Bisthümer und Reichsabteien, deren Charakter als Reichslehen und kriegspflichtige Fürstenthümer sich eben damals entwickelte, erschienen als die passenden Verwalter frommer Stiftungen, sondern die zahllosen Klöster, welche im eilften und noch mehr im zwölften Jahrhundert gegründet worden und deren dickleibige Traditionscodices erweisen, dass frommer Sinn nach wie vor zu den reichsten Schenkungrn bereit war. Ein Blick durch die ersteren Bände der Monumenta Boica wird das leicht in Erinnerung bringen. Ob bei den vielen „servi S. Ruperti“ der drei letzten Codices an rittermässige Ministerialien oder doch milites [1]) zu denken sei, oder hie und da auch an Unfreie bäuerlichen Standes, lässt sich weder im Allgemeinen noch im Besonderen entscheiden. Doch möchte die schon erwähnte Geringfügigkeit der Tauschobjecte in einigen Fällen fast das letztere, nämlich Bauernstand annehmen lassen.

Es erübrigt mir nur noch darauf hinzuweisen, wie aus der Betrachtung der urkundlichen Form, des Rechtsinhaltes, der Standesverhältnisse, sowie der sich hieraus ergebenden Art der Anlage der Codices unzweifelhaft hervorgeht, dass der Codex Dietmari nicht aus der Reihe, in welche wir ihn gestellt haben und in welche er trefflich passt, herausgerissen und an deren Spitze gestellt werden kann, wie Meiller wollte, der ihn wie oben besprochen, Erzbischof Dietmar I. zuschrieb. Wenn wir die Ergebnisse unserer Auseinandersetzung nochmals in Bezug auf diesen Fall zusammenstellen sollen, so würden als Ergänzung der Ausführungen Hauthalers noch folgende Gründe für die spätere Entstehung des cod. Dietmari sich herausstellen:

1. Die kurze Fassung der einzelnen Stücke gegenüber den Cod. Odalb. u. Frid., ihr Character als einzige Aufzeichnung der Handlung.

2. Die geringe Zahl der Zeugen.

3. Das Verschwinden der Complacitatio.

4. Das Vorherrschen der früher nicht vorkommenden Ausdrücke „familia“ und „servus“.

[1]) Zallinger, Ministerialen und Milites 3.

Digitized by Google

Zur Vita Heinrici imperatoris

von

Arnold Busson.

Die Vermuthung Giesebrechts, dass der Bischof Erlung von Würzburg der Verfasser dieser merkwürdigen Schrift sei, wird sich zwar wol nie strict beweisen lassen [1]), erscheint mir aber so plausibel, dass ich es wage hier eine andere Vermuthung zu äussern, die jene zur Voraussetzung hat. Giesebrecht [2]) hat bereits darauf hingewiesen, dass Erlung, der vor seiner Erhebung auf den Würzburger Stuhl Domherr zu Bamberg gewesen, in vertrautem Verhältniss zu Bischof Otto von Bamberg stand [3]). Letzterer hat die Aufsicht geführt über die Vollendung des Speierer Dombaus, und dabei selbst als Architekt mitgewirkt [4]). Sollte unter diesen Umständen es gar zu kühn sein, wenn ich an die Möglichkeit erinnere, dass der Verfasser der vita bei dem eindringlichen Lobe, das er Cap. 1 der Pracht dieses Gotteshauses zollt [5]), gerade den Mann, seinen Freund, im Auge habe, der sich um den Bau so grosse Verdienste erworben hatte, und weiter, dass diesem zunächst die in der Form eines Schreibens an einen Freund gehaltene Klage um den todten Kaiser bestimmt gewesen sei? Bei dieser Vermuthung hätte man in der eigenthümlichen politischen Stellung

[1]) Die dafür beigebrachten Gründe lassen sich vielleicht noch durch ein oder anderes Indicium vermehren. So könnte man z. B. ungezwungen das, was v. Druffel, Kaiser Heinrich IV und seine Söhne S. 107 über die Angabe Vita Cap. 13, dass Würzburg zum Sammelplatz des Heeres bestimmt gewesen sei, bemerkt hat, in specieller Deutung für die Autorschaft Erlungs geltend machen, oder darauf hinweisen, wie gut es mit Giesebrechts Annahme stimmt, dass Vita Cap. 11 die Ankunft des Kaisers in Lüttich, wie später Cap. 13 sein dort erfolgter Tod in der Form von Botschaften mitgetheilt werden, die in das Lager Heinrich V gelangen, in dem sich damals Erlung als Gefangener des Königs befand. [2]) Kaiserzeit III, 1023. [3]) An ihn ist der einzige uns erhaltene Brief Erlungs gerichtet Jaffé Mon. Bamberg. S. 228 nr. 118. [4]) Ebonis vita Ottonis Jaffé a. a. O. S. 598. [5]) Jaffé hat in der Vorrede zur Uebersetzung der Vita p. XIII diesen Punkt, vielleicht zu fein, für seine Vermuthung, dass die Vita in Mainz abgefasst sei, verwerthet.

Digitized by Google

Ottos von Bamberg, der trotz sonst enger Beziehungen zum Kaiser in den eigentlich kirchlichen Fragen mit ihm nicht übereinstimmte, eine recht gute Erklärung für die in der Vita durchwegs beobachtete rücksichtsvolle Zurückhaltung, mit der die kirchlichen Fragen und das Papstthum behandelt werden, die aber doch an mehr als einer Stelle dem Verdachte Raum gibt, dass der Verfasser selbst auch in diesen Dingen viel entschiedener auf Seite Heinrich IV steht, als er sich merken lassen will. Ebenso erklärt sich bei der Annahme, Otto von Bamberg sei der Adressat, des weiteren gut das vollkommene Unbekanntbleiben der Vita. Der Umstand, dass die einzige Handschrift der Vita sich zu Regensburg erhalten hat, bleibt freilich unerklärt, kann aber meine Vermuthung auch nicht ausschliessen.

Jaffé hat meines Erachtens überzeugend nachgewiesen, dass dem Verfasser der Vita die Schmähschrift des Cardinal Beno gegen Gregor VII bekannt gewesen ist [1]). So sehr die Darstellung der Vita in der Erzählung von dem gegen Heinrich IV zu Rom gemachten Mordversuch abweicht, wird man in der Uebereinstimmung minister tanti sceleris bei Beno und minister doli Vita Cap. 7 unbedingt eine Reminiscenz der Vita aus Beno erkennen dürfen. Der Ausdruck ist nämlich bei Beno passend und verständlich, da nach seiner Darstellung Gregor VII der intellectuelle Urheber des Attentats ist. Bei seinem überall hervortretenden Bestreben, das Papstthum möglichst schonend zu behandeln, hat der Verfasser der Vita sich diese Anklage Benos augenscheinlich nicht anzueignen gewagt, aber er hat mit einem lapsus, der ja auch bei einem solchen Meister des Stils wol einmal vorkommen kann, die verrätherisch an Beno anklingende Bezeichnung des Mörders verwendet, obwol dieselbe eigentlich für seine Darstellung unpassend ist, da er nur schüchtern durch die Worte: seu propria seu potius aliena instimulatus nequitia andeutet, dass hinter dem Verbrecher noch ein anderer gestanden.

In ähnlicher Weise scheint mir die früher dem Walram von Naumburg zugelegte Schrift De unitate ecclesiae conservanda von der Vita benutzt worden zu sein.

De unitate ap. Freher p. 209 al. 54.

Kampf bei Würzburg 1086: Huius pugnae causa extitit, quia ipsam civitatem Wirziburg ex obsidione hostium imperator liberare voluit; sed dolus magis quam virtus victoriam hostibus peperit. Veruntamen non magis cum hostibus quam cum prodi-

---

[1]) Uebersetzung der Vita S. 20 n. 3.

Digitized by Google

cione ac perfidia sociorum dimicatum est. Nam acies Coloniensis atque Trajectensis militiae ex composito avertit se et fugit, ut erat inter principia contra hostes ordinata; quae sociorum defectio fregit animos caeterorum in re tam trepida tamque inopinata: ac perinde subtractis undique per fugam equitum subsidiis, versum est in pedites totum pondus praelii.

Vita Cap. 4.

Roudolfus . . . Wirziburgensem civitatem obsedit, ubi tamen fraude magis quam virtute pugnatum est. Nam cum rex ad propellendum hostem exercitum convocasset, instructa ambarum partium acie et primis inter se praelia miscentibus, quidam equites regiae partis, mercede conducti, qui se regis lateri quasi fidi clientes applicuerunt, subito in ipsum arma verterunt; sed aere munito corpori livorem, non vulnus inflixerunt. Heu miserrimi, quibus pretium et sceleris causa fuit et necis, quos uno in loco et crimen involvit et vindicta; nam eos tot vindices dextrae in frusta concidebant, ut in eis humani cadaveris figura periret. Fit tumultus, exoritur clamor, spargitur verbum, regem interfectum; quo verbo perterritus exercitus fugit, hostis insequitur, et quoniam in equis equitum salus praeter paucos constabat, solis peditibus miserabile fatum incubuit; ideoque victoria, quanto maioris sceleris, tanto minoris tituli fuit.

Hier ist die Abweichung der Vita im Sachlichen von der als Vorlage von mir vermutheten Quelle noch viel bedeutender als in dem vorhin erwähnten Falle. Die Vita wirft gerade hier, wie schon Wattenbach in den Noten zur Ausgabe gerügt hat, die Ereignisse in der confusesten Weise durcheinander — und nirgends würde die Gleichgültigkeit ihres Verfassers gegen die Richtigkeit der historischen Einzelheiten schlagender hervortreten als hier, da durch die Benützung der Schrift De unitate mit Leichtigkeit die grosse Verwirrung hätte vermieden werden können. Nicht einmal die Ursache der Niederlage Heinrich IV erzählt die Vita so wie De unitate, sondern gibt als solche einen ganz anderen Verfall an, der dem Verfasser vielleicht als eine Würzburger Localüberlieferung zu Ohren gekommen ist. Gerade bei so bedeutenden Abweichungen nun erscheint die hervorgehobene zweimalige Uebereinstimmung im Gedanken und theilweise in der Fassung um so auffallender, und dürfte sich kaum anders denn als Reminiscenz aus De unitate erklären lassen [1]). Man wird

[1]) So bestimmt mir ein Spiel des Zufalls ausgeschlossen zu sein scheint, könnte ein solches doch unterlaufen bei dem übereinstimmend De unitate p. 186 al. 48 und Vita Cap. 3 gebrauchten Ausdruck vindicem gladium und vindex gladius. Doch sei immerhin darauf sowie auf eine gewisse Uebereinstimmung

Digitized by Google

weiter unter diesen Umständen in der Stelle Vita Cap. 3: Quin et hoc addidit: absolvit omnes a iuramento, qui fidem regi iuraverant, ut contra eum impelleret absolutio, quos fidei tenuit obligatio. Quod factum multis displicuit — si cui displicere licet, quod apostolicus fecit — et asserebant tam inefficaciter quam illicite factum, quod factum est. Sed non ausim assertiones eorum ponere, ne videar cum eis apostolici factum refellere einen allgemeinen Hinweis auf die Schrift De unitate erkennen dürfen, die gerade diesen Schritt Gregor VII als Ausgangspunkt nimmt.

In der Erzählung über den Abfall Heinrich V von seinem Vater Vita Cap. 9 ist die Darstellung beeinflusst durch die bekannte Legende von dem Jüngling, den der Apostel Johannes dem Bischof einer Stadt zur Erziehung empfiehlt, der dann Räuberhauptmann wird, und den darauf der greise Apostel aufsucht und auf den rechten Weg zurückführt, Eusebius-Rufinus hist. eccles. l. III Cap. 23. Die Wendung der Vorlage: conviviorum illecebris decipitur kehrt in der Vita wieder in der Form: conviviorum illecebris inescabant, ebenso findet sich ein starker Anklang an den Satz der Vorlage: Quid fugis o fili, patrem tuum? Quid fugis inermem senem? in der Phrase der Vita: Cur fugis non fugiendum, cur fugis patrem tuum? Ja vielleicht steht der Verfasser der Vita unter dem Einfluss seiner Vorlage, da er den Satz schreibt: patrem eius senem esse et moderandis regni habenis invalidum, der an und für sich bei des Kaisers vier und fünzig Jahren viel Befremdliches hat.

Sogar im Sachlichen durch eine Vorlage beeinflusst, dürfte der Bericht der Vita Cap. 4 über den Tod des Gegenkönigs Hermann [1]) sein: nam cum Saxones eum (Hermann) de terra sua proturbarent, quicquid illud fuerit, quod eis in illo displicuit, reversus in patriam suam, portans inane nomen règis ad Herimannum Trevirensem se contulit . . . Quadam die, cum iter ageret, incidit animo suo iocus

zwischen De unitate p. 186 al. 1 und Vita Cap. 4 im Anfang hingewiesen. — Ich benutze die Gelegenheit, um hier zu meinem Aufsatz Fulda und die goldene Bulle Mitth. d. Inst. II, 1 nachzutragen, 'dass auch De unitate p. 216 die hässlichen Vorfälle zu Goslar, die ich dort berührt habe, ausführlich erzählt, vgl. Giesebrecht Kaiserzeit III⁴, 1097. Für die dort von mir erörterten Fragen ist von Interesse, dass nach De unitate Fulda seine Ansprüche erhebt: propter primatum Fuldensis abbatiae.

[1]) Die Arbeit von Laubert, Vita Urbani II, wo nach Giesebrecht III⁴, 1172 p. 38 eine Zusammenstellung der Nachrichten über Hermanns Ende sich findet, ist mir nicht zugänglich.

ille, ut ad castellum, quo ituri erant, sub specie hostium ruerent, et quae audacia, quae virtus animis defendentium inesset, temptarent. Quam mirabilem viam, quam inopinam sepe invenit, quod futurum est, ut fiat. Cumque portam absque claustris et absque custode repertam irrumperent, aliis, qui intus erant, raptis armis viriliter contra procurrentibus, aliis latebris enerviter queritantibus, femina, sexu femina non animo, quae in turrim evaserat, molarem in caput regis demisit. Et sic ille manu feminea, ut mors eius turpior esset, occubuit. Sed ut hoc dedecus dealbarent, feminae factum in virilem personam ex composito transtulerunt.

Giesebrecht [1]) hat zu dieser Darstellung der Vita bemerkt: „Durch die Hand eines Weibes soll der Gegenkönig seinen Tod gefunden haben. Die anderen Quellen sagen davon nichts und die ganze Darstellung schmeckt nach Tendenz." Genaueres [2]) berichten von zeitgenössischen Quellen ausser der Vita nur die Annales Augustani [3]) vom Tode Hermanns — er fällt, von einem Steinwurf am Kopf getroffen, bei dem Versuch, eine Feste zu überrumpeln. Dass der Angriff nur ein Scheinangriff auf eine Hermann selbst gehörende Burg gewesen, wird nicht gesagt. Den Tod des Gegenkönigs durch einen Steinwurf, der ihn traf, als er einen Scheinangriff auf eine seiner eigenen Burgen machte, berichten wie die Vita die Annales Palidenses [4]), und auch in dem Bericht des späteren Chron. Magdeburg. [5]) haben wir wol nur eine ungeschickte Verkürzung derselben Erzählung vor uns. Es kann somit [6]) keinem Zweifel unterliegen, dass der Gegenkönig

---

[1]) Geschichte der Kaiserzeit III, 1132. [2]) Ohne Details wird Hermanns Tod angemerkt von Bernold M. G. Scr. V, 448, während Ekkehard M. G. Scr. VI, 207 a. a. 1087 kurz berichtet: Herimannus, falso regis nomine deposito, permissione imperatoris ad propria reversus, post paucos dies in cuiusdam oppidi obsidione interiit. [3]) M. G. Scr. III, 133 a. a. 1088: ‚Herimannus, regia dignitate privatus, urbem quandam clam cupiens irrumpere, saxo desuper misso, capite, quo temerarius coronam imposuerat, perculsus opprimitur. [4]) M. G. Scr. XVI, 71 . . . Qui (Hermann) quadam die de venatu rediens castrum suum Cocheme repperit apertum, et impetu factum in illud quasi sub hostili clamore fictus hostis, saxo veraciter illisus interiit. Sie werden benützt von der Kaiserchronik M. G. D. Chr II, 178: He ret oc enes dages uppe sine borch an sinem spotte, alse he der viande wäre, he wart ok an demselben spotte dot geworpen. [5]) Meibomius Scr. II, 319: Eodem anno Hermannus rex nomen regium deponit ac statim a suis hominibus in obsidione castri sui Lintberg (vgl. Giesebrecht III, 1132) interficitur. [6]) Ganz abweichend wird der Tod des Gegenkönigs einem unglücklichen Zufall zugeschrieben vom Chron. Petershusannum, Mone Quellensammlung I, 138: Igitur Herimannus rex cum in Alemannia demoraretur et regios sumptus non haberet, ut secundum regiam dignitatem conversari posset, eo quod nullus episcoporum ei subiici vellet, devenit Constantiam civitatem et aliquot diebus ibi mansit; inde

Hermann durch einen Steinwurf beim Angriff auf eine Burg seinen Tod gefunden hat. Man wird weiter annehmen dürfen, dass dieser Angriff ein Scheinangriff auf eine Hermann selbst gehörende Burg gewesen ist, da nicht abzusehen, wie diese schon in der Vita verbürgte Version ohne thatsächliche Grundlage hätte entstehen können.

Für die beiden Specialitäten aber, welche die Vita vor diesem Bericht, gegen den sie polemisirt mit dem Vorwurf, dass er den wahren Hergang entstelle und einen Mann für das Weib, das den Stein geworfen, eintreten lasse, um die Schmach des Vorfalls zu beschönigen, voraus hat, die Bezeichnung des Wurfgeschosses als Mühlstein, molaris, und eine Frau als Thäterin gibt es ein biblisches Muster, die Erzählung vom Tode des Abimelech, Judicum IX, 50 ff. [1]) Er entgeht der Schande, von einem Weibe getödtet zu werden, die nach der Darstellung der Vita den Gegenkönig wirklich betroffen hat, indem er nach dem Steinwurf, der ihm den Schädel gebrochen, sich von seinem Waffenträger erstechen lässt. Ein Zusammenhang zwischen dieser biblischen Erzählung und dem Bericht der Vita scheint mir unzweifelhaft vorzuliegen namentlich nach der Art und Weise, wie die Vita den Thurm in ihre Darstellung einführt auch die genauere Bezeichnung des Wurfgeschosses als Mühlstein wird man unbedenklich auf das biblische Muster zurückführen dürfen. Nach meiner Ansicht bleibt aber auf dem Verfasser der Vita auch der Verdacht sitzen, auch die Frau als Thäterin ihm entlehnt und mithin selbst tendenziös Gleiches, ja noch Schlimmeres gethan zu haben, als er anderen zum Vorwurf macht!

Rhenum transegit. Postea Saxoniam perrexit, et cum quodam tempore iuxta castellum quoddam transiret, unus ab arce fortuitu casu saxum iecit regemque inopinato ictu in capite percussit, ex quo non post multum vitam finivit. Ein merkwürdiges Beispiel fortwuchernder Sagenbildung bietet das Chron. Oldenburgensium Meibomius Scr. II, 136: Saxones . . . statuerunt sibi regem Hermanum quendam cognomento Cnuflok . . . Cumque Saxonum novus princeps, secundo potitus victoria, castrum quoddam victor ingrederetur, contigit Dei iudicio, ut porta cardinibus avulsa regem cum aliis quam pluribus attriverit conatusque Saxonum etiam tunc frustratus concidit.

[1]) 50. Abimelech autem inde proficiscens venit ad oppidum Thebes, quod circumdans obsidebat exercitu. 51. Erat autem turris excelsa in media civitate, ad quam confugerant simul viri ac mulieres et omnes principes civitatis, clauso firmissime ianua, et super turris tectum stantes per propugnacula. 52. Accedensque Abimelech iuxta turrim pugnabat fortiter, et appropinquans ostio ignem supponere nitebatur. 53. Et ecce una mulier fragmen molae desuper iaciens, illisit capiti Abimelech et confregit cerebrum eius. 54. Qui vocavit cito armigerum suum et ait ad eum: Evagina gladium tuum et percute me, ne forte dicatur, quod a foemina interfectus sim. Qui iussa perficiens interfecit eum.

Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels

von

Heinr. M. Schuster.

I.

In einer Abhandlung „Ueber die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert" (Forschungen zur deutschen Gesch. XX, 305—338) hat Prof. L. Weiland, dem wir ausser gediegenen quellenkritischen Arbeiten auch die neue Ausgabe der sächsischen Weltchronik verdanken, den bekannten Satz des Sachsenspiegels Ldr. III 57 § 2 auf Grund geschichtlich bezeugter Thatsachen abermals untersucht, und kommt zu dem Ergebniss, dass Eike von Repgow eben durch solche besondere Umstände veranlasst worden sei, dem Herrscher Böhmens „die deutsche Nationalität und damit das Vorwahlrecht abzusprechen" (S. 306). Die juristische Vermittlung dafür soll Ldr. III 73 § 2 geboten haben. Wir werden auf diese Stelle zurückkommen.

Weiland geht davon aus, dass Artikel 57 in Widerspruch mit dem wirklichen Verfahren bei der Wahl Friedrichs II., des Zeitgenossen Eikes, stehe, da der Böhmenkönig als Theilnehmer an dieser Wahl von niemand Geringerem als dem Gewählten selbst in dankbarer Anerkennung bezeichnet wird. Er weiss sich daher die Unvereinbarkeit des Sachsenspiegels mit jenen Wahlereignissen nur daraus zu erklären, dass die sächsischen Fürsten dem König von Böhmen Wenzel I (1230—1253) das Recht der Thronfolge bestritten und das Recht eines andern Sohnes Přemysl Otakar's I vertraten. Dieser, Wratislav I, stammte nämlich aus der Ehe seines Vaters mit der sächsischen Prinzessin Adela von Meissen (Tochter des Markgrafen Otto von Meissen und Tochterenkelin Albrechts des Bären); Adela war 1199 von Otakar verstossen worden, aus einer zweiten Ehe desselben aber mit Constanze von Ungarn war Wenzel I hervorgegangen. Wratislaw lebte am Meissen'schen Hofe und „mochte den sächsischen Fürsten als der berechtigte Thronerbe Böhmens gelten" (S. 308). Das

Digitized by Google

Recht Wenzels sei indessen seit 1216 und insbesondere seit seiner Krönung durch den Erzbischof von Mainz 1228 zu sicher gestanden, als dass man mit solchen Prätensionen durchgedrungen wäre, man habe daher die Ansprüche herabgesetzt, als bevorrechtigter Wähler wenigstens sollte Wenzel nicht gelten. Das, was früher seiner Erbberechtigung entgegen gehalten worden sei, seine Geburt von der Ungarin Constanze, habe auch jetzt zur Motivirung herhalten müssen: man erklärte ihn für undeutsch.

Auch Eike soll, wie Weiland S. 306 sagt, den Grund der Ausschliessung in der Abstammung des Böhmenkönigs gefunden haben, nicht weil ihm die Nationalität des Vaters massgebend für die der Kinder gewesen sei, denn damit hätte er gar keinem böhmischen Herrscher aus dem Geschlecht der Přemysliden das Vorwahlrecht zugestanden; dies sei aber unwahrscheinlich. Eike stelle III 73, 2 das Princip auf, dessen Urheber der Erzbischof Wichmann von Magdeburg gewesen sein soll: „Söhne und Töchter folgen der deutschen Mutter, der Vater sei ein Deutscher oder ein Wende". Freilich handle es sich hier um Eigenleute, auch zunächst nur darum, welchem Herrn die Kinder der eigenhörigen deutschen Mutter zufallen. Folgten sie aber in der Hörigkeit der Mutter, so auch im Rechte. Die bessere Geburt der Mutter hätte also einen Vorzug für die Kinder begründet, welchen die bessere Geburt des Vaters nicht nach sich gezogen haben würde.

Somit schliesst Weiland (S. 308 vgl. 310), dass Eike von Repgow specifisch sächsischen Anschauungen, Wünschen und Bestrebungen bei Abfassung von Ldr. III 57 § 2 Ausdruck gegeben hätte, da er, in nahen Beziehungen zu den Häusern Wettin und Anhalt stehend, sich ihrem Einfluss nicht entziehen konnte, und 1224 mit dem böhmischen Prätendenten Wratislaw selbst zusammengetroffen war. Es habe ihm der seit Wichmanns Zeiten gültige Satz vorgeschwebt, dass nur der von einer deutschen Mutter geborene Sohn eines Wenden deutsch sei, als er den Böhmenkönig für undeutsch erklärte.

Ich glaube nun aus mehr als einem Grunde den diesbezüglichen Ausführungen Weilands entschieden widersprechen zu müssen.

Otakar I hat, worauf H. Hofr. Ficker mich freundlichst aufmerksam gemacht hat, an der formellen Wahl Friedrichs II am 5. Dec. 1212 in Frankfurt nicht theilgenommen; er war erst Anfangs Februar 1213 bei Friedrich in Regensburg, und was mehr ist, er leistete dort erst den Lehenseid, welchen alle anderen Fürsten bereits in Mainz bei der Krönung kurz nach der Frankfurter Wahl geschworen hatten [1]). Dass

[1]) Regesta imperii V. neu herausg. v. Ficker 680b und 687a.

Digitized by Google

er sich daselbst befunden und doch jenen Eid nicht abgelegt habe, ist undenkbar, er kann mithin nicht in Frankfurt bei der Wahl gewesen sein. Die Aeusserung Friedrichs in der Urkunde vom 26. Sept. 1212 lässt sich daher wol nur auf die Vor-Wahlversammlung von 1211 beziehen und auf die Bemühungen Otakars überhaupt, ihm die Gunst der Wähler zuzuwenden. Mithin ist es also mehr als zweifelhaft, dass Otakar damals wirklich als berechtigter Wähler gleich den andern vom Sachsenspiegel genannten gegolten habe. Andererseits liesse es sich denken, dass Friedrich den Böhmenkönig für einen solchen berechtigten Wähler gehalten habe und durch seine Aeusserung in jener Urkunde diese Anschauung verbreiten wollte, ja dass es auch gelang dieselbe zu verbreiten, und dass Eike von Repgow sich bewogen erachtete, gegen diese in Fürstenkreisen verbreitete Auffassung zu polemisiren. Es kann daher auch trotz der unhaltbaren Voraussetzung Weilands, ja selbst ohne alle Rücksicht auf die Frage nach der Theilnahme Otakars an Friedrichs Wahl das Problem aufgeworfen werden, ob die von Weiland dargelegten Motive und Folgerungen Eikes Haltung in III § 2 veranlasst haben, aber auch hier muss ich meinen Widerspruch festhalten.

Es ist nicht Eike von Repgow, der das angeblich seit Wichmann geltende Princip in Ldr. III 73 aufstellt, sondern dieser ganze Artikel rührt von späterer Hand her. Weiland hat freilich wiederholt die gegentheilige Ansicht ausgesprochen (Forschungen XIV, 505—506 [1]), Weltchron. MG. S. 53 und hier), aber der fragliche Artikel fehlt allen Sachsenspiegelhandschriften der Classe A in der ersten Ordnung nach Homeyers Eintheilung, ferner den Handschriften der Classe B in derselben Ordnung, endlich auch dem Spiegel aller deutschen Leute (Homeyer, Zur Genealogie der Ssp. hss. Berichte der Berliner Akad. 1859 S. 96). Er kann also unmöglich zu jenen Artikeln gehören, die vielleicht schon durch Eike selbst bei späterer Edition hinzugefügt sind (Homeyer l. c. u. Ssp. II, 1, 54). Wirklich bezeichnet bereits Homeyer Ssp. II, 2, 182 Anm. 3 unsern Artikel als nicht von Eike herrührend, indem er sagt: „der Verfasser von Ssp. III 73 eines zugesetzten Artikels“ u. s. w. Immerhin mögen die darin enthaltenen Rechtssätze Eike bekannt gewesen sein, wenn auch die folgende Untersuchung wenig Wahrscheinlichkeit dafür ergeben wird; schwerlich aber dürfte ihm eine in seiner Darstellung unberücksich-

[1]) Zugleich sei aber nachdrücklich hervorgehoben, dass meine Polemik gegen Weiland nur seine Auslegung des Sachsenspiegels, also nur das auf S. 305—308 Gesagte und das damit Zusammenhängende betrifft.

tigte Bestimmung vorgeschwebt haben, als er in III 57 den Böhmenkönig für undeutsch erklärte. Also schon abgesehen von dem Inhalt des Art. III 73 ergeben sich Bedenken gegen dessen vermeintliche Beziehung zu III 57.

Dieser Inhalt selbst schliesst aber meines Erachtens jedes derartige Verhältniss der beiden Stellen zu einander völlig aus. Denn in III 73 steht nichts davon, „dass nur der von einer deutschen Mutter geborene Sohn eines Wenden deutsch sei", die Stelle sagt einzig und allein, (nicht etwa blos „zunächst"), dass der Sohn einer deutschen Mutter und eines Wenden dem (rechtlichen) Geburtsstand und dem Herrn der Mutter angehört. Dieser rechtliche Geburtsstand oder, mit Weiland zu reden, das Recht, in welchem das Kind der Mutter folgt, ist aber etwas ganz anderes als die Nationalität, welche rein factischer Natur ist, und über sie ist weder hier noch sonst wo in Art. III 73 etwas festgesetzt. Der Artikel hingegen, der wirklich von der Nationalität handelt, III 71, betrachtet als die massgebenden Gesichtspunkte für deren Bestimmung etwas Anderes, wie anderwärts ausgeführt werden soll.

Doch nicht bloss wegen gänzlicher Verschiedenheit der in III 57 und III 73 zur Behandlung kommenden persönlichen Eigenschaften ist die Weiland'sche Analogie zwischen denselben unhaltbar, sondern noch aus zwei weitern Gründen. Was für Sachsen und wol nur für die Magdeburg'schen Stiftsleute [1]) Rechtens ist, soll nach Weiland für Böhmen, und zwar für die Beziehungen eines Böhmen zum Reiche gelten, während nach uraltem deutschen Grundsatze vor dem Reiche jeder Recht nach seiner Geburt hat [2]), (Ldr. III, 19, 33 § 2, 71, § 2), was nach Weilands Auffassung in Sachsen für den Wendensohn gilt [3]); also für den Sohn eines unterworfenen Volkes, das soll in Böhmen für einen Sprössling des herrschenden Stammes gelten, und was für Sachsen über den Sohn eines Elternpaars gesagt wird, von welchem Paar wenigstens ein Theil unfrei ist, das soll in Böhmen für das königliche Geschlecht des herrschenden Stammes Rechtens sein.

Aber auch die sächsischen Fürsten argumentirten kaum so, wenn sie Wenzel, dem Sohne Otakars aus zweiter Ehe, das Erbrecht bestritten und für Wratislaw eintraten. Nicht die Geburt von der Ungarin Constanze (die noch dazu als Wendin betrachtet worden

---

[1]) Die ich keineswegs mit Ministerialen verwechsle. — [2]) Wovon nur selten eine Ausnahme gemacht wird, die aber nie dahin geht, dass für ein Territorium das Recht eines andern Territoriums angewandt wird. — [3]) Nämlich der leitende Gesichtspunkt für die Bestimmung der Nationalität.

Digitized by Google

sein soll!) kann ihnen als Hinderniss für die Thronfolge Wenzels gegolten haben, sondern die Geburt von der illegitimen Gattin, als welche Constanze nach Verstossung der rechtmässigen Ehefrau Adela von Meissen erscheinen musste. Gesteht ja doch Otakar die Unrechtmässigkeit der zweiten Ehe selbst ein, wenn er von Adela sagt: „quia legitimam uxorem meam sine causa dimisi“ (Winkelmann, Philipp von Schwaben I, 443 Anm. 1). Wenzel war demnach ein uneheliches Kind und als solches schon zu keiner Erb-, am wenigsten zur Thronfolge berechtigt, Wratislaw der Sohn Adelas von Meissen hingegen war der eheliche und mithin zu jeder Nachfolge berechtigte Sohn.

Hatte nun Eike Ursache, für diesen Wratislaw und gegen Wenzel Stellung zu nehmen, so würde er dies wol kaum in einer so abstracten, mittelbaren, versteckten, dabei potentiell wenigstens auch andere treffenden [1]) und geradezu kleinlichen Weise gethan haben, wie es durch Ssp. III 57 § 2 geschehen wäre. Thatsächlich bestand aber gar kein Anlass für ihn dazu. Ein solcher wäre nur dann denkbar, wenn Dietrich von Meissen, Wratislaws Oheim, Eikes Landes- oder Lehensherr gewesen wäre oder mit solchen Herren Eikes freundschaftliche Beziehungen unterhalten hätte oder doch mit jenen Herren, die zu Eike in herzlichem persönlichen Verhältniss standen. Nicht nur im Verhältniss der land- oder lehenrechtlichen Unterordnung, sondern ausserdem auch in freundschaftlich-nachbarlichen Beziehungen stand aber Eike zu den Anhaltinern [2]); dies geht unter anderm schon daraus hervor, dass sein Name wiederholt unter jenen der Zeugen in Urkunden erscheint, die von den Anhaltinern ausgestellt sind (Homeyer Ldr. des Ssp. S. 6, 7 und die unten citirte Arbeit von Winter). Diese Mitbeurkundung kann nur auf persönliches Ersuchen der den Rechtsact vollziehenden und beurkundenden Personen geschehen sein, der Verfasser des Ssp. muss also mit den Anhaltinern wenigstens aus diesen Anlässen verkehrt haben, und diese Urkunden allein schon ergeben, da sie ziemlich häufig sind, dass der Verkehr ein freundlicher gewesen sein muss. Dagegen beweist das von Weiland geltend ge-

[1]) So viel muss selbst vom Weiland'schen Standpunkt aus behauptet werden.
[2]) Was Weiland selbst S. 308 erwähnt. Recht eingehend ist Eikes Stellung zum Hause Anhalt beleuchtet in der Abhandlung von F. Winter, Eike v. Repgow und der Ssp. Forschungen XIV, 309, 310, nur begeht dabei der Verfasser die juristische Unmöglichkeit, den schöffenbar freien Eike wegen der Stellung seines Namens unter den Ministerialen auf einer Urkunde auch für einen Ministerialen zu halten. Wie die Mitunterzeichnung einer Anhaltischen Urkunde von 1244 Beckmann Historie von Anhalt III 315 das Ministerialenverhältniss Johanns v. Repechow zu Anhalt beweisen soll, ist vollends unbegreiflich.

machte Zusammentreffen Eikes mit Wratislaw auf der Urkunde einer dritten Person nichts für ein näheres Verhältniss Eikes zu diesem böhmischen Prätendenten. Wir müssen also in den Kämpfen jener Zeit Eike auf Anhalt'scher Seite suchen und dies kann trotz der Verwandtschaft mit Albrecht dem Bären nur eine Parteinahme gegen Dietrich von Meissen und seine Angehörigen, demnach gegen Wratislaw ergeben, denn der genannte Meissner hatte 1217 sich auf das Anhalt'sche Gebiet geworfen, und Aken, obwol vergeblich berannt (Winkelmann, Philipp v. Schw. II, 461).

Also auch die besondern historischen Verhältnisse hätten Eike nur zu einer für Wratislaw ungünstigen Fassung von Ldr. III 57 veranlassen können. In der That ist die einzig richtige Erklärung dafür, dass der Sachsenspiegel in Widerspruch mit den gleichzeitigen Ereignissen die böhmische Kurstimme läugnet, die insbesondere von Phillips (Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte 4. Aufl. § 97 S. 306), Homeyer (Stellung des Ssp. zum Swsp. S. 53) und von Lorenz (Sitzungsber. der Wiener Akademie, phil. histor. Kl. XVII, 195) gegebene. Schon diese Gelehrten haben ausgeführt, dass der Grund für Eikes Entscheidung ein theoretischer ist, nämlich die in Ldr. III 52 ausgesprochene Regel. Ich erlaube mir hinzuzufügen, dass Eike bei dieser Folgerung nur im guten, nicht im schlimmen Sinne Theoretiker ist, denn sein Ergebniss ist allerdings aus grundsätzlichen Erwägungen und durch juristische Construction entstanden, aber dennoch keine leere Abstraction, keine „Rechtsgelahrtheit“ oder juristische Bücherweisheit [1]), wie Lorenz Deutsche Gesch. I. S. 145, 154 Anm. 1 sagt. Zunächst ging der sächsiche Schöffe dabei von etwas Thatsächlichem aus, von der czechischen, also undeutschen Nationalität der Přemysliden. Diese lag augenscheinlich — selbst nach processualischen Beweisregeln — in „lifliker bewisunge“ dargethan vor [2]), der Böhmenkönig brauchte nicht erst von Eike für undeutsch erklärt zu werden, er war es, und es wäre unmöglich gewesen, ihm in Widerspruch

[1]) Ebenso könnte man die Beschränkung des päpstlichen Rechtes, den König zu excommuniciren, wie sie in III 57 § 1 enthalten ist, für Bücherweisheit erklären, weil sie nicht mit den historischen Thatsachen übereinstimmt. Und doch ist sie nichts weniger als das, vielmehr ebenfalls der Ausdruck lebendiger Volksüberzeugung. — Das Schreiben der Städte aber an die Fürsten, u. a. an den Herzog von Braunschweig, Lorenz I, 145,1, steht mit der Wahltheorie des Sachsenspiegels nicht in Widerspruch, da nach dieser jeder Fürst ein Wahlrecht wenigstens als Folgerecht hatte. [2]) Glosse zu Ldr. I 15 § 1: Liflike bewisinge is dat man an einem man sut edder vulen mach jegenwardichliken. Vgl. I, 18, 22, 68 und Homeyer Ldr. des Ssp., Glossar sub „Beweis“.

Digitized by Google

mit der offenkundigen Thatsache deutsche Nationalität anzuräsonniren.

Diese unwidersprechliche Thatsache also subsumirte der Spiegler unter eine Regel, die wieder nicht blosse Schul- oder Gelehrtenregel war, sondern eine tief im Innern des deutschen Volkes wurzelnde Ueberzeugung: „Die Deutschen sollen durch Recht den König kiesen" Ldr. III 52. Darin war bekanntlich anfangs zweierlei enthalten. Erstens dass alle Deutschen, Fürsten und Volk, an der Wahl theilnehmen sollen, wie es bei der Wahl Konrads II. wirklich geschehen war. Diese Bedeutung konnte der Satz nicht mehr haben, wol aber war die zweite geblieben, dass nur solche Personen wählen sollen, die deutscher Nationalität sind (nicht aber auch jene von deutscher Abkunft, was Lorenz Deutsche Gesch. I, 427 annimmt), dass mithin die Königswahl ein Recht allein des deutschen Volkes, ein unveräusserliches Gut desselben sei. Eine solche Auffassung und lebhafte Wertschätzung der besprochenen Stelle zeigt sich mit grosser Deutlichkeit darin, dass der Schwabenspiegel und viele andere Schriften des Mittelalters das Wahlrecht der Deutschen auf Karl den Grossen zurückführen. Dies bedeutet ja für jeden von dieser Sage verherrlichten Rechtssatz geradezu eine Apotheose, eine Art Heiligsprechung, da auf Karl alles gute und bewährte Recht zurückgeleitet wird. Zwar kann der Schwabenspiegel dazu durch die famose Bulle Innocenz III. „Venerabilem" veranlasst worden sein, welche u. a. sagt: „Unde illis principibus ius et potestatem eligendi Regem cognoscimus presertim . . cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Graecis transtulit in Germanos" (c. 34 X, I, 6), aber die gänzliche Verschweigung der von Innocenz und andern (Lorenz D. G. I, 14, 15) geltend gemachten päpstlichen Mitwirkung spricht meiner Ansicht nach sehr kenntlich die dargelegte nationale Auffassung aus. Es heisst nämlich im Swsp Lassb. 118, Wackern. 98: „Die tuschen kiesent den kivnig, daz erwarp in der kivnig Karle, alse diz bůch seit". Dasselbe gilt von den andern diesbezüglichen Aeusserungen [1]; so sagt Martinus Minorita: „et ius eligendi imperatorum Teutonicis (Carolus) acquisivit" und der Loheugrin: „Der keiser Karl alsus beschiet daz maere, — mit den siben vürsten Karl das riche kunde stiften". Sollte dies alles auch, wie es z. B. vom Lohengrin behauptet wird, dem Swsp. entnommen sein, so verändert das nicht den Werth dieser Zeugnisse für das Bestehen der erwähnten Volksauffassung, ja es erhellt daraus erst recht

[1]) Vgl. darüber Waitz, Forschungen XIII, 210, Anm. 2, 3, 211.

Digitized by Google

deutlich, wie sehr eine jede Kundgebung derselben allgemeine Zustimmung fand.

Demzufolge kann nun kein Angehöriger eines andern Volkes an der Königswahl theilnehmen; einem solchen andern Volk gehört aber der Böhmenkönig an, er hat also keine Kur d. h. keine Theilnahme an der Wahl. Und zwar ist er nicht blos von der Vorwahl, wie Weiland meint, ausgeschlossen, sondern auch von dem Folgerecht, von dem „Kiesen der Fürsten alle". Eike hat nicht blos ihn, sondern das ganze böhmische Königsgeschlecht als ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl bezeichnen wollen, was Weiland S. 306, ohne seinen Ausspruch zu begründen, für unwahrscheinlich erklärt, was aber für eine unbefangene und juristische Betrachtung nach dem oben Dargelegten zweifellos ist. Gegen Lorenz ist bereits bemerkt worden, dass Eike zur Theilnahme an der Wahl sich nicht mit der deutschen Herkunft desjenigen, der wählen soll, begnügt, sondern fordert, dass dieser selbst deutscher Nationalität sei. Ausserdem ist noch gegen ihn [1]) geltend zu machen, was bereits Phillips (Deutsche R. u. Rg. 4. A. § 97 Anm. 12) betont, dass: „umme dat" in Ldr. III 57 § 2 „weil", nicht „wenn" oder „wofern" bedeutet [2]). Dies zeigt nicht nur die von Phillips angeführte Lesart des Quedlinburger Codex „dur dat", sondern auch die Uebersetzung der Stelle im Spiegel deutscher Leute: „Der chunig von Behaim des reiches schenke; ern hat aver dhein chure, darumbe daz er nicht taeutzhe ist", ebenso im Rb. n. Dist., und nicht minder heisst es in der lateinischen Versio vulgata „quia". Zu Eikes Zeit war eben noch nicht die geringste Aussicht auf einen deutschen König in Böhmen, eine äussere Veranlassung zur hypothetischen Behandlung und Lösung der Frage war daher nicht vorhanden, noch weniger aber lag es in seiner Natur, rein abstracte Möglichkeiten auszusinnen und zu entscheiden. Dies war erst Sache seiner geistlichen Nachahmer; so enthält bereits das Lehenrecht des Deutschenspiegels den Zusatz zu „der kunig von Beham": „ob er ist ein taeutzher man". Eike hingegen geht überall nur vom wirklich Vorhandenen und von dem nach dem Vorhandenen Möglichen aus. So z. B. in I 6, wie ich anderwärts nachgewiesen habe [3]), und an vielen andern Stellen, wofür der Beweis unschwer zu

---

[1]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie XVII, 195. [2]) Sehr richtig sagt auch Phillips § 97 cit.: „Der König von Böhmen aber, obschon er ein Reichsamt hatte, blieb ausgeschlossen, weil er kein Deutscher war und bei der Wahl keinen deutschen Stamm zu repräsentiren hatte", nur musste der Repräsentant selbst ein Deutscher sein. [3]) In meinem Buch „Das Spiel ze Wien 1878".

Digitized by Google

erbringen wäre. Er kann daher die nicht deutsche Art des Böhmenkönigs nur als Ursache, nicht als Bedingung für die Nichttheilnahme an der Wahl des deutschen Königs verstanden haben.

Weit entfernt davon, ein juristischer Fehlschluss zu sein, ist also gerade Art. III 57 ein abermaliges Beispiel für das klar seines Gegenstandes bewusste, planmässige und zusammenhängende Denken Eikes von Repgow. Offenbar in gewolltem Widerspruch, ja geradezu als Protest gegen die gleichzeitigen Ereignisse hat er den Artikel über die Kur niedergeschrieben; es ist seine unverkennbare Absicht, in Bezug auf die Wahl gegen das Belieben der Fürsten, welches bei Wählern und Wahlcandidaten hauptsächlich von Macht und Vortheil bestimmt wurde, das in Erinnerung und zur Geltung zu bringen, was nach der allgemeinen Ueberzeugung des deutschen Volkes für diese so bedeutungsvolle Handlung Rechtens war. Ein Hinweis darauf war schon in der Nichtnennung eines siebenten Kurfürsten im Vetus auctor und Lehenrecht des Ssp. gelegen; vielleicht hat Eike wegen Nichtbeachtung dieses Hinweises sich zur Ergänzung desselben durch ausdrückliche Negirung der böhmischen Kur veranlasst gesehen, jedenfalls aber hat der Wahlvorgang selbst ihn dazu bewogen, dass er nicht sächsischen Anschauungen und Wünschen gegen Reichsrecht, sondern dem Volkswillen, als welcher das Recht ist, gegen den Fürstenwillen Ausdruck gegeben hat. Der Gegensatz des Artikels zu den historischen Ereignissen ist also nicht ein Gegensatz zwischen Lehre und Leben, sondern er ist der Gegensatz zwischen dem innern Leben des im deutschen Volke tief empfundenen Rechtsgefühles, das davon verletzt war, dass ein Nichtdeutscher und Repräsentant eines nichtdeutschen Stammes mitwählte, und dem äussern Leben, das von jenen geschichtlichen Ereignissen dargestellt wird, modern gesprochen, der Gegensatz zwischen Recht und Politik, während er nach der Weiland'schen Auffassung gerade umgekehrt eine Opposition der Politik gegen das Recht wäre.

In der That fehlt es nicht an Aussprüchen, welche erkennen lassen, dass der Schlussfolgerung Eikes von dem Kurrecht der Deutschen auf das Nichtkurrecht des Böhmenkönigs im Volke zugestimmt wurde, und dieselben sind um so gewichtiger, als sie von Geistlichen herrühren, bei welchen doch alle möglichen Einflüsse thätig waren, um volksmässige Anschauungen zu zerstören.

Der erste jener Geistlichen ist bekanntlich Albert von Stade, dessen oft angeführte Worte zu den Ereignissen des Jahres 1240 hier nach M. G. SS. XVI, 367 wiederholt sein mögen: Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Trevirensis, Mogun-

tinensis et Coloniensis. Trevirensis enim, licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit: quia, cum eadem civitas a filio Nini quem Semiramis stuprum ab eo desiderans fugavit, sit constructa, Abraham patriarcha trium annorum existente, etiam est a tempore Petri apostoli in fide catholica solidata. Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non elegit, quia Teutonicus non est." Ich halte nämlich diese Stelle nicht für so abhängig vom Sachsenspiegel, wie es sonst angenommen wird [1]), schon wegen der Aeusserungen über den Erzbischof von Trier, die sich übrigens wol nur auf das nach der Glosse römische, nach Andern burgundische Kanzleramt [2]) desselben beziehen können, denn in anderer Hinsicht konnte man doch nicht von ihm sagen, er sei „non de Alemannia", dann aber wegen der im Sachsenspiegel ebenfalls nicht, wenigstens sprachlich nicht enthaltenen Begründung des Vorwahlrechtes durch das Erzamt. Will Albert von Stade damit seine eigene schärfere Auffassung im Gegensatz zum Ssp. ausdrücken oder nur das, was dieser sagt, deutlicher [3]) wiedergeben, unstreitig beweist diese Fassung ein selbstständiges, wolerwogenes Urtheil, kein gedankenloses Nachbeten. Ebenso unstreitig ist für Albert das Erzamt der Rechtsgrund des Vorwahlrechtes. Um so bemerkenswerther ist es, dass auch er dem Böhmenkönig das Vorwahlrecht darum abspricht, weil er kein Deutscher ist, also auch in ihm lebt die Ueberzeugung, dass zwar das Vorwahlrecht auf dem Erzamt beruht, aber nicht blos auf diesem, sondern ausserdem auf einer tiefern Grundlage, nämlich auf der, welche Voraussetzung des Wahlrechtes überhaupt, d. h. jeder Theilnahme an der Wahl ist. Die deutsche Nationalität bildet mithin die zweite nothwendige Eigenschaft für den Wähler und kann durch das Erzamt desselben nicht ersetzt werden. Wenn Waitz. Forschungen XIII, 208 die Aeusserung Alberts als ein Zeichen für die Ansicht der Zeit mit vollem Rechte betrachtet, so gilt dies nicht nur für das Verhältniss von Vorwahlrecht und Erzamt, sondern noch mehr für das Festhalten an dem ausschliesslichen Wahlrecht der Deutschen, die ältere Denkweise ist durch die neuere nicht verdrängt oder auch nur verdunkelt worden.

Geistliche Verfasser sind es ferner, die den Spiegel für deutsche Leute und den Schwabenspiegel geschrieben haben, zum mindesten

[1]) Ficker, Entstehung des Ssp. S. 70. [2]) Waitz in Forschungen zur deutschen Gesch. XIII, 208. [3]) Selbstverständlich weiss ich recht wol, dass ausdrücklich diese Würde für den Erzbischof von Trier erst im Schwabenspiegel 110 (Wackern.) erwähnt wird. Das Obige wäre also die erste Spur derselben.

nach ihrer Bildung und Weltanschauung, und fast durchwegs ist ihre Darstellung des Rechtes von kirchlicher Auffassung getrübt. Aber auch sie schliessen den Böhmenkönig als Nichtdeutschen von der Wahl aus, denn selbst im Swsp. ist dies ausdrücklich [1]) in der ältesten Lesart enthalten und stillschweigend in den späteren, ja der Schwabenspiegel verherrlicht ausserdem, wie bereits bemerkt, das ausschliessliche Wahlrecht der Deutschen als eine Satzung Karls des Grossen. Bedenkt man nun, dass andererseits doch diese Rechtsbücher ex professo, nicht blos gelegentlich wie Albert von Stade, der Rechtsüberzeugung ihrer Zeit Ausdruck geben, so darf man in ihnen wol einen Beweis dafür sehen, wie tief jene vom Sachsenspiegel zuerst ausgesprochenen Anschauungen über die Königswahl im deutschen Volke wurzelten, wenn sie bei solchen Verfassern durch die in der geistlichen Erziehung liegende Entfremdung vom Volke nicht ausgerottet wurden. Der Umstand, dass der Satz im Lehenrecht des Spiegels für deutsche Leute in bedingungsweiser Form auftritt, ist, was ebenfalls schon angedeutet wurde, aus der gelehrten Neigung zur Casuistik und Abstraction zu erklären. Das Festhalten des Principes ist aber auch hier zweifellos, ja noch mehr, gerade diese Behandlung desselben lässt erkennen, dass dessen Reception im Landrecht des Deutschenspiegels nicht eine blosse Uebersetzung des Ssp. ist (wie die meisten Stellen von Ssp. II 12 § 13 angefangen), welche später vielleicht geändert worden wäre, und vollends zweifellos ist die wolüberlegte Wiederholung der betreffenden Sachsenspiegelstelle im Schwabenspiegel gleichwie die spätere Aenderung derselben, die übrigens auch nicht dem Böhmenkönig ein Wahlrecht gewährt.

Es bedeutet somit wenig für die öffentliche Meinung im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts und im Beginn des dritten, wenn bei andern Verfassern geistliche Einflüsse wirklich die Volksanschauung verdrängten, wie bei Martinus Minorita, der aber noch das Princip festhält, bei dem Verfasser der Descriptio Theutonica und der bei Martinus Polonus u. a. stehenden Verse. Bei Letzterem ist ausserdem die Parteinahme für den Böhmenkönig leicht aus Patriotismus erklärbar, da er dem mit Böhmen verbundenen Troppau angehörte, und ebenso ergibt sich die Nennung des Böhmenkönigs als Kurfürsten durch Reinmar von Zweter einfach aus seinen bekannten persönlichen Beziehungen zu dem böhmischen Hof.

Wenn endlich 1291 unter Rudolf von Habsburg von Seiten des

[1]) Ficker, Ueber die Entstehungszeit der Swsp., Sitzungsber. der Wiener Akad. ph. h. Kl. LXXVII, 880, 881.

Reiches feierlich ausgesprochen wurde, dass dem Böhmenkönig von Alters her die zweite weltliche Kur zugestanden habe und zustehe, so war auch dieses sehr erklärlich durch den persönlichen Einfluss der Verschwägerung Rudolfs mit Wenzel II und durch die damaligen Machtverhältnisse; vom Standpunkte des Rechtsbewusstseins im Volke war es eine neue Satzung, die, um mit dem Görlitzer Landrecht zu sprechen, „die vorstin undir in seztin“, und wenn auch nicht „vor gote unrecht“ wie die in jener Stelle kritisirte Aenderung der Freiheit, so doch jedenfalls gegen die Ueberzeugung des Volkes, von dem, was Recht sein sollte, gehend. Spuren wenigstens von der Fortdauer dieser Ueberzeugung sind vorhanden, und zwar gerade in Sachsen, wo Weiland S. 309 zuerst eine Abschwächung besagter Anschauung erkennen will.

Sachsen sollen nämlich die „quidam“ sein, die nach der Bemerkung Heinrichs von Segusio in der Summa Hostiensis den Böhmenkönig nur im Fall einer Zwiekur zur Theilnahme an der Wahl zulassen. Aber zunächst ist es doch unwahrscheinlich, dass jener welterfahrene Cardinal einen ganzen Stamm oder die Fürsten eines solchen mit dem geringschätzigen Ausdruck „quidam“ bezeichnet habe. Dann ist es keine Theilnahme an der Wahl, also auch keine Zulassung bei einer Zwiekur sondern nur eine Anerkennung derselben, wenn Wenzel I den durch den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg unter Mitwirkung anderer Magnaten „feierlich“ erwählten König Wilhelm von Holland „regalibus donis in signum electionis“ ehrt. Dies ergibt sich sehr deutlich aus der Art der Darstellung in den Erfurter Annalen, welche m. E. scharf den Wahlact von den anerkennenden Aeusserungen unterscheidet [1]), und aus der juristischen Natur der Wahl, welche eine von Versammelten an demselben Ort und zu derselben Zeit ausgehende Willenserklärung sein muss.

Ferner lässt sich nicht in Sachsen, wol aber in Süddeutschland eine Abschwächung des Principes und ausserdem die Anerkennung der Stimmenmehrheit als entscheidend bei der Wahl nachweisen. Letzterer Grundsatz, der germanischen Anschauung bekanntermassen lange Zeit hindurch fremd, erscheint für die Königswahl zuerst im

[1]) M. G. SS. XVI, 38 a. 1252: Ubi etiam (in Magdeburg) sequenti die rex Wilhelmus a marchione Brandenburgense ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Romanorum sollempniter electus est principem. Eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter . . Cooperante sibi Dei gratia per Romane sedis legatum omnium fere principum sibi conciliavit favorem excepto duce Bawarie . . Rex etiam Boemie pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis eum honoravit.

Digitized by Google

Schreiben Innocenz III (Baluze, Epist. Innoc. III, 1712 ff.): „Non enim eligimus nos personam, sed electo ab eorum parte maiori qui vocem habere in imperatoris electione noscuntur, et ubi debuit et a quo debuit coronato, favorem praestitimus et praestamus, cum apostolica sedes illum in imperatorem debeat coronare, qui rite fuerit coronatus in regem". Vielleicht von daher eingedrungen tritt aber das Majoritätsprincip auch im Schwabenspiegel auf. In Art. 130 (Lassberg) heisst es bekanntlich: „Dar vmbe ist der fvrsten vngerade gesetzet, ob dri an einen gevallen und vier an den andern, daz di dri den vrien (viern) volgen svln, vnd also sol ie div minner volge der merren volgen, daz ist an aller kur reht."

Die Abschwächung des Grundsatzes von Ssp. III 52 und 57 § 2 besteht aber darin, dass der Wähler schon als deutsch gilt, wenn er nur von einem deutschen Elterntheil abstammt (ebend.): „Dise viersvln tvsche man sin von vater vnd von mvter, oder von ir eint wederm" [1]).

Nach dieser Anschauung war allerdings nicht Wenzel I, der Sohn der Ungarin Constanze, wol aber Otakar II berechtigter Wähler, denn er stammte von einer deutschen Mutter, von Kunigunde, der Tochter Philipps von Schwaben. Nun dünkt es mich sehr wahrscheinlich, dass der Cardinalbischof von Ostia, Heinrich von Segusio in seinem Decretalencommentar (nicht Summa decreti) mit der Aeusserung: „dux Bohemiae qui modo est rex. Sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando illi discordarent, nec istud ius habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet" nicht Wenzel und die Wahlereignisse in Bezug auf Wilhelm von Holland meint, sondern Otakar II, schon darum, weil „hodie" doch wol die Zeit bezeichnen soll, zu welcher jene Stelle geschrieben wurde; der ganze Decretalencommentar wurde aber zwischen 1262 und 1271, also nach dem Tode Wenzels (1253) verfasst. Ueberdies fällt bei dieser Annahme ein überraschendes Licht auf die Mittheilung des gelehrten Cardinals. Ihr Inhalt erscheint dann mit einer nur kleinen Abweichung als Anwendung der soeben angeführten Sätze des Swsp. in L. c. 130. Sehr wol konnte von einer nach diesen Sätzen zulässigen Theilnahme Otakars II an der Wahl gesagt werden: „nec istud ius habuit de antiquo", weil ja sowol die Entscheidung durch die Mehrheit als

---

[1]) Das Fehlen dieses Zusatzes in dem von Rockinger (Bericht über die Untersuchungen von Hss. des sog. Swsp. VI 76) mitgetheilten Handschriftenauszug ist eine spätere absichtliche Weglassung, welche durch das Bestreben entstanden ist, das ausschliessliche Wahlrecht der sieben Kurfürsten, insbesondere des Herzogs von Baiern (der ja überhaupt durch spätere Emendation erst hineingekommen ist), schärfer zu betonen, als es in den bisherigen Texten geschehen war.

Digitized by Google

auch die mildere Art der Bestimmung deutscher Nationalität, wenn sie damals noch vor dem Swsp. schon aufgekommen war, sehr neu sein mussten. So weist schon die erste Aeusserung des Cardinalbischofs auf ein Bestehen beider Principien in der Volksanschauung vor dem Swsp. hin. Noch zutreffender erscheint aber unter dieser Annahme die zweite Bemerkung „sed de facto hodie hoc tenet“, denn der Grund, warum Otakar wahlberechtigt erschien, war dann ein factischer im vollsten Sinne des Wortes, die rein zufällige Thatsache der deutschen Nationalität seiner Mutter. Freilich erwähnt Heinrich von Segusio die Theilnahme des Böhmen als eines vierten an der Wahl nur im Fall einer Zwiekur, während nach dem Swsp. stets vier weltliche Wähler theilnehmen, aber gerade diese Unentwickeltheit des Principes wie es in der Mittheilung des Cardinals erscheint, macht es wahrscheinlich, dass es dasselbe ist, welches voll entwickelt im Swsp. auftritt, und mithin wie dieser in Süddeutschland entstanden ist. Süddeutsche, nicht Sachsen waren also aller Wahrscheinlichkeit nach die „quidam“, deren Meinung Heinrich v. Segusio im Commentar zur Decretale „Venerabilem“ erwähnt [1]).

Für Sachsen lässt sich, wie oben erwähnt, weit eher ein Festhalten an dem alten Nationalitätsprincip in der Anschauung des Volkes nachweisen. Wäre dort eine solche Auffassung entstanden, wie sie aus H. v. Segusio ersichtlich ist, so hätte dieselbe wol in einer der Redactionen oder Bearbeitungen des Sachsenspiegels, die noch dem 13. Jahrhundert angehören, ihren Ausdruck wenigstens andeutungsweise finden müssen. Aber der Sachsenspiegel enthält in keinem seiner Texte etwas derartiges, sondern geradezu das Gegentheil. Die älteste lateinische Uebersetzung nämlich, die im Cod. II Fol. 8 der Breslauer Universitätsbibliothek uns erhalten ist, gibt die fragliche Stelle fast in wörtlicher Nachbildung wieder: „Pincerna imperatoris

[1]) Während die Meinung, dass er überhaupt wahlberechtigt sei, nur bei jenen bestehen konnte, die eben die Einmischung von Nichtdeutschen in die Wahl als zulässig erachteten, nämlich bei dem Cardinal selbst (Weiland 309 A. 2.) und bei der wälschen Geistlichkeit überhaupt. Dass aber mit den Worten „nec istud ius habuit ab antiquo“ der Cardinal nicht blos eine fremde Ansicht, die der „quidam“ nämlich referirt, sondern seine eigene Wahrnehmung ausspricht, glaube ich mit Schirrmacher gegen Weiland schon wegen der Wortstellung: „sed iste secundum quosdam“ annehmen zu müssen. Anderntalls hätte es geheissen: „sed secundum quosdam iste“, so dass alles dann als Aussage der „quidam“ hingestellt worden wäre, s. auch die indicative Sprachweise von nec angefangen, und dieses nec· „und auch“, selbst. — Deswegen konnte der Cardinal noch immer glauben, dass Otakar vollberechtigter Wähler sei, wenn er sich auch nicht verhehlen konnte, dass erst jetzt das Wahlrecht eines Böhmenkönigs Anerkennung fand.

Rex Bohemiae non habet ius in electione, non enim est theutonicus" (wie H. Prof. Gierke in Breslau mir freundlichst auf meine Anfrage mitgetheilt hat), nebenbei gesagt, fasst er das „umme dat" auch als Begründung auf. Der lateinische Text des 14. Jahrh., die Versio vulgata aber übersetzt die Worte in III 57 § 2 „umme dat he nicht dudesch is" nicht mit „quia non est theutonicus", sondern mit „quia non nostre est nationis", also ebenso wie z. B. Albert v. Stade nicht gedankenlos nachschreibend, sondern frei in Form und Inhalt, mit absichtlich noch schärferer Betonung des Principes.

Erst in der Glosse, also ziemlich lange, nachdem in Böhmen deutsche Könige regieren, wird der Herrscher dieses Landes zur Königswahl zugelassen, und auch hier nur mit der ausdrücklichen Erklärung, weil er nunmehr deutsch ist, „he het nu kore, darumme dat he düdisch is". Es wird ihm zugleich die Entscheidung im Fall einer Zwiekur zugestanden: „Koren aver dri uppe ene side, und dri uppe de ander side, so muste he under den twen koren enen kisen". Es ist dies offenbar dem von der Glosse erwähnten Heinrich v. Segusio entnommen, den sie aber damit keineswegs kritiklos nachahmt, vielmehr geht ihre umsichtige Auswahl in der Reception, noch beiweitem mehr aber ihr Festhalten an der nationalen Anschauung über das Wahlrecht daraus hervor, dass sie in der Bemerkung des Ostienser Cardinals nur einen Irrthum findet: „Wen dy vorsten alle kysen" — (damit ist der Satz „sint kesen de vorsten alle" gemeint) — „Merke dat hir met untworren is dy wan hern Ostiensis, den he satte extra de elect. c. „venerabilem". Dar steit dat dette kore sy van geschicht unde nicht van rechte. Wan den keyser maket dat her, ut xciij dist. c. „legimus".

Nach der Auffassung Johanns von Buch sieht also Ostiensis die Kur des Böhmenkönigs als etwas nur factisches und nicht zu Recht bestehendes an, und irrt darin. Diese irrige Anschauung soll sich — immer nach Joh. v. Buch — aus einer irrigen Ableitung aus der Wahl durch alle Fürsten und wieder irrigen Herleitung dieser letzten Wahl aus der Stelle in c. an. leg. (24) dist. 93 des Gratian'schen Decrete erklären, wo die Stelle vorkommt: „Nam et Alexandriae a Marco Evangelista usque ad Heraclem et Dionysium episcopos presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum episcopum nominabant, quomodo si exercitus imperatorem faciat"; dieses facere imperatorem von Seite des exercitus, wobei an die zur Romfahrt oder auf derselben versammelten Fürsten gedacht ist, wird dann offenbar wegen des Wortes „facere" als etwas Thatsächliches, nicht Rechtliches verstanden und mithin auch die Theilnahme des Böhmenkönigs daran.

Diese Herleitung aus dem letztgenannten Canon aber ist nicht bei Heinrich v. Segusio zu finden, sondern erst in der Glossa ordinaria zum c. ad apostolica 2 in VI de sent. et re iudicata, der berühmten Absetzung Friedrichs II durch Innocenz IV, zur Stelle „illi autem, ad quos . . . spectat electio, eligant libere successorem", wo zunächst Heinr. v. Segusio citirt wird zur Ausführung darüber wer wahlberechtigt sei, im Anschluss daran aber jener Canon. Offenbar aus dieser Glosse hat also Johann v. Buch seine Kenntniss des Hostiensis geschöpft und in Folge dessen seinerseits einen Irrthum begangen, nämlich den, dass auch die Anführung des Canon „legimus" von Hostiensis herrühre, und deshalb hat Joh. v. Buch den auseinandergesetzten und von ihm für irrthümlich erklärten Gedankengang diesem untergelegt. Aus diesem Gewirr von wirklichem und vermeintem Irrthum geht aber eines als sicher hervor, dass Joh. v. Buch das Mitwählen des Böhmenkönigs nicht auf die zu seiner Zeit übrigens veraltete Wahl durch alle Fürsten, etwa als auf einen Rest derselben zurückführt, sondern nur in den nunmehr geänderten persönlichen Eigenschaften desselben für rechtlich begründet erachtet, also streng an den Principien des Sachsenspiegels in nationaler Hinsicht festhält. Dagegen ist von ihm das Majoritätsprincip, sowie er es bei Heinr. v. Segusio durch die Libersextus Glosse kennen gelernt hat, recipirt und daraus ist es in das Rechtsbuch nach Dist. übergegangen, welches allerdings den ersten Theil von Ssp. III 57 cit. gedankenlos nachschreibt.

An dieser Reception sieht man, dass das Volksbewusstsein, selbst wo es sonst alte nationale Anschauungen vollständig festhielt, sich gegen das Nichtnationale, denn ein solches war die Majoritätsentscheidung, nicht wehrte, wo dieses das Bessere war und darin dem von den Fürsten und Herren gesetzten Reichsrecht vorauseilte. Dieses erkannte erst im Kurverein von Rhense die Majoritätsentscheidung an, also ein halbes Jahrhundert nach dem Swsp., und später als die Glosse und das Rb. nach Dist.

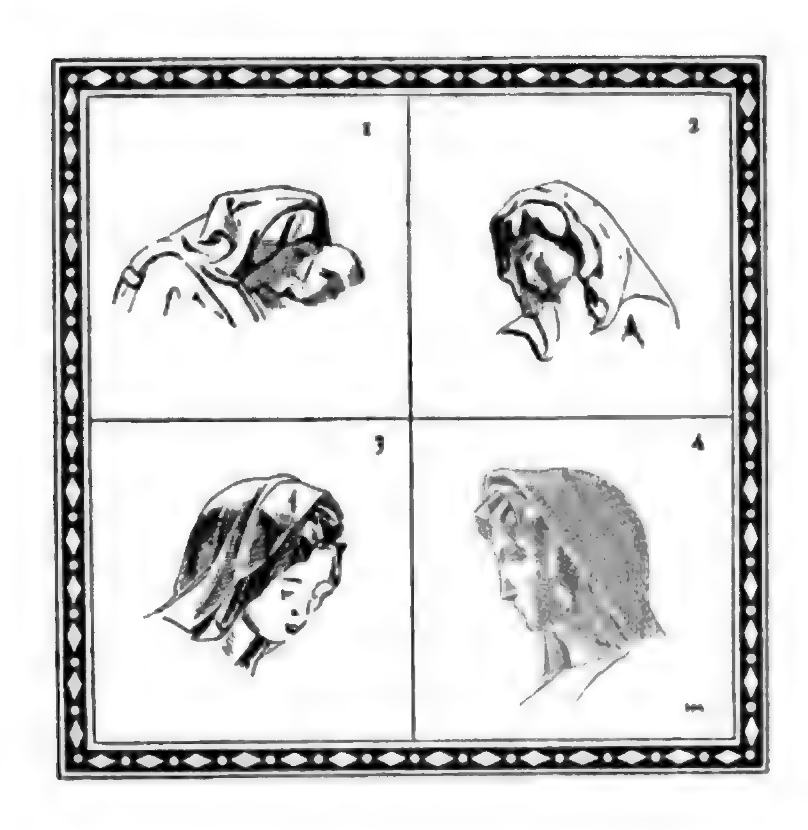

Die Antike im Bildungsgange Michelangelo's

von

Franz Wickhoff.

Die Frage in wie weit die italienischen Künstler des 15. und 16. Jahrhunderts durch antike Formen und Vorstellungen beeinflusst wurden, die Frage also ob wir auch für die Malerei und Plastik das grosse Wort Vasaris vom rinascimento dell' arte in dem Sinne einer Wiedergeburt des Alterthums mit ebenso gutem Rechte gebrauchen wie für die Baukunst und Literatur, oder ob das Wort Renaissance in jener Bedeutung, die ihm heute unterlegt wird, für die nachbildenden Künste nicht missbräuchlich angewendet wird, ist noch keineswegs beantwortet, und wird sich auch so bald nicht vollständig beantworten lassen. Erst für wenige Künstler wurde nachzuweisen versucht, welche von den antiken Bildwerken sie zur Nachahmung angeregt hätten, oder welche antike Stoffgebiete sie etwa bevor-

zugten [1]). Anton Springer hat durch seinen Aufsatz „die Anfänge der Renaissance in Italien" [2]) auch hier wieder als erster die Forschung auf dieses Gebiet geleitet. Diese so wie andere Arbeiten beschäftigen sich vorwiegend mit Raffael. Wir dürfen nun nach seiner grossen Biographie dieses Künstlers, in welcher seine bisherigen Studien zusammengefasst und durch die Resultate seiner neuen Forschungen bereichert vorliegen [3]), den grössten Theil der einschlägigen Fragen in Betreff Raffaels als gelöst betrachten. Für Michelangelo war Springer die grosse Aufgabe vorbehalten, den Künstler und Menschen mit Benützung des neuen urkundlichen Materiales zum ersten Male vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu schildern. Bei dieser grossen Neugestaltung von Michelangelo's Leben, das einen bleibenden Platz unter den Denkmälern unserer Literatur behaupten wird, war es, möchte man glauben, von vorne herein ausgeschlossen auf Details, wie die Abhängigkeit dieser oder jener Statue und Zeichnung von einem oder dem anderen Werke der Antike einzugehen. Dennoch wurde Vieles berührt, das Wichtigste ausgeführt.

Vorliegende Arbeit, welche die Einflüsse, die Michelangelo in seiner Jugend von der Antike her empfangen hat, und die Nachwirkungen solcher Einflüsse in späteren Jahren verfolgen will, muss Springers Darstellung der einzelnen Punkte als bekannt voraussetzen. Es dürfte daher überflüssig sein, sich in jedem einzelnen Falle auf dieses Werk, das in aller Händen ist, zu beziehen.

Bei einer kurzen Uebersicht der florentinischen Kunst des Quattrocento würde es zu weit führen auf jene Künstler einzugehen, die an den Einfassungen der Domthüren zuerst antike Motive verwendeten [4]), es mag genügen mit Filippo Brunelleschi zu beginnen, der durch die Einbürgerung antiker Bauformen in Florenz als der eigentliche Begründer der Renaissance des Alterthums gelten darf. Gleich in der ersten seiner wenigen plastischen Arbeiten, dem Concurrenzentwurfe für die Thüre des Baptisteriums, hat er die Gestalt des knienden Isaak mit einer vollendeten anatomischen Durchbildung ausgeführt, die das Studium antiker Vorbilder nicht verkennen lässt; ja er konnte

[1]) Von Richard Förster wurden die Malereien der Farnasina (Farnesina-Studien, Rostock 1880), von Henry Thode die Raffaelstecher (Die Antiken in den Stichen Marcantons etc., Leipzig 1881), daraufhin untersucht. [2]) Bilder aus der neueren Kunstgeschichte, Bonn 1867. [3]) A. Springer, Raffael und Michelangelo, Leipzig 1878. Auch die von ihm angeregte Arbeit Franz Pulszky's „Beiträge zu Raffaels Studium der Antike, Leipzig 1877" konnte benützt werden. [4]) Vergl H. Semper, die Vorläufer Donatellos in A. v. Zahn's Jahrbüchern für Kunstwissenschaft, II, Leipzig 1870, S. 1 ff.

Digitized by Google

es sich nicht versagen eine antike Statue in sein Relief aufzunehmen In einem der Knechte hat er das berühmte Motiv des Dornausziehers nachgebildet [1]), die erste antike Statue also, der wir auf einem modernen Kunstwerke begegnen. In der Concurrenz unterlegen tritt er in Gemeinschaft mit dem jungen Donatello seine Reise nach Rom an, und nützt der Entwicklung der Kunst vielleicht durch Hinweisung des jüngeren Freundes auf die antike Sculptur noch mehr, als durch die eigenen plastischen Arbeiten. Beide zeichnen mit unermüdlichen Fleisse was sie von Ueberresten des Alterthums erreichen konnten, und graben um neue Muster zu gewinnen, selbst nach antiken Werken. Doch hatten auch die übrigen Florentiner, Nanni di Banco vor allen, das Studium der Antike nicht vernachlässigt. Als dieser die Bilder der vier gekrönten Heiligen in einer Nische von Orsanmichele aufzustellen hatte, nahm er römische Togafiguren zum Vorbilde, die er in seiner biederen Weise, so gut er es eben vermochte in Köpfen und Gewand nachbildete. Ghiberti, aus einer anderen, der Antike diametral entgegengesetzten Richtung, dem malerischen Stil der Trecentisten herausgewachsen, wusste in seiner Begeisterung für das Alterthum hier und dort in seinen grossen Reliefs antike Motive anzubringen und das fremdartige glücklich mit der eigenen Weise zu verschmelzen. Unbestritten am meisten aber hatte sich Donatello in den antiken Geist eingelebt. Bei ihm wird man keine Figur mehr finden, die der Antike genau nachgebildet ist, keine mehr, die geradewegs in eine moderne Composition gestellt wäre. Er benützt seine Kenntniss der Alten, man möchte sagen zu einem Wetteifer mit denselben, indem er in seinen Figuren mit anderen Mitteln und durch immer neues Studium der Natur jenen an Würde und Wahrheit gleichzukommen sucht. Nur an untergeordneter Stelle an Balustraden, an Waffenstücken und dergleichen bildet er antike Reliefs nach, gleichsam wie einen kostbaren Schmuck, den er seinen Werken anlegt. Auf Einzelnes wie auf den Triumph am Helme des Bronzedavid hat Hanns Semper [2]), auf Anderes E. Müntz [3]) aufmerksam gemacht.

Als es galt ein Haus durch einen Bilderfries zu verzieren, den für Cosimo erbauten Palast Riccardi, wandte er dasselbe Princip an [4]). Eine Reihe von Medaillons schlingt sich über den Säulen des Erdge-

---

[1]) Schon bemerkt von L. Cicognara, Storia della scultura, edit. seconda, Prato 1824, Vol. 4. Lib. IV. Cap. 4, S. 183. [2]) H. Semper, Donatello, Wien 1875. p. 271 [3]) E. Müntz, les precurseurs de la renaissance, Paris 1882, S. 70, 71 [4]) Auch die Verzierung des Sockels des Gattamelata durch eine Gräberthüre, ein Motiv, das antiken Sarcophagen entlehnt ist, darf hier angezogen werden.

Digitized by Google

schosses um den Hof, verziert abwechselnd durch Wappen und antike Darstellungen [1]). Man hat die Abhängigkeit dieser Reliefs schon frühe erkannt: „ohne Zweifel", sagt Gori [2]), nachdem er die Reliefs am Palazzo Riccardi beschrieben, und schon für den Diomedes mit dem Palladium und den Faun mit dem Kinde auf der Schulter die antiken Originale nachgewiesen hat (für das letztere Relief unrichtig), „sind auch die anderen Embleme aus alten Gemmen oder Monumenten genommen". Für vier weitere hat E. Müntz die antiken Gemmen beigebracht und abgebildet [3]).

Die Classe von Denkmälern, aus der Donatello die Auswahl zur Nachbildung getroffen, ist uns wichtig. Es ist hervorgehoben worden [4]), wie sehr der Reliefstil Donatellos von jenem der antiken Sarcophage oder der anderen in Italien vorliegenden römischen Denkmäler abweicht. Und mit Recht nimmt uns das bei einem Künstler Wunder, der doch sonst aus der Antike so viele Belehrung schöpfte. Donatellos Art die Reliefs in zwei oder drei übereinander liegenden Flächen, die einzelnen Figuren oder Glieder in diesen Lagen jedoch so flach als

---

[1]) Photographirt von G. Brogi in Florenz Nr. 4713—4720. [2]) Dactyliotheca Smithiana Vol. II cap VII, citirt bei Cicognara a. a. O. Vol. 4, S. 122. [3]) a. a. O. S. 70, 191 und Tafel hierzu. Da die Reihe bei Müntz nicht vollständig ist, in der Benennung der Gegenstände kleine Irrthümer unterlaufen sind, stellen wir hier die Reliefs und ihre Vorbilder übersichtlich zusammen.

I. Diomedes mit dem Palladium, nachgewiesen bei Gori am a. O., die nachgebildete Gemme in Neapel, im grossen Gemmenverzeichniss von Tassie: A descriptive catalogue of anc. and modern gems, London 1791 Nr. 9411.

II. Faun mit dem Bachuskinde auf der Schulter (bei Gori, Hercules mit Eros), die nachgebildete Gemme in Neapel, abgebildet Museo Borbonico II. Tav. XXVIII.

III. Bachus findet Ariadne auf Naxos nach einer öfter wiederholten Darstellung auf Gemmen z. B. in Lipperts Dactyliothek Nr. 883; 884

IV. Bachus und Ariadne von Psychen und Eroten im Triumph geführt (bei Müntz Triumph des Amor), die nachgebildete Gemme bei Tassie Nr. 3116 (als Aurora und Cephalus).

V. Daedalus bindet dem Icarus die Flügel an (bei Müntz Orakel die nachgebildete Gemme bei Tassie Nr. 3737.

VI. Odysseus und Athena (bei Müntz Neptun und Athena), die nachgebildete Gemme bei Tassie Nr. 1768.

VII. Centaur, die nachgebildete Gemme bei Tassie Nr. 4441.

VIII. Ein gefesselter Barbar vor einen Feldherrn geführt der auf dem suggestus steht. Für diese Darstellung bildet das Original keine Gemme, sondern die linke Schmalseite eines Sarcophages, jetzt im selben Palaste Riccardi, zu Donatellos Zeiten beim Baptisterium aufgestellt, vergl. Dütschke, Antike Bildw. in Oberit. Leipzig 1874—1880, III Nr. 105.

[4]) Cicognara a. a. O. Vol. IV p. 103.

Digitized by Google

möglich zu arbeiten, wie es besonders bei den Antoniuswundern im Santo zu Padua, bei den Orgelbalustraden für S. Maria del fiore, den Kanzelreliefs in Prato und endlich, um die Beispiele nicht zu häufen, bei unseren Medaillons hervortritt, erklärt sich leicht aus den Vorbildern für eben diese. Im Cameo, vornehmlich im mehrfarbigen, ist diese Art der Behandlung unerlässlich, da sonst die verschiedenfarbigen dünnen Lagen des Steines nicht gehörig ausgenützt werden könnten. An dieser Art von Kunstwerken, für welche die Renaissance eine besondere Vorliebe hatte, gewann Donatello seinen Reliefstil, so dass die Medaillons nicht nur ihrer Composition nach, sondern auch der Art ihrer Ausführung nach, als vergrösserte Gemmen gelten können [1]).

Wie schon erwähnt kommen jedoch diese directen Nachbildungen der Antike nur als gelegentlicher Schmuck vor. Doch wenn er auch in grösseren Compositionen antike Kunstwerke nicht direct nachahmt, so ist hingegen ihre Einwirkung selten zu verkennen. Als Beispiel möge der Bronzedavid gelten; die Bildung des Gesichtes, besonders des Nasenrückens und der Brauen, das leise Senken des Hauptes während die langen Locken nach vorne über die Brust fallen, die Bildung des Brustkastens, weisen auf das Beispiel der Alten, vor allem aber der Mangel jedes Gewandes. Es war kein Grund vorhanden, weder durch die biblische Erzählung, noch durch die künstlerische Uebung der vergangenen Jahrhunderte war es bedingt den jungen Helden in solcher Weise darzustellen. Die Nacktheit ist nicht einmal eine sehr glückliche Charakterisirung des Hirten, den wir uns besser, wie es auch Donatello bei seinen anderen Davidstatuen vorgezogen hat, mit Lederkoller oder leichter Tunica bekleidet denken. Der Grund lag im Innern des Künstlers, der die Freude der Alten an der menschlichen Gestalt mitgenossen hatte, und nun, was er in vollen Zügen in sich gesogen, vor seinen Zeitgenossen in unverhüllter Schönheit aufstellen wollte.

Unter den mannigfaltigen Richtungen, welche Donatellos reicher Geist eingeschlagen, ist aber weniger jene auf das Alterthum gerichtete, als vielmehr seine naturalistische den Bedürfnissen und Wünschen der jüngeren Generation von Künstlern entgegengekommen. Am Beginne der zweiten Hälfte des Quattrocento hatte sich die florentinische Plastik von der Antike abgewandt, und versuchte vielmehr

---

[1]) Auch sein berühmtes flaches Relief der „stacciato“ scheint mir mit dieser Monumentengruppe zusammen zu hängen; denn nirgends sonst als in den Intaglios ist jenes leise in den Grund verfliessende Relief vorher in der Kunst aufgetreten, Assyrisches oder Althellenisches heranzuziehen scheint mir zu gewagt.

die Besonderheiten der Natur wiederzugeben. Vielleicht beruht unser Entzücken vor Werken wie dem David des Verrocchio, nachdem Jahrhunderte voll prätentiös vorgetragener Antike dazwischen liegen, eben darin, dass sie von jeder Reminiscenz an das Alterthum frei sind [1]), freier noch als die Werke des Mittelalters. Das Motiv des David von Verrocchio, die Kühnheit, das Missverhältniss zwischen den knochigen Extremitäten und dem schmalen Thorax eines heranwachsenden Knaben darzustellen, kann als bester Gegensatz gegen die antikisirende Richtung, wie sie sich im Bronzedavid des Donatello ausspricht, gelten.

In allen Perioden der Kunstgeschichte treffen wir neben den voranschreitenden bahnbrechenden Meistern auf beschränktere timide Naturen, die an der alten Weise festhalten. Einen solchen Künstler, der noch in später Zeit treu an der antikischen Richtung festhält, treffen wir in dem Schüler Donatellos, Bertoldo, dem Lehrer des Michelangelo. Er war als geschickter Bronzearbeiter an Donatellos Seite gewesen [2]), hatte einen Theil von dessen künstlerischem Nachlasse geerbt, war von den Mediceern verwendet worden, die unvollendeten Bronzegüsse der Kanzeln für S. Lorenzo zu Ende zu bringen [3]), und von Lorenzo Magnifico, als Aufseher über seine Antiken gesetzt, beauftragt worden, die jungen Künstler bei ihren Studien darnach zu leiten und zu überwachen [4]). E. Müntz hat in seinen Précurseurs [5]) eine gute Uebersicht über die Bildung der florentinischen Antikensammlungen gegeben, und die hohe Schätzung von Donatellos Kennerschaft hervorgehoben. Die bedeutendste dieser Sammlungen war unstreitig die eben genannte der Mediceer. Gegründet durch den alten Cosmo, vermehrt durch seine Söhne, und vor allen durch seinen Enkel Lorenzo, bestand sie aus Statuen, Medaillen und Gemmen. Die Gegenstände der Kleinkunst, nach dem Tode des grossen Kunstsammlers Papst Paul II. bedeutend durch Ankäufe aus dessen Nachlass vermehrt, standen in Schränken im mediceischen Hause. Die Marmorarbeiten waren im Garten bei der Klosterkirche von S. Marco aufgestellt, in dessen Casino eine Sammlung werthvoller Handzeichnungen verstorbener Künstler, des Paolo Uccello unter anderen, verwahrt wurde, vor allen jene des Brunelleschi und Donatello, worunter

---

[1]) Die mythologischen Vorwürfe auf den Skizzenblättern Verrocchios: Venus, Putten und dergleichen sind formal von der Antike unabhängig; nur der Oberleib einer Sphinx scheint mir auf die Tazza Farnese zurückzugehen, die damals im Besitze der Mediceer war. [2]) Vasari (Lemonnier) III 261, 267. [3]) Vas. (Lemonnier) XII 162. [4]) Ebendort und VII 204, X 346. [5]) Cap. IV u. V.

sich manches von ihren Aufnahmen nach der Antike befunden haben mag [1]).

Michelangelo war vierzehnjährig zu Domenico Ghirlandaio in die Lehre gegeben worden und zeichnete mit anderen jungen Leuten zuweilen im Garten von S. Marco. Bald entwickelte sich ein starker Gegensatz zwischen Ghirlandaio und seinem selbstbewussten Schüler, der dem Lehrverhältniss ein schnelles Ende setzte. Als Michelangelo der grosse Künstler geworden war, und alle mit Stolz auf ihn als auf den ersten Mann Italiens blickten, suchte der Sohn des Domenico Ghirlandaio es darzustellen, als ob die Welt „die Vortrefflichkeit und Göttlichkeit" des Michelangelo der Unterweisung durch seinen Vater zu danken habe [2]).

Auch wem die tiefe innerliche Verschiedenheit des Kunststiles zwischen Michelangelo und Ghirlandaio nicht ein gültiger Beweis ist, dass jene kurze Schülerschaft auf ersteren ohne nachhaltige Wirkung war, darf einen Beweis aus äusserlichen Merkmalen nicht ausser Acht lassen. Giovanni Morelli betont mit Recht zu wiederholten Malen, wie die Gleichheit der Technik in der Ausführung von Handzeichnungen ein wichtiges Kennzeichen für den Schulzusammenhang biete. Alle Jugendzeichnungen des Michelangelo sind, ob Skizzen oder Studien, mit der Feder entworfen und ausgeführt. Nicht dass sich nicht auch bei den florentinischen Malern aus der Gruppe des Filippo Lippi, welcher wir Ghirlandaio als ihren hervorragendsten Vertreter zurechnen müssen, auch Federzeichnungen fänden, aber es sind doch nur Skizzen, und zumeist verdächtige. Alle Studien aber, sei es nach Köpfen, einzelnen Gliedmassen, Draperien u. s. w. sind mit dem Pinsel ausgeführt, weiss aufgehöht, und höchstens mit der Feder umrissen; Entwürfe für Compositionen mit der Feder umrissen und die Schatten leicht aufgetuscht. Es ist klar, dass Michelangelo von hier seine Zeichenweise nicht haben konnte. Sein Verfahren finden wir jedoch früher bei den Plastikern. Schon die Medailleure, Pisanello z. B., hatten mit der Feder gezeichnet, aus der Schule des Donatello ist uns eine Grablegung im Louvre erhalten, und Verrocchio endlich, von dem eine ziemliche Anzahl echter Zeichnungen vorliegt, zeichnet meistentheils mit der Feder. Michelangelo also, der nicht in der Weise der florentinischen Maler, sondern in jener der Bildhauer zeichnete, muss sich diese Manier von einem Bildhauer angeeignet haben. Bei seinen Uebungen im Mediceischen Garten war Lorenzo il Magnifico auf sein grosses Talent aufmerksam geworden.

---

[1]) Vasari (Lemonnier) VII, 204. [2]) Ascanio Condivi, Vita di Michelangelo c. V.

Digitized by Google

und erlangte leicht, dass er aus der Werkstatt des Ghirlandaio, in der er sich nicht behaglich fühlte, genommen wurde, und sich ganz der Sculptur unter dem Lehrer Bertoldo widmen durfte. Von diesem also hat er Donatellos Zeichenweise übernommen. Ein feinsinniger Kunstkenner in Florenz, der Canonicus Vincenzo Borghini hatte noch bei Lebzeiten Michelangelo's diese enge Verwandtschaft der Zeichnungen beider Künstler erkannt. Er wandte den durch Marsilio Ficino in der florentinischen Gelehrtenwelt populär gewordenen Ausspruch über Philo: „aut Philo platonizat; aut Plato philonizat" auf jene beiden an, indem er über nebeneinander geklebte Zeichnungen des Donatello und Michelangelo die Worte schrieb: Ἢ Δωνάτος Βοναῤῥωτίζει Ἢ Βοναῤῥωτὸς Δωνατίζει [1]).

Von den Arbeiten des Lehrers, der Michelangelo zur Antike leiten durfte, ist wenig erhalten: ausser einer Medaille auf den Türkenkaiser nur das Bronzerelief einer Schlacht im Museo Nazionale zu Florenz [2]). Von links her stürmt eine Schaar Reiter in einer Doppelreihe. Schwer gerüstet wettern sie mit Keulen gegen eine Schaar nackter Männer, deren Rosse schon gestürzt sind und zu ihren Füssen verenden. Dem Unterliegen nahe, wehren sich die Angegriffenen mit der Kraft der Verzweiflung. Der Anlass der Schlacht bleibt uns nicht verborgen, rechts am Rande der Bildfläche steht eine nackte Frau (nackt bedeutet für die Frührenaissance antik), welche die Hand wie ergriffen an die Brust drückt und ihre Blicke einem Manne zuwendet, der ernst und düster von der anderen Seite der Tafel auf sie herüber sieht. An den Rändern des Reliefs erheben sich zwei Victorien den Fuss auf einen gekrümmten Gefesselten gestellt, den Sieg der einen, das Unterliegen der anderen Partei bezeichnend. Die Bedeutung der Composition erklärt uns die schöne Frau, um die sich der Kampf dreht; wir werden an nichts anderes als an die Kämpfe um Helena vor Ilion denken können, um so mehr als dem mediceischen Kreise, für welchen dieses Relief entstanden ist, Homer vertraut war Polizian, der Freund und Hausgenosse Lorenzos, hatte die Ilias vom zweiten Gesange an zu übertragen versucht.

Es sind uns manche antike Sarcophage mit Schlachtdarstellungen erhalten [1]), keinen hat Bertoldo direct benützt, aber im Ganzen der Composition so wie in einzelnen Details sich enge an dieselben ange-

---

[1]) Vasari (Lemonnier) III, 269. [2]) Photographie von Brogi in Florenz Nr 3486.

[3]) Vergl. K. O. Müller, Handb. der Arch. 3. Ant. S. 727 §§ 419, 5; Dütschke Ant. Bildw. in Oberit. Leipzig 1874—80 II S. 191 Nr. 407; Matz-Duhn, Ant Bildw. in Rom, Leipzig 1880—81, II 488 ff. Nr. 3819—3881.

schlossen [1]). Die Victorien mit den Gefesselten darunter kommen auf Schlachtsarcophagen vor [2]), der düster blickende Mann zur Rechten, den wir wohl Hector nennen müssen, ist dem Motiv eines gefesselten Barbaren nachgebildet [3]), die nackte Frau nach dem Schema der knidischen Venus gestellt. Die Eintheilung der Reiter und Kämpfer in drei Reihen übereinander, mit der wenigen Luft über ihnen, schliesst sich eben so enge an die antiken Sarcophage an, als sie von den Schlachtdarstellungen älterer Florentiner z. B. des Paolo Uccello oder des Ghiberti abweicht. Man darf vor diesem Bildwerke sagen, dass keiner von Bertoldos toskanischen Zeitgenossen, vielleicht auch keiner seiner Vorgänger so nahe an die Antike herangekommen ist.

In ähnlichem Verhältnisse zu alterthümlichen Vorlagen steht der Revers der Medaille auf Mahomet II [4]). Der Sultan nackt, nur mit der flatternden Chlamis über den Rücken, in der erhobenen Rechten die Victoria, steht auf der Brüstung eines antiken Triumphwagens. In dessen Korb stehen drei besiegte Provinzen als nackte Frauen mit Mauerkronen, von einem Strike umwunden, dessen Ende der Sultan in der Linken hält. Die Biga wird von einem gerüsteten Soldaten geführt. In einem Abschnitte unten zu Seiten der Inschrift Neptun und Tellus gelagert, in Art der Zwickelfiguren auf antiken Architecturen. Das Führen der Rosse findet sich auf dem Titusbogen und auch sonst, die Provinzen sind der bekannten Gruppe der Grazien nachgebildet, der Sultan jugendlichen Imperatorenstatuen. Und doch ist alles unantik: Die Stellung des Siegers auf der Balustrade statt in dem Korb des Wagens, die Versetzung der Unterworfenen dorthin, anstatt dass sie dem Wagen nachgehen sollten, endlich ihre Nacktheit beweisen die naive Freiheit, mit welcher der moderne Künstler ein neues gefälliges Gebilde geschaffen hat.

Von dieser Liebe zur Antike, von diesem engen Anschlusse an dieselbe, gibt noch ein anderes Werk Zeugniss, das wir, wie ich glaube, mit gutem Grunde demselben Künstler zuschreiben dürfen. Schon die religiösen Reliefs an den Pergami für S. Lorenzo, die, wie er-

---

[1]) Manches damals bekannte mag für uns wieder verloren sein, so ist die nahe Verwandtschaft der zwei nackten Rückenfiguren auf dem Relief Bertoldos mit ebensolchen auf dem Sarcophage Mendola (abgeb. Monumenti inediti dell' inst. di corrispondenza archeol. Rom I Tav. 30), der zu unseren Zeiten entdeckt wurde, auffallend. [2]) Matz-Duhn a. a. O. II Nr. 3331, abgeb. Gall. Giustiniana II Tav. 134. [3]) Matz-Duhn II Nr. 3319: Nr. 3330 abgeb. Gall Giust. II Tav. 72; für dasselbe Motiv an Statuen zu vergleichen Dütschke II Nr. 7, 69, 70. Clarac. 2161 K, 2161 E, 2161 B, 2161 F [4]) Abgeb. Jahrbücher der königl. preuss. Kunsts. III 1882, Friedländer, Schaumünzen Tafel XXXII.

Digitized by Google

wähnt, Bertoldo von der Gusskante reinigen musste, zeigen in ihrer Architectur, besonders in den trennenden Gebäuden mit Giebeln, Anlehnung an spätrömische Reliefs. Vor allen bemerkenswerth ist der Fries mit Eroten [1]); einzelne Gruppen zwar, wie sie Donatello an den Chorschranken im Dome, oder auf der Kanzel in Prato gebildet, mehrere aber noch nach antiken Motiven.

Centauren in wilder Geberde mit Keulen auf den Schultern stehen dort als Träger einer Schrifttafel, die einzelnen Erotenspiele werden durch Paare antiker Vasen getrennt, und an den Enden des einen Frieses stehen, so recht um der Freude an antiken Darstellungen genug zu thun, die Pferdebändiger vom Monte Cavallo. Die Vorwürfe der sich öfter wiederholenden Erotenspiele hängen mit antiken Darstellungen zusammen. Erstens die Aufrichtung einer Herme: eine Gruppe von vier Figuren ist genau (nur dass die Männer und Frauen dort hier in Eroten verwandelt sind) dem Relief einer antiken Thonlampe nachgebildet [2]), doch hat der Künstler der Kanzel die Gruppe um eine fünfte Figur vermehrt und beiderseits einen Beifall klatschenden Putto hinzugefügt. Auf dem zweiten Relief, der Erziehung des jugendlichen Bachus — dem Knaben wird das Gehen gelehrt — steht der Künstler der Antike schon freier gegenüber; die antiken Darstellungen auf Sarcophagen haben kaum mehr als eine Andeutung der Handlung gegeben. Das dritte Relief zeigt uns die von den Sarcophagen her so bekannten schwebenden Eroten [3]), welche dort gewöhnlich eine Schrifttafel oder ein Medaillon halten; hier erscheinen sie mit den Straussenfedern der Medici. Eroten mit Fruchtkörben und sich umarmende Erotenpaare, entfernt an Amor und Psyche erinnernd, sind hinzugefügt. Auf dem letzten Relief hat sich der Künstler wieder von jeder formellen Anlehnung an die Antike freigehalten, geistig ist er ihr in dieser jauchzenden Composition vielleicht am nächsten gekommen [4]): Die Eroten fahren über Meer, zuvorderst ein dicker Knabe, der das Segel richtet, rückwärts macht ein kleiner

[1]) Photographieen von Alinari in Florenz Nr. 7790 und 7791. [2]) Nach Becker luc. vet. II 28 bei Müller-Wieseler, Denkmäler der alten Kunst, Göttingen 1854—1856, II Nr. 615. [3]) Dasjenige Motiv aus der alten Kunst, welches von der florentinischen Plastik am allerhäufigsten verwendet wurde: als frühe Beispiele seien erwähnt: die Putten am Grabmale Martin V. und jene mit dem Wappen Eugen IV. an der Thüre von S. Peter. [4]) Für den Gegenstand vergleiche man an antiken Compositionen Reliefs mit Eroten am Meere (Matz-Duhn a. a. O. Nr. 2785 bis 2795, 3199) und ein Pompejanisches Wandgemälde mit fischenden und seefahrenden Eroten (abgeb. Presuhn, die pompejanische Wanddecoration, Leipzig 1877, II. Abth. VII. Taf. 6).

Digitized by Google

Steuermann possirliche Kraftanstrengungen das Fahrzeug im rechten Cours zu halten. Mitten auf dem Flosse steht ein hohes Weingefäss, um das sich die zechende Gesellschaft zu frohem Gespräche gelagert hat.

Sollten nicht diese Friese von Bertoldo allein herrühren? Auf ihn würde dieses Häufen von antiken Motiven weit besser passen als auf Donatello. Auch ist uns überliefert [1]), dass er einen Bellerophon mit dem Pegasus geformt habe, eine Gruppe also, die sich an die Nachbildungen der Pferdebändiger nahe anschliesst; wenn es nicht gar eine Wiederholung dieser Gruppe war, der man im gelehrten Padua jene Erklärung gegeben hatte. Ueber die Pferdebändiger am Friese der Kanzel möge noch eine Vermuthung auszusprechen gestattet sein. Vielleicht stehen sie nicht so ganz sinnlos an dieser Stelle. Die oben erwähnten Vasenpaare, die so häufig auf diesem Fries vorkommen, sind die Symbole der Dioskuren, der in inniger Liebe verbundenen Söhne des Zeus. Die Pferdebändiger sind gleichfalls eine Darstellung der Dioskuren. Erinnern wir uns, bei dieser gehäuften Darstellung der brüderlichen Gottheiten in der Familienkirche der Mediceer, an die Brüderpaare aus diesem Hause, die in drei sich folgenden Generationen in treuer Freundschaft aneinander hingen, so dürfen wir wohl die Vermuthung wagen, dass auf ein solches brüderliches Verhältniss in diesem Zierat pietätsvoll angespielt werden sollte, vielleicht auf Pietro und seinen Bruder, die von einem Sarge umschlossen in derselben Kirche liegen. Es darf hingegen nicht ausser Acht gelassen werden, dass uns sonst keine Deutung der Pferdebändiger als Dioskuren aus so früher Zeit bekannt ist [2]).

Ob nun Bertoldo diesen alterthümelnden Fries selbst modellirt hat, oder ob er nur bei dessen Ausarbeitung seinen Geschmack an der Antike befestigt hat, er ist, wie wir sahen, später von dieser Richtung nicht mehr abgewichen und war so geeignet, seine Vorliebe für das Alterthum auf einen verständnissvollen Schüler wie Michelangelo zu übertragen. Diesem wurde die Antike durch Polizian auch von ihrer literarischen Seite nahe gebracht, wie ihm auch Lorenzo selbst seine Gemmen und anderen Kunstschätze gerne vorwies [3]). Kaum ein anderer gleichzeitiger Künstler hat eine Erziehung und Ausbildung erhalten, die ihn in so unmittelbaren Contact mit der Antike gebracht hätte, keiner aber sich auch so ganz mit ihrem Geiste erfüllt und eine so lange Reihe alterthümlicher Gestalten geschaffen wie Michelangelo.

Er mag siebzehn Jahre alt gewesen sein, als ihm Polizian den

[1]) Morelli, Notizia di disegno, Bassano 1800 S. 16. [2]) Matz-Duhn a. a. O. I. Nr. 959 S. 260 ff. [3]) Condivi IX, X.

Raub der Deidamia und die Kentaurenschlacht [1]) als Gegenstand der plastischen Darstellung vorschlug; die Schlacht der Lapithen und Kentauren bei der Hochzeit des Peirithoos mit Deidamia, da das wilde Bergvolk, vom ungewohnten Weine berauscht, die begierigen Arme nach der Braut ausstreckt. Der Kampf, der über die Unthat entbrennt, wird von Theseus und dem Bräutigam zu Gunsten der Lapithen entschieden.

Auf den Raum eines mässig grossen Rechteckes hat Michelangelo die Handlung zusammengedrängt. Links hat der Räuber die Braut unter den Armen gefasst und trägt das sich heftig sträubende Mädchen hastig hinweg; nach beiden Seiten stieben die erschrockenen Freundinnen auseinander. Die Kentauren schleudern wuchtige Steine; Angreifer und Bedrohte, beim Gastmahle ohne Waffen, suchen sich, den Arm um des Gegners Nacken geschlungen, zu Boden zu ziehen und zu erwürgen. Der Angreifer des einen wird wieder von einem dritten bedroht, so dass durch dieses Kunstmittel der Verschränkung der Kampf ununterbrochen von einem Ende der Tafel zum anderen wogt [2]).

---

[1]) Natürlich ist der Gegenstand des Reliefs die berühmte Schlacht der Lapithen und Kentauren bei der Hochzeit des Peirithoos nach Ovid Met. XII, v. 210 ff., nicht wie Condivi X angibt „Il ratto di Deianira e la zuffa de' Centauri". Die Deianira war nie geraubt worden, und ihr Abenteuer bei Uebersetzung des Flusses Euenos, wo ihr der Kentaur Nessos, der sie auf seinem Rücken über das Wasser trägt, Gewalt anthun will, beschränkt sich in allen den nicht seltenen Darstellungen in der Kunst des Quattrocento auf die drei der Sage entsprechenden Personen, Deianira, Nessos und Herakles. Von einer Kentaurenschlacht kann dabei keine Rede sein. Doch hat diese bekannte Erzählung den ungelehrten Condivi bei seinen Notaten irre geführt. Vasari (Lemonnier XII S. 164) macht daraus „la battaglia di Ercole coi Centauri". Wenn man nun hier eine andere Tradition finden wollte, obschon es nichts ist als die in der zweiten Auflage Vasaris gewöhnliche Umstilisirung der Nachricht Condivis, (das Basrelief war von Vasari in der ersten Ausgabe nicht erwähnt worden) und an den einzigen Kampf des Herakles mit den Kentauren auf der Pholoe denken wollte, so steht auch dieser Auffassung das Relief des Michelangelo selbst entgegen, auf dem ein Mädchenraub das Hauptmotiv bildet, während es sich bei dem Kampfe auf der Pholoe um Frauen gar nicht handelt. Eine jüngere Gestaltung der Sage, wie sie uns bei Hygin aufbewahrt ist, gibt freilich die Deianira als Grund des Streites an. Doch wird sie darin, obgleich schon dem Herakles verlobt, vom Vater einem Kentauren zum Weibe gegeben, von Herakles allein zurückgeholt. Auch das widerspräche dem Relief des Michelangelo auf dem ein Mädchen von den Kentauren geraubt wird.

[2]) Ich entlehne diese Beobachtung Springers unvergleichlicher Beschreibung dieses Reliefs, auf welche besonders hinzuweisen ich mir nicht versagen kann. Raffael u. Michelangelo S. 11.

Hoch über einen todten Lapithen und Kentauren, wo der Kampf am heftigsten entbrennt, hebt sich ein Jüngling empor, der Bräutigam. Er hat die Rechte erhoben, die im nächsten Augenblick auf den Schädel des Frauenräubers niedersausen und die Braut befreien wird.

Nach dem Vorgange Bertoldos ist, wie auf den Sarcophagen, ober den Figuren keine Luft gelassen, während Donatello und Ghiberti reiche Perspectiven über ihren Figuren anbrachten. Während jedoch die Modellirung bei Bertoldo noch der oben besprochenen Cameentechnik des Donatello folgt, hat Michangelo das weit ausladende Relief der römischen Sarcophage nachgeahmt. Was aber am meisten überrascht, ist eine Reihe auf die Antike zurückgehender Züge, die nicht der literarischen Ueberlieferung entnommen sein können. Die Art wie das geraubte Mädchen getragen wird, muss auf antiken Vorlagen gesehen worden sein; denn wo sonst das Quattrocento einen Frauenraub bildet, z. B. den der Helena oder der Sabinerinnen, da wird das Mädchen hoch aufgenommen getragen, und nicht wie hier nach griechischem Vorgange nur wenig über dem Boden erhoben, gleichsam vor sich hergeschoben. Das Umdenhalsfassen des Gegners ist ebenfalls ein charakteristischer Zug der griechischen Kentaurenreliefs, ebenso das Abwehren des Geschosses durch den mit einem Fell umwickelten Arm. Einzeln wiegen diese Fälle nicht schwer, in ihrer Gesammtheit fordern sie zu einer Frage auf. Die römischen Reproductionen, wenigstens die auf uns gekommenen, zeigen gerade in ihrer abgekürzten Darstellungsweise diese Züge nicht oder nur vereinzelnt [1]). Alle treffen wir aber auf jenen grossen und berühmten Bauten in Griechenland, die durch die Arbeiten des Phidias und der Attischen Künstler seiner Zeit geschmückt sind, am Theseion, am Parthenon, in Phigalia, wo sich in langen Reihen Kentaurenschlachten aussen und innen um die Tempel schlingen.

Althellenische Kunst drang, so weit wir es heute übersehen können, damals nicht nach Florenz. Was Ciriaco z. B. brachte, waren doch nur werthlose Skizzen; Constantinopel war an alten Werken leer, Athen so gut wie verschlossen. Dass also Zeichnungen nach attischen Compositionen vor Michelangelo gekommen wären, ist so gut wie ausgeschlossen. Hat er vereinzelnte Motive mit nachempfindendem Geiste zu einer griechischen Composition verbunden? Wir

---

[1]) Vergl. Tailor Combe, Marbles of the Brit. Mus. IV, S. 10; die Platten im Louvre bei Clarac Pl. 147, Nr. 179; Pl. 148, Nr. 180; Sarcophag im Palazzo Peruzzi in Florenz, Dütschke II Nr. 849; ein anderer Annali e Mon. ined. dall' inst. di corrispondenza Archeol. 1855 Tav. X, XI.

stehen vor einem Räthsel, und es ist bedeutsam, dass uns ein solches Räthsel der junge Michelangelo in seinem ersten Werke aufgibt. Wo wir sonst Nachahmungen der Antike treffen, sind wir gar oft über das einzelne nachgebildete Stück im Zweifel, doch nicht über die Classe der Bildwerke, der jene Vorlage angehörte. Michelangelo allein hatte sich so in den antiken Geist einzuleben verstanden, die einzelnen Bestandtheile der antiken Composition so zu einem neuen Ganzen zu verbinden gewusst, dass wir an die Werke aus der Zeit des Phidias zu denken gezwungen sind.

In den zehn folgenden Jahren 1492—1503 entstehen in Florenz und Rom eine Reihe jugendlicher Figuren, Götter oder Heroen darstellend und mehr oder minder von den Typen beeinflusst, welche die griechische Kunst für diese Idealgestalten ausgebildet hatte. Die ersten Florentiner, ein Hercules und ein schlafender Eros, sind uns verloren. J. P. Richter theilt in einem gleich weiter zu besprechenden Aufsatze [1]) mit, dass Dr. Adolf Bayersdorfer eine Nachbildung des Hercules im Giardino Boboli entdeckte. Es kann damit nur die in der Beschreibung des Giardino Boboli [2]) auf Tafel XLV abgebildete Statue gemeint sein, deren Uebereinstimmung in Typus und Formen mit späteren Figuren Michelangelo's keinen Zweifel über die Richtigkeit dieser schönen Entdeckung aufkommen lässt. Erhobenen Hauptes, die Linke mit der Keule in die Hüfte gestemmt, die Rechte auf das Haupt eines Knaben gesenkt, der hinter seinem rechten Beine kauert, tritt der jugendliche Held bei aller Kraft mit jener fast kindlichen Bescheidenheit und Zurückhaltung auf, der wir an allen frühen Figuren Michelangelo's bis zum David wieder begegnen [3]). Fragen wir nach einem antiken Typus, der zu dieser Composition möchte Anlass gegeben haben, so dürfen wir ihn unter den Rundbildern nicht suchen. Diese Art der Gruppirung, dass das Bein einer Marmorstatue durch eine darangelehnte Kinderfigur eine grössere Standfestigkeit erhalte, ist der antiken Kunst fremd. Sie ist ein moderner Gedanke aus dem Geiste der Steinsculptur, während es die Antike selbst in ihren Marmorfiguren nie verläugnen kann, dass für ihre Plastik die Bronze stilbildend gewesen ist. Der Baumstrunk der Antiken ist lebendig geworden, die Kunst wurde um ein Motiv bereichert, das siespäter immer wieder und wieder durchgebildet hat, das

[1]) Zeitschrift für bild. Kunst, 1877, B. XII, S. 131. [2]) Il Reale Giardino di Boboli nelle sue piante e nelle sue statue. Firenze (s a.) [3]) Ueberhaupt ist Michelangelo bei der ganzen Reihe dieser Gestalten vom Giovannino bis zum David nur im Adonis über das früheste Jünglingsalter hinausgegangen.

aber hier erfunden wurde. Dennoch ist diese Gruppe nicht ohne Beziehung zur Antike, nur wurde sie einem Relief entnommen, um als Rundbild eine neue geniale Verwendung zu finden. Auf den Sarcophagen mit Herculesthaten findet sich der Heros nach Erlegung des Löwen in einer identischen Gruppirung mit der kleiner gebildeten Ortsnymphe von Nemea [1]). Seine Haltung ist dieselbe, unter die herabhängende Rechte ist die Nymphe, wenn auch in anderer Stellung, doch in derselben Weise eingeordnet, so dass er mit seiner Hand ihr Haupt zu berühren scheint. Michelangelo hat aus diesem malerischen Motive die Gruppe gebildet, die ausser dem, dass sie das Problem der Standfestigkeit der Figur in neuer geistreicher Weise löst, auch eine gefällige Ansicht von allen Seiten bietet.

Der schlafende Cupido wurde nach Rom als Antike verkauft; schon daraus dürfen wir schliessen, dass er einem antiken Typus nachgebildet war. J. P. Richter hat auf das sorgfältigste seine Geschichte verfolgt [2]), die gänzliche Grundlosigkeit einer Identifizirung mit noch vorhandenen Statuen in Mantua nachgewiesen, und wahrscheinlich gemacht, dass er einem der jetzt Morpheus oder Hymenäus genannten Kinder in den Uffizien nachgebildet war, deren zwei der Magnifico aus Neapel zum Geschenke erhalten hatte.

Betrügereien des Händlers, der ihn um einen Theil der Kaufsumme bringen wollte, hatten Michelangelo nach Rom geführt. Dort strömte ihm eine Fülle antiker Werke entgegen. In Palästen und Gärten war schon ein Theil jener Statuen aufgestellt, die heute noch zu den geschätztesten Stücken der römischen Museen gehören. Hier schuf er seinen Bachus für Angelo Galli, eine nackte jugendliche Figur, die weinestrunken mit zurückgebogenem Körper die volle Schale in der erhobenen Rechten anlächelt; die Linke fällt auf einen Strunk zur Seite nieder und fasst lässig ein Pantherfell mit Trauben. Ein kleiner Satyr ist von rückwärts hergekommen und nascht verstohlen an den Beeren [3]). Der Gegenstand war von Michelangelo schon früher behandelt worden, noch in Florenz hatte er einen antiken Bachustorso zu restauriren, welchen ebenfalls Bayersdorfer unter den Statuen

---

[1]) Clarac, Musée de sculpture, Paris 1826—53. Pl. 197 Nr. 218. [2]) Zeitschrift f. bild. K. 1877, B. XII S. 129 ff. [3]) Hier möge auf einen Irrthum Rudolf Weigels aufmerksam gemacht werden. Er hält einen Stich, den er in Naumanns Archiv, Bd. X, Seite 287 publicirt, für eigenhändige Arbeit Michelangelo's. Es ist hingegen ein unbezeichneter Stich des Cornelis Bos nach dem Bachus des M. Die geringen Abweichungen fallen auf Rechnung des manierirten Zeichners und finden sich auch auf seinen Blättern nach der Antike z. B. dem Laokoon oder dem Marc Aurel.

der Uffizien nachgewiesen hat [1]). Er hatte die Aufgabe damals ähnlich gelöst. Auch hier die Schale in der erhobenen Hand, auch hier ist der Satiretto zu seinen Füssen gekauert, der Gott reicht ihm, wie der gleichzeitige Hercules, gütig die Hand nieder. So hat er mit dem kauernden Knaben das Motiv des Hercules wieder aufgenommen, wie denn die jugendlichen Figuren vom Hercules an, der Bachus Bayersdorfers, der Giovannino [2]), der römische Bachus bis zum David nur leise, allmählig ineinander übergehende Wandlungen weniger Motive sind.

Hatte er aber bei dieser Restauration der Antike ein einzelnes Motiv, den erhobenen Arm mit der Schale entlehnt, so finden wir im Gegentheile die ganze Anlage der Figur für Angelo Galli so wie die einzelnen Details bei einer Reihe antiker Dionysosstatuen wieder [3]). Nur hat der Gott bei den Alten anstatt des Satyrs einen Panther zu Füssen, der nach der Traube emporspringt. Diese Aenderung ist für Michelangelo bezeichnend, das fremde Thier, das er nach der Natur nicht durchbilden kann, ersetzt er durch das naschhafte Kind. Beim ersten Anblick der Statue würde trotz aller Verwandtschaft, niemand an ein antikes Vorbild denken, das erst eingehende Vergleichung erkennen lässt. Von der idealen Ruhe, der königlichen Würde der antiken Dionysosgestalt ist nichts geblieben. Jeder Theil des Körpers ist nach der Natur studiert. Es ist das Bild weinseliger Jugend nicht durch die Schönheit der Form verklärt, sondern durch eine so feine individuelle Durchbildung, dass etwas der Antike gleichwerthiges, nur durch andere Ausdrucksmittel der Kunst erreicht ist. Diese Art eine nackte Jünglingsfigur mit einem Kinde zu gruppiren, blieb nicht ohne Nachfolge. Von ihrer edelsten Lösung im Bachus des Jacopo Tatti lässt sich diese Aufgabe durch die Manieristen hindurch, ich erinnere an den Bachus in der Götterfolge nach Polidoro, bis in die Zeiten der Augsburger Brunnen verfolgen, wie denn auch die Restauratoren der Antiken von ihr den ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben [4]).

---

[1]) Neu abgebildet: Jahrb. der k. preuss. Kunstsamml. II, S. 77; bei Dütschke a. a. O. III. Nr. 281, hier nicht erwähnt die älteste Abbildung bei Episcopius, signorum veterum icones, II. Tav. 62. [2]) Eine kleine Bronze mit der Haltung des Giovannino im Gegensinne findet sich in der Ambrasersammlung in Wien. [3]) Man vergl. z. B. die Zusammenstellung von Dionysosgestalten bei Clarac Pl. 676—688; bestimmen zu wollen, welches Exemplar gerade vorgelegen, wäre nach den mannigfachen Ergänzungen, denen die Statuen seither unterlagen, zu gewagt; es wird ja auch nicht eine einzige Statue gewesen sein. [4]) Vergl. Clarac, Bachus Pl. 690 A, Nr. 1627 A; Pl. 692 Nr. 1630; Pl. 693 Nr. 1632 A; Hermes Pl. 659 Nr. 1519.

Digitized by Google

Das South-Kensington-Museum bewahrt eine andere Jünglingsfigur unseres Künstlers: nackt kauernd mit dem Köcher und einem Gewande neben sich. Der rechte Arm greift zwischen den Beinen durch und hält sich an einer vorstehenden Baumwurzel, der linke Arm ist erhoben und im Ellenbogen zurückgebogen. Die linke Hand ist abgebrochen und modern mit einem Stücke des Bogens ergänzt. Man nennt sie dort Cupido, indem man sie mit der Statue eines Cupido, die Michelangelo nach Condivi ebenfalls für Angelo Galli gemacht hat, identifizirt. Ulisses Aldrovandi, ohne Frage kundiger und unterrichteter als Condivi, nennt die Statue bei Galli Apollo [1]: „ganz nackt mit Köcher und Pfeilen an der Seite, zu Füssen hat er ein Gefäss". A. Michaelis, dem wir die Beibringung dieser Stelle verdanken, betont die Differenz zwischen der Beschreibung des sorgfältigen Aldrovandi und der Statue in London. „Schwerlich" sagt er „würde Aldrovandi das Knieen und überhaupt das ganze Bewegungsmotiv der Statue mit Stillschweigen übergangen haben. Auch die Worte con la pharetra e saette à lato deuten am natürlichsten auf einen an der Seite hängenden Köcher hin, um so mehr als gleich darauf à i piedi folgt; auf keinen Falle passen sie zu dem leeren Köcher, welcher neben der Statue am Boden liegt. Endlich ist von dem Gefäss zu den Füssen in der Statue nichts vorhanden. Dieser eine Umstand ist schon allein gegen die Identität des von Aldrovandi beschriebenen Werkes und der Statue in London entscheidend." Es wird zugegeben werden müssen, dass der Zweifel an der Identität wohl begründet wurde; nicht so leicht jedoch wäre dem Satze den Michaelis vorausschickt zuzustimmen: „Schwerlich wird jemand diese (die Londoner Statue) für einen Apollo gehalten haben". Ich habe in dieser Zeitschrift [2]) bei anderem Anlasse ausgeführt wie die Renaissance wohl zum Oeftern Erosstatuen, sobald sie nicht mehr im Kindesalter gebildet waren, für Apollo verkannte, ja dass man selbst von einem geflügelten Apollo gesprochen hat, weil man sich Amor als Kind dachte, und sogar eine geflügelte Figur im Jünglingsalter nicht mehr als Darstellung dieses Gottes zu deuten vermochte. Dass aber die Renaissance einen flügellosen Eros gebildet hätte, ist ganz ohne Analogie. Ich möchte die Frage folgendermassen formuliren: Wir wissen durch Ulisses Aldrovandi, dass Michelangelo für Angelo Galli, den Besitzer seines Bachus einen nackten Apollo gebildet hat, mit Köcher und Pfeilen an der Seite und einem Gefäss zu Füssen. Con-

---

[1]) A. Michaelis, der sogenannte Cupido Michelangelo's im SKM. Zeitschrift für bild. K. 1878, B. XIII S. 158 ff. [2]) B. I. Heft III S. 415, 416.

divi, dessen Unverlässlichkeit im Detail, auch im Detail der Beschreibung, sattsam bekannt ist, erwähnt ebenfalls zwei Statuen Michelangelo's im Hause des Galli, nur nennt er sie Bachus und Cupido [1]). Da die beiden fast gleichzeitig schreiben, Condivi nur um vier Jahre später als Aldrovandi, kann, wie Michaelis am a. O mit Recht bemerkt, kein Zweifel bestehen, dass jener Apollo nicht verschieden ist von Condivi's Cupido; jedoch wie mir scheint auch kein Zweifel darüber, dass der sorgfältige Gelehrte die Statue richtiger zu benennen wusste, als der flüchtige Condivi. In London nun befindet sich eine Statue, unzweifelhaft von Michelangelo, ja geradezu eine seiner kühnsten Bildungen, aus jener frühen Zeit, in welcher der Bachus entstanden war, ein Apollo; denn was könnte ein nackter ungeflügelter Jüngling mit dem Köcher für die Renaissance und auch für die folgenden Zeiten anderes bedeuten? Der Köcher ist an seiner Oberfläche mit vier einen halben Centimeter breiten Bohrlöchern versehen, die für die Aufnahme von jetzt herausgefallenen Pfeilen (wahrscheinlich aus Bronze) bestimmt waren. Aus dem leeren Köcher ist also kein Argument gegen die Indentität der Statue mit der von Aldrovandi beschriebenen zu ziehen. Aldrovandi hätte aber das Knieen erwähnen sollen? Er vernachlässigt das Bewegungsmotiv bei der summarischen Beschreibung vieler Statuen und gibt nur von den berühmtesten, wie eben dem Schleifer oder Michelangelo's Bachus, eine ausführliche Beschreibung.

Literarische Ueberlieferung und die Statue in London stimmen somit für einen nackten Apollo mit Köcher und Pfeilen von der Hand des jungen Michelangelo; es bleibt als einziger Wiederspruch, dass die bei Aldovrandi erwähnte Vase auf der Basis der Statue fehlt. Ich möchte lieber glauben, dass Aldrovandi den mit einen Tuch bedeckten Baumstrunk, für ein Gefäss angesehen hat — wie ja an antiken Statuen, z. B. den Repliken der knidischen Venus, mit Tüchern bedeckte Gefässe vorkommen — als zwei Apollostatuen aus der Jugendzeit des Michelangelo annehmen, von welchen die eine in der gleichzeitigen Literatur keine Erwähnung gefunden hätte, die andere beschriebene für uns verloren gegangen wäre [2]).

Eine kauernde nackte Rundfigur hatte bisher das Quattrocento nicht zu bilden gewagt. Nur der Vorgang der Antike konnte eine

---

[1]) Vasaris „Cupido“ ist blos aus Condivi abgeschrieben, kömmt also für uns nicht weiter in Betracht. [2]) Unter allen erhaltenen Werken des Michelangelo blieb nur der Adonis ohne Erwähnung in der gleichzeitigen Literatur. Die Manchester Madonna ist besten Falles nur nach einer Zeichnung Michelangelo's ausgeführt.

solche Neuerung veranlassen. Ein Phryger im Vatican [1]), aus dem Weihgeschenk des Attalus auf die Akropolis in Athen [2]), hat ein ähnliches Motiv, ebenso eine Statue, ehemals in der Galeria Giustiniana, die mit jenen pergamenischen nicht ohne Verwandtschaft ist [3]).

Um dieselbe Zeit entstand der Adonis, die liegende lebensgrosse Figur eines nackten Jünglings, wieder ohne Vorgang in der Kunst des Quattrocento. Es soll nicht die Meinung erweckt werden, als hätte Michelangelo diese oder jene Antike nachgebildet, sondern darauf hingewiesen werden, dass selbst für einen Künstler von seiner Erfindungskraft solche Wagnisse nur unter der Voraussetzung zu erklären sind, dass er durch den Vorgang der Antike beeinflusst und ermuthigt wurde. Wenn der Apollo in London und der kauernde Phryger in Rom wie Brüder aussehen, wie Abwandlungen desselben Motives für eine symmetrische Aufstellung, wenn bisher kein Künstler der Renaissance, nachdem sie so viele liegende Figuren auf Grabmälern bilden mussten, den Einfall hatte, eine liegende nackte Rundfigur, einen der vielen mythologischen Jünglinge, die auf ihren Gemälden nicht selten waren, den Narziss etwa oder den Endymion zu bilden, so kann eine solche doppelte Neuerung nur durch die auf das Alterthum gerichtete Kunsterziehung Michelangelo's begreiflich werden. Seine Kühnheit und Originalität ist desshalb nicht geringer anzuschlagen, nur besteht sie darin, dass er auch in solchen Typen mit der Antike zu wetteifern wagte.

Es sind zunächst wieder die pergamenischen Figuren in Venedig [4]), vor allem der verwundete Jüngling [5]), welche den Anlass für den Künstler gegeben haben mochten, den sterbenden Adonis im Bargello zu erfinden. Ausgestreckt auf dem Rücken liegt er, das hinsinkende Haupt durch den rechten Arm unterstützt, das rechte Bein, an dem die Schenkelwunde blutet, im Knie gebogen und aufgestemmt, den treuen Hund zu Füssen. Die Renaissance-Künstler hatten sonst Adonis beglückt, in den Armen der Venus dargestellt; Michelangelo's Trübsinn war der Auffassung des antiken Naturdienstes näher gekommen, in welchen das Bild des todten Adonis von den Frauen als Symbol

---

[1]) Clarac Pl. 859 Nr. 2158; Mon. ined. Tom. VIIII Tav. XXI, 6. [2]) Von den drei venezianischen Statuen dieser Gruppen wissen wir, dass sie der im Jahre 1523 verstorbene Cardinal Grimani in seiner römischen Sammlung hatte. [3]) Clarac Pl. 857 Nr. 2178 nach Galeria Giustiniana I, Tav. 118, von Curtius in der Archeol. Zeitung 1868 Tav. 6 als Ganymedes publicirt. [4]) Schon Hermann Grimm, Leben Michelangelo's, 5. Aufl. Hannover 1879 hat B. II, Seite 550 ff. auf formelle Uebereinstimmung mit diesen venezianischen Figuren hingewiesen. [5]) Clarac Pl. 872 Nr. 2215, Mon. ined. VIIII Tav. XX 8.

der absterbenden Vegetation mit Klagegesängen begleitet wurde. Im Museo Gregoriano hat sich ein solches Terracotta-Idol erhalten [1]). Auf weichem Lager liegt Adonis ausgestreckt; das seltsame Motiv des aufgestemmten rechten Beines, zugleich mit dem unter das Haupt gelegten Arm und dem Hunde neben den Beinen, ist auch hier vorhanden. Vielleicht ist diese Uebereinstimmung nicht zufällig; dass das besprochene Exemplar von einer ganz modernen Ausgrabung der dreissiger Jahre stammt, hätte bei dieser Gattung aus Formen gepresster Bildwerke wenig zu bedeuten.

Eine Reihe von Jugendzeichnungen Michelangelo's behandelt antike Stoffe. Eine Studie nach einem antiken Bronzetorso in Oxford [2]), der bekannte Faunskopf im Louvre [3]) ein tanzender Faun in Windsor [4]), zwei Satyren den Bachusknaben tragend im Louvre [5]) (eine Vorstudie dazu im britischen Museum [6]) begleiten seine antikisierenden Bildwerke [7]). Ein sinnender Narziss in Oxford [8]) fügt sich den mythologischen Knaben in Marmor trefflich an. Auch dem Motive nach wie aus ihrer Reihe getreten ist ein Hermes auf einem Blatte im Louvre [9]). Der Gott schreitet dem Strande zu, die Geige nachlässig an die linke Schulter gelehnt. Da fällt sein Blick auf einen Jungen vor ihm, der mühsam die Schale einer grossen Schildkröte schleppt. Lächelnd sieht der Gott auf ihn nieder, er wird dem Knaben die Last sogleich abnehmen, um die Leier, die er eben erfindet, zu gestalten. Das ist so recht bezeichnend für die Freude an antikem Wesen. Die Geige als das gebräuchliche Instrument stellt man sich mit naiven Sinne auch in den Händen des Gottes vor, wie ja Apollo und Orpheus so oft mit ihr bedacht wurden, aber durch ihren Besitz nicht befriedigt, muss Hermes die Leier erfinden, aus deren schönen Formen man auf entzückende Klänge schloss.

Wollten wir das Charakteristische aller dieser Figuren mit einem Worte bezeichnen, wir müssten sie praxiteleisch nennen. Fast der ganze Kreis der Vorwürfe des Praxiteles ist auch von Michelangelo durchlaufen worden: Eros, Apollino, Bachus, Satyren und Hermes, nur die Venus fehlt. Das war die Grenze von Michelangelo's Kunst, liebreizende Weiblichkeit zu bilden, war seinem gewaltigen Genius versagt.

---

[1]) Abgeb. Museo Etrusco in Aedibus Vaticanis, Roma 1842. II, Tav. XLVI, 1 und D. E. Braun, zwölf Reliefs in Palazzo Spada S. 5. [2]) Robinson, 4, Rückseite. [3]) Braun 46. [4]) Drawings by the old masters at Windsor, London 1878, Raffael and Michelangelo 29. [5]) Braun 62. [6]) Braun 16. [7]) Eine Zeichnung in Lille (Vorder und Rückseite Braun 34, 38) ist weder von Michelangelo, noch wie behauptet wurde, nach einem antiken Wandgemälde. [8]) Robinson 3. [9]) Braun 68.

Digitized by Google

Nun stehen wir vor der Frage, wie kam der Künstler, seiner ganzen Erziehung nach unter dem Banne des klassischen Alterthums, in antiken Vorstellungen, ja nicht zu geringem Theile sogar in antiken Formanklängen sich bewegend, so weit von der Kunst der Alten ab, dass man ihn den geraden Gegensatz der Antike nennen durfte.

Seine glänzende Thätigkeit hatten leise, wie tiefe Accorde einen schmetternden Gesang, andere bescheidenere Versuche begleitet, Versuche die uns wie Vorübungen für jenes grosse Kunstwerk der Pietà erscheinen, durch das er nun unbestritten als der erste Künstler Italiens auftritt, um Alles zu übertreffen, was bisher in dieser Kunst erreicht wurde, und um ein Muster hinzustellen, das keinem Nachstrebenden mehr zu erreichen gelingen sollte.

War es nothwendig, die Geschichte seiner künstlerischen Erziehung zu betrachten, um seine mythologischen Gestalten zu erklären, so müssen auch jetzt jene Ereignisse recapitulirt werden, die seinen eigentlichsten Gemüthszustand zur Reife brachten und ihn endlich alles abzuschütteln zwangen, was ihm anerzogen und durch eine Reihe von Jahren gewohnt war. Kehren wir in den Mediceischen Garten zurück. Michelangelo war 18 Jahre alt, als Lorenzo il Magnifico starb, dem er täglich eine Frucht seiner Studien vorweisen durfte, und der hingegen sein Urtheil bei Erweiterung der Antikensammlung beständig in Anspruch nahm. Michelangelo gedachte seines hohen Geistes und seiner grossen Güte dankbar bis in's Alter. Als nun plötzlich der Tod dieses schöne Verhältniss zerstörte, war Michelangelo so betrübt, dass er in das Haus seines Vaters zurückging und für lange Zeit alle Arbeit unterbrechen musste. Endlich von Pietro, Lorenzo's Sohne, bestimmt in dessen Palast zurückzukehren, liess ihn sein ahnungsvoller Geist die Gefahr in dem Treiben des oberflächlichen hochmüthigen jungen Fürsten leicht voraussehen. Visionen und Prophezeiungen hatten stets grosse Gewalt über ihn. Später als Savonarola den Gottesstaat errichtet hatte, und Michelangelo schon in Rom weilte, hatte er ein Gesicht über die Schrecken, welche die Welt bedrohen, das in der florentinischen Gemeinde des grossen Predigers viel zu denken gab. Damals wird seine Angst durch einen Traum erhöht, in dem das Bild des Erlauchten, Unglück kündend einem Hausgenossen erschienen war. Er flieht aus dem bedrohten Hause, in dem sich die Voraussicht der Gefahr für die Fürchtenden zu erschreckenden Gestalten verdichtet hatte, heimlich nach Bologna, wohin ihm bald der vertriebene Pietro folgen muss.

In der Entwicklung der bildenden Künstler treffen wir selten eine sprungweise zeitenüberbrückende Einwirkung eines früheren auf spä-

tere, zumeist wird das künstlerische Können und Anschauen unmittelbar vom Lehrer auf den Schüler übertragen und je nach dessen Befähigung entweder verflacht oder treu gehütet oder mit kühnem Geiste gemehrt. Wo ein Zurückgreifen auf ältere Muster stattfindet, entstehen sogenannte archaisirende Kunstwerke, die selten zu den erfreulichen Erscheinungen gehören. Die Poeten, die vom Technischen nicht so sehr abhängig sind, sind dieser Regel weniger unterworfen. Denken wir nur an Goethe, der zwischen dem gespreizten Singsang der Anakreonetiker und den Alexandrinern der Franzosen aufgewachsen, auf alte Volksweisen zurückgreift und Shakspeare gleichsam neu aufleben macht. Michelangelo war Dichter, ein Dichter den Italien immer unter seine erlesensten Geister zählen dürfte, auch wenn er nie den Meissel oder die Palette zur Hand genommen hätte. Dante war es, dessen herbe Grösse, dessen patriotische Begeisterung ihn vor allen anzog; ihn liest er in jenen Tagen seelischer Erregung, fern von der Heimath die langen Winterabende Gianfrancesco Aldrovandi, einem alten Bologneser Edelmanne vor. Vielleicht ist es das starke Vorwiegen des Poetischen in seinem Geiste, und wohl auch die erstaunliche Beherrschung der Technik schon in frühen Jahren, was ihn von Schulmustern mehr als andere unabhängig macht, so dass er nun plötzlich von den Werken eines längst verstorbenen Künstlers ergriffen wird. Um die Hauptthüre von S. Petronio, dem Stadtheiligthume Bolognas, zieht sich ein Band von Darstellungen, Geschichten aus der Genesis und aus der Kindheit Christi, darüber im Tympanon die Madonna und zwei Heilige [1]), von solcher Kraft der Erfindung, von so stürmischer Bewegung der Körper, von solcher Aehnlichkeit dabei mit manchen Compositionen in der Sixtina, dass wir im ersten Momente, an einen Künstler denken möchten, der von den Deckengemälden des Michelangelo begeistert sie hier hätte in Stein nachbilden wollen, wären wir nicht bald belehrt, dass sie mit der Kunstübung des Trecento in directem Zusammenhange stehen und von einem reformatorischen Künstler entworfen sind, der sich neue Bahnen gesucht hat. Wenn wir unter Renaissance nicht die Wiedergeburt des Alterthumes, sondern die Wiedergeburt der Kunst überhaupt verstehen, dann dürfen wir Jacopo della Quercia einen der gewaltigsten Künstler der Renaissance vor Michelangelo nennen. Aus dem Geiste

[1]) Photographirt von Alinari in Florenz Nr. 11851—55, leider in zu kleinem Masstabe. Die Stiche bei Guizzardi, le sculture delle porte della Basilika di San Petronio Bologna 1834, sind für eine stilistische Vergleichung noch weniger zu gebrauchen.

Digitized by Google

der Gothik heraus, aber mit einer genialen Erhöhung ihrer Ausdrucksmittel, drückt er die Empfindungen seiner Gestalten durch eine gewaltsame Wendung des ganzen Körpers aus, weite seltsam geraffte Gewänder begleiten hohen Schwunges jede Bewegung, die Anzahl der Figuren ist beschränkt, Local und andere Beigaben auf das Nothwendigste reducirt. Wenn Michelangelo, der in der Sixtina gerade durch dieselben Mittel den tiefen Gegensatz gegenüber der Kunst des Quattrocento documentirt, seine Abhängigkeit von Quercia durch die Wiederholung einzelner Compositionen desselben eingesteht, so zeigen uns überdies einzelne bisher weniger beachtete Züge, dass die Weise des Quercia schon bei seinem ersten Aufenthalte in Bologna 1494—95 auf ihn zu wirken begonnen hatte. Auf Wunsch Aldrovandis machte er vor seiner Rückkehr nach Florenz zwei Figuren, einen der beiden Leuchterengel — den rechts — und den heiligen Petronius, die an der Arca des h. Domenico noch fehlten. Der Engel hat, im Profil gesehen, eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Profilkopfe des grabenden Adam im Relief an der Domthüre; der heilige Petronius ist eine wenig veränderte Nachbildung von jenem Quercia's, die Aehnlichkeit erstreckt sich bis auf solche Details wie die Darstellung des Stadtmodelles in den Händen beider Figuren. Vor allem aber ist die Behandlung des Gewandes Quercia nachgebildet, diese dicken wolligen tiefeinbrechenden Falten, die Michelangelo von nun an nie mehr aufgegeben hat [1]). Aber nach vier Jahren, während welcher er in Florenz und Rom seine antikisirenden Figuren aufgestellt hat, brechen die alten Bologneser Eindrücke wieder durch, als er seine Pietà zu bilden begann. Es ist geringfügig, aber vielleicht doch der Beachtung werth, auf wie eigenthümliche Weise das Kopftuch der Madonna gelegt ist. Es fallen schmale parallele Falten über die Stirne, die von zwei breiten Querfalten, zu denen sich das Tuch am Haupte zusammenschiebt, gehalten werden. Springer hat die absonderliche Bildung, die sich bei der Madonna von Brügge genau wiederholt, bemerkt; sie ist nichts als eine Reminiscenz an die Thüre von S. Petronio, wo die Madonna auf den Weihnachten und auf der Flucht ihr Kopftuch auf dieselbe Weise trägt [2]). Aber nicht nur solche kleine Züge, so beweisend sie gerade bei ihrem Auftauchen nach Jahren für den Einfluss des Quercia sind,

---

[1]) Wegen der Beziehung zu Quercia vergleiche Perkins, Tuscan sculptors, London 1864. II, S. 9 und W. Bode im Cicerone IV. Auflage, Leipzig, 1879 II, S. 376 a. [2]) Unsere Titelvignette gibt die Köpfe der Madonna Quercias auf der Flucht (1) jener auf den Weihnachten (2), dann die Köpfe der Pietà (3) und der Madonna von Brügge (4) von Michelangelo.

Digitized by Google

die ganze Composition der Gruppe, das breite Aufsitzen der Madonna, der Wurf ihres Gewandes weisen auf ihn. Und von nun an ist sein Verhältniss zur Antike entschieden, schon in den nächsten Figuren, der Madonna von Brügge, dem unvollendeten h. Matthäus, der sich in seiner kühnen Wendung Quercia's Patriarchen anschliesst, ist die neue Richtung festgehalten. Michelangelo kömmt nochmals nach Bologna, und wiederholt sogleich darauf, wie gesagt, einzelne Compositionen Quercia's auf der Wölbung der Sixtinischen Capelle.

Nicht ganz vereinzelt steht dieses Brechen mit der Richtung des Quattrocento, dieses Zurückgreifen auf eine frühere Entwicklungsstufe der italienischen Kunst da. Die grosse Arbeit der Bewältigung der optischen Gesetze, der Anatomie u. dergl. war gethan, die naiven gehäuften Compositionen genügten nicht mehr, der Mangel an Würde, an Geschlossenheit wurde fühlbar; und wo hätte man den hohen Ernst besser finden können als in der Kunst des Trecento. So hatte sich Fra Bartolommeo der alten Einfalt und der alten Grossartigkeit der Giottesken in seinen Compositionen wieder zugewandt, unabhängig von Michelangelo. Aber vielleicht doch nicht so ganz unabhängig, denn beide hatten sich den Lehren des Priors von S. Marco ergeben, der in Kunst und Leben auf das Zurückdrängen des Paganen drang, auf innere Sammlung und einen Wandel abseits von den Pfaden der bunten Menge. So stellten auch beide das ergreifendste leidensvollste Bild aus den christlichen Geschichten dar, die Mutter mit dem Leichname des göttlichen Sohnes auf dem Schoosse. Ueber den Leichnam hatte Michelangelo alle Schönheit der Antike ergossen, aber nur um die Würde des Gekreuzigten zu erhöhen, nur um unser Mitgefühl mit der trauernden Mutter zu steigern.

Auch die antike Kunst war im Laufe ihrer Entwicklung zur Darstellung des Pathos gekommen, und im Laokoon in der Galliergruppe Ludovisi sucht sie durch jammervolle geistige und seelische Leiden zu rühren. Aber erst im Laufe mancher Jahrhunderte, nachdem Schule auf Schule in unermüdlichem Eifer ihrer einzelnen Glieder erst alle Arten epischer Darstellung durchgebildet hatte, war sie bei diesen grossen tragischen Stoffe nagelangt. Das kennzeichnet den grossen Unterschied zwischen den modernen und den antiken Meistern, nicht dem Werthe nach, aber der Gattung nach. Der Kreis der alten Künstler war stets ein beschränkter, ein geschlossener; der Einzelne, auch der genialste, trat nie aus seinem bestimmten Kreise heraus. Durch die Stoffe, die Phidias, die Praxiteles oder Polyklet und Lysipp behandeln, lässt sich, wenn auch nur in grossen Zügen ihr künstlerisches Wesen umschreiben. Michelangelo hat die Entwicklungs-

Digitized by Google

stufen, die sich in der griechischen Kunst erst nach Jahrhunderten folgten, in sich selber durchgemacht. Als halbes Kind noch war er dem grossen Sagenstoffe der Phidias'schen Kunst wie kein anderer Moderner nahe gekommen, als Jüngling hatte er eine Reihe Praxiteleischer Gestalten geschaffen, aber der Vorwurf, den Praxiteles hören musste, dass er aus seinem beschränkten Kreise sich nicht herauswagen dürfe, fand auf ihn keine Anwendung; an der Schwelle des Mannesalters bewältigt er die grossen pathetischen Stoffe, die nun seinen Ruhm durch die ganze Welt tragen.

Mit der Antike hatte er gebrochen, was er noch an Kunstwerken schafft, die ihren Stoff aus Mythen des Alterthums nehmen, sind Parerga, gelegentliche Leistungen, die ihn in seinen grossen Aufgaben nicht stören, die er nach einer gewissen Schablone behandelt, ohne sich um die Formen der Alten oder um die Art wie sie diese Stoffe bewältigten, weiter zu kümmern. Dem Herzog von Ferrara hatte er 1529 ein mythologisches Bild für sein Studio versprochen, er malte ihm eine Leda. Der Gegenstand war vielleicht vom Herzoge bestimmt. Gerade solche freie Geschichten, die weit jenseits der Grenze aller Zweideutigkeit liegen und von den Alten in ihren besten Zeiten gar nicht behandelt worden waren, übten ihre Anziehungskraft auf die vornehme Welt der Renaissance. Ohne die vielen Darstellungen der späteren antiken Kunst, die damals bekannt und schon in den Loggien wiederholt worden waren, irgendwie zu beachten, benützte er das Motiv der „Nacht“, an der er gerade arbeitete mit nur geringer Aenderung für den Körper der Leda. Ebenso verfährt er, als er für Baccio Valori einen Apollo, eine Marmorfigur, jetzt im Bargello, als Geschenk arbeitet. Er behält für Beine und Rumpf das Modell für einen der Gefesselten des Juliusdenkmales bei, und gibt auch dem Oberkörper eine ähnliche Wendung, als ob er von den vielen Apollostatuen, die seine Zeit als die kostbarsten Ueberreste des Alterthumes bewunderte, nie etwas gesehen hätte.

Auch bei dem Wachsmodell für die Gruppe des Hercules und Cacus im South-Kensington-Museum bleibt er in Einklang mit jenen Siegergruppen für dasselbe Juliusdenkmal, deren eine uns erhalten ist [1]).

[1]) J. P. Richter hat, von der Copie der Leda in Dresden ausgehend, in einer beachtenswerthen Notiz (Zeitschr. f. bild. K. 1877, S. 228) diese Composition für einen Pasticcio erklärt, eben wegen der Verwandtschaft mit den Motiven der „Nacht“ und der Aurora. Durch den ähnlichen Vorgang beim Apollo und dem Modell in London verliert dieser Umstand seine Singularität; auch darf die äussere Beglaubigung durch alte Kupferstiche nicht übersehen werden.

Noch einmal im Jahre 1535 ergreift Michelangelo den Stift um eine Reihe mythologischer Zeichnungen zu entwerfen Antike Stoffe, in Zeiten seiner Jugend ein gehütetes Besitzthum der vorzüglichsten und erlesensten Geister, waren inzwischen als gemeine Speise vor den gefrässigen Bildungspöbel geworfen worden; für jene Höchstgebildeten war die Vertiefung in religiöse Ideen an ihre Stelle getreten, die seitdem auch den Inhalt von Michelangelo's Gedichten bilden.

Was konnte ihn nun so weit ab, auf einen von Anderen ausgetretenen Pfad, führen? Eine dunkle Leidenschaft lohte mit stürmischer Gewalt in dem Herzen des Greises auf; in glühenden Versen, in liebestrunkenen Briefen wird er nicht müde die Heftigkeit seiner Gefühle zu schildern. Es ist wie eine Erinnerung an seine Jugend, wenn er unter der Macht dieser Leidenschaft auf die Antike zurückgreift, und eine Reihe von Zeichnungen vollendet, die uns fast wie ein zusammenhängendes Bekenntniss anmuthen [1]). Auf einem Blatte ist Phaeton dargestellt, der tollkühn mit dem Sonnenwagen zum Himmel fährt, aber Zeus hat sich gegen ihn erhoben und stürzt den Verwegenen mit seinen Blitzen in die Tiefe, wo Schwestern und Freunde jammernd dem Sturze des Entseelten entgegensehen. Mit deutlicher Anspielung auf diesen Mythos spricht der Künstler seine Auffassung in einem nur wenig früheren Gedichte aus [2]):

Che non riportera' dal vivo sole,
Altro che morte? e non come fenice.
Ma poco giova: chè chi cader vuole,
Non basta l'altrui man pront'e vitrice.

Er hat sich in dieser Composition, die in zwei Exemplaren vorliegt [3]), enge an die Darstellung der Fabel auf antiken Sarcophagen gehalten [4]). Jedoch wieder, wie in den Jugendarbeiten keine directe Copie eines antiken Originales, sondern wie das Parisurtheil des Raffael, die freie Veränderung eines Sarcophagreliefs. Es ist als hätte Michelangelo von der Betrachtung des Sarcophages zurückgekehrt auf seine Weise gezeichnet, was er auf dem antiken Original gesehen hatte. Der Wagen, mit den sich überstürzenden Pferden, der mit dem Kopfe

[1]) Briefe an Tomaso Cavalieri: Milanesi lettere di Michelangelo, Firenze 1875, Nr. 411, 412, 413, 416, 417; Gedichte an denselben: Guasti, Le rime di Michelangelo, Firenze 1863 Son. XXX, XXXI; der Phaeton, der Ganymed, der Titios und das Kinderbachanal bei Vasari (Lemonnier XII, 272) als Geschenke an Tom. Cavalieri erwähnt. [2]) Guasti, Son. XXXIX nach 1529. [3]) Erster Entwurf bei Galichon in Paris, Braun 71; ausgeführte Zeichnung in Windsor, abgeb. Drawings of the old masters etc. Nr. 35. [4]) Phaeton Sarcophage bei Wieseler, Phaeton, Göttingen 1857, und Ann. d. Inst. 1869. Tav. d'agg. F.

Digitized by Google

nach unten geschleuderte Jüngling, der liegende Flussgott, der in einen Schwan verwandelte Kyknos, die Heliaden — lehnen sich mehr oder minder an die antike Darstellung an. Zeus ist nach Ovid hinzugefügt, wie er den Blitz rechts am Ohre vorbeischwingt [1]).

Auf einem anderen Blatte, das uns nur in Nachbildungen erhalten ist, schwebt Ganymed, im Schlafe von dem Adler des Zeus erfasst, zu himmlischen Höhen [2]). Dieses Aufschweben findet eine Analogie in an dieselbe Adresse gerichteten Gedichten:

Volo con le vostr' ale senza piume;
Col vostr' ingegno al ciel sempre son mosso [3]),

und:

S'un anima in duo corpi e fatta eterna
Ambo levando al cielo e con pari ali [4]).

Prometheus an den Felsen geschmiedet, dem der Geier am Herzen frisst [5]), ein Bild seiner eigenen gequälten Seele. Der Gedanke, dass der Tod besser sei, als beständige Qual ist hiermit parallel in den beiden Quartetten des zweiten Sonettes an Cavalieri [6]) ausgesprochen. Das letzte Blatt endlich, ein Kinderbachanal führt auf antike Sarcophage mit analogen Darstellungen zurück [7]), denen einzelne Züge, wie das Erschrecken der Gespielen durch eine Maske, das Ueberbeugen über das volle Weinfass und dergleichen entlehnt sind [8]). Aber was er noch fröhliches aus den Kinderspielen herausholt, weiss der Künstler durch den Anblick einer abgehärmten Paniske zu verscheuchen, die mit stiller Trauer ihren Kindern die Brust reicht.

Wir dürfen die Besprechung der antiken Vorwürfe bei Michelangelo nicht schliessen, ohne einer Composition zu gedenken, mit der er unter antiken und modernen Künstlern ganz vereinzelt steht. Das sogenannte Götterschiessen [9]) ist nach Conze's geistreicher Erklärung [10]) die Illustration einer Stelle in Lucian's Nigrinus [11]), in welcher das

---

[1]) Der geschnittene Stein bei Wieseler, Phaeton Nr. 8 ist modern und mit Benützung von Michelangelo's Zeichnung gemacht. [2]) Es darf nicht übersehen werden, dass diese beiden Blätter mythologische Beispiele griechischer Liebe zeigen. Das erotische Verhältniss des Kiknos zu Phaeton wird in den damals gelesensten Autoren erwähnt: Ovid Met. II 36 ff. Virgil Aen. X 189 ff. [3]) Guasti, Son. XXX. [4]) Guasti: Son. XXXII v. 5—6, dieses Sonett, das auf einen Brief des Giuliano Bugiardini an M vom 5. August 1532 geschrieben ist, bezieht sich wahrscheinlich, wie die beiden vorhergehenden auf Tomaso Cavalieri. der erste Brief an diesen datiert vom 1. Jänner 1533. [5]) In der Windsorsammlung Drawings etc Nr. 31. [6]) Guasti, Son. XXXI. [7]) Ganymed und Prometheus so wie drei Herculesthaten in Windsor (Drawings etc. Nr. 27) sind von formellen Reminiscenzen an die Antike frei [8]) Eine Reihe dieser Züge sind vereinigt auf dem Sarcophag Mathei, Matz-Duhn Nr. 2755 und Gal. Giustiniana II, 128. [9]) Drawings etc. at Windsor Nr. 32. [10]) Zahn's Jahrbücher für Kunstwissenschaft, 1868, I, S. 359 ff. [11]) c. 36, 37.

Digitized by Google

Gemüth des Menschen mit einem Ziele verglichen wird, in das viele Schützen die Pfeile der Rede senden [1]). Hatten die modernen Italiener auch manche mythologische oder historische Stoffe dargestellt, welche die alte Kunst nicht zu bilden versucht hatte, so waren sie doch immer bei der Darstellung irgend einer Geschichte geblieben, die zwischen wirklichen oder fingirten Personen spielt, selbst die Fabel des Prodikos von Raphael gehört in diese Reihe. Michelangelo wählt sich ein Gleichniss zur Darstellung: er gestaltet die Macht der Rede zu Figuren, wie er an der Decke der Sixtina und am Juliusgrabe mancherlei geheimnissvolle Kräfte personificirt hat, deren Bedeutung noch keineswegs überall klar gestellt ist.

Wenn es indessen dieser Untersuchung gelungen wäre, einige bisher nur vereinzelnt betrachtete Werke Michelangelo's in den rechten Zusammenhang gebracht zu haben, so wäre ihr Zweck erreicht, der nämlich einen Beitrag zu dem wohl nie zu ergründenden Verständnisse dieses tiefsinnigsten aller modernen Künstler geliefert zu haben.

---

[1]) Es freut mich für diese unzweifelhafte, vollständig in sich begründete Erklärung Conze's eine äusserliche Bestätigung beibringen zu können: Eine Medaille auf den Cardinal Alexander Farnese (bei Letta, Famiglie celebri, Medaglie Farnesiane Tav. II, 9), A. mit der Büste des Cardinals nach rechts, am Abschnitte der Büste 1556 mit der Legende: ALEXAN. CARD. FAR. S. R. E. CANCELL., R. die Herme mit dem Schilde vor der Brust nach dem Götterschiessen Michelangelo's mit der Legende ΒΑΛΛ ΟΥΤΩΣ (Ili. Θ 282), beweist, dass man das Götterschiessen zur Zeit des Künstlers als die Illustration derselben Stelle des Lucian kannte. Denn als Lucian die verschiedenen Arten beschrieben, in denen die schlechten Schützen nach dem Ziele schiessen, schliesst er mit der Schilderung des tüchtigen Schützen, dem er Nigrinus mit seinen Reden vergleicht. Als Nigrinus seine Rede geschlossen hatte, habe es ihn gedrängt, ihm die Worte des Homer zuzurufen: „So triff etc.“ (Nigr. c. 37), dieselben Worte, welche an dem Ziele von Michelangelo's Götterschiessen auf der Medaille Alexander Farnese's stehen.

Kleine Mittheilungen.

Abwesende Zeugen castilischer Königsurkunden. In den Privilegien castilischer Könige pflegen am Schlusse geistliche und weltliche Grosse in besonders grosser Zahl als Zeugen oder, wie es zunächst heisst, als Konfirmirende angegeben zu werden. Bei der genaueren Prüfung des den römischen König Alfons betreffenden Abschnittes der Geschichte Castiliens im 12. und 13. Jahrhunderte von Schirrmacher fiel es mir auf, dass dieser jene Zeugen zugleich als Anwesende behandelt, obwohl dagegen doch schon früher, so insbesondere von Mondejar Memorias hist. del rei d. Alonso el Sabio 165 wohlbegründete Zweifel ausgesprochen waren. So sucht Schirrmacher S. 514 danach eine Datirung richtig zu stellen, behauptet auf Nichtnennung hin S. 524 Abwesenheit, auf Nennung S. 555. 559 Anwesenheit einzelner Personen am Hofe. Glaubt man einmal von solcher Voraussetzung ausgehen zu dürfen, so werden allerdings die Einzelfälle meistens nicht so liegen, dass sie daran irre machen müssten. Wenn nun aber aus dem Umstande, dass von 1259 bis 1264 die Herzoge von Burgund und Lothringen und der Graf von Flandern, dann bis 1274 die beiden Herzoge regelmässig in den Privilegien Königs Alfons als Zeugen genannt werden, von Schirrmacher S. 464 der nach seiner Annahme allerdings nicht zu vermeidende Schluss gezogen wird, dass jene Fürsten während einer langen Reihe von Jahren dem castilischen Hofe angehörten und als castilische Vasallen an den Geschicken des Reichs in Krieg und Frieden Antheil hatten, so ist das doch ein so überaus befremdendes Ergebniss, dass man glauben sollte, es müsse nothwendig zu einer Prüfung der Richtigkeit der Voraussetzung auffordern, selbst dann, wenn diese bisher noch nie in Zweifel gezogen wäre.

Hatte ich bisher nie Veranlassung, mich mit spanischer Diplomatik zu beschäftigen, so konnte doch die Durchsicht einzelner Urkundenwerke, welche ich für die Regesten Königs Alfons X ohnehin zu benutzen hatte, genügen, um mich zu überzeugen, dass wenigstens im dreizehnten Jahrhunderte jene Voraussetzung nicht zutrifft. Die

Digitized by Google

althergebrachte Form der Unterfertigungen ist regelmässig: N. confirmat oder confirma. Dass es sich dabei ursprünglich um eine Bekräftigung als anwesender Zeuge handelt, ist allerdings nicht zu bezweifeln; in den ältern Privilegien werden die Konfirmirenden in den bezüglichen Formeln ausdrücklich auch als Zeugen bezeichnet; so etwa noch 1175: Ego A. rex cum uxore mea — propriis manibus confirmamus et corroboramus testibusque confirmanda tradidimus; Coll. de Privilegios de la Corona de Castilla (5), 33. Verlieren sich aber im dreizehnten Jahrhunderte die ausdrücklich auf Zeugen deutenden Formeln, so steht es auch ausser Zweifel, dass wenigstens jetzt die Aufführung der Konfirmirenden nicht mehr die Bedeutung hatte, dieselben als anwesende Zeugen zu bezeichnen. Es handelte sich einfach um die herkömmliche Aufführung einer grössern Zahl geistlicher und weltlicher Würdenträger, die gerade im Amte waren, und der angesehensten Vasallen des Königs. Also ein ganz entsprechendes Vorgehen, wie wir es in den Privilegien französischer Könige finden, in welchen unter der Formel: Astantibus in palatio nostro die vier Hofbeamten, dann unter: Data per manum der Kanzler genannt werden. Dass damit nur bezeichnet werden sollte, dass die betreffenden Personen das Amt inne hatten, nicht gerade, dass sie anwesend waren, hat Delisle Cat. des actes de Philippe-Auguste, Intr. 78, überzeugend nachgewiesen. Hatten damit diese Aufführungen wesentlich nur die Bedeutung einer Vervollständigung der Zeitangaben, so spricht sich das wohl bestimmter aus, wo sie vereinzelt in abweichender Form gegeben werden. So in Urkunde Königs Alfons von 1228: Facta carta — B. existente archiepiscopo Compostellano etc.; infante d. P. maiordomo regis etc.; d. P. existente chancellario d. regis; Privilegios de la Cor. de Cast. 154. Aber die Bedeutung ist sichtlich keine andere bei der regelmässigen Form. Schon die grosse Zahl und Stellung der konfirmirenden Zeugen legt das nahe. Wollten wir diese als Anwesende betrachten, so müssten wir annehmen, dass die spanischen Bischöfe oder die maurischen Vasallenkönige ihren ständigen Aufenthalt nicht in ihren Bisthümern oder Königreichen, sondern am Hofe gehabt hätten. Nicht minder fällt da der Umstand ins Gewicht, dass ganz entsprechend dem französischen Brauche auch die erledigten Würden aufgeführt werden. So insbesondere häufig bei den Bisthümern: Ecclesia Legionensis vacat, oder: La eglesia de Seguensa vaga. Vereinzelt auch bei weltlichen Aemtern: El Alferecia del rey vaga; Memorial histórico Español 1, 136.

Möchte schon das genügen, so lässt sich der letzte Zweifel durch den Nachweis beseitigen, dass einzelne der Genannten zur bezüglichen

Zeit nicht am Hofe sein konnten. Ich zweifle nicht, dass sich auch für spanische Grosse ein solcher Nachweis häufig würde erbringen lassen. Aber einer solchen umständlicheren Beweisführung überhebt uns in erwünschtester Weise das Vorkommen nichtspanischer Grossen in den Urkunden Königs Alfons X. Einen genaueren Nachweis, dass die Herzoge von Burgund und Lothringen und der Graf von Flandern nicht von 1259 bis 1264 oder 1274 dauernd in Spanien sein konnten, werde ich mir ersparen dürfen; es genügt ja der Verweis auf jedes Urkundenbuch, in dem wir Belege für den Aufenthalt in der Heimath während dieser Zeit erwarten dürfen. War Markgraf Wilhelm von Montferrat nach Schirrmacher 555 vom Dezember 1272 bis in den folgenden Sommer in Spanien Zeuge der innern Konflikte, so ist es richtig, dass ihn in dieser Zeit die Privilegien als Vasallen des Königs unter den Zeugen aufführen; um sich aber zu überzeugen, dass er in Italien war, dürfte die Einsichtnahme etwa der Annalen von Piacenza genügen. Diese Anführungen werden uns höchstens auf Fortdauer des Vasallenverhältnisses zum Könige von Castilien schliessen lassen. Vielleicht selbst das nicht. Es muss auffallen, dass Guido von Flandern, seit 1258 castilischer Vasall, nach 1264 neben den Herzogen nicht mehr genannt wird. Der Grund wird wohl nur darin gesucht werden können, dass er sich inzwischen König Richard zugewandt hatte. Das dürfte aber nach Richards Belehnungsurkunde vom 27. Juni 1260 spätestens damals geschehen sein, so dass es scheint, als habe die castilische Kanzlei noch einige Jahre gedankenlos den Namen wiederholt, ehe sie auf die geänderte Stellung aufmerksam wurde. Dass man ihr dergleichen wohl zutrauen darf, ergibt ein anderer Umstand. Von 1259 bis 1274 wird D. Enrrique duque de Lorena als Vasall des Königs aufgeführt. Wer ist das? Von Herzog Heinrich von Niederlothringen (Brabant), allerdings einem Anhänger des Königs, ist wenigstens nicht bekannt, dass er castilischer Vasall war; sollte er dennoch gemeint sein, so hätte die Kanzlei übersehen, dass der Herzog von Brabant seit 1267 Johann hiess. Wahrscheinlicher ist der Herzog von Oberlothringen gemeint, der 1259 castilischer Vasall wurde; der aber hiess nicht Heinrich, wie es ausnahmslos in den Urkunden heisst, sondern Friedrich; ein zunächst zufälliges Versehen wäre demnach durch mindestens fünfzehn Jahre unbemerkt von der Kanzlei wiederholt worden. J. Ficker.

Karl IV. in Mantua (1354—1355). Neue Documente aus dem Staatsarchive zu Venedig. Nach dem Tode Giovanni Viscontis, Erzbischofs von Mailand (4. oder 5. Oct. 1354), theilten sich

in sein Machtgebiet seine Neffen Matteo II, Barnabó und Galeazzo. Gegen die Uebermacht der Visconti hatten bereits früher am 19. März 1354 die Städte, welche sich am meisten bedroht fühlten, einen Bund geschlossen, nämlich Venedig, Padua, Ferrara und Faenza, unter der Betheiligung des Vertreters von Karl IV, Raimondino de Lupis [1]). Ihnen hatten sich am 10. April die Gonzaga von Mantua und Reggio, am 12. auch Cangrande II della Scala, Reichsvicar in Verona und Vicenza, angeschlossen [2]). Karl IV, der vor dem Tode Giovanni Viscontis von Nürnberg abgereist war, fand nun in Italien die Sachlage wesentlich verändert. Die Rivalität der verschiedenen Staaten war bedeutend gemildert und damit ein wichtiger Grund seines Zuges entfallen. Denn nur Petrarca konnte in einer seiner patriotischen Stanzen glauben, dass Karl die Absicht hege, die Ideen Cola's di Rienzo zu verwirklichen [3]). Allein während ihn der Dichter mit den Worten Vergils begrüsste: Venisti tandem tuaque expectata parenti Vicit iter durum pietas, verhandelte Karl bereits mit dem Papste über die Krönung.

Am 27. Oct. ordnete Marin Faliero, der Doge von Venedig, als Gesandte an Karl IV Marco Corner, Marino Grimani und Zaccaria Contarini ab, um über den Frieden zwischen den Verbündeten und den Visconti zu verhandeln [4]). Karl, der wenige Tage nach dem Tode Giovanni Viscontis, Friaul betreten, dann Padua passirt hatte, empfieng sie zu Mantua, wo er am 10. Nov. angelangt war [5]). Die Gonzaga hatten sich beeilt, bereits einen Monat vorher ihm ihre Treue zu versichern [6]). Nach Mantua kam am 16. Dec. auch Petrarca, mehr aus patriotischen Gründen denn als Vertreter der Visconti; allein seine Reden zu Gunsten einer Wiederherstellung des antiken Rom fanden keinen Anklang [7]).

Hier fanden nun die Friedensverhandlungen statt. Von November an trafen die Abgesandten der Verbündeten ein [8]). Zum Fortgang der Verhandlungen trugen die Erfolge Genuas bei. Genua, von den Venezianern in der Schlacht von Alghero (28. August 1353) besiegt, hatte sich Giovanni Visconti unterwerfen müssen. Trotz Petrarcas beredten Friedensmahnungen an den Dogen Andrea Dandolo ward der Krieg fortgesetzt. Allein nun errangen die Genuesen, von der Macht der

---

[1]) Werunsky, Italienische Politik Papst Innocenz VI und K. Karl IV, Doc. n° 14 vgl. auch n° 15. [2]) Werunsky n° 16, 17. [3]) Famil. XIX, ep. 1. [4]) Verci, Marca Trev. n° 1525 (26. Oct.). — Huber Reg. Karl IV Reichss. 216. [5]) Huber n° 1944b. — Werunsky, Der Römerzug K. Karl IV, 16. [6]) Volta, Storia di Mantova 2, 26. — Huber, Reichss. 218. [7]) Famil. XIX, ep. 3, 12, 18. Ueber den Tag seiner Ankunft und die Unterredungen mit Karl vgl. Voigt, Die Wiederbelebung des class. Alterthums 1, 68. [8]) M. Villani 4, 29.

Visconti unterstützt, anfangs November 1354 einen grossen Sieg bei Sapienza über Venedig, der den Frieden vom 1. Juni 1355 vorbereitete und vor der Hand die Verhandlungen zu Mantua beschleunigte; diese fanden dann mit dem Waffenstillstand vom 8. Jänner 1355 durch Karls Vermittlung ihren Abschluss [1]).

Die Documente, die wir hier veröffentlichen [2]), enthalten zwar nichts absolut Neues, vervollständigen aber unsere bisherige Kenntniss. Venedig und die Verbündeten, zeigt Doc. 1, hatten seit 30. Dec. auf Karl IV compromittirt, dass er nach seiner Ankunft in Mailand als Schiedsrichter entscheide [3]); wir lernen die Namen der Gesandten von Venedig und der andern Verbündeten kennen. Das zweite Stück enthält die Forderungen Venedigs, das dritte die König Peters IV von Aragonien an Genua. An letzteres ist eine Notiz über Verhandlungen zu Avignon angeschlossen, die noch zu Lebzeiten Giovanni Viscontis geführt wurden; es hatten an ihnen Aragonien, Venedig und Genua theilgenommen, vgl. darüber Doc. 54—57 in libro V der Commemoriali (Regesten von R. Predelli, Venezia 1878, 2, 225, und Canale, N. Istoria della rep. di Genova 4, 27). Hier findet sich nun, dass der König von Aragonien die volle Herrschaft über Corsica beanspruchte und diese Forderung in Mantua wiederholte [4]). Allein der Waffenstillstand umschloss nur die Visconti, Venedig, Aldovrandino von Este, Cangrande II und die Gonzaga. Doc. 4 ist das Schreiben Karls IV, Mailand 9. Jan. 1355, worin er Marin Faliero den Abschluss des Vertrages mittheilt; es lautet dem an Aldovrandino von Este bei Muratori Ant. Estens. 2, 122 wesentlich gleich, so dass ich nur die Varianten zu geben brauche.

Ueber diese Verhandlungen zu Mantua findet sich weder in den venezianischen Commemoriali etwas, noch in den „Misti“ des Senates auf dem Staatsarchive zu Venedig. Die folgenden Documente sind von gleichzeitiger Hand am Anfang des Bandes „Secreta Collegii 1354—1363“ eingeschrieben, wo sie unmittelbar nacheinander folgen.

1.

Instrumentum compromissi facti per ambaxadores ducalis dominii et

---

[1]) Vgl. Werunsky, Römerzug 19. [2]) Auch Romanin kannte sie nicht, vgl. Storia di Ven. 3, 178 f. [3]) Es wird die Hoffnung ausgesprochen, dass auch die Visconti dem beistimmen werden, was zweifellos geschah. Doch ist eine Urkunde darüber nicht erhalten; es findet sich nichts bei L. Osio, Docum. diplom tratti dagli Arch. Milanesi I. [4]) Alfons von Aragonien schürte in Corsica die Missstimmung gegen die Genuesen und nahm wenige Jahre darauf Arrigo della Rocca auf, der die schon ganz beruhigte Insel zu verlassen gezwungen worden war. A. P. Filippini, Istoria di Corsica 2, 184 f.

per colligatos in personam serenissimi domini Karoli Romanorum regis etc. super tractatu pacis ex treugua terre.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto, indictione octava, die Martis penultimo decembris. Nobiles et sapientes viri domini Marcus Cornarius miles, Paulus Lauredano, procurator sancti Marci, Nicolaus Leono, Petrus Trevisano et Marinus Grimani, ambaxatores sindici et procuratores illustris et excelsi domini domini Marini Faledro, dei gratia Veneciarum, Dalmacie atque Chroacie ducis, domini quarte partis et dimidie tocius imperii Romanie et comunis Veneciarum, prout constat publico instrumento scripto manu Raphaini de Caressinis, imperiali auctoritate notarii et ducatus Veneciarum scribe, in millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto, indictione octava, die undecimo mensis decembris, a me infrascripto notario viso et lecto, pro se et nomine eiusdem domini ducis et comunis Veneciarum ac vice et nomine magnificorum dominorum Johannis et Guilielmi de Manfredis, dominorum civitatis Favencie, pro quibus promiserunt de rato et ratihabicione; et nobilis vir dominus Dominicus de Bechuccio de Florencia, sindicus et procurator magnifici domini Canisgrandis de la Scalla, civitatis Verone etc. pro Maiestate regia Romanorum vicarii generalis, de cuius sindicatu constat publico instrumento scripto manu Guberti de Nichexolla de Verona, imperiali auctoritate notarii, in millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto, indictione octava, die sabbati XXVII mensis decembris, etiam a me notario infrascripto viso et lecto; et sapiens vir dominus Bartholomeus de Placentinis iurisperitus, sindicus et procurator magnificorum dominorum Jacobini et Francisci de Carraria, civitatis Padue et districtus pro dicta regia Maiestate vicariorum generalium, ut constat de ipsius sindicatu publico instrumento scripto per manum Bartholomei filii ser Pacishospitis habitatoris Padue, imperiali auctoritate notarii, in millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto, indictione octava, die Martis penultimo mensis decembris, etiam a me infrascripto notario viso et lecto; et sapiens et discretus vir Pinus de Armaninis, sindicus et procurator magnificorum Alvysii, Guidonis, Philippini et Feltrini de Gonzaga, vicariorum pro dicta Maiestate civitatis Mantue et Regii, de cuius sindicatu constat publico instrumento scripto manu Blasii filii domini Oldovrandi de Pelegrinis, imperiali auctoritate notarii, in millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto, indictione octava, die penultima mensis decembris, etiam a me infrascripto notario viso et lecto; et nobilis miles dominus Dondacius de Malvicinis de Fontana de Placencia ac sapiens et discretus vir dominus Philippus de Marano iurisperitus, ambaxatores et sindici magnifici domini Aldobrandini Estensis marchionis, vicarii Mutine pro regia Maiestate predicta, prout constat publico instrumento scripto manu Christiani de Guntis, imperiali auctoritate notarii, in M^{0} III^{c} IIII^{0} indictione septima, die decimo nono decembris, a me infrascripto notario etiam viso et lecto. Predicti cum supradictis dominis ambaxatoribus et sindicis prefati domini ducis et communis Veneciarum unanimiter et in concordia nominibus supradictis consenserunt et consenciunt regie Maiestati hoc per suam clemenciam volenti, quod ipse dominus rex possit tractare pacem et concordiam in terra et a parte terre tantum inter predictos superius nominatos, nominibus supradictis, ac subditos adherrentes et sequaces eorum ex una parte, et magnificos dominos Mapheum, Barnabovem

et Galeacium de Vicecomitibus de Mediolano, vicarios pro predicta regia Maiestate Romanorum civitatis Mediolani etc. et subditos adherrentes et sequaces eorum ex altera, Januensibus dumtaxat exceptis, inter quos videlicet viguerunt et vigent guerre seu contenciones ad presens: et quod ipsas guerras et discordias possit tollere vel amicabili composicione vel, de iure, honore prefati domini regis et bono statu domini ducis et communis Veneciarum ac predictorum dominorum vicariorum Verone, Padue, Mantue, Mutine et dominorum Favencie et amicorum suorum illis adherrencium et sequacium ac aliorum fidelium sacri imperii, quanto melius et decentius esse poterit conservatis. Item quod posse dicti domini regis volunt ipsum facere treuguas inter partes predictas, adherrentes et sequaces earum in terra tantum, ut dictum est superius, prefatis Januensibus exceptatis, inter quas partes viguerunt, sunt vel vigent guerre, contenciones vel discordie, usque ad illud tempus quod predicte regie Maiestati videbitur convenire, et etiam sub illis penis que videbuntur regie Maiestati predicte; et finito termino vel infra terminum ipsarum treuguarum possit ipsas treuguas prorogare semel vel pluries, prout prefate regie Maiestati videbitur et placebit. Et predicta omnia et singula et alia in instrumento compromissi ponenda robur obtineant firmitatis, si et in quantum prefatus dominus rex consimile compromissum in forma publica obtinuerit a prefatis dominis de Vicecomitibus, vicariis Mediolani, infra illud tempus quo idem dominus rex fuerit in Mediolano personaliter constitutus, scilicet antequam inde recedat, et alias non. Actum Mantue in camera superiori palatii supradictorum dominorum de Gonzaga presentibus reverendissimis in Christo patribus dominis Marcoardo dei gratia episcopo Augustensi, Johanne de Novoforo dei gratia episcopo Luthomicensi, cancellario regalis aule, necnon sapienti viro Guiellmo de Pastrengo, iurisperito de Verona [1]), domino Pataro de Buzacharinis de Padua, magistro Antonio filio Jacobini de Paynello de Godio, testibus ad hec vocatis specialiter et rogatis et aliis.

(S. T.) Ego Stephanus Ciera, imperiali auctoritate notarius et iudex ordinarius ac ducatus Veneciarum scriba, predictis interfui et rogatus scribere scripsi.

Nota, quod de instrumento scripto etiam rogati fuerunt Andreas de Olledo de Cremona, notarius et scriba ducatus Veneciarum, Christianus de Feraria, notarius domini marchionis Ferarie, Artuxius de Verona, qui etiam fuerunt presentes.

2.

Infrascripta sunt capitula pacis data in scriptis Mantue serenissimo domino Karolo Romanorum regi etc. per nobiles viros dominos Marcum Cornario militem et socios ambaxatores domini ducis et communis Veneciarum, que capitula petuntur fieri per adversarios ex parte domini ducis et communis Veneciarum predicti:

1. Primo et ante omnia, quod quelibet partium, sicut alias contenti fuerunt ambaxatores Janue in curia [2]), sit et remaneat in statu et libertatibus omnibus navigandi Tanam et alio et eundi et faciendi, quibus erant ante guerram presentem, salvis capitulis infrascriptis.

---

[1]) Ein berühmter Gelehrter, Freund des Verfassers des Buches De Originibus vgl. Voigt l. c. 1, 448. [2]) Von Avignon.

2. Item quod captivi ex utraque parte liberi relaxentur, ubique sint.

3. Item quod dampna et ofensiones hincinde illate tam tempore presentis guerre quam post aliam pacem factam conpensentur et libere remittantur hincinde.

4. Item quod commune Janue ordinabit et faciet cum effectu quod, quandocumque in Janua vel in aliqua terra seu loco Riperie seu aliquibus aliis locis in Romania vel alibi extra Riperiam, que per commune vel singulares personas Janue vel districtus tenentur vel tenebuntur in posterum, armabitur aliquod lignum, galea vel aliud navigium per dominium vel commune illius loci, ubi fiet huiusmodi armamentum, tunc accipietur ab armatoribus sufficiens plezaria, quod non offendent in havere vel personis aliquem civem vel fidelem nostrum. Et si offensio vel dampnum fuerit irrogatum modo aliquo seu forma per aliquem civem vel districtualem aut fidelem communis Janue ubique locorum, commune Janue teneatur infra XV dies post requisicionem sibi factam per licteras ducis et communis Veneciarum satisfacere de bonis propriis communis Janue damna passis, credendo de damno et quantitate licteris ipsius domini ducis sine aliqua probatione. Et nichilominus contra culpabiles dampnorum et iniuriarum procedi possit et debeat in havere et personis per dominum ducem et commune Veneciarum et per commune Janue, donec contra personas et bona malefactorum ipsorum factum fuerit quod iuste fieri debebit secundum qualitatem offensarum et dampnorum. Et similem promissionem per omnia facere contentantur predictus dominus dux et commune Veneciarum pro ipsis et omnibus fidelibus et subiectis suis communi Janue antedicte.

5. Et si capitulum predictum de dampnis obtineri non posset de civibus et districtualibus Janue qui ubique locorum dampnificarent nostros, possit modificari in tantum quod, si aliquis civis vel districtualis Janue qui esset manifeste rebellis et bannitus communis Janue, inferret damnum nostris, procedatur et procedi debeat contra eum et bona sua tam per commune Veneciarum quam per commune Janue, sicut iustum fuerit, et de bonis suis, si inveniantur alicubi in Janua vel districtibus, satisfiat damna passis et nihilominus non possint unquam recipi ad gratiam communis Janue nec terrarum aliquarum subditarum communi, nisi ante omnia facta fuerit satisfactio et emenda debita de offensa. Et si per commune Janue vel aliquas terras ei subditas reciperentur, ex nunc commune Janue teneatur ad satisfactionem infra dies XV post requisicionem, sicut in superiori capitulo continetur. Et subsequenter domini Vicecomites durante eius [1]) dominio, in casu quo commune Janue non satisfaceret, teneantur satisfacere, ut in aliis capitulis continetur.

6. Item quod commune Janue seu aliqui fideles vel districtuales sui non venient cum galeis seu navigiis armatis infra culfum nostrum in favorem vel damnum alicuius persone de mundo. Et econtra ipse dominus dux seu aliqui eius fideles vel subditi non ibunt cum navigiis armatis a portu Pisano usque Marsiliam in favorem vel damnum alicuius persone de mundo.

7. Item in omni casu tam pacis quam treuguarum petitur, quod domini Vicecomites de Mediolano promittant solempniter per se, subditos

---

[1]) So die Hs.

et terras ac loca sua ipsas conservare et facere inviolabiliter observari quod, si per commune Janue de damnis nobis vel nostris illatis non fiet satisfactio et emenda infra terminum XV dierum contentum in capitulo superiori, ipsi durante eorum dominio in civitate Janue cum terris et subiectis suis promittent satisfacere de ipso infra alios XV dies sequentes. Et insuper quod habebunt nobiscum et cum colligatis nostris veram et bonam pacem, quos colligatos nostros in omni eventu volumus includi cum terris, locis et subiectis eorum in pace vel treuguis predictis.

8. Item quod ipsa pax vel treugue approbentur per sindicos communis Janue et pro observacione promissorum tam ex parte Januensium quam Vicecomitum habeantur omnes promissiones, securitates et cautelle, tam spirituales quam temporales, que potuerunt obtineri pro nostra tutella.

9. Item quod ducha Egeopellagi cum subditis et locis suis includantur in dicta pace vel treuguis et quod restituantur ei loca sua-que occupata fuerunt per Januenses.

3.

Infrascripta sunt capitula que petit dominus rex Aragonum [1]) fieri debere per Januenses, que capitula extracta fuerunt de licteris ipsius domini regis Aragonum et in scriptis exhibita prefato domino Romanorum regi per antedictos ambaxatores:

1. Primo quod fiat pax finalis et perpetua inter dictum dominum regem et dominum ducem et commune Veneciarum ac subditos utriusque partis ex una parte et Januenses ex altera cum penis pecuniariis, excomunicacionis et interdicti sentenciis et aliis solempnibus caucionibus roborata taliter, quod eam infringentes ipso facto remaneant ligati et ligentur, et quod hec fierent, prout melius per dominum summum pontificem [2]) firmanda viderentur et eciam stipulanda.

2. Secundo quod Januenses predicti sub dictis obligacionibus se astringerent, quod non prestabunt consilium, auxilium vel favorem aliquibus inimicis nostris presentibus et futuris nec etiam aliquibus subditis nostris rebellibus, potissime in regno Sardinie [3]) et Corsice constitutis.

3. Tercio quod id et quicquid tenent dicti Januenses, de quo tamen habeant titulum, in Corsica teneant in pheudum pro ipso et successoribus suis et recognoscant ipsum pro rege et domino superiori et pro recognicione dominii faciant ei tale tributum, quale dominus summus pontifex esse cognoverit exsolvendum. Et his precedentibus placebat dicto domino regi, quod dominus dux et commune Veneciarum confidenter possent firmare pacem eius nomine, quam ipse cum suis licteris mandaret suis ambaxatoribus existentibus in curia Romana, habentibus ad predicta potestatem, ut dictam pacem firment suo nomine secundum modum predictum.

4. Item in aliis literis supradicti domini regis Aragonum est quedam clausula sic continens, ita tamen quod pro forma pacis predicte fienda nobis nuncii premittantur seu notificentur nobis per legatos nostros predictos Romana in curia nunc presentes. Item super factis dicti domini regis.

5. Informacio data per nobilem virum ser Zachariam Contareno [4]) super

---

[1]) Peter IV. [2]) Innocenz VI. [3]) Vgl. Canale l. c. 4, 38. [4]) Auf diese Gesandtschaft des Zaccaria Contarini beim König von Aragonien beziehen sich nr. 18, 19, 22, 30, 38 des lib. V der Comm. (1353 Aug. — 1354 Apr.). Ihm folgte Giovanni Contarini (ib. V, 44).

puncto, in quo erat in suo reccessu de Avinione terminus negociorum d. regis cum ambaxatoribus archiepiscopi et Januensium in Romana curia.

Ambaxatores regis cum ambaxatoribus archiepiscopi et Januensium erant concordes in hunc modum, videlicet predicti ambaxatores archiepiscopi et Januensium contenti sunt recipere et recognoscere in pheudum a domino rege predicto totam insulam Corsice et solvere pro censu eidem domino regi annuatim pro recognicione dicti pheudi florenos quinque millia auri. Super differentia vero que erat in alia peticione, que fiebat per predictos ambaxatores regis alterius [1]) parti, videlicet ducatos c[m] partes predicte contentabuntur compromittere se in dominum papam superinde. Et sicut idem dominus Zacharias persensit, in curia credebatur, quod dominus papa pronunciaret quod darentur ipsi domino regi floreni LX[m] vel LXX[m] per aliam partem predictam.

4.

Exemplum litterarum domini imperatoris pro treuguis.

Karolus dei gratia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex nobili Marino Faledro duci Veneciarum etc. nostro et imperii sacri fideli dilecto gratiam et omne bonum. Fidelis dilecte. Attendentes qualiter tu ab una necnon Matheus, Bernabos et Galeacius fratres Vicecomites de Mediolano, Aldovrandinus Estensis marchio, Jacobinus et Franciscus de Carraria, Canisgrandis dela Scala, Alvysius, Guido, Philippinus et Feltrinus de Gonzaga parte ab alia, nostri et prefati imperii fideles existitis, nolumus amodo — lin. 12—3 utrobique, sive tamquam — 14 principis generosi, et ob hoc — 16 Roman. regia — treuguas (und so immer) — 17 a die VIII⁰ — 22 tholomea — 27 titulo — 29 imperio sacro debitores — 30 tutionem — 35 hedificet — 36 set — 37 fortalicias — 39 set prosequamini — 44 vestrorum — generose — 46 ad spacium III⁰ ans [1]) diximus — 48 non minus vestra tamen ad hoc — 49 prescidia — 55 Romanorum — 57 augumento — 58 per terras tue ditioni subiectas facias — 60 ac tenorem presentis sine mora — 61 marcharum — 62 irremissibiliter — 68 MCCCLV⁰, indictione VIII[a], die VIIII.

Verona. Carlo Cipolla.

Notizen. Die Abhandlung von G. Waitz: Ueber die kleine Lorscher Frankenchronik (Sitzungsber. der preuss. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1882, XIX, 399—415) entwirrt die Quellen der sogenannten Ann. Lauriss. min. M. G. SS. 1, 114 und erweist, die Untersuchungen von Dünzelmann und Manitius vielfach berichtigend und ergänzend, dass die Fortsetzung Fredegars, und zwar bis 741 direct, die verlorenen Murbacher Annalen (vgl. Heigel in Forschungen 5, 399) und die Ann. Lauresham. benützt und nur hie und da stilistisch erweitert sind, dass sich ausserdem bis 806 selbständige oder doch nicht mit Bestimmtheit auf andere Quellen zurückzuführende Nachrichten finden. Für den Textabdruck, welcher die

---

[1]) So die Hs.

Digitized by Google

kritischen Ergebnisse verwerthet, ist auch die noch unbenützte Handschrift in Valenciennes (aus St. Vaast) herangezogen. Damit ist das Werthmass einer nicht unwichtigen Quelle der früheren Karolingerzeit wieder gesichert.

Eine Schrift von M. Charles Grellet-Balguerie: Deux découvertes historiques. Histoire de Clovis III nouveau roi de France 672 ou 673 à 677—678. Authenticité et date précise de la translation du corps de St. Benoit en France. Nouveaux documents, diplomes royaux (l'un de Clovis III), bulles inedites (Orléans 1882, 8⁰, 88 p.) kündet ein umfassendes Werk an, dessen Inhalt durch den weitläufigen Titel des Programms zur Genüge gekennzeichnet ist. Es handelt sich um den Nachweis, dass der h. Benedikt wirklich nach Fleury übertragen wurde und zwar unter dem König Clodoveus, der in der im Facsimile beigegebenen Grabschrift des Abtes Mommolus von 678 (anno V Chlodovei r.) genannt wird und der 673 oder 674 die Urkunde für Stablo M. G. DD. Merov. 55 (hier zu 692) erliess; dieser Chlodwig, ein Sohn Dagobert II, soll bis Juni 672 oder 673 Austrasien jenseits des Rheins, Burgund, Neustrien, Aquitanien, Provence, 672—677 Belgien bis Mastricht beherrscht haben. Die zweite Entdeckung ist ein Fund des Archivars M. Jules Doinel, der einige bisher unbekannte Urkunden für Fleury (Hugo Capet 993, Philipp I 1097, Bulle Lucius III 1184 Nov. 4, Bestätigung der Bullen Eugen III, Hadrian IV, gleichfalls unedirt, und Alexander II), welche die Uebertragung des h Benedikt nach Fleury bezeugen, ans Tageslicht förderte. Facsimile dieser Stücke sowie einer Anzahl von Inschriften vom 7.—11. Jahrh. und eine Karte Franciens unter den Merovingern sollen dem Werk beigegeben werden.

In der Abhandlung Matthias von Neuenburg und Jakob von Mainz (Archiv f. öst. Gesch. 63, 239—272) begründet Alfons Huber eingehend die schon in der Besprechung des Buches von Wichert (Mittheilungen 3, 148) vertretene Ansicht, dass Matthias von Neuenburg der Verfasser der seinen Namen tragenden Chronik ist, nicht Jakob von Mainz, der dieselbe nur neben anderen Quellen für seine Compilation ausschrieb. Ebenso entschieden tritt auch noch Soltau (Göttinger Gel. Anz. 1882 Nr. 18 S. 559) dafür ein und stellt eine weitere Erörterung in Martin und Wiegand Studien Heft 2 in Aussicht.

Einen werthvollen Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte und insbesondere zur Geschichte des Wiener Rechts liefert die

gründliche Arbeit von G. Winter, Ueber eine Bewidmung von Korneuburg mit Wiener Recht (Archiv f. öst. Gesch. 63, 273 303). Das von Herzog Friedrich 1311 den Bürgern von Korneuburg bestätigte Stadtrecht, das nur mehr in einer Handschrift des 15. Jahrh. und in einer Pancarte des Königs Matthias von 1610 erhalten ist, wiederholt, von 10 Artikeln mit selbständigem localen Recht abgesehen, den grössten Theil des 1278 von K. Rudolf verliehenen Wiener Rechts (55 Artikel aus Rudolfinum I, 15 aus Rudolf. II) und zwar in der deutschen Uebersetzung, in welcher dasselbe in den Privilegien Herzog Rudolfs für Krems von 1305 vorliegt. Das Korneuburger Recht beruht allerdings nicht unmittelbar auf diesen, sondern auf deren Vorlage, dem verlornen Privileg Herzog Albrechts für Wien (1282—1305); wahrscheinlich wurde es auch schon von Albrecht, vielleicht noch von K. Rudolf verliehen. Eine genaue Vergleichung mit dem Kremser Privileg und dem Wiener von 1296 nach dem Abdruck bei Tomaschek (Wiener Rechte 1 nr. 23, 25) und vollständige Wiedergabe der Originalartikel vermitteln zur Genüge die Kenntniss des Textes.

Die westfälischen Siegel des Mittelalters. Mit Unterstützung der Landstände der Provinz hg. vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. I. Heft. 1. Abtheilung: Die Siegel des XI. und XII. Jahrhunderts und die Reitersiegel bearbeitet von Dr. F. Philippi. Münster 1882. Damit beginnt eine auf vier Hefte berechnete Publication, die das Interesse aller Fachgenossen in hohem Grade in Anspruch nehmen wird; die vorliegende Abtheilung berechtigt zu den besten Hoffnungen. Eine gedrängte Einleitung gibt alle wünschenswerthen Aufschlüsse. Das älteste sicher nachweisbare Siegel gehört dem Bischofe Rodbert von Münster an (c. 1042). Siegel weltlicher Herren finden sich erst um die Wende des 12. und 13. Jahrh. Die Bischöfe bedienten sich zuerst der antiken Gemmen und solche kommen noch in der zweiten Hälfte des 11., ja bei Capiteln noch im 13. Jahrh. vor. Die Porträtsiegel weisen eine unläugbare Verwandtschaft mit den Kaisersiegeln auf. Philippi hat nachgewiesen, dass die westfälischen Bischöfe sich die Siegel ihrer Metropoliten, der Erzbischöfe von Köln zum Muster nahmen, wobei in einzelnen Fällen die Stempelschneider gedankenlos genug waren, auch für die Münsterer Bischöfe das Pallium beizubehalten; so wird sich jene Uebereinstimmung mit den Kaisersiegeln durch diese Beziehungen zu Kölner Stempelschneidern erklären lassen. Für derartige Forschungen wie für kunsthistorische und heraldische Zwecke, ferner für den Unter-

Digitized by Google

richt wird die vorliegende Publication von grossem Werthe sein, von geringerem für die Siegelbestimmung im Einzelfalle. Die Methode der Reproduction wird sich kaum allgemeinen Beifall erwerben. Von dem Siegel wird nämlich zuerst ein Abklatsch mit Staniolpapier gemacht und von diesem ein Gypsabguss genommen; da nun der Staniol sich, wie ein mir vorliegendes Exemplar ausweist, stark zu Fältchen zusammenzieht, so erhalten die Gypsabgüsse, welche photographirt werden, ein Aussehen, das mit dem des Originalsiegels nicht in Einklang steht (vgl. auch die Anzeige im Deutschen Herold 1882 Nr. 3/4 S. 31). In den Beschreibungen vermisst man eine Angabe über die Dimensionen der Siegel, wofür ja die photographischen Abbildungen keinerlei Ersatz gewähren. Ueberhaupt scheint das Hauptgewicht auch hier wieder auf das Siegelbild als solches gelegt worden zu sein, wie denn als Anhaltspunkt für die Auswahl in den spätern Heften neben dem Alter vor allem der Kunstwerth des einzelnen Siegels angeführt wird. K. U.

Die 3. Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Th. Sickel, enthält Diplome der Karolinger und Ottonen; das älteste (Karlmann) datirt von 769, das jüngste von 973. Eine grössere Anzahl von Stücken ist den Archiven von Marburg (aus Hersfeld und Fulda), Berlin, Münster (aus Korvei), Düsseldorf und Hannover entnommen, einzelne Stücke den Archiven von Zürich, Colmar, Idstein und Magdeburg. Sie bieten wieder reiches Material und neue Belege für die Kriterien, welche die diplomatische Forschung gewonnen. Die Kanzlei Karls d. Gr. ist durch 2 von Rado eigenhändig geschriebene Urkunden vertreten, die Ludwigs d. Fr. durch 5 Diplome, welche Schriftproben der erst später in derselben beschäftigten Notare Meginarius (nr. 5, die ganze Urk. von dessen Hand), Bartholomeus (nr. 6 die ganze Urk., nr. 5 der Context von ihm geschrieben) und Glorius (nr. 8, von ihm nur die Subscription) bieten, jene Ludwigs d. D. durch 2 Stücke von Adalleodus und Dominicus, die in Tours herangebildet zu sein scheinen. Nr. 12—30 gehören der Kanzlei Ottos I und II an und veranschaulichen namentlich die Eigenthümlichkeiten, welche nach 940 durch die Notare, „die ohne rechte Schulung sich vielfach über die Tradition hinwegsetzten und die Geschäfte nach ihrem Belieben verrichteten", zur Geltung kamen. Unter diesen stammen nr. 23—25 von Liutolf F, dem Begründer der Schreibschule, aus welcher der Fälscher der Passauer Urkunden hervorging (vgl. Mittheil. 3, 181), nr. 20, 27 von italienischen Schreibern, nr. 16, 18, 30 sind theilweise oder ganz ausserhalb der Kanzlei ge-

schrieben. Von besonderem Interesse sind die Fälschung auf den Namen Ludwigs d. D. (Böhmer 826) für Rheinau nr. 11, gefertigt von einem Schreiber der Kanzlei Ottos I (vgl. Lief. 1 nr. 23 und 28) und damit ein Seitenstück zu den Passauer Fälschungen, die Urkunde für Essen nr. 17 (M. G. DO. 85), deren beide erste Zeilen von einem Kanzleischreiber herrühren, während der übrige Theil wahrscheinlich im Kloster ausgefüllt und gefälscht wurde, und das nach Sept. 972 ausgestellte Diplom Ottos II für Magdeburg nr. 28 (Stumpf 459) mit der Datirung: Ancona 968 Okt. 31. Nr. 29 ist ein in der Kanzlei ausgefertigter Brief, Text und Subscription von verschiedenen Schreibern. Für die autographe Recognition finden sich in nr. 1, 8, für die Nachtragung des Schlussprotokolls durch den Recognoscenten in nr. 4, 6, für Wechsel der Hände in nr. 15, 19 neue Belege; nr. 4 ist vom Recognoscenten corrigirt und ergänzt. Die beigegebenen Erläuterungen bieten vielfache Aufschlüsse, so S. 52 über die Noten im Recognitionszeichen der Urkunden Ottos I, und weitere Gesichtspunkte. Zur Anzeige der 2. Lieferung (Mittheil. 2, 625) haben wir nachzutragen, dass Bresslau einen Carton ausgeben liess, um das Versehen im Namen des urkundenden Königs (Heinrich IV statt Konrad II, nr. 21, S. 32 des Textes) zu tilgen.

Von Sickels Monumenta graphica medii aevi ex archivis et bibliothecis imperii Austriaci collecta wird in der nächsten Zeit die 10. Lieferung, besorgt von K. Rieger, ausgegeben werden. Damit erhält das Werk in dieser Gestalt seinen Abschluss, um dann in anderer Form fortgesetzt zu werden. Die 10. Lieferung, welche auch ein systematisches Inhaltsverzeichniss des ganzen Werkes bringen wird, enthält Diplome Ludwigs d. D. (Böhmer 736 für Salzburg), Ottos I (Stumpf 234 mit der interessanten Eintragung „scribe“ und „desine“, um die Urkunde als Vorlage für die Ausfertigung einer späteren Schenkung zurecht zu legen, vgl. Sickel Urkundenlehre 130, Ficker Beiträge zur UL. 2, 29), Ottos III (St. 1152, interpolirt), dann Bullen der Päpste Benedict VIII (Jaffé 3080 für Ragusa), Alexander II (Jaffé 3450 für Salzburg), Bonifaz VIII (Potthast 25234, Bestätigung der Wahl K. Albrechts), Johann XXII (1331 Sept. 28 für Gaming); 9 Facsimile sind Handschriften vom 11.—15. Jahrh., 4 Privaturkunden entnommen; unter diesen beansprucht eine dalmatinische Privaturkunde von 1070, welche in der in Montecasino ausgebildeten langobardischen Schrift geschrieben ist, besondere Beachtung. An Stelle der leicht verblassenden Photographie ist Photogravure zur Anwendung gebracht.

Digitized by Google

Im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 3 (1882), 3 publicirt H. Grauert zunächst den Text der Constantinischen Schenkung nach der ältesten Handschrift Cod. 2777 saec. IX der Pariser Bibliothek und dem Pseudo-Isidor Codex s. XI in Bamberg und bespricht deren Texte und Handschriften; er legt namentlich darauf Gewicht, dass diese nicht älter seien als Pseudo-Isidor. Dies dürfte auch das Thema der noch zu erwartenden Ausführungen sein.

Eine bemerkenswerthe topographische Arbeit: Tableau des prieurés et paroisses du diocèse de Grenoble au moyen âge selon l'ordre des 4 archiprêtrés et d'après les pouillés de 1115, 1375 et 1497 liefert Ch. Bellet im Bulletin d'hist. eccles. et d'archéologie religieuse des diocéses de Valence, Gap, Grenoble et Viviers, red. von Ulysse Chevalier, 2 (1882), 178.

Das letzte Heft des Archivio Veneto (XXIII, 1, 66) bringt die Fortsetzung der Arbeit von G. Giomo, Le rubriche dei Libri Misti del Senato perduti, die eine ansehnliche Zahl von Schriftstücken an Zara, Ragusa, die Insel Veglia, das Königreich Racien, Ungarn und die kroatischen Barone verzeichnen, ausserdem die für die Geschichte des Buchdruckes bedeutende Arbeit von R. Fulin, Documenti per servire alla storia della tipografia Veneziana; das älteste Document ist ein Privileg von 1469 Sept. 18 für Johannes von Speier, der die Buchdruckerkunst in Venedig einführte und damals schon Ciceros Briefe und Plinius' Naturalis Historia gedruckt hatte; auch das zweitälteste Document nennt einen deutschen Buchdrucker Nicolaus aus Frankfurt; die mitgetheilten Urkunden, im ganzen 256, reichen bis 1526.

Im Archivio storico 1882 (9, 69—85) veröffentlicht Cesare Paoli eine eingehende Besprechung des Werkes von O. Hartwig, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz, welche durch Benützung handschriftlichen Materials über den Rahmen einer gewöhnlichen Anzeige weit heraustritt und für manche Partien, so die Chronica de origine civitatis, die Ann. Florent. I, die Listen der Consuln und Podestà wichtige Ergänzungen bietet.

Unter dem Titel Note di topografia romana raccolte della bocca di Pomponio Leto e testo pomponiano della Notitia regionum urbis Romae publicirt G. B. de Rossi in den Studi e documenti di storia e diritto 3 (1882), 49—87 aus einer

Handschrift der Marciana in Venedig zwei für die römische Topographie des 15. Jahrh. wichtige Quellen aus der Schule des berühmten Archäologen Pomponio Leto, von denen die eine überschrieben ist: Excerpta a Pomponio dum inter ambulandum cuidam domino ultramontano reliquias ac ruinas urbis ostenderet, die andere als eine interpolirte Recension der Notitia regionum sich darstellt.

Die „historisch-diplomatische Untersuchung" von H. Bresslau, Die Kassettenbriefe der Königin Maria Stuart (Hist. Taschenbuch VI, 1, 1—93) bietet namentlich auch methodisches Interesse. „Sie will es versuchen", wie Br. S. 14 bemerkt, „durch eine sorgsame Prüfung auf Grund der kritisch-diplomatischen Methode, die für die Urkunden des Mittelalters längst üblich ist, die Frage (über die Schuld von Maria Stuart) ihrer endlichen Lösung näher zu bringen; diese Methode muss ja, wenn anders sie überhaupt die richtige ist, zu gleich verlässlichen Ergebnissen führen, ob es sich um Documente des 11. oder des 16. Jahrhunderts handelt." Die Untersuchung ist auf Grundlage des handschriftlichen Materials unter Berücksichtigung aller für die äussere Glaubwürdigkeit in Betracht kommenden Umstände mit grossem Geschick durchgeführt; der Schwerpunkt liegt aber, da die Briefe nur in Copie überliefert sind, in der „Dictatfrage", der Vergleichung der Kassettenbriefe mit den anderen unzweifelhaft echten Briefen von Maria Stuart in Stil und Sprache, um damit ein gesichertes Urtheil über Echtheit und Unechtheit zu gewinnen, eine Methode, welche die historische Kritik auch auf dem Gebiete der Geschichtschreibung, namentlich für den Nachweis der Identität des Verfassers, längst verwerthet. So bedeutende Erfolge dieselbe zu verzeichnen hat, so wird sie doch des Vorbehaltes nicht entraten können, dass sie in der Regel nur einen Wahrscheinlichkeitsbeweis zu liefern vermag, der durch die vielfach schwankende Congruenz der Parallelstellen bedingt ist. Die auch in diesem Theile mit Umsicht durchgeführte Arbeit kommt zu dem Ergebniss, „dass von den 8 Briefen Maria Stuarts an Bothwell 7 als ächt anzuerkennen sind und nur der 2. Brief, allerdings der längste und compromittirendste, als eine freilich zum Theil auf echter Grundlage angefertigte Fälschung ihrer Ankläger verworfen werden muss", dass damit das unerlaubte Verhältniss der Königin zu Bothwell, die Intrigue zur Uebersiedlung Darnleys nach Edinburg erwiesen sei, nicht erweisbar dagegen ihre directe Betheiligung und Mitschuld an dessen Ermordung. Als Anhang ist ein Abdruck der ersten 6 Kassettenbriefe in neuen und verbesserten Texten beigegeben. Eine Uebersicht der umfangreichen Literatur über Maria Stuart gibt neuestens

Prof. v. Krones in Fleischers Vierteljahrsberichten über die gesammten Wissenschaften und Künste, eine eingehendere Erörterung ist im 2. Theile des Aufsatzes von Cardauns, Deutsche Untersuchungen über Maria Stuart, im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft zu erwarten.

Das Programm der Kantonsschule in Luzern 1881: Beiträge zur Geschichte der Bündner Wirren 1618—1620 von H. Reinhardt bietet einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Schweiz und des Erzherzogs Leopold von Tirol mit Benützung der Archive von Innsbruck und Luzern; es soll nur eine längere Reihe von Specialarbeiten über diese Verhältnisse, namentlich die Stellung Leopolds zum Madrider Vertrag eröffnen.

Im neuesten Bande der allgemeinen deutschen Biographie gibt Dümmler eine ebenso gründliche als anziehende Darstellung der Regierung und der Persönlichkeit Karls des Grossen. Dasselbe Werk bringt ein trefflich gezeichnetes Lebensbild Josefs II von Fournier. Die Literatur über Josef II ist jetzt auch noch durch den 1. Band des etwas anspruchsvoll auftretenden Werkes von H. Marczali, Magyarország Förténete II József korában (Geschichte Ungarns im Zeitalter Josef II.) Budapest 1881. V, 468 S., der hauptsächlich die politische, sociale und materielle Lage Ungarns zur Zeit der Thronbesteigung Josefs II behandelt, vermehrt worden; eine eigentliche Bereicherung derselben scheint noch dem 2. Bande vorbehalten zu sein, dessen Aufgabe es sein wird, die politische Geschichte Ungarns unter Josef II nach neuem archivalischen Material darzustellen.

In den Preussischen Jahrbüchern Bd. 48 und 49 veröffentlicht R. Rosenmund eine ausführliche Biographie von Karl Wilhelm Nitzsch, welche durch eingehende Würdigung seiner Werke sich auch wissenschaftliche Bedeutung zu wahren bestrebt ist.

Die von Ulysse Robert redigirte Zeitschrift Le Cabinet historique hat eine neue Umgestaltung und Erweiterung erfahren, die auch im Beititel „Moniteur des bibliothèques et des archives“ Ausdruck findet: ein besonderer Theil ist nunmehr den Bibliotheken und Archiven gewidmet; für Frankreich wird derselbe ausser Verzeichnissen und Artikeln über den Bestand auch die auf diese Institute bezüglichen officiellen Documente und Instructionen veröffentlichen, für die übrigen Länder Nachrichten über Organisation, Catalogisirung und einschlägige Arbeiten sowie Personalien. So bietet das 1. Heft

Digitized by Google

der neuen Serie Correspondenzen aus Deutschland, England (die von der Genossenschaft der Bibliothekare in der Sitzung vom 16. Sept. 1881 aufgestellten Normen für Catalogisirung), Oesterreich (Archiv in Innsbruck), Dänemark, Spanien (das Reglement für Archive und Bibliotheken vom 25. März 1881), Holland, Italien (Liste der Bibliotheken), Schweden, Schweiz, Tunis. Der frühere Bestand an Abhandlungen bleibt ungeschmälert; wir heben aus diesen hervor: Ant. de Barthélemy, Le cartulaire de la commanderie de St. Amand (Beschreibung, Regesten 1156—1299); Ulysse Robert, Inventaire des manuscrits latins de la Bibliothèque nat. insérés au fonds des nouvelles acquisitions du 1 mars 1874 au 31 déc. 1881 (die weiteren Erwerbungen werden gleichfalls zuerst hier verzeichnet werden). Der Literaturbericht liefert eine Besprechung des 1. Bandes des Handschriftencatalogs der Stadtbibliothek in Bordeaux von J. Delpit und eine kurze Anzeige das Catalogus codicum bibliothecae Universitatis R. Scientiarum Budapestinensis.

Unter der Redaction von Dr. Ivan von Bojničić erscheint nach dem Muster der „Ungarischen Revue" seit Neujahr 1882 in Agram eine Zeitschrift in deutscher Sprache, Kroatische Revue (jährlich 4 Hefte zu mindestens 4 Bogen), welche sich die Aufgabe stellt „ein umfassendes Bild nicht nur des literarischen und wissenschaftlichen, sondern des gesammten geistigen und öffentlichen Lebens der südslavischen Völker zu bieten und besonders auch die Ansichten des Auslandes über die Südslaven mit Aufmerksamkeit zu verfolgen." Sie soll Originalarbeiten aus allen Gebieten der Wissenschaft, eingehende Besprechungen der bemerkenswerthesten Erscheinungen aus dem Gesammtgebiete der südslavischen Literatur, ausführliche Berichte über die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Institute (so der südslavischen Akademie der Wissenschaften, der serbischen gelehrten Gesellschaft, der kroatischen Matica u. a.) und eine vollständige Bibliographie sämmtlicher neuen Erscheinungen auf den Gebieten der kroatischen, serbischen-bulgarischen und slovenischen Literatur bringen. Von historischem Interesse in den beiden bis jetzt veröffentlichten Heften sind die Aufsätze von Singer, Zur geistigen Cultur in Bosnien, mit einem Ueberblick der ältesten Literatur, und von Kukuljević, Der Buchdruck in Kroatien im 16. und 17. Jahrh. Die übrigen Aufsätze liegen theils auf politischem Gebiet (Frank, Kroatien im Gefüge des modernen Rechtsstaates; Fr. Pesty über Kroatiens Verhältniss zu Ungarn; Winter, Das Wechselgesetz vom Jahre 1876), theils auf literarischem (Selak, Der slovenische Lyriker X. und dessen Vorgänger) und

naturwissenschaftlichem (Kramberger, Die Karst-Erscheinungen im westlichen Theile des Agramer Gebirges). Dankenswerth sind die literarischen Berichte und Mittheilungen.

Der erste Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (vgl. Mittheil. 2, 631) gibt ausführlichere Nachricht über die vom Gelehrtenausschuss beschlossene Sammlung und Herausgabe der Rheinischen Weisthümer (der des Erzstifts Trier durch Prof. Lörsch, des nördlichen Theils der Rheinlande durch Prof. Crecelius), Urbare (jener von Köln durch Crecelius, von Trier durch Lamprecht), der Achener Stadtrechnungen (durch Lörsch) und der Kölner Chronik des Hermann von Weinsberg (durch Höhlbaum). Besonders reiche Ausbeute ergaben die von Lamprecht schon fast vollzählig gesammelten Urbarialaufzeichnungen; etwa 70 gehören dem 8.—13. Jahrh. an. Neben der ‚Westdeutschen Zeitschrift' erscheint seit 1. Jan. 1882 monatlich auch ein „Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst", das Berichte über Funde, kunsthistorische und literarische Notizen und wissenschaftliche Miscellanea bringt.

Bei J. A. Barth in Leipzig erscheint demnächst ein Werk von Dr. Buddensieg: Lateinische Streitschriften Joh. Wiclifs, das 6 in Olmütz aufgefundene Schriften theilweise zum Abdruck bringen, für die bekannten mit Benützung von Wiener und Prager Handschriften besseren Text liefern soll. — Der Verleger L. Favre in Niort (Deux-Sèvres) kündigt eine neue Ausgabe von Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis (100 Lief. zu 3 Frcs., für die ersten 500 Exemplare Subscriptionspreis 200 Frcs.) an. Nach dem Prospect haben mehrere Philologen ihre Beihilfe geliehen und hat der Verleger selbst eine bedeutende Anzahl von spätlateinischen Worten zur Ergänzung der früheren Ausgaben gesammelt. Nach einer uns aus Paris zugekommenen Mittheilung können aber die werthvollen Zusätze Henschels zur letzten Ausgabe nicht aufgenommen werden, da sie noch literarisches Eigenthum sind. Den Beweis dafür liefert schon der dem Prospect beigegebene Probedruck der ersten Seite: bei den Artikeln „A foras; A pro ad; Aaggiatus (1)" fehlen Henschels Zusätze, die in dessen Ausgabe durch [**] gekennzeichnet sind. Diese wird also durch die neue Ausgabe in keiner Weise ersetzt.

Digitized by Google

Literatur.

Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark bearbeitet von J. Zahn. 1. Bd. 1875, 2. Bd. 1879. Graz, Verlag des hist. Vereins für Steiermark. (LV, 984 und XXVIII, 759 S. 8.°)

Wir besitzen in Oesterreich nur eine geringe Anzahl brauchbarer Urkundenbücher. Wir haben also nicht nöthig erst zu betonen, welches Verdienst sich Zahn erworben hat, indem er sich der Herausgabe eines steirischen Urkundenbuches unterzog, noch auch wie dankbar wir dem aufgeklärten Sinne jener Corporationen sein müssen, welche die Mittel zur Herausgabe aufbrachten: es sind dies das k. k. Ministerium für Cultus- und Unterricht, der steirische Landesausschuss, die steirische Sparkasse und der historische Verein für Steiermark.

Aber auch der Herausgeber war in der günstigsten Lage für dieses Unternehmen, er selbst gehört schon der jüngeren Generation an, die auf den einheimischen Hochschulen Lehrer fand, welche mit dem grossen Aufschwung der Geschichtswissenschaft in Deutschland Schritt hielten. Die Herausgabe fiel in eine Zeit, in welcher die Urkundenlehre grosse Fortschritte gemacht hatte, deren Früchte sich auch an so musterhaften Urkundenbüchern wie z. B. dem Wartmanns von S. Gallen zeigten. Endlich besass Z. für seine Forschungen eine ebenso breite als solide Basis am historischen Vereine für Steiermark und an dem von Erzherzog Johann in das Leben gerufenen Johanneum. Die Sammlungen und Repertorien dieser letzteren Anstalt, die dann in das von Z. vorzüglich organisirte und seit einer Reihe von Jahren umsichtig geleitete Landesarchiv übergingen, bildeten eine äusserst wichtige Vorarbeit zur Herausgabe des steiermärkischen Urkundenbuches.

Ist ein Werk mit solchen Mitteln unternommen, so ist man berechtigt hohe Anforderungen zu stellen, den strengen Massstab der Kritik an die Leistung zu legen, und jeder, der die Vorreden Z.'s zu beiden Bänden liest, wird sagen müssen, dass der Herausgeber sich des einen wie des anderen voll und ganz bewusst war, als er mit seinem Werke in die Oeffentlichkeit trat. Wir glauben nun gerade an dieser Stelle mit Z.'s Buche als einem für die vaterländische Geschichte so wichtigen Werke und einem Producte österreichischen Gelehrtenfleisses uns doppelt eingehend beschäftigen zu sollen.

Der Werth dieser Publication namentlich für die steirische Landesgeschichte, aber auch für weitere Kreise muss rückhaltlos anerkannt werden; hier ist zum ersten Male der urkundliche Stoff für die Geschichte der Steiermark zusammenhängend, kritisch gesichtet, nach der besten Ueber-

Digitized by Google

lieferung herausgegeben und zwar in einer Vollständigkeit, die kaum mehr eine grosse Nachlese ermöglichen wird, falls nicht ganz neue Quellen und Archive oder Archivbestände entdeckt werden. Eine Geschichte Steiermarks für den betreffenden Zeitraum zu schreiben, ist eigentlich erst jetzt möglich. Auch nach der diplomatischen Seite hat Z. fast alle Gesichtspunkte und Fragen, deren Berücksichtigung man heute von einem Urkundenbuche fordern kann, im Auge behalten; er übertrifft so natürlich weit alle früheren Herausgeber steirischer Urkunden. Namentlich muss aber auch die Selbständigkeit und Originalität seiner Editionsprincipien, denen wir allerdings nicht durchwegs beipflichten möchten, gerühmt werden.

Z. hat dieselben in der ausführlichen Einleitung zum 1. Bande dargelegt und erklärt im 2. Bd. ausdrücklich, dass er sie vollständig aufrecht erhalte. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit immer wieder auf den ersten Band und seine Einleitung zurückzukommen.

Z. will in sein Urkundenbuch alle den Boden der heutigen Steiermark berührenden Urkunden aufnehmen mit Ausschluss der Urkunden steirischer Landesfürsten für ein fremdes Land. Gerade der Historiker wird bedauern, dass in diesem Werke nicht alle Urkunden publicirt wurden, welche sich auf das Gebiet dieses Landes in seiner jeweiligen Ausdehnung beziehen und also nicht das ganze urkundliche Material für die steirische Geschichte hier vereint zu finden ist. Doch darf man nicht verkennen, dass dieser Ausführung mehrfache Hindernisse entgegen stehen, das grösste liegt wol darin, dass die Sammlungen des Landesarchivs den jetzigen politischen Umfang der Provinz als Basis haben. Je mehr bei einer solchen Sammlung die politische Geschichte hinter die Orts- und Culturgeschichte zurücktritt, umso mehr mag man sich damit versöhnen, dass für die Bestimmung des Umfanges ein topographischer Gesichtspunkt massgebend war. Aber man wird die Forderung aufrecht erhalten müssen, dass die Ausführung dieses Planes eine consequente sei, und das kann man im vorliegenden Falle nicht immer sagen. Vorrede 1, 11 erklärt Z., dass er Urkunden, welche aussersteirische Besitzungen steirischer Klöster betreffen, aufnehme, „da hier nur Oertlichkeit zu Oertlichkeit verwuchs.“ Wir gestehen trotz dieses geistreichen Ausdruckes nicht einzusehen, um wie viel ein in Kärnten gelegenes Klostergut oder Adelsgut (Vorrede 2, 13) der Steiermark enger verbunden gewesen sein soll, als der Besitz der steirischen Herzöge in Oberösterreich; so gehören etwa Bd. 1 nr. 22, 23, 24, 28 (sämmtlich für Kloster Göss) oder 2 nr. 223 (Fr. v. Pettau schenkt ein in Kärnten gelegenes Gut an eine dortige Kirche) nicht hierher. Aber es mangelt auch nicht an anderweitigen Ungleichmässigkeiten. Fällt es in den Rahmen dieses Urkundenbuches, dass K. Friedrich I. den Markgrafen Ottokar V. mit Verhandlungen zwischen dem Reiche und Ungarn beauftragt, ohne dass der Mark auch nur mit einer Silbe gedacht würde (1 nr. 397), so gehören auch solche Delegationen durch den Papst dahin, wie sie sich etwa in Meiller Babenb.-Reg. 133 nr. 186, 187 finden; und noch mehr das Mandat K. Friedrich II. an H Friedrich II., dem Salzburger Erzbischof beizustehen, wenn der Gurker Bischof die Unterordnung unter diesen nicht anerkennen wolle (Meiller Babenb.-Reg. 148 nr. 1). In Bd. 2 nr. 352 ist der kaiserliche Auftrag an die Mauthner in Oesterreich und Steiermark betreffs der Zollfreiheit für das Kloster Reichersberg in beiden Ländern aufgenommen, die

Digitized by Google

Verleihung der Mauthfreiheit durch H. Leopold und die Bestätigung derselben durch den Kaiser (UB. des Landes o. d. Enns 2, 492 nr. 340, 3, 57 nr. 51) fehlen.

Die Zeitgrenzen, „der zeitliche Bewegungsraum" der beiden Bände, wie sich Z. ausdrückt, knüpfen an wichtige historische Daten an, der 1. Band geht bis zur Vereinigung der Steiermark mit Oesterreich (1192), der 2. bis zum Aussterben der Babenberger (1246). Innerhalb der einzelnen Bände ist die chronologische Reihenfolge vollständig durchgeführt, auch bezüglich der Traditionen. Warum Z. das von ihm angeführte Beispiel des obderennsischen Urkundenbuches nicht befolgt hat, die Traditionen, wenigstens die von Admont zusammenhängend wiederzugeben, ist aus der Vorrede nicht ersichtlich, wol aber scheint das, was S. 16, 17 über die Gleichartigkeit und Zusammengehörigkeit eines solchen Stoffes und die Schwierigkeit präciser Einreihung gesagt wird, ein überzeugendes Plaidoyer gegen das von ihm eingeschlagene Verfahren zu sein. Noch viel bedenklicher als die Zerreissung des Stoffes scheint uns die Einreihung mittelst Circadatirungen, wie sie Z. anwendet, d. h. vermittelst Angabe einer einzigen Jahreszahl unter der Annahme, dass die in der Notiz gemeldete Thatsache auch 25 Jahre vor oder nach jenes Jahr fallen könne. Einmal ist hier die Nennung eines einzelnen Jahres irreführend, namentlich wenn es wiederholt unterlassen wird, die Gründe der Einreihung im Einzelfalle anzugeben. Dies Verfahren wird um so störender, wenn immer nur die durch 5 und 10 theilbaren Jahre als Centren solcher Circadatirungen gewählt werden, bei solchen Jahren also eine Reihe von Urkunden zusammengedrängt ist, die sich vielleicht auf 50 Jahre vertheilen sollte. Es dürfte dem praktischen Bedürfnisse am besten entsprechen, undatirte Stücke beim Mangel besserer Haltpunkte an den Anfang oder das Ende jener Periode, in die sie fallen können, zu setzen. Uebrigens scheint Z., so dankenswerth die in der Vorrede 1, 15—28 gegebenen Nachweise sind, diesen Quellen gegenüber sein Thema nicht erschöpft zu haben; des Herausgebers, nicht des Benützers Aufgabe wäre es doch gewesen, aus Muchars Papieren und Schriften zu eruiren, ob er noch weitere Admonter Traditionen gekannt habe oder nicht. Sehr billigen muss man es, dass Z. bei Traditionen, welche zwei verschiedene Zeitpunkte umfassen, etwa Schenkung und Bestätigung, beide durch verschiedenen Druck kenntlich macht. Doch wäre in 2 nr. 25 ein Theil petit zu drucken, während in nr. 32 dieses Verfahren ungerechtfertigt ist.

Fälschungen reiht Z. nach der Datirung ein, welche sie bieten, er perhorrescirt es, sie in einen eigenen Anhang zu verweisen. Wir constatiren das nur, denn die von ihm vorgebrachten Gründe sind theils belanglos, theils beruhen sie auf einer Verwechslung von Echtheit des Inhalts und Originalität der Form.

In mehrfachen Fällen wendet Z. Spaltendruck an. Es ist wol fraglich, ob der Zweck, die Uebersichtlichkeit zu erhöhen, immer erreicht wird. Jedenfalls ist an und für sich dieses Verfahren gerechtfertigt, wo es sich um mehrfache Ausfertigung oder Fassung oder echte und darnach gefälschte Urkunden handelt oder auch, wo die Traditionsnotiz irgend ein Plus gegen die Urkunde ergibt; dies ist jedoch z. B. 1 nr. 213 nicht der Fall. Ob aber Uebersetzungen neben dem Original aufzunehmen sind — wenn es sich nicht um doppelte Ausfertigungen handelt — ist sehr zwei-

felhaft und man könnte bei 1 nr. 122, 2 nr. 49, 57, 193, 194 die Uebersetzung ohne jeden Schaden entbehren; in anderen Fällen wie 1 nr. 116, 281 hat Z. es auch so gehalten.

Weitaus der grösste Theil der Urkunden ist vollständig abgedruckt, die Ausnahmen, wo Regesten oder Extracte geboten werden, sind durch specielle Umstände bedingt.

Z. hat zur Herausgabe des Urkundenbuches in weitem Umfange auf die ursprünglichen Quellen zurückgegriffen und reiche Ausbeute gewonnen. Im 1. Bd. sind von 732 Nummern 355, im 2. von 491 Stücken 254 zum ersten Male vollständig gedruckt. Leider erhalten wir in der Vorrede über die Quellen nur ungenügende Auskunft, da Z. es unterlassen hat, eine Uebersicht der von ihm benutzten und für sein Urkundenbuch in Betracht zu ziehenden urkundlichen Ueberlieferungen zusammenzustellen. Man könnte lieber auf die Angabe von Copien neben den Originalen verzichten, wenn uns dafür der zusammenhängende Nachweis des einschlägigen Materials im steirischen Landesarchiv, Wiener Staatsarchiv u. s. w. geboten wäre. Bei den einzelnen Stücken sind die Quellen des Druckes allerdings angegeben, aber wie soll man sich da ein Bild von der Zusammensetzung und Verlässlichkeit der Traditionscodices oder Chartulare machen? Ueberdies sind die Citate im Einzelfall öfter zu allgemein: die Admonter Urkunden, um ein Beispiel herauszugreifen, sind, da das Klosterarchiv 1865 verbrannt ist, fast durchweg nach „modernen Abschriften des Landesarchivs“ gedruckt. Wie sind diese Abschriften gemacht, wann, von wem? wie die Copien der Traditionsbücher von Muchar? Das sind Fragen, die für deren Glaubwürdigkeit nicht ohne Bedeutung sind und welche eine wissenschaftliche Benützung aufwerfen muss. Dadurch ist es der Kritik sehr erschwert zu constatiren, ob der ganze vorhandene handschriftliche Stoff für das Urkundenbuch verwerthet, ob immer die beste Quelle zu Grunde gelegt wurde und der Text von Stücken, für welche mehrere Copien heranzuziehen waren, richtig componirt ist. Noch ein anderer Uebelstand macht sich geltend. Da Z. nie andere Gewährsmänner oder Mitarbeiter nennt, ist man genöthigt anzunehmen, dass er selbst zum mindesten überall Collationen mit den von ihm aufgeführten Quellen vorgenommen hat. So fällt ihm auch die ganze Verantwortlichkeit für die Edition zu, auch für die Genauigkeit der einzelnen Abschriften. Z. nennt (Vorr. 1, 9) 15 ausser Steiermark gelegene Archive und Bibliotheken, welche für die Zwecke des steirischen Urkundenbuches besucht wurden, das Münchner Archiv hatte Z. wol schon früher für alle Stiriaca benutzt. Dass bei den auswärtigen Archiven auf vollständige Ausbeute verzichtet wurde, also z. B. für die Reichersberger Urkunden nur Drucke herangezogen wurden, kann man einem provinciellen Unternehmen nicht zum Vorwurfe machen. Mehreres scheint doch auch im Inlande unbekannt oder unzugänglich geblieben zu sein, wie ja erst im 2. Bd. die S. Pauler Urkunden nach den Originalen gedruckt werden können. Auffallend ist, dass die Wiener Hofbibliothek nicht benutzt erscheint, obwol ihr durch die josefinische Klosteraufhebung auch Manuscripte aus der Steiermark zugeführt worden sind [1]; so wäre etwa Cod. lat. nr. 617

[1]) Vergl. A. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 42.

aus Kloster Seitz in mehreren Fällen, wo Z. nur die Drucke von Pez und Fröhlich zu Grunde legen kann (so 1 nr. 620, 2 nr. 48, 59), die ursprünglichere Quelle gewesen. Zu berücksichtigen war auch der aus S. Lambrecht stammende Cod. lat. 331. Eine Urkunde des Patriarchen Wolfger von Aquileja (2 nr. 132) wird nach der Bestätigung des Patriarchen Gregor, der Brief Honorius III (2 nr. 228) nach einem Vidimus von 1502 gedruckt, während die Originale beider Stücke sich im Wiener Staatsarchive befinden.

Ausführlicher äussert sich Z. über die Behandlung der Texte. Sein Grundsatz, dass der Urkundenabdruck sich dem Original möglichst nähern solle, entspricht ganz dem heutigen Stande der Wissenschaft, im Detail aber, wie Z. denselben ausführen wollte und ausgeführt hat, vermögen wir ihm in mehreren Punkten nicht beizupflichten.

Beim Abdruck einer Urkunde tritt zu jenem Grundsatz noch ein anderer, das ist die bequeme Benutzbarkeit, allerdings durch einen fachmässig Gebildeten. Auch Z. trägt dem Rechnung, er ändert die Interpunction der Originale und wendet Majuskelbuchstaben nach unserm heutigen Gebrauche an, auch er löst die Abkürzungen auf, obwol er bei Wiedergabe der Originale einer Nachahmung des Domsday-Book und der anderen Publicationen der Recordcommission mit ihrem facsimileartigen Drucke nicht abhold scheint; meint er doch, dass auch das „Curiosum des Hagn'schen Urkundenbuches für Kremsmünster bis zu besprechbarem Grade Vortheile bietet.“ Wir meinen vielmehr, dass eine solche typische Wiedergabe eine für die Wissenschaft werthlose Spielerei bleibt, dass also alles, was nicht mit Lettern vollständig wiedergegeben werden kann, von der Reproduction durch den Druck ausgeschlossen zu bleiben habe, ebenso aber auch das, was ohne für die Kritik einen bedeutsameren Haltpunkt zu geben, die praktische Benutzung stört. Dies gilt auch für die Schreibweise: eine von unserer Gewohnheit etwas abweichende Worttrennung, der unterschiedlose Gebrauch von v und u als vocalischem und consonantischem Zeichen, von ſ und s oder j und i zieht sich durch Jahrhunderte durch, zur selben Zeit von den verschiedenen Schreibern sehr verschieden behandelt, so dass in der Regel die genaue Wiedergabe derselben für den Benützer keinen allzu grossen kritischen Werth hat, wol aber in der Lesung stört. Zeigt sich eine grosse Differenz vom zeitgemässen Gebrauch, so wird es sich im anderweitigen Charakter der Schrift noch viel bestimmter ausdrücken, und es ist dann Sache des Herausgebers auf das eine wie das andere aufmerksam zu machen. Man hat daher in neuester Zeit auf genaue Wiedergabe dieser Eigenthümlichkeiten auch in den Originalen — ausser von u und v bei Eigennamen, wo die Beibehaltung aus andern Gründen erforderlich ist — verzichtet. Z. thut das eine wie das andere: er trennt die Worte nach heutigem Gebrauche, will aber die im Mittelalter mitunter beibehaltene Trennung der Präposition vom Haupt- oder Zeitwort bei zusammengesetzten Worten wiedergeben; er setzt nur rundes s und kurzes i, behält aber u und v nach der Schreibung der Vorlage bei. Ueberdies ist dieser Grundsatz nicht consequent durchgeführt, man begegnet Stücken, in denen oft genug (17mal 2 nr. 463, 16mal 1 nr. 1, 13mal 2 nr. 250) in der Quelle das entgegengesetzte u oder v steht wie im Abdruck. Unberechtigte Worttrennung der Originale bleibt bald stehen, bald wird sie getilgt, so etwa 1 nr. 29 quo ad, während das Orig. quoad hat, und umgekehrt nr. 482 quoad, wo

das Orig. quo ad trennt, nr. 38 impressione, 469 innotescere, in den Orig. im pressione und in notescere oder 1 nr. 33 aquarum ve, 2 nr. 27 id circo, u. dgl. Noch befremdlicher ist das Vorgehen, bei modernen Copien die Orthographie auf die Originale „rückzubessern“, um den Charakter des Buches einheitlicher zu gestalten. Allerdings fordert die Orthographie einer späten Copie nicht die Rücksichtnahme wie das Orig. oder eine gleichzeitige Abschrift. Man kann es wol vertheidigen, Veränderungen der Schreibweise, die lediglich durch die Mode jener Zeit entstanden sind, auszumerzen und durch die dem Orig. entsprechende Form zu ersetzen, aber wie schwer ist es bei einem Zeitraum von mehr als 400 Jahren, bei Urkunden, die den verschiedensten Kanzleien und Ländern entstammen, nur zu sagen, dass so damals nicht geschrieben wurde. Geht man vollends soweit, aus einer Copie mit moderner Orthographie die Schreibweise jener Jahrhunderte mit Wechsel von æ, ę und e oder u und v, vv und w „rückzubessern“, wie Z. das nach Vorrede 1, 40 thun zu wollen erklärt, so ist das noch schlimmer, wie wenn man in früherer Zeit die mittelalterliche Orthographie durch die moderne ersetzte. Da Z. die Abdrücke so sehr dem Charakter der Originale annähern will, ist es noch auffallend, dass er die Accente und die bei Zahlzeichen so häufig übergeschriebenen Endungen gänzlich ignorirt.

Bei einer genauen Wiedergabe des Originals ist es ferner erforderlich anzumerken die Chrismen, Monogramme, Subscriptionszeichen und andere wesentliche monogrammatische oder aus solchen hervorgegangene Figuren, ferner Rasuren, Correcturen und Lücken. Z. gibt Chrismen und Monogramme an, vernachlässigt aber die Bezeichnung des Recognitionszeichens in 1 nr. 12 (aufgelöst mit subscripsi), nr. 22—24; das Beizeichen in den Urkunden K. Heinrich III. (nr. 52, 54—56, 59, 60, 62) ist irriger Weise als Monogramm bezeichnet, vom Titelmonogramm desselben also nicht zu unterscheiden. Die Abbildung mehrerer Monogramme der steirischen Markgrafen und Herzöge ist als werthvolle Zugabe zu betrachten. Doch wird es kaum mehr als eine Spielerei, nur bestimmt „die Eintönigkeit des gewöhnlichen Abdruckes zu unterbrechen“ (Vorr. 2, 11), bezeichnet werden können, wenn eine Reihe von Kreuzchrismen und anderen Ausstattungsfiguren typisch wiedergegeben wird. Es ist bekannt, dass diese Zeichen nicht nur in jeder Kanzlei, sondern auch bei jedem Stücke individuelle Verschiedenheiten aufweisen, sie entziehen sich also einer getreuen Wiedergabe durch den Druck. Ferner sind die Abbildungen mehrfach nicht nach den Originalen selber genommen, so 1 nr. 458, 2 nr. 206 nach Copien des 17. und 19. Jahrh., 1 nr. 474, 2 nr. 97 nach Abschriften der verbrannten Admonter Originale; 2 nr. 217 ist nach dem obderennsischen Urkundenbuche edirt, das jedes Kreuzchrismon gleichmässig durch ein Kreuz bezeichnet, Z. gibt aber, obwol noch dazu seine Quelle nur nach einem Copialbuche druckt, ein bestimmt stilisirtes Kreuz wieder. Recht in den Vordergrund tritt der decorative Zweck dieser Nachbildungen dadurch, dass sie Z. nur „bei einer Anzahl von Urkundenanfängen“ aufnahm, sonst aber das Kreuzchrismon gar nicht anzeigte, wenigstens fehlt es 2 nr. 88, 303. Bei einzelnen Stücken gewisse Ausstattungsfiguren zwischen den Worten, zu Anfang und Ende der verlängerten Schrift durch den Druck wieder zu geben, ist ohne Werth. Es würde sich vielmehr dafür das bisher

Digitized by Google

Uebliche empfohlen haben, Kreuzchrismon überall und durch ein gleichmässiges Zeichen und auch den Umfang verlängerter Schrift kenntlich zu machen.

Die in den Originalen befindlichen Correcturen und Rasuren will Z. (Vorr. 1, 43) gewissenhaft verzeichnen. Im Ganzen ist dies geschehen, doch bleibt gar manches nachzutragen, so in 1 nr. 24, 32 (an fünf Stellen Rasuren, an drei Correcturen), 37, 482, 563; 2 nr. 4 (vor Hardekh ist nochmals Harthwici geschrieben und dann durchstrichen), 11, 24, 47 (der Name der Capelle auf Rasur und die Initiale für den Namen des Salzburger Erzbischofs von anderer Hand nachgetragen), 114, 125, 176, 223, 277 (ein von anderer Hand über der Zeile nachgetragenes et vor confirmacionem nicht berücksichtigt), 303, 317 (zuerst nullum habeant, das erstere Wort getilgt und aliquod übergeschrieben), 322. In 2 nr. 205 sind von ganz oder nahezu gleichzeitiger Hand eingetragene Zusätze und bemerkenswerthe Erläuterungen zum Inhalte der Urkunde unerwähnt gelassen, während in 2 nr. 61 solche mit Recht herangezogen sind.

Gegenüber den Schreib- und Lesefehlern und andern Versehen und Unrichtigkeiten der Originale ist eine doppelte Behandlung möglich: entweder man lässt das Unrichtige stehen und gibt den richtigen Text in der Note, oder man emendirt im Text und gibt die Leseart des Originals unter dem Striche. Z. wendet beide Methoden an, die erstere, wenn das Versehen oder der abweichende Gebrauch nur einzelne Buchstaben betrifft — solche Worte sind durch (!) gekennzeichnet — letzteres, wo es sich um unrichtige grammatikalische Constructionen oder auch um wirkliche oder vermeintliche sachliche Irrthümer handelt. Es wäre wol natürlicher gewesen offenbare Schreibfehler, etwa usi statt visi (1 nr. 180) oder sinum statt signum (1, nr. 24), zu corrigiren als Ortsnamen oder grammatikalische Fehler, bei denen wir oft zweifeln müssen, ob der Schreiber dieselben auch bei nöthiger Aufmerksamkeit vermieden hätte. Jedenfalls fliessen oft beide Fälle in einander über, so dass eine consequente Anwendung beider Methoden nebeneinander unmöglich wird. Eine Folge der letzteren Methode ist es, von den Schreibern der Originale wirklich oder vermeintlich ausgelassene Buchstaben, Silben und Worte in den Text aufzunehmen. Auch Z. thut es und klammert solche Ergänzungen ein, leider macht er aber nur selten (z. B. 1 nr. 356, 2 nr. 10) kenntlich, dass die Sachlage so sei; in der Mehrzahl der Fälle bleibt der Benutzer im ungewissen, ob das Original eine Lücke hat oder eine unsicher lesbare Stelle, oder ob der Herausgeber des Sinnes halber Ergänzungen einzusetzen sich bemüssigt fand, da Z. für alle diese Fälle die gleiche runde Klammer anwendet; so ist, um nur ein Beispiel zu bringen, in 2 nr. 124 eine Lücke mit (? offici)alis ergänzt, am Schlusse der Urkunde zu iuniori noch (nupta fuit?) hinzugesetzt, ohne dass hier das Original auch nur den freien Raum für diese Worte böte. Kleinere Lücken hat Z. wol auch, ohne Klammern anzuwenden, stillschweigend ergänzt wie in 1 nr. 38, 2 nr. 418.

Dass Z. nach modernen Principien interpungirt, wurde schon bemerkt. Er hat, was nicht genug zu billigen ist, mehr die französische, auch in den Diplomata der Mon. Germ. angewendete Methode adoptirt, nur soviel Unterscheidungszeichen, als der Sinn unbedingt nöthig macht, zu setzen. Mitunter hat er aber doch des Guten zu wenig gethan. Die

Digitized by Google

einzelnen formelhaften Theile sollen doch geschieden werden, Z. hat aber in sehr vielen Fällen zwischen Publicationsformel und Narratio gar kein Komma gesetzt. In anderen Fällen ist die Interpunction geradezu irrig. Wenn auf den Titel die Salutatio folgt, trennt Z. stets beide Theile durch Punkt, während sie doch einen Satz bilden. Unrichtig geschieden sind dann z. B. die Zeugen in 1 nr. 357. Würde Z. auf die Interpunction des Originales geachtet haben, so hätte er gesehen, dass zu schreiben sei: de Truhsin C. et fratre eius H. et Gerloho, de Trefen B. et C., de Glanekke u. s. w., während er schreibt: et G. de Trefen, B. et C. de Glanekke, u. s. w. und so zuletzt einen namenlosen Sighart hat statt des de Chriwic Sighardo. Dass unsere Deutung richtig ist, beweist das Register, das die von Z. genannten Zeugen nur vereinzelt mit Bezug auf eben diese nr. bietet, während wir einen Gerloch von Trixen, Hartwig und Ludwig von Glaneck dort wiederholt nachweisen können.

Z. befolgt das richtige Princip Alineas im Abdruck von Urkunden nur eintreten zu lassen, wo das Original solche bietet. Versehen dagegen wären: in 1 nr. 208 und 701 hat mit Actum, in nr. 468 mit Huius rei, in 2 nr. 205 mit Data eine neue Zeile zu beginnen.

Wo Z. mehrere Quellen für seinen Abdruck heranzieht, gibt er die Varianten unter dem Striche; sie fehlen aber z. B. vom zweiten Original bei 1 nr. 179, 2 nr. 260, 304; in 2 nr. 118 waren die Abweichungen der Gegenurkunde Herzog Leopolds anzuführen. Dafür werden aber wiederholt neben dem Original ganz unnöthiger Weise Varianten aus den Copien mitgetheilt (z. B. 2 nr. 10, 55, 390 u. s. w.). Noch weniger ist der Grund dafür abzusehen, warum Z. beim Abdruck aus Originalen auch Varianten aus anderen Drucken bietet (vgl. Vorrede 1, 43). Als Varianten gibt Z. endlich auch den Wortlaut seiner Quelle, wenn er im Texte emendirt.

Um uns ein Bild zu machen, wie die in der Vorrede erläuterten Grundsätze ausgeführt wurden, haben wir eine bedeutende Anzahl von Abdrücken mit ihren Originalen verglichen. Wir glauben also berechtigt zu sein uns ein gegründetes Urtheil über die Zuverlässigkeit der Edition im allgemeinen zu bilden. Wir haben 33 Stücke vom 1. und 41 vom 2. Bd., also im ganzen 74 Urkunden verglichen, ganz fehlerlos fanden wir nur vier. Die Unfehlbarkeit oder vielmehr Fehlerlosigkeit gehört zwar zu jenen Idealen des Herausgebers, welche nie ganz erreicht werden können, aber hier tritt eine Anzahl von Versehen und Irrthümern auf, die das Mass der Fehler, welche auch der tüchtigste Editor nicht immer wird vermeiden können, bedeutend übersteigt. Es obliegt uns die Pflicht dafür den genauen Nachweis zu erbringen, wenn diese Liste den Umfang der Besprechung auch sehr erweitert. Das eine oder andere mag allerdings auf Druckfehlern beruhen, aber dann wurde eben vergessen, dieselben in den Berichtigungen auch wirklich zu berichtigen.

Sehr genau sind die Zahlen wiedergegeben, hier sind uns nur 2 Fehler begegnet: in 1 nr. 24 ist als Regierungsjahr XXII statt XXVI, in nr. 25 VIII statt VIIII angegeben. In einer Reihe von Fällen ist durch irrige Lesung der ganze Sinn gestört; so steht 1 nr. 1: ipsa eius institutio . . sit statt ipsa eis; pallium dedimus quidem ita uti memineris st. dedimus quod, nr. 2: Euge serve . . intra gaudium st. intra in gaudium, nr. 28: in villa st. in villis, nr. 31: idem in superiori civitate st. id est in, nr. 37:

eiusdem W. st. eidem, nr. 39: quidem . . diaconus st. quidam; eiusdem loco st. eiusdem loci, nr. 246: acta . . renovatum . . confirmatum st. acta . . renovata . . confirmata, nr. 276: in der letzten Zeile unten fehlt tres vor rivuli, nr. 344: heisst es ut si . . de legitima ingenuos filios susceperit st. de legitima ingenua, nr. 357: Radoldi st. Kadoldi, dann noch zweimal Ra. st. Ka., nr. 483: decrevi st. devovi, nr. 720 Gundachro st. Gundaforo. — Bd. 2 nr. 49 (p. 84): eodem quod st. eô quod, nr. 70: ist vor ab incarnatione ausgelassen anno, nr. 88: in commutationem filiorum st. filiarum, nr. 124 sepe dicte st. sepe dicti, nr. 129: unter den Zeugen Chunradus de Uoget st. der voget, nr. 191 (p. 276): predictorum aut aliorum st. predictorum ac aliorum; augmentosa malivolentia st. argumentosa, nr. 195: ut ecclesie membrum obtineat st. ut ecclesie se membrum obtineat, nr. 205: fluxo st. fluxu, nr. 214: perducentur st. perducerentur; duorum nostrorum . . archiepiscopi et . . episcopi et nostro . . sigillis st. dominorum nostrorum . . sigillis, nr. 229: quandam ministerialem . . duxerat st. quondam, nr. 277: a uobis fratribus (!) st. a duobus (die richtige Lesung ergibt sich schon aus nr. 160), nr. 303: domus s. Mariae Theutonicorum gaudeant st. gaudeat, nr. 424: ut convertet st. convertat. Grössere Versehen finden sich ausserdem in folgenden Stücken: Bd. 1 nr. 1: ademptus st. adeptus, sanctissima st. sacratissima; nr. 3: canonicumque st. canoniumque (!), merces st. mercis; nr. 12: illustris marchionis st. illustris nostri marchionis; domni st. domini; cancellarius st. cacellarius (!); anno regni domni st. anno domni regni (!), nr. 23: servumque st. servum quoque, nr. 24: inpressioni st. inpressione; invictissii (!) st. invictissini, nr. 27: imperii st. imperi (!); inditione st. indictione, nr. 28: episcopus st. episcopis (!), nr. 31: illa fossa st. ille (!) fossa; natale st. natalem, nr. 32: inquirendis que adhuc st. inquirendis cunctisque aliis appendiciis que adhuc, nr. 33: apprilis st. aprilis, nr. 37: roborantes st. corroborantes, nr. 39: precipimus st. precepimus; invictissimi st. invictissi (!), nr. 208: quevis st. quedam; igitur st. itaque; dein st. deinceps; nostra st. nostri, nr. 223: dominicę st. domini, nr. 344: quod nobilis femina st. quod quedam nobilis femina, nr. 357 fehlt piscationibus vor molis, nr. 469: octavo st. octava, nr. 701: Frisacensium st. Frisacenses, nr. 720: molendinorumque st. molendinarumque. — Bd. 2 nr. 4: sempiternum quieta st. sempiternum in quieta, nr. 124: turbare st. molestare, nr. 197: eiecerant st. eiecerunt, nr. 250: in st. et, nr. 355: munitam st. munitum (!); tricesimo st. trecesimo; aprilis st. aprelis, nr. 384: pluria st. plurima, nr. 424: contigerit st. contigeret (!), nr. 426: decidat st. decidant, nr. 433: indictione secunda st. indictionis secunde.

Es würde zu weit führen auch alle kleinen Differenzen hier namhaft zu machen, wir übergehen also die schon früher berührte Verwechslung von u und v sowie die ebenfalls häufige von m und n vor Labialen u. ä. Nur die unrichtig wiedergegebenen Eigennamen seien noch zusammengestellt, jedoch auch ohne Berücksichtigung jener, wo nur c st. k, i st. y, m st. n, u st. v, ç st. z und umgekehrt gedruckt ist. Es steht Bd. 1 nr. 22: Perchtoldi st. Perehtoldi; Reginperto st. Reginberto; Saluelda st. Salauelda, nr. 25: Salzburgensis st. Salzpurcgensis, nr. 30: Brucca st. Prucca, nr. 31: Hiltibaldus st. Hildibaldus, nr. 32: Hildiboldus st. Hildibaldus, nr. 33: Quitilingeburg st. Quintelingeburg, nr. 34: Chunigunda st. Cunigunda; Hartuuici st. Hartuici (2mal); Henrici st. Heinrici, nr. 38: Frisahc st. Friesahc, nr. 39: Erkanpaldi st. Ercanbaldi, nr. 208: Wietingen st. Witingen; Richenburch st. Richenbvrc, nr. 223: Ademon-

Digitized by Google

tensi st. Ademǒntensi; Lauentinensi st. Lauentensi; Friesach st. Frisach, nr. 276; Moetniz st. Moetnitz, nr. 344: Siestorf st. Siesdorf; Sigifridus st. Sigefridus, nr. 357: Bongǒenses st. Bongǒvenses; Scalach st. Shalach, nr. 468: Libniz st. Liebniz, nr. 482: Pulzga st. Pulzka; Elinhardo st. Elmbardo, nr. 563: Karintie st. Carinthię; Wittenstein st. Witenstain, nr. 701: Grace st. Graze; Sibotsdorf st. Sibotstorf, nr. 720: Fridricus st. Fridericus (3mal, Z. hat hier das oben an das d angehängte e übersehen); Engilcalcus st. Engilscalcvs; Hůzinger st. Hůzingaer. Bd. 2, nr. 4: Vdalricus st. Ŏdalricus; Einzo st. Emzo; Raminstaine st. Ramminstaine; V̊dalricus st. Ŏdalricus, nr. 24: Hohenstoph st. Hohenstǒph; Pertholdus st. Perhtoldus; Emberberch st. Embreberch; Wienne st. Winne, nr. 44: Vlricum st. Ǒlricum (2mal), nr. 49: Hainricus st. Heinricus; Peccach st. Paccach, nr. 88: Gerdrudis st. Gerdrudris; Gótfridum st. Goetfridum; Liutoldus st. Liůtoldus; Landesere st. Landeshere; Dunchenstain st. Dunchenstein; Diermarus (!) st. Dietmarus; Chlamme st. Clamme; Goetfridus st. Gótfridus, nr. 104: Seccow st. Secow, nr. 114: Hochinegge st. Hohinegge, nr. 124: Chunigsperch st. Chunigesperch, nr. 125: Oplotniz st. Opplotniz; Leumburch st. Leuburch; Ottochari st. Ottachari, nr. 129: Hunenberch st. Hunenburch; Chaphenherch st. Chaphenberch, nr. 132: Radimlak st. Radimlach; Marche st. Marce; Weçelonis st. Wecilonis, nr. 169: Secouiensi st. Secouensi, nr. 184: Wildonig in st. Wildonigin; Perchtoldo st. Perhtoldo; Hv̊ribach st. Hv̊rinbach (oder Hv̊ricibach, da die Tinte abgerieben, ist die Lesung unsicher, aber jedenfalls mehr als Hv̊ribach), nr. 191: Colo st. Cholo; Bertoldus st. Berhtoldus; Grez st. Graez, nr. 223: Bernhardo st. Berenhardo, nr. 229: Heinricus st. Hainricus; Engelprechti st. Engelbrechti, nr. 239: Hedemarus st. Hademarus; Stubmberch st. Stubinberch; Rv̊degerus st. Rvdgerus; Streckwick st. Strekwik, nr. 250: Seccouiensi st. Secǒwensi; Salzburc st. Salzburge, nr. 317: Karinthia st. Karintia; Vvlrico st. Vv̊lrico (3mal); Flachsberch st. Flachsperch, nr. 355: Wvluingus st. Woluingus, nr. 384: Hainricus st. Heinricus, nr. 418: Carinthie st. Charinthie, nr. 426: Rǒr st. Rôr, nr. 432: Seccowensem st. Sekowensem, nr. 463: Hartnidus st. Haertnidus; Pernhohcherus st. Pernhohchus; Hermanus st. Hermannus.

An die Spitze jeder Urkunde stellt Z. ein kurzes Regest und das reducirte Datum. Im allgemeinen sind diese Regesten vollständig hinreichend und geeignet den Leser über den Inhalt des folgenden Abdruckes zu orientiren. Als einzelne Versehen bemerken wir: in 1 nr. 32 schenkt Otto III. nicht 20, sondern 15 Huben; in 2 nr. 20 ist von einer Abfindung mit 40, nicht mit 50 Mark die Rede; in 1 nr. 38 kann nicht gesagt werden, Heinrich schenkt seinem (sic) Antheil an dem Salzwerk, da er nur ein Drittel seiner Saline vergibt, auch die Angabe über Markt und Zollrecht ist ungenau; in nr. 256 steht Konrad II. statt III.; in 2 nr. 8 König Heinrich VI. statt Kaiser; nr. 351 ist eine Urkunde Kaiser Friedrich II. nicht „Herzog Friedrich (II.) von Oesterreich und (I.) Steiermark"; 1 nr. 403 hat ganz irriges Regest: es ist weder eine Rückstellung von Gut an die Salzburger Kirche, noch kann man sagen: der Erzbischof von Salzburg „beurkunde und besiegele" das besagte Rechtsgeschäft, sondern nur er besiegelt es, da die Notiz gar nicht als Urkunde des Salzburgers abgefasst ist; ebenso ist in 2 nr. 212 nicht von der Entscheidung eines Streites

durch päpstlich delegirte Richter die Rede, sondern nur von Ansetzung eines peremptorischen Termines durch dieselben; nr. 331 ist die Beurkundung eines durch genannte Schiedsrichter erfolgten Spruches, es kann also noch nicht gesagt werden, dass die beiden streitenden Parteien sich wirklich vertragen hätten. Das Regest von 2 nr. 204 ist unvollständig, es wäre hinzusetzen: und nimmt es in seinen Schutz; bei nr. 266, 267 fehlt die Angabe, dass eine ältere Urkunde nicht blos bestätigt, sondern auch inserirt werde, wie in nr. 204 richtig angeführt ist.

Nicht consequent verfährt Z. auch wieder insoferne, als er die in den Urkunden vorkommenden auch bekannten Orts- und Personennamen nicht immer in ihrer heutigen Form wiedergibt und die Siglen der letzteren bald auflöst bald nicht.

Neben das Regest treten die reducirten Daten. Wir haben schon oben Z.'s Sorgfalt in Ueberlieferung der Zeitangaben gerühmt und können bezüglich richtiger Auflösung dasselbe sagen, nur 1 nr. 62 hat er offenbar nach Stumpf falsch eingereiht, X. kal. mart. ist auch im Schaltjahr der 20. Februar [1]). Wo Z. das Ausstellungsjahr nur nach Regierungsjahren oder Indictionen gewinnen kann, setzt er das reducirte Datum in Klammern, jedoch nicht ganz gleichmässig. Doppeldatirungen einer Urkunde sind wiederholt, auch dort, wo ohne nähere Zeitangabe verschiedene Orte für Handlung und Beurkundung oder actum und renovatum gegeben werden, doch ist dann z. B. in 2 nr. 26 auch Friesach-Halburg zu setzen. In 2 nr. 211 (undatirtes Orig.) ist die Datirung jedenfalls nach Ankershofen Reg. nr. 800 (Arch. f. österr. Gesch. 22, 362) ergänzt, es war das aber ausdrücklich zu bemerken; ebenso verhält es sich mit 1 nr. 279, doch gibt hier Z. die Datirung von St. 3556 in Klammern, eine Vorsicht, die nicht überflüssig ist, da wir nicht wissen, wie lange sich K. Konrad in Friesach aufgehalten hat.

Am Schlusse des Abdruckes folgt die Angabe der handschriftlichen Quellen und der Drucke. Z. gibt häufig neben den Originalen auch noch die Copien und sogar Bruchstücke von Abschriften an. Seine Quellenangaben sind aber nicht durchweg deutlich genug, theils durch ungenügende Interpunction, namentlich aber durch die Ungleichmässigkeit der Citate, welche oft zweifelhaft lassen, ob man es mit einer oder mehreren Quellen zu thun habe; so steht 2 nr. 452: „Aus nun verlorenem Stainzer Codex Cop. des 19. Jahrhunderts im steirischen Landesarchiv." Um das richtig zu verstehen, dass nämlich die Copie des Codex dem 19. Jahrh. angehört, muss man die übrigen auch wieder verschieden citirten Stainzer Urkunden vergleichen. Bei den Admonter Traditionsbüchern ist meist das genaue Verhältniss angegeben, aber in 2 (Nachtrag) nr. 18 und 2 nr. 7 ist nicht bemerkt, dass nur Copien dieser Codd. erhalten sind. Einen Beleg wie verschieden auch die neuen Abschriften dieser Codd. bezeichnet werden, bietet ein Vergleich der ersten 3 Nummern des Nachtrages im 2. Bd. Bei den verbrannten Admonter Urkunden gibt Z. auch an, was bis zum Brande in Orig. erhalten war, zuweilen steht aber nicht da, aus welcher Quelle er nun druckt (so in 2 nr. 17), nämlich nach den den Originalen ent-

[1]) Auf einzelne Versehen bei Einreihung päpstlicher Bullen hat Huber in seiner Besprechung des 1. Bd. im literarischen Centralblatt Jahrg. 1875 Sp. 1069 hingewiesen.

Digitized by Google

nommenen Abschriften des steirischen Landesarchivs, die auch bald an der Spitze genannt (2 nr. 10), bald Chartularen nachgestellt (2 nr. 26) erscheinen. Oefters fehlt auch die Angabe des Alters der benützten Copien, so in 2 nr. 245, 286 u. a. In 2 nr. 229 findet sich folgendes Citat: „Copialb. v. Gurk (14. Jahrh.) f. 29', und Cod. 142/10 f. 29' (15. Jahrh.), Archiv des hist. Vereins für Kärnten". Beide Angaben beziehen sich auf ein und denselben Codex, der aus drei dem 14. und 15. Jahrh. angehörigen Theilen besteht, die Urkunde steht aber nur auf f. 29' des ältesten Theiles. Verstösse in den Quellenangaben fehlen auch sonst nicht ganz; so ist 1 nr. 7 von 2 Originalen eines Diploms Ludwig d. D die Rede, während nur Orig. und alte Copie erhalten ist; in 2 nr. 118, Vergleich des Erzbischofs von Salzburg mit dem Herzog Leopold VI. von Oesterreich, ist citirt: „Or. Perg. mit Fragmenten von 2 Siegeln ehemals im Archive zu Admont und anderes Or. Perg., mit anh. Siegel des Herzogs in Wien." Darnach möchte man meinen, dass auch die 2. Urkunde vom Salzburger ausgestellt sei; es ist aber die Gegenurkunde Herzog Leopold VI.

An die Nennung der Quelle reihen sich beim Abdruck von Originalen Angaben über die Besiegelung. Wir stimmen Z. ganz bei, dass in ein derartiges Urkundenbuch Siegelbeschreibungen nicht hineinpassen, doch wäre in manchen Fällen die nähere Bezeichnung, wessen Siegel angehängt sei, nöthig gewesen, so in 1 nr. 393, wo der Erzbischof in Salzburg nur sein Siegel ankündigt, die Urkunde aber zwei Siegel trägt, ebenso nr. 678 bei einer Urkunde Herzog Ottokars. Bei dieser ist angegeben, dass dieselben an rothen Seidenfäden hängen; in sehr vielen anderen Fällen ist aber über die Beschaffenheit der Siegelschnur nichts bemerkt, auch nicht bei päpstlichen Bullen, bei denen das doch von grossem kritischen Werthe wäre. In 1 nr. 621 ist nicht ersichtlich, ob beide Originale besiegelt sind oder nicht, es hätte das gewiss mehr Interesse als zu wissen, dass 1 nr. 513 „anhängendes Siegel in Leinwandhülle" hat.

Sehr zu bedauern ist es, dass Z. obwol er sich einer sehr ausgebreiteten Kenntniss der Stiriaca (1, 43) sicher mit Recht bewusst ist, nicht alle Drucke der von ihm publicirten Stücke verzeichnet hat; es wird nicht so leicht ein anderer so gute und bequeme Gelegenheit haben das zu thun, was Z. unterlassen hat.

Während Z. einerseits Chrismen und Monogramme nachbildet, um die Monotonie des Druckes zu verscheuchen, setzt er die kritischen Noten unter den Strich, um die Ebenmässigkeit des Druckes nicht zu stören. Leider schadet das der Uebersichtlichkeit, da diese Noten nun mit den Varianten in einer Linie stehen. Ueber die im Urkundenbuch enthaltenen Fälschungen findet sich eine Reihe von Bemerkungen in Vorr. 1, 32—39. Man wird da kaum alle Bedenken Z.'s theilen, in einer Reihe von Fällen scheint er nach Vorr. 2, 25—26 die Erklärungen Fickers zu acceptiren. Warum Z. 1 nr. 207 und 458 als „keineswegs ebenbürtig" bezeichnet, weil die Salzburger Erzbischöfe Konrad I. und Eberhard I. divina favente clementia als Zusatz zur Titulatur gebrauchen, bleibt unklar, da genau dieselbe Phrase in den von ihm unbeanständeten Originalen nr. 343 und 393 ebenfalls vorkommt.

Besonders eingehend nimmt Z. auf das Pergament Rücksicht, und es wäre sehr zu wünschen, dass er seine eindringlichen Forschungen über

diesen Gegenstand zusammenhängend veröffentlichen würde; in der aphoristischen Weise, wie er hier seine Resultate vorführt, bleibt manches unverständlich, anderes unbegründet, so wenn er 2 nr. 418 den bekannten Brief K. Friedrich II. im Wiener Staatsarchiv, Ficker, Reg. 1723, von dem seit Schwandtner noch alle Forscher annahmen, es sei dies die älteste Kaiserurkunde auf Papier, als „Orig. Perg.“ bezeichnet, oder wenn er bei dem nach seiner Ansicht „rescribirten“ Original (so nennt nämlich Z. durchaus Nachzeichnungen von Orig.) von 1 nr. 278 anzugeben weiss, es sei geschrieben auf „deutschem Pergament und zwar aus einem zweispaltigen für kirchlichen Gebrauch bestimmten Werke geschnitten.“ Der Unterschied von „deutschem und italienischem“ Pergament spielt eine grosse Rolle, letzteres soll nördlich der Drau nur ausnehmend selten vorkommen (Vorr. 1, 38); er verdächtigt nr. 632 geradezu, weil es auf italienischem Pergamente geschrieben ist. Verwunderlich ist nur, wie ein Fälscher schon 20—40 Jahre später, dahin setzt Z. die Schrift dieser Urkunde, in den Besitz solchen Pergamentes gekommen sei. Einmal gibt Z. dafür eine Erklärung: für die Herstellung des der Schrift nach dem 13. Jahrh. angehörigen Exemplars von 1 nr. 68 (von c. 1066) für S. Lambrecht sei wol das Orig. der päpstlichen Bulle für dasselbe Kloster nr. 97 verwendet worden, indem der Fälscher von nr. 68 aus seiner Vorlage gewusst habe, dass er glattes Pergament brauche, wie es um 1220 bei uns nicht zu haben war, habe er jene Bulle verwendet. „Wie wäre S. Lambrecht sonst zu Bullenpergament gekommen?“ Sollte sich diese gekünstelte Vermuthung bewahrheiten, so müsste man vor allem bei dem gefälschten nr. 68 bemerken, dass das Pergament schon früher beschrieben war und dann für den neuen Text radirt wurde. Da Z. aber davon gar nichts erwähnt, werden wir seiner Vermuthung kaum Wahrscheinlichkeit zusprechen dürfen.

Den Schluss jedes Bandes bilden sehr ausführliche und gut gearbeitete Register. Sie enthalten ausser Personen- und Ortsregister (im 1. Bd. noch ein Register der ohne Beinamen genannten Personen, das im 2. Bd. leider fehlt) und einem Sachregister noch eine Uebersicht der Urkunden „nach ihrer individuellen Zugehörigkeit“ d. h. ein nach den Empfängern geordnetes Register, dann eine Uebersicht der Urkunden „nach Landesbetreffen mit Ausschluss der Steiermark“ d. h. nach den verschiedenen andern Ländern, welche sie betreffen, geordnet, endlich eine Uebersicht der gefälschten, interpolirten, rescribirten und verdächtigen Urkunden. Gewiss erhöhen sie die Brauchbarkeit des Buches gar sehr und beweisen Z.'s vorzügliche Eignung und Neigung für solche ins Archivwesen einschlagende Arbeiten. Aus zahlreichen Stichproben haben wir die Ueberzeugung geschöpft, dass diese Register genau gearbeitet sind; die Versehen sind ganz vereinzelt: so fehlt 1, 925 bei Waldeck Burg: 1158, 376; in 2, 724 das in nr. 248 genannte Shever; 628 der Verweis auf Kloster Obernburg; nr. 320 ist in Uebersicht I unter Reichersberg nicht zu finden; p. 594 fehlt unter den auf Kärnten bezüglichen Urkunden nr. 63, während nr. 67 wol nicht dahin gehört. Wir stehen nicht an, die Register als den gelungensten Theil von Zahn's Arbeit zu erklären.

S. Laschitzer.

Digitized by Google

Ernst Anemüller, Geschichte der Verfassung Mailands in den Jahren 1075—1117 nebst einem Anhang über das Consulat zu Cremona. Halle 1881.

Die Lösung dieser Aufgabe wäre eine glücklichere gewesen, wenn der Verfasser die Ergebnisse der bisherigen Forschung einer sorgfältigeren Berücksichtigung gewürdigt haben würde. Er hätte dann nicht die Patarener für Angehörige des Bürgerstandes erklärt, nachdem Leo und Hegel dargethan haben, dass die grosse Masse der päpstlichen Eiferer sich aus den untersten, politisch rechtlosen Volksschichten rekrutirte. A. bringt für seine abweichende Meinung keinen Beweis bei; die corona vulgi, das gemeine Volk, mit dem dritten Stande zu verwechseln, ist ein Irrthum, der ihm häufig widerfährt. In den mailändischen Wirren bis zur Zeit Grossulans erblickt er vorwiegend ständische Kämpfe des aufstrebenden Bürgerthums gegen den Adel, während doch gerade in dieser Zeit die schroffe Sonderung der Stände durch den politisch-religiösen Zwiespalt innerhalb der einzelnen Standesgruppen gebrochen wurde. Dass sich einmal zu Ende der 80er Jahre fünf mailändische Adelige in der Umgebung Konrads befinden (S. 13), kann doch nicht als Beweis für die politische Stellung der gesammten mailändischen Aristokratie betrachtet werden, da zuverlässige Nachrichten eine Spaltung des Adels bezeugen (vgl. Hegel 2, 153—158). Dankenswerth ist die Uebersicht über die Quellenstellen, welche für den Bestand eines Commune um 1100 sprechen, obgleich die Existenz einer Gemeinde-Verfassung aus denselben nicht mit voller Sicherheit zu erweisen ist. Wenn A. sich die Verfassung Mailands in der ersten Zeit des Commune als eine Demokratie vorstellt, die sich erst allmälig, besonders in Folge des Krieges mit Lodi, in eine Aristokratie umgewandelt habe, so scheint mir diese Ansicht auf dem Anachronismus zu beruhen, als habe unser modernes Princip der Majoritäten schon bei den Berathungen jener unfassbaren mailändischen concio populi gewaltet. Sorgfältig ist die Untersuchung über die Entstehungszeit des Consulats. Auf zwei Excurse über den Werth der Chroniken des Galvaneus Flamma für die Jahre 1075—1117 und Landulf de S. Paulo und seine Terminologie folgt ein Anhang, welcher die Entwicklung des Consulats zu Cremona zum Gegenstande hat. Es wird hier die bereits früher ausgesprochene Ansicht begründet, dass das Consulat mit der Gemeindeverfassung nicht ursprünglich und nothwendig verbunden sei. Zwei Urkundenauszüge und eine Urkunde als Beilagen bilden den Schluss der Abhandlung. S. Herzberg-Fränkel.

Julien Havet, La frontière d'empire dans l'Argonne Enquête faite par ordre de Rodolphe de Habsbourg à Verdun, en mai 1288. Paris, H. Champion, 1881. 8⁰, 48 p. Extrait de la Bibliothèque de l'École des chartes. Tome XLII, année 1881, p. 383—428.

Den Gegenstand der vorliegenden, sehr dankenswerthen Publication bildet der Bericht einer Commission, welche im Jahre 1288 von König Rudolf von Habsburg anlässlich eines Streites zwischen dem Grafen Theobald von Bar und König Philipp dem Schönen von Frankreich über die Grenze des deutschen Reiches in den Argonnen behufs Feststellung des Sachver-

Digitized by Google

halts nach Verdun entsendet wurde, über das Ergebniss der von ihr veranstalteten Inquisition. Er enthält das Protokoll der Aussagen einer grossen Anzahl über die Streitfrage vernommener Personen. Der Inhalt desselben war bisher nur durch einen bei Calmet, Hist. de Lorraine 2, 330, mitgetheilten Auszug bekannt. H. bietet hier zum erstenmal den vollständigen Text dieses interessanten Documents und zwar nach dem Original und einer zur Ausfüllung der Lücken desselben verwendeten Copie.

In einer fleissig und umsichtig gearbeiteten Einleitung (p. 1—25) gibt H. zunächst einen Ueberblick über die Geschichte des bezüglichen Grenzstreits, sodann eine eingehende Besprechung und kritische Würdigung des Inhalts des veröffentlichten Aktenstückes. Die Sachlage ist in der Hauptsache folgende: König Philipp hatte, von dem Abt des Klosters Beaulieu-en-Argonne, der mit dem Grafen von Bar als dem bisherigen Schutzherrn dieser Abtei in Streit gerathen war, zu Hilfe gerufen, das Stiftsgebiet gewaltsam in seinen Besitz genommen und ein Erlass des französischen Parlaments vom J. 1287 auf Grund einer zu St. Menehould, also auf französischem Boden von französischen Commissären vorgenommenen Inquisition die Abtei als in der Grafschaft Champagne gelegen, demnach zum Königreich Frankreich gehörig erklärt. Dagegen behauptete der Graf von Bar, dass die Abtei innerhalb der Grenzen des deutschen Reichs gelegen sei und brachte die Sache vor den deutschen König. Schon früher hatte ferner König Philipp III mit dem ebenfalls mit dem Grafen von Bar in Streit befindlichen Collegiatstift Montfaucon d'Argonne einen Vertrag (acte de compagnie) geschlossen, durch welchen ihm der Mitbesitz der Herrschaft und Gerichtsbarkeit über alle Besitzungen des Stiftes übertragen wurde (associamus [sc. regem] medietati omnium possessionum, iurium, iustitiarum). Der Vertrag war zwar schon vor der Verduner Enquête vom französischen Parlament cassirt worden; trotzdem wurde auch diese Angelegenheit damals noch nachträglich in die Untersuchung hereingezogen. Sämmtliche daselbst als Zeugen verhörte Personen bezeichnen nun einstimmig sowol die Besitzergreifung von Beaulieu als die Uebung der Gerichtsbarkeit zu Montfaucon seitens des Königs von Frankreich als eine widerrechtliche Anmassung, als einen Uebergriff in das Gebiet des deutschen Reiches, indem sie die Zugehörigkeit beider Stifter zu demselben behaupten und durch eine Reihe von Argumenten zu erweisen suchen.

Bedenken, welche sich gegen die unbedingte Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen erheben lassen, mindern den Werth des Aktenstückes für die Aufklärung der eigentlichen Streitfrage.

Bezüglich Montfaucon will H. unterscheiden. Die Reichsangehörigkeit des Stiftes sei ausser Zweifel, darum aber noch nicht ebenso die Rechtswidrigkeit der von König Philipp daselbst ausgeübten Gerichtsbarkeit; das mittelalterliche Staatsrecht habe bekanntlich gestattet, dass ein Souverain ein Gebiet im Reiche eines andern als Vasall desselben innehatte und beherrschte. Von diesem Gesichtspunkt aus sei auch das Verhältniss Philipps zu Montfaucon zu beurtheilen; die kraft jenes Vertrages daselbst geübte Gewalt habe er nicht als König, sondern als „co-seigneur" geübt. Dagegen wäre aber zu bemerken: Die gesammten Temporalien des Stiftes Montfaucon waren Lehen desselben von der Kirche von Verdun. Die theilweise Veräusserung derselben durch Annahme des Königs als Theilhaber — eine

Afterverleihung ist da von vorneherein nicht denkbar — bedurfte nach Lehenrecht der Zustimmung des Lehensherren. Philipp konnte den Mitbesitz rechtmässig nur erwerben durch Mitbelehnung seitens des Erzbischofs von Verdun. Davon war aber, wie es scheint, keine Rede. Die Ausübung von Rechten ohne oder gegen den Willen des Lehensherrn charakterisirt sich aber jedenfalls als Usurpation.

Zur Fällung eines endgiltigen Urtheils über die Stellung von Beaulieu fehlt uns, wie H. hervorhebt, die Möglichkeit der Vergleichung der entgegengesetzten Zeugenaussagen jener französischen Enquête, deren Protokoll wir nicht besitzen. Es kommt dazu ein sehr auffälliger Umstand, nämlich die thatsächliche Unrichtigkeit der von den Zeugen übereinstimmend vorgebrachten Angabe, dass Beaulieu diesseits des Flusses Biesme als der Reichsgrenze zwischen Deutschland und Frankreich gelegen sei. In Wirklichkeit liegt das Stift weder diesseits noch jenseits der Biesme, sondern südöstlich dieses von Südost nach Nordwest laufenden Flusses. Wie kommen aber so viele mit der Gegend vertraute Personen zu jener einstimmigen Aussage? Manches andere spricht für die Richtigkeit der Behauptung, dass Beaulieu zum deutschen Reich gehörte. Und das unablässige Bestreben Philipps des Schönen, seine Gewalt und seinen Einfluss über die Ostgrenze seines Staates auszudehnen, ist überdies bekannt genug.

Der Hauptwerth des in Rede stehenden Documents liegt aber in dem von den Zeugen für ihre Behauptungen geltend gemachten Beweismaterial. Die gesammten Argumente lassen sich in zwei Gruppen scheiden: in solche, aus welchen sich unmittelbar die Reichsangehörigkeit der beiden Stifter ergeben soll, und solche, welche zum Erweis der Behauptung dienen, dass die Biesme die Grenze zwischen dem Königreich Frankreich und dem deutschen Kaiserreich bilde.

Die Sicherstellung dieser letzteren Thatsache muss an sich schon als ein nicht unwichtiges neues Ergebniss für die historische Geographie bezeichnet werden. Die genaue Fixirung der Westgrenze Deutschlands im 13. Jahrh., überhaupt mit Schwierigkeiten verbunden, war gerade in dieser Gegend bisher eine unsichere. Ausserdem findet sich so manches historisch interessante und insbesondere rechtshistorisch verwerthbare Detail. So hören wir z. B., dass über Rechtssachen zwischen den Bewohnern des rechten und des linken Ufers der Biesme, namentlich auch über Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof oder der Stadt Verdun und dem Grafen von Champagne auf einer Brücke dieses Flusses als auf neutralem, gewissermassen ausserhalb der Territorien beider Nachbarstaaten gelegenen Boden Gericht gehalten wurde. Ferner, dass auf dem rechten Ufer der Biesme noch das Institut der Privatrache für Todtschlag zu Recht bestand; der Richter hatte nur eine Geldbusse von dem Mörder zu fordern, im übrigen war es den Verwandten des Getödteten überlassen sich durch die Fehde Genugthuung zu verschaffen, während auf französischer Seite die Bestrafung des Schuldigen Sache des öffentlichen Richters mit Ausschluss der privaten Rache war.

Zu den Argumenten der erstgenannten Art gehört die von mehreren Zeugen angeführte Thatsache, dass beide Stifter, wenn in Frankreich von der Geistlichkeit der Zehent (disime), in Deutschland der Zwanzigste (vintinme) erhoben wurde, nicht jene, sondern mit dem deutschen Clerus diese letztere Abgabe gezahlt hätten.

Digitized by Google

H. macht S. 15 n. 2 auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche der Erklärung der bezüglichen Stellen und speciell der Feststellung der Bedeutung jener „vingtième" entgegentreten. Er denkt dabei der, wie es scheint, schon bei Calmet l. c. 2, 331 vorhandenen Auffassung folgend, an eine von den deutschen Kaisern und Königen von der gesammten Geistlichkeit ihres Reiches regelmässig erhobene Steuer und bemerkt: Pourtant, grâce à une obligeante communication de M. le professeur J. Ficker d' Innsbruck . . je suis informé, qu' on ne connaît aucune contribution semblable en Allemagne au XIII^e siècle. Est-ce une erreur de notre texte? Ou faut-il y voir la révélation, unique jusqu' à ce jour, d'une institution qui n'aurait laissé aucune autre trace?

Die Lösung dieses Räthsels scheint sehr einfach. Es handelt sich da — dies ist auch die Meinung des Herrn Hofraths Prof. Ficker, der mir nach Einsichtnahme des ganzen Aktenstückes seine Ansicht über diese Frage mitzutheilen die Güte hatte — zweifellos gar nicht um eine staatliche, sondern um eine kirchliche d. h. für kirchliche Zwecke oder wenigstens von der Kirche auferlegte Abgabe, wie solche bekanntlich von den Päpsten aus verschiedenen Anlässen für die Geistlichkeit einzelner Länder oder auch wol der gesammten Christenheit auf bestimmte Zeit ausgeschrieben und deren Bezug dann allerdings nicht selten den weltlichen Herrschern zur Verwendung für bestimmte Unternehmungen im Dienste oder Interesse der Kirche überlassen wurde.

Für diese Auffassung ergeben sich folgende Anhaltspunkte. Zunächst ist überhaupt nirgends gesagt, dass die vingtième an den Kaiser sondern nur, dass sie im Empire gezahlt wurde. Es kommt dazu, dass an einer Stelle (p. 42 § 58) die vingtième mit den Procurationen für die päpstlichen Legaten zusammengestellt wird, mit diesen zu correspondiren scheint Weiter ist daran zu erinnern, dass überhaupt nur der Kirche, nicht aber auch dem Reiche das Recht zukam, auch der niederen Geistlichkeit Abgaben aufzulegen; dieses hatte nur Leistungen von den Reichskirchen anzusprechen. Endlich entspricht die Besteuerung mit 1/5, 1/10, 1/20 der Einkünfte dem kirchlichen Brauche.

Die letzte Quote findet sich allerdings verhältnissmässig seltener; sie darf auch selbstverständlich nicht etwa als regelmässiger Steuerfuss für solche kirchliche Abgaben im deutschen Reich im Gegensatz zu Frankreich betrachtet werden. Die Zeugen haben offenbar nur einen bestimmten Fall im Auge, wo gerade gleichzeitig in Frankreich ein Zehent, im deutschen Reich ein Zwanzigster erhoben wurde.

Und ein solches Zusammentreffen lässt sich denn auch in der That um die Mitte des 13. Jahrh. nachweisen.

In einer Urkunde vom J. 1248 bewilligt König Wilhelm der Abtei Egmond aus besonderer Gnade, ut vicesimam nobis a summo pontifice concessam per totum imperium non persolvat (Van den Bergh Oorkkb. van Holland 1, 257). Um dieselbe Zeit war in Frankreich dem König Ludwig für seinen Kreuzzug auf 3 Jahre ein Zehent zugestanden worden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Aussagen der Zeugen sich auf diesen Zeitpunkt beziehen, scheint mir eine sehr grosse. Dass zwischen demselben und der Enquête ein Zeitraum von 40 Jahren liegt, bildet kein Hinderniss für diese Annahme. Von den betreffenden Personen erklären die zwei jüngsten (im Alter von 40 und 50 Jahren) ausdrücklich, dass ihr Wissen

nur auf dem Hörensagen beruhe, das Alter der übrigen (58, resp. 60 und 65 Jahre) würde auch der Annahme, dass sie auf Grund der eigenen Erfahrung aussagen, nicht im Wege stehen.

In der der Enquête nächstvorangehenden Zeit findet sich überdies für eine solche Combination gar kein Raum. Aus einer Urk. des Papstes Honorius IV v. J. 1285 ergibt sich nämlich, dass schon sein Vorgänger Martin IV die Zehenten in den Diöcesen Lüttich, Metz, Verdun und Basel an König Philipp von Frankreich zum Zweck der Bekriegung Peters von Aragonien überwiesen hatte, worüber König Rudolf von Habsburg in dem genannten Jahre Beschwerde erhob; und noch 1290 ermahnt Nicolaus IV denselben die Forterhebung des Zehenten in diesen Reichstheilen durch König Philipp zu dulden (Böhmer Reg. Imp. 1246—1313 p. 336 nr. 248 und p. 337 nr. 264).

An diesen Zehent schliesst sich vorausgehend fast unmittelbar der 1274 auf dem Concil zu Lyon auf 6 Jahre für die ganze Christenheit beschlossene. Es ergibt sich somit, dass seit 1274 in der Diöcese Verdun, zu der sowol die Abtei Beaulieu als das Stift Montfaucon gehörten, stets ein Zehent wie in Frankreich, und zwar zur Zeit der Enquête überdies zu Gunsten des französischen Königs, erhoben wurde. Gerade dieser Umstand mochte das Zurückgreifen auf jenen früheren charakteristischen Gegensatz besonders nahe legen. Rücksichtnahme auf die späteren Verhältnisse könnte man vielleicht in folgenden Aeusserungen der Zeugen finden: que toutes les fois, que on at paiei deisime ou altre soume d'argent, cil de Biaulleu — ont tous jours paiei a Verdun et por la raison de l'Empire (p. 40 § 48); oder: quant on at mis disime ou vintinme en l'aveschiei de Verdun (p. 42 § 58).

Wenn endlich ein Zeuge sagt: qu' il fuit a Cambrai, ou li disimes fuit mis en tout le royalme de France et li vintimes en l'Empire, und H. dies dahin versteht, dass die Ausschreibung (concession) dieser Auflagen zu Cambray erfolgte, so müsste da wol angenommen werden, dass dies durch einen päpstlichen Legaten geschah. Von dem in den Jahren 1247 und 1248 in Deutschland befindlichen Cardinallegaten Petrus Capucius ist nun allerdings ein Aufenthalt zu Cambray nicht zu erweisen. Es wäre aber doch auch noch die Frage, ob jener Satz nicht auch so interpretirt werden könnte, dass der Zeuge zu Cambray war, als die genannten Abgaben auferlegt wurden.

Innsbruck. O. v. Zallinger.

Dietrich Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Gekrönte Preisschrift. Jena, G. Fischer, 1879. XIV, 607 S.

C. E. F. Reinhardt. Valdemar Atterdag og hans Kongegjerning. med et Tilläg af hidtil utrykte Diplomer. XIX. 616 S. Kjöbenhavn forlagt af. G. E. C. Gad. 1880.

Dem seit 1873 gelähmten und erblindeten Historiker Reinhardt las ein Freund das neu erschienene Buch Dietrich Schäfers vor (Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hansische

Digitized by Google

Geschichte bis 1376. Vgl. darüber meine ausführliche Besprechung im Hist. Jahrbuch I. p. 430—452). Sein Eindruck (p. V.) war, dass hier ein Werk „von geistreicher und fesselnder Darstellung“ vorlag, gebaut auf umfassende Studien selbst rein dänischer und nordischer Quellen, welches aber sein zwischen 1864 und 1873 entstandenes Manuscript keineswegs überflüssig mache. Der Freund Dr. W. Mollerup übernahm die Herausgabe in Gemeinschaft mit dem Autor, weil „wir Dänen es nicht einem unserer südlichen Nachbarn überlassen können, die Geschichte des Königs zu schreiben, in dem wir den Wiederaufrichter unseres Reiches sehen“ (p. VI). „Und sein Königswerk“ lautet der beschränkende Titelzusatz. Dass eine grosse historische Theilbetrachtung, wenn sie auf so bedeutender Quellenkenntniss beruht, die wissenschaftliche Erkenntniss fördern muss, wird ebenso klar sein, wie dass ein Endurtheil auf diesem Wege nicht gewonnen werden kann, wenn nicht eine von zwei Bedingungen erfüllt ist. Entweder die Verfassungsgeschichte und die Wirthschaftsgeschichte sind vor dem Buche aufgearbeitet, oder der Autor hat sie in sein Buch hinein geschaffen. Die Versuche zu Aehnlichem bei Sch. bilden das Anziehendste des Werkes und machen seinen grossen Werth aus; dass bei dem Stande der Quellen eine gewisse Unvollständigkeit und auch selbst Einseitigkeit bei Sch. gar nicht oder kaum zu vermeiden war, habe ich bereits angedeutet. In noch höherem Grade trifft dasselbe bei R. zu, nur dass er die Mühe, aus hunderten von kleinen und kleinlichen Urkunden ein Mosaikbild dänischer Volkswirthschaft zu componiren, gar nicht versucht hat. Die historische Mission des Grossgrundbesitzes (Adel, Kloster, Bischof) ist in Folge dessen gründlich unterschätzt, nur die politischen Schwächen der Aristokratie sind scharf hervorgezogen. Die Fehler der Hansen (vom dänischen Standpunkte aus gesehen) treten gleich zu Anfang scharf ans Licht. Im Urtheil anticipirt R. Zustände des 15. Jahrhunderts, die ich selber noch schärfer, als R. beurtheilt habe (Hist. Jahrb. II, 626 f.), und verkennt den culturellen Nutzen für Dänemark im 13. und 14. Jahrhundert. Die Folge davon ist, dass sich das gigantische Bild des Königs sehr gross und in hellem Licht von dem dunklen Untergrund abhebt, aber unmöglich stets correct gezeichnet ist. Erik Menvedo und Valdemar Atterdags hansische Politik bis 1360 will die wendischen Städte mit ihrer höheren Cultur möglichst in den Kreis dänischer Interessen hineinziehen — ein politisch weder romantischer, noch an sich unausführbarer Gedanke. Die Städte standen da, Wismar vielleicht ausgenommen, ohne näheren organischen Zusammenhang mit dem Lande, worauf sie lagen. Auf die Stadtrechte brauche ich hier nicht näher einzugehen, die Form der Urkunden beweist die culturelle Differenz viel schärfer: von vorneherein urkundet z. B. Lübeck nach dem Gesetz der bekannten Hand, in dem die Handschrift das Beweismoment abgiebt, die gesammte Fürstenwelt der Umgegend nach dem der unbekannten, welchem die Schriftform gleichgültig und die tota littere credulitas a sigillo authentico et bene cognito abhängig ist. Lübeck, Rostock und Stralsund hätten ihre Existenz ebenso gut in dänischem als in deutschem Lande führen können. Der Grund, warum die dänischen Könige ihren Zweck nicht erreichten, liegt lediglich in dem rapiden Culturprogress des offenen Landes an der südlichen Ostseeküste.

Nach einer anderen Richtung hin, der Fürstengeschichte, liegt

die grosse Bedeutung von R.'s Buch, und in dieser Beziehung übertrifft er für Dänemark, Deutschland und Schweden jedes frühere Werk.

Um Valdemar Atterdag als Wiederaufrichter des Reiches darzustellen, war ein tiefes Eingehen auf die Zeit von 1320—1360 nothwendig (Buch I—1340. II—1349. III—1360 bis S. 290). Der erste Abschnitt handelt von Dänemarks Elend unter der Holstenherrschaft bis zur Ermordung Gerhards d. Gr. Dass der Verfasser eine der Kämpeviser benutzte, um zu erweisen, Niels Ebbeson habe Gerhard vor dem Ueberfall in Randers abgesagt, ist bei der Jugend des Liedes nicht sehr kritisch. Freilich ist gerade diese Stelle so ausgezeichnet hübsch und geschmackvoll geschrieben, dass ich sie den Leser nicht zu überschlagen bitte. Das Wort „ikke" S. 74 Z. 16 nach Zeile 17 zwischen „men" und „tillige" eingeschoben — und der Frieden zwischen Kritik und Poesie ist geschlossen. Wer aber seine Quellen so benutzt wie R., der hätte die Anmerkung 189 p. 592 gegen Sch. wohl etwas bescheidener formuliren dürfen. Buch II und III schildern wie König V. A. sein Reich allmählig in den wechselvollen Kämpfen erobert. Zu Viborg gewählt, ist er anfangs Herr über 125 Quadratmeilen. Er beginnt von dort aus zunächst Seeland zu erwerben. Kopenhagen bildet den ersten Schritt, Kallundborg Sóborg (1344) folgen. Der Friede von Varberg lässt Schonen gegen 49000 Mark S. noch in Händen des Schwedenkönigs. Das unhaltbare Herzogthum Esthland folgt V. A.'s Bruder in den Deutschorden, entledigt den König eines Nebenbuhlers und bringt 19000 M. S. ein. Endlich kommen die Taarnborg, Pedersborg und gegen Zahlung von 8000 M. S. auch Vordingborg in V. A.'s Besitz, so dass nur noch das Herzogthum Holbek von der Hauptinsel übrig bleibt. Die Eroberung der Burg Stege bei Oldeslohe in Holstein ermöglicht eine Pression auf die Grafen, so dass die Pfandsumme von Fühnen um 10000 M. S. herabgesetzt wird und eine Zahlung der gleichen Summe die Hälfte der Insel mit Schloss Nyborg in des Königs Hand bringt. Nach der Uebereinkunft von Nebbegaard (1348 Juli 22) besass V. A. bereits annähernd 450 Quadratmeilen. Erreicht war dies nur durch grossen Druck auf das Land. Eine Jerusalemfahrt von 1347 mag auf die Geistlichkeit günstig gewirkt haben. Die Schilderungen S. 170—176 über Regierung und Rechtspflege und die sogenannte Rechenschaftsablage von Ringsted (S. 169) versuchen V. A. in etwas milderem Licht erscheinen zu lassen und stellenweise haben sie Glück darin, das Quellenmaterial ist aber sehr dürftig.

Soweit gekommen, warf V. A. seine Augen auf Machtzuwachs aus Deutschland. R. ist hier vortrefflich unterrichtet, die gesammten Constellationen der Fürstenfehden kennt er genau und schildert sie lebhaft. V. A.'s Plan war von dem Erfolge gekrönt, dass ihm Karl IV Lübecks Reichssteuer, also eine sichere Revenue von c. 200 M. S. überliess. Karl hatte aber Valdemars Plan durchschaut, es war sehr richtig und auch berechtigt, dass er Lübeck verbot V. A. zu huldigen. R., der Kenner der Fürstengeschichte, erweist sich nicht als sichern Beurtheiler der Urkunden; rein diplomatische Phrasen schätzt er viel zu hoch. Karl IV kann V. A. niemals für seinen „besonders lieben Freund" gehalten haben und V. A. wollte nichts anderes als gefährlicher Nachbar sein, mit dem man zu rechnen hatte. Valdemar hatte sich für seine Politik östlich vom Öresund freie Hand geschaffen. Selbst der schwarze Tod (S. 190—198) diente dazu

Digitized by Google

durch Heimfallsrecht und niedrige Landpreise die Macht des grossen Fürsten zu steigern. In Südjütland ward sie durch eine Revolution geschwächt, an deren Spitze Herzog Valdemar mit den Holstengrafen im Hintergrunde stand. Auch die Gemeinde, „die in ihrer Blindheit (?) nicht gewahr ward, dass derselbe kräftige Arm, der sie zur Arbeit zwang, sie auch gegen die Uebergriffe der Magnaten schützte und im Ganzen strenge Rechtfertigkeit übte“, betheiligte sich an ihr. Wer macht dänische Geschichte, die Nation oder ihr König? Ich komme mit Sch. darin überein, dass V. A. die Kräfte seines Landes schonungslos überspannte. Er ist kein nationaler Held, sondern „Principe“ durch und durch, als solcher allerdings für die Nation von Bedeutung. Die Auffassung R.'s über Valdemars Verhältniss zur Kirche erklärt sich durch die falsche Prämisse, dass die Auswanderung nach Avignon „das früher so unerschütterliche Gefühl der Einheit der allgemeinen Kirche geschwächt habe“ (p. 223). Im 13. Jahrhundert veränderte der dänische Erzbischof Jacob Erlandsen nicht nur das Pater noster, sondern auch das Credo laut vaticanischen Regesten — der letzte Schlagschatten der albigensischen Bewegung; aber zu Valdemars Zeit dachte Niemand unter den Fürsten an schismatische Bewegungen. Ausschluss der Ausländer von hohen Kirchenstellen ist etwas anderes als ein aus „Vaterlandsliebe“ oder „Nationalgefühl“ entsprossenes „Streben, der dänischen Kirche einen etwas mehr nationalen Charakter zu geben.“ Es ist ein kleiner Erfolg ständischer Reaction gegen den Principismus. Der Verfasser ist gewiss ein bedeutender Historiker, aber sein Urtheil über kirchliche Verhältnisse misst nach viel zu kurzem Masse.

Grosse Controversfrage ist V. A.'s französisch-englische Politik. R. (S. 226) und Sch. (S. 156) lösen sie in Romantik auf; ich in eine Geld und Machtspeculation, die nur zu hoch angelegt war. So wenig wie Karl IV V. A. für seinen „besonders lieben Freund“ hielt, so wenig hat V. A. je an sein Recht auf England geglaubt. Heinrich der Eiserne, ebenfalls kein romantischer Ritter, hatte sich durch Kriegsdienste unter Edward III sehr viel Geld verschafft, wie manche von mir selbsteingesehene „endenture tesmoigne“ (Geh. Archiv Kopenhagen). V. A. gedachte das Gleiche aus Frankreich zu beziehen und rechnete falsch dabei. Gerade das englische Geld in Heinrichs Hand hinderte ihn. Die Jüten standen gegen den König. Erik Magnusson von Schweden und Albert von Mecklenburg dazu. Letzterer hatte aus der Fehde nach dem Stralsunder Vergleich 1358 Oct. 30 (S. 247) allein den Gewinn. Schon 1359 eroberte er mit Johann von Holstein Fehmarn und hatte unter Pression des Adels mit Magnus von Schweden einen Bund gegen V. A. geschlossen. Der Friede von Fänökalv (1360) zeigte seine Wirkung auf dem Reichstag zu Kallandborg (1360 Mai 24 S. 264). Valdemar musste eine Handfeste an den Reichsrath ausstellen, die ihn doch etwas beschränkte. Omnia fore vana, meinten einsichtige Hörer dazu (Sch. S. 151. R. S. 267). Ein richtiges Endurtheil formulirt Sch. S. 178: „Der einheimische Adel so wenig wie die Geistlichkeit gewährte daher Waldemar einen sicheren Halt, auch der gedrückte Bauernstand konnte nicht mit Aufopferung für einen König eintreten, der ihn so rücksichtslos ausnutzte.“ Dass in dem dänischen Volke dennoch ein starkes Nationalgefühl lebte, habe ich a. a. O. bereits anerkannt. In den Reactionen gegen V. A. liegt viel nationale Bedeutung. Valdemar selber stand jetzt fast auf

der Höhe seiner Macht, annähernd 900 Quadratmeilen beherrschte er mit nur allzuwenig eingeschränkter Macht. Es blieb ihm nur noch Schonen wieder zu erobern. Es gewährt ein eigenthümliches Interesse, die beiden Werke Sch.'s und R.'s (B. IV. 1361—1367. S. 291 u. B. V. p. 396 — c. V. S. 480) miteinander zu vergleichen. Wenn bei Sch. die Machtfragen culturhistorisch mit der grössten Vorliebe behandelt sind, treten diese bei R. mehr als erwünscht zurück. Dagegen ist die Stellung der Fürsten zu einander ausführlicher behandelt und bietet dieser Abschnitt eine willkommene Ergänzung. Das vorletzte Capitel behandelt V. A.'s Stellung nach dem Stralsunder Frieden. Hatte der Krieg gegen die mächtigeren Gegner ihn ungefähr wieder auf das mittlere Mass der Macht beschränkt, so begann er jetzt diese in sich zu begründen. Er versuchte das Herzogthum Südjütland für den Fall, dass die herzogliche Familie ausstürbe, wieder unter die Krone zu ziehen. Um die Grafen von Holstein anderweitig zu beschäftigen, strebte er, gerade wie vordem bei Burg Stege, diesmal die Haseldorfer Marsch zu gewinnen. Aber die Grafen waren in der Lage, sie schneller vom bremischen Erzbischofe zu erwerben und drohten mit Krieg. Es galt für sie, um mit G. Waitz zu reden, in Erfüllung zu bringen, „was der Grosse Gerhard vorbereitet hatte: das Werk der Verbindung von Schleswig und Holstein“. V. A. wäre diesem Kampfe nicht gewachsen gewesen. Der 24. October 1375 schloss die Augen des letzten Ulfings. Gegen die Holsten aufgekommen, wäre die Gewinnung Schleswigs seine nationale Aufgabe gewesen. Anstatt den Schlag gegen Wisby zu führen, hätte er sich hier hinwenden müssen. Die Hansen wären eher für als gegen ihn gewesen. Hier liegt der tragische Moment in dem Leben des gewaltigen Fürsten.

Im letzten Capitel behandelt R. Sagen und Urtheile über V. A. Unter diesen ist eines, welches R. nicht zerstört hat, sondern nur um so klarer erwiesen, je mehr es ihm gelungen, Fehlurtheile über Einzelheiten zu widerlegen. Arild Huitfeld sagt in seiner Chronik (1595—1604) von König Valdemar: „Er war besonders von Gott geschickt, um das Reich wieder zu Stande zu bringen. Von Natur war er strenge und hart, habgierig und „igienholdig“ und ward darum König Waldemar der Böse genannt; aber die Zeit erforderte solches. Er empfing das Reich verpfändet, verwüstet, verkürzt, verringert, aber er hinterliess es verbessert, erweitert und in gutem Stand, in dem er es auslöste von den Holsten und Schonen und beide Halland wieder unter das Reich brachte. Sein Adel und Untersassen waren ihm manchmal eine aufsätzige Heerde und konnten es nicht leiden, dass er oft gegen ihre Privilegien handelte und brauchte und sie und ihre Diener im Kriege beschwerte. Er war begabt mit natürlicher Weisheit und Verstand und besass Erfahrenheit in dem, was zur Regierung gehörte. Er war ein vorwärtstreibender und ausdauernder Mann in dem, was er thun wollte, und dazu sparte er keinen Fleiss“ (S. 514). Die grossen Vorzüge des Buches bestehen in den trefflichen Quellenstudien über die Fürstengeschichte und ausserdem in einer stellenweise geradezu glänzenden Darstellung. Nicht nur für das Studium dänischer und norddeutscher Geschichte, sondern auch für das der Sprache ist das Werk des unglücklichen Reinhardt aufs Wärmste zu empfehlen. Seine Schwächen würden sicher vermieden sein, wenn R. die letzten zehn Jahre weiter zu arbeiten

Digitized by Google

vermocht hätte. Ohne Rückwirkung auf deutsche Geschichtschreibung wird es nicht bleiben, zumal nicht, wenn Schäfers hansische Geschichte eine zweite und sehr erweiterte Auflage erhält.

Kloster Preetz in Holstein. Dr. G. v. Buchwald.

Kr. Erslev. Danmarks Len og Lensmänd i det 16 de Aarhundrede (1513—1596). Udgivet med Understöttelse af den Hjelmstjerne-Rosencroneske Stiftelse. VI. 242 S. Kjöbenhavn 1879.

Kr. Erslev. Konge og Lensmänd i det 16 de Aarhundrede. Studier over Statsomvältningen i 1536 og dens Fölger for kongemagt og Addsvälde. LIII. 209 S. Kjöbenhavn 1879.

Das erste dieser beiden Bücher ist die Vorstudie des zweiten. Es ist eine reine Quellenbearbeitung, die anscheinend sehr genau und sicher mit viel Fleiss und Geschick durchgeführt ist. Jedenfalls dürfte ein Forscher, der sich mit Statistik und Topographie einschlägiger Zeit und Terrains befasst, dies Buch nicht viel aus der Hand legen. Selbstredend hat es auch für die Personalgeschichte einen bleibenden Werth. So reiches archivalisches Material Erslev auch zu Gebote gestanden, es erweckt dennoch die Hoffnung, dass sich gerade für diese Zeit noch mehr finden möge. Der Studienfleiss dieses Werks legitimirt den Verfasser als in hohem Grade urtheilsberechtigt für das zweite, welches unser Interesse um so mehr weckt, als dänisches Lehnswesen sich von dem deutschen wesentlich unterscheidet. Eine durchgängige Erblichkeit der Lehnsgüter ist in Dänemark nicht erreicht. E. theilt die Lehne ein erstens in solche, wovon der Besitzer nach abgelegter Rechenschaft nur einen kleinen Theil der Einnahmen für sich behält, den grösseren aber „til kongens Fadebur“ zahlt (Regnskabslen), zweitens in solche, von denen gegen vollfreie Einkünfte nur Kriegsdienste geleistet werden (Tjenestlen), und drittens in solche, von denen eine bestimmte Abgabe, eventuell auch Rossdienst entrichtet wird (Afgiftslen). Wenn es der Königsmacht gelingt Lehne der beiden letzten Classen in die erste zu drängen, so wächst sie natürlich in hohem Grade. Dies Wachsthum der Königsmacht ist das eigentliche Object von E.'s Darstellung. Da die Beschränkung des Fadebur nur eine gewohnheitsmässige war, so konnte ein energischer Herrscher es leicht vergrössern, da die andern Lehne nur auf Zeit, Lebens- oder Pfandzeit, ausgegeben waren. Die Wahlfreiheit des Reichs war also nur durch das Schlossglaubensrecht an den Reichsrath beim Tode des Königs gesichert und in Christians Handfeste war dieser Punkt noch dadurch verschärft, dass jedes Gesetz, das anderes als Offenhalten der Schlösser zu des Erzbischofs und des Reichsraths Hand bestimme, nichtig sein solle. Seit dem Stockholmer Blutbad 1520 aber erweiterte der gewaltsame König das Fadebur von $^1/_4$ zu $^2/_5$ des Reichs (einige 60 Harden). Unter der Pression seiner Macht begann er bei neuen Verlehnungen gegen das Schlossglaubensrecht im Fall seines Todes Offenhalten zu seines Sohnes Hand und der Königin Hand zu fordern. Verfassungsmässiger Widerstand seit Ende 1522 nöthigte Christian II am 13. April 1523 sein Land zu meiden. Der Adel hatte gesiegt. König Friedrich (S. 55 kurz und treffend gezeichnet) ging mit mehr Vorsicht zu Werk und wusste die Wirren der socialen und an-

Digitized by Google

fangenden kirchlichen Revolution sehr gut auszunutzen; 1524: 1533 giebt ein Steigen des Fadebur von $35\frac{1}{2} : 43\frac{1}{2}$ Harden und ein Fallen der Abgiftslehne von 62 : 45 H., wogegen die Dienstlehne von $56\frac{1}{2} : 65\frac{1}{2}$ H. steigen. Das Sinken der Abgaben von 8250 : 6000 und eine Verringerung der ungewissen Einkünfte und aus den Städten ist nicht mit E. allein als eine Verringerung der Königsmacht, sondern als allgemeine wirthschaftliche Calamität in Folge der Revolutionsperiode aufzufassen. Die Auffassung von der Abhängigkeit des Königs vom Adel theile ich nicht. Am meisten spricht dagegen, dass der Reichsrath nach dem Tode Friedrichs I entweder keinen oder so spät als möglich einen König wählen wollte — offenbar aus Furcht vor der Königsmacht. Die Bischöfe standen hiebei obenan und es kommen in Folge dessen hiebei auch kirchliche Gesichtspunkte in Betracht, denn vom Königshause hatte man nur Angriff zu erwarten. Gut geschildert ist der Umschwung des Jahres 1536. Christian III war als Sieger ins Land gekommen und nicht wie Friedrich I. Vielleicht hat der Gegensatz der Situationen den Verfasser durch den Effect des Stils zu einer etwas zu ungünstigen Auffassung Friedrichs I verleitet. Mit Christians III Handfeste ward das alte Schlossglaubensrecht wesentlich modificirt. Nach dem Tode des Lehnsmannes fiel das Lehn an den König, auch wenn der Brief auf dessen Hausfrau, Kinder und Erben lautete, nach dem Tode des Königs aber standen die Schlösser zu seines Sohnes oder Thronfolgers und erst, wenn der Reichsrath keine Wahl getroffen, zu dessen treuer Hand. Unterschiede zwischen anderem und Fadeburlehn waren nicht in die Handfeste aufgenommen. Die Staatsumwälzung von 1536 brachte den Kirchenraub wesentlich in des Königs Hand. Dem sofort eingezogenen Bisthumsvermögen folgte das Klostergut Schritt für Schritt. Erslev berechnet in dieser interessantesten Partie seines Buches, dass sich das Krongut um brutto 300,000 Tonnen vermehrt habe. Ohne Zweifel wird man seinen Ausführungen darüber beipflichten, dass der Adel wenig erhielt und auch, dass die bedingten Besitzthümer der Klöster (Dotationen zu Seelenmessen etc.) keine grosse Einbusse für die Kasse des Königs ausmachten. Die Zeitfrage für Christian III war der Gebrauch des grossen Raubes. Eroberungskönig, wie er war, stand er anfangs dem dänischen Adel voll Misstrauen gegenüber und zwar auf Seiten der Holstenmagnaten. Als diese aber an ihrer einst Christian I abgetrotzten Wahlfreiheit festhielten und die Dänen 1542 seinem Sohne Friedrich als Thronfolger huldigten, wandte er sich ihnen zu, denn alles Lehn ward zu dessen treuer Hand für seinen Todesfall gehalten. Jetzt war die Basis für eine Lehnsreform in wachsend absolutistischem Sinne gewonnen. Das Jahr 1536 hatte das Fadebur auf $63\frac{1}{2}$ Harden erhöht, die nächsten zehn Jahre mehrten es um zehn und mit grosser Consequenz wurden nur noch Lehne zu Fadebur ausgegeben. Die Schwierigkeit der Rechenschaftsablage ward durch die Vergabung auf „Genant“ vereinfacht, d. h. ein Fixum, wovon der Inhaber das Schloss, seine Leute und sich erhält, während der Ueberschuss dem König zufällt. Bei der Erhöhung der Zahlung vom Abgiftslehn und der Geringheit der Genanten war dies eine grosse Vermehrung der Macht des Königs. Die Entwicklung zur Erblichkeit der Lehne war völlig abgeschnitten. Mit Interesse wird man dem Capitel über die fernere Entwicklung des Lehnswesens zu Ende des 16. Jahrhunderts folgen. Der alte dänische Adel war ruinirt

Digitized by Google

und dem fremden standen die Thore offen. Völlig berechtigt ist des Verfassers letztes Wort: „richtig aufgefasst weist die Staatsumwälzung von 1536 gerade auf den Staatscoup von 1660“. Bei diesem hier gezeigten historischen Blick möchte ich den Leser bitten, Stellen wie S. 156 „Christians Reform rettete Dänemark vor finanzieller Verwüstung, womit die stätig fortschreitende Einschränkung der Staatsgewalt durch die Adelsmacht dem Lande drohte“ (!???) oder p. 157 „er brachte den Gedanken des Königthums und des Staates zum Siege“ nicht mit dieser Aeusserung zu combiniren und die dann allerdings berechtigt scheinende Folgerung zu ziehen, das Buch sei von dem Standpunkte des prononcirtesten Absolutismus geschrieben. Diese Aeusserungen sind reine Stileffecte, über die der Autor noch nicht Meister ist. Eine Parallele mit englischen Verhältnissen würde den Verfasser wohl zu einer etwas anderen Geschichtsauffassung gebracht haben. Weder Erslev noch Reinhardt sind völlig frei von dem, was man heroeworship nennt. E.'s Buch ist das Werk eines Anfängers, aber ein so bedeutender Anfang, dass er Bedeutenderes erwarten lässt.

Dr. G. v. Buchwald.

David Schönherr, Aus dem Leben des Ritters Christof Reifer von Altspaur und seiner Gattin Ursula Künigl von Ehrenburg. Ein urkundlicher Beitrag zur Kulturgeschichte des 15. Jahrhunderts. Innsbruck, Wagner. 96 S.

Keine berühmten Persönlichkeiten sind es, deren Leben den Stoff zu diesem Büchlein gegeben; Name und Bedeutung des Ritters Christof Reifer von Altspaur reichen kaum über die engsten Grenzen local-tirolischen Bodens. Und doch beansprucht die Geschichte, die sich an den alten Ritter knüpft und die ein günstiges Geschick eine so berufene Hand entdecken liess, ein über die landesgeschichtlichen Schranken weit hinausgehendes Interesse. Denn sie gewährt uns einen so unmittelbaren, jener Zeit ganz und gar selbst entnommenen Einblick in bedeutsame Seiten damaligen Lebens und damaliger Anschauungen, wie er uns wirklich nur selten vergönnt ist. Nicht der moderne Geschichtsforscher bietet hier ein aus vielerlei Material zusammengesetztes Bild, das eben doch zuletzt in seinem Kopfe zusammengesetzt ist und Leben gewonnen hat, auch nicht etwa ein Novellendichter des 15. Jahrhunderts hat uns diese Geschichte ersonnen, sie ist so und nicht anders vorgefallen, die Menschen haben so und nicht anders gehandelt und gesprochen — ist ja doch alles urkundlich beglaubigt und niedergelegt. Gewährt diese Schilderung des Wahnsinns und der dadurch herbeigeführten unglücklichen Ehe, die Entführung und der Scheidungsprocess schon der rein menschlichen Seite nach ein hohes, besonders psychologisches Interesse, so bieten die vollständig erhaltenen ausführlichen Berichte und Aussagen der unglücklichen Frau und der Zeugen eine reiche Menge von allgemein culturhistorisch werthvollen und hier vorzüglich gut beglaubigten Thatsachen und Nachrichten. Das Leben auf einer kleineren Ritterburg, nicht das romantische, sondern wie es in Wirklichkeit war, entwickelt sich vor uns mit lebendigen Zügen in seinem alltäglichen, einförmigen Verlaufe, doch auch bei aussergewöhnlichen, festlicheren Gelegenheiten. Das Verhältniss zwischen Nachbar und Nachbar, zwischen Herr

und Diener zeigt sich deutlich in seiner praktischen Uebung und Geltung. Vor allem interessant ist aber der Einblick in die Anschauungen jener Zeit über Wahnsinn. Reifer litt unläugbar an Verfolgungswahnsinn, wir können alle Stadien seines traurigen Zustands verfolgen. Missgeschick, Körperanlage scheinen dazu beigetragen zu haben, den Geist des sonst durchaus gescheiten, ja originellen Mannes zu umnachten. Sein Wahnsinn war gefährlich, seine ganze Umgebung, vor allem seine unglückliche Frau hatte unter den heftigsten Ausbrüchen desselben zu leiden, sie schwebte in beständiger Todesgefahr. Müssen wir ihr hartes Los, in das sie durch die Heiratspolitik ihrer Verwandten gebracht worden war, bedauern, so können wir schliesslich auch dem armen Reifer unser Mitleid nicht versagen, der für vieles, was er that, kaum verantwortlich gemacht werden kann und dem sein unseliger, nicht selbst verschuldeter Zustand zu mehreren Malen eine schmählich grausame Behandlung eintrug. Denn Wahnsinn ward nicht als Krankheit, sondern als Werk des bösen Feindes oder geradezu als ein Verbrechen behandelt. Noch am richtigsten hat der Priester geurtheilt, der den Ritter zu Seben exorciren sollte und da er nichts von Besessenheit entdecken konnte, in seiner Weise die Meinung aussprach, „der Reifer möge einen Mangel im Haupte haben, dass ihm das Hirn schwund“.

Nicht zu vergessen ist endlich die sprachliche Seite. In den mit richtigem Takte ausgewählten und treulich wiedergegebenen Zeugenaussagen klingt uns ganz unverfälscht die gewöhnliche Umgangssprache jener Zeit entgegen, in aller Lebendigkeit, in ihrer persönlichen und dialektischen Individualität. Dadurch sowie den damit zusammenstimmenden Ton der Darstellung breitet sich über das Ganze eine angenehme und doch ungesuchte Färbung, die mit dem Inhalt des Bildes, das sich unsern Augen entrollt, vollkommen harmonirt.

Dies einige Hauptmomente, in denen die Bedeutung dieses Büchleins vom Ritter Reifer liegt, das wie selten eines den Reiz interessanter Thatsachen mit vollständig gesicherter historischer Beglaubigung verbindet.

Innsbruck. Oswald Redlich.

H. Heidenheimer, Petrus Martyr Anglerius und sein Opus Epistolarum. Ein Beitrag zur Quellenkunde des Zeitalters der Renaissance und der Reformation. Berlin, Oswald Seehagen, 1881. 216 S.

Der Verfasser der vorliegenden, fleissig gearbeiteten Schrift will eine eingehende Würdigung des im Titel genannten Werkes geben, das als „treffliche Quelle für die Kenntniss der europäischen Geschichte und Politik“ um die Wende des 15. und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts gar oft benutzt ward. Als eine Art Einleitung gibt er ziemlich eingehende Bemerkungen über Martyr's Leben, in denen er vielfach Neues bringt, u. a. setzt er gegen Schumachers (Petrus Martyr, der Geschichtsschreiber des Weltmeeres 1879) Angabe, Martyr sei 1455 geboren, das Jahr 1457 (2. Februar zu Arona) an. Er schildert seine schulgerechte Beschäftigung mit den Classikern, wie er zu des Pomponius Laetus Füssen gesessen, wie er selbst schon frühzeitig eine pädagogische Wirksamkeit entwickelte und endlich

Digitized by Google

1487 mit dem spanischen Gesandten nach Spanien reiste, wo er nun fortan im Verkehr mit dem Königspaare Ferdinand dem Katholischen und Isabella, dann später mit Philipp und Donna Juana, sowie mit den Grossen stand. Nachdem er im Kampfe gegen die Mauren als Volontär gedient, trat er in den Priesterstand, in dem ihm reiche Pfründen zu Theil wurden; am meisten erfreute ihn wol die unter Karl's Regierung (auch dieser Monarch war dem Italiener sehr zugethan) erfolgte Ernennung zum Abte von Jamaica. Fort und fort ist er im Dienste der Regierung thätig. „Verschiedenartiges zu betreiben,“ sagt er selbst, „erfreut mich“; erst als ihn körperliche Leiden nöthigten, zog er sich nach beinahe vierzigjähriger Thätigkeit in die Einsamkeit seines Klosters in Granada zurück, wo er im October 1526 starb. In einer ziemlich ausführlichen Charakteristik (S. 23 bis 41) macht uns H. mit den Kenntnissen Martyr's bekannt, zeigt, dass er auch Griechisch gekannt, nach Pomponio Laeto's Vorgang für Sallust eine besondere Verehrung besass, dass er strenggläubiger Katholik und von glühendem Hass gegen Luther erfüllt war. Mit wahrer Freude begrüsste er auch die Austreibung der Juden: nicht anders als eine Pestbeule erscheint ihm der jüdische Stamm; durch den schmutzigen Handel der Juden, welche jetzt in Spanien zahllos und reicher als die Christen sind, werden die Seelen der letzteren verderbt und verführt u. s. w. Ganz natürlich sieht ein solcher Mann in der Inquisition eine segensreiche Institution. Solche Anschauungen liegen uns so ferne, wie uns der Ideenkreis, dem sie entstammen, wenig sympathisch ist; dennoch können wir die grossen Verdienste dieses Mannes nicht übersehen. Was H. in dem Abschnitte „Martyr als geographischer Schriftsteller“ (S. 41—47) sagt, beweist, dass dieser wol einer der vorzüglichsten Arbeiter auf dem Gebiete der Erdbeschreibung und vor allem vortrefflich berichtet war; so verdankte er E. B. Colon, Gabotto und Pedro Alonso Niño werthvolle Nachrichten, so konnten seine 1516 erschienenen drei oceanischen Decaden die erste zusammenhängende Darstellung der Entdeckungen von 1492—1516 geben, ein Verdienst, das Alexander von Humboldt, Prescott und Peschel auch anerkannten.

In sehr gründlicher und anziehender Weise behandelt H. das Opus Epistolarum (S. 48—91). 812 Briefe sind in diesem stilistisch gar nicht gering anzuschlagenden Werke enthalten; auch hier ist Sallust das Muster, der Priester spricht oft humanistisch von Gott als Altitonans, eine gewisse moralisirend lehrhafte Richtung macht sich dabei überall geltend. Sehr wertvoll aber sind diese Briefe vielfach durch ihre Quellen, unter denen sich Staatsschriften und Correspondenzen befanden, die König Ferdinand selbst ihm mittheilte; aber auch von den spanischen und vielen andern am spanischen Hofe beglaubigten Gesandten erfuhr er sehr vieles und wichtiges, dazu kamen Mittheilungen von Kriegern und Gelehrten. Wie man sieht, enthalten diese Briefe eine Fülle von Stoff, und schon unser Polyhistor Lessing und A. v. Humboldt haben sie desshalb hoch geschätzt. Die kritischen Untersuchungen H.'s führen ihn zu der Annahme einer Ueberarbeitung der Briefe, allerdings nur formeller, stilistischer, erläuternder Art, durch die der materielle Bestand, der wichtige Sachgehalt der betreffenden Angaben nicht berührt wird. Wol erhebt sich H., aber in einer Betrachtung, welche den Charakteristiken einzelner Personen und Nationen gewidmet ist, gegen die Ueberschätzung, die J. B. Prescott dem Werke zu

Digitized by Google

Theil werden lässt. Die sehr interessanten Charakteristiken zeigen, wie richtig sein Urtheil ist, leider verbietet es der Raum hier näher darauf einzugehen.

Der Anhang (S. 139—216) ist sehr wertvoll, er bringt eine Kritik der einzelnen Briefe, in der H. Ungenauigkeiten der Briefe, Irrthümer in der Chronologie richtig stellt und falsche Angaben und Auffassungen anderer Autoren durch seine Quelle verbessert. Herr H. hat sich jedesfalls ein Verdienst um Peter Martyr und die Geschichte der Renaissance erworben, Schade nur, dass er gegen Ranke bei jeder Gelegenheit — allerdings nur in Einzelheiten — mit einer gewissen Ostensibilität emendirend verfahren zu müssen glaubt. Es ist zwar bei einigen jüngeren Historikern schon Mode geworden, an dem Altmeister in Kleinigkeiten herumzunergeln, aber Herr H. weiss ja selbst Ranke's ausserordentliche Bedeutung so gut zu schätzen, dass man von ihm wol ein bischen mehr Resignation bei den Emendationen hätte erwarten können. Aber er kann keine abweichende Anschauung verschweigen, die Bemerkung: (S. 39) „Unerfindlich (!) ist mir daher, wie Höfler von ihm (Martyr) als dem berühmten sprechen mag" ist doch auch überflüssig. Zu bedauern ist, dass H. Gachard und Rösler's Arbeiten über Johanna die Wahnsinnige nicht benutzen konnte; für ein Werk aber, in dem so viele Namen vorkommen, ist ein Register unerlässlich, dieser kleinen Mühe hätte sich Herr H. wol unterziehen können, es würde die Brauchbarkeit seines guten und dankenswerthen Buches bedeutend erhöht haben.

Wien. Adalbert Horawitz.

Freiherr Langwerth von Simmern. Oesterreich und das Reich im Kampfe mit der französischen Revolution, von 1790—1797. 2 Bände, 446 und 545 SS. — Berlin und Leipzig, E. Bidder, 1880.

Ein überflüssiges Buch. Der Autor hat die Mühe, archivalische Studien zu machen, Anderen überlassen; „schon ein Augenübel verhinderte mich daran", sagt er. Das ist recht bedauerlich. Aber warum verfasst dann Herr von Langwerth-Simmern zwei umfangreiche Bände über einen Gegenstand, der bereits mehrfach von berufener Seite abgehandelt wurde und wahrlich mehr Umsicht und Arbeit erfordert, als ihm die oberflächliche Liebhaberei eines Dilettanten zu Theil werden lassen kann? Er selbst erklärt das Unternehmen für kühn und sucht sich zu rechtfertigen. Womit? Mit seiner persönlichen Freundschaft zu Vivenot, dessen Bücher ihn begeistert haben: er wollte den einem grösseren Leserkreise unzugänglichen Inhalt derselben in's Publikum bringen. Das Publikum bedankt sich, aber es ist bereits versehen, denn das Vivenot'sche Material ist von der Forschung genügend gewürdigt und im Wesentlichen — wenn auch nicht so breit, als es unseres Autors „persönliche Freundschaft" wünschen mag — verarbeitet worden. Herr von Langwerth-Simmern kennt aber nicht blos Vivenot, er kennt auch „die einschlagenden Werke" und hat sie „so weit es ihm möglich war" benützt. Er kennt Sybel's „Geschichte der Revolutionszeit", wenn auch leider nur in der zweiten Auflage — „hoffentlich sind dadurch keine Verwechslungen hervorgerufen", tröstet er sich und

Digitized by Google

uns — er kennt die Bücher von Ranke und Witzleben, Arneth und Hüffer und einen (!) Aufsatz von Sorel in der „Revue historique“. Er hat auch schon einzelne Partien seines Werkes in den „Hessischen Blättern“ bestattet; Hätte er sie doch da ruhen lassen! Warum er es nicht gethan, offenbart er, indem er seinen Parteistandpunkt markirt. Er wollte „einen Beitrag zur Geschichte dessen geben, was man das ‚Unrechtsrecht‘ genannt hat“; denn er ist Welfe und gehört damit einer Richtung an, von der er selbst eingesteht, dass sie „in der gebildeten Welt Deutschlands nur erst schwach vertreten“ sei. Er wollte gleichsam als Parteimann eine literarische Pflicht erfüllt haben — immer bescheiden zwar und redlich eingedenk seiner Unzulänglichkeit. „Dass es meiner Arbeit — äussert er sich — an maunigfachen kleineren historischen Irrthümern nicht fehlen wird, bin ich überzeugt, und bitte sie dem Laien zu Gute zu halten. Trotz vielfacher Ueberarbeitung ist es mir auch nicht überall möglich gewesen, Unklarheiten und Wiederholungen zu vermeiden; ja diese sind durch die öftere Ueberarbeitung vielleicht erst recht hervorgerufen. Ich bitte den Leser, auch dies zu entschuldigen“. Das mag der Leser halten, wie er will. Die wissenschaftliche Kritik aber, der man das Werk offerirt, erhebt Protest dagegen, dass sich in die Hochfluth gelehrter und halbgelehrter Bücher, die uns heute überschwemmt, auch noch der tendenziöse literarische Zeitvertreib von „Laien“ mische. Gewiss, Geschichte zu schreiben, ist nicht das alleinige Vorrecht einer sorgfältig präparirten Kaste, aber es erfordert eine freiere Auffassung und weit mehr Bemühung, als Herr von Langwerth-Simmern sich vorzustellen scheint. August Fournier.

Die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der polnischen Geschichtsschreibung (ausserhalb der Akademie) in den Jahren 1880—1881.

I.

Wenn wir unsere Uebersicht chronologisch einrichten und unseren Weg dort antreten, wo das erste reichlichere Licht das Dunkel der polnischen Geschichte durchdringt, so wird gewiss das Werk von Prof. Stan. Smolka: „Mieszko Stary i jego wiek“ (Mieszko der Alte und seine Zeit 1138—1207) dasjenige sein, welches als der erste Markstein auf diesem Wege bezeichnet werden darf. Die erste Anregung zum eingehenden Studium dieser wichtigen und durch manche neue Publication jetzt deutlicher hervortretenden Periode hatte die polnische historisch-literarische Gesellschaft in Paris gegeben, indem sie 1878 dieses Thema zur Preisfrage ihrer seit 1867 regelmässig für je 2 Jahre aus dem Gebiete der polnischen Geschichte ausgeschriebenen Concurse wählte. Dem Werke Smolkas wurde im Mai 1880 der Preis (1800 Fr.) zuerkannt. Es ist jedenfalls eine grossartig angelegte Arbeit. Schon die drei einleitenden Abschnitte führen uns in neue, bisher wenig bekannte Gebiete: sie entwerfen ein klares und erschöpfendes Bild der inneren Zustände Polens zu Beginn jener Periode. Fast die Hälfte des ganzen Buches ist dieser Schilderung gewidmet; dies kann bei dem wissenschaftlichen Werth derselben um so weniger als übermässig erscheinen, als „Mieszko der Alte“ nur als das erste

Digitized by Google

Glied einer ganzen Reihe die Geschichte Polens zur Zeit der Theilfürstenthümer darstellender Publicationen gelten will. Die grossen Flächen zwischen der Weichsel und der Oder, führen diese einleitenden Abschnitte aus, waren mit unermesslichen Wäldern bedeckt, in denen die an die Ufer der zahlreichen Flüsse und Seen gelehnten Ansiedlungen fast nur wie grössere oder kleinere Inseln dieses unabsehbaren Waldmeeres erschienen (I). Das Volk, welches diese Flächen bewohnte, noch roh, aber entwickelungsfähig, hatte sich schon in verschiedene Stände getheilt, keiner derselben war aber noch einem anderen über den Kopf gewachsen (II), weil die unbeschränkte Macht der Fürsten, auf das Eisen ihres Schwertes und auf das Gold ihrer Schätze gestützt, gross und klein vor sich beugte (III). Dies ist die im allgemeinen zutreffende Characteristik jener Zeiten; im Detail wird zwar noch manches ausgeführt oder corrigirt werden müssen, doch nicht zu verkennen ist einerseits der grosse Fortschritt im Vergleich mit dem bei Röpell oder in der Einleitung zu Tschoppe und Stenzels Urkundenbuch diesbezüglich Gebotenen, sowie anderseits die Anregung, welcher bereits eine kleine Literatur über die ursprüngliche innere Verfassung Polens ihr Dasein verdankt. Da die weitere Discussion vorzüglich in den Akademiekreisen geführt wurde und wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen ist, so werden wir wol später Gelegenheit haben auf dieses Thema zurückzukommen, hier wollen wir lieber auf eine andere bereits erledigte Streitfrage verweisen, welche zwar nicht durch das Werk Smolkas hervorgerufen wurde, die aber die ganze Auffassung der von ihm erzählten Ereignisse wesentlich zu beeinflussen geeignet ist. Es handelt sich nämlich um die historische Würdigung der durch das Testament Boleslaws III. (Krummaul) 1138 verfügten Theilung des polnischen Reiches. Bereits Małecki ist in dem Aufsatze „Das Testament Boleslaws III.“ (im Lemberger „Przewodnik naukowy i literacki“ 1876) gegen die bisher allgemein wiederholten Klagen, Boleslaw habe nur aus Kinderliebe neue, für den Staat gar verderbliche Verhältnisse geschaffen, energisch aufgetreten und hat den Nachweis geliefert, dass weder die Theilung des Reiches noch das Seniorat in Polen und überhaupt bei den Westslaven etwas ungewöhnliches war, es sei im Gegentheil diesem Herrscher als ein grosses Verdienst anzurechnen, dass er die bisher ganz schwankende Thronfolge den gegebenen Verhältnissen gemäss endlich einmal feststellte. Dieses Verdienst Boleslaws würde noch viel höher anzusetzen sein, wäre der von einem jungen Gelehrten Dr. Max Kantecki in einer mit Talent (in deutscher Sprache) geschriebenen Breslauer Inauguraldissertation („Das Testament Boleslaws III.“) versuchte Beweis, dieser Herrscher habe gar die Primogenitur in der Linie seines ältesten Sohnes Wladislaw eingeführt, gelungen. Aber die richtige Commentirung Kadlubeks und die von Kantecki übersehene höchst wichtige Urkunde Innocenz III. (Cod. Min. Pol. v. Piekosiński nr. 6), welche zwei tüchtige Forscher Semkowicz (Warschauer „Atheneum“ 1881 1 H.) und Smolka (Abhandl. der hist. phil. Cl. der Krak. Ak. XIII), von einander unabhängig, als Gegenbeweis ins Feld führten, haben die Sache doch im Sinne Małeckis entschieden. — Was der kluge Herrscher geregelt, das haben nachfolgende Revolutionen vernichtet, und es verflossen kaum zwei Menschenalter nach seinem Tode, als sich aus den Wirren der inneren Kämpfe die für Polens Entwickelung so verhängnissvolle Idee der „Electio“ heraus-

arbeitete. Vom Seniorat bis zur Electio — welch' ein gewaltiger Entwicklungsgang, wie viele Stürme mussten austoben, um ihn in so kurzer Zeit möglich zu machen! Welch' ein ergiebiger Stoff daher für einen Geschichtsschreiber mit constructivem Talent. Aber bei der Dürftigkeit der gleichzeitigen Quellen musste er Schritt und Tritt auf Schwierigkeiten, auf Widersprüche, auf Streitfragen treffen. Manche derselben, wie die an die Vertreibungsgeschichte Wladislaws II. 1146 geknüpften, hatte Smolka (gegen Grünhagen, Zeitschrift f. Gesch. und Alterthumskunde Schlesiens XII.) glücklicher, manche, wie über die Entstehungszeit des Krakauer Domcapitels, weniger glücklich zu lösen gewusst. Im Ganzen und Grossen ist er auf der Höhe seiner Aufgabe geblieben, er hat nach kritischer Bewältigung eines umfangreichen Quellenmaterials auch hier ein im Allgemeinen getreues und erschöpfendes, ein wohlgegliedertes und anmuthendes Bild dieser Zeit geschaffen, wenn auch im Einzelnen noch manches falsch oder unzureichend skizzirt ist. Hie und da hat der Verfasser das zu Gebote stehende Material nicht gehörig ausgebeutet oder etwas nicht Unwichtiges ausser Acht gelassen, anderswo wieder die Lücken des Materials durch Analogien mit nachbarlichen oder späteren Verhältnissen, durch Vermuthungen und sogar durch Phantasiebilder zu ergänzen gesucht, aber er ist darin durch den Mangel an Vorarbeiten und durch die bei Concursarbeiten gewöhnliche Eile um so mehr zu entschuldigen, als sein Talent eine Bürgschaft dafür bietet, dass diese Mängel bei einer zweiten Auflage des Werkes verbessert werden.

Die historisch-literarische Gesellschaft in Paris hatte bei dem Ausschreiben des Concurses über das eben besprochene Thema die Erklärung gegeben, dass sie sich zur Wahl desselben vorzüglich durch das Anwachsen des diesbezüglichen Quellenmaterials veranlasst gefühlt habe. In der That hat sich, um der Bielowskischen Monumenta Poloniae nicht mehr zu gedenken, zumal der diplomatische Stoff bedeutend vermehrt. Vor 20 Jahren hatten wir nicht mehr als 4 Codices diplomatici zur Verfügung, von denen jener Dogiell's noch in der Zeit des letzten Polenkönigs, die 3 anderen (Muczkowski et Rzyszczewski: Cod. dipl. Pol.; Raczyński: Cod. dipl. Maj. Pol. und Cod. d. Lithuaniae) um die Mitte dieses Jahrhunderts entstanden, jetzt erfreuen sich nicht nur die einzelnen Landschaften des alten polnischen Reiches, sondern auch kleinere kirchliche (das Bisthum Krakau, die Klöster Tyniec, Mogiła) und politische Verbände (die Stadt Krakau, Wieliczka u. s. w.) ihrer eigenen Urkundensammlungen. Das von Perlbach in seiner Recension des neuen Cod. dipl. Maj. Pol. (Jenaer Literaturzeitung 1878 Nr. 14 und 1879 Nr. 7) gegebene Verzeichniss der bereits edirten polnischen Codices könnte noch wesentlich vervollständigt werden; wir begnügen uns hier noch 2 Publicationen zu erwähnen, deren letzte Bände noch in das Jahr 1880 fallen, nämlich den Cod. dipl. univ. Crac. (I—III) und die Acta grodzkie i ziemskie« (I—VIII), welche so eigentlich ein Codex dipl. Rothrusslands (Ostgaliziens) sind. Der 3. Bd. der ersteren Publication enthält Urkunden aus den Jahren 1470 bis 1572, der 8. der letzteren sämmtliche auf das lateinische Domcapitel zu Przemysl bezüglichen Actenstücke (1352—1759). Da diese beiden Codices im Allgemeinen ihren mehr (Acta gr. i. z.) oder minder (Cod. un. Cr.) guten Traditionen treu geblieben sind, so können wir auf die Besprechungen derselben in Sybels Zeitschrift verweisen, um für eine andere Urkun-

Digitized by Google

densammlung, die eben so recht die Erscheinung des Tages bildet, mehr Raum zu gewinnen. Es ist dies der Codex dipl. majoris Poloniae ed. cura societ. literariae Poznaniensis I—IV, 4⁰, Pozn. 1877 bis 1881 (sumptibus bibliothecae Kornicensis), bei dessen Herstellung der ehemalige Oberst Ign. v. Zakrzewski den bedeutendsten Antheil hatte. Fast alle grösseren polnischen Städte, auch manche auswärtige (Posen, Gnesen, Kalisch, Warschau, Krakau, Berlin, Stettin u. a.), viele Klöster und Privatarchive haben zu dieser grossen Sammlung beigesteuert; da nicht nur die eigentlich grosspolnischen, sondern auch alle auf die polnische Kirchengeschichte bezüglichen, ja sogar sämmtliche in dieser Provinz nur aufbewahrten Urkunden aufgenommen wurden, konnte sie es zur ansehnlichen Zahl von 2073 grösstentheils neuedirten Nummern für die Zeit von 984—1400 bringen. Diese Ueberschreitung der eigentlichen Grenzen würden wir indes bei der Masse des noch zu edirenden Stoffes dem Herausgeber nicht als Schuld anrechnen; Ersparungen konnten aber bei den bereits anderweitig correct gedruckten Urkunden erzielt werden, für diese hätten auch gute Regestenangaben genügt. Dazu wäre freilich eine bessere Kenntniss der früheren Drucke nöthig als jene, welche der Herausgeber — hiefür berufe ich mich auf die Ergänzungen in meiner früheren Besprechung Warsch. Atheneum 1878, 7 H. und bei Perlbach l. c. — an den Tag gelegt hat. Von diplomatischer Kritik kann wenig die Rede sein: wahres und falsches lauft bunt untereinander und wehe dem Forscher, der mit dem Buche nicht ohne die grösste Vorsicht umgehen wollte. Unentbehrlich, obgleich nicht immer ausreichend, werden in dieser Hinsicht jedem Benützer die ausgezeichneten kritischen Bemerkungen Piekosiński's (Przeglad krytyczny 1877, 12 H.) sein. Der Herausgeber des grosspolnischen Codex ist mit Erläuterungen höchst sparsam; in der Regel gibt er nicht mehr als eine Beschreibung der Quelle und eine Uebertragung der Ortsnamen in ihre jetzige Schreibart. Nähere, allerdings nicht immer genaue Angaben über ihre Lage sind dann im Index zu finden. Ueber diesen Index, welcher den grössten Theil des kaum erschienenen Bandes einnimmt, wird sich erst nach längerer Benützung ein endgiltiges Urtheil fällen lassen; dass er sich nicht nur als ein Orts- und Personen-, sondern auch als ein Realindex vorstellt, indem er unter den Schlagworten: administratio, iurisdictio et leges, vocabula linguae alienae etc. eine Reihe von staats- und privatrechtlichen Begriffen verzeichnet, werden ihn zumal Juristen, falls sich diese Verzeichnisse bewähren sollten, gewiss dankbar aufnehmen, als minder practisch wird der Historiker die alphabetische statt der chronologischen Anordnung der Beamtenreihen (unter den betreffenden Ortsnamen) bezeichnen müssen. Sehr lehrreich für den polnischen Diplomatiker und Heraldiker sind die besser technisch, als wissenschaftlich genau — wie man dies aus den Bemerkungen des Herausgebers selbst entnehmen kann — in Paris ausgeführten Siegelabbildungen. Dagegen ist die Karte Grosspolens weder technisch noch wissenschaftlich gelungen zu nennen und kann höchstens als eine Illustration der am Ende des Bandes beigefügten interessanten, obwol nicht erschöpfenden Abhandlung über die Landes- Diöcesan- und Bezirksgrenzen, nicht aber des Codex maj. Pol. überhaupt dienen. Für diesen Zweck müsste sie auf einen etwas grösseren Massstab (etwa 1:400000 statt 1:600000) angelegt sein und alle bis zu einem gewissen Zeitpunkt (etwa

Digitized by Google

bis 1400) urkundlich belegten topographischen Bezeichnungen aufweisen, um so die geographische Gestalt des Landes in dieser Zeit zu reconstruiren. Es ist also ein höchst wichtiges und umfangreiches Material, das uns mit dem Codex maj. Pol., jedoch ziemlich „in crudo", geboten wurde.

Wir können uns von diesem Thema nicht trennen, ohne wenigstens mit einigen Worten der Anregung zu gedenken, welche diese lebhafte Thätigkeit auf dem Gebiete der Urkundenausgaben zu diplomatischen und rechtshistorischen Arbeiten gegeben hat. Es erscheinen schon kleinere diplomatische Abhandlungen, wie diejenigen von R. Maurer: Ueber die Kanzleibeamten der Könige von Wladislaw Jagello bis Alexander (1386—1506) und in nächster Zukunft steht in Folge eines durch die Jablonowskische Gesellschaft zu Leipzig ausgeschriebenen Concurses ein Regestenwerk nach Art des Emlerischen Buches in Aussicht. Die polnische Rechts- und Verfassungsgeschichte hat bei uns ihren Waitz in Senator Rom. Hube gefunden, dessen ausgezeichnete Werke: Prawo polskie w XIII wieku und Pr. pol. w XIV w. (Das polnische Recht im 13. Jahrh. und das polnische Recht im 14. Jahrh.) feste, jüngeren Specialforschern (wie Dunin: Mazowieckie prawo — Das Masowische Recht) bereits zum Vorbild dienende Grundlagen zu dieser Wissenschaft gelegt haben.

Schreiten wir jetzt in die späteren Jahrhunderte des polnischen Mittelalters vorwärts, so wird uns nicht mehr so leicht eine Erscheinung von der Bedeutung der bisher besprochenen in die Augen fallen. Erst in den späten Jahren des 15. Jahrh., erst bei dem ehrwürdigen Nameu Johannes Długosz werden wir einen Anhaltspunkt für unsere weiteren Betrachtungen finden können. Ehe der 400jährige Jahrestag seines Todes heranbrach, waren die letzten Bände der neuen von den Grafen Przerdziecki besorgten und von K. Mecherzyński mit einer polnischen Uebersetzung versehenen Ausgabe seiner Historia Polonica gedruckt (1878). Von dieser Ausgabe kann dasselbe wiederholt werden, was bei der Besprechung der im 3. Monumentenbande gedruckten Annalen (Mittheilungen d. Inst. 1, 477) oftmals betont wurde — sie beruht auf einer breiten handschriftlichen Grundlage, Varianten verschiedener Codices werden angegeben, aber man vermisst eine genetische Classification derselben. Vor der Leipziger Edition hat sie aber unzweifelhafte Vorzüge und sie hat dieselbe bereits ausser Gebrauch gesetzt. Nicht ganz verlässlich ist dagegen die polnische Uebersetzung von Mecheryński. Von den vielen kleineren, durch die 400jährige Todesfeier Długosz's hervorgerufenen Abhandlungen können wir um so leichter absehen, als die wichtigsten Ergebnisse ohne Zweifel in jenem grösseren Buch über Długosz's Geschichtswerk verwerthet werden, das durch den im Mai 1882 zur Entscheidung kommenden Concurs der historisch-literarischen Gesellschaft zu Paris ins Leben gerufen werden soll [1]). Sonst haben wir für dieses, früher mit Vorliebe bearbeitete Jahrhundert im letzten Biennium nur noch ein wichtiges Buch zu verzeichnen, und zwar: Stosunki Polski z Tatarszczyzna (Die Verhältnisse Polens zu den Tataren); Bd. I: Die Verhältnisse zu Mendli-Girej Chan der Perekop- (Krim) Tataren, 1469—1512. Acten und Briefe herausgegeben und mit einer historischen Einleitung versehen von K. Pułaski (Krakau

[1]) Der Concurs ist eben entschieden und der Preis Dr. Al. Semkowicz in Lemberg zuerkannt worden.

Digitized by Google

und Warschau 1881, 8°, 449 S.). An die innerhalb der russischen Grenzen herausgegebenen Publicationen darf man nie den strengen Massstab westeuropäischer Kritik anlegen, bevor man nicht alle von den dortigen Behörden jeder selbständigen, nicht officiellen Forschung in den Weg gelegten Hindernisse und Chicanen in gehörige Erwägung gezogen hat. So war es dem Herausgeber nicht gestattet, selbst diese verhältnissmässig doch ziemlich alten Actenstücke aus den originellen Reichsregistraturbüchern Lithauens (Metryka litewska), die jetzt in Petersburg aufbewahrt werden, zu veröffentlichen, er musste sich mit einer fehlerhaften Copie derselben aus dem 18. Jahrh. behelfen. Da kann nun von Correctheit des Textes nicht die Rede sein. Freilich könnte hier der Fleiss des Herausgebers durch ein tieferes Eindringen in das Material selbst manchen Mangel ersetzen; darüber blieb er uns aber eben Rechenschaft schuldig, indem er den oft confusen Stoff ohne alle Erläuterungen abdruckte, so dass man nicht einmal weiss, woher die Daten bei den oft undatirten oder nicht genau datirten Stücken ergänzt wurden. Die vorangehende Abhandlung, welche bereits früher im Lemberger „Przewodnik naukowy i literacki“ 1879 erschienen ist, ist jedenfalls lehrreich und nicht ohne Talent geschrieben, doch auch hier wird der Verfasser durch den Stoff geleitet und beherrscht; er lässt sich oft in kleinliche Einzelnheiten ein und wirft wichtigere, für die Auffassung der Dinge entscheidende Fragen, für welche sich mit Hilfe anderer Quellen doch einige Anhaltspunkte feststellen liessen, gar nicht auf.

Lemberg. Dr. Friedr. v. Papée.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philos.-hist. Classe. 32. Bd. Wien 1882: Miklosich, Rumunische Untersuchungen. I: Istro- und macedo-rumunische Sprachdenkmäler I, II. — Pfizmaier, Zwei Reisen nach dem Westen Japans in den Jahren 1369 und 1389 n. Chr.; Lebensbeschreibungen von Heerführern und Würdenträgern des Hauses Sui.

Almanach der k. Akademie der Wissenschaften in Wien. 31. Jahrg. 1881. — Personalien, Preisausschreibungen, Stiftungen, Geschäftsberichte. — Haupt J., Von dem Verhältnisse der Dichtung und Geschichte nach Aristoteles. Vortrag.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Red. Dr. Karl Lind. Neue Folge 8. Bd., Wien 1882, 1. Heft: Pichler, Zur Urgeschichte von Grätz und Umgebung. — Schneider, Eine Küchenabfallgrube bei Bydžow. — Hoernes, Mittelalterliche Grabdenkmäler in der Hercegowina. — Sacken, Die Mitra von Arnoldstein. — Eitelberger, Zur Frage der Restaurirung der Bronzefiguren in der Franziskanerkirche in Innsbruck. — VII. Bericht der Central-Commission über ihre Thätigkeit im Jahre 1881. — Lüssner, Praehistorische Bauten im Hořovicer Verwaltungs-Bezirke. — Hauser, Die Mithras-Höhle in St. Urban ob Glaneck in Kärnten. — Atz, Die Burgruine Hocheppan. — Lind, Zur Verwendung des Eisens in der Kunst-Industrie des 15. bis 18. Jahrh. II. — Dungel, Ueber

Digitized by Google

Archive in Nieder-Oesterreich II. — Lind, Reise-Notizen über Denkmale in Steiermark und Kärnten X. — 2. Heft: Sacken, Ueber ein italienisches Flügelaltärchen zu Pirnitz in Mähren. — v. Beckh-Widmannstetter, Grabsteine der christlichen Zeit zu Friesach in Kärnten II. — Schönherr, Ueber die zwei Erztafeln vom Salzberge zu Hall (von 1563, 1648). — Zangemeister, Bleitäfelchen aus Bregenz. — Hauser, S. Donato in Zara. — Newald, Aus Nieder-Oesterreich. — Ilg, Giovanni Battista Fontana. — Dungel, Ueber Archive in Nieder-Oesterreich III. — Jenny, Die Taufsteine zu Elbigenalp und Rankweil. — Lind, Reise-Notizen XI. — Notizen.

Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs hg. von der Direction des Kriegsarchivs. Wien 1881. 3. Heft: Angeli, Der Krieg mit der Pforte 1736—39. — Originalbriefe König Friedrichs II. im k. k. Kriegsarchive zu Wien. — FML. Graf Khevenhüller's Wehrsystem (1740). — Feldmarschall Graf Radetzky, Hauptumriss für eine allenfallsige Campagne mit Russland gegen die Türkei. — Jahrg. 1882. 1. Heft: Der Feldzug 1760 in Sachsen und Schlesien mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Torgau. — Originalbriefe König Friedrichs II. im Kriegsarchive zu Wien (1759—60). — Erinnerung aus der Zeit der heldenmüthigen Kämpfe der Tiroler im Jahre 1809: Josef Ignaz Straub, Winkelwirth zur Krone, k. k. Scharfschützenhauptmann und Landsturm-Commandant von Hall 1809. — Ein Beitrag zu den Rüstungen Innerösterreichs im Jahre 1683. — Bericht des k. k. Generalmajors Graf Bubna, ddo. 11. October 1808 an den Generalissimus Erzherzog Karl über die Zusammenkunft mit dem k. preussischen Obersten Graf Götzen in der Ottendorfer Mühle.

Streffleurs Oesterreichische militärische Zeitschrift red. von Moriz R. v. Brunner 22. Jahrg. Wien 1881. 1—4. Bd. Hist. Abhandl.: Militärische Aufgaben auf geschichtlicher Grundlage. — Janko, Ulysses Maximilian Graf von Browne. — Johann Reichsgraf von Klenau, Freiherr von Janowitz. — Janko, Niklas Jurischicz Freiherr von Güns. — Amon von Treuenfest, Vertheidigung der Bergfeste Bard in den Feldzügen 1799 und 1800. — J. G., Reglements und Instructionen für die Ausbildung der Truppe und ihrer Führer von der Beendigung des ersten Feldzuges gegen das französische Kaiserreich im Jahre 1805 bis zum Kriege 1866. — Kirchenberger, Zur Geschichte des österreichischen Militär-Sanitätswesens während des Zeitraumes vom 14. bis 18. Jahrh. — Beitrag zur Geschichte des Kriegswesens. Des Achilles Lietro Nolanus oder Schellenschmidt Instruction und Ordnung der Kriegsrüstung 1553. — Literatur-Blatt. — Inhaltsverzeichniss für die Jahrgänge 1877—80.

Organ der militär-wissenschaftlichen Vereine. Hg. vom Ausschusse des militär-wissenschaftl. Vereines in Wien 22. Bd. Wien 1881: Bancalari, Raimondo Montecuccoli. — Czuba, Die Wehrpflicht und die Wehrverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. — Der russisch-türkische Krieg. — Zernin, Der Staatsstreich Louis Napoleons. — Feldzeugmeister Ludwig R. v. Benedek. — Benko, Linienschiffs-Lieutenant Carl Weyprecht. — 23. Bd.: Gartner, Das russische Avantgarde-Corps südlich des Balkans im Kriege 1877. — Du Nord, Feldzeugmeister Freiherr von Alemann. — Porth, Die Kämpfe des Feldzuges 1805 in Tirol. — Walter, Culturgeschichte und Politik in ihrem Einflusse auf die Entwicklung des Heerwesens.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen

in Böhmen. 20. Jahrg. Prag 1881/82, 1. Heft: Schlesinger, Der Kampf bei Sellnitz (1838). — Werunsky, Die culturhistorische Bedeutung des deutschen Städtewesens in Böhmen. — Tupetz, Die Schlacht bei Brüx 1421. — Gradl, Materialien zur Geschichte des Ascher Gebietes. — Loserth, Materialien zur Geschichte deutscher Ansiedelungen im nördlichen Mähren und Schlesien. — 2. Heft: Loserth, Die Choden zu Pfrauenberg. Mit Benützung der Materialien aus dem Nachlasse von M. Pangerl. — Naaff, Ferdinand Stamm. — Müller, Künstler der Neuzeit Böhmens X. Josef A. Kranner. — 3. Heft: Berger, Die Rosenberg'sche Bibliothek und Wenzel Březan. — Schlesinger, Zweiter Nachtrag zum Brüxer Stadtbuch. — Scheinpflug, Zur ältesten Geschichte von Bilin. — 4. Heft: Naaff, Das deutsche Volkslied in Böhmen. — Schlesinger, Hans Kriesche's Chronik von Böhmisch-Leipa. — Müller, Die Capelle des gräfl. Clamgallas'schen Schlosses in Reichenbach. — Mardetschläger, Geschichte des Rittergutes und der Pfarre Lagau. — Lohr, Bernard Scheinpflug. — Miscellen.

Carinthia. Hg. vom Geschichtvereine und naturhist. Landesmuseum in Kärnten. Red. v. Markus Frhr. v. Jabornegg. 70. Jahrg. Klagenfurt 1880. Geschichtl. Aufsätze: Buzzi, Der Verfall der Gold- und Silberbergwerke in Kärnten und die Gegenreformation. — Das Verbot der Einfuhr des Hallersalzes nach Kärnten und dessen Aufhebung im Jahre 1510. — Hauser, Die letzte deutsche Kaiserkrönung in Rom (Friedrich III. 1452); Eine Vehmgerichtsurkunde im Archive des kärntn. Geschichtvereines. — Kamptner, Feste und Markt Sachsenburg in Oberkärnten. — R. K., Alte Strassenzüge im Gurkthale. — Kaemmel, Virunum. — Das Prunnerkreuz, eine Reliquie aus Kärntens Vorzeit (1692). — R. K., Die Saumwege im Gurkthale. — Der Schädel von Theophrastus Paracelsus und dessen Aufenthalt in Salzburg und Villach. — Göschen, Zu „Der Kärntner Adel". — Das Unrest-Urbar. — 71. Jahrg. 1881: Hauser, Ein philosophisches Jubiläum (Kant). — Reiner, Wallschanzen bei Guttenstein in Kärnten. — Schroll, Die erlauchten Herren auf Nikolsburg von Feyfar. — Hauser, Aus dem Archive: Kaiser Leopold I. auf der Durchreise zur Huldigungsfeier in Friesach; Hexenprocesse zu Wolfsberg und Althofen; Briefe von Erzherzogin Maria an Anna Freiin von Khevenhüller; Handschrift einer Salzburger Chronik. — Schroll, Eine Reise nach Rom, unternommen im Jahre 1625 von Hieronymus Marchstaller, Abt des Benedictiner-Stiftes St. Paul in Kärnten. — Vom Magdalenenberge. — Aelschker, In Kärnten aufgefundene Bruchstücke aus altdeutschen Dichterwerken. — Sket, Eine neuslovenische Handschrift des kärntnerischen Geschichtvereines zu Klagenfurt. — Schumed, Die Vergiftung Leopold I. von Oesterreich. — Mittheilungen aus dem kärntnerischen Geschichtvereine; Biographien und Nekrologe.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungar. Akademie der Wissenschaften hg. von Paul Hunfalvy. 1. Jahrg. Budapest 1881. 9. bis 12. Heft: Hunfalvy, Rumänische Declamation und rumänische Politik. — Wertheimer, Hermannstadt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. — Heinrich, Sprache und Sprachen. — Vaisz, Ungarn und die italienische Renaissancemalerei. — Schwicker, Geschichte des ungarischen Bergwesens. — Kertbeny, Zur Theatergeschichte von Budapest. — Lindner, Johann Garay. — Henszlmann, Entdeckungen in Grosswardein. — Sonnenfeld, Historischer Dramen-Cyclus. — Abel, Die Handschriften der Budapester

Digitized by Google

Universitäts-Bibliothek. — Neményi, Franz Deak's gesammelte Reden. — Hunfalvy, Die Rumänen in Siebenbürgen. — Kont, Philologische Rundschau, 1875—1881. — Abel, Der Eid und der vorangehende Zeugenbeweis im mittelalterlichen ungarischen Process-Rechte. — 2. Jahrg. 1882, 1. bis 4. Heft. Pesty, Die Entstehung Croatiens. — Neményi, Der allgemeine deutsche Schulverein und Ungarn. — Sturm, Die Nibelungen in „Budas Tod“. — Thewrewk, Festus-Studien. — Keleti, Ungarns Nationalitäten auf Grund der Volkszählung des Jahres 1880. — Pulszky, Ungarische Orfévrerie cloisonnée. — Dankó, Albrecht Dürer's Schmerzensmann. — Marczali, Ungarns Steuersystem im Jahre 1780. — Sturm, Denkrede auf Dr. Adolf Dux. — Franz Pulsky's Memoiren. III. Die Emigration. — Torma, Der „Limes Dacicus“. — Abel, Neuere Ausgrabungen in Altofen. — Pulszky, Raphael Santi in der ungarischen Reichsgallerie. — Hunfalvy, Woher der Hass gegen Ungarn? — Szily, Die erdmagnetischen Verhältnisse Ungarns. — Sitzungsberichte, Vermischtes, Ungarische Bibliographie.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. 15. Bd. 3. Heft. Hermannstadt 1880. A. Amlacher, Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt und des Stuhles Broos bis zum Uebergang Siebenbürgens unter Erbfürsten aus dem Hause Oesterreich (Schluss). — Friedr. Teutsch, Drei sächsische Geographen des 16. Jahrhunderts. — G. Schiel, Kurze Nachricht von demjenigen, was sich bei Gegenwart Kaiser Joseph II. in Kronstadt zugetragen hat. 16. Band. 1. Heft. 1880: G. D. Teutsch, Denkrede auf Dr. Joseph Wächter. — K. Gooss, Torma's neue Forschungen über die Geographie des alten Daciens. — J. Höchsmann, Studien zur Geschichte Siebenbürgens aus dem 18. Jahrh. II. — R. Theil, Michael Conrad von Weidendorf, eine Selbstbiographie (Fortsetzung). — Friedr. Teutsch, Die Studirenden aus Ungarn und Siebenbürgen auf der Universität Leyden 1575—1879. — 2. Heft. 1881. Friedr. Teutsch, Aus der Zeit des sächsischen Humanismus. — F. und H. Müller, Archäologische Streifzüge. — G. D. Teutsch, Siebenbürger Studirende auf der Hochschule in Wien im 14., 15. und 16. Jahrh. II. — F. Zimmermann, Das Register der Johannes-Bruderschaft und die Artikel der Hermannstädter Schusterzunft aus dem 16. und 17. Jahrh. — R. Theil, Michael Conrad von Heidendorf, eine Selbstbiographie (Fortsetzung).

Slovenský Letopis pre historiu, topografiu, archaeologiu a ethnografiu. (Slovakisches Jahrbuch für Geschichte, Topographie, Archaeologie und Ethnographie.) Redigirt von Fr. V. Sasinek. Skalitz. 1880. 8⁰. Jhrg. 4. Streitige Geschichts-Fragen. — Judith, Schwester des h. Stephan. — St. Zvorad und Benedict. — St. Gerard. — Die Braut des h. Emerich. — Beziehungen des h. Stephan zu Kaiser Conrad II. — Der böhmische Bretislav. — Der Krieg mit Abtum. — Der Untergang des Otto Bezprem. — Tod des h. Emerich. — St. Gerardus, Bischof von Csanad. — Letzte Augenblicke des h. Stephan. — Aus Dalimil's Chronik. — Peter und Nicolaus Kostka. — Hat der h. Stephan seinen Nachfolger bestimmt? — Peter König von Ungarn. — Samuel König von Ungarn. — Der zeitweilige Fürst der Slovakei im J. 1042. — Fall, Tod und Charakter des Königs Samuel. — Der Cyrillo-methodeische Gottesdienst war slovakisch. — Chronik des J. Thúróci. — Wo haben sich Andreas, Bela und Leventa aufgehalten? — Der Aufstand gegen König Peter. —

Der Fall des Königs Peter. — Letzte Zeiten des Königs Peter. — Das Märtyrerthum des h. Gerard. — Krönung des Königs Andreas. — Die Avaren. — Ursprung der Civilisation in Ungarn. — Eroberung von Szigeth. — Einfluss des Aufstandes gegen die Lateiner auf Mähren. — Bela Beloslav in Polen. — Bela Lehnfürst der Slovakei. — Krieg des Andreas gegen den Kaiser. — Krieg mit Bretislav. — Beitrag zur Topographie der Slovakei. — Beitrag zum Criminalprocess der Elisabeth Nádasdy geb. Báthory. — Alte slovakische Urkunden, Acten, Gilden-Artikel und Briefe, darunter Briefe des P. J. Šafařík an M. Hamuljak. — Kleine Mittheilungen. —Bücherschau.

Method. Časopis věnovaný umění křesťanskému. (Zeitschrift für die Pflege christlicher Kunst.) Organ der christlichen Akademie in Prag. Red. F. J. Lehner. VI. Jahrg. 1880. Nr. 1—12: F. J. Lehner, Der gothische Styl. — Die Benediktiner Künstlercolonie zu Emaus in Prag. — Das Grab des h. Adalbert. – Das Jubiläum der Benediktiner. – Uebersicht der kirchlichen Kunstthätigkeit in Prag 1879. – J. E. Vitásek, Denkwürdigkeiten von Ungarisch-Hradischt in Mähren. — J. Hulka, Die Pfarrkirche in Kalsching. — J. Nechvile, Die Kirchen in Moravan Světy, Kulm, Dašic, Hostovic, Komárov u. a. — Die Kirche in Slepotic bei Pardubic. — A. Sedláček, Alte Nachrichten über böhmische Pfarren. — K. Konrád, Inventare der Prager Kirche aus dem XIV. Jahrh. — Dr. S. Winter, Baugeschichte der St. Bartholomäuskirche in Rakonitz. — J. Braniš, Geschichtliches über die St. Laurenzkirche in Kank bei Kuttenberg. — V. Štulc, Die alterthümliche St. Martinskapelle auf dem Vyšehrad. — J. Hulka, Die Pfarr- und Wallfahrtskirche zu Kojau. — Bericht des Geschäftsleiters der Section für bildende Künste und der archäologischen Abtheilung der christlichen Akademie. — Recensionen und kleinere Mittheilungen.

Letopis Matice Slovenské (Jahrbuch der slovenischen Matica) Laibach 1880. Red. J. Bleiweis. Radics v., Kunst und Kunstgewerbe der Slovenen. Kulturgeschichtliche Studien. — S. Rutar, Welche Wichtigkeit hat Jordanis für die slavische Geschichtschreibung. — J. Steklasa, Georg Križanič. Biographische und literarische Skizze nach Kostomarov. — F. Erjavec, Aus der Reisetasche. — J. Pajek, Dr. Anton Murko. — E. Volčič, Ueber die Echtheit der Königinhofer Handschrift. — F. Hubad, Slavische Gebräuche. — Leben und Wirken der h. Cyrillus und Methodius. Nach der päpstlichen Encyklika vom 30. September 1880. — J. Tomšić, Slovenische Bibliographie für das Jahr 1880. — A. Praprotnik, Bericht über das Wirken der Matica Slovenska im Jahre 1880. — Namensverzeichniss der Mitglieder der Matica.

Rad jugoslovenske akademije znanosti i umjetnosti (Arbeiten der südslavischen Akademie der Wissenschaften und Künste). Agram 1880. 8⁰. Bd. 51. Valjavac M., Wie wird das Imperfect gebildet in dem Altslovenischen im Vergleich zu dem Kroatischen oder Serbischen, dann in dem Kaj-Dialecte. — Rački Fr., „Scriptores rerum Chroaticarum“ vor dem 12. Jahrh. — 52. Bd. Marković F., Die ästhetische Beurtheilung des Osman von Gundulić. — Rački Fr., Weiss-Kroatien und Weiss-Serbien. – Bd. 53. Atiešenović O., Leben des Cardinal Frater Georg Utiešienović, benannt Martinusius. — Ljubić S., Ueber die Beziehungen zwischen der Republik von Venedig und Ragusa von dem Anfange des 16. Jahrh. bis zu ihrem Ende.

Digitized by Google

Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1882.

In den Tagen vom 4.—6. April ist die jährliche Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae hier abgehalten worden. An derselben betheiligten sich Prof. Dümmler aus Halle, Geh. Rath Prof. v. Giesebrecht aus München, Prof. Hegel aus Erlangen, Hofrath Prof. Maassen und Hofrath Prof. Sickel aus Wien, von hiesigen Mitgliedern Geh. Oberregierungsrath Director der Preussischen Staatsarchive v. Sybel, Prof. Wattenbach und der Vorsitzende Geh. Regierungsrath Waitz. Durch Unwohlsein verhindert war Justizrath Dr. Euler in Frankfurt a. M., durch eine wissenschaftliche Reise nach Italien Prof. Mommsen.

Die Centraldirection hat in diesem Jahr den Tod ihres Mitgliedes des Prof. Stumpf-Brentano in Innsbruck schmerzlichst zu beklagen, der sich wie an der neuen Organisation derselben so an den jährlichen Versammlungen stets mit dem regsten Eifer betheiligt hat, und dessen Andenken allen, die ihn kannten, ein besonders werthes bleiben wird. An seine Stelle hat die Akademie der Wissenschaften zu Wien, die er vertrat, den oben genannten Hofrath Prof. Maassen gewählt. Eine besondere Freude erregte es Hofrath Sickel, den längeres Kranksein zwei Jahre lang von den Versammlungen ferngehalten hatte, diesmal wieder hier begrüssen zu können.

Veröffentlicht wurden in dem verflossenen Jahr

von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1) Tomi V, P. 1. Iordanis Romana et Getica. Recensuit Theodorus Mommsen;

von der Abtheilung Scriptores:

2) Tomus XIII;

3) Widukindi rerum gestarum Saxonicarum libri 3. Denuo recensuit Georgius Waitz;

von der Abtheilung Leges:

4) Sectio II. Capitularia regum Francorum denuo edidit Alfredus Boretius. Tomi I pars prior;

von der Abtheilung Diplomata:

5) Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser. Ersten Bandes zweites Heft. Die Urkunden des Königs Otto I (bearbeitet von Theodor Sickel);

von der Abtheilung Antiquitates:

6) Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Dümmler. Tomi I pars posterior;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:

7) Band VII in 3 Heften.

Die Zahl der so gelieferten Bände ist grösser als in irgend einem der früheren Jahre, wie denn von den gleichzeitig in Angriff genommenen Arbeiten nun immer mehr sich dem Abschluss nähern. Auch die folgende Uebersicht über die Thätigkeit in den einzelnen Abtheilungen giebt dafür weiteren Beleg.

Digitized by Google

In der Abtheilung Antiquitates unter Leitung des Prof. Mommsen, dessen Ausgabe vom Jordanis schon erwähnt ward, ist ausserdem der Druck des Avitus, bearbeitet von Dr. Peiper in Breslau, bis auf die Indices und Vorrede vollendet, weit vorgeschritten der des Ausonius von Prof. Schenkl in Wien, des Symmachus von Prof. Seeck in Greifswald. Demnächst beginnt der der prosaischen Schriften des Fortunat von Dr. Jacobi und des Sidonius von Dr. Lütjohann. Für Ennodius hat Dr. Vogel die Handschriften in Brüssel und London benutzt, zugleich hier und in Cheltenham einige andere Arbeiten ausgeführt. Die Bearbeitung des Claudian hat Dr. Birt in Marburg übernommen und angefagen sich über das sehr reiche handschriftliche Material genauere Auskunft zu verschaffen.

Die von dem Vorsitzenden der Centraldirection geleitete Abtheilung der Scriptores hat in dem vollendeten 13. Band nur einen Theil der Nachträge an Annalen und grösseren Chroniken geben können, die für die Karolingische, Sächsische und Fränkische Periode vorlagen; auch das Chronicon Altinate, dessen neue Ausgabe Dr. Simonsfeld in München besorgte, hat hier nicht mehr Platz gefunden und eröffnet jetzt den 14. Band, dessen Druck erheblich vorgeschritten ist. Noch weiter aber ist der 26. gelangt, der für die Sammlung der Geschichtschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts alles das zusammenfasst, was bei Französischen Autoren an Nachrichten für die Reichsgeschichte sich findet. Die in Betracht kommenden Stücke der Philipis von Wilhelmus Brito sind hier von Dr. Pannenborg in Göttingen bearbeitet, zahlreiche Collationen von A. Molinier in Paris beigesteuert, die Französischen und Provenzalischen Texte, die Aufnahme forderten, von Prof. Tobler revidiert, der zugleich die sprachliche Bearbeitung der Reimchronik des Flanderer Philippes Mouskes übernommen und die einzige vorhandene Handschrift in Paris verglichen hat. Ausserdem ist Dr. Holder-Egger vorzugsweise bei diesem Bande thätig gewesen. Derselbe hat sich ausserdem mit der Bearbeitung des Sicardus und Salimbene für den späteren Band Italienischer Autoren beschäftigt, während Dr. Simonsfeld in Faenza und Bologna das handschriftliche Material für die Annales Faventini des Tholosanus ausbeutete und so glücklich war einen älteren, längere Zeit verschollenen Codex im Besitz des Grafen Ferniani zu finden, der die Benutzung in liberaler Weise gestattete. Noch vorher aber werden die Englischen Autoren, mit denen sich fortwährend Prof. Pauli in Göttingen und Dr. Liebermann eifrig beschäftigen, zum Druck gelangen. Für die Vitae der Staufischen Zeit ist Prof. Ranke in Marburg thätig gewesen, indem er die bekannten Handschriften der V. Engelberti und einige der wichtigsten von den Büchern über das Leben der h. Elisabeth verglich. — Da sowohl Prof. Thaner in Innsbruck wie Dr. Bernheim in Göttingen durch andere Arbeiten an rascherer Förderung der von ihnen übernommenen Ausgabe der Streitschriften des 11. und 12. Jahrhunderts behindert sind, hat die Centraldirection beschlossen, die seit längerer Zeit vollendete Bearbeitung des gewöhnlich dem Waltram zugeschriebenen Buchs De unitate ecclesiae von Dr. Schwenkenbecher in Glogau zunächst in einer Octavausgabe besonders erscheinen zu lassen. — In der neuen (dritten) Octavausgabe des Widukind konnten zwei längere Zeit verlorene Blätter der Dresdener Handschrift benutzt werden; an zweifelhaften Stellen war der Codex in Monte Cassino neu verglichen. — Von

Digitized by Google

den Scriptores rerum Merovingicarum hat der Druck des ersten Bandes mit der lange erwarteten Bearbeitung der Historia Francorum des Gregor von Tours von Prof. Arndt in Leipzig begonnen. Daran wird sich die grosse Compilation des sogenannten Fredegar mit ihren Fortsetzungen anschliessen, über welche der Herausgeber Dr. Krusch im 7. Bande des Neuen Archivs ausführlich gehandelt hat. Da sich manche Abweichungen zwischen den Collationen des vorzugsweise in Betracht kommenden Codex Claromontanus in Paris und dem Abdruck, den Monod veranstaltet hat, fanden, hat der Director der Pariser Nationalbibliothek, Leopold Delisle, der bei jeder Gelegenheit die Arbeiten der Monumenta freundlich unterstützt, die grosse Gefälligkeit gehabt, über alle zweifelhafte Stellen die genaueste Auskunft zu geben. Auch die Bearbeitung der Gesta regum Francorum ist so gut wie fertig, eine wichtige Handschrift in London von Dr. Vogel und Dr. Peters verglichen. Dr. Krusch wird demnächst die kleineren Schriften Gregors in Angriff nehmen. — Für die Sammlung der Deutschen Chroniken hofft Dr. Schröder die Kaiserchronik im Lauf des nächsten Jahres zum Abschluss zu bringen; Dr. Lichtenstein hat das handschriftliche Material für Ottokars Steirische Reimchronik, zuletzt bei einem längeren Aufenthalt in Wien, vollständig gesammelt; Archivrath Wyss in Darmstadt die Bearbeitung der Limburger Chronik vollendet, so dass dieselbe demnächst in den Druck gegeben werden kann. — Als Mitarbeiter tritt bei dieser Abtheilung Dr. Francke aus Kiel ein, der sich durch Beschäftigung mit der Lateinischen Poesie des Mittelalters bekannt gemacht hat.

Die Abtheilung Leges erfreut sich der Vollendung eines ersten Theils der neuen Bearbeitung der Capitularien von Prof. Boretius in Halle, der bis zum Ende der Regierung Karl d. Gr. geht. Der Druck der zweiten Hälfte des Bandes wird im Lauf des Jahres wieder aufgenommen werden. Auch die Formeln in der Bearbeitung des Dr. Zeumer sind, soweit sie der Merovingischen Periode und der Zeit Karl d. Gr. angehören, gedruckt; mit den sogenannten Carpentierschen Formeln, die mit Hülfe des Director Schmitz in wesentlich verbesserter Gestalt erscheinen – derselbe veranstaltet gleichzeitig mit Unterstützung der hiesigen Akademie der Wissenschaften eine phototypische Ausgabe des grossentheils in Tironischen Noten geschriebenen Codex — wird ein erster Theil abgeschlossen und demnächst zur Ausgabe gelangen.

In der Abtheilung Diplomata unter Leitung des Hofraths Prof. Sickel erschienen die Urkunden Otto I. bis zur Kaiserkrönung. Hofrath Sickel selbst erlangte Zutritt zu dem lange verschlossenen Vaticanischen Archiv und überzeugte sich hier auch seinerseits von der Aechtheit der berühmten Urkunde Otto I. für Papst Johann XII., über die er in einer besonderen Abhandlung ausführlich handeln wird. Ausserdem beutete er die Chartulare von Farfa und Subiaco aus und gewann manche Ergänzung früherer Forschung. Später hat Prof. Kaltenbrunner, der sich für andere Zwecke in Rom aufhielt, im Capitelarchiv von St. Peter mehrere bisher unbekannte Kaiserurkunden gefunden. Von den bisherigen ständigen Mitarbeitern scheidet jetzt Dr. v. Ottenthal aus; die Bearbeitung der Ottonischen Urkunden wird aber nach Kräften weiter gefördert werden.

Digitized by Google

Die Abtheilung Epistolae unter Prof. Wattenbachs Leitung beginnt soeben den Druck des Registrum Papst Gregor d. G., mit dem sich Dr. Ewald seit einer Reihe von Jahren beschäftigt hat, während er gleichzeitig für die neue Ausgabe von Jaffés Papstregesten die Urkunden und Briefe dieses und der folgenden Päpste bearbeitete. Die Briefe Johann VIII. im Vaticanischen Archiv hat Dr. Mau verglichen. Dr. Rodenbergs Ausgabe der von Pertz gemachten Abschriften aus den Regesten späterer Päpste nähert sich dem Ende der Regierung Gregor IX., womit der erste Band abgeschlossen wird.

Prof. Dümmler hat in der von ihm geleiteten Abtheilung Antiquitates die Sammlung der Poetae Latini aevi Carolini mit der zweiten Hälfte des ersten Bandes bis zur Zeit Ludwig des Frommen hinabgeführt. Es sind ausser kleineren und namenlos überlieferten Gedichten die Werke des Paulus und Petrus diaconus, des Paulinus von Aquileja, des Alcuin, Angilbert, Naso, Theodulf, Aedilvulf und Smaragdus, die hier vereinigt, aus zahlreichen Handschriften kritisch gereinigt und erläutert worden sind. Ein zweiter Band, der im Lauf des Jahres zum Druck gelangt, wird bis gegen 860 reichen, so dass, wie sich jetzt herausstellt, noch ein dritter erforderlich ist, um das reiche Material, das grossentheils bereits gesammelt ist, vollständig zu geben. — In derselben Abtheilung werden die Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfävers und Reichenau, von Dr. Piper in Altona bearbeitet, demnächst zum Druck gelangen, während gleichzeitig für die Nekrologien der Alamannischen Bisthümer Dr. Baumann in Donaueschingen die begonnenen Arbeiten fortsetzt.

Der 7. Band des Neuen Archivs unter Prof. Wattenbachs Redaction enthält theils vorbereitende Untersuchungen über einzelne Quellen, wie die schon erwähnten von Krusch über Fredegar, von Waitz über Anselms Gesta episcoporum Leodiensium, von Wattenbach über Oesterreichische Annalen; ausserdem Abhandlungen von Nürnberger über verlorene Handschrieften der Briefe des Bonifaz, von Manitius über Karolingische Annalen, Mittheilungen über Papsturkunden von Löwenfeld und v. Pflugk-Hartung, kleinere Aufsätze verschiedenen Inhalts von Dümmler, Ewald, Francke, Holder-Egger, dem inzwischen verstorbenen D. König, W. Meyer, Simonsfeld, Widmann, Will, Wyss und anderen.

Grössere Reisen sind in dem verflossenen Jahr ausser den schon erwähnten nicht erforderlich gewesen. Einzelne Mittheilungen aus Spanischen Handschriften konnte Dr. Ewald auf einer zunächst für andere Zwecke unternommenen Reise für mehrere Abtheilungen machen. In Rom gewährte jetzt wie früher Dr. Mau wiederholt eine sehr dankenswerthe Beihülfe.

Handschriften auswärtiger Bibliotheken und Archive konnten durch Gefälligkeit der Vorsteher und, wo es nöthig war, gewogentliche Vermittelung des Auswärtigen Amts hier benutzt werden aus Breslau, Freiburg, Karlsruhe, Köln, Maihingen, München, Nürnberg, Stuttgart, Wernigerode, Wolfenbüttel; Wien; Sangallen; Deventer, Haag, Leiden; Paris. Andere wurden den Mitarbeitern an ihrem Wohnort zugänglich gemacht und so das grosse nationale Werk in mannigfacher Weise von Einheimischen und Fremden gleichmässig gefördert.

Digitized by Google

Die österreichische Annalistik

bis zum

Ausgang des 13. Jahrhunderts

von

Oswald Redlich.

In den Landen, die das heutige deutsche Oesterreich bilden, hat verhältnissmässig erst spät im Mittelalter eine allgemeinere geschichtschreibende Thätigkeit begonnen. Es sind diese Gegenden fast in ihrem ganzen Umfange deutsches Colonialgebiet. Nachdem sie durch Karl den Grossen in den Kreis des mächtigen Frankenreiches eingefügt und so der Cultur und christlicher Gesittung erschlossen waren, die während des ganzen 9. Jahrhunderts fast ungestört ihre stille Arbeit verrichten und am Ende desselben bereits reiche Früchte aufweisen konnten, wurde durch die furchtbare Ungarnkatastrophe das Geschaffene zu grossem Theile zerstört, die gedeihliche Entwicklung auf lange Zeit zum Stillstand gebracht. Erst nach der Festigung der politischen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts konnte die Culturarbeit von neuem beginnen und in fortan ungehemmter Entwicklung sind dann diese Landschaften binnen zweihundert Jahren allmählig so ziemlich in dem Umfange, wie heute noch die Sprachgrenzen laufen, der deutschen Zunge gewonnen worden. Dieser Charakter und Entwicklungsgang eines Colonialgebietes erklärt ohne Zweifel allein schon das spätere Auftreten geistigen Lebens. Dann ist aber auch zu beachten, dass erst während des Investiturstreites für diese Gegenden die eigentliche Zeit der Klostergründungen kam, während bis dahin nur einzelne Klöster bestanden hatten und diese wenigen wol wirklich zuletzt in den Verfall gerathen waren, wie ihn vorzüglich die Biographie Bischof Altmanns von Passau in allerdings übertriebenen Farben schildert. Es fehlten somit die hauptsächlichsten Träger der Bildung überhaupt, und im besondern der

historiographischen Thätigkeit in jenen Zeiten. Und es muss als ein Verdienst der Vorkämpfer kirchlicher Reform anerkannt werden, dass durch sie die alten Klöster geordneten Zuständen zurückgegeben wurden und eine Reihe von jungen Stiftungen emporwuchs, in denen allen mit dem Geiste strenger Zucht und Askese auch der Geist der Thätigkeit und Regsamkeit einzog.

Von dem Aufblühen so vieler bedeutender Klostergründungen datirt denn auch erst eine fortlaufende Reihe von österreichischen Geschichtsquellen. Vielfach waren es zunächst die Anfänge des eigenen Klosters, die Person des hochverehrten Stifters, welche Anlass zu geschichtlichen Darstellungen boten, und so entstand eine Anzahl von Biographien, in denen freilich oft der erbauliche Zweck die historische Wirklichkeit gar sehr in den Hintergrund treten lässt. Sodann aber erwuchs jetzt auch in diesen Gegenden eine Art von Geschichtschreibung, die, anderwärts in Deutschland schon lange gepflegt, allmälig zu einer ständigen Gewohnheit geworden und in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zur grössten Blüte gediehen war, die Annalistik.

Während gerade im übrigen Süddeutschland im 12. Jahrhundert die früher allüberall mit grossem Eifer und vieler Sorgfalt geführten Annalen auffallend verstummten, entstand in diesen südöstlichen Grenzmarken des Reichs eine ausserordentliche Menge solcher Klosterannalen, die, alle mehr oder minder miteinander verwandt, wie Lorenz treffend sagt, „eine ganze Gebirgskette von geschichtlichen Denkmalen" bilden.

Die Annalen sind fortan durch das 12. und 13. Jahrhundert vielfach die einzigen und darum um so wichtigeren darstellenden Quellen für die Geschichte dieser Länder. Erst durch den Umschwung, den die deutsche Geschichtschreibung überhaupt um die Mitte des 13. Jahrhunderts nimmt, wird allmälig die annalistische, klösterliche Historiographie verdrängt und muss neuen Richtungen Platz machen. Aber wie sie in den österreichischen Ländern später als im übrigen Deutschland begonnen hatte, so erhielt sich ihre Herrschaft und Bedeutung auch länger als anderswo und gerade die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts ist es, wo sich diese Annalen zu einer höhern Bedeutsamkeit, als sie früher je gehabt, erheben, um dann freilich mit dem Beginne des 14. dem Schicksal der anderen anheimzufallen.

Die vorliegende Arbeit soll eine zusammenfassende Würdigung der österreichischen Annalistik zu geben versuchen. Es schien nicht überflüssig dieselbe einmal ausführlicher zu besprechen: die Bemer-

Digitized by Google

kungen Wattenbachs in seinen Geschichtsquellen sind sehr kurz gehalten und ersparen nicht die Mühe, aus den verschiedenen Vorreden in der Ausgabe der Monumenta und der Durcharbeitung des ganzen Quellenbestandes selbst erst ein Urtheil auch über die einzelnen Annalen sich verschaffen zu müssen. Und die auch nach der ausgezeichneten Edition Wattenbachs (im neunten Scriptorenbande der Mon. Germ.) immer noch so mannigfaltige, ungemein reiche Verzweigung der Annalen erschwert einen Ueberblick sehr bedeutend. Für mich bildeten natürlich Wattenbachs Erörterungen und Resultate die Grundlage; doch schienen manche Verhältnisse, die von ihm blos mehr im allgemeinen umgrenzt und angedeutet sind, einer nähern Untersuchung zu bedürfen und so kam ich denn an einigen Punkten zu einer theils vervollständigenden, theils abweichenden Ansicht gegenüber Wattenbach und auch Lorenz, der ja besonders die Wiener Quellen am Ausgang des 13. Jahrhunderts in seinen Geschichtsquellen behandelt hat.

Dass die Salzburger und die damit nächst verwandten Annalen in den Kreis der Betrachtung gezogen wurden, obwol sie im Mittelalter nicht zu den eigentlich österreichischen Quellen gerechnet werden können, bedarf bei der nahen Beziehung, in der sie zu diesen stehen, wol keiner weiteren Rechtfertigung.

1. Melk, Kremsmünster, Lambach und Götweig.

Naturgemäss beginnen wir mit den Quellen desjenigen Klosters, wo zuerst in den österreichischen Gegenden eine annalistische Thätigkeit begonnen hat und von wo aus sich durch diese Anregung ein gleicher Eifer für derartige Aufzeichnungen über so zahlreiche andere Klöster verbreitete. Es ist dies eines der ältesten in der eigentlichen Ostmark, das Hauskloster der ersten Babenbergischen Markgrafen, Melk. Im Jahre 1089 wurde es reformirt, statt der weltlichen Chorherren Benedictiner eingeführt und vom Jahre 1123 an, also von einem, wie sonst selten der Fall, ganz bestimmten Zeitpunkt, können wir den Beginn der Melker und damit den Ursprung der österreichischen Annalistik überhaupt datiren. In diesem Jahre war es, wo zu Melk unter dem Abte Erchanfrid, der von 1121—1163 regierte, die Anlage eines grossen Geschichtswerkes in annalistischer Form so weit gediehen war, dass man von nun an die Begebenheiten der eigenen Zeit von Jahr zu Jahr oder besser von Fall zu Fall darin eintragen konnte. Um über die älteren Zeiten berichten zu können, hatte man natürlich zu verschiedenen Hilfswerken Zuflucht nehmen müssen. Es wurde dazu vor allem die sogenannte Epitome Sangal-

lensis benützt, die trotz ihrer verständnisslosen Zusammenstellung den Weg auch nach Salzburg und in die Ostmark gefunden hatte [1]. Auch Bernold hat zur Ausfüllung gedient, möglich, dass das Werk Bruns über den Sachsenkrieg ebenfalls in Melk bekannt war [2]. Weiter dürften noch andere uns verlorene Quellen benützt sein, deren Spuren wir nur noch durch dritte Werke, wie die Summa des Honorius verfolgen können [3]. Dazwischen sind dann hie und da Melker Hausnachrichten eingefügt, so 1012 und 1014 über den h. Koloman den Schutzpatron des Klosters, 1089 die Einführung der Benedictiner, 1123 endlich das für uns so wichtige libellus iste scriptus est.

Ein gütiges Geschick hat uns diesen Originalcodex selbst noch erhalten [4]. Man kann da so recht das Entstehen solcher Annalen verfolgen. Der erste Schreiber hat bis 1300 bereits die Jahreszahlen vorgeschrieben [5]. Sodann wechseln die Hände ausserordentlich rasch, oft bei den Nachrichten eines einzigen Jahres. Es war also nicht etwa ein einzelner Mönch zum Führen dieser Annalen bestimmt, sondern es mochte wol, wenn gerade etwas wichtig Scheinendes geschehen war oder man etwas dergleichen erfahren hatte, irgend einer die Neuigkeit dazuschreiben. Doch nahm man es keineswegs sehr genau und schrieb gar oft die Nachrichten erst geraume Zeit später ein. So erklärt es sich, dass gleich anfangs das meiste, was zu 1127 und 1128 erzählt wird, ins Jahr 1126 gehört; später einmal sind gar durch dreizehn Jahre, von 1177—1190, wo sehr viele verschiedene Schreiber sich an der Aufzeichnung betheiligten, alle Ereignisse um ein Jahr zu spät angesetzt und derartiges kommt weiterhin noch öfters vor.

Die Form und der Charakter der Annalen ist dieser Entstehungsart ganz gemäss. Von einer Darstellung oder auch nur einem innern verbindenden Faden kann natürlich von vornherein nicht die Rede sein. Wie die verschiedensten Männer daran schrieben, so stehen die verschiedenartigsten Nachrichten zusammenhanglos nebeneinander, einzig durch die zeitliche Aufeinanderfolge verbunden. Das, was dem klösterlichen Kreise wichtig und merkwürdig schien, einfach zu notiren, war der Zweck und so treffen wir denn auch fleissig die

---

[1]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 4. Aufl. 2, 88. [2]) Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 3, 1044 und 1047 Anm. 2. [3]) Wattenbach in Mon. Germ. SS. 9, 499 Anm. 11. [4]) Melk Codex 888 (A 1). Daraus Annales Mellicenses 1—1564, SS. 9, 480—535. — Die wichtigeren der meist dem 14. Jahrhundert entstammenden Zusätze sind von Wattenbach als Auctarium Mellicense 508—1269, SS. 9, 535—537 gedruckt. [5]) Wattenbach in Pertz, Archiv 10, 605.

Todestage der Kaiser und Päpste, der nahestehenden Fürsten und Bischöfe, hie und da grosse Ereignisse der Zeit im politischen Leben, lieber aber noch in der Natur mit den allerschlichtesten Worten verzeichnet. Selten und schon bedeutsam ist es, wenn da und dort ein epitheton ornans zugefügt wird; Wohlthäter und Schädiger des Klosters werden mit solchen bedacht [1]). Der Werth dieser und aller derartigen Annalen für die Erkenntniss der Geschichte kann mit keinem höhern Massstab gemessen werden, als einfach darnach, ob die vereinzelten Thatsachen, die sie mittheilen, auch richtig und wahr mitgetheilt sind. Der Zusammenhang der Dinge, die geistigen, ideellen Elemente und Factoren in der Geschichte, das steht in solchen Quellen nicht geschrieben, das haben die Mönche theils nicht schreiben können, theils auch nicht schreiben wollen. Trotzdem aber verrathen sich geistige Strömungen oder Parteistellung oft unwillkürlich selbst bei absichtlich rein thatsächlicher Darstellung. Wir erfahren aus den Melker Annalen nichts von den Erschütterungen, welche der grosse Kampf zwischen Friedrich I. und Alexander III. gerade in diesen Gegenden verursachte, aber der einfache Satz zu 1164: beatus Eberhardus Salzburgensis ęcclesiae archiepiscopus feliciter obdormivit in Christo dürfte uns die Stellung Melks in dem verwirrenden Streite zwischen Staat und Kirche hinlänglich enthüllen [2]). Nicht weniger verräth der Ausdruck, dass sich im Jahre 1236 eine exitiabilis coniuratio gegen Herzog Friedrich II. gebildet habe, wie gerade Melk eines der wenigen Klöster war, die stets treu zum letzten Babenberger gehalten [3]). Ebenso klingt doch deutlich eine Hinneigung zu Ottokar II. von Böhmen durch, der sich dem Kloster sehr freundlich und gnädig erzeigt hatte [4]), wenn er illustris rex, inclytus genannt wird, wenn es 1278 heisst: nescio quo casu rex Boemorum victus est et occisus.

Dies im ganzen und grossen der Charakter der Melker Annalen,

---

[1]) So finden sich 1136 für Markgraf Leopold, 1149 für Heinrich lobende Worte; dagegen ist Bischof Reginmar von Passau, der mit dem Kloster vielerlei Streitigkeiten hatte (vgl. Keiblinger, Gesch. von Melk 1, 270 f.) „ecclesiae dei molestus et avarus“. [2]) Wir wissen übrigens auch sonst, dass Melk auf Seite Alexanders stand. Vgl. Keiblinger 1, 287. [3]) Keiblinger 1, 329 f.

[4]) Keiblinger 1, 345,357 f. — Eine Ottokar sehr geneigte Gesinnung werden wir noch öfter gerade in geistlichen Kreisen finden; hier möge in dieser Beziehung auf eine nicht annalistische Quelle hingewiesen sein, die Vita Wilbirgis bei Pez. SS. rer. Austr. 2, 263, von Einwic, 1295—1313 Propst von S. Florian, noch vor dieser Zeit verfasst: Wilbirgis Beichtvater bittet sie, für das Heil und den Sieg Ottokars über Rudolf zu beten, sie prophezeit des Böhmenkönigs Tod; und er fällt wirklich in longam et gravem orphanorum et pauperum, quorum tutor fortissimus contra potentum erat malitiam, tribulacionem et iacturam.

Digitized by Google

die in ähnlichem Geiste mit seltener Continuität bis 1564 fortgesetzt wurden, wo der tief gesunkene Stand des Klosters und die reformatorischen Bewegungen der Fortsetzung für immer ein Ende machten [1]).

Die Melker Annalen aber wurden der Grund und die Wurzel, von der aus die meisten andern Klöster dieser Gegenden auch ihrerseits eine ausserordentlich rege Thätigkeit im Anlegen und Fortführen von Annalen begannen. Und es ist nun eine auffallende Thatsache, dass die Kremsmünsterer, Lambacher, Garstener, Admunter und Klosterneuburger Fortsetzungen sämmtlich gerade bis 1139 mit ihrer Grundlage, den Melker Annalen übereinstimmen. Zwar haben die Lambacher Mönche nach dem Kremsmünsterer Codex abgeschrieben, die Garstener und Admunter Annalen sind ebenfalls von einander abhängig, aber im übrigen bleibt jene Thatsache aufrecht. Es mag die Ansicht nicht ganz unberechtigt sein, dass vielleicht von Melk aus um diese Zeit an die verschiedenen Klöster der nachbarlichen Gegend, die unter einander ja in steter Verbindung und theilweise im Confraternitätsverbande standen [2]), eine diesbezügliche Anregung ausgieng und die andern Stifter eben das, was Melk schon geleistet, bald als Muster und zugleich als Grundlage zur Fortsetzung nahmen.

Von diesen Annalen seien hier unmittelbar an die Melker noch die von Kremsmünster und Lambach angeschlossen, die am genauesten mit jenen übereinstimmen. Kremsmünster war um diese Zeit besonders durch die segensreiche Thätigkeit des Abtes Adalram (1093—1121) zu neuer Blüte emporgekommen, genoss weithin wegen seiner gelehrten Männer und ausgezeichneten Künstler einen guten Ruf [3]). Auch die historischen Studien sollten nicht vernachlässigt werden. Unter dem Abte Ulrich II. (1132—1147) ward der uns noch erhaltene Codex angelegt [4]). Der Schreiber, der die Melker Annalen bis 1139 abschrieb, fügte dann noch bis 1147 selbständige Notizen

---

[1]) Es möge noch die Benützung erwähnt sein, welche die Melker Annalen bald schon im eigenen Kloster durch den Verfasser des Breve chronicon Austrie Mellicense (SS. 24, 69—71) gefunden haben. [2]) Vgl. Keiblinger 1, 292 f. und das Verbrüderungsbuch von S. Peter zu Salzburg ed. Karajan XVIII, LV, 85 und 87, wo von einer Hand des zweiten Jahrzehents sec. XIII alle diese österreichischen, kärntnerischen und steirischen Klöster als mit einander und mit S. Peter verbrüdert aufgezählt sind. Vgl. auch P. Schmieder, Breve Chronicon monasterii Lambacensis 7. [3]) Vgl. die Vita Altmanni Mon. Germ. SS. 12, 232. Hagn, Das Wirken der Benedictinerabtei Kremsmünster 20 f. [4]) Cod. Wien Hofbibl. 875 (A 2), daraus Continuatio Cremifanensis 1139—1216, SS. 9, 544—549.

Digitized by Google

dazu. Doch damit scheint die historische Thätigkeit wieder für einige Zeit geruht zu haben; denn der nächste Schreiber, dessen Hand ununterbrochen bis 1182 geht, mag doch wol erst gegen Ende dieses Zeitraumes gelebt und eingetragen haben. Er fügte in das von seinem Vorgänger Geschriebene einige Kremsmünsterer Nachrichten ein; was er dann weiterhin selbständig aufgezeichnet, hat keinen besonderen Werth: anfangs erwähnt er nur die Aufeinanderfolge der Päpste und Kaiser, später kommen spärliche Nachrichten über die auffallendsten, allbekannten Begebenheiten seiner Zeit, dazu auch die Folge der Salzburger und Passauer Bischöfe; endlich hat er selber noch später die Aebte seines Klosters dazwischen hineingeschrieben. Ihm folgt bis 1197 wieder ein Schreiber, der wol gleichzeitig seine Notizen eingetragen haben mag, denn die Erzählung wird jetzt etwas reichlicher, über den Kreuzzug Friedrichs I. und die daran sich knüpfenden Ereignisse zeigt er sich ziemlich gut und in dem, was er bringt, genau unterrichtet. Auffallen könnte eine gewisse Empfindlichkeit gegen Herzog Leopold V. von Oesterreich, die ein paarmal nicht undeutlich hervortritt [1]).

Endlich folgen von dritter Hand, wahrscheinlich im Jahre 1216 geschrieben [2]), einige kurze Notizen aus der Zeit von 1204 bis 1216, welche durchweg die engeren Geschicke des Klosters und des damit in naher Verbindung stehenden Passau betreffen.

Damit schloss für lange die historische Thätigkeit in Kremsmünster, um erst nach hundert Jahren in grösserer Bedeutung wieder zu erstehen [3]).

Von Kremsmünster wanderten nun die abgeschriebenen Melker Annalen mit einem Theile der Fortsetzung weiter in das benachbarte Lambach. Hier schrieb man um 1197 dieselben mitsammt der Kremsmünsterer Fortsetzung bis zu diesem Jahre ab, nicht ohne hier

---

[1]) Bei Gelegenheit der Ortenburger Fehde 1192 heisst es: (Leopoldus) maximam cladem nostre provincie intulit, non solum inimicos, sed et amicos preda rapina incendio tam monasteria et ecclesias depopulatur. Jedenfalls wird Kremsmünster auch darunter gewesen sein. Ueber das unglückliche Ende des Herzogs erzählt er 1195: super induratam glacie terram improvise cursitando et superbe. [2]) Zum Jahre 1206 wird bemerkt, dass Manegold 10 Jahre Bischof von Passau gewesen (er war es 1206—1215) und 1216: Honorius subrogatur. [3]) Dieser letzteren Epoche gehört das Auctarium Cremifanense 249—1217 SS. 9, 550 bis 554 an, das jetzt nach den Erörterungen von Waitz, Forsch. 20, 605 f. 615, mit den andern Kremsmünsterer Quellen dieser Zeit nicht mehr Sigmar, sondern dem unbekannten Autor des Kremsmünsterer Codex 401 zugeschrieben werden muss, für den der früher in der Luft schwebende Name Bernardus Noricus mit Recht wieder zu Ehren kommen könnte.

Digitized by Google

und dort Nachrichten einzufügen, welche die Geschichte des eigenen Klosters und noch in der Tradition lebende locale Begebenheiten betrafen [1]). Von 1197 an ward nun die Aufzeichnung selbständig weiter fortgeführt [2]), von anderer Hand, die bald mit zwei weiteren wechselt, bis von 1207 ab einer ein grösseres Stück schrieb. Besonders dieser letzte Theil ist etwas breiter und, ich möchte sagen, behaglicher, als es sonst der Annalen gewöhnliche Natur ist. Der Verfasser weiss allerhand von den Katharern in Frankreich, von den Sarazenen im fernen Spanien, er theilt sogar einen Brief eines Emirs mit, der allerdings wol nie geschrieben worden ist; er weiss aber auch von dem Kampfe Philipps und Ottos und von des letztern Stellung zu Innocenz III., bei deren Zwist übrigens alle Schuld dem Teufel zugeschrieben wird [3]).

Von 1212 bis 1231 haben die Annalen andere fortgesetzt, wol erst um das Jahr 1231 selber; denn die frühern Dinge sind so bunt durcheinander geworfen und so unrichtig angesetzt, dass diese noch dazu sehr mageren Notizen ungeschickt aus einer andern Quelle abgeschrieben scheinen und jeglichen Werthes entbehren.

Dagegen beansprucht die weitere Fortsetzung bis ungefähr zum Tode Herzog Friedrichs II. eine grössere Bedeutung. Das Thatsächliche ist richtig mitgetheilt, in manchen Punkten von selbständigem Werthe, so die Nachrichten über den Kampf Friedrichs mit den Kuenringern 1231, mit Böhmen 1233, über den Aufenthalt Kaiser Friedrichs in Oesterreich und die Vertheidigung des Herzogs, des victor gloriosus, wie er mehrmals genannt wird, dem auch die Lambacher Mönche gleich denen von Melk ihre Sympathien entgegenbringen.

Von c. 1250 ab werden die Annalen jedoch wieder viel spärlicher und unbedeutender; nur die Kriege Ottokars gegen Baiern 1257, mit Ungarn 1260 und 1271, dann besonders die Jahre 1276 und 1278 erfreuen sich einer wenigstens etwas ausführlicheren Erwähnung und hier gerade zeigt sich eine sehr heftige Abneigung gegen Ottokar, eine eifrige Parteinahme für König Rudolf. Die Schlacht bei Dürnkrut wird mit einem frohlockenden Denkverse geschlossen und damit schliesst auch die Lambacher Annalistik. Erst

---

[1]) Sie bilden das Auctarium Lambacense 1128—1197, SS. 9, 555, 556. [2]) Cod. Hofb. 878 (A 3), Continuatio Lambacensis 1197—1283 (1348) SS. 9, 556—561. [3]) Bis hieher (1212) wurde die Cont. Lambac. von dem Fortsetzer des Magnus von Reichersberg benützt. Vgl. Mon. Germ. SS. 17, 525 f und die Bemerkung Wattenbachs SS. 9, 556.

Digitized by Google

im 14. Jahrhunderte sind noch zwei Erdbeben an dieser Stelle angemerkt worden.

Hier seien noch die kargen Ueberreste angeschlossen, die uns von der annalistischen Thätigkeit in Götweig erhalten sind. Jedenfalls wurden auch da um die Mitte des 12. Jahrhunderts Annalen geführt und wenn man aus den wenigen Bruchstücken schliessen darf, scheinen hier ebenfalls die Melker Jahrbücher als ursprüngliche Grundlage gedient zu haben [1]). Später wollte man, so scheint es, diese älteren Annalen ergänzen; eine Hand des 12., eine aus dem 13. Jahrhundert hat die Lücken theilweise ausgefüllt, indem dazu wieder allem Anschein nach Melker Aufzeichnungen, aber wol in abgeleiteter Form, da sehr vieles an die Garstner Fassung erinnert (vgl. 1074, 1083), und daneben auch Regensburger Notizen (1075, 1081) benützt wurden [2]).

Erst von 1207 an ist uns eine vollständigere Fortsetzung erhalten, die, wie aus der Erzählung der Jahre 1229 und 1230 hervorgeht, wenigstens in ihren letzten Theilen gleichzeitig geschrieben wurde. Es sind, wenn auch nicht gerade reichhaltige, so doch richtige und genaue Aufzeichnungen; sie bringen manche erwünschte Nachrichten über die Hausgeschichte der Babenbergischen Herzoge, zeigen nebenbei eine besondere Vorliebe für wunderbare und seltsame Naturereignisse. Bemerkenswerth ist es, dass hier in Götweig, wie wir es später auch bei den Schotten in Wien treffen werden, eine warme Anhänglichkeit an Kaiser Friedrich hervortritt und indirect dem Papste die Schuld an dem traurigen Streite zugeschrieben wird.

2. Zwetl.

Viel früher als in dem Mutterkloster Heiligenkreuz begannen die Cisterziensermönche von Zwetl eine historische und überhaupt wissenschaftliche Thätigkeit. Kaum war das Kloster noch ausgebaut, die Stiftskirche geweiht, als auch hier bereits die Melker Annalen auf ihrem Rundgange durch die österreichischen Klöster aufgenommen wurden. Um 1159 ward in Zwetl ein Codex (Zwetl. 102) für historische Zwecke, speciell zunächst zur Aufnahme der Melker An-

---

[1]) Cod. Götweig P 73, Annales Gotwicenses 1068—1086, 1123—1140, 1207—1230, SS. 9, 600—604. — Vergleiche das Jahr 1082, wo Wort für Wort mit den Melker Annalen übereinstimmt. [2]) Es ist etwas zu viel gesagt, wenn Wattenbach SS. 17, 577 und 584 Anm. 86 bemerkt, dass die Jahre 1075—1083 wörtlich mit den Annales Ratisponenses übereinstimmen. Die von ihm zuerst constatirte Verwandtschaft der Götweiger Annalen mit dem Garstner Codex der Melker bleibt immerhin aufrecht.

nalen angelegt. Man lieh sich jedenfalls aus Melk selbst die Jahrbücher aus und schrieb dieselben bis zur eigenen Zeit herunter ab [1]). Doch erlaubte man sich hier mancherlei Freiheiten; betreffen dieselben früher nur Kleinigkeiten, so zeigen sich vom Jahre 1075 an bedeutendere Abweichungen vom Urtexte der Melker Annalen [2]). Sie sind jedoch — nicht zu ihrem Vortheile — in den meisten Fällen nur Abkürzungen der Vorlage; geben zum Beispiele die Melker Annalen beim Tode eines Fürsten den Tag an, so hat ihn der Zwetler Chronist gewöhnlich ausgelassen. Anderemale sind Nachrichten ganz weggeblieben, hie und da ziemlich gedankenlos copirt. Was in dieser ersten Zwetler Fortsetzung mehr ist, beschränkt sich auf nur wenige Nachrichten; so zu 1080 die Zerstörung Augsburgs durch Herzog Welf und mehrere ungarische Dinge zu 1129, 1131, 1134, 1138. Nach 1159 hat dann wahrscheinlich derselbe, der zu früheren Jahren den Antritt seines Noviziats und Diaconats, sowie einige Zwetler Localnachrichten hineingefügt hatte, noch ein paar selbständige Notizen von keinerlei Werth dazugeschrieben.

Ungleich bedeutender und interessanter ist die zweite Zwetler Fortsetzung der Melker Annalen [3]). Sie zeugt zunächst von dem eifrigen gelehrt-historischen Streben im Kloster; denn es ist eine Abschrift der eben besprochenen ersten Fortsetzung im Cod. 102, jedoch mit Herbeiziehung der bedeutendsten damals vorhandenen Geschichtswerke, des Wipo, Otto's von Freising, auch noch Hermanns von Reichenau. Wir haben also eine Neubearbeitung, eine zweite verbesserte oder wenigstens verschönerte und vermehrte Auflage der ersten Zwetler Aufzeichnung vor uns, die allerdings in den wenigen unbedeutenden Zusätzen [4]) keinen selbständigen Werth besitzt, immerhin aber für das löbliche Streben des Verfassers ein rühmliches Zeugniss ablegt. Doch erhalten wir auch von seiner Genauigkeit und reichen Kenntniss eine vortheilhafte Meinung, wenn wir seine weitere Fortsetzung bis zum Jahre 1189 verfolgen. Hier treffen wir im Gegensatze zu den bisher betrachteten kargen Annalen auf eine Fülle von Nachrichten, die einen grossen Werth und selbständige

---

[1]) Cod. Zwetl. 102 (A 5). Continuatio Zwetlensis I. 1140—1170, SS. 9, 537, 538. — Mir scheint nämlich die Verwandtschaft mit den Melker Annalen bis 1159 zu gehen, während Wattenbach sie nur bis 1139 annimmt. Ein Vergleich der Jahre 1141, 1142, 1157 (in Ann. Mell. 1156) und 1159 dürfte dies ergeben. [2]) Die Jahre 1075—1139 sind neben den Melker Annalen SS. 9, 499—503 gedruckt. [3]) Cod. Zwetl. 255 (A 4). Continuatio Zwetlensis II. 1170—1189, SS. 9, 541—544. [4]) Sie bilden das Auctarium Zwetlense 1024—1160, SS. 9, 538—540.

Digitized by Google

Bedeutung besonders für die Kämpfe Herzog Heinrichs II. und Leopolds V. gegen Sobeslav von Böhmen und für die ganzen nachfolgenden Verhältnisse Oesterreichs zu Böhmen und Ungarn besitzen [1]). Der Verfasser muss hier aus einer uns verlornen, sehr reichhaltigen Quelle geschöpft haben. Denn es zeigt sich eine unverkennbare Verwandtschaft dieser Zwetler Aufzeichnung mit der zweiten und dritten Klosterneuburger Fortsetzung; weniger mit der zweiten (vgl. jedoch die Jahre 1170, 1173, 1174), viel mehr aber mit der dritten, welch' letztere neben ihrer Vorgängerin auch jene verlorne Quelle vor sich gehabt haben muss, aus der sie wie der Zwetler Annalist, jedoch in noch ausgiebigerem Masse geschöpft hat, was besonders die Jahre 1174—1181 beweisen [2]).

Vom Jahre 1187 an beginnt nun ein eigenthümliches Verhältniss in dieser zweiten Zwetler Continuation, das mehrfach schon besprochen, umstritten und zuletzt ganz geläugnet wurde. Es haben zuerst Pangerl und Tauschinsky, die neuesten Herausgeber des sogenannten Ansbert, die Bemerkung gemacht [3]), dass sich zwischen Ansberts Historia de expeditione Friderici und der zweiten Zwetler Fortsetzung eine unverkennbare, auffallende Uebereinstimmung an mehreren Stellen zeige und haben diese Verwandtschaft dadurch zu erklären gesucht, dass sie den Chronisten von Zwetl und den Umarbeiter des Tageno für eine und dieselbe Person hielten. Dagegen erklärte nun Riezler in seiner Untersuchung über die Quellen des dritten Kreuzzuges [4]), er habe bei keiner der drei von Pangerl und Tauschinsky citirten Stellen eine Uebereinstimmung finden können, „bei der letzten fehlt sogar die Uebereinstimmung in den berichteten Thatsachen". Ebenso versichert Fischer [5]), dass er, soweit er sich Einsicht in diese Chronik habe verschaffen können, nirgends eine solche Verwandtschaft wahrgenommen habe, „wenigstens gewiss nicht bei den angeführten Stellen". Dem gegenüber ist es wirklich nothwendig, zunächst einige der betreffenden Stellen einfach nebeneinander zu setzen.

Cont. Zwetl. II. p. 543.	Ansbert p. 6.
1187. Saladinus cum multitudine armatorum V. nonas iulii terram Jerusalem ingressus, occur-	. . . accessit Saladinus cum multitudine armatorum ad partes illas et occurrente sibi rege episcopis

[1]) Vgl. Meiller, Reg. der Babenberger 282 zu nr. 250, 285 zu nr. 258 u. ö.
[2]) Das Verhältniss ganz kurz angedeutet von Wattenbach SS. 9, 541 und 629.
[3]) Fontes rer. Austr. I. Abth. 5, XXIV. [4]) In der Geschichte des dritten Kreuzzuges, Forschungen 10, 105. [5]) Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrich I. 17.

rente sibi rege, episcopis, templariis hospitalariis cum militibus et populo terre et cruce dominica que contra hostiles nequicias solebat esse certum tutamen christianorum et contra paganorum incursus desiderata defensio, facta est inter eos congressio et superata parte nostrorum capta est crux domini, captus est rex, trucidati episcopi et universi fere aut occisi gladio aut hostilibus manibus deprehensi, ita ut paucissimi per fugam sint elapsi, ipsi quoque templarii et hospitalarii in eius oculis decollati.	templariis, hospitalariis et baronibus cum militibus et populo terre et cruce dominica per quam ex memoria et fide passionis Christi, qui pependit et genus humanum in ea redemit, certum solebat esse tutamen et contra paganorum incursus desiderata defensio; facta est congressio contra eos et superata parte nostrorum capta est crux dominica, trucidati episcopi, captus est rex et universi fere aut occisi gladio aut hostibus manibus deprehensi, ita ut paucissimi per fugam dicantur elapsi, episcopi [1]) quoque templarii et hospitalarii in eius oculis decollati.

Gegen die Beweiskraft dieser Stelle, die aus dem weitverbreiteten Briefe Papst Gregors VIII. vom 29. October 1187 genommen ist den Ansbert vollständig abgeschrieben hat, könnte eingewendet werden, dass ja der Zwetler Annalist unabhängig von Ansbert das Schreiben gekannt und benützt habe. Die folgenden Stellen werden, diesen Einwand entkräften.

Cont. Zwetl. p. 543.	Ansbert p. 13.
1188. Celebrata est curia generalis ab universis christiane fidei cultoribus Moguntie in media quadragesima, dominica letare Jerusalem . . . cui etiam vice Gregorii pape legatus eius H. cardinalis Albanensis prius Clarevallensis abbas, vir religione et scientia perspicuus, interfuit.	Anno incarnationis 1188 indictione VI in media quadragesima dominica letare Jerusalem que tunc VI. kal. aprilis evenit, curia Christi in Maguntia metropoli . . est celebrata. p. 9: . . executorem huius negotii . . direxit (Gregorius) a latere suo virum sapientem et discretum ac religiosum cardinalem Albanensem episcopum, abbatem prius Clarevallensem . . .

Endlich noch eine Stelle aus den letzten Partien der Historia de expeditione:

Cont. Zwetl. p. 543.	Ansbert p. 76.
Non solum autem ex Romano imperio sed etiam ex aliis regnis,	Non solum autem ex Romani imperii ambitu, sed ex aliis etiam

[1]) Von den Herausgebern wol jedenfalls verlesen statt ipsi.

Digitized by Google

occidentali videlicet Francia et Anglia cum regibus ipsarum terrarum et universis populis ac nationibus huius expeditionis celeberrima fama ad sumendam crucem universaliter omnes commovit. Verum inimicus humani generis laudabilis propositi executionem inpedire volens semina dissensionis inter regem Anglie et Francie seminavit, ita ut causam proprie victorie victorie domini, qua contra hostes fidei triumphare debebant, pretulerint.	regnis, occidentali videlicet Francia et Anglia reges cum terrarum ipsarum incolis universi excitati ad viam domini signaculo crucifixi sunt insigniti. Verum inimicus humani generis huius laudabilis propositi executionem inpedire volens semina dissensionis inter eosdem reges seminavit, ut continua werra contra se moti, causam domini, qua contra hostis fidei triumphare debebant, distulerint.

Ich glaube, dies genügt vollständig, um die Uebereinstimmung zwischen den beiden Quellen unwiderleglich zu beweisen. Eine Abhängigkeit, Verwandtschaft ist unbedingt vorhanden, aber es frägt sich nun, wie ist dieselbe geartet? Wir sehen, wenn wir die beiden Quellen noch näher vergleichen, dass die Continuatio Zwetlensis, mag sie auch um einzelne Nachrichten mehr haben [1]), doch weit kürzer, gedrängter ist: bei der Aufzählung der um Pfingsten 1189 bei dem Kreuzheere anwesenden Bischöfe stimmen beide genau überein; nur hat allerdings der Zwetler Annalist um den episcopus Bisuntinus mehr. Dagegen bringt er von den zahlreichen weltlichen Herren, die Ansbert (p. 16) anführt, nur den dux Meranie und comes Hollandie, die übrigen fasst er zusammen: de ordine quoque comitum et nobilium ac illustrium virorum innumerabiles. Der Zwetler nennt nur zwei Gesandte an Isaak Angelus, Ansbert hat noch drei mehr, der erstere berichtet sogleich von ihrer Gefangennahme, die von Ansbert erst später (p. 30, 31) in einem Briefe Kaiser Friedrichs an Isaak mitgetheilt wird. Den Zug des Kreuzheeres durch Ungarn, worüber die Historia p. 18 f. so viel zu erzählen weiss, fasst die Zwetler Chronik in ein paar Worten kurz zusammen. Unmittelbar darauf folgt bei ihr der Satz: erat autem Liupoldus dux Austrie ardentissimo desiderio, ut in hac militia domini arma contra inimicos crucis Christi cum ceteris principibus ferret, cum tamen recenter inde reversus fuerit, der bei Ansbert in ganz ähnlicher Fassung, aber viel später,

[1]) Die Erzählung der Belagerung von Tyrus, der Eroberung Accons und Jerusalems, einiges über den Reichstag zu Mainz und das über den Tag von Regensburg.

Digitized by Google

erst nach dem Schlusse des eigentlichen Werkes (p. 76) kommt. Eben da findet sich die oben zuletzt angeführte Stelle, die in den Zwetler Annalen viel früher gebracht wird, mitten unter Nachrichten, die in theilweise wörtlicher Uebereinstimmung auch bei Ansbert, aber am Anfange seines Werkes stehen. Zur Erklärung dieser Verhältnisse anzunehmen, dass Ansbert selbst auch die Zwetler Fortsetzung geschrieben habe, ist beim Mangel jeglicher weiterer Anhaltspunkte wol unstatthaft. Noch mehr wäre es der Fall, wenn Riezlers Ansicht [1]) die richtige ist, dass Ansbert die Ueberarbeitung des Tageno'schen Berichtes nicht zu Ende geführt habe und noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1190 gestorben oder sonst irgendwie von seinem Werke abgezogen worden sei, so dass der letzte Theil, vom Tode Wilhelms von Apulien beginnend (p. 74) bis 1196 von einem andern hinzugefügt wäre. Allein diese Ansicht, sowie überhaupt die ganze viel erörterte Frage über Ansbert und Tageno dürfte noch nicht unanfechtbar und zum Abschluss gebracht sein. Hier ist nicht der Ort darauf einzugehen, doch sei bemerkt, dass die entgegengesetzte Annahme einer einheitlichen Entstehung der Historia sich ebenso vertheidigen lassen wird. In jedem Falle aber bleibt der dargelegte Sachverhalt der gleiche und die Vermuthung, die sich mir zu seiner Erklärung aufdrängt, dürfte ebenso in jedem Falle dieselbe Berechtigung für sich haben. Die Vermuthung nämlich, dass der Verfasser der Zwetler Continuation das, was in der Historia in mehr zusammenhängender Darstellung gegeben ist, in die Form von Annalen bringen wollte. Daher musste er Begebenheiten, die in der Historia durch die Erzählung des Kreuzzuges weit von einander getrennt, aber doch gleichzeitig sind, nun zusammensuchen und in ein Jahr bringen. Daher meldet er zu 1189 wol von der heftigen Sehnsucht Herzog Leopolds den Kreuzzug mitzumachen, aber noch nicht, dass er wirklich dem Heere nachgefolgt ist, denn dies letztere gehört erst ins Jahr 1190 [2]). In der Historia allerdings sind die beiden Dinge eben in ihrer Zusammengehörigkeit miteinander erzählt.

Die Zwetler Fortsetzung sollte jedenfalls weiter geführt werden, aus uns unbekannten Ursachen wurde sie aber abgebrochen, die so werthvolle Chronik findet leider schon mit dem Jahre 1189 ihr Ende.

Erst viel später wurde, so weit wir wissen, in Zwetl diese rege

---

[1]) A. a. O. 95 f. [2]) Auf diese Weise erledigt sich auch der diesbezügliche Einwand Riezlers a. a. O. 105. — Der Irrthum der Zwetler Fortsetzung, die den König Bela von Ungarn Schwiegersohn anstatt Schwiegervater Isaaks nennt, wie Ansbert richtig angibt, ist doch nur ein Versehen, auf das man weiter kein Gewicht legen darf.

Digitized by Google

historische Thätigkeit wieder aufgenommen [1]). Als ein Product derselben, das wenigstens theilweise noch unsern Zeitraum berührt, ist die dritte Zwetler Fortsetzung zu erwähnen [2]). Von ihr ist allerdings kein Autograph mehr vorhanden, allein sie wurde auf sehr scharfsinnige Weise von Wattenbach reconstruirt. Ein grosses Stück derselben, die Jahre 1264—1279 sind aus der Historia annorum 1264—1279 abgeleitet, wie wir dies später zu zeigen haben werden. Die vorhergehende Zeit, von 1241 an beginnend ist von keiner besonderen Bedeutung, bemerkenswerth höchstens durch die eigenthümlichen Geschichten, die der Verfasser von den Kämpfen Manfreds gegen Innocenz IV. im Jahre 1250 zu berichten weiss. Auch das auf 1279 Folgende und noch dem 13. Jahrhundert Angehörige ist wenig werthvoll, erst von ungefähr 1300 an, wo Gleichzeitigkeit einzutreten scheint, beginnen die Annalen ausführlich und inhaltreich zu werden.

3. Klosterneuburg; die Historia annorum 1264—1279.

Auch in Klosterneuburg begann mit dem Einzuge der regulirten Chorherren im Jahre 1133 bald ein löblicher Eifer für historische Studien sich zu bethätigen. Auch hier gieng die erste Anregung wieder von Melk aus, denn wir treffen wieder auf die Benutzung der Melker Annalen bis zum Jahre 1139. Leider besitzen wir von dieser ersten Aufzeichnung und ihren Fortsetzungen das Original nicht mehr und wir können nur aus den zahlreichen Abschriften und Continuationen, welche in andern Klöstern mit Zuhilfenahme der Klosterneuburger Annalen gemacht wurden, einige Rückschlüsse ziehen. Es wurden bis 1075 die Melker Annalen in ihrer ursprünglichen Gestalt abgeschrieben; von da an zeigen sich jedoch, gerade wie bei der Zwetler Fortsetzung grössere Abweichungen und daneben dennoch wieder Uebereinstimmung mit der Urform der Melker Jahrbücher, so dass man wol annehmen darf, es haben sich wahrscheinlich die Klosterneuburger Chorherren neben den Melkern auch ein Exemplar der Zwetler Annalen ausgeliehen [3]).

Von 1140 an wurde dann weiter fortgesetzt; selbständig wie es

[1]) Es ist zweifelhaft, ob die Annales Zwetlenses brevissimi SS. 24, 68 aus Zwetl stammen. Der Herausgeber Waitz vermuthet sie in Regensburg entstanden. Es sind kurze Notizen von seltener Genauigkeit in den Zeitangaben, zu den Jahren 1239, 73, 74, 76, 78, 81 und 1481. [2]) Continuatio Zwetlensis III. 1241—1330, SS. 9, 654—669. [3]) Auf Grund der Codices B 1—7 (A—G) Continuatio Claustroneoburgensis I. 1075—1139, SS. 9, 607—618. — Einige unbedeutende Zusätze in den Codices G, F und E bilden das Auctarium Claustroneoburgense 1072—1134, SS. 9, 628.

scheint, wenigstens von 1177 bis 1195, da in diesem Zeitraum vieles über Klosterneuburg berichtet wird, während vor und nachher nichts auf ein bestimmtes Kloster hinweist. Diese zweite Klosterneuburger Fortsetzung [1]), bis 1224 reichend, trägt im ganzen und grossen den einförmigen Charakter, wie er eben den Annalen gewöhnlich eigen ist. Der Wechsel der Stiftspröpste, der Bischöfe von Passau, Gurk und Salzburg, der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich, der Könige und Päpste, das macht auch hier den wesentlichen Inhalt der Annalen aus. Natürlich haben ja diese kurzen Nachrichten, besonders da sie genau und richtig überliefert sind, ihren Werth für die specielle Landesgeschichte. Auch treffen wir doch wieder Dinge, die wir hier, sonst aber nirgends finden und die darum von bedeutendem Interesse sind. So die vielfach erwähnten Beziehungen zu Ungarn, besonders die Verwickelungen Leopolds V. mit Emerich; dann auch einige schätzbare Notizen aus den bewegten Zeiten, welche die Salzburger Kirche bei dem Schisma unter Friedrich I. durchzumachen hatte, wo ja gerade Klosterneuburg stets treu auf Seite Alexanders III. und der Salzburger Erzbischöfe gestanden ist, eine Stellung, die sich auch aus den trockenen kurzen Zeilen des Chronisten deutlich herauslesen lässt [2]). Auch über den dritten Kreuzzug wird einiges beigebracht, besonders unterrichtet zeigt sich jedoch der Verfasser bei dem Kreuzzuge Herzog Leopolds im Jahre 1217, wo ihm jedenfalls durch einen Theilnehmer an der Fahrt die Erzählungen über die Eroberung Damiettes und das schliessliche Unterliegen der Christen mitgetheilt worden sind.

Dass einiges auf die uns verlorne, dieser und der dritten Klosterneuburger, sowie der zweiten Zwetler Fortsetzung gemeinsame Urquelle zurückgeht, haben wir bereits (S. 507) bemerkt.

Jedenfalls identisch mit dem Verfasser eines Theiles dieser Annalen ist der des sog. Chronicon pii marchionis, das sich zum Jahre 1114 eingefügt findet und wol auch schon ursprünglich an dieser Stelle eingeflochten ist [3]). Ein Klosterneuburger Mönch schrieb

---

[1]) Auf Grund der zwei Gruppen Cod. B 2 und 3 (B, C) und Cod. B 5, 6, 1 (E, F, A) Contin. Claustroneob. II. 1141—1224, SS. 9, 613—624. [2]) Vgl. W. Schmidt, Die Stellung der Erzbischöfe und des Erzstiftes von Salzburg zu Kirche und Reich unter K. Friedrich I. bis zum Frieden von Venedig, Archiv f. öst. Gesch. 34, 74 und 77. [3]) In Cod. B 1, 5, 6 (A, E, F), selbständig in B 7 und 8 (G, H), sowie in einem Melker Codex, SS. 9, 609—612. Die Identität geht aus folgenden Stellen hervor: p. 610 Zeile 16: Henricus (II. dux), de quo plenius in suo loco dicemus (im Chronicon selbst ist nicht weiter von ihm die Rede) und p. 621 Zeile 48: Quoto autem anno incarnationis domini vel filii eius (Leopold III.) obierint vel certe regnaverint, in sequentibus annis incarnationis domini colligere poteris.

Digitized by Google

dieses nicht unwichtige Stück, sicher erst nach 1177, nach dem Tode Herzog Heinrichs; er war, wie er selbst in lebhafter Schilderung erzählt, einer von den dreissig Klerikern, die 1167 von dem vertriebenen flüchtigen Erzbischof Konrad von Salzburg in Friesach die Weihen empfiengen. Etwas auffällig, aber gerade nicht widersprechend ist dem gegenüber des Autors Mittheilung, er habe sehr vieles aus dem Leben Ottos von Freising von dessen Gefährten Friedrich erfahren, der mit Otto zu Morimund das Ordensgelübde abgelegt hatte, dann Abt von Baumgartenberg geworden und schon 1156 gestorben war [1]. Dieses Chronicon ist für die Familiengeschichte der Babenberger, der Familie Leopolds d. H. insbesondere von bedeutender Wichtigkeit [2] und zeichnet sich noch dazu durch eine fliessend und hübsch geschriebene Darstellung aus.

Die zweite Klosterneuburger Fortsetzung reicht bis zum Jahre 1224 [3]. Sie selbst wurde nun von einem späteren Compilator etwa um 1240 als Grundlage für eine nochmalige Bearbeitung der frühern Geschichte verwendet, wozu er auch die erste Fortsetzung von Klosterneuburg herbeizog und dann, um weiter fortzufahren, sich als Stützen der Schottener und Heiligenkreuzer Continuationen bediente. Daneben hatte er aber noch andere uns verlorne Quellen zur Hand, und auf deren Benützung beruht der einzige Werth dieser dritten Klosterneuburger Fortsetzung [4]. So treffen wir speciell über das Schottenkloster in Wien manches, was selbst die Continuatio Scotorum nicht hat, so dass der Klosterneuburger wol eine Quelle vor sich gehabt haben muss, welche die Schotten zwar auch, aber nicht in so reichem Masse ausgebeutet haben. Das gleiche Verhältniss besteht auch, wie schon mehrmals erwähnt, gegenüber der zweiten Zwetler und Klosterneuburger Fortsetzung. Gerade dadurch sind uns sehr schätzbare Nachrichten über die siebziger und achziger Jahre des 12. Jahrhunderts erhalten, vor allem über die Verwickelungen des Reiches und Herzogthums mit Böhmen, sowie auch für die Verhältnisse im Erzbisthum Salzburg während des Streites zwischen Adalbert und dem Kaiser; auch hier sehen wir wieder das bischofstreue

[1] Vgl. Pritz, Gesch. d. aufgelassenen Cisterzienserklosters Baumgartenberg, Arch. f. K. öst. G.-Q. 12, 13. [2] Vgl. über seine Zuverlässigkeit Huber, Beiträge zur älteren Gesch. Oesterreichs, Mitth. des Inst. 2, 382 f. — Das Chronicon wurde im 14. Jahrh. in der Historia fundationis coenobii Mellicensis (Pez SS. 1) benützt. [3] Es sei hier bemerkt, dass die Klosterneuburger Fortsetzungen in den Annales Aulae regiae (Chronicon Aulae regiae) benützt worden sind. Vgl. Loserth, Die Königsaaler Geschichtsquellen, Arch. f. öst. Gesch. 51, 460. [4] Cod. B 7 (G), Contin. Claustroneob. III. 1142—1233, SS. 9, 628—637.

Digitized by Google

Klosterneuburg, mit offenbarem Missvergnügen kritisirt der Chronist den Frieden von Venedig.

Mit dem Kreuzzug Friedrichs I. muss aber den Compilator seine reiche, gute Quelle verlassen haben, denn von nun an begnügt er sich, zuerst die älteren Annalen seines Klosters soweit sie reichten und dann die von Heiligenkreuz bis 1233 getreulich abzuschreiben, hie und da etwas, doch meist unbedeutendes hinzusetzend.

Seitdem aber ruhte wieder, wie es scheint, eine geraume Zeit jede annalistische Thätigkeit in Klosterneuburg. Es entstand so natürlich eine grosse Lücke in den Aufzeichnungen und als man sich endlich wieder angelegen sein liess der Festhaltung der Zeitgeschichte mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, sah man sich genöthigt die seit 1233 entstandene Leere durch die Benützung der Heiligenkreuzer Fortsetzung wieder auszufüllen. Bis 1266 reichte man damit und von da an, glaube ich, begann man nun gleichzeitig in Klosterneuburg von Jahr zu Jahr die Annalen fortzuführen. So ist die selbständige und werthvolle sechste Klosterneuburger Fortsetzung entstanden [1]). Dass das Jahr 1267 theils der Continuatio Vindobonensis, theils der vierten Klosterneuburger Fortsetzung entnommen ist, kann nichts gegen die Gleichzeitigkeit beweisen, da es sich ja sehr leicht denken lässt, dass der Schreiber, der 1310 den ganzen Codex G in Klosterneuburg nach älteren Originalen zusammenstellte, um eine Lücke, die beim Jahre 1267 noch geblieben war, auszufüllen, zu jenen anderen Aufzeichnungen gegriffen haben mag; es ist ja nur dieses einzige Jahr 1267 entlehnt, alles andere erscheint vollkommen selbständig. Für die Gleichzeitigkeit spricht wol auch der Umstand, dass die Jahre 1269, 1270 und 1271 gleichmässig mit den Worten schliessen: Sedes Romana vacavit.

Gleich in den ersten Jahren zeigt sich diese Quelle sehr gut unterrichtet, so besonders über den ungarisch-böhmischen Krieg von 1270 und 1271; in den Grundzügen gleich, doch hier noch ausführlicher als in der später zu besprechenden Wiener Fortsetzung ist der Feldzug Ottokars erzählt. Die Vermuthung von Lorenz [2]), dass der Kriegsbericht Ottokars, wie er uns bei Dolliner, Codex epistolaris Ottocari II. nr. 1 erhalten ist, „an zahlreiche Personen, auch an

[1]) Cod. B 7 (G), Contin. Claustroneob. VI. 1267—1288, SS. 9, 742—746. — Ueber die Contin. Claustroneob. IV, die der Zeit nach hieher gehört, jedoch nur eine Ableitung aus der Historia annorum 1264—1279 ist, später im Zusammenhange mit dieser. [2]) Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert 1, 326 Anm. 1.

Klöster und Chronikenschreiber gesandt wurde", hat viel ansprechendes, nur dürfte man nicht darauf den Ton legen, dass gerade dieser uns überlieferte Bericht es gewesen sei; eher mag an ein späteres Bulletin zu denken sein, in welchem nach dem angeblichen grossen Siege über König Stefan der unerwartete Rückzug durch Hitze und Mangel motivirt wurde, wie es gerade die Klosterneuburger und Wiener Annalen übereinstimmend berichten. Ebenso sind für das Jahr 1273 neben der ausführlicheren Wiener Fortsetzung auch hier einige Nachrichten von selbständigem Werthe. In grösserem Masse gilt dies dann aber von den Jahren 1276 und 1278. Hat bei dem letzteren unser Chorherr auch keinen Schlachtbericht uns aufgezeichnet, wie ein solcher überhaupt bei keiner der österreichischen Quellen zu finden ist, während sie allerdings viele sehr beachtenswerthe Einzelnheiten bringen [1], so treffen wir denn auch hier sehr gute Nachrichten über die Ereignisse vor und nach der Schlacht bei Dürnkrut. Ihm verdanken wir die genauen Daten über die Bewegungen des böhmischen Heeres, die Rekognoscirung von Seite Rudolfs, über das Schicksal der fliehenden Geschlagenen; war man ja in Klosterneuburg dem Schauplatz dieser Dinge so nah [2].

Von hier weg jedoch bis zum Schlusse 1288 werden die Nachrichten zu den einzelnen Jahren viel spärlicher und von viel geringerer Bedeutung, sie beschränken sich meist auf mehr oder minder allbekannte Ereignisse.

Neben diesen werthvollen Klosterneuburger Annalen haben wir nun über denselben Zeitraum der letzten sechziger und der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts eine andere Aufzeichnung, die wir mit Gewissheit keinem bestimmten Orte oder Kloster zuweisen können, wegen ihres Zusammenhanges mit der vierten Klosterneuburger Fortsetzung aber hier behandeln wollen. Es ist dies die Historia annorum 1264—1279 [3]. Zunächst ist es nöthig dies Verhältniss der Historia zur genannten Klosterneuburger und dann auch zur dritten Zwetler Fortsetzung festzustellen, deren gegenseitige Verwandtschaft bereits Wattenbach SS. 9, 649 bemerkt und der glaubt, dass die Historia wol die beiden andern Quellen benützte oder wenigstens aus einer allen dreien gemeinsamen geschöpft habe.

Zuerst sei bezüglich der vierten Klosterneuburger Fort-

[1]) Vgl. Busson, Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut, Archiv f öst. Gesch. 62, 98. [2]) Hier wurde die Cont. Claustroneob. VI. auch vom steirischen Reimchronisten, der sie kannte, benützt. Vgl. Busson a. a. O. 113 f. [3]) Cod. Hofbibl. 539 (B 1 oder A) aus Heiligenkreuz. – SS. 9, 649—654.

setzung [1]) betont, dass jedenfalls sie aus der Historia abgeleitet ist. Bereits Wattenbach hat zwar zum Jahre 1274 eine Stelle als beiden gemeinsam bezeichnet, aber die Gemeinsamkeit oder vielmehr Entlehnung erstreckt sich auf das ganze. Es mus ja von vornherein schon die gleiche Abgrenzung bis zum Jahre 1279 auffallen; noch mehr, dass beide mit der Geschichte von der wunderbaren Erscheinung an den Füllen jenes Jahres schliessen. Man kann Jahr für Jahr verfolgen, wie aus der viel breiteren Historia hier ein gedrängter kurzer Auszug gemacht wird, man vergleiche z. B. das Jahr 1273. Allerdings nicht direct aus der Historia, denn nehmen wir die dritte verwandte Quelle, die dritte Zwetler Fortsetzung hinzu, so wird sich dies aus folgenden Thatsachen ergeben.

Die Continuatio Claustroneoburgensis IV. und Zwetlensis III. stimmen an vielen Stellen wörtlich untereinander und zugleich mit der Historia überein, z. B. in den Jahren 1272, 1273, 1274, 1277. Aber es stimmt die Cont. Cl. mit der Historia auch in Dingen, die sich in der Cont. Zw. nicht finden [2]). Und andererseits decken sich die Cont. Zw. und die Historia in Stellen, welche in der Cont. Cl. gar nicht oder anders sind [3]). Weiter, Cont. Cl. und Zw. haben beide übereinstimmende Nachrichten, die wieder in der Historia nicht getroffen werden [4]). Dagegen lesen wir in der Cont. Cl. von Dingen, die wir in der Cont. Zw. und in der Historia vergebens suchen [5]) und das gleiche ist bei der Cont. Zw. gegenüber den beiden andern Quellen der Fall [6]). Endlich aber hat die Historia eine Fülle von Nachrichten,

[1]) SS. 9, 647, 648. — Nichts deutet übrigens bei derselben auf ein bestimmtes Kloster hin; der Codex (K), in welchem sie enthalten ist, stammt wol gewiss nicht aus Klosterneuburg und Wattenbach hat, nur Pez folgend, dieses Stück so genannt. Uebrigens ist auch die Ueberlieferung im Codex nicht, wie man früher glaubte autograph, sondern wol ein Versuch nachträglicher Ergänzung der vorausgehenden Annalen, ein Umstand, der ebenfalls für eine Ableitung spricht. Vgl. Wattenbach, Bemerkungen zu einigen österreichischen Geschichtsquellen, Archiv f. öst. Gesch. 42, 507 f. [2]) So 1267 über die Provincialsynode in Wien, 1274 Einigung zwischen abendländischer und orientalischer Kirche; Ueberschwemmung; 1278 über den Tod des Grafen von Jülich. [3]) 1275 Ueberschwemmung; 1267 Sonnenfinsterniss; 1268 die Erwähnung des Senators von Rom; 1270 der Tod der Königin von Ungarn; 1279 gleiche stilistische Fassung. [4]) 1267 Guido legatus per Daciam et Alamanniam; 1268 die Berufung Konradins durch die Lombarden; 1270 Comani Austriam vastaverunt et Bohemiam; 1271 die achtwöchentliche Dauer von Ottokars Zug nach Ungarn; 1273 eligitur . . Rudolfus de Alsacia de castro quod dicitur Habspurch. [5]) 1267 über den Tod Heinrichs Pruzelo; 1268 alles über Konradins Zug bis nach Rom und sämmtliches zu 1269; 1278 Verrath im Böhmenheere. [6]) 1267 Zug Ottokars gegen die Preussen; 1273 dass sich Ottokar Rudolfs Wahl widersetzt habe; 1278 der Tod Alberts von Khuenring.

die weder in Cont. Cl. noch Zw. zu finden sind und der gegenüber das geringe Mehr dieser beiden verschwindet. Nimmt man zu diesen Thatsachen noch den einheitlichen, zusammenhängenden Charakter der Historia, so wird sich aus diesen Praemissen als Schluss ergeben: Die Historia ist die Grundlage für die Cont. Cl. sowol, wie für die Cont. Zw.; allein nicht die unmittelbare Grundlage: dazwischen stand eine uns verlorne Ableitung aus der Historia, welche wahrscheinlich deren überflüssigen Schwulst bereits etwas abgelegt, manche Nachrichten derselben weggelassen, dafür einige andere neue hinzugefügt hatte. Aus dieser verlornen Mittelquelle haben die Cont. Cl. und Zw. unabhängig von einander geschöpft.

Die Historia beginnt mit dem Jahre 1264, mit dem grossen Kometen, der nach Isidors und Honorius' Autorität Pest, Krieg und Umwälzungen der Reiche unabwendbar zur Folge hat. Es macht fast den Eindruck, als wenn dieses grossartige, abergläubische Furcht erregende Naturereigniss, von dem alle Chroniken jener Zeit zu erzählen wissen, die Veranlassung zur Aufzeichnung dieser Historia oder wenigstens zur Wahl dieses Anfangs gewesen sei [1]. Gleich der Anfang verräth uns übrigens auch den Mann, den wir vor uns haben: es ist ein Geistlicher, bewandert in der Bibel, voll wortreicher Erbauung, hie und da völlig in den Predigerton verfallend [2]; bewandert auch in den alten Classikern und bemüht, diese seine Kenntnisse bei jeder Gelegenheit hervorleuchten zu lassen. Es sei nur als Vermuthung ausgesprochen, wenn ich auf einen Mönch von Heiligenkreuz als Verfasser denke: gerade im Heiligenkreuzer Codex findet sich allein die Historia vollständig vor und 1267 merkt sie beim Cardinallegaten Guido auch noch das „abbas Cisterciensis“ an, was die Zwetler Ableitung bezeichnenderweise beibehalten, die Klosterneuburger aber fortgelassen hat. Heiligenkreuz würde auch zu der von Wattenbach SS. 9, 649 mit Recht betonten Entstehung in der Nähe Wiens ganz gut stimmen [3].

---

[1] Man vergleiche die Bemerkung Hermanns von Altaich, Mon. Germ. SS. 17, 405, Z. 26 f. [2] Vgl. z. B. die Stelle über die Frömmigkeit und das Unglück König Ottokars zu 1278 p. 658. [3] Es muss hier bemerkt werden, dass Lorenz, Geschichtsquellen 1, 173 f. die Historia mit der Continuatio Vindobonensis zusammenwirft und auch die Historia dem Paltram Vatzo als Verfasser zuschreibt. Hier, in der Historia, scheint es, hat Lorenz „die Auffassung eines Wiener Rathmannes über König Ottokar“ erblickt. Der Vorliebe für Ottokar ist gewiss genug vorhanden, aber keine „Tendenz der Wiener Rathspartei“, denn das Werk ist unzweifelhaft von einem Geistlichen geschrieben und die Combination mit dem Wiener Rathe basirt Lorenz ja auf den Namen Paltram Vatzo, der aber eben die Historia nicht schrieb, wol aber die Cont. Vindobonensis, in der jedoch ihrerseits

Der Verfasser zeichnet sich vor allem aus durch eine glühende Begeisterung für König Ottokar, den er besonders wegen seiner tiefen Frömmigkeit verehrt, was in den überschwänglichsten Worten zum Ausdruck kommt. Diese geistliche Auffassung gelangt aber ebenso gegenüber König Rudolf zur Geltung; er kann Rudolf nichts vorwerfen, aber er bewundert die mächtige Hand Gottes, die der „modica favilla ex Suevia“, dem „pauper rex“ zu so glänzendem Siege über den gewaltigen, reichen Böhmenkönig verholfen hat. — Man muss die vielen Worte bei Seite lassen, dann bleibt immerhin ein sehr beachtenswerther historischer Kern, um so beachtenswerther, als er von einem Zeitgenossen sehr bald nach den Ereignissen niedergeschrieben wurde. Denn die Abfassungszeit ist begrenzt durch die Schlacht bei Dürnkrut und den Zeitpunkt der Beerdigung Ottokars, liegt also zwischen September 1278 und Mitte 1279. Wir erfahren sonst nicht bekannte Details über den Krieg Ottokars gegen Heinrich von Niederbaiern 1266 [1]), dann treffliche Nachrichten über ungarische Verhältnisse, über die Ungarneinfälle von 1270 auf 71, die böhmisch-ungarischen Kriege 1271 und 1273. In den Jahren 1276 und 1278 aber sind aus dem ganzem Schwall von Worten nur wenige Notizen herauszulesen, die zwar richtig, aber doch nicht viel bedeutend sind [2]). Der Verfasser wusste wol überhaupt nicht viel mehr und dann war es ihm vor allem um eine moralische Nutzanwendung zu thun. Wir müssen die Historia gewiss als werthvolle Aufzeichnung anerkennen, sie aber als die sachlich werthvollste neben der Continuatio Vindobonensis gerade mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse dieser Zeit zu bezeichnen [3]), dürfte nach dem Gesagten kaum mehr gerechtfertigt erscheinen.

4. Heiligenkreuz; Schotten in Wien.

Erst spät scheint man in Heiligenkreuz an historische Aufzeichnungen gedacht zu haben, eine Erscheinung, die sich mehr oder minder in allen Cisterzienserklöstern zeigt, da ihre strengere Regel

wieder nichts von einem Ottokarianischen Geiste zu spüren ist, wie wir noch zu zeigen haben werden. Aus dieser Vermengung der beiden Quellen ist bei Lorenz die Ausführung über eine österreichische Geschichtschreibung am Ende des 13. Jahrhunderts entstanden, die von den bürgerlichen, den Landesherren opponirenden Wiener Rathskreisen getragen worden sei. — Dieselbe Verwechslung der beiden Quellen begegnet bei Krones, Handbuch der österr. Geschichte 2, 1.

¹) Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 247 Anm. 1. ²) Vgl. Busson a. a. O. 98. ³) Lorenz, Geschichtsquellen 1, 178.

Digitized by Google

solcher Beschäftigung weniger günstig war [1]). Aber auch dann wurden nicht selbständige Annalen angelegt, sondern zunächst wieder die Melker in der Klosterneuburger Fassung mit ihren Fortsetzungen, theilweise noch im 12. Jahrhundert — im ganzen bis 1224 abgeschrieben. Jedenfalls hatte man sich somit aus dem benachbarten Klosterneuburg die Geschichtswerke entlehnt. Als diese zu Ende gegangen, fuhr man mit Hilfe der Annalen des Wiener Schottenklosters bis 1233 fort, so dass also diese erste Heiligenkreuzer Fortsetzung [2]) sicher erst nach diesem Jahre entstanden ist.

Doch bietet diese erste Continuation auch selbständige Zusätze die einigemale von ganz bedeutendem Werthe für die Landesgeschiche dieser Jahre sind. So wird hier ausführlicher als in andern Chroniken des Aufstandes Heinrichs „des Grausamen“ 1226 Erwähnung gethan, hier ist die beinahe einzige Quelle für die Ereignisse des Jahres 1233. Durchgehends tritt eine dem jungen Herzog Friedrich freundliche und anhängliche Gesinnung hervor, wenn auch seine Heirathsgeschichten kein Lob von dem strengen Mönche erhalten können.

Von 1233 an wurden nun die Annalen selbständig weiter geführt und diese zweite Heiligenkreuzer Fortsetzung [3]) ist unstreitig eine der wichtigsten und hervorragendsten Quellen für die Geschichte der österreichischen Lande unter dem letzten Babenberger und für das österreichische Interregnum bis 1266. Vor allem die Erzählung der ersten Jahre bis 1237 bietet über die mannigfaltigen Kämpfe Herzog Friedrichs gegen Böhmen und Ungarn, über seine innere Regierung und die Ereignisse der Jahre 1236 und 1237 reiche, vielfach sonst nicht bekannte Nachrichten. Jetzt hat sich aber die Gesinnung gegen den Herzog in Heiligenkreuz geändert. Seine Gewaltmassregeln im Lande, die auch die Klöster nicht schonten, liessen ihn nun in den Augen der Mönche als den Tyrannen, den stolzen

---

[1]) Zwetl machte eine Ausnahme, wie wir sahen. — Vgl. den gründlichen Aufsatz von Feil über Heiligenkreuz in Mittelalterliche Kunstdenkmale d. öst. Kaiserstaates her. v. Heider, Eitelberger und Hieser 1, 8. [2]) Cod. B 1, 5, 6 (A, E, F), Contin. Sancrucensis I. 1225—1233, SS. 9, 626—628. — Im Cod. B 1 (A) wurden später zu den Babenbergischen Fürsten von Leopold III. an einige deren Beziehungen zu Heiligenkreuz betreffende Notizen beigefügt; sie bilden das Auctarium Sancrucense 1138—1246, SS. 9, 732. [3]) Aus den Codices B 1, 5, 6 und 7 (A, E, F, G) Contin. Sancrucensis II. 1234—1266, SS. 9, 637—646. — Im Codex E sind jedoch mehrfach Nachrichten über Maria Zell aufgenommen und dafür die Heiligenkreuzer Notizen weggelassen; sie sind zusammengefasst als Auctarium Mariaezellense 978—1259, SS. 9, 646.

Digitized by Google

und rücksichtslosen Gewalthaber erscheinen. Uebrigens ist der Chronist trotzdem von bemerkenswerther, freilich mehr naiver Unbefangenheit, die sich köstlich in jener Stelle über die Thätigkeit Kaiser Friedrichs in Wien offenbart [1]). Allerdings bringt uns diese Stelle auch keinen besonders günstigen Begriff bei von des Verfassers Einsicht und Vertrautheit mit Dingen, die nicht gerade so wie Krieg, Raub und Plünderung an der Oberfläche liegen.

Nachdem die Jahre 1239—1241 etwas spärlicher behandelt sind, folgt eine sehr breite Schilderung des Tatareneinfalles in Ungarn von 1241 und 1242. Ist schon an und für sich eine weitläufigere Erwähnung jener Mongolenstürme begreiflich, so erklärt es sich hier um so eher bei den vielfachen Beziehungen, die das Stift Heiligenkreuz zu Ungarn hatte, wo es zu Eisenstadt und am Neusiedler See Güter besass und dafür mehrfach von ungarischen Königen Bestätigungs- und Schutzbriefe empfangen hatte [2]). Aber die Nachrichten sind verwirrt, Cumanen unh Mongolen werden verwechselt, Herzog Friedrich greift auf einmal, ohne dass man weiss, wie und wo, das Haus des Cumanenkönigs an. Wir gewinnen nicht viel Thatsächliches aus der Schilderung des Chronisten, wol aber eine Vorstellung des unendlichen Elendes, das jene fürchterlichen Horden über das Land gebracht haben.

Der letzte Theil der Annalen hat nicht mehr die Bedeutung des früheren. Nur hie und da bieten sie einzelne werthvolle Nachrichten, so 1260 einiges von dem Wenigen, was wir über den Feldzug dieses Jahres und die Schlacht bei Kreussenbrunn wissen [3]).

Ist uns so von Heiligenkreuz wenigstens mittelbar doch das meiste erhalten, was an historischen Aufzeichnungen, speciell Annalen da war, so ist dies leider bei dem Schottenkloster in Wien nicht der Fall. Es muss da zunächst ein autographer Codex vorhanden gewesen sein, der im Jahre 1233 noch nicht abgeschlossen war und der reiche Nachrichten, besonders über das eigene Kloster enthalten hat, von denen wir Theile noch in der dritten Klosterneuburger Fortsetzung erkennen können [4]). Weiter finden wir im

---

[1]) p. 639: 1237. Der Kaiser und die Fürsten waren in Wien ibique per tres menses latitantes comedentes et bibentes quae apud ipsos erant et nichil aliud utilitatis operantes! [2]) Vgl. Hirn, Kritische Geschichte Friedrichs des letzten Babenbergers Progr. d. Oberrealsch. Salzburg 1871, 83 und Urkunden d. Cist. Stiftes Heiligenkreuz, Fontes rer. Austr. II. Abth. 11, 35, 38, 50, 58 u. s. w. [3]) Lorenz, Deutsche Geschichte 1, 201. [4]) Wattenbach SS. 9, 605. — Doch ist erst jüngst von Wattenbach auf eine Handschrift in Wolfenbüttel aufmerksam gemacht worden, die aus Wien, vielleicht aus dem Schottenstifte stammt, aber freilich im wesentlichen nur eine Abschrift oder Ableitung des Cod. B 6 (F) ist,

Digitized by Google

Klosterneuburger Codex Hofbibl. 364 (G) eine mit der zweiten Heiligenkreuzer Fortsetzung im ganzen übereinstimmende Continuation, die aber vor jener mehrfache, sehr bedeutende Zusätze voraus hat [1]). Wattenbach SS. 9, 637 führt auch diese wegen der vielfachen Erwähnung englischer und irischer Dinge (so 1234, 1248, 1260) auf eine im Schottenkloster entstandene Aufzeichnung zurück. Von besonderem Werthe sind diese Zusätze in den Jahren 1245—1251 über die letzten Kämpfe Friedrichs des Streitbaren, über die Verwaltung Oesterreichs durch Otto von Eberstein und über den Ungarneinfall von 1250 mit seinen furchtbaren Gräueln, der dem Markgrafen von Baden und seiner Partei zur Last gelegt wird [2]).

Der uns noch erhaltene Annalencodex des Schottenklosters Hofbibl. 926 (B) stammt theilweise wenigstens noch aus dem 12. Jahrhundert. Die Fortsetzung bis 1224 aber wurde, wie in Heiligenkreuz, auch hier aus Klosterneuburg entlehnt. Von da an beginnen die selbständigen Aufzeichnungen, die, wie wir sahen, ihrerseits wieder den Heiligenkreuzern als Vorlage gedient haben. In dieser Fortsetzung des Schottenklosters [3]), die leider nur bis 1233 geführt wurde, dürften wir sicher das Autograph der verschiedenen Schreiber vor uns haben. Bemerkenswerth sind diese Annalen besonders durch die überraschend genauen Nachrichten über den Aufstand der Römer zu Ostern 1228, den Kreuzzug Friedrichs II. und die italienischen Ereignisse des Jahres 1230. Eingefügt ist dabei noch ein überschwängliches Lobgedicht auf Kaiser Friedrich und seinen glorreichen Kreuzzug von einem uns nicht näher bekannten Marquard von Padua [4]). Wattenbach spricht SS. 9, 624 die gewiss zutreffende Vermuthung aus, dass durch einen Bericht, eine fliegende Zeitung aus Italien zugleich mit jenem Gedichte diese genauen Nachrichten nach Wien gekommen sind, oder vielmehr nach Deutschland, denn auch in den Salzburger Annalen (SS. 9, 784) findet sich zu diesen Jahren die nämliche Erzählung eingeflochten. Bemerkenswerth ist diese Thatsache besonders auch darum, weil wir daraus die Stellung des Klosters, der ganzen Gegend in dem Streite zwischen Kaiser und Papst deutlich zu beurtheilen vermögen. Der gebannte Kaiser ist nach wie vor der Kaiser, der sieg- und glorreiche Kaiser, der durch seinen erfolgreichen Kreuzzug nur noch glänzender dasteht.

---

vgl. Wattenbach, Ueber eine bisher unbenutzte Handschrift österr. Annalen N. Archiv 7, 135—142.

1) Diese letzteren unter dem Texte der Cont. Sancruc. II. gedruckt SS. 9, 638 bis 646. 2) Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte 1, 107 f. 3) Cod. B 2 (B) Cont. Scotorum 1225—1233, SS. 8, 624—626 4) Vgl. Wattenbach Geschichtsquellen 2, 369 Anm. 2.

5. Die übrigen annalistischen Wiener Quellen.

In dem zu Wien geschriebenen Codex Hofbibl. 352 (F) folgt auf die Klosterneuburger und Heiligenkreuzer Fortsetzungen von 1266 an eine originale, gleichzeitige Aufzeichnung, von verschiedenen Händen bis zum Jahre 1302 geführt. Es ist die sogenannte Continuatio Vindobonensis [1]), die einzige unter den österreichischen annalistischen Quellen, an die sich der Name eines bestimmten Verfassers knüpft [2]). Denn in dem Klosterneuburger Codex 691, der in den Jahren 1512—1514 von dem Chorherrn Georg Leb angelegt wurde und der nach dem Otto von Freising Excerpte aus dem Codex F und dann einen Auszug der Continuatio Vindobonensis eben aus diesem enthält, ist am Ende desselben geschrieben: Huc usque Vatzo suam perduxit historiam; ex tunc frater Nicolaus Vischel de sancta Cruce incoepit suam [3]). Es ist kein Grund vorhanden an dieser Notiz zu zweifeln; wir können an einer Beziehung des Namens Vatzo zu unserer Quelle unbedenklich festhalten. Wattenbach und Lorenz [4]) haben nun bereits diesen Vatzo mit dem Paltram Vatzo für identisch erklärt, den wir in der Zeit von 1270—1297 häufig in Wiener Kreisen als Rathmann treffen [5]), der im Jahre 1281 mit andern Bürgern an König Rudolf, 1288 noch einmal an Herzog Albrecht einen Unterwerfungs- und Huldigungsbrief ausstellen musste [6]). Daran ist kein Zweifel zu hegen.

Aber es ist eine andere Frage, ob wirklich hier in der Continuatio Vindobonensis „die Auffassung eines Wiener Rathmannes über König Ottokar sich kundgibt", ob wir hier den Ausdruck der auto-

---

[1]) Cod. B 6 (F) Cont. Vindob. 1267—1302, SS. 9, 698—722. — In den Codex wurden von einer Hand des ausgehenden 13. Jahrh. vielfach Notizen zugeschrieben, die sich von 898—1275 erstrecken, durch eine Menge von Denkversen ausgezeichnet sind, übrigens fast ganz dem in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstandenen Chronicon rhythmicon (Rauch, Scriptores 1) entstammen. Vgl. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit 4, 497. Sie bilden das Auctarium Vindobonense SS. 9, 722—724. [2]) Wenn wir absehen von den Annalen Heinrichs von Heimburg 861—1300, SS. 17, 711—718, die vereinzelt dastehen, aber für die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrh. von ziemlicher Bedeutung sind, da hier der 1242 geborene und dann von c. 1270 an sich wahrscheinlich zu Gmünd aufhaltende Verfasser Zeitgenosse und vielfach Augenzeuge war. Heinrich von Heimburg ist besonders auch bemerkenswerth durch seine ausgesprochene Verehrung für König Ottokar und dessen ersten Rathgeber Bischof Bruno von Olmütz. [3]) Vgl. Wattenbach SS. 9, 604. [4]) SS. 9, 699 und Lorenz Geschichtsquellen 1, 174. [5]) Vgl. Urk. d. Cist.-Stiftes Heiligenkreuz, Fontes rer. Austr. II. Abth. 11, 174, 202, 273, 313, 321, 322. Urkundenbuch d. Schotten zu Wien ibid. 18, 93. [6]) Geschichtsquellen der Stadt Wien I, 1, 63 und 66.

Digitized by Google

nomistischen Gesinnungen einer Partei im Wiener Rathe vor uns haben, wie es Lorenz an den Namen Paltram Vatzo anknüpfend für das ganze Werk anzunehmen scheint. Je nach der Beantwortung dieser Frage wird sich auch das Verhältniss Paltram Vatzos zur Continuatio stellen. Haben wir bei der Historia annorum 1264—1279 schon auf die Verwechslung hingewiesen, in Folge deren Lorenz die in derselben hervortretende Parteinahme für Ottokar Paltram Vatzo und seiner Richtung zuschrieb, so frägt es sich jetzt noch darum, ob denn in der Continuatio Vindobonensis, die ja unzweifelhaft mit jenem Namen in Verbindung steht, solche Tendenzen nachzuweisen sind. Aber wenn auch Paltram Vatzo in seinem bürgerlichen und politischen Leben ganz entschieden jener Rathspartei angehörte, so habe ich andererseits in der Continuatio Vindobonensis keine Bestätigung dafür finden können, dass „der Charakter des Denkmals mit dem des Verfassers so gut zusammenstimmt."

Ueber Ottokar tritt im Grunde nur selten ein ausdrückliches Urtheil des Verfassers hervor. Er erzählt die Unternehmungen Ottokars, seine Kriege gegen Ungarn 1271 und 1273 ausführlich und in einer für den Böhmenkönig allerdings günstigen Weise, indem auch hier wie in der sechsten Klosterneuburger Fortsetzung der schnelle auffallende Rückzug des Jahres 1273 durch Mangel u. s. w. erklärt wird. Allein konnten denn in einem Kriege gegen die verhassten Ungarn die Sympathien auf einer anderen Seite sein? Ebenso natürlich ist es, wenn der Wiener Verfasser mit Lob und Dankbarkeit erwähnt, dass Ottokar der Stadt Wien 1276 nach den grossen Bränden, die sie um diese Zeit heimgesucht, Erleichterung der Lasten und andere Vergünstigungen gewährte. Weiter ist ein Umstand bereits früher von Lorenz als einer Ottokar zugeneigten Gesinnung entsprechend hervorgehoben worden: Der Hauptpunkt des Krieges von 1276, die Ueberrumpelung Klosterneuburgs und die schnelle Unterwerfung Wiens sind vollständig mit Stillschweigen übergangen. Lorenz meint [1]), es sei „der Hergang nicht unabsichtlich verwischt, damit nicht der Fall Ottokars als Folge der Unterwerfung Wiens erscheine." Wäre der übrige Charakter der Quelle ein ottokarianisch gesinnter, so würde die Deutung gewiss ihre Berechtigung haben. Doch ist sie und die ganze Ausführung von Lorenz wol nicht haltbar gegenüber der Gesinnung, wie sie bei Gelegenheit des Jahres 1278 unzweideutig hervortritt. Mit List und Bestechung habe Ottokar Heinrich von Niederbaiern und andere Fürsten für sich gewonnen und König

[1]) Deutsche Geschichte 2, 145 Anm. 1.

Rudolf sei von allen verrathen und betrogen worden; aber dennoch siegte er glorreich am Tage von Dürnkrut und „in illa die cessavit iugum Boemorum super Australes Stirenses et Carintianos, quos indebite longo tempore afflixerant.“ Der Chronist erzählt schreckliche Grausamkeiten, die Ottokar an gefangenen Adeligen verübt habe, ihm wird zur Last gelegt, dass Ungarn und Cumanen so oft verwüstend ins Land gefallen; mit den Worten des Propheten schliesst er: sicut fecisti aliis, fiet tibi et retributio tua retribuetur tibi. Das ist denn doch nicht tendenziöse Parteinahme eines Wiener Rathmannes, das ist eher das Ausbrechen eines lang verhaltenen Grimmes und die Freude über den Sturz einer Herrschaft, die trotz der deutschenfreundlichen Haltung ihres Trägers der grossen Masse der Bevölkerung dennoch als eine aufgedrungene Fremdherrschaft fühlbar sein musste. Auch weiterhin, zu den Zeiten Herzog Albrechts kann ich nirgends eine diesem missgünstige Stimmung herausfinden, nirgends ein Sympathisiren mit den unzufriedenen Elementen, im Gegentheile, die steirischen Landherren werden mit Recht von Albrecht gedemütigt, die Oesterreicher haben dem Herzog Unrecht gethan, wenn sie ihm absichtliche Bevorzugung der Schwaben und Zurücksetzung der Einheimischen vorwerfen [1]). Albrechts Bestrebungen um die deutsche Königskrone werden mit Interesse und Zustimmung verfolgt, in dem Kampfe mit Adolf wird ganz und gar seine Partei genommen.

Der Charakter der Quelle stimmt also keineswegs zu dem politischen Parteistandpunkte eines Paltram Vatzo. Doch wie haben wir uns nun bei solchem Widerspruche das Verhältniss Paltrams zu diesen Annalen zu denken? Selbst geschrieben hat er sie auf keinen Fall, denn es wechseln zahlreiche Hände miteinander ab. Er könnte jedoch sein Geschichtswerk blos concipirt und dann haben abschreiben lassen. Dafür würde die Einheitlichkeit des Geistes und Stiles sprechen, der das ganze durchzieht. Aber die Beschaffenheit eben dieses Geistes und Stiles — abgesehen von der politischen Stellung — spricht wieder dagegen. Paltram müsste ein ganz ausnehmend gelehrter Bürger gewesen sein, er müsste sich in der Bibel und in den Kirchenvätern sehr gut ausgekannt, überhaupt grosses Interesse an kirchlichen und geistlichen Dingen besessen haben, da er z. B. die

---

[1]) Aber doch kann sich der gute Oesterreicher nicht enthalten, als die Schwaben 1296 aus dem Lande kamen, den frommen Wunsch zu thun (p. 719 Zeile 18): sic Suevi recesserunt de terra, nunquam de cetero, si deo placet, redituri Amen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Wiener Synode von 1267, die Constitution Gregors X. über die Papstwahl vollständig in das Werk aufnahm. Solche Dinge scheinen doch bei einem Bürger des 13. Jahrhunderts etwas unwahrscheinlich. Es lässt sich wol eine andere Lösung finden. Paltram mag — und das kennzeichnet ihn bereits als einen denkenden, für geistige Bestrebungen sich interessirenden Mann — selbst Aufzeichnungen über die Zeitgeschichte gemacht und dann deren Zusammenstellung und Bearbeitung veranlasst haben [1]. Zusammengestellt und zu einem Ganzen verarbeitet aber hat sie ein anderer und zwar jedenfalls ein Geistlicher. Ich möchte in dieser Beziehung auf eine Thatsache wenigstens aufmerksam machen. In einer Urkunde Piligrims, Herrn Paltrams (welches? ist fraglich) Sohn, von 1294 [2] sind die Zeugen lauter Angehörige des Paltram'schen Geschlechtes [3], darunter Paltram der Vatz und „Hainrich mein (des Ausstellers) capplan". Es wäre zu kühn, an diesen Heinrich, Caplan in einer der Paltram'schen Familien, eine Hypothese anknüpfen zu wollen, aber der Umstand, dass überhaupt ein solcher Caplan vorhanden war, spricht doch dafür, dass ein Entstehungsverhältniss, wie wir es oben andeuteten, durchaus nicht unwahrscheinlich ist. Durch die Annahme, dass unser Paltram sich von einem ihm nahe stehenden, in Wien lebenden Geistlichen seine Aufzeichnungen habe zusammenstellen, vervollständigen und ausarbeiten lassen, würde auch das Missverhältniss genugsam erklärt, das zwischen dem bürgerlichen und politischen Charakter Paltrams und der seinen Namen tragenden Quelle immerhin besteht. Es ist weiter leicht erklärlich, dass der um mehr als zwei Jahrhunderte später lebende Abschreiber, der Chorherr Georg Leb, eine ihm bekannte Notiz missverstehend oder unklar wiedergebend, die Annalen direct dem Paltram Vatzo zugeschrieben hat.

Es erübrigt noch, den historischen Werth der Continuatio Vindobonensis etwas näher zu kennzeichnen. Sie beginnt mit dem Feldzuge Ottokars gegen Niederbaiern 1266, erhebt sich aber erst mit dem Jahre 1270 zu grösserer Bedeutung, indem hier und in den folgenden Jahren vor allem die Kriege mit Ungarn eine ausführliche

---

[1] Und in dieser Beschränkung und ohne eine politische Tendenz hinter dem Werke zu suchen, hat die Ausführung von Lorenz über eine Geschichtschreibung in Wien am Ausgang des 13. Jahrhunderts, die aus bürgerlichen Kreisen hervorgegangen und von ihnen getragen wurde, gewiss ihre Berechtigung. [2] Urk. des Cist.-Stiftes Heiligenkreuz, Fontes II, 11, 272 nr. 306. [3] Das sich zwar in mehrere Familien theilte, die aber doch, wie es gerade diese Urkunde beweist, die Geschlechtsgemeinschaft aufrecht erhielten. Vgl. auch Lorenz, Geschichtsquellen 1, 174 Anm. 2.

und zuverlässige Berichterstattung erfahren. Mit dem Jahre 1273, wie dann auch bei 1276 und 1278 ist die annalistische Form verlassen und jedenfalls mit Absicht eine zusammenhängende Darstellung gegeben. Trotzdem beschränkt sich ihr Werth nur auf die Mittheilung einzelner Nachrichten, die allerdings zur Ergänzung der andern Quellen dienen können [1]). Von da an tritt wieder annalistische Anordnung ein, aber erst 1289 gewinnt die Quelle eine grössere Bedeutung. Sie bildet nun neben der steirischen Reimchronik unsere Hauptquelle für den Winterfeldzug Herzog Albrechts gegen Salzburg und seine erfolgreichen Kämpfe gegen Ungarn, sie bleibt allein die Hauptquelle über den Einfall des Königs Andreas im Jahre 1291, über die Erhebung des österreichischen Adels gegen Albrecht 1295, die grosse Fürstenversammlung in Wien um Lichtmess 1298 [2]). Kurz, unter den österreichischen Annalen dieser Zeit behauptet unser Wiener Geschichtswerk entschieden den ersten Rang. Eine gewisse Vorsicht wird aber auch da am Platze sein: nicht sowol wegen Parteilichkeit des Verfassers — er ist in dieser Beziehung so ziemlich unbefangen und wird jedermann gerecht — als vielmehr wegen seiner Leichtgläubigkeit; er weiss z. B., dass Ottokar im Jahre 1276 den König Rudolf durch Zauberer habe vergiften oder sonst aus dem Wege räumen wollen; Vergiftungen spielen überhaupt bei ihm eine grosse Rolle, auch die Päpste Gregor X., Innocenz V., der berühmte Prediger, der Augustinerbruder Eberhard, alle sollen vergiftet worden sein. Und was für Dinge hat er sich über ferner liegende Begebenheiten oft sagen lassen, so z. B. über den Feldzug König Philipps von Frankreich gegen Aragonien im Jahre 1285!

Eng an diese Annalen schliesst sich ein anderes annalistisches Geschichtswerk, das vielleicht im Dominikanerkloster zu Wien entstanden ist [3]). Es hat den Anschein, als ob man hier den Annalencodex, der im Besitze oder irgendwie in Verbindung mit Paltram Vatzo war (F), sich ausgeliehen habe. Denn die Aufeinanderfolge der verschiedenen Annalen ist in beiden Sammelwerken ganz die

[1]) Vgl. betreffs des Krieges von 1278 die Bemerkung bei Busson a. a. O. 97 f. [2]) Vgl. Böhmer, Regesta imp. 1246—1313, p. 484 zu 1289 apr. 24, 492 zu 1295 nov., 493 zu 1296 iuli, 494 zu 1298 febr. 9. — Lorenz, Deutsche Geschichte 2, 489 und 600. [3]) Continuatio Praedicatorum Vindobonensium SS. 9, 724—732. Wattenbach ib. 724 schliesst dies aus mehreren Nachrichten, die auf die Dominikaner Bezug haben, so zu 1200, 1280, 1283. Diese Stellen fehlen jedoch in der etwa dem 15. Jahrh. angehörenden deutschen Uebersetzung der Compilation, der sog. Chronik von Oesterreich, edirt von Zeibig, Archiv f. K. öst. G.-Q. 9, 355—362. Vgl. Wattenbach, Iter Austriacum, Archiv f. K. öst. G.-Q. 14, 9 f.

Digitized by Google

gleiche, nur dass hier (Cod. München, Weihenst. 49) das meiste blos in oberflächlichem Auszuge vorhanden ist. So zuerst die Melker Annalen, dann die erste und zweite Klosterneuburger, die erste Heiligenkreuzer Fortsetzung; die zweite Heiligenkreuzer wurde stark ausgenutzt und endlich aus der Continuatio Vindobonensis ein flüchtiger Auszug gemacht. Sonach ergibt sich schon von vornherein, wie gering der historische Werth dieser Aufzeichnung ist; alles was sie bietet, beschränkt sich auf die wenigen selbständigen Zusätze.

Die früheren Partien dieser letzten Theile verrathen viele Verwandtschaft mit den sagenhaften Geschichten des Jans Euenkel und mögen wol auf eine populäre Chronik zurückgehen, die auch dieser gekannt und benützt hat [1]). Mit dem Beginne der zweiten Heiligenkreuzer Fortsetzung, die der Compilator nicht geradezu abschrieb, bringt er auch mehrfach grössere Zusätze und selbständige Nachrichten, die jedoch gegenüber den erhaltenen gleichzeitigen Quellen von keinerlei Bedeutung sind. Das einzige Interessante ist das Geisslerlied, das die frommen Büsser 1261 in Oesterreich gesungen haben, vier kurze Verse; beim nächsten Auftauchen der Geisslerbewegung im 14. Jahrhundert sind es schon grosse Gesänge geworden. Von 1267 an wurde nun die Continuatio Vindobonensis recht eigentlich ausgeschrieben: die oft sehr ausführlichen Nachrichten der Vorlage kürzte man womöglich ab, vieles liess man weg, zog zusammen, oft recht ungeschickt und ohne viel Verständniss für wichtiges und unwichtiges. Nur selten kommt es vor, dass etwas hinzugesetzt wurde, und dann ist es meist von keiner besondern Bedeutung. Die Jahre 1280 (richtig 1279) und 1281 sind noch theilweise aus der Vorlage abgeschrieben, bei letzterem die genauen Daten von Rudolfs Abreise aus Oesterreich und Hartmanns Tod hineingefügt. Die Jahre 1282 und 1283 endlich, das einzige ganz Selbständige an dem Werke, schliessen dasselbe und lassen nach der detaillirten Erzählung von der Zerstörung eines Raubnestes durch Herzog Albrecht vermuthen, dass hiemit der Verfasser seine eigene Zeit erreicht haben mochte.

6. Admunt, Garsten und Salzburg.

Bei der engen Verwandtschaft, welche die Annalen von Admunt, Garsten und Salzburg bis zum Ende des 12. Jahrhunderts verbindet [2]), dürfte es angezeigt sein zunächst die Entwirrung dieser Verhältnisse

[1]) Wattenbach SS. 9, 725. [2]) Diese Verwandtschaft veranlasste mich auch, diese Annalen zu einer Gruppe zu vereinigen. — Hier seien auch die wenig bedeutenden annalistischen Denkmale aus Kärnten erwähnt. Wir besitzen da aus Gurk eine um das Jahr 1183 geschriebene Aufzeichnung, die sich fast ausschliess-

zu versuchen, um dann bei jeder einzelnen Quelle die Entstehungsweise und den selbständigen Werth beurtheilen zu können.

Bereits Wattenbach hat die Ansicht aufgestellt [1]), dass etwa um das Jahr 1180 in der Salzburger Diöcese eine historische Compilation entstanden sei, „zusammengesetzt aus der Historia Miscella, den Gestis Francorum und Fredegar, der Geschichte der Langobarden von Paulus Diaconus, dem Leben des h. Bonifatius, den Gestis Pontificum Romanorum, den Annalen von Fulda, Regino und dessen Fortsetzer nebst älteren einheimischen Aufzeichnungen und den Resultaten gelehrter Combination für die älteste Zeit.“ Er schliesst dies aus den vielen, oft wörtlich übereinstimmenden Nachrichten, die sich in Verbindung mit den Melker Annalen bis c. 1180 in den Admunter, Garstner und Salzburger, auch in den Regensburger und Reichersberger Annalen finden. Diese ohne Zweifel richtige, allein nur im allgemeinen hingestellte Ansicht bedarf noch der nähern Ausführung, um das gegenseitige Abhängigkeitsverhältniss unserer Annalen untereinander und von jener Compilation zu klären.

Zunächst ist zu bemerken, dass an allen drei Orten wie bei so vielen andern Klöstern die Melker Annalen als Grundlage genommen wurden und zwar, was auch schon auf gegenseitige Verwandtschaft hinzuweisen scheint, überall bis 1139. In Salzburg freilich kann man nicht so sehr von Ableitung aus den Melker Annalen, als mehr von Gemeinsamkeit der Grundlagen sprechen.

Neben dieser wechselseitigen Beziehung durch die Benützung der Melker Aufzeichnungen geht aber auch sonst eine auffallende Uebereinstimmung der drei Annalen ungefähr bis zum Jahre 1180 her. Verfolgen wir das gegenseitige Verhältniss genauer, so ergeben sich folgende Thatsachen. Im ganzen und grossen stehen entschieden Garstner und Admunter Fassungen sich unter einander näher, als beide der Salzburger [2]). Die Garstner ist jedoch im allgemeinen die

---

lich mit den Schicksalen der Gurker und Salzburger Kirche beschäftigt; es ist das Chronicon Gurcense 1088—1180, SS. 23, 8—10 ed. Wattenbach. Sodann wurden im Dominikanerkloster zu Friesach im 13. Jahrh. ziemlich einsilbige und meist auf Locales sich beschränkende Notizen gemacht, die Annales Frisacenses 1217—1300, SS. 24, 65—67 ed. Weiland.

[1]) SS. 9, 562 und Geschichtsquellen 2, 284. [2]) Allerdings im Anfange für die selbständigen Notizen aus dem 8. und 9. Jahrhundert ist eine grössere Gemeinsamkeit zwischen Salzburger und Admunter Annalen zu bemerken, besonders in dem Fehlen vieler Nachrichten gegenüber den Garstner, die hier, auch in salzburgischen Dingen, weit mehr haben als die Salzburger Annalen selber. Weiterhin jedoch ist die nähere Verwandtschaft zwischen Garstner und Admunter Aufzeichnung ganz deutlich.

Digitized by Google

reichhaltigste: sie hat einerseits zugleich mit den Salzburger Annalen öfter mehr als die Admunter, hat andererseits mit dieser letzteren öfter mehr als die Salzburger und besitzt einigemale ein Mehr gegenüber beiden andern. Ein Minus findet sich nur hie und da zugleich mit den Admunter Annalen denen von Salzburg gegenüber und in speciell admuntischen Dingen im Vergleich zu den Annalen dieses Klosters.

Eine Erklärung dieser Beziehungen mag vielleicht so versucht werden. Das allen dreien zu Grunde liegende Geschichtswerk ist sehr wahrscheinlich in Salzburg selbst entstanden. Denn bei weitem die meisten der Nachrichten, die wir als demselben angehörig betrachten können, beziehen sich auf salzburgische Dinge, auf die Erzbischöfe, das Kloster S. Peter, die Stadt. Vielleicht dürfte man speciell auf S. Peter schliessen, da seiner sehr oft Erwähnung geschieht. Ein Exemplar dieser Compilation kam nun nach Admunt, wo man früher schon die Melker Annalen sich geliehen, abgeschrieben und mit eigenen Hausnachrichten vermehrt hatte, und jetzt diese älteren Aufzeichnungen mit der Salzburger Compilation, der Vita Gebhardi und Otto von Freising zu dem vereinigte, was uns heute vorliegt. Von Admunt erst scheint dieses Ganze nach Garsten gelangt zu sein. Das machen die Admunter Nachrichten wahrscheinlich, die sich auch in den Garstner Annalen finden, zwar hier als für die Garstner Mönche weniger interessant abgekürzt wurden, aber gerade in den Salzburger Annalen fehlen. Auch einige andere Umstände dürften dafür sprechen [1]. Aber in Garsten musste noch gar manches hinzugekommen sein. Zunächst ist für die frühern Zeiten, wie schon bemerkt, Garsten auch an speciell salzburgischen Dingen reichhaltiger, so dass es scheint, als ob direkt von Salzburg Notizen gekommen wären [2]. Dann treffen wir hier auch vielfache Regensburger Nachrichten und zwar sind es beinahe durchgängig jene Stellen, die sich auf Regensburg beziehen, um welche die Garstner Annalen mehr als die Salzburger und Admunter haben [3]. Das kann kaum Zufall

[1]) Zum Jahre 1147 entlehnen die Admunter Annalen aus Otto von Freising: Chunradus rex cum maxima Theutonicorum manu vernali tempore . . Jerosolimitanam expeditionem aggreditur, quem Ludwicus rex Gallie secutus est. Ganz gleich (so weit das gesperrt Gedruckte) die Garstner. Wie kämen sie gerade hier nur zu einer selbständigen Benützung Ottos von Freising? — Zu 1170 heisst es in beiden, dass Kaiser Friedrich usque ad Libniz montana nostra intravit, was man doch in Garsten kaum gesagt haben würde. [2]) Vgl. die Jahre 767, 774, 800, 802, 822, 824, 865, 878. [3]) So bei den Jahren 873, 948, 968, 974—76, 994, 1003, 1033, 1036 u. s. w.

Digitized by Google

sein: es müssen also nach Garsten auch noch Regensburger Notizen gelangt sein, entweder allein, oder wahrscheinlicher wieder in Verbindung mit jener Compilation, die ja auch dort bekannt war [1]) und aus deren Regensburger Redaction die Garstner Mönche also noch das ihnen Fehlende genommen hätten.

Dass uns diese Salzburger Compilation verloren gegangen ist, brauchen wir keineswegs zu bedauern. In ihren älteren Theilen war sie wie so viele andere derartige gelehrte Werke jener Zeit eine Zusammenstoppelung aus den damals gebräuchlichsten Geschichtsbüchern. In ihren späteren Partien jedoch, etwa von 1140—1180, ist sie uns dann ja gewiss ihrer grössern Masse nach in den verschiedenen Annalen erhalten, die aus ihr unmittelbar oder mittelbar geschöpft haben.

Gehen wir zunächst auf Admunt und Garsten ein. In Admunt nahm sehr wahrscheinlich die historische Thätigkeit unter Abt Gottfried (1137—1165) den Anfang. Gottfried selbst war ein eifriger Förderer gelehrter Studien und liess sich die Vermehrung der Klosterbibliothek sehr angelegen sein [2]). Die Vita Gebhardi ist um diese Zeit entstanden und so mögen denn auch jetzt Klosterannalen begonnen worden sein. Wieder bilden die Melker Jahrbücher die Grundlage, wurden aber in Admunt nicht ganz abgeschrieben, sondern excerpirt, dafür aber mit Nachrichten aus der Geschichte des eigenen Stiftes vermehrt [3]). Dazu kam dann die Salzburger Compilation; mit ihr wurden, wie schon früher angedeutet, die älteren Aufzeichnungen verbunden und dem gelehrten Zuge der Zeit folgend, verwob man zu grösserem Schmucke des Werkes noch die Vita Severini, Ekkehards und Reginos Chroniken, besonders aber Stellen aus Otto von Freising und aus der Vita Gebhardi hinein; gegen Ende des 12. Jahrhunderts war so das jetzt vorliegende Annalenwerk zusammengestellt. In den früheren Partien, solange die Melker Annalen die Grundlage bilden, sind einzig die auf Admunt selbst bezüglichen Nachrichten von selbständigem Werthe.

Die Admunter Fortsetzung von 1140—1250, die zugleich mit der Garstner bis 1186 auf der Salzburger Compilation beruht, mit derselben so eng in allem zusammenhängt und übereinstimmt und denselben Charakter trägt, möge daher auch bis zum genannten Jahr zugleich mit ihr besprochen werden [4]). Es ist so recht der

[1]) Wattenbach SS. 17, 577 f. [2]) Vgl. Wichner, Gesch. von Admont 1, 154 f.
[3]) Annales Admuntenses 1—1139, SS. 9, 569—579 aus Cod. Adm 501.
[4]) Contin. Admuntensis SS. 9, 579—593; von p. 580—586 sind die Jahre 1140 bis 1189 aus der Contin. Garstensis in zweiter Columne gedruckt; auf Grund der

Digitized by Google

einfache Mönch, der uns aus diesen Aufzeichnungen entgegentritt. Er merkt es fleissig an, wenn die Bischöfe von Salzburg, Passau, Regensburg, Gurk gewählt worden oder gestorben sind, auch den Wechsel der Päpste und selbstverständlich den der Aebte seines und der benachbarten Klöster. Er hat auch Kunde von grossen Weltbegebenheiten, kümmert sich aber freilich meist nur um Kaiser und Reich, wenn etwa der erstere einmal in diese Gegenden gekommen. Viel sorgsamer schreibt er aber die Erdbeben, Kometen, wunderbaren Geburten und dergleichen auf; für uns allerdings oft weniger interessante Dinge, die aber — und das dürfen wir, um gerecht zu sein, nie vergessen — für den einfachen Annalenschreiber und seinen engen Lebenskreis gewiss oft von grösserer Wichtigkeit waren und ihm merkwürdiger erscheinen mochten als alle grossen, politischen Begebenheiten zusammen.

Von c. 1186 an wurden nun in Admunt wol von einem gleichzeitig lebenden Mönche die Annalen selbständig bis nach 1200 weiter geführt [1]. Sie sind „nicht gerade sehr reichhaltig, aber zuverlässig" [2], letzteres allerdings weniger in Bezug auf Chronologie, wol aber in den mitgetheilten Thatsachen. Auch zeichnen sie sich vortheilhaft durch einen weitern, höhern Standpunkt aus, der auch ferner und tiefer liegende Dinge erfasst und sich dafür interessirt; der Verfasser weiss unter anderem von der Absicht Kaiser Heinrichs VI. die Nachfolge erblich zu machen subscriptione principum facta. Gegen die Staufer, speciell Friedrich I. tritt deutlich eine feindselige Stimmung hervor; ihm wird die Schuld an all dem Unglück zugeschrieben, das die Salzburger Kirche in den letzten Jahrzehenten getroffen hatte.

Von anderer Hand fortgesetzt besitzen wir dann ein gleich werthvolles Stück von 1205—1213, dem wir nicht unwichtige Nachrichten für diese östlichen Gegenden überhaupt, wie besonders für Admunt, Salzburg und Passau verdanken. Die Lücke, welche dann das Erlahmen des schriftstellerischen Eifers von 1213 bis 1226 gelassen, füllte man durch Entlehnung der Klosterneuburger Annalen aus, worauf endlich verschiedene Schreiber bis 1250 sehr einsilbige und magere Notizen und auch die nur localen Charakters hinzufügten. Das Letzte scheint nicht einmal gleichzeitig geschrieben zu sein, was

beiden Gruppen Cod. B 4a (Garsten), B 4b (Vorau) und Cod. Adm. 501, Cod. Hof. bibl. 1180 (Neuberg); der Garstner Codex ist zu Anfang und am Ende verstümmelt, er beginnt erst mit dem Jahre 958.

[1]) Da die Jahre 1200—1205, bei welch' letzterem eine andere Hand erscheint, im Codex entfallen sind, kann das Aufhören des [illegible]en Schreibers nicht genau angegeben werden. [2]) Wattenbach, Geschichtsquellen 2, 235.

Digitized by Google

die übrigens beachtenswerthe Schlussbemerkung beweist: ex eo tempore (seit dem Tode Friedrichs II.) multa mala creverunt in terra nullo dominante per plures annos.

In Garsten nahm, wie wir schon früher gesehen, die annalistische Thätigkeit einen ähnlichen Verlauf wie in Admunt, da eben nach unserer Vermuthung den Garstner Mönchen von Admunt aus die Grundlage zu historischen Aufzeichnungen gegeben ward. Auch hier haben wir zuerst eine grosse wirre Compilation von unselbständigem Charakter, nur hie und da mit Nachrichten über das eigene Kloster etwas bereichert [1]). Dann kommen die ausführlicheren Jahre der Garstner Fortsetzung, die wir bereits bei den Admunter Annalen besprochen haben.

Von 1181 an, wo der Garstner Codex (B 4[a], Hofbibl. 340) begonnen wurde und wo dann die Benützung der Salzburger Compilation aufhört, nehmen die selbständigen Annalen ihren Anfang [2]), besitzen jedoch zunächst nur geringe Bedeutung und reichen auch nur bis 1192. Dann stockt die Thätigkeit; alles bis 1213 musste später aus den Melker und Admunter Annalen ergänzt werden. Nach einer etwas fleissigeren Periode bis 1225 hört wieder die regelmässige Fortsetzung auf, doch wurden zu 1225, 1230, 1237 und 1239 nicht uninteressante Notizen eingetragen. Allein die weitere Fortsetzung der Garstner Annalen ist dafür von um so grösserer Bedeutung. Der erste Schreiber hat wol gleichzeitig bis 1249 die Ereignisse aufgezeichnet. Er ist gut unterrichtet über Herzog Friedrichs letzte Jahre, seine Verbindung mit Baiern, den Zug nach Verona 1245 und die Schlacht an der Leitha; er steht ganz auf des Herzogs Seite und beklagt bitter dessen Tod; ebenso bewandert zeigt er sich dann über die Verhandlungen der österreichisch-staufischen Partei mit Friedrich II. 1248, über Herzog Ottos von Baiern und Meinhards von Görz Reichsverwesung in Oesterreich. Weniger gut auf Herzog Otto ist der nachfolgende Schreiber zu sprechen, er spottet über dessen „muliebris animus". Ebenso der nächste; begreiflich, denn 1250 ward das Kloster gar übel von den Baiern heimgesucht. Aber auch er bringt wichtige Nachrichten in guter Auffassung und wir müssen bedauern, dass uns diese Garstner Annalen bei der ohnehin spärlichen Kunde von den österreichischen Verhältnissen gerade dieser Zeit nur bis zum Jahre 1256 erhalten sind.

Wir kommen zu Salzburg. Früh schon hatte man hier histo-

[1]) Diese und die auf der Salzburger Compilation beruhenden Nachrichten bis 1140 bilden das Auctarium Garstense SS. 9, 561—569; aus Cod. B 4a und B 4b. [2]) Continuatio Garstensis 1182—1256 SS. 9, 593—600.

Digitized by Google

rische Studien betrieben und dieselben auch in annalistischer Form niedergelegt [1]); aber allmälig liess der Eifer nach und nur sehr magere Annalen wurden ins 11. Jahrhundert hinein fortgeführt. Doch im 12. erwachte auch in Salzburg das Bedürfniss, über die älteren Zeiten des Bisthums näher unterrichtet zu sein, und man begann mit Hilfe der verschiedenen allgemeinen Geschichtswerke, jener älteren eigenen Nachrichten und der Tradition sich eine neue Weltgeschichte und im besonderen eine Chronik des Erzbisthums zusammenzustellen. Vielleicht zuerst wurde aus eben dem angedeuteten Bedürfnisse im S. Peterskloster jene oft erwähnte, uns verlorne Compilation ausgearbeitet und dann von den Canonikern des Hochstifts bei ihren ähnlichen Bestrebungen als willkommene Grundlage benützt. Auch die Melker Annalen, die doch jedenfalls in Salzburg bekannt waren [2]), haben Einfluss geübt, wenn sie auch nicht wie anderwärts vollständig abgeschrieben oder consequent excerpirt wurden. Auf solcher vielgestalteter Grundlage entstand der erste Theil der Annales sancti Rudberti Salisburgenses [3]). Sie besitzen, ähnlich den analog gebildeten Garstner und Admunter Annalen, so weit sie sich auf ihre verschiedenen Hilfsquellen stützen mussten, einen geringen Werth; auch hier geben nur die eingestreuten localen Notizen ihnen hie und da eine Bedeutung [4]).

---

[1]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen 1, 121 f.

[2]) Dies beweist eine erst jüngst von Wattenbach in dem Münchner Cod. lat. 24571 aufgefundene Salzburger Annalenhandschrift. Sie ist im wesentlichen eine Abschrift des Cod. B 4b (Vorau): auf die Melker Annalen, von 1075 an in der Form der Cont. Claustroneob. I. und mit den Zusätzen des Auctarium Garstense, folgt die Cont. Admuntensis bis 1188. Wir sehen, wie der ganze von Salzburg ausgegangene Complex wieder in erweiterter Gestalt dahin zurückkehrt. Doch liess man jetzt in Salzburg alle die auf Melk, Garsten, Admunt bezüglichen Nachrichten aus, behielt allein die salzburgischen Dinge bei und vermehrte sie noch mit gelegentlichen Notizen, die mehrfach dem Necrologium Salisburgense entnommen sind. Von 1187 an folgt eine Fortsetzung, die einzig durch eine ebenso ausführliche, wie von Fabeln und Entstellungen strotzende Erzählung über die Thaten König Richards von England im Orient, seine Rückfahrt und Gefangenschaft bemerkenswerth ist. Nach einigen Nachrichten über die Eroberung Apuliens durch Heinrich VI. folgen noch bis 1215 kurze Notizen, den Wechsel der Erzbischöfe von Salzburg und einige allbekannte Ereignisse betreffend; darauf ganz vereinzelte Nachrichten zu 1253, 57, 61, 1312, 17, 22. Herausg. von Wattenbach als Annalium Salisburgensium Additamentum SS. 13, 236—241.

[3]) Von 1—1286 SS. 9, 758—810. Der Urcodex der Annalen, der bis 1277 reichte, ist verloren; die Ausgabe Wattenbachs stützt sich auf drei Gruppen, von denen die beiden ersten diesen verlornen Codex bieten, die dritte aber die Fortsetzung von 1277 an. [4]) Die von Wattenbach SS. 9, 758 angedeutete Uebereín-

Digitized by Google

Von dem Beginne einer selbständigen Darstellung an, von c. 1180, wendet sich die Sache etwas zum bessern, indem jetzt allem Anschein nach eine gleichzeitige Fortsetzung stattfand. Auch die Mönche von S. Peter blieben nicht müssig; zwar legten sie kein eigenes Annalenwerk an, aber man entlehnte sich die Aufzeichnungen der Canoniker und schrieb sie ab. Von 1212 an wechseln zahlreiche Hände im Codex von S. Peter miteinander ab, wol ein Beweis, dass wir von da an das Original der S. Peter-Redaction der Salzburger Annalen vor uns haben. Es fand so ein fortwährender reger Austausch der Aufschreibungen zwischen Hochstift und Kloster statt und wir können uns dabei nicht wundern, wenn mannigfache Abweichungen der beiden Texte vorkommen. Man setzte eben im Kloster zu dem von den Canonikern Entlehnten manches hinzu, was man noch mehr wusste, liess anderes weg, da es zu wenig Interesse bot, oder auch, weil es für die Mönche nicht eben schmeichelhaft war. — Im ganzen und grossen beschränken sich diese Annalen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts immerhin noch auf den local oder besser diöcesan salzburgischen Standpunkt. Allein es macht sich doch der weitere Gesichtskreis, die dem Gang der Ereignisse näher stehende Stellung eines Hochstiftes vortheilhaft gegenüber den meisten österreichischen Klosterannalen dieser Zeit geltend. Dass man für allgemeine Reichsangelegenheiten in den Kreisen der salzburgischen Annalenschreiber ein reges Interesse besass, dass man davon auch etwas wusste, geht aus den Blättern dieser Chronik genugsam hervor. Hier und dort ist auch lebhaft Partei ergriffen, doch stets für die Staufer, war doch Erzbischof Eberhard bis an seinen Tod der treueste Anhänger Kaiser Friedrichs II. In österreichischen Dingen tritt dann auch der bairisch-salzburgische Standpunkt zum öftern hervor, doch gerade darum bilden diese Annalen mehrfach eine treffliche Ergänzung zu den Nachrichten aus österreichischen Klöstern.

Von grösserer Ausführlichkeit werden aber dann die Annalen mit dem Beginne des sogenannten Salzburger Kirchenstreites. Hier sind sie begreiflicher Weise neben den Urkunden und der steirischen Reimchronik unsere Hauptquelle. Allein gerade wegen ihrer Abfassung in den Capitelkreisen ist ihre Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit mehr als einmal sehr zweifelhaft. „Sie erzählen das ganze Ereigniss höchst einseitig und möchten gern das Capitel von allem

---

stimmung mit der Cont Claustroneob. II. ist, wie er selbst schon anzunehmen geneigt ist, jedenfalls nur eine ganz zufällige.

Digitized by Google

und jedem rein waschen" [1]). Erzbischof Philipp kommt da natürlich anfangs schlecht weg, ebenso das Kloster zu S. Peter, wo trotz Bann und Interdict Gottesdienst gehalten wurde. Aber mit dem Geschicke des unglücklichen Ulrich von Seckau wendet sich auch die Gesinnung der Annalen und Wladislaw, der Sohn des Polenkönigs, wird dann freudig als neuer Erzbischof begrüsst.

Die Annalen erhalten sich auch weiterhin in ihrer Bedeutung. Salzburg ward ja schon seiner Lage nach hineingezogen in die grossen Ereignisse, die sich in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts in seiner unmittelbaren Nähe und stets unter seiner Betheiligung vollzogen. Mit den Jahren 1276 und 1278 schliesst auch der werthvollste Theil des Werkes ab, das bis 1286 geführt wurde [2]). Weniger für 1276, hauptsächlich aber über den Krieg von 1278 ist ein ausgedehnter Bericht vorhanden. Es ist wol eine gesondert abgefasste Darstellung, die dann in die Annalen eingereiht wurde [3]). Vielleicht durch officielle Bulletins, vielleicht auch durch die Erzählungen von Salzburger Kriegsleuten hat der Chronist seine genauen und werthvollen Nachrichten erhalten. Er selbst wollte sich dann auszeichnen, wollte eine schöne Beschreibung der Schlacht liefern und man wird zugeben, dass sie in stilistischer Hinsicht nicht schlecht gelungen ist, dass auch des Verfassers reichs- und königstreue Gesinnung alle Anerkennung verdient; freilich aber haben des Canonikus schöne Reflexionen nicht zur Klarheit seiner Schilderung beigetragen [4]).

Wir haben jedoch noch einiger Eigenthümlichkeiten der Salzburger Annalen zu gedenken. Bemerkten wir schon früher (S. 521) die Aufnahme jenes italienischen Berichtes von 1228—1230, so treffen wir weiterhin fort und fort ziemlich genaue Nachrichten über italienische Verhältnisse [5]). Besonders auffällig wird dies aber in den

---

[1]) Lorenz, Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg in Drei Bücher Geschichte und Politik 446, Anm. **). [2]) In den Jahren 1278—1286 ist eine Fortsetzung des Martin von Troppau enthalten, die in Kloster Aldersbach geschrieben wurde (Annales Aldersbacenses SS. 17, 535, 536) und die auch in die Annales Osterhovenses aufgenommen ist, SS. 17, 549. Vgl. Wattenbach SS. 9, 760 und Geschichtsquellen 2, 363. Die Jahre 1282 und 1283 fehlen jedoch in den Salzburger Annalen und es mag deshalb dahingestellt bleiben, ob man in Salzburg gerade den Aldersbacher Text benützte. [3]) Bereits Böhmer Reg. imp. 1246 bis 1313 p. 78 zu 1276 sept. spricht diese Vermuthung aus. [4]) Vgl. auch Busson a. a. O 93 f. — Auch die Annales S. Rudberti sind von dem Reimchronisten anderwärts und speciell auch für die Schlacht von Dürnkrut benützt worden. Busson 116 f. [5]) So dieBelagerung von Parma 1248, der Zug Konrads IV. nach Apulien, über Ezzelino da Romano, Manfred und Konradin. Zum Jahre 1267 hat der Chronist ein grosses Stück aus der Excommunicationsbulle gegen Konradin abgeschrieben.

Digitized by Google

siebziger und achziger Jahren. Die verhältnissmässig genaue Kenntniss von Gregors X.[1]) und Rudolfs Beziehungen, die überraschend eingehenden Nachrichten über die stürmischen Wahlvorgänge zu Viterbo (1280, 1281), über einen Versuch Karls von Anjou, seinen Bruder Ludwig heilig sprechen zu lassen, die Gefangennahme des Cardinals Matteo Rubeo und die Geschichte von Bertoldo Urso, das alles scheint doch darauf hinzudeuten, dass man in Salzburg beständig in Verbindung mit Rom blieb und von dorther durch Briefe und Berichte nahestehender Geistlicher Kenntniss von den römischen und italienischen Dingen erhielt.

Freilich mag diese Quelle nicht immer die beste und reinste gewesen sein; man sieht es an den Vergiftungsgeschichten, die auch hier ihre Rolle spielen, an den sonderbaren Dingen, die man sich von dem Paläologen erzählte, an den abenteuerlichen Historien, die gewiss auch auf diesem Wege über Peter von Aragonien und seinen Kampf mit Karl von Anjou nach Salzburg kamen. Auch unpolitische Neuigkeiten dieses Schlages haben die Salzburger Canoniker fleissig aufgeschrieben, man lese nur die Geschichte von dem Bürger zu Verdun, der sich dem Teufel ergeben (1281), von der Frau, die zu München für die Juden kleine Kinder raubte (1285). Wir werden dem Annalisten darum nicht gram sein, er hat geschrieben, wie es seinem und seiner Zeiten Geiste erschien, und wenn der Historiker solche Dinge nicht für den Aufbau der Staatengeschichte verwenden kann, so sind sie ihm doch ein ebenso werthvolles Zeugniss für die Erkenntniss anderer Seiten und anderer Bethätigung der menschlichen Entwicklung.

Mit dem Jahre 1286 schloss in Salzburg die gleichzeitige Annalistik für lange. Die Fortsetzung, welche um 1307 Weichard von Polheim bis zu diesem Jahre zusammenstellte, ist zum grössten Theile aus Eberhard von Altaich entlehnt; die Continuation, welche die Domherren bis 1327 daran fügten, bezeichnet das Ende der selbständigen, gleichzeitigen Salzburger Annalistik.

Wir haben die österreichischen, annalistischen Quellen im einzelnen bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts verfolgt, zum Schlusse

[1]) Als ganz merkwürdig muss eine vereinzelte wörtliche Uebereinstimmung der Salzburger Annalen mit der Contin. Vindobonensis hervorgehoben werden: im Jahre 1276 wird in beiden Quellen mit denselben Worten der Tod Gregors X. und die Wahl seiner Nachfolger, sowie von einer wunderbaren Himmelserscheinung und dem Einfall des Maurenkönigs in Spanien erzählt. Beruht sie auf einer in weitere Kreise verbreiteten Nachricht aus Rom?

Digitized by Google

sei noch ein allgemeiner Ueberblick ihrer Entwicklung und Bedeutung hinzugefügt.

Nach dem Beispiele und wahrscheinlich auch in Folge direkter Anregung Melks wurden in den meisten österreichischen Klöstern und in Salzburg ungefähr von der Mitte des 12. Jahrhunderts an Annalen angelegt und weiter fortgesetzt. Es sind also mit einziger Ausnahme Salzburgs Klosterannalen. Dieser Ursprung hat ihnen allen einen gemeinsamen Charakter aufgedrückt. Sie bieten — zunächst das 12. und die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ins Auge gefasst — nicht Reichsgeschichte, auch nicht die Geschichte des österreichischen Herzogthums. Sie erwähnen wol die wichtigsten und merkwürdigsten Thaten der Kaiser, sie kommen noch öfter natürlich auf die Herzoge von Oesterreich zu sprechen, etwa, wenn einer gestorben ist oder wenn er einen Kreuzzug gethan, einen Krieg gegen Ungarn oder Böhmen geführt, dem eigenen Kloster sich vielleicht freundlich oder feindlich erwiesen hat. Ja gerade dieses letzte, der Antheil des Klosters, die Beziehung, in der ein Ereigniss zu diesem stand, das Interesse, das man im Klosterkreise an einer Sache nahm, das bildete im Grunde die Veranlassung, d a s s man etwas, die Richtschnur, w i e man es aufzeichnete.

Daher kommt es, dass wir aus diesen österreichischen Annalen verhältnissmässig so wenig über die Geschichte der österreichischen Lande erfahren. Das geringe Interesse aber, das die Mönche den allgemeinen Reichsbegebenheiten entgegenbrachten, hat seinen Grund auch noch in anderen Umständen. Oesterreich war unter den Babenbergischen Herzogen früh schon ein geschlossenes, dem Reiche gegenüber verhältnissmässig unabhängig gestelltes Territorium geworden. Hier gab es keine Reichsabteien, keine Reichsstädte; selten ereignete es sich, dass der Kaiser in das Land kam, noch seltener, dass er hier unmittelbar einzugreifen Gelegenheit hatte. Wenn man dazu noch erwägt, dass alle diese Chronikenschreiber einfache Männer waren, aus den gewöhnlichen Kreisen des Lebens hervorgegangen, nicht in einer Stellung, die ihnen Einblick in den Lauf der Ereignisse und eine weitere Auffassung gewähren konnte, so wird sich der angedeutete Charakter der Annalen um so leichter erklären lassen.

Allein mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ändert sich das Verhältniss. Die gewaltigen Ereignisse, welche die österreichischen Lande unter Ottokar so tief erschütterten, dann die Kämpfe des Böhmen mit Rudolf, der Fall und der Tod des mächtigen Königs, die Festsetzung der Habsburger, das hatte Oesterreich durch geraume Zeit zum Mittelpunkt selbst für die Geschichte des ganzen Reiches

gemacht. Grosse Zeiten rufen einen grösseren, regeren Sinn wach: der tiefgehende Eindruck, den jene Dinge auf die Gemüther geübt haben müssen, äussert sich naturgemäss in der Geschichtschreibung dieser Zeit. Es ist gewiss nicht Zufall, dass gerade von ungefähr 1260 an eine Reihe von ausführlichen, eingehenden annalistischen Aufzeichnungen beginnt, die an Auffassung, Darstellung und Unmittelbarkeit weit höher stehen als die Annalen der früheren Zeit. Ein Ort tritt jetzt ganz besonders hervor, der bisher mehr im Hintergrunde geblieben war, nämlich Wien und zwar ist es nicht ein Kloster dieser Stadt, das uns die werthvolle Continuatio Vindobonensis hinterlassen hat, sondern in bürgerlichen Kreisen ist jedenfalls die Grundlage dieses Werkes entstanden. Es wird dadurch noch um so interessanter, als es eines der frühesten Beispiele ist, dass bürgerliche Elemente in die Geschichtschreibung eindringen, um so beachtenswerther, als diese Quelle gewissermassen eine Mittelstufe zwischen der früheren Klosterhistoriographie und den spätern Städtechroniken bildet, da hier die von einem Bürger angelegten Notizen über die Zeitgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Geschicke der Vaterstadt noch von einem Geistlichen zu der Form überarbeitet wurden, die uns heute vorliegt. So bildet sich der Uebergang zum 14. Jahrhundert, wo diese bürgerliche Entwicklung der Historiographie zum Beispiele in der kleinen Klosterneuburger Chronik an die alten Klosterannalen anknüpfte. Zwar treten andere Klöster in den Rahmen annalistischer Thätigkeit, S. Florian, Neuberg; in Melk, Klosterneuburg, Zwetl und Salzburg werden Annalen immerhin durch das ganze 14. Jahrhundert und theilweise noch weiter, meist jedoch mit grossen Unterbrechungen fortgesetzt. Und andererseits macht sich in Oesterreich der tiefgreifende Einfluss sehr wenig bemerklich, den die Bettelorden auf die Geschichtschreibung des späteren Mittelalters geübt haben; denn nur ein unselbständiger Compilationsversuch scheint im Dominikanerkloster zu Wien entstanden zu sein. Allein im ganzen und grossen nimmt wie überall die Bedeutung der Klöster — früher die wichtigsten Träger der Geschichtsaufzeichnung in rein historischem Interesse — für die Geschichtschreibung immer mehr ab, auch diese südöstlichen Gegenden Deutschlands schliessen sich nach und nach dem vorgeschrittenern Entwicklungsgange im Centrum und im Westen des Reiches an.

Digitized by Google

Ueber den Königsbann

von

Otto v. Zallinger.

Die Ansichten über die mittelalterliche Gerichtsverfassung, insoweit sie auf der Darstellung des Sachsenspiegels beruhen, bedürfen zweifellos einer Revision und Richtigstellung in manchen wesentlichen Punkten. Eine umfassende Heranziehung und Verwerthung der vorhandenen Urkunden zur Controlle und Correctur der Sätze des genannten Rechtsbuchs führt nämlich zu dem doppelten Resultat, dass man einerseits diesen zum Theil noch ein viel zu grosses Geltungsgebiet untergelegt hat, wenn man sie auch nur als gemeines sächsisches Recht betrachtete, während sie in Wirklichkeit doch nur für das östliche Sachsen, die engere Heimath des Verfassers, hier allerdings meist in voller Schärfe, zutreffen — und dass andererseits die Darstellung des Sachsenspiegels selbst im Einzelnen vielfach missverstanden, irrig aufgefasst und ausgelegt wurde.

In dieser Weise bleibt der Forschung noch eine reiche und dankbare Arbeit gegenüber dem Rechtsbuch Eikes.

Den Beweis für diese Behauptungen denke ich, zwar zunächst für das Gebiet der Standesverhältnisse, aber auch verschiedene damit unzertrennlich zusammenhängende Fragen der Gerichtsverfassung und — verwaltung seinerzeit selbst an anderem Orte erbringen zu können.

Die nachfolgenden Erörterungen aber haben im Gegentheil den Zweck, die herrschende Lehre über ein wichtiges Institut der deutschen Gerichtsverfassung im Mittelalter, die königliche Bannleihe, und speciell über die Bedeutung des Königsbannes nach dem Sachsenspiegel, gegen den Angriff zu vertheidigen, welchen dieselbe in jüngster Zeit durch Georg Meyer in seiner Schrift: Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld (Jena, Gustav Fischer 1881) erfahren haben. Diese Arbeit ist in der That, trotz ihres ge-

ringen Umfangs geeignet die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers in hohem Grade zu erregen, denn auf den wenigen Seiten stellt der Verfasser über den Begriff und die Geschichte jener Institution, worüber in der bisherigen Literatur eine seltene Einmüthigkeit der Ansichten herrschte, eine ganz neue Theorie auf, Behauptungen von grosser Tragweite und tiefeinschneidenden Consequenzen für die ganze Auffassung der geschichtlichen Entwicklung der älteren deutschen Reichsverfassung.

Die Art seiner Beweisführung ist nun freilich eine solche, welche von vorneherein nicht dazu angethan scheint der neuen Lehre überzeugte Anhänger zu gewinnen; die Sicherheit aber, mit welcher der Verfasser seine Lehrsätze vorträgt, mag immerhin bewirken, dass doch vielleicht manchem, dem Veranlassung zu genauerem Eingehen fehlt, zum mindesten die unbedingte Richtigkeit der angefochtenen bisherigen Meinungen als zweifelhaft und unsicher erscheinen, dass auf Grund der blossen Thatsache der Bestreitung, welche dieselbe hier erfahren, auch die Lehre vom Königsbann in die Kategorie der ohnehin zahlreichen streitigen d. h. unentschiedenen Fragen eingereiht werden dürfte. Bei der fundamentalen Wichtigkeit derselben muss es aber als wünschenswerth erscheinen dies wenn möglich zu verhüten und eventuell wenigstens genau festzustellen, in wieweit die herrschende Ansicht im Einzelnen zu modificiren wäre. Es dürfte sich darum das Unternehmen rechtfertigen, die Behauptungen Meyers und deren Begründung einer eingehenden Kritik und sachlichen Prüfung zu unterziehen, welche, wie ich meine, die Unzulänglichkeit dieser, die Unhaltbarkeit jener zur Evidenz erweisen soll.

Dabei glaube ich zugleich in der Lage zu sein, für einzelne gelegentlich zu berührende Fragen einiges bisher unbeachtete nicht uninteressante urkundliche Material beibringen zu können [1].

Vor allem wird es zweckmässig sein den charakteristischen Gegensatz zwischen der herrschenden Anschauung über Wesen und Geschichte der königlichen Bannleihe und der von Meyer aufgestellten Theorie durch eine kurze, das Wesentliche hervorhebende Gegenüberstellung derselben zu bestimmtem Ausdruck zu bringen,

---

[1]) Zur Rechtfertigung für die ganze Anlage und inhaltliche Beschränkung dieses Aufsatzes glaube ich bemerken zu sollen, dass derselbe von Hause aus nur als eine kritische Anzeige der Arbeit Meyers in dem Literaturbericht dieser Zeitschrift beabsichtigt war und erst in Folge der bedeutenderen Ausdehnung und sachlichen Vertiefung, welche derselbe unter der Hand gewonnen, nachträglich seine Stelle an diesem Platze angewiesen erhielt.

Digitized by Google

umsomehr als Meyer sich an keiner Stelle seines Aufsatzes die Mühe genommen, die Resultate seiner Untersuchung und deren nothwendige Consequenzen in übersichtlich zusammenhängender Darstellung zu entwickeln.

Wie man bisher übereinstimmend angenommen (die Literatur über diese Frage ist angegeben bei Meyer p. 3), war auch nach und trotz der Feudalisirung der gerichtlichen Aemterverfassung in Deutschland die Auffassung unangetastet geblieben, dass die oberste Gerichtsgewalt, wenigstens in den wichtigsten Dingen, über Leib und Leben und über freies Eigen, im ganzen Reiche allein, unmittelbar und unveräusserlich beim Könige ruhe, als dessen erste und eigenste Aufgabe der Schutz des Rechtes und Friedens im Gerichte galt. Hatte das Königthum auch die wichtigsten Rechte gegenüber seinen richterlichen Beamten eingebüsst, die allgemeine Gerichtshoheit hatte es gerettet.

Die Aemter waren als Einkommensquellen zu Lehen, d. h. zu Objecten von Privatrechten geworden, die Amtsgewalt aber hatte ihren öffentlichrechtlichen Charakter bewahrt.

Das Recht zur Ausübung der hohen Gerichtsgewalt war in dem Gerichtslehen noch nicht enthalten, sondern musste erst besonders von dem Könige erworben werden.

Es war das ausschliessliche Recht desselben, diese Gewalt allen höheren Richtern im Reiche, mochten sie ihr Amt auch von einem geistlichen oder weltlichen Fürsten zu Lehen haben, zu stellvertretender Uebung in ihrem Sprengel ad personam zu übertragen, ihnen den Königsbann zu leihen.

Die Bannleihe charakterisirt sich somit als die bedeutsamste Aeusserung der allgemeinen königlichen Gerichtshoheit.

Diese Auffassung, die Geltung jener Rechtsgrundsätze fand man insbesondere noch in den vom Königsbann handelnden Stellen des Sachsenspiegels (vgl. namentlich Sachsensp. I. 59, 1 und III. 64, 4—7) ausgesprochen.

Sie verschwand — so nahm man an — erst in jener Periode, in welcher der grosse Process der Entwicklung der Landeshoheit seine entscheidendsten und raschesten Fortschritte machte, in der das Königthum in selbstmörderischer Verblendung die wichtigsten der ihm verbliebenen Hoheitsrechte den immer mächtiger aufstrebenden Lehensgewalten, seinem ehemaligen Beamtenthum preisgab, um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

In dieser Zeit drang — sei es mit, sei es ohne Anerkennung von Seite des Königthums — die Auffassung durch, dass auch die hohe

Digitized by Google

Gerichtsgewalt ein ununterschiedener Bestandtheil der reichslehenbaren fürstlichen Gewalt sei und darum von den Fürsten als Landesherren selber ohne Intervention des Königs an die Richter ihres Territoriums weiter übertragen werden könne.

Dieser Umschwung der Anschauungen konnte zunächst nur in den weltlichen Fürstenthümern zu praktischer Geltung kommen, da das canonische Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Ausübung der Blutgerichtsbarkeit durch Geistliche (vgl. c. 5 und 9 X. 3, 50) auch die Blutbannleihe durch geistliche Fürsten ausschloss und bewirkte, dass deren Richter auch jetzt noch den Bann unmittelbar vom König einzuholen hatten.

Diese Phase der Entwicklung fand man in der Darstellung des Schwabenspiegels repräsentirt (Schwabensp. ed. Lassberg Landr. c. 92. 115. Lehenr. c. 41). Mit der Aufhebung jenes Verbotes durch Bonifaz VIII. (in VIto 3, 24) wurde auch für die geistlichen Reichsfürsten das letzte Hinderniss der selbständigen Bannleihe beseitigt und diese erscheint fortan als gemeinsames Recht aller Landesherren.

Dieser herrschenden Lehre gegenüber lassen sich die wiedersprechenden Ansichten Meyers, soweit sie sich theils ausdrücklich ausgesprochen finden, theils mit Nothwendigkeit gefolgert werden müssen, folgendermassen zusammenfassen:

Die rechtliche Nothwendigkeit einer besondern königlichen Autorisation zur Ausübung der hohen, also insbesondere der Blutgerichtsbarkeit für die Inhaber der höheren Gerichtslehen hat als allgemeiner Grundsatz des mittelalterlichen Reichsrechts niemals bestanden (vgl. Meyer p. 43). In dieser Hinsicht ist vielmehr zwischen den weltlichen Fürsten und den von ihnen belehnten Grafen einerseits und den Vögten der geistlichen Reichsfürsten andererseits zu unterscheiden.

Nur für die letzteren, soweit sie gräfliche Jurisdiction übten, galt nach dem Reichsrecht einer gewissen Periode (ungefähr seit Heinrich III) der Rechtssatz, dass sie, um ihre Befugnisse ausüben zu können, den Blutbann unmittelbar vom König geliehen erhalten mussten. Dieses königliche Recht der Blutbannleihe an die Vögte geistlicher Stifter erklärt sich aber aus dem eigenthümlichen Verhältniss der geistlichen Fürsten zum Königthum. Es ist hervorgegangen aus dem in älterer Zeit dem König zustehenden Recht direkter Einflussnahme auf die Bestellung der Vögte in den geistlichen Immunitäten. Wenn dann auch das Recht der freien Wahl der Vögte schon früh ganz allgemein den geistlichen Stiftsvorstehern zugestanden wurde, so ward diese doch lange nur in der Form eines bindenden Vorschlags für die Einsetzung (constitutio) durch den König

Digitized by Google

geübt und von Seite der Könige an dem Grundsatz festgehalten „dass der Vogt formell sein Amt aus den Händen des Königs zu empfangen habe“. „Da nun zur Ausübung der Amtsgewalt des Vogtes das Recht des Bannes erforderlich war, so lag es nahe, die Betheiligung des Königs an der Bestellung des Vogtes so aufzufassen, als ob er demselben seine obrigkeitlichen Befugnisse, den Bann, übertrage“ (!). Mit der seit dem Ausgang des Investiturstreits eingetretenen Veränderung im Verhältniss des Königs zu der hohen Geistlichkeit und der fortschreitenden Ausbildung der Landeshoheit in den geistlichen Territorien war die königliche Bannleihe mehr und mehr zu einer blossen, in ihrer historischen Bedeutung unverstandenen Formalität geworden, für welche man nachträglich in dem bekannten Grundsatz des canonischen Rechtes eine Erklärung suchte, dessen Aufhebung durchzusetzen bei dem mangelnden Interesse des Königthums an dem Fortbestand der werthlosen Bannleihe den geistlichen Fürsten dann auch leicht wurde. (Meyer p. 24—29.)

Was dagegen die weltlichen Fürsten und Grafen betrifft, so bedurften diese niemals einer von der Belehnung mit dem Amt wesentlich zu unterscheidenden königlichen Ermächtigung zur Ausübung ihrer Amtsgewalt. Insbesondere wurde auch den Grafen dieses Recht principiell überall und jederzeit, nicht vom König, sondern mit dem Amt vom Fürsten unmittelbar übertragen. „Das Institut der Bannleihe hat in den weltlichen Fürstenthümern überhaupt nicht bestanden.“ (Meyer p. 43). (Damit behauptet Meyer die ursprüngliche Feudalisirung auch der hohen königlichen Gerichtsgewalt.)

Allerdings stellt der Sachsenspiegel ganz allgemein der Amts-(Gerichts)leihe die königliche Bannleihe gegenüber und spricht ausdrücklich von der Verleihung des Königsbannes an Grafen. Aber darunter ist etwas ganz anderes zu verstehen als die Verleihung der Blutsgerichtsgewalt.

Der Grundirrthum nämlich, der die bisherige Forschung auf falsche Fährte und zu einer Verkennung des wahren Sachverhaltes führte, liegt — nach Meyer — eben darin, dass man den Ausdruck Bann oder Königsbann in allen Quellen, insbesondere wie im Schwaben- so auch im Sachsenspiegel, in demselben Sinn von königlicher d. h. vom König abgeleiteter Gerichtsgewalt verstand. In Folge dessen musste man dazu kommen aus den abweichenden Bestimmungen der beiden Rechtsbücher über diesen Punkt auf eine zeitliche Verschiedenheit dieser Verhältnisse zu schliessen, eine Geschichte der Königsbannleihe zu construiren, während in Wirklichkeit eine territoriale und zwar ursprüngliche Verschiedenheit zu Grunde liegt. Bekanntlich

vereinigt der Ausdruck Bann (bannus) schon in fränkischer Zeit die beiden Bedeutungen von Banngewalt und Bannstrafe, d. h. in Beziehung auf das Gerichtswesen von richterlicher Befehlsgewalt und Busse für den Ungehorsam gegen den richterlichen Befehl (Gewedde). Im Gegensatz zum Sprachgebrauch des Schwabenspiegels und der Urkunden, wo sich gleichfalls vorwiegend die erstere Bedeutung des Wortes findet, gebraucht nun aber der Sachsenspiegel — wie Meyer (p. 6) behauptet — dasselbe ausschliesslich in dem letztern Sinn. „Eine Vergleichung der beiden Rechtsbücher ergibt, dass die Bannleihe des Sachsenspiegels und die Bannleihe des Schwabenspiegels durchaus verschiedene Rechtsinstitute sind. Die Bannleihe des Sachsenspiegels ist eine Verleihung des Königsbannes d. h. des Geweddes von 60 Schillingen, die Bannleihe des Schwabenspiegels ist eine Verleihung des Bannes überhaupt d. h. der Gerichtsgewalt“ (!) (Meyer p. 17). Diese Verleihung des „Königsbannes“, als des Rechtes die richterlichen Befehle bei Strafe von 60 Schillingen zu erlassen, bei dem königlichen Gewedde zu dingen, ist aber ein dem sächsischen Rechtsgebiet eigenthümliches Institut. Es geht zurück auf eine Bestimmung der Capitula de partibus Saxoniae v. J. 777 (c. 31. M. G. LL. 1, 50), worin Karl d. Gr. den Grafen die Befugniss ertheilt bannum mittere de faida vel maioribus causis in solidos 60, während der Grafenbann bei den causae minores 15 sol. betragen soll.

Nach dem Recht des Sachsenspiegels ist die Erwerbung dieser Befugniss durch persönliche Verleihung von Seite des Königs für Richter mit gräflicher Jurisdiction, Grafen und Vögte, zugleich auch Erforderniss und Voraussetzung für die Ausübung eines Theiles ihrer Gerichtsbarkeit, nämlich der Gerichtsbarkeit über Eigen und über Ungericht Schöffenbarfreier, worüber nur unter „Königsbann“ gerichtet werden darf.

Ausser Sachsen aber findet sich diese Verleihung des „Königsbanns“ nirgends und zu keiner Zeit, ebensowenig als eine königliche Uebertragung des Blutbanns an die Grafen. Das Gewedde der mit gräflicher Jurisdiction ausgestatteten Richter war in Süddeutschland nicht das königliche von 60 Schillingen, es hat überhaupt hier niemals ein einheitliches Gewedde gegeben, dieses war vielmehr wie nach dem Schwabenspiegel, so auch früher zu jeder Zeit durch locales Herkommen verschieden bestimmt.

Nur als Criminalstrafe für Handlungen, die insbesondere als Verletzungen königlicher Gebote oder des Königsfriedens erscheinen, findet sich im Süden das Gewedde von 60 Schillingen, nicht als Processstrafe für den Ungehorsam gegen den richterlichen Befehl. Die vereinzelt

Digitized by Google

nachweisbaren Fälle dieser Art sind nur als singuläre Ausnahmsfälle zu betrachten. Allgemein stand hier den Richtern die Befugniss bei „Königsbann" zu dingen niemals zu. (Meyer p. 17 ff.)

Prüfen wir nun die Stichhaltigkeit dieser Theorien, insbesondere der den Kern und Schwerpunkt derselben bildenden Ansicht von der Bedeutung des Ausdrucks „Königsbann" im Sachsenspiegel.

Die apodiktisch hingestellte Behauptung: „Es ist nicht eine einzige Stelle desselben zu finden, in welcher Königsbann in der Bedeutung von königlicher Gerichtsbarkeit vorkäme" (Meyer p. 6) erscheint lediglich fundamentirt durch den Hinweis auf Sachsensp. II. 61, 2, wo die Strafsumme von 60 Schillingen für die Verletzung eines königlichen Bannforsts als des „koninges ban" bezeichnet wird und auf Ssp. III. 64, wo allen unter Königsbann dingenden Richtern, als: Grafen, Vögten, Land- und Pfalzgrafen ein Gewedde von 60 Schillingen zuerkannt wird. Man wartet aber ganz vergeblich auf den im Einzelnen geführten Nachweis der Gründe, durch welche eigentlich die herkömmliche Interpretation der Stellen, wo vom Königsbann die Rede ist, unbedingt ausgeschlossen wird; warum denn z. B. die Ausdrücke „unter Königsbann dingen", „den Königsbann empfangen" gerade in diesem Rechtsbuch nothwendig an allen Stellen durch „mit königlichem Gewedde dingen" „das Recht des königlichen Geweddes empfangen" zu übersetzen sind und nicht ebensogut entsprechend dem Sprachgebrauch der anderen Quellen „mit königlicher Gewalt (Autorisation) dingen", „die königliche Gerichtsgewalt empfangen" heissen können.

Die gewiss nicht dem Sachsenspiegel eigenthümliche Bezeichnung der Wildbannsstrafe von 60 Schillingen als Königsbann [1]) beweist doch nur, dass ihm auch diese eine Bedeutung des Ausdrucks noch geläufig, nicht aber, dass ihm die andere unbekannt ist.

Und wenn das Gewedde von 60 Schillingen „als charakteristische Eigenthümlichkeit des Dingens unter Königsbann" hingestellt wird, so muss daraus doch wohl noch nicht geschlossen werden, dass Königsbann und Gewedde von 60 Schillingen synonyme Ausdrücke sind. Vielmehr widerstreben gerade die Sätze dieser Stelle, wie mir scheint,

---

[1]) In der entsprechenden Stelle des Schwabenspiegels ed. Lassb. c. 236: Wer in einem Bannforst jagt, der sol dem herren dez ez ist sehzeg schillinge geben, d e z h e r r e n l a n t p h e n n i n g e — fasst Meyer (S. 22) die letzten Worte als technische Bezeichnung der Strafsumme von 60 Schillingen analog dem Ausdruck „Königsbann" im Sachsensp. Selbstverständlich besagt der Zusatz nur, dass die 60 Schillinge in Landesmünze des Herren, dez ez ist, zu zahlen sind. Vgl. z. B. „decem solidos Lausannensium denariorum". Fontes rer. Bernens. 3, 460. Urk. v. J. 1288.

am meisten einer solchen Interpretation. Es geht doch nicht wohl an zu substituiren: „60 Schillinge weddet man dem Grafen und Vogt, der bei einem Gewedde von 60 Schillingen dingt“ oder „Pfalzgrafen u. s. w. haben das Recht bei 60 Schillingen zu dingen, man weddet ihnen 60 Schillinge“. Gerade hier drängt sich das Gefühl besonders lebhaft auf, dass der Sachsenspiegel unter Königsbann etwas anderes verstehen muss, als das königliche Gewedde, dass das Recht auf dasselbe als Folge eines andern Rechtes, des Rechtes bei Königsbann zu dingen, nicht als identisch mit demselben charakterisirt werden soll.

Das einzige Argument, das für die Annahme einer inhaltlichen Verschiedenheit des Begriffes Königsbann im Sachsenspiegel gegenüber dem Sprachgebrauch der sonstigen Quellen beigebracht wird, besteht in dem versuchten Nachweis, dass nach dem Sachsenspiegel die Gerichtsbarkeit unter Königsbann keineswegs zusammenfalle mit der hohen Gerichtsbarkeit, insbesondere nicht die gesammte Blutsgerichtsbarkeit umfasse (p. 8 ff.). Der Beweisgang ist folgender: Nach Sachsensp. I. 59, 1 muss nur über Klagen um Eigen und um Ungericht Schöffenbarer to echter dingstat unde under koninges banne gerichtet werden. „Das Gericht zu echter Dingstatt ist aber das echte Ding“ (cf. Sohm Altdeutsche Reichs- u. Ger.-Verf. 1, 424). Nur im echten Dinge also, beziehungsweise über die zur ausschliesslichen Competenz desselben gehörigen Sachen richtet man unter Königsbann. Diese Competenz des echten Dinges deckt sich aber nicht mit der ordentlichen und ausschliesslichen Competenz des Grafen, bezw. Vogtes mit gräflicher Jurisdiction. Diese erstreckt sich, wenigstens noch nach der Darstellung in der ältesten Gestalt des Sachsenspiegels, welche keine Blutsgerichtsbarkeit des Gografen kennt, auf alle causae maiores, auch auf die Klagen um Ungericht nichtschöffenbarfreier Leute. Diese Klagen gehören aber nicht nothwendig vor das echte Ding; der Richter mag über sie richten svar he is, also auch ohne Königsbann.

Im Gegensatz zu Planck (Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1, 6) formulirt Meyer darnach das Competenzverhältniss so: „Ueber Ungerichte richtet nur der Graf (bezw. Vogt mit gräflicher Gerichtsbarkeit), über Ungerichte Schöffenbarfreier nur der Graf bez. Vogt, welcher Königsbann hat und nur im echten Dinge, welches unter Königsbann abgehalten wird“ (p. 14.). Die Bannleihe des Sachsenspiegels ist also nicht Voraussetzung für die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit überhaupt; der Königsbann des Sachsenspiegels ist nicht der Blutbann.

Man sollte nun zwar meinen, dass, selbst die Richtigkeit dieser Deductionen zugegeben, auch von diesem Standpunkte aus keine Nöthi-

Digitized by Google

gung vorhanden wäre, die Auffassung der Bannleihe als Autorisation zur Uebung einer gewissen, wenn auch auf einen kleineren Kreis von Fällen beschränkten Gerichtsbarkeit ganz aufzugeben und darin die Verleihung des königlichen Geweddes zu erblicken. Meyer selbst „wagt es nicht die Frage zu entscheiden", welche Auffassung bei der geschichtlichen Entwicklung des Grundsatzes, dass der Graf zum Richten über Eigen und Ungericht Schöffenbarer einer Verleihung des Königsbannes bedarf, zu Grunde gelegen habe. Aber das scheint ihm unzweifelhaft, „dass der Sachsenspiegel die Sache nicht so auffasst, dass der König die Befugniss verleiht über Eigen und Ungericht Schöffenbarer zu richten und das Gewedde von 60 Schillingen die Folge dieser Verleihung ist. Sondern umgekehrt, die Verleihung durch den König hat die Bedeutung, dem Grafen das Gewedde von 60 Schillingen zu verschaffen; der Besitz dieses Geweddes ist aber die Voraussetzung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eigen und Ungericht schöffenbar freier Leute." (p. 16). Meyer begnügt sich aber auch da wieder mit der Behauptung. Eine Begründung dieser keineswegs von selbst einleuchtenden, ganz neuen Ansicht aus den einzelnen in Betracht kommenden Stellen des Rechtsbuchs sucht man überall vergebens.

Aber, wie sich zeigen wird, machen sich bei näherem Zusehen, überhaupt schon gegen die Haltbarkeit der ganzen Unterscheidung von Königsbanngerichtsbarkeit und Blutgerichtsbarkeit, beziehungsweise gegen die Richtigkeit der Interpretation und Voraussetzungen, auf denen jene beruht, erhebliche Bedenken geltend.

Die beiden Stellen des Sachsenspiegels, welche auf den ersten Blick die Hypothese Meyers zu rechtfertigen scheinen, lauten vollständig:

Ssp. I. 59, 1: Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sime gerichte, svar he is, ane of man up egen klaget oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget. Des ne mach die richtere nicht richten, wan to echter dingstat unde under koninges banne und

Ssp. I. 67, 1: Svene man vor gerichte beklaget, n'is he dar nicht, man sal ime degedingen to me nesten dinge. Svene man aver beklaget um ungerichte, deme sal man degedingen dries immer over virtennacht. Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne unde to echter dingstat.

Eine Vergleichung mit anderen Bestimmungen scheint nun aber zu ergeben, dass es nicht wohl zulässig ist, die obigen Stellen so zu erklären, als ob nur über Eigen und Ungericht Schöffenbarer unter

Königsbann gerichtet werden müsste. Nach Ssp. III. 69, 2 und III. 70, 1 erscheint es als charakteristische Besonderheit des Gerichtes unter Königsbann, dass da nur Schöffenbare als Urtheiler fungiren können, während svar man nicht ne dinget under koninges banne, iewelk man, den man nicht rechtlos bescelden ne mach, Urtheil finden mag über den andern. (cf. auch Ssp. III 65, 1).

Nach Ssp. I. 2, 2 sollen aber die Schöffenbaren ausser des greven ding over achtein weken under koninges banne auch noch jene Dinge zu besuchen verpflichtet sein, welche ausgelegt werden um ungerichte von dem echten dinge over virteinacht; dat solen se süken dur dat ungerichte gerichtet werde.

Da zufolge der citirten Bestimmung von Ssp. I. 67, 1 sowie nach Ssp. II. 3, 2 (Verschiedenheit der Kampffrist nach der Geburt) im Ungerichtsprocess die Frist von 14 Tagen speciell den Nichtschöffenbaren zukommt, während den Schöffenbaren als Ladungs- und Beweisfrist 6 Wochen gebühren, so ergibt sich, dass in Ssp. I. 2, 2 der Normalfall eines Ungerichtsprocesses gegen einen nichtschöffenbaren Beklagten, sei es, dass die Klage im echten Ding wegen Abwesenheit desselben nicht anhängig gemacht werden konnte oder der Process nicht zu Ende geführt wurde, ins Auge gefasst wird. Da aber auch für das zur Erledigung eines solchen Falles ausgelegte Gericht Besetzung mit Schöffenbaren als unumgänglich gefordert wird (dur dat ungerichte gerichtet werde), so folgt weiter, dass es sich dabei um ein Gericht unter Königsbann handelt, dass also auch um Ungericht der niedern Freien, um Ungericht überhaupt, unter Königsbann gerichtet werden muss [1]).

Damit fällt zugleich auch von selbst der Satz, dass nur das echte Ding unter Königsbann gehalten wird. Das echte Ding ist wie in fränkischer Zeit (cf. Sohm Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung 1, 360 ff.), so auch nach dem Recht des Sachsenspiegels das von dem Grafen zu echter Dingzeit (over achtein weken — buten den gebundenen dagen) an echter Dingstatt, mit echter Besetzung (dar de scultheite unde die scepenen unde die vronebode si) unter Königsbann abgehaltene Gericht. (Ssp. III. 61, 1). Es ist das ordentliche allgemeine Gericht für alle Sachen und alle freien Eingesessenen des Sprengels [2]).

---

[1]) Ausgenommen natürlich den Fall der unvernachteten Klage, über welche der Gograf mit den Landleuten als Urtheilern zu richten befugt ist cf. Ssp. I 68, 2 und Planck, Gerichtsverfahren 1, 9 Anm. 14. [2]) Dass in dem echten Ding des Grafen nicht bloss die Schöffenbaren (cf. Stobbe Die Gerichtsverfassung des Sachsensp. in Zeitschrift f. deutsches Recht 15, 95 und Samson De personarum et judiciorum ordine ex speculo Saxonico, cum eo qui saec. XIII per Guestfaliam

Die Klage um Ungericht muss zwar im echten Ding erhoben werden, die Durchführung der einzelnen Ungerichtsprocesse aber kann nichtsdestoweniger ganz oder theilweise ausserhalb des echten Dinges erfolgen, wenn nämlich der Beklagte im echten Dinge nicht erschienen war oder daselbst ungeladen und ungewarnt zu Kampfe angesprochen wurde, Ssp. II. 3, 2. Dann kommt es zur (eventuell wiederholten) Auslegung von Dingen, welche lediglich der Abwicklung eines concreten Processes gewidmet sind. Auch diese Gerichte werden wie wir gesehen, in jedem Falle unter Königsbann gehalten. Es sind aber keine echten, sondern gebotene Dinge. Zeit und Ort des Gerichts bestimmen sich verschieden nach dem Stande des Beklagten. Handelt es sich um eine Klage gegen einen niederen Freien, so findet das nächste Ding statt 14 Tage vom echten Dinge und an einem beliebigen Orte des betreffenden Gerichtsbezirks (svar he (der Richter) is.) Geht die Klage gegen einen schöffenbarfreien Mann, so beträgt die Frist 6 Wochen und das Gericht muss abgehalten werden an echter Dingstatt. Auch um Ungericht Schöffenbarfreier wird im gebotenen Ding gerichtet. Das Ding an echter Dingstatt ist noch nicht das echte Ding. Die echte Dingstatt ist nur ein Requisit des echten Dinges; ein anderes, nicht minder wesentliches, ist die echte Dingzeit.

Allerdings hat Sohm (Altdeutsche Ger.-Verf. 1, 433 Anm. 128) die Ansicht ausgesprochen, dass, wie nach dem Recht der fränkischen Zeit, so auch noch im Sachsenspiegel die hier den Schöffenbarfreien zuerkannte Gerichtsfrist von 6 Wochen die echte Gerichtsfrist, d. h. mit der Frist zwischen zwei echten Dingen identisch sei. Sohm,

---

vigebat comparando p. 50, 59), sondern alle Freien der Grafschaft erscheinen, hat schon Planck Gerichtsverfahren 1, 54 und 9 Anm. 14 mit Berufung auf den Ssp. hervorgehoben. Dasselbe muss aus dem Sprachgebrauch der Urkunden gefolgert werden. So z. B. Urk. v. J. 1116: Gerichtliche Bestätigung einer Uebertragung von Eigen in placito Reinholdi (comitis) coram hiis testibus (11 Genannte) aliisque innumeris diverse condicionis et etatis und wieder in quodam placito desselben Grafen, ubi omnes sui comitatus homines auditores et testes erant (Cod. dipl. hist. Westfal. 1, 148); Urk. v. 1147: desgleichen in placito populi Ascherslеve a comite A. de Ascharia und später, wieder in communi placito populi ab eodem comite (Cod. dipl. Anhaltinus 1, 225); Urk. v. 1189: desgleichen in placito comitis O. de Valkenstein in Sanderslove coram cunctis provincialibus (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 10, 58) u. s. w. Für diese Auffassung spricht sodann schon der, neben den für das echte Ding gebräuchlichen Ausdrücken placitum provinciale, lantding, in gewissen Gegenden vorkommende Ausdruck plebiscitum. So Urk. der Grafen A. und K. von Klettenberg von 1204: in nostro plebiscito, quod „lantdinge" vulgo dicitur — coram nobis et omni populi contione (U.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2, 46 cf. daselbst 285, a 1275; 286, a 1276 u. s. w.).

Digitized by Google

dem sich auch Schröder (Sybel, Hist. Zeitschr. 43, 449) in diesem Punkte vollständig anschliesst, hält nämlich dafür, dass auch im Sachsenspiegel, — so, wie er es für jene frühere Periode erwiesen — die gräfliche Gerichtsverwaltung als Hundertschaftsverwaltung, d. h. das Gericht des Grafen nur der Competenz nach als Grafschaftsgericht, der Zusammensetzung nach als Hundertschaftsversammlung zu verstehen sei, dass auch jetzt noch der Graf, die Grafschaft bereisend, von 6 zu 6 Wochen, nämlich dreimal jährlich in jeder Hundertschaft, im Ganzen aber mindestens 8—9mal im Jahre seine echten Dinge abgehalten habe. Die Annahme einer solchen unveränderten Fortdauer der Grundsätze der fränkischen Gerichtsverwaltung in der Zeit und Gegend des Sachsenspiegels scheint mir aber keineswegs zutreffend.

Der Sachsenspiegel selbst spricht sich mit keinem Worte ausdrücklich im Sinne dieser Ansicht aus, es findet sich nicht die leiseste Andeutung dafür, dass als der Bezirk, in welchem der Graf nach Ssp. I. 2, 2 und III. 61, 1 über 18 Wochen sein Gericht auslegt, die Hundertschaft, also der Go, und nicht vielmehr das ganze Amtsgebiet des Grafen zu denken sei.

Die von Sohm (Ger.-Verf. 1, 296 Anm. 44) angezogene Stelle in Ssp. III. 87, 1, dass ein Landmann den andern in keinem auswärtigen Gerichte verklagen dürfe, of sie beide in eneme dorpe oder in ener goscap sitten, kann hier, abgesehen von allem andern, schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie den späteren Zusätzen angehört, welche gerade auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und — verwaltung, insbesondere bezüglich der Competenz des Gografen und seines Verhältnisses zum Grafen, eine gegenüber der im ursprünglichen Texte wiedergespiegelten, wesentlich fortgeschrittene Entwicklungsphase repräsentiren und daher nicht ohne weiteres zur Erklärung und Commentirung jener älteren Bestandtheile verwendet werden können.

Wenn ferner Schröder (a. a. O.) sich für jene Ansicht auf Ssp. I. 59. 2 und III. 61, 1 beruft, „wonach der Graf kein echtes Ding ohne seinen Schultheissen, d. h. ohne den Schultheissen des betreffenden Goes, abhalten soll“, so wird im folgenden der Nachweis erbracht werden, dass da in der Auffassung des Schultheissen des Sachsenspiegels als Hundertschaftsbeamten eine petitio principii vorliegt.

Was endlich die Bestimmung von Ssp. I. 62, 6 betrifft, wonach ein angebotener Zeugenbeweis regelmässig over ses weken, im Process um Grundeigenthum aber to me nesten (echten) dinge zu erbringen ist, so dürfte es sich da doch wohl um wesentlich verschiedene und nicht um sachlich identische Fristen handeln, deren Unterscheidung aber darin begründet wäre, dass das nächste echte Ding, in welchem

Digitized by Google

allein über Grundeigenthum gerichtet werden kann, nicht immer genau die Frist von 6 Wochen einhält. (Sohm a. a. O.) Diese Erklärung erscheint schon mit Rücksicht auf Ssp. I. 67, 1 und II. 3, 2, wo derselbe Umstand im Ausdruck nicht berücksichtigt wäre, kaum gerechtfertigt. Vielmehr scheint gerade in Ssp. I. 67, 1 die Frist over ses weken ebenso wie jene over virtennacht der Frist to me nesten dinge als davon verschieden entgegengestellt zu sein.

Die aus dem Entstehungsgebiet des Sachsenspiegels stammenden Urkunden aus der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ergeben aber, wie ich glaube, zweifellos, dass das echte Ding des Grafen in dieser Zeit hier nicht mehr Hundertschafts- sondern Grafschaftsgericht ist, nicht blos der Competenz, sondern auch der Zusammensetzung nach, d. h. dass nicht blos die gräfliche Gerichtsverwaltung für die ganze Grafschaft eine einheitliche, sondern dass die ganze Grafschaft für die gräfliche Gerichtsverwaltung auch nur als ein einziger einheitlicher Sprengel erscheint, dessen Unterabtheilung, der Go, lediglich für die untere Gerichtsverwaltung von Bedeutung ist [1]).

Eine Vergleichung der erhaltenen Gerichtsurkunden führt zunächst zu der Beobachtung, dass die Dingstätten, an welchen ein Graf seine echten Dinge hält, zwar wechseln, dass aber doch e i n Ort besonders oft, ja fast ausschliesslich wiederkehrt.

So dingen die Grafen von Anhalt (Aschersleben) c. 1147 in Aschersleben, 1149 in Hedesleben, 1155 zu Aschersleben, 1156 in Wörbzig, 1166 (?), 1174, 1223 (2mal), c. 1223 zu Aschersleben, 1253 noch einmal in Wörbzig 1268 wieder in Aschersleben und von da ab stets an diesem Orte (Cod. dipl. Anhaltinus I, 225, 266, 302, 312, 364, 404. II, 53, 55, 57, 154, 316, 324, 364, 365, 366 u. s. w.).

Die Grafen von Dornburg halten Gericht 1189, 1214, 1220, 1221 in Mühlingen, 1233 in Salbeck, 1265, 1276 wieder in Mühlingen (Cod. dipl. Anh. I, 490. II, 10, 41, 41, 94, 226, 343.)

Von den Grafen von Sommerschenburg kenne ich nur Dinge in Seehausen: vor 1162, 1162, 1174 (?), 1195 (v. Mülverstedt Reg. Archiep. Magdeburg. 1, 579. 586. 641 (cf. auch 2, 299), Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 10, 69).

Als regelmässige Dingstatt der Grafen von Regenstein erscheint

[1]) Es ist hier nicht der Ort, die Frage, inwieweit wir es bei dieser Erscheinung mit einer localen Sondergestaltung zu thun haben, sowie den ganzen Verlauf der Entwicklung dieser Verhältnisse einlässlicher zu untersuchen und zu verfolgen; es gilt vielmehr nur die thatsächlichen Zustände urkundlich festzustellen, welche dem Verfasser des Sachsenspiegels unmittelbar vor Augen gestanden und die daher für die Interpretation seines Rechtsbuches massgebend sein müssen.

Digitized by Google

Ditfurt 1246, 1248, 1270 (Cod. dipl. Quedlinburg. 187. 188, Cod. Anh. 2, 277; daneben 1205 zu Hadebere UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2, 52; 1219 Ysemiskeburg Reg. Magdeb. 2, 266) u. s. w.

Bei der unverhältnissmässig geringen Zahl von Zeugnissen, welche hier die Grundlage für unsere Schlussfolgerungen bilden, wird allerdings die grösste Vorsicht dabei geboten sein. Aber da doch kaum anzunehmen ist, dass dasselbe Spiel des Zufalls so oft sich wiederholt haben sollte, so muss jene Erscheinung doch die Vermuthung sehr nahe legen, dass die Grafen ihre Gerichtsversammlungen nicht gleichmässig über die einzelnen Hundertschaften vertheilt, sondern vorwiegend und in der Regel nur an einer bestimmten, der ihrem Sitze zunächst liegenden Dingstatt, welche damit als die eigentliche Dingstatt der Grafschaft erscheint, und nur ausnahmsweise anderswo, an sonstigen alten Malstätten abgehalten haben dürften.

Für die Bestimmung der Frist zwischen zwei echten Dingen lassen sich sichere Anhaltspunkte aus dem dürftigen Material nicht gewinnen. Dagegen führt eine Untersuchung über die Besetzung, d. h. die Personen des Gerichts zu sehr bestimmten, unzweideutigen und wohl ausschlaggebenden Aufschlüssen. Genau entsprechend den Bestimmungen des Sachsenspiegels finden wir in den unter Königsbann abgehaltenen Grafen-Dingen neben dem vorsitzenden Grafen den Schultheiss, die schöffenbarfreien Urtheiler und den Frohnboten. Schon Planck hat mit Rücksicht auf die Aeusserungen des Sachsenspiegels die Ansicht ausgesprochen, dass es in jeder Grafschaft nur einen Schultheiss gebe (Gerichtsverfahren 1, 9). Die folgenden Urkunden machen es zweifellos, dass der im Grafengericht fungirende Schultheiss nicht Hundertschafts- sondern Grafschaftsbeamter ist. Und wie der Schultheiss sind auch die Schöffen des Grafengerichts nicht Hundertschafts- sondern Grafschaftsschöffen.

Im Jahre 1221 beurkundet Graf Baderich von Dornburg, comes in Mulinge, eine Grundveräusserung seitens des liber homo Otto de Glinde, vollzogen in placito cometie mee Mulinge coram scabinis et sculteto nec non precone ac testibus idoneis und von ihm pro iuris debito modis omnibus, quibus scivi et potui, banno regio bestätigt Als Anwesende werden genannt: Burchardus de Glinde scultetus comecie, Heithenricus de Suaneberc, preco, Phil. de Hornehusen, Burch. de Walleslove, et Hartwicus frater ipsius, Alb. de Wedtinge, Heithenr. de Wlve, Herbordus de Corlinge, Luderus de Suaneberc et Hericus frater eius, Bern. de Eckehardestorp, Heinr. de Bigere et Joh. ac Heinr. filii sui, Frider. et Rud. ac pueri sui Rud. Frider. Heinr. scabini omnes. Es folgen noch

Digitized by Google

7 Namen et alii quam plures (Cod. dipl. Anh. 2, 41). Stellen wir damit zusammen die bekannte Urkunde vom Jahre 1233 über den gerichtlichen Verkauf des Dorfes Billingsdorf durch die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg an das Kloster Berge in praesentia comitis Bederici de Dorinburc, illius terre comitis et scabinorum comitatus eiusdem. Gerichtsort: Salbeke iuxta pontem. Zeugen: illustres viri —; Geistliche; nobiles vero —; scabini eiusdem comitie: Henricus scultetus, Conr. de Cothene, Bern. de Eckehardestorp, Henr. Leo, Henr. de Bigere, Burch. et Herdovicus fratres de Wallesleve, Heidenricus preco, Eico de Repchowe; fideles nostri: — (Cod. dipl. Anh. 2, 94).

Es handelt sich in den vorstehenden Urkunden um zwei echte Dinge, welche in zwei der Entstehungszeit des Sachsenspiegels zunächst liegenden Jahren — der Verfasser desselben hat an dem einen in eigener Person theilgenommen — von einem und demselben Grafen an verschiedenen und zwar sehr entlegenen Dingstätten seiner Grafschaft abgehalten worden.

Der Verschiedenheit des Gerichtsorts entspricht aber keineswegs eine Verschiedenheit der Besetzung des Gerichts, wie das der Fall sein müsste, wenn sich die Gerichtsversammlung als Hundertschaftsversammlung erweisen sollte. Das gräfliche Gericht charakterisirt sich vielmehr an jedem Ort auf das Bestimmteste als Grafschaftsgericht. Der Schultheiss heisst 1223 zu Mühlingen ausdrücklich scultetus comecie und die Schöffen werden nicht blos gerade in dem zu Salbeck, also an einer ausserordentlichen Dingstatt, abgehaltenen Gericht wiederholt mit besonderem Nachdruck als scabini comitatus, comitie bezeichnet, sondern eine Vergleichung der mit Namen angeführten schöffenbaren Urtheiler zeigt auch, dass es in der That hier genau dieselben Personen sind, welche 1223 und sonst in den Dingen der Grafen von Dornburg zu Mühlingen als scabini fungiren [1]).

Selbst der Frohnbote ist an beiden Dingen derselbe; auch der gräfliche Frohnbote ist Grafschaftsfrohnbote. (cf. die Ausdrücke: bedellus provincie, generalis in districtu nuncius. Cod. dipl. Anh. 1, 523 (a. 1196) 2, 441 (a. 1287).

Unter solchen Umständen wird man also auch die Bestimmung des Sachsenspiegels, dass der Graf über 18 Wochen sein echtes Ding auslegen soll, wohl nicht auf die Hundertschaft, sondern nur allein auf

[1]) Vgl. z. B. Urk. v. J. 1214, wo wir unter den Schöffen auch den 1233 genannten Heinr. Leo wiederfinden. Eike von Repgow ist nicht scabinus cometie Mulingen und steht darum nach dem Frohnboten cf. Winter Eike von Repgow und der Sachsensp. in Forschungen z. deutsch. Gesch. 14, 309.

Digitized by Google

die Grafschaft beziehen dürfen. Die 18 Wochen erweisen sich als die echte Gerichtsfrist des Sachsenspiegels; die eventuell von 6 zu 6 Wochen um Ungericht Schöffenbarer stattfindenden Dinge sind darum, obgleich sie an echter Dingstatt abgehalten werden müssen, doch ebenso wie die wegen Ungericht anderer Personen zu 14 Tagen ausgelegten, keine echten, d. h. regelmässig wiederkehrende, allgemeine, sondern gebotene, nach Bedarf, ad hoc berufene Gerichte.

Für die Ansicht, dass nach der Auffassung des Sachsenspiegels die Gerichtsbarkeit des Grafen unter Königsbann mit der ordentlichen gräflichen Jurisdiction überhaupt, d. i. der Gerichtsbarkeit im echten Ding und über Ungericht, zusammenfalle, spricht ausserdem noch eine andere Erwägung. Wenn, wie Meyer will, der Graf nur über einen Theil der ihm vorbehaltenen Sachen unter Königsbann d. i. bei königlichem Gewedde richtet, welches Gewede erhält er in den anderen Fällen, wieviel beträgt der „Grafenbann"? Das erwähnte sächsische Capitular kennt diesen Gegensatz; der Sachsenspiegel aber sagt ganz allgemein: Sestich schillinge weddet man deme greven unde ok deme vogede, die under koninges banne dinget, of he den ban von' me koninge selve hevet und: Palenzgreven unde landgreven dingen under koninges banne, als die greve; den weddet man ok sestich schillinge. (Ssp. III 64, 4 u. 6). Obwol der Spiegler an dieser Stelle ganz sichtlich alle vorkommenden Wettsätze der verschiedenen Richter in erschöpfender Vollständigkeit aufzählen will, nennt er doch kein von dem königlichen (60 Schill.) verschiedenes niederes gräfliches Gewedde; die 60 Schillinge erscheinen als das Gewedde des Grafen und aller mit dem Königsbann beliehenen Richter.

Endlich kommt noch ein Umstand in Betracht. Das Gewedde von 60 Schillingen hat nach obiger Stelle auch der Vogt, der unter Königsbann dingt. Nun darf, wie ich meine, nicht übersehen werden, dass der Vogt eines geistlichen Stiftes überhaupt regelmässig gar nicht in die Lage kommen konnte, über jene Sachen zu richten, über welche nach Meyer allein unter Königsbann gerichtet wird, da es in dem der vogteilichen Jurisdiction unterstehenden Stiftsgebiete regelmässig ebensowenig freies Eigen, wie schöffenbarfreie Leute (im Sinne des Sachsenspiegels) gab. Dieser Einwand ist gerade auch gegenüber einer von Meyer selbst (p. 16 Anm. 53) angezogenen Urkunde der Grafen A. H. und S. von Anhalt von 1290 geltend zu machen, worin dieselben erklären, dem jeweilig von dem Kloster Coswig zur Ausübung der gesammten Gerichtsbarkeit (in omnibus causis civilibus et criminalibus necnon sanguinis) über seine Güter und Leute bestellten Vogt über Ansuchen den Königsbann zu übertragen (bannum

Digitized by Google

regium — concedemus). Meyer versteht darunter offenbar auch hier das nur als Voraussetzung für die Gerichtsbarkeit in den bekannten Sachen geltende Recht des königlichen Geweddes. Was soll dasselbe aber für den Vogt von Coswig, in dessen Sprengel alles Gut Stiftseigen, alle Leute Hintersassen waren? Die spezifische Jurisdiction der Vögte, welche unter Königsbann dingen, d. h. der Vögte solcher Stifte, welche hohe Gerichtsbarkeit besitzen, ist geradezu ausschliesslich die Blutgerichtsbarkeit über Personen niederen Standes.

Wenn demnach aber daran festzuhalten sein dürfte, dass auch nach dem Sachsenspiegel in der Königsbanngerichtsbarkeit die gesammte Blutsgerichtsbarkeit enthalten ist, wenn die Verleihung des Königsbanns sich auch nach diesem Rechtsbuch für die Grafen ebenso wie nach dem Schwabenspiegel und sonstigen Zeugnissen für die Vögte geistlicher Gerichtsherren allgemein als Erforderniss für die Uebung der hohen, spezifisch königlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Gerichtsbarkeit über iewelkes mannes lif, darstellt, so müssten jedenfalls zwingende Gründe vorhanden sein, um nichtsdestoweniger die Annahme einer Verschiedenheit des Begriffes „Königsbann", d. h. einer inhaltlichen Verschiedenheit des von dem Könige verliehenen Rechtes in den einzelnen Fällen wahrscheinlich zu machen. Denn an sich erscheint der Gedanke gewiss ungereimt, dass der König dem einen Richter die Blutgerichtsgewalt übertragen haben sollte, als deren Folge dann (wie dies Meyer für die sächsischen Vögte annimmt p. 23) das Recht erschien, das königliche Gewedde zu nehmen, dem anderen aber dieses Recht als Voraussetzung für die Uebung der Blutgerichtsbarkeit. Aber es fehlt nicht blos an solchen zwingenden Gründen, sondern überhaupt an jeder Veranlassung, die bisherige Ansicht von der Bedeutung des Ausdrucks Königsbann im Sachsenspiegel aufzugeben.

Die Analogie des bekannten sächsischen Capitulars kann natürlich für die Interpretation des Sachsenspiegels nicht herangezogen werden, da die Stellung des vom König frei gesetzten Amtsgrafen, für den die Autorisation zur Uebung seiner Gewalt schon in der Bestellung liegt und des ohne Einfluss des Königs in's Amt tretenden Lehensgrafen eine zu wesentlich verschiedene ist. Uebrigens scheint es auch wirklich nicht abzusehen, (und Meyer lässt es an diesbezüglichen Andeutungen gänzlich fehlen), wie sich eigentlich aus jener generellen, gesetzlichen Bestimmung, durch welche den sächsischen Grafen ein für alle mal die Befugniss ertheilt wurde, in gewissen Fällen den königlichen Bann zu erhalten, der Grundsatz entwickelt haben sollte, dass durch die königliche Verleihung dieser Befugniss ad personam für

jeden Einzelnen das Recht über gewisse Sachen zu richten bedingt werde.

Es wäre ferner, wollte man die Theorie Meyers acceptiren, doch gewiss sehr sonderbar, dass der Sachsenspiegel des ganzen Instituts der von der Königsbannleihe verschiedenen königlichen Blutbannleihe an die kirchlichen Vögte an keiner Stelle Erwähnung gethan haben sollte, vielmehr gerade in dieser Beziehung Grafen und Vögte in recht auffälliger Weise vollkommen nebeneinanderstellt.

Direkt ausgeschlossen wird aber die Hypothese Meyers durch die von ihm gänzlich ignorirten unzweideutigen Quellenzeugnisse über den Begriff und die Bedeutung des Königsbanns in den westfälischen Freigerichten. Ich begnüge mich mit dem Hinweis auf die bekannte Stelle einer Notiz über die Iudicia et Iura ducis Westfaliae aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, wonach alle Freigrafen in Westfalen, auch jene, welche ihre Grafschaft von dem Erzbischof-Herzog zu Lehen haben, auctoritatem iudicandi immediate a rege recipiunt, während die gleichfalls mit Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Gografen, cuiuscumque fuerint, non debent iudicare nisi auctoritate per gladium a duce recepta (Seibertz Urkkb. z. Landes und Rechtsgesch. Westf. 1, 644). Der Zusammenhang dieser Grundsätze mit den Bestimmungen des Sachsenspiegels über den Königsbann liegt auf der Hand. Wir haben da deutlich den Gegensatz von Amtsleihe und Bannleihe vor uns; aber nicht das Gewedde von 60 Schillingen, sondern die auctoritas iudicandi ist es, welche die vom Fürsten mit dem Amte belehnten Freigrafen unmittelbar vom Könige einzuholen haben. Das Wesen der Bannleihe wird damit auch für den Sachsenspiegel als Autorisation zur Uebung der Gerichtsbarkeit erwiesen [1]). Denn

[1]) Als ein weiterer gleichfalls unzweideutiger Beleg hiefür kann, wie ich glaube, auch die Urkunde König Richards von 1262 geltend gemacht werden, worin dieser der Stadt Soest verkündet, dass er auf Bitte des Grafen von Arnsberg, welcher die Vogtei über Soest von der Kölner Kirche zu Lehen trug (vgl. Seibertz Urkkb 1, 240 und 482), dem von diesem daselbst bestellten Untervogt den Königsbann verleihen habe: „officium advocatie in civitate vestra, quod dicitur Bannum regis, concessimus" (Ebdslbst. 404). Der Einwand, dass es sich hier um die Bannleihe an einen Vogt handle, kann wohl nicht geltend gemacht werden; denn wenn auch der Erzbischof von Köln durch die canonische Satzung gehindert war dem Grafen von Arnsberg die Blutgerichtsgewalt zu leihen, so konnte doch der selbständigen Weiterübertragung derselben durch diesen nichts im Wege gestanden haben, wenn man mit Meyer in jener Vorschrift den alleinigen Grund für die königliche Bannleihe an Vögte erblickt. Auch hier wird aber ausdrücklich die Amtsgewalt (das officium im Gegensatz zum Amtslehen) als Gegenstand der königlichen Verleihung bezeichnet.

Digitized by Google

dieses königliche Recht der Verleihung der auctoritas iudicandi ist selbstverständlich nicht etwa eine spezifisch westfälische Eigenthümlichkeit, eine solche liegt nur darin, dass sich dasselbe, nachdem es sonst im Reiche längst verschwunden war, hier noch lange Zeit als charakteristische Grundlage für die Bedeutung der Freigerichte erhalten hat (cf. Wächter u. Beiträge z. deutsch. Gesch. S. 14, 152).

Auch wo der Ausdruck bannus regius in sächsischen Urkunden in Beziehung zum Grafengericht gebraucht erscheint, kann derselbe keineswegs immer im Sinne Meyers ausgelegt werden. Nicht einmal bei dem in den Urkunden über gerichtliche Auflassung regelmässig vorkommenden Ausdruck: banno regio confirmare ist darunter nothwendig oder in erster Linie das Gewedde von 60 Schillingen, als angedrohte Strafe für Verletzung des richterlichen Befehls zu verstehen. Das ergibt sich aus parallelen Wendungen wie: auctoritate regia inhibentes (Seibertz Urkkb. 1,330 u. 317 a. 1250 u. 1247) oder banno regio sub interminatione capitis periculi pacem induxi (Seibertz Urkkb. 3,424 a. 1162; vgl. damit die entsprechenden Formeln in Königsurkunden z. B. Heinrich (VII) a. 1225: auctoritate regia statuentes et sub interminatione gratie nostre praecipientes, Wirtemberg. Urkkb. 3, 170). Auch in gräflichen Gerichtsurkunden steht also bannus regius im Sinne von auctoritas regia, von königlicher Gerichtsgewalt, und weiter dann auch in der Bedeutung des kraft dieser erlassenen Befehles oder abgehaltenen Gerichts [1]).

Kann nach Allem wohl kaum mehr ein Zweifel darüber aufkommen, dass der Begriff des Königsbanns im Sachsenspiegel kein anderer als im Schwabenspiegel, dass somit ebensowenig eine Unterscheidung zwischen der Bannleihe an Grafen und an Vögte gerechtfertigt ist, so ist damit auch der Behauptung, dass in Süddeutschland für die Grafen eine besondere königliche Autorisation zur Amtsübung überhaupt niemals bestanden habe, jeder Halt entzogen. Die Thatsache, dass das Gewedde derselben nach dem Zeugniss des Schwabenspiegels (Lassb. c. 121[a], 138, 139) nicht, wie in Sachsen 60 Schilling betrug, sondern nach Herkommen local verschieden bestimmt war, kann nichts dafür beweisen und auch die Frage, ob dieser Zustand ursprünglich oder ob zu einer Zeit ein allgemeines, einheitliches Ge-

---

[1]) Vgl. z. B. auch folgende Stellen: coram A. de W., qui tunc temporis bannum imperialem in loco G. administrabat (Seibertz UB. 1, 119 a. 1184); G. qui in banno imperiali officium gessit (dslbst. 1, 98 a. 1174); allodium — contulit sub banno regio R[o] — auctoritate regia banno in V. praesidente (dslbst. 1, 229 a. 1225); iudicium quod kunencgesban dicitur (dslbst. 1, 388 a. 1258) u. s. w.

wedde auch hier bestanden (cf. Sohm, Ger.-Verf. 1, 178 u. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger S. 9 Anm. 5), ist in dieser Hinsicht von untergeordneter Bedeutung; denn eine nothwendige innere Beziehung zwischen der unmittelbaren königlichen Verleihung der Gerichtsgewalt und dem Besitz des königlichen Geweddes kann überhaupt nicht angenommen und darum auch nicht etwa aus dem Mangel des letzteren auf den Mangel der ersteren geschlossen werden. Ebensowenig als in fränkischer Zeit der vom König direkt eingesetzte richterliche Beamte von Hause aus bei dem königlichen Bann richtete, begründete später die königliche Bannleihe nothwendig auch das Recht auf ein Gewedde von 60 Schillingen. Auch Meyer nimmt eine solche Wirkung derselben, wie es scheint, nur für die Vögte in Sachsen, nicht auch für die süddeutschen an (S. 23 und 20). Andererseits erscheint jene Summe zur Zeit des Sachsenspiegels gar nicht mehr als wirklich königliches Gewedde. Als Busse für den Ungehorsam gegen den königlichen Befehl war an Stelle jenes alten Königsbanns von 60 Schillingen längst der neue Satz von 100 Pfund Goldes getreten (vgl. Ficker, Forschungen z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 1, 78 ff.). Man kann vielmehr das Gewedde von 60 Schillingen für diese Zeit geradezu als den sächsischen Grafenbann, das landesübliche Gewedde der unter Königsbann dingenden Richter in Sachsen charakterisiren.

Man würde somit gewiss vollständig berechtigt sein die Verleihung des Königsbanns als eine einheitliche und allgemeine Institution des mittelalterlichen, deutschen Reichsrechts zu betrachten und die Divergenz der bezüglichen Bestimmungen in den beiden Rechtsbüchern auf eine historische Entwickelung derselben zurückzuführen, selbst dann, wenn sich für Süddeutschland kein einziger Fall einer Verleihung des Königsbanns an andere als von geistlichen Fürsten belehnte Richter urkundlich nachweisen liesse, wie ja derartige Urkunden auch aus dem Gebiete des sächsischen Rechtes keineswegs gewöhnlich sind. Ein solcher Fall ist aber bezeugt in einer Urkunde Friedrichs II. für seinen Getreuen Sifridus de Vrowenberch vom Jahre 1245: auctoritatem sibi et heredibus suis — concessimus tractandi coram eo causas, que super proprietatibus, hereditatibus ac possessionibus in comitatu de Hage, in quo quondam Gurroni fideli nostro legitime successit, orte fuerint, ac diffinitivas per eum super causis ipsis sententias proferendi de latronibus quoque et furibus, qui in eodem comitatu in maleficiis deprehensi sunt iudicandi (Mon. Boica 30[a], 294). Wir haben hier aus dem baierischen Rechtsgebiet ein ganz unzweideutiges Zeugniss einer königlichen Verleihung der Gerichtsgewalt über Eigen

Digitized by Google

und Ungericht, also des Königsbanns, an einen bereits im rechtmässigen Besitze des Gerichtslehens, der Grafschaft Hage, befindlichen Richter. Die Urkunde ist übrigens in mehrfacher Hinsicht interessant, nicht blos, weil sie uns überhaupt die Geltung des Instituts der Königsbannleihe auch für Süddeutschland bestätigt, sondern einmal, weil diese Verleihung erfolgt, nicht an einen freien Grafen, sondern an einen Ministerialen [1]) mit gräflicher Gerichtsbarkeit über einen als comitatus bezeichneten Bezirk; — eine Erscheinung, die ein in Süddeutschland, soviel mir bekannt, vereinzeltes Analogon zu den bekannten westfälischen Ministerialgrafen bildet (cf. Ficker Heerschild 170, 171) — und zweitens, weil die Verleihung auch auf die Erben des Beliehenen ausgedehnt wird, was mit der ursprünglichen Bedeutung und der Grundidee des Instituts im Widerspruch steht.

Was dann schliesslich die Ausführungen Meyers über den besonderen Grund der königlichen Blutbannleihe an die Vögte betrifft, so dürften wohl auch diese im Ganzen als unzutreffend zu bezeichnen sein. Hat sich seine Meinung, dass es sich da um eine den geistlichen Territorien eigenthümliche Einrichtung handle, als nicht stichhaltig erwiesen, so entfällt damit auch schon von vorneherein alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Geltung derselben hier aus einer besonderen und eigenthümlichen Entwicklung abzuleiten sein sollte. Man wird, solange nicht ein zwingender Gegenbeweis erbracht ist, immer berechtigt sein anzunehmen, dass das überall in gleicher Gestalt auftretende einheitliche Institut auch auf ein einheitliches Princip zurückzuführen, aus demselben staatsrechtlichen Grundgedanken erwachsen sei. Der charakteristische Entwicklungsprocess ist denn wohl auch in Wirklichkeit bei der Vogtei im Wesentlichen ganz derselbe wie bei der Grafschaft: Umwandlung eines mit öffentlich-rechtlichem Charakter und öffentlichrechtlichen Befugnissen ausgestatteten Amtes in ein Lehen und demgemäss Uebergang des königlichen Rechts unmittelbarer Einflussnahme auf die Besetzung desselben in das Recht der Verleihung der Amtsgewalt an den mit dem Amte Beliehenen.

Es mag übrigens noch constatirt werden, dass bei Meyer immer nur von dem Institut der königlichen Blutbannleihe an die Vögte (d. i. die Richter im eigentlichen Immunitätsbezirk, dem Stiftsgebiet) geistlicher Fürsten die Rede ist ohne weitere Rücksichtnahme einerseits auf das Verhältniss der von geistlichen Fürsten, (welche schon

[1]) Die Frauenberger (von dem Hage) sind Dienstmannen der Herzoge von Baiern (cf. Quellen u. Erört. z. deutschen u. baierischen Gesch. V, 68, 208, 454 u. s. w.). Vgl. auch Hormayr in Wiener Jahrb. d. Literatur 40, 152

Digitized by Google

seit Otto III. vielfach in den Besitz einer Anzahl von Grafschaften gekommen waren und diesbezüglich eine den weltlichen Fürsten ganz analoge Stellung einnahmen, cf. Waitz, Deutsche Verf. Gesch. 7, 257 ff.) belehnten Grafen [1]), andererseits auf das Verhältniss der Vögte nichtreichsfürstlicher, aber mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteter, eximirter Stifter, wie etwa der sog. freien oder römischen Abteien (cf. Ficker, Reichsfürstenstand 1, 323 ff.), welche von vorneherein keinen weltlichen Herrn über sich erkannten und das Recht der freien Wahl des Vogts besassen, der aber wie die Vögte der fürstlichen Kirchen den Blutbann vom König einzuholen hatte (vgl. z. B. Wirtemb. Urkkb. 1, 276 a 1075; 286 a 1090; 350, a 1122; 354 a 1123 u. s. w.).

Für beide Verhältnisse erweist sich die zur Begründung und Erklärung des königlichen Rechts der Bannleihe speciell gegenüber den Vögten geistlicher Fürsten geltend gemachte Entwicklung als nicht zutreffend.

So dürfte es also mit der Lehre vom Königsbann wohl an allen von Meyer angefochtenen Punkten beim Alten zu verbleiben haben. Dagegen scheint sich in einem andern Theil derselben in der That die Nothwendigkeit einer Modification herauszustellen. Es findet sich eine Reihe urkundlicher Zeugnisse gegen die auf dem Schwabenspiegel beruhende Meinung, dass sich, während die weltlichen Fürsten schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das königliche Recht der Bannleihe usurpirten, dasselbe in den geistlichen Territorien ausnahmslos erhalten habe, bis die in dem Grundsatz, quod ecclesiastica persona potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem, nec habere nec dare debet (Strassburger Stadtrecht § 11. Strassburger Urkkb. 1, 468) enthaltene unübersteigliche Schranke durch Bonifaz VIII aufgehoben wurde.

Ich stelle im Folgenden jene mir gelegentlich — zum Theil durch gütige Mittheilung des Herrn Hofrath Prof. Ficker — bekannt gewordenen Zeugnisse zusammen; sie dürften sich bei specieller Durchsicht des urkundlichen Materials für diesen Zweck vielleicht noch vermehren lassen.

Im Jahre 1221 wird die dem Burggrafen von Magdeburg als Lehen vom Erzstift gehörige Vogtei über das Kloster Berge von jenem

[1]) Auch diese erhielten jederzeit den Bann vom Könige, nicht vom Lehensherrn. Vgl. noch Urk. des Erzbischofs Sifrid von Mainz von c. 1230: verkündet allen in der Grafschaft Mechtildehusen, dass auf seine Bitten der römische Kaiser dilecto nostro Gotfrido de Eppenstein bannum concessit super comitiam in Mechtildehusen, und gebietet ihnen demselben zu gehorchen secundum debitam banno iustitiam (Senkenberg Selecta 2, 589).

Digitized by Google

um 460 Mark Silber dem Abte dieses Klosters verkauft und dem Erzbischofe aufgelassen, welcher dieselbe dem Kloster überträgt (tradidimus et in proprium donavimus liberam et solutam) unter der Bedingung, dass kein Abt die Vogtei jemals wieder zu Lehen geben oder anderswie veräussern dürfe, bei sonstigem Rückfall derselben in ius iurisdictionis nostre. Auf Bitte des Burggrafen überträgt sodann König Heinrich (VII.) 1231 dem Kloster Berge regium nostrum bannum, quem ipse tenebat a nobis in advocatia bonorum ecclesie s. Johannis in Berge — perpetuo possidendum et exercendum cum omni iure et profectu, qui exinde poterit — provenire. Diese Uebertragung wird 1232 durch Kaiser Friedrich II. wiederholt und bestätigt. Endlich 1234 bewilligt König Heinrich (VII.) dem Abt von Berge: cum tu liberam habeas advocatiam ecclesie tue, — ut liberam habeas facultatem eligendi, quem volueris advocatum ac etiam removendi et immutandi eundem quandocumque et quotiescunque tue placuerit voluntati. Ad hec, ut gratia gaudeas ampliori, regium bannum tibi et ecclesie tue duximus concedendum, indulgentes, ut is, quem pro tempore elegeris advocatum, auctoritate tua bannum habeat et omnimodam potestatem iudicandi causas ac etiam proponendi et etiam terminandi easdem, tamquam tutor et actor ecclesie et legitimus mundiburdus ipsius. Sed et cum ab advocatia remotus fuerit, in banno ipso nihil iuris penitus retinebit, quia ecclesie tue ac tibi tuisque successoribus volumus ipsum bannum perpetuo pertinere. (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen 9, 52. 53. 61. 63. 68). Ein ganz analoger Fall aus derselben Zeit ist folgender: Landgraf Ludwig von Thüringen resignirt 1225 dem Bischof von Naumburg die von diesem lehenbare Vogtei über das Georgenkloster in Naumburg mit dem Beding, dass sie derselbe dem Abt dieses Klosters in perpetuum beneficium (perp. elemosynam), aber ohne das Recht der weiteren Verleihung übertrage. 1234 verleiht sodann K. Heinrich VII. genau nach dem Formular der oben citirten Urkunde dieses Jahres für das Kl. Berge dem Abt des Georgenklosters das Recht der unbeschränkten Ein- und Absetzung des Vogts und den Königsbann zu eigenem immerwährendem Besitz (Lepsius, Gesch. d. Bischofe d. Hochstifts Naumburg 1, 273. 276).

Ebenfalls nach dem gleichen Formular und im gleichen Jahr gewährt König Heinrich dieselben Rechte dem Protonotar und Vicedom zu Magdeburg und dessen Nachfolgern (tibi et ecclesie Magdeburgensi tuisque successoribus) bezüglich der Vogtei über die Güter des Erzstifts zu Gusten (quorum tu provisor existis). (Cod. dipl. Anh. 2, 99).

Digitized by Google

In demselben Sinne wird ferner auch eine Urkunde Heinrichs (VII.) von 1233 zu verstehen sein, worin derselbe dem Stiftscapitel von St. Simon und Judas zu Goslar drei mit seiner Erlaubniss von den Grafen von Anhalt erkaufte reichslehenbare Vogteien schenkt cum omni iure et banno et libertate perpetuo tenendas et possidendas (Cod. dipl. Anh. 2, 93). Im Jahre 1252 gestattet sodann König Wilhelm demselben Reichsstift auf dessen Klagen über Beeinträchtigung seiner Rechte durch die Vögte alle solche Vogteien, quibus aliqui principum, comitum vel nobilium seu ministerialium a nobis et imperio infeodari noscuntur an sich zu kaufen und cum omni iure et banno selbst zu besitzen (libere donamus tenendas in perpetuum et possidendas) (Harenberg. Hist. Gandersheim. 198.)

Recht deutlich spricht endlich wieder die Urkunde König Wilhelms für die Aebtissin von Quedlinburg vom Jahre 1254: in villa Quidelinburgensi bannum imperii tibi ex liberalitate nostri culminis committimus exercendum. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 2, 27).

Wir sehen somit, dass schon seit den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts eine Reihe von geistlichen Stifts- (resp. Amts)vorstehern in den Besitz des Königsbannes und des Rechtes gelangte denselben unmittelbar an ihre Richter zu übertragen, und zwar in allen Fällen durch Privileg von Seite des Königs, für welchen die Verleihung des Bannes an einen Kirchenvorsteher und dessen Nachfolger, ganz ebenso wie die an einen weltlichen Richter und seine Erben ein vollständiges Aufgeben seines Rechts bedeutet. Als Veranlassung hiezu ergibt sich regelmässig das Streben der Stifter nach Einlösung der drückenden Vogtei und Ersetzung der Vögte durch blosse, beliebig absetzbare Beamte, welchen im Gegensatz zu jenen jedes selbständige Recht am Amte fehlte, die alle ihre Befugnisse und insbesondere auch die Blutgerichtsgewalt nur von ihrem Herrn ableiteten und in dessen Namen (auctoritate tua) verwalteten.

Des canonischen Verbotes, das durch die Constituirung eines solchen Verhältnisses direct überschritten wurde, geschieht aber nirgends eine Erwähnung; ebensowenig findet sich etwa die Einholung einer päpstlichen Bewilligung resp. Dispens. Im offenbaren kirchlichen Interesse scheint man sich über diese Schranke ohne weiteres hinweggesetzt zu haben. Damit erscheint nun aber jedenfalls das unbedingte Vertrauen in die thatsächliche Richtigkeit der Darstellung des Schwabenspiegels erschüttert und es wird erst durch eine genauere Untersuchung festzustellen sein, in wieweit in jener Zeit die Wirklichkeit auch noch der Theorie entsprach, bis zu welchem Grade

sich jener Rechtssatz gegenüber dem Bestreben der geistlichen Fürsten, die königliche Bannleihe in ihren Territorien auszuschliessen, noch als wirksam erwies.

Mir sind von Zeugnissen, welche für die praktische Berücksichtigung desselben in dieser Zeit etwa geltend gemacht werden könnten, augenblicklich nur bekannt: einmal eine Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1277, worin dieser dem Bischof und der Kirche von Passau in mehreren Orten in Oesterreich das bisher den österreichischen Fürsten zustehende Iudicium criminale vel sanguinis — cum iure pleno et mero imperio iudicandi, und zugleich den officialibus predicti episcopi, quos ad hoc presens vel futuri episcopi Patavienses duxerint ordinandos, plenam et liberam potestatem iudicandi de crimine et iudicium sanguinis exercendi — concesso ipsis eo iure quod bannum vulgariter appellatur, überträgt (Mon. Boica 28[b], 409). Auch hier wird aber die Autorisation zur Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit allen gegenwärtigen und zukünftigen bischöflichen Beamten auf einmal und ein für allemal verliehen, ohne dass, wie es scheint, an eine Erneuerung dieser Verleihung in der Folge von Fall zu Fall zu denken wäre. Das Resultat ist demnach auch in diesem Falle das völlige Verschwinden der königlichen Bannleihe.

Ferner bekundet 1281 König Rudolf: prudenti viro balivo capituli sancti Lamberti Leodiensis per — W. de Lapide archidiaconum Leodiensem familiarem et cappellanum nostrum — bannum transmittimus cum plenaria potestate iudicandi in causis sanguinum in bonis capituli memorati. (Bormans, Recueil des ordonnances de la principauté de Liége 1, 64).

Endlich könnte noch herangezogen werden eine Urkunde König Adolfs, wodurch derselbe dem Abt von St. Gallen, dem er das alte Vogteigericht über Kloster und Stadt St. Gallen und die Städte Wangen und Altstätten verpfändet, die Befugniss verleiht ponendi et statuendi iudicem, qui presideat iudicio supradicto, cui iudici taliter statuendo exnunc damus auctoritatem exercendi merum et mixtum imperium, hoc est animadvertendi in facinorosos et mittendi in possessionem ac alia exercendi, que ad huiusmodi spectant iurisdictionem et iudicium ab antiquo cum simplici cohercione, sicut huiusmodi auctoritas a pro tempore presidentibus imperio per iudices huic iudicio praesidentes consuevit exigi et concedi (Urkkb. der Abtei St. Gallen 3, 297).

Die in dem zweiten Theile der Arbeit Meyers enthaltenen Ausführungen über das Dingen bei markgräflicher Huld bedürfen hier keiner weiteren einlässlicheren Erörterung. Sie stehen und fallen mit seiner Ansicht über das Wesen des Königsbannes.

Digitized by Google

Der Kritik, welcher da die verschiedenen über die Bedeutung des Satzes: der marcgreve dinget bi sines selves hulden (Sachsensp. III 65, 1; cf. III 64, 7) schon von der Glosse aufgestellten und in der Literatur vertretenen Ansichten mit besonderer Rücksichtnahme auf die Erklärungen von Kühns (Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg 1, 56 ff.) und Brunner (Exemtionsrecht der Babenberger 11 ff.) unterzogen werden, wird man theilweise beistimmen können. Seine eigene Meinung entwickelt Meyer von seinen früher gewonnenen Resultaten ausgehend in folgender Weise: „Das Dingen bei markgräflicher Huld steht im Gegensatz zu dem Dingen bei Königsbann". Königsbann bedeutet im Sachsenspiegel das Gewedde von 60 Schillingen. „Die charakteristische Eigenthümlichkeit des Dingens bei Königsbann liegt lediglich in der Höhe des Geweddes. Wenn demnach im Gegensatz zu dem Dingen bei Königsbann von dem Markgrafen gesagt wird, er dinge bei seiner eigenen Hulde, so heisst das nichts anderes als er dingt bei seinem eigenen Gewedde." „Das Dingen bei markgräflicher Huld bezeichnet lediglich die Verschiedenheit des markgräflichen von dem gräflichen Gewedde." (Meyer p. 44).

Nach unsern vorigen Auseinandersetzungen ist dies ein Schluss aus als unrichtig erwiesenen Prämissen.

Dürfte man also geneigt sein zuzugeben, dass keine der bisherigen Interpretationen jener dunkeln Stelle vollständig zu befriedigen vermag, so wird man jedenfalls auch nach diesem letzten von Meyer unternommenen Erklärungsversuche diese Frage als eine offene betrachten müssen.

Digitized by Google

Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.

Von

Wilhelm Diekamp.

Wenn die nachstehenden Bemerkungen, welche ich zum Theile bereits in einer Habilitations-Rede verwerthete, hier mit dem Vorbehalte eingeleitet werden, dass sie nichts abschliessendes bieten sollen oder können, so folge ich damit nicht bloss einem bei der Behandlung des päpstlichen Urkundenwesens traditionellen, in der letzten Zeit obligat gewordenen Brauche, sondern trage den Verhältnissen Rechnung. J. von Pflugk-Harttung gibt in seiner neuesten Schrift [1]) wiederholt die Zahl der von ihm eingesehenen päpstlichen Originalurkunden auf etwa 2000 an; ich habe etwa den sechsten Theil einer eingehenden Untersuchung, und nur um eine solche kann es sich handeln, unterwerfen können. Doch sind vielleicht einige Beobachtungen nicht ganz ohne Bedeutung, und dürfte es überhaupt nicht ohne Werth sein, auf diesem Felde auch Einzelheiten festzustellen und dem künftigen Bearbeiter einiges Material zu bieten. Den Herren Beamteten des Münsterischen wie des Wiener Staatsarchives, auf deren reichen Urkundenschätzen vor allem diese Angaben beruhen, sowie denen der übrigen von mir benutzten Archive spreche ich auch hier meinen herzlichsten Dank aus für die überaus bereitwillige und nachhaltige Unterstützung, die mir zu Theil geworden ist, namentlich aber Herrn Archiv-Sekretär Dr. Philippi in Münster, der selbst beschäftigt mit dem Urkundenwesen des Kaisers Friedrich II. meine Untersuchungen mit dem grössten Interesse begleitete und stets mit Rath und That mir zur Seite ging.

---

[1]) Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom X. bis XIII. Jahrhundert, Separatabdruck aus von Löhers Archivalischer Zeitschrift Bd. VI, Vorwort und S. 5 Anm.

Im Beginne des XI. Jahrhunderts fand bekanntlich das Pergament Eingang auch in die päpstliche Kanzlei [1]); Sickel bezeichnet im Referate über Wattenbachs Schriftwesen im Mittelalter 1. Aufl. in Sybels histor. Ztschr. 27, 445 f. A. 1 eine Urkunde Benedicts VIII. von 1022 als die älteste ihm bekannte Pergament-Urkunde eines Papstes, und Wattenbach nimmt in der 2. Auflage seines Buches S. 91 dies auf mit dem Zusatze, dass ältere, welche gewöhnlich als Originale in den Archiven gezeigt werden, entweder unecht oder gleichzeitige Copien seien. Aber die Urk. Johanns XVIII. für Paderborn von 1005 Dec. (Jaffé 3020) [2]) ist fast 20 Jahre älter und auch auf Pergament geschrieben. Das Pergament ist noch sehr schlecht, zeigt oben und unten starke Sehnen, weshalb es unten links schräg abgeschnitten ist. Seine Vorderseite ist calciniert; vor dem Schreiben hatte es schon eine scharfe, quer laufende, bei der spätern Zusammenlegung nicht benutzte Falte; dadurch sah sich der Schreiber gezwungen, zwischen der 16. und 17. Zeile einen grossen Zwischenraum zu lassen, und doch sind die Oberlängen der Buchstaben noch hindurchgezogen, erscheinen gebrochen und etwas ausgelaufen. Die Schrift ist überhaupt unregelmässig, die erste Zeile, welche nur den Titel enthält, in verlängerten Buchstaben, auch die zweite mit in perpetuum schliessende Zeile in ähnlichen, gegen Ende sich verkleinernden Buchstaben geschrieben. Die Sätze beginnen mit grossen, nicht verzierten Anfangsbuchstaben. In der Schrift finden sich Minuskel- a, -e und -t wiederholt neben den vorherrschenden curialen Formen, oft beide Formen des Buchstabens in éinem Worte. Von Abkürzungen kommen die gewöhnlichen vor: iohs, epo, sca, xpi, kme, ecclę, do, filioꝝ, per, pro, ul, q; &. Die Schrift ist nicht frei von Correcturen und Rasuren [3]). Das Bene valete ist wie auch Petri im Text mit Majuskeln geschrieben; ob mit dem vorgesetzten Kreuz von der Hand und Tinte des Contextes, von der auch die Datierungszeile her-

---

[1]) Die Vermuthung Harttungs a. a. O. S. 8, die wenigen nur im Text erhaltenen kurzen Briefe des X. Jahrh. seien schon auf Pergament geschrieben, wird durch nichts gestützt. [2]) In dem Drucke Erhard Cod. dipl. Westf. 1, 61 Nr. 81 ist zu verbessern Z. 3 universalis in universaliter, Z. 11 actenus in hactenus, Z. 22 innodatus in innodetur, Z. 21 ist zu lesen emendatione. Ein Theil der Urk. ist 1823 bei Wesener in Paderborn lithographiert [3]) In priuilegio in Z. 5 des Druckes ist o nachträglich mit anderer Tinte aus u corrigiert, das Abkürzungszeichen durchgestrichen, in annuimus Z 5 a sofort aus u corrigiert, in habere Z. 6 das erste e vom Schreiber übergeschrieben, hinter diuersi in Z. 8 ein schon gesetztes do ausradiert, eccla in Z. 11 ursprünglich mit 3 c geschrieben, das mittlere radiert und oben und unten punktiert.

Digitized by Google

rührt [1]), lässt sich nicht entscheiden. — Die Urkunde war lange Zeit verloren, bis der verstorbene Geh. Archivrath Dr. Wilmans sie im Mindener Regierungsarchiv wieder auffand und 1877 ihre Uebersendung an das Staatsarchiv Münster veranlasste. Er meinte, die Bulle sei früher an einer Hanfschnur befestigt [2]); doch wüsste ich keinen Anhalt zu dieser Vermuthung. Bulle wie Schnur fehlen; letztere war durch 3 Löcher gezogen, welche für beide Lagen des Pergaments durch je denselben Stich gemacht wurden. Die Bulle hat sich auf dem Pergamente abgeprägt und lässt noch in der Kreisumschrift erkennen AN.N (darunter vielleicht Sternvignette?). Faltung in schmalen Streifen siebenmal quer nach der Mitte hin, dann zweimal längs; in den Falten etwas durchlöchert.

Die in der Sammlung der École des chartes Nr. 231 lithographierte Urkunde desselben Papstes (verzeichnet Bordier Les archives de France 213) ist auf keinen Fall Original; sie gibt auch in ihren Formeln zu schweren Bedenken Anlass [3]).

Die zweitälteste bis jetzt bekannte Pergament-Urkunde ist die bereits genannte Benedicts VIII. für Ragusa, J. 3080 von 1022 September 27 [4]). Das Pergament ist grob und schlecht, nicht calciniert. Die Schrift ist rohe ungelenke Minuskel, auch hier sind Minuskel-a, -e und -t und Curiale unterschiedslos nebeneinander gebraucht. Das diplomatische Abkürzungszeichen, welches in der übrigens von einem anderen Schreiber, aber auch in sehr roher Schrift gefertigten Urkunde desselben Papstes für Fulda (J. 3091) vorherrscht [5]), findet sich nicht. An Abkürzungen kommen ausser den oben aufgeführten noch vor: aplorum. ēē, grām, nris, b9, n', dic̈ (dicit), men (mense), indic. Die Zeitangaben sind an die Scriptumzeile angeschlossen. Den Beschluss bildet: † BENE VALETE. SS, in dem NE, VA und TE, wie in dem Fulder Privileg und dem früher in Wien, jetzt in Venedig befindlichen Johanns XIX. für Grado von 1024 December [6]) und in J. 3117 (Johann XIX. für Kloster Nienburg) [7]) verschränkt

---

[1]) Ueber die Stellung des ‚datum‘ s Harttung a. a. O. S. 22. [2]) Wilmans Ergänzungen zu den Reg. Pont. Rom. in Archival. Zeitschr. 3, 36 Nr. 7. Der Gleichförmigkeit wegen citiere ich nach diesem Aufsatze, auch wenn die Urk. schon (im Westf. Urk. Buche) gedruckt vorliegt. [3]) Schon Sickel Histor. Zeitschr. 27, 446 A. 1 bezeichnet sie als eine sehr verdächtige Copie. [4]) Demnächst veröffentlicht in Sickels Monum. Graph. X. 4 [5]) Die Fulder, Hersfelder und Gradoer Papsturkunden kenne ich aus mir gütigst zur Verfügung gestellten Facsimiles Sickels; die Schriftproben Schannat Vindiciae tab. 1 = Neues Lehrgebäude der Diplomatik 7, 333 Taf. 82 sind zur Schriftvergleichung kaum zu verwerthen. — Ueber J. 3091 vgl. Harttung Diplomatisch-historische Forschungen S. 439 ff. [6]) Fehlt bei Jaffé. [7]) Facsimile von Schum.

Digitized by Google

sind; auch Kreuz, SS und die einzelnen Buchstabenformen bieten grosse Aehnlichkeit, ohne dass sich jedoch die Identität der Schreiber positiv behaupten liesse. Vom Schreiber der ersten Zeile, welche in grossen, sorgfältig ausgeführten Majuskeln Namen und Titel mit voraufgehendem Kreuz enthält, rührt die Unterschrift nicht her [1]. Die Bulle war durch drei Löcher befestigt; die jetzt durchgezogene und verknotete dünne Hanfkordel ist sicher nicht ursprünglich.

In J. 3228 (Leo IX. für Kloster Hohenburg, Odilienberg) [2] enthält die mit blasser Tinte in Majuskeln geschriebene erste Zeile noch einen Theil der Adresse. Das Pergament ist nicht calciniert, die Schrift Minuskel, wiederholt mit dem cursiven a. Die Kreise der Rota waren vor der Schrift gezogen, die in der letzten Zeile ausweichen muss. Die Umschrift (Misericordia domini plena est terra) ist von anderer Hand und Tinte als der Context; die Tinte scheint dieselbe zu sein mit der des Datums, das, von einem zackigen Randstrich eingeschlossen, in vier Zeilen zwischen Rota und Monogramm steht, die erste Zeile bis einschliesslich manus in verlängerten Buchstaben. Das Monogramm ist nicht das gewöhnliche [3]; unter dem B, dessen Längsbalken verlängert ist, ist der Querbalken des N oder zweite des A angesetzt; selbständig daneben steht E; dahinter drei längere Striche; zwischen dem zweiten und dritten oben beginnt das starkgebogene Komma. Die Bulle ist durch drei Löcher befestigt, und zwar sind die rothen Seidenfäden durch die beiden obern von vorne nach rückwärts durchgezogen, beide Enden durch das untere wieder zurück, und ohne weitere Verknotung ist die Bulle angehängt. Diese ist die zweite Leos [4], welche Ewald Neues Archiv 4, 186 f. und Harttung Acta Nr. 24 für das Jahr 1052, Schum N. Archiv 6, 614 für 1054 nachgewiesen haben; Leo wechselte die Bullenstempel also zwischen 1049 October 26 (J. 3191 und 3192) und 1050 December 17.

---

[1] Auch in dem Gradoer und Nienburger Privileg ist der Schlusswunsch von anderm Schreiber angefügt als die Majuskeln der ersten Zeile; in jenem sind auch noch die ersten acht Worte des Textes in die erste Zeile aufgenommen, in diesem führt die Hand des Contextes mit der Adresse fort, von der ein mit Majuskeln geschriebener Theil in der zweiten Linie steht. [2] Original im Bezirksarchiv zu Strassburg, in dem ich wegen Zeitmangels leider nur die ältesten Papsturkunden einsehen konnte; auch hier danke ich Herrn Archivdirector Dr. Wiegand bestens. [3] Mabillon de re diplom. tab. 50 = Neues Lehrgebäude 7, 332 Taf 81, Schannat Vindiciae tab 2, Ewald Neues Archiv 4 zu S. 184, Schum von J. 3290. [4] Abbildungen: Heineccius de sig. tab. 2, 3; Neues Lehrgeb. 6, Siegeltafel Nr. 156; Tosti della badia di M. Cassino 1, 255; Schums Facsimile von J. 3290. Abbildungen der ersten Schannat Vindiciae tab. 2, Ewald N. Archiv 4 zu S. 184. Vgl. die Beschreibungen Acta Nr. 15 und 24.

Digitized by Google

Die an Erzbischof Geboard von Salzburg gerichtete Stiftungsurkunde des Bisthums Gurk von Alexander II. J. 3450 [1]) trägt in der ersten Zeile den Namen des Papstes in starken Capitalen und darauf in gewöhnlicher verlängerter Schrift den Titel. Die Schrift hat zwar grosse Aehnlichkeit mit J. 3397 für Fulda [2]), ist aber nicht identisch; die dem diplomatischen Abkürzungszeichen ähnlichen Ansätze des ſ fehlen nur da, wo der Raum nicht ausreicht und in der Ligatur ſt; die r sind nicht wie in J. 3397 gleich unter der Linie nach links geschweift, sondern haben gleiche Unterschäfte mit p, q, ſ. Die Datumzeile ist von einem anderen Schreiber hinzugefügt. In der ungleichmässig gezeichneten Rota sind Inschrift: Magnus |dominus noster [3]) ||et magna| virtus eius, sowie die oben links vom Längsbalken des Innenkreuzes beginnende Umschrift: † Deus noster refugium et virtus, beide ganz in Majuskeln, von unter sich und vom Context verschiedenen Händen geschrieben. Rechts davon das Monogramm in gewöhnlicher Form [4]), begleitet von drei Kommaten, die beiden obern nach auswärts, das untere zwischenstehende nach links gebogen. An gelben und rothen seidenen Fäden hängt, durch drei Löcher kanzleimässig befestigt, eine nachgemachte Bulle Alexanders III. [5]). Die Apostelseite ist unverkennbar dieselbe; das Kreuz beispielsweise hat schon den getheilten Unterbalken, den Punkt oben, während auf den ältern Apostelstempeln das Kreuz einfach gerade verläuft und der Punkt fehlt; die Punkte der Gloriole sind scharf getrennt; auch sind die kleinen Schneidefehler ganz dieselben (s. S. 615). Aber das ganze ist roh, nach einer echten Bulle nachgegossen oder nachgeschnitten. Die Namensseite zeigt den dritten Namensstempel Alexanders III. (s. S. 616), aber der Schlusspunkt und letzte Balken der III ist bis auf einen kleinen Theil in der Mitte, der jetzt als Punkt dient, entfernt, so dass ein grosser leerer Raum bis zur Umrandung entstanden ist. Auch sind die Buchstaben und Randpunkte gröber als auf den echten Bullen. Wenn man die mühsame Entwicklung des Typus der Bullen betrachtet, wie sie auf der beigegebenen Tafel deutlich hervortritt, ergibt sich klar, dass ein solcher Stempel nicht noch 30 Jahre vor Paschal II. und Calixt II. liegen kann. Die echte Bulle Alexanders II. ist eine ganz andere [6]).

---

[1]) Staatsarchiv Wien: Abbildung demnächst Sickel Monum. graph. X. 6. [2]) Beschrieben von Harttung Forschungen S. 474 ff. [3]) NR ohne Abkürzungszeichen. [4]) Harttung Acta pontif. Rom. inedita Nr. 40 1, 41 bemerkt, dass „seit 1067 meistens (!) die Monogramme zu fehlen pflegen (!)“. [5]) S. unten Tafel Nr. 39 f. [6]) Abgebildet Schannat Vindiciae Taf. 2; beschrieben Harttung Forsch. S. 476, dazu die Bemerkung: es sei die gewöhnliche Bleibulle des Papstes.

Digitized by Google

Wegen der grossen Seltenheit des Materiales habe ich geglaubt, diese älteren Stücke einzeln ausführlicher beschreiben zu sollen. In den weiteren Untersuchungen hatte ich mich an den trefflichen Aufsatz Kaltenbrunners im ersten Bande der Mittheilungen, indem ich namentlich dort verweile, wo ich zu gegensätzlicher Auffassung gekommen bin oder Erweiterungen bieten kann. Die einzelnen Behauptungen werde ich stets mit Beispielen belegen, die sich womöglich auf Autopsie begründen. Leider lassen auch neuere und neueste Publicationen von Papsturkunden, was das Aeussere des Originals, die doch so leicht festzustellenden Kanzleivermerke und ähnliches angeht, den Forscher meistens gänzlich in Stich; nur wenige Urkundenbücher, wie das Strassburger von Wiegand, das der Deutschordens-Ballei Hessen von Wyss, das Wirtembergische von Kausler, machen eine ehrenvolle Ausnahme.

Die verlängerte Schrift beschränkt sich im XII. Jahrhundert auf das Protokoll; aber die Urkunden Innocenz' II. nehmen oft noch wenigstens einen Theil der zweiten Zeile für das Protokoll in Anspruch [1]). Die verlängerte Schrift ist eine Mischung von Capitale und Minuskel. Nur einmal fand ich, dass ein Theil derselben für sich besonders gefertigt war: in J. 6693 (Eugen III.) ist Anfangs-E und IN PPM mit anderer Tinte geschrieben, die auch in den feinen Strichen ganz schwarz ist; ausserdem steht letzteres ganz für sich, so dass es höchst wahrscheinlich von einem besonderen Schreiber vor- oder nachgetragen ist [2]). In den nach Innocenz III. immer seltener werdenden grossen Privilegien bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts halten sich die von Kaltenbrunner S. 378—381 beschriebenen Kanzleigebräuche: die verlängerte Schrift der ersten Zeile, welche stets mit IN PPM abschliesst; die besondere Ausschmückung desselben und des Papstnamens; das Hervorheben des Anfangsbuchstabens des Contextes, des E(apropter), D(ecernimus ergo), S(i qua igitur), C(unctis autem); das dreimalige Amen am Schluss. Besonders günstig

[1]) J. 5459, 5517 (über die Datierung der letzteren s. Wilmans Archiv. Ztschr. 3, 40 Nr. 18), auch Harttung Forsch. S. 495 ff. Nr. 42, 43, 44; Acta Nr. 164, 172, 173, 176; während Harttung Forsch. Nr. 45; Acta Nr. 165, 169, 178, 180, 183, 186, 187, 192 mit IN PPM die Zeile schliessen, Acta 174 sogar noch einen Theil des Contextes hineinzusetzen scheint, 160 nur noch IN PPM in die zweite Zeile rückt. So ist die Behauptung Kaltenbrunners S. 379, dass in den meisten Fällen die erste Zeile vollkommen genügte und selten mehr als IN PPM in die zweite Zeile gesetzt sei, wohl etwas einzuschränken. [2]) Soweit sich nach dem Facsimile, Sammlung der Ecole des chartes pl. XXXVI Nr. 240, urtheilen lässt, scheint es auch hier (P. 8265).

Digitized by Google

zur Verzierung war das Anfangs-G bei Gregor IX.; es ist daher oft in sehr reicher Ornamentik gehalten. Wiederholt zieht sich dieselbe eine oder mehrere Zeilen entlang, und stets weichen diese aus, oft in verschiedenen Absätzen [1]); sie sind somit später geschrieben, wenn man nicht annehmen will, es sei von vornherein bestimmt, dass und wie weit die auslaufenden Striche der Verzierung in die Zeilen hineinreichen sollten. Ausser den oben erwähnten fünf Buchstaben sind im XIII. Jahrhundert die Initialen sämmtlicher Sätze hervorgehoben [2]). — Das Amen füllt stets die letzte Zeile; gleichmässig sind das erste und dritte in literis oblongis geschrieben, während das zweite in seiner characteristischen Form, die es bereits unter Eugen III. hat, zur Ausfüllung benutzt wird und mehr oder weniger gedehnt ist. Fixiert ist die Drei-Zahl wohl schon seit Honorius II., nicht erst Innocenz II., wie Kaltenbrunner S. 381 annimmt. Es sind unter Honorius stets drei ganz schlichte kleine am̄ [3]) bis zum Schluss der letzten Zeile; einmal (Acta Nr. 144) sind sie sogar schon in einer besonderen Zeile angehängt; ein anderes Mal, Lateran 1138 Apr. 9 Or. Neustift bei Brixen, ist das dritte Amen unter der letzten Zeile angefügt.

Unterschrift des Papstes.

Es ist wohl als gesichert anzunehmen, dass Gregor I. seinen Briefen eigenhändig den Schlusswunsch hinzufügte: Deus te incolumem custodiat [4]). Auch die Worte Bene valete (mit vorhergehendem † und nachfolgendem SS oder ohne selbe) der späteren Zeit nehmen eine durchaus selbständige Stellung ein. In wie weit die einzelnen Päpste sie selbst geschrieben haben, lässt sich natürlich nur auf Grund genauer Schriftvergleichung feststellen. Hier möge es genügen, darauf hinzuweisen, dass in den meisten Fällen ein Unterschied der Hand und Tinte gegen den oder die Schreiber des Contextes und Protokolls sich klar ergiebt, dass wir in den übrigen Fällen zu keinem gesicherten Resultate kommen können, niemals aber mit Bestimmtheit der Schlusswunsch dem Urkundenschreiber kann zugelegt werden. Für das Ende des IX. Jahrhunderts ergiebt sich die selbständige Stellung z. B. aus J. 2664 (Stephan VI) [5]), Acta Nr. 7 (Formosus); für

---

[1]) In dem Privileg Gregors IX. von 1236 April 26, Facsimile demnächst in von Grysars Diplomata Pontificia zu Nr. 57 ragt die Schrift der zweiten Zeile in die Verzierung hinein, aber es war nicht möglich, das erste Wort Religiosam) geschickter zu stellen. [2]) Prima littera cuiuslibet orationis privilegii debet esse miniata. Kanzleiregel des 14. Jahrhunderts bei Delisle Bibl de l'Éc. des chartes 19, 73. [3]) J. 5086, Meiller Reg. archiep. Salisb. S. 12 Nr. 68, Acta Nr. 144 1, 129 (vgl. Nr. 147, 152, 158 Anm.). [4]) Ewald im Neuen Archiv 3, 548 f. [5]) Kopp'sche Tafeln Nr. 13.

das Ende des X. Jahrhunderts aus J. 2994 (Silvester II.) [1]). Dass auch in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts diese Worte besonders eingetragen wurden, ergaben schon die obenstehenden Bemerkungen (S. 566 ff.); das gleiche gilt auch J. 3141 und 3142 (Clemens II. für Fulda) [2]). Dass innerhalb dieser Worte sich ein Unterschied in Hand oder Tinte kenntlich mache, habe ich nirgends gefunden.

Unter Leo IX. wurde der Schlusswunsch bekanntlich zum Monogramm. Von da an konnte es höchstens eine Frage der Zeit sein, dass die Anfertigung der Kanzlei überwiesen wurde; anfangs ist es vielleicht noch der näheren Umgebung des Papstes oder des Kanzlers vorbehalten oder vom Schreiber der Datierungszeile angefertigt [3]). Aber schon bald wird es in der Kanzlei hergestellt, die Verzierungen desselben sind mit denen des Papstnamens identisch. Und zwar wurde das ganze Monogramm dort gemacht; eine Art Vollziehungsstrich, der einem besonderen Akte vorbehalten geblieben wäre, gab es nicht.

Gleichzeitig erscheint in den Privilegien seit Leo IX. ein neues Element, die Rota, oder vielmehr: diese entstand auf Grundlage des Kreuzes, das dem Schlusswunsche bis dahin vorgesetzt wurde. Auf die Entwicklung derselben braucht nach den Ausführungen Kaltenbrunners S. 381 f. nicht eingegangen zu werden; es handelt sich für uns vielmehr einzig und allein um die Betheiligung des Papstes oder seines Bevollmächtigten an ihrer Fertigung. Die Herstellung der Kreise und des Innenkreuzes, sowie die Ausfüllung der vier Quadranten war Sache der Kanzlei, letzteres wenigstens seitdem die Inschrift unter Urban II. die Form erhält, welche in der ganzen hier behandelten Zeit blieb [4]). Anders aber die Umschrift! Gleich in den Ur-

[1]) Facsimile in Bibl. de l'École des chartes, 1876, 37 zu S. 109 ff.; wiederholt Recueil de Facsimilés de l'Éc. des ch. Nr. 32. Delisle hält an ersterm Orte die rechts vom Schlusswunsch stehenden Tironischen Noten für eigenhändig vom Papste zugefügt und glaubt sie nach Analogie einer abschriftlich erhaltenen Bulle auflösen zu sollen: Silvester qui et Gerbertus papa. Die richtige Lösung wird in dem Text des Recueil S. 8 geboten: Consortes regni servatoris. [2]) Von J. 3141 lässt Harttung Forsch. S. 455 es unentschieden. [3]) J. 3290 s. Schum N. A. 6, 618 f. Auffallend ist, dass in zwei Urkunden Alexanders II für Bischof Udo von Toul, Lateran 1069 Mai 5, Monogramm und Name des scriptor fehlt. Ewald N. Arch. 2, 210 f. [4]) In J. 4257 und 4287 vom Scriniar Petrus; vgl. auch Acta Nr. 68. Ueber die vorhergehende Zeit des Schwankens vermag ich aus den mir zu Gebote stehenden Originalen und Facsimiles sowie den Editionen nichts festzustellen. Dass die Inschrift unter Alexander II., die ja ebenfalls eine Sentenz gibt, in J. 3450 nicht von der Hand des Urkundenschreibers herrührt, ist schon hervorgehoben. S. übrigens Harttung Die Urkunden S. 24 f. In J. 5913 Or. Graz sind jedoch die Kreise mit der Tinte der Umschrift und Unterschrift gefertigt, während Inschrift und Monogramm mit dem Contexte stimmen.

Digitized by Google

kunden Leos IX. ist sie stets, soweit ich darüber urtheilen kann, von einer und derselben Hand [1]). Den nächsten Vergleich [2]) kann ich erst wieder anstellen unter Urban II., und hier erhalten wir dasselbe Resultat J. 4257 = J. 4287 [3]); in der ersten Zeit seines Pontificates scheint Urban regelmässig eine Sentenz in den Kreisring gesetzt zu haben [4]), später wenigstens sehr oft die Worte legimus [5]) firmavimus. Aber auch hier blieb er sich nicht gleich: J. 4257 heisst es (oben angefangen): legimu † s a † men firma † uimus a † m., die vier Kreuze waren offenbar zuerst gezeichnet, und das übrige musste sich danach richten, die beiden amen ferner sind von derselben Seite, von Bene Valete, hergeschrieben, so dass das erste von auswärts zu lesen ist; J. 4287: le † gimus. . † . firma † uimus. . † .; J. 4246 ist noch die Anrufung des Patrons des Klosters hinzugefügt [6]).

Während ich nun, soweit überhaupt bei dem beschränkten Material eine Schlussfolgerung erlaubt ist, annehme, dass seit Verdrängung des Schlusswunsches durch das Monogramm gerade die Umschrift der Rota die Unterschrift des Papstes oder seines Specialbevollmächtigten repräsentiert und diesen Satz namentlich auch durch die weitere Entwicklung gestützt finde, glaubt Kaltenbrunner S. 382, dass erst Paschal II. eigenhändig die Devise geschrieben habe und sie im besonderen unter Urban II. „noch vom Schreiber des Ganzen gemacht" sei. Zum Beweise beruft er sich auf Mon. Graph. IX. 7 (J. 4328). Aber dies ist eine Abschrift, wenn man will eine Nachzeichnung, sec. XII., die allerdings ganz von éiner Hand geschrieben ist, aber höchstens so weit herangezogen werden kann, als sie erweist, dass auch das Original als Umschrift die beiden Worte legimus firmavimus zeigte. Im übrigen ist doch auch hier weit eher die allgemeine Entwicklung anzunehmen: eine stufenmässige Abnahme der persönlichen Theilnahme am Beurkundungsgeschäfte, als umgekehrt, dass man eine bei einer wichtigen Wandlung neu eingeführte Institution Jahrzehnte lang von jedem beliebigen Kanzleischreiber habe

---

1) J. 3228 (Or. in Strassburg) gleich den Facsimiles bei Ewald N. A. 4, Mabillon de re dipl. tab. 50 = Neues Lehrgeb. 7, Taf. 81, Schannat Vindiciae tab. 2 (J. 3174, 3179, 3172). 2) Acta Nr. 46 1, 46 (Gregor VII.) ist die Umschrift, „von der Tinte und vielleicht auch der Hand der Datierung"; ähnlich Harttung Forsch. S. 532. Ersteres ist, wie wir sehen werden noch öfter der Fall und erklärt sich leicht daraus, dass die Datierungszeile in der Umgebung des Papstes nachgetragen wurde. 3) Facsimile der École des chartes pl. CXXI und Mon. Graph. V. 4. 4) Vgl. Jaffé S. 448, Acta Nr. 63. 5) Durch ein eigenhändiges legimus unterschrieben ja auch die Erzbischöfe von Ravenna. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 101 § 247; vgl. auch Wattenbach Schriftwesen 2. Aufl. S. 207. 6) Acta Nr. 68: Legi † mus. † firmauimus. † sancte Basole . † .

Digitized by Google

ausführen lassen und sie plötzlich dem Papste selber reserviert habe.

Unter Paschal II. tritt nun wieder eine wichtige Neuerung ein [1]), die subscriptio papae, welche in den feierlichen Privilegien bald ihren naturgemässen Platz zwischen Rota und Monogramm und nach kurzem Schwanken [2]) bereits im Jahre 1109 auch ihre dauernde Formulierung erhielt. Dass Devise und Unterschrift in engster Beziehung zu einander stehen, betont bereits Kaltenbrunner S. 382 sowie Harttung in seinem letzten Aufsatze S. 26 f. Es möge hier genügen auf drei Facsimiles von Urkunden Paschals hinzuweisen, von J. 4428, 4463ª und einer von Benevent 1117 April 3 datierten (Mon. Graph. III. 5, V. 6 und Musée des archives départementales pl. XXII Nr. 32). Umschrift und Unterschrift sind aber nicht nur in der einzelnen Urkunde von je éinem Schreiber, sondern alle drei zeigen in diesen Theilen den gleichen Ductus, sind von einer und derselben Hand, die in J. 4463ª sich einer breiteren Feder bediente. Da liegt es nun sehr nahe, an eigenhändige Unterschrift des Papstes zu denken; und in der That nimmt Kaltenbrunner S. 382, 384 sie wenigstens für Paschal II. an. Harttung S. 26 spricht sich aber ganz entschieden dagegen aus, da der Papst die Unterschrift thatsächlich von vornherein durch Bevollmächtigte habe ausführen lassen; S. 27 mildert er das in etwa dahin, dass der Papst in der Regel nicht selber bei der Unterschrift thätig war. Aber der hier an erster Stelle und auch früher [3]) schon von ihm angeführte Grund, dass Ringkreuz, Umschrift und Unterschrift von éiner Hand herrühren, also nicht vom Papste geschrieben seien, ist doch in dieser Allgemeinheit nicht zulässig und namentlich nicht so ohne weiteres für die Zeit der Einführung einer Neuerung. Anders steht es mit dem Umstande, dass Acta Nr. 100 und 101 eine andere Hand zeigen als die übrigen Privilegien Paschals [4]). Diese beiden von éinem Tage (Troyes 1107 Mai 25) da-

---

[1]) Ganz vereinzelt findet sich Acta Nr. 39 zwischen Rota und Monogramm ein Alexandri II. papae in Majuskeln; die Fälle unter Urban II. sind, wie bereits Harttung Die Urkunden S. 26 bemerkt, sehr unsicher — Papst Paschal ist es auch, der den Unterschriften der Zeugen erhöhte Bedeutung zumisst. — [2]) Acta Nr. 76 nebst Schlussbemerkung und Nr. 77. Robert Étude sur les actes du pape Calixte II. führt S. 27 zwar noch für diesen Papst abweichende Arten an, aber sie beruhen nur auf Copien, meist sogar bloss auf unrichtiger Auflösung des SS, so in seinem Appendice Nr. 116, 129, 348 u. a. [3]) Dipl. hist. Forsch. S. 508. [4]) Aus der Schlussbemerkung Acta Nr. 89, dass die Hand von Umschrift und Unterschrift „die gewöhnliche der Paschaliszeile sei", dürfen wir vielleicht schliessen, dass jene Theile in Nr. 89, 107, 108 (112?), sowie bezüglich der Tinte 125 und 127, übereinstimmen. Bei der diplomatischen Verwerthung des in den Acta ge-

Digitized by Google

tierten Urkunden beweisen zunächst mit Sicherheit, dass eine Stellvertretung schon unter Paschal zulässig gewesen ist, aber mehr doch auch nicht; sie stossen im besonderen den Satz nicht um, dass Paschal „in der Regel" selbst unterschrieben hat, wir müssten denn annehmen, dass gerade diese beiden Urkunden seine eigenhändige Unterschrift repräsentieren, nicht aber die ganze Reihe der andern Privilegien, oder überhaupt leugnen, dass der Papst sich betheiligt habe. Das letztere aber geht nicht an, da wir in der späteren Zeit eine ganz bestimmte persönliche Theilnahme (durch das Einzeichnen des Randkreuzes) aus den Kanzleiregeln kennen und wir die durchaus normale, d. h. stufenmässige Verminderung bis dahin verfolgen können.

So viel ist sicher, Umschrift und Unterschrift gehören zusammen und werden, wenn nicht vom Papste selbst, so von einem besonderen Bevollmächtigten eingetragen [1]). Das gilt auch für die Folgezeit, und zwar nicht bloss bis Anastasius IV. [2]), sondern bis Lucius III., allerdings nicht ohne Schwanken, wie denn bereits unter Innocenz II. zuweilen die Unterschrift mit dem Contexte identisch ist, also wohl nicht in der näheren Umgebung des Papstes, geschweige von ihm selbst, sondern in der Kanzlei gefertigt wurde. Schon unter Calixt II. finden wir eine Ausnahme: J. 5112 weist ein ganz bestimmt mit anderer Tinte von besonderer Hand eingetragenes Randkreuz auf; dies hat Kaltenbrunner wohl zu der Annahme veranlasst, die bekannte Kanzleiregel des XIV. Jahrhunderts, dass vor dem Zeichnen des Kreuzes durch den Papst nichts in den Kreisring geschrieben werden dürfe, bereits auf Calixt II. zu beziehen; Devise und Unterschrift sind übri-

botenen reichen Materiales vermisst man, abgesehen von der oft arg unsicheren und zweifelhaften Ausdrucksweise, es empfindlich, dass Harttung nur in den allerseltensten Fälle die Stücke unter einander verglichen hat. Dazu hätte er mit seinen „c. 500 Pausen" doch die beste Gelegenheit gehabt. Es ist ja aber möglich, dass er auch dieses für seine Forschungen zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen aufgespart hat — jedenfalls nicht zum Vortheil seiner ‚Acta'.

[1]) Dasselbe ist von der alleinstehenden Unterschrift (ohne Rota oder Monogramm) in den privilegia minora zu sagen. Diese ist dann von der Hand, welche die Unterschrift in die feierlichen Privilegien eintrug, z. B. Honorius II. Lateran (1125—29) Mai 1 (Or. Wien) = J. 5288; Innocenz II. J. 5517 = J. 5459 = Lateran 1139 Jan. 5 (Or. Wien, im Verzeichniss Harttungs N. Archiv 7, 89 Nr. 22) = Pisa 1135 Nov. 1 (Or. Kassel aus Hersfeld). [2]) So Kaltenbrunner S. 388, 385 f. Umschrift und Unterschrift sind identisch: Calixt II.: J. 5089 (Harttung Forsch. S. 488), Acta Nr. 136, 138 (an letzter Stelle mit der Bemerkung: wie sie auch sonst auf Calixts Erlassen); Honorius II.: Acta Nr. 147, 152; Innocenz II.: J. 5232, J. 5354, 5460, 5596 (Forsch. S. 494, 497), Acta Nr. 160, 169, 172—174, 176, 183, 186, 192, 194; Eugen III.: Acta Nr. 196. 198, 205, 208; Alexander III.: J. 8214, 8472, 8711; Hadrian IV. J. 6842; Alexander III. J. 8214, 8472, 8711, Acta Nr. 252; Gegenpapst Calixt III. Acta Nr. 332; Lucius III. Acta Nr. 341.

Digitized by Google

gens auch hier von éiner Hand [1]). Unter Innocenz II. behält die Umschrift ihre Bedeutung; stets wurde sie von besonderer Hand eingetragen [2]), und zwar ist diese in den mir bekannten Originalen mit Ausnahme J. 5913, wo aber das Kreuz deutlich besonders eingetragen ist, stets eine und dieselbe. Von ihr rührt auch die Devise in dem einzigen privilegium minus, das ich bisher von ihm einsehen konnte: J. 5459 hat die Unterschrift: † Ego Innocentius catholicę ecclę eps ss. Signu [3]) manus meę. Adiuua nos ds salutaris noster. Die Hand des ersten Theiles der Unterschrift findet sich auch sonst (s. S. 575 A. 2); zwischen Unterschrift und Devise schrieb die Hand der erstern auf beschränktem Raum die drei mittleren Worte. Während Jaffé S. 522 und Harttung S. 26, nach ihrer Interpunktion zu rechnen, das Handzeichen auf die Worte der Devise beziehen, setzt Kaltenbrunner S. 385 A. 1 es mit der Namensunterschrift in Verbindung. Ersteres ist anzunehmen, gerade das Eintragen der Devise als Handmal anzusehen. In wie weit es den bestimmten Worten entsprechend, eigenhändig geschehen, kann wieder nur eine ausgedehnte Schriftvergleichung zeigen [4]). — Aber ähnlich wie in J. 5112 (Calixt II.) hebt sich auch in mehreren Urkunden Innocenz II. derjenige Theil der Umschrift von der übrigen Unterfertigung ab, welcher später von grösserer Bedeutung wurde, das Ringkreuz nämlich [5]). Ebenso unter Eugen III., nur dass die Beziehung zwischen Umschrift und Unterschrift nicht mehr als Regel oder auch nur als das häufigere erscheint. Aber beide sind noch streng vom Context geschieden, die Unterschrift in J. 6145, (6353) [6]), 6394, 6693 und einer Urkunde von Signia 1152 März 26 (Or. Wien) ist von derselben Hand oder doch streng nach Vorlage geschrieben.

Vereinzelt finden sich Fälle, dass die Umschrift fehlt: J. 3290 (Leo IX., N. A. 6, 619), Acta Nr. 48, 49 (Gregor VII.), J. 6353, Acta

---

[1]) Robert Étude S. 47 kennt nur Unterschriften Calixts II. von éiner Hand. [2]) U. von 1139 Jan. 5, Acta Nr. 209, 216, 219, 225, 229. [3]) Der Abkürzungsstrich ist jetzt geschwunden. [4]) Harttung a. a. O. führt diese Unterschriftsart, für die es in den Acta kein Beispiel gibt, ohne weiteres an zum Beweise, dass der Papst sich gar nicht an der Unterfertigung betheiligt habe. [5]) Nach Harttungs Angaben stände es schon jetzt gleich mit dem E des Ego oder dem SS., s. Acta Nr. 178, 187 (193), Forsch. S. 500 zu J. 5861. [6]) Von Citeaux 1147 Sept. 14 liegen für Salzburg zwei Privilegien Eugens in Wien, verzeichnet von Harttung N. A. 7, 92 Nr. 50 und 51. Das erstere, nicht das zweite, wie Harttung hat, ist J. 6353; es ist aber eine inhaltlich nicht unverdächtige Nachbildung auf schlechtem Pergament und einschliesslich der Papst- und Cardinalunterschriften und Datierungszeile von éiner Hand geschrieben; IN PPM steht in der zweiten Zeile u. s. w. Ueber die Bulle s. unten. Im Texte ist natürlich nur von der echten Urkunde die Rede.

Digitized by Google

Nr. 219 (Eugen III.), J. 6842 (Hadrian IV.) [1]), Zahn U. B. des Herzogthums Steiermark 1, 591 Nr. 594 (Alexander III.). Zur Erklärung des ersten Falles führt Schum zwei Gründe an: die Kanzleibeamten hätten sich unter Leo IX. noch nicht daran gewöhnt, und andererseits sei die Eintragung einem besonderen hervorragenden Kanzleibeamten übertragen und hätte im Falle der Verhinderung desselben unterbleiben können oder müssen. Der erste Grund fällt schon deshalb, weil auch später sich das gleiche zeigt. In einer sonderbaren Weise wird der Umstand von Harttung S. 25 verwerthet: namentlich mit Eugen III. hätte die Umschrift so an Werth verloren, dass sie bisweilen wegblieb. Aber wann hatte denn beispielsweise der Vollziehungsstrich in den Diplomen Werth, in der früheren Zeit, wo die Fälle doch nicht gerade selten sind, dass die Nachtragung unterblieb, oder später, wo das ganze Monogramm stets in der königlichen Kanzlei fertig gestellt wurde? Oder glaubt Harttung, der Werth der Umschrift sei in der Folgezeit gestiegen, wo an Eigenhändigkeit ganz gewiss nicht und vielleicht auch nicht an einen besonderen Bevollmächtigten gedacht werden darf, wo sie sich aber stets findet? Das Fehlen der Umschrift ist durchaus dem des Vollziehungsstriches gleichzustellen; für beide lässt sich bei fortschreitender Entwicklung, hier unter Heinrich III., dort unter Eugen III., Eigenhändigkeit wohl nicht einmal mehr als Regel hinstellen.

Unter Hadrian IV. zeigt sich zum ersten Male mit Consequenz eine Erscheinung, die mit geringer Modification sich durch die ganze Zeit erhält, von der wir hier sprechen. Die Rota war, wie wir sahen, eine Fortbildung des vor dem Bene valete stehenden Kreuzes. Ausser dem grossen Innenkreuz noch ein anderes hineinzusetzen mochte überflüssig scheinen; die Rota Leos IX. weist in der That kein weiteres auf. Aber schon bald wirkte der allgemeine Brauch der Zeit, die Unterschrift mit einem Kreuze zu versehen, hier ein, da ja die Rota die päpstliche Unterschrift repräsentiert. Wenigstens seit Alexander II. wird ein kleines Kreuz in dem Kreisring vor die Devise gesetzt, unter Urban II. gar vier; die Entwicklung ist abgeschlossen unter Paschal II. Aber das Kreuz gehört zur Devise; fehlt die letztere, so ist auch jenes nicht ausgeführt [2]).

Als selbständig tritt es in einem ganz vereinzelten Falle unter Calixt II. auf, öfter schon unter Innocenz II. und Eugen III. Es ist gesetzt, auch wenn die Devise nicht eingetragen ist. Ganz löst es sich von der Devise los unter Hadrian IV., tritt aber in Verbindung mit

[1]) Die beiden Privilegien Eugens, das Hadrians und wahrscheinlich auch wohl das Alexanders III. haben das Ringkreuz. [2]) So in den beiden oben S. 576 angeführten Urkunden Gregors VII.

Digitized by Google

dem Ego der subscriptio: durch † Ego leistet Hadrian IV. seine Unterschrift [1]), wobei allerdings vorkommt, dass der Längsbalken des Ringkreuzes mit dem Innenkreuze in éinem Zuge gemacht, und vom Papste nur der Querstrich nachgetragen wurde [2]). Schon der Nachfolger Hadrians Alexander III. thut einen Schritt zur Vereinfachung: nicht mehr das ganze Wort Ego, sondern nur mehr E und Ringkreuz bilden die eigenhändige Unterschrift [3]), — eigenhändig werden wir behaupten dürfen, denn es ist dieselbe schwere Hand, welche in der Datierungszeile des Kanzlers Roland stets das R eintrug. Ringkreuz und E blieben die Unterschrift des Papstes unter Lucius III. [4]), Urban III. [5]), Clemens III. [6]), Cölestin III. [7]), besonders unter letzterm ganz auffallend. Identisch sind † und E und von allem andern abweichend unter Gregor IX.: P. 8539, 1235 Dec. 18 (Orr. Graz), 1236 Apr. 26 [8]); unter Innocenz IV.: P. 15001 (Or. Graz), 1250 Oct. 10 und Dec. 18 (Orr. Wien), 1251 Jan. 3 (Or. Innsbruck), 1245 Juli 4 (Or. Klarissenkloster zu Brixen). In anderen Fällen, wo die Identität von † und E sich nicht mit Sicherheit behaupten lässt, hebt E sich doch ab von den Reste der subscriptio.

Oft lässt sich allerdings ein Unterschied in Tinte und Feder zumal bei oberflächlicher Einsichtnahme oder ungünstiger Beleuchtung nicht feststellen; aber wir werden da ebensowenig wie bei den Diplomen, deren Vollziehungsstrich nicht unterscheidbar ist, behaupten können, dass nun eine solche Nachtragung überhaupt nicht stattgefunden habe. Auch das darf hier wohl hervorgehoben werden, dass beim Vergleiche mehrerer Stücke untereinander die Unterschiede viel klarer sich abheben, wenn z. B. auf breit geschriebenes † und E eine ebenfalls mit breiter Feder und mit gleicher oder ähnlicher Tinte gefertigte subscriptio — und dasselbe gilt auch für die Cardinals-Unterschriften — folgt, so wird man den Unterschied nicht gleich bemerken, wohl aber, wenn die weiteren Worte in spitzen Zügen ein-

---

[1]) Ganz auffallend in J. 6872 (Or. Münster), 7000 (Or. Wien), 7088 (Mon. Graph. V 14). Anagni 1157 Sept. 26 (N. Archiv 2, 213) nur † und E. [2]) J. 6842 (Or. Münster), Acta Nr. 281; früher schon Acta Nr. 164 (Innocenz II); später Acta Nr. 327 (Gegenpapst Paschal III.), 333 (Gegenpapst Calixt III.), Cod. dipl. Westfaliae 2, 164 f. Nr. 481 = J. 9540a (Lucius III.). [3]) J. 8214 (Mon. Graph. III. 9), 8472, 8711 (Originale in Wien). Acta Nr. 252, 1177 Mai 20 (Or. Neustift bei Brixen), 1179 April 18 (Or. Strassburg). [4]) J. 9478, 9537, 9540a, 9644 (?), Acta Nr. 337, 342, 343, 362, 372, 375. [5]) J. 9943 (ganz auffallend), Verona 1186 März 30 (N. A. 7, 113 Nr. 289). [6]) Acta Nr. 392, 402. [7]) J. 10685 (irrig zu 1197 statt 1196), 10579, Acta Nr 413, 418, 428, 430, 435. [8]) Facsim. demnächst Grysar Diplom. pontific. zu Nr. 57. Oft steht E für sich, ohne dass sich ein Unterschied der Tinte oder des Zuges deutlich erkennen liesse.

Digitized by Google

getragen sind. Beim Zusammenhalten beider Stücke erkennt man dann aber sofort die Identität von † und E in beiden. — Ein Beweis, wie viel man auf das besondere Fertigen dieser beiden Theile gehalten hat, sind die Correcturen. In J. 10635 hatte der Schreiber der subscriptio auch das E eingetragen und zwar in der geringen Höhe des C in Celestinus, während die anderen Buchstaben lange Oberschäfte haben; der Kopf wurde aber radiert und vom Papste zugleich mit dem Ringkreuz in ganz abweichender Tinte ein grosser Balken mit der oberen Rundung aufgesetzt [1].

Unterdes war aber in dem Eschatokoll der Privilegien eine Wandlung vor sich gegangen; die subscriptio hat sich von der Devise losgelöst [2]) und wird in der Kanzlei zugleich mit dem Context hergestellt [3]). Aber die Devise blieb der Umgebung des Papstes vorbehalten, ist von einer anderen Hand als der übrige Theil der Urkunde geschrieben [4]); oft ist aber auch diese eine Kanzleihand und nur sehr schwer vom Contexte zu scheiden, zumal die ungünstige Stellung einwirkt. Das Privileg wurde also in der Kanzlei fertiggestellt bis auf Bullierung, Faltung, Ringkreuz, Devise, E der subscriptio und den Anfangsbuchstaben des Datars und wurde so dem Papste zur Vollziehung vorgelegt.

Wenn sich somit als Resultat herausstellt, dass der Papst sich eigenhändig oder doch durch seinen besonderen Stellvertreter an der Fertigung der Privilegien betheiligte, ursprünglich durch das Schreiben des Schlusswunsches, seit Leo IX. in der Regel durch das Eintragen der Devise, Hadrian IV. durch Ringkreuz und Ego, die Päpste von Alexander III. bis Cölestin III. gewöhnlich, die folgenden bis Innocenz IV. wenigstens wiederholt durch Ringkreuz und E, so bin ich mir wohl bewusst, einen Schritt rückwärts zu thun, da man begonnen hat, der päpstlichen Kanzlei entsprechend der königlichen möglichst grosse Willkür zuzumuthen. Auch ist das zuzugeben, dass bei der

---

[1]) Die Correcturen an gleicher Stelle in Acta Nr. 435 (vom selben Tage) und 418 sind wohl ebenso zu erklären; vgl. auch Nr. 344 (Lucius III.). [2]) Schon vereinzelt unter Innocenz II., öfter von Eugen III., während in den von mir eingesehenen Privilegien Alexanders III. Devise und Unterschrift von gleicher Hand sind; unter Lucius III. dagegen ist die Unterschrift stets von der Hand des Contextes und so fortan. Nach Harttungs Angaben in den Acta wäre auch die Unterschrift vom Schreiber des Ganzen in allen Urkunden Cölestins III., mehreren von Lucius III. und den früheren Päpsten. [3]) Ob und in welcher Beziehung sie in der Zwischenzeit zum Datar gestanden, bedarf noch einer genaueren Untersuchung. In J. 6394, Acta Nr. 205 (Eugen III.), 361 (Lucius III.) z. B. soll die Unterschrift mit der Eintragung seitens des Datars identisch sei. [4]) So in allen Privilegien aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die mir vorgelegen haben,

Digitized by Google

Bearbeitung einer grösseren Anzahl von Originalen die Ausnahmen sich häufiger zeigen, als ich jetzt annehmen kann. Aber auf der anderen Seite habe ich bislang gefunden, dass je mehr Originale mir zugänglich wurden, sich der Entwicklungsgang klarer und deutlicher zeigte, dass das, was als vereinzelte Erscheinung und zusammenhangslos als willkürlich erscheinen musste, sich dem wohlgegliederten Ganzen einordnete.

Unterschrift der Cardinäle.

Von der früheren Ansicht, dass die Cardinäle die grossen Privilegien eigenhändig unterschrieben [1]), ist man trotz des individuellen Characters der einzelnen Unterschrift und trotz der auf persönliche Leistung deutenden Formel: Ego . . . subscripsi zurückgekommen [2]); es sind die Unterschriften eines und desselben Cardinales in verschiedenen Privilegien von verschiedenen Händen ausgeführt. Aber es fragt sich doch, ob wir nicht bezüglich der persönlichen Betheiligung zu einem genaueren Resultate gelangen können. Da dürfte es zunächst als ausgemacht gelten, dass die Privilegien bei den Cardinälen circulierten [3]). Es ist zwar misslich, bei dem beschränkten Materiale, das ich bislang einsehen konnte, Harttung zu widersprechen, aber die Gründe Kaltenbrunners, die verschiedenartige Tinte in einem Privileg und der nichts weniger als kanzleimässige Ductus mancher Hände, scheinen mir durchschlagend. Harttung will oft in mehreren, wenn nicht allen Unterschriften eines Privilegs dieselbe Hand und dieselbe Tinte erkennen [4]). Die Tinte ist nun gewiss nicht durchaus ausschlaggebend; es können ganz gut Unterschriften von verschiedenen Tinten herrühren und doch jetzt gleich erscheinen, wenn das Material nach demselben oder einem ähnlichen Recepte gemacht war. Andererseits kann ein und dieselbe (schlechtere, dick gewordene) Tinte

[1]) Ueber die ältere Entwicklung dieser Unterschriften s. Harttung Die Urkunden S. 27—35. Schon unter Innocenz II. (z. B. J. 5688, Or. Stift Wilten bei Innsbruck; aber noch nicht Acta Nr. 164) ist die strenge Ordnung, Scheidung der Cardinal-Bischöfe, -Priester und -Diacone durchgeführt. [2]) Wattenbach Schriftwesen 2. Aufl. S. 391 f. [3]) Kaltenbrunner S. 385 f.; vgl. auch Munch-Löwenfeld Aufschlüsse über das päpstliche Archiv, Separatabdruck aus Archiv. Ztschr. Bd IV, S. 24. [4]) So Forschungen 500, 512, Acta Nr. 164, 165, 172, 182, 192, 194, 196, 198, 221, 281, 306, 322, 326, 328, 333, 337, 342, 343, 362, 392, 413, 418, 430. Des genaueren scheint es die Meinung Harttungs zu sein, die Cardinäle hätten gruppenweise nach ihrer Würde besondere Schreiber gehabt, die Bischöfe einen, die Priester einen und die Diacone einen; Acta 327 spricht er von einem „Diaconenschreiber", 380 vom „Presbyter-" und „Bischofschreiber"; vgl. Nr. 173, 193, 230, 251, 287, 375, 376, 402. Selten wird zugegeben, dass alle Unterschriften verschiedene Hände aufweisen, wie Acta 264, 278, 307.

Digitized by Google

in einer einzigen Zeile ganz verschiedenes Aussehen haben, so dass jeder, der die Buchstaben nach dem Aussehen in verschiedenen Unterschriften vertheilt sähe, sie unbedenklich als mit völlig verschiedener Tinte geschrieben erklären würde. Der Umstand, dass in Acta Nr. 205 ein Name verschrieben ist: Obdo statt Oddo, wird von Harttung sofort als „einer der zahlreichen Gründe gegen die Selbstthätigkeit der Zeugen" angeführt, als ob nicht auch der Cardinal oder sein Bevollmächtigter sich einmal hätte vorschreiben können; das kommt doch auch noch heute vor, zumal bei weniger geübten; aus Unwissenheit hat der Schreiber es gewiss nicht gethan. In Nr. 208 finden sich in zwei Unterschriften Schreibfehler Ego G o g uido und Ego o Gillibertus, die gesperrt gedruckten Buchstaben sind zuviel gesetzt; das soll trotz der ganz verschiedenen Hände auf gleiche Urheberschaft deuten [1]). Sind in einer Unterschrift zwei verschiedene Schriften zu erkennen, so nimmt Harttung (Forschungen S. 513) an, dass der Schreiber erst hat nachbilden wollen und dann aus der Rolle gefallen sei, und dieser „Dualismus" soll dann „oft von ganz abweichender Tinte unterstützt und klargelegt" werden, als ob, zumal bei verschiedener Tinte, nicht die Annahme näher läge, der Cardinal oder sein besonders Bevollmächtigter habe einen Theil selbst geschrieben, das andere seinem Schreiber überlassen; möglich, dass mehrere Cardinäle sich zeitweilig éines bedienten, wie ja auch nachweisbar die meisten von ihnen über mehrere verfügten. Ursprünglich haben diese Unterschriften doch sicher eine gewisse persönliche Theilnahme des einzelnen Cardinals am Schreibgeschäft vorausgesetzt, und das wirkte noch ein, wenn das Privileg dem einzelnen ins Haus gesandt wurde. Mir hat sich die Vermuthung aufgedrängt, die ich mit allem Vorbehalt äussern möchte, dass die Cardinäle oder ihre Special-Bevollmächtigten im XII. Jahrh. und der ersten Hälfte des XIII. allerdings an der Unterschrift sich betheiligten und dass jeder Cardinal darin seine eigene Weise hatte: der eine überliess alles dem Schreiber, der andere zeichnete das Kreuz [2]), ein dritter das E in Ego, ein vierter dieses Wort ganz und ein fünfter setzte noch seinen Namen hinzu [3]). Aber auch darin waltet noch ein Unterschied ob: während einige strenge daran festhalten, sind andere nicht so genau, bleiben sich nicht constant und scheinen uns so jegliches Mittel zu nehmen, zu festen Grundsätzen zu kommen.

[1]) Gillibert verschreibt sich auch Acta Nr. 198. [2]) Quilibet cardinalis debet se subscribere manu propria cum signo crucis depicto vel alio signo, si alio est usus, heisst es in dem Formelbuch des 14. Jahrhunderts bei Delisle Bibl. de l'Éc. 19, 78. [3]) Solche Unserschiede finden sich aber erst seit Eugen III.; die früheren Cardinal-Unterschriften sind einheitlich, meist mit stark subjectivem Ductus.

Digitized by Google

Mögen sich solche „Fälle von Verschiedenheit und Gleichheit im XII. Jahrhunderte auch zu Tausenden finden“ [1]), so bleibt uns doch nichts anderes übrig, als die einzelnen festzustellen; erst dann lässt sich sehen, ob sich nicht ein Ausweg findet.

So sollen hier diejenigen Unterschriften zusammengestellt werden, in denen ein Theil von besonderer Hand gefertigt wurde:

Cardinalbischöfe:

Bernard von Porto: † (J. 6194).
Conrad von Sabina: † (J. 6145), † Ego (J. 6194, 1177 Mai 20 Or. Neustift) [2]).
Guido von Präneste: † Ego (P. 3086).
Heinrich von Alba: † (J. 9537, 9540a, 9644) [3]).
Hugo von Ostia: † (J. 6693) [4]).
Jacob von Präneste: † (1235 Dec. 18 Or. Graz).
Jacob von Tusculum; † (P. 8727, 8539, Arch. Ztschr. 3,49 Nr. 66, c. 1234 Or. Wien, 1235 Dec. 18 Or. Graz).
Imar von Tusculum: † (J. 6693) [5]).
Johannes von Sabina: † (P. 3086, 8539, 8727. Arch. Ztschr. 3, 49 Nr. 66) [6]).
Octavian von Ostia: † (J. 10579, 10635, P. 132) [7]).
Otto von Tusculum: † (J. 6194).
Paul von Präneste: † E (J. 9478, 9943).
Petrus von Porto: † (J. 10579, 10635, P. 1259, 3086, 1200 Sept. 30 Or. Wien) [8]).
Petrus von Tusculum: † E (J. 9478).
Rainald von Ostia: † (1235 Dec. 18 Or. Graz).
Theobald von Ostia: † (1186 März 30 Or. Wien).
Theodewin von S. Rufina: † (J. 6145).
Theodin von Porto: † (J. 9478, 9537, 9644) [9]).
Wilhelm von Sabina: SS (1250 Oct. 10 Or. Wien 1251, Jan. 3 Or. Innsbruck).

Cardinal-Priester:

Albin s. Crucis: † (1186 März 30).

---

[1]) Harttung Forschungen S. 513. [2]) In allen anderen Privilegien ist kein Unterschied wahrnehmbar; Acta Nr. 431: † Ego. [3]) Unterschrift von J. 9537 weicht ganz ab von den beiden andern. [4]) 1152 März 26 Or. Wien weicht ab in Hand, Kreuz, Namensform, SS und Schlussinterpunktion. [5]) J. 6242, 6842, 1152 März 26 wie Anm. 4. [6]) Alte ungleichmässige Hand; das Subscriptionszeichen wird gebildet durch Jh mit oben an h angesetztem e, das ganze durchschnitten von einem s mit vier gedehnten Querstrichen. [7]) Die Unterschrift in den beiden ersten Urkunden von einer und derselben zierlichen Hand, in P. 132 von anderer, aber mit dem offenkundigen Bestreben die Vorlage nachzuahmen. [8]) Die beiden ersten Unterschriften sind von éinem Schreiber, P. 3086 von einem zweiten, die beiden andern von einem dritten. [9]) Von drei verschiedenen Schreibern; in J. 9428 und 9540a hebt sich vor das Kreuz nicht ab, wohl Acta Nr. 431.

Digitized by Google

Arduin s. Crucis: † (J. 8711, 9478)[1].
Benedict s. Susannae: † (P. 1259, C.-D. s. Mar. in Domn. 1200 Sept. 30).
Bernard s. Petri ad vincula: † (P. 1259)[2].
Bernard s. Clementis: † E (J. 7000).
Boso s Pudentianae: † (J. 6194).
Cencius ss. Johannis et Pauli: † E (P. 1259, 1200 Sept. 30)[3].
Cinthius s. Caeciliae: † (J. 9478)[4], als C.-D.: † Ego Cinthyus diac. (1177 Mai 20).
Cinthius s. Laurentii: † Ego (P. 1259, 1213 März 15 Or. Neustift)[5].
Gregorius s. Calixti: † (1152 März 26)[6].
Gregorius ss. Vitalis et Vestinae: † Ego (P. 3086)[7].
Guido s. Grisogoni: † (J. 6242, 6842)[8].
Guido s. Pastoris: † E (J. 6353, 6419).
Guifred s. Marci: † (P. 8729, 8539, Arch. Ztschr. 3,49 Nr. 66).
Haribert s. Anastasiae: † Ego (J. 6353, nur † J. 6419).
Heinrich ss. Nerei et Achillis (1152 März 26).
Hugo s. Clementis: † (J. 8711, auch als C.-D. J. 8472), † Ego (J. 9537, auch als C.-D. 1177 Mai 20).
Hugo s. Martini: † (P. 1259, 1200 Sept. 30)[9].
Hugo s. Sabinae: † SS (1250 Dec. 18 Or. Wien, 1254 Juli 4 Or. Klarissenkl. zu Brixen).
Ildebrand ss. XII apostolorum: † (J. 6194).
Johannes s. Anastasiae: † (J. 8472, 8711).
Johannes s. Clementis: E (J. 10579, 10635).
Johannes ss. Johannis et Pauli: † (1152 März 26)[10].
Johannes s. Marci: † Ego (J. 8711, 9644) oder bloss † (1186 März 30).
Johannes s. Praxedis: † E (P. 8729, Arch. Ztschr. 3,49 Nr. 66).
Johannes ss. Silvestri et Martini: SS (J. 6872)[11].
Johannes s. Stephani: † (P. 1259, 3086)[12].
Jordanus ss. Pudentianae et Pastoris: † (J. 10579, 10635)[13].

[1]) Verschiedene Hände schrieben die Unterschriften. [2]) In J. 10579 und 10635 kein Unterschied wahrnehmbar. [3]) In P. 3086 und 1218 März 15: † Ego. [4]) In J. 8214 und 8472, wo er Cardinal-Diacon sancti Adriani ist, sowie J. 8711 kein Unterschied wahrnehmbar. [5]) In J. 10579, 10635 und P. 3086 ist kein Unterschied wahrnehmbar. [6]) Nicht in J. 6145. [7]) In P. 1259 schrieb diese Hand † Ego Gregorius. [8]) In J. 6145 nicht wahrnehmbar. [9]) In J. 10570 und 10635 weicht im Kreuze der unter dem rechten Querbalken stehende Haken auffällig in Tinte ab [10]) In J. 7000, 8711 nicht zu unterscheiden. [11]) Die Unterschrift war zuerst mit Kreuz, aber ohne SS zwei Zeilen unter dem Datum unter der jetzigen plicatura geschrieben, ist dort aber radiert; das SS in der jetzigen Unterschrift von dunklerer Tinte. [12]) In J. 10579, 10635 nicht zu unterscheiden. [13]) Aus Caesar. Heisterbac. dialog. miracul. XII. 22 lernen wir einen Schreiber des Cardinals, Pandulph mit Namen, kennen.

Digitized by Google

Julius s. Marcelli: † (J. 6872, 1152 März 26) [1]).
Laborans s. Mariae trans Tiberim: † (J. 9537, 9540a, 9943, ebenso als Cardinal-Diacon s. Mariae in porticu J. 8711) 1177 Mai 20) [2]).
Melior ss. Johannis et Pauli: † Ego (J. 9943, 1186 März 30).
Octavian s. Caeciliae: † (J. 6872, als Cardinal-Diacon s. Nicolai: † Ego J. 6145 nur † J. 6194 [3]).
Pandulph ss. apostolorum: † (J. 9537, 9644, 9943, P. 1259).
Petrus s. Caeciliae: † E (J. 10579, 10635, P. 1259).
Petrus s. Grisogoni: † E (P. 8711).
Petrus ss. Pudentianae et Pastoris: † (P. 3086).
Petrus s. Susannae: † (J. 8472, 9423, 9478, 9644, 1177 Mai 20) [4]).
Rainer ss. Johannis et Pauli: † Ego (J. 9540a, 9644, 9943, ebenso als Cardinal-Diacon s. Georgii J. 8472, 9423, 9478) [5]).
Soffred s. Praxedis: † Ego (J. 10579, 10635) oder bloss † (P. 1259 und als C.-D. s. Mariae in via lata J. 9537, 9644, 9943).
Théodin s. Vitalis: † (1177 Mai 20).
Thomas s. Sabinae: † (Arch. Ztschr. 3, 49 Nr. 66).
Vivian s. Stephani: † (J. 8472, 9478) [6]).

Cardinal-Diacone:

Albertus s. Adriani: † (J. 7000).
Ardicio s. Theodori: † E (J. 9478, 9537 [7]), 9644, 1177 Mai 20).
Benedict s. Mariae in Domnica s. oben.
Bobo s. Angeli: † (J. 9537) [8]).
Bobo s. Theodori: † Ego (J. 10579, 10635).
Cinthius s. Adriani s. oben.
Gerard s. Adriani: † (J. 10579, 10635, P. 1259) [9]).
Gregor s. Angeli: † (J. 6353) [10]).
Gregor s. Angeli: † Ego (P. 1259, 1200 Sept. 30).
Gregor s. Georgii: † Ego (J. 10579, 10635, P. 1259, 3086, 1200 Sept. 30).
Gregor s. Mariae in Aquiro: † Ego (J. 10579, 10635).
Gregor s. Mariae in porticu: † (J. 10579, 10635, P. 1259, 1200 Sept. 30).
Gregor s. Theodori: † Ego (P. 3086).

---

[1]) Das Kreuz der ersten Unterschrift ist verziert, das zweite einfach. [2]) In J. 9478, 9644 nicht, und so auch bei andern.

[3]) In J. 7000, 7038, 1152 März 26 nicht zu unterscheiden, in Acta Nr. 226: Ego Octavianus. [4]) In J. 9537 nicht zu unterscheiden; in J. 9644 Petrus de Bono. [5]) In J. 8711: †. [6]) Nicht in J. 9537, 9540a, in Acta Nr. 431: † Ego. [7]) In J. 9537 war das E viel zu hoch gestellt, deshalb setzte der Schreiber der Unterschrift es noch einmal. [8]) Nicht in J. 9943. [9]) Nicht in J. 9537. [10]) Nicht 1152 März 26, J. 6693.

Digitized by Google

Guido s. Mariae in porticu: † (J. 6842, 6872).
Guido ss. Cosmae et Damiani; † Ego (J. 6145).
Hugo s. Angeli: s. oben.
Hugo s. Eustachii: † Ego Hugo (J. 6194), † (1177 Mai 20).
Jacinct s. Mariae de scola Graeca oder in Cosmidin: † (J. 6194, 6693, 9423, 1177 Mai 20) [1]).
Johannes ss. Cosmae et Damiani: † (P. 3086).
Johannes s. Mariae in Cosmidin: † E (P. 1259).
Johannes ss. Sergii et Bachi: † Ego (J. 6872).
Johannes s. Mariae novae: † (J. 6353).
Laborans s. Mariae in porticu s. oben.
Leo s. Luciae: † (P. 1259).
Matthäus s. Theodori: † Ego Maths (1200 Sept. 30), † (P. 1259).
Octavian s. Nicolai s. oben.
Otto s. Georgii: † (J. 7000), † Ego (J. 6194) [2]).
Otto s. Nicolai: † Ego (J. 6872), † Ego Oto (1235 Dec. 18).
Ottobonus s. Adriani: † E (P. 15001 Or. Graz).
Petrus s. Nicolai: † E (1186 März 30).
Riccard s. Angeli: † SS (1252 Jan. 3 Or. Innsbruck), † (P. 15001, 1254 Juli 4).
Rodulf s. Georgii: † E (J. 9943).
Rainer s. Georgii s. oben.
Radulf s. Luciae: † (J. 6242) [3]).
Rolland s. Mariae in porticu: † Ego (J. 9943).
Soffred s. Mariae in via lata s. oben.
Wilhelm s. Eustachii: † Ego (1250 Dec. 18, † 1254 Juli 4 Or. Klar. zu Brixen).

Das übrige wurde von den Privatschreibern der Cardinäle hinzugefügt [4]). Meistens scheint ihnen eine besondere Vorlage gegeben zu sein, an welche sie sich zu halten hatten. Wiederholt aber ist die Unterschrift eines Cardinals ohne irgend eine Aehnlichkeit mit den andern. Ein leichtes Mittel würden wir haben, die einzelnen Schreiber auseinanderzuhalten, wenn die Vermuthung des verewigten Stumpf-Brentano [5]) zu Recht bestände, dass jeder Schreiber

[1]) Nicht in J. 6853, 7000, 8711, 9537, 9943, 1152 März 26.
[2]) Nicht in J. 6154, 6693, 1152 März 26. [3]) Nicht 1152 März 26. [4]) Dass zuerst der besondere Theil geschrieben wurde, ergiebt sich aus Fällen wie Jaffé 8472, wo C. B. Manfred von Präneste sein Kreuz zuerst in die oberste Presbyterzeile setzte, das dann radiert wurde; P. 3086, wo C. D. Gregor s. Theodori das Kreuz zunächst in die freie dritte Zeile setzte, dann aber zwei Zeilen tiefer richtig † Ego schrieb. Es spricht aber dagegen, dass P. 9449 das Kreuz vor Octavian C. D. ss. Sergii et Bachi fehlt, sowie S. 583 A. 10. [5]) Nach freundlicher Mittheilung von H. Grauert.

Digitized by Google

sein besonderes Subscriptionszeichen gehabt. Aber dem ist nicht so; vielmehr war auch die Form des SS dem Cardinale eigenthümlich. Seine Schreiber ahmen sie nach, wobei natürlich kleinere Abweichungen nicht ausgeschlossen sind; sie finden sich aber auch bei einem und demselben Schreiber. Aber wie es vorkommt, dass der Schreiber sich überhaupt nicht an die Vorlage bindet, so auch beim SS. Für einen und denselben Cardinal finden sich verschiedene Namensformen [1]), verschiedene Stellung der Worte, verschiedene SS und auch ganz verschiedene Kreuze [2]). Während die meisten Cardinäle beim Aufsteigen von einem ordo in den andern ihr Kreuz beibehalten, giebt Sinibald, als er Papst Innocenz IV. wurde, die ihm eigenthümliche, einer Wage ähnliche Form auf und unterzeichnet von da an mit einem Kreuze, das mit dem Innocenz' III. und Gregors IX. grosse Aehnlichkeit hat. Von der Veränderung des ordo wurde natürlich der Schreiber nicht mitbegriffen [3]).

Ob in allen den Fällen, in denen sich innerhalb der einzelnen Unterschrift kein Unterschied ergiebt, nun auch in der That die ganze Unterschrift vom Kreuz bis SS vom untergeordneten Schreiber ausgeführt und in keinerlei Weise eine Betheiligung des Cardinales anzunehmen ist [4]), lässt sich kaum entscheiden. Von Interesse dürften aber in dieser Beziehung Fälle sein, dass dieselbe Hand, die das eine Mal die ganze Unterschrift fertigte, das andere Mal nur den besonders hervorragenden Theil, Kreuz und das unmittelbar Folgende schrieb, während die Fortführung einem zweiten überlassen blieb. Die Unterschrift des C. D. Petrus s. Georgii ad velum aureum wurde in Arch. Ztschr. 3,49 Nr. 66 und 1235 Dec. 18 (Or. Graz) ganz von einer alten zitterigen Hand gefertigt, die in P. 8278 und 8727 nur † Ego Petrus setzte.

Die Cardinäle unterschrieben erst, nachdem die subscriptio des Papstes, namentlich auch Rota und Monogramm gefertigt waren. In J. 6693 haben die Cardinal-Priester ihre Unterschriften zwischen Rota und vordere Abschlusslinie geschoben, beginnen gleich unter dem Contexte, also noch eine Zeile oberhalb der Papstunterschrift, gebrauchen je zwei Zeilen. Und wie 1186 März 30 in der subscriptio

---

[1]) So Imarus, Ymarus, Ysmarus; Otto, Oddo, Odo; Hugo, Ugo; Hubaldus, Humbaldus, Ubaldus. [2]) Verschiedene Formen des Kreuzes haben z. B. Imar drei, je zwei Guido C. Pr. s. Grisogoni, Cinthius C. Pr. s. Laurentii, Jacinct C. D. s. Mariae in Cosmidin, Hubald C. Vivian C. Pr. s Stephani, Julius C. Pr. s. Marcelli, Hugo C. B. von Ostia, Otto C. D. s. Georgii. [3]) Benedict, Leo, Octavian u. a. behielten ihre Schreiber. [4]) Von Gratian C. D. ss. Cosmae et Damiani sah ich z. B. in sieben Privilegien dieselbe Unterschrift, ohne die Sonderfertigung eines Theiles unterscheiden zu können.

Digitized by Google

Urbans III. das SS fehlt, weil kein Platz mehr war, so sind auch wiederholt von Unterschriften der Cardinäle einzelne Theile ausgelassen, weil das Monogramm den Raum eingeschränkt hatte, so in J. 6693 „ad velum aureum" beim Cardinal-Diacon Oddo s. Georgii, SS des C. D. Gregor de s. Angelo. Anderwärts, wie J. 6145, (6353), 6872 reicht das Monogramm in die oberste Unterschrift hinein, und muss diese zerstückelt werden. Da ferner für jedes Privileg die Zahl der unterschreibenden Cardinäle von vornherein feststand und jedem von ihnen der Rangordnung gemäss eine bestimmte Zeile zugewiesen war, so dass bei etwaiger Verhinderung dieselbe frei blieb, so hätte es gleichgültig erscheinen können, in welcher chronologischen Folge die einzelnen Unterschriften geleistet wurden; das Schlussresultat gab ja stets die hierarchische Rangordnung. Aber diese wurde auch beim Unterschreiben beobachtet: der älteste Cardinalbischof muss sich nach dem Papste richten, jeder folgende nach dem vorhergehenden; das Kreuz muss oft ausserhalb der Reihe gesetzt, die Oberschäfte schief gelegt und in Lücken hineingeschoben werden. Nur selten scheint davon abgewichen, wie denn in J. 9537 der älteste Cardinal-Priester, Petrus s. Susannae, wohl erst geschrieben, als wenigstens der folgende, Vivian s. Stephani, bereits dastand [1]). Die Cardinal-Priester setzen mit besonderer Vorliebe die Kreuze weit von der übrigen Unterschrift an die vordere Abschlusslinie, ja noch über diese hinaus bis unmittelbar an den Rand.

Datierung. Nachtragungen.

Die Entwicklung der Scriptum- und Datumzeile haben zuletzt Kaltenbrunner S. 390 ff. und von Pflugk-Harttung (Urkunden der päpstlichen Kanzlei S. 12 ff.) erörtert. Für uns handelt es sich auch hier nur darum, die Betheiligung der einzelnen Kanzleipersonen an der Fertigung festzustellen. In den wenigen Originalen mit Scriptumzeile, die mir vorlagen, ist dieselbe von der Hand des Contextes geschrieben und bezeichnet sie wohl geradezu den Schreiber der Urkunden [2]). Seit Calixt II. ist sie von der Datumzeile vollständig verdrängt. Diese nimmt in den Privilegien des XI. und XII. Jahrhun-

---

[1]) Auch der oben S. 585 A. 4 bereits angeführte Fall P. 8086 gehört vielleicht hierher; die beiden ersten Cardinal-Diacone sind Gregor s. Georgii und Guido s. Nicolai, dritte Zeile frei, vierter Guala s. Mariae in porticu, fünfter Gregor s. Theodori, letzterer setzte sein Kreuz zuerst in die dritte Zeile, was offenbar viel leichter geschehen konnte, wenn Guala noch nicht unterschrieben hatte. [2]) Auf das höchst auffallende Fehlen des Namens und Titels des scriptor in zwei Urkunden Alexanders II. ist schon S. 572 A. 8 hingewiesen.

Digitized by Google

derts eine besondere Stellung ein, ist durch Monogramm und Rota von dem Contexte getrennt und von einem andern Schreiber eingetragen. Dass es wenigstens oft der Datar ist, hat Ewald für die Zeit Leos IX. dargethan [1]). Für die Folgezeit war dies nicht mehr der Fall, wie Kaltenbrunner S. 394 f. für Urban II., Paschal II. und Calixt II. nachgewiesen hat. Aber die Zahl der Schreiber scheint beschränkt; die Hände lassen sich leicht und lange verfolgen. So ist die Datumzeile in J. 4147, 4257, 4287, 4463a und 1117 Apr. 3 für Abt Gualter von Arremari von einer und derselben Hand geschrieben [2]). Zum letzten Male fand ich die Datumzeile besonders gefertigt unterLucius III. [3]).

Von besonderer Wichtigkeit sind die Nachtragungen innerhalb der Datumzeile; auf die eine derselben, die des Namens des Datars, die seit dem Amtsantritte des Kanzlers Roland, des späteren Papstes Alexander III., sich auf den Anfangsbuchstaben beschränkte, ist Kaltenbrunner hinlänglich eingegangen. Doch möchte ich Harttung [4]) gegen jenen (S. 394) darin beistimmen, dass das A des Aimericus wenigstens zuweilen nachgetragen wurde. Ganz gewiss hat es Aehnlichkeit mit dem A der verlängerten Schrift und bei manchen Hervorhebungen im Contexte [5]); es ist aber z. B. in J. 5233, 5459, 5633 auf grösserem frei gelassenen Raum, bei sonst enger Schrift, mit auffallend schweren Balken eingetragen. Die Eigenthümlichkeiten der übrigen Nachtragungen hat Kaltenbrunner zutreffend beschrieben; im Namen Roberti hängen ER unten und TI oben zusammen, Bosonis findet sich mit Silbenabtheilung. — Auch in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts hält sich der Brauch, dass der Kanzler oder, wie ja unter Gregor IX. stets, der Vicekanzler selbst oder durch einen Stellvertreter seine Namensinitiale einträgt; so R des Rainaldi, B des Blasius, J des Johannes, M des Martinus, B des Bartholomäus, G des Guillelmus, M des Marinus. I des Johannes de Camezana. Auch diese Eintragung fand vor der Bullierung statt, worauf ich noch zurückkommen werde.

In den literis ist das Datum oft von anderer Tinte oder auch von anderer Hand als der Context geschrieben, also nachgetragen [6])

[1]) N. A. 4, 189. [2]) Facsimiles in der Sammlung der École des chartes pl. XC, CXXI Monum. Graph. V. 4, V. 6, Musée des archives départementales pl. XXII Nr. 32., [3]) J. 9478 (Wien) von anderer Hand und anderer Tinte; auch Acta Nr. 337, 341. [4]) Acta Nr. 158 1, 188, Urkunden der päpstlichen Kanzlei S. 22 A. 1. [5]) A, die beiden Balken, ein kleinerer und ein grösserer berühren sich oben nicht; zwischen beiden ein feiner Verbindungsstrich. [6]) Bei diesem Nachtragen des Datums und des Papstnamens ist vielleicht an die Unterscheidung der literae simplices und der literae ad legendum zu denken; ihr Einfluss auf die literae grossae ist noch nicht genau bekannt; zu vgl. ist die Kanzleiordnung im Appendice all' archivio storico Italiano 1847 Nr. 19 S. 140 f.

Digitized by Google

Besonders auffallend ist J. 6154. Das Datum lautet jetzt: Dat̄ Viterbi anno dn̄i m⁰ c⁰ l⁰ III⁰ k̄l x iun̄. In die letzte Zeile des Contextes wurde von dem Schreiber der Urk. nach einigem Zwischenraum eingetragen anno dn̄i mc ⁰II; eine andere Hand, aber jedenfalls der Kanzlei angehörig, setzte mit dunklerer Tinte vorher Dat Viterbi und an den Schluss k̄l iun̄; mit ganz blasser Tinte wurde zwischen c und dem hochstehenden ⁰ das l eingeschoben, zu dem II noch ein dritter Balken gesetzt, vor kl die x und über m, c und III das ⁰ [1]). Das ⁰ hinter dem l ist schon gleich gesetzt, um anzuzeigen, dass noch eine Zahl müsse nachgetragen werden; dass der Schreiber das Zahlzeichen L nicht gekannt hat, wie Sickel dies von Schreibern der königlichen Kanzlei des X. Jahrh. wahrscheinlich macht, dürfen wir wohl kaum annehmen. Wäre es der Fall, so könnte man denken, die Urkunde sei 1152 (nach päpstlicher Rechnung), vielleicht gegen Ende, geschrieben, aber bis in die zweite Hälfte des Mai 1153 liegen geblieben und dann endlich ausgefertigt; aber der Papst war in Viterbo nur 1145 Apr. 15 bis Aug. 16, Oct. 9 bis Nov. 22, 1146 Mai 23 bis Dec. 31 und 1148 Nov. 30 bis 1149 März 25. Wollen wir an dem Monatsdatum festhalten, so haben wir die Wahl zwischen 1145 und 1146; da müssten wir wenigstens zwei Fehler annehmen, die ursprüngliche II sei verschrieben statt V, und statt XL bloss L nachgetragen.

Die gewöhnlichen Datierungen machen weit weniger Schwierigkeit: die genaueren und leicht wechselnden Angaben von Ort und Monatstag sind sehr oft nachgetragen, während die Worte pontificatus nostri anno . . ., welche seit Clemens III. zugefügt wurden, meist sofort vom Schreiber der literae geschrieben; das ging um so leichter, als man späterhin gewöhnlich diese 4 Worte, und nur diese, auf die letzte Zeile vertheilte [2]). Die ersten Angaben sind oft mit abweichender Tinte und anderer Hand geschrieben, und wenn es dieselbe ist, oft ungleich, auf engem Raume, über oder unter der Zeile, so dass man gleich sieht, dass sie nicht mit dem übrigen in éinem Zuge geschrieben sind [3]).

[1]) Vgl. die etwas abweichende Beschreibung von Wilmans Archiv. Ztschr. 5, 150 ff.; er bezeichnet als gleichzeitig anno dni m⁰ c⁰ l . . .⁰ x und das andere als auf einmal nachgetragen, die Urkunde als 1153 geschrieben, aber erst nach dem Tode des Papstes ausgefertigt; doch wüsste ich nicht, wie dies begründet werden könnte. [2]) Aber auch unter Innocenz IV. findet sich noch oft die Ortsangabe in der ersten, das andere in der zweiten Zeile z. B. P. 11784, 14292, 15081, unter Gregor IX. Theilung in der Tagesangabe (s. unten), unter Innocenz III. und Honorius III. Abtheilung hinter Dat. (P. 4217, 5584), in P. 3082 und J. 10818 (Facsim. Orig. Guelf. 3, 568 tab. 26) sogar: Dat. Romae apud sanctum ‖ Petrum. [3]) In den Privilegien wurde der Monatstag oft ähnlich wie in den Diplomen,

Digitized by Google

Bereits unter Paschal II. findet sich ein solches Nachtragen des Datums [1]), ebenso unter Eugen III. [2]); in der Urkunde Hadrians IV. Erhard Westf. Reg. 1828 Cod. 304 ist Dat. in territorio Tusculano. V. id. iulii nicht sofort geschrieben [3]). Wiederholt ergeben sich derartige Fälle unter Alexander III. In J. 7258 ist Dat. Paris. II. kl. mart. von anderer Hand und anderer Tinte, in einer anderen (N. A. 7, 97 Nr. 94) ist Turon. IIII. kl. iun., in einer dritten Anagnie II. id. april. mit neuem Ansatz geschrieben [4]). Von Lucius III. gehört hierher J. 9521; von Innocenz III. P. 1263, 1274, 2913 (deutlich von anderer Hand), 3078, 3096, 4977, eine Urkunde von 1208 Febr. 28 (Or. Wien), ferner Archiv. Ztschr. 3, 43 Nr. 30, 31 (Dat. Rome apud sanctum Petrum V. kl. martii, die ersten fünf Worte auf ganz knappem Raum, als das Monatsdatum schon gegeben war [5]). Oefter noch ist es der Fall unter Honorius III. und Gregor IX; unter jenem: dat. Rome apud sanctum Petrum II id. | maii P. 5787 von selber Hand, aber auf engem Raum, ähnlich P. 6765 Dat. Lateran. XVIII. kl. Februar. und P. 6767 Dat. Lateran. XV kl. Februar in derselben Zeile mit der Jahresangabe; Dat. Lateran. VI. kl aprilis im 9. Pontificatsjahre (Or. Neustift) der Monatstag; Dat. Reat. II. id. aug. || im 10. Pontificatsjahre (Or. Wien); Dat. Lateran. III. id. ianuarii mit anderer Tinte, besonders die beiden ersten Worte unregelmässig in P. 6917a (Westf. U. B. 4, Nr. 109); in Dat. || Signie. IIII. kl. aug. P. 7066 ist die Zahl mit den beiden Punkten mit auffallend blasser Tinte geschrieben. Unter Gregor IX.: Von Dat. | Lateran. X. kl. Februar. Arch. Ztschr. 3, 45 Nr. 46 ist nur Tag und Monat nachgetragen, ebenso Nr. 74; dagegen Ort und Monatstag in den Urkk. Ztschr. 3, 48 ff. Nr. 57, 58, [6]) 60, 61, 63, [7]) 69 (von gleicher Hand und Tinte), 70, 75 (? Westf. U. B. 4, Nr. 301). Unter Innocenz IV. Lyon 1245 Juli 13, 1247 Okt. 12, 1248 Apr. 11

durch Majuskeln ausgezeichnet. Zuweilen wie J. 5257 könnte man auch hier an besondere Eintragung denken, J. 4287 (Mon. graph. V. 4) ist er von anderer Hand nachgetragen, aber wie es scheint, auf Rasur.

[1]) Acta Nr. 95. [2]) Acta Nr. 201. [3]) J. 6894, von anderer Hand als die eben genannte Urkunde, weist im Datum mehrere Rasuren auf: Dat. in territorio Tusculano (drei Rasuren) id. (Rasur) iulii. Die Abschrift sec. XII. im Staatsarchiv Münster Msc. I. 132 S. 55 hat V id., sei es durch Verwechslung mit der im Text aufgeführten Urkunde oder nach Analogie derselben, sei es, dass damals das Datum noch so gelautet und die Rasur erst später ist. [4]) S. auch Acta Nr 286, 299. [5]) Von Erhard Reg. 2418 lässt sich noch lesen: Dat. Anagnie [?] id dec. || pontificatus nostri anno sexto; ob vor id. noch eine Zahl gestanden, lässt sich nicht entscheiden; eine andere Urkunde Innocenz' III. für Abt Widukind von Corvey von 1203 Dec. 12, also II. id dec. a. VI, s. P. 2046. P. 3032 theilt ab: Dat. Rome apud sanctum || Petrum II. martii p. n. a. decimo. [6]) Zeilentrennung V. id. || nouemb. [7]) Zeilentrennung XII. kl. || maii; ähnlich P. 8597 weit geschrieben Dat. Anagnie IIII. || non. september,

Digitized by Google

(nachlässig eingetragen), Genua 1251 Mai 19 (mit hellerer Tinte; die vier Originale in Wien); Arch. Ztschr. 3, 51 Nr. 77 (Ort, Tag und Monat), 78 (vielleicht Westf. U. B. 4, Nr. 365), 79, 80,[1]) 85, 86, Westf. U. B. 3, Nr. 455, 468; P. 15368 id. maii, mit mehr oder weniger Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erkennbar. Aber auch diese Nachtragungen haben vor der Bullierung stattgefunden. Nur éine Urkunde ist, ohne dass die Lücke ausgefüllt sei, an die Partei ausgeliefert, eine Alexanders IV. für das Klarissenkloster zu Brixen, während zwei andere für dasselbe Kloster deutlich nachgetragen zeigen: V id. martii im 3. Pontificatsjahr.

Als Zeichen der Beglaubigung kann es wohl nur aufgefasst werden, dass der Papstname oft besonders eingetragen ist[2]); es gilt dies besonders von den mit Hanfschnur bullierten literis, wo der Name in Minuskeln geschrieben wurde[3]); er steht meist nicht auf der Linie, ist mit dem folgenden nicht in éinem Zuge geschrieben, muss sich oft mit engem Raum begnügen, zeigt auch wohl andere Tinte. Zuerst habe ich es bemerkt unter Cölestin III: J. 10457 (mit anderer Tinte bis einschliesslich dei), dann unter Innocenz III. P. 3096, 4217, Lateran 1208 Febr. 28 (Or. Wien), Honorius III. P. 5424[4]), 5636, 6219, 6767, 6917[a] (s. oben), 7066, 7449, 9295, Archiv. Ztschr. 3, 44 Nr. 37, 39, 40; unter Gregor IX: 1227 Aug. 13 (Stift St. Patrocli zu Soest Nr. 23 im Staatsarchiv Münster), Arch. Ztschr. 3, 45 ff. Nr. 46, 50, 56, 57, 58, 60,[5]) 65, 70, 74; unter Innocenz IV: 1249 Jan. 28 (Or. Wien), Arch. Ztschr. 3, 51 ff. Nr. 77, 80. In den Urkunden Innocenz' IV. scheinen die Anfangs-J vor dem Reste geschrieben, da die Schrift der folgenden, ja sogar von fünf bis sechs Zeilen ihm ausweicht[6]), in Nr. 84, 85 dagegen die Satzinitialen nachgetragen zu sein in einem Raum, der bald zu gross, bald zu klein gelassen ist.

Auch der Name des Empfängers und andere Eigennamen sind nicht immer mit dem Reste der Urk. in éinem Zuge geschrieben[7]). Wenn man sich fest stehender Formeln bedienen konnte, war die

[1]) Irrig zu 1247, schon verbessert in Westf. U. B. 4, Nr. 39, 2.

[2]) Oder soll man an ein Vorausfertigen des Namens denken? [3]) In literis cum filo serico ist der Name (Honorius) von anderer Tinte P. 5635 und 7256. [4]) Facs. Sammlung der École des chartes Nr. 236. [5]) In Nr. 61 steht Gregorius mit Ausnahme des G und s auf Rasur. [6]) Daran, dass der Schreiber vorne Platz gelassen hat, ist kaum zu denken, da die Zeilen, sich den Verzierungen des J fügend, oft stufenmässig vorrücken. Vgl. oben die Bemerkungen über die Privilegien. [7]) In J. 6894 Wibolde abbas, J. 9417 T. und W, J. 10457 hospitale in Alpibus diocesis Pataviensis (ursprünglich fehlte in Alpibus), P. 1645 E, Lateran 1208 Febr. 28 O und H (Bischof und Scholast von Freising), P. 11722 A (doch kann man zweifeln, ob in der Kanzlei), P. 15196 Tirolen. auf freigelassenem Raume,

Digitized by Google

Anfertigung eines besonderen Conceptes nicht erforderlich, und mochte dann der Name in der Reinschrift nachgetragen werden. Oder aber dem italienischen Schreiber mochte der nordische Name zu ungewohnt scheinen oder dieser im Concept zu schlecht geschrieben sein, und er sich erst noch anderwärts erkundigen wollen. Thatsache ist, dass gerade hier sich oft Schreibfehler und Correcturen finden, z. B. J. 6842, 9537, 9730, 10635, Potth. 1645, 3096, 5787 (Lebernen. statt Lesbernen.), 1138 Apr. 9, 1177 Mai 20 (Orr. Neustift), 1185 Apr. 29, 1205 Nov. 17, 1245 Juli 13, 1249 Jan. 28, 1253 Juni 3, 1254 Juni 29, Arch. Ztschr. 3, Nr. 34 Parburtien. corrigiert in Parburnen. [1]).

Kanzleivermerke. Schrift.

Auf den Urkunden finden sich oft noch kleine Vermerke: auf der plicatura in der linken oder rechten Ecke; oben in der Mitte oder in der Ecke rechts; auf der Rückseite in der Ecke links, weiter nach rechts an verschiedenen Stellen, auch nach der Ecke unten rechts zu. Schon die Verfasser des Nouveau Traité 5, 288 vermutheten für die Zeit Innocenz' III., dass die auf dem Bug den Schreiber angäben, wie es scheint, mit Recht. Denn in der That sind die Urkunden, welche auf der plicatura den gleichen Buchstaben haben, auch von éinem Schreiber geschrieben, z. B. P. 9295 und Arch. Ztschr. 3, 46 Nr. 47, 70, 72 (P mit langer Unterlänge, langer Rundung und Punkt vor und gleich unter derselben in der Ecke links), während Nr. 37 einen anderen Schreiber und ein anderes P mit voraufgehendem Strich und nachfolgendem Punkte in der Ecke rechts zeigt. Aehnlich sind Nr. 39 und 65 mit den Buchstaben links b. f. von éinem Schreiber, ebenso die je zwei mit J. G., asto ʒ. u. a. Bei irgend grösserer Unterschrift, wie bei dem sofort zu nennenden J. Mediol. oder Con. lässt sich auch die Identität des Schreibers dieser Buchstaben mit dem der Urkunde erkennen [2]).

Diese Vermerke kommen unter Innocenz III. auf, aber nicht sofort, denn die Urkunden der ersten Pontificatsjahre weisen keine auf, wie sie auch später noch den grossen Privilegien fehlen [3]). Sie beginnen vielmehr erst im J. 1204; zwei Urkunden vom December 1203 (s. S. 590 A. 3) sind ebenso wenig damit versehen, als irgend eine der frü-

[1]) Hier darf wohl daran erinnert werden, dass auch das Register gerade in den fremdländischen Eigennamen viele Schreibfehler und Correcturen aufweist, wie schon ein Blick in Berger Les registres d'Innocent IV. zeigt. [2]) Für die spätere Zeit ist es ebenfalls sicher, vgl z. B. für Innocenz VIII. Zimerman, Mittheilungen 2, 618 A. 1. [3]) Auf feierlichen Privilegien fand ich solche zuerst unter Gregor IX.; P. 8278, 8727 u. a.; aber auch 1247 Aug. 21 für Stift Frauenbrunn (Orig. Wien) hat keinen.

Digitized by Google

heren, während sie von 1204 Mai 14 [1]) an sich verfolgen lassen. Ausser den von Delisle bereits aufgeführten astoȝ. (Arch. Ztschr. 3, 45 Nr. 40 [a]), Guills (P. 3397) [2]), M. S. C (1205 Nov. 17 und 1208 Juni 5 Or. Wien), Ray (Arch. Ztschr. 3, 43 Nr. 30) fand ich:

J. G. (Arch. Ztschr. 3, 43 Nr. 31 und Or. Kl. St. Johann in Minden Nr. 1 Staatsarchiv Münster) [3]),

J. Mediol. (P. 2913),

k (P. 3078),

la (Ja? P. 3032),

Mita (P. 4217),

W. de Venafro (1208 Febr. 28 Or. Wien) [4]).

Unter Honorius III.:

astoȝ (P. 7256; 1221 Juni 23 Or. Wien),

b. f (links; P. 6219, 1220 Nov. 4 (Or. Wien, Arch. Ztschr. 3, 43 Nr. 34),

B. Se. (P. 6760, 6767),

Con (P. 5392),

M (P. 5574),

mag. (? Arch. Ztschr. 3, 43 Nr. 32),

n. F (ebenda Nr. 34),

n. g (? P. 7066),

Ott. (P. 5787, 5806) [5]),

P. (zwei verschiedene Formen, links; P. 5632, 5635, 5636, 7453, Arch. Ztschr. 3, 44 Nr. 37) [6]),

pe (Or. St. Patrocli-Stift zu Soest Nr. 17 Staatsarchiv Münster) [7]),

p. pa. (P. 6765, 1225 Aug. 4 Or. Wien).

Unter Gregor IX.:

alex. (1229 Oct. 20 Or. Domarchiv Osnabrück) [8]),

---

[1]) Delisle in der Bibl. de l'Éc. des chartes 1858 19, 32 zu M. S. C.; S. 81 führt er zwar schon ein B als Vermerk zu 1198 Nov. 2, aber aus der ganzen Zeit bis 1204 keinen weiteren, während ich von 10 Originalen aus der Zeit bestimmt versichern kann, dass sie keinerlei Kanzleivermerk aufweisen. Vereinzelt fehlen sie allerdings auch in der späteren Zeit, so P. 5434, 7449, aber doch selten. Möglicherweise ist das B eine Federprobe, wie z. B. auf J. 10457 am obern Rande ein a und 1245 Juni 26 (Or. Klar. zu Brixen) inde unter dem Bug.

a) Auch unter Honorius III. und Gregor IX.; Delisle las ascon. [2]) Schon im Nouveau Traité 5, 288 aufgeführt. [3]) Auch Kausler Wirtemb. U. B. 2, 371 Nr. 543 = P. 3594. [4]) Ein Petrus de Venafro erscheint in einer längern Kanzleinotiz auf P. 3096 s. unten. Kausler 2, 377 Nr. 546 liest zu P. 3770 W. de Venafeo oder Venasto. [5]) Original der zweiten Urkunde im Domarchiv zu Osnabrück. [6]) Auch Kausler W. U. B. 3, 172 Nr. 692 = P. 7411. [7]) Auch Kausler W. U. B. 2, 385 Nr. 552 = P. 4179 (Innocenz III.). [8]) Auch von Delisle wird ein Alexander zu Innocenz III. aufgeführt.

Digitized by Google

ast. (P. 8727 Or. Pfarrarchiv Clarholz),
astoȝ (Or. St. Patrocli-Stift zu Soest Nr. 23 Staatsarchiv Münster) [1]),
B. (Arch. Ztschr. 3, 49 Nr. 66),
bek. (ebenda S. 47 Nr. 59),
b. f. (links; eb. Nr. 65) [a]),
Cal. (P. 10105),
D. (O? links; Ztschr. 3, 46 Nr. 50, 71, 1239 Jan. 12 Or. Klarissenkl. zu Brixen; rechts 1227 Dec. 7 Or. Neustift),
d̄eod. (P. 8902, Ztschr. 3, 50 Nr. 74) [2]),
F. (Arch. Ztschr. 3, 49 Nr. 68) [3]),
g. ar. (? ebenda Nr. 73) [4]),
g. m. (P. 9046, vielleicht b. m.) [5]),
gozo (P. 8735) [6]),
h̄ (? Arch. Ztschr. 3, 49 Nr. 67),
J. (links, P. 8597) [7]),
Jacob' (P. 8302),
J. g. (? links, Ztschr. 3, 50 Nr. 75) [8]),
m. (ganz klein, Ztschr. 3, 46 Nr. 51),
ꝧ. g (ganz klein, ebenda Nr. 54),
.P. (links, P. 9295, Ztschr. 3, 46 ff. Nr. 70, 72) [9]),
p. (ganz klein, n? Ztschr. 3, 47 Nr. 56),
pal. (ebenda Nr. 64).
.p. B. (1237 Mai 15 Or. Neustift),
pl. (pb? P. 8913),
p. pā (P. 8278),
p R (links, 1236 April 26) [10]),
p. S. (? P. 9934),
.R. v. (links, 1236 Dec. 18 Or. Wien) [11]),
.S. (links, Ztschr. 3, 49 Nr. 66),

---

[1]) S. zu Innocenz III. und Honorius III. [a]) S. zu Honorius III.
[2]) Auch Wyss Hess. U. B. 1, 35 Nr. 36. [3]) Von Wilmans a. a. O. nebst zwei anderen literae für das Soester Minoritenkloster verdächtigt, aber echt. [4]) Auch Wyss Nr. 76 = P. 11256. [5]) b. m auch Wyss 1, 54 Nr. 53 = P. 9929 (fünftes Ex.), Kausler 3, 428 Nr. 921 = P. 10613. [6]) Auch Kausler 3, 129 Nr. 653 = P. 6780. [7]) Auch Wyss 1, 41 Nr. 41 = P. 9484 (2. Exemplar). [8]) S. auch Honorius III., vielleicht auch Kausler W. U. B. 3, 288 und 299 Nr. 789 und 803 = P. 8784 und 8816, der den zweiten Buchstaben für z oder h hält. [9]) Auch Wyss 1 Nr. 29, 30, 41, 53, 54, 55 = P. 9012, 9013, 9484, 9930, 9929 (3 Exemplare). [10]) R scheint von anderer Hand als p (ob Registraturvermerk?) Auch Kausler W. U. B. 3, 382 Nr. 882 = P. 10196. [11]) Derselbe Vermerk findet sich 1220 Nov. 4 (Or. Wien) in dorso neben dem Registraturzeichen: ob R, V. zunächst als Registrator und dann als Grossator in der Kanzlei beschäftigt gewesen? Er wird auch genannt Wyss 1, 38 Nr. 39 von 1234 Juni 19.

S. c. (1236 Juli 28 Or. Wien),
S. R. (Or. Minoriten und Dominikaner in Soest Nr. 4 Staatsarchiv Münster),
z. (P. 9441, Ztschr. 3, 49 Nr. 69).

Unter Innocenz IV.:

A. G. (o? 1254 Aug. 5 Or. Graz),
aden .p. (1254 Juli 4 Or. Klarissenkl. zu Brixen),
ālex. (1245 Juli 13 Or. Wien, 1251 Dec. 23 Or. Neustift) [1]),
al. p. (1249 Jan. 28 Or. Wien),
ant̄. (links, 1247 Oct. 18 Or. Wien, 1248 Febr. 24 Or. Graz) [a]),
a. s. (P. 14292, 1250 Dec. 18 Or. Wien),
avella p (1250 Juni 1 Or. Wien),
B. c. (1252 Juni 8 Or. Klarissenkl. zu Brixen),
B. f. (1247 Oct. 31 Or. Innsbruck),
ber st (P. 15196).
Clem̄. (1247 Oct. 12 Or. Wien),
G (links, 1250 Oct. 10 Or. Wien, 1254 Juni 29 Or. Klar. zu Brixen),
Jac. c. (Arch. Ztschr. 3, 52 Nr. 86),
Jac̄. p̊. (1253 Aug. 4, 4 Originale darunter P. 15081) [b]),
J̄a. m. (P. 13108 Or. Stadtarchiv Aachen) [2]),
j. a. e (1245 Juli 7 Or. Innsbruck),
j. m (links, 1246 Juni 22 Or. Graz),
Jos. (1251 Sept. 22 Or. Wilten),
J. V. (links, 1246 Juni 29 und Juli 17 Orr. Graz),
L. p. (P. 11498, 1252 Jan. 3 Or. Innsbruck, Juni 6 Or. Wien, Juni 8 Or. Klar. zu Brixen),
m. (? P. 12234),
mayf (P. 13114 Or. Aachen, Arch. Ztschr. 3, 52 Nr. 84),
n. a. (? P. 11785, 12483) [3]),
p. c. (Arch. Ztschr. 3, 51 Nr. 80),
pat. (1254 Juni 26 Or. Klar. zu Brixen),
pet. (P. 13863 Or. Domarchiv Osnabrück),
p. s. (Arch. Ztschr. 3, 51 Nr. 77),
rj. Jo. (P. 11784),
Sce. (1248 Apr. 11 Or. Wien),

---

[1]) S. auch Gregor IX. a) Auch Wiegand Strassb. U. B. 1, 246 Nr. 381 = P. 8888. b) Auch Wyss 1 Nr. 74 unter Gregor IX. [2]) JA. ME. auch P. 14650, s. Delisle Bibl. de l'Éc. des chartes 19, 71. [3]) Ein n. c bei Wyss 1, 71 Nr. 74 = P. 11268 (erstes Ex.)

v. pn. (P. 13900 Or. Aachen),
y (? Arch. Ztschr. 3, 51 Nr. 78) [1],

Eine Trennung der Schreiber nach Urkundenarten scheint nicht stattgefunden zu haben; zwar schreiben J. G. und g. ar. je 2, .P. sogar 4 literae cum filo serico, astoȝ dagegen und deod̄ je 2 lit. c. f. canapis, aber b. f eine Urk. c. f. s. (Arch. Ztschr. 3, 44 Nr. 39) und eine c. f. c. (eb. Nr. 65), z ein grosses Privileg und eine litera c. f. s. und Jac̄. p̊. an einem Tage zwei literae c. f. s. und zwei c. f. c. Die Schrift selbst weicht trotz des allgemeinen Grundcharacters doch in den einzelnen Urkunden sehr von einander ab; in den einen ist sie unregelmässig und schlecht, in andern aber gleichmässig, flott und schön. Auf die Privilegien wurde überhaupt mehr Sorgfalt verlegt als auf die literae, und unter diesen die lit. c. f. canapis noch geringschätziger behandelt als die c. f. serico. Oft wird die Schrift nach gutem Anfang nachlässig und schlecht, um am Schluss und im Datum wieder schön zu werden. Dagegen fand ich nur einmal (J. 6894), dass verschiedene Schreiber den Context einer Urkunde fertigten; dort sind die letzten Zeilen von hominum ab von anderer Hand mit anderer Tinte geschrieben. Die Tinte dagegen wechselt häufiger [2]).

Im übrigen waltete innerhalb der gesteckten Grenzen doch eine gewisse Freiheit. Auch unter Honorius III., Gregor IX. und Innocenz IV. wird die Grussformel geschrieben: salt et apl̄icam bēn, bezüglich mit dem diplomatischen Abkürzungszeichen, aber auch ⁊ statt et, apl̄icā statt aplicam. Wie weit die Freiheit ging, ergiebt sich leicht aus dem Vergleich von wörtlich übereinstimmenden und gleichzeitigen, aber von verschiedenen Schreibern gefertigten Urkunden, wie Arch. Ztschr. 3, 47 Nr. 57 und 58 (lit. c. f. ser., Gregor IX), Lyon 1247 Oct. 12 und Oct. 18 (lit. cum f. can., Or. Wien, Innocenz IV.). Der einfache Strich und das diplomatische Abkürzungszeichen werden zum Theil bei denselben Wörtern verwendet, ⁊ und et, i und í und j. u und v, ct ohne und mit Ligatur, Silben und Wörter abgekürzt oder nicht, so us, bus, ur, er, rum, per, pro, que, quod, nobis, nostrum, vestrum, huiusmodi, sanctus, vel, autem, apostolice, excommunicationis,

---

[1]) Y. A. (Kausler 3, 5 Nr. 557 = P. 4768). — al. (?ad? ebenda 3, 140 Nr. 664 = P. 885). — b. a. (eb 3, 77 Nr. 613 = P. 6018). — A (?) Vercell. (Schmidt Halberst. U. B. 1, 66 Nr. 66 von 1249 Febr. 25; auch P. 15868). — pa. (Wyss 1, 59 Nr. 60 von 1286 Dec. 12). — Jacobus (Kausler 3, 222 Nr. 786 = P. 8330). — W. W. a. (eb. 3, 405 Nr. 912 = P. 10524). — Johannes Pitn. (Wiegand Str. U. B. 1, 248 Nr. 326 von 1248 Nov. 11). — Johannes Parm. (eb. 1, 245 f. Nr. 329, 330 von 1249 März 29; auch 1259 Jan. 18 Or. Sammlungen des Instituts). [2]) So 1139 Jan. 5 (Or. Wien), J. 6858, 9478, Acta 100, 185 (= J. 4974), 186 u. a.

Digitized by Google

appellatione, capellanus, spiritualis, clerici, Reate; administratio und amministratio, eundem und ipsum werden neben einander gebraucht; statt des Pronomens wird das bezügliche Hauptwort, statt sibi geschrieben eidem procuratori — von den Anfangsbuchstaben und der Interpunction ganz zu schweigen. Auch ist oft der Schluss einer Urkunde mehr zusammengedrängt und mit mehr Abkürzungen geschrieben als das vorhergehende.

Die bekannten Kanzleiregeln aus der Zeit Bonifaz' VIII. [1]) werden in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts nicht mehr befolgt, als Kaltenbrunner es schon für den Ausgang des XII. Jahrhunderts festgestellt hat. Im besonderen werden der einfache Strich und das diplomatische Abkürzungszeichen sowohl in den literae cum filo serico als in denen cum filo canapis neben einander gebraucht z. B. in P. 1274, 1645, 14292 c. f. s., 1247 Oct. 12 c. f. c. (Or. Wien). Aber vorwiegend beschränkt sich doch seit Honorius III. das Abkürzungszeichen auf die mit Seidenfäden bullierten literae. Doch wechseln sie in der ganzen Zeit noch willkürlich mit dem Strich. Die Ligatur von ct und st findet sich zwar oft, aber durchaus nicht regelmässig. Die im Artikel 8 daselbst verbotenen Abkürzungen von per, prae, pro, ur kommen noch oft vor. Dass Rasuren und ganz willkürliche Abtheilungen in der Datierung in unserer Zeit nicht ausgeschlossen sind, ist bereits erwähnt. Ebensowenig ist der Artikel 12 beobachtet, der vorschreibt, dass Personen- und Ortsnamen, Aemter und Titel mit grossen Anfangsbuchstaben geschrieben werden sollen. Die auf die Scheidung der literae c. f. s. und der c. f. c. bezüglichen Verordnungen auseinanderzuhalten, musste den Schreibern, die bald diese bald jene anzufertigen hatten, ohnehin schwer werden.

In der Mitte oben tragen mehrere Urkunden eine kleine Rasur, so P. 7334, Arch. Ztschr. 3, 46 ff. Nr. 50, 70, 71, 84, 1236 Juli 28 und 1247 Mai 22, 1250 Oct. 10 (Originale Wien); nur auf vieren (P. 8539, 8913, 1237 Mai 15 Or. Neustift — zwar radiert, aber noch zu lesen, Arch. Ztschr. 3,51 Nr. 80) findet sich noch: cor [2]), in den drei letzten Fällen mit anderer Tinte durchgestrichen; das soll also wohl heissen corrigendum, zu corrigieren oder besser noch zu collationieren; nachdem dies geschehen, wurde der Vermerk radiert oder

---

[1]) S. Delisle Bibl. de l'Éc. des chartes 19, 28 ff., Kaltenbruner S. 405 ff.

[2]) P. 8758 hat das durchgestrichene cor in der Ecke rechts, in der Mitte auch Arch. Ztschr. 8, 54 Nr. 98 (Alexander IV.); P. 16799 hat dort fiat, 1281 Nov. 8 Or. Innsbruck vor einer längern Rasur durchstrichen das mir unverständliche qr.

durchgestrichen. Die vierte Urkunde weist in der Ecke oben rechts den Namen Joh̄ auf, der mit derselben Tinte wie cor zweimal schräg durchstrichen ist; ebendort haben zwei Urkunden von 1253 Aug. 4 und je eine von 1250 Juni 1, 1252 Juni 8, 1254 Juli 4 [1]), zweimal schräg durchstrichen Jo, eine von 1250 Oct. 10 pa, 1250 Dec. 18 und zwei gleichfalls von 1253 Aug. 4 ebenso aus, Arch. Ztschr. 3, 52 Nr. 84 Co, Nr. 78 P (?), Nr. 74 Ma, P. 8934 W, P. 10753 (Kausler Wirt. U. B. 3, 433 Nr. 930) Odo, alle auf dieselbe Weise zweimal schräg durchstrichen, während in P. 11735 und 15001 die Buchstaben nicht mehr zu erkennen sind, in dem Kladrauer Privileg (s. unten) ein solcher Vermerk durch Rasur getilgt ist. Sollte hiermit nicht der Corrector, bezüglich der Collationator bezeichnet werden? Unter dem Kanzleipersonal werden correctores literarum papalium genannt; Munch S. 20 denkt dabei an die Correctur der Minuten oder Reinschriften; es ist aber wohl nicht das Verbessern von Schreib- oder Flüchtigkeitsfehlern darunter zu verstehen, sondern das Collationieren, das Nachsehen, ob in der That die literae grossae mit der Vorlage übereinstimmen und damit den päpstlichen Beurkundungsbefehl wiedergeben. In solchem Sinne wird das Wort auch in der kaiserlichen Kanzlei gebraucht, und so dürfte auch das „correctum cum papiro“ in den spätern Pergamentregistern am Ende einer jeden Lage [2]) zu verstehen sein. Viele päpstliche Urkunden weisen Rasuren und Correcturen auf (Potth. 4977, 11498, 14292 z. B. viele), ohne einen Vermerk zu haben, und umgekehrt sind Urkunden mit dem Vermerk ohne erhebliche Correctur. So kann es nicht entscheiden, wenn der Vermerk auf einer Urkunde sich findet, welche die Hand eines Correctors erkennen lässt z. B. P. 8753, Arch. Ztsch. 3, 49 Nr. 67 [3]), in anderen hat Tinte und Hand des Schreibers selbst corrigiert.

Bemerkenswerth ist der Schreibervermerk Arch. Ztschr. 3, 47 Nr. 54 in der Mitte des obern Randes in sehr abgekürzter Cursive: heri habui isti similia, ut credo, vel eamdem. Der Cardinallegat Otto mit seinen Bevollmächtigten unterwarf bekanntlich im Jahre 1230 das nordwestliche Deutschland einer genaueren Visitation und theilte wie Paderborn [4]), so auch Bremen [5]) und Minden in Archidiaconate ein. Die Regelung der letzteren Diöcese bestätigte der Papst in dem vorliegenden Schreiben; eine gleiche Paderborner Urk. ist nicht ausge-

[1]) Original dieser beiden im Klarissenkl. zu Brixen, der andern sechs in Wien. [2]) Löwenfeld in Briegers Ztschr. für Kirchengesch. 3, 143. [3]) Hier hat der Corrector auch salt et aplicam ben nachgetragen. [4]) S. die Urkk. zu 1230 und 1231 im Westf. U. B. 4, besonders Nr. 176, 177, 181 ff., 197 ff. [5]) Potthast 8756.

Digitized by Google

stellt, oder doch, das wahrscheinlicher ist, nicht erhalten. Die Bremer trägt ganz genau dasselbe Datum wie unsere Urkunde: III. non. iul. [1]) und stimmt sie auch mutatis mutandis mit derselben überein, so dass zweifellos die Bemerkung des Schreibers sich auf sie bezieht. Für die Bedeutung des „Datums" ist es jedenfalls nicht uninteressant, dass zwei von éinem Tage datierte Urkunden an verschiedenen Tagen geschrieben sind. Es ist ja auch des ferneren unwahrscheinlich, dass die vielen jedesmal in einer Angelegenheit erlassenen und von éinem Tage datierten Urkunden stets auch an diesem einen Tage angefertigt sind, oder dass éin Schreiber mehrere von éinem Tage datierte Urkunden sämmtlich an diesem Tage geschrieben habe, wie Jac. p. die vier mit 1253 August 4 bezeichneten. Wir werden vielmehr, da das Datum, wie wir noch sehen werden, sich auch nicht auf den Moment des Aushändigens bezog, es nach Analogie der Supplikregister [2]) mit der päpstlichen Genehmigung, dem Beurkundungsbefehl in Verbindung zu bringen haben. Dann erklärt sich das Nachtragen des Datums entweder daraus, dass der Schreiber den rotulus gerade nicht zur Hand hatte, oder aber dass es erst eingetragen wurde, wenn der Notar oder Corrector die Urkunde durchgesehen hatte.

Die Stelle in Mitte des oberen Randes wurde auch sonst von den Schreibern zu allerhand Notizen benutzt: in der litera clausa 1209 Dec. 1 Or. Graz wird dort der Schreiber bezeichnet p; P. 4217 (an den Erzbischof von Salzburg) heisst es: venerabili fratri, vielleicht nur eine Federprobe; P. 8302 (Mon. Graph. VI. 4): Nota istam specialiter, es ist aber nur eine gewöhnliche Privilegienbestätigung für den Bischof von Seckau. Von grösserem Interesse ist die Randschrift auf einer Urkunde von 1250 Dec. 18: Co̅e. p. cist. ord. a. s., falls ich sie richtig deute: commune privilegium Cisterciensis ordinis A. S.; es ist nämlich ein grosses Privileg für das Cistercienser-Stift Welehrad vom Schreiber A. S. Diese privilegia communia gehörten, wie die Kanzleiordnung Nicolaus' III. (Append. all' arch. stor. Ital. 1847 Nr. 19 S. 141) ergiebt, zu den sine lectione ertheilten Urkunden und wurden nur in grossa dem Papste zum Signieren vorgelegt [3]). In P. 15196 findet sich hoch

---

[1]) Sinnlos III. kal. non. iul. im Druck bei Lünig Spicil. eccl. cont. III. (Reichsarchiv XXI) 950 Nr. 59; danach bei Potthast 8756 falsch eingereiht Juni 29, obgleich er das richtige III. non. iul. kannte aus Hodenberg Stad. Cop. p. 107, aufgeführt bei Ehmck und Bippen Brem. U. B. 1, 681 Regest Nr. 356. [2]) Munch-Löwenfeld S. 76. [3]) Dass die Deutung richtig ist, beweist die ganz gleiche Aufschrift auf zwei mir erst bei der Correctur zugänglich gewordenen Urk., für das Benedictinerinnenkloster Sonnenburg von 1251 Jan. 3, Or. Innsbruck: Co̅e puil ord' sc̅i Ben. L. p. und für das Frauenkl. zu Studenitz P. 15001 Or. Graz: co̅e. priuil. or. sci au̅g. Jac. Se̅n.; L p. und Jac. Sen. sind die Schreiber.

Digitized by Google

oben: appareat alius; in der Urkunde ist das Wort Tirolēn. nachgetragen, ebenso wie auch in einer Rückschrift; es ist aber doch unwahrscheinlich, dass sich der Schreiber hierauf bezieht und andeuten will, dass noch ein anderer an der Urkunde zu arbeiten habe. Wiederholt sind solche Glossen durch grosse Rasuren getilgt, so P. 14292, Urkunden von 1251 Mai 19, 1253 Juni 3 (Or. Wien). In P. 8539, der einzigen Urkunde, in welcher das cor nicht getilgt ist (s. S. 597), heisst es: remittatur ad Camerarium; in P. 8278 ertheilt dieser den Beurkundungsbefehl: Camerarius precepit, vorher steht dort vor einer grössern Rasur: ascultet cū prouintiali (vgl. Appendice a. a. O. S. 126, 142).

Andere literae tragen in der Ecke oben rechts anderweitige Vermerke, Arch. Ztschr. 3, 44 Nr. 37 ad Ludolf' mit zwei durch die Oberschäfte laufenden Strichen; ebenda Nr. 50 ad Maurici' und darunter and'as, beide Wörter dick unterstrichen; P. 7256 ad Bart 7 and' schräg durchstrichen; P. 8913 zacharias und darunter procuratores (!), ebenfalls durchstrichen; ein Privileg für das Kloster Kladrau in Böhmen, dessen unterer Theil mit der Datierungszeile abgeschnitten ist [1]), das aber nach den Cardinalsunterschriften 1234/35 zu setzen ist [2]), hat ploslaus. Schon die hier mit dem Nominativ verbundenen Präposition ad deutet an, dass der Empfänger oder besser noch derjenige, welcher die Urkunde ausgewirkt hat, bezeichnet ist. In P. 8913 wird er ausdrücklich als procurator bezeichnet, und Boleslaus lässt sich schon durch seinen Namen als Abgesandten des böhmischen Klosters erkennen. Es sind also Fälle, wie ein solcher bereits im Register Innocenz' III. verzeichnet wird [3]), dass der Name des impetrator nicht, wie es meist geschah, auf der Rückseite notiert wurde, sondern auf der Vorderseite hoch oben am Rande rechts.

Und in der That war in dem erstern Falle, wie eine andere Urk. (Westf. U. B. 4, 85 Nr. 127) ergiebt, ein L. der Procurator des einen streitenden Theiles, des Propstes Heinrich von Busdorf, gegen die maior et sanior pars des Domcapitels zu Paderborn in der streitigen Bischofswahl. Wir dürfen ihn wohl identificieren mit dem Cleriker Ludolf [4]), der kurze Zeit vorher in den Jahren 1221/22 eine

[1]) Vielleicht giebt die mehrmals wiederholte Dorsualnotiz aurea bulla, den Grund dafür an, indem man den Glauben erwecken wollte, dass eine solche angehangen habe. [2]) Roman C. D. s. Angeli erscheint 1236 Jan. 8 als Cardinalbischof; (Jacobus Prene)strinus electus wird als solcher genannt 1234 Juni 26 bis 1235 Jan. 8. [3]) Notula quae ad assignationem personae litteras impetrantis solet apponi, non erat a tergo scripta, sed in margine potius litterarum. Reg. Inn. X. 80 (P. 3122), angeführt von Delisle Bibl. de l'Éc. des chartes 19, 33 A. 2. [4]) Unter den später namentlich excommunicierten Anhängern Heinrichs wird kein Ludolf, über-

Digitized by Google

eigene Sache gegen das Paderborner Domcapitel bei der Curie mit Geschick verfochten [1]) und die Excommunication des Capitels ausgewirkt hatte. Auf eben diese Excommunication wies der Propst von Busdorf und sein Anhang hin. Ludolf operierte auch jetzt wieder mit Glück, die vom Papste eingesetzte Commission hatte schon im März und April den Abt von Abdinghof und das Capitel von Busdorf zum Verzicht auf das von ihnen prätendierte und durch eine gefälschte Urk. Cölestins III. gewährleistete „Wahlrecht" bewogen; da weiss er im Mai den Papst zu bestimmen, die Sache zur nochmaligen Untersuchung an eine andere Commission zu verweisen, obgleich der Gegencandidat Heinrichs der beim päpstlichen Hofe hoch angesehene Magister Oliver war. So liesse es sich erklären, dass diese neue Urkunde dem Ludolf und nicht dem Procurator des Domcapitels A. ausgehändigt wurde. — Zur Erklärung des Mauricius und Andreas in Nr. 50 fehlen alle Anhaltspunkte. Die Urk. Westf. U. B. 4, 116 f. Nr. 175 ist erwirkt von den Deutschordensrittern und richtet sich an das Domcapitel zu Paderborn. Kein Mitglied des letzteren, das in der Urk. Westf. U. B. 4, 112 Nr. 118 vollzählig aufgeführt ist, trägt aber einen der beiden Namen.

In allen diesen Urkunden, mit Ausnahme von P. 7256, wird ausserdem durch eine Rückschrift derjenige bezeichnet, dem die Urk. ausgehändigt werden sollte, ganz allgemein der Paderborner Abgesandte in der einen, der Procurator des deutschen Ordens in der zweiten, der Bestimmungsort in den andern.

Auf der Rückseite nämlich werden oft häufig mehrere Vermerke angebracht, sehr oft ein grosses R mit dem Worte scriptum [2]) oder scripte in der Rundung. Schon Delisle bezieht es auf die Registrierung, zweifellos mit Recht: Potth. 3397, die ins corpus iur. can. übergegangene Bulle, ist von Baluze bereits aus dem Register l. 11 ep. 73 veröffentlicht; sie weist deutlich auf scripte, wobei wohl zu ergänzen litere. Potth. 5787 zeigt in dem R scpt und Arch. Ztschr. 3, 41 Nr. 37, die eben besprochene Paderborner Urk. ad Ludolfus, R mit scptū. Bei jener musste es dem Kloster Liesborn, und bei dieser dem Liudolf daran gelegen sein, sie in die Register eintragen zu lassen. Scptū ausgeschrieben fand ich noch P. 5632, sonst wird meist nur

---

haupt kein mit L beginnender Name als der Laie Lippold aufgeführt. Westf. U. B. 4, 93 Nr. 137.

[1]) Westf. U. B. 4, 67 f. Nr. 97, 98. [2]) Unklar ist, wie Wyss Hessisches U. B. I. stets auflösen kann R. scripsit (Nr. 29, 30, 40, 41 u. a.). Das sollte denn doch wohl nur heissen, dass R die Urk. geschrieben hat, woran schon wegen der ganz verschiedenen Hände nicht gedacht werden kann.

Digitized by Google

scpt gesetzt, so P. 5574, 5635, 6536, 7256, 7449, 8278, Urkunden von 1220 Nov. 4, 1247 Oct. 12 und 18 (Or. Wien) u. a. Oft ist es noch begleitet von einem kleineren R, das aber keinen festen Platz hat, auf der Vorderseite in der Ecke oben rechts steht (P. 5632, 5635, 5636) oder in der Mitte oben (P. 6760) oder, und das ist seit Innocenz IV. das gewöhnliche, über der Papst-Initiale (z. B. 1247 Oct. 12 und 18, Arch. Ztschr. 3, 52 Nov. 90 und oft unter Alexander IV.). Dies wird dann wohl als Registrandum aufzufassen sein, während das grosse R in dorso die geschehene Eintragung bekundet. Letzteres wird namentlich deutlich, wenn dieselbe Hand unter dem R genau die Stelle des Registers vermerkt, z. B. auf der eben angeführten Urkunde Alexanders: CCLXXVI capitulo anno primo [1]).

Hier finden sich auch die Vermerke über die Kosten; den erste, den ich bislang gesehen, auf einem Mandat Innocenz' IV. an den Erzbischof von Köln für den Paderborner Domherrn Walter: dominus Waltherus dabit X marcas vel paulo minus [2]). Auf einer hessischen Urk. Alexanders IV. heisst es preceptori de Confluencia et solvet VI sl hellensium [3]).

Ob es dann der Registrator ist, welcher auf der Rückseite in die Ecke links seine Initiale setzte, wie man vermuthen könnte, wird sich nur an der Hand des Registers entscheiden lassen, ob in der That die einzelnen Urkunden von verschiedenen Händen, dagegen die mit demselben Buchstaben versehenen von ein und derselben Hand eingetragen sind; auf mehreren der mit R versehenen Urkunden fehlt der Buchstabe. Vielleicht soll durch ihn der verantwortliche Notar oder der Datar bezeichnet werden.

Sie sind ausserordentlich klein und stellenweise nur schwer zu bestimmen. Seit 1205 Nov. 17 fand ich:

A. (P. 15001, 1253 Juni 6, 1254 Juni 26, Arch. Ztschr. 3, 51 Nr. 80),
A. G. (P. 6760, 6767, 7256),
a (P. 11784, 1252 Mai 6),
a s † s (?? P. 11722),
b (P. 8913, Arch. Ztschr. 3, 49 Nr. 69),
d (ebenda Nr. 32),

[1]) . . . capitulo anno secundo bei Wiegand Strassb. U. B. 1, 301 Nr. 401 (Alexander IV.). [2]) Arch. Ztschr. 3, 51 Nr. 80 Westf. U. B. 4, 256 Nr. 391. [3]) Wyss Hess. U. B. 1, 116 f. Nr. 150; vor VI noch durchgestrichen XI. „Es wäre aber möglich, dass diese Eintragungen nicht in der päpstlichen Kanzlei erfolgt sind, die erste z. B. in Köln. — Die von Munch-Löwenfeld S. 30 angeführte Schreibweise der Zahlen, welche sich auch auf den modernen päpstlichen Urkunden noch findet, ist also erst nach unserer Zeit eingeführt.

Digitized by Google

g (t? P. 5632, 5635, 7454, 8597, Arch. Ztschr. 3, 44 ff. Nr. 37, 86, 1251 Sept. 22 Or. Wilten, Dec. 23 Or. Neustift, aber verschiedene Formen),
h (Arch. Ztschr. Nr. 71, Kladrauer Privileg),
J (eb. Nr. 70, 72, 79, 67? P. 9046, 14292, 1236 Juli 28, 1247 Oct. 31 Or. Innsbruck),
m (P. 3078, 1208 Febr. 28, 1220 Nov. 4),
. . mil. c. (1205 Nov. 17 Or. Wien),
n (Patrocli-Stift zu Soest Or. 17 Staatsarchiv Münster),
o (Arch. Ztschr. 3, 49 Nr. 64),
p (? P. 4217, 8902, 8934, 1208 Juni 5, 1209 Dec. 1 Or. Graz, 1227 Dec. 17 Or. Neustift, 1247 Oct. 12),
R (P. 6219, 8538, 9449, 1221 Juni 23 Or. Wien, 1237 Mai 15 Or. Neustift),
r (? Arch. Ztschr. 3, 46 Nr. 51),
sn (? ebenda Nr. 50, Westf. U. B. 4, 85, 116 Nr. 127, 175),
t (? Arch. Ztschr. 3, 48 Nr. 60),
w (ebenda Nr. 61),
y (P. 15368, 1250 Juni, Oct. 18, 1251 Mai 19, 1253 Aug. 4, von letzterm Tage 4 Urkunden, die 7 Originale in Wien, 1246 Juni 22 Or. Graz) [1].

Andere Vermerke der Rückseite sind offenbar für den Datar und übereinstimmend mit grossen klaren Buchstaben geschrieben, um ihm zu bekunden, wem er den einzelnen Brief auszuhändigen hat, sei es, dass der Name dieses nächsten Empfängers aufgeschrieben ist, der wenigstens sehr oft und in unserer Zeit wohl gewöhnlich der procurator oder impetrator und nur selten ein einfacher Bote war, sei es ein besonderes Stichwort, an dem die Briefe unterschieden wurden. Die Anfänge finde ich auch hier unter Innocenz III., Potth. 3397 trägt in dorso die Aufschrift CONO, P. 6219 pa. P. 8597 Th., Arch. Ztschr. 3, 45 Nr. 46 CON, Nr. 31 rion [2]; aber die Ausbildung fällt auch hier später. Als Namen der Impetratoren werden zu betrachen sein:
aldepretus (P. 15196) [3],
angelus de pontecurvo (P. 14292),
ansf. (P. 8934),
† frater Bernardus (Arch. Ztsch. 3, 46 Nr. 47),
Bertold' (St. Patrocli-Stift zu Soest Or. 1),
Colo mit untergeschriebenem Kreuz (1245 Juli 13, Salzburger Urk.),

[1]) Auch Wyss Hess. U. B 1, 17 Nr. 18 = P. 8377; sonst sind diese Vermerke bisher nicht beachtet. [2]) Wahrscheinlich sind auch die einzelnen grossen Buchstaben in dorso, wie P (P. 4217, 4762), E (P. 2913). I (Kl. St. Johann zu Minden Or. 1), M (1208 Febr. 28), hierher zu rechnen. [3]) Ein Albertus Wiegand Strassb. U. B. 1, 252 Nr. 337, Kausler Wirt. U. B. 2, 77 Nr. 613 = P. 6018.

Digitized by Google

Conradus Brixinen (1251 Dec. 23 und 1252 März 2 Orr. Neustift bei Brixen),
Ga 1245 Mai 25 (Or. Klarissenkl. zu Brixen),
hanricus (P. 11772),
henricus mit übergeschriebenem Kreuz (1248 Febr. 24 Or. Graz),
hermannus (1247 Mai 22, Aug. 21, 1250 Dec. 18, die beiden esten für das Cistercienserinnenkloster Frauenbrunn, die dritte für das Cistercienser-Stift Welehrad),
Jacob' anagnia mit oben- und untenstehendem Kreuz (Arch. Ztschr. 3, 52 Nr. 85) [1]),
† Johs Johs † (P. 11784, 11785, 1248Apr. 11, 1249 Jan. 28, 1250 Juni 1, 1252 Mai 6, 1253 Aug. 4, von letzterem Tage 4 Urkunden; die sämmtlichen 11 sind ausgestellt im Interesse des Salzburger Domcapitels; 1247 Oct. 31 Brixener Urk. Or. Innsbruck) [2]),
leopard' (P. 15368 Or. Graz),
† magr̄ hoo (? 1245 Juli 7 Or. Innsbruck),
Otto (P. 7449, 7453, 1225 Aug. 4, Aug. 12, Salzburger Urknnden),
dn̄us Otto card̄. (1236 Dec. 18 für Rufinus, den Neffen des Cardinals),
Paul (verwischt, Arch. Ztschr. 3, 47 Nr. 57),
Paulus (eb. Nr. 58) [3]),
p. de ass. (eb. Nr. 75) [4]),
P. R. (P. 8529),
R. pen. (Ztschr. Nr. 72),
R. pm̄arius (? eb. Nr. 78), und
Waldin' mit übergeschriebenem Kreuz (1252 Jan. 3, Or. Innsbruck).

Unverkennbar ist diese Beziehung, wenn eine und dieselbe Persönlichkeit mehrere Urkunden für éinen Destinatär auswirkt oder wenn das Verhältniss, wie beim Cardinal Otto, in der Urkunde selbst angedeutet wird. In letzterer Hinsicht ist auch P. 10372 hier hervorzuheben: in dorso findet sich frater G., auf der plicatura dagegen PR . . pro fratre Got- de mandato magistri Johannis [5]).

---

[1]) Ein Jo. anāg. als Schreiber auf dem Bug der Urkunde Alexanders IV. Fürst. Münster Or. 194 Staatsarchiv Münster genannt. [2]) Ein Johannes, gerade so geschrieben, auch bei Wiegand 1, 226 Nr. 295. [3]) Magister Paulus in Knauz Monum. eccl. Strigon. 2, 367 ff Nr. 471—473 = P. 12628, 12640, 12641. [4]) Ein Johannes de Assisio bei Wiegand 1, 225 Nr. 294 = P. 11959, Nr. 316 = P. 12617, Nr. 317. [5]) Kausler 3, 399 Nr. 896. Impetratoren sind ferner: frater Conradus (eb. Nr. 913 = P. 10527), B. de Benevento (Pressel Ulm. U. B. 1, 81 ff. Nr. 65, 69 = P. 15386, 15371, für die St. Elisabeth-Schwestern bei Ulm), Gerardus (Ehmck und Bippen Brem. U. B. 1, 169 Nr. 147 = P. 8116), Georgius (Arch. Ztschr. 3, 58 Nr. 95 = P. 16060 und auf andern Paderborner Urkunden dieser Zeit), Johannes de Lucemburg (für das Luxemburgische Kloster Bonneweg, van

Digitized by Google

Auch die Worte Susatien auf einer Urkunde des Soester Patrocli-Stifts (Nr. 17 im Staatsarchiv Münster) [1]), Padeburn auf zwei Paderborner Urkunden (P. 7066 und Arch. Ztschr. 3, 41 Nr. 37), aquen (P. 13108 unten bei der Bullierung) und aquens (P. 13114) beide für Aachen, porta celi so. auf einer Urkunde des Soester Klosters Himmelpforte (Arch. Ztsch. Nr. 79), Salze (P. 6765, 6767), † Sal. † (P. 8913) Salzeburg (1247 Oct. 10 und 18), sämmtlich für Salzburg, Gladrupen für Kl. Kladrau (1234 oder 1235), Nova (1237 Mai 15) sind durch sich klar: der Datar wurde angewiesen, dem Paderborner, Aachener, Soester, Salzburger, Kladrauer, Neustifter Abgesandten diese Urkunden zu übergeben [2]).

Aehnlich bedeutet das Wort Colonia mit übergeschriebenem Kreuz auf einer Urkunde für das mindensche Kloster Levern, Brema ebenfalls mit übergeschriebenem Kreuze auf einer Urkunde für dasselbe Kloster [3]) und auf zweien für die Abtei Weddinghausen bei Arnsberg (Arch. Ztschr. 3, 49 f. Nr. 70, 71, 65, 66), Austria mit über- und untergeschriebenem Kreuz für den Erwählten von Seckau (1246 Juni 29 Or. Graz), dass der Kölner, Bremer oder österreichische Abgesandte diese Briefe in Empfang nehmen sollte [4]).

Vielfach wurde der Orden des Destinatärs auf der Rückseite der Urkunde bezeichnet, sei es, dass die Orden schon damals ständige Procuratoren in Rom hatten, oder der jedesmalige Impetrator so dem Datar kenntlich gemacht wurde. Auf einer Urkunde für ein Minoritenkloster (Arch. Ztschr. 3, 49 Nr. 67) heisst es paupertas, auf solchen für die Dominikaner (P. 11878 al. 5, 1246 Juni 29 und Juli 17 Orr. Graz) predicatorum; auf solchen für verschiedene Cistercienser-Klöster heisst es: Cisterc [5]), Cistertium [6]), Cisterciensium ordini [7]), Cisterciensis

Werveken U. B. der Abtei Bonneweg 1, 36 Nr. 57), Fridericus (Wiegand 1, 179 Nr. 129), Peregrinus (eb. Nr. 309, 310, 311, = P. 12403, 12404, 12410, und Nr. 325), Fr. G. pauperum monialium (eb. Nr. 234, 235). Selten ist die Bezeichnung so klar, wie bei Lappenberg Hamb. U. B. 1, 609 Nr. 736 = P. 20476: Johannes rector ecclesie in Wetingestede procurator . . prepositi Hammemburgensis impetravit. Henricus Cox contradixit pro archiepiscopo Bremensi.

[1]) Zuerst war geschrieben Sa, dies wurde ausgewischt und das richtige darunter gesetzt. [2]) Aehnlich civibus für die Bürger von Strassburg (Wiegand U. B. 1, 768 Nr. 212 = P. 8268a), Halberstaten. für das Hospital daselbst (Schmidt Halb. U. B. 1, 68 Nr. 69). [3]) Auch Ehmck und Bippen Brem. U. B. 1, 229 Nr. 194 = P. 10003 von 1235 Aug. 27 für Bremen; die Urkunde für Levern ist von 1235 Juli 22, und war es wohl ein und derselbe Abgesandte, der beide Urkunden erwirkte. [4]) Aehnlich Minda bei Ehmck und Bippen 1, 290 Nr. 248 = P. 14226 auf einem zu Gunsten des mindenschen Dechanten an das Bremer Capitel gerichteten Mandat; Vilingen bei Kausler Wirt. U. B. 3, 382 Nr. 882 = P. 10196 für Kloster Boos. [5]) Kausler 3, 283 Nr. 789 = P. 8734. [6]) Kausler 3, 392 Nr. 892 = P. 10372, beide für Kloster Schönthal. [7]) Kausler 3, 414 Nr. 911 = P. 10528.

Digitized by Google

ordinis [1]), für die Karthäuser (1235 Dec. 18 Or. Graz) Cartusien, für Damianistinen (1254 Juni 29 Or. Klar. zu Brixen) pro sco̅ Damiano, auf zwei andern für dasselbe Kloster (1252 Juni 8) Innocentia, während die Urkunden für Klöster oder Angehörige des Deutschordens (des ordo sanctae Mariae Teutonicorum) durch Sca ¦† Maria kenntlich gemacht sind, unter Honorius III. und Gregor IX. oft, unter ihren Nachfolgern mit wenigen Ausnahmen stets [2]). Auch der Satz: dominus deus et beatus Johannes conoperentur auf einer Urk. für das dem hl. Johannes dem Täufer geweihte Kloster Schildesche bei Bielefeld (Arch. Ztschr. 3, 46 Nr. 51) dürfte ein solches Stichwort sein, wie auch sanctus Vitus in celo für einen Corveyer Abgesandten, wenn die Urk. auch für das Soester Patrocli-Stift ist (eb. Nr. 77). Denselben Zweck haben vielleicht auch andere Aufschriften, deren Sinn im einzelnen allerdings unverständlich bleibt, ein Nemo auf je einer Urk. für Levern und Oelinghausen (eb. Nr. 56, 69) von verschiedenen Händen, Sancte pater für Levern (eb. Nr. 60, 61) [3]), Rosetum für Levern (eb. Nr. 86), asperges me für Kloster Marienthal zu Fultepp und Frauenkloster zu Studenitz (1235 Juni 3 Or. Wien, P. 15001 Or. Graz), Victoria für Bischof von Seckau (P. 8302 Or. Graz). Mehrere der Briefe Innocenz' IV. tragen den Spruch: Christe deus adiutor meus, so je einer für die münsterschen Klöster Marienfeld und Liesborn, für Paderborn und Enger (P. 11735, 12234, Arch. Ztschr. 3, 51 Nr. 80, 84) [4]).

Diese Rückschriften haben das gemeinsam, dass sie vor der Zusammenfaltung des Privilegs geschrieben sind; mehrere, z. B. Padeburn (eb. Nr. 37), † frater Bernardus (Nr. 47), Sancte pater (Nr. 60)

---

[1]) Kausler 3, 423 Nr. 921 = P. 10618; Nr. 912 = P. 10524 lässt sich nur mehr Cist. . . . erkennen. [2]) So P. 7375, 7441, 9929, 9930, 11256, 11268 (2 Exemplare) 11907, 13856, 17049a, ausserdem die Urkunden bei Wyss Nr. 39, 58, 60, 74, 98, 123, 156, 158, 185 u. a. Von der päpstlichen Kanzlei nahmen die Cardinallegaten, wie so manches andere, auch diesen Brauch an z. B. Wyss 1, 98 Nr. 120. — Aber auch päpstliche Urkunden für andere Klöster weisen dieselbe Rückschrift auf, z. B. zwei für das Cistercienserinnen-Kloster Bonneweg von 1258 Nr. 22 und Dec. 3 (van Werveke U. B. der Abtei Bonneweg 1, 16 f. Nr. 27, 28), offenbar weil ein Abgesandter des Deutschen Ordens sie besorgte. [3]) In Nr. 60 corrigiert aus Sancte. in Nr. 64 sce pat, von verschiedenen Händen. [4]) Selbstverständlich habe ich nur die Rückschriften herangezogen, deren Ursprung in der päpstlichen Kanzlei sich mit grösserer oder geringerer Sicherheit erkennen liess Die einzelnen Klöster und Stifter hatten, abgesehen von den auf das Aufbewahren bezüglichen Notizen, noch mancherlei Gewohnheit zu signieren; doch gehört das nicht hieher. — Rückschriften wie m̊o und .h. (Arch. Ztschr. 3 Nr 33 und 52) aus der Zeit Honorius' III. und Gregors IX. bleiben unklar.

Digitized by Google

lassen das deutlich erkennen, einzelne Buchstaben stehen in den Falten, ohne irgend ausgelaufen zu sein und ohne dass die Feder angestossen hätte. Nach der Zusammenfaltung sind sie aber auch nicht einmal mehr sichtbar [1]); sie konnten demgemäss nicht als Adresse auf der Reise oder für den Ueberbringer dienen, dass er die Urkunden daran erkenne, sondern sie hatten nur Zweck, so lange das Schriftstück nicht gefaltet war, d. h. für die Aushändigung seitens des Datars.

Als Adresse des zusammengefalteten Briefes, also für den Ueberbringer, der ja durchgängig eine ganze Anzahl zu besorgen hatte, dienten noch besondere Aufschriften, die aber in unserer Zeit sehr selten sind und vielleicht vom aushändigenden Beamten nur aus Freundschaft für den Boten hinzugesetzt wurden, z. B. fratribus dominici sepulcri P. 7434, wo schon als Aushändigungsvermerk patriarche sich findet [2]); abbatisse sancti Georgii in Praga P. 14292 (darunter ist von derselben Hand geschrieben frater Gerardus); abbatisse de Frenkenhorst (Arch. Ztschr. 3, 46 Nr. 51), wahrscheinlich weil die Aebtissin dieses westfälischen Klosters den Brief nach Levern, seinem Bestimmungsorte, weiter befördern sollte; abbatisse de Leveren (eb. Nr. 61) für dieses Kloster; episcopo Osnab., Non absque dolore und etwas darunter Leveren (eb. Nr. 58) [3]). Aehnlich ist auf mehreren Urkunden der Deutschordens-Kommende Marburg ausser dem hoch oben stehenden Sancta † Maria noch unten rechts Marborch, Marboch oder Marburc gesetzt [4]), auf die Seckauer Urkunde (S. 605) ausser Austria noch weiter nach rechts: Secowen. Eine vollständige Adresse trägt die litera clausa von 1209 Dec. 1 Or. Graz: Nobili viro . . Duci || Carinthie pro . . ab || batissa 7 moniali || bus de Gosse.

Angefügt mag noch werden, dass die Schreiber auch die Rückseite zu allerhand Notizen benutzten; P. 7256 zeigt unten rechts; Vale, P. 3096: Petrus noster de Venafro se vestris orationibus humiliter recommendat et scribentes hoc (e) libro rationis vestre (. . .) deleatis [5]); auf einer von 1253 Aug. 4 ist noch der Schluss eines längern Satzes zu lesen: sub pena excommunicationis; P. 8913: Non vise, 1227 Dec. 17 Or Neustift dagegen: vise.

---

[1]) Alerdings wohl, wenn der Brief nur zweimal (nicht dreimal) längs und dann einmal quer gefalten wurde, und so der ganze Mittelstreifen der Rückseite frei blieb und damit die gerade hier nach oben hin stehenden Aufschriften.

[2]) Ersteres könnte aber auch ausserhalb der päpstlichen Kanzlei geschrieben sein. [3]) Non absque dolore ist der Anfang des Briefes [4]) Wyss 1, 70 f. Nr 77 = Potth. 11268 (2 Exemplare), 1, 120 Nr. 156. [5]) Vor libro können ein oder zwei Buchstaben gestanden haben, i oder e; auf vestre folgt Inc. Oft sind solche Rückschriften wieder radiert, wie Perugia 1252 Mai 6 (Or. Wien).

Bullierung.

Es ist eine allgemeine Klage, dass wir über die päpstlichen Siegel noch so wenig wissen; einige, wenn auch nur geringe Beiträge zur Kenntniss derselben glaube ich liefern zu können. Zunächst kann es gar keine Frage sein, dass die Bullierung erst nach der Schrift stattgefunden hat [1]). Die Bildung der plicatura, welche nur an den literae clausae fehlt, und die Besiegelung dürfen wir für unsern Zweck wohl als éinen Act auffassen [2]). Das ganze Pergament, auch die plicatura, ist liniert; die Abschlusslinien an den beiden Seiten gehen ganz durch von oben nach unten [3]). Die meist noch sichtbaren Zirkelstiche für die Querlinien und diese selbst beginnen oben erst nach breitem Rande, finden sich dann aber gewöhnlich bis unten [4]); ein oder zwei Linien sind meistens noch unter der Falte, oft noch mehr; die letzte Linie in J. 6693 (Eugen III.) ist nicht 2 mm von untern Rande entfernt, ein anderes Mal bildet gerade sie den Schluss, so dass es nicht zweifelhaft sein kann, dass das Pergament erst nach der Linierung abgeschnitten ist.

Ueberaus häufig sind die Unterschäfte der letzten Zeile verdeckt [5]), oft aber nicht blos die Unterlängen der Buchstaben, sondern auch höher stehende Theile, ja die ganze Schrift der letzten Zeile, so dass die Falte umgeschlagen werden muss, um das Lesen überhaupt zu ermöglichen [6]). Seltener kommt vor, dass die letzte Zeile ganz oder noch gar Theile der vorletzten durch die plicatura verdeckt sind; von letztern führe ich an P. 3435, 7256, 7454, 1246 Juli 17, 1253 Juni 3. Man hat auch wohl, um die Schrift sichtbar zu lassen, den Rand schief abge-

---

[1]) Bei den literae clausae, wie Mon. Graph. IX. 4 (Alexander III.), 1209 Dec. 1 (Innocenz III. Or. Graz) und 1278 Nov. 20 (Nicolaus III. Or. Wien) ist das selbstverständlich.

[2]) Wahrscheinlich fielen sie auch thatsächlich zusammen, und war es Obliegenheit der Bullatores, auch die Falte zu bilden; ihre ursprüngliche Bestimmung ist doch nur die, dem schwachen Papyrus einen grössern Halt zu geben für das Tragen des schweren Bleisiegels. Auf keinen Fall kann der Schreibervermerk auf dem Bug als Beweis angezogen werden, dass schon vor oder gleich nach der Reinschrift das Pergamentblatt mit der Falte versehen sei. Der grossator brauchte es nur umzuwenden (von unten nach oben) und dann in die Ecke seine Initiale setzen. [3]) In den literis mit Bulle an Seidenschnur ist gewöhnlich auch eine als obere Begrenzung der literae oblongatae des Papstnamens gezogen, aber nicht immer. [4]) Anders z. B. Jaffé 5861, 6553 nach Harttung Forschungen S 500, 504. [5]) Hier steht meine Beobachtung der Angabe Kaltenbrunners S. 402 direct entgegen. Es ist aber in der That so oft der Fall, dass ich in dem doch nicht reichen Material über 70 Fälle gefunden habe; von Facsimiles z. B. Musée des arch. départem. XXII Nr. 32 (der Rand rechts ist umgeschlagen, Paschal II.), Mon. Graph. I. 19 (Urban II.), VI. 5 (P. 11579, Innocenz IV.). [6]) Ueber zwanzig Fälle.

schnitten, so J. 6145, 4762, 11722. Und wenn es noch eines weiteren Beweises bedürfte, so würde der darin liegen, dass die für die Bullierung gemachten Löcher wiederholt die bereits geschriebenen Buchstaben durchschneiden, z. B. Potth. 5392, 7066 und Arch. Ztschr. 3 Nr. 77 den Unterschaft von p(ontificatus), 1246 Juni 29 (Or. Graz) us desselben Wortes und uri [1]), sowie in dem Umstande, dass in J. 6872 der Cardinalpriester Johannes zuerst unter der jetzigen Falte gerade im Knick seine Unterschrift geleistet hat, die dann ausradiert und 2 oder 3 Zeilen weiter nach oben aufs neue geschrieben wurde. — Unter den hier aufgezählten Urkunden sind mehrere, in denen das Datum nachgetragen ist, und auch diese später eingefügten Theile sind mehrmals [2]) durch die plicatura verdeckt, so dass offenbar die Bullierung erst erfolgte, als die Urk. fertig geschrieben vorlag. Auf den Moment des Aushändigens bezieht sich also das Datum nicht, da die Urk. nach dem Eintragen desselben noch bulliert und eventuell regestriert werden musste und erst dann der Partei ausgehändigt wurde, es aber nicht im voraus bestimmt werden konnte, wie viel Zeit dies in Anspruch nehmen werde. — In gleicher Weise ist in der Datierungszeile der feierlichen Privilegien der vom Datar besonders eingetragene Theil oft verdeckt, sehr oft z. B. der untere Theil des A in Alberti, so J. 9478, 9537, 9943, 1186 März 30, in P. 15001 sogar die ganze letzte Zeile und noch ein Theil der untersten Cardinal-Unterschrift.

Ueber das Wie? der Bullierung hat Munch dankenswerthe Aufschlüsse gegeben, denen einiges hinzugefügt werden soll. Zunächst möchte ich vermuthen, dass von den beiden Stempeln, deren Beschaffenheit, Grösse, Rand sich aus dem Abdruck auf vielen Bullen ergiebt, der untere die Apostelseite und der obere die Namensseite gezeigt hat. Wir werden sogleich einen Apostelstempel kennen lernen, der siebenzig Jahre in Gebrauch war, während unter den meisten Päpsten mehrere Namensstempel der Reihe nach verwendet wurden. War dieser in der That oben, so hatte er unter den Hammerschlägen naturgemäss weit mehr zu leiden, als jener, der nicht in so unmittelbare Berührung mit dem Hammer kam. In früherer Zeit waren die beiden Stempel nicht zu éinem Instrumente verbunden; es wäre sonst nicht möglich, dass in einzelnen Fällen, wie J. 3091 (Benedict VIII.)

[1]) Vgl. auch die Schlussbemerkung Harttung Acta Nr. 23. [2]) Z. B. Arch. Ztschr. 8, 41ff. Nr. 46, 61, 65, 80; allerdings ist es nicht sehr oft der Fall, weil die unterste Zeile gewöhnlich durch die gleichzeitig geschriebenen vier Worte pontificatus nostri anno . . . ausgefüllt war.

Digitized by Google

3142 (Clemens II.)[1] die beiden Seiten des Bleis in entgegengesetzter Richtung bestempelt sind. Aber auch in unserer Zeit kommt es noch oft vor, dass der eine Stempel schräg aufgesetzt oder während des Prägens verschoben ist, so der Namensstempel J. 5112, P. 3032, 3096, 8202, 8735, 8913, 8934, 9034 u. a.[2])

Die Bulle diente des weitern nicht allein zur Beglaubigung und grösseren Sicherstellung, sondern sie hatte auch den durchaus praktischen Zweck, die Urkunde zu verschliessen[3]). Es wäre sonst geradezu unverständlich, was die noch jetzt oft lang herunterhängende Seiden- oder Hanfschnur soll. Die Bulle wurde an der Schnur nicht etwa so befestigt, dass man letztere durch die Löcher des Pergaments und durch den Bleiklumpen gezogen hätte und ihre Enden herunterhingen, sondern die Enden wurden in die Bulle hineingesteckt und beim Stempeln darin festgeklemmt, so dass die Schnur unterhalb der Bulle eine Schleife bildete. Die Schleife wurde um das zusammengefaltete Document geschlungen und dieses so vollständig verschlossen. Der Empfänger musste die Schnur durchschneiden, um das Schriftstück lesen zu können; er that es oft unmittelbar unter der Bulle, und die Folge ist, dass dort noch kleine Stücke der Seidenfäden oder der Hanfschnur zu sehen sind, das andere Ende aber lang herunterfällt. Oft schnitt er am andern Ende des Briefes durch, so dass zwei gleich lange Theile herunterhängen. Da die Bulle wenigstens sehr oft auf dem Pergament sich abgedrückt, oft auch die straff angezogene Schnur Spuren zurückgelassen hat, so lässt sich mit Zuhülfenahme der Falten der ursprüngliche Verschluss in den meisten Fällen, z. B. bei sämmtlichen Urkunden Gregors IX. im Staatsarchiv Münster, mit grösster Sicherheit erkennen und wiederherstellen. Wo von der Schnur nichts verloren ist, braucht man nur die Enden derselben zusammenzufassen und so die Schleife zu bilden, die dann stets um das zusammengefaltete Document passt. Zur Gewissheit wurde diese Vermuthung, als mit Genehmigung des kgl. Staatsarchivars zu Münster Dr. Keller eine der vielen von den Urkunden abgefallenen Bullen des Archivs losgesägt wurde. Es war eine Urbans IV., die also unserer Zeit ganz nahe liegt. Zwei Stücke Hanfschnur, die noch vollständig anhing, waren benutzt; durch das kleinere war die Bulle am Pergament befestigt, während das grössere herunter-

[1]) Harttung Forschungen S. 440, 456. [2]) Welche Seite einer Bulle nach vorne gehangen hat oder hängen sollte, lässt sich oft nicht mehr feststellen, da eine (spätere) Drehung der Schnur einwirkt: in den von mir eingesehenen Stücken zeigt etwa die Hälfte vorne die Apostel, die andere Hälfte vorne den Namen. [3]) Besonders bei dieser Untersuchung hat Herr Dr. Philippi mir fördernd beigestanden.

Digitized by Google

hing und früher die Schleife gebildet hatte. Die Enden beider Stücke also vier im ganzen, waren in der Bulle eingeschlossen. Ganz klar und deutlich zeigte sich, bis wie weit die einzelnen von oben und von unten gereicht hatten; in der Mitte zwischen ihnen war ein Raum, wo kein Faden durchgelaufen war. — Bei der Urkunde Papst Martins IV. von Perusia 1284 November 9 (lit. cum filo canapis an den Dechanten von Salzburg, Or. Wien) liegt die Bulle bei; da nämlich ein Theil des Randes abbrach, hatte sie nicht mehr Halt genug und fiel von der Hanfschnur ab. Der obere Theil der Schnur hängt noch an und man kann noch jetzt die Enden soweit hineinstecken als sie früher waren. — Unter Innocenz II. ist diese Art des Verschlusses noch nicht üblich gewesen, wohl aber unter Innocenz III., wie sich aus zwei erst während der Correctur mir bekannt gewordenen, sehr zerstörten Bullen an grossen Privilegien dieser beiden Päpste im Kloster Neustift bei Brixen ergiebt; in der erstern laufen die Seidenfäden durch, in der zweiten sind sie eingelegt, wie oben beschrieben ist.

An den älteren von mir eingesehenen Urkunden ist die Bulle durch drei Löcher angehängt [1], meist ∵, aber auch ∴ (J. 5112, 1139 Januar 5 Or. Wien); unter Innocenz II. fand ich zuerst zwei Löcher (J. 5517, 5633, 5913) [2]. Aber noch unter Eugen III. ist der Gebrauch schwankend, J. 6693 weist noch drei Löcher auf [3]; von da an scheint aber die Bullierung durch zwei Löcher die ausschliessliche zu sein. Bei der ersteren Art wurde je ein Ende der Schnur von vorne durch die beiden oberen Löcher, beide Enden dann durch das untere Loch von rückwärts nach vorne durchgezogen und vorne verknotet. Sind die Löcher in dieser Form angebracht ∴, so werden beide Enden der Schnur von vorn durch das obere durch, durch die beiden untern je eins zurückgezogen, und durch die von oben her gebildete Schleife gesteckt. In der Urkunde von 1139 Jan 5 ist die Schleife zweifach gedreht und sind die Enden der Schnur durch verschiedene Abtheilungen gezogen. Bei der Bullierung durch 2 Löcher wurden die beiden Enden von vorn herein gesteckt, die Schnur vorne heruntergezogen, eine Schleife gebildet und durch diese von rückwärts die beiden Enden durchgezogen und dann in die Bulle gesteckt. Auf der

[1]) Leo IX., Benedict X. und Urban II. bullierten oft durch vier Löcher in Rautenform (Acta Nr. 23, 24, 30, 56, Forschungen S. 461 f., N. Archiv 4, 186), Acta Nr. 108 (Paschal II.) und 152 (Honorius II.) haben drei Löcher „in gerader Linie“. [2]) So auch Acta Nr. 167, 182, 184, 187, 188, 190, 192; aus früherer Zeit Nr. 15 (Leo IX.), 28 (Victor II.), 59, 74 (Urban II.), 87, 88, 95 (Paschal II.). [3]) Ebenso Acta Nr. 219, 223, 226, 229. Kaltenbrunners Bemerkung S. 409 ist demnach irrig.

Vorder- und Rückseite des Pergaments verläuft die Schnur demnach Eine Ausnahme bilden nur die literae clausae von 1209 December 1 und 1278 December 21; sie wurden zuerst zweimal längs, dann einmal in der Mitte quer gefaltet, so dass die Seitenränder aufeinander lagen, darauf durch zwei Schnitte, von denen also jeder das Pergament sechsmal traf, Löcher für die Schnur gemacht, diese einfach von vorne durchgestochen und daran die Bulle ohne weitere Verschlingung angehängt. Bei der Fälschung J. 10379 (Cölestin III.) ist die Schnur (von sehr schlechter Seide) von der Rückseite durch beide Löcher gezogen, so dass sie dort einfach liegt —, und daran ist die nachgemachte Bulle befestigt. Doch kann dies, ebenso wenig wie die nachträgliche Befestigung P. 8934 die Regel umstossen.

Die Kritik der Bullen ist durch die zahllosen Fälschungen ganz ausserordentlich erschwert, zumal die Fälscher doch nur in seltenen Fällen so ungeschickt zu Werke gingen, wie es Kausler Wirt. U. B. 2,24 Nr. 317 von einer Innocenz II. zugelegten Urkunde beschreibt. Schon im XI. Jahrhundert muss man es zu einer gewissen Kunstfertigkeit darin gebracht haben, da bereits Gregor VII. in einem Briefe darauf hinweist [1]). In der späteren Zeit, im XIII. Jahrhunderte, machte man so grosse Fortschritte, dass die Päpste sich nur durch höchst subtile Mittel und Mittelchen schützen konnten. Innocenz III. selbst schildert uns ja die verschiedene Art und Weise, in der man vorging, und deutet die Gegenmittel an. Es ist bekannt, dass sich gleichmässig echte Bullen an unechten Stücken finden [2]), wie umgekehrt nachgemachte Bullen an durchaus originalen, in der Kanzlei angefertigten Urkunden [3]). Daneben sind an echte Stücke echte Bullen angehangen, aber nicht kanzleimässig, sondern erst nachträglich [4]). Es kann dann, wenn mir ein solcher Fall auch noch nicht vorgekommen ist, doch leicht ein echtes Stück eine an sich echte, aber nicht entsprechende, nicht zu diesem Stück gehörige Bulle aufweisen, sei es die eines andern Papstes, sei es eine desselben Papstes, aber einen früheren oder späteren Stempel. So sind wir zur grössten Vorsicht gezwungen, und ist es erklärlich, dass auch neuere und neueste Bearbeiter der päpstlichen Diplomatik auf das Siegelwesen nicht

[1]) J. 3989 (Reg. IX. 17): Dubitavimus hic sigillum plumbeum ponere, ne si illud inimici caperent de eo falsitatem facerent. [2]) Beispiele N. A. 4, 186, 191 (Leo IX.), Acta Nr. 143 (Honorius II.; Nr. 27, Victor II., hat nicht nur eine echte Bulle, sondern ist auch selbst unverdächtig, s. Löwenfeld Hist. Jahrbuch der Görres-Ges. 2, 111). [3]) S. oben S. 569 zu J. 3450. [4]) So P. 8202 und oft; die Bulle war wohl früher abgefallen.

Digitized by Google

eingingen [1]). Nur Harttung scheint eine Ausnahme zu machen [2]); er spricht von einer Bulle Nr. 1, 2, 3, 4, 5 [3]); aber wir sind noch jetzt gänzlich im Unklaren, ob er etwa innerhalb eines jeden Pontificates zählt, ob er ausschliesslich die einzelnen Namensstempel berücksichtigt, oder von Anfang an die Apostelstempel, oder ob beide zusammen. Letzteres geht nicht an, weil ein Apostelstempel bei verschiedenen Namensstempeln gebraucht wurde, und umgekehrt, wenn auch weit seltener, der Apostelstempel wechselte, der andere dagegen blieb. Seit der Wende des XI. Jahrhunderts, von wo an sich ein Material zum Vergleichen darbietet, haben wir beide zu scheiden, da sie durchaus nicht von einander abhängig sind, während dagegen Leo IX. die beiden Stempel, wie es scheint, gleichzeitig zwischen 1049 October 26 und 1050 Dec. 17, wie wir oben sahen, wechselt; wenigstens ist bislang keine Bulle bekannt, welche etwa die eine Seite des ersten, die andere des zweiten Stempels vereinige. Dass später die Stempel selbstständig sind, geht ja auch schon daraus hervor, dass der neugewählte Papst bis zu seiner Consecration nur mit der halben Bulle (sub dimidia bulla), dem Apostelstempel, siegelte [4]).

Seit dem Ende des XI. Jahrhunderts zeigt die eine Seite der Bulle die Köpfe der Apostel Paulus und Petrus, zwischen beiden ein Kreuz und oben die Buchstaben SPA SPE, die andere Seite den Namen des Papstes mit der Ordnungszahl in drei Zeilen. Noch Alexander II. und Wicbert, der Gegenpapst Clemens III. [5]), hatten andere Stempel. Urban II. soll die Namen der beiden Apostel auf die eine Seite gesetzt haben [6]); wenigstens von Paschal II. an sind die Köpfe ständig. Die Beziehung des apostolischen Stuhles zu den Apostelfürsten wurde also zur selben Zeit auch auf den Bullen ausgedrückt, wo sie dauernde Aufnahme in die Rota fand.

Der von Paschal II. eingeführte Apostelstempel blieb auch unter Calixt II., Honorius II. und Innocenz II. in Gebrauch. Köpfe

---

[1]) Aus keiner Edition lässt sich für unsere Zwecke etwas gewinnen, da weder die Apostel- noch die Namensstempel auseinandergehalten wurden. Eben so wenig lassen sich die Abbildungen, wenige Ausnahmen abgerechnet, verwerthen; namentlich bei den älteren lässt sich in keinerlei Weise auch nur feststellen, ob z. B. der Apostelstempel dem 12. oder dem 13. Jahrhundert angehört. [2]) Aber auch er spricht z. B. Forschungen S. 489 noch von der „gewöhnlichen" Bleibulle Calixts II. [3]) Bulle Nr. 1 Acta Nr. 95 (Paschal II.), Nr. 2 eb. Nr. 107, 108, 112 (Paschal II.), Nr. 3 eb. Nr. 135 (Calixt II.), 211, 215 (Eugen III.), Nr. 4 eb. Nr. 184 (Innocenz II.), Nr. 5 eb. Nr. 229 (Eugen III.). [4]) Potth. 72. [5]) Beschrieben Acta Nr. 50; wie es unter Benedict X. und Gregor VII. (s. die Schlussbemerkung zu Acta Nr. 30) bestellt gewesen, kann ich nicht beurtheilen, da mir keine Originale vorlagen. [6]) Abbildung Heineccius de sigillis tab. II Nr. 6.

Digitized by Google

wie Schrift sind roh, aber der Typus ist derselbe wie später. Der Kopf des hl. Paulus schaut halb links, hat Zwickelbart, der durch einen nach rechts und 5 nach links laufende Striche gebildet wird; Kopfhaar durch wenige feine Striche angedeutet; das linke Ohr tritt nach einer Lücke stark hervor. Kopf des hl. Petrus en face etwas rechts gewendet; Bart durch 20 (?), Haar durch 15 (?) Punkte markiert, stark hervortretender Schnurrbart, der besonders von der linken Wange sich scharf abhebt; linkes Ohr weit abstehend. Die Punkte der Gloriolen sind noch nicht von einander getrennt und auch noch nicht durchgeführt bis zum Rande. Das Kreuz zwischen beiden verläuft einfach gerade, hat an den vier Enden Abschlusslinien. Die Buchstaben sind ungleichmässig; besonders das erste S steht unter der Linie und sehr gedrückt zwischen Rand und Gloriole. Der Rand wird durch eine Linie, nicht durch Punkte gebildet. Besonders charakteristisch sind die Prägefehler unter dem A, der kleine Strich am Ende der obern Abschlusslinie des Kreuzes. 36 mm hoch, 35 mm breit [1]).

Abbildungen: Mabillon de re dipl. 447 tab. 51 = Nouv. Traité 5, 555 pl. 84 = Heineccius de sigillis tab. IV Nr. 20, besser de Wailly Éléments de paléographie 2, 376 pl. U Nr. 2 — Trésor de numismatique et de glyptique pl. XXIV Nr. 2; unten Tafel Nr. 1, so auch die andern.

Calixt II. Zwei Namensstempel: CALI ‖ XTVS ‖ P̄P̄. II. Der erste hat ringsum eine Kreislinie, das X ist durch zwei mit dem Rücken an einandergelegte C wiedergegeben, der Abkürzungsstrich steht mitten über den beiden P, das V über dem zweiten Balken der II, das S für sich. Der zweite ist mit feinen Strichen umrandet, X durch ein Andreaskreuz dargestellt, der Abkürzungsstrich mit schrägen Abschlusslinien steht über dem zweiten P, das V über dem ersten Balken der II, die Abschlusslinie des mit breitem Grundstrich gezeichneten S gerade über den Balken, der Schlusspunkt nahe am Rand. I ist 32 mm hoch, 33 mm breit, II vielleicht 30 mm hoch, 31 mm breit; jener J. 5086 (1122 März 27), dieser J. 5112 (1123 Febr. 19).

Der Namensstempel Honorius' II. zeigt in Perlenland, dessen Punkte noch nicht von einander getrennt ist: HONO ‖ RIVS ‖ P̄P̄. II., die Buchstaben der ersten Zeile nahe zusammen und ziemlich gleichmässig, die der zweiten, besonders I und V, stehen weit auseinander; Schrägstrich des N beginnt etwas oberhalb der Mitte des ersten Balkens und endet etwas unterhalb der Mitte des zweiten. 32 mm hoch, 33 mm breit. J. 5233 und (1125—1129) Apr. 30 (Or. Wien).

Innocenz II. Zwei Namensstempel: INNO ‖ CENTIVS ‖

[1]) Diese Zahlen verstehen sich stets einschliesslich der Randlinie.

Digitized by Google

PP. II. Der erste: lang gestreckte Buchstaben, ziemlich gleichmässig; die N und S sorgfältig; das dritte N ziemlich genau unter dem ersten, T ziemlich genau unter dem zweiten N, das zweite I zwischen N und O, der einfache Abkürzungsstrich fast ganz unter E; die beiden Punkte in halber Höhe; einfache Randlinie; 34 mm hoch, 36 mm breit.

J. 5517 von (1133—1136) September 24; Abbildung von J. 5329 von 1130 September 29 N. Lehrgeb. 7, 404 Taf. 85.

Zweiter Stempel: weit weniger sorgfältig; die Buchstaben sind klein und breit, besonders in der zweiten Zeile ungleichmässig, N und I V sind niedriger als die anderen; die Schrägstriche der N verlaufen fast quer; das S schlecht; C steht ganz für sich, die Buchstaben der zweiten Zeile sind in ihrem Verhältniss zur ersten mehr nach links geschoben, das zweite I genau unter dem zweiten Balken des zweiten N, der Abkürzungsstrich zur Hälfte unter dem dritten N; die beiden Punkte auf der Linie; gänzlich von einander getrennte Randpunkte; 32 mm hoch, 34 mm breit. 1139 Jan. 5 (Or. Wien), J. 5913.

Schon Innocenz II. hatte in der letztern Urkunde einen neuen Apostelstempel, den auch Eugen III. und Hadrian IV. in den ersten Jahren seines Pontificates beibehielten [1]). Ungefähr 75 Randpunkte (genau lassen sich die Zahlen nicht feststellen, weil keine Bulle vollständig ist, und gerade die Punkte leicht verwischt werden), Gloriole um Paulus 27, um Petrus 29, aber diese letzteren hängen noch sehr zusammen, bis zum untern Rand sind die Gloriolen noch nicht durchgeführt; der untere Theil des Petruskopfes ist etwas schief nach rechts verschoben; Schnurrbart und Zwickelbart des hl. Paulus durch herzförmigen Strich gebildet, innerhalb desselben vier von der Unterlippe ausgehende, nach links geschwungene Striche; der lange Unterbalken des Kreuzes ist getheilt, so dass sich oben ein kleines Kreuz mit vier gleich langen Balken zeigt, an den vier Enden des ganzen Kreuzes je ein Punkt — die links und rechts gehören zu den Gloriolen, stehen aber ganz für sich. Von den Buchstaben hat das erste S einen zu kurzen Grundstrich; A läuft spitz zu, hat aber darüber breiten Strich, die Zunge liegt hoch, unten sind seine beiden Balken schräg abgeschnitten; E steht gedrückt zwischen den Punkten der Gloriole und des Randes. 32 mm hoch und breit. J. 5913, 6145, 6154, 6242, (6353), 6419, 6578, 6693

---

[1]) Also auch Anastasius IV.; von ihm wie von den Vorgängern Eugens, von Cölestin II. und Lucius II. sah ich keine Bulle, ebenso wenig von Gregor VIII. und den gegen Alexander III. aufgestellten Gegenpäpsten.

Digitized by Google

6842, 6872, 1153 März 26, also von 1143 März 12 bis 1155 Mai 17. Fälschung J. 6353[1]). Abbildung N. Lehrgeb. 7, 408 Taf. 86.

Eugen III. Vier Namensstempel: I. EV ‖ GENIVS ‖ PP. III. Beide E sind Capitalbuchstaben; die Buchstaben der dritten Zeile enge zusammen; der gerade Abkürzungsstrich unter N; der erste Punkt tief, der zweite in halber Höhe. 31 mm breit. J. 6145 von 1145 Apr. 28.

II. EV ‖ GENIVS ‖ PP. III. Das zweite E ein Uncialbuchstabe, G mit kleinem Bauch, NIV kleiner als GE und S; der Abkürzungsstrich hat hier zuerst die Form, die er von Eugen III. an beibehalten; der Punkt hinter dem zweiten P ist dreieckig, hinter der Ordnungszahl fehlt er. Vielleicht 54, aber nicht scharf von einander getrennte Umrandungspunkte. 32 mm hoch und breit. J. 6154, 6242, (6353), 6419; also 1145 Mai 23 bis 1148 Apr. 14. Fälschung J. 6353. Abb. de Wailly 2, 376 pl. U. Nr. 3 = Trésor de num. etde glypt. pl. XXIV Nr. 3.

III. EV ‖ GENIVS ‖ PP. III. Zweites E Uncial, breites N; gerader Abkürzungsstrich (hier zum letzten Male), er reicht von G bis zum ersten Balken des N; zwei dreieckige Punkte, von denen der erste in halber Höhe, der zweite hoch oben steht. 31 mm hoch und breit. J. 6578 von 1151 Apr. 15 und 1152 März 26.

IV. wie II., aber mit Schlusspunkt, sauber und ziemlich gleichmässig geschnitten mit grossen Buchstaben; zweites E Uncial, G mit grossem Bauch, IV breit, NIV kleiner als GE und S; Abkürzungsstrich mit Rundung ragt über beide P hinaus; beide Punkte dreieckig und ziemlich hoch, der zweite mit der Spitze an den letzten Balken der III gelehnt. 31 mm hoch, 32 mm breit. J. 6693 von 1153 Jan. 2. Schlechte Abbildung N. Lehrgeb. 7, 408 Taf. 86 von J. 6718.

Hadrian IV. Zwei Namensstempel: ADRI ‖ ANVS ‖ .PP. IIII. mit 60 Randpunkten; einander sehr ähnlich, doch ist der zweite gleichmässiger und sicherer geschnitten.

I. Die Zahl ist kleiner als PP; der mittlere Punkt steht fast auf der Linie; Rundung des Abkürzungsstriches gerade unter dem ersten Balken des N. 33 mm hoch und breit. J. 6842 von 1155 Febr. 25.

II. Die Zahl ist ebenso hoch als PP; der mittlere Punkt steht zwar auch tiefer als die beiden andern, aber höher als in I; der aufgehende Strich der Rundung des Abkürzungsstriches unter dem ersten N-Balken, Durchmesser wie I. Erhard Cod. Westf. 2, 82 f. Nr. 304 und J. 6872, 6894, 7000, (1157/58) Jan. 3, also von 1155 Mai 17 an.

Hadrian wechselte demnach mit dem Namensstempel 1155 zwischen

[1]) Ueber die beiden Urkunden J. 6353 und (6353) s. oben. Die nachgemachte Bulle ist zwar sehr sorgfältig, aber doch roher und das Material weicher.

Digitized by Google

Februar 25 und Mai 17, den Apostelstempel nicht gleichzeitig, aber bald nachher zwischen Mai 17 und Juli 15 [1]). Dieser neue Apostelstempel unterscheidet sich von dem älteren nur in geringfügigen Einzelheiten, vor allem in den Buchstaben und der Zahl der Punkte. Randpunkte 68 (vielleicht 69), Gloriole um Paulus 23, um Petrus 26 (auch hier nicht scharf getrennt, am Querbalken des Kreuzes zum Kopf hin eingedrückt), Kopfhaar des letzteren 25, Bart 16. Im Pauluskopf ist das Haar durch stärkere, aber wenigere Striche wiedergegeben; im Barte laufen auch die inneren Striche unten zusammen. Die rechte Wange ist auch hier scharf abgeschnitten, das Ohr nicht zu sehen. Das Kreuz ist etwas breiter gehalten, die Punkte am Querbalken sind nicht von den übrigen in den Gloriolen gesondert. Das erste S hat, im Gegensatze zum früheren Stempel, einen vollständigen Grundstrich, aber der des zweiten S ist zu kurz; A wie in jenem Stempel, aber die Zunge liegt tief, PE stehen zu niedrig. 33 mm hochund breit.

J. 6894, 7000, Erhard Cod. Westf. 2, 82 f. Nr. 304, (1157/58) Jan. 3; J. 7258, 7944, 8469, 8472, Tours 1163 Mai 29, Lateran (1166/67 oder 1178/1179) Apr. 19, Tusculum (1171/72) Juni 15, Tusculum (1171/73, 1179 oder 1181) Jan. 25, Anagni (1174) Apr. 12, Venedig 1177 Mai 20, Velletri (1179) Dec. 14; also von 1155 Juli 17 an unter Hadrian IV. und Alexander III.

Fälschung an J. 3450 (Alexander II.).

Werthlose Abbildung N. Lehrgeb. 7, 412 Taf. 87.

Alexander III. Drei Namensstempel: ALEX ‖ ANDER ‖ .P̄P̄. III.

I. Das X besteht aus zwei gewundenen, sich kreuzenden Linien; R niedriger als E; das erste E steht über DE; Abkürzungsstrich auch noch unter D; scheint 49 Randpunkte zu haben. 31 mm hoch 32 mm breit.

J. 7258 von 1163 Febr. 28 (schlecht erhalten).

II. Das X ist durch zwei gerade Linien gebildet mit schrägen Schlussstrichen; das erste E steht nicht mehr über dem zweiten; Abkürzungsstrich hört zwischen D und E auf; von X oben bis zum zweiten A unten 31 Randpunkte (im III. Stempel nur 29). 33 mm hoch (?) und breit.

1163 Mai 29 (= N. A. 7, 97 Nr. 94).

III. Sorgfältig und sauber geschnitten; die Buchstaben der ersten Zeile wachsen; X mit wagerechten Schlussstrichen; in der zweiten Zeile ND etwas kleiner als die andern Buchstaben der Zeile; das

[1]) Ueber das Datum von J. 6894 s. oben S. 590 A. 3.

Digitized by Google

Abkürzungszeichen ragt über beide P hinaus. 45 Randpunkte. 32 mm hoch und breit.

J. 7944 (liegt bei), 8469, 8472, (1177) Juli 20 und die sechs letzten beim Apostelstempel genannten Urkunden; also wenigstens von 1171 Febr. 10 bis 1179 Dec. 14.

Fälschung an J. 3450 (Alexander II.).

Abbildungen N. Lehrgeb. 7,412 Taf. 87 (werthlos); Mon. Graph. IX, 4; der Fälschung Mon. Graph. X, 6.

Ueber die Bullen der Gegenpäpste kann ich leider nichts angeben; vielleicht liess Victor IV. sich einen neuen Apostelstempel schneiden, der dann auf Paschal III., Calixt III. und gar noch auf Innocenz III. (Landus Sitinus) übergegangen sein mag. Mit dem Folgenden ist er wol keinesfalls identisch.

Lucius III. hat einen eigenen Apostelstempel, der sorgfältig geschnitten ist. Die Wangen treten hervor; am Pauluskopf ist das Haar durch feine Striche wiedergegeben, der Bart wie beim vorigen Stempel; bei Petrus ist das linke Ohr gänzlich verzeichnet, die linke Wange durch eine starke Lücke vom Oberkopf geschieden. Unten hat das Kreuz keinen Punkt, und an den beiden Querbalken heben sie sich in keiner Weise ab. Die Buchstaben sind gleichmässig; das zweite S hat eine zu kleine Grundlinie. Randpunkte 73, Gloriole um Paulus 25, um Petrus 26, Bart des letztern 14, Kopfhaar 25 Punkte. Vom siebenten Punkte der Gloriole des hl. Paulus verläuft ein feiner schräger Strich zum ersten A-Balken hin, von dort aus ein anderer zur Rundung des ersten P, vom zweiten Balken des A ein dritter zum Querstrich des zweiten P. 33 mm hoch und breit.

J. 9417, 9423, 9521, 9540a, 9644, 9728, 9729, 9730, Verona (1184) Sept. 13, (1185) Febr. 18, Apr. 29; also von 1181 Nov. 2 bis 1185 Apr. 29.

Lucius III. Zwei Namensstempel: LV‖CIVS‖ .PP. III.

I. 47 Randpunkte; das erste V steht schief, mit der Spitze gerade mitten über dem zweiten V; das erste P unmittelbar über einem Randpunkt; der Schlussstrich des Abkürzungszeichens bildet mit dem des ersten Balkens der III einen Winkel. 32 mm hoch und breit.

J. 9417, 9423 von 1181 Nov. 2 und 18

II. 44 Randpunkte. Die Balken des L, V und I laufen unten keilförmig spitz zu; die Spitze des ersten V steht über dem zweiten Balken des zweiten; C und S grösser als J und V; das Abkürzungszeichen nicht ganz gleichmässig, endet über dem ersten Balken der III. 32 mm hoch und breit.

Digitized by Google

J. 9501, 9540[a], 9644, 9728, 9729, 9730, (1184) Sept. 13, (1185) Febr. 18, April 29, also spätestens von 1182 Dec. 23 an.

Der Apostelstempel von Lucius III. war offenbar das Vorbild für den unter Urban III. geschnittenen, der sich unter Gregor VIII., Clemens III., Innocenz III., Honorius III., Gregor IX. und in den ersten neun Jahren Innocenz' IV. hielt, bis er endlich zersprang, iam attritum innumeris malleationis diutine percussuris, extrema tandem ictus soliti passione, wie Innocenz IV. 1252 Juli 5 in einem Rundschreiben kundthat [1]. Dieses Schreiben ist zwar schon lange bekannt [2]; aber seine rechte Bedeutung erhält es doch erst jetzt, wo wir wissen, dass der Stempel von Ende 1185 bis Mitte 1252, mithin fast 70 Jahre in fortwährendem Gebrauch gewesen ist und weit über 16000 Urkunden [3] damit besiegelt sind.

Randpunkte 73, Gloriole um Paulus 25, um Petrus 26, Bart des letzteren 28, Kopfhaar 25 [4]. Sorgfältig gearbeitet, die Backen treten stark hervor, die Nasenflügel werden durch einen Punkt markiert. Beim Pauluskopfe wird das Haar durch feine Striche wiedergegeben, die auch unter dem Ohr sich fortsetzen; das Ohr ist unperspectivisch angesetzt; der Zwickelbart wie früher, der äussere linke Strich wächst aus zwei Ansätzen zusammen, ebenso der mittlere links vom Munde, dagegen der mittlere rechts aus drei. Beim Petruskopfe sind die Punkte des Bartes auch oberhalb des Schnurrbartes fortgesetzt. Der Unterbalken des Kreuzes bildet nicht eine ganz gerade Linie, da unterhalb des kleinen Querstriches die Fortsetzung nicht genau aufgesetzt ist; das Kreuz wird unten durch einen Halbbogen abgeschlossen, unter dem wieder, wie auch oben, ein Punkt sich findet. Die Buchstaben sind gleichmässig, doch hat das zweite S auch hier eine zu kleine Grundlinie. Die drei feinen Striche wie beim Luciusstempel. Durch den untern Theil des zweiten S geht hier noch ein weiterer,

---

[1]) P. 14650 an den Erzbischof von Narbonne, zwei weitere zählt Delisle Bibl. de l'Éc. des ch. 19, 49 A. 1 auf. [2]) Mabillon de re dipl. Suppl. S. 101 wies zuerst darauf hin, dann Delisle Bibl. de l'Éc. 19, 49 (S. 70 f. druckt er es ab), ebenso Munch-Löwenfeld Aufschlüsse S. 22 A. 1, Kaltenbrunner S. 409 f. [3]) In Jaffé sind 970 und in Potthast 14650 verzeichnet.

[4]) Die von Delisle S. 48 und Munch-Löwenfeld S. 23 A. 1 angezogenen Worte des Martinus Polonus Summa decreti et decretalium s. voce Falsarius beziehen sich wohl auf eine andere Bulle; unter keinem Papste unserer Periode zählt die Namensseite die dort geforderten 75 Randpunkte. Die Stelle ist übrigens corrumpiert, wo sie über die Punkte der Gloriole des hl. Petrus und seines Haupthaares handelt. Sie fordert in der Reihenfolge des Textes: 73, 24, (25? qui etiam sunt zu lesen?), 28, 25.

Digitized by Google

der Abschlussstrich dieses Buchstabens oben verläuft bis zu den Randpunkten; vom dritten Randpunkt, unten vom Kreuz an nach rechts gezählt, geht ebenfalls ein feiner Strich aus; eine Unebenheit zeigt der Stempel zwischen der Gloriole des hl. Paulus und dem Unterschaft des Kreuzes. 32 mm hoch, 33 mm breit (an der Petrusseite sind die Randpunkte etwas ausgebogen).

Die einzelnen Bullen werden bei den Namensstempeln aufgezählt, letzte von 1252 Juni 8.

Fälschung: J. 10379 (Cölestin III.).

Abbildungen: Orig. Guelficae 3, 564 tab. 26 (Cölestin III.), 4, 139 (Gregor IX.), 4, 211 (Innocenz IV.), de Wailly Élem. de pal. 2, 376 pl. U. Nr. 4 = Trésor de num. et de glypt. pl. XXIV. 4 (Innocenz III.), N. Lehrgeb. 7, 422 Taf. 88 (Honorius III.), 7, 412 Taf. 87 (Gregor IX); Sammlung der École des chartes pl. XXXIII Nr. 232 (Cölestin III.), pl. XXXVI Nr. 240 (Gregor IX).

Urban III. Namensstempel: UR‖BANVS|.P̃P̃. III. 45 Randpunkte. Sehr schön und sauber, scheint von einem andern Stecher als der Apostelstempel gefertigt. Die Buchstaben sind geschwungen, A oben breit, der erste Strich des Abkürzungszeichens ist kürzer als der Schlussstrich; das erste P steht unmittelbar über Punkt. 33 mm hoch und breit.

Verona 1186 März 30 [1]).

Clemens III. Namensstempel: CLE‖MENS‖.P̃P̃. III. 57 Randpunkte. Ungleichmässig, beide E zu klein, C unter der Linie. Abgefallene Bulle an gelben und rothen Seidenfäden in den Sammlungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Cölestin III. Namensstempel: CELE|STINVS|.P̃P̃. III. mit sonderbar gestellten S, sonst gut geschnitten, zweites E Uncial. 49 Randpunkte. 34 mm hoch und breit.

J. 10455, 10457, 10458, 10527, 10579, 10598, 10635, Lateran 1192 März 16, 1196 Dec. 11, (Wilmans Westf. U. B. Addit. Nr. 80).

Abbildungen: Sammlung der Éc. des chartes pl. XXXIII Nr. 232; Orig. Guelf. 3, 564 tab. 26.

Dazu kommt eine Busdorfer Fälschung J. 10379.

Offenbar ist diese Bulle von einer echten abgegossen und dann nachgearbeitet, wobei mit grosser Kunst und vielem Verstädniss verfahren wurde. Auf der Apostelseite sind im Barte des hl. Petrus 3 und im Haupthaar 1 Punkt zu wenig, diese überhaupt gröber als auf

[1]) Die Seide an J. 9948, von der die Bulle abgeschnitten ist, ist nicht kanzleimässig befestigt, überhaupt sehr schlecht.

Digitized by Google

den echten Bullen; die Randpunkte am Kopf des hl. Petrus halten sich auf den echten Bullen nicht ganz in der Rundung, dieser Fehler tritt in der Eälschung noch mehr hervor. Der Bart des h. Paulus ist unsicher und schwankend, sein Haupthaar grob und dick gezogen. Auch fehlen die feinen Abschlusslinien der Buchstaben. Auf der Namenseite tritt die Verschiedenheit besonders im N [1]) und im Abkürzungszeichen hervor.

Innocenz III. Drei Namensstempel: INNO|CENTIVS|.PP. III. mit 48 Randpunkten; E Uncial. Im ersten beginnen die Schrägstriche der drei N, namentlich des zweiten, nicht am obern Ende des ersten Balkens; O ist klein und reicht nicht bis auf die Linie; auch C und besonders E stehen nicht auf der Linie, C so nahe am Rand, dass ihm zwei Randpunkte ausweichen mussten; die Rundung des Abkürzungszeichens steht gerade unter dem ersten N-Balken; über dem S ist ein Pünktchen, zwischen I und dem zweiten Balken der III eine Läsur. 34 mm hoch und breit. P. 132 von 1198 Mai 4.

Im zweiten beginnt der Schrägstrich des dritten N ganz oben, das zweite N ist breit gehalten; O ist zwar auch klein, reicht aber bis auf die Linie; C steht höher als E; die Stellung des Abkürzungszeichens ist dieselbe, auch findet sich ein Pünktchen über S, ebenso am zweiten Balken des V nach aussen etwas über der Mitte; Läsur zwischen S und dem dritten Balken der III. 34 mm hoch, 35 mm breit.

P. 1250, 1251, 1263, 1645, 2046, 2913, 3032, 3096, 3315, 3435, Lateran 1200 Sept. 30 (zwei Urkunden), St. Peter 1205 Nov. 17, Lateran 1208 Juni 5; 1209 Dec. 1, und Erhard Reg. hist. Westf. Nr. 2418 [2]); Sept. 30 bis 1209 Dec. 1.

Im dritten beginnen die Schrägstriche aller drei N ganz oben; O steht eben so hoch als N, und CE gerade; der aufgehende Strich der Rundung im Abkürzungszeichen steht unter dem ersten N-Balken; über und unter S ein kleiner Punkt; vom zweiten N unten schräg herauf fast zur Mitte des O ein feiner Strich. 35 mm hoch, 36 mm breit.

P. 4217, Arch. Ztschr. 3, 41 Nr. 31, Lateran 1210 Sept. 26 (Or. Münster), 1213 März 15; also von 1210 Sept. 26 bis 1214 Febr. 25.

Honorius III. Drei Namensstempel: HONO‖RIVS‖.PP. III. 49 Randpunkte.

---

[1]) Diese war auch Wilmans Addit S. 68 f. aufgefallen; doch schwankt er in der Beurtheilung der Bulle. In seiner Abhandlung über die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof in Ztschr. des Vereins für westfäl. Gesch. und Alterthumskunde 35. I. 20 erklärt er sie für Nachbildung; ebenso Tumbült Mittelalterl. Siegelfälschungen in Westfalen eb. 40 I. 157. [2]) Ueber das Datum s. oben S. 590 A. 5.

Digitized by Google

Der erste Stempel ist besonders in der zweiten und dritten Zeile unregelmässig geschnitten; das erste O hat oben, das zweite unten und oben einen Ansatz; VS stehen höher als RI, III höher als PP; der untere Abschlussstrich des S läuft (verlängert) gerade auf den zweiten Balken der III; der untere Schlussstrich des letzten Balkens der III trifft einen Randpunkt oben, steht also über demselben; die Rundung des Abkürzungszeichens steht vor I, sein zweiter Querstrich ist nicht sorgfältig, seine Abschlusstriche verlaufen schräg, das zweite P ragt nahe heran, ein von ihm oben schräg nach rechts ausgehender Strich trifft es; zwischen I und V ein kleiner Punkt. 38 mm hoch und breit. P. 5392, 5517, 5534, 5574, 5632, 5635, 5636, 5787, 6219, Arch. Ztschr. 3,43 Nr. 32, Lateran 1220 Nov. 4 und 1221 Juni 23 (Or. Wien), also von 1216 Dec. 16 bis 1221 Juni 23.

Der zweite Stempel ist möglichst genau nach dem ersten gemacht; die einzelnen Buchstaben stehen auch hier unter einander, aber die zweite Zeile ist regelmässiger, die beiden O sind schmaler, in R die Rundung kleiner, V länger als I und reicht bis auf die (gedachte) Zeile, S ist mehr steif gestellt, sein unterer gerader Abschlusstrich läuft (verlängert) zwischen den zweiten und dritten Balken der III; der untere letzte Schlussstrich dieser trifft einen Randpunkt unten, steht also darunter; das Abkürzungszeichen ist nicht sorgfältig. 35 mm hoch und breit. P. 6760, 6765, 6767, Arch. Ztschr. 3,43 Nr. 33, also 1222 Jan. 10 bis Juni 4.

Im dritten Stempel sind die beiden O kleiner, der zweite Balken des N ist schief, R scharf geschnitten und hat unten rechts eine schräge Abschlusslinie, welche den Stempel von den beiden andern sofort abhebt; der Punkt nach I fehlt nicht; VS stehen höher als RI, das S wieder mehr dem ersten Stempel ähnlich; das Abkürzungszeichen ist regelmässig, die Rundung zwischen R und I; der Schlusspunkt steht weiter vom Rand. 36 mm hoch, 35 mm breit. P. 7066, 7256, 7434, 7449, 7453, 7454, Arch. Ztschr. 3,43 f. Nr. 34, 37, 39, Lateran 1225 März 27, Rieti 1225 Aug. 4 und 12, also von 1223 Jan. 11 bis 1225 Aug. 12.

Gregor IX. Fünf Namensstempel: GRE | GORIVS. | PP. VIIII. mit 64 Randpunkten [1]), E Uncial.

Im ersten Stempel ist der Bauch des zweiten G klein, G weit von O entfernt, das Abkürzungszeichen schlecht, das erste P nahe am Rand nicht auf der Linie; in der Zahl V findet sich unten an der

[1]) Ueber die Stellung der Buchstaben zu einander auf den einzelnen Stempeln s. am Schluss.

Abschlusslinie ein kleiner Punkt; der Schlusspunkt steht nahe an I, höher als der Punkt hinter dem zweiten P. 35 mm hoch und mm breit. Westf. U. B. 4, 103 Nr. 153, Anagni 1227 Aug. 13, Dec. 17 und Arch. Ztschr. 3, 45 Nr. 46; also von 1227 April 30 bis 1228 Jan. 23.

Im zweiten Stempel sind die Buchstaben gedrungener; das zweite G zeigt eine grössere Rundung; beide R reichen etwas unter die Linie; die beiden P nicht so nahe zusammen; der Punkt hinter V fehlt. 35 mm hoch und breit. Potth. 8202, 8265, 8278, 8302, 8539, 8597, Arch. Ztsch. 3, 46 Nr. 47, 50, 51, 52, also von 1228 Mai 7 bis 1230 Dec. 23. Abbildung: Sammlung der École des ch. pl. XXXVI Nr. 240.

Der dritte Stempel ist nicht besonders gelungen: O ist klein, das erste R etwas tiefer, IVS wachsen, die V ist grösser als IIII; die P weiter auseinander; über RE stehen drei Randpunkte sehr nahe zusammen. 35 mm hoch und breit. Potth. 8727, 8753, 8830, 8902, 8913, 8934, Arch. Ztschr. 3, 47 f. Nr. 56, 57, 58, 59, 60; also von 1231 April 26 bis 1232 Mai 27.

Der vierte Stempel ist sehr unegal mit kleineren Buchstaben und schlechten Punkten am Rand; Aehnlichkeit mit dem zweiten Stempel ist beabsichtigt; charakteristisch ist der gerade Abschlussstrich der beiden R unten rechts; die Punkte hinter S. P. I. stehen tief, das erste P wieder nahe am Rand; beide G etwas über der Linie mit fast geschlossener Rundung. 34 mm hoch, 33 mm breit. Potth. 9295, 9449, 9947, 1235 Dec. 18, Arch. Ztschr. 3, 48 ff. Nr. 63—70; also von 1233 März 1 bis 1235 Dec. 18. Abbildung: Orig. Guelf. 4, 139 von P. 9399.

Der fünfte Stempel endlich ist sorgfältig und schön geschnitten, von den andern hebt er sich sofort ab durch die G und R, deren Schlussstrich etwas zurückgezogen ist und in einem Pünktchen ausläuft. 33 mm hoch und breit. Potth. 10105, Arch. Ztschr. 3, 50 Nr. 71, 73 [1]), 1236 Apr. 26 (bei Grysar), Juli 28, Dec. 28 (Orr. in Wien), 1237 Mai 15, 1239 Jan. 12, also von 1236 Apr. 11 bis 1239 Mai 7. Abbildung Grysar dipl. pont zu Nr. 56; N. Lehrgeb. 7, 412 Taf. . 7 (werthlos).

In allen Stempeln steht das erste G über dem O der zweiten Zeile, nur im dritten zwischen O und R; der Balken vom ersten R über der Rundung des zweiten, nur im dritten zwischen R und I; das zweite R über der Zahl V, nur im dritten zwischen P und V; das zweite G steht im ersten, dritten und fünften für sich, im zweiten

---

[1]) Bullierungsvermerk eb. Nr. 74 muss heissen: Bulle von Hanfschnur abgeschnitten.

Digitized by Google

und vierten über dem ersten P; das O im ersten und dritten über der Rundung des Abkürzungszeichens, im zweiten und fünften über dem zweiten Querstrich desselben, im vierten über der Rundung des zweiten P; das I im ersten und zweiten über dem ersten Balken der IIII, im vierten zwischen dem ersten und zweiten, im dritten und fünften zwischen V und dem ersten Balken; das V im ersten, zweiten und fünften zwischen dem zweiten und dritten Balken der IIII, im dritten über dem zweiten, im vierten über dem dritten; das S im ersten und fünften über dem letzten Balken, im dritten zwischen dem dritten und vierten, im zweiten und vierten ragt es hinaus.

Innocenz IV. Drei Namensstempel INNO | CENTIVS. | .PP. IIII. mit 61 Randpunkten, E Uncial. Der erste ist gut gearbeitet mit gleichmässigen Buchstaben; nur C und S ragen etwas hinaus; der Querstrich im ersten N trifft weder den ersten noch den zweiten Balken, im zweiten N trifft er oben die Ecke und im dritten oben und unten; der Querbalken des T ist im zweiten Theile zu kurz gerathen; die Rundung des Abkürzungszeichens liegt gerade zwischen beiden P, der niedergehende Strich unter dem ersten Balken des dritten N; ein Randpunkt unter dem zweiten P etwas nach rechts, ist sehr klein, ein anderer über dem zweiten N nicht ganz in der Reihe. 33 mm hoch und breit. Potth. 11498, 11735, 11772, 11784, 11785, 12234, 12483, Arch. Ztschr. 3,51 Nr. 77, 79, Lyon 1245 Jan. 15 (Facsimile Sammlung der Éc. des chartes Nr. 239), Mai 25, Juli 13, 1247 Mai 22 (Orr. Wien); also von 1245 Jan. 9 bis 1247 Mai 22. Abbildung: Sammlung der Éc. des chartes Nr. 239.

Im zweiten Stempel gehen die Querstriche der drei N fast genau von einer Ecke in die andere, und T ist gleichmässig, O steht zu niedrig, T und S ragen etwas hervor; die Punkte stehen höher, der am S in der obern Rundung, nicht wie im ersten Stempel hinter S, der Punkt am ersten P in dreiviertel Höhe; das Abkürzungszeichen hat zwei grosse aufwärts gehende Abschlussstriche, den zweiten unter dem ersten Balken des dritten N. 33 mm hoch und breit.

Lyon 1247 Aug. 21, Oct. 18, Oct. 31, 1248 Febr. 24, April 11, 1249 Jan. 28, 1250 Oct. 10 und Dec. 18 (Orr. Wien), Arch. Ztschr. 3,52 Nr. 84 von 1250 Juli 10. Abbildung: Orig. Guelf. 4,211 von P. 13323.

Im dritten Stempel sind die N richtig gezeichnet, das O ragt etwas über die Linie, CE sind etwas höher als die übrigen Buchstaben der zweiten Zeile, der Querbalken des T ist klein mit langen Abschlussstrichen; Punkte und Abkürzungsstrich wie im zweiten Stempel, nach dem dieser möglichst genau geschnitten ist. 33 mm hoch und breit,

P. 14292, 15001, 15081, 15196, 15368, 1251 Mai 19, Juni 1, Sept. 22, Dec. 23, 1252 Jan. 3, März 2, Mai 6, Juni 8 (2 Urk.), 1235 Juni 3, Aug. 4 (3 Urk.), 1254 Juni 26, Juni 29, Juli 4, Aug. 5, also von 1251 April 6 bis 1254 Aug. 5.

Zwischen 1252 Juni 8 und 1252 Juli 5, jedenfalls nicht lange vor letzterem Tage, war nach langem Gebrauche endlich der Apostelstempel zersprungen. Ein neuer musste angefertigt werden, und am 5. Juli übersandte Innocenz IV. wenigstens mehreren Erzbischöfen einen Abdruck desselben, obgleich er nicht allerwegen gelungen war [1]), ja der Typus sogar erheblich von dem früheren abwich. Innocenz klagt selbst, dass die Bilder zu massiv geworden [2]). Aber die Amtsgeschäfte duldeten keinen Aufschub [3]), und so begnügte man sich mit jenem. Aber doch nicht lange; in einem zweiten Rundschreiben thut der Papst kund, dass er durch einen andern Meister einen dritten Stempel habe schneiden lassen, und er den Missglückten zur Ruhe gesetzt habe [4]). Das Datum dieses Schreibens ist leider nicht überliefert; aber es fällt vor 1253 Juni 3, denn von diesem Tage an sind die päpstlichen Urkunden mit einem Bleisiegel versehen, das sich auch bei Innocenz' Nachfolgern findet. Von dem zweiten Stempel habe ich bislang noch kein Exemplar gesehen. Delisle versichert, dass die drei sich leicht von einander scheiden.

Dritter Apostelstempel: Randpunkte 73, Gloriole um Paulus 25, um Petrus 25, Bart 28, Kopfhaar 25; eine Abweichung vom früheren Stempel findet also nur statt bei der Gloriole um den hl. Petrus, die früher 26 Punkte zählte. Auch im übrigen, in den Einzelmassen, wie in der ganzen Behandlung hat sich der Stecher möglichst enge an den früheren Stempel angeschlossen; aber das Ganze ist kräftiger gehalten. Das Haupthaar ist bei Paulus durch wenigere aber stärkere Striche wiedergegeben; zwischen Ohr und Bart fehlen die Striche des vorigen Stempels; das Ohr ist nach einer tiefen Lücke perspectivisch falsch angesetzt, auch das sehr hervortretende linke Ohr des hl. Petrus. Der Einschnitt auf der Oberlippe tritt bei beiden stark hervor. Die Buchstaben sind ziemlich gleichmässig. 33 mm hoch und breit.

P. 15001, 15081, 15368, 1253 Juni 3, Aug. 3 (3 Urkunden), 1254 Juni 26, 29, Juli 4, Aug. 5, sowie unter den Nachfolgern Innocenz' IV.

---

[1]) Illud scultoris manus priori non omnimodo similitudine figuravit. P. 14650. [2]) Corpulentiores solito eorumdem capitum effigies exprimebat, per hoc discrepabat notabiliter a priori. Zweites Rundschreiben. [3]) Ut bulle defectus quotidianam non interrumperet apostilici ministerii servitutem (P. 14650) oder: ne obbulle defectum personis et negotiis ex vacatione dispendium immineret, in dem zweiten Rundschreiben. [4]) Delisle in der Bibl. de l'Éc. des chartes 19, 71 ff. nach Copiesco. XIII.

Trotz des lückenhaften Materiales dürfte für unsere Zeit feststehen, dass die Bullierung erst erfolgte, wenn auch die letzte Eintragung in die Urkunde stattgefunden hatte; dass die anhängenden Schnüre auch den Zweck hatten, das Schriftstück zu verschliessen; dass endlich der Apostelstempel nur selten wechselte, die einzelnen Päpste dagegen nacheinander mehrere Namensstempel verwandten. Dieses Resultat wird meines Erachtens auch dann nicht umgestossen, wenn sich anscheinend zwei Stempel einige Zeit neben einander in Gebrauch finden sollten; wir wissen ja, dass oft längere Zeit bis zur Bullierung verfloss, und können somit immerhin Fälle eintreten, wo die Datierung mit der anderweitig gewonnenen Umgrenzung des Stempels nicht in Einklang zu bringen ist. Wenn auch die genaue Zeit des jedesmaligen Wechsels jetzt noch nicht angegeben werden kann, so ist doch die Thatsache offenbar von der grössten Wichtigkeit für die Kritik der Bullen und damit der Papsturkunden überhaupt. Aber auch noch nach einer anderen Seite, für die chronologische Einreihung der nur mit Monatstag versehenen literae des XII. Jahrhunderts, dürfte eine solche Umgrenzung der einzelnen Stempel ein nicht zu unterschätzendes Moment bilden.

Verzeichniss der Bullen-Abbildungen.

1. Apostelstempel von c. 1100 bis 1139. Vgl. S. 613 f.
2. Apostelstempel von 1143 März 12 bis 1155 Mai 17. S. 615.
3. Apostelstempel von 1155 Juli 15 bis 1179 Dec. 14. S. 616 f.
4. Apostelstempel von 1181 Nov. 2 bis 1185 April 29. S. 618.
5. Apostelstempel von 1186 März 30 bis 1252 Juni 8. S. 619 f.
6. Apostelstempel seit 1253 Juni 3. S. 625 f.
7. I. Namensstempel Calixts II. 1122 März 27. S. 614.
8. II. Namensstempel Calixts II. 1123 Febr. 19. S. 614.
9. Namensstempel Honorius' II. S. 614.
10. I. Namensstempel Innocenz' II. von 1130 Sept. 29 bis (1133—36) Sept. 24. S. 614 f.
11. II. Namensstempel Innocenz' II. von 1139 Jan. 5 bis 1143 März 12. S. 615.
12. I. Namensstempel Eugens III. 1145 Apr. 26. S. 616.
13. II. Namensstempel Eugens III. von 1145 Mai 23 bis 1148 Apr. 13. S. 616.
14. III. Namensstempel Eugens III. von 1151 Apr. 15 bis 1152 März 26. S. 616.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

15. IV. Namensstempel Eugens III. 1153 Jan. 2. S. 616.
16. I. Namensstempel Hadrians IV. 1155 Febr. 25. S. 616.
17. II. Namensstempel Hadrians IV. von 1155 Mai 17 bis 1157 Dec. 30. S. 616.
18. I. Namensstempel Alexanders III. 1163 Febr. 28. S. 617.
19. II. Namensstempel Alexanders III. 1163 Mai 29. S. 617.
20. III. Namensstempel Alexanders III. von 1171 Febr. 10 bis 1179 Dec. 14. S. 617 f.
21. I. Namensstempel Lucius' III. 1181 Nov. 2 und 18. S. 618.
22. II. Namensstempel Lucius' III. von 1182 Dec. 23 bis 1185 Apr. 29. S. 618.
23. Namensstempel Urbans III. S. 620.
24. Namensstempel Cölestins III. von 1192 März 16 bis 1196 Dec. 11. S. 620.
25. I. Namensstempel Innocenz' III. 1198 Mai 4. S. 621.
26. II. Namensstempel Innocenz' III. von 1200 Sept. 30 bis 1209 Dec. 1. S. 621.
27. III. Namensstempel Innocenz' III. von 1210 Sept. 26 bis 1214 Febr. 25. S. 621.
28. I. Namensstempel Honorius' III. von 1216 Dec. 16 bis 1221 Juni 23. S. 622.
29. II. Namensstempel Honorius' III. 1222 Jan. 10 und Juni 4. S. 622.
30. III. Namensstempel Honorius' III. von 1223 Jan. 11 bis 1225 Aug. 12. S. 622.
31. I. Namensstempel Gregors IX. von 1227 Apr. 30 bis 1228 Jan. 23. S. 622 f.
32. II. Namensstempel Gregors IX. von 1228 Mai 7 bis 1230 Dec. 23. S. 623.
33. III. Namensstempel Gregors IX. von 1231 Apr. 26 bis 1232 Mai 27. S. 623.
34. IV. Namensstempel Gregors IX. von 1233 März 1 bis 1235 Dec. 18. S. 623.
35. V. Namensstempel Gregors IX. von 1236 Apr. 11 bis 1239 Mai 7. S. 623.
36. I. Namensstempel Innocenz' IV. von 1245 Jan. 9 bis 1247 Mai 22. S. 624.
37. II. Namensstempel Innocenz' IV. von 1247 Aug. 21 bis 1250 Juli 10. S. 624.
38. III. Namensstempel Innocenz' IV. von 1251 Apr. 6 bis 1254 Aug. 5. S. 624 f.
39 und 40. Fälschungen nach den Stempeln Alexanders III. für Alexander II. S. 569 und 761.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Zur Einführung des gregorianischen Kalenders in Ungarn. Es ist allgemein bekannt, dass die gesetzliche Einführung des gregorianischen Kalenders in Ungarn durch den Gesetzartikel 28 des Jahres 1588 verfügt wurde. Früher bereits bedienten sich desselben königliche Aemter, Corporationen und Städte — zumeist die katholischen —, allein einer allgemeinen Autorität konnte er sich keineswegs erfreuen. Wol kamen wiederholte Versuche von Seite der Regierung [1]) vor, denselben dem Lande aufzudrängen, doch erhob dagegen der Comitatsadel stets energischen Protest [2]). Hauptsächlich bemühte sich der höhere katholische Clerus dem neuen Kalender dadurch allgemeine Geltung zu verschaffen, dass er dessen Gebrauch der niederen Geistlichkeit vorschrieb. Nach den erhaltenen Befehlen begannen die Capitel und Convente, die „Loca credibilia", in welchen als gesetzlich authentischen Institutionen von der Art der öffentlichen Notariatsämter das ganze Rechtsleben der betreffenden Gegend, somit das des ganzen Landes sich concentrirte, den neuen Kalender in das alltägliche Geschäftsleben einzuschmuggeln. Allerlei Geschäftsurkunden wurden von einigen Loca credibilia nur nach neuem Styl datirt; die zögernde Partei musste sie annehmen, wenn nicht hie und da die Comitatscongregation die Sache in die Hand nahm. So verwahrte sich z. B. der Zipser Comitat in einem an den Zipser Propst gerichteten Schreiben vom 15. Juni 1584 [3]) gegen derlei Uebergriffe des unter demselben stehenden Collegiatcapitels. Sie wollen den neuen Kalender nicht annehmen — schreiben sie — „donec Sua caes. Maiestas cum dominis regnicolis in generali eorum conventu desuper concluserit; esset enim novum hoc calendarium iuribus et libertatibus nostris contrarium." Sie bitten ihn daher, er möge an das Capitel die nöthige Weisung ergehen lassen, „ut executiones et data litterarum illegitimo hoc modo non extradent (d. i. die vom Zipser Capitel), ne domini regnicolae contra capitulum Scepusiense et Dominationem Vestram

---

[1]) S. Beilage III. [2]) Beispiele in F. Knauz' grosser „Kortan" (Chronologie) Budapest 1876 S. 28. [3]) Wagner, Analecta Scepusii 1, 30.

Digitized by Google

reverendissimam publice in generali eorum synodo (d. i. den Reichstag) conquerantur."

Wie in Deutschland das „Mandamus" der den neuen Kalender einführenden Bulle Anstoss erregte, so war auch in Ungarn die Rücksicht auf den „Papatus" mit eine Ursache der Abneigung gegen die Reform.

Die schwerwiegendste ist es aber nicht gewesen. Denn obwol die damals grösstentheils protestantischen Stände Ungarns ebenfalls keine Freunde des Papstthums waren, so hätte sie dies in der Annahme der gregorianischen Reform keineswegs gehindert, wenn nicht die einseitigen, unrechtmässigen Versuche der Einführung, ohne vorhergehende gegenseitige Zustimmung des Königs und der Stände, also ohne Sanction des Reichstags, sie verstimmt haben würde. Wie streng man dieser Auffassung huldigte, erhellt aus jenem Schreiben, welches der Stadtrath von Schemnitz, dieser vornehmen „Bergstadt", an den Obergespan des Trencséner Comitats Emerich von Forgách richtete, als Antwort auf dessen Anfrage, was er dem Comitatsclerus gegenüber zu thun habe, der vom Diöcesanbischof Befehl erhalten hätte den neuen Kalender einzuführen. Der Stadtrath will von der Neuerung nichts wissen. „Nec usquam" — sagt er — „nisi ubi papatus dominatur, illud receptum esse intelleximus. Et nos hactenus nonnisi secundum vetus calendarium vivimus. Nec nostrum est novum absque Suae caes. regiaeque Maiestatis etc. mandato et publico consensu regni, in quo vivimus, recipere." Diesen Brief theilte der Obergespan als leuchtendes Beispiel dem Comitatsclerus mit, indem er zugleich die Benützung des neuen Kalenders strengstens verbot: „non quid episcopus dicat aut sentiat, advertendum, sed quid dicatur et quid universi ordines regni de negotio sentiant, considerandum est." Doch fügt er recht charakteristisch dazu: „Sicut nunc absurdum foret, si non consulto magistrato (d. i. der Obergespan) reciperetis (novum calendarium), ita, ubi universorum ordinum publico consensu receptum fuerit, non amplius causa erit, cur illud quispiam nostrum repudiare debeat" [1]).

Es scheint aber, dass weder derlei Verbote, noch die früher erwähnten Proteste immer den gewünschten Erfolg erzielten. Die Loca credibilia und die königliche Tafel (Gericht) fuhren fort nach neuem Styl zu datiren; die Parteien — die regnicolae — hingegen wollten mindestens ebenso hartnäckig, wenn nicht noch hartnäckiger von solchem Verfahren nichts wissen. Da entstand ein Wirrwar im Rechtsleben und dies wirkte nothwendigerweise auf die Rechtspflege so ge-

[1]) Beide Briefe bei Knauz l. c. 29.

Digitized by Google

waltig zurück, dass es nicht zu wundern ist, wenn, wie die später zu erwähnende königliche Proposition sich ausdrückt, „nulla prorsus iudicia celebrata fuerint.“

Diesem Zustande ein Ende zu machen, zugleich aber dem neuen Kalender zu einer allgemeinen Autorität zu verhelfen, gab es keinen anderen Weg als die Zustimmung des Landes einzuholen, kurz: die Reform durch einen Gesetzartikel zu sanctioniren. Istvánffy [1]) schon lässt uns vermuthen, dass K. Rudolph zu diesem Schritte sich sehr unwillig herbeiliess. Und in der That brandmarkt er (in den reichstäglichen Propositionen) die Weigerung des Landes als „gravissimum Maiestatis caesareae praeiudicium.“ Doch die Nothwendigkeit übte auch hier ihren Zwang und er, der König selbst, sah sich bemüssigt, in seinen Einladungschreiben zu dem für den 1. November 1587 festgesetzten Reichstag auch des alten Styls zu gedenken [2]).

Der Reichstag war versammelt und am 14. November wurden die königlichen Propositionen (d. i. die Vorschläge, Gesetzanträge u. s. w. der Regierung) den Ständen zur Berathschlagung vorgelegt. Einen ganz kleinen Absatz in den äusserst weitläufigen Propositionen bildet der königliche Wunsch bezüglich der Einführung des neuen Kalenders. Er ist mit dem Umstande motivirt, dass die übrigen Länder sowol Seiner Majestät wie der ganzen Christenheit die Reform bereits grösstentheils angenommen hätten und dass der Rechtspflege, welche maxime . . occasione reformati calendarii, quod nonnulli regnicolae extra generalia comitia acceptare recusarunt, cessaverit, nur durch die reichstägliche Sanction des gregorianischen Kalenders geholfen werden könne, was aber nur dem Lande zu Gute käme [3]). — Entsprechend den Gesinnungen der damals so ziemlich die Mehrheit bildenden protestantischen Stände ist der Papst in der Proposition mit keiner Sylbe erwähnt.

Der Reichstag war stürmisch; anderwärtige Gravamina, Wünsche und hochwichtige Vorschläge nahmen Zeit und Aufmerksamkeit der Stände derart in Anspruch, dass eine lebhaftere Debatte über die Kalenderreform — insoferne man aus dem Schweigen der allerdings mangelhaften Quellen die Folgerung zu ziehen berechtigt ist — höchst wahrscheinlich unterblieb. Im Jänner 1588 wurden die Gesetzartikel fertiggestellt; in dem 28. derselben, durch welchen die Annahme des neuen Kalenders sanctionirt wurde [4]), geben die Stände ihren Ge-

---

[1]) Regni Hung. Hist. (Köln 1724) lib. 26 pag. 344. [2]) Fraknói, Monumenta Comitialia Regni Hungariae VII. 223. [3]) Fraknói l. c. 240. [4]) Corpus juris Hung.; dann Fraknói l. c. 375.

Digitized by Google

fühlen freien Ausdruck. Sie erklären, dass ihnen viel lieber wäre, „ut vetus calendarium a tot iam annis observatum et cui se tam pauperes quam divites longo usu accommodarant, in pristino suo statu permaneret“; dennoch wollen sie den neuen annehmen; sie wünschen aber, dass die bisherigen Rechtsgeschäfte, ob sie nach altem oder neuem Styl datirt sind, ihre Giltigkeit bewahren. Zu dieser billigen Bedingung kam noch eine andere, durch welche die protestantische Opposition ihre Gesinnungen gegen Rom unverhohlen kundgibt: „Hoc tamen per expressum declaratum esse volunt (Status et Ordines), se illud (i. e. novum calendarium) nullius alterius quam sola et unica regia Suae Maiestatis auctoritate introductum admittere“. Das mussten sie dem katholischen Clerus gegenüber, welcher den Standpunkt der Kirche verfocht, erklären und wider diese Erklärung konnte ja der geschmeichelte Herrscher nichts einzuwenden haben. Nicht ohne komisches Motiv ist der Gegensatz, welcher in dieser Beziehung zwischen dem allgemein giltigen, protestantisch gefärbten Reichsgesetze und der Declaration der echt katholisch gesinnten slavonischen (kroatischen) Provincialstände sich zeigt. Während man dort, im Reichstage, gegen Rom loszieht, erklärt man hier am Provincialtage — bei Rückkehr der Provincialabgesandten vom Reichstage gelegentlich der Präsentirung der im Reichstage geschaffenen Gesetzartikel — ganz feierlich: „Status Sclavoniae unam romano-catholicam fidem profitentes . . ita nequaquam ob respectum Suae Maiestatis, sed Dei per ecclesiam suam nos regentis, adeoque ex debita Deo reverentia novum calendarium ab omnibus acceptatur“ [1]).

Der gesetzlichen Einführung des neuen Kalenders in Ungarn ging noch eine, sagen wir: amtliche voraus. Und dabei muss man genau unterscheiden. Während nämlich die gesetzliche Einführung für das ganze Reich, für sämmtliche Behörden (Comitate u. s. w.) bindend ist, hat die amtliche nur bei den sehr wenigen königlichen Aemtern, hauptsächlich bei den Pressburger und Zipser Kammern und den denselben untergeordneten Behörden eine Giltigkeit gehabt. Wann geschah nun diese amtliche Einführung und Publicirung? Knauz [2]) behauptet das bereits für das Jahr 1583 und citirt ein Schreiben des ungarischen Kanzlers G. Draskovics, Erzbischofs von Kalocsa, an die Stadt Oedenburg vom 21. Sept. 1583, in welchem der Stadt aufgetragen wird, dass „quoniam Summus Pontifex et caes. Maiestas quoque novum calendarium in omnibus regnis et provinciis

[1]) B. A. Kercselich Hist. cath. Eccles. Zagrabiensis 275. [2]) L. c. 28.

publicari praeceperunt", auch sie die Reform einführe. Dies mag eine Vorbereitung gewesen sein zu jener beabsichtigten Massregel, welche in Innerösterreich in der That durchgeführt wurde, indem die inneröesterreichische Regierung die 10 Tage zwischen 4. und 15. October 1583 auszulassen befahl; vollzogen wurde sie aber in Ungarn nicht und als amtlicher Act kann sie durchaus nicht aufgefasst werden. Vielmehr geschah dies erst anfangs 1584 und zwar folgenderweise.

K. Rudolf beabsichtigte die 10 Tage derart auszulassen, dass vom 6. Jänner 1584 auf den 17. Jänner übergesprungen werde. Wie man aber in Prag gewöhnlich sehr bequem und langsam war, so liess man die diesbezügliche kaiserliche Verordnung dem Erzherzog Ernst, der zu dieser Zeit an der Spitze der ungarischen Verwaltung stand, erst anfangs Jänner zukommen. Diesem blieb daher nichts übrig als in seinem an die beiden ungarischen Kammern gerade vom kritischen Tage (6. Jänner) datirten Mandat [1]) es den genannten Aemtern anheimzustellen, wann sie mit der Zeitrechnung nach neuem Styl anfangen wollten, nur dass es bald nach Empfang des Mandats geschehe. Was die Pressburger Kammer diesbezüglich gethan hat, weiss ich nicht. Die Zipser Kammer — nach ihrem Berichte vom 20. Jänner 1584 [2]) — richtete die Angelegenheit derart ein, dass die ihr unterstellten Amtsleute mit Maria Lichtmess die neue Zeitrechnung begannen, d. h. man sprang vom 22. Jänner auf den 2. Februar über. Nicht uninteressant ist es, dass dieselbe Kammer 30 Exemplare des neuen Kalenders vom Erzherzog Ernst verlangte, die ihr auch zugeschickt wurden; ferner wünscht sie, dass an alle in ihrem Kreise liegenden Municipien (Comitate, kgl. freie Städte) wegen Annahme des neuen Kalenders strenge Befehle erlassen werden. Auch die Erfüllung dieses Wunsches stellte der Erzherzog in Aussicht [3]). Der Umstand, dass bisher noch keine diesbezüglichen Mandate bekannt geworden sind, schliesst nicht aus, dass sie nicht auch wirklich erflossen sind und wesentlich beigetragen haben die Opposition gegen die Reform zu mehren, die Rechtsverhältnisse zu verwirren, bis diesem unerträglichen Zustand durch die gesetzliche Einführung des neuen Kalenders ein Ende gemacht wurde.

Ich habe noch zu bemerken, dass die folgenden Actenstücke aus den Hungaricis des ehemaligen Hofkammerarchivs (jetzt Archiv des Reichsfinanzministeriums) in Wien entnommen sind.

---

[1]) Beilage I. [2]) Beilage II. [3]) Beilage III.

Digitized by Google

I.

1584. 6. Jänner. Erzherzog Ernst an die Pressburger und Zipser Kammern bezüglich der Einführung des gregorianischen Kalenders. Concept.

Ernestus etc. Cum sacra caesarea regiaque Maiestas etc. calendarium vetus certis ac gravibus de causis habitaque matura superinde deliberatione decem subtractis diebus correctum passim in cunctis suis regnis ac ditionibus publicari ac sub ingressum huius anni 84. ubivis et ab omnibus acceptari atque in posterum observari benigne decreverit, hoc quidem modo ut annus praesens 84. iuxta calendarium vetus quidem inchoetur, post festum vero trium regum, quod est immobile ac in sextum huius mensis diem incidit, statim decima septima, hoc est dies S. Antonii ponatur ac numeretur mensesque totius anni consequentes secundum usitata ac statuta sua festa, ferias ac dies profestos iuxta correctionem in novo calendario huius anni 84. contentam inviolabiliter ab universis observentur: quapropter antefatae Suae caes. regiaeque Maiestatis nomine vobis benigne praecipimus, ut clementi Suae Maiestatis voluntati vos demisse attemperantes calendarium istud modo praemisso non solum ipsimet observetis, verum etiam apud officiales a camera ista dependentes, quin idem faciant, efficiatis secusque haud fieri pro parte vestra elaboretis.

Porro cum haec Suae caes. et regiae Maiestatis resolutio nunc primum, quo huius novi calendarii usus institui debet, huc relata sit ideoque citius ad vos perscribi nequiverit, benigne vobis mandamus, ut statim et quamprimum has nostras acceperetis litteras, hoc novo calendario utamini, dictis etiam officialibus a camera ista, uti praemissum, dependentibus iniungatis, ut ea omnia quae a sexta huius iuxta calendarium vetus usque ad eam diem, qua huius Suae Maiestatis resolutionis certiores redditi, in administrationibus sibi commissis tractarunt, ad normam et institutum huius novi calendarii redigant.

Quod ad supputationem salariorum, provisionum, pensionum, censuum et alias id genus erogationes spectat, benigne volumus, ut ea quidem iuxta memoratum calendarium novum supputentur; portio vero pro diebus illis decem ex veteri calendario expunctis — — — — [1]) creditorum detrahatur atque in eiuscemodi supputationibus haec vel similia verba ponantur: Cum N. de salario aut debito suo a die N. iuxta calendarium vetus usque ad diem N. calendarii novi rationes subductas esse; quia autem ex veteri dies x expuncti, quorum portio N. summam efficit, eam inde detractam esse atque inde talem summam

[1]) Unleserlich.

Digitized by Google

remanere. Quae omnia vos non solum ipsis officialibus verum etiam rationum magistris ita significabitis. Viennae sexta die Januarii anno domini octuagesimo quarto.

Ad cameram Hungaricam.

In simili ad cameram Scepusiensem.

II.

1584. 20. Jänner. Die Zipser Kammer an Erzherzog Ernst über den Beginn der gregorianischen Zeitrechnung in ihrem Gebiete.

Original.

Serenissime princeps etc. Iuxta benignum Serenitatis Vestrae mandatum die sexta Januarii editum curabimus diligenter, ut calendarium novum ab hac camera et eius officialibus omnibus ubique observetur, eiusque initium faciemus ad diem Jovis proxime venturum, in quem iuxta correctum kalendarium festum immobile purificationis b. virginis Mariae incidet. Sed quia novis calendariis destituimur, sine illis autem usus illorum recipi non potest, Serenitatem Vestram demisse oramus, dignetur clementer ad triginta exemplaria correcti eiusmodi kalendarii nobis transmitti iubere. Cumque haec et reliquae civitates, similiter etiam comitatus harum partium vetus adhuc sequantur kalendarium ideoque in observatione dierum festarum magna appareat diversitas, dignabitur benigne Serenitas Vestra cum ad alios ordines, tum ad hanc quoque civitatem benignum superinde mandatum edi iubere, ut sic idem sit usus et idem unusque in observandis festis consensus etc. Cassoviae die vigesima Januarii anno domini LXXXIIII.

Serenitatis Vestrae humillimi servitores

Alexius Thurzo, m. p.
F. Nagwati, m. p.
M. Schubart, m. p.

III.

1584. 8. Februar. Erzherzog Ernst an die Zipser Kammer bezüglich der an die Municipien zu richtenden Befehle wegen Annahme des neuen Kalenders.

Concept.

Ernestus.

Ea quae de usu novi calendarii 20. nuper elapsi mensis Januarii perscripsistis, accepimus et intelleximus vobisque ad petitionem vestram triginta exemplaria eiuscemodi novi calendarii hisce transmittimus.

Quod ad civitates et comitatus illarum partium attinet, iis brevi per patentia mandata iniungetur, quatenus et ipsi huic calendario

Digitized by Google

novo sese accommodent. Id quod vobis simul significandum duximus. Viennae octava die Februarii anno LXXXIV.

Ad cameram Scepusiensem.

A. Károlyi.

Ein ungedruckter Originalbrief des Fra Felice Peretti (Sixtus V) an Cardinal Sirlet (1565). Die Bibliothek des Fürsten Chigi zu Rom bewahrt unter ihren Schätzen eine Reihe von höchst interessanten Documenten zur Vorgeschichte des späteren Papstes Sixtus V, welche von der bisherigen Forschung nicht nach Gebühr gewürdigt worden sind. In erster Linie ist hier Cod. I. III. 72 zu nennen, welcher das eigenhändig geschriebene Tagebuch des Fra Felice da Montalto, der als Sixtus V den päpstlichen Thron bestieg, enthält. Die kostbare Handschrift — es ist vielleicht das einzige Tagebuch eines Papstes, welches erhalten ist — wurde, wie eine dem Manuscript beigefügte Notiz erzählt, von einem Abbate Salvetti in einer Bodenkammer aufgefunden und dem Papste Alexander VII zum Geschenk gemacht. Durch ihn kam sie dann in die Bibliothek Chigi. Ausserdem finden sich in dieser Bibliothek noch theilweise unveröffentlichte Briefe des später heilig gesprochenen Carl Borromeo an den Cardinal von Montalto, eine Anzahl von Sixtus V selbst corrigirter Schreiben an verschiedene Fürsten und andere Documente von mehr oder minder grosser Bedeutung. Tempesti (Storia della vita e delle gesta di Sisto Quinto. Nuov. ediz. Roma 1866), Ranke (Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten Bd. 3 Sechste Aufl. Leipzig 1874) und Baron von Hübner (Sixte-Quint. 3 vol. Paris 1870) haben nur einzelne dieser Documente, namentlich das Tagebuch benützt, ihre Angaben sind jedoch weder vollständig noch stets genau. Es ist deshalb ein sehr verdienstliches Unternehmen des trefflichen Bibliothekars der Chigiana, G. Cugnoni, jene wichtigen und interessanten Documente vollständig zu veröffentlichen. Er macht hiemit in dem neuesten Hefte (Vol. V fasc. 1) der in sehr erfreulicher Weise aufblühenden Zeitschrift: Archivio della Società Romana di Storia Patria den Anfang. Gleichsam als Ergänzung der Publication Cugnonis (Documenti Chigiani concernenti Felice Peretti, Sisto V come privato e come pontefice l. c. p. 1—33) ist der unten veröffentlichte Originalbrief des Fra Felice von Montalto vom 15. September 1565 zu betrachten, welchen ich vor drei Jahren bei meinen Studien über die Geschichte der Päpste des 15. und 16. Jahrhunderts in der Vaticana copirte. Derselbe befindet sich in dem auch noch andere später von mir zu veröffentlichende Inedita enthaltenden Cod. Reg. 387 fol. 70. Der betreffende Brief ist zwar nicht von besonderem historischem

Werthe, verdient aber schon deshalb publicirt zu werden, weil Schreiben aus der früheren Zeit des Fra Felice Peretti zu den grössten Seltenheiten gehören. Baron von Hübner, der sehr viele Archive und Bibliotheken durchforschen liess, veröffentlicht nur einen Brief vom 13. März 1563 (II, 397—399 Fra Felice Peretti procureur général des mineurs conventuels aux pères prieurs du convent de Montalto. Lettre autographe conservée à l'hôtel de ville de Montalto) und citirt (T. I,) 245 n. 1 ausserdem noch einen jetzt in Florenz aufbewahrten Brief des Cardinals Montalto an den Herzog von Urbino vom 29. April 1581 [1]). Fra Felice Peretti befand sich, als er unseren Brief schrieb, auf der Reise nach Spanien, welche er als Theologe des Cardinals Buoncompagni mitmachte. Es ist dies jene Reise, welche den Keim zu den Misshelligkeiten legte, die während der langen Regierung Buoncampagni's (Gregor XIII) das Leben des Cardinals Montalto verbitterten. In dem Briefe selbst meldet Fra Felice seinem Gönner, dem gelehrten Cardinal Sirlet, dass er am 9. September 1565 wohlbehalten in Bologna eingetroffen sei, und berichtet dann über den feierlichen Einzug des Cardinals Borromeo in eben jene Stadt. Ueber die Reise dieses Cardinals vgl. A. Sala, Biografia di S. Carlo Borromeo, Milano 1585, p. 15. Derselbe Sala veröffentlicht in den Documenti circa la vita e le gesta di S. Carlo Borromeo Vol. III (Milano 1861), 359 sq. drei während des Aufenthalts in Bologna geschriebene Briefe dieses grossen Erzbischofs von Mailand. Bezüglich des Abdruckes des Briefes von Fra Felice bemerke ich noch, dass derselbe sich genau an das deutlich und klar geschriebene Original anschliesst, ergänzt wurde nur der sehr oft ausgelassene Buchstabe „n“.

Ill^{mo} et R^{mo} mons. mio padro. col^{mo}.

Trovandome in Bologna, dove arrivai alli 9 di questo p. bonta de dio a salvamento, me parrebbe far cosa molto lontana dall' obligo, che tengo con V. Ill^{ma} S^{ria} p. la sua molta amorevolezza mostratami in Roma, se non la salutasse et certificasse che in ogni tempo et luogo li so. ser^{e}. et con questa occasione le dico che l' S. Card. Borromeo arrivo in Bologna il martedi a pranso, che fu alli XI di questo et fermosse alli Cruciferi fuor' di Bologna mezo miglio et mercor. sulle 22 hore fece la sua intrata nella citta molto splendida havendo la citta fattili cinque archi con belli motti et molti nobili con molti

[1]) Fabio Mutinelli, Storia arcana ed aneddotica d'Italia raccontata dai Veneti ambasciatori Vol. I (Venezia 1855) theilt (p. 128 Facsimile und p. 260) zwei kurze Billete von Fra Felice da Montalto aus dem J. 1557 (26. Januar) und 1565 (19. April) mit.

Digitized by Google

plati, tutte le religioni et i duo Card. Buoncompagno et G. Grasso l'accompagnaro al palazzo. Son venuti l'Illmi Sri S. Card. di Correggio et di Padova a visitarlo. Hoggi si e partito p. Nonantola, dove e la sua abatia [1]) et qui domane cantera messa. S. Illma Sria sta sana et piu bella che in Roma. Credo che noi altri mercor, che sarra alli 19 di questo partiremo alla volta di Piacenza, poi di Turino, poi di Spagna et alla giornata salutero V. Illma Sigria quale Dio nro. Se. conserva semp. felice. Di Bologna il di 15 di settembre 1565.

Di V. Illma et Rma Sigria

humilmo Sere.

F. Felice da Montalto.

Rückseite: All'Illmo et Rmo mons. padron. mio colmo il Card. Sirleti in Roma.

Innsbruck. Dr. L. Pastor.

---

[1]) Vgl. die Constitut. Sinodali della Abbatia di Nonantola bei Sala Documenti III, 802—808.

Literatur.

Deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz. 2. Bandes 1. Abtheilung. Dritte Auflage. Kiel, Ernst Homann, 1882. A. u. d. T.: Die Verfassung des Fränkischen Reichs. Ersten Bandes erste Abtheilung. IX, 429 Seiten, 8°.

Die dritte Auflage ist gegen 85 Seiten stärker als die zweite. Die Vermehrung der Seitenzahl ist bewirkt durch weiteren Druck der Anmerkungen und durch Zusätze, deren Zahl bedeutender ist als ihr Gehalt. Der grösste Theil der Zusätze bereichert die Noten mit literarischen Nachweisungen und selten werden mögliche Anführungen unterlassen sein; es hätten etwa Erwähnung finden können S. 292 Garsonnet Histoire des locations perpétuelles 1879 S. 225 ff., S. 414 N. 1 Boussuge, Organisation judiciaire des villes 1878 S. 229 f. und S. 427 auch Kerns nachträgliche Bemerkung bei Hessels Sp. 641, 642. Zu einer Modification der Annahmen, welche die zweite Auflage vertrat, haben neuere Arbeiten in wenigen Fällen, z. B. S. 399 N. 2, Veranlassung gegeben. Von den geringen sachlichen Erweiterungen und Veränderungen, welche der Text erfahren hat, verdienen folgende angezeigt zu werden. S. 12 ist die für das Verständniss der Völkerwanderung wichtige Bemerkung Dahns, dass eine der wirksamsten Ursachen jener Bewegung Nahrungsnoth gewesen sei, eingeschaltet. S. 23—25 ist die Ansicht über den Antheil, der den Sigambern an der Bildung des Frankenstammes zukommt, in Folge einer Abhandlung Müllenhoff's modificirt. S. 210—213 ist die Banngewalt erörtert. S. 197 wird eine Reihe von Stellen aufgezählt, welche von dem Verlust der königlichen Gnade berichten; da hier nur eine Sammlung von Zeugnissen ohne Verarbeitung derselben geboten wird, so muss erwähnt werden, dass die Quellen unvollständig verzeichnet sind; es sind hinzuzufügen oder für die Sache zu vergleichen z. B. Gregor V, 33. VI, 32. VII, 22. VIII, 18. 27. IX, 42. X, 5. Pertz, Dipl. S. 17, 55, 73, 182. Vita Consortiae c. 14, Acta Sanctorum, Juni V, 216, sagt bereits auch: principis offensam incurrere. Aus dem fränkischen Recht stammt die misericordia des englichen Rechts, wie schon eine Vergleichung des très-ancien Coutumier de Normandie [1]) XVI, 4. XVII, 1. 2. XIX, 2 mit den von Schmid, Gesetze der Angelsachsen 1858 S. 632, angeführten Gesetzesstellen ergibt. Jedoch ist ein derartiges Königsrecht nicht ausschliesslich den Franken eigen, wir begegnen ihm wieder bei den Ostgothen, Cassiodor Var. I, 30. VII, 42, und finden es bei den

---

[1]) In den Coutumiers de Normandie publ. par Tardif, première partie 1881 S. 18, 19, 20.

Digitized by Google

Langobarden, z. B. Paulus, Hist. Langob. VI, 6. Dass bei Waitz dieses Recht von der Banngewalt getrennt erscheint, verdunkelt das Verhältniss beider zu einander; denn das erstere kann nur bestimmt werden, nachdem die letztere bestimmt worden ist, weil das Gnadenrecht nichts anderes ist als eine besondere Anwendung und Gestaltung des allgemeinen Bannrechts. Hat der Bann des Königs auch erst in der monarchischen Zeit sein rechtliches Gepräge erhalten und hat noch später die Gnade sich durch eine modificirende Praxis abgezweigt, so haben doch beide ihre historische Wurzel in der Macht des republikanischen Königthums und deshalb treten sie in mehreren germanischen Monarchien selbständig hervor. Insofern ist auch dies ohne den altdeutschen Hintergrund nicht zu verstehen. — S. 60, 80—85 werden Schriftsteller bekämpft, die den Einfluss des römischen Staatsrechts auf die Ausbildung des fränkischen überschätzt haben. S. 275, 277 ist dem Grundeigenthum eine geringere Bedeutung für die Unterthanenberechtigung zugeschrieben.

Der umfangreichste Zusatz der neuen Auflage behandelt S. 119—135 vgl. S. 83 f. 88, 99 die Entstehung der lex Salica, und wie diese Untersuchung in der Verfassungsgeschichte einen Platz verdient, weil hierbei die Natur des merovingischen Königthums sehr in Frage kommt, so soll auch mein Referat sie besprechen. Wer durch philologische Interpretation den Sinn unserer Quelle ermitteln wollte, würde kein Resultat gewinnen, erst die Kenntniss der Zustände setzt in den Stand die entscheidende Stelle auszulegen. Die sachlichen Verhältnisse, die in Betracht kommen, sind folgende. Das salische Gesetz ist aus heidnischer Zeit, aus einer Zeit, wo Könige regierten und, wie wir aus jener Zeitbestimmung ersehen, mehrere Königreiche bei den salischen Franken bestanden. Wir wissen ferner, dass das fränkische Königthum nur eine besondere Gestaltung des germanischen ist, dass mithin auch der König der Franken bereits während der republikanischen Zeit ein machtvoller Volksführer war. Demnach werden hier, wo ein Gesetzgebungswerk für den staatlich getheilten Stamm beabsichtigt wird, die Könige pactiren [1]). Die gestellte Aufgabe besteht vornehmlich in einer Redaction des Stammesgewohnheitsrechts. Handelte es sich wesentlich um eine Normirung des Königsrechts, so würde der Königswille genügen; da der König über das Volksrecht keine unbedingte Macht besitzt, so bedarf er in diesem Falle rechtskundiger Redactoren. Dies ist nach germanischen Verhältnissen zu erwarten. Der längere Prolog enthält eine Mittheilung, welche so verstanden werden kann, dass die Könige einen Vertrag schliessen, um ein Gesetzbuch herzustellen, ohne dass wir sehen, ob sie dies mit oder ohne Beschluss ihrer Völker thun; dass sodann rechtserfahrene Männer aus den Völkern durch deren Könige erkoren werden, um die Redaction zu bewerkstelligen. Diese Auslegung ist sprachlich statthaft, sachlich nothwendig. J. Havet stimmt mir darin bei [2]). Waitz räumt mir S. 128 ein, dass die rectores des Prologs Leiter des Volkes sind und dass sie die nämlichen sind, die vorher proceres heissen, aber er vermeidet das Zugeständniss, dass mit diesen Worten die Könige gemeint sind, er be-

---

[1]) Deutet hierauf der Ausdruck pactus legis Salicae? pactus wird in diesem Sinne gebraucht, s. Boretius, Leges I S. 4. [2]) Bibliothèque de l'école des chartes XLI, 78.

Digitized by Google

zieht sie auf die Tunginen. Ist der Tunginus Vorsteher, Leiter, Führer der Volksgemeinde, ist er nicht vielmehr bloss Beamter seiner Hundertschaft? Wie kann in einem Königreich der Hundertschaftsvorstand Volksvorstand genannt werden? Und damit nicht genug, diese Interpretation gibt uns ein Räthsel auf, das kein Scharfsinn zu lösen vermag, die Natur des merovingischen Königthums wird nie aufhören gegen die Ignorirung der Könige bei dem grossen Gesetzgebungswerke zu protestiren. Wol ist es leicht mit H. Müller, Lex salica 1840 S. 23, zu sagen, das Gesetz sei ohne Einfluss der königlichen Gewalt vom Volke ausgegangen, aber unmöglich ist es eine solche Thatsache mit der deutschen Verfassungsgeschichte zu vereinigen. Nicht unser Bericht ist es, der ein so unbegreifliches Ereigniss meldet, sondern eine falsche Auslegung unseres Berichts. Umsonst beruft sich Waitz S. 128 zu Gunsten seiner Meinung auf Satzgefüge und Satzverbindung; dass kein besserer Grund gegen die Richtigkeit meiner Interpretation vorgebracht werden konnte als dieser, der, wie sich der Leser überzeugen wird, unhaltbar genannt werden muss, wird nicht beitragen der von Waitz vertheidigten Ansicht Anhänger zu gewinnen [1]). Waitz hat hingegen wol mit Recht seine Annahme, dass der längere Prolog der ältere und der kürzere nur eine Ueberarbeitung desselben ist, aufrecht erhalten und S. 121—126 seine Ausführung in den Göttinger Anzeigen 1850 wieder abdrucken lassen. Der kürzere Prolog würde demgemäss nicht Quellenwerth besitzen wie der längere und seine Abweichungen von diesem würden als inhaltlich bedeutungslose oder stilistische Differenzen zu beurtheilen sein.

Die S. IX ausgesprochene Hoffnung, dass kein Citat unverändert geblieben, wenn seit den vorigen Auflagen bessere Texte veröffentlicht wurden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Uebersehen ist z. B., dass die S. 237 N. 2, 298, 398, 306 Nr. 1 nach Pardessus II, 273. 316. 120. 357 citirten

---

[1]) Waitz verwendet für seine Behauptung nicht seine Annahme, dass es fränkische Hundertschaftskönige gegeben habe. Diese Ansicht, die er, Altes Recht der salischen Franken 1846 S. 48, aufgestellt und jetzt S. 29 wiederholt hat, wird mit der Mittheilung Gregors begründet, dass die Franken einst ihre Könige nach pagus vel civitates erkoren. Es ist demnach mindestens darzuthun, dass pagus bei Gregor Hundertschaft bedeute oder dass Hundertschaftskönigreiche existirt haben. Das Erste ist nicht erweisbar, das Zweite widerlegbar, pagus kann die Hundertschaft heissen, bedeutet jedoch auch in Gregors Schriften nicht die Hundertschaft als solche, vgl. Longnon, Géographie de la Gaule au VI[e] siècle 1878. S. 26 ff, auch Waitz selbst S. 401. 407 f. Hundertschaftskönige sind dem germanischen Alterthum fremd, damals ist König, wer alleiniger Führer eines Volkes ist, oben S. 182. 308 und Band II dieser Zeitschrift S. 129. In dieser Hinsicht erläutern und ergänzen sich die einzelnen Angaben des Tacitus so, dass ein Zweifel nicht übrig bleibt; durch Deutlichkeit zeichnet sich aus Germania c. 44, wo unus imperitat der regia utilitas, mithin unus imperitans dem rex oder imperium über ein Volk dem regnum entspricht. Ist dies so, so fragt sich, ob fränkische Völker das Volkskönigthum zum Hundertschaftskönigthum umgebildet haben; eine Frage, die zu verneinen ist und nicht nur deshalb, weil kein Zeugniss aus der fränkischen Staatsgeschichte ein derartiges Ereigniss andeutet. Darin zwar wird Waitz S. 29 f. das Richtige getroffen haben, dass er annimmt, Gregor wolle mit vel unterscheiden, aber wir werden die Art der Gebietsverschiedenheit, die er im Auge hatte, nicht mehr festzustellen vermögen. Dennoch ist zu glauben, dass die neuen Königreiche wesentlich gleichartig, also auch ihrem Herrschaftsgebiet nach wesentlich gleichartig gewesen sind.

Digitized by Google

Urkunden auch bei Pertz, Dipl. S. 94. 98. 182 und bei Trouillat I S. 72 gedruckt sind, dass ein Schreiben von Karl Martell S. 330 N. 2 statt nach Pardessus II, 344 nach Jaffé, Bibl. III, 85 anzuführen war, und wenn S. 403 N. 1 Trad. Sang. 433 nicht durch Pressel, Ulm. Urkkb. I S. 4 ersetzt ist, so ist dies kaum mit Absicht geschehen.

Göttingen. W. Sickel.

Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen herausgegeben von Dr. F. L. Baumann. Basel Felix Schneider 1881 218 S. 8⁰. (Quellen zur Schweizer Geschichte hg. von der allgem. geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz III, 1).

Codex diplomaticus Salemitanus, Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem hg. von Dr. Friedrich v. Weech Lief. 1—3, Karlsruhe G. Braun 1881—1882 und 10 Tafeln mit Siegelabbildungen 8⁰.

Urkundenbuch der Landschaft Basel hg. von Heinr. Boos. I. Theil v. 708—1370, Basel C. Detloff 1881, XI und 399 S. 8⁰.

Dortmunder Urkundenbuch bearbeitet von Karl Rübel Dr. phil. Bd. I, 1. Hälfte v. 899—1340. Dortmund Köppen 1881, VI und 376 S. 8⁰.

Eine Reihe neuer Urkundenbücher, die einen erfreulichen Beweis liefern für das emsige Bestreben noch unbenutztes Material der historischen Forschung zugänglich zu machen und für das erhöhte Verständniss die archivalischen Schätze in richtiger Form zu publiciren.

Alle diese Sammlungen sind zunächst von grosser localer Bedeutung, grundlegende Werke für die Specialgeschichte einzelner Gegenden und Orte, zugleich aber doch auch werthvolle Beiträge für die deutsche Geschichtsforschung im allgemeinen, theils durch die Vorzüge der Edition, theils durch die Fülle neuen Stoffes. Besonders reich bedacht ist das obere Rheinland vom Westende des Bodensees bis an den Elsass hin, wo der Fluss sich gegen Norden biegt, indem 3 dieser Urkundenbücher das von Salem, von Allerheiligen in Schaffhausen und von Baselland, sich fast durchweg auf dieses Gebiet beziehen.

Man braucht nur einen Blick auf diese Publicationen zu werfen, um zu sehen, dass die oft aufgeworfene Frage: wie soll man Urkunden ediren? noch nie zu uniformen Grundsätzen geführt hat und dass bei der Verschiedenheit des Stoffes, der Ueberlieferung, des vorgesteckten Zieles auch nur in beschränktem Grade eine solche Uebereinstimmung möglich ist. Um so lieber will daher Referent betonen, dass die Herausgeber der genannten Werke die Hauptprincipien einer guten Edition, über die man ja doch einig ist, befolgt haben und alle, soweit aus den Publicationen selbst ein Urtheil möglich ist, im ganzen ihrer Aufgabe gewachsen waren.

Besonders aber möchte Referent die Arbeit Baumanns hervorheben. Wie wir das beste Klosterurkundenbuch aus den Sechzigerjahren der Schweiz verdanken, — ich meine Wartmanns Urkundenbuch von St. Gallen — so scheint es mit der Edition Baumanns für unsere Tage zu sein. Wartmann hat be-

Digitized by Google

kanntlich das Verdienst nicht blos sehr genaue und zuverlässige Abdrücke zu bieten, sondern auch seinen Stoff paläographisch und diplomatisch bis zu einem gewissen Grade durchgearbeitet zu haben, namentlich die eigentlichen Klosterurkunden: die zahlreichen dort entstandenen Privaturkunden. Nach dieser letztern Richtung war er geradezu bahnbrechend. Baumann folgt darin seinen Fusstapfen mit Berücksichtigung all' der Fortschritte der Urkundenlehre seit jener Zeit. Vielleicht bei keiner Publication noch sind die durch die Edition der Diplomata in den Mon. Germ. und durch Fickers Beiträge zur Urkundenlehre hervorgerufenen Neuerungen und Verbesserungen so verständig und massvoll verwerthet worden wie hier. — Kleine Versehen, wie dass B. in n⁰ 5 und 6 das ganze Monogramm von Heinrich IV. selbst eingetragen glaubt, fallen dagegen nicht ins Gewicht.

Es mag verfrüht sein jetzt schon die Grundsätze der Edition zu besprechen, da das „Programm", welches wol die Vorrede bei der 2. Abtheilung bringen wird, meines Wissens noch nicht erschienen ist. Aber das Vorhandene reicht zu einer Würdigung vollständig aus, überall erkennt man den praktischen, auf das wesentliche gerichteten Sinn des Verfassers, der jede Künstelei trotz aller Sorgfalt in genauer Wiedergabe der Originale vermeidet. So gebraucht er z. B. die Lettern vollständig in modernem Sinne, verwendet sogar auch bei Eigennamen u, v und w nach unserer Gewohnheit ohne Rücksicht auf die Schreibung der Originale.

B. befolgt im allgemeinen die gebräuchlichen Principien und schliesst sich mehrfach den Grundsätzen der Diplomata an, namentlich hat er die Verwendung des Petitdruckes für aus Vorurkunden entlehnte Stellen adoptirt. Er geht sogar weiter als die Diplomata: wenn 2 oder 3 verschiedene Vorurkunden als Vorlagen dienten, deutet er das durch einfachen Petitdruck, Cursiv- und eventuell auch noch Fettschrift an. Es wird sich streiten lassen, wie weit bei einer solchen Complication der Nutzen den Nachtheil überbiete, gewiss wird so der Druck unruhig, und was will B. machen, wenn er mehr als 3 Vorurkunden hat? Referent erinnert sich an ein italienisches Diplom das aus 5 Vorurkunden zusammengesetzt ist! Bei den Diplomata hat man sich bekanntlich damit geholfen, dass in der kritischen Note gesagt wird, was der einen und was der andern Vorurkunde entnommen ist; dadurch ist die nöthige Reserve auch für den Fall gewahrt, dass wir die unmittelbar benutzte eine Vorurkunde gar nicht kennen, sondern nur die Quellen, aus denen dieses nicht erhaltene Glied zusammengesetzt war. Und auch bei B. finden sich solche Fälle. Dass die Bestätigungen Heinrich V. (nr. 48) und die Calixt II. (nr. 52, 56) alle auf die beiden Bullen Gregor VII (nr. 13) und Urban II (nr. 26) zurückgehen, während in n⁰ 48 eine Bulle Paschal II, die uns nicht erhalten ist, citirt wird, kann man, wie auch B. bemerkt, kaum annehmen.

Von dem Gebrauch der Diplomata abweichend bezeichnet B. die verlängerte Schrift durch gesperrten Druck. Zweideutig wird dieses Verfahren dadurch, dass auch alle Personen- und Ortsnamen auf gleiche Weise ausgezeichnet werden. Die Siglen für Chrismon etc. sind ähnlich den bei den Diplomata gebrauchten; in solchen Dingen würde sich wol am ehesten und zu grosser Bequemlichkeit der Benutzer Gleichmässigkeit erzielen lassen.

Der Kopf der Urkunde ist nur durch laufende Numer, Regest und

Digitized by Google

reducirte Datirung gebildet, über letztere bemerke ich, dass nr. 34, 1100 III. kal. mart. zu Febr. 28 gehört, da 1100 ein Schaltjahr ist. Dann folgt der Text. Die Anmerkungen sind wie bei den SS. der Mon. Germ. mit Buchstaben- oder Zifferexponenten versehen, je nachdem sie sich auf die handschriftliche Quelle beziehen oder Sach- und Ortserklärungen geben. B. trennt beide durch Angabe der Quelle und der Drucke und lässt dann noch Beschreibung und nöthigen Falles Kritik der Stücke folgen. Hält man schon am Brauch der Reichstagsacten fest, die kritische Note an den Schluss zu setzen, so würde es zweckdienlich sein, hier die Nr. des Stückes noch einmal zu wiederholen.

Die Durcharbeitung der Privaturkunden ergab, dass in Kl. Allerheiligen das Jahr schon im 12. Jahrh. mit Jan. 1 begonnen wurde, wie im „Nachwort" S. 184 nachgewiesen wird. Daselbst gibt B. auch ausführlicher und zusammenhängender, als es bei den einzelnen Stücken möglich war, die Gründe für die Echtheit einer Reihe von Stumpf und Hidber verdächtigter Urkunden. B. wird wol selbst zugeben, dass wenigstens für die erstere Art von Urkunden trotz recht erheblicher Gründe, die für die Echtheit geltend gemacht werden, die Frage nicht für abgeschlossen betrachtet werden kann, so lange nicht eine erschöpfende Spezialdiplomatik aller Urkunden der betreffenden Herrscher vorliegt, die ja nie Aufgabe des Herausgebers eines provinciellen Urkundenbuches sein kann. B. hat aber für diesen Zweck alles beigesteuert, was er geben konnte. Recht erfreuliche Resultate sammelte B. an den Privaturkunden. Hier konnte er grösstentheils die Schreiber — Mönche von Allerheiligen feststellen. Für den Nachweis der Originalität bei Privaturkunden überhaupt finden sich mancherlei bemerkenswerthe Belege. Eine ganze Reihe von Stücken steht auf einem Blatte (nr. 9, 16, 17, 19—25), da B. den gleichen Schreiber auch in 2 andern Urkunden nachweist, ist die Originalität als gesichert zu betrachten; dagegen scheint mir doch sehr zweifelhaft, ob nr. 3 als Urschrift anzusehen sei, da diese Urkunde auf die leer gebliebene Seite eines theologischen Tractates geschrieben ist. Noch unwahrscheinlicher dünkt mich, dass man Originale auf leere Blätter eines beliebigen, nicht zerschnittenen Codex eingetragen hätte, wie B. bei nr. 67 annimmt. Erst wenn die grosse Mehrzahl der aus diesen Jahrhunderten noch in Original erhaltenen Privaturkunden so vorzüglich wie hier oder bei Wartmann edirt ist, werden wir in der Lage sein, diese Fragen richtig zu stellen und zu beantworten.

S. 174 — 181 gibt B. eine diplomatische Skizze über die Privaturkunden von Allerheiligen. Ohne gerade neues zu bringen, ist sie doch recht interessant; zu bedauern ist, dass B. ein für diese Materie so wichtiges Buch wie Brunners Rechtsgeschichte der Urkunde übersehen hat oder nicht mehr benutzen konnte. Denn was B. von vollerer Form der Karolingerzeit gegenüber späterer knapperer Form sagt (175 ff.), geht fast durchwegs auf den Unterschied zwischen Carta und Notitia zurück, die ja schon längst nebeneinander in Gebrauch waren, während B. die letztere als Entartung der ersteren auffasst. So fehlt den daraus gefolgerten Thatsachen mindestens die richtige Begründung.

Der vorliegende Halbband der Quellen zur Schweizergeschichte umfasst alle Quellen zur Geschichte dieses Klosters, respective dessen Territoriums.

Digitized by Google

B. hat ausser den Urkunden, darunter eine stattliche Reihe von Kaiserdiplomen (von Otto III.) und von päpstlichen Bullen (von Gregor VII an), die aber alle schon gedruckt waren, während von den Privaturkunden fünf gar nicht, acht nur als Regesten publicirt waren, einen für die Localgeschichte und Topographie sehr wichtigen „Güterbeschrieb" aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und endlich drei im Kloster entstandene historische Aufzeichnungen, sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Quellenstellen über die Geschichte des Klosters bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts aufgenommen. Den Schluss bildet Namensregister und Glossar.

Salem ist ein 1134 von Guntram von Adelsreut gegründetes Cisterzienserkloster, das 1803 secularisirt und in eine Standesherrschaft umgewandelt wurde. Durch die Besitzer derselben, die Markgrafen von Baden, kamen die Archivalien des Klosters, unter denen sich eine grosse Zahl Privilegien der staufischen Herrscher und päpstlicher Bullen befindet, theils ins General-Landesarchiv, theils ins grossherzogl. Domenialarchiv zu Karlsruhe.

Obwol besonders in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins schon viele Stücke dieser Provenienz veröffentlicht worden sind, unternimmt es nun Weech den Urkundenschatz dieses Stiftes gesammelt herauszugeben. Ein grosser Fortschritt dieser Edition besteht darin, dass W. wo möglich auf die Originalien zurückgegangen ist und nur subsidär auf das übrigens sehr zuverlässige um 1215 (vgl. Mon. Germ. SS. 24, 643) angelegte Chartular, das fast den ganzen uns erhaltenen Urkundenvorrath dieses Klosters aufgenommen hat und später fortgesetzt wurde.

In der Behandlung des Textes schliesst sich W. bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts möglichst der handschriftlichen Ueberlieferung, aus der er schöpfte, an: er druckt stets u und v, s und ſ, i und j, die Striche über doppeltem ii und einfachem i nach der Schreibung der Originale, er gibt Zierfiguren zwischen den Worten der verlängerten Schrift und mitunter bei gleicher Gelegenheit, stets aber bei der Datirung die Interpunction der Quelle wieder. Man kann über den praktischen Werth dieses Vorganges verschiedener Ansicht sein, gewiss ist diese Art Zahlzeichen zu drucken leicht irreführend; wenn z. B. wie in nr. 172 auf M⁰. C. C⁰. X. X. X⁰. I⁰. V⁰. idus aug. folgt und nun alle Zahlzeichen wie im Original durch Punkte getrennt, in gleichen Zwischenräumen stehen, kann 1231 5. id. oder 1230 4. id. gelesen werden. Jedenfalls aber muss Original und Copie mit verschiedenem Massstabe gemessen werden. Dass W. das nicht oder wenigstens in zu geringem Grade thut, zeigt auch z. B. die Anwendung der Alinea: er gibt auch da seine Vorlage genau wieder. Das ist sicherlich bei den Originalen richtig, aber doch nicht bei einem Chartulare das noch dazu selbst wieder inconsequent ist (vgl. nr. 13 und 14).

Ziemlich ungleichmässig verfährt W. bei Auflösung der Siglen für Personennamen. Im ganzen ist das Princip befolgt, die Sigle im Texte stehen zu lassen, nur bei Kaiserurkunden wird sie ein paarmal durch den vollen Namen ersetzt und die Sigle in die Anmerkung gesetzt (so nr. 69, 92). Sonst folgt die Auflösung in einer Note, aber durchaus nicht immer, regelmässig ausser bei nr. 79 nur bei dem Namen der Aebte von Salem. Bei andern Namen ist verschieden verfahren, so ist in nr. 10 die Sigle des Abtes von Reichenau in der Note aufgelöst, in nr. 16, 17 nicht. Die Namen der oft vorkommenden Konstanzer Bischöfe sind in der Regel nicht aufge-

Digitized by Google

löst, so in nr. 32, 113, 122, in nr. 101 ist dieser und ein anderer Name nach Angabe des Cod. Salem. aufgelöst, die Sigle eines dritten Namens nicht, ohwol derselbe in nr. 100 ausgeschrieben ist. In der Mehrzahl der Fälle sind die Siglen gar nicht oder nur im Regest aufgelöst. Dem gegenüber muss es doch als Pflicht des Herausgebers bezeichnet werden, in allen Fällen, wo die Erklärung überhaupt möglich ist, sie bei jeder Urkunde zu geben.

W. gibt in der Regel vollständige Abdrücke, nur von Urkundenarten mit sehr ständigen formelhaften Theilen wie Kaiserurkunden oder päpstlichen Bullen will er bei sich wiederholenden Bestätigungen oder bei Stücken, die in mehrfachen und öfter schon gedruckten Ausfertigungen bekannt sind, sich mit Auszügen und Regesten begnügen. Der Historiker wird durch diese Operation wenig verlieren, wenn sie mit der nöthigen Umsicht gemacht wird, die bei dieser Edition nirgends zu vermissen ist; weiter wird in vielen Fällen die Anforderung des Diplomatikers gehen, für den auch kleine Aenderungen und Abweichungen von Bedeutung sein können. Schwierig wird es immer bleiben bei der Auswahl, was in extenso und was als Extract aufgenommen werden soll, es jedem recht zu machen. Mir z. B. scheint es fraglich, ob nr. 123, 124 nicht vollständig hätten abgedruckt werden sollen. Unmotivirt erscheint mir, dass bei nr. 66 eine zweite auf den gleichen Gegenstand bezügliche Urkunde des Markgrafen Hermann v. Baden, die doch auch annähernd eingereiht werden kann, blos anmerkungsweise gedruckt ist.

Am Ende des Textes folgen die Angabe der Quelle, sehr ausführliche Siegelbeschreibungen, die durch 10 vortrefflich ausgeführte Tafeln mit photographischen Nachbildungen verdeutlicht werden sollen, der Nachweis, wo die Urkunde im Cod. Salem. steht, falls der Druck dem Original entnommen ist, Aufzählung der Drucke und wo es W. nöthig schien, kritische Bemerkungen. Die Noten zu dem Texte der Urkunden über Varianten, Angaben von Rasuren u. s. w. stehen unter dem Striche.

Eine Neuerung sowol hier als bei Baumann ist es, die Indorsate jeder Urkunde abzudrucken. Man wird wol nicht irre gehen, das auf die von Sickel in Programm und Instruction (Neues Archiv 1, 427 ff.) aufgestellte Forderung zurückzuführen. Bei den Diplomata haben wir dieselben meist nur für kritische Zwecke bei der Bearbeitung verwendet, bei localen Sammlungen mag es guten Grund haben, die Indorsate, wenigstens die ältesten auch abzudrucken; nur glaubt Referent, dass es bei Urkundenbüchern wie den beiden vorliegenden, die meist Stücke einer Provenienz bieten, viel vortheilhafter wäre, die Indorsate zusammenhängend mit Verweis auf die einzelnen Numern abzudrucken oder wenigstens in dieser Weise zu besprechen. Erst dann wird die Kritik den richtigen Gebrauch davon machen können. So erwähnt z. B. Weech oft, dass die Ueberschrift im Cod. Salem. mit dem Indorsat des Originales gleichlautend sei. Es wäre da interessant zu wissen, ob erst der Schreiber des Chartulars die Originale signirt habe oder ob er blos ältere Indorsate als Ueberschriften copirte; es ist aber oft nicht einmal das Alter dieser Indorsate bestimmt, geschweige denn, ob mehrere Originale und welche von gleicher Hand signirt wurden. Letzteres ist oft für die Feststellung des Archivbestandes zu einer bestimmten Zeit wichtig. Alles das lässt sich aus nacktem Abdruck des Indorsates nicht eruiren.

Digitized by Google

Auch diese Edition macht durchaus den Eindruck der Gründlichkeit, Genauigkeit und Solidität. Die Erklärung der Ortsnamen ist den Registern vorbehalten. — Ein Paar Unrichtigkeiten die mir aufgestossen sind, können vielleicht für Nachträge verwendet werden: nr. 24 mit VII. non. mai. ist wol eher zum 2. Mai zu stellen, namentlich wenn der letzte Schaft mit anderer Tinte zugesetzt oder radirt erscheint; bei nr. 59 und öfter bleibt es zweifelhaft ob die Urkunde auch im Cod. Salem steht; bei nr. 83 wäre statt clastro claustro zu drucken und zu sagen gewesen: clastro mit übergeschriebenem v, denn offenbar handelt es sich nur um eine Correctur; nr. 134 gehört zum 11. December; in nr. 142, 243 ist Ihu mit Jesu nicht mit Ihesu aufzulösen, wie das aber auch Baumann in nr. 70 seiner Edition gethan hat; nr. 184 XIV. die exeunte Junio ist der 17., nicht der 14. Juni.

Ganz anderer Art wieder sind die von Boos und Rübel herausgegebenen Sammlungen. In beiden handelt es sich um die Urkunden eines Gebietes, das heute eine politische Einheit bildet, nicht aber zur Zeit, der diese Urkunden oder wenigstens ein grosser Theil derselben entstammen. Um so grösser wird die Zahl der Urkundenkategorien, um so schwieriger ist also eine solche Durcharbeitung, wie wir sie bei Baumann finden, der ausser Kaiser- und Papsturkunden fast nur vom Destinatär selbst geschriebene zu ediren hatte. Auch nach der Seite zeigt sich ein Unterschied, dass bei beiden letzteren die Urkunden des 14. Jahrhunderts überwiegen, wo die äussere Form schon an Bedeutung verliert, theilweise die für die Reichsgeschichte wichtigeren Stücke, namentlich Kaiserurkunden immer seltener werden. Alles das bedingt eine etwas andere Behandlung; es tritt dazu, dass beide alle jene Urkunden, welche auch nur Orte resp. Personen des von ihnen behandelten Gebietes erwähnen, zu berücksichtigen, also vielfach nur kurze Auszüge zu geben hatten; endlich dass namentlich Boos durch Knappheit der Mittel zu grosser Sparsamkeit in der Raumverwendung gezwungen war. Für solche Editionen sind mit Recht die Reichstagsacten und das Hansische Urkundenbuch als Muster anzusehen.

Boos schliest sich Weizsäcker in dem Masse, ja noch mehr, wie schon im Aargauer Urkundenbuch an. Als eine Neuerung ist zu betrachten, dass er bei Originalen Zusätze von anderer Hand mit gesperrter Schrift kenntlich macht, so bei nr. 116, wo das Actum und die Zeugen von 2. Hand, wahrscheinlich auch erst später hinzugefügt wurden. Die Abdrücke machen einen günstigen Eindruck; namentlich hat Boos auf die Schrift der Originale grosse Rücksicht genommen. Zwar wird man mit Angaben wie »kleine Schrift«, »flüchtige Schr.«, »hässliche, verblasste Schr.«, »zerflossene Schr.« u. s. w. nicht viel anfangen können, aber es ist das doch keine Spielerei des Herausgebers, Boos ist auch auf Schriftvergleichung eingegangen. Leider hat er seine Angaben über Gleichheit der Hand in einer Weise gemacht, die Zusammenstellungen sehr erschwert, indem er in der Regel nur auf eine Urkunde gleicher Schrift verweist und man so, um einen Schreiber zu fixiren, immer das ganze Urkundenbuch durchsehen muss. Die Resultate, die sich aus Boos Angaben folgern lassen, werden dazu aufmuntern auch bei Edition von Urkunden der spätern Jahrhunderte auf solche Vergleichung weiter zu achten. Vorausgesetzt — woran Referent nicht zweifelt — dass Boos auch in dieser Zeit (von Mitte

des 13. Jahrh. ab), wo die Individualität der Schrift immer mehr hinter die gemeinsame Schule (Kanzlei) zurücktritt, die Hände richtig zu bestimmen vermocht hat, ergibt sich auch für diese Zeit die schon bekannte Thatsache, dass bei Schenkungen für Klöster meist die Destinatäre die Urkunden schrieben, die Klöster eigene Schreiber hatten (vgl. nr. 101, 107, 108, 135; 149, 150; 311 und 317 für Kl. Olsberg; 261, 265 für Kl. Schönthal). Viel bedeutungsvoller aber erscheint der besonders die Geschichte der Stadt Basel treffende Nachweis, wie sehr diese Stadt den Mittelpunkt des Verkehrs auch für den Adel der nähern und weiteren Umgebung bildete. Hier schlossen diese Herren ihre Geschäfte ab und sie bedienten sich dabei nicht etwa eigener Schreiber, sondern der städtischen. Schon 1303 ist der Verkauf der Stadt Liestal von Ita von Homberg an den Bischof von Basel von dem officialis curie Basil. beurkundet und durch das Siegel der Stadt gefestet (nr. 217, 219). Also auch der Bischof hat, was am meisten auffällt, keine eigene Kanzlei, bedient sich städtischer Schreiber, eine Thatsache, die durch folgende nach Boos von einer Hand in den Jahren 1323—1338 geschriebene und in Basel ausgestellte Urkunden erhärtet wird: nr. 267 Kaufbrief zwischen 2 Rittern Münch, nr. 275 Verkaufbrief des Grafen Thierstein an eine Frau in Rheinfelden, nr. 277 Pfandbrief des Grafen v. Froburg an Herrn v. Ramstein, nr. 293 Verkaufbrief von Basler Einwohnern vor dem Schultheisengericht, nr. 307 Verzicht eines Edelknechtes zu Gunsten des Grafen v. Thierstein. Man wird auf den ersten Blick ersehen, dass diese Urkunden nur von einer Hand geschrieben sein können, wenn sie von einem Basler Schreiber herrühren. Dass da nicht an einen bischöflichen Schreiber zu denken sei, zeigt noch deutlicher die folgende Reihe aus den J. 1356—65, wo derselbe für die Stadt und den Bischof schreibt: nr. 364, 366 Verkaufbriefe des Bischofs von Basel an Frau v. Thierstein, nr. 376 Lehensbrief des Grafen v. Habsburg für den Ritter Münch, nr. 377 Verkaufbrief des Grafen v. Thierstein an Oswald von Zwingen, nr. 381 Verkaufbriefserneuerung des Schultheisen von Basel für Basler Bürger, nr. 383 Lehensbekenntniss des Grafen von Froburg an die Kirche von Basel, nr. 388 Lehensbrief des Bischofs von Basel für die Grafen von Thierstein, Froburg und Habsburg, nr. 397 Bekenntniss des Grafen von Thierstein für den Bischof von Basel, nr. 399 Pfandbrief des Bischofs von Basel an den Hannemann v. Eptingen. Dass damals die bischöfliche Kanzlei so viele Privatgeschäfte besorgt habe, dass namentlich die städtischen Schultheisen sich derselben bedient haben, scheint sich mit den sonst bekannten Thatsachen nicht zu vertragen, wol aber das Gegentheil, dass die städtischen Schreiber eine solche Stellung einnahmen. Auch derjenige der sich mit Specialdiplomatik eines Bischofes oder eines bischöflichen Stuhles beschäftigt, wird diese Thatsache sehr im Auge behalten müssen [1]).

Der Stoff dieses Urkundenbuches wird übrigens vorherrschend nur locales Interesse bieten, für den Kanton Baselland aber auch die feste Grundlage seiner Geschichte bilden. Um so wünschenswerther wäre es gewesen, dass der Herausgeber auch mehrere nur in Regestenform aufgenommene, ungedruckte oder in seltenen Werken zerstreute Urkunden nochmals vollständig hätte abdrucken können. Auch der Sprachforscher dürfte

[1]) Diese Besprechung ist noch vor dem Erscheinen von Buchwalds Bischofs und Fürstenurkunden eingelaufen. D. R.

Digitized by Google

aus dieser Sammlung, in der die deutschen Urkunden mit 1276 beginnen, manchen Nutzen ziehen. Der Herausgeber will in richtiger Erkenntniss des Characters seines Werkes dem 2. Halbband der hoffentlich bald erscheinen wird, Namen- und Ortsnamen-, Flurnamen-, Sachregister, Glossar und eine Karte beigeben.

Ich habe früher das Dortmunder Urkundenbuch mit dem von Baselland zusammengestellt wegen ihrer gleichen Stellung gegenüber den Kloster UB. Weiter reicht die Aehnlichkeit nicht. An stofflichem Interesse stehen die Urkunden und Akten des früh zu einer ziemlich selbständigen Gemeinde entwickelten Dortmund weit über den fast nur privatrechtlichen Instrumenten und Briefen der erst spät zu einem Kanton gewordenen Schweizer Landschaft. Anfangs finden wir allerdings auch hier nur vereinzelte Erwähnungen der Stadt und ihrer Bewohner, die sich besonders ans Katharinenkloster dort anschliessen, erst aus dem Jahre 1232 datirt das erste kaiserliche Privilegium für die Stadt, im grossen Interregnum steht sie als Theilnehmerin an Städtebündnissen schon mitten im politischen Leben Deutschlands, an dem sie stätig anwachsend, immer grösseren Antheil nahm. An der Hand dieses Urkundenbuches überblickt man die Stadt nach jeglicher Richtung: ihre Beziehungen zum Reich und zu ihrem Herren, dem Kölner Erzbischof, ihre Handelsbeziehungen vornehmlich als Hansastadt, nach England wie nach dem Nordosten, das innere Leben, die kirchlichen Streitigkeiten die aus der Vergrösserung der Stadt und dem Bau neuer Kirchen erflossen, die Ansiedlung der Predigermönche, die Entwicklung des Rechtes, der Verfassung und Freiheit, Dank den aus früher Zeit erhaltenen Stadtbüchern und Rechnungen (Wachstafeln) die Listen der Bürger und Behörden, mannigfache Steuer- und Heerleistung. Viele der jetzt grossen und blühenden Metropolen mögen Dortmund um diese Schätze beneiden, die es sich aus alter Zeit treu gewahrt hat und die nun hier gesammelt vorliegen, theils in vollständigen Abdrücken, theils in Regesten. Viele Stücke sind deshalb in letzterer Form geboten, weil wir von Frensdorff die Herausgabe der Statuten von Dortmund zu erwarten haben. Schade scheint mir aber, dass in einem so schönen städtischen Urkundenbuch, bezügliche, theilweise wichtige Urkunden nur in Regesten aufgenommen wurden, weil sie in andern, wenn auch guten Sammlungen, wie dem westfälischen oder niederrheinischen Urkundenbuch stehen.

Viele der von Rübel herausgegebenen Stücke sind zum erstenmale gedruckt, namentlich solche die sich auf die innere Geschichte der Stadt beziehen, darunter mit nur einer Ausnahme sämmtliche Wachstafeln des „Holzbuches“, aber auch mehrere Diplome K. Albrechts und Ludwig des Baiern, der merkwürdiger Weise auch als König der „IV.“ genannt wird.

Im einzelnen wären manche Einwendungen zu erheben. Ich will aber nicht durch Wiederholungen von theilweise schon Gesagtem ermüden; ich erwähne nur, dass mir die Interpunktion ungleichmässig und besonders durch zu seltene Verwendnng des Punktes unübersichtlich erscheint. Ein Beispiel statt vieler: beim päpstlichen Mandat nr. 122 ist der ganze Context, die lange Narratio und der Auftrag als ein Satz construirt! Das berüchtigte quum statt quoniam hat sich auch hier eingeschlichen z. B. nr. 61, 102.

Hoffentlich bescheert uns R. bald die Fortsetzung dieser hochinteressanten Sammlung.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Digitized by Google

Noël Valois, Étude sur le rythme des bulles pontificales. (Extrait de la Bibliothéque de l'École des chartes, t. XLII. 1881,) 53 S.

Die vorliegende sehr sorgfältig gearbeitete Schrift behandelt eine Seite des päpstlichen Urkundenwesens, die bisher völlig unbekannt war oder ausser Acht gelassen wurde. Gestützt auf die Kenntniss einer grossen Anzahl von Artes dictandi setzt uns zunächst V. auseinander, dass im bewussten Gegensatze zu dem rhetorischem Schmucke in der Prosa der antiken Schriftsteller und der sie nachahmenden mittelalterlichen Autoren im Kanzleistile eine auf Accentuirung (nicht Silbenquantität) beruhende rythmische oder harmonische Gestaltung der Sätze sowohl als eine Aneinanderreihung derselben beliebt und geübt war. Während dieser „Cursus", wie dieser Stil im Gegensatze zum anders gearteten „Stylus Tullianus" genannt wird, den ältesten an die italienischen Rechtschulen anknüpfenden Artes dictandi noch unbekannt ist, weist ihn V. zuerst nach in der bisher nur dem Namen nach bekannten Schrift: „Forma dictandi, quam Romae notarios instituit magister Albertus qui et Gregorius VIII papa". Gregor VIII. war als Albertus de Morra vom J. 1178 bis zu seiner Wahl Cancellarius und gibt als solcher mit Ausnahme kurzer Unterbrechungen alle Privilegien der betreffenden Päpste. Eine dieser Unterbrechungen tritt in Verona unter Urban III. ein, wo als sein Stellvertreter der Notar Transmundus erscheint. Und eben dieser Transmundus wird uns von V. als der zweite Schriftsteller nachgewiesen, der über den Cursus handelt. So wird uns denn überzeugend dargethan, dass die erste Aufstellung der Regeln für den Cursus direct in der päpstlichen Kanzlei und für dieselbe geschieht und weiters, dass dies auch in den folgenden Jahrhunderten gewusst war. Als „stylus Curiae Romanae" oder geradezu als „stylus Gregorianus" wird der Cursus in späteren Artes dictandi bezeichnet. Die Regeln dieser beiden Kanzleibeamten sind in der Folge bestehen geblieben; nur in der Beurtheilung über Zulässigkeit gewisser rythmischer Verbindungen, sowie in der Anschauung über das Schwerste und zumeist Anzustrebende unter ihnen herrschen verschiedene Meinungen. — Zur praktischen Anwendung des Cursus in der päpstlichen Kanzlei übergehend stellt V. hiefür 5 Perioden auf: Seine Spuren bis zu einem Briefe des Liberius (Jaffé 216 [47]) zurückverfolgend meint er, dass bereits unter Siricius die Anwendung desselben als Regel angesehen werden könne, und beginnt hiemit die bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts gehende 1. Periode, in welcher der Cursus schon eingebürgert, jedoch von den Notaren mit geringer Befähigung und Sorgfalt befolgt werde. In der 2. Periode, die mit dem 11. Jahrhundert endet, soll sich dies bessern, so dass kein Brief das Bestreben, dem Cursus zu genügen, verkennen lasse. Die Aufstellung dieser beiden Perioden ist nur flüchtig hingeworfen, was sich schon darin kennzeichnet, dass der Liber diurnus gänzlich ignorirt ist, und fast möchte man meinen, dass V. sich hier bei seinen Ansichten nicht sicher fühle und dem Einwande zu begegnen nicht in der Lage wäre, dass ein Vorkommen von Redewendungen und Satzschlüssen, die den Regeln des Cursus entsprechen, auch auf Zufall beruhen könne, oder zum mindesten, dass man derartige Wendungen unbewusst einem Geschmacke folgend, nicht aber durch Regeln gebunden

Digitized by Google

angebracht habe. Auf festen und sicheren Boden kommt nun aber V. in seiner 3. Periode, die er mit dem 12. Jahrhundert zusammenfallen lässt; er kann hier geradezu an einzelnen Formeln die Umwandlung derselben nach dem Cursus nachweisen und macht daneben auch die interessante Wahrnehmung, dass der Cursus in den Litterae sorgfältigere Anwendung findet als in den Privilegien, in welch' letzteren auch gewisse Theile des Textes und Protokolls, wie Pertinenzformel und Datumzeile, sich störig demselben gegenüber verhalten. Es war also nur eine Codification der allmählig entwickelten Geschmacksregeln, die Albertus de Morra und sein Unterbeamter Transmundus vornahmen. Ihre Werke bewirken aber natürlich, dass in der darauffolgenden 4. Periode, die V. vom Regierungsantritte Innocenz IV. (warum nicht Gregor VIII.?) bis zu dem Nicolaus IV. ansetzt, die Gesetze des Cursus in der Kanzlei eingebürgert und in den Litterae so sorgsam beobachtet sind, dass sie zum mindesten am Schlusse der Sätze ohne Ausnahme zu Tage treten. Von Nicolaus IV. an macht sich eine Abnahme des Gebrauches wahrnehmbar, zunächst nur beruhend auf Sorglosigkeit; dann aber begegnet uns überhaupt derselbe nur mehr dann, wenn alte Formeln zum Dictate benützt werden, bis schliesslich der Geschmack der Renaisance die Notare wieder zu dem oratorischem Schmucke der Antike zurückkehren lässt.

In wie weit — fragt V. im 2. Theile seiner Schrift — lässt sich nun die erwiesene Thatsache, dass der Cursus in der päpstlichen Kanzlei aufgestellt und angewendet wurde, für die Kritik von Papsturkunden verwerthen? Es macht einen sehr günstigen Eindruck, dass V. nach der mühevollen Prüfung Tausender von Urkunden, die er durchgeführt zu haben versichert, sich bescheidet und die praktische Bedeutung seiner Entdeckungen auf das richtige Mass stellt: Dadurch, dass die Tractate des Albertus und Transmundus schon im Laufe des 13. Jahrhunderts Besitzer und Nachahmer finden (V. gibt hiefür zahlreiche Belege und bereichert damit wesentlich unsere Kenntnisse über die Literatur der Artes dictandi), wird die Gewohnheit der Curie, den Cursus anzuwenden, allgemein bekannt und ist so auch dem Fälscher zugänglich. Wahrscheinlich werden Untersuchungen an Urkunden anderer Kanzleien auch dort die Anwendung des Cursus zu Tage fördern; jedenfalls wird man von nun an in Berücksichtigung des grossen Einflusses, den die päpstlichen Kanzleigebräuche seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auf das Urkundenwesen ausüben, diesen Punkt im Auge behalten müssen. So kann das Vorkommen des Cursus in einer päpstlichen Urkunde vom 12. Jahrhundert an (vorher erhebt V. hiefür keinen Anspruch) unsern etwaigen sonstigen Verdacht nicht beheben, dagegen kann allerdings der Mangel des Cursus ein Stück als Fälschung erweisen. Mit Recht glaubt ferner V. mit Hülfe des Cursus Copien und Drucke corrigiren und Lücken ausfüllen zu können, und weiters sieht es darin auch ein Mittel, Briefe gleichnamiger Päpste des angehenden und ausgehenden 12. Jahrhunderts bis Innocenz III. dem einen oder andern Papste zuweisen zu können. Also immerhin Resultate, welche die Schrift, abgesehen davon, dass sie ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des Formelwesens, der Urkundensprache und der Literatur der Artes dictandi ist, auch für die päpstliche Urkundenlehre als dankenswerthe Bereicherung erscheinen lassen.

Innsbruck. F. Kaltenbrunner.

Digitized by Google

Bartolomeo Cecchetti, Inventario dell' Archivio di Stato in Venezia. Saggio. Venezia, Naratovich, 1881. 61 p. in 4⁰.

Comm. Cecchetti, der eifrige Director des Archivio di Stato zu Venedig, hat bereits zwei summarische Inventare seines berühmten Archives, das eine 1873 aus Anlass der Wiener Weltausstellung, das andere 1881 in 2 Bänden (Gli Archivi della Regione Veneta) veröffentlicht. Es sind dies Indices, welche mit kurzen chronologischen Angaben und den Nummern der Register oder Bände die verschiedenen Actenbestände verzeichnen, nicht ausführliche Inventare, wie solche z. B. über Lucca vorliegen, die ausserdem noch auf die innere Beschaffenheit der Acten eingehen, so dass sie von der Forschung direct benützt werden können. C. legt uns aber den Beginn einer Arbeit anderer Art vor, die durch die grosse Masse und inhaltliche Mannigfaltigkeit der Acten ganz besondere Schwierigkeiten bietet. Er selbst sagt darüber: „Wir treten hiemit an ein Werk, von dem wir, wenn auch unsere Gesundheit und unser Eifer ausreicht und rührige Mitarbeiter uns zur Seite stehen, nur einen kleinen Bruchtheil werden veröffentlicht sehen können."

Beginnend mit einigen Bemerkungen über die Arten der „consigli" der venetianischen Republik und einigen Nachrichten über die im Laufe der Zeit eingetretenen Wandlungen derselben, über die in verschiedenen Zeiten übliche Sprache, über Kanzleigebräuche u. s. w., bringt das Buch, von dem man nur wünschen würde, dass es vollendet wäre, sodann Aufschlüsse über das Archiv des Maggior Consiglio, das in „Rubricarii", „Deliberazioni", in registri antichi, andere „Deliberazioni" in registri und „Deliberazioni" in filza eingetheilt ist. Daran schliesst sich die Beschreibung der einzelnen Bände oder Fascikel, jene für die Jahre 1507—1797 beschränkt sich, möglichst knapp gehalten, auf die Angabe der Zeitgrenzen und der Conservirung. Bei den Registri werden noch die palaeographischen Merkmale angeführt: die Grössenverhältnisse, die Aufschriften in Majuskel unter Beibehaltung der Zeilenverhältnisse des Originals, die beschriebenen und leeren, die paginirten und nicht paginirten Blattseiten, der Einband u. s. w. Dies alles erfahren wir speciell über die ersten Bände der „Deliberazioni", also den Communis I, Communis I^{bis}, Communis II, Fractus (p. 25—40), welche die bis zum Jahre 1283 gefassten und in diesem Jahre über Auftrag des Dogen Giovanni Dandolo gesammelten älteren Beschlüsse enthalten, von denen aber weder Auszüge noch allgemein gehaltene Inhaltsangaben geboten werden.

Den Schluss (p. 54—59) bildet das Gesammtprogramm für die Veröffentlichung des Inventars des Archivio di Stato zu Venedig. Serie I umfasst die alten Archive, nach Materien eingetheilt in: Gesetzgebung, Politik, Militärisches, Polizei, Justiz, Staatshaushalt, Handel, Ackerbau, Unterricht und Wissenschaft, Religions- und Kirchenangelegenheiten. Als Serie II folgen die neuen Archive nach folgenden Schlagworten geordnet: Justiz, Politik, Finanzen, Militär, Marine, öffentliche und private in Verwahrung gegebene Acten, Varia. Der Maggior Consiglio bildet das erste der vier grossen Archive, die wiederum in ihrer Vereinigung die erste Classe (Gesetzgebung) der alten Archive darstellen. Diese ist aber damit keineswegs erschöpft, indem noch die Gesetze mit weiteren 40 Bänden fehlen

Digitized by Google

(vgl. Gli Archivi della Regione Veneta 2, 34). So wird man es begreiflich finden, dass, wenn C. nicht nachdrücklich genug hervorheben kann, wie weit entfernt das Ende seiner Publication ist, er nichts als die Wahrheit gesagt hat. Uebrigens geht aus einer Wendung der Vorrede (p. 7) hervor, wie sich C. auch wol bewusst ist, dass damit nicht alle Wünsche der Forscher zufrieden gestellt werden, dass es geradezu nothwendig wäre ein Repertorium anzulegen, wie ein solches von R. Predelli hinsichtlich der Libri commemoriali vorbereitet wird. Nur das Bedenken, dasselbe würde an Ausdehnung ein Inventar übertreffen, hält ihn davon ab. Immerhin verspricht er sich auch von letzterem einigen Nutzen, wenn nach und nach innerhalb einer Reihe von Jahren einige Bände erscheinen. Das Inventar soll deshalb in der Mitte stehen zwischen Index und Register, ähnlich jenem, das für den Archivsgebrauch dient. Er sagt geradezu: „Da der Zweck dieser Arbeiten hauptsächlich ein wissenschaftlicher ist, so kann man dabei nicht die Methode eines Inventars befolgen, mittelst welchem man auch eine Garantie und Controlle für das Archiv zu schaffen anstrebt." Diese Aeusserung macht uns klar, warum er ein so weites Feld für palaeographische Bemerkungen und für Angaben über den Zustand der einzelnen Stücke lässt, was ja für den Leser in der That als überflüssig bezeichnet werden muss. Zum Theile gilt dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit, mit welcher uns die Daten der einzelnen, in jedem Bande oder Fascikel enthaltenen Actenstücke angegeben werden; ich sage ausdrücklich zum Theile, denn für den Forscher wird es gewiss nicht ohne Nutzen sein, da es nicht selten geschieht, dass ein oder das andere Stück, welches der Zeit nach in einem bestimmten Bande oder Fascikel zu finden sein sollte, durch Versehen in ein anderes eingefügt oder eingeschoben wurde.

Verona. Carlo Cipolla.

Die ältesten Lehensbücher der Herrschaft Bolanden herausgegeben von Dr. Sauer, Wiesbaden, Niedner, 1882, 98 S.

Die vorliegende Edition besteht aus zwei Haupttheilen. Den ersten bildet das bereits von Köllner in seiner Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland [1]) (am Donnersberg in der jetzigen bairischen Rheinpfalz) auszugsweise veröffentlichte Verzeichniss der Lehen des Reichsministerialen Werner II. von Bolanden. Zu Grunde gelegt ist der Edition die von Köllner nicht gekannte Originalhandschrift aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (zwischen 1194—1198). Werner stand in grossem Ansehen bei Kaiser Friedrich I. und ward von ihm in vielen wichtigen Geschäften gebraucht. Das Verzeichniss verdankt seine Entstehung der damals am Mittelrhein sich verbreitenden Gewohnheit, Güter- und Lehensverzeichnisse dieser Art zu entwerfen. Es zerfällt in vier Abtheilungen: Die erste (S. 13—16) verzeichnet die nach dem Tode des Rheingrafen Embricho IV. im Jahre 1194 in den Besitz Werners von Bolanden übergegangenen Lehen; die zweite (S. 16—17) enthält die Grundzüge des Stadtrechts von Dieburg (bei Darmstadt) und eine Aufzählung der den Herren von Bolanden da-

---

[1]) Wiesbaden, 1854.

Digitized by Google

selbst zustehenden Rechte; die dritte (S. 17—37) bildet das Lehensverzeichniss Werners und die vierte (S. 36—37) zählt die an den jüngern Sohn desselben, Philipp, überwiesenen Güter auf. In der dritten Abtheilung werden nicht weniger als 45 Lehensherren des Werner von Bolanden angeführt, nämlich der Kaiser, K. Friedrichs I. dritter Sohn Konrad, Herzog von Rotenburg und Schwaben, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, die Bischöfe von Worms, Speier, Metz, Toul und Lüttich, die Aebte von Weissenburg, St. Maximin, Prüm, Tholey, St. Alban, Lorsch, Fulda, Bleidenstadt, der Mainzer Dompropst, Welf IV. Herzog von Spoleto und Markgraf von Tuscien, der Rheinpfalzgraf, die Grafen von Sponheim, Zäringen, Leiningen, Eberstein, Wertheim, Dachsburg, Katzenellenbogen, Saarbrücken, Blieskastel, Saarwerden, Virneburg, Merberg, Nürburg, Veldenz, Kirberg (?), Looz, Berg (am Niederrhein), Diez, der Wildgraf, die Herren von Horningen, Huneberg und drei Herren von Isenburg. Dem Verzeichniss der Reichs-, Kirchen- und Laienlehen Werners folgt in der dritten Abtheilung ein Verzeichniss der zahlreichen Lehen, welche Werner an Ministerialen ausgethan hatte; auch viele freie Leute hatten ihre kleinen Allodien an Werner aufgegeben und von ihm zu Lehen zurückerhalten. Rechnet man zu den höchst verschiedenartigen Passivlehen Werners noch seine sehr ansehnlichen Allodialgüter, die der Herausgeber auf S. 75 zusammenstellt und unter denen sich Bolanden selbst befand, so bekommen wir einen deutlichen Begriff von der materiellen Machtstellung der einflussreichen staufischen Ministerialen und begreifen, warum auch viele von Haus aus freie Geschlechter in die Ministerialität des Reichs eintraten.

Der zweite Haupttheil der Edition (S. 38—48) enthält das sog. jüngere Lehensbuch der Herrschaft Bolanden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, welches die damaligen Vassallen und Ministerialen des Hauses Bolanden sammt ihren Lehen aufzählt.

In den Noten, welche den Rest der vorliegenden Edition ausfüllen, hat der Herausgeber die in den Lehensverzeichnissen vorkommenden Orte und Personen erklärt und einige kritische Excurse zur Genealogie des Geschlechts von Bolanden geliefert. In Note 264 (S. 63) spricht sich S. dahin aus, dass unter dem „comite Hermanno de Kirperc“ (S. 26) Graf Hartmann IV. von Kirchberg in Oberschwaben zu verstehen sei und verweist hiebei auf Stälins Wirtemb. Gesch. II, 405 ff. Aber abgesehen von der Verschiedenheit des Vornamens findet sich an dieser Stelle kein Beleg dafür, dass die an der untern Iller begüterten Grafen von Kirchberg lehensherrliche Rechte auf Rheindürkheim besessen haben. Leo, Territorien des deutschen Reichs I, 606, versteht unter dem „comes de Kirperc“ wohl im Anschluss an Köllner den Wildgrafen von Kirburg, was jedoch schon darum nicht richtig sein kann, weil der „Wildgraf“ an einer andern Stelle (S. 24) des Lehensverzeichnisses speciell erwähnt wird und ein Wildgraf „Hermann“ überdies für jene Zeit bisher nicht urkundlich nachgewiesen worden ist. Ebenso wird sich schwerlich an Kirchberg am Hundsrück denken lassen, welches nach Leo, Territorien I, 628, schon damals den Grafen von Sponheim gehört zu haben scheint. Auch lässt sich nicht erweisen, dass ein Graf dieses Hauses sich damals „von Kirchberg“ oder „Kirberg“ geheissen, und ebensowenig, dass einer Namens Hermann vor-

handen gewesen sei. Den Localforschern bleibt es vorbehalten über diesen „comes de Kirperc“ das Richtige zu ermitteln.

Auf eine rechts- und wirthschaftsgeschichtliche Erläuterung der Lehensverzeichnisse hat sich der Herausgeber leider nicht eingelassen; gewiss hätte eine solche sehr detaillirt ausfallen müssen, denn mit allgemein gehaltenen Erklärungen localer Quellen ist gar nichts gewonnen; aber mit Hilfe der verschiedenen mittelrheinischen Urkundenbücher wäre eine detaillirte rechtshistorische Erläuterung wohl durchführbar gewesen, sie hätte den Werth der Publication bedeutend erhöht und ihre Benützung durch solche Forscher, welche allgemeinere Zwecke verfolgen, wesentlich erleichtert. Die S. 80 als ungedruckt mitgetheilte Urkunde Friedrichs II. findet sich schon bei Huillard-Bréholles VI, 865.

Prag. Emil Werunsky.

Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden, ein Beitrag zur Geschichte der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert, von Friedrich Otto. Wiesbaden, Niedner, 1882, 92 S.

Den Inhalt dieser Edition bildet das älteste Stadt- und Gerichtsbuch von Wiesbaden, welches im dortigen städtischen Archiv aufbewahrt wird und den Namen „Merkerbuch“ führt. „Merker“ oder „Märker“ hiessen nämlich in den Dörfern wie in den Städten die in Grund und Boden angesessenen Leute, welche eo ipso die Berechtigung zur Nutzung des zumeist aus Wald, Wasser und Weide bestehenden Gemeinlandes (der sog. Mark) besassen. Ueber die Angelegenheiten der Marken wurden seit dem 13. und noch mehr seit dem 14. Jahrhundert Bücher oder Register geführt, in welche die Veränderungen im Besitzstande der Märker, die Urtheile und Weistümer nebst dem alten Herkommen eingetragen wurden; die Märkerbücher waren also die Grund- und Gerichtsbücher der Stadt- und Dorfmarken. Die meisten Eintragungen des vorliegenden Märkerbuchs datiren aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, besonders aus den Jahren 1372—1395, einige wenige aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Der Herausgeber hat den Text mit fortlaufenden sprachlichen und sachlichen Anmerkungen versehen und in einem Anhang die Angaben des Märkerbuchs nebst anderm urkundlichen Material in der Form von Excursen verarbeitet, von denen die verhältnissmässig wichtigsten über den Adel in Wiesbaden von 1360—1460, über die Klöster und Stifter, welche zu Wiesbaden Besitzungen und Einkünfte hatten, die Bäder und das Badewesen in Wiesbaden bis zum 30jährigen Kriege, die städtischen Beamten im 14. und 15. Jahrhundert und über die Münzverhältnisse Wiesbadens im Mittelalter handeln. Aus dem Excurs über das Badewesen geht u. a. hervor, dass W. bereits im Jahre 1337 von Badegästen besucht war. Schade, dass der Herausgeber den eben erwähnten Excursen nicht auch einen solchen angereiht hat, worin vor allem die Verhältnisse der Wiesbadener Mark auf Grund der Angaben des Märkerbuchs und anderer einschlägigen Urkunden so viel als möglich zu concreter Anschauung gebracht worden wären. Eine solche Erörterung hätte ja nur wenige Blätter mehr in Anspruch genommen und den Umfang des Büchleins durchaus nicht zu sehr vergrössert. Sollen Einzelnpublicationen überhaupt einen bleibenden und

nicht blos ephemeren Werth haben, so müssen sie sich durch allseitige Erläuterung des mitgetheilten Quellenmaterials empfehlen; ist dies der Fall, dann behalten sie auch dann ihren Werth, wenn die von ihnen veröffentlichten Quellen als Theile umfassenderer Publicationen nochmals edirt werden.

Prag. Emil Werunsky.

Die historischen Arbeiten der südslavischen Akademie der Wissenchaften in Agram.

II.

Abhandlungen und Monographien.

Die Abhandlungen werden veröffentlicht in „Rad jugoslavenske akademije znanosti“ (Acta der südslav. Akademie der Wissenschaften), von dem bis jetzt 62 Bände erschienen sind; bis zum 60. Bande kommen in jedem Bande Abhandlungen aller drei Sectionen vor, seit dem 61. aber werden die Abhandlungen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section in abgesonderten Bänden herausgegeben.

So wie ich es bei den Quellen gethan habe, werde ich auch die Abhandlungen in systematischer Anordnung besprechen; ich werde daher zuerst jene anführen, welche sich auf die politische und Staats-Geschichte, dann die, welche sich auf die Kirchen-, Rechts- und Literatur-Geschichte beziehen, endlich jene, welche einzelne Hilfswissenschaften der südslavischen Geschichte beleuchten. Dabei werde ich bei jeder dieser Gruppen die chronologische Reihe nach Möglichkeit berücksichtigen.

Einen nicht unbedeutenden Theil der vorslavischen Geschichte Dalmatiens behandelt der Akademiker und Vorstand des archäologischen Museums Prof. S. Ljubić in dem ausführlichen Aufsatze: „Ueber die Verwalter Dalmatiens während der römischen Herrschaft“ (Rad XXXI, 1—68). Nach einer kurzen Besprechung der römischen Besitznahme Dalmatiens wird dessen Organisation ausführlicher dargelegt und eine chronologische Reihenfolge der Verwalter der Provinz bis zum Ende des 6. Jahrhunderts, also bis zur kroatischen Occupation beigefügt. Einzelne Behauptungen des Verfassers stützen sich auf die Quellen, theils auf die römischen Historiker, theils auf die Inschriften, die entweder aus dem Corpus inscript. lat. oder aus den in unserem Landesmuseum vorfindlichen Denkmälern geschöpft sind.

Die älteste kroatische Geschichte vor dem 12. Jahrh., d. h. vor der Vereinigung Kroatiens mit Ungarn, habe ich in einer Reihe Abhandlungen zu erläutern versucht. In der Abhandlung: „Weiss-Kroatien und Weiss-Serbien“ (Rad LII, 141—189) habe ich, ausgehend von der betreffenden Stelle beim Konstantin Porphyrog. (De admin. imp. c. 30—32), die wahre Lage jener Länder untersucht und nachgewiesen, dass das porphyrogenetische Weiss-Kroatien und Weiss-Serbien (im Elbe- und Weichsel-Lande) nicht die Urheimat der späteren illyrischen Kroaten (Hrvaten) und Serben sein kann, sondern dass diese Länder im Anfange des 7. Jahrh., als die illyrischen Kroaten und Serben sie hätten verlassen sollen, von den gleichnamigen Slaven der westlichen Sprachgruppe bewohnt waren, dass also beim byzantinischen Schriftsteller eine Verwechslung der gleichnami-

gen, aber dialectisch verschiedenen slavischen Volksstämme und Ländergebiete stattgefunden hat. Ferner beleuchte ich die Art und die Zeit der Wanderung der Kroaten und Serben von Norden nach Süden, sowie die Besitznahme Dalmatiens und eines Theiles des römischen Illyrikums durch die beiden Volksstämme. Da meine Auseinandersetzung in einigen Fragen einen Widerspruch bei zwei jüngeren russischen Gelehrten, Grot und Florinskij, welche an Konstantin Porphyrog. festhalten, hervorgerufen hatte, habe ich meine früheren Behauptungen in einer zweiten Abhandlung (Rad LIX, 201) erhärtet. — In der Abhandlung: »Ueber die Zeit und Art der Verwandlung des Fürstenthums Kroatien in das Königreich« (Rad XVII, 70) habe ich gegen die bisherige Annahme, dass dieses unter Držislav gegen Ende des 10. Jahrh. geschehen sei, nachgewiesen, dass schon der Fürst Tomislav im zweiten Decennium jenes Jahrhunderts den Königstitel angenommen hat. In der Abhandlung: »Zusätze und Berichtigungen zur älteren Geschichte Kroatiens« (Rad XIX, 62) habe ich zuerst die Reihe der kroatischen Könige von Tomislav (914) bis Peter (1091—1102) und deren Genealogie festgestellt, sodann die Gefangennahme des K. Slavic (1075) und die Todesart des K. Demetrius Svinimir beleuchtet. In einer umfangreichen 24 Druckbogen starken Monographie: »Der Kampf der Südslaven im 11. Jahrhundert um die staatliche Unabhängigkeit« (Rad XXIV, 80, XXV, 180. XXVII, 77. XXVIII, 147. XXX, 75. XXXI, 196) habe ich die Kämpfe der Kroaten, Serben und Bulgaren gegen die Unterjochungsversuche von Seite der Byzantiner, Venetianer und Normannen geschildert. Die hiemit gewonnenen Resultate dürften für die Geschichte des europäischen Orients in jener wichtigen Periode nicht ohne Interesse sein. Es werden vorzüglich die Versuche neuer Staatenbildungen in der Balkan-Halbinsel eingehender besprochen. Die schwierige und bisher wenig untersuchte Frage über »Land und Leute« Kroatiens vor dem 12. Jahrh. habe ich in einer Abhandlung (Rad LVI, 63. LVII, 102) erörtert, und zwar im ersten Artikel die Grenzen des kroatischen Staates, im zweiten das Volk oder das nationale Element besprochen. In der zweiten Abtheilung habe ich das romanische Volksthum der dalmatinischen Städte näher beleuchtet und auf dessen Zusammenhang mit den römischen Colonien und Municipien hingewiesen. — Die ältere kroatische Geschichte behandeln noch zwei andere Abhandlungen, die eine von Prof. Ljubić »Ueber das posavaner (Savegebiet) Kroatien« bis zum 11. Jahrh. (Rad XLIII, 107), die andere von Prof. M. Mesić über den vorgenannten König D. Svinimir (XXXIX, 115). In der ersten Abhandlung will der Verfasser nachweisen, dass das pannonische Kroatien grösseren Umfang im 9. und 10. Jahrh. gehabt habe als die Pannonia Savia unter den Römern. Er will ferner die Reihe der pannonisch-kroatischen Fürsten damit vervollständigen, dass er zu denselben auch »ὁ τοῦ Σιρμίου κρατῶν Σέρμων« des G. Cedrenus rechnet, so dass der syrmische Fürst Sermo (1019) ein Nachfolger der fränkischen Grafen Ljudevit und Braslav gewesen wäre, welcher aber das pannonische Kroatien unabhängig beherrschte. Zu diesem Schlusse gab Veranlassung ein archäologischer Fund, welchen ich unten erwähnen werde.

Die Geschichte Kroatiens nach dessen Anschluss an Ungarn beleuchten folgende Abhandlungen: Akademiker J. Tkalčić bespricht in dem Aufsatze: »Der Kampf der Kroaten für das anjouinische Herr-

Digitized by Google

scherhaus gegen den Arpaden K. Andreas III« (Rad XXXIV, 1) jene in der kroatisch-ungarischen Geschichte höchst interessanten Parteibestrebungen, die am Ende des 13. Jahrh. in der Unterstützung der ungarischen Kronprätendenten den klarsten Ausdruck gefunden haben. Derselbe schildert in einem anderen Aufsatze: »Die Rebellion in der Agramer Diöcese wegen der Zehente im 14. Jahrh.« (Rad XLIX, 165) ein Ereigniss dieser bewegten Zeit, welches nur als Glied in der Kette jener Begebenheiten zu betrachten ist. Jene Wirren, die in Ungarn und Kroatien nach dem Tode des letzten anjouinischen Herrschers, K. Ludwig I., folgten und welche eine gewaltige Bewegung unter den Südslaven zur Folge hatten, habe ich eingehender geschildert in einer grösseren Monographie (31 Bogen) unter dem Titel: »Umwälzungen im slavischen Süden am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrh.« (Rad II, 68. III, 1. IV. 1). Die Abhandlung umfasst den Zeitraum v. J. 1382 bis zum J. 1408 und berücksichtigt die Geschichte nicht nur Kroatiens, sondern auch Bosniens und Serbiens. Unter den bosnischen Grössen jener Zeit hat an dieser politischen Bewegung eine hervorragende Theilnahme genommen der Vojvode Hrvoje, dessen Leben und Wirken der Akademiker S. Ljubić in einer abgesonderten Abhandlung (Rad XXVI, 72) darstellt. Der Akademiker M. Mesić, erster Rector der K. Franz Joseph-Universität, hat sich zum speciellen Studium die Geschichte Kroatiens unter den Jagelloniden Vladislav II und Ludwig VI ausgewählt und dieselbe in folgenden Abhandlungen beleuchtet: »Das Geschlecht der Berislaviće« (Rad VIII, 1); »Die Regierung des Banus Peter Berislavić unter K. Ludwig II« (Rad III, 1); »Kroatien nach dem Tode des Banus P. Berislavić bis zur Schlacht von Mohač« (Rad XVIII, 77. XXII, 51); endlich: »Christophor Gr. von Frangepan im Auslande« (Rad XIII, 17). Auf gewissenhaftem Quellenstudium, meistens nach unedirten Handschriften beruhend, sind diese Abhandlungen eine wichtige Bereicherung der historischen Literatur. Dem Zeitraume nach eine Fortsetzung, aber mehr Ungarn betreffend, ist die weitläufige Biographie des bekannten Cardinals P. Georg Martinusius-Utješenović, eines dalmatinischen Kroaten, geschrieben nach den Urkunden im k. k. Wiener Hof- und Staatsarchive, vom O. Utješenović (Rad LIII, 1. LIV, 1). Die Betheiligung der Kroaten am Erbfolgekriege schildert ein Aufsatz des J. Kukuljević (Rad XXXVIII, 79).

Die Geschichte Ragusas behandelt S. Ljubić in einer Monographie: »Ueber die Stellung Ragusas zur Republik Venedig seit den älteren Zeiten bis zum Verfalle beider Gemeinwesen« (Rad V, 44. LVII, 94. LIV, 62). In diese Abhandlung ist auch eine Auseinandersetzung über die Stellung Ragusas zu Ungarn in der Zeit von 1358 bis 1526 (Rad XVII, 1) verflochten. Die Monographie beleuchtet die äusseren Verhältnisse jener wichtigen Gemeinde am östlichen Gestade Adrias seit dem 7. Jahrh. Mit der commerciellen Stellung derselben Gemeinde beschäftigt sich ein anderer grösserer Aufsatz des Prof. P. Matković (Rad VII, 180. XV, 1). In der ersten Abtheilung bespricht der Akademiker die commerciellen Beziehungen Ragusas zur Zeit des ungarisch-kroatischen Protectorates (1358—1526), in der zweiten aber jene zu Mittelitalien.

Einzelne Fragen der serbischen Geschichte erörtern folgende Aufsätze: »Die ersten Regierungsjahre des Königs, später Car Stefan I Dušan« von Hil. Ruvarac (Rad XIX, 178), der vorzüglich die Chronologie

der Ereignisse richtig stellen will. Denselben Zweck verfolgt der Aufsatz des V. Kačanovskij: „Ueber das Todesjahr der Könige Uroš V und Vukašin“ (Rad LVIII, 199); bei dieser Gelegenheit bespricht der Verfasser die ungelöste Frage über die gegenseitige Stellung der älteren serbischen Annalen. Prof. Fr. Miklošič gibt auch einen Beitrag zur serbischen Geschichte unter der Aufschrift: „Marie, Tochter des serbischen Despoten Stephan und der Angjelina vom albanischen Stamme Arbaniti“ (Rad XII, 1), wo ein unedirter Brief derselben vom J. 1480 abgedruckt ist. Für die Biographie des interessanten montenegrinischen Abenteuerers, des Pseudo-Car Stephan, sind wichtig die von Prof. Bogišić mitgetheilten (Rad III, 157) Briefe desselben an die Ragusaner Republik (1771—73), entnommen dem Archive derselben Gemeinde. Ein Bruchstück nicht zwar der südslavischen, aber der slavischen Geschichte behandelt V. A. Maciejovski im Aufsatze: „Polisti und Poljani“ (Rad XVIII, 64), worin er auch die slavische Abstammung der Sueuen vertheidigt.

Auf die südslavische Kirchengeschichte beziehen sich folgende Aufsätze und Abhandlungen: Unter der Aufschrift „Die Wiedergeburt der Agramer Diöcese im 13. Jahrh.“ (Rad XLI, 122) beleuchtet J. Tkalčić den Zustand dieses Bisthums unter der Verwaltung des Bischofes Stephan II, der das Eindringen der Tartaren nach Kroatien erlebte und dessen unglückselige Folgen nach Kräften gutzumachen sich bemühte. Die Frage der slavischen Liturgie besprechen zwei Aufsätze, der eine von K. Nevostruev unter der Aufschrift „Blick auf die Geschichte der orientalischen Kirche in Böhmen und der alte orientalische Gottesdienst zur Ehre des h. Venceslaus“ (Rad XXI, 134); der andere von S. Ljubić „Der Kampf anf der Insel Lossin um die Glagolica“ (LVII, 150). Im ersten Aufsatze ist der slavische Text der „služba“ nach einer Handschrift des 12. Jahrh. abgedruckt. Den Gottesdienst zur Ehre der Slavenapostel Cyrill und Method hat Prof. J. Brčić nach zwei alten glagolitischen Handschriften herausgegeben und in einer eigenen Monographie (Agram, 1870) erläutert. Einen nicht unbedeutenden Theil der mittelalterlichen Ketzergeschichte habe ich behandelt in einer Monographie „Bogomili und Patarener“ (Rad VII, 84, VIII, 121. X, 160), für welche ich ausser den gedruckten griechischen und lateinischen noch ungedruckte lateinische und slavische Quellen benützte. Da der Zusammenhang zwischen den südslavischen Bogomilen und Patarenern einerseits und zwischen den italienischen Patarini und französischen Cathari anderseits ausser Zweifel steht, dürfte diese Monographie auch für die Geschichtsforscher jener Länder nicht ohne Nutzen sein. Der wegen Haeresie angeklagte und verurtheilte Erzbischof von Spalato und bedeutende Naturforscher Marco Antonio de Dominis, geboren in Arbe, hat einen neuen Biographen gefunden in der Person des Akademikers S. Ljubić (Rad X, 1), dem viele bisher unbekannte Handschriften zu Gebote standen. Als ein Beitrag zur südslavischen Hagiologie ist der Aufsatz des H. Ruvarac „Ueber die Uebertragung der Leiche des h. Evang. Lucas nach Semendria in Serbien“ (Rad V, 179) anzusehen, wo auch der betreffende slavische Text mitgetheilt ist.

Zur südslavischen Rechtsgeschichte hat der Akademiker Prof. V. Bogišić zwei Beiträge geliefert: In dem ersten (Rad I, 229) bespricht er ein geschriebenes Denkmal des 16. Jahrh., in welchem die Rechts-

gewohnheiten im Gebiete um Zara und Nona in Dalmatien beschrieben sind, im zweiten (Rad V, 123) erörtert er eingehender das ragusanische Familienrecht nach dem Statut v. J. 1272, liber reformationum 1311—1410, liber viridis 1358—1460 und liber croceus 1460—1583. Akademiker B. Petranović untersucht in mehreren Aufsätzen einige Fragen der Rechtsgeschichte; diese sind: „Ueber die Rache, Blutgeld und Sühne nach dem alten serbisch-kroatischen Gewohnheitsrechte“ (Rad VI, 1), „Ueber die Sklaverei nach den serbischen Monumenten und dalmatinischen städtischen Statuten“ (Rad XVI, 59), „Ueber die Erbfolge bei den Serben nach dem Gewohnheitsrechte und geschriebenen Denkmalen“ (Rad XXIII, 24), endlich „Ueber die Unterthanverhältnisse nach dem serbischen Gewohnheitsrechte, dem Gesetze des Caren Stephan I Dušan und den Statuten der dalmatinischen Städte“ (Rad XXX, 60). Die Aufschriften dieser Aufsätze orientiren zur Genüge über den Inhalt. Der Akademiker Prof. J. Hanel schildert in einer grösseren Monographie über das Rechtsleben der Gemeinde Spalato, von der nur der erste Theil erschienen ist (Rad LIV, 178), aber die Fortsetzung erwartet wird, die Rechtsverhältnisse dieser im Mittelalter bedeutenden Stadt nach dem bereits gedruckten Statute. Unter den Titel: „Skizze der Literaturgeschichte des böhmischen Rechtes“ (Rad XXXVI, 1. XLIII, 92) legt derselbe in drei Abtheilungen den Character der Entwicklung des Rechtslebens und der Rechtsliteratur in Böhmen und Mähren dar und bespricht einzelne rechtsgeschichtliche Werke. Der bekannte Nestor der slavischen Rechtsgelehrten, V. A. Maciejowski in Warschau, betheiligte sich an diesen Arbeiten der Akademie ebenfalls mit dem Beitrage: „Blick auf die neueste slavische Gesetzgebung, insbesondere in Polen und Russland“ (Rad IX, 1). Als eine eingehendere Studie über die Quellen der südslavischen Rechtsgeschichte ist bemerkenswerth das Werk des Prof. V. Bogišić: „Geschriebene Gesetze bei den Südslaven“ (Agram 1872). Bis jetzt ist von den vier versprochenen Bänden nur der erste erschienen; dieser umfasst die von der obersten Legislative in Bulgarien, Serbien, Bosnien, Hum, Zeta, Ragusa, Poljica und Kroatien herausgegebenen Gesetze sammt der betreffenden Literatur. Der zweite Band soll die Gesetze der Municipien, Gemeinden und einzelnen Körperschaften, der dritte die von der Kirchengewalt herausgegebenen, der vierte die von fremden Gesetzgebern für die südslavischen Länder erlassenen Gesetze enthalten.

Auch die südslavische Literaturgeschichte wurde mit einigen speciellen Forschungen bereichert. Akademiker V. Jagić hebt in einem Aufsatze: „Die Troubadours und die ältesten kroatischen Lyriker“ (Rad IX, 202) Analogien hervor zwischen den lyrischen Gedichten der ragusanischen Dichter Sigismund Menčetić und Georg Držić, die im Anfange des 16. Jahrh. lebten, und zwischen jenen lyrischen Gedichten, die den Troubadours zugeschrieben werden. Prof. L. Zore vergleicht das Gedicht „Jegjupka“ (Zigeunerin) des A. Čubranović, eines Dichters des 16. Jahrh., mit dem gleichnamigen Gedichte: „Canto di Zigane“ des italienischen Dichters Guglielmo il Guiggiolo (Rad XXVII, 52) und analysirt die Composition unseres Dichters. Prof. A. Pavić prüft im Aufsatze: „Ein Beitrag zur Geschichte der ragusanischen kroatischen Literatur“ (Rad XXX, 134) die Uebersetzung der Sophokleischen Electra vom ragusanischen Dichter D. Zlatarić (1556 † 1607). In einem anderen Aufsatze schildert derselbe Akademiker

das Leben und die literarische Thätigkeit des Ivan T. Mrnavić (1579 † 1639) und gibt eine ausführliche Analyse seiner „Osmanščiča“ benannten Tragödie (Rad XXXIII, 58). Eingehendere Studien desselben Akademikers betreffen den ersten kroatischen Epiker Ivan Gundulić (1588 † 1638) und dessen berühmtes Epos „Osman“. Da von den zwanzig Gesängen des Epos der 14. und 15. selbst in den alten Handschriften fehlen, kam in seiner Untersuchung Prof. Pavić zu dem Resultate, dass das Epos aus zwei verschiedenen Heldengedichten, nämlich der Vladislaide und Osmanide, zusammengesetzt sei. Anfangs vermuthete er den Contaminator nicht in Gundulić, sondern in einer anderen Person (Rad XXXII, 104); später aber schrieb er dem Dichter diese Arbeit selbst zu, die aber von ihm nicht zu Ende geführt worden sei, da er vom Tode ereilt beide Epen durch den 14. und 15. Gesang organisch zu vereinigen verhindert war. Diese Meinung rief eine ausführliche Entgegnung von Seite des Prof. L. Zore (Rad XXXIX, 151) und des Akademikers F. Marković (XLVI, 78. XLVII, 129. L, 96. LII, 1) hervor, in der die Einheit der Composition vertheidigt wird. Diese Entgegnung liess Pavić nicht unbeantwortet, und um seine Behauptung anschaulicher zu machen, versuchte er die Vladislaide aus dem vorhandenen „Osman“ zu restauriren (Rad LV, 5). Ein anderes Gedicht desselben grossen Dichters „Der verschämte Liebhaber“ wurde ebenfalls vom Prof. L. Zore eingehender geprüft (Rad LV, 185) und nachgewiesen, dass jenes Gedicht nach den italienischen „L' amante timido, l'amante occulto“ und „Amore constante, secreto e pudico“ des Girolamo Preti verfasst wurde. Zu den Beiträgen zur Literaturgeschichte sind noch zu zählen die literarische Würdigung des Historikers A. Krčelić von Prof. M. Mesić (Rad XXXII, 1), worin vornehmlich seine ungedruckten „Annuae“ hervorgehoben sind, ferner des Schriftstellers des 16. Jahrh. Bartol. Georgijević von Č. Mijatović (XLIV, 108) und des berühmten Historikers J. Lucio (Lucić) aus Traù in Dalmatien von mir (Rad XLIX, 65). Diese letzte Würdigung der historischen Thätigkeit unseres Landsmannes wurde veranlasst durch die zweihundertjährige Gedenkfeier seines Todes (1679). Ausser diesen Abhandlungen über die Literaturgeschichte in „Rad“ sind durch Unterstützung der Akademie der erste Band der Geschichte der kroatisch-serbischen Literatur von Prof. Jagić (Agram 1867) und die Geschichte des ragusanischen Dramas von Prof. Pavić (Agram 1871) erschienen. Das erstgenannte Werk enthält nur die mittelalterliche Literatur; es ist bis jetzt leider unvollendet geblieben, da den Verfasser sein Beruf seither anderswohin (Odessa, Berlin, Petersburg) geführt hat, wo die Fortsetzung mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

An die Literaturgeschichte kann ich einige auf das Studium der Quellen der südslavischen Geschichte bezüglichen Beiträge anschliessen. In dem Aufsatze: „Scriptores rerum chroaticarum vor dem 12. Jahrh.“ (Rad LI, 140) habe ich alle Geschichtschreiber, die irgend eine Notiz über Kroatien vor jener Periode enthalten, kritisch geprüft und beleuchtet. In zwei anderen Aufsätzen (Rad XVIII, 205. XXVI, 153) habe ich meine Quellenstudien in den Archiven und Bibliotheken Italiens und Dalmatiens vorgeführt. Dasselbe hat auch bezüglich Dalmatiens der Akademiker J. Tkalčić in einem abgesonderten Referate (Rad XXXV, 168) gethan. Prof. V. Makušev hat aus den Handschriften einige Beiträge ver-

Digitized by Google

öffentlicht (Rad V, 150), nämlich einen Auszug über Bulgarien aus der Beschreibung der Eroberung von Konstantinopel (1204) von Robert de Clary, welche später von Hopf herausgegeben ist; ferner einen Auszug über Dalmatien und Ragusa aus der Reisebeschreibung des P. Casola (1494); endlich Bruchstücke über Serbien, Zeta und Albanien aus der Handschrift (1510) des epirotischen Despoten J. Musachi, welche ebenfalls nachher von Hopf edirt wurde.

Die Archäologie und Kunstgeschichte hat auch unter den Arbeiten der Akademie einen, obgleich bescheidenen Platz gefunden. Die klassische Epigraphik ist vertreten durch die Aufsätze des Prof. S. Ljubić: „Archäologische Skizzen“ (Rad I, 164) und „Spicilegium monumentorum archaeologicorum in terris quas Slavi australes incolunt repertorum“ (Rad XXXIV, 1. XXXV, 29. XXXVI, 75, XXXVIII, 91), dann des Prof. F. Maixner: „Beiträge zur Erklärung einiger lateinischer und griechischer im Agramer National-Museum aufbewahrten Inschriften“ (Rad XXXVIII, 208). Die mittelalterliche Epigraphik behandelt ein von mir herrührender Aufsatz über eine lateinische Inschrift vom J. 888 aus der Zeit des kroatischen Herzogs Branimir (Rad XXVI, 103). Der Denkstein ist in Dalmatien bei Muć gefunden worden. Eine bis jetzt falsch gedeutete cyrillische Inschrift auf einem Epitrahil beleuchtet H. Ruvarac (Rad XVI, 159). — Der Numismatik sind folgende Aufsätze gewidmet: „Die ältesten illyrischen und dalmatinischen Münzen“ (Rad XIV, 45) habe ich auf Grund einiger in unserem Museum befindlichen seltenen Exemplare besprochen, dabei andere, die fälschlich einigen dalmatinischen Gemeinden zugeschrieben waren, ausgeschieden. Prof. S. Ljubić hat römische Goldmünzen, welche am 16. Dez. 1875 in Semlin gefunden wurden, beschrieben (Rad XXXVI, 177); von den 250 Stücken gehören die ältesten K. Nero, die jüngsten K. Nerva Trajanus an. Derselbe hat, wie schon erwähnt, eine am Donaustrande aufgefundene und von Schlumberger in Paris bereits beschriebene Denkmünze mit der Inschrift Σερμω in einer Abhandlung (Rad XLIII, 107) dem gleichnamigen syrmischen Fürsten zugeschrieben. Er hat ferner die Echtheit der im J. 1873 am Kosovopolje in Alt-Serbien gefundenen Goldmünzen zu beweisen versucht und dieselben dem Stjepan Uroš II Milutin, Stjepan Dušan, Vukašin und Lazar vindicirt (Rad XXXIV, 75, XXXVI, 201). — Einen Beitrag zur klassischen Kunstgeschichte lieferte Prof. Dr. Kršnjavi in dem Aufsatze: „Der Apollo des Agramer National-Museums“ (Rad LV, 207), worin diese spätrömische in Spalato gefundene Statue vom Standpunkte der Kunst näher beleuchtet wird. Von demselben rührt ein Aufsatz zur altchristlichen Kunstgeschichte über das Bild Gott des Vaters (Rad LX, 203) her. Auf einen Theil der mittelalterlichen Kunst bei den Südslaven beziehen sich die Aufsätze des Prof. Stojan Novaković: „Die Krone und das Diadem in den serbischen Krönungsinsignien“ (Rad XLIII, 189) und des J. Kukuljević über die Kronen der erstgekrönten Herrscher bei den Kroaten, Serben und Bulgaren (Rad LVI, 188. LVIII, 1. LIX, 103). — Auch die südslavische Musikgeschichte ist durch eine Monographie des Prof. Fr. Kuhač über die Musikinstrumente bei den Südslaven vertreten (Rad XXXVIII, 1. XXXIX, 65. XLI, 1. XLVI, 1. L, 44. LXII, 134). Als Beiträge zur Geschichte der älteren südslavischen Buchdruckerei sind zu betrachten die beiden Aufsätze: „Alte Druckwerke bei den Bul-

Digitized by Google

garen" von Stojan Novaković (Rad XXXVII, 29) und „Altslavische und altkroatische glagolitische Druckwerke" von J. Brčić (Rad LIX, 158).

In den akademischen Forschungen werden auch die slavische Paläographie und Diplomatik berücksichtigt. Auf die erste bezieht sich ein Aufsatz des Prof. Dr. V. Jagić, in dem die glagolitische Schrift in einem der akademischen Bibliothek gehörigen Codex des 12. Jahrh. eingehend besprochen wird (Rad II, 1); ferner mein Aufsatz über eine früher unbekannte und ungelöste cyrillische Schrift in einem Codex der vatikanischen Bibliothek (Rad II, 36). Auf die zweite nehmen mehrere von mir herrührende Aufsätze und Abhandlungen Bezug, deren Inhalt ihr Titel andeutet: „Die kroatische Hofkanzlei" (Rad XXXV, 1), „Die Abschriften der älteren kroatischen Urkunden vor dem 12. Jahrh." (XXXVI, 135), „Die unterschobenen, zweifelhaften und umgearbeiteten kroatischen Urkunden vor dem 12. Jahrh." (XLV, 128. XLVIII, 222). Diese diplomatischen Beiträge sind Resultate meiner Studien über die ältesten kroatischen Urkunden, welche ich für die Ausgabe (Documenta etc.) vorbereitete.

Die Geographie kann mehrere Arbeiten aufweisen. Professor P. Matković hat in zwei Aufsätzen die südkroatische Hochebene und das slavonische Gebirge orographisch und hypsometrisch, in einem dritten Aufsatze das bosnische Stufenland eingehend beschrieben (Rad XX, 1. XXIII, 43. XXXII, 151). Die alte Geographie ist in den Arbeiten vertreten durch die Abhandlung von J. Kukuljević über das römische Pannonien (XXIII, 86). Für die Geographie des Mittelalters liegen folgende Aufsätze vor: „Bruchstücke über die Geographie und Ethnographie Kroatiens und Slavoniens im 9. Jahrh." von M. Brašnić (Rad XVI, 7), „Die Županen und Municipien Kroatiens vor dem 11. Jahrh." von demselben (Rad XXV, 31. XXXII, 82). Die mittelalterliche Geographie der westlichen serbischen Länder erhielt eine Bereicherung in einer schönen Abhandlung des Akademikers und jetzigen serbischen Unterrichtsministers Stojan Novaković über die Strassen vom adriatischen Meere in das Innere der altserbischen Provinzen und über die Lage der bedeutenden Handelsplätze Brskovo, Danj und sv. Spas (Rad XXXVII, 1). Für die ganze Balkan-Halbinsel sind wichtig die geographischen Forschungen des Prof. P. Matković auf Grundlage der mittelalterlichen Reiseberichte. Die breit angelegte Monographie beginnt mit den Reiseberichten vor den Kreuzzügen, diesen folgen die Reiseberichte während der Kreuzzüge, endlich jene des 13., 14. und 15. Jahrh. (Rad XLII, 56), von Georgios Akropolita bis zu Jan v. Lobkovic und Ar. Harff. An diese älteren Reiseberichte schliessen sich die weiteren und inhaltsvolleren des 16. Jahrh. an. Die Reihe eröffnet der Kanzler von Zeng (Segnia) Felix Petančić (Rad XLIX, 103). Sodann folgen die Reiseberichte des B. Kuripešić, L. Nogaroli, B. Ramberto (Rad LVI, 171), C. D. Schepper (1553), Jeanne Chesneau, Pierre Gilles, P. Bellon, Nic. de Nicolay und des Venetianers Catarino Zeno (Rad LXII, 45). Ueberall sind die geographischen Namen eingehend erläutert. Hieher gehört einigermassen mein Aufsatz über die südslavischen Reisenden nach Italien im 9. Jahrh. (Rad XLII, 198), deren Namen der Evangelienhandschrift zu Cividale (C. L. Bethmann, N. Archiv der Gesellschaft für aelt. deutsche Geschichte II, 113 ff.) entnommen sind. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben die Abhandlung desselben Akademikers Matković über die Reisebeschreibung des kroatischen Schiltberger,

Digitized by Google

Johann Hus aus Rasinja, der im J. 1532 von den Türken gefangen genommen und nach Konstantinopel abgeführt den ganzen Orient bis nach Indien bereiste (Rad LV, 556).

Einige Fragen der Statistik behandelt Prof. P. Matković in den Aufsätzen: „Ueber die Nationalität als Gegenstand der Bevölkerungszählung" (Rad XVI, 216) und im ausführlichen Berichte über den statistischen in Petersburg abgehaltenen Congress (XXII, 205). Derselbe hat auch einen Bericht über die Moskauer ethnographische Ausstellung geliefert (Rad I, 189), sowie der Akademiker S. Ljubić einen Bericht über den achten Congress für Anthropologie und vorhistorische Archäologie (Rad XL, 577).

Ich übergehe jene Abhandlungen, Monographien und Werke, welche, obwol sie näher die Sprache betreffen, doch auch der Geschichte zu Nutzen kommen. Für den Literatur- und Cultur-Geschichtsforscher ist namentlich von hervorragender Bedeutung das grosse historische Wörterbuch der kroatisch-serbischen Sprache, redigirt von unserem vortrefflichen Philologen Gj. Daničić, dem J. Grimms Wörterbuch der deutschen Sprache zum Vorbilde gedient hat. Jedes Wort ist mit Belegen sowol aus der traditionellen Literatur als auch aus den alten Sprachdenkmäler erläutert und seine Bedeutung historisch nachgewiesen. Da auch die Personen- und Ortsnamen aufgenommen sind, kann man daraus schliessen, welches Hilfsmittel dieses grosse Werk, von dem bis jetzt vier Hefte (A—Č) erschienen sind, dem Historiker bietet.

Wenn man die Reihe dieser historischen Arbeiten überblickt, wird man zugeben müssen, dass die südslavische Akademie in kurzer Zeit und mit geringfügigen Mitteln für die Wissenschaft bedeutendes geleistet hat.

Agram. Dr. Fr. Rački.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe 99. Bd. Jahrg. 1881 Heft 2: Tomaschek, Zur Kunde der Hämus-Halbinsel. — Huemer, Die Epitomae des Grammatikers Virgilius Maro nach dem Fragmentum Vindobonense 19556. — Bühler, Ueber eine kürzlich für die Wiener Universität erworbene Sammlung von Sanskrit- und Prakrit-Handschriften. — Reinisch, Die Bilin-Sprache in Nordost-Afrika. — Pfizmaier, Die Seefahrt von Tan-go nach Se-tsu im Jahre 1587 n. Chr. — Hoernes, Alterthümer der Hercegovina (II) und der südlichen Theile Bosniens. — Kałużniacki, Historische Uebersicht der Graphik und der Orthographie der Polen. — 100. Bd. Jahrg. 1882 Heft 1: Schlechta-Wssehrd, Die Revolutionen in Constantinopel in den Jahren 1807 und 1808. — Miklosich, Beiträge zur Lautlehre der rumunischen Dialekte. Vocalismus III. Consonantismus I. — Rzach, Neue Beiträge zur Technik des nachhomerischen Hexameters. — Werner, Die Augustinische Psychologie in ihrer mittelalterlich-scholastischen Einkleidung und Gestaltung. — Bauer, Die Kyros-Sage und Verwandtes.

Archiv für österreichische Geschichte. Hg. von der hist. Commission der k. Akademie der Wissenschaften, Wien 1882, 63. Bd. 2. Hälfte:

Digitized by Google

Tadra, Summa Gerhardi. Ein Formelbuch aus der Zeit Königs Johann von Böhmen (c. 1336—45). — Mayer, Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. III. Die Vita S. Hrodberti in älterer Gestalt. — Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen nebst Untersuchungen über die ältesten Glieder der Grafen von Eppan und Tirol. — 64. Bd. 1. Hälfte: Loserth, Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislaw I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogthums. Ein Beitrag zur altböhmischen Rechtsgeschichte. — Friess, Geschichte der österreichischen Minoritenprovinz. — Bachmann, Die Wiedervereinigung der Lausitz mit Böhmen (1462).

Almanach der k. Akademie der Wissenschaften in Wien. 32. Jahrg. 1882. — Personalien, Preisausschreibungen, Stiftungen, Geschäftsberichte. — Mach, Die ökonomische Natur der physikalischen Forschung. Vortrag.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Red. Dr. Karl Lind. Neue Folge 8. Bd. 1882. Heft 3: Schneider, Gräber aus der Stradonitzer Aera und die zugehörige Wohnstätte bei Neu-Bydžov. — Kenner, Grabungen in Visazze. — Luschin-Ebengreuth, Der sogenannte Lutherische Keller in Ober-Lichtenwald. — Jenny, Bauliche Ueberreste von Brigantium. — Kenner, Ein römisches Vorhängeschloss in Aquileja. — Berger, Der Bronze-Fund in der „Riesenquelle“ bei Dux in Böhmen. — Trapp, Das Dietrichstein'sche Gruftdenkmal in der Garnisonskirche zu Brünn. — Atz, Aus Brixen. — Dungel, Ueber Archive in Niederösterreich IV. — Odrzywolski, Der Erker im königl. Palast auf dem Wawel zu Krakau. — Sterz, Zlabings. — Hraše, Heidengräber bei Hohenbruck. — Wastler, Der Bildhauer Sebastian Carlon. — Lind, Reise-Notizen über Denkmale in Steiermark und Kärnten XII. — Notizen.

Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, red. von A. Mayer. N. Folge 16. Jahrg. 1882 Nr. 1—3: Kenner, Favianis, Wien und Mautern. — Luschin von Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts. (Fortsetzung). — Winter, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte (Fortsetzung). — Wendrinsky, Ueber die Besitzverhältnisse in Niederösterreich zur Babenberger Zeit. — Becker, Zur Literatur der Weistümer. — Besprechungen. — Vereinsnachrichten. — Nr. 4—9: Newald, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Münzwesens während der Zeit von 1622—1650. — Neill, Versuch einer Topographie der verschollenen Ortschaften im Viertel unter dem Wienerwalde. — Luschin von Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts (Schluss). — Winter, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte (Fortsetzung). — Kerschbaumer, Das Geschlecht der Dachsberge in Niederösterreich. — Besprechungen.

Vierzigster Bericht über das Museum Francisco-Carolinum. Nebst der vierunddreissigsten Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns. Linz 1882. 40. Rechenschafts-Bericht. — Personalstand. — Vermehrung der Sammlungen 1881. — v. Kolb, Die Münzen, Medaillen und Jetone des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns.

Digitized by Google

Digitized by Google

MAR 30 1907
STALL STUDY CHARGE
DUE MAY -7 49
FEB 27 1951
Digitized by Google

Widener Library
3 2044 105 241 707

Digitized by Google